VHF Bayern

Stand Februar 2025

Handbuch
für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern

Herausgegeben vom
Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen

Inhalt

(...**H** für Hochbau / ...**StB** für Straßen-/Brückenbau und Landschaftsplanung/ ...**Wa** für Wasserwirtschaft)

0	**Vorspann**
0.1	Inhaltsverzeichnis
0.2	Abkürzungsverzeichnis
0.3	Änderungsdienst
I	**Schnellübersichten, Erläuterungen, Verfahrensbestimmungen**
I.1	**Übersicht** der Handlungsanweisungen des VHF
I.2	Schnellübersicht Rechtsgrundlagen
I.3	Begriffserläuterungen
I.4	**Schnellübersicht** - Vergabeverfahren freiberuflicher Dienstleistungen
I.5	Richtlinie zur Ermittlung des Auftragswertes
I.6	Richtlinie über die Zuständigkeiten bei Vertragsanbahnung und -abwicklung (im Bereich H/StB)
I.6.Wa	Richtlinie über die Zuständigkeiten bei Vertragsanbahnung und -abwicklung (im Bereich Wa)
I.7	Übersicht Vertragsunterlagen
I.8	-entfällt-
I.9	Übersicht Vergabeunterlagen
II	**Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes**
	Verfahren nach Haushaltsrecht
II.2	**Richtlinie** zur Durchführung der Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes
II.3.1	Dokumentation Vergabeverfahren - national
II.3.2	Dokumentation Vergabeverfahren - vereinfachtes Verfahren
II.3.3	Dokumentation - Direktauftrag
II.3.0	Hinweise zu Dokumentation und Vergabevermerk
II.4	Anforderung Eigenerklärung
II.5	Bekanntmachung Teilnahmewettbewerb – Aufforderung zur Bewerbung
II.5.1	Ex-Ante Bekanntmachung
II.6	Eigenerklärung zur Eignung
II.7	Verzeichnis andere Unternehmen (Unterauftragnehmer)
II.8	Verpflichtungserklärung andere Unternehmen
II.9	Erklärung der Bietergemeinschaft
II.11	Information Nichtberücksichtigung
II.16	Aufforderung zur Angebotsabgabe
II.16.D	Anfrage Direktauftrag -Land
II.18	Bewerbungsbedingungen
II.19	Nachforderung/Anforderung weitere Unterlagen
II.20	Angebotsschreiben
II.20.D	Angebotsschreiben Direktauftrag - Land
II.21	Information Zusendung Vertrag
II.22	Aufgabenbeschreibung
II.24	Auftragsschreiben
II.24.D	Direktauftrag - Land

III Vergabeverfahren ab Erreichen des Schwellenwertes

III.1 Schnellübersicht Vergabeverfahren VgV
III.1-VS Schnellübersicht Vergabeverfahren VSVgV
III.2 Allgemeine Richtlinie zur Durchführung der Vergabeverfahren nach VgV
III.2-VS Allgemeine Richtlinie zur Durchführung der Vergabeverfahren nach VSVgV
III.3.1 Dokumentation des Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
III.3.2 Dokumentation des Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
III.3.3 Dokumentation des Offenes Verfahren
III.3.0 Hinweise zu Dokumentation und Vergabevermerk
III.4 Anleitung zur Auftragsbekanntmachung EU – gelöscht
jetzt: Vergabe von Freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
III.4.0 Hinweise zu EU-Bekanntmachungen
III.104 Anleitung zur Auftragsbekanntmachung EU –Offenes Verfahren – gelöscht
jetzt: Vergabe von Freiberuflichen Dienstleistungsaufträgen - Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
III.5 Bekanntmachung Inland
III.5.0 Hinweise zu Bekanntmachung im Inland
III.6 Bewerberbogen
III.6.0 Hinweise zum Bewerberbogen
III.6-VS Teilnahmeantrag und Eigenerklärung zur Eignung – VS
III.106.1 Eigenerklärung zur Eignung – Offenes Verfahren
III.106.2 Eigenerklärung zur Eignung - beschreibbare Leistungen
III.7 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
III.7.0 Hinweise zum Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
III.8 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
III.8.0 Hinweise zur Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
III.9 Erklärung der Bewerbergemeinschaft
III.9.0 Hinweise zur Erklärung der Bewerbergemeinschaft
III.10a Liste geeigneter Referenzen
III.10b Referenzbescheinigung
III.110a Referenzen
III.110a-TGA Referenzen TGA
III.11 Ablehnung Bewerbung
III.11.0 Hinweise zur Ablehnung der Bewerbung
III.12 Information gemäß § 134 GWB – Absage
III.12.1 Information gemäß § 134 GWB – Absage mehrere Auftragnehmer
III.12.0 Hinweise zur Information nach § 134 GWB (Absage-Zusage)
III.112 Information nach § 134 GWB – Absage – Offenes Verfahren
III.13 Information gemäß § 134 GWB – Zusage
III.13.1 Information gemäß § 134 GWB – Zusage mehrere Auftragnehmer
III.14.0 Hinweise zur Unterrichtung der Bewerber über die Zuschlagserteilung
III.15 Personaleinsatz
III.15.0 Hinweise zum Personaleinsatz
III.16 Aufforderung zur Angebotsabgabe
III.116 Aufforderung zur Angebotsabgabe – Offenes Verfahren
III.16.0 Hinweise zur Abgabe eines Angebots EU
III.16.1 Zuschlagskriterien
III.16.1.0 Hinweise zu den Zuschlagskriterien-Unterkriterien
III.116.1 Zuschlagskriterien – beschreibbare fbL
III.16.2a Honorarangebot HOAI
III.16.2b Honorarangebot frei vereinbar
III.18 Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
III.118 Bewerbungsbedingungen – Offenes Verfahren
III.19 Nachforderung – Anfordern weiterer Unterlagen
III.19.0 Hinweise zur Nachforderung
III.20 Angebotsschreiben
III.120 Angebotsschreiben – Offenes Verfahren
III.21 -entfällt-
III.22 Zuschlagsschreiben

III.24 Auftragsschreiben
III.25-VS Sicherheitsauskunft Verpflichtungserklärung Bewerber - VS
III.26-VS Sicherheitsauskunft Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer - VS
III.27 Erklärung Bezug Russland (NEU!)
III.28-VS Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz, Sabotageschutz und/oder in militärisch genutzten Liegenschaften
III.28.MIL-VS Aufträge in militärisch genutzten Liegenschaften

IV Durchführung von Wettbewerben

Verfahren nach RPW

IV.1 Übersicht/Ablauf Planungswettbewerbe
IV.2 Leitfaden Planungswettbewerbe
IV.3 Dokumentation Planungswettbewerb
IV.4 Entfällt - Anleitung zur Wettbewerbsbekanntmachung
IV.4.1 Anlage zu IV.4-Eignungskriterien
IV.5 Auslobung Planungswettbewerbe
IV.5.1 Bausteine zur Auslobung Planungswettbewerbe (in progress)
IV.6 Checkliste Wettbewerb (in progress)
IV.7 Teilnahmewettbewerb Planungswettbewerb
IV.7.1 Bewerberbogen zum Teilnahmeantrag Planungswettbewerb
IV.8 Aufforderung Nachweis Teilnahmeberechtigung Planungswettbewerb
IV.8.1 Nachweis Teilnahmeberechtigung Planungswettbewerb
IV.9 Verfassererklärung Planungswettbewerbe
IV.10 Verfassererklärung Kunstwettbewerbe
IV.11 Mitteilung Nichtauswahl zur Teilnahme Planungswettbewerb
IV.12 Verpflichtung Preisgericht

V Formblätter - Regelungen für die Vertragsabwicklung und alle Vergabeverfahren

A Formblätter und Richtlinien zum Vertragsrecht

V.A.1 Werkvertragsrecht
V.A.2 Abnahmeniederschrift
V.A.2.0 Richtlinie zur Abnahme
V.A.3 Mängelansprüche
V.A.3.1 Mängelrüge
V.A.4 Urheberrecht
V.A.5 Kündigung
V.A.6 Insolvenzverfahren

B Regelungen zu Honorar-, Vergütungsfragen

V.B.1 Richtlinie Festpreishonorare
V.B.2 Regelungen zu den Bautechnischen Nachweise nach Art. 62 BayBO, Brandschutz
V.B.4 Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen

C Formblätter zur Durchführung der Vergabe

V.C.1 Niederschrift Öffnung Teilnahmeanträge
V.C.2 Information zur Datenerhebung (vormals: II.23 / III.23 / III.123)
V.C.3 Niederschrift über die (Er-)Öffnung der Angebote
V.C.4 Niederschrift über die (Er-)Öffnung der Angebote - Zusammenstellung der Angebote
V.C.4.1 Niederschrift über die (Er-)Öffnung der Angebote - Zusammenstellung der Angebote - Lose
V.C.5 Niederschrift über die (Er-)Öffnung der Angebote - Besonderheiten
V.C.6 Nachtrag zur (Er-)Öffnung - Protokoll
V.C.7 Bindefristverlängerung

V.C.8 Aufhebung
V.C.9 Prüfung und Wertung Angebot
V.C.10 Eignungsprüfung
V.C.11 Prüfung und Wertung - Übersicht

VI	Unterlagen zu allen Verträgen

A	Anlagen

VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
VI.1.P Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen nach PrüfVBau (AVB-PrüfVBau)
VI.1.StB Allgemeine Vertragsbestimmungen, Straßenbau (AVB-StB)
VI.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
VI.3 ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen
VI.4 ZVB Pflichtenheft (nur im Behördennetz)
VI.4.4.StB ZVB OKSTRA, Straßenbau
VI.5 ZVB Austauschplattform
VI.6 ZVB DV-Anwendungen *(zu verwenden nur bei StB und Wa)*
VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben – RiSBau
VI.7.1 ZVB Schutzzone
VI.7.2 ZVB Sperrzone
VI.8 ZVB Zugang zu US-Liegenschaften
VI.9 ZVB Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
VI.10 ZVB Datenverarbeitung
VI.10.StB ZVB Datenverarbeitung, Straßenbau
VI.11 Niederschrift Verpflichtungserklärung
VI.11.1 Richtlinie zur Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung
VI.12.1 Bekanntmachung Schutzerklärungen Scientology
VI.12.2 Formblatt Schutzerklärung Scientology
VI.14 Liste der Fachlich Beteiligten
VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
VI.17.0 Richtlinie zur Erklärung Masernschutzgesetz
VI.19 Vertragsbedingungen - Auftragsdatenverarbeitung
VI.19.0 Richtlinie zu Vertragsbedingungen – Auftragsdatenverarbeitung
VI.20 Erklärung Auftragsdatenverarbeitung
VI.21 BIM-BVB, Hochbau
VI.22.G Bund BIM Grundleistungen Gebäude Bund / Gaststreitkräfte
VI.22.TA Bund BIM Grundleistungen Technische Ausrüstung Bund / Gaststreitkräfte
VI.22.TWPL Bund BIM Grundleistungen Tragwerksplanung Bund / Gaststreitkräfte
VI.22.FA Bund BIM Grundleistungen Freianlagen Bund / Gaststreitkräfte
VI.22.IBW Bund BIM Grundleistungen Ingenieurbauwerke Bund / Gaststreitkräfte
VI.22.VA Bund BIM Grundleistungen Verkehrsanlagen Bund / Gaststreitkräfte

B	Stufenabruf und Vertragsfortschreibung

VI.25 Stufenabruf
VI.25.StB Stufenabruf Straßenbau
VI.25.0 Richtlinie Stufenabruf
VI.26 Vertragsänderung
VI.26.0 Richtlinie Vertragsänderung

VII	**Vertragsmuster** (...**H** für Hochbau / ...**StB** für Straßen-/Brückenbau und Landschaftsplanung/ ...**Wa** für Wasserwirtschaft)

A	**Hochbau**

Die Honorarangebotsdateien stehen im Behördennetz unter https://www.vergabeundvertrag.bybn.de/honorare/ nur für die Staatsbauverwaltung zur Verfügung.

Neutrale Vertragsmuster

01	**Neutral – Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar**
VII.01.H	Vertrag neutral – nicht beschreibbare Lösung
VII.01.0.H	Richtlinien Vertrag neutral – nicht beschreibbare Lösung
VII.01.2.H	Leistungsumfang
~~VII.01.D~~	~~Direktauftrag – nicht beschreibbare Lösung~~ (ersetzt durch VII.01.K)
~~VII.01.D.0~~	~~Richtlinie zur Ausfertigung~~ (ersetzt durch VII.01.K.0)
VII.01.K	Kleinauftrag (nicht beschreibbare und beschreibbare Lösung)
VII.01.K.0	Richtlinie Kleinauftrag (nicht beschreibbare und beschreibbare Lösung)
02	**Neutral - Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar**
VII.02.H	Vertrag neutral – beschreibbare Lösung
VII.02.0.H	Richtlinien Vertrag neutral – beschreibbare Lösung
VII.02.2.H	Leistungsumfang
~~VII.02.D~~	~~Direktauftrag – beschreibbare Lösung~~ (ersetzt durch VII.01.K)
~~VII.02.D.0~~	~~Richtlinie zur Ausfertigung~~ (ersetzt durch VII.01.K.0)

Vertragsmuster für Verfahrensbetreuung

04	**Wettbewerbsbetreuung**
VII.04	Vertrag Wettbewerbsbetreuung
VII.04.2 Nichtoff.	Leistungsumfang Betreuung Nichtoffener Wettbewerb
VII.04.2 Offener.	Leistungsumfang Betreuung Offener Wettbewerb

Vertragsmuster für Leistungsbilder der HOAI

09	**Gebäude (ES-Bau)**
VII.09	Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau
VII.09.0	Richtlinie Entscheidungsunterlage-Bau
VII.09.2.Va	Leistungsumfang Verkehrsanlagen – ES-Bau
VII.09.2.TA	Leistungsumfang Technische Ausrüstung – ES-Bau
VII.09.2.Ibw	Leistungsumfang Ingenieurbauwerke – ES-Bau
VII.09.2.G	Leistungsumfang Gebäude – ES-Bau
VII.09.2.Fa	Leistungsumfang Freianlagen – ES-Bau
10	**Gebäude und Innenräume**
VII.10 Bund	Vertrag Gebäude und Innenräume – Bund/Gaststreitkräfte
VII.10.0 Bund	Richtlinie Gebäude und Innenräume – Bund/Gaststreitkräfte
VII.10.2 Bund	Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – Bund/Gaststreitkräfte
VII.10 Land	Vertrag Gebäude und Innenräume – Land
VII.10.0 Land	Richtlinie Gebäude und Innenräume – Land
VII.10.2 Land	Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – Land
11	**Technische Ausrüstung**
VII.11.H Bund	Vertrag Technische Ausrüstung – Bund/Gaststreitkräfte
VII.11.0.H Bund	Richtlinie Technische Ausrüstung – Bund/Gaststreitkräfte
VII.11.2.H Bund	Leistungsumfang Technische Ausrüstung – Bund/Gaststreitkräfte

VII.11.H Land Vertrag Technische Ausrüstung – Land
VII.11.0.H Land Richtlinie Technische Ausrüstung – Land
VII.11.2.H Land Leistungsumfang Technische Ausrüstung – Land

12 Tragwerksplanung
VII.12.H Bund Vertrag Tragwerksplanung – Bund/Gaststreitkräfte
VII.12.0.H Bund Richtlinie Tragwerksplanung – Bund/Gaststreitkräfte
VII.12.2.H Leistungsumfang Tragwerksplanung – Bund/Gaststreitkräfte
VII.12.H Land Vertrag Tragwerksplanung – Land
VII.12.0. H Land Richtlinie Tragwerksplanung – Land
VII.12.2.H Land Leistungsumfang Tragwerksplanung – Land

13 Freianlagen
VII.13.H Bund Vertrag Freianlagen – Bund/Gaststreitkräfte
VII.13.0.H Bund Richtlinie Freianlagen – Bund/Gaststreitkräfte
VII.13.2.H Bund Leistungsumfang Freianlagen – Bund/Gaststreitkräfte

VII.13.H Land Vertrag Freianlagen – Land
VII.13.0.H Land Richtlinie Freianlagen – Land
VII.13.2.H Land Leistungsumfang Freianlagen – Land

14 Ingenieurbauwerke
VII.14.H Bund Vertrag Ingenieurbauwerke – Bund/Gaststreitkräfte
VII.14.0.H Bund Richtlinie Ingenieurbauwerke – Bund/Gaststreitkräfte
VII.14.2.H Bund Leistungsumfang Ingenieurbauwerke – Bund/Gaststreitkräfte

VII.14.H Land Vertrag Ingenieurbauwerke – Land
VII.14.0.H Land Richtlinie Ingenieurbauwerke – Land
VII.14.2.H Land Leistungsumfang Ingenieurbauwerke – Land

15 Verkehrsanlagen
VII.15.H Bund Vertrag Verkehrsanlagen – Bund/Gaststreitkräfte
VII.15.0.H Bund Richtlinie Verkehrsanlagen – Bund/Gaststreitkräfte
VII.15.2.H Bund Leistungsumfang Verkehrsanlagen – Bund/Gaststreitkräfte

VII.15.H Land Vertrag Verkehrsanlage – Land
VII.15.0.H Land Richtlinie Verkehrsanlage – Land
VII.15.2.H Land Leistungsumfang Verkehrsanlage – Land

Vertragsmuster für weitere Leistungen und nach PrüfVBau

18 Bauphysik
VII.18 Vertrag Bauphysik
VII.18.0 Richtlinie Bauphysik
VII.18.2 Leistungsumfang Bauphysik

19 Ingenieurvermessung
VII.19.H Bund Vertrag Ingenieurvermessung – Bund/Gaststreitkräfte
VII.19.0.H Bund Richtlinie Ingenieurvermessung – Bund/Gaststreitkräfte

VII.19.H Land Vertrag Ingenieurvermessung – Land
VII.19.0.H Land Richtlinie Ingenieurvermessung – Land
VII.19.2.H Bund/Land Leistungsumfang Ingenieurvermessung – Bund/Gaststreitkräfte/Land

30 Leistungen nach PrüfVBau
VII.30.H Vertrag PrüfVBau
VII.30.0.H Richtlinie PrüfVBau
VII.30.2.H Leistungsumfang Prüfleistungen und Ermittlung der Vergütung

34	**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination**
VII.34	Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34.0	Richtlinie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34.2	Leistungsumfang Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.37.1.Wa	TVB-F
VII.37.2.Wa	Leistungsumfang FFH
41	**Künstlerische Leistungen**
VII.41	Vertrag künstlerische Leistungen

B Straßenbau

Die Honorarangebotsdateien stehen im Behördennetz unter https://www.vergabeundvertrag.bybn.de/honorare/ nur für die Staatsbauverwaltung zur Verfügung

Allgemeine Unterlagen

	Übersicht Vertragsunterlagen
VI.0.0.StB	Allgemeine Richtlinie

Neutrale Vertragsmuster

01/02	**Neutral**
~~VII.01.D~~	~~Direktauftrag – nicht beschreibbare Lösung~~ (ersetzt durch VII.01.K)
~~VII.01D.0~~	~~Richtlinie zur Ausfertigung~~ (ersetzt durch VII.01.K.0)
~~VII.02.D~~	~~Direktauftrag – beschreibbare Lösung~~ (ersetzt durch VII.01.K)
~~VII.02D.0~~	~~Richtlinie zur Ausfertigung~~ (ersetzt durch VII.01.K.0)
VII.01.K	Kleinauftrag (nicht beschreibbare und beschreibbare Lösung)
VII.01.K.0	Richtlinie Kleinauftrag (nicht beschreibbare und beschreibbare Lösung)
VII.02.StB	Vertrag - universell
VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell

Vertragsmuster für Leistungsbilder der HOAI

05	**Landschaftsplanerische Leistungen – werden noch ergänzt**
VII.05.StB	Vertrag Landschaftsplanerische Leistungen
VII.05.0.StB	Dokumentation des Biotopwertverfahrens nach der BayKompV
VII.05.1.StB	TVB – Landschaftsplanerische Leistungen
11	**Technische Ausrüstung**
VII.11.1.StB	TVB - Technische Ausrüstung
VII.11.3.StB	Projektbeschreibung Technische Ausrüstung
12	**Tragwerksplanung**
VII.12.1.StB	TVB – Tragwerksplanung
VII.12.3.StB	Projektbeschreibung Tragwerksplanung
VII.12.3.RB.StB	Projektbeschreibung Tragwerksplanung - Rückbau
14	**Ingenieurbauwerke**
VII.14.StB	Vertrag Ingenieurbauwerke
VII.14.1.StB	TVB - Ingenieurbauwerke
VII.14.3.StB	Projektbeschreibung Ingenieurbauwerke
VII.14.3.RB.StB	Projektbeschreibung Ingenieurbauwerke - Rückbau
15	**Verkehrsanlagen**
VII.15.StB	Vertrag Verkehrsanlagen
VII.15.1.StB	TVB – Verkehrsanlagen
VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen

Vertragsmuster für weitere Leistungen

19	**Ingenieurvermessung**
VII.19.1.StB	TVB – Vermessung
VII.19.3.BV.StB	Projektbeschreibung Bauvermessung
VII.19.3.PBV.StB	Projektbeschreibung planungsbegleitende Vermessung
22	**Ingenieur- und Streckenbau**
VII.22.StB	Vertrag Ingenieur- und Streckenbau
24	**Geotechnik**
VII.24.StB	Vertrag Geotechnik
VII.24.1.StB	TVB – Geotechnik
VII.24.3.StB	Projektbeschreibung Geotechnik
31	**Prüfleistungen**
VII.31.StB	Vertrag Prüfleistungen
VII.31.1.StB	TVB – Prüfleistungen
VII.31.3.StB	Projektbeschreibung stat. konstr, Prüfung
34	**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination**
VII.34.StB	Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34.1.StB	TVB - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
35	**Kontrollprüfungen**
VII.35.StB	Vertrag Kontrollprüfungen
41	**Künstlerische Leistungen**
VII.41	Vertrag künstlerische Leistungen
42	**Verkehrsuntersuchungen**
VII.42.StB	Vertrag Verkehrsuntersuchungen
VII.42.1.StB	TVB – Verkehrsuntersuchungen
VII.42.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsuntersuchungen
43	**Kampfmitteluntersuchungen**
VII.43.StB	Vertrag Kampfmitteluntersuchungen
VII.43.3.StB	Projektbeschreibung Kampfmitteluntersuchungen
51	**Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**
VII.51.3.StB	Projektbeschreibung Wasserrahmenrichtlinie

C	Wasserwirtschaft

Die Honorarangebotsdateien stehen im Behördennetz unter https://www.vergabeundvertrag.bybn.de/honorare/ nur für die Staatsbau und Wasserwirtschaftsverwaltung zur Verfügung.

Neutrale Vertragsmuster

01	**Neutral – Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar**
VII.01.Wa	Vertrag neutral – nicht beschreibbare Lösung
VII.01.0.Wa	Richtlinie zur Ausfertigung
VII.01.2.Wa	Leistungsumfang
~~VII.01D~~	~~Direktauftrag – nicht beschreibbare Lösung~~ (ersetzt durch VII.01.K)
~~VII.01D.0~~	~~Richtlinie zur Ausfertigung~~ (ersetzt durch VII.01.K.0)
VII.01.K	Kleinauftrag (nicht beschreibbare und beschreibbare Lösung)
VII.01.K.0	Richtlinie Kleinauftrag (nicht beschreibbare und beschreibbare Lösung)
02	**Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar**

VII.02.H Vertrag neutral – beschreibbare Lösung
VII.02.0.H Richtlinien Vertrag neutral – beschreibbare Lösung
VII.02.2.H Leistungsumfang

~~VII.02.D~~ ~~Direktauftrag – beschreibbare Lösung~~ (ersetzt durch VII.01.K)
~~VII.02.D.0~~ ~~Richtlinie zur Ausfertigung~~ (ersetzt durch VII.01.K.0)

Vertragsmuster für Leistungsbilder der HOAI

05 Landschaftspflegerischer Begleitplan
VII.05.Wa Vertrag Landschaftspflegerischer Begleitplan
VII.05.0.Wa Richtlinie Landschaftspflegerischer Begleitplan
VII.05.1.Wa TVB-L
VII.05.2.Wa Leistungsumfang Landschaftspflegerischer Begleitplan

11 Technische Ausrüstung
VII.11.Wa Vertrag Technische Ausrüstung
VII.11.0.Wa Richtlinie Technische Ausrüstung
VII.11.2.Wa Leistungsumfang Technische Ausrüstung

12 Tragwerksplanung
VII.12.Wa Vertrag Tragwerksplanung
VII.12.0.Wa Richtlinie Tragwerksplanung
VII.12.2 Wa Leistungsumfang Tragwerksplanung

13 Freianlagen
VII.13.Wa Vertrag Freianlagen
VII.13.0 Wa Richtlinie Freianlagen
VII.13.2.Wa Leistungsumfang Freianlagen

14 Ingenieurbauwerke
VII.14.Wa Vertrag Ingenieurbauwerke
VII.14.0 Wa Richtlinie Ingenieurbauwerke
VII.14.2.Wa Leistungsumfang Ingenieurbauwerke

Vertragsmuster für weitere Leistungen und nach PrüfVBau

17 Umweltverträglichkeitsstudie
VII.17.Wa Vertrag Umweltverträglichkeitsstudie
VII.17.0.Wa Richtlinie Umweltverträglichkeitsstudie
VII.17.1.Wa TVB-U
VII.17.2.Wa Leistungsumfang Umweltverträglichkeitsstudie

19 Ingenieurvermessung
VII.19.Wa Vertrag Ingenieurvermessung
VII.19.0.Wa Richtlinie Ingenieurvermessung
VII.19.2.Wa Leistungsumfang Ingenieurvermessung

30 Leistungen nach PrüfVBau
VII.30.H Vertrag PrüfVBau
VII.30.0.H Richtlinie PrüfVBau
VII.30.2.H Leistungsumfang Prüfleistungen und Ermittlung der Vergütung

34 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34 Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34.0 Richtlinie Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.34.2 Leistungsumfang Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

37 **Verträglichkeitsprüfung Natura 2000-Gebiete (FFH)**
VII.37.Wa Vertrag FFH
VII.37.0.Wa Richtlinie FFH
VII.37.1.Wa TVB-F
VII.37.2.Wa Leistungsumfang FFH

38 **Umweltbaubegleitung**
VII.38.Wa Vertrag Umweltbaubegleitung
VII.38.2.Wa Leistungsumfang Umweltbaubegleitung

41 **Künstlerische Leistungen**
VII.41 Vertrag künstlerische Leistungen

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Auftraggeber
AKVS	Anweisung zur Kostenermittlung, Kostenabstimmung und Kostenüberprüfung sowie zur Veranschlagung und Kostenfortschreibung von Straßenbaumaßnahmen
AllMBl	Allgemeines Ministerialblatt
AN	Auftragnehmer
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
AVB	Allgemeine Vertragsbestimmungen
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BIM	Building Information Modeling
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnungen
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNB	Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen
BZR	Bundeszentralregister
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality - Maßnahmen: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
EMV	elektromagnetische Verträglichkeit
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
fbDl	Freiberufliche Dienstleistungen
FBT	Freiberuflich Tätiger
FCS-Maßnahmen	Favourable Conservation Status - Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie
FFH-VA	FFH - Verträglichkeitsabschätzung
FFH-VP	FFH - Verträglichkeitsprüfung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GUV-R-2103	Sicherheitsregeln Brücken-Instandhaltung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GZR	Gewerbezentralregister
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HhR	Haushaltsrecht
HVA B-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
HVA F-StB	Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
HWS	Hochwasserschutz
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iVm	in Verbindung mit
KOM	Europäische Kommission
KorruR	Korruptionsbekämpfungsrichtlinie

© VHF Bayern – Stand Mai 2020

LAP	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBP	landschaftspflegerische Begleitplan
LfU	Bayerische Landesamt für Umwelt
M-BÜ-ING	Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten
öAUmwR	Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge)
OKSTRA	Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen
OLG	Oberlandesgericht
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PIK	Produktionsintegrierte Kompensation
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinie)
PrüfVBau	Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen
RAB-ING	Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauwerke
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Entwässerung
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege
RBA-BRÜ	Richtlinie für die bauliche Durchbildung und Ausstattung von Brücken zur Überwachung, Prüfung und Erhaltung;
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
REB	Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung
REWas	Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben
RiZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RMS	Richtlinien für die Markierung von Straßen
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RPW	Richtlinien für Planungswettbewerbe
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
RWBA	Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
STLK	Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
STLB	Standardleistungsbuch für das Bauwesen
StMUV	Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
STRATIS	RIB-Software für „Straßenbau, Tiefbau und Infrastrukturmanagement“
TVB	Technische Vertragsbestimmungen
TWB	Teilnahmewettbewerb
UrhG	Urheberrechtsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VgV	Vergabeverordnung
VHB	Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen
VHF	Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen
VHL	Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen
VKR	Vergabekoordinierungsrichtlinie
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B
VPR	Virtueller Projektraum
VSVgV	Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit
VVöA	Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

© VHF Bayern – Stand Mai 2020

WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren
ZAVB	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZTV-ING	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
ZVB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen

© VHF Bayern – Stand Mai 2020

Änderungsdienst

lfd. Nr.	Bezeichnung	Änderung/Ergänzung	Stand neu	Begründung
398	II.6, III.6-VS, II.19	Anpassungen	Jul 23	
399	III.106.1, III.110a, III.110a-TGA	Aktualisierung und Anpassung	Jul 23	
400	III.12.1, III.13.1	Neu - Zuschlag mehrere AN	Jul 23	
401	IV.12	Neu - Verpflichtung Preisgericht	Aug 23	
402	III.2, III.4, III.4.0, III.104	Änderungen zu Standardformularen eForms	Okt 23	Änderung der VgV durch Art. 1 Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222)
403	I.5	in Überarbeitung	Okt 23	Änderung der VgV durch Art. 1 Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222)
404	I.8	Wertgrenzen angepasst	Okt 23	Änderung der VVöA vom 19.September 2023
405	III.4, III.104	Änderungen aufgrund Einführung Standardformularen eForms	Dez 23	Änderung der VgV durch Art. 1 Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222)
406	I.7, I.8	entfällt	Jan 23	
407	II.24, III.24	Hinweis zur E-Rechnung	Jan 24	
408	III.25-VS, III.26-VS, III.28-VS	Link auf VSA angepasst	Jan 24	
409	III.5.0	Hinweis auf Veröffentlichung	Jan 24	
410	VII.01.D, VII.02.D	Anpassungen	Jan 24	
411	I.5, II.3.1, II.3.2	Änderung zur Addition von Planungsleistungen	Jan 24	Änderung der VgV durch Art. 1 Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222)
412	VI.21	Aktualisierung	Jan 24	
413	VI.1.StB, VI.4.4.StB, VI.21.StB, Vi.10.StB	überarbeitet	Jan 24	
414	Abschnitt VII - Straßenbau	Straßenbauvertragsmuster, Projektbeschreibungen und Technischen Vertragsbedingungen	Jan 24	MS Schreiben vom 4.11.2022
415	VII.24	redaktionelle Änderungen	Feb 24	
416	V.C.2	Hinweise überarbeitet	Feb 24	
417	VI.26.0	Hinweis zm Vergaberecht	Apr 24	
418	VI.21	BIM BVB StB und H in einem FB	Mai 24	
419	VI.19	Hinweise zum Datenschutz	Jun 24	
420	III.26-VS	Berichtigung	Jun 24	
421	III.6-VS	Berichtigung	Jul 24	
422	III.2-VS	Bekanntamachungen	Aug 24	
423	III.15, III.15.0	Neu: Personaleinsatz und Hinweise	Aug 24	
424	III.21	entfällt	Aug 24	
425	VI.1. AVB	Ergänzungen	Aug 24	
426	VI.22.G Bund, VI.22.TA Bund	Neu: BIM Grundleistungen (nur für Bund)	Aug 24	
427	VII.10 RV, VII.10.1 RV (EA), VII10.0 RV, VII.11 RV, VII.11.1 RV (EA)	entfällt	Aug 24	

© VHF Bayern

428	III.4, III.104	aktualisiert auf eForms-DE Standard Version 1.2.0	Aug 24	
429	IV.1, IV.3, IV.5, IV.7.1, IV.8, IV.8.1, IV.9, IV.11, IV.12	Aktualisierung der Unterlagen für Planungswettbewerbe	Nov 24	ORH Bericht 2023
430	III.8	Anpassungen	Sep 24	
431	V.C.8	redaktionelle Änderungen	2024	
432	VII.02.StB,VII.05.StB, VII.14.StB, VII.15.StB, VII.22.StB, VII.24.StB, VII.31.StB, VII.34.StB, VII.35.StB, VII.42.StB, VII.43.StB, Übersicht Unterlagen	redaktionelle Änderungen	Okt 24	
433	III.15, III.15.0	Straßenbau ergänzt	Okt 24	
434	VI.25.StB,	Neu Stufenabruf für Straßenbau	Nov 24	
435	II.5.1	Neu, Ex-Ante Bekanntmachung	Dez 24	Anpassung neue Wertgrenzen
436	VII.30.H , VI.21	redaktionelle Änderungen	Dez 24	
437	VI.22.TWPL,VI.22.FA, VI.22.IBW, VI.22.VA	Neu- BIM Grundleistungen (nur für Bund)	Jan 25	Neue RBBau
438	VII.10 Bund, VII.10.2 Bund, VII.11.H Bund, VII.11.2.H Bund, VII.12.H Bund, VII.12.2.H Bund, VII.13.H Bund, VII.13.2.H Bund, VII.14.H Bund, VII.14.2.H Bund, VII.15.H Bund, VII.15.2.H Bund,	Überarbeitung aufgrund neuer RBBau	Jan / Feb 25	Neue RBBau
439	VI.0.0.StB	Neu	Feb 25	
440	VI.1.StB	Ergänzungen	Feb 25	
441	VI.25.0	Richtlinie Straßenbau ergänzt	Feb 25	
442	VII.01.K, VII.01.0.K	ersetzt den Direktauftrag VII.01.D, VII.02.D und die Richtlinien VII.01.0.D, VII.02.0.D	Feb 25	Anpassung neue Wertgrenzen
443	II.16.D, II.20.D, II.24.D	Neu - Formblätter für Direkauftrag	Feb 25	Anpassung neue Wertgrenzen
444	II.3.3, II.3.0	Neu Dokumentation Direktauf- trag, Ergänzung Richtlinie	Feb 25	Anpassung neue Wertgrenzen
445	III.4, III.104, IV.4	entfallen, sh. Hinweis im Inhaltsverz.	Feb 25	
446	I.9, I.7	aktualisiert - Direktauftrag	Feb 25	Anpassung neue Wertgrenzen
447	RL I.1, RL II.2	aktualisiert - Direktauftrag		Anpassung neue Wertgrenzen
448	RL I.6 WA	überarbeitet aufgrund neuer Wertgrenzen	Feb 25	Anpassung neue Wertgrenzen

© VHF Bayern

Allgemeine Richtlinien zu Vergabeverfahren unterhalb und oberhalb des Schwellenwertes

Geltungs- und Anwendungsbereich des VHF:

Die Regelungen und Richtlinien dieses Handbuchs sind Handlungsgrundlage bei Vergabe und Durchführung aller freiberuflichen Dienstleistungen gemäß OBBS vom 04.12.2008 Az IIZ5-40012-004/08 (Hoch-, Straßen- und Brückenbau) und vom 30.01.2015 Az. IIZ5-40012-003/13 (Wasserwirtschaft).

Unterlagen mit dem Zusatz **.H** gelten ausschließlich für den Hochbau, mit dem Zusatz **.StB** für den Straßen- und Brückenbau und mit dem Zusatz **.Wa** für die Wasserwirtschaftsverwaltung.

Unterlagen ohne Zusatz gelten in allen Bereichen.

Begriffserläuterungen

„Freiberufliche Dienstleistung“, „geistig-schöpferisch“, „eindeutig und erschöpfend beschreibbar“, siehe **I.3** VHF

Schnellübersicht (allgemeine) Rechtsgrundlagen

bei Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung, siehe **I.2** VHF

Schnellübersicht aller Vergabeverfahren

zum jeweiligen Verfahrensweg I.4 VHF / zu den jeweiligen Vertragsunterlagen, siehe **I.7** VHF, zu den Vergabeunterlagen siehe I.9 VHF.

Die Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts werden alle 2 Jahre im EU-Amtsblatt offiziell bekanntgegeben worden. Sie gelten jeweils ab 1. Januar des Jahres für 2 Jahre. Die Schwellenwerte sind aufgrund der Verweisung in § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Deutschland unmittelbar anwendbar.

Auftragswert

zur Ermittlung des geschätzten Auftragswertes nach § 3 VgV/ § 3 VSVgV, siehe Richtlinie **I.5** VHF.

Zuständigkeiten – beteiligte Instanzen

Verantwortung, Mitwirkung und Beteiligung von Behörden sind in Richtlinie **I.6** VHF geregelt.

Dokumentationspflicht

besteht zu ausnahmslos allen Vergabeverfahren, unabhängig von Größenordnung und Vergabeart. Siehe hierzu auch Hinweise zur Dokumentation II.3.0 und III.3.0 VHF

Abschluss Verträge

Verträge über freiberufliche Dienstleistungen einschließlich Leistungsumfang und Vergütung sind **vor** Leistungsaufnahme auf der Grundlage der Vertragsmuster nach Abschnitt VII VHF zu vereinbaren. Einzelheiten zur Durchführung des Vergabeverfahrens bis zum Abschluss der Verträge siehe Richtlinie II.2 (unterhalb des Schwellenwertes) und III.2 (ab Erreichen des Schwellenwertes).

Erfüllung besonderer Obliegenheiten der Freiberuflich Tätigen (FBT)

Schutzerklärung (Scientology-Organisation)

Soweit gemäß Bek. der Bayer. Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlich, ist eine Schutzerklärung zu verlangen (siehe VI.12.2 VHF).

© VHF Bayern – Februar 2025

Verpflichtungsgesetz

Soweit gemäß Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (KorruR, Bek. der Bayer. Staatsregierung vom 13. April 2021, Az. B II 2-515-238 Nr. 7.1.5) erforderlich, sind FBT zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten (siehe Hinweise VI.11.1 VHF).

Regelungen zum allgemeinen Vertragsrecht, zur Vertragsanbahnung und -abwicklung

Zu einzelnen Themen sind in Abschnitt V Richtlinien zur Anwendung im Einzelfall eingestellt.

Lieferungen und Dienstleistungen

die nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden, sind nach Maßgabe des VHL abzuwickeln.

Vollzug der KorruR

Freihändige Vergaben freiberuflicher Dienstleistungen ab € 2.500 (Auftragssumme netto) sind in eine für jede Dienststelle zu führenden Liste nach KorruR (Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung - Korruptionsbekämpfungsrichtlinie) in der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2021, Az. B II 2-515-238 Nr. 7.1.5, zu dokumentieren.

Wettbewerbsregister

Gemäß § 6 WRegG besteht folgendermaßen eine Abfragepflicht für Auftraggeber:

Auftraggeber	Abfrage**pflicht vor** Zuschlagserteilung	Abfrage **kann** erfolgen	Abfrage **kann** erfolgen
Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB	Ab geschätztem Auftragswert von **30.000 Euro** ohne Umsatzsteuer	Beabsichtigung der Vergabe an einen Unternehmer	Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs, in Bezug auf die Bewerber die der AG zur Abgabe eines Angebots auffordern will
Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB	Ab Erreichen der Schwellenwerte	-	
Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 GWB	Ab Erreichen der Schwellenwerte	Beabsichtigung der Vergabe an einen Unternehmer	

Auf eine Abfrage kann verzichtet werden,

- wenn ein Unternehmen innerhalb von zwei Monaten nach einer Abfrage beim Wettbewerbsregister erneut als Bieter der engeren Wahl in Betracht kommt. Nach Verstreichen des Zweimonatszeitraums besteht in entsprechenden Situationen eine erneute Abfragepflicht.
- wenn es sich um einen Direktauftrag nach Nr. 1.2 VVöA handelt.

Grundsätzlich ist ein Unternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge auszuschließen, wenn es aufgrund eines vergaberechtsrelevanten Vergehens im Wettbewerbsregister eingetragen ist.

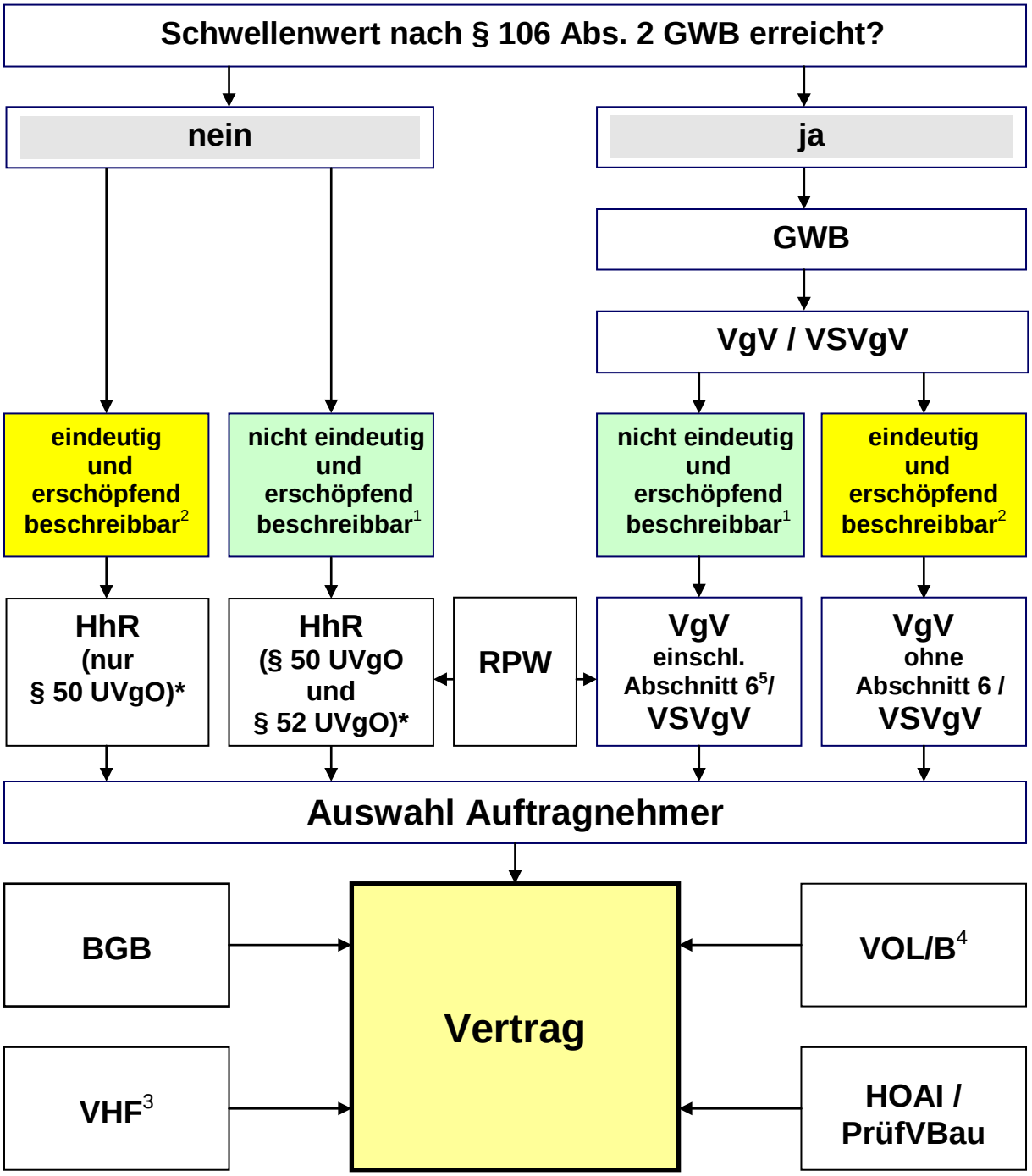
Über die Bewertung der Selbstreinigungsmaßnahmen entscheidet bereits ab 01.12.2021, spätestens jedoch ab 01.06.2022 das Bundeskartellamt, wovon auch die vorzeitige Löschung des Eintrags aus dem Wettbewerbsregister abhängt.

Beachte: Liegt ein Eintrag vor, entscheidet jedoch der Auftraggeber nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften in eigener Verantwortung über den Ausschluss von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren. Entscheidet sich der Auftraggeber gegen einen Ausschluss trotz Eintragung, ist diese Entscheidung in der Vergabedokumentation zu begründen.

© VHF Bayern – Februar 2025

Schnellübersicht Rechtsgrundlagen

Bei Vertragsanbahnung, Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung bestimmen **Beschreibbarkeit** und **Auftragswert der Leistung**, welche Vergabeverordnung anzuwenden ist:



[1] Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab **nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben** werden kann

[2] Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab **eindeutig und erschöpfend beschrieben** werden kann

[3] bei Bundesmaßnahmen im Hochbau auch RBBau

[4] nur bei eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Leistungen (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 VgV)

[5] Abschnitt 6 gilt nur für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen i.S.d. § 73 Abs. 2 VgV

* ab Einführung der UVgO

© VHF Bayern – Stand Januar 2017

Begriffserläuterungen

A. Freiberufliche Dienstleistung
B. geistig-schöpferische Leistung
C. eindeutig/nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar

A. „Freiberufliche Dienstleistung“

Beispiele für eine selbständige – also freiberufliche - Arbeit benennt in steuerrechtlicher Sicht nach § 18 Nr. 1 EStG (amtliche Fußnote zu § 50 UVgO) „ ... die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische und unterrichtende oder erziehende Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit u. a. der … Ingenieure, Architekten, … .“

Für den Anwender ist nun von Bedeutung, dass das Vergaberecht im Gegensatz zum Steuerrecht nicht die Person des Freiberuflich Tätigen betrachtet, sondern allein die freiberufliche Dienstleistung. Deshalb können sowohl Gewerbetreibende bzw. gewerbliche Unternehmen Dienstleistungen als auch Freiberuflich Tätige freiberufliche Dienstleistungen erbringen. Diese freiberuflichen Dienstleistungen unterliegen ab Erreichen des Schwellenwertes der VgV. Handelt es sich um Architekten- und Ingenieurleistungen unterliegen diese freiberufliche Leistung (ab Erreichen des Schwellenwertes) der VgV mit Abschnitt 6.

Der Begriff der „freiberuflichen Dienstleistung“ ist im nationalen und europäischen Recht selbst nicht definiert.

Vertragsrechtlich ist jedoch maßgebend:

EU-Recht
Art. 56 AEUV verbietet Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind.
Art. 57 AEUV beschreibt Dienstleistungen als Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden und nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Art 57 Abs 2 d) AEUV benennt freiberufliche Tätigkeiten als Dienstleistungen. Der Leistende kann seine Tätigkeit in Deutschland vorübergehend nach den Voraussetzungen des jeweiligen Mitgliedsstaates ausüben, die dieser für seine eigenen Angehörigen vorschreibt. (Bei dauerhafter selbständiger Tätigkeit gelten zudem die Voraussetzungen der Niederlassungsfreiheit).

Nationales Recht
§ 103 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 GWB definiert den Dienstleistungsauftrag als einen öffentlichen Auftrag, der weder Liefer- noch Bauauftrag ist. § 103 Abs. 6 GWB ist zusätzlich zu beachten bei Auslobungsverfahren, § 104 bei Verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Aufträgen.
§ 1 VgV regelt die Anwendung der VgV bei Vergaben von öffentlichen Aufträgen durch den öffentlichen Auftraggeber (bei Vergaben von Bauaufträgen ist gem. § 2 VgV die VOB/A anzuwenden). § 73 ff. VgV regelt zusätzlich die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab Erreichen des Schwellenwertes, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht werden.

Rechtsprechung hierzu: OLG München vom 28.04.2006 Verg 6/06, EuGH vom 11.10.2001 Rs C-267/99

B. „Geistig-schöpferische Leistung“

Die geistig-schöpferische Leistung unterscheidet sich in ihrem Wesen grundlegend vom Herstellen

eines Bauwerkes, der Lieferung von Waren (Schilder, Leuchten, etc) oder dem Erbringen gewerblicher Leistungen oder Dienstleistungen (Gebäudereinigung, etc).

Sie ist das Entwickeln einer noch nicht existierenden Lösung für eine gestellte Aufgabe und somit das Ergebnis von Denkprozessen. Da für die Lösung einer solchen Aufgabe das geistig-schöpferische Potential des AN gesucht ist, können die Kriterien für die Lösung im Vorhinein nicht eindeutig und erschöpfend, also nicht hinreichend genau beschrieben und festgelegt werden. Ihr Ergebnis ist regelmäßig ein Unikat. Damit kann eine solchermaßen charakterisierte Leistung nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften über offene/nicht offene Verfahren vergeben werden, sondern nach individuellen Gesichtspunkten, dem Verhandlungsverfahren.

Einzelne, zur Aufgabenerfüllung notwendige, beschreibbare Arbeitsschritte (Erstellen von Zeichnungen, Aufmass, Berechnungen und dgl) haben dabei gegenüber der Eigenschaft der geistig-schöpferischen Leistung jedoch untergeordneten Charakter; sie sind gleichwohl benötigte Mittel, um das gestalterisch-schöpferische Potenzial des Auftragnehmers zur Ausarbeitung einer optimalen Lösung umzusetzen. Dieser untergeordnete Charakter ist auch unter eng vorgegebenen, baurechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Bebauungsplansatzungen, gegeben.

Verbindung zum Urheberrecht (siehe auchV.A.4 VHF):
Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 Abs. 2 UrhG). Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind danach solche Unterlagen und Bauwerke, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.
Nicht jede geistig-schöpferische Leistung unterliegt daher automatisch dem Urheberrecht, vielmehr ist eine Einzelfallbeurteilung anzustellen.

C. „eindeutig und erschöpfend / nicht eindeutig und erschöpfend“

Für die vergaberechtliche Einordnung von Planungsaufgaben ist – im Gegensatz zu einer gewerblichen Leistung nach VOB/UVgO/VgV ohne Abschnitt 6 - alleine ausschlaggebend, dass nicht die Beschreibung der Leistungserbringung, sondern die Beschreibbarkeit **deren Lösung** (§ 73 Abs. 1 VgV) wegweisend ist.

In der Frage der Abgrenzung eindeutig beschreibbarer oder nicht eindeutig beschreibbarer Lösungen ist somit entscheidend, ob für die Aufgabenlösung ein weiter schöpferischer, gestalterischer und konstruktiver Freiraum des potentiellen AN zur Erfüllung der vom AG vorgegebenen Rahmenbedingungen und Zielvorgaben unabdingbar ist.
„Ist ein solcher Freiraum in erkennbarem Maße vorhanden und gewollt ... , so mag das planerische Ziel des Auftrags beschreibbar sein, nicht jedoch die Lösung in Form der planerischen Umsetzung“ (OLG München, 28.04.2006 Verg 6/06).

Beispielfragen zur Abgrenzung eines solchen Freiraums:

Nimmt die Beschreibung des Leistungsergebnisses die Lösung des Problems vorweg?
Ist das Ergebnis entscheidend, oder der Lösungsweg?
Tritt das kreative schöpferische Element hinter den vorbestimmten einheitlichen Lösungsansatz zurück?
Ist ein Vergleich der Angebote ohne Verhandlung möglich?

Die Vergütungsart (nach HOAI oder anderweitig) ist nicht maßgebend für die Bestimmung der zutreffenden Vergabeordnung (VgV mit oder ohne Abschnitt 6).

Bei Mischleistungen ist entscheidend, ob die kreative Planungsleistung den überwiegenden Anteil ausmacht, also der Schwerpunkt geistig-schöpferisch geprägt ist.

Der „erschöpfende“ Charakter wird sich in der Regel aus der Eindeutigkeit ableiten und ist dann gegeben, wenn die Beschreibung keine ernsthaften Fragen offenlässt.

Schnellübersicht
Vergabeverfahren freiberuflicher Dienstleistungen

Verfahrensweg

nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar	<	*Die Lösung der fbDL ist ...*	>	**eindeutig und erschöpfend beschreibbar**
unterhalb / ab Erreichen	<	*Bezug Auftragswert zu Schwellenwert*	>	unterhalb / ab Erreichen
HhR (§ 50 UVgO und § 52 UVgO)	<	*Maßgebl. Vergaberecht*	>	HhR (nur § 50 UVgO)
VgV (einschl. Abschn. 6[1]) oder VSVgV	<	*Maßgebl. Vergaberecht*	>	VgV (ohne Abschnitt 6[1]) oder VSVgV
VHF Abschnitt II	<	*Verwaltungs-vorschrift*	>	VHF Abschnitt II
VHF Abschnitt III.A	<	*Verwaltungs-vorschrift*	>	VHF Abschnitt III.B
VM des Abschnitt VII **nach Maßgabe Abschnitt I, Übersicht I.7** Anlagen nach Abschnitt VI/VII	<	*formale Vertrags-unterlagen*	>	VM des Abschnitt VII **nach Maßgabe Abschnitt I, Übersicht I.7** Anlagen nach Abschnitt II/VI
VM des Abschnitt VII **nach Maßgabe Abschnitt III** Anlagen nach Abschnitt VI/VII	<	*formale Vertrags-unterlagen*	>	VM des Abschnitt VII **nach Maßgabe Abschnitt III** Anlagen nach Abschnitt VI/VII

[1] Abschnitt 6 VgV gilt nur für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen i.S.d. § 73 Abs. 2 VgV
fbDL = freiberufliche Dienstleistung
VM = Vertragsmuster

©VHF Bayern – Stand Mai 2019

Richtlinie zur Ermittlung des Auftragswertes

Grundlage: § 3 VgV in der Fassung vom 12.04.2016 / § 3 VSVgV in der Fassung vom 12.07.2012, in der ab 24.08.2023 geltenden Fassung, geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 17.08.2023 BGBl. 2023 I Nr. 222

1. Allgemein

Die Ermittlung / Schätzung des Auftragswertes ist in § 3 VgV bzw. § 3 VSVgV geregelt. Der Auftragswert entscheidet, ob ein Verfahren nach VgV / VSVgV oder Haushaltsrecht durchzuführen ist.

Bei Rahmenvereinbarungen ist der geschätzte Gesamtwert aller Einzelaufträge (im vorstehenden Sinne) über die gesamte Vertragslaufzeit zu bestimmen.

Maßgeblicher Zeitpunkt der Ermittlung ist der Tag des Versands der Bekanntmachung oder der Einleitung des Verfahrens.

2. Grundsätze

Aufgrund der Bedeutung des Schwellenwertes für die Wahl des Vergabeverfahrens ist die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes in der Vergabedokumentation festzuhalten.

2.1 Auftragswert der Leistung

- Für die Schätzung der vorraussichtlichen Auftragssumme der zu vergebenden Leistungen ist eine ortsübliche Vergütung zu ermitteln. Diese kann sich im Falle der Leistungsbilder der HAOI an den Orientierungstabellen der HOAI orientieren oder ist unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitaufwandes, des Schwierigkeitsgrades und des Haftungsrisikos zu schätzen. Gelingt dies nicht zweifelsfrei, kann für die Ermittlung des Auftragswertes ein Sachverständiger eingeschaltet werden.
- Zur Gesamtvergütung der Architekten und Ingenieure nach Maßgabe der HOAI gehören auch die Nebenkosten nach § 14 HOAI und die besonderen Leistungen.
- Zudem sind optionale Leistungen zu berücksichtigen. Dies betrifft auch den Auftragswert weiterer Stufen im Rahmen eines Stufenvertrages, die erst mit einem seperaten Abruf beauftragt werden sollen.
- Bei Rahmenvereinbarungen ist der geschätzte Gesamtwert aller Einzelaufträge über die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde zu legen.
- Bei Vergaben im Zusammenhang mit Auslobungsverfahren (Wettbewerb nach RPW) sind die vorgesehenen Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer zu der geschätzten Gesamtvergütung hinzu zu addieren. Aufwendungen z. B. für das Preisgericht und sonstige Aufwendungen für den Wettbewerb bleiben unberücksichtigt (vgl. § 3 Abs. 12 VgV).
- Die Umsatzsteuer bleibt bei der Auftragswertermittlung immer unberücksichtigt (§ 3 Abs.1 VgV / § 3 Abs.1 VSVgV).

2.2 Auftragswert bei losweiser Vergabe (§ 3 Abs. 2, § 3 Abs. 7 VgV / § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 7 VSVgV)

Gemäß § 3 Abs. 7 S. 1 VgV ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen, wenn das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen kann, der in mehreren Losen vergeben wird.

Grundsätzlich sind dabei die unterschiedlichen Planungsleistungen im Rahmen eines Bauprojekts mit Blick auf ihre jeweilige konkrete Funktion (z. B. Gebäudeplanung, Tragwerksplanung, Planung einer Technischen Gebäudeausrüstung, Verkehrsanlagen, Umweltverträglichkeitsstudien) einzeln zu betrachten.

© VHF Bayern – Stand Januar 2024

a) Addition mehrerer Lose

Stehen unterschiedliche Planungsleistungen im Rahmen eines Bauprojekts in einem engen funktionalen Zusammenhang, sind die Auftragswerte dieser Planungsleistungen zur Schwellenwertberechnung zu addieren. Dies trifft in der Regel dann zu, wenn die Planungsleistungen lückenlos aufeinander abgestimmt und optimiert werden müssen. Ein derartiger enger funktionaler Zusammenhang wird beispielsweise gegeben sein bei:

- hochtechnisierten Gebäuden (z.B. Laborgebäude, Operationszentren)
  → dann z.B. Gebäudeplanung und Technische Ausrüstung
- komplexen Ingenieurbauwerken (z.B. Schöpfwerke, Tunnelbauwerke, Großbrücken, gesteuerte Hochwasserschutzbauwerke)
  → dann z.B. Ingenieurbauwerke und Tragwerksplanung / ggf. Technische Ausrüstung
- Gebäuden mit komplexen Tragwerken (z.B. große Hallen, weitgespannte Bögen)
  → dann z.B. Gebäudeplanung und Tragwerksplanung
- weitere Beispiele für den Straßenbau im Bayerischen Behördennetz unter folgendem Link Addition von Planungsleistungen | Vergabe und Vertrag (bybn.de)

In diesen und vergleichbaren Fällen wird eine Additionspflicht für diejenigen Leistungen bestehen, bei denen ein solch enger funktionaler Zusammenhang gegeben ist.

Zumeist werden in solchen Fällen gleichzeitig auch technische Gründe im Sinne von § 97 Abs. 4 S. 3 GWB vorliegen, die die Zusammenfassung der betroffenen Leistungen und dadurch eine Vergabe an einen (Teil-)Generalplaner ermöglichen.

b) Einzelbetrachtung von Losen

Bei einzelnen Leistungsbildern verpflichtet die HOAI die Planer zur Integration der Planungsleistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Diese Verpflichtung allein führt nicht dazu, dass die Auftragswerte dieser Leistungen zur Schwellenwertberechnung addiert werden müssen. Die (einfache) Verpflichtung zur Integration bedeutet noch nicht, dass die Planungsleistungen in obigem Sinne lückenlos aufeinander abgestimmt und optimiert, sowie einheitlich ohne Schnittstellen sein müssen. Nimmt der jeweilige Planer die Planung anderer Beteiligter nur als Grundlage für seine eigene Planung, ohne dass dies eine enge Abstimmung der Planer untereinander erfordert, besteht kein enger funktionaler Zusammenhang zwischen den Planungsleistungen und die Auftragswerte sind nicht zu addieren.

Darüber hinaus sind die Auftragswerte von Planungsleistungen, die sich nicht direkt auf die Maßnahme beziehen, sondern diese z. B. nur allgemein vorbereiten, grundsätzlich nicht zu addieren, insbesondere:

- Machbarkeitsstudien, die erst zu einer Baumaßnahme führen sollen
- Basisstudien im Vorfeld der Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen
- allgemeine Bedarfsermittlung des Nutzers, die im Vorfeld grundsätzlich den Bedarf des Nutzers ermitteln
- Liegenschaftsabwasserkonzepte (LAK), Teil 1
- Bestandserfassungen
- Bodengutachten
- Projektsteuerung / Projektmanagement
- Geländevermessungen
- baubegleitende Gutachten
- SiGeKo
- ggf. Freianlagen

© VHF Bayern – Stand Januar 2024

Auch Leistungen, die nicht dem Vergaberecht unterliegen, brauchen nicht addiert zu werden:

- Leistungen der Prüfingenieure
- Schiedsgerichts-, Schlichtungsdienstleistungen
- Erwerb, Miete, Pacht von Grundstücken
- Rechtsdienstleistungen, soweit Leistungen betroffen sind, die Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vorbereiten oder durchführen
- Eigenleistungen

Zusammenfassend gilt

- Leistungsphasen innerhalb des Leistungsbildes sind immer zu addieren, auch wenn Aufträge an unterschiedliche Auftragnehmer vergeben werden.
- Aufträge über Leistungen aus verschiedenen Fachplanungen an unterschiedliche Auftragnehmer sind auf ihren engen funktionalen Zusammenhang zu überprüfen.
- Betrachtungsgrundlage ist immer die potentielle Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung.

Weitere Informationen / Arbeitshilfen / Beispiele für die Staatsbauverwaltung im Bayerischen Behördennetzt Addition von Planungsleistungen | Vergabe und Vertrag (bybn.de)

© VHF Bayern – Stand Januar 2024

Richtlinie zur Regelung der Zuständigkeiten bei Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung von Leistungen freiberuflich Tätiger

A Vertragsanbahnung

1 Staatliches Bauamt / Autobahndirektion (bzw. Dienststelle), nachstehend Bauamt genannt

Das Bauamt kann zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben Leistungen an Freiberuflich Tätige vergeben und entscheiden hierüber grundsätzlich in eigener Verantwortung. Verträge mit Dritten haben die Freiberuflich Tätigen dabei für den Auftraggeber unterschriftsreif zu erarbeiten und Zahlungsbelege kassenreif festzustellen. Vergabeentscheidungen und die kassenmäßige Abwicklung verbleiben jedoch beim Bauamt.

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 05.04.94 (AllMBl S. 466) „Privatisierung Staatlicher Aufgaben; Neufassung des Kriterienkatalogs der Staatsbauverwaltung für die Erledigung von Planungsleistungen“ ist zu beachten.

Bei Maßnahmen des Straßen- und Brückenbaus sollten die Leistungen der Planung, einschließlich Mitwirken und Vorbereiten der Vergabe und Leistungen der Bauoberleitung an verschiedene Auftragnehmer vergeben werden.

Die Vergabeangelegenheiten des Bauamtes sollen sich nach folgenden Grundsätzen ausrichten:

Die Bearbeitung von Vergabeangelegenheiten ist Querschnittsaufgabe der Technischen Geschäftsleitung. Das Bauamt regelt die näheren Einzelheiten des Verfahrensablaufs. Die Vorgaben zur elektronischen Vergabe sind zu beachten.

Die Technische Geschäftsleitung bzw. die technischen Abteilungen beteiligen die Rechtsabteilung bei der Vorbereitung und Durchführung der Vergabe, soweit erforderlich, in geeigneter Weise (z.B. durch Mitzeichnung). Werden Einwendungen erhoben, die sich auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens auswirken können, sowie im Fall der Nr. 2, ist die Rechtsabteilung immer zu beteiligen.

Vor der Vergabekammer vertritt in der Regel die Rechtsabteilung das Bauamt; die Technische Geschäftsleitung ist zu beteiligen. Die Fachaufsicht führende Ebene kann die Vertretung vor der Vergabekammer übernehmen.
Soweit die Rechtsabteilung nicht mit einer/einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt besetzt ist, obliegt die rechtliche Betreuung der Fachaufsicht führenden Ebene.

Wenn bei Vergaben unter Berufung auf „äußerste Dringlichkeit“ (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV) beabsichtigt ist, Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zu vergeben, bedarf dies immer **der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht** führenden Ebene (OBBS vom 27.01.2015 IIZ5-4000-00.../13).

2 Fachaufsicht führende Ebene (Regierungen / Landesbaudirektion) bei Hochbaumaßnahmen

Der Regierung obliegt die Fachaufsicht bei Baumaßnahmen des Landes, der Landesbaudirektion die Fachaufsicht bei Bauaufgaben des Bundes.

Die Projektphasen ab Planungsauftrag (Meilensteine) sind gemäß RLBau mit der Fachaufsicht führenden Ebene (Regierung) abzustimmen. Insbesondere ist sie dabei über die Vergabe und Vertragsabwicklung für Leistungen freiberuflich Tätiger zu unterrichten. Falls erforderlich, wirkt sie in Einzelfällen bei Vergabe und Vertragsabschluss mit.

In Überarbeitung

Immer rechtzeitig zu beteiligen ist diese, wenn

- von den eingeführten Vertragsmustern und/oder den Hinweisen dazu abgewichen werden soll

sowie bei

– Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. Preisabreden,
– Berufung eines Bewerbers auf einen Irrtum
– Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer
– schweren Verfehlungen des Bewerbers

3 Beteiligung der Obersten Behörden

Bei schweren Verfehlungen des Auftragnehmers, (z.B. bei Verdacht auf Bestechung und bei vorsätzlich falschen Angaben) ist die Oberste Baubehörde (OBB), Sachgebiet IIZ 5 unverzüglich zu unterrichten.

Bereich Hochbau

Bei bedeutenden Baumaßnahmen des Hochbaus sind in der Regel Wettbewerbe für die Beteiligung bildender Künstler durchzuführen. Sofern die OBB nichts anderes bestimmt, ist der zur Ausführung vorgesehene Entwurf bzw. das Ergebnis des Wettbewerbs der OBB zur Entscheidung über die Ausführung vorzulegen.

Rahmenvereinbarungen mit freiberuflich Tätigen **bei Maßnahmen des Bundes** für kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Bauunterhaltungsmaßnahmen sind mit der OBB abzustimmen.

Die Projektsteuerung (siehe Abschnitt A.2.2 RLBau und Erläuterungen hierzu) ist grundsätzlich Aufgabe des Auftraggebers. In besonderen Fällen können Teile dieser Dienstleistung an Freiberuflich Tätige vergeben werden. Diese Ausnahmefälle sind mit der OBB abzustimmen.

Die Vergabe von Generalplanerleistungen ist mit der Obersten Technischen Instanz (OBB, BMI oder BMVg) abzustimmen.

Bereich Verteidigung und Sicherheit

Bei der Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsrelevanter Aufträge ab Erreichen des Schwellenwertes ist die Anwendung der Vergabe im Wettbewerblichen Dialog sowie die Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit der Obersten Technischen Instanz (OBB, BMI oder BMVg) abzustimmen.

4 Nachprüfungsbehörde nach § 155 ff GWB

Bereich Hochbau:

Nachprüfungsbehörde bei Baumaßnahmen des Landes und beim Hochschulbau ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern, bei Baumaßnahmen des Bundes (im Rahmen der Organleihe) die Vergabekammer des Bundes

Bereich Straßenbau:

Nachprüfungsbehörde ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern.

In Überarbeitung

B Vertragsabwicklung

1 Staatliches Bauamt / Autobahndirektion (bzw. Dienststelle), nachstehend Bauamt genannt

Das Bauamt überwacht die Vertragserfüllung der freiberuflich Tätigen auf der Grundlage der AVB. Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, sind unverzüglich die nach § 633 ff. BGB (verweigerte, verspätete und mangelhafte Leistung des Unternehmers) erforderlichen Schritte einzuleiten.

Werden freiberuflich Tätige mit der Objektüberwachung (Bauüberwachung, Bauleitung) beauftragt, soll ihnen auch die Befugnis zur Abgabe von Teilbescheinigungen und zur Feststellung der zahlungsbegründenden Unterlagen übertragen werden. Die durch den freiberuflich Tätigen festgestellten Rechnungsbeträge sind durch den Anordnungsbefugten im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verantwortung unter Verwendung der eingeführten Vordrucke zur Zahlung anzuordnen (vgl. Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 18. September 2002 (AllMBl. S. 979).

Soweit Leistungen mit DV durch den freiberuflich Tätigen erbracht und durch die Bauverwaltung weitergenutzt werden sollen, sind die Dateninhalte, Formate und Schnittstellen vertraglich festzulegen.

Honorarmehrforderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen und/oder durch Beurteilung vertiefte Kenntnisse erfordern (Beurteilung der Berechtigung der Forderung und/oder der Vergütungszuordnung und -berechnung) beispielsweise aus Bauzeitverzögerung bzw. –beschleunigung oder Planungsänderungen, werden von der zuständigen Fachabteilung in der Regel zusammen mit der Technischen Geschäftsleitung bearbeitet.

Im Rahmen der Vertragsabwicklung berät die Rechtsabteilung des Bauamtes soweit erforderlich die jeweils zuständige Fachabteilung.

Sie ist insbesondere zu beteiligen bei
- der Bearbeitung von Honorarmehrforderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, in jedem Fall bei Forderungen wegen Planungsänderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung
- der Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen
- Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber
- Mängelansprüchen, die vom Anspruchsgegner bestritten werden oder die erhebliche finanzielle Auswirkungen haben können
- Hemmung des Ablaufs der Verjährung bzw. Neubeginn der Verjährungsfrist

Die Vertretung vor Gericht (Fiskalat) obliegt dem Landesamt für Finanzen, soweit sie nicht im Einzelfall auf das Bauamt oder die Landesbaudirektion übertragen wurde. In diesem Fall ist die Rechtsabteilung des Bauamtes oder der Landesbaudirektion zuständig.
Rechtsstreitigkeiten, wie z.B. Mahnbescheide, Klagen (auch hinsichtlich Rückforderungen wegen Überzahlungen), Streitverkündungen und selbstständige Beweisverfahren nach § 485 ZPO, werden von der Rechtsabteilung des Bauamts bearbeitet, die von den zuständigen Fachabteilungen unterstützt wird. Die Rechtsabteilung führt die Korrespondenz mit dem Landesamt für Finanzen oder der Landesbaudirektion.

2 Fachaufsichtführende Ebene (Regierungen / Landesbaudirektion) bei Hochbaumaßnahmen

Die Regierung ist Fachaufsicht bei Landesmaßnahmen und vollzieht die baufachliche Begleitung (Projektaufsicht), stimmt die Planung mit der Obersten Baubehörde ab (Abschnitt E mit Erl., Anhang RLBau), erstellt den Vorlagebericht zur HU-Bau (E1.2 und Erl. RLBau) und ist in folgenden Fällen rechtzeitig zu beteiligen:

- Erheblichkeit von Abweichungen und von Kostenerhöhungen (E1.4 und Erl. RLBau)
- AfU-Bau Prüfung (E2 und Erl. RLBau)
- Beginn der Bauausführung (Baufreigabe), Entscheidung bei Überschreiten der KKE (E4 und Erl. RLBau)
- Ansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wegen Behinderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung,

In Überarbeitung

- Mängelansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
- Gerichtliche Verfahren, wie Mahnbescheide, Klagen (auch hinsichtlich Rückforderungen von Überzahlungen), Streitverkündungen, selbstständige Beweisverfahren nach § 485 ZPO
- Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers
- Kündigung durch den Auftragnehmer
- bei beabsichtigter Vertragskündigung durch das Bauamt
- Zahlungseinstellung durch Auftragnehmer, Insolvenzverfahren
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Hemmung des Ablaufes der Verjährung bzw. Neubeginn der Verjährungsfrist. In diesem Fall ist gleichzeitig die OBB (nur bei Landesmaßnahmen) durch Kopie zu unterrichten.

Die Landesbaudirektion ist Fachaufsicht bei Maßnahmen des Bundes und vollzieht die baufachliche Begleitung nach Maßgabe der RBBau. Sie ist in den vorstehenden Fällen analog und rechtzeitig zu beteiligen.

3 Zahlungseinstellungen, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen

Die Landesbaudirektion koordiniert bei Maßnahmen des Landes und des Bundes die Zahlungsabwicklung bei Zahlungseinstellungen durch den Auftragnehmer bzw. bei Insolvenzverfahren.

Näheres siehe V.A.6 VHF (Schreiben der OBB vom 25.07.2006 AZ: IIB1-4094-[illegible]97 „Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen“)

C. Wettbewerbe

Die Durchführung von Planungswettbewerben bei geeigneten Baumaßnahmen des Freistaates Bayern auf dem Gebiete der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens veranlasst die Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen (E1.1 RLBau).

In Überarbeitung

Richtlinie zur Regelung der Zuständigkeiten bei Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung von Leistungen freiberuflich Tätiger

A Vertragsanbahnung

1 Wasserwirtschaftsamt / Landesamt für Umwelt / Regierung (nachfolgend Dienststelle genannt)

Die Dienststelle kann zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben Leistungen an freiberuflich Tätige vergeben und entscheidet hierüber grundsätzlich in eigener Verantwortung. Verträge mit Dritten können dabei von den freiberuflich Tätigen für den Auftraggeber unterschriftsreif erarbeitet und Zahlungsbelege kassenreif festgestellt werden. Vergabeentscheidungen und die kassenmäßige Abwicklung verbleiben jedoch bei der Dienststelle.

Die Vergabeangelegenheiten der Dienststelle sollen sich nach folgenden Grundsätzen ausrichten:

Für die Durchführung von Vergabeverfahren gelten die Festlegungen des Geschäftsverteilungsplans. Die Dienststelle regelt die näheren Einzelheiten des Verfahrensablaufs. Dies gilt insbesondere auch für die Einschaltung der Vergabekoordination. Die Vorgaben zur elektronischen Vergabe und Korruptionsbekämpfung sind zu beachten.

Vor der Vergabekammer vertritt sich die Dienststelle selbst. In begründeten Ausnahmefällen kann sich das Wasserwirtschaftsamt auch von der Fachaufsicht führenden Ebene oder von einem Rechtsanwalt einer Fachkanzlei vertreten lassen. Vor der Beauftragung ist hierzu die Zustimmung des StMUV über die Regierungen einzuholen.

2 Fachaufsicht führende Ebene

Den Regierungen obliegt die Fachaufsicht über die WWA, dem StMUV über das LfU und die Regierungen.

Gemäß Nr. 2.3.1 der Verfahrensbeschreibung zum Entwurfs-MS (Az. 51a-U4418.2-2018/1-10 v. 15.10.2018) ist für die Vergabe von Planungsleistungen durch die WWA im Zuge der Entwurfserstellung die Zustimmung der Regierung einzuholen. Bei der Vergabe sogenannter „kleiner Teilplanungsleistungen“ sind die Festlegungen in der Arbeitshilfe „Abwicklung von kleinen Teilplanungsleistungen“ zum Haushalts-MS (Az. 51p-U4452.0-2009/2-42 v. 15.04.2014) zu beachten.

Immer rechtzeitig zu beteiligen ist die Fachaufsicht führende Ebene,
- wenn von den eingeführten Vertragsmustern und / oder den Hinweisen dazu abgewichen werden soll,
- wenn bei Vergaben unter Berufung auf „äußerste Dringlichkeit“ beabsichtigt ist, auf einen Teilnahmewettbewerb zu verzichten (OBBS vom 27.01.2015 IIZ5-4000-002/13).

sowie bei
- Feststellung von wettbewerbsbeschränkendem Verhalten (z. B. Preisabreden) oder Vorliegen von Anhaltspunkten dafür,
- Berufung eines Bewerbers oder Bieters auf einen Irrtum,
- Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer,
- schweren Verfehlungen eines Bewerbers oder Bieters,
- Insolvenz eines Bewerbers oder Bieters
- Nichtnachreichung von unternehmensbezogenen Unterlagen, eines Bewerbers oder Bieters nach Aufforderung durch den Auftraggeber nach § 56 Abs. 2 VgV.

Bei Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwertes bedarf es der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene, wenn
- das Vergabeverfahren aufgehoben oder

- der Zuschlag auf ein anderes als das Angebot mit der höchsten Bewertung erteilt oder
- der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteilt

werden soll.

Ist die Zustimmung zur Vergabe der Regierung vorbehalten, so ist ein eingehend begründeter Vergabevorschlag auf dem Dienstweg vorzulegen.

Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens kann die Fachaufsicht führende Ebene die Vertretung vor der Vergabekammer übernehmen.

3 Beteiligung der obersten Behörden

Die Regierung unterrichtet unverzüglich das StMB, Referat 23, bei
- schweren Verfehlungen des Auftragnehmers (z.B. Verdacht auf Bestechung und bei vorsätzlich falschen Angaben),
- Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer,
- Nichtnachreichung von unternehmensbezogenen Unterlagen, eines Bewerbers oder Bieters nach Aufforderung durch den Auftraggeber nach § 56 Abs. 2 VgV. Die Abteilung 5 des StMUV erhält einen Abdruck.

Vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Vertretung der Dienststelle vor der Vergabekammer ist über den Dienstweg die Zustimmung des StMUV einzuholen.

Die Projektsteuerung ist grundsätzlich Aufgabe des Auftraggebers. In besonderen Fällen können Teile dieser Dienstleistung an freiberuflich Tätige vergeben werden. Dies ist im Einzelfall über den Dienstweg mit dem StMUV abzustimmen.

4 Nachprüfungsbehörde nach § 155 ff. GWB

Nachprüfungsbehörde ist die Vergabekammer Südbayern bzw. Nordbayern.

Das StMB, Referat 23, ist zu unterrichten, wenn in einem Nachprüfungsverfahren nach § 155 ff GWB gegen Entscheidungen der Vergabekammer sofortige Beschwerde zur 2. Instanz (Oberlandesgerichte Bayern) eingereicht wird und zwar unabhängig davon, wer die Beschwerdeinstanz anruft. In diesen Fällen ist dem StMB unverzüglich eine Kopie der Entscheidung der Vergabekammer sowie der Beschwerdeschriftsatz zuzuleiten. Die zuständige Regierung und die Abteilung 5 des StMUV erhalten Abdruck.

B Vertragsabwicklung

1 Wasserwirtschaftsamt / Landesamt für Umwelt / Regierung (nachfolgend Dienststelle genannt)

Die Dienststelle überwacht die Vertragserfüllung der freiberuflich Tätigen auf der Grundlage der Vertragsbedingungen (AVB bzw. VOL/B i.V.m. ZAVB). Kommt der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, sind unverzüglich die nach § 633 ff. BGB (verweigerte, verspätete und mangelhafte Leistung des Unternehmers) erforderlichen Schritte einzuleiten.

Werden freiberuflich Tätige mit der Objektüberwachung (Bauüberwachung, Bauleitung) beauftragt, soll ihnen auch die Befugnis zur Abgabe von Teilbescheinigungen und zur Feststellung der zahlungsbegründenden Unterlagen übertragen werden. Die durch den freiberuflich Tätigen festgestellten Rechnungsbeträge sind durch den Anordnungsbefugten im Rahmen seiner Zuständigkeit und Verantwortung unter Verwendung der eingeführten Vordrucke zur Zahlung anzuordnen.

Soweit durch den freiberuflich Tätigen Leistungen elektronisch erbracht und durch die Dienststelle weitergenutzt werden sollen, sind die Dateninhalte, Formate und Schnittstellen vertraglich festzulegen.

Die Vertretung vor Gericht (Fiskalat) obliegt dem Landesamt für Finanzen.

2 Fachaufsicht führende Ebene

Die Fachaufsicht führende Ebene ist in folgenden Fällen rechtzeitig zu beteiligen:

- Erheblichkeit von Abweichungen und von Kostenerhöhungen
- Ansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen wegen Behinderung und Bauzeitverzögerung bzw. -beschleunigung
- Mängelansprüche mit erheblichen finanziellen Auswirkungen
- Gerichtliche Verfahren, wie Mahnbescheide, Klagen (auch hinsichtlich Rückforderungen von Überzahlungen), Streitverkündungen, selbstständige Beweisverfahren nach § 485 ZPO
- Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers
- Kündigung durch den Auftragnehmer
- Beabsichtigte Vertragskündigung durch die Dienststelle
- Zahlungseinstellung durch Auftragnehmer, Insolvenzverfahren
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Hemmung des Ablaufes der Verjährung bzw. Neubeginn der Verjährungsfrist
- Vereinbarung von Vorauszahlungen nach Vertragsschluss
- Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers

3 Beteiligung der obersten Behörden

Bei schweren Verfehlungen des Auftragnehmers im Sinne der Ziffer 7.1.8 KorruR (Informationsstelle für Vergabeausschlüsse), unterrichtet die Regierung unverzüglich das StMB, Referat 23.

4 Zahlungseinstellungen, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen

Die Landesbaudirektion ist zuständig für die Koordination der Zahlungsabwicklung bei Zahlungseinstellungen durch den Auftragnehmer bzw. bei Insolvenzverfahren.

Sie unterrichtet die mit Bauaufgaben des Bundes oder Landes betrauten Behörden wie die Wasserwirtschaftsämter über Zahlungseinstellungen bzw. Insolvenzverfahren. Zahlungen dürfen in diesen Fällen nur mit ihrer Zustimmung geleistet werden (siehe auch V.A.6, OBBS Az. IIB1-4094-033/97 v. 25.07.2006 „Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen“; dieses Schreiben gilt für die WWA analog).

Die Dienststelle unterrichtet unverzüglich die Landesbaudirektion, wenn ihr bekannt wird, dass ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder das Verfahren eröffnet worden ist.

Die Kündigung des Vertrags nach Nr. 13.4 AVB bzw. § 8 Abs. 1 VOL/B ist erst zulässig, nachdem die Landesbaudirektion das Vorliegen der Kündigungsvoraussetzung bestätigt hat.

1. Übersicht Vertragsunterlagen

Für den Vertragsabschluss der verschiedenen freiberuflichen Dienstleistungen sind unterschiedliche Vertragsunterlagen zu verwenden. Diese sind nachfolgend in Übersichten tabellarisch zusammengestellt.
Bei der Frage, welches Vertragsmuster (z.B. VII.01 oder VII.02) bei **gemischten** Aufgaben zur Anwendung kommt, ist der überwiegende Wert der Anteile der nicht eindeutig/erschöpfend bzw. der eindeutig/erschöpfend beschreibbaren Dienstleistungen ausschlaggebend.

1.1 Hochbau

nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbare fbDl	eindeutig/erschöpfend beschreibbare fbDl

Vertragsmuster

VII.10 VII.11.H VII.12.H VII.13.H VII.14.H VII.15.H VII.18 VII.27 VII.30.H VII.41 VII.01.H	Gebäude Technische Ausrüstung Tragwerksplanung Freianlagen Ingenieurbauwerke Verkehrsanlagen Bauphysik (Planung, soweit nicht bei Objektplanung enthalten) Projektsteuerung Prüfleistungen gem. PrüfVBau: - Standsicherheit - Brandschutznachweis - Vermessung - Sicherheitstechnische Anlagen - Erd - und Grundbau Künstlerische Leistungen alle sonstigen Leistungen, wie: - Gutachten - Machbarkeitsstudien wissenschaftliche Tätigkeiten Gestaltung von Graphiken, Layouts - Energetische Planungen - Konzepte zur Nachhaltigkeit und dgl.	VII.18 VII.19.H VII.34 VII.02.H	Thermische Bauphysik Ingenieurvermessung Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination alle sonstigen Leistungen, wie: - Brandschutz, soweit über Grundleistung nach BayBO hinausgehend - Bauphysik (Bestandserfassung) - Energetische Bestandserfassung - liegenschaftsbezogenes Abwasserkonzept (Bestandserfassung) - Wertermittlungen - Beweissicherung - Wiederkehrende Prüfungen - Altlastenuntersuchung - Bestandserfassung allgemein - Facilitymanagement - Übersetzungen - Geotechnik - Beratung bei / Durchführung von Verfahren (Wettbewerbe, etc.) - unterrichtende Tätigkeiten und dgl.
VII.01.K	für alle Aufträge fbDL **≤ 10.000** € netto Auftragssumme, Ausnahme Leistungen gem. VM VII.30.H (Kleinauftrag)		

Vertragsbedingungen

AVB (VI.1) bzw. AVB Prüf (VI.1.P)	ZAVB (VI.2) und VOL/B bzw. AVB (VI.1) *siehe § 2 des Vertragsmusters*

Anlagen zum Vertrag

Gemäß § 2 des Vertrages bzw. Anlagenverzeichnis Teil A (Bund).	Gemäß § 2 des Vertrages bzw. Anlagenverzeichnis Teil A (Bund).

1.2 Wasserwirtschaft

nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbare fbDl	eindeutig/erschöpfend beschreibbare fbDl

Vertragsmuster

VII.05.Wa VII.11.Wa VII.12.Wa VII.13.Wa VII.14.Wa VII.30.H VII.41 VII.01.Wa	Landschaftspfleg. Begleitplan Technische Ausrüstung Tragwerksplanung Freianlagen Ingenieurbauwerke Prüfleistungen gem. PrüfVBau: - Standsicherheit - Brandschutznachweis - Vermessung - Sicherheitstechnische Anlagen - Erd - und Grundbau Künstlerische Leistungen alle sonstigen Leistungen, wie: - Gutachten - Machbarkeitsstudien - wissenschaftliche Tätigkeiten - Gestaltung von Graphiken, Layouts - Energetische Planungen - Konzepte zur Nachhaltigkeit und dgl.	VII.17.Wa VII.19.Wa VII.34 VII.37.Wa VII.38.Wa VII.02.Wa	Umweltverträglichkeitsstudie Ingenieurvermessung Sicherheits- und Gesundheitsschutz-koordination Verträglichkeitsprüfung Natura 2000-Gebiete (FFH) Umweltbaubegleitung alle sonstigen Leistungen, wie: - Brandschutz, soweit über Grundleistung nach BayBO hinausgehend - Wertermittlungen - Beweissicherung - Wiederkehrende Prüfungen - Bestandserfassung allgemein - Facilitymanagement - Übersetzungen - Beratung bei / Durchführung von Verfahren (Wettbewerbe, etc.) - unterrichtende Tätigkeit und dgl.
VII.01.K	für alle Aufträge fbDL **≤ 10.000** € netto Auftragssumme, Ausnahme Leistungen gem. VM VII.30.H (Kleinauftrag)		

Vertragsbedingungen

AVB (VI.1), bzw. AVB Prüf (VI.1.P)	ZAVB (VI.2) und VOL/B bzw. AVB (VI.1) *siehe § 2 der Vertragsmuster*

Anlagen zum Vertrag

Gemäß § 2 des Vertrages / Anlagenverzeichnis.	Gemäß § 2 des Vertrages / Anlagenverzeichnis.

1.3 Straßen- und Brückenbau

nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbare fbDl	eindeutig/erschöpfend beschreibbare fbDl

Vertragsmuster

VII.14.StB	Technische Ausrüstung*)	VII.14.StB o. VII.15.StB	Ingenieurvermessung (bei alleiniger Beauftragung)
VII.14.StB	Tragwerksplanung*)	VII.15.StB	Fachbeitrag WRRL (bei alleiniger Beauftragung)
VII.14.StB	Ingenieurbauwerke*)	VII.24.StB	Geotechnik
VII.15.StB	Verkehrsanlagen*)	VII.34.StB	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
VII.31.StB	Statisch und konstruktive Prüfung	VII.35.StB	Kontrollprüfungen nach RAP Stra
		VII.42.StB	Verkehrsuntersuchungen
	*) bei Vollauftrag	VII.43.StB	Kampfmitteluntersuchung
		VII.58.StB	Umwelttechnische Beratung
VII.02.StB	alle sonstigen Leistungen, wie: - Gutachten - Machbarkeitsstudien - wissenschaftliche Tätigkeiten - Gestaltung von Graphiken, Layouts - Konzepte zur Nachhaltigkeit und dgl.	VII.02.StB	alle sonstigen Leistungen, wie: - Örtliche Bauüberwachung (bei alleiniger Beauftragung) - Schallimmissionsschutz - Projektsteuerung - Beweissicherung - Altlastenuntersuchung - Bestandserfassung - Beratung bei/Durchführung von Verfahren (Wettbewerbe, etc.) und dgl.
VII.01.K	für alle Aufträge fbDL **≤ 10.000 €** netto Auftragssumme, Ausnahme Leistungen gem. VM VII.31.StB, VII.35.StB		

Vertragsbedingungen

AVB StB (VI.1.StB) *siehe § 2 des Vertragsmusters* TVB (VII.xx.1.StB)	AVB StB (VI.1.StB) *siehe § 2 des Vertragsmusters* TVB (VII.xx.1.StB)

Anlagen zum Vertrag

gemäß § 2 des Vertrages ggf. Anlagenverzeichnis	gemäß § 2 des Vertrages ggf. Anlagenverzeichnis

1.4 Flächenplanung

nicht eindeutig/erschöpfend beschreibbare fbDl	eindeutig/erschöpfend beschreibbare fbDl

Vertragsmuster

VII.109 VII.110 VII.111 VII.112 VII.113.StB VII.118.StB VII.119.StB VII.120.StB	Umweltverträglichkeitsstudie Landschaftspflege-Begleitplan Landschaftspflege-Ausführungsplan Verträglichkeitsprüfung FFH Faunistische Leistungen Faun. Planungsraumanalyse Artenschutzbeitrag – saP Umweltbaubegleitung		
VII.01.StB (VII.100)	alle sonstigen Leistungen, wie: - Gutachten - wissenschaftliche Tätigkeiten - Gestaltung von Graphiken, Layouts und dgl.	VII.02.StB (VII.100L)	alle sonstigen Leistungen, wie: - Beweissicherung - Wertermittlung - Bestandserfassung - Beratung bei/Durchführung von Verfahren (Wettbewerbe, etc.) - unterrichtende Tätigkeit und dgl.
VII.01D	wie vor, jedoch für Aufträge **< 10.000** € netto Auftragssumme	VII.02D	wie vor, jedoch für Aufträge **< 10.000** € netto Auftragssumme

Vertragsbedingungen

AVB StB (VI.1.StB) *siehe § 2 des Vertragsmusters* **TVB**	AVB StB (VI.1.StB) *siehe § 2 des Vertragsmusters* TVB

Anlagen zum Vertrag

Gemäß Anlagenverzeichnis Vertragsmuster, i.d.R.: VI.3, VI.4, VI.6, VI.11 bei Bedarf: VI.5, VI.7, VI.8, VI.9, VI.12.2, VI.14, VI.15 Sonstige nach § 2 des Vertrages	Gemäß Anlagenverzeichnis Vertragsmuster i.d.R.: VI.11 bei Bedarf: VI.3, VI.4, VI.5, VI.6, VI.7, VI.8, VI.9, VI.12.2, VI.14, VI.15 Sonstige nach § 2 des Vertrages

werden zurzeit überarbeitet

System der Formblätter für die unterschiedlichen Verfahrensarten:

(Übersicht siehe Seite 2)

1. Vergabe unterhalb des EU Schwellenwertes (national):

Abschnitt II des Vergabehandbuches, alle Formblätter mit der Nummerierung II (römisch zwei).

2. Vergaben ab Erreichen des Schwellenwertes (EU):

Abschnitt III des Vergabehandbuches, alle Formblätter mit der Nummerierung III (römisch drei).

A. Verfahren nach VgV - Verhandlungsverfahren

(Regelverfahren für freiberufliche Dienstleistungen, deren Lösungen vorab **nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar** sind (§ 74 VgV) und Verfahren gemäß § 14 Abs. 3 und 4 VgV)

- Alle Formblätter mit einer ein- oder zweistelligen Formblattnummer (z.B. III.**7**/III.**16**)

B. Verfahren nach VgV - Offenes Verfahren

(Regelverfahren für alle freiberufliche Dienstleistungen, deren Lösungen vorab **eindeutig und erschöpfend beschreibbar** sind und grundsätzlich auch möglich bei freiberuflichen Leistungen, deren Lösung vorab **nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar** sind.)

- Alle Formblätter mit einer dreistelligen Nummer (z.B. III.**1**16) und zusätzlich, die Formblätter aus Punkt 1, von denen es keine dreistellige Formblattnummer gibt

C. Verfahren nach VSVgV

(freiberuflichen Dienstleistungen, deren Lösungen sowohl **nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar**, als auch **eindeutig und erschöpfend beschreibbar** sind und die den Regelungen der VSVgV unterliegen)

- Alle Formblätter entsprechend dem Verfahren nach Punkt 1 oder 2 und zusätzlich die Formblätter mit dem Zusatz „VS“ bzw. Ersatz der Formblätter bei denen es zusätzlich eine Version mit „VS“ gibt (III.6-VS)

Bei Verfahren, die über die Vergabeplattform abgewickelt werden, werden die Formblätter automatisch über die Wahl des Formularsatzes zugeordnet.

Zur Anwendung der einzelnen Verfahren siehe Richtlinie II.2, III.2 bzw. III.2-VS.

© VHF Bayern – Stand Februar 2025

Freiberufliche Dienstleistungen - ab Erreichen des EU-Schwellenwertes					
	EU		**EU**		**EU-VS**
	Offenes Verfahren		Verhandlungs-verfahren mit Teilnahmewett-bewerb		Verhandlungs-verfahren mit/ohne Teilnahmewett-bewerb - VS
Vergabedokumentation	III.3.3		III.3.2		III.3.2 / III.3.1
Bekanntmachung Inland	III.105		III.5		III.5
Auftragsbekanntmachung, e-Form Nr.	16		16		18
Eigenerklärung zur Eignung	III.106.1		III.6 / III.106.2		III.6-VS
Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer bzw. NU / UA	-		-		III.25-VS / III.26-VS
Aufträge Geheim- und Sabotageschutz	-		-		III.28-VS
Aufträge milit. genutzte Liegenschaften	-		-		III.28.MIL-VS
Aufforderung zur Angebotsabgabe	III.116		III.16		III.16
Teilnahmebedingungen	III.118		III.18		III.18
Angebotsschreiben	III.120		III.20		III.20
Gewichtung der Zuschlagskriterien	III.116.1 / III.16.1		III.116.1 / III.16.1		III.16.1
Verzeichnis der Leistungen /Kapazitäten anderer Unternehmen	III.7		III.7		III.7
Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen	III.8		III.8		III.8
Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft	III.9		III.9		III.9
Liste geeigneter Referenzen	III.10a (nur bei III.106)		III.10a (nur bei III.106)		III.10a
Angaben zu Referenzen durch die Bieter / Bewerber	III.110.a / III.110.a-TGA		III.110.a / III.110.a-TGA		III.110.a / III.110.a-TGA
Nichtberücksichtigung – Bewerbung /Angebot	III.11		III.11		III.11
Informationsschreiben nach § 134 GWB - Absage	III.12 / III.112		III.12		III.12
Informationsschreiben nach § 134 GWB - Zusage	III.13		III.13		III.13
Nachforderung/Anforderung weiterer Unterlagen	III.19		III.19		III.19
Auftragsschreiben	III.24		III.24		III.24

© VHF Bayern – Stand Februar 2025

Freiberufliche Dienstleistungen - unterhalb des EU-Schwellenwertes				
	national	**national**		**national-VS**
	Direktauftrag (nur Land)	Vereinfachtes Verfahren (nur Bund)	Angebots-einholung	Angebots-einholung - VS
Vergabedokumentation	II.3.3	II.3.2	II.3.1	II.3.1 / II.3.2
Bekanntmachung Inland	-	II.5		
Fakultativ Ex-Ante Bekanntmachung	II.5.1			
Eigenerklärung zur Eignung	-	II.6		(III.6-VS)
Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Teilnehmer bzw. NU / UA	-	-		III.25-VS / III.26-VS
Aufträge Geheim- und Sabotageschutz	-	-		III.28-VS
Aufträge milit. genutzte Liegenschaften	-	-		III.28.MIL-VS
Aufforderung zur Angebotsabgabe	II.16.D	II.16		II.16
Teilnahmebedingungen	-	II.18		II.18
Angebotsschreiben	II.20.D	II.20		II.20
Gewichtung der Zuschlagskriterien	-	- (III.16.1)		-
Verzeichnis der Leistungen /Kapazitäten anderer Unternehmen	-	II.7		II.7
Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen	-	II.8		II.8
Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft	-	II.9		II.9
Liste geeigneter Referenzen	-	II.10.1		II.10.1
Angaben zu Referenzen durch die Bieter / Bewerber	-	III.110.a / III.110.1-TGA		III.110.a / III.110.1-TGA
Nichtberücksichtigung – Bewerbung /Angebot	sh. Plattform / II.11	II.11		II.11
Nachforderung/Anforderung weiterer Unterlagen	-	II.19		II.19
Auftragsschreiben	II.24.D	II.24		II.24

© VHF Bayern – Stand Februar 2025

Allgemeine Richtlinie zur Durchführung der Vergabeverfahren unterhalb des Schwellenwertes

Inhalt

0 Rechtsgrundlagen ... 1
1 Anwendungsbereich / Wertgrenzen ... 2
1.1 Übersicht Wertgrenzen Hoch- und Straßenbau ... 2
1.2 Hinweise zu den Wertgrenzen ... 3
2 Grundsätzliches zum Verfahren ... 3
2.1 Streuung ... 3
2.2 Binnenmarktrelevanz ... 4
2.3 Bevorzugte Bewerber (VVöA Nr. 3.1) ... 4
2.4 Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) / Existenzgründungen (VVöA Nr. 2.1) ... 4
2.5 Dokumentation ... 4
2.6 Nutzung der Vergabeplattform ... 4
2.7 Formblätter/Vertragsmuster ... 5
3 Vergabeverfahren ... 5
3.1 Leistungsbezogener Wettbewerb ... 5
3.2 Vereinfachtes Verfahren (nur Bundesmaßnahmen) ... 5
3.3 Durchführung der Verfahren ... 5
4 Direktauftrag ... 7

0 Rechtsgrundlagen (siehe auch I.2 und I.4 VHF)

Bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen (fbDl), deren geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer den jeweils geltenden, einschlägigen EU-Schwellenwert nicht erreicht, sind weder VgV noch VSVgV anwendbar. Dies bestimmen § 1 VgV, § 1 VSVgV.

Dies gilt sowohl für nicht eindeutig als auch eindeutig und erschöpfend beschreibbare Lösungen freiberuflicher Dienstleistungen.

Die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO (Ausgabe 2017) regelt die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes in § 50:

„§ 50 Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen
Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.“

Weitere Rechtsgrundlage sind die VVöA und das Haushaltsrecht, maßgebend sind haushaltsrechtlich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Deren Nachweis kann über einen Wettbewerb geführt werden, außerhalb wettbewerblicher Vergaben ist die Beachtung der Grundsätze einzelfallbezogen zu begründen.

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGHs gelten die Grundsätze des EU-Primärrechts (insbesondere Diskriminierungsverbot, Gleichheitsgrundsatz, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung, also eines unparteiischen Verfahrens) auch bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes. Bei Verstößen können sich Schadensersatzansprüche ergeben.

1 Anwendungsbereich / Wertgrenzen

1.1 Übersicht Wertgrenzen Hoch- und Straßenbau (ohne hoheitliche Prüfleistungen)

Maßgeblich ist der geschätzte Auftragswert. Aufträge dürfen nicht mit dem Ziel aufgespalten werden, eine Überschreitung der Wertgrenzen zu vermeiden (Stückelungsverbot Art. 20 Abs. 3 BayWiVG). Kein Verstoß gegen das Stückelungsverbot ist die gesonderte Beauftragung von Leistungen, die getrennt und unabhängig voneinander erbracht werden, das Streuungsgebot (gem. KorruR Nr. 1.2) ist dabei zu beachten. Ein Verstoß gegen das Stückelungsverbot liegt hingegen nahe, wenn Leistungen desselben Leistungsbildes im selben Objekt, die üblicherweise zusammen beauftragt werden, gesondert an denselben Auftragnehmer beauftragt werden

Verfahrensarten		**Honorare (netto)** bis einschließlich:	
im Geltungsbereich der freien Honorarvereinbarung für freiberufliche Leistungen		**Bund*)**	**Land*)**
a	**Direktauftrag** nach Verhandlung mit nur **einem** geeigneten Bewerber	**10.000 €**	**100.000,00 €**
b	**Vereinfachtes Verfahren** Vergabe nach Verhandlung mit nur **einem** geeigneten Bewerber, wenn: - Eignung nachgewiesen und dokumentiert - Streuungsnachweis dokumentiert - keine Förderung/EU-Kofinanzierung - Abweichung des Honorarangebotes <=20 % von der Auftragswertschätzung	**50.000 €**	**entfällt**
c	**Vergabe nach** leistungsbezogenem Wettbewerb und Verhandlung mit **mehreren** geeigneten Bewerbern (in der Regel **mindestens** drei)	**bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert**	**bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert**

*) **Straßen- und Brückenbau**
Bei Landesmaßnahmen gelten die Wertgrenzen des Landes. Im Rahmen der Auftragsverwaltung gelten bei Bundesstraßenmaßnahmen die Wertgrenzen des Landes, sofern ausschließlich Landesmittel verwendet werden. Bei der Verausgabung von Bundesmitteln (auch bei anteiligen Bundesmitteln) gelten die Grenzwerte des Bundes. Ergänzend werden auf die Ausgabenzuordnung gemäß ARS 02/2005 mit Einführungsschreiben vom 24.01.2005 (Gz: IID3-0731.3-001/00) und die Klarstellung des Bundesverkehrsministeriums vom 24.05.2019 gemäß Ministerialschreiben vom 02.07.2019 (Gz: 43-0731.3-1-4) verwiesen.

1.2 Hinweise zu den Wertgrenzen

Wertgrenzen sind stets auf Auftragswerte **ohne Umsatzsteuer** und **einschließlich Nebenkosten und etwaiger Optionen oder Vertragsverlängerungen** bezogen. Im Rahmen der jeweiligen Wertgrenzen können auch Rahmenverträge beauftragt werden, soweit deren Auftragswert entsprechend der jeweiligen Wertgrenze beschränkt wird. Der Abruf von Einzelaufträgen innerhalb von Rahmenvereinbarungen ist kein Vergabevorgang.

a. **Direktauftrag (Landes- und Bundesmaßnahmen)**

Verträge über **freiberuflichen Dienstleistungen mit einem Gesamtauftragswert bis einschl. 10.000 € bei Bundesmaßnahmen und 100.000 € bei Landesmaßnahmen** einschließlich Nebenkosten können unmittelbar mit einem Unternehmen ohne vorausgegangenes Vergabeverfahren geschlossen werden.

Beim Direktauftrag leitet sich der für die **Einhaltung der Wertgrenze** maßgebliche **Auftragswert** aus dem Angebot ab, welches beauftragt werden soll. Liegt das Angebot über der für Direktaufträge geltenden Wertgrenze, darf der Direktauftrag als solcher nicht erteilt werden. Wird an der Beschaffungsabsicht festgehalten, ist in einem solchen Fall zu einem Vergabeverfahren überzugehen, die Verfahrensart bestimmt sich nach dem geschätzten Auftragswert (das vorliegende Angebot kann hierfür als Indiz herangezogen werden).

b. **Vereinfachtes Verfahren (nur Bundesmaßnahmen)**

Verträge über **freiberufliche Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert bis einschl. 50.000 € netto** können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze und der folgenden Voraussetzungen mit Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung mit **nur einem geeigneten** Bewerber durchgeführt werden. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Der **voraussichtliche Gesamtauftragswert (gemäß Auftragswertschätzung) einschl. Nebenkosten liegt bei max. 50.000 € netto.**
- Die erforderliche Eignung ist nachgewiesen und ist dokumentiert.
- Der Nachweis der Streuung (siehe oben) ist dokumentiert.
- Für die Gesamtmaßnahme bestehen keine speziellen Regelungen (Förderverfahren, EU-kofinanzierte Vorhaben o. ä.).

c. **Regelverfahren**

Vergaben mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 50.000 € netto (Bundesmaßnahmen bzw. 100.000 € netto (Landesmaßnahmen) bis zum gültigen EU- Schwellenwert sind immer in leistungsbezogenem Wettbewerb und Verhandlung mit mehreren geeigneten Bewerbern (in der Regel mindestens drei) zu vergeben.

d. **Ausnahme hoheitliche, bauaufsichtliche Prüfaufgaben**

Hoheitliche, bauaufsichtliche Prüfaufgaben (nur für Standsicherheit) für oder im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde sind von der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Sinne des § 50 UVgO ausgenommen (sh. VII.30.0.H Richtlinie zum Vertrag VII.30.H).
Die oben genannte Regel gilt analog für statisch und konstruktive Prüfungen nach RVP.

2 Grundsätzliches zum Verfahren

2.1 Streuung

Um das **Gebot der Streuung** (KorruR) vergleichbarer Aufträge zu erfüllen, ist der Bieterkreis ständig zu wechseln. Serienvergaben an ein und denselben Auftragnehmer sind untersagt**.**

2.2 Binnenmarktrelevanz

Bei jeder Vergabe, deren Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt, ist ein mögliches grenzüberschreitendes Interesse an dem konkreten Auftrag dokumentiert zu prüfen. Dies gilt auch für Direktaufträge (vgl. Ziff. 4.2 VVöA). Kriterien für ein grenzüberschreitendes Interesse können sein: Auftragsgegenstand, geschätzter Auftragswert, Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten des spezifischen Sektors, örtliche Nähe der Leistungserbringung zu anderen Mitgliedsstaaten.

Besteht ein grenzüberschreitendes Interesse, ist eine Ex-Ante-Transparenz zu gewährleisten, z.B. durch ein behördliches Internet-Beschafferprofil für entsprechende Interessenbekundungen, Ex-Ante-Bekanntmachung auf den Bekanntmachungsorganen (BayVeBe, Vergabeplattform etc.) oder in sonstigen geeigneten Medien.

2.3 Bevorzugte Bewerber (VVöA Nr. 3.1)

Bei der Vergabe von Aufträgen sind gemäß VVöA Nr. 3.1 Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter zu berücksichtigen. Bieter führen den Nachweis der Eigenschaft als bevorzugte Bewerber gemäß den Regelungen der VVöA Nr. 3.2.
Die bevorzugte Berücksichtigung erfolgt auf der in der VVöA Nr. 3.3 festgelegten Weise.

2.4 Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) / Existenzgründungen (VVöA Nr. 2.1)

Bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes sind gemäß Nr. 2.2 VVöA, sofern kein Teilnahmewettbewerb erfolgt, regelmäßig auch KMU und Existenzgründungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern. Geeignete KMU und Existenzgründungen für freiberufliche Dienstleistungen können beim Auftragsberatungszentrum Bayern e.V. abgefragt werden.
Ein Unternehmen zählt zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte beschäftigt und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist. Unternehmen können i.d.R. bis zu drei Jahre nach der Gründung des Unternehmens zu den Existenzgründungen gezählt werden.
Um diesen Unternehmen die Teilnahme an Vergabeverfahren zu ermöglichen sind die Eignungsanforderungen bei Vergaben so zu gestalten, dass ihnen die Teilnahme ermöglicht wird. Dies kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass keine überzogenen Eignungskriterien festlegt werden.

2.5 Dokumentation

Alle Aufträge, die nicht im Wettbewerb vergeben werden (Direktauftrag, Vereinfachtes Verfahren etc.) mit einer Auftragssumme ab € 2.500 (netto) sind gemäß Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) in der Liste nach Nr. 7.1.5 KorruR einzutragen. Diese Listen können auch zum Nachweis der Streuung herangezogen werden.
Alle Vergabeverfahren nach diesem Abschnitt sind von Anbeginn an zu dokumentieren. Dazu siehe VHF Abschnitt II Nr. II.3.0 (Hinweise zur Dokumentation).

2.6 Nutzung der Vergabeplattform

Für alle Vergabeverfahren für freiberufliche Tätige ist gemäß StMBS vom 20.11. 2019 (GZ Z5-40012.3-3-1) ab einem Auftragswert von 25.000 € netto grundsätzlich die Vergabeplattform zu verwenden. Dies gilt auch für Direktaufträge.

Ausnahmen hiervon sind insbesondere zulässig, wenn die Auftragnehmer im Zuge der Vertragsabwicklung keine Berührungspunkte zur Vergabeplattform haben werden und aufgrund der Natur der zu vergebenden Leistung potentielle Auftragnehmer nicht auf der Vergabeplattform erreichbar sind. Hiervon kann etwa bei Prüfleistungen, Sachverständigenleistungen oder künstlerischen Leistungen ausgegangen werden. Dies ist in der Vergabedokumentation zu vermerken.

2.7 Formblätter/Vertragsmuster

Für die Vertragsanbahnung außerhalb des Kleinauftrages sind die Formblätter gemäß „I.9 Übersicht Formblätter für die Vergabe“ zu nutzen. Die Vertragsmuster aus dem VHF Abschnitt VII sind für Verträge ab 10.000 € Auftragssumme zu verwenden, unter 10.000 € kann der Kleinauftrag VII.01.K genutzt werden.

3 Vergabeverfahren

3.1 Leistungsbezogener Wettbewerb

In der Regel erfolgt die Auftragsvergabe im leistungsbezogenen Wettbewerb mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (TNW).

Ein Wettbewerb ist nur mit formaler Leistungsanfrage an mindestens drei oder mehr geeignete Bewerber gewährleistet, um nach Wertung mit einem Bewerber oder mehreren Bewerbern über die Vertragsbedingungen zu verhandeln.

Ziel ist die Vergabe an den Bewerber, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.

3.2 Vereinfachtes Verfahren (nur Bundesmaßnahmen)

Verträge über freiberufliche Dienstleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze und der folgenden Voraussetzungen mit Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber durchgeführt werden:

Das Vergabeverfahren ist folgendermaßen durchzuführen:

- Einholung eines Angebotes bei einem geeigneten Bieter mit allen notwendigen Vergabeunterlagen (Vertragsmuster, Leistungsbeschreibung etc.)
- Vergleich des eingeholten Angebotes mit dem ermittelten Auftragswert:
- Überschreitet das Angebot 50.000 € netto oder liegt mehr als 20 % über dem zuvor ermittelten Auftragswert, sind mindestens zwei weitere Angebote einzuholen. Der Zuschlag ist dann auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
- Liegt das Angebot unter 50.000 € und weicht nicht mehr als 20 % vom ermittelten Auftragswert ab, kann nach Prüfung und Wertung der Zuschlag erteilt werden.
- Fortlaufende Dokumentation, insbesondere eine nachvollziehbare Darstellung der Auftragswertermittlung
- Vertragsschluss erfolgt vor Leistungsbeginn mit den entsprechenden Vertragsmustern des VHF durch Übernahme der abgefragten/vorgegebenen Honorarparameter

Unter den o.g. Voraussetzungen kann demnach mit Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber die Vergabe durchgeführt und der Vertrag geschlossen werden.
Ist die Auftragswertschätzung aufgrund von fehlenden Erfahrungswerten oder aus anderen Gründen schwer möglich, sollte ein leistungsbezogener Wettbewerb und Verhandlung mit mehreren Bietern gemäß Punkt c erfolgen.

3.3 Durchführung der Verfahren

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf **Vergabeverfahren (Vergabe nach leistungsbezogenem Wettbewerb mit mehreren Bewerbern sowie vereinfachtes Verfahren)**.
Hiervon zu unterscheiden ist der Direktauftrag: Dieser stellt kein Vergabeverfahren dar, sondern einen Vertragsschluss nach unmittelbarer Vertragsanbahnung zwischen Auftraggeber und dem betreffenden Unternehmen (hierzu s.u. Ziff. 4).

a. Eignung

Grundsätzlich sollen nur geeignete Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Vor Angebotsaufforderung ist die Eignung der möglichen Bieter zu prüfen. Mittels einer Eigenerklärung (Formblatt II.6) kann die Eignung abgefragt werden. Nachweise sind von denjenigen Bietern, die zur Angebotsaufforderung aufgefordert werden, anzufordern, soweit aus Sicht der Vergabestelle zur Plausibilisierung der Eignung erforderlich.
Es besteht aber auch die Möglichkeit, die Eigenerklärung zur Eignungsprüfung gleichzeitig mit der Angebotsaufforderung anzufordern. Dazu werden mit der Angebotsaufforderung (Formblatt II.16) ein Honorarangebot und die Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt II.6) angefordert. Diese Möglichkeit ist gerade dann sinnvoll, wenn das Büro bekannt ist oder die Eignungsanforderungen aufgrund der Art und Größe der Maßnahme gering sind. Nach Eingang der Eigenerklärung und der Angebote ist zunächst eine Eignungsprüfung vorzunehmen. Erst nachdem diese bejaht wurde, erfolgt eine Angebotswertung. Dabei werden nur Angebote gewertet, deren Bieter die Eignungsprüfung bestanden haben.
Ist kein ausreichend großer Umfang geeigneter Bewerber bekannt, kann ein Teilnahmewettbewerb (TNW) durchzuführen. Die Anforderungen in einem TNW sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Auch eine freiwillige Ex-Ante Bekanntmachung auf BayVeBe etc. ist möglich, um weitere Bewerber anzusprechen.

b. Formale Leistungsanfrage / Leistungsbezogenheit

Vor jeder Leistungsanfrage ist vom AG der erforderliche Leistungsumfang zu definieren und der Angebotsaufforderung zugrunde zu legen.
Nur dann können Honorarangebote seriös und belastbar verglichen und auf ihre Wirtschaftlichkeit hin eingeschätzt werden.
Sofern relevant, ist mit dem Leistungsumfang auch die Art und Weise der Nebenkostenvergütung (inklusive / prozentual / pauschal) zu bestimmen.
Bei Leistungen im Anwendungsbereich der HOAI können Stundensätze mit einer fiktiven Mengenangabe zur Herbeiführung der Vergleichbarkeit der Angebote abgefragt werden. Sie fließen dann in die Wertung ein und unterliegen damit auch dem Preiswettbewerb. Bei der Auftragsvergabe sind keine Stundensätze zu beauftragen, soweit sie nicht ausnahmsweise, im Rahmen einer besonderen Leistung, beauftragt werden müssen.

c. Fristen

Fristen im Verfahren sind nach dem Prinzip der Angemessenheit zu bestimmen. In der Regel sollen 6 Kalendertage zur Angebotserstellung nicht unterschritten werden. Bei umfangreichen Unterlagen und Leistungsbeschreibungen sollen die Fristen entsprechend länger gewählt werden.

d. Auswertung / Vertragsverhandlung

Bei den Kriterien insbesondere der Eignung, Wirtschaftlichkeit, Qualität, etc. sind Bewerber und Bieter bei Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes analog den Grundsätzen zu behandeln, die oberhalb des EU-Schwellenwertes gelten.

Insofern empfiehlt sich, bei Fragen zur

- Ausschlussprüfung
- Prüfung der Eignung / Auswahl der Bewerber
- Auswertung von Angeboten
- Vorbereitung und Durchführung von Vertragsverhandlungen
- Vergabeentscheidung und Vertragserstellung
- Information nichtberücksichtigter Bewerber / Bieter
- Aufbewahrung der Vergabeunterlagen

eine Orientierung an Abschnitt III VHF.

4 Direktauftrag

Direktaufträge sind Beauftragungen, die durch unmittelbare bilaterale Vertragsanbahnung mit einem bestimmten Unternehmen herbeigeführt werden. Es handelt sich dabei nicht um Vergabeverfahren, dementsprechend sind auch die für Vergabeverfahren geltenden Vorschriften nicht auf Direktaufträge anwendbar. Somit entfallen Submissionstermine, Abfragen beim Gewerbezentralregister, Meldung an die Vergabestatistik etc. Formalisierte Eignungsprüfungen sind nicht verpflichtend, können aber im Einzelfall erfolgen, um sich vor Schlechtleistungen und deren Folgen bei der Auftragsdurchführung zu schützen. Beim Direktauftrag entfällt ferner eine verpflichtende Abfrage des Wettbewerbsregisters, vgl. Ziff. 4.4 VVöA; zumindest bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte kann aber dennoch eine Abfrage oder sonstige Aufklärung zu empfehlen sein.

Auch bei Anbahnung eines Direktauftrags ist es möglich und ggf. sinnvoll, mehrere Angebote einzuholen. Das Formblatt Angebotsanfrage enthält daher einen entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalt, um dem jeweiligen Anbieter zu verdeutlichen, dass er auch beim Direktauftrag mit der Möglichkeit eines wettbewerblichen Beschaffungsprozesses rechnen muss. Hierdurch wandelt sich der Beschaffungsprozess nicht in ein Vergabeverfahren um, alle Angebotsanfragen sind jeweils gesonderte bilaterale Vertragsanbahnungen.

Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind auch beim Direktauftrag zu berücksichtigen. Da hier kein Wettbewerb stattfindet, ist die Wirtschaftlichkeit des Angebotes besonders zu begründen (vgl. Ziff. 1.2 S. 2 VVöA). Insofern kann z.B. auf Erfahrungswerte, abgerechnete vergleichbare Leistungen, Preise aus Rahmenverträgen oder Preisdatenbanken oder auf sonstige vorab vorgenommene Erkundigungen wie Internet-Recherchen oder Erkenntnisse aus Markterkundungen über Veröffentlichungen z.B. auf www.vergabe.bayern.de, BayVeBe oder dem Internetportal des Bundes (www.service.bund.de) der Plattform BayVeBe Bezug genommen werden.

Auch der Direktauftrag ist aus haushaltrechtlichen Gründen zu dokumentieren. Dabei müssen alle wesentlichen Schritte und alle Vorgänge mit Relevanz für den Inhalt des Vertrages dokumentiert werden. Hierzu kann die Dokumentation II.3.3 genutzt werden.

Für Aufträge mit einem Gesamtauftragswert bis einschl. 10.000 € kann das Vertragsmuster VII.01.K (Kleinauftrag) zur Beauftragung genutzt werden. Die Richtlinie VII.10.1.0.K ist zu beachten. Über 10.000 € sind die Vertragsmuster aus dem VHF Abschnitt VII zu verwenden. Für die Vertragsanbahnung außerhalb des Kleinauftrages sind je nach Einzelfall die Formblätter gemäß „I.9 Übersicht Formblätter für die Vergabe“ zu nutzen.

Vergabedokumentation - National

(Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb)

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1.	Bis zur Bekanntmachung	1
2.	Bekanntmachung bis Versand	4
3.	Frei	
4.	Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	4
5.	Öffnung der Angebote und Erste Durchsicht	4
6.	Formale und Eignungsprüfung und Wertung	5
7.	Ausgeschlossene Angebote nach Abschluss der formellen und Eignungsprüfung	5
8.	Frei	
9.	Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	5
10.	Prüfung der Angemessenheit der Preise	6
11.	Abschluss der Wertung	7
12.	Abschluss des Vergabeverfahrens	9

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter: Abteilung

1.2 Bezeichnung der Maßnahme: **MN-Nr.:**

1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform)**:** **Vergabe-Nr.:**

1.4 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe: € (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.5 Haushalt/Kosten

Angaben für Hochbau:
Haushaltsstelle: Objektnummer (nur bei BW):
verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen €
Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten €
Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar €

Angaben für den Straßenbau:
Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:
Bundeshaushalt: € Kreishaushalt: €
Landeshaushalt: € Sonstiger Kostenträger: €

Angaben für Wasserwirtschaft
Datum der Finanzierungsgenehmigung: Az.:
Datum des Jahresprogramms: Az.:
Haushaltsstelle:
für Vergabe verfügbare Mittel: €

1.6 Zulässigkeit der nationalen Vergabe

1.6.1 ☐ Es besteht keine Additionspflicht gem. § 3 Abs. 7 VgV.
Erläuterung:

☐ Der geschätzte Auftragswert dieser Leistung liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
☐ Der geschätzte Auftragswert dieser Leistung fällt unter das 20 % Kontingent (< 80.000 €).

1.6.2 ☐ Es besteht eine Additionspflicht zu folgenden Leistungen, da innerhalb dieser Leistungen ein enger funktionaler Zusammenhang besteht und sie lückenlos untereinander abgestimmt werden müssen:

Die geschätzten Auftragswerte werden zur Schwellenwertberechnung addiert und die Summe beträgt: € (netto).
☐ Der geschätzte Gesamtauftragswert dieser Leistungen liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
☐ Der geschätzte Auftragswert der zu vergebenden Leistung fällt unter das 20 % Kontingent (< 80.000 €).

1.6.3 ☐ Es handelt sich um eine Maßnahme, die aus europäischen Mitteln gefördert wird (z.B. EFRE-Maßnahmen). Es besteht Additionspflicht.
☐ Der geschätzte Gesamtauftragswert liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
☐ Der geschätzte Auftragswert dieser Leistung fällt unter das 20 % Kontingent (< 80.000 €).

1.7 Abweichen von der Fach-/Teillosvergabe:
(bezogen auf dieses Vergabeverfahren)
☐ Entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
☐ Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe
Begründung siehe Anlage

1.8 Vergabeart:

☐ Vergabe nach leistungsbezogenem Wettbewerb und Verhandlung mit mehreren geeigneten Bewerbern (in der Regel **mindestens** drei)
☐ Vergabe im vereinfachten Verfahren nach VHF RL II.2 Nr. 1.2.b
☐ Direktvergabe

Begründung für andere Verfahren als die Vergabe nach leistungsbezogenem Wettbewerb:

1.9 Angabe des <u>vorgesehenen</u> zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Angebotsfrist (Kalendertage)
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)

1.10 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ Ja, siehe Anlage (Anzahl, Aufteilung, Bedingungen für Beschränkungen der Anzahl je Bieter)

1.11 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

☐ elektronisch in Textform,
☐ schriftlich,
☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,
☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

1.12 Angaben zu Zuschlagskriterien:
Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Angebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

☐ **Kriterium Preis <u>und</u> weitere Zuschlagskriterien**
Die Gewichtung aller Kriterien ist im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ III.16.1 aufgeführt und wird den Vergabeunterlagen beigefügt (siehe Anlage).

1.13 Angaben zur Auswahl der Unternehmen:

Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:
Erläuterung (z.B. Unterschreitung Mindestanzahl):

Die aufgeforderten Firmen sind der Firmenliste zu entnehmen.

1.14 Besonderheiten:
(z.B. Vertragsstrafen, abweichende Verjährungsfristen, Sicherheitsleistungen)

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig		☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig		☐ nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Frei (für Bekanntmachung bis Versand der Vergabeunterlagen)

3. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung ab:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen:

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
☐ Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:
☐ Siehe Dokumente aus der Vergabeplattform
Bemerkungen:

4.3 Nachsendeschreiben / Änderungspakete

☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich.
☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.
Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):
Bemerkungen:

4.4 Angaben zu Unternehmen, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:
☐ entfällt
☐ Siehe Anlage

4.5 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren
(bei behaupteten Verstößen bezüglich der nicht EU-weiten Ausschreibung):

Rügen erhoben:		Nachprüfungsverfahren beantragt:	
☐ Nein	☐ Ja	☐ Nein	☐ Ja

Weiteres siehe gesonderten Schriftverkehr (Anlage)

5. Öffnung der Angebote

5.1 Öffnung der Angebote

Die Öffnung fand am statt.

Das FB V.C.3 – V.C.5 Niederschrift Öffnung sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt.
Bemerkungen:

6. Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung

6.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden, sowie im FB V.C.11 Prüfung und Wertung - Übersicht dokumentiert

Aufklärung, Nachfordern:
☐ Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich

☐ Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage)

6.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Unterauftragnehmer erfolgt für deren Angebote im Formblatt V.C.10 Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird.

7. Ausgeschlossene Angebote nach Abschluss der formalen und Eignungsprüfung

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
☐ Aufgrund der Feststellungen nach Abschluss der Prüfung gemäß V.C.9 - Prüfung und Wertung Angebot und der Eignungsprüfung gemäß V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung werden Angebote ausgeschlossen siehe FB V.C.11 Prüfung und Wertung - Übersicht

Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Frei

9. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung wird nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Angebot und die nächsten beiden platzierten Angebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

☐ **Vergaben mit alleinigen Zuschlag nach Punkten** (Preis wird in Punkte umgerechnet)
Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Auftragsvergabe

☐ **Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Angebote, die nicht mindestens der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkt A und B) vergebenen Leistungspunkten (L), sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

Z = vergebene Leistungspunkte (L) x Faktor 100.000 / Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)

Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Bei gleicher Kennzahl Z entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

10. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise

10.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:

Das Angebot des Mindestbietenden
in Höhe von € brutto weicht ab um mehr als 10 % vom Angebot
in Höhe von € des preislich an zweiter Stelle liegenden Bieters

☐ Nein
☐ Ja
Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:
☐ Schriftliche Aufklärung am:
☐ Mündliche Aufklärung am:
☐ Keine Aufklärung erforderlich, da:
Ergebnis und Bewertung der Aufklärung bzw. der Abweichung:

10.2 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

☐ Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.

☐ Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.4 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
☐ Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
☐ fortgesetzt
☐ aufgehoben
Begründung bei Aufhebung:

☐ Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
☐ dennoch fortgesetzt
☐ aufgehoben
Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

11. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

11.1 Zuschlagserteilung

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl:
(unter Berücksichtigung des Preisnachlasses ohne Bedingung, ggf. günstigerer Wahlpositionen sowie für die Wertung berücksichtigter und zugelassener Nebenangebote)

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungspunkte	Z-Wert
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter
hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht.
(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**

☐ Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter
hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht.
(Siehe obenstehende Tabelle)

☐ Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen). Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter
hat mit der Kennzahl Z das wirtschaftlichste Angebot abgegeben
(Siehe obenstehende Tabelle)

☐ Bei gleicher Kennzahl Z erfolgt der Zuschlag auf das Angebot,, das durch Losentscheid ermittelt wurde (Ablaufdokumentation siehe Anlage)

Der Bieter
kommt für den Zuschlag in Frage.

Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.
Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

11.2 Ermittlung der Auftragssumme (nicht bei Rahmenvereinbarungen auszufüllen)

Die Auftragssumme, ist ermittelt
(siehe Anlage).

Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter

beträgt: € (brutto)

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig _____	☐ nicht einverstanden
_____	_____
_____	_____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

12. Abschluss des Vergabeverfahrens

12.1 ☐ **Durch Zuschlagserteilung**
Zuschlagserteilung am: (Datum)
Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt: € (brutto)

☐ **Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens**
- ☐ Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bedingungen entspricht,
- ☐ Die Grundlage des Vergabeverfahrens hat sich wesentlich geändert,
- ☐ Es wurde kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt,
- ☐ Es bestehen andere schwerwiegende Gründe,

Begründung:

12.2 Information der Bieter

Information des Auftraggebers an alle Bieter: :
Datum:
siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform, Anlage:

12.3 Sonstiges:

Aufgestellt:

_____
Datum/Unterschrift

© VHF Bayern – Stand Januar 2024

Vergabedokumentation – National - Vereinfachtes Verfahren

(Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb)

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter: Abteilung:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme: **MN-Nr.:**

1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform)**:** **Vergabe-Nr.:**

1.4 Geschätzter Auftragswert der anstehenden Vergabe: € (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung:

1.5 Haushalt/Kosten

Angaben für Hochbau:
Haushaltsstelle: Objektnummer (nur bei BW):
verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen €
Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten €
Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar €

Angaben für den Straßenbau:
Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:
Bundeshaushalt: € Kreishaushalt: €
Landeshaushalt: € Sonstiger Kostenträger: €

Angaben für Wasserwirtschaft
Datum der Finanzierungsgenehmigung: Az.:
Datum des Jahresprogramms: Az.:
Haushaltsstelle:
für Vergabe verfügbare Mittel: €

1.6 Zulässigkeit der nationalen Vergabe:

1.6.1 ☐ Es besteht keine Additionspflicht gem. § 3 Abs. 7 VgV.
Erläuterung:

☐ Der geschätzte Auftragswert dieser Leistung liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
☐ Der geschätzte Auftragswert dieser Leistung fällt unter das 20 % Kontingent (< 80.000 €).

1.6.2 ☐ Es besteht eine Additionspflicht zu folgenden Leistungen, da innerhalb dieser Leistungen ein enger funktionaler Zusammenhang besteht und sie lückenlos untereinander abgestimmt werden müssen:

Die geschätzten Auftragswerte werden zur Schwellenwertberechnung addiert und die Summe beträgt: € (netto).
- ☐ Der geschätzte Gesamtauftragswert dieser Leistungen liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
- ☐ Der geschätzte Auftragswert der zu vergebenden Leistung fällt unter das 20 % Kontingent (< 80.000 €).

1.6.3 ☐ Es handelt sich um eine Maßnahme, die aus europäischen Mitteln gefördert wird (z.B. EFRE-Maßnahmen). Es besteht Additionspflicht.
- ☐ Der geschätzte Gesamtauftragswert liegt unterhalb des EU-Schwellenwertes.
- ☐ Der geschätzte Auftragswert dieser Leistung fällt unter das 20 % Kontingent (< 80.000 €).

1.7 Vergabeart:

☐ Vergabe im vereinfachten Verfahren nach VHF RL II.2 Nr. 1.2.b

1.8 Angabe des <u>vorgesehenen</u> zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Angebotsfrist (Kalendertage)
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)

1.9 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

☐ elektronisch in Textform, ☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,
☐ schriftlich, ☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

1.10 Angaben zu Zuschlagskriterien:
Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Angebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

☐ **Kriterium Preis <u>und</u> weitere Zuschlagskriterien**
Folgende weitere Zuschlagskriterien werden berücksichtigt:
☐ sh. Anlage:

1.11 Folgende Firma ist zur Angebotsabgabe aufgefordert worden:

1.12 Besonderheiten:
(insbesondere Begründung bei Abweichung von Fachlosvergabe, Angaben zur Auswahl der Firma, Angaben zur Streuung)
☐ sh. Anlage

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig		☐einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig		☐nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

2.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen / Absendung der Aufforderung ab:

2.2 Anfragen / Hinweise des Bewerbers zu den Vergabeunterlagen:

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
☐ Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:
☐ Siehe Dokumente aus der Vergabeplattform
Bemerkungen:

3. Öffnung des Angebotes

3.1 Öffnung des Angebotes

Die Öffnung fand am statt.

Das FB V.C.3 – V.C.5 Niederschrift Öffnung sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt.
Bemerkungen:

4. Ausschluss, Nachforderung, Eignung, Prüfung und Wertung

4.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem Angebot zugeordnet wurde, sowie im FB V.C.11 Prüfung und Wertung - Übersicht dokumentiert

Aufklärung, Nachfordern:
☐ Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich

☐ Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage)

4.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieters** einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Unterauftragnehmer erfolgt für deren Angebote im Formblatt V.C.10 Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird.

4.3 Ausschluss von Angeboten

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
☐ Aufgrund der Feststellungen nach Abschluss der Prüfung gemäß V.C.9 - Prüfung und Wertung Angebot und der Eignungsprüfung gemäß V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung wird das Angebot ausgeschlossen siehe FB V.C.11 Prüfung und Wertung - Übersicht

5. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise

5.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise:

☐ keine festgestellten Auffälligkeiten
☐ Folgende festgestellte Auffälligkeiten:

Das Angebot in Höhe von € brutto
☐ weicht um mehr als 20 % von der Auftragswertschätzung ab

Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:
☐ Schriftliche Aufklärung am:
☐ Mündliche Aufklärung am:
Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

☐ Es werden zwei weiteren Angebote eingeholt
☐

☐ Überschreitet den Auftragswert von 50.000 €

Wenn ja, Aufklärung des Sachverhalts:
☐ Schriftliche Aufklärung am:
☐ Mündliche Aufklärung am:
Ergebnis und Bewertung der Aufklärung:

☐ Es werden zwei weiteren Angebote eingeholt
☐

6. Abschluss der Wertung (Prüfung des für den Zuschlag vorgesehenen Bieters)

6.1 Zuschlagserteilung

☐ Der Zuschlag auf das Angebot wird erteilt

Der Bieter
kommt für den Zuschlag in Frage.

☐ Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:

6.2 Ermittlung der Auftragssumme

Die Auftragssumme, ist ermittelt in der Anlage
Die Auftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter
beträgt: € (brutto)

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig		☐einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig		☐nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

7. Abschluss des Vergabeverfahrens

7.1 ☐ **Durch Zuschlagserteilung**
Zuschlagserteilung am: (Datum)
Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt: € (brutto)

☐ **Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens**
- ☐ Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bedingungen entspricht,
- ☐ Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren sind nicht gegeben (Abweichung von der Auftragswertschätzung >20 % und/oder Auftragssumme >50.000 €)
- ☐ Die Grundlage des Vergabeverfahrens hat sich wesentlich geändert,
- ☐ Es wurde kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt,
- ☐ Es bestehen andere schwerwiegende Gründe,

  Begründung:

12.3 Sonstiges / weiteres Vorgehen:

- ☐ Da die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nicht gegeben sind, werden zwei weitere Angebote eingeholt
- ☐

Aufgestellt:

_____
Datum/Unterschrift

Dokumentation Direktauftrag

1.1 Name, Anschrift der beauftragenden Stelle: **Vergabenr :**
Auftragsnr.:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme: **MN-Nr.:**

1.3 Bezeichnung der zu beauftragenden Leistung:

1.4 Geschätzter Auftragswert: **(brutto)** **(netto)**

☐ Der Direktauftrag fällt unter das 20 % Kontingent gem. § 3 Abs. 9 VgV

2. Begründung der Vergabeart:

☐ Direktauftrag nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayWiVG i.V.m. Nr. 1.2 bzw. 1.6 VVöA (nur Land)

☐ Direktauftrag nach § 14 UVgO sowie § 55 BHO und BAnz AT 24.12.2024 B1 (nur Bund)

☐

3. Binnenmarktrelevanz

Die Prüfung, ob ein grenzüberschreitendes Interesse an dem konkreten Auftrag besteht (Kriterien: Auftragsgegenstand, geschätzter Auftragswert, Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten des spezifischen Sektors, örtliche Nähe des Orts der Leistungserbringung zu anderen Mitgliedstaaten) ergibt folgendes Ergebnis:

☐ Keine Binnenmarktrelevanz vorhanden

☐ Binnenmarktrelevanz vorhanden: Es wurden folgende Maßnahmen veranlasst (z.B. Ex-Ante Bekanntmachung über geeignete Portale oder Beschafferprofil, Veröffentlichungen in überregionalen Medien etc.)

4. Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:
(Bitte geeignete Nachweise oder kurze Erläuterung beifügen.)

Das ausgewählte Angebot ist wirtschaftlich und sparsam, es erfolgte:

☐ eine Internetrecherche

☐ eine Abfrage bei mehreren Anbietern

☐ ein Abgleich mit jüngst erfolgten anderweitigen Aufträgen

☐

5. Eignungsnachweis:

Das Unternehmen ist geeignet:

☐ Das Unternehmen ist bekannt, die Eignung wurde in Zusammenhang mit anderen Aufträgen nachgewiesen.

© VHB / VHL / VHF Bayern – Stand Februar 2025

☐ Die Eignung wurde durch eine Eigenerklärung zur Eignung abgefragt, mit den dortigen Angaben ist die Eignung hinreichend nachgewiesen.

☐

6. Sonstiges (z.B. Nachverhandlung, Aufklärungen, Besonderheiten):

7. Abschluss der Vertragsanbahnung:

7.1 ☐ durch Auftragserteilung (Bei wiederholten Direktaufträgen soll zwischen den Anbietern gewechselt werden.):

Auftragserteilung am:
Auftragnehmer:
Die Auftragssumme beträgt: € (brutto)
Haushaltsstelle (Kap./Titel):

7.2 ☐ durch Aufhebung / Beendigung des Vertragsanbahnung:

☐ Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bedingungen entspricht.
☐ Bedarf ist entfallen oder hat sich erheblich geändert.
☐ Es wurde kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt.
☐ Es bestehen andere Gründe:

7.3 ☐ Den nichtberücksichtigten Unternehmen wurde abgesagt (dient lediglich der Unterrichtung der betreffenden Unternehmen im Hinblick auf deren Dispositionen; keine Nennung des beauftragten Unternehmens, keine Angabe von Gründen für die Nichtberücksichtigung erforderlich).

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig	☐ einverstanden[1]
federführend zuständig	☐ nicht einverstanden[1]

Anmerkungen zur Mitzeichnung:
☐ Mitzeichnungen erfolgen digital über die Vergabeplattform.

[1] Mitzeichnung gemäß amtsinterner Unterschriftenregelung

Hinweise zu Dokumentation und Vergabevermerk - national

1 Dokumentation (analog § 8 Abs. 1 VgV)

Die Vergabestelle dokumentiert das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist.

Dazu gehören zum Beispiel die Dokumentation der
- Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen,
- Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen,
- Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen,
- Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen,
- Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.

Dieser Vergabevermerk ist zu Beginn des Vergabeverfahrens anzulegen und laufend fortzuschreiben. Die zu dokumentierenden Verfahrensschritte müssen jederzeit nachgewiesen und überprüft werden können. Sie dokumentiert die Rechtmäßigkeit eines ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens und dient somit auch der Eigenkontrolle.

Die stets aktuelle fortlaufende Dokumentation ist so zu führen, dass sie Dritten, beispielsweise in etwaigen Rechnungsprüfungen, Förderverfahren etc. unverzüglich zur Verfügung gestellt werden könnte.

Aus der Dokumentation muss auch hervorgehen, weshalb der erfolgreiche Bieter im Ergebnis den Auftrag erhält und weshalb die anderen Teilnehmer im Vergleich der Bewertungen ein schlechteres Ergebnis erzielen. Im Sinne der Transparenz und des Willkürverbotes ist darzulegen, warum welcher Bieter für welches Kriterium welche Beurteilung erzielt hat. Es ist dabei nachvollziehbar darzustellen, welche wesentlichen Erwägungen zu der Bewertung und Einstufung/Gewichtung der Bewertungsinhalte und damit der Punkteverteilung geführt haben. Die kriterienbezogene Angabe erzielter Punkte und ihre Addition allein sind nicht ausreichend.

Für die Beauftragung mittels eines Direktauftrags ist ebenfalls eine Vergabedokumentation in Textform zu führen. Sie dokumentiert alle wesentliche Schritte und Entscheidungen sowie alle relevanten Inhalte, um die erfolgte Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach den Haushaltsgrundsätzen zu belegen. Essentiell ist hierbei auch die Dokumentation im Hinblick auf eine mögliche Korrespondenz mit dem ausgewählten Bieter/den ausgewählten Bietern.

2 Vergabevermerk (analog § 8 Abs. 2 VgV)

Der öffentliche Auftraggeber fertigt über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Er muss analog den nach § 8 Abs. 2 VgV vorgegebenen Mindestinhalt direkt aufführen oder die entsprechenden Inhalte durch Bezugnahme auf beigefügte Anlagen kenntlich machen.

Soweit die Vergabebekanntmachung die geforderten Informationen enthält, kann sich der öffentliche Auftraggeber auf diese beziehen.

Der öffentliche Auftraggeber fertigt auch für jeden Direktauftrag eine Vergabedokumentation in Textform an.

Für den Bereich der Staatsbauverwaltung gilt aufgrund des Einsatzes der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de:

Wesentlicher Bestandteil der Dokumentation sind die Inhalte der Formblätter Vergabedokumentation II.3.1 (Nationale Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb) und II.3.2 (Nationale Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb – Vereinfachtes Verfahren), ergänzt durch die Formblätter V.C.3 (Niederschrift Öffnung), V.C.4 (Niederschrift Öffnung - Zusammenstellung der Angebote) und V.C.5 (Niederschrift Öffnung – Besonderheiten), sowie Unterlagen zur Auskunftserteilung an Bewerber und Bieter und je nach Bedarf als Anlage die Formblätter V.C.9 (Prüfung und Wertung der Angebote), V.C.10 (Eignungsprüfung) und V.C.11 (Prüfung und Wertung – Übersicht). Bei Nachforderung von Unterlagen ergänzt um das Formblatt II.19.

Für den Direktauftrag sind die Inhalte der Vergabedokumentation II.3.3 wesentlich.

Aufgrund der Nutzung der Vergabeplattform **www.vergabe.bayern.de** wurden diese Formblätter für die Vergabedokumentation auf den Workflow der Vergabeplattform und der Organisation der Staatlichen Bauämter abgestimmt.

Bei Vergaben unter 25.000 €, d.h. Vergaben die nicht über der Plattform durchgeführt werden, kann das Formblatt II.3.1 bzw. II.3.2 zur rechtssicheren Dokumentation genutzt werden. Sollte es nicht genutzt werden, sind mindestens folgende Angaben zu machen, soweit sie zutreffend sind:

1. Allgemeine Verfahrensdaten
1.1 Vergabestelle:
1.2 Maßnahme / Art der Leistung
1.3 Auftragswert: Die geschätzte Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung gemäß anliegender Berechnung
1.4 Wahl des Verfahrens
1.5 Begründung zum gewählten Verfahren

2. Veröffentlichung
2.1 Bekanntmachungsorgan
2.3 Ende der Bewerbungsfrist
2.4 Zusammenstellung eingegangener Teilnahmeanträge gemäß Anlage

3. Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb
3.1 Ergebnis der Ausschlussprüfung und Ausschlussbegründung:
3.2 Erläuterung und Begründung der Bewertungskriterien
3.3 Ergebnis des Auswahlverfahren:
3.4 Information der nicht ausgewählten Bewerber mit Schreiben vom

4. Vertragsanbahnung
4.1 Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes mit Schreiben vom,
Termin Abgabefrist
4.2 Auswertungsergebnis / ggfs. Zwischenergebnis
4.3 Aufklärungsgespräche (mit, am, Ergebnis)
4.4 Aufforderung zur Abgabe von überarbeiteten Angeboten oder dgl. bei mehrphasigen Verfahren mit Schreiben vom … / Abgabefrist / Begründung
4.5 Auswertung der überarbeiteten Angebote/ Bewertungsergebnisse
4.6 Gründe zur Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote
4.7 Benennung des erfolgreichen Bieters, Begründung für die vorgesehene Beauftragung und Auftragsanteil, den der Bieter ggfs. an Dritte weiterzugeben beabsichtigt
4.8 Gründe für den Verzicht auf eine Auftragserteilung
4.9 Information der nicht berücksichtigten Bieter mit Schreiben vom

5. Vertragsabschluss
mit Schreiben / mit Vertrag vom

6. Sonstiges

© VHF Bayern – Stand Februar 2025

7. Anlagenverzeichnis (Einzelauflistung)
Berechnung Auftragswert
Liste der Bewerber mit Begründung ihrer Auswahl
Liste der Bewerber mit Begründung ihrer Ablehnung

8. Bearbeiter / Datum /Unterschrift

Für Direktaufträge zwischen 10.000 € und 25.000 €, die nicht über die Vergabeplattform durchgeführt werden, kann das Formblatt II.3.3 zur rechtssicheren Dokumentation genutzt werden. Sollte es nicht genutzt werden, sind mindestens folgende Angaben zu machen, soweit sie zutreffend sind:

1.1 Vergabestelle
1.2 Bezeichnung der Maßnahme
1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung
1.4 Geschätzter Auftragswert

2. Begründung der Vergabeart

3. Binnenmarktrelevanz

4. Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

5. Eignungsnachweis

6. Sonstiges (z.B. Nachverhandlung, Aufklärung, Besonderheiten):

7. Abschluss des Verfahrens

Entscheidungsvorschlag / Mitzeichnung

© VHF Bayern – Stand Februar 2025

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	
Massnahme-Nr.:	
Ansprechpartner:	
Tel.-Nummer:	
Fax-Nummer:	
E-Mail:	

Anforderung der Eigenerklärung zur Eignung – II.6
für eine beabsichtigte Ausschreibung oder Angebotseinholung

Anlage: Eigenerklärung zur Eignung – II.6
Verzeichnis anderer Unternehmen (Unterauftragnehmer) II.7

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen Ihr Unternehmen zur Angebotsabgabe für folgende Leistungen aufzufordern:

Auftragsgegenstand:

Ort der Ausführung:

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:

Voraussichtlicher Zeitraum der Leistungserbringung:

Bitte reichen Sie als Voraussetzung zur Teilnahme die beiliegende II.6-Eigenerklärung zur Eignung vollständig unterschrieben bis **spätestens** zum (E-Mail oder Fax genügt) ein.

Wird die Eigenerklärung incl. der geforderten Bestätigungen / Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, werden Sie nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

☐ Die in der Eigenerklärung geforderten Nachweise sind abweichend vom Formblatt II.6-Eigenerklärung zur Eignung nicht erst auf Verlangen, sondern mit der Abgabe des Formblattes II.6-Eigenerklärung zur Eignung, bis zum o.g. Zeitpunkt vorzulegen.

☐ Wir bitten darüber hinaus um Vorlage folgender Erklärungen, Nachweise und Unterlagen bis **spätestens** zum (E-Mail oder Fax genügt):

Sonstiges:

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle

© VHF Bayern - Stand November 2018

Vergabestelle

Datum

Veröffentlichung einer Bekanntmachung
Vergabe einer freiberuflichen Dienstleistung - Teilnahmewettbewerb

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die beiliegende Bekanntmachung

☐ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

☐

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

Telefon

Wir bitten um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

© VHF Bayern - Stand Oktober 2012

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name
Straße
PLZ, Ort
Telefon Fax
E-Mail Internet

b) Art der Vergabe Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb
Vergabenummer

c) Für die Bewerbung sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden, abrufbar unter www. , oder anzufordern unter .bayern.de

d) Art und Umfang der Leistung:
Freiberufliche Dienstleistung/en über
Leistungsumfang/Honorarzone/etc / /

Ort der Leistungserbringung:

e) Aufteilung in Lose
☐ nein
☐ ja, Angebote können abgegeben werden
☐ nur für ein Los
☐ für ein oder mehrere Lose
☐ für alle Lose

f) entf.

g) Ausführungsfrist
Fertigstellung der Leistung bis:
Dauer der Leistung; Monate, Kalendertage, etc
Beginn der Ausführung:

h) Wie a)

i) Ablauf der Bewerbungsfrist
Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am

j) * Berufshaftpflichtversicherung über € für Personen- und € für Sachschäden
j) * Sicherheitsleistung durch Bürgschaft über €

k) Zahlungsbedingungen gemäß Vergabeunterlagen

l) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung alle in der Eignungserklärung geforderten Unterlagen und Nachweise vorzulegen

m) entf.

n) Zuschlagskriterien für den Auftrag sind:

* nichtzutreffendes streichen

© VHF Bayern - Stand Oktober 2012

Ex-ante-Bekanntmachung über ein beabsichtigtes Vergabeverfahren

Vergabenummer

1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name
Straße
PLZ, Ort
Telefon Fax
E-Mail Internet

2 Vergabeordnung:
Vergabeverfahren:

3 Auftragsgegenstand

4 Ort der Ausführung

5 Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung

6 voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung

☐ Fertigstellung der Leistungen bis:
☐ Dauer der Leistung:
ggf. Beginn der Ausführung:

7 Datum der Veröffentlichung:

© VHB|VHL|VHF Stand Dezember 2024

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Unterauftragnehmern auszufüllen)

Bitte Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen.

Maßnahmennummer: Vergabenummer:

Maßnahme

Leistung:

☐[1] Bewerber
☐[1] Bieter
☐[1] Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft
☐[1] Unterauftragnehmer
☐[1] anderes Unternehmen

[Name, Anschrift und USt-IdNr. des Unternehmens]

Es gelten die Bewerbungsbedingungen (BWB) für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen II.18 des VHF Bayern.

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

1. Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 123 und § 124 GWB

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bieter Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren nicht

I. gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
II. gem. § 98c Aufenthaltsgesetz oder
III. gem. § 19 Mindestlohngesetz oder
IV. gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.

2. Angabe über Selbstreinigung

☐[1] Mein/Unser Unternehmen hat eine erfolgreiche Selbstreinigung durchgeführt. Die Bestätigung(en) werde(n) ich/wir auf Verlangen vorlegen.

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen
[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

II. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

☐[2] 1**. Erbringung der Dienstleistung durch einen besonderen Berufsstand**

Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen des geforderten besonderen Berufsstands.
Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung auf gesondertes Verlangen innerhalb der gesetzten Frist vorlegen:

Nachweis über Eintragung in das Berufsregister bzw. nach Art. 2 BauKaG, sowohl für den Bieter, als auch für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. für jeden anderen Unternehmer, deren Kapazität sich bedient wird.

☐[2] Die Angaben zu dem Berufstand sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.

III. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

☐[2] **1. Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung**

Ich/Wir habe(n) eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für

Personenschäden in Höhe von:	☐[2]	[2] Mio. €
	☐[2]	wie in beiliegendem Vertrag angegeben
für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von:	☐[2]	[2] Mio. €
	☐[2]	wie in beiliegendem Vertrag angegeben

bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen.

Die Deckung ist über die gesamte Vertragslaufzeit uneingeschränkt erhalten.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist den erforderlichen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherungsdeckung oder eine Erklärung des Versicherungsunternehmens, mit der dieses den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert, vorlegen.

☐[2] Die Angaben zur Versicherung sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.

☐[2] **2. Angaben zum Umsatz des Unternehmens**

Der Umsatz meines/unseres Unternehmens betrug in den letzten [2] abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen:	Jahr	Umsatz (netto)
	[1]	[1] €
	[1]	[1] €
	[1]	[1] €

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist zum Nachweis entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen
[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

☐[2] **3. Angaben zu vorhandenen Mitarbeitern**

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, gebe(n) ich/wir die Zahl der in den letzten [2] abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal, an.

☐[2] Die Angaben zu den Mitarbeitern sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.

IV. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

☐[2] **1. Angaben zu bereits erbrachten Leistungen**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten [2] Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe(n).

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Auflistung von [2] Referenzen über erbrachte Leistungen oder Projekte innerhalb des oben genannten Zeitraums vorlegen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sie enthalten mindestens folgende Angaben:

- Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis (Beschreibung der Aufgabe, ggf. besondere Anforderungen, Leistungsbild/er, Leistungsphase/n, ggf. Besondere und sonstige Leistungen, Schwierigkeit der Leistung, Vertragsverhältnis (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer))
- Wert der erbrachten Leistung (Gesamtvergütung und Herstellungskosten netto in Euro)
- Erbringungszeitraum (Planungszeitraum und/oder Bauzeit mit Beginn und Fertigstellung in Monat/Jahr)
- Angabe, ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners (aus datenschutzrechtlichen Gründen muss nicht zwingend der Name einer Person angegeben werden)

☐ [2] Die Referenzen sind abweichend vom o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.

☐[2] **2. Angaben zu Mitarbeitern am Projekt**

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen der Vergabestelle gebe(n) ich/wir für die für das Projekt vorgesehenen Arbeitskräfte den Nachweis der Befähigung bei. Hierfür lege ich jeweils eine Referenzliste, einen Befähigungsnachweis, den Nachweis über die berufliche Qualifikation sowie über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung, eine Erklärung über die Stellung im Unternehmen, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit sowie den geplanten Aufgabenbereich für den Auftrag vor.

☐ [2] Die Referenzen sind abweichend vom o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.

☐[2] **3. Angaben zur Ausstattung meines Unternehmens**

Ich/Wir erkläre(n), dass die für die Ausführung der Leistung notwendige Ausstattung, Geräte, technische Ausrüstung, inkl. verwendete Hardware und Software zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen der Vergabestelle wird eine Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung über die das Unternehmen verfügt vorgelegt.

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen
[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

4. Angaben zur wirtschaftlich-finanziellen oder/und technisch-beruflichen Eignungsleihe und zu Unterauftragnehmern

☐[1] Ich/Wir werde(n) mich/uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen.

☐[2] Ein Verzeichnis (FB II.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss auf Verlangen der Vergabestelle auf gesonderte Aufforderung vorgelegt werden.

☐[2] Ein Verzeichnis (FB II.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss beigelegt werden.

Die Verpflichtungserklärung/en dieses/r Unternehmen(s), dass diesem/n die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, werde(n) ich/wir auf gesonderte Aufforderung hin vorlegen.

☐[1] Ich/Wir werde(n) Teile des Auftrags unter Umständen als Unteraufträge weiter vergeben.

☐[2] Ein Verzeichnis (FB II.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss auf Verlangen der Vergabestelle auf gesonderte Aufforderung vorgelegt werden.

☐[2] Ein Verzeichnis (FB II.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss beigelegt werden.

5. Zusätzliche erforderliche Nachweis, die auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

☐[2] Der Nachweis zur Berechtigung der Erstellung des Standsicherheitsnachweises gemäß Art. 62 Abs. 2 BayBO.

☐[2]

☐[2]

☐[2]

6. Verzeichnis aller vom Bieter bzw. von der Bietergemeinschaft beigefügten Erklärungen, Nachweise und sonstiger Unterlagen, die Bestandteil dieser Erklärung sind:

☐[1]

☐[1]

☐[1]

☐[1]

☐[1]

☐[1]

☐[1]

☐[1]

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen
[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

© VHF Bayern – Stand Juli 2023

V. Erklärungen

Ich/Wir erkläre(n) förmlich, dass die von mir/uns angegebenen Informationen genau und korrekt sind und ich/wir mir/uns der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst bin/sind.
Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen und dgl. zu meinen/unseren nachstehenden Erklärungen vorlege(n). Mir/Uns ist bekannt, dass mein/unser Angebot ausgeschlossen wird, wenn diese Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

Das Unternehmen stimmt förmlich zu, dass der Öffentliche Auftraggeber Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die das Unternehmen für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens angegeben hat.

Die Eigenerklärung besteht aus diesem Dokument und ggf. weiteren Unterlagen, die als Anlage beigefügt wurden.

_____

(Ort, Datum, Unterschrift) [3]

Bei elektronischer Einreichung ohne Unterschrift gültig.

Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht zu erkennen, wird das Angebot ausgeschlossen.

[3] nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines Angebotes ist

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen
[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Verzeichnis andere Unternehmen (Unterauftragnehmer)

Bitte Zutreffendes ausfüllen und die entsprechenden Nachweise beifügen.

Ich/Wir benenne/n folgende/s Unternehmen, dessen/derer ich mich/wir uns für die Erfüllung des Auftrages bedienen will/wollen sowie Art und Umfang der insofern auszuführenden Leistungen:

Name und Anschrift des Unternehmens	Beschreibung der Teilleistungen

© VHF Bayern – Stand September 2017

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

(vom anderen Unternehmen auszufüllen)

Bitte Zutreffendes ausfüllen und die entsprechenden Nachweise beifügen.

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter, diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

Leistungsbereich	Beschreibung der (Teil)Leistungen

(Ort, Datum, Unterschrift des anderen Unternehmens)

☐	Der Bewerber/ Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

(Ort, Datum, Unterschrift des anderen Unternehmens)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

© VHF Bayern – Stand September 2017

Bietergemeinschaft	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Erklärung der Bietergemeinschaft

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied	
USt-IdNr.	

Weitere Mitglieder

Mitglied	
USt-IdNr.	

Mitglied	
USt-IdNr.	

Mitglied	
USt-IdNr.	

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Wir erklären[1], dass
- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle/dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

(Ort, Datum, Name bzw. Unterschrift)

(Ort, Datum, Name bzw. Unterschrift)

(Ort, Datum, Name bzw. Unterschrift)

(Ort, Datum, Name bzw. Unterschrift)

[1] **Bei elektronischer Abgabe über die Vergabeplattform geben alle Mitglieder diese Erklärung in Textform ab. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.**

© VHF Bayern – Stand September 2017

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Mitteilung über die Nichtberücksichtigung

Maßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Bewerbung / Ihr Angebot.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens / Prüfung und Wertung der Angebote teilen wir Ihnen mit, dass wir Sie im weiteren Verfahren nicht beteiligen können.

Mit freundlichen Grüßen

© VHF Bayern - Stand März 2018

Vergabestelle

Datum der Versendung	
Vergabeart ☐Angebotseinholung	
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes für freiberufliche Dienstleistungen

Bezeichnung der Leistung:
Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer: Leistung:

Anlagen

A die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☐ II.18 Bewerbungsbedingungen
☐
☐
☐
☐
☐
☐

B die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☐ Vertrag Nr. VII
☐ Alle im Vertragsdokument unter Nr. 2.1, außer den hier unter C genannten Anlagen
☐ Vertrag Nr. VII. .D und alle im Vertrag unter 1.1 genannten Unterlagen, außer den hier unter C genannten Anlagen
☐
☐
☐
☐
☐
☐

C Die, soweit erforderlich, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ausgefüllt einzureichen sind

☒ II.20 Angebotsschreiben
☐ Formblatt/-blätter Honorarangebot

☐ II.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
☐ II.6 Eigenerklärung zur Eignung
☐ II.7 Verzeichnis andere Unternehmen
☐ II.8 Verpflichtungserklärung andere Unternehmen
☐ II.9 Erklärung der Bietergemeinschaft
☐
☐
☐

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 es ist beabsichtigt, die im beiliegenden Vertragsdokument, sowie in dessen Anlagen bezeichneten freiberuflichen Dienstleistungen zu vergeben, im Namen und für Rechnung:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

2 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt

☐ elektronisch über die Vergabeplattform
☐ in Textform unter nachstehender Anschrift:
Stelle
Tel. Fax
E-Mail
Straße
PLZ/Ort

3 Vorlage von Nachweisen/Angaben/Unterlagen:

3.1 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐
☐

4 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich
  ☐ nur für ein Los
  ☐ für ein Los oder mehrere Lose
  ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Angebote können abgegeben werden:

☐ elektronisch in Textform
☐ schriftlich
☐

6 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst darüber zu unterrichten.

☐ Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigefügte Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben.

☐ siehe Briefkopf
☐ Stelle:

Straße:
PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

Angebot für

Maßnahmennummer:	Maßnahme:
Vergabenummer:	Leistung:

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereitgestellten Kennzettels).

7 Angebotswertung

Kriterien für die Bewertung der Angebote

☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☐ Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt

☐ Zuschlagskriterien gemäß III.16.1 – Zuschlagskriterien und Gewichtung

☐ Zuschlagskriterien gemäß Anlage zu III.16.1 Zuschlagskriterien - Beschreibung der Unterkriterien

☐

8 Beauftragung

Für den Fall, dass Ihr Angebot beauftragt werden soll, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Vergabestelle

Datum der Versendung:

Vergabeart ☐ Direktauftrag	
Ablauf der Angebotsfrist Datum	Uhrzeit
Bindefrist endet am:	

Angebotsanfrage

Bezeichnung der Leistung
Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vertreten durch
bittet Sie um ein Angebot über Freiberufliche Leistungen. Wir behalten uns dabei vor, auch von anderen Unternehmen entsprechende Angebote einzuholen.

Bitte beachten Sie folgenden **wichtigen Hinweis**: Falls Sie ein Angebot auf diese Aufforderung abgeben, gilt: Ihr Angebot schließt alle nachfolgend dargestellten Vertragsbedingungen und Vertragsbestandteile ein, soweit Sie dem in Ihrem Angebot nicht ausdrücklich widersprechen.

1 Beschreibung der zu erbringenden Leistung

Weitere Einzelheiten der zu erbringenden Leistung und Rahmenbedingungen können folgenden beigefügten Unterlagen entnommen werden:
☐
☐
☐

2 Inhalt des von Ihnen einzureichenden Angebots

2.1 Bitte reichen Sie ein möglichst nachvollziehbar gegliedertes **Angebot** ein, das den unter Ziff. 1 dargestellten **Leistungsumfang** sowie die hierfür **geforderte Vergütung** (einschließlich aller Nebenkosten, Steuern, Abgaben etc.) beinhaltet.
- ☒ Angebotsschreiben II.20.D
- ☐ Bitte verwenden Sie für Ihr Angebot die beiliegende Honorarangebotsdatei und tragen die geforderten Honorarangaben dort ein.

2.2 **Termine und Fristen**, die Gegenstand bzw. Grundlage Ihres Angebots sind:
Verbindliche Vertragsfristen:
- ☐ Beginn der Ausführung:
- ☐ Vollendung der Leistung:

Sonstige, zu beachtende Termine und Fristen:

3 Weitere Bestandteile Ihres Angebots

Ihr Angebot schließt folgende weitere Bestandteile ein:

☐ beiliegende Allgemeine Vertragsbedingungen
☐ beiliegender Vertrag
☐
☐

4 Kommunikation

☐ Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform.
☐ Die Kommunikation erfolgt in Textform.

5 Zugelassene Angebotsabgabe

☐ Elektronisch in Textform über die Vergabeplattform.
☐ In Textform.

6 Ergänzende Vereinbarungen

Ihr Angebot muss ferner folgende Verpflichtungen beinhalten bzw. Bedingungen beachten:

☐ Leitweg-ID für eRechnungen:
E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:
Bei elektronischer Rechnungsstellung sind die Voraussetzungen gemäß § 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV zu beachten.

☐ **Verpflichtungserklärung**
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten ebenfalls eine solche Verpflichtungserklärung abgeben.

☐ **Haftpflichtversicherung**
Der Auftragnehmer muss entweder eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB / AVB StB bzw. § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden EUR
- Für sonstige Schäden EUR

☐

Mit freundlichen Grüßen

(Auftraggeber) *

* Bei elektronischem Versand ist dieses Schreiben ohne Unterschrift gültig.

© VHF – Stand Februar 2025

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Einreichungstermin in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.
Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden; ein schriftliches Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Angebote in Textform sind an der vorgesehenen Stelle mit dem Namen des Erklärenden zu versehen, elektronische Angebote mit fortgeschrittener oder qualifizierter Signatur sind entsprechend zu signieren.
Das Angebot ist in der von der Vergabestelle angegebenen Teilnahmefrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.4 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

3.5 Alle Preise sind in Euro mit zwei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

4 Unterlagen zum Angebot

4.1 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung innerhalb der von der Vergabestelle bestimmten angemessenen Frist vorzulegen. Dies gilt auch für Unterauftragnehmerleistungen.

5 Bietergemeinschaften/Bewerbergemeinschaften

5.1 Bietergemeinschaften/Bewerbergemeinschaften haben mit der Abgabe ihrer Eigenerklärung, das von allen Mitgliedern ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt II.9 (Erklärung der Bietergemeinschaft) abzugeben. Dabei ist von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft eine eigene Eigenerklärung abzugeben. Nachträglich gebildet Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

5.2 Bei Angeboten von Bietergemeinschaften ist die Eigenerklärung zur Eignung von jedem der Mitglieder der Bietergemeinschaft abzugeben.

© VHF Bayern – Januar 2021

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe)

6.1 Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten sowie die vorgesehenen anderen Unternehmen im Formblatt II.7 (Verzeichnis andere Unternehmen) benennen.

6.2 Im Falle der Eignungsleihe hat jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen eine eigene Eigenerklärung auszufüllen und abzugeben.

6.3 Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

6.4 Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, gemeinsam für die Auftragsausführung haften; in diesen Fällen fordert die Vergabestelle den Bieter auf, Haftungs- und Verpflichtungserklärungen der anderen Unternehmen (Formblatt II.8) abzugeben.

6.5 Bei der Vergabe an Unterauftragnehmer hat der Bieter das andere Unternehmen, bei dem Ausschlussgründe vorliegen oder das die entsprechenden Eignungskriterien nicht erfüllt, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.

7 Bevorzugte Bewerber

Gemäß VVöA Nr. 3 sind Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe anerkannte Blindenwerkstätten bevorzugte Bieter. Wollen Bieter als „Bevorzugte Bewerber“ berücksichtigt werden, müssen sie dies im Angebot erklären und auf Verlangen den Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen rechtzeitig vor Auftragserteilung führen. Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.
Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

8 Eignung

8.1 Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung das ausgefüllte Formblatt II.6 (Eigenerklärung zur Eignung) vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

8.2 Ist der Einsatz von Unterauftragnehmern vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen auf Verlangen auch für diese abgegeben werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

8.3 Auf gesondertes Verlangen haben die Bieter/Bewerber die Eigenerklärung durch Vorlage der genannten Bescheinigungen in der von der Vergabestelle geforderten Frist zu belegen.

© VHF Bayern – Januar 2021

Vergabestelle

Datum:	
Vergabenummer:	
Maßnahme-Nr.:	
Ansprechpartner:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail:	

☐ **Bitte reichen Sie die geforderten Unterlagen über die Vergabeplattform ein!**
Siehe hierzu die Hilfen Kommunikation mit der Vergabestelle (arriba-net.de)

☐ **Rückbestätigung**
Zur Bestätigung, dass Sie dieses Schreiben (2 Seiten) vollständig und leserlich erhalten haben, bitte diese Seite **umgehend** unterschrieben per E-Mail zurücksenden.
Datum / Unterschrift

☐ **Angebot vom**

☐ **Eigenerklärung vom**

1. Anforderung weiterer Unterlagen zu Formblatt II.6 – Eigenerklärung zur Eignung

2. Nachforderung fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen zum Angebot, sowie Aufklärung des Angebotsinhaltes

Maßnahme:

Leistung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Wir fordern Sie auf folgende Unterlagen, die die im Formblatt II.6 – Eigenerklärung zur Eignung gemachten Erklärungen belegen, bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen.

1.1 ☐ Nachweis der Erfüllung des geforderten besonderen Berufsstands (FB II.6 Nr. II 1)

1.2 ☐ Nachweis für die Berufshaftpflichtversicherungsdeckung oder Erklärung des Versicherungsunternehmers, mit der diese den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert (FB II.6 Nr. III.1)

1.3 ☐ Übersicht der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal (FB II.6 Nr. III.3)

1.4 ☐ Angaben zu Referenzen, wie im FB II.6 Nr. IV.1, gefordert

© VHF Bayern - Stand Juli 2023

1.5 ☐ Angabe der für das Projekt vorgesehenen Arbeitskräfte (FB II.6 Nr. IV.2)

1.6 ☐ Angaben zur Ausstattung des Unternehmens (FB II.6 Nr. IV.3), insbesondere

1.7 ☐ Verpflichtungserklärung für Unterauftragnehmern und Eignungsleiher (FB II.6 Nr. IV.4)

1.8 ☐

1.9 ☐

Werden die oben genannten Bestätigungen / Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, werden Sie nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert / wird ihr Angebot ausgeschlossen.

2. Wir fordern Sie auf, zusätzlich zu Ihrem Angebot noch folgende Unterlagen bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen:

2.1 ☐ Der Nachweis zur Berechtigung der Erstellung des Standsicherheitsnachweises gemäß Art. 62 Abs. 2 BayBO (FB II.6 Nr. 5)

2.2 ☐

2.3 ☐

2.4 ☐

2.5 ☐

2.6 ☐

2.7 ☐

Werden diese genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird ihr Angebot ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

© VHF Bayern - Stand Juli 2023

Name und Anschrift des Bieters

Ort:	
Datum:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail:	
USt.-ID-Nr.[3]:	
HR-Nr.[3]:	

Name und Anschrift der Vergabestelle

[3] Handelsregisternummer, soweit sie vorliegt, ansonsten nur Umsatzsteuer ID erforderlich

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer: Maßnahme:

Vergabenummer: Leistung:

A[1] Anlagen, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Formblatt/-blätter Honorarangebot/e
- ☐ III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
- ☐ Ausgearbeiteter Lösungsvorschlag
- ☐ II.7 Verzeichnis andere Unternehmen
- ☐ II.9 Erklärung Bietergemeinschaft
- ☐ Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der berufliche Qualifikation der Personen)
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

B[1] Anlagen, die, soweit erforderlich, nur der Erläuterung des Angebotes dienen und nicht Vertragsbestandteil werden

- ☐ II.6 Eigenerklärung zur Eignung
- ☐ Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- ☐ Bankerklärung zum Beleg der
- ☐ Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
- ☐ Erklärung der Versicherungsgesellschaft über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

☐ Referenzliste
☐
☐

☐

☐

1 Ich/Wir biete(n) die im Vertragsdokument einschließlich Anlagen genannten Leistungen zu den von mir/uns im Honorarangebot/en eingesetzten Preisen an.

2 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:
– Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

3[2] Kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)
☐ Ich bin/Wir sind ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).[3]

4[2] Verpflichtung (sofern nach § 2 Nr. 1 des Vertragsmusters gefordert)
Nach dem Verpflichtungsgesetz muss der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten, die mit den Leistungen fachlich betraut werden und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernehmen, durch eine Behörde oder sonstige Stelle auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches – StGB). Ist eine Verpflichtung durch eine Behörde oder sonstige Stelle der öffentlichen Verwaltung schon erfolgt, sind die Niederschriften über die Verpflichtung (Formblatt VI.11 VHF oder Anlage 2 KorruR) auf Aufforderung der Vergabestelle vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n), dass
☐ eine Verpflichtung aller Mitarbeiter schon vorgenommen wurde. Die Niederschriften liegen vor.
☐ eine Verpflichtung aller Mitarbeiter noch nicht vorgenommen wurde. Die noch nicht verpflichteten Mitarbeiter werden nach Auftragsvergabe bei der Vergabestelle verpflichtet, die anderen Niederschriften liegen vor.
☐ eine Verpflichtung noch nicht vorgenommen wurde und vor Leistungsbeginn erfolgen wird.

5[2] Ich/Wir erkläre(n), dass
☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).
☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer (II.7) aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
☐ ich/wir bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en) bin/sind.
☐ ich /wir ein ausländisches Unternehmen aus einem:
☐ EWR-Staat bzw. Staat des WTO – Abkommens
☐ anderen Staat, Nationalität: .
bin/sind.

6 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut dem vom Auftraggeber verfassten Vertragsdokument als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.

_____
(Ort, Datum, Unterschrift)

Bei elektronischer Einreichung ohne Unterschrift gültig.

Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar, wird das Angebot ausgeschlossen.

[1] Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen

[2] ggf. vom Bieter anzukreuzen

[3] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

Name und Anschrift des Bieters
(Firmenname lt. Handelsregister)

Datum:	
Ansprechpartner:	
Tel.:	
E-Mail:	
USt.-ID-Nr.[1]:	
HR-Nr.[1]:	

[1] Handelsregisternummer, soweit sie vorliegt, ansonsten nur Umsatzsteuer ID erforderlich.

(Name und Anschrift der Vergabestelle)

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Angebotsanfrage vom unterbreiten wir Ihnen hiermit folgendes Angebot:

1 Leistungen und Vergütung

☐ Gemäß beigefügten Angebotsunterlagen

☐

2 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben die Inhalte der o.g. Angebotsanfrage (Leistungsbeschreibung sowie ggf. Termine, Fristen, weitere Bestandteile und ergänzende Vereinbarungen).

☐ ggf. ausgenommen folgende Inhalte der Angebotsanfrage:

_____

(Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens des Auftragnehmers gemäß § 126b BGB)

© VHF – Stand Februar 2025

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir beabsichtigen Ihnen den Zuschlag auf Ihr Angebot vom zu erteilen.

In der Anlage erhalten Sie den Vertrag Nr. incl. Anlagen, den wir um die in Ihrem Angebot enthaltenen Vertragsparameter ergänzt haben.

Bitte drucken Sie den Vertrag und die Anlage zum Leistungsumfang (VII. .2) zweifach aus, unterschreiben ihn auf Seite und senden beide Fertigungen umgehend per Post an uns zurück.

Wir werden Ihnen ein gegengezeichnetes Exemplar zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

© VHF Bayern – Stand März 2020

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme:		
Leistung:		

Anlagen:

Aufgabenbeschreibung:

Ausführungsfrist:

Ort der Ausführung:

Art und voraussichtlicher Umfang der Leistung:
(z. B. Leistungsphasen - Neubau, Sanierung, Umbau o.ä. - BGF, BRI, Abschnittsgröße o.ä - Besonderheiten)

© VHF Bayern – Stand Januar 2020

Vergabenummer:

II.24
(Auftragsschreiben-national)

Name und Anschrift der Vergabestelle

Auftragsnummer:
Datum:
Ansprechpartner:
Tel. Nr.:
E-Mail:

Name und Anschrift des Bieters

Auftragsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer: Maßnahme:

Angebot vom:

Anlagen:

☐

☐

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot

☐ erhalten Sie den Zuschlag und sind mit der Erbringung der in § 4 Nr. 4.2.1 des Vertrages genannten Leistungen beauftragt (Stufenbeauftragung – Hochbau/Wasserwirtschaft).

☐ erhalten Sie den Zuschlag und Sie sind mit der Erbringung der in § 4 des Vertrages genannten Leistungen beauftragt (Hochbau/Wasserwirtschaft).

☐ erhalten Sie den Zuschlag und sind mit der Erbringung der in § 3 Nr. 3.1 oder 3.2 genannten Leistungen beauftragt (Straßenbau).

☐ erhalten Sie den Zuschlag unter Berücksichtigung der abgestimmten Änderungen / Ergänzungen (sh. Anlage Angebot)

☐ erhalten Sie den Zuschlag

☐

© VHF Bayern - Stand Januar 2024

im Namen und für Rechnung:

diese vertreten durch:

dieser vertreten durch:

☐ Die Baumaßnahme wird von der Dienststelle baulich abgewickelt.

Leitweg-ID (für eRechnung):
E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:

Erläuterungen
Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".

1. Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind die Voraussetzungen des § 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV zu beachten.

-Ende der Erläuterungen-

Mit freundlichen Grüßen

(Auftraggeber) [1]

☐ Sie werden gebeten, dieses Auftragsschreiben als Empfangsbestätigung / Bestätigung in Textform unverzüglich zurückzusenden (z.B. per Mail).

☐ Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung / Bestätigung über die Vergabeplattform einzureichen.

Ich/Wir bestätige(n) das vorstehende Auftragsschreiben

(Auftragnehmer)[2]

[1] Bei elektronischem Versand wird dieses Schreiben maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig
[2] Unterschrift / bei Rücksendung in Textform mit Angabe des Namens

© VHF Bayern - Stand Januar 2024

Vergabestelle

Datum:	
Vergabenummer:	
Auftragsnummer:	
Maßnahmennummer:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail:	
Angebot vom:	

Auftrag

Maßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vertreten durch

erteilt Ihnen folgenden Auftrag:

1. Bestandteile und Grundlagen des Auftrags

Bestandteile des Auftrags sind

☐ Unsere Angebotsanfrage an Sie vom

☐ Ihr Angebot vom , ggf. mit Änderungen oder Ergänzungen (siehe 2.)

2. Ggf.: Änderungen oder Ergänzungen zum Angebot

Ihr Angebot (Ziff. 1) wird mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen angenommen:

☐

Mit freundlichen Grüßen

(Auftraggeber) [1]

Bitte bestätigen Sie den Empfang des Auftrags in Textform und senden Sie diesen unverändert an den Auftraggeber zurück.

Bestätigung

Ich bestätige hiermit den Empfang des vorstehenden Auftrags und erkläre mich auch ausdrücklich mit den etwaig unter Ziff. 2. enthaltenen Änderungen bzw. Ergänzungen zu meinem Angebot einverstanden.

(Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens des Auftragnehmers gemäß 126b BGB)

[1] Bei elektronischem Versand ist dieses Schreiben ohne Unterschrift gültig.

© VHF– Stand Februar 2025

Vergleichende Übersicht zu Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen *

Prüfung, ob ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll (§ 78 Abs. 2 VgV)

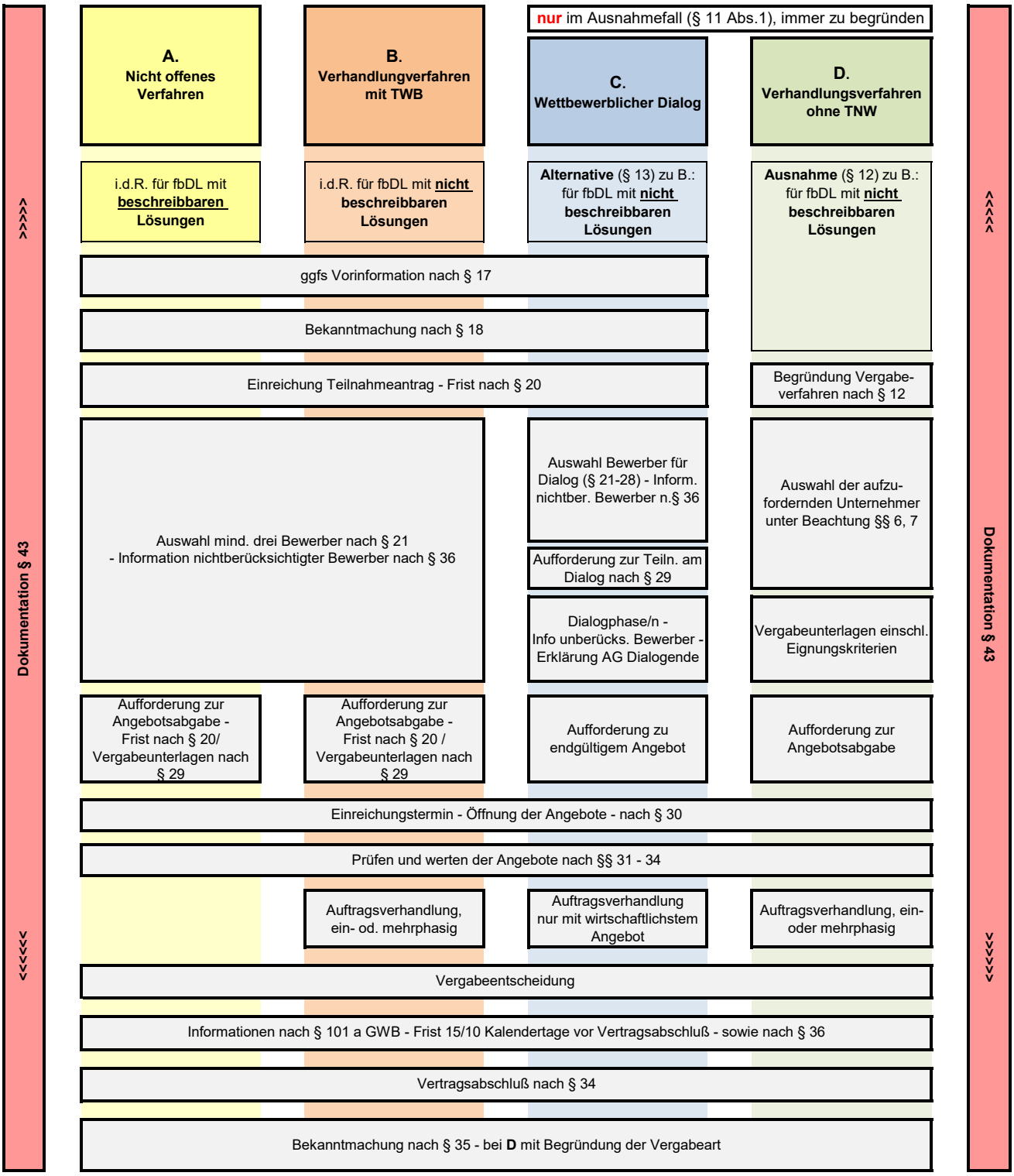
	Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (§ 17 Abs. 5 VgV)		Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (§ 17 VgV)	Wettbewerblicher Dialog (§ 18 VgV)
	Gründe nach § 14 Abs. 4 VgV ohne Nr. 8	Planungswettbewerb (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV)		
1. Stufe: Teilnahmewettbewerb		**Wettbewerbs-bekanntmachung** (§ 70 Abs. 1 und 2 VgV)	***Vorinformation*** *gem. § 38 Abs. 4 VgV zur Einleitung eines Interessens-bekundungsverfahren*	*optional: "einfache"* ***Vorinformation*** *zur Fristverkürzung (§ 38 Abs. 1, 3 und 6 VgV)*
		Wettbewerbsverfahren siehe Teil IV VHF (Planungswettbewerb (ersetzt Teilnahmewettbewerb))	***Interessensbekundung***	**Auftragsbekannt-machung** (§ 37 VgV), Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen (§ 17 Abs. 1 VgV)
			Aufforderung zur Interessensbestätigung *(§ 52 Abs. 3, § 38 Abs. 5 VgV)* (Teilnahmewettbewerb)	**Auftragsbekanntmachung** (§ 37 VgV), Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen (§ 18 Abs. 2 VgV)
			Einreichung der Interessensbestätigung	**Einreichung der Teilnahmeanträge** (§ 17 Abs. 1 VgV)
				Einreichung der Teilnahmeanträge (§ 18 Abs. 2 VgV)
			Öffnung (§ 55 VgV) und **Prüfung** (§ 56 Abs. 1 VgV) der Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge; vorläufige Eignungsprüfung (§ 42 Abs. 1 VgV), ggf. Nachforderung von Unterlagen (§ 56 Abs. 2 VgV)	
			Auswahl der Teilnehmer zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren (§ 51 VgV)	
		Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse (§ 70 Abs. 3 VgV)	**Endgültige Eignungsprüfung** (§ 42 Abs. 2 VgV)	
			Unterrichtung nichtberücksichtigter Bewerber (§ 62 VgV) mit Begründung	
2. Stufe: Verhandlungsverfahren	**Aufforderung** zur Abgabe eines Erstangebotes und Teilnahme an der Verhandlung und zur Vorlage von Unterlagen zum **Nachweis der Eignung** (§ 17 Abs. 5 VgV i.V.m. § 52 Abs. 2 VgV)	**Aufforderung** aller Preisträger des Wettbewerbs zur Abgabe eines Erstangebotes und Teilnahme an der Verhandlung und zur Vorlage von Unterlagen zum **Nachweis der Eignung**	**Aufforderung** zur Abgabe eines Erstangebotes und Teilnahme an der Verhandlung (§ 17 Abs. 4 i.V.m. § 52 Abs. 2 VgV)	**Aufforderung** zur Teilnahme am wettbewerblichen Dialog (§ 18 Abs. 4 i.V.m. § 52 Abs. 2 VgV)
				Dialog(e) (§ 18 VgV), ggf. in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen (§ 18 Abs. 6 VgV) (Dialogphase)
				Information(en) an Unternehmen, die nicht im Verfahren verbleiben (§ 18 Abs. 6 VgV)
				Abschluss des Dialogs und **Aufforderung zur Vorlage endgültiger Angebote** (§ 18 Abs. 7 und 8 VgV)
	Angebotsabgabe	**Angebotsabgabe**	**Angebotsabgabe**	**Angebotsabgabe**
	Öffnung (§ 55 VgV) und **Prüfung** der Angebote (§ 56 VgV), ggf. Nachforderung von Unterlagen (§ 56 Abs. 2 VgV), Prüfung der Angebote auf Ausschluss (§ 57 VgV), **Eignungsprüfung** (§ 42 Abs. 1 VgV)		**Öffnung** (§ 55 VgV) und **Prüfung** der Angebote (§ 56 VgV), ggf. Nachforderung von Unterlagen (§ 56 Abs. 2 VgV), Prüfung der Angebote auf Ausschluss (§ 57 VgV)	**Öffnung** (§ 55 VgV) und **Prüfung** der Angebote (§ 56 VgV), ggf. Nachforderung von Unterlagen (§ 56 Abs. 2 VgV), Prüfung der Angebote auf Ausschluss (§ 57 VgV)
	ggf. ***Vorstellung und Aufklärung*** *der Angebote*			*ggf.* ***Klarstellung*** *und* ***Ergänzung*** *der Angebote (§ 18 Abs. 8 VgV)*
	Verhandlung über Erst- und Folgeangebote (§ 17 Abs. 10 VgV), ggf. in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen (§ 17 Abs. 12 VgV)		*alternativ, sofern in der Auftragsbekanntmachung vorbehalten: Vergabe auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote* ***ohne*** ***Verhandlung*** *(§ 17 Abs.11 VgV),* ***Wertung*** *und* ***Zuschlagsentscheidung*** *(§ 58 VgV)*	**Wertung** (§ 18 Abs. 9 i.V.m. § 58 Abs. 3 VgV), **Zuschlagsentscheidung** (§ 58 Abs. 1 u. 2 VgV)
	Aufforderung zur Einreichung endgültiger Angebote (§ 17 Abs. 14 VgV) entsprechend dem Verhandlungsergebnis			
	Einreichung endgültiger Angebote			*ggf.* ***Verhandlung*** *über das Angebot, das als das wirtschaftlichste ermittelt wurde (§ 18 Abs. 9 VgV)*
	Wertung (§ 58 Abs. 3 VgV), **Zuschlagsentscheidung** (§ 17 Abs. 14, § 58 Abs. 1 u. 2 VgV)			
	Unterrichtung der Bewerber und Bieter über vorgesehene Zuschlagserteilung (§ 62 Abs. 1 VgV), Informations- und Wartefrist (§ 134 GWB)			
	Zuschlag = Vertragsabschluss			
	Bekanntmachung vergebener Aufträge (§ 39 VgV)			

>>> Von Beginn an fortlaufende **Dokumentation** gem. § 8 VgV - Von Beginn an fortlaufende **Dokumentation** gem. § 8 VgV - Von Beginn an fortlaufende **Dokumentation** gem. § 8 VgV <<<

* Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel **im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV** oder **im wettbewerblichen Dialog nach § 18 Vg**V vergeben. Dem Auftraggeber stehen jedoch alle anderen Verfahrensarten nach § 14 VgV zur Verfügung. Insbesondere Leistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, können z.B. auch im offenen Verfahren vergeben werden.

© VHF Bayern – Stand April 2017

Vergleichende Übersicht zu den Vergabeverfahren freiberuflicher Dienstleistungen (fbDL) nach VSVgV



© VHF Stand Januar 2023

Allgemeine Richtlinie zur Durchführung der Vergabeverfahren nach VgV

Grundlagen:

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung des Artikel 1 der VergRModVO1 vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) zuletzt geändert durch Art. 1 Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. I Nr. 222).
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), dass zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist" (Bek. v. 18.10.2021 BAnz AT 29.10.2021 B3 ist berücksichtigt)

Inhalt

0 Grundsätzliches zum Verfahren

1 Auftragsbekanntmachung, Vorinformation

2 Eingang der Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen

3 Teilnahmewettbewerb

3.1 Ausschlussprüfung

3.2 Prüfung der Eignung,

3.3 Nachfordern von Unterlagen im Rahmen der Eignungsprüfung

3.4 Bewertung und Auswahl der Bewerber, Begrenzung der Anzahl der Bewerber, Losverfahren

3.5 Information der nichtberücksichtigten Bewerber

4 Verhandlungsverfahren

4.1 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, Zuschlagskriterien und Gewichtung

4.2 Prüfung der Angebote,

4.3 Nachfordern von Unterlagen im Rahmen der Angebotsprüfung

4.4 Auftragsverhandlung

4.5 Zuschlagsentscheidung

4.6 Information der Bieter

4.7 Auftragserteilung

5 Offenes Verfahren

5.1 Ausschlussprüfung

5.2 Prüfung der Eignung - Eignungskriterien

5.3 Prüfung der Angebote - Zuschlagskriterien

5.4 Zuschlagsentscheidung

5.5 Information der Bieter

5.6 Auftragserteilung

6 Vergabebekanntmachung

7 Ende des Verfahrens

8 Dokumentation des Verfahrens und Vergabevermerk

9 Aufbewahrung von Verfahrensunterlagen

© VHF Bayern – Stand Oktober 2023

0 Grundsätzliches zum Verfahren

Die vergaberechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VgV ist in I.1 und I.3.C VHF erläutert, in I.2 und I.4 graphisch dargestellt.

Die **Auftragswertermittlung** ist in I.5 VHF beschrieben.

Ein Übersicht der Formblätter für die jeweiligen Verfahrensarten ist in I.9 VHF dargestellt.

Wahl der Verfahrensart

Bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung ist nach § 78 Abs. 2 Satz 4 VgV stets zunächst zu prüfen und die Entscheidung zu dokumentieren, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Eine Pflicht oder ein Gebot vermehrt Planungswettbewerbe durchzuführen resultiert aus dieser Regelung nicht.

Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, werden gem. § 74 VgV im Anwendungsbereich der VgV in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben. Bei allen anderen Architekten- und Ingenieurleistungen ist das Offene bzw. Nichtoffene Verfahren das Regelverfahren (§ 14 Abs. 1 VgV).

Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln (§ 119 Abs. 5 GWB). Das Offene Verfahren ist ein Verfahren, in dem der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert (§ 119 Abs. 3 GWB).

Dem Auftraggeber stehen jedoch auch alle anderen Verfahrensarten nach § 14 VgV zur Verfügung.
In den Fällen nach § 14 Abs. 4 VgV können Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, z.B. im Ausnahmefall „äußerster Dringlichkeit wegen unvorhersehbarer vom öffentlichen Auftraggeber nicht zu verantwortender Ereignisse“.

Verfahrensablauf

Der Ablauf der Verfahrensarten „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“, „Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb“ und „Wettbewerbliche Dialog“ ist in einer Graphik in III.1 VHF vergleichend dargestellt.

Das **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** gliedert sich in ein

- Auswahlverfahren (**Teilnahmewettbewerb**), entweder mit vorheriger öffentlicher (EU-weiter) Aufforderung (Auftragsbekanntmachung) zur Teilnahme oder einem Interessensbekundungsverfahren nach Vorinformation gemäß § 38 Abs. 4 VgV
  und das anschließende
- **Verhandlungsverfahren***

* Der Zuschlag kann gemäß § 17 Abs. 11 VgV ohne Verhandlung auf das Erstangebot erteilt werden, wenn in der Auftragsbekanntmachung ein entsprechender Vorbehalt gemacht wurde.

Das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach Planungswettbewerb** gliedert sich in ein

- **Wettbewerbsverfahren**
  und das anschließende
- **Verhandlungsverfahren**, mit allen Preisträgern des Wettbewerbs

Der **Wettbewerbliche Dialog** gliedert sich in ein

- Auswahlverfahren (**Teilnahmewettbewerb**), mit vorheriger öffentlicher (EU-weiter) Aufforderung (Auftragsbekanntmachung) zur Teilnahme
  und die anschließende
- **Dialogphase**

Das **Nichtoffene Verfahren** ist ein zweistufiges Verfahren und gliedert sich in ein

- Auswahlverfahren (**Teilnahmewettbewerb**), mit vorheriger öffentlicher (EU-weiter) Aufforderung zur Teilnahme
  und in die anschließende
- **Angebotsphase**, mit allen Teilnehmern, die vom Auftraggeber nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbes aufgefordert werden, ein Angebot abzugeben.

Das **Offene Verfahren** ist ein einstufiges Verfahren,

- bei dem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen nach vorheriger öffentlichen (EU-weiter) Bekanntmachung zur Abgabe eines Angebotes und zum Nachweis ihrer Eignung aufgefordert werden.

Aufwand bei der Bewerbung

Vorläufige Eignungsprüfung

Um den Aufwand bei den Bewerbern oder Bietern gering zu halten, fordert der öffentliche Auftraggeber zum Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen (§ 48 Abs. 2 VgV).

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber gem. § 48 Abs. 3 VgV für das Vergabeverfahren zunächst auch die Vorlage einer **Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung** (EEE) nach § 50 VgV.

Endgültige Eignungsprüfung

Der Bewerber oder Bieter kann jederzeit während des Verfahrens aufgefordert werden, sämtliche oder einen Teil der geforderten Unterlagen tatsächlich beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Dies ist in der Dokumentation (III.3.1 / III.3.2 / III.3.3 VHF) einzeln zu begründen.
Grundsätzlich ist die Beibringung der Unterlagen erforderlich und daher das Anfordern dieser angemessen, wenn zu besorgen wäre, dass das spätere Erkennen der fehlenden Eignung zur Folge haben könnte, dass kein ausreichender Wettbewerb gegeben wäre.

Der Auftraggeber fordert im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und im wettbewerblichen Dialog nur solche Bewerber zur Abgabe eines Angebotes auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind (§ 42 Abs. 2 VgV).

D.h. **vor** der Aufforderung zur Angebotsabgabe müssen die ausgewählten Bewerber, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollen, mit Fristsetzung aufgefordert werden, die tatsächlichen Bescheinigungen und sonstigen Nachweise beizubringen.

Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

GWB und VgV betonen die Angemessenheit von Eignungskriterien mit Blick auf kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger. Daher sind Eignungskriterien bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen, dass sich kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger beteiligen können (§ 75 Abs. 4 VgV).
Mit der Eignungsleihe können Bewerber und Bieter im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (§ 47 Abs. 1 VgV).

Bewerber- oder Bietergemeinschaften

Es besteht die Möglichkeit, sich zu Bewerber- oder Bietergemeinschaften zusammenzuschließen, die wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln sind (§ 43 Abs. 2 VgV).

Einzelheiten siehe III.9.0 VHF (Hinweise zur Erklärung der Bewerbergemeinschaften).

Kosten

Für die Ausarbeitung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden Kosten nicht erstattet (§ 77 Abs. 1 VgV), ausgenommen bei Wettbewerben (siehe Abschnitt IV VHF) und Lösungsvorschlägen (siehe unter 4.1 zu „Lösungsvorschlag“).

Planungswettbewerb im Anwendungsbereich der VgV

Die Durchführung von Planungswettbewerben ist im Abschnitt IV VHF beschrieben.

Dokumentation und Vergabevermerk

Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend in Textform zu dokumentieren, soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 VgV). Dies ist notwendig, um zu jeder Zeit den korrekten Ablauf des Verfahrens nachweisen zu können.
Zusätzlich ist ein Vergabevermerk in Textform zu erstellen, dessen Mindestanforderungen in § 8 Abs. 2 VgV dargelegt sind. Der Vergabevermerk muss den vorgegebenen Mindestinhalt entweder direkt aufführen oder die entsprechenden Inhalte durch Bezugnahme auf beigefügte Anlagen kenntlich machen. Nach Maßgabe des Absatzes 3 können sich öffentliche Auftraggeber im Vermerk auf die Vergabebekanntmachung beziehen.

Einzelheiten siehe III.3.0 VHF (Hinweise zu Dokumentation und Vergabevermerk).

1 Auftragsbekanntmachung, Vorinformation

EU-Bekanntmachungen

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VgV ist europaweit bekanntzumachen. Unabhängig von der gewählten Verfahrensart werden Vergabeverfahren grundsätzlich durch eine Auftragsbekanntmachung in Gang gesetzt. Ausnahme hiervon ist die Vorinformation gem. § 38 Abs. 4 VgV, die bereits das Interessenbekundungsverfahren in Gang setzt.

Die Auftragsbekanntmachung ist nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 10a VgV zu erstellen. Dafür ist die Absicht einen Auftrag zu vergeben mit dem eForms Bekanntmachung Nr. 16 (Auftragsbekanntmachung allgemeine Richtlinie, Standardregelung) nach den Vorgaben der Spalte 16 in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung zu erstellen. Sowohl die Erstellung, als auch die Übermittlung erfolgt über die Vergabeplattform vergabe.bayern.de.

Die **„Anleitung zur Auftragsbekanntmachung EU bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ (III.4 VHF)** enthält grundsätzlich einzusetzende **Pflichttexte** und einzelfallbezogene ***Bedarfstexte***.

Vorinformation

Eine Vorinformation gem. § 38 VgV Abs.1 dient der frühzeitigen Information von interessierten Unternehmen über eine beabsichtigte Auftragsvergabe und ermöglicht die Verkürzung der Angebotsfristen bei offenen Verfahren auf 15 Tage, bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren auf mindestens 10 Tage. Eine Vorinformation ist noch nicht der Beginn eines Vergabeverfahrens und ist für den Auftraggeber unverbindlich. Sie gilt für ein Jahr und die verkürzten Fristen können 35 Tage nach Bekanntmachung der Vorinformation in Anspruch genommen werden. Erfüllt die Vorinformation die Voraussetzung des § 38 Abs. 4 VgV kann bei nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren auch eine spätere Auftragsbekanntmachung entbehrlich werden. Hierauf ist in der Vorinformation hinzuweisen. (**Interessensbekundungsverfahren** gem. § 38 Abs. 5 VgV).

Einzelheiten siehe III.4.0 VHF (Hinweise zu EU - Bekanntmachungen).

Bekanntmachungen im Inland

Bekanntmachungen können **nach** Absendung an das Amt für Veröffentlichungen der EU auch im Inland (Staatsanzeiger) veröffentlicht werden (siehe III.5 VHF). Die Angaben müssen dabei mit den Veröffentlichungen der EU übereinstimmen.

Für freiberufliche Leistungen bei Bundesmaßnahmen im Hochbau sowie im Bundesfernstraßenbau sind die Verfahren nach Absendung mit identischem Inhalt stets auch im Inland zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung (http://www.bund.de) durch Verlinkung auf das EU Internetportal zu veröffentlichen.

Einzelheiten siehe III.5.0 VHF (Hinweise zu Bekanntmachungen im Inland).

2 Eingang der Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen

Der Auftraggeber hat immer sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit (Verschluss, Verschlüsselung) bis zum Zeitpunkt der Öffnung gewahrt ist und die Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen solange unter Verschluss bleiben.
Zudem hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass seine Empfangsmedien die Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren nach § 11 VgV erfüllen und die Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen § 53 VgV entspricht.

Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der öffentliche Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge, Interessensbekundungen und Interessensbestätigungen einschließlich ihrer

Anlagen gewährleisten. Sämtliche Unterlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge sind auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.

3 Teilnahmewettbewerb

Der öffentliche Auftraggeber darf vom Inhalt der Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen erst nach Ablauf der Teilnahmefrist Kenntnis nehmen (§ 55 Abs. 1 VgV). Die Öffnung der Teilnahmeanträge ist gemäß § 8 VgV zu dokumentieren.

Grundsatz des Verfahrens: In allen Phasen des Vergabeverfahrens sind die Bewerber gleich zu behandeln, die Integrität der Daten, die Vertraulichkeit der Bewerberunterlagen und die Transparenz des Verfahrens sind zu gewährleisten, das Diskriminierungsverbot einzuhalten.

3.1 Ausschlussprüfung

Die in der Bekanntmachung geforderte Eigenerklärung (Bewerberbogen / Eigenerklärung) reicht zunächst für die Beurteilung im Rahmen der Auswahl geeigneter Unternehmen und Ausschluss von Bewerbern nach § 42 VgV aus (vorläufige Eignungsprüfung).

Liegen Ausschlussgründe nach § 123 oder § 124 GWB vor und wurden von dem Unternehmen Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen, werden diese vom öffentlichen Auftraggeber unter Berücksichtigung der Schwere und der besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens bewertet. Werden die Maßnahmen als unzureichend erachtet, so ist das Unternehmen auszuschließen und die Entscheidung gegenüber dem Unternehmen zu begründen.

Die in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe sind abschließend und nicht um zusätzliche Gründe erweiterbar.

3.2 Prüfung der Eignung

Der verbliebene Bewerberkreis wird nach den in der Auftragsbekanntmachung geforderten und im Teilnahmeantrag (Bewerberbogen) benannten Eigenerklärungen, Nachweisen und Angaben beurteilt. Zu bemessen sind dabei insbesondere die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aussagekraft der eingereichten Unterlagen.
Anträge von Unternehmen, die die Eignungskriterien nachweislich nicht erfüllen und Anträge, die nicht den Form- und Übermittlungserfordernissen (§ 53 VgV) an die Teilnahmeanträge genügen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

3.3 Nachfordern von Unterlagen im Rahmen der Eignungsprüfung

Der öffentliche Auftraggeber hat grundsätzlich die Möglichkeit, bestimmte Unterlagen unter Berücksichtigung des Transparenz- und des Gleichbehandlungsgrundsatzes nachzufordern.
Grundsätzlich können nur Unterlagen nachgefordert werden, die wirksam gefordert wurden. Eine angemessene Frist ist festzulegen (§ 56 Abs. 4 VgV).
Die Nachforderungsmöglichkeit scheidet jedoch aus, wenn der Teilnahmeantrag zwingend auszuschließen ist, z.B. den Erfordernissen von Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge gem. § 53 VgV nicht genügt oder wenn der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festgelegt hat, dass er keine Unterlagen nachfordern wird (§ 56 Abs. 2 Satz 2 VgV)
Werden die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht form- und fristgerecht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag gem. § 57 VgV ausgeschlossen.

Die Entscheidung zur Nachforderung und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.

Einzelheiten siehe III.19.0 VHF (Hinweise zur Nachforderung).

Prüfung der Eignung nach einem Planungswettbewerb

Nach einem Planungswettbewerb sind in der Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen für die bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung genannten Eignungskriterien zu verlangen, sofern dies nicht im Vorfeld des Planungswettbewerbs überprüft wurde. (siehe auch § 80 Abs. 1 VgV)

Unteraufträge und Eignungsleihe

Wenn sich Bewerber oder Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen, können sie deshalb im weiteren Verfahren nicht unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall ist die Vorlage eines Verzeichnisses anderer Unternehmen (III.7 VHF) und einer entsprechenden Verpflichtungserklärung (III.8 VHF) Bedingung (§ 36 VgV bzw. § 47 VgV).
Dies gilt für Bewerber und Bewerbergemeinschaften gleichermaßen.

Einzelheiten siehe III.7.0 VHF (Hinweise zum Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen) und III.8.0 VHF (Hinweise zur Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen).

Ausländische Bewerber

Für aus- und inländische Bewerber sind dieselben objektiven Maßstäbe anzuwenden.

Vorbefasste Bewerber

Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (vorbefasstes Unternehmen), so muss der Auftraggeber angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicher zu stellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird (siehe § 7 Abs. 1 und 2 VgV). Unter den möglichen Maßnahmen sind stets diejenigen zu ergreifen, die für das vorbefasste Unternehmen die mildesten sind. Beispielsweise könnten, sofern dies mit Geheimhaltungspflichten oder Schutzrechten vereinbar ist, die Bewerber oder Bieter auf den gleichen Kenntnisstand gebracht werden statt das vorbefasste Unternehmen auszuschließen.

Vor einem Ausschluss ist dem vorbefassten Unternehmen stets die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann (§ 7 Abs. 3 VgV).

Im Zweifelsfall ist die vorgesetzte Behörde zu beteiligen.

3.4 Bewertung und Auswahl der Bewerber für das weitere (Verhandlungs-)Verfahren, Begrenzung der Anzahl der Bewerber

Ein Anspruch der Bewerber auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren besteht nicht.
Grundsätzlich besteht aber ein Anspruch auf eine sachgerechte Auswahl der Bewerber.

Schwerpunkt des Teilnahmewettbewerbs ist die Auswahl geeigneter Bewerber. Geeignet sind alle Bewerber, die die in der Auftragsbekanntmachung veröffentlichten Eignungskriterien erfüllen und gegen die keine Ausschlussgründe vorliegen.

Der öffentliche Auftraggeber kann die Zahl der geeigneten Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, begrenzen. Voraussetzung ist, dass genügend Bewerber zur Verfügung stehen, die die Eignungskriterien erfüllen. Dazu gibt der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung die geplante Anzahl der Bewerber oder die geplante Mindestzahl und ggf. Höchstzahl und die **Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern** an. (§ 51 Abs. 1 VgV). Dabei darf die vorgesehene Mindestzahl nicht niedriger als drei sein (siehe § 51 Abs. 2 VgV).

Die für die Begrenzung der Zahl der Bewerber festgelegten Kriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Es handelt sich dabei um Kriterien, die im Sinne eines „Mehr an Eignung“ festgelegt werden, beispielsweise bezüglich der Qualität der vorzulegenden Referenzen.

Die Feststellung der Eignung ist mit einer Abstufung (Rangfolge) darzustellen. Hierfür sind Eignungskriterien festzulegen, die eine qualitative Abstufung der Bewerber ermöglichen und die Auswahl der Bewerber anhand dieser Kriterien vorzunehmen. Wertung und Gewichtung der Kriterien sind vorab bekannt zu machen.

Losverfahren

Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß § 51 VgV gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden (§ 75 Abs. 6 VgV).

Das Losverfahren muss von mindestens drei Personen durchgeführt werden, mindestens eine dieser Personen darf am betroffenen Verfahren bislang nicht beteiligt gewesen sein. Die Gründe und das Ergebnis sind zu dokumentieren.

3.5 Information der nichtberücksichtigten Bewerber

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind die nicht berücksichtigten Bewerber mithilfe des Formblatts III.11 VHF (Ablehnung Bewerbung) zu informieren und über die Gründe für die Ablehnung ihres Teilnahmeantrags zu unterrichten (§ 62 VgV).

Einzelheiten siehe III.11.0 VHF (Hinweise zur Ablehnung der Bewerbung).

Verhandlungsverfahren

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens (Teilnahmewettbewerb) folgt das Verhandlungsverfahren. Der Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (siehe § 17 Abs. 10 VgV).

Der Auftrag kann auf der Grundlage der Erstangebote vergeben werden, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn dies in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung vorbehalten ist (§ 17 Abs. 11 VgV).

In Abgrenzung zum Wettbewerblichen Dialog dürfen die Verhandlungen nur auf der Grundlage eines zuvor eingereichten Erstangebots erfolgen.

Ziel der Verhandlungen ist es, die Angebote so zu verbessern, dass der Auftraggeber in die Lage versetzt wird, Dienstleistungen zu kaufen, die genau auf seinen Bedarf zugeschnitten sind. Die Verhandlungen können sich auf alle Merkmale der zu erbringenden Leistung beziehen, wie etwa zur Qualität oder Umfang, sofern diese Kriterien keine Mindestanforderungen* oder Zuschlagskriterien betreffen. Es kann im Rahmen der Verhandlungen auch über den Preis oder die Kosten der angebotenen Leistung verhandelt werden.

(*Mindestanforderungen in diesem Sinne sind die vom Auftraggeber festzulegenden, insbesondere physischen, funktionellen und rechtlichen Bedingungen, die jedes Angebot erfüllen beziehungsweise aufweisen sollte, damit der Auftraggeber den Auftrag im Einklang mit den gewählten Zuschlagskriterien vergeben kann.)

Die Verhandlungen können in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abgewickelt werden, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand von Zuschlagskriterien zu verringern, sofern in der Auftragsbekanntmachung darauf hingewiesen wurde (siehe § 17 Abs. 12 VgV).

4.1 Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Der öffentliche Auftraggeber fordert die ausgewählten Bewerber mithilfe des Formblatts III.16 VHF (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU) auf ein Angebot abzugeben.
Nur diejenigen Unternehmen, die dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen (§ 17 Abs. 4 VgV).
Die Aufforderung enthält mindestens die in § 52 Abs. 2 genannten Angaben.

Der individuelle Inhalt ist einzelfallbezogen zu formulieren und ggfs. um einschlägige Anlagen, wie Vertragsmuster (Teil VII VHF), Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) und dgl. zu ergänzen.
Die Frist für den Eingang der Erstangebote beträgt mindestens 30 Tage, gerechnet ab dem Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Abs. 6).

Einzelheiten siehe III.16.0 VHF (Hinweise zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU).

Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabe ist so zu beschreiben, dass sie alle Bewerber im gleichen Sinne verstehen, beurteilen und/oder kalkulieren können. Die Beschreibung soll alle für das Vorhaben relevanten Angaben enthalten soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Sie enthält im Regelfall die Beschreibung

- einer zu erbringenden Planungsleistung nach den Leistungsbildern der HOAI und/oder
- einer Planungsleistung außerhalb der Leistungsbilder der HOAI und/oder
- einer sonstigen freiberuflichen Dienstleistung.

Lösungsvorschlag

Verlangt der Auftraggeber Lösungsvorschläge für die gestellte Planungsaufgabe in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, die über die Ausarbeitung von Bewerbungs- oder Angebotsunterlagen hinaus gehen, sind diese gemäß § 77 VgV einheitlich für alle Bewerber angemessen zu vergüten.

Zuschlagskriterien und Gewichtung

Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen die einzelnen Zuschlagskriterien an und wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an (siehe § 58 VgV). Für die Angabe der Zuschlagskriterien ist das Formblatt III.16.1 zu verwenden. In der Regel sind die angegebenen Zuschlagskriterien so zu übernehmen, im Einzelfall können sie auf die jeweilige Maßnahme angepasst werden.

(Die Pflicht zur Angabe der Wertungskriterien und deren Gewichtung bereits in der Auftragsbekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen trägt zur Wahrung der Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung im Vergabeverfahren bei.)

Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden (§ 58 VgV), insbesondere:

1. die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des „Designs für Alle“, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
2. die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe.

Über die in der VgV verankerten Kriterien hinaus können auch weitere qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Die Zuschlagskriterien dürfen nach der Auftragsbekanntmachung nicht mehr verändert oder ergänzt werden. Wenn sich während der Bekanntmachung herausstellt, dass die Zuschlagskriterien geändert werden müssen, können sie über eine Änderungsbekanntmachung angepasst werden. Dann sind ggf. die Fristen im Verfahren zu verlängern. Dies ist aber nur vor der Beendigung des Teilnahmewettbewerbes oder vor Submission im Offenen Verfahren möglich.

Kriterium „Preis/Honorar“

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses (§ 58 Abs. 2 VgV) ausschließlich im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung.
Bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist immer ein Leistungswettbewerb durchzuführen (§ 76 Abs. 1 VgV), das heißt den Preis als einziges Zuschlagskriterium zu wählen ist nicht zulässig.

Einzelheiten siehe III.16.1.0 (Hinweise zu Zuschlagskriterien - Unterkriterien)

4.2 Prüfung der Angebote

Zur Wahrung der vertraulichen Behandlung eingegangener Unterlagen ist bei der Auf-bewahrung ungeöffneter Angebote zwingend § 54 VgV, bei der Öffnung der Angebote § 55 Abs. 1 und 2 VgV anzuwenden.

Die Angebote sind gem. § 56 VgV auf Vollständigkeit, fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter gem. § 60 Abs. 1 VgV Aufklärung.

Maßgeblich ist hier immer der Gesamtpreis des Angebotes nicht der Preis einzelner Positionen. Ein Angebot erscheint immer dann als ungewöhnlich niedrig, wenn bei einem Vergleich mit dem nächstplazierten Bieter der Abstand ungewöhnlich hoch ist. Scheint das Angebot des nächstplazierten Bieter nicht als Vergleichsmaßstab geeignet (unseriöse Preisbildung, unzulässige Preisabsprache, Änderung der Vergabeunterlagen etc.) ist ein Vergleich mit der Auftragswertermittlung maßgeblich. Dabei ist folgendermaßen Vorzugehen:

- bei Abweichungen unter 10 % liegt kein ungewöhnlich niedriges Angebot vor
- bei Abweichungen zwischen 10 % und 20 % hat die Vergabestelle ein Beurteilungsspielraum, ob das Angebot ungewöhnlich niedrig ist oder es eine plausible Begründung gibt. Im Zweifelsfall muss eine Aufklärung stattfinden.
- Bei Abweichungen über 20 % besteht eine Aufklärungspflicht

Die Ergebnisse der Aufklärung und die Entscheidungen, warum von einer Aufklärung abgesehen wird, sind zu dokumentieren.

Sog. „unauskömmliche Angebote“, also solche deren Preis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, können ausgeschlossen werden, da solche auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen basieren können. Es wird somit sichergestellt, dass Angebote, bei denen aufgrund eines erheblich zu gering kalkulierten Preises zu erwarten ist, dass das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht oder rechtskonform auszuführen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Ungewöhnlich niedrige Preise können ihre Ursache ggf. in staatlichen Beihilfen haben. Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der öffentliche Auftraggeber das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Der öffentliche Auftraggeber teilt die Ablehnung der Europäischen Kommission mit (§ 60 Abs. 4 VgV).

Ergibt die Aufklärung, dass das Unternehmen gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften verstößt, ist das Angebot auszuschließen. Die Möglichkeit oder Verpflichtung, den Sachverhalt den dafür zuständigen Ermittlungsbehörden mitzuteilen bleibt unberührt.

Ungewöhnlich hohe Angebote

Bei überhöhten Angeboten gilt § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV, wonach der Auftraggeber berechtigt ist ein Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde. Liegt das wirtschaftlichste Angebot erheblich über dem Preis, der nach einer ordnungsgemäßen Schätzung des Auftragswertes ermittelt wurde (zzgl. Sicherheitszuschlag von ca. 10 %) ist damit eine Aufhebung des Vergabeverfahrens rechtmäßig.

4.3 Nachfordern von Unterlagen im Rahmen der Angebotswertung

Der öffentliche Auftraggeber hat grundsätzlich die Möglichkeit, bestimmte Unterlagen unter Berücksichtigung des Transparenz- und des Gleichbehandlungsgrundsatzes nachzufordern.

Grundsätzlich können nur Unterlagen nachgefordert werden, die wirksam gefordert wurden. Eine angemessene Frist ist festzulegen (§ 56 Abs. 4 VgV).

Die Nachforderungsmöglichkeit scheidet jedoch aus, wenn das Angebot zwingend auszuschließen ist, z.B. den Erfordernissen von Form und Übermittlung gem. § 53 VgV nicht genügt.

Werden die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht form- und fristgerecht eingereicht, wird das Angebot gem. § 57 VgV ausgeschlossen.

Leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, dürfen grundsätzlich nicht nachgefordert werden; dies gilt insbesondere für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, bei denen die Nachholung der Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

Die Entscheidung zur Nachforderung und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.

4.4 Auftragsverhandlung

Der öffentliche Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom öffentlichen Auftraggeber in den Vergabeunter-lagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (§ 17 Abs. 10 VgV).

Ziel der Verhandlung ist es, nach Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Darstellungen und Erkenntnisse im Verbund mit der Wirtschaftlichkeit den Bewerber zu erkennen, der einschließlich der auszuhandelnden Auftragsbedingungen im Rahmen der vorgegebenen Kriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

Explizite Vorschriften für Form und Durchführung dieser Verhandlungen gibt es zwar nicht, die Verhandlungen unterliegen jedoch, wie das gesamte Verfahren, den Grundsätzen des Wettbewerbes, der Transparenz, dem Diskriminierungsverbot, der Vertraulichkeit und der Gleichbehandlung. Der öffentliche Auftraggeber stellt sicher, dass alle Bieter bei den Verhandlungen gleichbehandelt werden.

Insbesondere enthält er sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen begünstigt werden könnten.

In jeder Verhandlungsrunde müssen die Teilnehmer auf gleichem Kenntnisstand sein.

4.5 Zuschlagsentscheidung

Den Verhandlungen folgt die Entscheidung, an welchen Bieter der Auftrag vergeben werden soll.

Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken (§ 58 Abs. 5 VgV).

4.6 Information der Bieter

Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet jeden nicht erfolgreichen Bieter über die Gründe für die Ablehnung seines Angebots und über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters und den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses mithilfe des Formblatts III.12 VHF (Information gemäß § 134 GWB – Absage).
Der Bieter, dessen Angebot bezuschlagt werden soll, ist zeitgleich von dieser Absicht mithilfe des Formblatts III.13 VHF (Information gemäß § 134 GWB – Zusage) zu informieren.

Einzelheiten siehe III.12.0 VHF (Hinweise zur Information gemäß § 134 GWB).

4.7 Auftragserteilung

Der Vertrag darf erst 15 Kalendertage bzw. bei elektronischer Versand 10 Kalendertage nach Absendung der Information an die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, geschlossen werden. Ein Vertrag, der vor Fristablauf oder ohne Information geschlossen wird, ist unwirksam nach Maßgabe des § 135 GWB. Der Vertrag ist geschlossen, wenn das Angebot des Bieters unverändert beauftragt wird. Hierfür ist es erforderlich, dass das Auftragsschreiben dem Bieter zugeht (§§ 145, 147, 150 Abs. 2 BGB).

Ab 1. Januar 2021 entfällt die Schriftformerfordernis der HOAI 2013. Damit ist ein Zuschlag in Textform ausreichend. Dafür wird der Vertrag mit der Auftragsbekanntmachung komplett erstellt und mit Verweis auf das Honorarangebotsblatt (als Vertragsbestandteil) beigelegt.
Bei der Vergabe für freiberufliche Leistungen ist folgender Workflow zu beachten:

1. Der Bieter gibt sein Angebot ab, bestehend aus:
   - Angebotsschreiben (III.20, III.120)
   - Honorarangebot
   - Sonstige Unterlagen (z.B. Formblätter III.7/8/9, Lösungsvorschlag etc.)

2. Die Vergabestelle prüft und wertet

3. Die Informationen nach § 134 werden verschickt (FB III.12 und III.13)

4. Nach Ablauf der Wartefrist verschickt die Vergabestelle das Auftragsschreiben FB III.24 über die Vergabeplattform und beauftragt hiermit das Angebot des Bieters, das aus
   - o.g. Unterlagen
   - der Leistungsbeschreibung (Vertrag und Leistungsumfang) und
   - weiteren Unterlagen gemäß § 2 Nr. 2.1 des Vertrages

   des Vertrages besteht. Der Vertrag kommt mit Zugang des Auftragsschreibens beim Auftragnehmer zustande.

5. Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang des Auftragsschreibens, indem er eine Empfangsbestätigung zurückschickt.

5 Offenes Verfahren

Im Offenen Verfahren fordert der Auftraggeber nach öffentlicher Auftragsbekanntmachung (EU-weite Bekanntmachung) eine unbegrenzte Anzahl an Bietern anhand von Eignungs- und Zuschlagskriterien auf, ihre Eignung nachzuweisen und ein Angebot abzugeben. Das Offene Verfahren ist für Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, das Regelverfahren. Auch für andere, vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Architekten- und Ingenieurleistungen kann es gewählt werden. Dabei ist zu prüfen, ob es für den konkreten Einzelfall geeignet ist.
Dies kann insbesondere für folgende Leistungen der Fall sein:

- Leistungen, die eine schnelle Angebotswertung gestatten und bei denen i.d.R. keine Verhandlung notwendig ist,
- Leistungen, deren Angebotserstellung für den Bieter keinen unverhältnismäßig großen Aufwand verursachen,
- Leistungen, bei denen der Kreis potentieller Bieter überschaubar ist,
- Leistungen, bei denen die Eignungsanforderungen an den Bieter durch Mindestkriterien gut bestimmt werden können,
- Leistungen mit geringen Eignungsanforderungen an den Bieter.

5.1 Ausschlussprüfung

Sh. hierzu Nr. 3.1

5.2 Prüfung der Eignung - Eignungskriterien

Die Eignungsprüfung erfolgt anhand der in der Auftragsbekanntmachung geforderten und benannten Eignungskriterien. Dabei werden nur Mindestkriterien festgelegt, die die Bieter erfüllen müssen, um die Eignungsprüfung zu bestehen. Es erfolgt, im Gegensatz zu Verfahren mit Teilnahmewettbewerb, keine Bepunktung der Eignungskriterien, ein „Mehr“ oder „Weniger“ an Eignung gibt es nicht. Bieter, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, sind nicht geeignet und werden ausgeschlossen.

Vorläufige Eignungsprüfung
Um den Aufwand bei den Bewerbern oder Bietern gering zu halten, fordert der öffentliche Auftraggeber zum Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen grundsätzlich die Vorlage von Eigenerklärungen (§ 48 Abs. 2 VgV).

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber gem. § 48 Abs. 3 VgV für das Vergabeverfahren zunächst auch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) nach § 50 VgV.

Endgültige Eignungsprüfung
Der Bewerber oder Bieter kann jederzeit während des Verfahrens aufgefordert werden, sämtliche oder einen Teil der geforderten Unterlagen tatsächlich beizubringen, wenn dies zur angemessenen Durchführung des Verfahrens erforderlich ist. Dies ist in der Dokumentation (III.3.1 / III.3.2 / III.3.3 VHF) einzeln zu begründen.
Grundsätzlich ist die Beibringung der Unterlagen erforderlich und daher das Anfordern dieser angemessen, wenn zu befürchten ist, dass das spätere Erkennen der fehlenden Eignung zur Folge haben könnte, dass der Bieter seine Eignung nicht nachweisen kann.
Der Auftraggeber fordert zur Zuschlagserteilung vom Auftraggeber, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, die erforderlichen Unterlagen an, die zum Nachweis seiner Eignung erforderlich sind. D.h. vor der Auftragserteilung muss der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, die tatsächlichen Bescheinigungen und sonstigen Nachweise beibringen. Diese sind nochmals zu prüfen und die endgültige Eignung ist festzustellen. Dies ist zu dokumentieren.

Gemäß § 56 Abs. 2 VgV können bestimmte Unterlagen nachgefordert werden.

Siehe auch Nr. 3.3 und III.19.0 VHF (Hinweise zur Nachforderung)

5.3 Prüfung der Angebote - Zuschlagskriterien

Die Prüfung der Angebote erfolgt anhand der in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen benannten Zuschlagskriterien. Dabei gibt der Auftraggeber an, wie die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet werden, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. Diese Gewichtung kann auch mittels einer Spanne angegeben werden, deren Bandbreite angemessen sein muss. Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Zuschlagskriterien in absteigender Rangfolge an (siehe § 58 VgV).

Zu beachten ist hier, dass alle Unterlagen zur Beurteilung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien genau zu definieren und mit dem Angebot anzufordern sind. Die Zuschlagskriterien können nur anhand der eingereichten Unterlagen bewertet werden.

Siehe hierzu auch Nr. 4.1 „Zuschlagskriterien und Gewichtung“ und Nr. 4.2 „Prüfung der Angebote“

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeit des Angebots anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt. Diese unwesentlichen Preisangaben können nachgefordert werden, wenn sie den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 56 Nr. 3 VgV).

Siehe auch Nr. 4.3 und III.19.0 VHF (Hinweise zur Nachforderung)

5.4 Zuschlagsentscheidung

Der Zuschlag darf nur an geeignete Bieter vergeben werden und ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken (§ 58 Abs. 5 VgV).

5.5 Information der Bieter

Siehe hierzu Nr. 4.6 „Information der Bieter“

5.6 Auftragserteilung

Siehe hierzu Nr. 4.7 „Auftragserteilung“

6 Vergabebekanntmachung

Der öffentliche Auftraggeber übermittelt spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch über den zentralen Datenservice Öffentlicher Einkauf. Dafür ist die Bekanntgabe des vergebenen Auftrages mit dem eForms Bekanntmachung Nr. 29, nach den Vorgaben der Spalte 29 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung zu erstellen (siehe § 39 VgV). Sowohl die Erstellung, als auch die Übermittlung erfolgt über die Vergabeplattform vergabe.bayern.de.

Einzelheiten siehe III.4.0 VHF (Hinweise zu EU - Bekanntmachungen).

7 Ende des Verfahrens

Das Vergabeverfahren endet mit dem Zuschlag oder der Aufhebung.
Nach einer Aufhebung des Vergabeverfahrens sind den Bewerbern oder Bietern unverzüglich die Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen (§ 63 Abs. 2 VgV). Wurde ein Vergabeverfahren nach den Gründen gem. § 63 Abs. 1 VgV aufgehoben, begründet dies keine Schadensersatzansprüche wegen eines fehlerhaften Vergabeverfahrens. Wird es aus anderen Gründen aufgehoben ist ggf. Schadensersatz zu zahlen und zwingend Abt. R zu beteiligen.

8 Dokumentation des Verfahrens und Vergabevermerk

Das Vergabeverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Ausfluss des Transparenzgrundsatzes. Sie dient dazu, die Entscheidungen des öffentlichen

Auftraggebers nachvollziehen und rechtlich prüfen zu können. Die Dokumentation ist in Textform zu erstellen (siehe § 8 Abs. 1 VgV).
Über jedes Vergabeverfahren ist ein Vermerk gem. § 8 Abs. 2 VgV zu erstellen.

Einzelheiten siehe III.3.0 VHF (Hinweise zu Dokumentation und Vergabevermerk).

9 Aufbewahrung von Verfahrensunterlagen

Die Verfahrensunterlagen sind analog zu den Rechnungsunterlagen gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen des Abschnitt C der VV zu Art. 71 BayHO i.V.m. dem Vierten Abschnitt der VV zu Art. 80 BayHO aufzubewahren.

Näheres regelt

- für den Hochbau der Abschnitt G der RLBau bzw. Anlage K10 RBBau,
- für den Straßenbau das Vergabehandbuch (VHB) Bayern,
- für den Tiefbau – ohne Straßenbau – die Anlage zu den VV zu Art. 80 BayHO,

sofern nicht im Einzelfall, z.B. bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eine längere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.

Hinweis für Aufbewahrungsfristen im Hochbau:
Gemäß **RLBau** sind die begründenden Unterlagen zu den Kassenanordnungen (diese umfassen auch die Vergabeunterlagen) **sechs Jahre** sicher aufzubewahren, für Große Baumaßnahmen ggf. auch längerfristig.

Gemäß **RBBau** sind die Vergabeunterlagen bei

- Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten **fünf Jahre** nach Abschluss der Prüfung durch den BRH bzw. **sieben Jahre** nach Rechnungslegung,
- Kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und Bauunterhaltsbauten **fünf Jahre** nach Abschluss des Jahres, in dem Rechnung gelegt worden ist,

aufzubewahren. (siehe Abschnitt J 3 RBBau)
Dies gilt auch für die unberücksichtigt gebliebenen Angebote der drei mindestfordernden Bieter, einschließlich der hierzu gehörenden Unterlage. Soweit der Auftrag nicht dem mindestfordernden Bieter erteilt worden ist, sind alle preisgünstigeren Angebote aufzubewahren.

Hinweis für Aufbewahrungsfristen im Straßenbau:
I.d.R. sind Angebote mit allen den Vorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) **sechs Jahre** nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt, aufzubewahren. Alle übrigen Angebote können zwei Monate nach Zuschlagserteilung vernichtet werden.

Hinweis für Aufbewahrungsfristen in der Wasserwirtschaft:
Die Standardaufbewahrungsfrist für Schriftgut beträgt in der Wasserwirtschaft **sechs Jahre**. Sie ist festgelegt unter Nr. 3.8 der Geschäftsgangs-und Aktenanweisung gemäß § 19 der Geschäftsordnung (GO) der einzelnen Wasserwirtschaftsämter.
Für bestimmte Vorgänge können einzelne, weitergehende Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen erforderlich machen.

Richtlinie zur Durchführung der Vergabeverfahren nach VSVgV

Grundlage:

Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) vom 12.07.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2020

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist.

Inhalt ablauforientiert

1. Grundlagen 2
1.1. Rechtsgrundlagen zur Anwendung der VSVgV 2
1.2. Inhalt verteidigungs- / sicherheitsspezifischer Aufträge 2
1.3. Festlegung einer Maßnahme als „verteidigungs-“ oder „sicherheitsspezifisch“ oder „Verschlusssachenauftrag“ 4
1.4. Regelungen der VSVgV im Bereich freiberuflicher Dienstleistungen (fbDL) 4
1.5. Auftragswert / Schwellenwert – siehe auch I.5 VHF 5
1.6. Zusätzliche, besondere Einflüsse bei Vergabeverfahren nach VSVgV 5
1.7. Vergabearten/Vergabeverfahren nach VSVgV für fbDL 6
1.8. Kosten für die Vergabeunterlagen 7
1.9. Vergabeunterlagen 7
1.10. Dokumentation 7
2. Bekanntmachungen 7
2.1 Die verschiedenen Standardformulare für den Bereich Verteidigung und Sicherheit 7
2.2 Ausfüllen der Standardformulare und ihre Veröffentlichung 8
2.3 Entscheidungen, die das weitere Verfahren / die spätere Auftragsabwicklung beeinflussen und/oder bestimmen 8
2.4 Gründe für ein Verhandlungsverfahren ohne TNW: 9
3. Eingang der Antragsunterlagen auf Teilnahme 9
3.1 Verfahren A, B und C 9
3.2 Verfahren D: entfällt 9
4. Auswahlverfahren – Feststellung der Eignung 10
4.1 Verfahren A, B, C 10
4.1 1. Ausschlussprüfung 10
4.1 2. Feststellung der Eignung 10
4.1 3. Auswahl der Bewerber für das weitere Verfahren 11
4.1 4. Information der nichtberücksichtigten Bewerber nach Abschluss des Auswahlverfahrens 12
4.2 Verfahren D 12
4.2 1. Auswahl aufzufordernder Unternehmen 12
5. Angebotseinholung / Verhandlungsverfahren 12
5.1 Aufforderungsschreiben 12
5.2 Vorbereitung Verhandlungsgespräch 13
5.3 Einreichungstermin/Öffnung der Angebote 13

5.4 Prüfen und Werten der Angebote / der Unterlagen für die Auftragsverhandlung 14
5.5 Auftragsverhandlung (nur Verfahren B, C und D) 14
6. Vergabeentscheidung 15
7. Abschluss der Verfahren A mit D 15
7.1 Information der Bieter/Bewerber nach § 134 GWB 15
7.2 Auftragserteilung - Vertragsmuster nach Abschnitt VII VHF 15
7.3 Vergabebekanntmachung 15
8. Dokumentation des Verfahrens 16
9. Verfahrensende 16
10. Aufbewahrung von Verfahrensunterlagen 16

1. Grundlagen

1.1. Rechtsgrundlagen zur Anwendung der VSVgV

(siehe auch Schnellübersichten I.2 und I.4 VHF)

- Richtlinie 2009/81/EG
- GWB
  - § 104 GWB definiert die Auftragsgegenstände, für die die VSVgV anzuwenden ist.

Nicht einschlägig sind VgV :
- § 1 Abs. 2 Nr. 2 VgV: „Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf (…) die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen“

1.2. Inhalt verteidigungs- / sicherheitsspezifischer Aufträge

Nach § 1 VSVgV gilt diese Verordnung für die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 104 Abs. 1 GWB, wenn diese dem 4. Teil des GWB unterfallen. Gem. § 106 Abs. 1 GWB gilt der 4. Teil des GWB nur für die Vergabe von Aufträgen, die den jeweils festgelegten Schwellenwert erreichen oder überschreiten. Die VSVgV ist daher nur oberschwellige Vergaben anwendbar. Für die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Aufträgen gelten gem. § 106 Abs. 2 Nr. 3 GWB gesonderte Schwellenwerte, die sich teilweise deutlichen von den üblichen Schwellenwerten unterscheiden.

Nach § 104 GWB sind verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge über freiberufliche Dienstleistungen solche, die in unmittelbarem Zusammenhang
- mit der Beschaffung von ***Militärausrüstung***

und / oder
- der Beschaffung von Ausrüstung im Rahmen eines ***Verschlusssachenauftrags*** (§ 104 Abs. 3 GWB)

stehen und Aufträge für
- Bau- und Dienstleistungen speziell für ***militärische Zwecke***

und / oder
- Bau- und Dienstleistungen im Rahmen eines ***Verschlusssachenauftrags*** (§ 104 Abs. 3 GWB),

Da nach § 1 VSVgV die VSVgV nur auf solche Aufträge anzuwenden ist, die dem 4. Teil des GWB unterliegen, ist die VSVgV nicht auf solche Vergaben anwendbar, die gem. §§ 107 f., 145, 150 f. demAnwendungsbereich des 4. Teils des GWB entzogen sind.
Die VSVgV ist daher insbesondere nicht für solche Aufträge anwendbar, die nach
- § 107 Abs. 2 S. 1 GWB „den Auftraggeber dazu zwingen würden, im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Auftragsausführung Auskünfte zu erteilen, deren Preisgabe (…) ***wesentlichen Sicherheitsinteressen*** der BRD (…) widerspricht“
- § 145 Nr. 1 GWB „den Zwecken **nachrichtendienstlicher Tätigkeiten** dienen“

- § 145 Nr. 7 GWB „besonderen Verfahrensregeln unterliegen (…)“,z.B. Maßnahmen für NATO und Gaststreitkräfte, die internationalen Abkommen (ABG 1975, NATO-Truppenstatut, RiABG, etc.) unterworfen sind.

Sind nur Teile der Leistung verteidigungs- und sicherheitsrelevant, ist § 111 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 GWB zu beachten. Hiernach kann die Vergabestelle den Auftrag als Gesamtauftrag vergeben, wenn objektive Gründe dies rechtfertigen. An das Vorliegen der objektiven Gründe sind allerdings strenge Anforderungen zu stellen.

Definitionen/Erläuterungen:

Militärausrüstung
§ 104 Abs. 2 GWB: „...ist jede Ausrüstung, die eigens zu militärischen Zwecken konzipiert oder für militärische Zwecke angepasst wird und zum Einsatz als Waffe, Munition oder Kriegsmaterial bestimmt ist.“

Militärische Zwecke
Der Begriff wird weder in RL 2009/81/EG noch im GWB näher definiert.
Er ist eng auszulegen und soll dem Bedarf des Auftraggebers an Bau- und Dienstleistungen Rechnung tragen, die zur Erfüllung originär militärischer Anforderungen erforderlich sind. Hierbei kommt es auf die objektive Zweckbestimmung der zu beschaffenden Leistung an.

Verschlusssachenauftrag
§ 104 Abs. 3 GWB: „... ist ein Auftrag im speziellen Bereich der nicht-militärischen Sicherheit, (…),
1. bei dessen Erfüllung oder Erbringung Verschlusssachen nach § 4 SÜG[1] (oder Art. 7 BaySÜG) (…) verwendet werden oder
2. der Verschlusssachen im Sinne der Nr. 1 erfordert oder beinhaltet.“
sowie
VS-Anweisung – VSA (allgemeine Verwaltungsvorschrift des BMI nach § 35 SÜG zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen)

Als Verschlusssachenauftrag gelten nach § 4 Abs. 2 SÜG auch Aufträge, bei denen Verschlusssachen der Geheimhaltungsstufe „VS-nur für den Dienstgebrauch“ verwendet werden: dies ist der Fall, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann; die Entscheidung über eine solche Einstufung muss der jeweilige Nutzer treffen.
Diese Bestimmung gilt vorrangig gegenüber der anderslautenden nach Nr. 2.6 RiSBau.

Wesentliche Sicherheitsinteressen
§ 107 Abs. 2 S. 2 GWB: „…können insbesondere berührt sein, wenn der öffentliche Auftrag (…) verteidigungsindustrielle Schlüsseltechnologien betrifft.“
§ 107 Abs. 2 S. 3 GWB: „… können (…) berührt sein, wenn der öffentliche Auftrag (…)
1. sicherheitsindustrielle Schlüsseltechnologien betreffen oder
2. Leistungen betreffen, die
   a) für den Grenzschutz, die Bekämpfung des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität oder für verdeckte Tätigkeiten der Polizei oder der Sicherheitskräfte bestimmt sind, oder
   b) Verschlüsselung betreffen

und soweit ein besonders hohes Maß an Vertraulichkeit erforderlich ist.“
Die Aufzählung in § 107 Abs. 2 GWB ist allerdings nicht abschließend, sondern lediglich beispielhaft. Die Beurteilung, ob wesentliche Sicherheitsinteressen tangiert werden, obliegt dem öffentlichen Auftraggeber und das Ergebnis muss begründet werden.

Nachrichtendienstliche Tätigkeit
Der Begriff wird weder in der RL 2009/81/EG noch im GWB näher definiert. Was nachrichtendienstliche Tätigkeiten umfasst, ergibt sich aus den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen der verschiedenen Nachrichtendienste und Verfassungsschutzbehörden (BND, MAD, BfV sowie Nachrichtendienste und Verfassungsschutzbehörden der Länder).
Im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 145 Nr. 1 GWB ist der Begriff eng auszulegen und nur einschlägig, wenn die Beschaffung in engem Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Nachrichtendienstes steht.

[1] SÜG - Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes

Sperrzonen oder Schutzzonen
Die Begriffe Sperrzonen oder Schutzzonen kennt das GWB nicht. Sie sind seit jeher Bestandteil der RiSBau. Sperrzonen und/oder Schutzzonen können bei einer verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Maßnahme eingerichtet sein, spielen aber für die Frage, ob diese Baumaßnahme in den Anwendungsbereich des § 104 GWB fällt, keine Rolle.

1.3. Festlegung einer Maßnahme als „verteidigungs-“ oder „sicherheitsspezifisch“ oder „Verschlusssachenauftrag“

Die Einordnung als verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Auftrag ist Anwendung von Vergaberecht (§ 104 GWB) und somit Aufgabe des Bauamts. Dabei muss sich das Bauamt an den Vorgaben der nutzenden Verwaltung bzw. des Maßnahmenträgers orientieren, wenn es um die Einstufung als Verschlusssache, Ausweisung von Sperrzonen oder das Vorliegen besonderer „militärischer Zwecke“ geht. Die Bauverwaltung hat über diese Vorgaben letztlich nicht zu befinden. Bei Zweifeln an den Vorgaben empfiehlt sich gleichwohl eine Rücksprache mit dem Nutzer, weil die Anwendung der o.g. Begrifflichkeiten von Bietern ggf. gerügt und von der Vergabekammer nachgeprüft werden kann.

Sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 GWB kann es auch bei Maßnahmen im Bereich des Landes geben, z.B. Landeskriminalamt etc.

Die nutzende Verwaltung hat ihre Forderungen bereits bei Aufstellung der AA-Bau/ES-Bau bzw. dem Bauantrag zu stellen, vgl. Ziff. 3.2 K 16 RBBau (RiSBau).

1.4. Regelungen der VSVgV im Bereich freiberuflicher Dienstleistungen (fbDL)
-Vergleich/Unterschiede zum sonstigen Vergaberecht

Die VSVgV bündelt für den verteidigungs- und sicherheitsspezifischen Bereich die Maßgaben zur Vergabe für alle Arten werkvertraglicher Leistungen.
Für die Vergabe fbDL wird dabei aber nicht mehr in einzelnen Rechtsnormen unterschieden wie analog im übrigen Verfahrensbereich mit VgV und UVgO.
Im Gegensatz zu diesem Normenbereich bildet die VSVgV allerdings verschiedene Regelungen nicht, verändert, oder mit unterschiedlichen Verfahrensmöglichkeiten ab, um den Besonderheiten der Vergabe von sicherheits- oder verteidigungsspezifischen Aufträgen Rechnung zu tragen.
Insbesondere wird im Rahmen der VSVgV im Vergabeverfahren nicht nach freiberuflichen Leistungen mit nicht eindeutig bzw. eindeutig und erschöpfend beschreibbaren Lösungen unterschieden. Da dies jedoch die Vertragsbedingungen und –grundlagen beeinflusst, ist deshalb die Maßgabe von I.4 VHF für die Wahl der Vertragsunterlagen verfahrensbestimmend.

Gem. § 10 Abs. 3 VSVgV ist die VOL/B grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen. Die Vorschrift ist damit inhaltlich identisch mit § 29 Abs. 2 VgV, nimmt aber fbDL, deren Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann nicht aus. Da die VOL/B nicht auf nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare fbDL zugeschnitten ist, ist von dem Grundsatz des § 10 Abs. 3 VSVgV eine Ausnahme zu machen und die VOL/B ist nicht zum Vertragsgegenstand zu machen. Hier verbleibt es bei der Vertragsgrundlage der AVB (VI.1 VHF) gemäß I.4 VHF für alle Leistungen, deren Vergütung sich an der HOAI orientieren.

Die VSVgV definiert sich somit in manchen Bereichen nicht zweifelsfrei in Bezug auf freiberufliche Dienstleistungen hin. Der Leitfaden und die Formulare im Abschnitt III VHF sind deshalb so gestaltet, dass im Einzelfall dennoch rechtssicher verfahren werden kann. Sind die allgemeinen Formblätter des Abschnitts III nicht rechtsicher, sind extra Muster mit dem Anhang „-VS“ vorhanden (z.B. III.6-VS, III.25-VS, III.26-VS). Abweichungen von den VHF-Vorgaben bergen deshalb die Gefahr normwidrigen Handelns. (Siehe hierzu auch die I.9 „Übersicht Formblätter“ VHF.)

Die Grundsätze des Vergabeverfahrens sind in § 10 VSVgV nicht abschließend aufgeführt. Daneben gelten die allgemeinen Grundsätze gem. § 97 GWB sowie die Grundsätze für Vergaben aus der RL 2009/81/EG. Daher sind
- die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren gleich zu behandeln,

- die Teilnehmer nicht zu diskriminieren,
- kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen zu beteiligen und
- die Verfahren transparent zu halten.

1.5. Auftragswert / Schwellenwert – siehe auch I.5 VHF

Die Ermittlung des Auftragswertes regelt § 3 VSVgV. Näheres erläutert und bestimmt I.5 VHF. Für den Bereich der verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge wird alle zwei Jahre ein eigener Schwellenwert bekanntgegeben. Er liegt höher, als der Schwellenwert für reguläre freiberufliche Vergaben!!

Hinweise:
Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 VgV gilt die VgV nicht für Maßnahmen im Anwendungsbereich der VSVgV.
Für Vergaben verteidigungs- und sicherheitsrelevante Aufträge mit einem Auftragswert unterhalb deren spezifischen Schwellenwerts (also auch oberhalb des Schwellenwertes nach VgV) ist deshalb Abschnitt II VHF anzuwenden unter strenger Maßgabe von K 16 (RiSBau) RBBau, RiABG, etc.

1.6. Zusätzliche, besondere Einflüsse bei Vergabeverfahren nach VSVgV

Vor Abfassung der Bekanntmachung müssen von der Bauverwaltung die notwendigen Maßnahmen nach Nr. 5 K 16 (RiSBau) RBBau bestimmt werden.
Im Gegensatz zu Nr. 2.6 K 16 ist zu beachten, dass im Anwendungsbereich der VSVgV Verschlusssachenvergaben gemäß § 104 GWB i. V. m. § 7 VSVgV auch den Grad „VS-NfD“ umfassen.

Sicherheitsüberprüfungen (SÜ)
Bei Verschlusssachenvergaben müssen sich die Bewerber/Bieter je nach Grad der Geheimhaltungseinstufung im Laufe des Verfahrens einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung unterziehen oder eine vorhandene Bescheinigung nachweisen.
Besondere Veranlassungen ergeben sich darüber hinaus, wenn bereits im Rahmen der Bewerbung Zugang zu Verschlusssachen notwendig ist. Sofern der Auftragnehmer darüber hinaus Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher an seinem Sitz aufbewahren muss (wenn z.B. ein FBT entsprechende Planunterlagen bei sich im Büro bearbeiten wird), dann muss er zuvor in die Geheimschutzbetreuung des BMWI aufgenommen worden sein.

Die nötigen Anforderungen an die Bewerber/Bieter definiert § 7 VSVgV.

Die Regelungen für notwendige Sicherheitsüberprüfungen ergeben sich aus dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG), dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch-GHB), der Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung-VSA) sowie den Vorschriften der Richtlinien für die Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau), die als K 16 Bestandteil der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) sind und gelten für alle verteidigungs- oder sicherheitsrelevanten Bauaufträge sowie Bauaufträge mit Anforderungen an den vorbeugenden Sabotageschutz.

Durchgeführt werden die Sicherheitsüberprüfungen bei militärischen Baumaßnahmen durch den Nutzer selbst (BwDLZ und MAD). Sofern sich der jeweilige Bieter / Auftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befindet oder in diese aufgenommen werden soll, ist das BMWi zuständig.

Bei nichtmilitärischen Baumaßnahmen im Rahmen der Organleihe für den Bund (z.B. BND) ist für die SÜ von Auftragnehmern folgendes zu beachten: Weder das SÜG Bund noch das BaySÜG ergeben derzeit die Zuständigkeit von Landesbehörden für derartige Sicherheitsüberprüfungen. Eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeit ist jedoch Voraussetzung einer SÜ, da diese massiv in die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen eingreift. Insofern ist für die genannten SÜ Nr. 5.1.2 K 16 RBBau (RiSBau) nicht maßgebend, Staatliche Bauämter sind keine „Behörden des Bundes“ im Sinne des § 3 SÜG.

SÜ als Eignungskriterium
Falls Sicherheitsüberprüfungen und/oder Sicherheitsbescheinigungen erst bei Auftragsausführung vorliegen müssen, ist in der Bekanntmachung der Zeitpunkt einzutragen, bis zu dem die

Sicherheitsüberprüfungen abgeschlossen sein müssen oder die Sicherheitsbescheinigung vorliegen muss.
Dabei ist zu beachten:
Das Verlangen, Sicherheitsüberprüfungen und/oder Sicherheitsbescheide bereits mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen, kann je nach Marktsituation dazu führen, dass keine hinreichende Anzahl an Bewerbern vorhanden ist, die diese Kriterien von vorneherein erfüllen, so dass kein ausreichender Wettbewerb gewährleistet ist.
Die Verlegung des Nachweises auf einen späteren Zeitpunkt, um den Kreis potentieller Bewerber bzw. Bieter zu erweitern, birgt das Risiko, dass sich das Vergabeverfahren und gegebenenfalls auch die Auftragsausführung verzögern, wenn Antrags- oder Überprüfungsverfahren unerwartet lange dauern.
Werden die Nachweise erst zur Bauausführung gefordert, ist die Dauer der Antrags- oder Überprüfungsverfahren bei den Ausführungsfristen einzuplanen. Unabhängig davon kann der Fall eintreten, dass Anträge auf Sicherheitsbescheide und/oder Sicherheitsüberprüfungen nach Zuschlagserteilung scheitern und der bereits beauftragte Auftragnehmer dann nicht zur Ausführung der Leistungen imstande ist.
Nutzen und Risiken einer Terminvorgabe in der Bekanntmachung muss die Vergabestelle daher im Hinblick auf die Gewährleistung von Wettbewerb einerseits und Terminsicherheit andererseits im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung abwägen.

1.7. Vergabearten/Vergabeverfahren nach VSVgV für fbDL
- siehe Schnellübersicht III.1-VS VHF

Im Anwendungsbereich der VSVgV werden Aufträge über freiberufliche Dienstleistungen Vergabearten vergeben:

Verfahren A	Vergabe im **nicht offenen Verfahren**
Verfahren B	Vergabe im **Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb** (TNW)
Verfahren C	Vergabe im **Wettbewerblichen Dialog**
Verfahren D	Vergabe im **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb**

Nicht offenes Verfahren (A) - Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (TNW) **(B)**

Achtung: Verhandlungen im nicht offenen Verfahren (A) sind unzulässig (§ 11 Abs. 2 VSVgV)!

Gemäß § 146 GWB können öffentliche AG zwischen diesen beiden Vergabearten wählen.
Für Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen, deren Lösung nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, ist die Vergabe im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Regel.
Für die sonstigen freiberuflichen Dienstleistungen empfiehlt sich die Vergabe im nichtoffenen Verfahren.
In beiden Verfahren dürfen die Vergabeunterlagen nur an geeignete Unternehmer übersandt werden (§ 22 Abs. 5 VSVgV)!

Wettbewerblichen Dialog (C)

Der Wettbewerbliche Dialog ist ein alternatives Vergabeverfahren unter bestimmten Bedingungen.

Der Verfahrensverlauf ist in § 13 Abs. 2 VSVgV i. V. m. § 119 Abs. 6 GWB geregelt. § 13 Abs. 1 VSVgV beschreibt die Voraussetzungen unter denen eine Vergabe im wettbewerblichen Dialog erfolgen kann.
Der Dialog wird dabei zwischen Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren eingeschoben; er unterliegt strengen Anforderungen an die vertrauliche Behandlung der Teilnehmerinteressen und –belange.

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb (TNW) **(D)**

Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist ein Vergabeverfahren, dass ausnahmsweise durchgeführt werden kann.

Die Voraussetzungen für diese Vergabeart sind abschließend in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 VSVgV geregelt.
Auf folgende Bedingungen bei der Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne TNW wird besonders hingewiesen:
- die zwingende Dringlichkeit darf nicht dem Verhalten des AG zuzuschreiben sein (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. b Alt. bb) VSVgV)
- bei wiederholten Leistungen durch denselben AN muss bereits in der ursprünglichen Bekanntmachung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sein und der Entwurf hierüber Gegenstand des ursprünglichen Grundentwurfes gewesen sein (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) VSVgV).
- die Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne TNW muss in der Bekanntmachung nach § 35 VSVgV begründet werden (§ 12 Abs. 2 VSVgV).

Planungswettbewerbe (nach RPW) im Anwendungsbereich der VSVgV

VSVgV enthält keine Regelung analog § 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV für eine Auftragsvergabe im Anschluss an einen Wettbewerb (im Verhandlungsverfahren ohne TNW). Sie enthält ebenfalls keine Regelungen analog Abschnitt 5 und 6 der VgV.
Im Gegensatz zum Standardformular 2 ist im Standardformular 17 keine Möglichkeit gegeben, durch das Ergebnis eines Planungswettbewerbes vorbestimmte Teilnehmer einzutragen.
Die Regelungen der VSVgV sehen damit die Durchführung von Planungswettbewerben in ihrem Anwendungsbereich nicht vor.

1.8. Kosten für die Vergabeunterlagen

Die VSVgV trifft nur in § 29 Abs. 3 vage Aussagen in Bezug auf „... den Betrag, der für den Erhalt der Unterlagen zu entrichten ist“.
Da die hier fraglichen Vergabeunterlagen in der Regel elektronisch zur Verfügung zu stellen sind, sollen keine Kosten hierfür erhoben werden.

1.9. Vergabeunterlagen

Eine Übersicht über die erforderlichen Formblätter ist in der Übersicht I.9 des VHF zusammengestellt. Bei Vergabe über die Vergabeplattform ist der entsprechende Formularsatz „VS“ zu wählen.

1.10. Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn an fortlaufend zu dokumentieren. Dies ist notwendig, um zu jeder Zeit den korrekten Ablauf des Verfahrens nachweisen zu können. Einzelnes siehe unten, Nr. 7.

2. EU - Bekanntmachungen

2.1 Auftragsbekanntmachung, Vorinformation

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VSgV ist europaweit bekanntzumachen. Unabhängig von der gewählten Verfahrensart werden Vergabeverfahren grundsätzlich durch eine Auftragsbekanntmachung in Gang gesetzt.
Die Auftragsbekanntmachung ist nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 in Verbindung mit § 18 VSgV zu erstellen. Dafür ist die Absicht einen Auftrag zu vergeben mit dem e-Forms Bekanntmachung Nr. 18 (Auftragsbekanntmachung - Richtlinie für Beschaffung im Bereich Verteidigung, Standardregelung) nach den Vorgaben der Spalte 18 der Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung zu erstellen.

Für das Ausfüllen der Anleitung ist eine **Orientierung** an der „Anleitung zur Auftragsbekanntmachung EU bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ (III.4 VHF) möglich. Spezielle Regelung zu VS-Vergaben sind zu beachten!

Vorinformation
Eine Vorinformation gem. § 17 VSVgV dient der frühzeitigen Information von interessierten Unternehmen über eine beabsichtigte Auftragsvergabe und ermöglicht die Verkürzung der Angebotsfristen, bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb in der Regel auf 36 Tage, aber nicht weniger als 22 Tage. Eine Vorinformation ist noch nicht der Beginn eines Vergabeverfahrens und ist für den Auftraggeber unverbindlich. Sie gilt für ein Jahr und die verkürzten Fristen können 52 Tage nach Bekanntmachung der Vorinformation in Anspruch genommen werden. Diese Veröffentlichung nach den Vorgaben des § 17 VSVgV ist nur dann gem. § 17 Abs. 3 VSVgV Pflicht, wenn eine Verkürzung der Angebotsfrist in einem anderen Verfahren als dem Verhandlungsverfahren ohne TNW beabsichtigt ist (§ 17 Abs, 4 VSVgV).

2.2 Ausfüllen der e-Forms und ihre Veröffentlichung

Alle E-Forms Bekanntmachungen können über die Vergabeplattform vergabe.bayern.de bearbeitet und abgegeben werden.
Da die Vergabestelle nach herrschendem Recht für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich bleibt, empfiehlt es sich deshalb, die Veröffentlichung entsprechend zu kontrollieren.

Bekanntmachungen können **nach** Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU auch im Inland (Staatsanzeiger) veröffentlicht werden. Hierfür kann das entsprechende Muster III.5 VHF verwendet werden. Die Angaben müssen dabei mit den Veröffentlichungen im Amtsblatt der EU übereinstimmen und darauf verweisen.
Für den Bereich der Staatsbauverwaltung gibt es vorerst kein Beschafferprofil im Sinne von § 18 Abs. 5 VSVgV.

2.3 Entscheidungen, die das weitere Verfahren / die spätere Auftragsabwicklung beeinflussen und/oder bestimmen

In der Bekanntmachung einmal getroffene Entscheidungen bestimmen das gesamte weitere Verfahren und sind strikt einzuhalten bis zum Verfahrensende.

Verkürzung der Regelfristen
Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen kann eine Fristverkürzung um 7 Tage für den Teilnahmeantrag gemäß § 20 Abs. 4 VSVgV angewendet werden. Eine weitere Verkürzung um 5 Tage ist möglich, wenn die Vergabeunterlagen frei, direkt und vollständig elektronisch verfügbar sind.
Nur bei Vorinformation nach § 17 VSVgV kann eine Verkürzung der Angebotsfrist gemäß § 20 Abs. 3 VSVgV angewendet werden.

Beschleunigtes Verfahren
Die Fälle „besonderer Dringlichkeit“ nach § 20 Abs. 2 S. 2 VSVgV sowie „zwingender Dringlichkeit“ nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) Alt. bb) VSVgV sind Ausnahmetatbestände und als solche vom öffentlichen Auftraggeber eng auszulegen, zu begründen und in der Dokumentation nachzuweisen. Dabei sind nach gängiger Rechtsprechung die Interessen des Auftraggebers den Belangen der Bewerber grundsätzlich dann unterzuordnen, wenn die maßgeblichen Umstände dem Auftraggeber selbst zuzuschreiben sind.
Nicht ausreichend sind also rein verwaltungsinterne Gründe, etwa Personalmangel durch Urlaub oder Krankheit, oder die Absicht, durch Verkürzung der Fristen die Anzahl der Teilnehmer einzugrenzen. Eine „besondere/zwingende Dringlichkeit“ setzt in der Regel höhere Gewalt voraus bzw. Gegebenheiten, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers liegen.

Unvorhergesehene Ereignisse (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 lit. a VSVgV)
Auch hierzu sind rein verwaltungsinterne Gründe - wie vor benannt - nicht ausreichend. Eine „Unvorhergesehenheit“ setzt in der Regel höhere Gewalt voraus oder Gegebenheiten, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers liegen.

Unterauftragnehmer
Aufgrund der Bestimmung des § 18 Abs. 3 Nr. 2 VSVgV sind Vorgaben, welche Möglichkeiten entsprechend § 9 Abs. 1 mit 3 VSVgV wahrgenommen werden, entgegen § 9 Abs. 4 VSVgV bereits in der Bekanntmachung zu treffen.

Grundsatz
Es ist regelmäßig zu fordern, dass Bieter
-die Teilleistungen des Auftrages dem AG schriftlich anzeigen, die sie an Unterauftragnehmer vergeben wollen
-die Änderungen angeben, die sich bei Unterauftragnehmern während der Vertragslaufzeit ergeben.
Auftragnehmer können dabei ihre Unterauftragnehmer frei wählen.

Ein Verzicht auf diesen Grundsatz ist ausreichend zu begründen.

Unteraufträge im wettbewerblichen Verfahren
Soll in begründeten Ausnahmefällen also von dem vorstehenden Grundsatz abgewichen werden, kann der Auftraggeber nach § 9 Abs. 3 VSVgV fordern, dass alle oder bestimmte Unteraufträge im wettbewerblichen Verfahren entsprechend §§ 38 - 41 VSVgV zu vergeben sind. Von dieser Möglichkeit ist nur Gebrauch zu machen, wenn sichergestellt ist, dass sich auch in diesem Fall genügend Unternehmen am Wettbewerb beteiligen.
Soll der Auftragnehmer verpflichtet werden, einen bestimmten Teil seines Auftrages an Unterauftragnehmer weiter zu vergeben, **muss** der Auftragnehmer verpflichtet werden, diesen Teil seines Auftrags im wettbewerblichen Verfahren entsprechend §§ 38 - 41 VSVgV zu vergeben; in der Auftragsbekanntmachung sind anzugeben:
-die Spanne (Mindest- und Höchstsatz, letzterer in angemessenem Verhältnis zum Gegenstand und Wert des Auftrages und keinesfalls höher als 30 %)
-der Hinweis, dass der Auftragnehmer den erfolgreichen Bieter dazu verpflichtet, alle oder bestimmte Unteraufträge gemäß dem Verfahren in Teil III der Richtlinie 2009/81/EG zu vergeben
Zusätzlich kann in der Bekanntmachung angegeben werden, dass der erfolgreiche Bieter auch die über den geforderten Anteil hinausgehenden Unteraufträge und die bereits ausgewählten Unterauftragnehmer angeben muss.

2.4 Gründe für ein Verhandlungsverfahren ohne TNW:

Die Gründe sind zunächst in der Dokumentation (III.3.1 oder III.3.2 VHF) darzulegen.
Eine Bekanntmachung mit den Standardformularen 16 bzw. 17 entfällt in diesem Falle.
Die Gründe sind gem. § 12 Abs. 2 VSVgV in der Bekanntmachung nach § 35 VSVgV zusätzlich im Standardformular 18 zu benennen.

3. Eingang der Antragsunterlagen auf Teilnahme

3.1 Verfahren A, B und C

Da der Auftraggeber bei eingegangenen Anträgen die Wahrung der Vertraulichkeit (§ 6 VSVgV) sicherzustellen sowie die Anforderungen an den Schutz von Verschlusssachen (§ 7 VSVgV) zu wahren hat, müssen die Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bzw. dem Öffnungstermin unter Verschluss bleiben.
Für die Öffnung der eingegangenen Unterlagen und die Dokumentierung trifft § 30 VSVgV Mindestregelungen. Diese Maßgaben sind in den Verfahren A mit C gleichermaßen anzuwenden. Das Bewerbungsergebnis (Mindestumfang: Anzahl, besondere Vorkommnisse, fehlende Unterschrift oder Signatur, verspätete Eingänge, etc.) ist jedoch in der Dokumentation (§ 43 VSVgV) festzuhalten, siehe unten, Nr. 5.3.

3.2 Verfahren D: entfällt

4. Auswahlverfahren – Feststellung der Eignung

Eignungskriterien – Grundsätzliches
Erforderliche Eignungsnachweise (der Verfahren A – C) werden in der Bekanntmachung festgelegt, bzw. (im Verfahren D) in den Vergabeunterlagen aufgeführt.
Die VSVgV bestimmt diese in den §§ 6 – 8 und 21 – 28 VSVgV.
Soweit mit den Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen vereinbar, sind die Nachweise immer in Form von Eigenerklärungen der Bewerber nach § 22 Abs. 2 VSVgV abzuverlangen. § 22 Abs. 1 VSVgV bestimmt zudem, dass nur solche Eignungsnachweise verlangt werden dürfen, die durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.
Bei der Bewertung der Eignungsnachweise sind die nachstehenden Maßgaben einzuhalten.

Hinweis: Bei der Bewertung der Eignungskriterien können entweder Mindestkriterien festgelegt werde oder die Eignungskriterien bepunktet werden. Die Bepunktung ist festzulegen und mittels einer Matrix oder schriftlich in der Bekanntmachung schon den Bewerbern mitzuteilen.

Voreingenommene Personen (definiert in § 42 VSVgV) auf Seiten des Auftraggebers sind von Entscheidungen in den Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Grundsatz des Verfahrens: In allen Phasen der Auswahl- und Vergabeverfahren sind die Bewerber gleich zu behandeln. Die Integrität der Daten, die Vertraulichkeit der Bewerberunterlagen und die Transparenz des Verfahrens sind zu gewährleisten, das Diskriminierungsverbot ist einzuhalten.

Das Nachfordern von fehlenden Unterlagen ist zulässig. Voraussetzung ist immer eine Aufforderung des AG unter Setzung einer Nachfrist (§ 22 Abs. 6 VSVgV).

Losverfahren
Ein Losverfahren ist in der VSVgV nicht vorgesehen.

4.1 Verfahren A, B, C

4.1 1. Ausschlussprüfung

Ausschlussgründe werden in§ 7 Abs. 5, § 22 Abs. 6, § 23, § 24 VSVgV definiert.

Die in der Bekanntmachung durch Abgabe des Teilnahmeantrags geforderte Eigenerklärung reicht zunächst für die Beurteilung im Rahmen der Ausschlussprüfung nach vorgenannten Bestimmungen aus.

Liegt dem AG Kenntnis im Widerspruch zur Eigenerklärung des Bewerbers vor, kann der Bewerber diese Kenntnis durch Nachweise gemäß § 23 Abs. 3, - 5 oder § 24 Abs. 2, 3 VSVgV widerlegen.
Kann der Bewerber die Unrichtigkeit der Kenntnis nicht widerlegen, ist er vom weiteren Auswahlverfahren auszuschließen. Ausnahmen von einem solchermaßen begründeten Ausschluss sind nur nach den in § 23 Abs. 1 VSVgV i.V.m. § 147 GWB und 123 Abs. 5 GWB genannten zwingenden Gründen oder Umständen möglich. Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 147 GWB i.V.m. § 125 GWB sind gem. § 23 Abs. 1 S. 2 VSVgV zu berücksichtigen.

Eine Pflicht für den Auftraggeber, die „Kenntnis“ durch gezielte Recherchen zu erlangen, besteht nicht.
Im Zweifelsfall ist die vorgesetzte Behörde zu beteiligen.

Das Ergebnis aller Ausschlussentscheidungen ist für jeden Einzelfall in der Dokumentation (III.3.1/3.2 VHF) festzuhalten.

4.1 2. Feststellung der Eignung

Der verbliebene Bewerberkreis wird nach dem Katalog der nach Maßgabe der §§ 21, 22, 25 mit 28 VSVgV im Standardformular „Bekanntmachung“ benannten Nachweise, Eigenerklärungen und Angaben beurteilt.

Zu bemessen ist dabei insbesondere die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aussagekraft der eingereichten Unterlagen mit dem Ziel, für das weitere Verfahren einen Kreis aus Bewerbern zu ermitteln, der die Mindestanforderungen nach § 122 Abs. 1 GWB erfüllt.
Das gewählte Auswahlverfahren ist objektiv und nichtdiskriminierend abzuwickeln und muss willkürliche Bewertungen verhindern.

Sind die Angaben eines Bewerbers unvollständig, zweifelhaft oder erfüllen die Angaben die Vorgaben nicht (z.B. kein Eintrag in der Architektenliste), oder liegen Bewerbungen mit kritisch zu beurteilenden wirtschaftlichen Unternehmensverknüpfungen vor, wie z.B. ein Planungsbüro, das Tochterfirma eines Bauunternehmens ist, muss sich dies in der Bewertung bzw. Gewichtung entsprechend niederschlagen. Zweifel an der Richtigkeit jedweder Angaben, sind in ausreichender Tiefe zu überprüfen.

Wenn sich Bewerber der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen, sind die Bewerberangaben entsprechend der Vorgaben in der Bekanntmachung zu bewerten.
In diesem Fall ist die Vorlage der entsprechenden Erklärungen nach III.7 und III.8 VHF erforderlich. Für Bewerber und Bewerbergemeinschaften ist das Formblatt III.9 erforderlich.

Ausländische Bewerber
Die Herkunft ausländischer Bewerber ist kein Auswahlkriterium. Für ausländische Bewerber sind dieselben objektiven Maßstäbe anzuwenden.
Einschränkungen bestehen allenfalls bei VS-Aufträgen gemäß § 7 Abs. 7 und 8 VSVgV.

Für die Berücksichtigung kleinerer Büros ist bei der Auswahl ein angemessener Maßstab für eine Gewichtung der Auswahlkriterien nach der Bedeutung und Komplexität der geplanten Auftragsleistung in Anwendung von § 97 Abs. 4 GWB i. V. m. § 10 Abs. 1 VSVgV anzulegen.

Vorbefasste Bewerber
Es kann nicht verhindert werden, dass sich nach § 10 Abs. 2 VSVgV im Vorfeld Beschäftigte auch im eigentlichen Verfahren bewerben. Der AG hat dann sicherzustellen, dass der TNW hierdurch nicht verfälscht wird. Um nicht gegen das Diskriminierungsverbot zu verstoßen, ist aufgrund einer EuGH-Entscheidung einem Betroffenen die Beweismöglichkeit einzuräumen, dass seine Vorbefassung keine wettbewerbsverfälschende Auswirkung hat. Alle Informationen, die der vorbefasste Bewerber/Bieter hat, sind auch den übrigen Bewerbern/Bietern zur Verfügung zu stellen.
Im Zweifelsfall ist die vorgesetzte Behörde zu beteiligen.

4.1 3. Auswahl der Bewerber für das weitere Verfahren

Ein Anspruch der Bewerber auf Teilnahme am weiteren Verfahren besteht nicht. Grundsätzlich besteht aber ein Anspruch auf eine sachgerechte Auswahl der Bewerber!

Ziel der Auswahl ist, bei der Begrenzung ausschließlich nach den veröffentlichten Mindestanforderungen diejenigen Bewerber herauszufinden, die am ehesten die Erfüllung der Bedingungen nach § 122 Abs.1 GWB erwarten lassen.
Kriterien über Leistungsumfänge und Vergütung kommen erst im weiteren Verfahren zum Tragen (Zuschlagskriterien). Im Regelfall sind bei hinreichender Anzahl mindestens drei Bewerber für das weitere Verfahren auszuwählen.

Der Ermessens-/Beurteilungsspielraum im Bewertungsablauf ist nur eingeschränkt nachprüfbar. Überprüft werden – auch gerichtlich – kann nur, ob rechtliche Grenzen des Ermessens nicht eingehalten, unzutreffend oder unvollständig angewandt wurden. Rechtliche Grenzen sind insofern das Gleichbehandlungsgebot, das Diskriminierungsverbot, die Transparenz nach § 97 Abs. 1, 2, 6 GWB. Dazu ist eine schriftliche Dokumentation der Bewertung notwendig.

Eine Verpflichtung, Bewertungskriterien zu bepunkten und zu gewichten, besteht nicht. Sofern jedoch solche Regeln für die Eignungsprüfung aufgestellt werden (z.B. mittels einer Bewertungsmatrix), ist Voraussetzung, dass diese nach herrschender Rechtsprechung aus Gründen der Gleichbehandlung und Transparenz bereits in der Bekanntmachung veröffentlicht wurden. Eine Dokumentation der Bepunktung für jeden Bewerber ist schriftlich zu erstellen. Dabei ist vor allem zu nachvollziehbar zu dokumentieren, wenn ein Bewerber nicht die volle Punktzahl erhält.

4.1 4. Information der nichtberücksichtigten Bewerber nach Abschluss des Auswahlverfahrens

Hierzu sieht die Verordnung keine unmittelbare Handlungsanweisung vor. Die Ablehnung ist jedoch gemäß § 36 VSVgV auf Verlangen des Betroffenen und einem entsprechenden Antrag in Textform innerhalb von 15 Tagen zu begründen.
Eine Verpflichtung besteht jedoch immer gemäß § 134 Abs. 1 S. 2 GWB spätestens im Zusammenhang mit der Information über die Zuschlagsentscheidung.
Um die Frist der Wartezeit nicht unnötig zu verlängern, empfiehlt es sich deshalb, bereits nach Abschluss des Auswahlverfahrens die nicht mehr am weiteren Verfahren beteiligten Bewerber mittels III. 11 VHF zu informieren. Damit ist der Bewerber nicht mehr Teilnehmer des Vergabeverfahrens und muss über die Zuschlagserteilung nicht mehr informiert werden.

4.2 Verfahren D

4.2 1. Auswahl aufzufordernder Unternehmen

Bei der Auswahl sind die Maßgaben nach §§ 6 und 7 VSVgV ausschlaggebend. Ein ausreichender Wettbewerb ist erst mit mindestens drei Bietern gegeben, die Vergabegrundsätze nach § 10 VSVgV und oben, Nr. 0.4 sind auch in diesem Verfahren strikt einzuhalten.

Für die Vergabeunterlagen sind mindestens die Vorgaben der §§ 10 Abs.1, 15 und 16 VSVgV einzuhalten.

Feststellung der Eignung
Es sind dieselben Maßgaben anzuwenden wie bei den Verfahren A – C und in 4.1.2 beschrieben.

5. Angebotseinholung / Verhandlungsverfahren

Verfahren A	**Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes**
Verfahren B	**Aufforderung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren**
Verfahren C	**Aufforderung zur Teilnahme am Dialog/Abgabe eines endgültigen Angebotes und Teilnahme an der nachfolgenden Verhandlung**
Verfahren D	**Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und Teilnahme an der nachfolgenden Verhandlung**

5.1 Aufforderungsschreiben

Die ausgewählten Bewerber sind schriftlich (III.16 VHF) mit angemessenem zeitlichen Vorlauf zur Teilnahme am weiteren Verfahrensverlauf aufzufordern bzw. einzuladen.
Den Mindestumfang an Anforderungen definiert § 29 VSVgV.

Ggfs. weitere individuelle Anforderungen (z.B. mehrphasige Verhandlung) sind einzelfallbezogen zu formulieren und zu ergänzen.

Einschlägige Anlagen, wie z.B.: Vertragsmuster (Teil VII VHF), Allgemeine Vertragsbedingungen und dgl. sind als Anlagen beizufügen, oder unter einer Web-Adresse zur Verfügung zu stellen.
Fristen für die Ausarbeitung und Abgabe der Angebots- oder sonstiger Unterlagen regelt § 20VSVgV. Auch bei Verkürzungen und etwaiger Dringlichkeit müssen diese dem Bearbeitungsumfang angemessen sein, um belastbare Unterlagen zu bekommen. Eine zu kurze Frist wird nie zum erwarteten Ergebnis führen.

Aufgabenbeschreibung
Die Aufgabe ist so zu beschreiben, dass sie alle Bewerber im gleichen Sinne verstehen, beurteilen und/oder kalkulieren können. Die Beschreibung soll alle für das Vorhaben relevanten Angaben enthalten soweit zu diesem Zeitpunkt bekannt.

Sie enthält neben den Bestimmungen der §§ 15 und 16 VSVgV im Regelfall die Beschreibung

- der zu erbringenden Planungsleistung nach den Leistungsbildern der HOAI,
- einer Planungsleistung außerhalb der Leistungsbilder der HOAI oder
- einer sonstigen freiberuflichen Dienstleistung.

oder

- bei Architekten- und Ingenieurleistungen ggfs. zusätzlich die Beschreibung der Vorgaben für die Erarbeitung eines Lösungsvorschlages (z. B. ein Vorentwurf für eine bauliche Anlage).

  Werden in den Verfahren B, C und D solche Lösungsvorschläge gefordert, haben die Bewerber einen Vergütungsanspruch hierfür gleichlautend nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Nr. 6 VSVgV.

Hinweis: Unaufgeforderte Lösungsvorschläge dürfen nicht gewertet werden, insbesondere nicht im Zusammenhang mit präsentierten Referenzobjekten (Gleichbehandlungsgebot).

Zuschlagskriterien
Sofern nicht schon in der Bekanntmachung erfolgt, sind alle Zuschlagskriterien sowie zwingend deren Gewichtung oder deren absteigende Reihenfolge anzugeben. Zuschlagskriterien können im Einzelfall mit Unterkriterien präzisiert werden, deren Gewichtung dann gleichermaßen anzugeben ist.
Die Zuschlagskriterien müssen sich klar und nachvollziehbar von den Eignungskriterien des Auswahlverfahrens abgrenzen, eine Wiederholung von Eignungskriterien ist nicht statthaft.

§ 34 VSVgV enthält eine nicht abschließende Aufzählung möglicher Kriterien.

Die Zuschlagskriterien dürfen im Nachhinein nicht mehr verändert oder ergänzt werden, Hat der Auftraggeber beispielsweise schon alle relevanten Zuschlagskriterien in der „Bekanntmachung“ benannt, so darf er diese später auch in der Aufgabenbeschreibung bzw. der Aufforderung zur Verhandlung weder ändern noch ergänzen.

Beim Kriterium „Preis“ ist zu beachten:
Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt aufgrund der in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien in der festgelegten Gewichtung (§ 34 Abs.2 VSVgV).

Ist eine Gebühren- oder Honorarordnung auf die ganze zu erbringende Leistung oder Teile dieser anzuwenden, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass ein Angebot dahingehend zu prüfen ist, ob es im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung liegt. In diesem Fall ist das Honorar grundsätzlich nicht ausgenommen, aber nur gering zu gewichten.

Bei Leistungen, für die die Vergütung frei zu vereinbaren ist, muss für ein vernünftiges Angebotsbild und dessen Vergleichbarkeit die Nennung von realen Maßstäben für die Honorarbemessung vorgegeben sein, also überschlägig ermittelte anrechenbare Kosten, Schwierigkeitsgrad, Leistungsumfang, spezielle Planungsanforderungen, ggfs. Nebenkosten und sonstige Honorar- bzw. Vergütungsbestandteile.

5.2 Vorbereitung Verhandlungsgespräch

Zur Wahrung der vertraulichen Behandlung eingegangener Unterlagen ist zwingend § 19 Abs. 3 VSVgV anzuwenden.
Zur Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes sind alle allgemeingültigen einheitlichen Wertungsunterlagen (Fragenkatalog/Bewertungsformulare) entsprechend den Vorgaben des Aufforderungsschreibens vorzubereiten. Nach Ablauf der Einreichungsfrist dürfen diese Unterlagen nicht mehr geändert werden. Dies dient auch der Vereinfachung der späteren Vergabeentscheidung und Vorbeugung gegen etwaige Willkürvorwürfe.

5.3 Einreichungstermin/Öffnung der Angebote

Die Vorgehensweise ist in § 30 VSVgV festgelegt. Von besonderer Wichtigkeit ist das Unter-Verschluss-Halten eingegangener Unterlagen, unabhängig von ihrer Versandform.

5.4 Prüfen und Werten der Angebote / der Unterlagen für die Auftragsverhandlung

Prüfung, Wertung und Vorbereitung der Vergabeentscheidung sind in den §§ 31 mit 34 VSVgV festgelegt.

5.5 Auftragsverhandlung (nur Verfahren B, C und D)

Ziel der Verhandlung ist es, nach Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Darstellungen und Erkenntnisse im Verbund mit der Wirtschaftlichkeit den Bewerber zu erkennen, der einschließlich der auszuhandelnden Auftragsbedingungen im Rahmen der vorgegebenen Kriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

Normen für Form und Durchführung der Verhandlungen gibt die VSVgV nicht vor. Dennoch eröffnet dies keinen vergaberechtsfreien Raum und erlaubt auch keinerlei willkürliches Handeln.

Verhandlungen unterliegen – wie das gesamte Verfahren - den Grundsätzen des Wettbewerbes, der Transparenz, dem Diskriminierungsverbot, der Vertraulichkeit und der Gleichbehandlung. Vertrauliche Informationen dürfen daher nicht an andere Teilnehmer weitergegeben und Verhandlungsteilnehmer dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden (Diskriminierungsverbot) – z. B. in Vergütungsfragen.

Zur jeweiligen Verhandlungsrunde müssen die Teilnehmer auf gleichem Kenntnisstand sein.

Verhandlungsgegenstände sind neben den Zuschlagskriterien im Wesentlichen:

- die Auftragsbedingungen
- die Präzisierung der Leistungsinhalte und -ergebnisse
- die Wirtschaftlichkeit der Vergütung
- die Termine und Fristen der Abwicklung
- das eingesetzte Personal
- Fremdleistungsanteile

Liegen Verdachtsmomente über ungewöhnlich niedrige Preise vor, sind die Bewerber noch vor der Verhandlung aus Beweisgründen immer schriftlich zur Aufklärung aufzufordern. Ein Unterlassen einer solchen Sachverhaltsaufklärung führt zur Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens.
Maßgeblich ist hier immer der Gesamtpreis des Angebotes nicht der Preis einzelner Positionen. Ein Angebot erscheint immer dann als ungewöhnlich niedrig, wenn bei einem Vergleich mit dem nächstplazierten Bieter der Abstand ungewöhnlich hoch ist. Scheint das Angebot des nächstplazierten Bieter nicht als Vergleichsmaßstab geeignet (unseriöse Preisbildung, unzulässige Preisabsprache, Änderung der Vergabeunterlagen etc.) ist ein Vergleich mit der Auftragswertermittlung maßgeblich. Dabei ist folgendermaßen Vorzugehen:

- bei Abweichungen unter 10 % liegt kein ungewöhnlich niedriges Angebot vor
- bei Abweichungen zwischen 10 % und 20 % hat die Vergabestelle ein Beurteilungsspielraum, ob das Angebot ungewöhnlich niedrig ist oder es eine plausible Begründung gibt. Im Zweifelsfall muss eine Aufklärung stattfinden.
- Bei Abweichungen über 20 % besteht eine Aufklärungspflicht

Die Ergebnisse der Aufklärung und die Entscheidungen, warum von einer Aufklärung abgesehen wird, sind zu dokumentieren.

Sog. „unauskömmliche Angebote“, also solche deren Preis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheint, können ausgeschlossen werden, da solche auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen basieren können. Es wird somit sichergestellt, dass Angebote, bei denen aufgrund eines erheblich zu gering kalkulierten Preises zu erwarten ist, dass das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht oder rechtskonform auszuführen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Ungewöhnlich niedrige Preise können ihre Ursache ggfs. in staatlichen Beihilfen haben. Eine Anerkennung solcher Beihilfen ist immer dann zu treffen, wenn diese Beihilfen rechtmäßig sind. Rechtmäßigkeit liegt vor, wenn eine staatliche Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist; diese Feststellung trifft die Europäische Kommission (KOM) nach Art. 197 ff AEUV. Ein berechtigter Verdacht der Unrechtmäßigkeit ist der Kommission mitzuteilen, die im Rahmen der Beihilfenaufsicht tätig wird.

Die mit den Verhandlungsteilnehmern einzeln zu führenden Verhandlungsgespräche sind aus Gründen der Transparenz zu dokumentieren. Diese Gesprächsprotokolle sollen grundsätzlich auch die direkten Antworten der Bewerber/Bieter enthalten und den Beteiligten bei Verhandlungsschluss zur Kenntnis und Gegenzeichnung gegeben werden um Einvernehmen zum Gesprächsergebnis zu dokumentieren.

Einzelprotokolle und Bewertungsunterlagen sind dem Vergabevermerk als Anlage beizufügen.
Damit wird die für Dritte erforderliche Nachvollziehbarkeit des Verhandlungsergebnisses sichergestellt in Bezug auf die subjektiven und objektiven Einschätzungen der Bewerber, deren Verhalten und persönlichen Präsentation.

6. Vergabeentscheidung

Den Verhandlungen in den Verfahren B, C und D bzw. dem Abschluss der Angebotswertung in Verfahren A folgt die interne Entscheidung, an welchen Bieter/Bewerber der Auftrag vergeben werden soll (Vergabeentscheidung).

Die Auswahl des Bewerbers/Bieters, der die bestmöglichste Leistungserbringung erwarten lässt bzw. die im Hinblick auf die Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet, ist ausschließlich im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung zu treffen.

7. Abschluss der Verfahren A mit D

7.1 Information der Bieter/Bewerber nach § 134 GWB

Über die Vergabeentscheidung ist zunächst den nichtberücksichtigten Bietern/Bewerbern eine Information mit Muster III.12 VHF zu erteilen über den Namen des vorgesehenen Auftragnehmers sowie die Gründe der Nichtberücksichtigung.
Der Bieter/Bewerber, dessen Angebot angenommen werden soll, ist zeitgleich von dieser Absicht mit Muster III.13 VHF zu informieren.
Es empfiehlt sich, diese Informationen vorab als Telefax zu versenden, da mit dem Sendebericht ein Zugangsbeleg vorliegt und die Wartefrist von 15 auf 10 Kalendertage verkürzt wird. Über der Vergabeplattform erfolgt die Zusage/Absage immer elektronisch, die Wartefrist beträgt 10 KT.

7.2 Auftragserteilung - Vertragsmuster nach Abschnitt VII VHF

Der Auftrag darf erst nach Ablauf der Fristen nach § 134 GWB nach Maßgabe des § 34 VSVgV erteilt werden und sofern von der Vergabekammer kein Antrag auf Nachprüfung zugestellt wurde. Ein Vertrag, der vor Fristablauf oder ohne Information geschlossen wird, ist unwirksam nach Maßgabe des § 135 GWB.

7.3 Vergabebekanntmachung

Siehe oben 1.1 Nr. 4. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall **vor** einer Bekanntmachung zu prüfen ist, ob diese nicht in Anwendung von § 35 Abs. 2 VSVgV unterbleiben muss.

8. Dokumentation des Verfahrens

Die Auftraggeber sind zwingend verpflichtet, jederzeit einen nachvollziehbaren Überblick über den aktuellen Stand des Verfahrens vorzuhalten. Der Vermerk muss deshalb laufend fortgeschrieben werden.
Damit ist gewährleistet, dass der jeweilige Verfahrensstand bei etwaigen Nachprüfungsverfahren ohne Zeitverlust bei der Nachprüfungsstelle vorgelegt werden kann sowie erforderlichenfalls bei Rechnungsprüfungsbehörden, Zuwendungsgebern oder KOM.
Gleichzeitig ermöglicht dies die laufende Eigenkontrolle des ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens.

Der Vermerk nach III.3.1/III.3.2 VHF dokumentiert das Verfahren unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung nach § 97 Abs. 1 GWB. Aus der Dokumentation soll nicht nur hervorgehen, weshalb der erfolgreiche Bewerber den Auftrag erhält, sondern es muss auch nachvollziehbar dargestellt sein, weshalb die anderen Teilnehmer am Verhandlungsverfahren im Vergleich zum erfolgreichen Bewerber bei der Bewertung ein schlechteres Ergebnis erzielen.
Im Sinne der Transparenz und des Willkürverbotes ist darzulegen, warum welcher Bieter für welches Kriterium welche Bewertung erzielt hat. Es ist dabei nachvollziehbar darzustellen, auf Grund welcher wesentlichen Erwägungen die Vergabestelle zu dieser Bewertung gelangt ist.

Der Vermerk ist nicht formalisiert, der Mindestumfang ist in § 43 VSVgV definiert. Da der Inhalt immer individuell auf den Einzelfall abzustimmen ist, sind die Mindestangaben in III.3.1/III.3.2 VHF dem Bedarf entsprechend zu ergänzen.

9. Verfahrensende

Das Vergabeverfahren endet mit der Auftragserteilung oder mit der Erklärung des AG in Textform nach Maßgabe von § 37 VSVgV, auf eine Auftragserteilung zu verzichten oder das Verfahren einzustellen.

10. Aufbewahrung von Verfahrensunterlagen

Die Verfahrensunterlagen sind analog zu den Rechnungslegungsunterlagen sechs Jahre im Bauamt aufzubewahren (gem. Nr. 3.3.6 – und ggfs. länger nach Nr. 5.1.6 - der Anlage 2 zu den VV zu Art. 71 BayHO i.V.m. Nr. 9.2b der VV zu Art. 80 BayHO).

Vergabedokumentation - EU

(Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb)

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1.	Bis zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen	1
2.	Frei (Bekanntmachung entfällt beim Verfahren o.TNW)	5
3.	Frei (Einreichungstermin und Auswahlverfahren-entfällt bei Verfahren o.TNW)	5
4.	Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	5
5.	Öffnung der Angebote	6
6.	Prüfung und Wertung – Formal / rechnerisch / Eignung	6
7.	Ausschluss von Angeboten	6
8.	Prüfung und Wertung der Nebenangebote	6
9.	Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise	6
10.	Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	7
11.	Verhandlung / Präsentation	8
11.	Abschluss der Wertung	9
12.	Abschluss des Vergabeverfahrens	11

1. Bis zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter: Abteilung:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme: **MN-Nr.:**

1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform)**:** **Vergabe-Nr.:**

1.4 Geschätzter Gesamtauftragswert der anstehenden Vergabe: € (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung (Datum):

1.5 Haushalt/Kosten

Angaben für Hochbau:
Haushaltsstelle: Objektnummer (nur bei BW):
verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen €
Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten €
Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar €

Angaben für Straßenbau:
Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:
Bundeshaushalt: € Kreishaushalt: €
Landeshaushalt: € Sonstiger Kostenträger: €

Angaben für Wasserwirtschaft:
Datum der Finanzierungsgenehmigung: Az.:
Datum des Jahresprogramms: Az.:
Haushaltsstelle:
für Vergabe verfügbare Mittel: €

1.6 Begründung des EU-weiten Vergabeverfahrens:

Das Vergabeverfahren erfolgt EU-weit, da

☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb des EU-Schwellenwertes liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 80.000 € (netto)ist.

☐ der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 80.000 € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: **€ (netto)**
Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

1.7 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe:

☐ entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.

☐ Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe aus folgendem technischen Grund:

- ☐ Es handelt sich um Leistungen für die Erstellung einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§ 97 Abs.4 S.2 GWB)
- ☐

1.8 Angaben zur losweisen Vergabe:

☐ entfällt

☐ Angebote sind möglich für

- ☐ Alle Lose, keine Beschränkung
- ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
- ☐ nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung.
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

1.9 Vergabeart:

☒ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Begründung für das Verhandlungsverfahren o.T.NW (unter Angabe der relevanten Ziffer des § 14 Abs. 4 VgV):

1.10 Angabe des <u>vorgesehenen</u> zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation
Datum Bereitstellung der Vergabeunterlagen /
Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Angebotsfrist (Kalendertage)
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)
Voraussichtlicher Termin für eine Präsentation (Datum)
Voraussichtlicher Termin für die erste Verhandlung (Datum)
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB
Datum des Ablaufs der Bindefrist (Zuschlagsfrist)

1.11 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VgV hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren:

☐ Entfällt, da keine Abweichung
☐ Von den Fristvorgaben wird abgewichen
Begründung für das Abweichen:

1.12 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

☐ elektronisch in Textform, ☐ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,
☐ schriftlich, ☐ elektronisch mit qualifizierter Signatur.

Begründung, wenn von der elektronischen Angebotsabgabe abgewichen wird:

1.13 Zulassung Nebenangebote:

☐ nicht zugelassen ☐ zugelassen

1.14 Angaben zu Zuschlagskriterien:
Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

☐ **Kriterium Preis <u>und</u> weitere Zuschlagskriterien**
Die Gewichtung aller Kriterien ist im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ (III.16.1) aufgeführt und wird den Vergabeunterlagen beigefügt
(siehe Anlage).

1.15 Angaben zu den geforderten Unterlagen zur Eignungsprüfung:

☐ Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt III.6 Bewerberbogen oder EEE (Europäische Eigenerklärung)

☐ Weitere Eigenerklärungen für:

☐ Einzelnachweise (mit Begründung für deren Erforderlichkeit) für:

1.16 Angaben zur Auswahl der Unternehmen für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Anzahl der Unternehmen, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:

Erläuterung (z.B. Unterschreitung Mindestanzahl):

Die aufgeforderten Firmen sind der Firmenliste zu entnehmen.

1.17 Besonderheiten:

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____ federführend zuständig _____ _____ _____ _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen) ☐ nicht einverstanden _____ _____ _____

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Frei (für Verfahren mit Bekanntmachung)

3. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen am:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.

☐ Anfragen wurden gestellt.

Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:

☐ Siehe Dokumente aus der Vergabeplattform

☐

Bemerkungen:

4.3 Nachsendeschreiben / Änderungspakete:

☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich.

☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.

Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):

Bemerkungen:

4.4 Angaben über Unternehmen, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

☐ Entfällt

☐ Siehe Anlage

4.5 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren:

Rügen erhoben:

☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:

☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

5. Öffnung der Angebote

Die Öffnung fand am statt.

Die FB V.C.3 – V.C.5 Niederschrift Öffnung sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt.
Bemerkungen:

6. Prüfung und Wertung – Formal / rechnerisch / Eignung

6.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden sowie im FB V.C.11 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.

☐ Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

Aufklärung, Nachfordern:

☐ Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich

☐ Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage)

6.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Unterauftragnehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird.

7. Ausschluss von Angeboten

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich

☐ Aufgrund der Feststellungen nach Abschluss der Prüfung gemäß V.C.9- Prüfung und Wertung Angebot und der Eignungsprüfung gemäß V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Angebot zugeordnet) werden Angebote ausgeschlossen. Siehe FB V.C.11 Prüfung und Wertung-Übersicht.

Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

Nebenangebote wurden zugelassen

☐ Nein ☐ Ja

☐ Nebenangebote wurden abgegeben.
Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote siehe gesonderte Anlage/n

9. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise

9.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 60 VgV):

Das Angebot des Mindestbietenden

☐ weicht weniger als 10 % von der Auftragswertschätzung bzw. dem Angebot des an zweiter Stelle liegenden Bieters ab
☐ weicht um mehr als 10 % von der Auftragswertschätzung ab
☐ weicht um mehr als 10 % von dem Angebot des an zweiter Stelle liegenden Bieters ab

Wenn eine Abweichung von mehr als 10 % vorhanden ist, Aufklärung des Sachverhalts:
☐ Schriftliche Aufklärung am:
☐ Mündliche Aufklärung am:
☐ Keine Aufklärung erforderlich, da:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung bzw. der Abweichung:

9.2 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

☐ Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.

☐ Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.4 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:
☐ Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird
☐ fortgesetzt
☐ gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben
Begründung bei Aufhebung:

☐ Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird
☐ fortgesetzt
☐ gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben
Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung wird nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

☐ **Vergaben mit alleinigem Zuschlag nach Punkten (Preis wird in Punkte umgerechnet)**
Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Auftragsvergabe

☐ **Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Angebote, die nicht mindestens der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkt A und B) vergebenen Leistungspunkten (L),

sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

Z = vergebene Leistungspunkte (L) x Faktor 100.000 / Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)
Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Bei gleicher Kennzahl Z und entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

11. Verhandlung / Präsentation

11.1 ☐ Es finden keine Verhandlungen statt, es erfolgte ein Vorbehalt gem. § 17 Abs. 11 VgV in der Bekanntmachung
☐ Es findet eine Präsentation ohne Verhandlung statt, ein Vorbehalt gem. § 17 Abs. 11 VgV erfolgte in der Bekanntmachung
☐ Es finden Verhandlungen mit allen Bietern, die ein Angebot abgegeben haben, statt
☐ Es findet erst eine Präsentation, später eine Verhandlung statt

☐ Es werden alle Bieter zur ☐ Präsentation / ☐ Verhandlung eingeladen
☐ Folgende Bieter werden nicht zur ☐ Präsentation /☐ Verhandlung eingeladen:

Begründung:

11.2 Präsentationen (ohne Verhandlung!) finden zu folgenden Terminen statt:

	Bieter	Datum/Uhrzeit
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Dokumentation der Präsentation sh. Anlage/n:

11.3 Verhandlungen finden zu folgenden Terminen statt:

	Bieter	Datum/Uhrzeit
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Dokumentation / Ergebnisse der Verhandlung sh. Anlage/n:

11.4 Nach Abschluss der Verhandlungen werden Folgeangebote von allen Bietern angefordert:

☐ Abgabetermin der Folgeangebote:
☐

11.5 Angaben zu weiteren Verhandlungsphasen:

☐ Es folgt eine/mehrere weitere Verhandlungsrunde/n, Anzahl:

Ergebnis:

12. Abschluss der Wertung

12.1 Ergebnis der Prüfung auf Zuverlässigkeit

Eintragung im Wettbewerbsregister (bei Auftragswert über 30.000,- € netto)
☐ Auskunft vom Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt liegt vor
☐ Bei ausländischen Bietern liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:
☐ Nein, es liegt kein Eintrag vor
☐ Ja
☐ Nein

Erläuterung / Folgerung:

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

12.2 Zuschlagserteilung

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte / Z-Wert (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungs-punkte	Z-Wert
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter
hat mit **€ die geringste Wertungssumme erreicht.**
(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**

☐ Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter
hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht.
(Siehe obenstehende Tabelle)

☐ Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen). Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter
hat mit der Kennzahl Z das wirtschaftlichste Angebot abgegeben
(siehe obenstehende Tabelle)

☐ Bei gleicher Kennzahl Z erfolgt der Zuschlag auf das Angebot, das durch Losentscheid ermittelt wurde. Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.
(Ablaufdokumentation siehe Anlage)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

12.3 Ermittlung der Auftragssumme (nicht bei Rahmenvereinbarungen auszufüllen)
Die Auftragssumme, ist ermittelt in der Anlage:
Die Gesamtauftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter

beträgt: € (brutto)

☐ Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung.
Die Auftragssumme mit Erbringung der Stufe beträgt: € (brutto)

☐ Es erfolgt eine stufenlose Beauftragung

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich federführend	☐ einverstanden (mit Anmerkungen) ☐ nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

13. Abschluss des Vergabeverfahrens

13.1 Information der Bieter

Eine Information (Kurzmitteilung ohne gesonderten Antrag) an folgende Bieter ist erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Eine Benachrichtigung nach § 62 Abs.2 VgV auf Verlangen des Bieters ist für folgende Bieter erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter nach § 134 GWB:
Absendedatum der Information:
Frühester Termin für die
Zuschlagserteilung:

13.2 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren nach dem Öffnungstermin:

Rügen erhoben:
☐ Nein ☐ Ja
Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:
Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

13.3 Abschluss des Vergabeverfahrens:

☐ **Durch Zuschlagserteilung**
Zuschlagserteilung am: (Datum)
Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt: € (brutto)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

☐ **Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (§ 63 Abs.1 VgV)**

☐ Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht.
☐ Die Grundlagen des Vergabeverfahrens haben sich wesentlich geändert.
☐ Das Vergabeverfahren hat kein wirtschaftliches Ergebnis.
☐ Es bestehen andere schwerwiegende Gründe.

Begründung:

Information der Bieter (§ 63 Abs. 2 VgV) am:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens:

Rügen erhoben:
☐ Nein ☐ Ja
Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:
Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

13.4 Sonstiges:

Aufgestellt:

_____
Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation - EU

(Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb)

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1.	Bis zur Bekanntmachung	1
2.	Bekanntmachung - bis zum Ablauf der Teilnahmefrist	5
3.	Einreichungstermin und Eignungsprüfung - Auswahlverfahren	4
4.	Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	7
5.	Öffnung der Angebote	8
6.	Prüfung und Wertung – Formal / rechnerische / Eignung	8
7.	Ausschluss von Angeboten	8
8.	Prüfung und Wertung der Nebenangebote	8
9.	Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise	9
10.	Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	9
11.	Verhandlung / Präsentation	10
12.	Abschluss der Wertung	11
13.	Abschluss des Vergabeverfahrens	13

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter: Abteilung:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme: **MN-Nr.:**

1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform)**:** **Vergabe-Nr.:**

1.4 Geschätzter Gesamtauftragswert der anstehenden Vergabe: € (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung (Datum):

1.5 Haushalt/Kosten

Angaben für Hochbau:
Haushaltsstelle: Objektnummer (nur bei BW):
verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen €
Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten €
Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar €

Angaben für Straßenbau:
Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:
Bundeshaushalt: € Kreishaushalt: €
Landeshaushalt: € Sonstiger Kostenträger: €

Angaben für Wasserwirtschaft:
Datum der Finanzierungsgenehmigung: Az.:
Datum des Jahresprogramms: Az.:
Haushaltsstelle:
für Vergabe verfügbare Mittel: €

1.6 Begründung des EU-weiten Vergabeverfahrens:

Das Vergabeverfahren erfolgt EU-weit, da

☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb des EU-Schwellenwertes liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 80.000 € (netto)ist.

☐ der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 80.000 € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: **€ (netto)**
Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

1.7 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe:

☐ entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.

☐ Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe aus folgendem technischen Grund:

- ☐ Es handelt sich um Leistungen für die Erstellung einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§ 97 Abs.4 S.2 GWB)
- ☐

1.8 Angaben zur losweisen Vergabe:

☐ entfällt

☐ Angebote sind möglich für

- ☐ Alle Lose, keine Beschränkung
- ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
- ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
- ☐ nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung.
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

1.9 Vergabeart:

☒ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

1.10 Angabe des <u>vorgesehenen</u> zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation
Datum der Absendung der Bekanntmachung
Beginn Teilnahmefrist (Datum)
Teilnahmefrist (Kalendertage)
Datum Einreichungstermin der Teilnahmeanträge (Datum / Uhrzeit)
Datum Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe
Angebotsfrist (Kalendertage)
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)
Voraussichtlicher Termin für eine Präsentation
Voraussichtlicher Termin für die erste Verhandlung
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB
Datum des Ablaufs der Bindefrist (Zuschlagsfrist)

1.11 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VgV hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren:

☐ Entfällt, da keine Abweichung
☐ Von den Fristvorgaben wird abgewichen
Begründung für das Abweichen:

1.12 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

☐ elektronisch in Textform, ☐ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,
☐ schriftlich, ☐ elektronisch mit qualifizierter Signatur.

Begründung, wenn von der elektronischen Angebotsabgabe abgewichen wird:

1.13 Zulassung Nebenangebote:

☐ nicht zugelassen ☐ zugelassen

1.14 Angaben zu Zuschlagskriterien:
Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

☐ **Kriterium Preis und weitere Zuschlagskriterien**
Die Gewichtung aller Kriterien ist im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ (III.16.1) aufgeführt und wird den Vergabeunterlagen beigefügt
(siehe Anlage).

1.15 Angaben zu den geforderten Unterlagen zur Eignungsprüfung:

☐ Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt III.6 Bewerberbogen oder EEE (Europäische Eigenerklärung)

☐ Weitere Eigenerklärungen für:

☐ Einzelnachweise (mit Begründung für deren Erforderlichkeit) für:

1.16 Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen:
☐ Mindestens
☐ Höchstens
☐

Erläuterung (z.B. Unterschreitung Mindestanzahl):

1.17 Vorgesehene Eignungskriterien und Gewichtung:
Prüfung und Wertung gem. Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

☐ Eignungskriterien und deren Gewichtung gemäß den Vergabeunterlagen und /oder beiliegender Matrix

☐ Eignungskriterien wurden folgendermaßen aufgestellt: Gewichtung

- ☐ Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen %
- ☐ Ausführung von Leistungen in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Werts und des Liefer- bzw. Erbringungszeitpunktes sowie des Empfängers %
- ☐ Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal. %
- ☐ %
- ☐ %

1.18 Anfordern von Lösungsvorschläge in der 2. Phase (Angebotsphase) gem. § 77 Abs. 2 VgV

☐ Es werden keine Lösungsvorschläge gefordert
☐ Es werden Lösungsvorschläge gefordert und folgendermaßen vergütet:
je Bieter (netto): €
max. gesamt (netto): €
Haushaltsmitte stehen in ausreichender Höhe zur Verfügung.

1.19 Besonderheiten:

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig		☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig		☐ nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bekanntmachung - bis zum Ablauf der Teilnahmefrist

2.1 Angaben zur Vorinformation:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

☐ www.vergabe.bayern.de

☐ www.simap.europa.eu

☐

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

☐ www.vergabe.bayern.de (Versanddatum)[1]

☐ www.simap.europa.eu

☐ www.service.bund.de (Versanddatum)[1]

☐ BSZ-SOL (Versanddatum)[1]

☐

1) wird 48 Stunden nach Erhalt der Eingangsbestätigung von SIMAP veröffentlicht

2.2 Name und Anschrift der Bewerber, welche Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb angefordert haben:

Siehe Anlage Firmenliste

Ausgeschlossene Bewerber und Ausschlussgrund:

2.3 Anfragen / Hinweise von Unternehmen zu den Teilnahmeunterlagen:

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.

☐ Anfragen wurden gestellt.

Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:

☐ Siehe Dokumente aus der Vergabeplattform

Bemerkungen

2.4 Nachsendeschreiben /Änderungspakete

☐ Nachsendeschreiben/Änderungspakete waren nicht erforderlich.

☐ Nachsendeschreiben/Änderungspaket wurden versandt. Alle Bewerber wurden mit gleichlautenden Schreiben informiert.

Anzahl der Änderungspakete über die Vergabeplattform: (siehe auch Anlage)

Bemerkungen:

2.5 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren bis zum Ablauf der Teilnahmefrist:

Rügen erhoben:

☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:

☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

3. Einreichungstermin und Eignungsprüfung- Auswahlverfahren

3.1 Zum angegebenen Termin des Ablaufs der Teilnahmefrist liegen Teilnahmeanträge von Bewerbern vor (siehe Anlage).

3.2 Nach formaler Prüfung der Teilnahmeanträge kommen die Anträge der Firmen gemäß Firmenliste in die Eignungsprüfung / Auswahlverfahren. Die Begründung für Nichtberücksichtigung von Firmen siehe Anlage, die der Vergabedokumentation zugeordnet ist.

3.3 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Aufforderung zur Angebotsabgabe in Betracht kommenden Bewerber** erfolgt im Formblatt V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung, welche dem jeweiligen Bewerber zugeordnet wird.

3.4 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dokumentiert.
Folgende Bewerber werden zur Angebotsabgabe aufgefordert:

1.
2.
3.
4.
5.

3.5 Die Zahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Teilnehmer (Bewerber) weicht von der in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Anzahl ab:

☐ Nein

☐ Ja

Falls Ja, Begründung:

3.6 Bewerberinformation

Die Bewerber wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert (gem. § 62 Abs. 1 VgV).

Eine Benachrichtigung nach § 62 Abs. 2 VgV auf Verlangen des Bieters ist für folgende Bieter erfolgt: (siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

3.7 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren nach Versand der Bewerberinformation:

Rügen erhoben:

☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:

☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Entscheidungsvorschlag		
erstellt / fachlich zuständig		☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig		☐ nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen am:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.

☐ Anfragen wurden gestellt.

Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:

☐ Siehe Dokumente aus der Vergabeplattform

☐

Bemerkungen:

4.3 Nachsendeschreiben / Änderungspakete:

☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich.

☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.

Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):

Bemerkungen:

4.4 Angaben über Unternehmen, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

☐ Entfällt

☐ Siehe Anlage

4.5 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren:

Rügen erhoben:

☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:

☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

5. Öffnung der Angebote

Die Öffnung fand am statt.

Die FB V.C.3 – V.C.5 Niederschrift Öffnung sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt.
Bemerkungen:

6. Prüfung und Wertung – Formal / rechnerisch / Eignung

6.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden sowie im FB V.C.11 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.

☐ Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

Aufklärung, Nachfordern:

☐ Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich

☐ Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage)

6.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** erfolgte im Teilnahmewettbewerb im Formblatt V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Bieter auf der Plattform zugeordnet ist.

Neue Erkenntnisse für eine weitere Eignungsprüfung:

☐ Nein, keine neuen Erkenntnisse, Eignung besteht

☐ Ja, folgende neue Erkenntnisse und Ergebnis:

7. Ausschluss von Angeboten

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich

☐ Aufgrund der Feststellungen nach Abschluss der Prüfung gemäß V.C.9- Prüfung und Wertung Angebot (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Angebot zugeordnet) werden Angebote ausgeschlossen.
Siehe FB V.C.11 Prüfung und Wertung-Übersicht.

Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

Nebenangebote wurden zugelassen

☐ Nein ☐ Ja

☐ Nebenangebote wurden abgegeben.
Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote siehe gesonderte Anlage/n

9. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise

9.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 60 VgV):

Das Angebot des Mindestbietenden

☐ weicht weniger als 10 % von der Auftragswertschätzung bzw. dem Angebot des an zweiter Stelle liegenden Bieters ab

☐ weicht um mehr als 10 % von der Auftragswertschätzung ab

☐ weicht um mehr als 10 % von dem Angebot des an zweiter Stelle liegenden Bieters ab

Wenn eine Abweichung von mehr als 10 % vorhanden ist, Aufklärung des Sachverhalts:

☐ Schriftliche Aufklärung am:

☐ Mündliche Aufklärung am:

☐ Keine Aufklärung erforderlich, da:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung bzw. der Abweichung:

9.2 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

☐ Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.

☐ Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.4 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:

☐ Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird

☐ fortgesetzt

☐ gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben

Begründung bei Aufhebung:

☐ Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird

☐ fortgesetzt

☐ gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben

Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung wird nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

☐ **Vergaben mit alleinigem Zuschlag nach Punkten (Preis wird in Punkte umgerechnet)**
Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Auftragsvergabe

☐ **Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Angebote, die nicht mindestens der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der

Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkt A und B) vergebenen Leistungspunkten (L), sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

Z = vergebene Leistungspunkte (L) x Faktor 100.000 / Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)
Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Bei gleicher Kennzahl Z und entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

11. Verhandlung / Präsentation

11.1 ☐ Es finden keine Verhandlungen statt, es erfolgte ein Vorbehalt gem. § 17 Abs. 11 VgV in der Bekanntmachung
☐ Es findet eine Präsentation ohne Verhandlung statt, ein Vorbehalt gem. § 17 Abs. 11 VgV erfolgte in der Bekanntmachung
☐ Es finden Verhandlungen mit allen Bietern, die ein Angebot abgegeben haben, statt
☐ Es findet erst eine Präsentation, später eine Verhandlung statt

☐ Es werden alle Bieter zur ☐ Präsentation / ☐ Verhandlung eingeladen
☐ Folgende Bieter werden nicht zur ☐ Präsentation /☐ Verhandlung eingeladen:

Begründung:

11.2 Präsentationen (ohne Verhandlung!) finden zu folgenden Terminen statt:

	Bieter	Datum/Uhrzeit
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Dokumentation der Präsentation sh. Anlage:

11.3 Verhandlungen finden zu folgenden Terminen statt:

	Bieter	Datum/Uhrzeit
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Dokumentation / Ergebnisse der Verhandlung sh. Anlage/n:

11.4 Nach Abschluss der Verhandlungen werden Folgeangebote von allen Bietern angefordert:

☐ Abgabetermin der Folgeangebote:
☐

11.5 Angaben zu weiteren Verhandlungsphasen:

☐ Es folgt eine/mehrere weitere Verhandlungsrunde/n, Anzahl:

Ergebnis:

12. Abschluss der Wertung

12.1 Ergebnis der Prüfung auf Zuverlässigkeit

Eintragung im Wettbewerbsregister (bei Auftragswert über 30.000,- € netto)
☐ Auskunft vom Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt liegt vor
☐ Bei ausländischen Bietern liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:
☐ Nein, es liegt kein Eintrag vor
☐ Ja
☐ Nein

Erläuterung / Folgerung:

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

12.2 Zuschlagserteilung

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte / Z-Wert (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungs-punkte	Z-Wert
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter
hat mit € die geringste Wertungssumme erreicht.
(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**

☐ Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter
hat mit Punkten die höchste Punktzahl erreicht.
(Siehe obenstehende Tabelle)

☐ Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen). Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter
hat mit der Kennzahl Z das wirtschaftlichste Angebot abgegeben
(siehe obenstehende Tabelle)

☐ Bei gleicher Kennzahl Z erfolgt der Zuschlag auf das Angebot, das durch Losentscheid ermittelt wurde. Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.
(Ablaufdokumentation siehe Anlage)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

12.3 Ermittlung der Auftragssumme (nicht bei Rahmenvereinbarungen auszufüllen)
Die Auftragssumme, ist ermittelt in der Anlage:
Die Gesamtauftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter

beträgt: € (brutto)

☐ Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung.
Die Auftragssumme mit Erbringung der Stufe beträgt: € (brutto)
☐ Es erfolgt eine stufenlose Beauftragung

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich federführend	☐ einverstanden (mit Anmerkungen) ☐ nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

13. Abschluss des Vergabeverfahrens

13.1 Information der Bieter

Eine Information (Kurzmitteilung ohne gesonderten Antrag) an folgende Bieter ist erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Eine Benachrichtigung nach § 62 Abs.2 VgV auf Verlangen des Bieters ist für folgende Bieter erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter nach § 134 GWB:
Absendedatum der Information:
Frühester Termin für die Zuschlagserteilung:

13.2 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren nach dem Öffnungstermin:

Rügen erhoben:
☐ Nein ☐ Ja
Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:
Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

13.3 Abschluss des Vergabeverfahrens:

☐ **Durch Zuschlagserteilung**
Zuschlagserteilung am: (Datum)
Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt: € (brutto)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

☐ **Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (§ 63 Abs.1 VgV)**

☐ Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht.
☐ Die Grundlagen des Vergabeverfahrens haben sich wesentlich geändert.
☐ Das Vergabeverfahren hat kein wirtschaftliches Ergebnis.
☐ Es bestehen andere schwerwiegende Gründe.

Begründung:

Information der Bieter (§ 63 Abs. 2 VgV) am:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens:

Rügen erhoben:
☐ Nein ☐ Ja
Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:
Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

13.4 Sonstiges:

Aufgestellt:

_____
Datum/Unterschrift

Vergabedokumentation - EU

(Offenes Verfahren)

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1.	Bis zur Bekanntmachung	1
2.	Bekanntmachung	4
3.	Frei – (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)	4
4.	Bis zum Ablauf der Angebotsfrist	4
5.	Öffnung der Angebote	5
6.	Prüfung und Wertung – Formal / rechnerisch / Eignung	5
7.	Ausschluss von Angebote	5
8.	Prüfung und Wertung der Nebenangebote	6
9.	Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise	6
10.	Festlegung der Angebote für die weitere Wertung	8
11.	Frei – (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb / Verhandlung)	8
12.	Abschluss der Wertung	8
13.	Abschluss des Vergabeverfahrens	10

1. Bis zur Bekanntmachung

1.1 Name, Anschrift der Vergabestelle:

Bearbeiter: Abteilung:

1.2 Bezeichnung der Maßnahme: **MN-Nr.:**

1.3 Bezeichnung der zu vergebenden Leistung (in Kurzform)**:** **Vergabe-Nr.:**

1.4 Geschätzter Gesamtauftragswert der anstehenden Vergabe: € (brutto)
€ (netto)

Stand der Kostenermittlung (Datum):

1.5 Haushalt/Kosten

Angaben für Hochbau:
Haushaltsstelle: Objektnummer (nur bei BW):
verfügbare Mittel / Verpflichtungsermächtigungen €
Noch nicht gebundene, genehmigte Kosten €
Für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar €

Angaben für Straßenbau:
Die anstehende Vergabe wird finanziert aus:
Bundeshaushalt: € Kreishaushalt: €
Landeshaushalt: € Sonstiger Kostenträger: €

Angaben für Wasserwirtschaft:
Datum der Finanzierungsgenehmigung: Az.:
Datum des Jahresprogramms: Az.:
Haushaltsstelle:
für Vergabe verfügbare Mittel: €

1.6 Begründung des EU-weiten Vergabeverfahrens:

Das Vergabeverfahren erfolgt EU-weit, da
- ☐ der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme oberhalb des EU-Schwellenwertes liegt oder bei Aufteilung des Gesamtauftragswertes in Lose der Auftragswert der konkreten Maßnahme ≥ 80.000 € (netto)ist.
- ☐ der geschätzte Auftragswert dieser Vergabe zwar < 80.000 € (netto) ist; die Vergabe jedoch nicht unter das 20 %-Kontingent fällt und daher EU-weit ausgeschrieben werden muss.

Der geschätzte Auftragswert der Gesamtmaßnahme beträgt: **€ (netto)**
Der EU-Schwellenwert wird erreicht bzw. überschritten.

1.7 Abweichen von der Fach-/Teil-Losvergabe:

- ☐ entfällt, da Fach- und Teillosvergabe erfolgt.
- ☐ Abweichen von der Fach- und Teillosvergabe aus folgendem technischen Grund:
  - ☐ Es handelt sich um Leistungen für die Erstellung einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (§ 97 Abs.4 S.2 GWB)
  - ☐

1.8 Angaben zur losweisen Vergabe:

- ☐ entfällt
- ☐ Angebote sind möglich für
  - ☐ Alle Lose, keine Beschränkung
  - ☐ alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
  - ☐ eine maximale Anzahl an Losen: siehe Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zur Interessensbestätigung
  - ☐ nur ein Los

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:
- ☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
  Höchstzahl: siehe Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung.
  Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

1.9 Vergabeart:

- ☒ offenes Verfahren

1.10 Angabe des <u>vorgesehenen</u> zeitlichen Rahmens des Vergabeverfahrens:

Datum der Absendung der Vorinformation
Datum der Absendung der Vergabebekanntmachung
Angebotsfrist (Kalendertage)
Ablauf der Angebotsfrist (Datum / Uhrzeit)
Datum der Absendung der Information nach § 134 GWB
Datum des Ablaufs der Bindefrist (Zuschlagsfrist)

1.11 Begründung eines zulässigen Abweichens von den Vorgaben der VgV hinsichtlich der vorgesehenen Fristen für das Vergabeverfahren:

- ☐ Entfällt, da keine Abweichung

☐ Von den Fristvorgaben wird abgewichen
Begründung für das Abweichen:

1.12 Zulässigkeit der Angebotsabgabe:

☐ elektronisch in Textform,
☐ schriftlich,
☐ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,
☐ elektronisch mit qualifizierter Signatur.

Begründung, wenn von der elektronischen Angebotsabgabe abgewichen wird:

1.13 Zulassung Nebenangebote:

☐ nicht zugelassen ☐ zugelassen

1.14 Angaben zu Zuschlagskriterien:
Maßgebende Kriterien für die Angebotswertung der Haupt- und Nebenangebote:

☐ **Kriterium Preis (alleiniges Zuschlagskriterium)**
Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

☐ **Kriterium Preis und weitere Zuschlagskriterien**
Die Gewichtung aller Kriterien ist im Formblatt „Gewichtung der Zuschlagskriterien“ (III.16.1) aufgeführt und wird den Vergabeunterlagen beigefügt
(siehe Anlage).

1.15 Angaben zu den geforderten Unterlagen zur Eignungsprüfung:

Die Mindesteignungskriterien sind in der Bekanntmachung bzw. in der Eigenerklärung zur Eignung aufgeführt.

☐ Geforderte Unterlagen gemäß Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt III.6 Bewerberbogen oder EEE (Europäische Eigenerklärung) oder III.106)

☐ Weitere Eigenerklärungen für:

☐ Einzelnachweise (mit Begründung für deren Erforderlichkeit) für:

1.16 Besonderheiten:

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig	☐ einverstanden (mit Anmerkungen)
federführend zuständig	☐ nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

2. Bekanntmachung

2.1 Angaben zur Vorinformation:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

☐ www.vergabe.bayern.de
☐ www.simap.europa.eu
☐

Angaben zur erfolgten Bekanntmachung:

Veröffentlichungsplattform: Veröffentlichungsdatum:

☐ www.vergabe.bayern.de (Versanddatum)[1]
☐ www.simap.europa.eu
☐ www.service.bund.de (Versanddatum)[1]
☐ BSZ-SOL (Versanddatum)[1]
☐

1) wird 48 Stunden nach Erhalt der Eingangsbestätigung von SIMAP veröffentlicht

3. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

4. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist

4.1 Bereitstellung der Vergabeunterlagen am:

4.2 Anfragen / Hinweise von Bewerbern zu den Vergabeunterlagen

☐ Es wurden keine Anfragen gestellt.
☐ Anfragen wurden gestellt.
Behandlung der Anfragen / Hinweise / Konsequenzen:
☐ Siehe Dokumente aus der Vergabeplattform
☐

Bemerkungen:

4.3 Nachsendeschreiben / Änderungspakete:

☐ Nachsendeschreiben / Änderungspakete waren nicht erforderlich.
Nachsendeschreiben / Änderungspakete wurden an alle Bewerber versandt.

Anzahl der Änderungspakete über Vergabeplattform (siehe Anlage):
Bemerkungen:

4.4 Angaben über Unternehmen, die Einsicht in nicht mit versandte Unterlagen genommen haben:

☐ Entfällt
☐ Siehe Anlage

4.5 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren:

Rügen erhoben:

☐ Nein ☐ Ja

Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls ja, Aufklärung des Sachverhaltes und Konsequenzen (stichwortartig, ggf. Anlage):

5. Öffnung der Angebote

Die Öffnung fand am statt.

Die FB V.C.3 – V.C.5 Niederschrift Öffnung sind der Vergabedokumentation als Anlage beigefügt.
Bemerkungen:

6. Prüfung und Wertung – Formal / rechnerisch / Eignung

6.1 Formale Prüfung, Aufklärung, Nachfordern

Ergebnis der Nachrechnung siehe Rangliste, Preisspiegel und Bieterprüfprotokolle.

Das Ergebnis der formalen und rechnerischen Prüfung ist in den ergänzenden Formblättern zur Angebotsprüfung dokumentiert, welche dem jeweiligen Angebot zugeordnet wurden sowie im FB V.C.11 Prüfung und Wertung-Übersicht dokumentiert.
☐ Weitere Unterlagen der Auswertung siehe Anlage

Aufklärung, Nachfordern:
☐ Entfällt, keine Aufklärung, kein Nachfordern erforderlich
☐ Aufklärung/ Nachfordern erforderlich (siehe hierzu den Schriftverkehr, Anlage)

6.2 Eignungsprüfung

Die Überprüfung der Eignung der **für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter** einschließlich der für die wesentlichen Leistungen benannten Unterauftragnehmer erfolgt für deren Hauptangebote im Formblatt V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung, welches dem jeweiligen Angebot zugeordnet wird.

7. Ausschluss von Angeboten

☐ Entfällt, kein Ausschluss erforderlich
☐ Aufgrund der Feststellungen nach Abschluss der Prüfung gemäß V.C.9- Prüfung und Wertung Angebot und der Eignungsprüfung gemäß V.C.10 - Ausschluss-/Eignungsprüfung (die Formblätter sind dem jeweiligen ausgeschlossenen Angebot zugeordnet) werden Angebote ausgeschlossen. Siehe FB V.C.11 Prüfung und Wertung-Übersicht.

Alle anderen Angebote bleiben in der Wertung.

8. Prüfung und Wertung der Nebenangebote

Nebenangebote wurden zugelassen

☐ Nein ☐ Ja

☐ Nebenangebote wurden abgegeben.
Zusammenfassung der Prüfung und Wertung der Nebenangebote siehe gesonderte Anlage/n

9. Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise

9.1 Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angemessenheit der Preise (§ 60 VgV):

Das Angebot des Mindestbietenden

☐ weicht weniger als 10 % von der Auftragswertschätzung bzw. dem Angebot des an zweiter Stelle liegenden Bieters ab

☐ weicht um mehr als 10 % von der Auftragswertschätzung ab

☐ weicht um mehr als 10 % von dem Angebot des an zweiter Stelle liegenden Bieters ab

Wenn eine Abweichung von mehr als 10 % vorhanden ist, Aufklärung des Sachverhalts:

☐ Schriftliche Aufklärung am:

☐ Mündliche Aufklärung am:

☐ Keine Aufklärung erforderlich, da:

Ergebnis und Bewertung der Aufklärung bzw. der Abweichung:

9.2 Ergebnis der Prüfung wegen unerwartet hoher Angebotsendsummen:

☐ Entfällt, die Angebotssumme des preisgünstigsten Bieters übersteigt die aktuelle Kostenermittlung um nicht mehr als 10 %.

☐ Im Vergleich zur Kostenermittlung (siehe Nr. 1.4 dieser Vergabedokumentation) liegen nur Angebote mit unerwartet hohen Angebotsendsummen vor.
Die Kostenermittlung wurde deshalb auf Richtigkeit überprüft:

☐ Die Kostenermittlung wurde im Wesentlichen bestätigt. Das Vergabeverfahren wird

☐ fortgesetzt

☐ gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben

Begründung bei Aufhebung:

☐ Die Kostenermittlung konnte im Wesentlichen nicht bestätigt werden.
Das Vergabeverfahren wird

☐ fortgesetzt

☐ gemäß § 63 Abs.1 Nr. 3 VgV aufgehoben

Begründung mit Darstellung der Kostenabweichung:

10. Festlegung der Angebote für die weitere Wertung

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Für die weitere Wertung wird nur der Bieter mit dem preisgünstigsten Hauptangebot und die nächsten beiden platzierten Hauptangebote betrachtet.
Die genaue Betrachtung ist der beiliegenden Aufstellung zu entnehmen. (Siehe Anlage)

☐ **Vergaben mit alleinigem Zuschlag nach Punkten (Preis wird in Punkte umgerechnet)**
Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Auftragsvergabe

☐ **Vergaben mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**
Angebote, die nicht mindestens der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkt A und B) vergebenen Leistungspunkten (L), sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

Z = vergebene Leistungspunkte (L) x Faktor 100.000 / Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)
Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Bei gleicher Kennzahl Z und entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

Damit werden bei der weiteren Wertung die Angebote folgender Bieter berücksichtigt:

	Bieter	Ort
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

11. Frei (für Verfahren mit Teilnahmewettbewerb / Verhandlung)

12. Abschluss der Wertung

12.1 Ergebnis der Prüfung auf Zuverlässigkeit

Eintragung im Wettbewerbsregister (bei Auftragswert über 30.000,- € netto)
☐ Auskunft vom Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt liegt vor
☐ Bei ausländischen Bietern liegt eine gleichwertige Bescheinigung vor.

Eintragungen im Wettbewerbsregister stehen einer Zuschlagserteilung entgegen:
☐ Nein, es liegt kein Eintrag vor
☐ Ja
☐ Nein

Erläuterung/Folgerung:

Für den Fall, dass die Zuschlagserteilung an den vorgesehenen Bieter aufgrund der Eintragungen nicht möglich ist, Beschreibung der veranlassten Maßnahmen (z.B. Prüfung des nächstplatzierten Bieters):

12.2 Zuschlagserteilung

Wertungssummen und ggf. Wertungspunkte / Z-Wert (Angabe der Wertungspunkte nur bei mehreren Zuschlagskriterien) nach Abschluss der Wertung der Bieter der engeren Wahl

Platz	Bieter	Wertungssumme (brutto)	Wertungs-punkte	Z-Wert
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

☐ **Vergabe mit dem alleinigen Zuschlagskriterium Preis:**
Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Der Bieter
hat mit **€ die geringste Wertungssumme erreicht.**
(Siehe obenstehende Tabelle)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Vergabe mit dem Zuschlagskriterium Preis und weiteren Zuschlagskriterien:**

☐ Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Anzahl von Wertungspunkten. Bei Punktgleichheit wird das Angebot mit der geringeren Wertungssumme beauftragt. Die Ermittlung der Wertungspunkte ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter
hat mit **Punkten die höchste Punktzahl erreicht.**
(Siehe obenstehende Tabelle)

☐ Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen). Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.

Der Bieter
hat mit der Kennzahl Z **das wirtschaftlichste Angebot abgegeben**
(siehe obenstehende Tabelle)

☐ Bei gleicher Kennzahl Z erfolgt der Zuschlag auf das Angebot, das durch Losentscheid ermittelt wurde. Die Ermittlung der Kennzahl ist der Anlage zu entnehmen.
(Ablaufdokumentation siehe Anlage)

Der Zuschlag ist an diesen Bieter zu erteilen.

☐ **Eine Zuschlagserteilung ist nicht möglich. Begründung und weiteres Vorgehen:**

12.3 Ermittlung der Auftragssumme (nicht bei Rahmenvereinbarungen auszufüllen)
Die Auftragssumme, ist ermittelt in der Anlage:

Die Gesamtauftragssumme für den zur Auftragserteilung vorgeschlagenen Bieter

beträgt: € (brutto)

☐ Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung.
Die Auftragssumme mit Erbringung der Stufe beträgt: € (brutto)
☐ Es erfolgt eine stufenlose Beauftragung

Entscheidungsvorschlag	
erstellt / fachlich zuständig _____ federführend zuständig _____ _____ _____ _____	☐ einverstanden (mit Anmerkungen) ☐ nicht einverstanden

Anmerkungen zur Mitzeichnung:

13. Abschluss des Vergabeverfahrens

13.1 Information der Bieter

Eine Information (Kurzmitteilung ohne gesonderten Antrag) an folgende Bieter ist erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Eine Benachrichtigung nach § 62 Abs.2 VgV auf Verlangen des Bieters ist für folgende Bieter erfolgt:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Information der Bieter nach § 134 GWB:
Absendedatum der Information:
Frühester Termin für die Zuschlagserteilung:

13.2 Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren nach dem Öffnungstermin:

Rügen erhoben:
☐ Nein ☐ Ja
Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:
Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

13.3 Abschluss des Vergabeverfahrens:

☐ **Durch Zuschlagserteilung**
Zuschlagserteilung am: (Datum)
Auftragnehmer:

Die Auftragssumme beträgt: € (brutto)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

☐ **Durch Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens (§ 63 Abs.1 VgV)**

☐ Es ist kein Angebot eingegangen, das den Bewerbungsbedingungen entspricht.
☐ Die Grundlagen des Vergabeverfahrens haben sich wesentlich geändert.
☐ Das Vergabeverfahren hat kein wirtschaftliches Ergebnis.
☐ Es bestehen andere schwerwiegende Gründe.

Begründung:

Information der Bieter (§ 63 Abs. 2 VgV) am:
(siehe ggf. Ausdruck Vergabeplattform)

Mitteilung an EU-Amtsblatt (Absendedatum):

Angaben zu Rügen / Nachprüfungsverfahren wegen Aufhebung / Beendigung des Vergabeverfahrens:

Rügen erhoben:
☐ Nein ☐ Ja
Falls ja, Aufklärung des Sachverhalts und Konsequenzen:

Nachprüfungsverfahren beantragt:
☐ Nein ☐ Ja
Falls Ja, das Nachprüfungsverfahren wurde eingeleitet am:
Das Nachprüfungsverfahren führte zur Änderung zur Vergabeentscheidung:
☐ Nein ☐ Ja
Erläuterung:

Aussagen zum weiteren Vorgehen:

13.4 Sonstiges:

Aufgestellt:

_____
Datum/Unterschrift

Hinweise zu Dokumentation und Vergabevermerk

1 Dokumentation (gem. 8 Abs. 1 VgV)

Die Vergabestelle dokumentiert das Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dies für die Begründung von Entscheidungen auf jeder Stufe des Vergabeverfahrens erforderlich ist.

Dazu gehören zum Beispiel die Dokumentation der
- Kommunikation mit Unternehmen und interner Beratungen,
- Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen,
- Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen,
- Verhandlungen und der Dialoge mit den teilnehmenden Unternehmen,
- Gründe für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag.

Die fortlaufende Dokumentation gewährleistet die jederzeitige Nachvollziehbarkeit aller für das Vergabeverfahren nachvollziehbarer Sachverhalte. Sie dokumentiert die Rechtmäßigkeit eines ordnungsgemäß durchgeführten Vergabeverfahrens und dient somit auch der Eigenkontrolle.

Die stets aktuelle fortlaufende Dokumentation ist so zu führen, dass sie Dritten, beispielsweise in etwaigen Nachprüfungsverfahren, Rechnungsprüfungen, Förderverfahren oder der KOM unverzüglich zur Verfügung gestellt werden könnte.

Aus der Dokumentation muss auch hervorgehen, weshalb der erfolgreiche Bieter im Ergebnis den Auftrag erhält und weshalb die anderen Teilnehmer im Vergleich der Bewertungen ein schlechteres Ergebnis erzielen. Im Sinne der Transparenz und des Willkürverbotes ist darzulegen, warum welcher Bieter für welches Kriterium welche Beurteilung erzielt hat. Es ist dabei nachvollziehbar darzustellen, welche wesentlichen Erwägungen zu der Bewertung und Einstufung/Gewichtung der Bewertungsinhalte und damit der Punkteverteilung geführt haben. Die kriterienbezogene Angabe erzielter Punkte und ihre Addition allein sind nicht ausreichend.

2 Vergabevermerk (gem. 8 Abs. 2 VgV)

Der öffentliche Auftraggeber fertigt über jedes Vergabeverfahren einen Vermerk in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. Er muss den nach § 8 Abs. 2 VgV vorgegebenen Mindestinhalt direkt aufführen oder die entsprechenden Inhalte durch Bezugnahme auf beigefügte Anlagen kenntlich machen.
Soweit die Vergabebekanntmachung die geforderten Informationen enthält, kann sich der öffentliche Auftraggeber gem. § 8 Abs. 3 VgV auf diese beziehen.

© VHF Bayern – Stand Dezember 2017

Hinweise zu EU-Bekanntmachungen

Inhalt:

1 Allgemeines zu Veröffentlichungen von Bekanntmachungen
1.1 Auftragsbekanntmachung
1.2 Vorinformation
1.3 Vergabebekanntmachung
1.4 Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben
1.5 Bekanntmachung über Auftragsänderungen

2 Wettbewerbe
2.1 Wettbewerbsbekanntmachung
2.2 Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse

Die Bekanntmachungsvorschriften sind Ausdruck des im Vergaberecht geltenden Transparenzgrundsatzes und dienen somit der Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbes.

1 Allgemeines zu Veröffentlichungen von Bekanntmachungen

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VgV ist europaweit bekanntzumachen. Unabhängig von der gewählten Verfahrensart werden Vergabeverfahren grundsätzlich durch eine Auftragsbekanntmachung in Gang gesetzt.

Für die Bekanntmachungen (Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen) sind die eForms Standardformulare zu verwenden. Welche Standardformulare in Abhängigkeit welcher zugrundeliegender Vergaberichtlinie, in Anwendung kommen, werden in der Tabelle 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2023, definiert.

Die bayerische Staatsbauverwaltung übermittelt seine Bekanntmachungen über eine Schnittstelle der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de an den Datenservice Öffentlicher Einkauf. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf fungiert dann als Vermittlungsdienst und nationaler eSender zur Übermittlung von Bekanntmachungen an das Amtsblatt der EU zur Veröffentlichung im Tenders Elektronic Daily (TED). Damit ist sowohl die Erstellung, als auch der Versand der Bekanntmachungen über die Vergabeplattform vorzunehmen.
Die Veröffentlichung erfolgt in Originalsprache, der Wortlaut ist verbindlich.

Die Vergabestelle bleibt für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich, es empfiehlt sich, die Veröffentlichung entsprechend zu kontrollieren.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2023

Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können. Als Nachweis dient die Bestätigung der Veröffentlichung der übermittelten Informationen, die der Auftraggeber vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union erhält.

1.1 Auftragsbekanntmachung

Die Absicht, einen öffentlichen Auftrag zu vergeben, ist gemäß § 37 Abs. 1 VgV in einer Auftragsbekanntmachung mithilfe des ***Standardformular eForms Nr. 16 - Auftragsbekanntmachung,*** **allgemeine Richtlinie,** ***Standardregelung - ,*** mitzuteilen.

Zur landesweit einheitlichen Erfüllung der Bestimmungen der VgV durch die Bauverwaltung werden in der „Anleitung zur Auftragsbekanntmachung EU bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ (III.4 VHF) grundsätzlich einzusetzende **Pflichttexte** vorgegeben und einzelfallbezogene ***Bedarfstexte*** zur Verfügung gestellt. Etwaige Vorbelegungen durch die Vergabeplattform sind anzupassen.

Ungeachtet der Pflichtfelder des Standardformulars müssen die Auftragsbekanntmachung bzw. die Auftragsunterlagen (Vergabeunterlagen gem. § 29 Abs. 1 VgV) alle Angaben enthalten, die erforderlich sind, um dem interessierten Unternehmen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.

Zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ist in der Auftragsbekanntmachung die zuständige Vergabekammer als Nachprüfungsbehörde zu benennen.

Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb erfolgt keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Teilnahmeanträgen, sondern unmittelbar eine Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten an die ausgewählten Unternehmen (§ 17 Abs. 5 VgV).

1.2 Vorinformation

Sofern eine Vorinformation gem. § 38 **Abs. 4** VgV zur Einleitung eines Interessensbekundungsverfahrens im nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren erfolgt ist, wird der Auftrag ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben.

Der Auftraggeber kann die Absicht einer geplanten Auftragsvergabe mittels Veröffentlichung einer Vorinformation gem. § 38 **Abs. 1** VgV mithilfe des ***Standardformulars eForms Nr. 7 - Vorinformation zur Fristverkürzung, Standardregelung -*** bekanntgeben.

Die Vorinformation gem. § 38 Abs. 1 VgV dient ausschließlich der frühzeitigen Information von interessierten Unternehmen über eine beabsichtigte Auftragsvergabe. Zudem ermöglicht sie die Verkürzung der Angebotsfristen gem. § 38 **Abs. 3** VgV bei offenen Verfahren auf 15 Tage, bei nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren auf mindestens 10 Tage.

Der Zeitraum, in dem eine Vorinformation wirksam ist, beginnt 35 Tage nach dem Datum der Übermittlung der Vorinformation an das Amt für Veröffentlichung der Europäischen Union und endet nach höchstens zwölf Monaten.

1.3 Vergabebekanntmachung

Die Ergebnisse des Vergabeverfahrens sind gem. § 39 Abs. 1 VgV spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines Auftrags mithilfe des ***Standardformulars eForms Nr. 29 - Bekanntmachung vergebener Aufträge, allgemeine Richtlinie, Standardregelung -*** zu veröffentlichen.

1.4 Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben

Sofern nach Versand der Bekanntmachung die ursprünglichen Informationen zu ändern sind oder zusätzliche Abgaben zu ergänzen sind, oder die Veröffentlichung nicht mit den ursprünglich vom öffentlichen Auftraggeber übermittelten Informationen übereinstimmt, ist immer eine Änderungsbekanntmachung zu erstellen, wenn angenommen werden kann, dass ein anderer Bieterkreis angesprochen wird. Dies wird bei den meisten Änderungen der Fall sein.
Für Änderungen an Bekanntmachungen gibt es kein spezielles Formular (früher das F14) mehr. Eine Bekanntmachung kann geändert werden, sobald diese bei der EU publiziert ist. Dafür ist die bestehende Bekanntmachung aufzurufen und die Änderungen im Reiter „Änderung“ einzutragen.

Sollten die berichtigten bzw. zusätzlichen Angaben zu wesentlichen Änderungen der Wettbewerbsbedingungen führen, wird die Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Fristen oder die Einleitung eines neuen Verfahrens erforderlich.

1.5 Bekanntmachung über Auftragsänderungen

Auftragsänderungen gem. § 132 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GWB sind mithilfe des ***Standardformulars eForms Nr. 38 - Bekanntmachung einer Änderung, Standardregelung -,*** bekanntzumachen.

2 Wettbewerbe

Wettbewerbe nach § 103 Abs. 6 GWB sind Auslobungsverfahren.

2.1 Wettbewerbsbekanntmachung

Die Absicht, einen Planungswettbewerb auszurichten, ist gem. § 70 Abs. 1 VgV mithilfe des ***Standardformular eForms Nr. 23 - Wettbewerbsbekanntmachung, Standardregelung -*** mitzuteilen.

2.2 Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse

Die Ergebnisse des Planungswettbewerbes sind innerhalb von 30 Tagen gem. § 70 Abs. 3 VgV mithilfe des ***Standardformulars eForms Nr. 36 - Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse, Standardregelung -*** ,bekanntzumachen.

Einzelheiten zu Wettbewerben siehe Abschnitt IV VHF.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme

Leistung

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten die beiliegende Bekanntmachung

☐ zum nächstmöglichen Zeitpunkt

☐

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

Telefon

Wir bitten um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung, aus dem auch das Datum der Veröffentlichung hervorgeht, an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

© VHB|VHL|VHF Bayern - Stand November 2018

I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name
Straße
PLZ, Ort
Telefon Fax
E-Mail Internet
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen

II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
oder
Tag der Veröffentlichung im Beschafferprofil:

II.1.2 Bezeichnung des Auftrages

Vergabenummer

II.1.3 Art des Auftrags

- ☐ Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
- ☐ Bauleistungen durch Dritte
- ☐ Lieferleistung
- ☐ Dienstleistung
- ☐ Architekten- und Ingenieurleistungen

Ort der Ausführung / Erfüllungsort

Hinweise zu Bekanntmachungen im Inland

Veröffentlichung von Bekanntmachungen auf nationaler Ebene bei EU Bekanntmachungen

1 Bekanntmachungen auf nationaler Ebene (z.B. im Staatsanzeiger) dürfen grundsätzlich nicht vor der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der EU erfolgen. Gemäß § 40 Abs. 3 VgV dürfen sie erst nach der Veröffentlichung durch das Amt für Veröffentlichungen der EU oder 48 Stunden nach der Bestätigung über den Eingang der Bekanntmachung durch das Amt für Veröffentlichung der EU veröffentlicht werden.
Hierfür ist das Muster **III.5 VHF** (bei Wettbewerben siehe Abschnitt IV VHF) zu verwenden.

2 EU Auftragsbekanntmachungen sind im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Der Staatsbauverwaltung ist die Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger mit Kurzbekanntmachung unter Verweis auf die zuvor genannten Veröffentlichungsorgane freigestellt. Daneben können Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.

3 Mit der Absendung der Bekanntmachung erfolgt auch automatisch die Veröffentlichung beim Nationalen Bekanntmachungsservice (BKMS).

4 Die Veröffentlichungen auf nationaler Ebene dürfen nur die Angaben enthalten, die in den an das Amt für Veröffentlichung der EU übermittelten Bekanntmachungen enthalten sind.

© VHF Bayern – Stand Januar 2024

Bewerberbogen

zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

a) **Beim Verfahren mit Teilnahmewettbewerb gelten die Bewerbungsbedingungen (BWB) Teilnahmewettbewerb für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen (Architekten und Ingenieurleistungen) - III.18 des VHF Bayern. Bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb gelten die Bewerbungsbedingungen (BWB) für das Offene Verfahren - III.118.**

b) **Ein Bewerberbogen ist abzugeben, wenn:**
• ein Unternehmen in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt und nicht die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, um die Eignungskriterien zu erfüllen
• ein Unternehmen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer einsetzen will, ohne dass es sich um Eignungsleihe handelt. Erforderlich sind dann jedoch die Angaben zur Unterauftragsvergabe unter Nummer 2.4 und 4.3.7

Mehrere Bewerberbogen sind abzugeben, wenn:
• eine Gruppe von Unternehmen gemeinsam als Bewerber- oder Bietergemeinschaft an einem Vergabeverfahren teilnehmen will, dann ist für jedes beteiligte Unternehmen ein separater Bewerberbogen abzugeben. Von einer Bewerber- oder Bietergemeinschaft müssen insgesamt nur soviel Referenzen vorgelegt werden, wie ein Einzelbewerber / -bieter vorzulegen hat, um seine Eignung gemäß der Bekanntmachung bzw. der beiliegenden Bewertungsmatrix nachzuweisen.Die Referenzen dürfen sich dabei bei einem Einzelkriterium nicht „überlappen“, so dass unklar ist, mit welcher Einzelreferenz von welchem Bewerber welches Kriterium nachgewiesen werden soll. Das heißt sie müssen den Vorgaben der Matrix eindeutig zugeordnet werden können.
• ein Unternehmen in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, aber für seine Eignung die Kapazitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen in Anspruch nimmt (Eignungsleihe gem. § 47 VgV), dann müssen zusätzlich zu seinem eigenen Bewerberbogen, jeweils separate Bewerberbogen für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen zusammen mit dem eigenen Unterlagen an den öffentlichen Auftraggeber übermittelt werden.
• ein Unternehmen, das im Rahmen der technischen und beruflichen Eignungsleihe die Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, das dann gleichzeitig auch diese Leistung als Nachunternehmer/ Unterauftragsnehmer erbringen soll, muss zusätzlich zu seinem eigenen Bewerberbogen jeweils separate Bewerberbögen für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln.

c) **Beschreibungen zur Vorgehensweise bei Teilnahmewettbewerben** auf der Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de bzw. iTWOtender) sind einsehbar unter:
http://meinauftrag.rib.de/hilfe/index.html?teilnahmewettbewerbe.html
Beschreibungen zur Vorgehensweise bei Angeboten auf der Vergabeplattform unter:
http://meinauftrag.rib.de/hilfe/angebot_abgeben.html

Nr.	Frage/Kriterium	*Hinweise zur Antwort*	Antwort des Unternehmens
	Teil I: Allgemeine Angaben		
1.1	**Angaben zur Art der Teilnahme**	*Im Folgenden wird von **"Unternehmen"** gesprochen.*	
1.1.1	Ich bin **Bewerber** bzw. handle für ein Unternehmen, das sich bewirbt und beteilige mich am Teilnahmewettbewerb.	*Tragen Sie als erklärende Person bitte in dieser Zeile in Spalte D Ihren Vor- und Nachnamen ein, füllen Sie den Bewerberbogen aus und geben ihn ggf. zusammen mit weiteren Anlagen **als Teilnahmeantrag** ab.*	
1.1.2	Ich bin **vertretungsberechtigtes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft** und beteilige mich im Namen dieser am Teilnahmewettbewerb.	*Tragen Sie bitte in dieser Zeile in Spalte D den Namen der Bewerbergemeinschaft und Ihren Vor- und Nachnamen ein, füllen Sie den Bewerberbogen aus und geben ihn zusammen mit den weiteren Anlagen **als Teilnahmeantrag** ab.*	
1.1.3	Ich bin weiteres, **nicht vertretungsberechtigtes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft**, das sich am Teilnahmewettbewerb beteiligt.	*Tragen Sie bitte in dieser Zeile in Spalte D den Namen der Bewerbergemeinschaft und Ihren Vor- und Nachnamen ein, füllen Sie den Bewerberbogen **als Eigenerklärung** aus und legen ihn als Anlage dem Teilnahmeantrag des vertretungsberechtigten Mitglieds der Bewerbergemeinschaft bei.*	
1.1.4	Ich bin bzw. handle für ein **anderes Unternehmen**, dessen Kapazität im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden soll (**Eignungsleihe**).	*Tragen Sie als erklärende Person bitte in dieser Zeile in Spalte D den Namen des Bewerbers und Ihren Vor- und Nachnamen ein, füllen Sie den Bewerberbogen **als Eigenerklärung** aus und legen ihn als Anlage dem Teilnahmeantrag des Bewerbers bei.*	
1.1.5	Ich bin bzw. handle für ein **anderes Unternehmen**, dem im Wege der Unterauftragsvergabe ein Teil des Auftrags gegeben werden soll und dessen Kapazität im Hinblick auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden sollen (Eignungsleihe).	*Tragen Sie als erklärende Person bitte in dieser Zeile in Spalte D den Namen des Bewerbers und Ihren Vor- und Nachnamen ein, füllen Sie den Bewerberbogen **als Eigenerklärung** aus und legen ihn als Anlage dem Teilnahmeantrag des Bewerbers bei.*	
1.1.6	Ich erkläre, dass für mein Unternehmen keiner im Formblatt III.27 (Erklärung Bezug Russland) in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle, zutrifft. Das Formblatt wird als Anlage ausgefüllt und hochgeladen.		
1.2	**Angaben zur Verwendung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)**	***[§ 50 VgV]***	
1.2.1	Das Unternehmen hat eine **Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)** als vorläufigen Nachweis ausgefüllt und als Anlage hochgeladen.	*Bitte mit **Ja** oder **Nein** antworten.* *Falls **ja**, bitte als Anlage zum Bewerberbogen hochladen. Falls eine bereits bei einer früheren Auftragsvergabe verwendete Einheitliche Europäische Eigenerklärung wiederverwendet wird, muss das Unternehmen bestätigen, dass die darin enthaltenen Informationen weiterhin zutreffend sind.*	
	Teil II: Angaben zum Unternehmen		
2.1	**Angaben zur Identität des Unternehmens**		
2.1.1	Name (des Unternehmens):		
2.1.2	Ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.):	*Wurde keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt, geben Sie bitte eine andere nationale Identifikationsnummer an (falls vorhanden).*	
2.1.3	Postanschrift:		
2.1.4	Kontaktperson(en): Telefon: E-Mail: Web-Adresse (URL) *(falls vorhanden)* :	*wenn abweichend von 2.2*	
	Allgemeine Angaben zum Unternehmen	***[§ 3 (1) VergStatVO]***	
2.1.5	Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein **KMU** (Kleinstunternehmen, kleines Unternehmen oder mittleres Unternehmen)? Dies sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.	*Bitte mit **Ja** oder **Nein** antworten.* *(nur für statistische Zwecke)*	
	Angaben zu Losen (zu II.1.6 der Auftragsbekanntmachung)	***[§ 30 VgV]***	
2.1.6	Sofern zutreffend, Angabe des Loses (der Lose), für das (die) das Unternehmen ein Angebot einzureichen beabsichtigt:	*Bitte angeben, für welche(s) Los(e) ein Angebot eingereicht werden soll.*	
2.2	**Angaben zu Vertretern des Unternehmens** *(falls zutreffend)* :	*Bitte Name(n) und Anschrift(en) der Person(en), die zur Vertretung des Unternehmens in diesem Vergabeverfahren ermächtigt ist (sind) angeben:*	
2.2.1	Vollständiger Name; ggf. Geburtsort und Geburtsdatum:		
2.2.2	Position/Beauftragt in seiner/ihrer Eigenschaft als:		
2.2.3	Postanschrift:		
2.2.4	Telefon:		
2.2.5	E-Mail:		
2.2.6	Bitte legen Sie erforderlichenfalls ausführliche Informationen zur Vertretung vor:	*Bitte Form, Umfang, Zweck usw. angeben.*	
2.3	**Angaben zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe)**	***[§ 47 VgV]***	
2.3.1	Nimmt das Unternehmen zur Erfüllung der Eignungskriterien die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch?	*Bitte mit **Ja** oder **Nein** antworten.* ***Falls ja**, weisen wir auf die Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb **III.18 VHF,** insbesondere auf **Nr. 5 (Kapazitäten anderer Unternehmen - Unteraufträge / Eignungsleihe)** sowie den **Vorspann** zu diesem Bewerberbogen nochmals hin.*	
2.4	**Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**	***[§ 36 VgV]***	
2.4.1	Beabsichtigt das Unternehmen, einen Teil des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte weiterzuvergeben? **Falls ja**, nennen Sie bitte - soweit bekannt - die Namen der vorgeschlagenen Unterauftragnehmer:	*Bitte mit **Ja** oder **Nein** antworten.* ***Falls ja,** weisen wir auf die Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb **III.18 VHF,** insbesondere auf **Nr. 5 (Kapazitäten anderer Unternehmen - Unteraufträge / Eignungsleihe)** sowie den **Vorspann** zu diesem Bewerberbogen nochmals hin.*	

	Teil III: Ausschlussgründe		
3.1	**Ausschlussgründe**	***[§§ 123, 124 GWB und § 42 VgV]***	
3.1.1	Liegen Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vor? (http://www.gesetze-im-internet.de/gwb/) Falls **ja**, ist als Anlage eine gesonderte Erklärung in Textform abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt und zu einer eventuellen Selbstreinigung nach § 125 GWB enthält.	*Bitte mit **Ja** oder **Nein** antworten.* *Falls **ja**, ist als Anlage eine gesonderte Erklärung in Textform abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt und zu einer eventuellen Selbstreinigung nach § 125 GWB enthält.*	
3.1.2	Sind Sie als Bewerber bzw. ist ein nach Satzung oder Gesetz für den Bewerber Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren • gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 **Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** oder • gem. § 21 Abs. 1 **Arbeitnehmerentsendegesetz** oder • gem. § 19 Abs. 1 **Mindestlohngesetz** mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden? Falls **ja**, ist eine Erklärung in Textform abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält sowie etwaige Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße beschreibt.	*Bitte mit **Ja** oder **Nein** antworten.* *Falls **ja**, ist eine Erklärung in Textform abzugeben, die alle erforderlichen Angaben zum Sachverhalt enthält sowie etwaige Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße beschreibt.*	
	Teil IV: Eignungskriterien		
4.1	**Befähigung zur Berufsausübung** (zu III.1.1 der Auftragsbekanntmachung)	***[§ 44 VgV]***	
4.1.1	**Ist das Unternehmen in den einschlägigen Berufs- oder Handelsregistern** seines Niederlassungsmitgliedstaates eingetragen? **Falls ja,** geben Sie bitte das Berufs- oder Handelsregister mit Eintragungsort und -nummer an.	*Bitte mit **Ja** oder **Nein** antworten.* ***Falls ja**, bitte **Berufs- oder Handelsregister mit Eintragungsort und -nummer** angeben.* *(hier keine Angabe zur Kammermitgliedschaft)*	
4.1.2 *	Ist der Besitz einer bestimmten **Berechtigung** oder die **Mitgliedschaft** in einer bestimmten Organisation erforderlich, um die betreffende Dienstleistung im Niederlassungsstaat des Unternehmens erbringen zu können (sh. Auftragsbekanntmachung)? **Falls ja**, geben Sie bitte an, welche Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangt wird und ob das Unternehmen diese Voraussetzung erfüllt.	*Bitte mit **Ja** oder **Nein** antworten.* ***Falls ja**: Bitte geben Sie an, welche Mitgliedschaft besteht und ob diese Voraussetzung erfüllt wird.*	
4.2	**Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** (zu III.1.2 der Auftragsbekanntmachung)	***[§ 45 VgV]***	
4.2.1 *	Der ("**allgemeine**") **Jahresumsatz** des Unternehmens in der in der Auftragsbekanntmachung verlangten Anzahl von Geschäftsjahren betrug:	*(Bitte in Euro angeben.)* ***Jahr: … Umsatz: … EUR*** ***Jahr: … Umsatz: … EUR*** ***Jahr: … Umsatz: … EUR***	
4.2.2	Der ("**spezifische**") **Jahresumsatz** des Unternehmens **in dem Tätigkeitsbereich des Auftrag** gemäß der Auftragsbekanntmachung in der verlangten Anzahl von Geschäftsjahren betrug:	*(Bitte in Euro angeben.)* ***Jahr: … Umsatz: … EUR*** ***Jahr: … Umsatz: … EUR*** ***Jahr: … Umsatz: … EUR***	
4.2.3	Sind die Informationen zum Umsatz ("allgemeiner" oder spezifischer" Umsatz) nicht für den gesamten vorgegebenen Zeitraum erhältlich, geben Sie bitte an, an welchem Datum das Unternehmen gegründet wurde oder seine Tätigkeit aufgenommen hat:	*Bitte Datum angeben.*	
4.2.4	Das Unternehmen hat eine **Berufshaftpflichtversicherung** entsprechend den Forderungen der Auftragsbekanntmachung abgeschlossen oder erklärt, im Auftragsfall eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen?	*Bitte mit **Ja** oder **Nein** antworten.*	
4.3	**Technische und berufliche Leistungsfähigkeit** (zu III.1.3 der Auftragsbekanntmachung)	***[§ 46 VgV]***	
4.3.1	Das Unternehmen hat **folgende wesentliche Dienstleistungen der genannten Art** in dem in der Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 angegebenen Zeitraum erbracht:	***Bitte <u>geeignete Referenzen</u> auflisten mit Angaben zu:*** *Beschreibung / Beträge / Daten / Empfänger* *Die Auflistung ist auf Projekte zu beschränken, deren Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sind.*	
4.3.1.1	**Referenz 1**	***Bitte Name / Addresse der Referenz angeben.***	
a)	**Beschreibung der erbrachten Leistung** (Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis)	*Bitte Referenz kurz beschreiben:* *1. Vertragsverhältnis: Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer ?* *2. Ausgeführte Leistungsphasen (LPH), LPH 2-4,LPH 5-7, LPH8 mit HZ* *3. Flächen in m² NF* *4. (Sonstiges evtl. von Vergabestelle zu ergänzen)*	
b)	**Beträge** (Wert der erbrachten Leistung)	*Bitte Beträge/Wert der erbrachten Leistung angeben.* *(Gesamtvergütung netto in EUR)*	
c)	**Daten** (Erbringungszeitraum)	*Bitte Daten/Erbringungszeitraum der erbrachten Leistung angeben.* *Bauzeit mit Baubeginn und -fertigstellung der vom Bewerber erbrachten Leistungen innerhalb der letzen ……...Jahre*	
d)	**Empfänger** (Angabe ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners)	*Bitte angeben:* *1. öffentlicher oder privater Empfänger* *2. Kontaktdaten des Ansprechpartners angeben [1]*	
4.3.1.2	**Referenz 2**	***Bitte Name / Addresse der Referenz angeben.***	
a)	**Beschreibung der erbrachten Leistung** (Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis)	*Bitte Referenz kurz beschreiben:* *1. Vertragsverhältnis: Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer ?* *2. Ausgeführte Leistungsphasen (LPH), LPH 2-4,LPH 5-7, LPH8 mit HZ* *3. Flächen in m² NF* *4. (Sonstiges evtl. von Vergabestelle zu ergänzen)*	
b)	**Beträge** (Wert der erbrachten Leistung)	*Bitte Beträge/Wert der erbrachten Leistung angeben.* *(Gesamtvergütung netto in EUR)*	
c)	**Daten** (Erbringungszeitraum)	*Bitte Daten/Erbringungszeitraum der erbrachten Leistung angeben.* *Bauzeit mit Baubeginn und -fertigstellung der vom Bewerber erbrachten Leistungen innerhalb der letzen ……...Jahre*	
d)	**Empfänger** (Angabe ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners)	*Bitte angebeben:* *1. öffentlicher oder privater Empfänger* *2. Kontaktdaten des Ansprechpartners angeben [1]*	
4.3.1.3	**Referenz 3**	***Bitte Name / Addresse der Referenz angeben:***	
a)	**Beschreibung der erbrachten Leistung**	*Bitte Referenz kurz beschreiben:* *1. Vertragsverhältnis: Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer ?* *2. Ausgeführte Leistungsphasen (LPH), LPH 2-4,LPH 5-7, LPH8 mit HZ* *3. Flächen in m² NF* *4. (Sonstiges evtl. von Vergabestelle zu ergänzen)*	
b)	**Beträge** (Wert der erbrachten Leistung)	*Bitte Beträge/Wert der erbrachten Leistung angeben.* *(Gesamtvergütung netto in EUR)*	
c)	**Daten** (Erbringungszeitraum)	*Bitte Daten/Erbringungszeitraum der erbrachten Leistung angeben.* *Bauzeit mit Baubeginn und -fertigstellung der vom Bewerber erbrachten Leistungen innerhalb der letzen ……...Jahre*	
d)	**Empfänger** (Angabe ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners)	*Bitte angeben:* *1. öffentlicher oder privater Empfänger* *2. Kontaktdaten des Ansprechpartners angeben [1]*	
4.3.2 *	Das Unternehmen kann - insbesondere für die Qualitätssicherung - auf folgende **technische Fachkräfte oder technische Stellen** zurückgreifen:	*Bitte technische Fachkräfte oder technische Stellen benennen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen.*	
4.3.3 *	Das Unternehmen wendet folgende technische Ausrüstungen und Maßnahmen zur **Qualitätssicherung** an:	*Bitte technische Ausrüstungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung beschreiben.*	
4.3.4	Über die **folgenden Studien- und Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Erlaubnis zur Berufsausübung** verfügt(en) der/die verantwortliche(n) Berufsangehörige(n) (Inhaber oder verantwortliche Führungskraft):	*Bitte Nachweise und Bescheinigungen personenbezogen nennen.*	
4.3.5 *	Die **durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl** des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren beliefen sich auf:	***Jahr, durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl:*** … , … … , … … , … ***Jahr, Zahl der Führungskräfte:*** … , … … , … … , ….	

4.3.6 *	Für die Ausführung des Auftrags wird das Unternehmen über folgende **Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung** verfügen:	*Bitte Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung beschreiben über die das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt.*	
4.3.7	Das Unternehmen beabsichtigt, unter Umständen folgenden **Teil (Prozentsatz) des Auftrags als Unterauftrag** zu vergeben: Bitte geben Sie zusätzlich an, **welche Teilleistung des Auftrags** als Unterauftrag vergeben werden soll.	*Bitte Teil (Prozentsatz) des Auftrags angeben, den das Unternehmen als Unterauftrag zu vergeben beabsichtigt und ggf. angeben, welche Teilleistung als Unterauftrag vergeben werden soll.* *Im Fall der Unterauftragsvergabe weisen wir auf die Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb **III.18 VHF**, insbesondere auf **Nr. 5 (Kapazitäten anderer Unternehmen - Unteraufträge / Eignungsleihe)** sowie den **Vorspann** zu diesem Bewerberbogen nochmals hin.*	
	Teil V: Abschlusserklärungen		
5.1.1	Das Unternehmen erklärt förmlich, dass die von ihm angegebenen Informationen genau und korrekt sind und es sich der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst ist. Das Unternehmen erklärt förmlich, dass es in der Lage ist, auf Anfrage unverzüglich die Bescheinigungen und anderen genannten dokumentarischen Nachweise beizubringen, außer wenn der öffentliche Auftraggeber über die Möglichkeit verfügt, die betreffenden zusätzlichen Unterlagen direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedsstaat abzurufen. Das Unternehmen stimmt förmlich zu, dass der Öffentliche Auftraggeber Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die das Unternehmen in dieser Erklärung für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens angegeben haben.	Bitte mit **Ja** oder **Nein** antworten.	

[1] der Name einer Person braucht aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben werden

* **- in Abhängigkeit vom Auftrag können ausschließlich die mit * gekennzeichneten Zeilen des Bewerberbogens von der Vergabestelle gelöscht werden**
- ggf. ist die Nummerierung im Bewerberbogen anzupassen oder die entfallenen Nummern mit "entfällt" zu kennzeichnen
- ggf. sind auch Bezüge in der Auftragsbekanntmachung anzupassen
- es dürfen keine Spalten hinzugefügt oder gelöscht werden!

© VHF Bayern - Stand Mai 2022

Hinweise zum Bewerberbogen

Allgemeines zum Bewerberbogen

Bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb besteht der Teilnahmeantrag aus dem **Bewerberbogen** und ggfs. weiteren Unterlagen.

Der Bewerberbogen ist zur Erstellung hier herunterzuladen:
https://www.vergabeundvertrag.bybn.de/honorarangebot_vorlagen/bewerberbogen/index.html
Im Falle von **Bewerbergemeinschaften** ist zusätzlich einzureichen:
- Formblatt III.9 VHF (Erklärung der Bewerbergemeinschaft)

Bei der **Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen** (Unteraufträge/Eignungsleihe) sind ggf. zusätzlich einzureichen:
- Formblatt III.8 VHF (Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen)
- Formblatt III.7 VHF (Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen)

Der Bewerberbogen ist an der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) orientiert und als Excel-Datei von der Vergabestelle auftragsbezogen vorzubereiten und elektronisch auf der Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) zur Verfügung zu stellen.

Einzelne Abfragen, die mit * gekennzeichnet sind und auftragsspezifisch nicht zutreffend sind und in dieser Richtlinie genannt sind, können in Abhängigkeit von der Vergabestelle gelöscht werden. Dabei ist folgendes zu beachten:
- ggf. ist die Nummerierung im Bewerberbogen anzupassen oder i.d.R mit "entfällt" zu kennzeichnen, so dass Bezüge bestehen bleiben und eine einheitlichen Nummerierung bei verschiedenen Vergabeverfahren beibehalten wird
- werden ganze Zeilen gelöscht, sind Nummerierungen im Bewerberbogen und Bezüge in der Auftragsbekanntmachung zu überprüfen und ggf. anzupassen
- **es dürfen aus technischen Gründen keine Spalten hinzugefügt oder gelöscht werden!**

Diese Hinweise stehen auch am Ende des Bewerberbogens und können nach Bearbeitung des Bewerberbogens gelöscht werden!

Vor dem Hochladen auf die Vergabeplattform ist das Dokument mithilfe des einheitlichen Kennwortes zu schützen. Das Kennwort ist zu finden in der Anleitung „bewerberbogen light - Ausgabe für die Vergabestelle“

https://www.vergabeundvertrag.bybn.de/honorarangebot_vorlagen/bewerberbogen/index.html
Das Kennwort darf nicht weitergegeben werden, auch nicht an die Freiberuflich Tätigen!

Vorspann

Zu b) Wie viele Bewerberbögen vom Bewerber einzureichen sind, ist abhängig von dem rechtlichen Verhältnis des Bewerbers zu seinen Unterauftragnehmern bzw. Eignungsleihern und deren Anteil an der Ausführung.
Bildet sich eine Bewerbergemeinschaft, ist von jedem Bewerber ein Bewerberbogen abzugeben. Für die Referenzen ist darauf zu achten, dass nicht jedes einzelne Mitglied drei Referenzen abgeben muss. Es können in der Wertung gem. Matrix im Regelfall nur die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen pro Kriterium berücksichtigt werden. Dabei kann die Eignung einer Bewerbergemeinschaft mit

der insgesamt geforderten Anzahl an Referenzen/Unterlagen zu Referenzen nachgewiesen werden. Somit könnte es beispielsweise ausreichend sein, wenn bei Bewerbergemeinschaften mit zwei Mitgliedern ein Mitglied nur eine Referenz und das zweite Mitglied zwei Referenzen abgibt oder wenn ein Mitglied Referenzen für die Leistungsphasen 1 bis 5 und ein anderes Mitglied Referenzen für die Leistungsphasen 6 bis 8/9 vorlegt. Die Referenzen dürfen sich dabei bei einem Einzelkriterium nicht „überlappen“, so dass unklar ist, mit welcher Einzelreferenz von welchem Bewerber welches Kriterium nachgewiesen werden soll, das heißt sie müssen den Vorgaben der Matrix eindeutig zuzuordnen sein.

Weitere Hinweise hierzu siehe auch in den Bewerbungsbedingungen FB III.18

Eignungsleihe/Unterauftragsvergabe

Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist dadurch gekennzeichnet, dass der Unterauftragnehmer im Auftrag und auf Rechnung des Hauptauftragnehmers in die Leistungserbringung eingebunden wird, ohne dass dabei ein Vertragsverhältnis zum öffentlichen Auftraggeber entsteht. Der Auftragnehmer bedient sich in diesem Fall eines anderen Unternehmens nicht zum Zwecke des Nachweises der Leistungsfähigkeit, sondern zur Erfüllung des Auftrages.
Unternehmen, die reine Unterauftragnehmer sind, ohne dass sie dem Hauptbewerber seine Eignung leihen, müssen keinen eigenen Bewerberbogen abgeben. Im Formblatt III.7 sind die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten zu nennen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen anderen Unternehmen zu benennen. Die Zumutbarkeit bezieht sich auf den Vorlagezeitpunkt. Dabei sollen die allgemein vorhergesehene Dauer des Vergabeverfahrens, die Komplexität der Leistung (Qualifikation des Unterauftragnehmers) und die Wettbewerbsverhältnisse des Unterauftragnehmermarktes berücksichtigt werden. Aber auch die Dringlichkeit der Auftragsvergabe sowie die konkret zu vergebende Leistung können berücksichtigt werden.

Zu Teil I Allgemeine Angaben

Zu 1.1.1 (Einzel)Bewerber ohne Eignungsleihe

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt und nicht die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, um die Eignungskriterien zu erfüllen, muss nur einen Bewerberbogen mit ggf. geforderten Anlagen als Teilnahmeantrag abgeben.

Zu 1.1.2 /3 Bewerbergemeinschaft

Wenn Gruppen von Unternehmen gemeinsam an Vergabeverfahren teilnehmen (Bewerbergemeinschaft), ist für jedes beteiligte Unternehmen ein separater Bewerberbogen mit den verlangten Informationen vorzulegen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft lädt seinen Bewerberbogen mit den geforderten Unterlagen als Teilnahmeantrag hoch und legt die Bewerberbögen und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bewerbergemeinschaft als Anlage bei.

Zu 1.1.4 Bewerber mit Eignungsleihe bzw. Eignungsleihe und Unterauftragsvergabe

Ein Unternehmen, das an einem Vergabeverfahren teilnimmt, indem es seine Kapazitäten in Hinsicht auf wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit einem anderen

Unternehmen leiht, damit dieses seine Eignung erreicht, muss einen eigenen Bewerberbogen abgeben (Eignungsverleiher). Dazu muss der Bewerber (Eignungsleiher) für sich und für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen (Eignungsverleiher) einen separaten Bewerberbogen an den öffentlichen Auftraggeber als Teilnahmeantrag übermitteln.

Bei Inanspruchnahme der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Drittunternehmens muss dieses Unternehmen sich verpflichten, gemeinsam mit dem Auftragnehmer für die Auftragsdurchführung zu haften (FB III.8). Dieses Formblatt ist mit den entsprechenden Bewerberbögen als Teilnahmeantrag zu übermitteln.

Zu 1.1.5 Bewerber mit Eignungsleihe bzw. Eignungsleihe und Unterauftragsvergabe

Ein Unternehmen, das an einem Vergabeverfahren teilnimmt, indem es seine Kapazitäten in Hinsicht auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit einem anderen Unternehmen leiht, damit dieses seine Eignung erreicht, muss einen eigenen Bewerberbogen abgeben (Eignungsverleiher). Dazu muss der Bewerber (Eignungsleiher) für sich und für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen (Eignungsverleiher) einen separaten Bewerberbogen an den öffentlichen Auftraggeber als Teilnahmeantrag übermitteln.

Dies gilt insbesondere für technische Fachkräfte oder technische Stellen, die nicht unmittelbar dem Unternehmen angehören, deren Kapazitäten das Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, zum Beispiel für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.
Die Eignungsleihe zur Fachkunde ist nur mit gleichzeitiger Unterauftragsvergabe möglich.

Zu 1.2.1 Zur Verwendung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Alternativ zum Ausfüllen der Teile II mit IV des Bewerberbogens ist die Abgabe einer entsprechend ausgefüllten EEE zulässig. Die EEE kann nur die Angaben in den Teilen II mit IV des Bewerberbogens ersetzen und ist als Anlage dem Bewerberbogen beizulegen. Der Bewerberbogen ist in allen übrigen Teilen auszufüllen und zusammen mit der ausgefüllten EEE und den geforderten Unterlagen auf die Vergabeplattform hochzuladen; die zur EEE gehörenden Unterlagen sind entweder ebenfalls als Anlage hochzuladen oder elektronisch abrufbar unter einer anzugebenden Web-Adresse (URL) zur Verfügung zu stellen.

Zu Teil II Angaben zum Unternehmen

Zu 2.1.5 Angaben zu KMU aufgrund § 3 Abs. 1 VergStatVO

Für die elektronische Datenübermittlung, ist gemäß Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) die Anzahl der eingegangenen Angebote von kleinen oder mittleren Unternehmen (gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen) nach Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu übermitteln.

Zu 2.1.6 **Angaben zu Losen**

Eine Aufteilung in Lose ist auftragsabhängig festzulegen und in der Auftragsbekanntmachung unter II.1.6 anzugeben. Wird der Auftrag nicht in Lose aufgeteilt, kann diese Zeile des Bewerberbogens mit „entfällt“ gekennzeichnet werden.

Zu Teil III **Ausschlussgründe**

Hier werden Ausschlussgründe gem. § 123 und 124 GWB abgefragt. Liegen Ausschlussgründe vor, kann der Bewerber durch Hochladen von Erklärungen und Angaben zur Selbstreinigung eventuell vorliegende Ausschlussgründe von vorneherein ausräumen.

Zu Teil IV **Eignungskriterien**

Zu 4.1 **Befähigung zur Berufsausübung**

Zu 4.1.1 Abhängig vom Auftrag ist eine Eintragung in **Berufsregister** und eine entsprechende Abfrage erforderlich. Andernfalls kann diese Zeile mit „entfällt“ gekennzeichnet werden. Hier ist keine Angabe zur Kammermitgliedschaft anzugeben, diese ist unter 4.1.2 einzutragen.

Zu 4.1.2 * Abhängig vom Auftrag ist eine bestimmte **Berechtigung** oder **Mitgliedschaft** in einer bestimmten Organisation erforderlich, um die geforderte Dienstleistung erbringen zu können, z.B. Mitgliedschaft in der Architektenkammer. Wird keine Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangt, kann diese Zeile mit „entfällt“ gekennzeichnet werden.

Zu 4.2 **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Zu 4.2.1*/2 Abhängig vom Auftrag kann zusätzlich zur Abfrage des „spezifischen“ Jahresumsatzes (im Tätigkeitsbereich des Auftrags), eine Abfrage des **"allgemeinen" Jahresumsatzes** des Unternehmens sinnvoll sein (z.B. bei Generalplanerleistungen). Andernfalls ist diese Zeile mit „entfällt“ zu kennzeichnen.

Zu 4.2.4 In der Regel genügt zum Zeitpunkt der Bewerbung um Teilnahme eine Eigenerklärung zur **Berufshaftpflichtversicherung**. Der tatsächliche Nachweis wird erst von jenen Bietern verlangt, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Die erforderliche Höhe der Haftpflichtversicherung ist auftragsspezifisch entsprechend der konkreten Projektrisiken und Haftungsrisiken zu ermitteln. Richtwerte sind den Richtlinien zu den Vertragsmustern, z.B. VII.10.0 VHF, zu entnehmen.

Zu 4.3 **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Zu 4.3.1 bis 4.3.1.3 Als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann der Auftraggeber gem. § 46 Abs. 3 VgV geeignete **Referenzen** über früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste verlangen. Die Abfrage der Referenzen erfolgt im Bewerberbogen. Eine separate Anlage „Referenzliste“ ist nicht vorgesehen und ist im Vorspann nicht als Anlage aufgeführt.

In der Bekanntmachung sollte aufgeführt werden, dass keine weiteren Unterlagen zu den Referenzen abzugeben sind und auch nicht in die Bewertung einfließen.
Im Ausnahmefall, um bei komplexen Projekten weitere Informationen zu erhalten, soll die Abgabe von Unterlagen von Referenzprojekten z.B. auf max. 3 DIN A4 Seiten beschränkt werden. Es soll darauf hingewiesen werden, dass darüberhinausgehende Unterlagen zu Referenzprojekten unberücksichtigt bleiben.

Zu a) Durch die Gliederung der Abfrage ist eine, für die Wertung der Referenz hilfreiche, genaue Abfrage und Angabe möglich. Dabei sollten die Punkte 1. bis 3. immer abgefragt werden. Unter Punkt 4. können sonstige wichtige Merkmale der Referenz abgefragt werden, z.B. Neubau, Sanierung, Bauen im laufenden Betrieb, Anteil Technik, Holzbau, BNB, BIM etc. Sie können bei den unterschiedlichen Referenzen auch unterschiedlich abgefragt werden, d.h. dass dann z.B. eine Referenz mit dieser besonderen Anforderung ausreichend ist. Dies muss dann in der Wertungsmatrix berücksichtigt werden.

Zu b) Sollen hier andere Beträge abgefragt werden, sind sie entsprechend anzupassen (z.B., Vergütung nur bestimmter Leistungsphasen, anrechenbare Kosten, Baukosten (KGR 300 und 400) etc).

Zu c) Sollten hier andere Zeiträume abgefragt werden, sind diese entsprechend anzupassen (z.B. incl. Planungszeitraum, Fertigstellung etc.).
Der zurückliegende Zeitpunkt der Referenzen sollte gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV. drei Jahre betragen. Soweit erforderlich, kann der Zeitraum auch länger sein, sollte 10 Jahre aber nicht überschreiten.

Zu d) Die Angabe zum öffentlichen Auftraggeber wird im Regelfall nur bei einer Referenz gewertet. Das bedeutet, um die volle Punktzahl zu erreichen, ist eine Referenz bei einem öffentlichen Auftraggeber ausreichend.
Die Kontaktdaten sind wichtig um sich über die Qualität der Durchführung der Referenz erkundigen zu können.

Zu 4.3.2*/3* Sofern auftragsbezogen eine Abfrage nach technischen **Fachkräften oder technische Stellen** und/oder nach **technischen Ausrüstungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung** nicht sinnvoll ist und nicht in die Bewertung mit eingeht, ist diese Zeile mit „entfällt“ zu kennzeichnen.

Zu 4.3.4 Der verantwortliche Berufsangehörige ist nach § 46 Abs.3 Nr. 6 VgV der Inhaber oder eine Führungskraft des Unternehmens, der für diesen Auftrag verantwortlich ist.

Zu 4.3.5* Abhängig vom Leistungsbild und Umfang der Leistung des Auftrages, ist die **durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl** des Unternehmens und die **Zahl seiner Führungskräfte** in den letzten drei Jahren als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sinnvoll und zu werten. Andernfalls ist diese Zeile mit „entfällt“ zu kennzeichnen.

Zu 4.3.6* Sofern auftragsbezogen eine Abfrage nach **Ausstattung, Geräte und technische Ausrüstung**, über die das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügen wird, nicht sinnvoll ist, ist diese Zeile mit „entfällt“ zu kennzeichnen. In Frage kommen würden z.B. BIM, ISYBau Schnittstelle, Okstra Schnittstelle etc.

© VHF Bayern – Stand September 2024

Teilnahmeantrag mit Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bewerber/Bietern/Mitglied der Bewerbergemeinschaft/Unterauftragnehmern auszufüllen)

Bitte Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen.

Maßnahmennummer: Vergabenummer:

Maßnahme:

Leistung:

☐[1]	Bewerber	
☐[1]	Bieter	
☐[1]	Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft	
☐[1]	Unterauftragnehmer	
☐[1]	anderes Unternehmen	(Name, Anschrift und ggf. Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)

Es gelten die Bewerbungsbedingungen (BWB) Teilnahmewettbewerb für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen (Architekten und Ingenieurleistungen) - III.18 des VHF Bayern.

Ein Teilnahmeantrag ist abzugeben, wenn:
• ein Unternehmen in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt und nicht die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, um die Eignungskriterien zu erfüllen und keine Unterauftragnehmer einsetzt, die einen Teil der Leistung übernehmen sollen.

Mehrere Teilnahmeanträge sind abzugeben (auszufüllen sind dann für die weiteren Teilnahmeanträge jeweils nur die Nr. I bis IV und VI), wenn:
• eine Gruppe von Unternehmen gemeinsam als Bewerber- oder Bietergemeinschaft an einem Vergabeverfahren teilnehmen will, dann ist für jedes beteiligte Unternehmen ein separater Teilnahmeantrag abzugeben. Von einer Bewerber- / Bietergemeinschaft müssen insgesamt nur so viele Referenzen vorgelegt werden, wie ein Einzelbewerber vorzulegen hat, um seine Eignung gemäß der Bekanntmachung bzw. der beiliegenden Bewertungsmatrix nachzuweisen. Die Referenzen dürfen sich dabei bei einem Einzelkriterium nicht „überlappen“, so dass unklar ist, mit welcher Einzelreferenz von welchem Bewerber welches Kriterium nachgewiesen werden soll. Das heißt sie müssen den Vorgaben der Matrix eindeutig zugeordnet werden können.
• ein Unternehmen in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, aber für seine Eignung die Kapazitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen in Anspruch nimmt (§§ 26 Abs. 3, 27 Abs. 4 VSVgV), dann müssen zusätzlich zu seinem eigenen Teilnahmeantrag, jeweils separate Teilnahmeanträge für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen zusammen mit dem eigenen Teilnahmeantrag an den öffentlichen Auftraggeber übermittelt werden.
• ein Unternehmen, das im Rahmen der technischen und beruflichen Eignungsleihe die Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, das dann gleichzeitig auch diese Leistung als Nachunternehmer/ Unterauftragsnehmer erbringen soll, muss zusätzlich zu seinem eigenen Teilnahmeantrag jeweils einen separateren Teilnahmeantrag für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen an den öffentlichen Auftraggeber als Teilnahmeantrag übermitteln.
• ein Unternehmen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer einsetzen will, muss für jedes dieser Unternehmen ein eigener Teilnahmeantrag abgegeben werden

Beschreibungen zur Vorgehensweise bei Teilnahmewettbewerben auf der Vergabeplattform sind einsehbar unter: http://meinauftrag.rib.de/hilfe/index.html?teilnahmewettbewerbe.html

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

© VHF Bayern – Stand Juli 2023

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

1. Angabe über Ausschlussgründe

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß den § 23 Abs. 1 VsVgV vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bieter Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren nicht

II. gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
III. gem. § 98c Aufenthaltsgesetz oder
IV. gem. § 19 Mindestlohngesetz oder
V. gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.

☐[1] Ich/Wir erkläre/n, dass keiner der in § 24 Abs. 1 mit 3 VSVgV genannten Sachverhalte auf mich/uns zutrifft.

☐[1] Es liegt folgender, in § 24 Abs. 1 mit 3 VSVgV bzw. vorstehend erwähnter Umstand vor:

2. Angaben über Selbstreinigung

☐[1] Mein/Unser Unternehmen hat eine erfolgreiche Selbstreinigung durchgeführt. Die Bestätigung(en) werde(n) ich/wir auf Verlangen vorlegen.

II. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

☐[2] **1. Erbringung der Dienstleistung durch einen besonderen Berufsstand**

Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen des geforderten besonderen Berufsstands.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung auf gesondertes Verlangen innerhalb der gesetzten Frist vorlegen:

☐[2] Nachweis über Eintragung in das Berufsregister bzw. nach Art. 2 Bau KaG, sowohl für den Bieter, als auch für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. für jeden anderen Unternehmer, deren Kapazität sich bedient wird.

☐[2] Nachweis zur Berechtigung des Studiums des Bauingenieurwesens gem. Art. 62a Abs. 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BayBO (mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung und Eintragung in die Liste der Ingenieurekammer Bau)

☐[2] Den Nachweis der erforderlichen Befugnis zur Erstellung des Brandschutznachweises gemäß Art. 62b BayBO

☐[2]

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

III. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

☐[2] **1. Angaben zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung**

Ich/Wir habe(n) eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für

Personenschäden in Höhe von:	☐[2]	[1] Mio. €
	☐[2]	Wie in beiliegendem Vertrag angegeben
für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von:	☐[2]	[1] Mio. €
	☐[2]	wie in beiliegendem Vertrag angegeben

bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen.

Die Deckung ist über die gesamte Vertragslaufzeit uneingeschränkt zu erhalten.

Falls mein(e)/unsere(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist den erforderlichen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherungsdeckung oder eine Erklärung des Versicherungsunternehmens, mit der diese den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert, vorlegen.

☐[2] **2. Angaben zum Umsatz des Unternehmens**

Der durchschnittliche spezifische Umsatz (netto) meines/unseres Unternehmens betrug in den letzten [2] abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen:

Jahr	Umsatz (netto)
[1]	[1] €
[1]	[1] €
[1]	[1] €

Falls mein(e)/unsere(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist zum Nachweis eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberater oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.

3. Wirtschaftliche Verknüpfung

☐[1] Ich bin /Wir sind wirtschaftlich mit anderen Unternehmen verknüpft.

Die Erläuterung der Art meiner/unserer wirtschaftlicher Verknüpfung ist beigefügt

4. Angaben zu vorhandenen Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls meine/unsere Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, gebe(n) ich/wir die Zahl der in den letzten [2] abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal an.

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

IV. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

1. Angaben zu bereits erbrachten Leistungen

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten [2] Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe(n).

Ein Auflistung von [2] Referenzen über erbrachte Leistungen oder Projekte innerhalb des oben genannten Zeitraums, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, liegen bei. Sie enthalten mindestens folgende Angaben (mit oder analog FB III.10a):

- Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis (Beschreibung der Aufgabe, ggf. besondere Anforderungen, Leistungsbild/er, Leistungsphase/n, ggf. Besondere und sonstige Leistungen, Schwierigkeit der Leistung, Vertragsverhältnis (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer))
- Wert der erbrachten Leistung (Gesamtvergütung und Herstellungskosten netto in Euro)
- Erbringungszeitraum (Planungszeitraum und/oder Bauzeit mit Beginn und Fertigstellung in Monat/Jahr)
- Angabe, ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners (der Name einer Person braucht aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben werden)

2. Angaben zu Mitarbeitern am Projekt

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Angaben über die technische Leitung meines/unseres Unternehmens und die für die Leistungen vorgesehenen Verantwortlichen und Mitarbeiter am Projekt unter Angabe der Fachgebiete, deren

- Sicherheitsüberprüfung, d.h. die Zulassung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen und die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen unter Angabe des Geheimhaltungsgrades

und insbesondere diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.

Ein Organigramm oder eine sonstige Auflistung hierzu sowie die entsprechenden Nachweise über die Sicherheitsüberprüfungen und / oder Angaben dazu, wann und durch welche Behörde die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, liegen als Anlage bei.

☐[2] 3. Angaben zur Ausstattung meines Unternehmens

Ich/wir erkläre(n), dass die für die Ausführung der Leistung notwendige Ausstattung, Geräte, technische Ausrüstung, inkl. verwendete Hardware und Software zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen der Vergabestelle wird eine Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung vorgelegt, über die das Unternehmen verfügt.

4. Angaben zur wirtschaftlich-finanziellen oder/und technisch-beruflichen Eignungsleihe und zu Unterauftragnehmern

☐[1] Ich/Wir werde(n) mich/uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen (gem. § 26 Abs. 3 und/oder 27 Abs. 4 VSVgV).

Ein Verzeichnis (Formblatt III.7 Nr. 1 und ggf. Nr. 2) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen liegt bei.

Die Verpflichtungserklärung/en dieses/r Unternehmen, dass diesem/n die erforderlichen Mittel bei einer technische-beruflichen Eignungsleihe zur Verfügung stehen (III.8 Nr. 1) und die Erklärung zur gemeinsamen Haftung bei Inanspruchnahme einer wirtschaftlichen und finanziellen Eignungsleihe, werde(n) ich/wir auf gesonderte Aufforderung hin vorlegen (FB III.8 Nr. 2).

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

☐[1] Ich/Wir werde(n) Teile des Auftrags unter Umständen als Unteraufträge weiter vergeben (gem. § 9 VSVgV)

Ein Verzeichnis (Formblatt III.7 Nr. 1) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss beigelegt werden.

V. Anforderungen aufgrund sicherheitsempfindlicher Tätigkeit

☐[2] Ich/Wir erkläre(n), dass wir im Falle der Auftragserteilung ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die mindestens eine bestandene einfache Sicherheitsüberprüfung (§ 8 SÜG – sog. „Ü1-Überprüfung“) vorweisen können.

☐[2] Ich/Wir erklären, dass eine „Ü1-Überprüfung“ unverzügliche eingeleitet wird, sofern ein Mitarbeiter eingesetzt werden soll, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keine „Ü1-Überprüfung“ vorweisen kann.

☐[2] Ich/Wir erkläre(n), dass wir im Falle der Auftragserteilung ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die mindestens eine bestandene erweiterte Sicherheitsüberprüfung (§ 9 SÜG – sog. „Ü2-Überprüfung“) vorweisen können.

☐[2] Ich/Wir erklären, dass eine „Ü2-Überprüfung“ unverzügliche eingeleitet wird, sofern ein Mitarbeiter eingesetzt werden soll, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keine „Ü2-Überprüfung“ vorweisen kann.

☐[2] Ich/Wir erkläre(n), dass wir im Falle der Auftragserteilung ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die mindestens eine bestandene erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (§ 10 SÜG – sog. „Ü3-Überprüfung“) vorweisen können.

☐[2] Ich/Wir erklären, dass eine „Ü3-Überprüfung“ unverzügliche eingeleitet wird, sofern ein Mitarbeiter eingesetzt werden soll, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung keine „Ü3-Überprüfung“ vorweisen kann.

☐[2] Ich/Wir erkläre(n), dass wir im Falle der Auftragserteilung ausschließlich Mitarbeiter einsetzen, die zur Tätigkeit in Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes befugt sind.

VI. Nachweise (nur auszufüllen vom Hauptbewerber)

1. Zusätzliche erforderliche Nachweis, die mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind [2]

☐[2] III.25 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung des Bewerbers/Bieters

☐[2] III.26 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung der/s Unterauftragnehmer/s

☐[2] III.7 Verzeichnis anderer Unternehmer

☐[2] III.8 Verpflichtung anderer Unternehmer

☐[2] III.9 Erklärung der Bewerbergemeinschaft

☐[2]

☐[2]

☐[2]

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

☐[2]

☐[2]

☐[2]

2. Zusätzliche erforderliche Nachweis, die auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind [2]:

☐[2] Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens

☐[2] Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen während der Vertragslaufzeit

☐[2]

☐[2]

☐[2]

☐[2]

☐[2]

3. Verzeichnis <u>aller</u> vom Bieter bzw. von der Bietergemeinschaft beigefügten Erklärungen, Nachweise und sonstiger Unterlagen, die Bestandteil dieser Erklärung sind:

☐[1] III.25 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung des Bewerbers/Bieters

☐[1] III.26 Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers

☐[1] III.7 Verzeichnis anderer Unternehmer

☐[1] III.8 Verpflichtung anderer Unternehmer

☐[1] III.9 Erklärung der Bewerbergemeinschaft

☐[1]

☐[1]

☐[1]

☐[1]

☐[1]

☐[1]

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

© VHF Bayern – Stand Juli 2023

VII. Erklärungen

Das Unternehmen erklärt förmlich, dass die von ihm angegebenen Informationen genau und korrekt sind und es sich der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst ist.

Das Unternehmen erklärt förmlich, dass es in der Lage ist, auf Anfrage unverzüglich die Bescheinigungen und anderen genannten dokumentarischen Nachweise beizubringen, außer wenn der öffentliche Auftraggeber über die Möglichkeit verfügt, die betreffenden zusätzlichen Unterlagen direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedsstaat abzurufen.

Das Unternehmen stimmt förmlich zu, dass der Öffentliche Auftraggeber Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die das Unternehmen diesem Teilnahmeantrag für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens angegeben haben.

Der Teilnahmeantrag besteht aus diesem Dokument und ggf. weiteren Unterlagen, die als Anlage beigefügt wurden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Mit elektronischer Abgabe in Textform ist durch Angabe des Namens der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, die Erklärung bestätigt. Die Vergabestelle behält sich vor auf Aufforderung, eine unterschriebene Version zu verlangen.

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

Eigenerklärung zur Eignung und Eignungskriterien

(vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Unterauftragnehmern auszufüllen)

Bitte Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen.

Maßnahmennummer: Vergabenummer:

Maßnahme:

Leistung:

☐[1] Bieter
☐[1] Mitglied der Bietergemeinschaft
☐[1] Unterauftragnehmer
☐[1] anderes Unternehmen

(Name, Anschrift und ggf. Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)

Es gelten die Bewerbungsbedingungen (BWB) für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen III.118 des VHF Bayern.

Alternativ zu dieser Eigenerklärung ist die Abgabe einer entsprechend ausgefüllten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zulässig.

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt und nicht die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, um die Eignungskriterien zu erfüllen, muss nur eine Eigenerklärung mit ggf. geforderten Anlagen abgeben.

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, aber die Kapazitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, muss seine eigene Eigenerklärung zusammen mit jeweils einer separaten Eigenerklärung für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln.
Dies gilt insbesondere für technische Fachkräfte oder technische Stellen, die nicht unmittelbar dem Unternehmen angehören, deren Kapazitäten das Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, insbesondere für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.

Wenn Gruppen von Unternehmen gemeinsam am Vergabeverfahren teilnehmen (Bietergemeinschaft), ist für jedes beteiligte Unternehmen eine separate Eigenerklärung mit den verlangten Informationen vorzulegen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft lädt seine Eigenerklärung mit den geforderten Unterlagen hoch und legt die Eigenerklärungen und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bietergemeinschaft (als Eigenerklärungen) als Anlage bei.

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

1. Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 123 und § 124 GWB

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bieter Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren nicht

II. gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
III. gem. § 98c Aufenthaltsgesetz oder
IV. gem. § 19 Mindestlohngesetz oder
V. gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.

2. Angaben über Selbstreinigung

☐[1]	Mein/Unser Unternehmen hat eine erfolgreiche Selbstreinigung durchgeführt. Die Bestätigung(en) werde(n) ich/wir auf Verlangen vorlegen.

II. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

☐ 1. Erbringung der Dienstleistung durch einen besonderen Berufsstand (Mindestanforderung)

Befähigung zur Berufsausübung, Anforderungen:	
☐	Berechtigung zur Führung einer Berufsbezeichnung z. B. Architekt, Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt, Ingenieur, Stadtplaner
☐	des Studiums des Bauingenieurwesens gem. Art. 62a Abs. 1 Nr. 1 BayBO i.V.m. Art. 62 Abs. 3 BayBO (mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung und Eintragung in die Liste der Ingenieurekammer Bau)
☐	Befugnis zur Erstellung des Brandschutznachweises gemäß Art. 62b BayBO
☐	

Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen des geforderten besonderen Berufsstands.

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung auf gesondertes Verlangen innerhalb der gesetzten Frist vorlegen:

☐ Nachweis über Eintragung in das Berufsregister bzw. nach Art. 2 Bau KaG, sowohl für den Bieter, als auch für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. für jeden anderen Unternehmer, deren Kapazität sich bedient wird.

☐ Folgender Nachweis wird verlangt:

☐ Die Angaben zu dem Berufstand sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

III. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

☐ **1. Angaben zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung (Mindestanforderung)**

Ich/Wir habe(n) eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für		
Personenschäden in Höhe von:	☐	Mio. €
	☐	Wie in beiliegendem Vertrag angegeben
für **sonstige Schäden** (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von:	☐	Mio. €
	☐	wie in beiliegendem Vertrag angegeben
bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen. ***In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.*** Die Deckung ist über die gesamte Vertragslaufzeit uneingeschränkt zu erhalten.		
Falls mein / unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist den erforderlichen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherungsdeckung oder eine Erklärung des Versicherungsunternehmens, mit der diese den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert, vorlegen.		
☐ Die Angaben zur Versicherung ist abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.		

☐ **2. Angaben zum Umsatz des Unternehmens (Mindestanforderung)**

Der durchschnittlichgeforderte spezifische Jahresumsatz (netto) im / in den letzten Jahr/en ( ) im / in den Tätigkeitsbereich/en beträgt mindestens:		€	€	€
Der spezifische Umsatz (netto) meines/unseres Unternehmens betrug im / in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen:	Jahr			
	[1]	[1]€	[1]€	[1]€
	[1]	[1]€	[1]€	[1]€
	[1]	[1]€	[1]€	[1]€
Falls mein / unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist zum Nachweis entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.				

☐ **3. Angaben zu vorhandenen Mitarbeitern (Mindestanforderung)**

Die geforderte durchschnittlich Beschäftigtenzahl beträgt mindestens:		Mitarbeiter
Die durchschnittlich Beschäftigtenzahl meines/unseres Unternehmens betrug in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren:	[1]	[1] Mitarbeiter
	[1]	[1] Mitarbeiter
	[1]	[1] Mitarbeiter
Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, gebe(n) ich/wir die Zahl der in den letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal an.		
☐ Die Angaben zu den Mitarbeitern sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben.		

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

IV. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

☐ **1. Angaben zu bereits erbrachten Leistungen (Mindestanforderung)**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe(n).		
Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Auflistung von Referenzen mit geforderten Angaben (Formblatt III.110.a) über erbrachte Leistungen oder Projekte innerhalb des oben genannten Zeitraums, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, vorlegen.		
Vergleichbar ist eine Referenz, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllt:		
a)	Honorar in € (netto)	
b)	Honorarzone	
c)	Erbrachte Leistungsphasen	
d)	Gesamtbaukosten in € (netto) (KG 300/400)	
e)	Art des Projektes	☐ Neubau / Erweiterung ☐ Umbau / Instandsetzung / Ausbau ☐
f)	Fertigstellung der Leistung	Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):
g)		
h)		
i)		
☐	Die Mindestanforderung/en Nr.	ist/sind mit **jeder** geforderten Referenzen nachzuweisen.
☐	Die Mindestanforderung/en Nr.	ist/sind mit **mindestens einer** Referenz nachzuweisen.
☐		
☐ Die Referenzen sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot einzureichen.		

☐ **2. Angaben zu Mitarbeitern am Projekt (Mindestanforderung)**

Die geforderte Berufserfahrung des eingesetzten Fachpersonals muss mindestens betragen:		Angabe des Auftragnehmers:
Auftragnehmer	Jahre	[1] Jahre
Mitarbeiter (Ingenieur)	Jahre	[1] Jahre
Technische Zeichner, sonstige Mitarbeiter	Jahre	[1] Jahre
	Jahre	[1] Jahre
	Jahre	[1] Jahre
Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.		

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

Auf Verlangen der Vergabestelle füge(n) ich/wir für die für das Projekt vorgesehenen Arbeitskräfte den Nachweis der Befähigung bei. Hierfür lege ich jeweils eine Referenzliste, einen Befähigungsnachweis, den Nachweis über die berufliche Qualifikation sowie über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung, eine Erklärung über die Stellung im Unternehmen, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit sowie den geplanten Aufgabenbereich für den Auftrag vor.
☐ Die Angaben zu den Mitarbeitern sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben

☐ **3. Angaben zur Ausstattung meines / unseres Unternehmens**

Ich/wir erkläre(n), dass die für die Ausführung der Leistung notwendige Ausstattung, Geräte, technische Ausrüstung, inkl. verwendete Hardware und Software zur Verfügung stehen. Besondere Ausstattungen sind insbesondere Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle wird eine Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung über die das Unternehmen verfügt, vorgelegt.

4. Angaben zur wirtschaftlich-finanziellen oder/und technisch-beruflichen Eignungsleihe und zu Unterauftragnehmern

☐[1]	Ich/Wir werde(n) mich/uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen.	
	☐	Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorgelegt werden.
	☐	Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss dem Angebot beigelegt werden.
	Die Verpflichtungserklärung/en dieses/r Unternehmen, dass diesem/n die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und die Erklärung zur gemeinsamen Haftung bei Inanspruchnahme einer wirtschaftlichen und finanziellen Eignungsleihe, werde(n) ich/wir auf gesonderte Aufforderung hin vorlegen (FB III.8).	
☐[1]	Ich/Wir werde(n) Teile des Auftrags unter Umständen als Unteraufträge weiter vergeben.	
	☐	Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorgelegt werden.
	☐	Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss dem Angebot beigelegt werden, soweit diese bekannt sind. Vor Zuschlagserteilung sind sie auf Aufforderung der Vergabestelle immer vorzulegen.

5. Zusätzliche erforderliche Nachweise, die auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

a)☐	Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens
b)☐	Möglichkeiten der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens
c)☐	Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen während der Vertragslaufzeit
d)☐	
e)☐	
f) ☐	
g)☐	
☐	Die Nachweise Nr. sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot einzureichen.

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

6. Verzeichnis <u>aller</u> vom Bieter bzw. von der Bietergemeinschaft beigefügten Erklärungen, Nachweise und sonstiger Unterlagen, die Bestandteil dieser Erklärung sind:

☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	

V. Erklärungen

Ich/Wir erklären förmlich, dass die von mir/uns angegebenen Informationen genau und korrekt sind und ich/wir uns der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst sind.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen und dgl. zu meinen/unseren nachstehenden Erklärungen vorlege(n). Mit/Uns ist bekannt, dass unser Angebot ausgeschlossen wird, wenn diese Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

Das Unternehmen stimmt förmlich zu, dass der Öffentliche Auftraggeber Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die das Unternehmen diesem Teilnahmeantrag für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens angegeben haben.

Die Eigenerklärung besteht aus diesem Dokument und ggf. weiteren Unterlagen, die als Anlage beigefügt wurden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Mit elektronischer Abgabe in Textform ist durch Angabe des Namens der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, die Erklärung bestätigt. Die Vergabestelle behält sich vor auf Aufforderung, eine unterschriebene Version zu verlangen.

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen

Eigenerklärung zur Eignung

(vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Unterauftragnehmern auszufüllen)

Bitte Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen.

Maßnahmennummer: Vergabenummer:

Maßnahme:

Leistung:

☐[1] Bieter ☐[1] Mitglied der Bieter-gemeinschaft ☐[1] Unterauftragnehmer ☐[1] anderes Unternehmen	(Name, Anschrift und ggf. Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)

Es gelten die Bewerbungsbedingungen (BWB) für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen III.118 des VHF Bayern.

Alternativ zu dieser Eigenerklärung ist die Abgabe einer entsprechend ausgefüllten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zulässig.

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt und nicht die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, um die Eignungskriterien zu erfüllen, muss nur eine Eigenerklärung mit ggf. geforderten Anlagen abgeben.

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, aber die Kapazitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, muss seine eigene Eigenerklärung zusammen mit jeweils einer separaten Eigenerklärung für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen an den öffentlichen Auftraggeber übermitteln.
Dies gilt insbesondere für technische Fachkräfte oder technische Stellen, die nicht unmittelbar dem Unternehmen angehören, deren Kapazitäten das Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, insbesondere für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.

Wenn Gruppen von Unternehmen gemeinsam an Vergabeverfahren teilnehmen (Bietergemeinschaft), ist für jedes beteiligte Unternehmen eine separate Eigenerklärung mit den verlangten Informationen vorzulegen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft lädt seine Eigenerklärung mit den geforderten Unterlagen hoch und legt die Eigenerklärungen und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bietergemeinschaft (als Eigenerklärungen) als Anlage bei.

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen
[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

I. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

1. Angabe über Ausschlussgründe gemäß § 123 und § 124 GWB

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 123 und 124 GWB vorliegen, die meine/unsere Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir bzw. ein nach Satzung oder Gesetz für den Bieter Vertretungsberechtigter in den letzten zwei Jahren nicht

II. gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmerentsendegesetz oder
III. gem. § 98c Aufenthaltsgesetz oder
IV. gem. § 19 Mindestlohngesetz oder
V. gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind.

2. Angaben über Selbstreinigung

☐[1] Mein/Unser Unternehmen hat eine erfolgreiche Selbstreinigung durchgeführt. Die Bestätigung(en) werde(n) ich/wir auf Verlangen vorlegen.

II. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

☐[2] **1. Erbringung der Dienstleistung durch einen besonderen Berufsstand**

Ich/Wir erfülle(n) die Voraussetzungen des geforderten besonderen Berufsstands.

Falls mein(e)/unser(e) Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung auf gesondertes Verlangen innerhalb der gesetzten Frist vorlegen:

Nachweis über Eintragung in das Berufsregister bzw. nach Art. 2 Bau KaG, sowohl für den Bieter, als auch für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft bzw. für jeden anderen Unternehmer, deren Kapazität sich bedient wird.

III. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

☐[2] **1. Angaben zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung**

Ich/Wir habe(n) eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für

Personenschäden in Höhe von:	☐[2]	[2] Mio. €
	☐[2]	Wie in beiliegendem Vertrag angegeben
für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) in Höhe von:	☐[2]	[2] Mio. €
	☐[2]	wie in beiliegendem Vertrag angegeben

bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen.

Die Deckung ist über die gesamte Vertragslaufzeit uneingeschränkt erhalten.

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen
[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

Falls mein(e)/unsere(e) Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist den erforderlichen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherungsdeckung oder eine Erklärung des Versicherungsunternehmens, mit der diese den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert, vorlegen.

☐[2] **2. Angaben zum Umsatz des Unternehmens**

Der Umsatz meines/unseres Unternehmens betrug in den letzten [2] abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen:	Jahr	Umsatz (netto)
	[1]	[1] €
	[1]	[1] €
	[1]	[1] €

Falls mein(e)/unsere(e) Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist zum Nachweis eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberater oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.

☐[2] **3. Angaben zu vorhandenen Mitarbeitern**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Mitarbeitern zur Verfügung stehen

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, gebe(n) ich/wir die Zahl der in den letzten [2] abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal an.

☐ [2] Die Angaben zu den Mitarbeitern sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben

IV. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

☐[2] **1. Angaben zu bereits erbrachten Leistungen**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten [2] Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt habe(n).

Falls mein/unser Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Auflistung von [2] Referenzen über erbrachte Leistungen oder Projekte innerhalb des oben genannten Zeitraums vorlegen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sie enthalten mindestens folgende Angaben (mit oder analog FB III.10a):

- Aufgabe und Umfang der Leistung, Vertragsverhältnis (Beschreibung der Aufgabe, ggf. besondere Anforderungen, Leistungsbild/er, Leistungsphase/n, ggf. Besondere und sonstige Leistungen, Schwierigkeit der Leistung, Vertragsverhältnis (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer))
- Wert der erbrachten Leistung (Gesamtvergütung und Herstellungskosten netto in Euro)
- Erbringungszeitraum (Planungszeitraum und/oder Bauzeit mit Beginn und Fertigstellung in Monat/Jahr)
- Angabe, ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontaktdaten des Ansprechpartners (der Name einer Person braucht aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht angegeben werden)

☐ [2] Die Referenzen sind abweichend vom o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen
[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

☐[2] **2. Angaben zu Mitarbeitern am Projekt**

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen der Vergabestelle gebe(n) ich/wir für die für das Projekt vorgesehenen Arbeitskräfte den Nachweis der Befähigung bei. Hierfür lege ich jeweils eine Referenzliste, einen Befähigungsnachweis, den Nachweis über die berufliche Qualifikation sowie über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung, eine Erklärung über die Stellung im Unternehmen, die Dauer der Unternehmenszugehörigkeit sowie den geplanten Aufgabenbereich für den Auftrag vor.

☐ [2] Die Angaben zu den Mitarbeitern sind abweichend von o.g. Anforderung mit dem Angebot abzugeben

☐[2] **3. Angaben zur Ausstattung meines Unternehmens**

Ich/wir erkläre(n), dass die für die Ausführung der Leistung notwendige Ausstattung, Geräte, technische Ausrüstung, inkl. verwendete Hardware und Software zur Verfügung stehen.

Auf Verlangen der Vergabestelle wird eine Auflistung der vorhandenen technischen Ausrüstung vorgelegt über die das Unternehmen verfügt.

4. Angaben zur wirtschaftlich-finanziellen oder/und technisch-beruflichen Eignungsleihe und zu Unterauftragnehmern

☐[1] Ich/Wir werde(n) mich/uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen.

- ☐[2] Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss auf Verlangen der Vergabestelle auf gesonderte Aufforderung vorgelegt werden
- ☐[2] Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss beigelegt werden

Die Verpflichtungserklärung/en dieses/r Unternehmen, dass diesem/n die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und die Erklärung zur gemeinsamen Haftung bei Inanspruchnahme einer wirtschaftlichen und finanziellen Eignungsleihe, werde(n) ich/wir auf gesonderte Aufforderung hin vorlegen (FB 108).

☐[1] Ich/Wir werde(n) Teile des Auftrags unter Umständen als Unteraufträge weiter vergeben

- ☐[2] Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss auf Verlangen der Vergabestelle auf gesonderte Aufforderung vorgelegt werden.
- ☐[2] Ein Verzeichnis (FB III.7) der anderen Unternehmen mit den zugehörigen Teilleistungen muss beigelegt werden.

5. Zusätzliche erforderliche Nachweis, die auf Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

☐[2] Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens

☐[2] Möglichkeiten der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens

☐[2] Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen während der Vertragslaufzeit

☐[2]

☐[2]

☐[2]

☐[2]

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen
[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

6. Verzeichnis <u>aller</u> vom Bieter bzw. von der Bietergemeinschaft beigefügten Erklärungen, Nachweise und sonstiger Unterlagen, die Bestandteil dieser Erklärung sind:

☐[1]

☐[1]

☐[1]

☐[1]

☐[1]

☐[1]

☐[1]

V. Erklärungen

Ich/Wir erklären förmlich, dass die von mir/uns angegebenen Informationen genau und korrekt sind und ich/wir uns der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst sind.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen und dgl. zu meinen/unseren nachstehenden Erklärungen vorlege(n). Mit/Uns ist bekannt, dass unser Angebot ausgeschlossen wird, wenn diese Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

Das Unternehmen stimmt förmlich zu, dass der Öffentliche Auftraggeber Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die das Unternehmen diesem Teilnahmeantrag für die Zwecke dieses Vergabeverfahrens angegeben haben.

Die Eigenerklärung besteht aus diesem Dokument und ggf. weiteren Unterlagen, die als Anlage beigefügt wurden.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Mit elektronischer Abgabe in Textform ist durch Angabe des Namens der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, die Erklärung bestätigt. Die Vergabestelle behält sich vor auf Aufforderung, eine unterschriebene Version zu verlangen.

[1] vom Auftragnehmer anzukreuzen / einzutragen
[2] vom Auftraggeber anzukreuzen / einzutragen

Bewerber / Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Ergänzung des Teilnahmeantrages / Angebotsschreibens

1. Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen im Hinblick auf die technische oder berufliche Leistungsfähigkeit

Zur Ausführung der im Teilnahmeantrag/Angebot enthaltenen Leistungen benenne(n) ich/wir Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen werde(n).
*) Sofern der Bieter für die von einem Unterauftragnehmer zu erbringende Teilleistung nicht geeignet ist, liegt ein Fall der Eignungsleihe hinsichtlich der technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit vor. Bei Eignungsleihe ist zusätzlich das Formblatt III.8 Nr. 1 auszufüllen!

ggf. OZ / Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen	Name des Unternehmens	Eignungsleihe* (Ja/Nein)
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein

© VHF Bayern - Stand Juli 2021

			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein
			☐ ja ☐ nein

2. Verzeichnis der Unternehmen bei Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit **(Zusätzlich bitte Formblatt III.8 Nr. 1 und 2 ausfüllen!)**

Bei der Ausführung des Auftrags beabsichtige(n) ich mich/wir uns im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen. Hierzu benenne(n) ich/wir nachfolgend die Namen, den gesetzlichen Vertreter und die Kontaktdaten der hierzu vorgesehenen Unternehmen.

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des Unternehmens	**Angabe zu der von diesem Unternehmen überlassenen Eignung**

© VHF Bayern - Stand Juli 2021

Hinweise zum Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen

Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge/Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bewerber oder Bieter Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unteraufträge) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrags der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er in seinem Teilnahmeantrag die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten sowie die vorgesehenen anderen Unternehmen im Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Formblatt III.7 VHF) benennen.

Der erste Teil des Formblatts III.7 VHF ist allgemein für Unteraufträge oder/und Eignungsleihe im Hinblick auf die technische oder berufliche Leistungsfähigkeit, der zweite Teil speziell für die Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

1 Unteraufträge

Ein Bewerber oder Bieter kann einen Teil des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe vergeben. Sofern er sich dabei den Fähigkeiten des/der Dritten im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit nicht bedient, ist der Unterauftrag nicht gleichzeitig eine Eignungsleihe.

Der öffentliche Auftraggeber kann gem. § 36 Abs. 1 VgV in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen auffordern, bei Angebotsabgabe die Teile, die zu vergeben beabsichtigt sind, zu benennen und von den Bietern, die in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

2 Eignungsleihe

Wenn der Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der **Unterauftragsvergabe** beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit gem. §§ 45 und 46 VgV auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist auch § 47 VgV anzuwenden.

Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will.

© VHF Bayern – Stand Juli 2021

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Name, gesetzlicher Vertreter, Kontaktdaten des sich verpflichtenden Unternehmens

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (vom jedem anderen Unternehmen auszufüllen)

1. Eignungsleihe (gem. Formblatt III.7 Nr. 1 und 2)

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter diesem mit den erforderlichen Kapazitäten meines/unseres Unternehmens für die nachfolgenden (Teil)Leistungen zur Verfügung zu stehen.

Beschreibung der (Teil)Leistungen	ggf. OZ / Leistungsbereich

(Ort, Datum, Unterschrift des anderen Unternehmens)

2. Zusätzlich bei Eignungsleihe der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (gem. Formblatt III.7 Nr. 2)

☐ Der Bewerber/ Bieter nimmt zum Nachweis seiner Eignung die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit meines/unseres Unternehmens in Anspruch. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns gegenüber dem Auftraggeber, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bewerber/Bieter mit diesem entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe gemeinsam für die Auftragsausführung zu haften.

(Ort, Datum, Unterschrift des anderen Unternehmens)

Anmerkung: Sofern die Verpflichtungserklärungen in Kopie vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

© VHF Bayern – Stand September 2024

Hinweise zur Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge/Eignungsleihe)

Der erste Teil des Formblatts III.8 ist eine **allgemeine Verpflichtungserklärung für Unteraufträge**, in der das andere Unternehmen zusagt, dem Bewerber oder Bieter im Auftragsfall seine Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Der zweite Teil des Formblatts III.8 ist eine **Haftungserklärung speziell für die Eignungsleihe** im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.

Beabsichtigt der Bewerber oder Bieter Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unteraufträge) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrags der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so hat er nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind.
Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von dieser bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende **Verpflichtungserklärungen** dieser Unternehmen vorzulegen.

1 Unteraufträge

Von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, kann der Auftraggeber gem. § 36 Abs. 1 VgV verlangen, dass sie die Unterauftragnehmer benennen und nachweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, indem sie entsprechende **Verpflichtungserklärungen** dieser Unternehmen vorlegen.

2 Eignungsleihe

Nimmt ein Bewerber oder Bieter für einen Auftrag die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, so muss er gem. § 47 Abs. 1 VgV nachweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er eine entsprechende **Verpflichtungserklärung** dieser Unternehmen vorlegt.

Nimmt der Bewerber oder Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, **gemeinsam für die Auftragsausführung haften**; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen abzugeben.

Der Bewerber oder Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen.
Die Möglichkeit der Eignungsleihe besteht für den Bewerber nur hinsichtlich der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.

3 Dies gilt für Bewerber- und Bietergemeinschaften gleichermaßen.

© VHF Bayern – Stand Dezember 2017

Bewerbergemeinschaft	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

☐ **Erklärung der Bewerbergemeinschaft**
☐ **Erklärung der Bieter- / Arbeitsgemeinschaft**

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied _____

USt-IdNr. _____

Weitere Mitglieder

Mitglied _____

USt-IdNr. _____

Mitglied _____

USt-IdNr. _____

Mitglied _____

USt-IdNr. _____

beschließen, im Falle
☐ der Angebotsaufforderung eine Bietergemeinschaft bzw. im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft
☐ der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft
zu bilden und erklären[1], dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle/dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- und alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

_____
(Ort, Datum, Name bzw. Unterschrift)

_____
(Ort, Datum, Name bzw. Unterschrift)

_____
(Ort, Datum, Name bzw. Unterschrift)

_____
(Ort, Datum, Name bzw. Unterschrift)

[1] **Bei elektronischer Abgabe über die Vergabeplattform geben alle Mitglieder diese Erklärung in Textform ab. Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung im Original abzugeben.**

© VHF Bayern – Stand Juni 2021

Hinweise zur Erklärung der Bewerber-/Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

Gem. § 43 Abs. 2 VgV sind Bewerber- und Bietergemeinschaften wie Einzelbewerber und Einzelbieter zu behandeln.

Um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen oder ein Angebot abzugeben, darf nicht verlangt werden, dass Gruppen von Unternehmen eine bestimmte Rechtsform haben müssen.

Nach Zuschlagserteilung kann jedoch verlangte werden, dass eine Bewerber-/Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

Beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ist die Erklärung der Bewerbergemeinschaft zu fordern, beim Offenen Verfahren ist die Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft zu fordern.

1 Mit ihrem Teilnahmeantrag haben Bewerber-/Bietergemeinschaften eine Erklärung (III.9 VHF) aller Mitglieder in Textform abzugeben, in der

- die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung bzw. die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Falle einer Beauftragung erklärt ist,
- alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- erklärt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt und
- erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb müssen alle Mitglieder erklären, dass sie im Falle der Angebotsaufforderung eine Bietergemeinschaft bzw. im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft bilden (entsprechend ist anzukreuzen). Beim Offenen Verfahren müssen alle Teilnehmer erklären, dass sie im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft bilden (entsprechendes ist anzukreuzen)

2 Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung der Bewerber-/Bietergemeinschaft (Formblatt III.9 VHF) abzugeben.

3 Angebote von Bewerbergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.

© VHF Bayern – Stand Juli 2021

Bewerber/Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Liste geeigneter Referenzen

über in dem in der Auftragsbekanntmachung unter III.1.3 bzw. in der Eigenerklärung angegebenen Zeitraum ausgeführte Dienstleistungsaufträge nach § 46 Absatz 3 Nummer 1 VgV

Nr.	**Beschreibung der erbrachten Leistung** z.B. Aufgabenbeschreibung, besondere Anforderungen, Leistungsbild/er, Leistungsphase/n, ggf. Besondere und sonstige Leistungen, Schwierigkeit der Leistung, Vertragsverhältnis (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Unterauftragnehmer)	**Beträge** Wert der erbrachten Leistung, z.B. Gesamtvergütung netto in EUR	**Daten** Erbringungszeitraum, z.B. Planungszeitraum und/oder Bauzeit	**Empfänger** Angabe ob öffentlicher oder privater Empfänger, Kontakt-daten des Ansprechpartners

© VHF Bayern – Stand Juli 2021

Bewerber/Bieter: Vergabenummer:

Liste geeigneter Referenzen - Bitte Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen.

über in dem in der Auftragsbekanntmachung bzw. in der Eigenerklärung (FB III.106.1) unter IV.1 angegebenen Zeitraum ausgeführte Dienstleistungsaufträge nach § 46 Absatz 3 Nummer 1 VgV **(**vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Unterauftragnehmern auszufüllen). Pro Referenznummer ist nur ein Leistungsbild anzugeben, dabei dürfen mit einem Projekt mehrere Leistungsbilder nachgewiesen werden.
Über die Angaben in dieser Liste hinaus sind keine weiteren Unterlagen einzureichen. Bei Abgabe bleiben diese bei der Wertung unberücksichtigt. (Auch Hinweise wie „siehe Anlage“ sind unzulässig).

Referenznummer:	Leistungsbild:		
	Beschreibung der erbrachten Leistung		
	Name des Projektes		
	Ort des Projektes		
	Kurze Beschreibung des Projektes und Benennung besonderer Anforderungen (auch Aussagen zu Bauweise, Nachhaltigkeit, Denkmalschutz etc. (sh. FB 106.1 Nr. IV.1) ff) :		
	Empfänger ☐ öffentlicher Auftraggeber ☐ privater Auftraggeber	Institution / Firma: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail:	
a)	Honorar in € (netto)		
b)	Honorarzone	☐ I ☐ II ☐ III ☐ IV ☐ V	
c)	Erbrachte Leistungsphase/n	☐ LPH 1 ☐ LPH 2 ☐ LPH 3 ☐ LPH 4 ☐ LPH 5 ☐ LPH 6 ☐ LPH 7 ☐ LPH 8 ☐ LPH 9	
d)	Gesamtbaukosten in € netto ☐ KG 300 und 400 ☐		
e)	Art des Projektes	☐ Neubau / Erweiterung ☐ Umbau / Instandsetzung / Ausbau ☐	
f)	Fertigstellung der Leistung	Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):	
g)			

© VHF Bayern – Stand Juli 23

h)		
i)		

Referenznummer:	Leistungsbild:		
	Beschreibung der erbrachten Leistung		
	Name des Projektes		
	Ort des Projektes		
	Kurze Beschreibung des Projektes und Benennung besonderer Anforderungen (auch Aussagen zu Bauweise, Nachhaltigkeit, Denkmalschutz etc. (sh. FB 106.1 Nr. IV.1) ff) :		
	Empfänger ☐ öffentlicher Auftraggeber ☐ privater Auftraggeber	Institution / Firma: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail:	
a)	Honorar in € (netto)		
b)	Honorarzone	☐ I ☐ II ☐ III ☐ IV ☐ V	
c)	Erbrachte Leistungsphase/n	☐ LPH 1 ☐ LPH 2 ☐ LPH 3 ☐ LPH 4 ☐ LPH 5 ☐ LPH 6 ☐ LPH 7 ☐ LPH 8 ☐ LPH 9	
d)	Gesamtbaukosten in € netto ☐ KG 300 und 400 ☐		
e)	Art des Projektes	☐ Neubau / Erweiterung ☐ Umbau / Instandsetzung / Ausbau ☐	
f)	Fertigstellung der Leistung	Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):	
g)			
h)			
i)			

© VHF Bayern – Stand Juli 23

Referenznummer:		Leistungsbild:	
	Beschreibung der erbrachten Leistung		
	Name des Projektes		
	Ort des Projektes		
	Kurze Beschreibung des Projektes und Benennung besonderer Anforderungen (auch Aussagen zu Bauweise, Nachhaltigkeit, Denkmalschutz etc. (sh. FB 106.1 Nr. IV.1) ff) :		
	Empfänger ☐ öffentlicher Auftraggeber ☐ privater Auftraggeber	Institution / Firma: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail:	
a)	Honorar in € (netto)		
b)	Honorarzone	☐ I ☐ II ☐ III ☐ IV ☐ V	
c)	Erbrachte Leistungsphase/n	☐ LPH 1 ☐ LPH 2 ☐ LPH 3 ☐ LPH 4 ☐ LPH 5 ☐ LPH 6 ☐ LPH 7 ☐ LPH 8 ☐ LPH 9	
d)	Gesamtbaukosten in € netto ☐ KG 300 und 400 ☐		
e)	Art des Projektes	☐ Neubau / Erweiterung ☐ Umbau / Instandsetzung / Ausbau ☐	
f)	Fertigstellung der Leistung	Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):	
g)			
h)			
i)			

© VHF Bayern – Stand Juli 23

Bewerber/Bieter: Vergabenummer:

Liste geeigneter Referenzen - Bitte Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen.

über in dem in der Auftragsbekanntmachung bzw. in der Eigenerklärung (FB III.106.1) unter IV.1 angegebenen Zeitraum ausgeführte Dienstleistungsaufträge nach § 46 Absatz 3 Nummer 1 VgV (vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Unterauftragnehmern auszufüllen). Pro Referenznummer ist nur ein Leistungsbild anzugeben, dabei dürfen mit einem Projekt mehrere Leistungsbilder nachgewiesen werden.

Über die Angaben in dieser Liste hinaus sind keine weiteren Unterlagen einzureichen. Bei Abgabe bleiben diese bei der Wertung unberücksichtigt. (Auch Hinweise wie „siehe Anlage“ sind unzulässig).

Referenznummer:		Leistungsbild:		
	Beschreibung der erbrachten Leistung			
	Name des Projektes			
	Ort des Projektes			
	Kurze Beschreibung des Projektes und Benennung besonderer Anforderungen (auch Aussagen zu Bauweise, Nachhaltigkeit, Denkmalschutz etc. (sh. FB 106.1 Nr. IV.1) ff) :			
	Empfänger ☐ öffentlicher Auftraggeber ☐ privater Auftraggeber		Institution / Firma: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail:	
a)	Honorar in € (netto)			
b) + c)	Anlagengruppe	Honorarzone	Erbrachte Leistungsphase/n	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
d)	Gesamtbaukosten in € netto ☐ KG 400 ☐			
e)	Art des Projektes		☐ Neubau / Erweiterung ☐ Umbau / Instandsetzung / Ausbau ☐	
f)	Fertigstellung der Leistung		Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):	
g)				

© VHF Bayern – Stand Juli 23

h)		
i)		

Referenznummer:		Leistungsbild:		
	Beschreibung der erbrachten Leistung			
	Name des Projektes			
	Ort des Projektes			
	Kurze Beschreibung des Projektes und Benennung besonderer Anforderungen (auch Aussagen zu Bauweise, Nachhaltigkeit, Denkmalschutz etc. (sh. FB 106.1 Nr. IV.1) ff) :			
	Empfänger ☐ öffentlicher Auftraggeber ☐ privater Auftraggeber		Institution / Firma: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail:	
a)	Honorar in € (netto)			
b) + c)	Anlagengruppe	Honorarzone	Erbrachte Leistungsphase/n	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
d)	Gesamtbaukosten in € netto ☐ KG 400 ☐			
e)	Art des Projektes		☐ Neubau / Erweiterung ☐ Umbau / Instandsetzung / Ausbau ☐	
f)	Fertigstellung der Leistung		Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):	
g)				
h)				
i)				

© VHF Bayern – Stand Juli 23

Referenznummer:			Leistungsbild:	
	Beschreibung der erbrachten Leistung			
	Name des Projektes			
	Ort des Projektes			
	Kurze Beschreibung des Projektes und Benennung besonderer Anforderungen (auch Aussagen zu Bauweise, Nachhaltigkeit, Denkmalschutz etc. (sh. FB 106.1 Nr. IV.1) ff) :			
	Empfänger ☐ öffentlicher Auftraggeber ☐ privater Auftraggeber		Institution / Firma: Ansprechpartner: Telefonnummer: E-Mail:	
a)	Honorar in € (netto)			
b) + c)	Anlagengruppe	Honorarzone	Erbrachte Leistungsphase/n	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
	☐		☐1 ☐2 ☐3 ☐4 ☐5 ☐6 ☐7 ☐8 ☐9	
d)	Gesamtbaukosten in € netto ☐ KG 400 ☐			
e)	Art des Projektes		☐ Neubau / Erweiterung ☐ Umbau / Instandsetzung / Ausbau ☐	
f)	Fertigstellung der Leistung		Beginn (Monat/Jahr): Ende (Monat/Jahr):	
g)				
h)				
i)				

© VHF Bayern – Stand Juli 23

Referenzbescheinigung

1. Ausgeführter Dienstleistungsauftrag (vom Auftragnehmer auszufüllen)

Angaben zum Freiberuflich Tätigen/Unternehmen

Freiberuflich Tätiger/ Unternehmen	(Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
Vertragsverhältnis	☐ Hauptauftragnehmer, ☐ ARGE, ☐ Unterauftragnehmer ☐

Beschreibung der ☐ Maßnahme /des ☐ Wettbewerbs

Name der Maßnahme	(Bezeichnung)
Ort der Maßnahme	(Straße, Ort)
Art der Maßnahme	☐ Neubau/Neuanlage, ☐ Umbau, ☐

Beschreibung der ausgeführten Leistung, Benennung bes. Anforderungen	(z.B. Leistungsbild(er), Leistungsphase(n), Besondere und Sonstige Leistung(en) gemäß HOAI)
Schwierigkeit	(z.B. Honorarzone gemäß HOAI)

Wert der Leistung (Beträge)

Auftragswert/Preisgeld	EUR (Gesamtvergütung netto ohne Nebenkosten)
Rang (bei Wettbewerberfolg)	(Preis oder Anerkennung)

Erbringungszeitraum (Daten)

Planungszeitraum	(Beginn und Fertigstellung in Monat/Jahr)
Ggf. Bauzeit	(Beginn und Fertigstellung in Monat/Jahr)

Empfänger

Auftraggeber/ Ausrichter	☐ öffentlicher ☐ privater Auftraggeber/Ausrichter: (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben richtig sind. Mir ist bewusst, dass falsche Angaben meine Eignung beeinträchtigen.

(Ort, Datum, Unterschrift des Freiberuflich Tätigen/des Unternehmens)

2. Bescheinigung des Auftraggebers/Ausrichters

Die Leistungen sind

- ☐ auftragsgemäß durchgeführt worden.
- ☐ im Ergebnis auftragsgemäß durchgeführt worden,
  - ☐ der Auftragnehmer musste zur Leistungserfüllung angehalten werden.
  - ☐ der Auftragnehmer musste mehrfach zur Leistungserbringung angehalten werden.
  - ☐ dem Auftragnehmer musste Kündigung angedroht werden.
  - ☐ die Abnahme wurde wegen wesentlicher Mängel vorübergehend verweigert.
- ☐ nicht auftragsgemäß ausgeführt worden.

☐ Der Wettbewerbserfolg wird bestätigt.

Ansprechpartner des Auftraggebers/Ausrichters:

(Name, Anschrift)

(Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

(Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers/Ausrichters)

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Mitteilung über die Ablehnung der Bewerbung / des Angebotes

Maßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Bewerbung / Ihr Angebot zur vorstehenden Maßnahme.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens / Prüfung und Wertung der Angebote teilen wir Ihnen gemäß § 62 Abs. 2 VgV fristgerecht mit, dass wir Sie im weiteren Verfahren nicht beteiligen können.

Die Nichtberücksichtigung begründet sich wie folgt:

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle

© VHF Bayern - Stand November 2018

Hinweise zur Ablehnung der Bewerbung

Unterrichtung der Bewerber und Bieter (gem. § 62 VgV)

1 **Nach Abschluss des Auswahlverfahrens** sind die nicht berücksichtigten Bewerber über ihr Ausscheiden aus dem Wettbewerb mit Angabe des Grundes, warum sie ausgeschieden sind, zu informieren.

Diese Information führt dazu, dass der Bewerber nicht zu einem „betroffenen Bewerber" i.S.d. Richtlinie 89/665/EWG wird, mit der Folge, dass er nicht im selben Umfang über den Zuschlag zu informieren ist wie ein Bieter. Diese Information geht zwar über die Anforderungen des § 62 Abs. 1 VgV bzw. Art. 55 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2014/24/EU hinaus, da „automatisch" Informationen rausgegeben werden, die eigentlich nur auf Verlangen des Bieters preisgeben werden müssen. Allerdings ist es mit Blick auf die strengen Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Richtlinie 89/665/EWG – Unwirksamkeit des Zuschlags! – sicherer, die Information gleich mitzuschicken.

2 Der Versand der Information ist zu dokumentieren.

© VHF Bayern – Stand Dezember 2017

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am Vergabeverfahren.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden kann. Wir beabsichtigen nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB, frühestens am ....., den Zuschlag auf das Angebot des Bieters:

.....

zu erteilen.

Die Nichtberücksichtigung Ihres Angebotes begründet sich wie folgt:

.....

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am Vergabeverfahren.

Gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden kann. Wir beabsichtigen nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB, frühestens am den Zuschlag auf die Angebote folgender Bieter zu erteilen:

Die Nichtberücksichtigung Ihres Angebotes begründet sich wie folgt:

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

© VHF Bayern – Stand Juli 2023

Hinweise zur Information gemäß § 134 GWB

Nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens sind die Bieter unverzüglich von dessen Ergebnis in Textform zu unterrichten.

1 Die **nicht erfolgreichen Bieter,** deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, sind mit Formblatt III.12 VHF (Information gemäß § 134 GWB – **Absage**) mit mindestens folgenden Informationen zu unterrichten:

- Absicht der Zuschlagserteilung
- frühester Zeitpunkt des Vertragsschlusses (= Zuschlag)
- Name des erfolgreichen Bieters, also des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll
- Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots*
- Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots*

* In der Regel werden die Gründe der Nichtberücksichtigung und die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots spiegelbildlich sein. Sofern es zu einem Vergleich der Angebote kam, ist jedoch der Grund, warum der erfolgreiche Bieter vorgezogen wurde, zu nennen.

2 Der **erfolgreiche Bieter,** dessen Angebot bezuschlagt werden soll, ist zeitgleich von dieser Absicht mit Formblatt III.13 VHF (Information gemäß § 134 GWB – **Zusage**) zu informieren.

3 Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information an die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

4 Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter oder Bewerber kommt es nicht an. Der Versand muss nachgewiesen werden können.

5 Ein Vertrag, der vor Fristablauf oder ohne Information geschlossen wird, ist **unwirksam** nach Maßgabe des § 135 GWB.

© VHF Bayern – Stand Dezember 2017

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information nach § 134 Abs.1, GWB

Maßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere wir Sie gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden kann.
Wir beabsichtigen nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB den Zuschlag am
auf das Angebot des Bieters

zu erteilen.

1. Angebotsprüfung

☐ **Ihr Angebot wird von der Wertung ausgeschlossen, weil**

- ☐ es erst nach Ablauf der Angebotsfrist eingegangen ist.
- ☐ es wesentliche Preisangaben nicht enthält.
- ☐ geforderte Erklärungen oder Nachweise weder im Angebot enthalten waren noch entsprechend unserer Aufforderung rechtzeitig vorgelegt wurden.
- ☐ es nicht den vorgegebenen Formvorschriften für schriftliche bzw. elektronische Angebote entspricht.
- ☐ von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
- ☐ es unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält.
- ☐ es nicht alle in den Vergabeunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
- ☐
- ☐

© VHF Bayern - Stand Juli 2021

Erläuterung:

☐ **Folgendes/e Nebenangebot/e**

wird/werden von der Wertung ausgeschlossen, weil

☐ Nebenangebote nicht zugelassen sind.

☐ es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt.

☐ es die geforderten Mindestanforderungen an Nebenangebote nicht erfüllt.

Erläuterung:

2. Eignung des Bieters

☐ **2.1 Ihr Unternehmen wird ausgeschlossen nach**

☐ § 123 Abs. 1 GWB ☐ § 123 Abs. 4 GWB ☐ § 124 Abs. 1 GWB

Nr.:

☐ **2.2 Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit

☐ Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung ☐ wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ☐ technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Erläuterung:

3. Beurteilung des Angebotsinhaltes

☐ **Auf Ihr Angebot kann kein Zuschlag erteilt werden, weil**

☐ begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines ungewöhnlich niedrigen Preises/ungewöhnlich niedriger Lebenszykluskosten.

☐ es aufgrund der Nichteinhaltung geltender umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlicher Anforderungen ungewöhnlich niedrig ist

☐ das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

☐ Ihr Angebot aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig ist und Sie nicht fristgerecht nachgewiesen haben, dass diese Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde.

© VHF Bayern - Stand Juli 2021

Erläuterung:

4. Wirtschaftlichkeit des Angebotes

☐ **Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil**

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.
Grund:

☐ Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.

☐ Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

☐ **Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.**

☐ **Folgende Nebenangebote kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht:**

Erläuterung:

5. Aufklärung des Angebotsinhaltes

☐ **Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil**

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle

© VHF Bayern - Stand Juli 2021

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am Vergabeverfahren.

Wir beabsichtigen, Ihnen nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB, frühestens am , den Zuschlag auf Ihr Angebot zu erteilen, falls bis dahin kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet worden ist und nicht andere unvorhersehbare entscheidungsrelevante Gründe eingetreten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

© VHF Bayern – Stand Mai 2023

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Information

Baumaßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Teilnahme am Vergabeverfahren.

Wir beabsichtigen, nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 Abs. 2 GWB, frühestens am , den Zuschlag auf die ihr Angebot und die Angebote folgender Bieter zu erteilen, falls bis dahin kein Nachprüfungsverfahren eingeleitet worden ist und nicht andere unvorhersehbare entscheidungsrelevante Gründe eingetreten sind:

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

© VHF Bayern – Stand Juli 2023

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Personaleinsatz

Verbindliche Aufstellung (sh. insbes. FB VI.1 AVB, Ziff. 1.6.1 bzw. VI.1.StB AVB StB, Ziff. 4.5) des für die Ausführung des Auftrags fachlich Verantwortlichen und des fachlich eingesetzten Personals (Projektteam):				
Name (Vor- und Nachname):	Konkrete Aufgabe im Projekt[1] ☐ sowie prozentuale Angabe des Umfangs des Einsatzes der benannten Person in Bezug auf den gesamten Umfang der jeweils konkreten Aufgabe / Leistungsstufe	Qualifikation (beruflicher Abschluss) und ggf. sonstige Anforderungen (besondere Anforderungen gem. Vorgabe AG)	☐ Berufserfahrung / Jahre	☐ Referenzen (ggf. Benennung mit Verweis auf Anlage)
			☐ **< 3** ☐ **≥ 3 <5** ☐ **≥ 5 <10** ☐ **≥ 10**	
			☐ **< 3** ☐ **≥ 3 <5** ☐ **≥ 5 <10** ☐ **≥ 10**	
			☐ **< 3** ☐ **≥ 3 <5** ☐ **≥ 5 <10** ☐ **≥ 10**	

[1] Die Angabe des Umfangs des Einsatzes der benannten Person in Bezug auf den gesamten Umfang der jeweils konkreten Aufgabe/Leistungsstufe kann ggf. durch die Anforderung weiterer Unterlagen, z.B. im Rahmen der Vorlage eines Personaleinsatzplans, erfolgen.

			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	
			☐ < 3 ☐ ≥ 3 <5 ☐ ≥ 5 <10 ☐ ≥ 10	

Hinweise zum Personaleinsatzblatt

1. Allgemeine Hinweise

Das Personaleinsatzblatt dient i.V.m. § 1 Ziffer 1.6.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) bzw. § 4 Ziffer 4.5 Allgemeine Vertragsbestimmungen Straßenbau (AVB StB) in diesem Sinne dazu, den Einsatz der im Vergabeverfahren angegebenen Mitarbeiter während der Vertragsdurchführung einzufordern. Gleichzeitig ist bei einem Austausch der Mitarbeiter die Gleichwertigkeit des Ersatzpersonals anhand der Angaben zu beurteilen und zu überprüfen.

Werden somit Leistungen mit freiberuflich Tätigen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder im Offenen Verfahren vergeben und bestimmte Eigenschaften des für die Ausführung des Auftrags vorgesehene Personals (wie Qualifikation oder Berufserfahrung) in der Wertung berücksichtigt, ist das Personaleinsatzblatt als Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

Das Formblatt ist den Vergabeunterlagen beizufügen und muss vom Bieter als Teil des Angebots zwingend ausgefüllt und abgegeben werden.

Anlass der Änderungen in Ziffer 1.6.1 in Formblatt VI.1 (AVB) bzw. Ziffer 4.5 in Formblatt VI.1.StB (AVB StB) sowie der Einführung des Formblattes III.15 (Personaleinsatz) ist der Beschluss der Vergabekammer Südbayern vom 30.03.2023 (AZ: 3194.Z3-3_01-22-49):

1. Möchte der öffentliche Auftraggeber Aspekte der Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VgV als Zuschlagskriterium verwenden, so muss er mittels geeigneter vertraglicher Mittel sicherstellen, dass die bewerteten Mitarbeiter auch bei der Auftragsausführung eingesetzt werden und dass diese Mitarbeiter nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers ersetzt werden können, wenn dieser sich davon überzeugt hat, dass das Ersatzpersonal ein gleichwertiges Qualitätsniveau hat.

2. Unterlässt der öffentliche Auftraggeber diese vertragliche Absicherung, fehlt es dem entsprechenden Zuschlagskriterium am notwendigen Auftragsbezug gem. § 127 Abs. 3 GWB.

2. Angaben im Personaleinsatzblatt

<u>Allgemein:</u>

Es sind alle Mitarbeiter des Projektteams einzutragen, die für die Ausführung des Auftrags fachlich verantwortlich sind und/oder fachlich eingesetzt werden. In den Honorarangebotsblättern (Excel-Vorlagen) werden nur die fachlich Verantwortlichen (Projektleiter) genannt, im Personaleinsatzblatt jedoch auch zusätzlich Mitarbeiter, die maßgeblich für bestimmte Aufgaben (wie Kostenkontrolle, Terminplanung, Fachplanungen etc.) oder in verschiedenen Leistungsstufen / -phasen eingesetzt werden. Bei größeren Maßnahmen können dies auch mehrere Mitarbeiter sein.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Spalte 1:

Hier ist der Vor- und Nachname des Mitarbeiters einzutragen.

Spalte 2:

Hier ist die konkrete Aufgabe des benannten Mitarbeiters im Projekt einzutragen, z. B. Projektleitung, Bauleitung, Ausführungsplanung, Kostenkontrolle, Terminkontrolle.

Optional kann die Angabe des Umfangs des Einsatzes der benannten Person in Prozent in Bezug auf den gesamten Umfang der jeweils konkreten Aufgabe / Leistungsstufe verlangt werden. Es können auch mehrere Mitarbeiter für eine Aufgabe / Leistungsstufe eingesetzt werden. Die Summe des Umfanges für eine Aufgabe muss immer 100 % ergeben.

Die Angabe zum Umfang des Einsatzes kann durch Ankreuzen des Auswahlfelds gefordert werden. Falls zusätzlich im Vergabeverfahren ein Personaleinsatzplan gefordert wird, kann darauf verzichtet werden. Auch wenn die Angabe aus anderen Gründen nicht relevant ist, kann darauf verzichtet werden, z. B. könnte bei nationalen Vergaben eine Angabe entbehrlich sein.

Spalte 3:

Hier ist vom Bieter die berufliche Qualifikation des Mitarbeiters einzutragen, i.d.R. der berufliche Abschluss. Es können auch weitere Anforderungen verlangt werden, z. B. die Befähigung als Brandschutzplaner gemäß Art. 62b Abs. 1 Nr. 3 BayBO.

Spalte 4:

Hier ist vom Bieter die Berufserfahrung des Mitarbeiters in Jahren anzugeben. Die Vergabestelle gibt eine Spanne vor. Die vorgeschlagenen Werte können an die konkrete Aufgabe angepasst werden. Die geforderte Berufserfahrung sollte immer im Verhältnis zur Aufgabe stehen.

Falls die Angabe im konkreten Auftrag nicht erforderlich ist, kann darauf verzichtet werden.

Spalte 5:

Hier sind die persönlichen Referenzen des Mitarbeiters anzugeben. Falls weitere Angaben notwendig sind und der Platz nicht ausreicht, kann auf eine Anlage verwiesen werden.

Falls die Angabe von persönlichen Referenzen nicht erforderlich ist, kann darauf verzichtet werden.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Vergabestelle

Vergabeart	
☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ☐ Wettbewerblicher Dialog	
Ablauf der Angebotsfrist	
Datum	Uhrzeit

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Vergabeverfahren gemäß VgV

Bezeichnung der Leistung:
Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer: Leistung:

Auftragsbekanntmachung vom Nummer:

Anlagen

A die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☐ III.16.1 Zuschlagskriterien
☐ Anlage zu III.16.1 Zuschlagskriterien - Beschreibung der Unterkriterien
☐ Programm und Unterlagen für die Ausarbeitung eines Lösungsvorschlages
☐
☐
☐
☐

B die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☒ Vertrag Nr. VII
☐ Alle im Vertragsdokument unter Nr. 2.1, außer den hier unter C genannten Anlagen
☐
☐
☐
☐
☐

C Die, soweit erforderlich, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ausgefüllt einzureichen sind

☒ III.20 Angebotsschreiben
☐ Formblatt/-blätter Honorarangebot

☐ III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme (Straßenbau)
☐ Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der berufliche Qualifikation der Personen)
☐
☐
☐

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der im Teilnahmeantrag bzw. der Interessensbestätigung übermittelten Informationen fordern wir Sie zur Abgabe eines Angebotes auf.

1 Verhandlung / Vorstellung und Aufklärung des Angebotes

☐ Der Auftraggeber behält sich vor den Auftrag auf Grundlage des Erstangebotes zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VGV)

☐ Der AG behält sich vor, eine Vorstellung und Aufklärung der Angebote vorzunehmen. Diese kann stattfinden ab:

Datum
Ort

Eine Einladung hierzu ergeht gesondert.

☐ Eine Verhandlung über die eingereichten Angebote kann stattfinden ab:

Datum
Ort

Eine Einladung hierzu ergeht gesondert.

2 Kommunikation

Die gesamte Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform

3 Vorlage von Nachweisen, Angaben, Unterlagen

Folgende Nachweise, Angaben, Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☒ III.20 Angebotsschreiben
☐ Formblatt/-blätter Honorarangebot

☐ III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
☐ Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
☐ Bankerklärung zum Beleg der
☐ Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
☐ Erklärung der Versicherungsgesellschaft über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
☐ Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der berufliche Qualifikation der Personen)
☐ Ausgearbeiteter Lösungsvorschlag
☐
☐

☐

☐

☐

4 Angebotswertung

Kriterien für die Bewertung der Angebote

☐ Zuschlagskriterien gemäß Auftragsbekanntmachung
☐ Zuschlagskriterien gemäß III.16.1 – Zuschlagskriterien und Gewichtung
☐ Zuschlagskriterien gemäß Anlage zu III.16.1 Zuschlagskriterien - Beschreibung der Unterkriterien
☐

☐

5 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

6 Beauftragung

Für den Fall, dass Ihr Angebot beauftragt werden soll, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichnete Leistung zu vergeben im Namen und für Rechnung

dieser/diese/dieses vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

7 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

8 Zusätzliche Leistungen

☐ **Ausarbeitung eines Lösungsvorschlags**
Gemäß der Auftragsbekanntmachung ist ein Lösungsvorschlag für die gestellte Planungsaufgabe nach den Vorgaben der Anlage in A) auszuarbeiten.
Für die Ausarbeitung des Lösungsvorschlags ist eine Vergütung (inkl. Nebenkosten) festgesetzt worden von:
EUR

Mit Abgabe der Unterlagen ist hierfür eine Rechnung über diesen Betrag einzureichen. Die Vergütung erfolgt nach Abschluss der Verhandlungen.
Unaufgefordert eingereichte Lösungsvorschläge über die Vorgaben hinaus werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

9

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Vergabestelle

Vergabeart
☐ offenes Verfahren

Ablauf der Angebotsfrist
Datum: Uhrzeit:

Bindefrist endet am:

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Vergabeverfahren gemäß VgV

Bezeichnung der Leistung:
Maßnahmennummer Maßnahme

Vergabenummer: Leistung:

Auftragsbekanntmachung vom Nummer:

Anlagen

A die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

☐ III. Zuschlagskriterien
☐ III.118 Bewerbungsbedingungen
☐
☐
☐
☐
☐

B die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

☐ Vertrag Nr.
☐ Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
☐ Alle im Vertragsdokument unter Nr. 2.1, außer den hier unter C genannten Anlagen (Hochbau / Wasserwirtschaft)
☐
☐
☐
☐

C Die, soweit erforderlich, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ausgefüllt einzureichen sind

☒ III.120 Angebotsschreiben
☐ III.27 Erklärung Bezug Russland
☐ Formblatt/-blätter Honorarangebot

☐ III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
☐ Teile der Leistungsbeschreibung. Leistungsverzeichnis / Leistungsprogramm
☐ III.6 Bewerberbogen
☐ III.106 Eigenerklärung zur Eignung
☐ III.7 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen
☐ III.8 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
☐ III.9 Erklärung Bietergemeinschaft
☐ Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der berufliche Qualifikation der Personen)
☐
☐
☐
☐
☐
☐

Sehr geehrte Damen und Herren,

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben. Folgendes ist bitte zu beachten:

1 Kommunikation

Die gesamte Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform.

2 Losweise Vergabe:

☐ nein
☐ ja, Angebote sind möglich
  ☐ nur für ein Los
  ☐ für ein Los oder mehrere Lose:
    ☐ siehe Auftragsbekanntmachung
    ☐
  ☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

☐ Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann.
Höchstzahl:
☐ siehe Auftragsbekanntmachung
☐
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen:

3 Vorlage von Nachweisen, Angaben, Unterlagen

3.1 Folgende Nachweise, Angaben, Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

☒ III.120 Angebotsschreiben
☐ III.27 Erklärung Bezug Russland
☐ Formblatt/-blätter Honorarangebot

☐ III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
☐ III.106 Eigenerklärung zur Eignung
☐ III.7 Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer
☐ III.9 Erklärung der Bietergemeinschaft
☐
☐
☐

☐

3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

☐ III.8 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
☐ III.10a Liste geeigneter Referenzen
☐
☐
☐
☐
☐

3.3 ☐ Vorlage von mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen zu den in der Anlage Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien:

4 Nebenangebote

4.1 ☐ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen (Formblatt III.118) gilt nicht.

4.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (siehe auch Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen, Formblatt III.118), ausgenommen Nebenangebote, die Nachlässe mit Bedingungen beinhalten

☐ Für die gesamte Leistung

☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche:

☐ mit Ausnahme nachfolgend genannte Bereiche:

☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:

☐ Mindestkriterien für das Nebenangebot:

☐

5 Angebotswertung

Kriterien für die Bewertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

☐ Zuschlagskriterien gemäß Auftragsbekanntmachung

☐ Zuschlagskriterien gemäß III. – Zuschlagskriterien und Gewichtung

☐ Zuschlagskriterien gemäß Anlage zu III. - Zuschlagskriterien - Beschreibung der Unterkriterien

☐ Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.

☐

6 Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, die Vergabestelle baldmöglichst davon zu unterrichten.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein. Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

7 Beauftragung

Für den Fall, dass Ihr Angebot beauftragt werden soll, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung.

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichnete Leistung zu vergeben im Namen und für Rechnung

dieser/diese/dieses vertreten durch:

dieser/diese/dieses vertreten durch:

8 Behörde, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

9 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Hinweise zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU

Der Auftraggeber fordert die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ausgewählten Bewerber auf, ein Angebot einzureichen.

Die Frist für den Eingang der Erstangebote beträgt gem. § 17 Abs. 6 VgV mindestens **30 Tage**, gerechnet ab dem Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Die Aufforderung enthält gemäß § 52 Abs. 2 VgV mindestens:

1. einen Hinweis auf die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung,
2. den Tag, bis zu dem ein Angebot eingehen muss, die Anschrift der Stelle, bei der es einzureichen ist, die Art der Einreichung sowie die Sprache, in der es abzufassen ist,
3. beim wettbewerblichen Dialog den Termin und den Ort des Beginns der Dialogphase sowie die verwendete Sprache,
4. die Bezeichnung der gegebenenfalls beizufügenden Unterlagen, sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten,
5. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung oder gegebenenfalls die Kriterien in der Rangfolge ihrer Bedeutung, wenn diese Angaben nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten sind.

Nur diejenigen Unternehmen, die nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen.

Zu 1 und 2 Ob eine Vorstellung und Aufklärung des Angebotes und/oder eine Verhandlung sinnvoll ist, ist abhängig vom Auftrag bzw. den eingereichten Angeboten. Beides kann auch in einem Termin stattfinden. Eine Einladung dazu ergeht gesondert.

Zu 5 Ab 19.10.2018 ist entsprechend § 53 Abs. 1 VgV ausschließlich die elektronische Übermittlung von Angeboten in Textform zulässig. Auch der Zuschlag erfolgt über die elektronisch in Textform.

© VHF Bayern – Stand Juli 2022

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Die Tabelle gibt die Angaben nach § 58 Abs. 2 VgV wieder.

A **Die Wertung erfolgt für mehrere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgender Gewichtung:**

			Wichtung in %
1.	☐	**Auftragsbezogenes Organisationskonzept**	26
2.	☐	**Auftragsbezogenes Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter**	28
3.	☐	**Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase**	18
4.	☐	**Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase**	28
5.	☐		
6.	☐	**Lösungsvorschlag (nach § 76 (2) VgV)**	
		Summe:	100

B Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus folgenden Unterkriterien mit nachfolgender Gewichtung:

1. ☐ Kriterium Auftragsbezogenes Organisationskonzept

Im Kriterium Auftragsbezogenes Organisationskonzept werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
1.1. Zusammensetzung des Projektteams anhand eines Organigramms über die gesamte Baumaßnahme einschl. Entscheidungsbefugnis und Vertretung	10
1.2. Qualitätssicherung der Leistungen im Büro in Bezug auf Kostenkontrolle, Terminkontrolle, Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Erläuterung der Schnittstellenorganisation	10
1.3. Organisation der Planungsunterlagen und des Datenaustauschs	6
1.4	
Summe:	26

2. ☐ Kriterium Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter

Im Kriterium Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
2.1 Vorstellung des Berufsabschlusses (Nachweise auf Verlangen) und der Erfahrung des Projektteams mit Angabe von Referenzprojekten	8
2.2 Bautechnischer Wissensstand in Bezug auf die gestellte Aufgabe	10
2.3 Praktische Erfahrung bei der Durchführung von vergleichbaren Baumaßnahmen	10
2.4	
Summe:	28

3. ☐ Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase

Im Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

	Wichtung in %
3.1 Kommunikation mit dem Auftraggeber / Organisation des Berichtswesens / Abnahme und Freigabe der Planungsergebnisse, Koordination und Integration der Ergebnisse anderer an der Planung Beteiligter bzw. Mitwirkung bei der Koordination	9
3.2 Organisation und Ablauf des Änderungsmanagements bei Planungsänderungen	9
3.3	
Summe:	18

4. ☐ **Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase**
Im Kriterium Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

		Wichtung in %
4.1	Konzept der Objektüberwachung während der Baudurchführung (z.B. Frequenz und Dauer der Objektüberwachung, Organisation von Jour-Fixen)	8
4.2	Organisation der Bauphase (Rechnungsprüfung, Aufmaß-, Qualitätsüberwachung in Bezug auf Kosten und Termine, Koordination bzw. Mitwirken an der Koordination der fachlich Beteiligten)	10
4.3	Umgang mit Störungen im Bauablauf (Nachtrags- und Änderungsmanagement)	10
4.4		
	Summe:	28

5. ☐ **Kriterium**
In diesem Kriterium werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

		Wichtung in %
5.1		
5.2		
5.3		
5.4		
	Summe:	

6. ☐ **Kriterium Lösungsvorschlag**
Im Kriterium Lösungsvorschlag werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebener absoluten Wichtung berücksichtigt:

		Wichtung in %
6.1		
6.2		
6.3		
6.4		
	Summe:	

C Kriterium Preis

Die Bewertung des Preises erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

a ☐ Berücksichtigt wird die Höhe des Honorars (netto) einschließlich Zuschlägen, Besonderen Leistungen, Nebenkosten (Wertungssumme).
Die Wertungssumme (P) wird zu den vergebenen Leistungspunkten in Relation gesetzt, um das beste Preis-Leistungsverhältnis zu erhalten.
Das wirtschaftlichste Angebot, welches den Zuschlag erhalten soll, wird in Anlehnung an die Erweiterte Richtwertmethode nach „UfAB V 2.0“ ermittelt. (sh. Pkt. E Zuschlagserteilung)

b ☐ Die Umrechnung des Preises in Punkte erfolgt folgendermaßen:

☐ Für die Angebotswertung wird der Preis (in Euro) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkten normiert:
• 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis
• 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises.
Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.
Die Punktzahl für den Preis ergibt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = 5 - \frac{(\text{Angebotspreis} - \text{Preis niedrigstes Angebot}) \times 5 \text{ Punkte}}{\text{Preis niedrigstes Angebot}}$$

☐ Der Auftraggeber wird die Punktzahl für den angebotenen Preis wie folgt berechnen: Das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme für das Honorar erhält 5 Punkte. Die Punkte für die übrigen Angebote werden mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma dazu ins Verhältnis gesetzt.
Die Punktzahl für den Preis ergibt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = \frac{\text{Preis niedrigstes Angebot} \times 5 \text{ Punkte}}{\text{Angebotspreis}}$$

☐

D Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Punkten mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

fünf Punkte, wenn das Angebot die Anforderungen optimal erfüllt,
vier Punkte, wenn die Aussagen im Angebot vereinzelte oder geringfügige Defizite erkennen lassen
drei Punkte, wenn mehrere und nicht lediglich geringe Defizite vorliegen
zwei Punkte, wenn die Aussagen im Angebot weitreichende oder gewichtige Defizite erkennen lassen
einen Punkt, wenn im Angebot schwerwiegende Defizite erkennbar sind
null Punkte, wenn das Angebot unzureichend ist

Werden Mindestkriterien nicht eingehalten, ist das Angebot auszuschließen.

E Zuschlagserteilung

a ☐ Angebote, die nicht mindestens der möglichen Leistungspunkte gemäß Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien erreichen, dies sind Punkte, bleiben bei der Entscheidung zur Zuschlagserteilung unberücksichtigt. Bei den verbleibenden Angeboten wird aus den gemäß der Bewertungstabelle der Zuschlagskriterien (gem. Punkt A und B) vergebenen Leistungspunkten (L), sowie dem Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P) (gem. Punkt C) die Kennzahl Z errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Daraus ergibt sich die Zuschlagsformel:

Z = vergebene Leistungspunkte (L) x Faktor 100.000 / Angebotspreis bzw. Wertungssumme (P)

Das Angebot mit der höchsten Kennzahl Z (ermittelt mit zwei Kommastellen) hat das beste Preis-Leistungsverhältnis und erhält als das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.
Bei gleicher Kennzahl Z entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

b ☐ Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.
Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los über die Auftragsvergabe.

© VHF Bayern – Stand Mai 2023

Hinweise zu Zuschlagskriterien - Unterkriterien

Zur Nutzung des Formblattes III.16.1

- In der Auftragsbekanntmachung sind die Zuschlagskriterien zu nennen. Hierfür ist der Hinweis auf die Vergabeunterlagen ausreichend (sh. hierzu die Anleitung zur Auftragsbekanntmachung, Ziff. II.2.5 Zuschlagskriterien). In den Vergabeunterlagen werden diese dann mit dem Formblatt III.16.1 benannt und erschöpfend und transparent bekannt gemacht.
- Eine separate Bewertungsmatrix ist nicht notwendig, soweit das Formblatt III.16.1 vollständig ausgefüllt wird (einschl. der Prozentpunkte für die Unterkriterien).
- Die im Formblatt aufgeführten Unterkriterien können für Regelverfahren genutzt werden, wenn die erweiterte Richtwertmethode gewählt wird und sollen nur im Ausnahmefall verändert werden. Wird eine andere Methode zur Preiswertung genutzt, ist das Formblatt anzupassen (sh. Pkt B Nr. 5). Das Formblatt ist auf der Plattform mit diesen Unterkriterien eingestellt. Sie können im Einzelfall überschrieben und jeweils um ein Kriterium pro Zuschlagskriterium ergänzt werden (sh. auch Erläuterung zu B).
- Werden die Anzahl oder die Gewichtung der Unterkriterien geändert, ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Prozentangaben angepasst werden und die Summe von 100 % für alle Kriterien eingehalten wird.

Grundsätzlich ist bei den Zuschlagskriterien im VgV Verfahren Folgendes zu beachten:

- Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.
- Die und auch nur die vom Auftraggeber genannten Zuschlagskriterien dürfen zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis) berücksichtigt werden.
- Zuschlagskriterien sind von den Eignungskriterien (1. Stufe Teilnahmewettbewerb) zu trennen und dürfen sich nicht gleichen oder überschneiden. Die Eignungskriterien beziehen sich auf die grundsätzliche Eignung des Bewerbers, die Zuschlagskriterien auf das Angebot des Bieters (auftragsbezogen, s. Pkt. B).
- Die Bieterangaben zu den wertungsrelevanten Kriterien und die dafür geforderten Erläuterungen / Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen. Die Wertung der Zuschlagskriterien erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen.
- In einer Präsentation oder auch in einer Aufklärung i.S. des § 17 Abs. 10 VgV dürfen vom Bieter nur noch Erläuterungen zu den eingereichten Unterlagen gemacht werden. Es dürfen keine neuen Unterlagen / Nachweise vorgelegt werden.

Zu A **Erläuterung zu Wichtung und Hebeleffekt:**

Für die Festlegung der Gewichtungsfaktoren ist der sich daraus ergebende Hebeleffekt zu beachten:

Zum Beispiel kann ein Unterkriterium mit einem Gewicht von 25 % maximal 125 von z.B. 500 möglichen Gesamtpunkten bekommen. Daraus berechnet sich der Gewichtungsfaktor zu 125 Punkte / 5 Bewertungspunkte = 25 (Gewichtungsfaktor). Ein Bewertungspunkt besser oder schlechter "bewirkt" 25 von 500 möglichen Punkten oder 5 %. Deshalb müssen alle Unterkriterien mehr als 5 % Gewicht haben. Sonst überstrahlt ein Unterschied von einem Bewertungspunkt ein Unterkriterium mit 5 % und macht es bedeutungslos. Bei einem Gewichtungsfaktor von 25 bewirkt der Unterschied von einem Punkt in der Bewertung 25 Punkte in der Gesamtpunktzahl.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2022

Das Produkt aus der Gewichtung des Kriteriums mit dem kleinsten Gewicht und der maximalen Punktzahl (hier 5 Pkt.) muss größer sein als das Produkt aus der Gewichtung des Kriteriums mit dem größten Gewicht und der minimalen Punktzahl (hier 1 Pkt.).

Bsp. 5% x 5 Pkt. >= 25% x 1 Pkt.
25 Pkt. > = 25 Pkt.

Das bedeutet, dass bei der einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 500 Punkten ein Unterkriterium nicht größer als 25 % und nicht kleiner als 5 % sein sollte.

Zu B Erläuterung zu den Zuschlagskriterien im FB III.16.1:

Die aufgezählten Unterkriterien können im Regelverfahren genutzt werden. Es können im Einzelfall noch weitere Unterkriterien, die individuell von der Baumaßnahme abhängig sind, ergänzt werden, evtl. andere dafür gestrichen werden. Es wird empfohlen nicht zu viele Unterkriterien (ca. 3, abhängig von der Wichtung des einzelnen Unterkriteriums) zu wählen, damit jedes Kriterium noch so gewichtet werden kann, dass es nicht bedeutungslos wird (sh. Wichtung und Hebeleffekt).

Auftragsbezogen bedeutet, dass die zu bearbeitende Aufgabe zu Grunde zu legen / zu betrachten ist und nicht nur Referenzen ohne Bezug zum Projekt gefordert / vorgelegt werden dürfen. Wenn Referenzen aufgezeigt werden, kann der Bieter darlegen, wie die Herangehensweise bei einem Referenzobjekt war und die Umsetzung auf die gestellte Aufgabe vorgenommen werden soll. Ansonsten würde hier eine grundsätzliche Eignungsprüfung, die bereits in der ersten Stufe, dem Teilnahmewettbewerb, erfolgte, vorgenommen werden und dies ist in dieser Stufe des Verfahrens unzulässig (Doppelverwertungsverbot). Die Einhaltung / Darlegung des geforderten Kriteriums anhand / am Beispiel eines Referenzobjektes ist aber sehr wohl möglich und sinnvoll und darf gefordert werden.
Gemeint / gewünscht ist damit Folgendes:

Bei dieser Referenz haben wir es so gemacht und würden in der vorliegenden Baumaßnahme so oder so ähnlich …. folgendermaßen…. vorgehen“..

1. Auftragsbezogenes Organisationskonzept

Wie organisiert sich <u>das Büro</u> in Bezug auf meinen Auftrag?

Unterkriterien z.B.:

- Zusammensetzung des Projektteams anhand eines Organigramms über die gesamte Baumaßnahme (z. B. Anzahl / Verfügbarkeit während Projektablauf, Vorgehen bei Austausch Mitarbeiter). Entscheidungsbefugnis und Vertretung (z.B. andere Personen als der Inhaber darf entscheiden, Urlaubsvertretung)
- Qualitätssicherung der Leistungen im Büro in Bezug auf Kostenkontrolle, Terminkontrolle, Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Erläuterung der Schnittstellenorganisation
- Organisation der Planungsunterlagen und des Datenaustauschs (z.B. Vorgaben der CAD Stelle, Layerstruktur, Pflichtenheft, virtueller Projektraum)

2. Auftragsbezogene Qualifikation und Erfahrung der Projektmitarbeiter

Welche Fähigkeiten und Erfahrungen sollen <u>die Mitarbeiter</u> des Projektteams haben?

Unterkriterien z.B.:

- Vorstellung des Berufsabschlusses (Nachweise auf Verlangen) und der Berufserfahrung des Projektteams mit Angabe von Referenzprojekten (z.B. Dipl. Ing. Univ. mit fünf Jahren Erfahrung und drei Bautechniker)
- bautechnischer Wissenstand in Bezug auf die gestellte Aufgabe (z.B. Kenntnisse des Öffentlichen Auftragswesens, Kenntnisstand Nachtragsmanagement, Kenntnisse bei der Durchführung von Maßnahmen nach RLBau / RBBau, Angabe von speziellem geforderten Wissen zu z. B Brandschutz / Bauphysik / e-vergabe)
- praktische Erfahrung bei der Durchführung von vergleichbaren Baumaßnahmen (z.B. Umgang mit Behinderungsanzeigen, wie werden Nachträge geprüft, Erfahrungen im Umgang bei Störungen am Bau)

3. Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Planungsphase?

Welches Vorgehen schlägt das Büro für die Planungsphase vor

Unterkriterien z.B.:

- Kommunikation mit dem Auftraggeber / Organisation des Berichtswesens / Abnahme und Freigabe der Planungsergebnisse, Koordination und Integration der Ergebnisse anderer an der Planung Beteiligter bzw. Mitwirkung bei der Koordination
- Organisation und Ablauf des Änderungsmanagements bei Planungsänderungen

4. Auftragsbezogenes Konzept zum Ablauf der Baudurchführungsphase

Welches Vorgehen schlägt das Büro für die Baudurchführungsphase vor?

Unterkriterien z.B.:

- Konzept der Objektüberwachung während der Baudurchführung (z.B. Frequenz und Dauer der Bauüberwachung, örtliche Präsenz, Baustellen-Jour-Fix, Planer-Jour-Fix)
- Organisation der Bauphase (Rechnungsprüfung, Aufmaß-, Qualitätsüberwachung in Bezug auf Kosten und Termine, Koordination bzw. Mitwirken an der Koordination der fachlich Beteiligten)
- Umgang mit Störungen im Bauablauf (Nachtrags- und Änderungsmanagement)

5. Kriterium …

- Hier können im Einzelfall weitere Kriterien gemäß § 58 Abs. 2 VgV aufgeführt werden.
- Hier wird der Preis als Zuschlagskriterium eingetragen, sollte nicht die erweiterte Richtwertmethode angewendet werden. Die Gewichtung sollte i.d.R. 30 % betragen. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn die Leistung ein höheres Gewicht haben soll. Dies ist dann zu begründen und zu dokumentieren. Die anderen Kriterien sind entsprechend zu reduzieren, z.B.:

1.	Auftragsbezogenes Organisationskonzept	18 %
2.	Auftragsbezogene Qualifikation der Mitarbeiter	20 %
3.	Auftragsbez. Konzept z. Ablauf der Planungsphase	12 %
4.	Auftragsbez. Konzept z. Ablauf der Baudurchführung	20 %
5.	Angebotssumme	30 %
6.	Lösungsvorschlag	0 %
	Summe:	**100 %**

6. Kriterium Lösungsvorschlag

Wird ein Lösungsvorschlag gemäß § 76 Abs. 2 VgV gefordert, sind auch hierfür Kriterien zur Bewertung festzulegen. Dabei ist gemäß § 77 Abs. 2 VgV eine angemessene Vergütung für alle Bewerber festzulegen.

Die Zuschlagskriterien betreffen den Gesamteindruck und die Beurteilung des Lösungsvorschlags in Bezug auf die gestellte Aufgabe

Unterkriterien z.B.:

- Grundrisskonfiguration, Raumkonzept, innere Erschließung, Funktionalität, Verhältnis Verkehrs- / Nutzflächen
- Städtebau, Struktur, Höhenentwicklung, Baukörpervolumen, äußeres Erscheinen
- Aussagen zu Baudynamik und Baurecht (z.B. Brandschutz)
- Architektonischer Ausdruck, Materialität und Gestaltung

Zur Vergütung des Lösungsvorschlages bitte RL III.2 Nr. 4.1 beachten und die Höhe der Vergütung im FB III.16 angeben.

Zu C **Preis**

Preisbewertung:
Der Preis kann unterschiedlich in die Wertung mit einbezogen werden. Die Bewertung des Preises kann in Anlehnung an die erweiterte Richtwertmethode zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes (sh. Punkt E Nr. a)) erfolgen oder durch Umrechnung des Preises in Punkte.
Bei der Umrechnung des Preises in Punkte ist die gültige Rechtsprechung zu berücksichtigen. Wichtig ist, dass sich die Abweichung der Preise untereinander in der Punkteverteilung widerspiegelt (Beispiele sh. Punkt E Nr. b).

Zusammensetzung der Angebotssumme / Wertungssumme:
Die Angebotssumme berechnet sich einschließlich aller Zuschläge, Nebenkosten und gegebenenfalls Besonderen Leistungen. Um die Stundensätze mit zu berücksichtigen, kann eine feste Anzahl von Stunden bei allen Bietern mit eingerechnet werden. Damit ergibt sich die Wertungssumme.

Zur Prüfung der Angebote bei ungewöhnlich niedrigen bzw. hohen Angeboten siehe III.3 Nr. 4.2 (Allgemeine Richtlinie).

Zu D **Bewertung beispielhaft anhand des Kriteriums 1 „Auftragsbezogenes Organisationskonzept“ Pkt. 1.3 „Qualitätssicherung der Leistungen im Büro“:**

fünf Punkte, wenn es die Anforderungen optimal erfüllt,

- z. B. im Büro des FBT eine Stelle / Person mit Aufgaben der Qualitätssicherung ausschließlich beauftragt ist und im Angebot auch die Vorgehensweise bei der Qualitätssicherung detailliert geschildert wird.

vier Punkte, wenn die Aussagen im Angebot vereinzelte oder geringfügige Defizite erkennen lassen

- z. B. im Büro des FBT eine Stelle / Person aus dem Projektteam die Aufgaben der Qualitätssicherung in der Regel wahrnimmt oder das Angebot mehrere, aber nur allgemeine Aussagen über die Vorgehensweise enthält.

drei Punkte, wenn mehrere und nicht lediglich geringe Defizite vorliegen

- z.B. wechselnde Stellen / Personen die Aufgaben der Qualitätssicherung wahrnehmen können und das Angebot nur wenige Aussagen zur Vorgehensweise enthält.

zwei Punkte, wenn die Aussagen im Angebot weitreichende oder gewichtige Defizite erkennen lassen

einen Punkt, wenn im Angebot schwerwiegende Defizite erkennbar sind

- z. B. im Büro des FBT eine Person die Aufgaben der Qualitätssicherung nur im Ausnahmefall wahrnimmt

null Punkte, wenn das Angebot unzureichend ist

- z.B. im Büro des FBT keine Qualitätssicherung vorgesehen ist

Die Festlegung der Punktebewertung sind zu begründen und zu dokumentieren.
Die hier aufgezeigte detaillierte abgestufte Punktebewertung dient als Beispiel zur Herangehensweise an die Bepunktung. Eine Begründung / Erläuterung zu der Bepunktung ist darum immer dann notwendig, wenn es Defizite bei der Darlegung des Bieters gibt und er deswegen nicht die volle Punktzahl erreicht (sh. Pkt. Dokumentation).

Zu E **Zuschlagserteilung**

Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, das heißt das Angebot mit dem besten Preis-/Leistungsverhältnis. Dabei gibt es verschiedene Methoden den Preis als ein Teil des Angebotes zu werten.

a Methode in Anlehnung an die erweiterten Richtwertmethode:

Das wirtschaftlichste Angebot kann in Anlehnung an die „Erweiterte Richtwertmethode“ ermittelt werden. Diese Methode empfiehlt sich vor allem für Honorarangebote, denen Orientierungswerten (z.B. HOAI Honorartafeln) zugrunde liegen und bei denen keine großen Abweichungen von den Orientierungswerten zu erwarten sind. Andernfalls könnte das Honorar eine zu große Gewichtung bekommen. In diesen Fällen bieten sich Methoden unter dem Punkt b) an.

Ablauf:
Freiberufliche Leistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben. Erreicht ein Angebot nicht mindestens einen von der Vergabestelle festgelegten Prozentsatz der maximal zu erreichenden Leistungspunkte, ist es im Hinblick auf die Qualität der zu erwartenden Leistung nicht annehmbar und kommt somit für eine Zuschlagserteilung nicht in Betracht. Um Angebote ausschließen zu können sind Mindestkriterien festzulegen. Im Regelfall sollte der Bieter 80 % der maximal erreichbaren Punktzahl (z.B. 400 von 500 Punkten) erreichen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prozentzahl erhöht oder vermindert werden.
Das Angebot fällt aus der weiteren Wertung gemäß der erweiterten Richtwertmethode heraus, wenn es die festgelegte Mindestpunktzahl nicht erreicht.

Das wirtschaftlichste Angebot wird dann in Anlehnung an die „Erweiterte Richtwertmethode nach UfAB 2018" ermittelt:
Siehe hierzu auch:

IT-Beauftragter der Bundesregierung | UfAB
(Beschreibung der Erweiterten Richtwertmethode in der Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen im Inhaltsverzeichnis unter Punkt F. 4.2.4)

Ist die festgelegte Mindestpunktzahl der möglichen Leistungspunkte gemäß der Bewertungsmatrix für die Zuschlagskriterien erreicht worden, kann das Angebot im weiteren Verfahren für den Zuschlag Berücksichtigung finden.
Dann wird bei den verbliebenen Angeboten aus den anhand der Bewertungsmatrix für die Zuschlagskriterien ermittelten Leistungspunkten (L) sowie dem geprüften Honorarangebot bzw.

der dabei ermittelten Wertungssumme (P) die Kennzahl „Z“ errechnet und mit dem Faktor 100.000 multipliziert.

Zuschlagsformel: Z = vergebene Leistungspunkte (L) x Faktor 100.000 / Angebotspreis (P)

Das Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, also der höchsten Kennzahl "Z" ist gleichzeitig das wirtschaftlichste im Sinne des § 127 GWB und erhält den Zuschlag.

b Weitere Methoden:

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes kann auch anhand einer Methode zur Umrechnung des Preises in Punkte erfolgen. Die konkrete Methode ist unter Punkt C des Formblattes zwingend vorzugeben. Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Diese Methoden bieten sich vor allem dann an, wenn zu erwarten ist, dass die Spanne bei den Honorarangeboten groß ist. Die erweiterte Richtwertmethode unter a) könnte dann den Preis überproportional berücksichtigen.

Lineare Interpolation mit Deckelung bei dem Zweifachen des Mindestangebots

Beispiel:
Für die Angebotswertung wird der Preis (in Euro) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkten normiert:
• 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis
• 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises.
Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma.
Bei dieser Methode bleibt der Punkteabstand zwischen dem niedrigsten und zweitniedrigsten Angebot gleich, egal wie hoch das höchste Angebot ist. Die Punktzahl für den Preis ergibt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = 5 - \frac{(\text{Angebotspreis} - \text{Preis niedrigstes Angebot}) \times 5 \text{ Punkte}}{\text{Preis niedrigstes Angebot}}$$

Beispiel

Angebot 1: 200.000 Euro	5 Punkte
Angebot 2: 250.000 Euro	3,75 Punkte
Angebot 3: 300.000 Euro	2,5 Punkte
Angebot 4: 400.000 Euro	0 Punkte
Angebot 5: 800.000 Euro	0 Punkte

Nachteil der Methode ist, dass ein Überschreiten des Zweifachen des Mindestgebots sich nicht bemerkbar macht, da solche Angebote ebenfalls 0 Punkte erhalten (siehe Angebot 4 und 5 beim Beispiel).
Um zu verhindern, dass die Kriterien, die nicht den Preis betreffen, zu starkes Gewicht haben und damit fehlende Preispunkte ausgeglichen werden können und damit auf ein völlig überteuertes Angebot der Zuschlag erteilt wird, sollte die Gewichtung des Preises i.d.R. mit 30 % entsprechend hoch gewählt werden,

Lineare Interpolation (ausgehend vom niedrigsten Angebot)

Beispiel:
Honorar (0-5 Punkte)
Der Auftraggeber wird die Punktzahl für den angebotenen Preis wie folgt berechnen: Das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme für das Honorar erhält 5 Punkte. Die Punkte für die übrigen Angebote werden mit bis zu zwei Stellen nach dem Komma dazu ins Verhältnis gesetzt.

Die Punktzahl für den Preis ergibt sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Punktzahl Preis} = \frac{\text{Preis niedrigstes Angebot} \times 5 \text{ Punkte}}{\text{Angebotspreis}}$$

Diese einfache Methode führt zu folgenden Ergebnissen:

Angebot 1: 300.000 Euro	5 Punkte
Angebot 2: 350.000 Euro	4,29 Punkte
Angebot 3: 500.000 Euro	3 Punkte
Angebot 4: 1.000.000 Euro	1,5 Punkte
Angebot 5: 1.200.000 Euro	1,25 Punkte

Ein viermal so teures Angebot (1.200.000 Euro) erhält also viermal so wenig Punkte (1,25) im Kriterium Preis wie das günstigste Angebot. Dagegen macht der Unterschied zwischen 1.000.000 Euro und 1.200.000 Euro nur 0,25 Punkte aus, während der betragsmäßig identische Unterschied zwischen 300.000 Euro und 500.000 Euro 2 Punkte ausmacht. Diese „Ungleichbehandlung“ ist hinnehmbar, da derartige Konstellationen selten vorkommen.
Auch hier gilt: Um zu verhindern, dass Kriterien, die nicht den Preis betreffen, zu starkes Gewicht erhalten, damit fehlende Preispunkte ausgeglichen werden und der Zuschlag auf ein überteuertes Angebot erteilt werden muss, sollte die Gewichtung des Preises mit i.d.R. mit 30 % entsprechend hoch gewählt werden.

F **Dokumentation der Vergabe:**

Die Dokumentation hat umfassend zu erfolgen, sodass sie auch vor der Vergabekammer die Transparenz und die Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu jedem Zeitpunkt nachweist. Sie muss daher jederzeit einen nachvollziehbaren Überblick über den Ablauf und den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf:

- die Einhaltung der Formalitäten
- alle Entscheidungen und ihre Begründungen
- den Schriftverkehr des Verfahrens

Die Dokumentation hat daher von Beginn an fortlaufend zu erfolgen und muss zeitnah, konkret und nachvollziehbar im Sinne von übersichtlich aufgestellt sein.

Bei den Zuschlagskriterien gibt es drei Möglichkeiten für die Bewertung:

- Fest vorgegebene Kriterien und Bewertung mit *„erfüllt / nicht erfüllt“*
- Wertungsmatrix mit detaillierten Vorgaben zu den Anforderungen und klarer Bepunktung
- Konzeptbewertungen, d.h. vom Bieter wird ein Freitext gewünscht zu vom Auftraggeber vorgegebenen Themen

© VHF Bayern – Stand Oktober 2022

Bei den Konzeptbewertungen muss neben der Nennung der Bewertungspunkte zwingend eine Begründung vorhanden sein in dem Sinne, dass die Punkte / Gründe genannt werden müssen, die zur negativen Bewertung führten. Es muss schlüssig und nachvollziehbar sein, warum eine Angabe des Bieters zur Abwertung führte. Dies gilt gleichermaßen für die positiven Aspekte.
Sicherheitshalber sollten die Ausführungen besser umfänglicher als zu kurz sein. Insbesondere bei komplexeren Bewertungsentscheidungen sind Stichpunkte ggf. nicht ausreichend. Dies gilt vor allem bei Bewertungen in subjektiven Bereichen, wie z. B. Ästhetik. Hier ist für eine vergabekammersichere Unterlage eine sehr ausführliche Dokumentation der Begründungen unumgänglich.
Insbesondere muss bei Vorliegen von mehreren zu bewertenden Angeboten die Bewertung vergleichbar sein. Es darf keinesfalls mit unterschiedlichen Maßstäben willkürlich bewertet werden. Es ist für jeden Bieter genau und detailliert zu beschreiben, welche Defizite zu welchen Abzügen geführt haben.

Anforderung an die Dokumentation für den Fall der Notwendigkeit der Erläuterung der Unterlagen / Aufklärung gem. § 48 Abs. 7 VgV:

- Grundsätzlich ist die Manipulationsgefahr bei mündlichen Aufklärungen sehr hoch, deshalb ist sie möglichst immer in Textform durchführen
- Es darf nur Aufklärung über das Angebot oder die Eignung des Bieters verlangt werden. Verhandlungen über Änderungen der Preise oder anderer Teile des Angebotes sind im Rahmen der Aufklärung unzulässig. Eine Aufklärung darf insofern nicht zu einem geänderten Angebot führen. Ein Nachverhandlungsverbot besteht auch nach Abgabe der finalen Angebote i. S. des § 17 Abs. 14 VgV.
- Können mündliche Aufklärungen nicht vermieden werden, ist diese zeitnah umfassend in Textform zu dokumentieren. Es wird die Protokollführung während des Gespräches empfohlen mit anschließender, sofortiger Unterzeichnung durch alle Beteiligten. Dies vermag am besten den Anschein von Manipulation zu verhindern. Die Protokolle sind zur Gesamtvergabedokumentation zu nehmen ***(Achtung: Eine Dokumentation von Aufklärungsgesprächen kann im Nachprüfungsverfahren nicht nachgeholt werden!).***

Zur Dokumentation sh. auch III.3.0- Hinweise zur Dokumentation und Vergabevermerk

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Gewichtung der Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Die Tabelle gibt die Angaben nach § 58 Abs. 2 VgV wieder. Bindend ist dies nicht; die erforderlichen Kriterien müssen sich im Einzelfall am Auftragsgegenstand ausrichten und durch diesen gerechtfertigt sein.

A Die Wertung erfolgt für mehrere Zuschlagskriterien gemäß nachfolgender Gewichtung:

	Wichtung in %
☐ **Organisation, Qualifikation und Erfahrung des betrauten Personals**	
☐ **Qualität**	
☐ **Ausführungsfristen**	
☐ **Preis**	
☐	
☐ **Lösungsvorschlag (nach § 76 (2) VgV)**	
Summe:	100

1. ☐ **Kriterium Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals**

Im Kriterium Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

2. ☐ **Kriterium Qualität**

Im Kriterium Qualität werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

3. ☐ **Kriterium Ausführungsfristen**

Im Kriterium Ausführungsfristen werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

4. ☐ **Kriterium Preis**

Der Preis (in €, netto) wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Bewertung des Preises erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

5. ☐ **Kriterium**

Im Kriterium
werden folgende Unterkriterien mit jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

Wichtung in %

B Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Punkten mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

C **Zuschlagserteilung**

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

Honorarangebot

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen wie folgt an:
(Blaue Felder sind von der Vergabestelle, gelbe vom Bieter auszufüllen)

1.

Honorar gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der zur Zeit des Zuschlages gültigen Fassung

EUR

Die anrechenbaren Kosten betragen voraussichtlich:
Diese Schätzung ist nicht verbindlich, sondern dient nur als Orientierungshilfe.

1.1 Honorarsatz

v.H.-Satz

Abweichung vom Basissatz

***1.2 Honorarzuschläge**

*Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen wie folgt erhöht:

v.H.-Satz

*Für Instandhaltungen/-setzungen wird das Honorar für die LPH 8 (Objektüberwachung/Bauoberleitung) gemäß § 12 Abs. 2 HOAI wie folgt erhöht:

v.H.-Satz

***1.3 Honorarabschläge (bei großer Längenausdehnung)**

Der Planungsaufwand für
*Ingenieurbauwerke
*Tragwerke bei Ingenieurbauwerken
*die Technische Ausrüstung bei Ingenieurbauwerken
mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, steht in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar. Es wird deshalb gemäß § 7 Abs. 1 HOAI folgender Abschlag vom Grundhonorar angeboten:

v.H.-Satz

1.4 Ab- bzw. Zuschlag zum Honorar für Grundleistungen

v.H.-Satz

Minderung des Honorars für Grundleistungen

Erhöhung des Honorars für Grundleistungen

© VHF Bayern – Stand Januar 2021

***1.5** Die Besonderen Leistungen werden wie folgt pauschal oder mit v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar (netto) angeboten:

	v.H.-Satz	EUR netto pauschal
Leistungsstufe 1		
Leistungsstufe 2		
Leistungsstufe 3		
Leistungsstufe 4		
Leistungsstufe 5		
	insgesamt:	**- €**

***1.6 Stundensätze**

Sofern eine Honorierung durch Stundensätze erfolgt, sind folgende Stundensätze (netto) zu Grunde zu legen:

	EUR/Stunde
Für den Auftragnehmer	
Für den Mitarbeiter (Ingenieur)	
Für den technischen Zeichner und sonstigen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation	

***1.7 Nebenkosten**

* Die Nebenkosten werden **insgesamt** wie folgt in Rechnung gestellt:

v.H. vom Nettohonorar	EUR netto pauschal

* Die Nebenkosten werden **nach Leistungsstufen gegliedert** in Rechnung gestellt:

	v.H. vom Nettohonorar	EUR netto pauschal
Leistungsstufe 1		
Leistungsstufe 2		
Leistungsstufe 3		
Leistungsstufe 4		
Leistungsstufe 5		
	insgesamt:	**- €**

2. Personaleinsatz des Auftragnehmers

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden folgene Personen mit Namen und beruflicher Qualifikation benannt:

für Leistungsstufe 1	
für Leistungsstufe 2	
für Leistungsstufe 3	
für Leistungsstufe 4	
für Leistungsstufe 5	
*für	

© VHF Bayern – Stand Januar 2021

Honorarangebot

Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen unter Angabe aller die Ermittlung betreffenden Angaben zu folgendem von mir/uns ermittelten Honorar an:

1. Honorar für vertragliche Leistungen EUR

Pauschalhonorar (netto)			
Nebenkosten pauschal (netto)			
*Nebenkosten [%]			
Honorarangebotssumme (netto)			
Umsatzsteuer (19%)			
Honorar (brutto)			

**nur im Bereich der Landschaftsplanung:*

***2. Honorar für Optionale Leistungen** EUR

Pauschalhonorar (netto) für …….			
Pauschalhonorar (netto) für …….			
Pauschalhonorar (netto) für …….			
Pauschalhonorar (netto) für …….			
Pauschalhonorar (netto) für …….			
Nebenkosten pauschal (netto)			
*Nebenkosten [%]			
Honorarangebotssumme (netto)			
Umsatzsteuer (19%)			
Honorar (brutto)			

3. Stundensätze (netto)

Sofern eine Honorierung durch Stundensätze erfolgt, werden folgende Stundensätze (netto) angeboten:

	EUR/Stunde
Für den Auftragnehmer	
Für den techn./wissenschaftl. Mitarbeiter (Ingenieur)	
Für den technischen Zeichner und sonstigen Mitarbeiter	
* Für	

**nur im Bereich des Straßenbaus und der Landschaftsplanung:*

***4. Vergütung für Mehrfertigungen**

Bezeichnung	Stück	EUR/Stück netto	EUR netto
Vollständige Fassung, farbig			
Vollständige Fassung, schw./weiß			
Kurzfassung der Vertragsleistung			

***5. Personaleinsatz des Auftragnehmers**

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden folgende Personen mit Namen und beruflicher Qualifikation benannt:

für Leistungsstufe 1	
für Leistungsstufe 2	
für Leistungsstufe 3	
für Leistungsstufe 4	
für Leistungsstufe 5	
*für	

Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb

für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen (Architekten- und Ingenieurleistungen)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV bzw. Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVg). Bei Vergaben nach der VSVgV ist zusätzlich der Punkt 5.8 zu beachten. Die geforderten Angaben sind im Bewerberbogen (Formblatt III.6) oder in der Eigenerklärung /Formblatt III.106 bzw, III.6.VS) entsprechend anzugeben.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Teilnahmeunterlagen

Enthalten die Teilnahmeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor dem Einreichungstermin in Textform darauf hinzuweisen.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bewerber wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3. Teilnahmeantrag / Interessensbestätigung

3.1 Der Teilnahmeantrag / Die Interessensbestätigung ist in deutscher Sprache abzufassen. Anträge in anderer Sprache werden ausgeschlossen (sh. auch Pkt. 3.7).

3.2 Für den Teilnahmeantrag / Die Interessensbestätigung sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Unterlagen zu verwenden.

3.3 Der Teilnahmeantrag / Die Interessensbestätigung besteht aus dem ggf. durch auftragsspezifische Erklärungen ergänzten Bewerberbogen bzw. der Eigenerklärung und

- im Falle von Bewerbergemeinschaften und Inanspruchnahme Kapazitäten anderer Unternehmen den unter Punkt 4. und 5. genannten weiteren Unterlagen
- der in Punkt 7 genannten Eigenerklärung zu Russland
- ggf. in der Bekanntmachung weiterer geforderten Unterlagen

Alle Unterlagen sind als Anlage(n) in Textform gemeinsam mit dem Bewerberbogen bzw. der Eigenerklärung auf die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) hochzuladen und werden Bestandteil des Teilnahmeantrags.

3.4 Alternativ zum Ausfüllen der Teile II mit IV des Bewerberbogens ist die Abgabe einer entsprechend ausgefüllten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zulässig. Die EEE kann nur die Angaben in den Teilen II mit IV des Bewerberbogens ersetzen und ist als Anlage dem Bewerberbogen beizulegen. Der Bewerberbogen ist in allen übrigen Teilen auszufüllen und zusammen mit der ausgefüllten EEE und den ggf. geforderten Unterlagen auf die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) hochzuladen; die zur EEE gehörenden Unterlagen sind entweder ebenfalls als Anlage hochzuladen oder gem. § 50 Abs. 3 Nr. 1 VgV elektronisch abrufbar unter einer anzugebenden Web-Adresse (URL) zur Verfügung zu stellen.

3.5 Der Teilnahmeantrag / Die Interessensbestätigung ist in der von der Vergabestelle angegebenen Teilnahmefrist einzureichen. Ein(e) nicht form- oder fristgerecht eingereichter Teilnahmeantrag / eingereichte Interessensbestätigung wird ausgeschlossen.

3.6 Angaben und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Ablauf der Teilnahmefrist verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt über die Vergabeplattform einzureichen. Werden die Angaben und Nachweise nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

3.7 Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sollten bei der Vergabestelle Zweifel an der Übersetzung bestehen, hat der Bewerber auf Nachfrage der Vergabestelle eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen; legt der Bewerber die beglaubigte Übersetzung nicht innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten Frist vor, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

4. Bewerbergemeinschaften

4.1 Mitglieder von Bewerbergemeinschaften haben im Bewerberbogen unter Punkt 1.1.2 bzw. 1.1.3 bzw. in der Eigenerklärung entsprechende Eintragungen vorzunehmen und zum Nachweis ihrer Eignung hat jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft einen eigenen Bewerberbogen bzw. eine Eigenerklärung (ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Erklärungen) auszufüllen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft lädt seinen Bewerberbogen bzw. seine Eigenerklärung mit den geforderten Unterlagen als Teilnahmeantrag hoch und legt die Bewerberbögen bzw. die Eigenerklärungen und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bewerbergemeinschaft als Anlage bei.

4.2 Bewerbergemeinschaften haben zusätzlich zu den Bewerberbögen bzw. der Eigenerklärung eine Erklärung aller Mitglieder in Textform (Formblatt III.9 VHF) abzugeben,

- in der die Bildung einer Bietergemeinschaft im Fall der Angebotsbearbeitung erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- in der erklärt ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.
- in der erklärt ist, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschrittenen oder qualifiziert signierte Erklärung der Bewerbergemeinschaft (Formblatt III.9 VHF) abzugeben.

4.3 Angebote von Bewerbergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, sind nicht zugelassen.

4.4 Bei Bewerbergemeinschaften muss nicht jedes einzelne Mitglied, die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen für alle Kriterien abgeben. Es können in der Wertung gem. Matrix im Regelfall nur insgesamt, die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen pro Kriterium berücksichtigt werden. Vom Bewerber ist dabei genau vorzugeben, welche Referenz welchem Kriterium zuzuordnen ist.

5. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge / Eignungsleihe)

5.1 Beabsichtigt der Bewerber Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so müssen im Bewerberbogen entsprechende Angaben (siehe 2.3.1, 2.4.1. und 4.3.7) eingetragen werden.

5.2 Im Falle der Eignungsleihe hat jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen einen eigenen Bewerberbogen auszufüllen und mit auf die Plattform hochzuladen.

5.3 Wenn ein Bewerber oder Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich damit zugleich im Hinblick auf seine wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit (gemäß den §§ 45 und 46 VgV) auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen ein eigener Bewerberbogen auszufüllen und auf die Plattform mit hochzuladen.

5.4 Wird von dem Bewerber eine Leistung an ein drittes Unternehmen weitergegeben, der für den Bewerber einen Teil der zu vergebenen Leistung erbringt und besteht ein direktes Vertragsverhältnis nur zwischen diesen beiden, handelt es sich hier um eine Unterauftragsvergabe gem. § 36 VgV und für den Unterauftragnehmer ist kein eigener Bewerberbogen abzugeben.

Dann ist zusätzlich zu dem Bewerberbogen des Bewerbers im „Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Formblatt III.7 VHF) die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten zu nennen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen anderen Unternehmen zu benennen und das Formblatt auf die Plattform hochzuladen.

5.5 Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. (Formblatt III.8 VHF)

5.6 Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese

Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig der Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt III.8 VHF) abzugeben.

5.7 Der Bewerber hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzten.

5.8 Bei Verfahren, die der VSVgV unterliegen, gilt abweichend von Pkt. 5.1 bis 5.7 Folgendes:

Beabsichtigt der Bewerber Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer gem. § 9 VSVgV)) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftlichen und finanziellen, (§ 26 Abs. 3 VSVgV) oder technischen oder beruflichen (§ 27 Abs. 4 VSVgV) Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er in seinem Teilnahmeantrag die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten, sowie die vorgesehenen anderen Unternehmen im Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Formblatt III.7 VHF) benennen. Der Bewerber hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat mit Angebotsabgabe den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen (Formblatt III.8 VHF) abzugeben.

Der Bewerber wird, wenn für ein von ihm angegebenes anderes Unternehmen, Ausschlussgründe vorliegen oder das entsprechenden Eignungskriterium nicht erfüllt wird, nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert.

6. Eignung

6.1 Bewerber haben den Bewerberbogen bzw. die Eigenerklärung, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Erklärungen, vorzulegen; bei Bewerbergemeinschaften gilt dies für alle Mitglieder. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist deren Eignung auf Verlangen der Vergabestelle in gleicher Weise nachzuweisen.

6.2 Bewerber/Bewerbergemeinschaften, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, haben die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Bewerberbogen genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen in der von der Vergabestelle geforderten Frist zu belegen.

7. Eigenerklärung Bezug Russland

Bei Vergabeverfahren ist das Formblatt „III.27 Erklärung Bezug Russland“ von allen Bieter ausfüllen (MS Az 23-4000-1-19-10 vom 19.04). Anträge von Bewerbern, die die Erklärung nicht oder nicht vollständig ausgefüllt abgeben, werden ausgeschlossen. Das Formblatt ist sowohl vom Bewerber, als auch von mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher abzugeben.

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen

Hinweise:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

Die vorläufige Eignungsprüfung erfolgt anhand einer Eigenerklärung des Bieters/der Bieter. Die Eigenerklärung ist entweder durch den Bewerberbogen (Formblatt III.6) oder durch eine Eigenerklärung (Formblatt III.106) zu erklären. **Welche Erklärung zu nutzen ist, ergibt sich aus den Vergabeunterlagen.**

1 Mitteilungen von Unklarheiten

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen (s.a. § 160 Abs.3 GWB).

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Unterlagen zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen und Nachweise, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Werden die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

3.5 Bei einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis benennt ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.6 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag wird unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzugefügt.

3.7 Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sollten bei der Vergabestelle berechtigte Zweifel an der Übersetzung bestehen, hat der Bieter auf Nachfrage der Vergabestelle eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen; legt der Bieter die beglaubigte Übersetzung nicht innerhalb der von der Vergabestelle gesetzten Frist vor, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

3.8 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.

© VHF Bayern - Stand Juni 2021

4 Nebenangebote

4.1 Soweit Nebenangebote zugelassen sind, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

4.3 Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

4.4 Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.5 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.6 Nebenangebote, die den Nummern 5.1 bis 5.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Mitglieder von Bietergemeinschaften haben im Bewerberbogen unter Punkt 1.1.2 bzw. 1.1.3 bzw. in der Eigenerklärung im Vorspann zu seiner Rolle entsprechende Eintragungen vorzunehmen und zum Nachweis ihrer Eignung hat jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft einen eigenen Bewerberbogen bzw. eine Eigenerklärung (ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Erklärungen) auszufüllen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bietergemeinschaft lädt seinen Bewerberbogen bzw. seine Eigenerklärung mit den geforderten Unterlagen hoch und legt die Bewerberbögen bzw. die Eigenerklärungen und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bietergemeinschaft als Anlage bei.

5.2 Bietergemeinschaften haben zusätzlich zu den Bewerberbögen bzw. der Eigenerklärung eine Erklärung aller Mitglieder in Textform (Formblatt III.9 VHF) abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Fall der Beauftragung erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- in der erklärt ist, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der Vergabestelle rechtsverbindlich vertritt.
- in der erklärt ist, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung der Bietergemeinschaft (Formblatt III.9 VHF) abzugeben.

5.3 Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Angebotsabgabe gebildet haben, sind nicht zugelassen.

5.4 Bei Bietergemeinschaften muss nicht jedes einzelne Mitglied, die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen für alle Kriterien abgeben. Es können in der Wertung gem. Matrix im Regelfall nur insgesamt, die in der Bekanntmachung angegebene Anzahl an Referenzen pro Kriterium berücksichtigt werden. Vom Bieter ist dabei genau vorzugeben, welche Referenz welchem Kriterium zuzuordnen ist.

6 Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

6.1 Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so müssen im Bewerberbogen (siehe 2.3.1, 2.4.1. und 4.3.7) oder in der Eigenerklärung (Nr. 4) entsprechende Angaben eingetragen werden.

6.2 Im Falle der Eignungsleihe hat jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen einen eigenen Bewerberbogen bzw. eine eigene Eigenerklärung auszufüllen und diese sind vom Bieter auf

die Plattform hochzuladen.

6.3 Wenn ein Bieter die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich damit zugleich im Hinblick auf seine wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit (gemäß den §§ 45 und 46 VgV) auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, ist für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen ein eigener Bewerberbogen bzw. eine eigene Eigenerklärung auszufüllen und auf die Plattform mit hochzuladen.

6.4 Wird von dem Bieter eine Leistung an ein drittes Unternehmen weitergegeben, der für den Bieter einen Teil der zu vergebenen Leistung erbringt und besteht ein direktes Vertragsverhältnis nur zwischen diesen beiden, handelt es sich hier um eine Unterauftragsvergabe gem. § 36 VgV und für den Unterauftragnehmer ist kein eigener Bewerberbogen bzw. eine eigene Eigenerklärung abzugeben.

6.5 Dann ist zusätzlich zu dem Bewerberbogen bzw. der Eigenerklärung im „Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Formblatt III.7 VHF) die hierfür vorgesehenen Leistungen/ Kapazitäten zu nennen, sowie, falls zumutbar, die vorgesehenen anderen Unternehmen zu benennen und das Formblatt auf die Plattform hochzuladen.

6.6 Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Er hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. (Formblatt III.8 VHF).

6.7 Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese Unternehmen in dem Umfang, in dem ihre Kapazitäten in Anspruch genommen werden, gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die Haftungserklärung ist gleichzeitig der Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formblatt III.8 VHF) abzugeben.

6.8 Der Bieter hat andere Unternehmen, bei denen Ausschlussgründe vorliegen oder die das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzten.

7 Eignung

7.1 Bieter haben den Bewerberbogen bzw. die Eigenerklärung, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Erklärungen, vorzulegen; bei Bietergemeinschaften gilt dies für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist deren Eignung auf Verlangen der Vergabestelle in gleicher Weise nachzuweisen (sh. Punkt 6).

7.2 Bieter bzw. Bietergemeinschaften, haben die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Bewerberbogen bzw. in der Eigenerklärung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen in der von der Vergabestelle geforderten Frist zu belegen.

8 Elektronische Kommunikation

Die gesamte Kommunikation der Vergabe erfolgt gemäß § 9 VgV ausschließlich elektronisch. Das betrifft sowohl die Aufforderung zur Angebotsabgabe, die Bereitstellung der Vergabeunterlagen, die Abgabe des Angebotes, als auch die weitere Kommunikation einschließlich der Zuschlagserteilung.

© VHF Bayern - Stand Juni 2021

Vergabestelle

Datum:	
Vergabenummer:	
Maßnahme-Nr.:	
Ansprechpartner:	
Tel.-Nr.:	

Bitte reichen Sie die geforderten Unterlagen über die Vergabeplattform ein!
Siehe hierzu die Hilfen: http://meinauftrag.rib.de/hilfe/kommunikation-mit-der-vergabest.html

Interessensbestätigung / Teilnahmeantrag / Angebot vom

Nachfordern fehlender, unvollständiger oder fehlerhafter Unterlagen und Anfordern weiterer Unterlagen

Maßnahme

Leistung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Wir fordern Sie auf wie folgt Unterlagen bis spätestens bei der Vergabestelle nachzureichen.
Werden diese genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihre Interessensbestätigung / Ihr Teilnahmeantrag / Ihr Angebot ausgeschlossen (§ 57 (1) bzw. § 57 (3) VgV, § 22 (6) VSVgV).

1.1 ☐

1.2 ☐

1.3 ☐

1.4 ☐

1.5 ☐

1.6 ☐

1.7 ☐

© VHF Bayern - Stand Juli 2021

Erläuterung:

2. Wir fordern Sie auf, zusätzlich noch folgende Unterlagen bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen:
Werden diese genannten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihre Interessensbestätigung / Ihr Teilnahmeantrag / Ihr Angebot ausgeschlossen (§ 57 (1) bzw. § 57 (3) VgV, § 22 (6) VSVgV).

2.1 ☐

2.2 ☐

2.3 ☐

2.4 ☐

2.5 ☐

2.6 ☐

2.7 ☐

Erläuterung:

3. Wir fordern Sie auf zur Aufklärung des Angebotsinhalts folgende Unterlagen bis spätestens vollständig bei der Vergabestelle einzureichen:
Werden die geforderten Angaben nicht innerhalb der genannten Frist vorgelegt, wird Ihr Angebot ausgeschlossen (§ 57 (1) bzw. § 57 (3) VgV, § 22 (6) VSVgV).

© VHF Bayern - Stand Juli 2021

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle

© VHF Bayern - Stand Juli 2021

Hinweise zur Nachforderung von Unterlagen

1 Der öffentliche Auftraggeber hat grundsätzlich die Möglichkeit, bestimmte Unterlagen unter Berücksichtigung des Transparenz- und des Gleichbehandlungsgrundsatzes nachzufordern. Grundsätzlich können nur Unterlagen nachgefordert werden, die wirksam gefordert wurden.

Die Nachforderungsmöglichkeit scheidet jedoch aus, wenn der Teilnahmeantrag/das Angebot zwingend auszuschließen ist.

Das erstmalige Anfordern von Unterlagen, deren spätere Anforderung sich der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zunächst vorbehalten hat, stellt keine Nachforderung im Sinne des § 56 VgV dar.

Der Auftraggeber ist gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 VgV auch berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird. Im Interesse des bestmöglichen Wettbewerbs ist von dieser Möglichkeit jedoch nicht Gebrauch zu machen.

Hinsichtlich der Nachforderung ist zu unterscheiden zwischen:

1. unternehmensbezogenen Unterlagen, die die Eignungsprüfung betreffen,
2. leistungsbezogenen Unterlagen, die z.B. für die Erfüllung der Kriterien der Leistungsbeschreibung vorzulegen sind und
3. leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung betreffen.

Zu 1. Unternehmensbezogene Unterlagen, beispielsweise Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise können
- nachgereicht,
- vervollständigt oder
- korrigiert

werden lassen, sofern sie fehlen, unvollständig oder fehlerhaft sind.

Zu 2. Leistungsbezogene Unterlagen, die z.B. für die Erfüllung der Kriterien der Leistungsbeschreibung vorzulegen sind, können lediglich
- nachgereicht oder
- vervollständigt,

jedoch nicht korrigiert werden.
Zur Sicherstellung des Wettbewerbs- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes besteht bei leistungsbezogene Unterlagen nicht die Möglichkeit diese zu korrigieren.

Zu 3. Leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, dürfen grundsätzlich nicht nachgefordert werden; dies gilt insbesondere für Preisangaben, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, bei denen die Nachholung der Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

© VHF Bayern – Stand Dezember 2017

Die Möglichkeit der Nachforderung von Unterlagen steht im Ermessen des Auftraggebers. Er kann die Nachforderung auf diejenigen Bieter oder Bewerber beschränken, deren Teilnahmeanträge oder Angebote in die engere Wahl kommen. Er ist nicht verpflichtet, von allen Bietern und Bewerbern gleichermaßen Unterlagen nachzufordern.

In mehrstufigen Verfahren dürfen nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die ihre Eignung im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs nachgewiesen haben und bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen. Die Möglichkeit zur Nachforderung von bieterbezogenen Unterlagen, die Aspekte der Eignung betreffen, besteht also nur bis zum Abschluss des Teilnahmewettbewerbs.

Gemäß § 56 Abs. 4 VgV bestimmt der öffentliche Auftraggeber für das Nachreichen von Unterlagen ein angemessene Frist nach dem Kalender. Die Länge der Frist ist dabei abhängig vom Zeitaufwand der nachzureichenden Unterlagen festzulegen.

Werden die nachgeforderten Erklärungen und Nachweise nicht form- und fristgerecht eingereicht, wird der Teilnahmeantrag/das Angebot gem. § 57 VgV ausgeschlossen.

Die Entscheidung zur Nachforderung und das Ergebnis der Nachforderung sind zu dokumentieren.

© VHF Bayern – Stand Dezember 2017

Name und Anschrift des Bieters

Ort:	
Datum:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail:	
USt.-ID-Nr.[3]:	
HR-Nr.[3]:	

Name und Anschrift der Vergabestelle

[3] Handelsregisternummer, soweit sie vorliegt, ansonsten nur Umsatzsteuer ID erforderlich

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer: Maßnahme:

Vergabenummer: Leistung:

A[1] Anlagen, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Formblatt/-blätter Honorarangebot

- ☐ III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
- ☐ Ausgearbeiteter Lösungsvorschlag
- ☐ Aufstellung der für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der berufliche Qualifikation der Personen)
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

- ☐

B[1] Anlagen, die, soweit erforderlich, nur der Erläuterung des Angebotes dienen und nicht Vertragsbestandteil werden

- ☐ Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- ☐ Bankerklärung zum Beleg der
- ☐ Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
- ☐ Erklärung der Versicherungsgesellschaft über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

☐

☐

1 Ich/Wir biete(n) die im Vertragsdokument einschließlich Anlagen genannten Leistungen zu den von mir im Honorarangebot eingesetzten Preisen an.

2 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

– Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

3[2] Kleines oder mittleres Unternehme (KMU)

☐ Ich bin/Wir sind ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).[3]

4[2] Verpflichtung (sofern nach § 2 Nr. 1 des Vertragsmusters gefordert)

Nach dem Verpflichtungsgesetz muss der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten, die mit den Leistungen fachlich betraut werden und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernehmen, durch eine Behörde oder sonstige Stelle auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches – StGB). Ist eine Verpflichtung durch eine Behörde oder sonstige Stelle der öffentlichen Verwaltung schon erfolgt, sind die Niederschriften über die Verpflichtung (Formblatt VI.11 VHF oder Anlage 2 KorruR) auf Aufforderung der Vergabestelle vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ eine Verpflichtung aller Mitarbeiter schon vorgenommen wurde. Die Niederschriften liegen vor.

☐ eine Verpflichtung aller Mitarbeiter noch nicht vorgenommen wurde. Die noch nicht verpflichteten Mitarbeiter werden nach Auftragsvergabe bei der Vergabestelle verpflichtet, die anderen Niederschriften liegen vor.

☐ eine Verpflichtung noch nicht vorgenommen wurde und vor Leistungsbeginn erfolgen wird.

5[2] Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).

☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer (III.7) aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

6 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut dem vom Auftraggeber verfassten Vertragsdokument als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.

_____

(Ort, Datum, Unterschrift) Bei elektronischer Einreichung ohne Unterschrift gültig.

Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar, wird das Angebot ausgeschlossen.

[1] vom Bieter anzukreuzen und ggf. beizufügen
[2] ggf. vom Bieter anzukreuzen
[3] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

Name und Anschrift des Bieters

Ort:	
Datum:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail:	
USt-IdNr.[3]:	
HR-Nr.[3]:	

Name und Anschrift der Vergabestelle

[3] Handelsregisternummer, soweit sie vorliegt, ansonsten nur Umsatzsteuer ID erforderlich

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer: Maßnahme:

Vergabenummer: Leistung:

A[1] Anlagen, die Vertragsbestandteil werden

- ☐ Formblatt/-blätter Honorarangebot

- ☐ III.20.1 Zusammenstellung Angebotssumme
- ☐ Leistungsverzeichnis
- ☐ III.7 Verzeichnis der Leistung/Kapazitäten anderer Unternehmer
- ☐ III.8 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen
- ☐ III.9 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ Aufstellung des für die Ausführung des Auftrags verantwortlichen Personals (Name und Nachweise der berufliche Qualifikation der Personen)
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

B[1] Anlagen, die, soweit erforderlich, nur der Erläuterung des Angebotes dienen und nicht Vertragsbestandteil werden

- ☐ III.106 Eigenerklärung oder III.6 Bewerberbogen (je nach Anforderung)
- ☐ Nachweis zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- ☐ Bankerklärung zum Beleg der
- ☐ III.27 Erklärung Bezug Russland
- ☐
- ☐
- ☐

☐

☐

☐

1 Ich/Wir biete(n) die im Vertragsdokument einschließlich Anlagen genannten Leistungen zu den von mir im Honorarangebot eingesetzten Preisen an.

2 Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:

– Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

3[2] Kleines oder mittleres Unternehme (KMU)

☐ Ich bin/Wir sind ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU - (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio Jahresbilanzsumme).[3]

4[2] Verpflichtung (sofern nach § 2 Nr. 1 des Vertragsmusters gefordert)

Nach dem Verpflichtungsgesetz muss der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten, die mit den Leistungen fachlich betraut werden und die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übernehmen, durch eine Behörde oder sonstige Stelle auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches – StGB). Ist eine Verpflichtung durch eine Behörde oder sonstige Stelle der öffentlichen Verwaltung schon erfolgt, sind die Niederschriften über die Verpflichtung (Formblatt VI.11 VHF oder Anlage 2 KorruR) auf Aufforderung der Vergabestelle vorzulegen.

Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ eine Verpflichtung aller Mitarbeiter schon vorgenommen wurde. Die Niederschriften liegen vor.

☐ eine Verpflichtung aller Mitarbeiter noch nicht vorgenommen wurde. Die noch nicht verpflichteten Mitarbeiter werden nach Auftragsvergabe bei der Vergabestelle verpflichtet, die anderen Niederschriften liegen vor.

☐ eine Verpflichtung noch nicht vorgenommen wurde und vor Leistungsbeginn erfolgen wird.

5[2] Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werden(n).

☐ ich/wir die Leistungen, die nicht im Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmer (III.7) aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).

6 Ich/Wir erkläre(n), dass

- ich/wir den Wortlaut dem vom Auftraggeber verfassten Vertragsdokument als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.

_____

(Ort, Datum, Unterschrift) Bei elektronischer Einreichung ohne Unterschrift gültig.

Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar, wird das Angebot ausgeschlossen.

---

[1] Vom Bieter anzukreuzen und beizufügen
[2] ggf. vom Bieter anzukreuzen
[3] Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Vergabeverfahren gemäß VgV

Maßnahme:

Leistung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir Ihnen den Zuschlag auf ihr Angebot vom . Die unterschriebene Vertragsurkunde liegt Ihnen bereits vor.

Damit ist der Vertrag wirksam geschlossen und das Vergabeverfahren abgeschlossen

Mit freundlichen Grüßen

Vergabestelle

Vergabenummer:

III.24
(Auftragsschreiben - EU)

Name und Anschrift der Vergabestelle

Auftragsnummer:
Datum:
Ansprechpartner:
Tel. Nr.:
E-Mail:

Name und Anschrift des Bieters

Auftragsschreiben

Bezeichnung der Leistung:

Maßnahmennummer: Maßnahme:

Angebot vom:

Anlagen:

☐

☐

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot

☐ erhalten Sie den Zuschlag und sind mit der Erbringung der in § 4 Nr. 4.2.1 des Vertrages genannten Leistungen beauftragt (Stufenbeauftragung – Hochbau/Wasserwirtschaft).

☐ erhalten Sie den Zuschlag und Sie sind mit der Erbringung der in § 4 des Vertrages genannten Leistungen beauftragt (Hochbau/Wasserwirtschaft).

☐ erhalten Sie den Zuschlag und sind mit der Erbringung der in § 3 Nr. 3.1 oder 3.2 genannten Leistungen beauftragt (Straßenbau).

☐ erhalten Sie den Zuschlag

☐

© VHF Bayern - Stand Januar 2024

im Namen und für Rechnung:

diese vertreten durch:

dieser vertreten durch:

☐ Die Baumaßnahme wird von der Dienststelle baulich abgewickelt.

Leitweg-ID (für eRechnung):
E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:

Erläuterungen
Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen".

1. Werden Rechnungen elektronisch gestellt (eRechnung), sind die Voraussetzungen des § 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV zu beachten.

-Ende der Erläuterungen-

Mit freundlichen Grüßen

(Auftraggeber) [1]

☐ Aufgrund der elektronischen Kommunikation ist die Empfangsbestätigung über die Vergabeplattform einzureichen.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens

(Auftragnehmer) [2]

[1] Bei elektronischem Versand wird dieses Schreiben maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig
[2] Unterschrift / bei Rücksendung in Textform mit Angabe des Namens

© VHF Bayern - Stand Januar 2024

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Bewerber/Bewerbergemeinschaft

Name Bewerber / Bewerbergemeinschaft	

Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	
☐	Von den Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes (Anlage 5 zur VSA[1]) habe/n ich/wir Kenntnis genommen und verpflichte/n mich/uns zu deren Einhaltung

[1] Anlage V zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) vom 13. März 2023

Geheimschutzbetreuung; Sicherheitsbescheide		
☐	Mein/Unser Unternehmen befindet sich in der Geheimschutzbetreuung bei folgender Behörde:	
	Aktenzeichen/Referenznummer, soweit vorhanden:	
	Gemäß aktuell gültigem Sicherheitsbescheid (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) ist unser Unternehmen zur Aufbewahrung von Verschlusssachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad befugt:	
	☐	VS-VERTRAULICH
	☐	GEHEIM
	☐	STRENG GEHEIM

Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten			
Nur von Bewerbern auszufüllen, für die kein Sicherheitsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie oder entsprechender Behörden eines deutschen Bundeslandes oder eine vergleichbare Bescheinigung (bei ausländischen Bewerbern) vorliegt			
☐	Ich/Wir verfüge(n) über eine zur Angebotsbearbeitung und/oder Auftragsausführung ausreichende Anzahl an Beschäftigten, die aufgrund Sicherheitsüberprüfung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen zugelassen sind und/oder zum Umgang mit Verschlusssachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind:		
	☐	VS-VERTRAULICH:	Beschäftigte
	☐	GEHEIM:	Beschäftigte
	☐	STRENG GEHEIM:	Beschäftigte

	Entsprechende Nachweise über diese Sicherheitsüberprüfungen und / oder Angaben dazu, wann und durch welche Behörde die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, werden auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der genannten Frist vorgelegt.
☐	Ich/Wir verfügen zur Auftragsausführung über Beschäftigte, die zur Tätigkeit in Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes befugt sind.

Verpflichtungserklärung	
1	**Ich/wir verpflichte/n mich/uns**
	während der gesamten Vertragsdauer sowie nach Kündigung, Auflösung oder Ablauf des Vertrags den Schutz aller in meinem/unserem Besitz befindlichen oder mir/uns zur Kenntnis gelangter Verschlusssachen gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach - dem Geheimschutzhandbuch Wirtschaft, - der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA[1]) vom 31. März 2006 in der Fassung vom 26. April 2010 (GMBl 2010, S. 846), - dem Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (Anlage 5 zur VSA[1]), zu gewährleisten.
2	**Ich/wir verpflichte/n mich/uns**
	dem Auftraggeber jede im Zuge der Auftragsausführung eintretende Änderung auf der Ebene der Unterauftragnehmer mitzuteilen, soweit die Verpflichtung hierzu in der Bekanntmachung (Nummer II.1.7) angegeben war.
3	**Soweit ich/wir**
	im Zuge der Auftragsausführung weitere, mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot noch nicht benannte Unterauftragnehmer einsetze(n), werde(n) ich/wir dem Auftraggeber vor der Vergabe des jeweiligen Unterauftrages Erklärungen des betreffenden Unterauftragnehmers im Sinne der obigen Nummern 1 bis 3 nebst Angaben über etwaige Geheimschutzbetreuung unter Verwendung des Formblattes III.26 vorlegen.
4	**Ich/wir verpflichte/n mich/uns,**
	Nur anzukreuzen, wenn in der Bekanntmachung ein Termin angegeben wurde, bis zu dem Sicherheitsbescheide/Sicherheitsüberprüfungen möglich sind
	☐ alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die zum Erhalt eines für die Auftragsausführung etwaig erforderlichen Sicherheitsbescheids (bei ausländischen Bewerbern: vergleichbare Bescheinigung) zum Zeitpunkt der Auftragsausführung vorausgesetzt werden.
	☐ für die rechtzeitige Beantragung der Sicherheitsüberprüfungen Sorge zu tragen

....
Ort Datum

.....
Unterschrift/en[1]

[1]Mit elektronischer Abgabe in Textform ist durch Angabe des Namens der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, die Erklärung bestätigt. Die Vergabestelle behält sich vor auf Aufforderung, eine unterschriebene Version zu verlangen.

	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Sicherheitsauskunft und Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer

Name Unterauftragnehmer	

Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	
☐	Von den Bestimmungen des VS-NfD-Merkblattes (Anlage 5 zur VSA[1]), habe/n ich/wir Kenntnis genommen und verpflichte/n mich/uns zu deren Einhaltung.

[1] Anlage V zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) vom 13. März 2023

Geheimschutzbetreuung; Sicherheitsbescheide		
☐	Mein/Unser Unternehmen befindet sich in der Geheimschutzbetreuung bei folgender Behörde:	
	Aktenzeichen/Referenznummer, soweit vorhanden:	
	Gemäß aktuell gültigem Sicherheitsbescheid (bei ausländischen Bietern: vergleichbare Bescheinigung) ist unser Unternehmen zur Aufbewahrung von Verschlusssachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad befugt:	
	☐	VS-VERTRAULICH
	☐	GEHEIM
	☐	STRENG GEHEIM

Sicherheitsüberprüfungen von Beschäftigten			
Nur von Unternehmen auszufüllen, für die kein Sicherheitsbescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie oder entsprechender Behörden eines deutschen Bundeslandes oder eine vergleichbare Bescheinigung (bei ausländischen Bewerbern) vorliegt			
☐	Ich/Wir verfüge(n) über eine zur Angebotsbearbeitung und/oder Auftragsausführung ausreichende Anzahl an Beschäftigten, die aufgrund Sicherheitsüberprüfung für Tätigkeiten in Sicherheitsbereichen zugelassen sind und/oder zum Umgang mit Verschlusssachen bis zu folgendem Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind:		
	☐	VS-VERTRAULICH	Beschäftigte
	☐	GEHEIM	Beschäftigte
	☐	STRENG GEHEIM	Beschäftigte

	Entsprechende Nachweise über diese Sicherheitsüberprüfungen und / oder Angaben dazu, wann und durch welche Behörde die jeweiligen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind, werden auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb der genannten Frist vorgelegt.
☐	Ich/Wir verfügen zur Auftragsausführung über Beschäftigte, die zur Tätigkeit in Bereichen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes befugt sind.

Verpflichtungserklärung	
1	**Ich/wir verpflichte/n mich/uns**
	während der gesamten Vertragsdauer sowie nach Kündigung, Auflösung oder Ablauf des Vertrags den Schutz aller in meinem/unserem Besitz befindlichen oder mir/uns zur Kenntnis gelangter Verschlusssachen gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere nach - dem Geheimschutzhandbuch Wirtschaft, - der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA[1]) vom 31. März 2006 in der Fassung vom 26. April 2010 (GMBl 2010, S. 846), - dem Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (Anlage 5 zur VSA[1]), zu gewährleisten.
2	**Ich/wir verpflichte/n mich/uns,**
	Nur anzukreuzen, wenn in der Bekanntmachung ein Termin angegeben wurde, bis zu dem Sicherheitsbescheide/Sicherheitsüberprüfungen möglich sind
	☐ alle notwendigen Maßnahmen und Anforderungen zu erfüllen, die zum Erhalt eines für die Unterauftragsausführung etwaig erforderlichen Sicherheitsbescheids (bei ausländischen Bewerbern: vergleichbare Bescheinigung) zum Zeitpunkt der Ausführung vorausgesetzt werden.
	☐ für die rechtzeitige Beantragung der Sicherheitsüberprüfungen Sorge zu tragen

....
Ort Datum

.....
Unterschrift/en[1]

[1] Mit elektronischer Abgabe in Textform ist durch Angabe des Namens der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, die Erklärung bestätigt. Die Vergabestelle behält sich vor auf Aufforderung, eine unterschriebene Version zu verlangen.

© VHF Bayern – Stand Juni 2024

Eigenerklärung Bezug Russland

Entsprechend der Verordnung (EU) 2022/576 dürfen öffentliche Aufträge und Konzessionen nach dem 9. April 2022 nicht an Personen oder Unternehmen vergeben werden, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen. Dies umfasst sowohl unmittelbar als Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer auftretende Personen oder Unternehmen als auch mittelbar, mit mehr als zehn Prozent, gemessen am Auftragswert, beteiligte Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher.

Ein **Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift** besteht

a) durch die **russische Staatsangehörigkeit** des Bewerbers/Bieters oder die **Niederlassung** des Bewerbers/Bieters in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das **Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50 Prozent**,

c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder **auf Anweisung von Personen oder Unternehmen**, auf die die Kriterien der Buchstaben a) und/oder b) zutreffen.

Bereits vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge mit solchen Personen oder Unternehmen mit Bezug zu Russland dürfen nur bis zum 10. Oktober 2022 fortgeführt werden.

Maßnahmennummer | Vergabenummer

Maßnahme oder Baumaßnahme

Leistung

☐[1] Bieter ☐[1] Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft ☐[1] Auftragnehmer ☐[1]	(Name, Anschrift und Ust.-ID-Nr. des Unternehmens)

Ich/Wir erkläre(n), dass für mein/unser Unternehmen **keiner** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Fälle zutrifft.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir zur Ausführung des Auftrags für Teile der Leistung

☐ **nicht** die Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ folgende Kapazitäten der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen in Anspruch nehmen werde(n) / genommen habe(n) (Eignungsleihe).

☐ Die Leistungen **keines** Eignungsverleihers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

[1] Zutreffendes ankreuzen

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Nachunternehmen beauftragen werde(n) / beauftragt habe(n).

☐ Die Leistungen **keines** Nachunternehmers überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

☐ **keine** der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftrage(n) / beauftragt habe(n).

☐ folgende der in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen oder Unternehmen als Lieferanten beauftragen werde(n) /beauftragt habe(n).

☐ Die Leistungen **keines** Lieferanten überschreiten zehn Prozent der Auftragssumme.

☐ Die Beauftragung ist aufgrund einer Ausnahme (Artikel 5k Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/576) zulässig.

☐ Der Vertrag wurde vor dem 9. April 2022 geschlossen und die Zusammenarbeit wird zum 10. Oktober 2022 beendet.

(Ort, Datum, Name, Unterschrift[2])

[2] nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines Angebotes ist

	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	

Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

1 Besondere Umstände der Auftragsausführung (Mehrfachnennungen sind möglich)

Bei Ausführung der Leistung

☐ wird der Auftragnehmer voraussichtlich Zugang zu Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades **VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH** (VS-NfD) erhalten oder sich verschaffen können *(Fallgruppe 1)*.

Das Merkblatt über die Behandlung von VS-NfD (VS-NfD-Merkblatt[1]) ist zu beachten.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 2 sind Vertragsbestandteil.

☐ werden voraussichtlich Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades

☐ **VS-VERTRAULICH**
☐ **GEHEIM**
☐ **STRENG GEHEIM**

im Betrieb des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer zu bearbeiten und/oder zu verwahren sein *(Fallgruppe 2)*.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 3 sind Vertragsbestandteil.

☐ werden Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer voraussichtlich **in Sicherheitsbereichen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG einzusetzen sein und/oder im Bereich der Baustelle Zugang zu Verschlusssachen** des Geheimhaltungsgrades

☐ **VS-VERTRAULICH**
☐ **GEHEIM**
☐ **STRENG GEHEIM**

erhalten oder sich verschaffen können *(Fallgruppe 3)*.

☐ Einen Formularsatz für Sicherheitserklärungen einzusetzender Arbeitskräfte erhält der Auftragnehmer (AN) nach Auftragserteilung, sofern keine gültige Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird. Bei Baumaßnahmen der Bundeswehr erfolgt der Versand der Formulare nur auf gesonderte Anforderung des AN, im Übrigen wird auf die Verwendung der Elektronischen Sicherheitserklärung (ELSE) hingewiesen. Bei der Verwendung von ELSE ist der Auftraggeber über die Abgabe der Elektronischen Sicherheitserklärung zu informieren.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 4 sind Vertragsbestandteil.

[1] Anlage 04 des GHB, https://bmwi-sicherheitsforum.de/handbuch/anlagen / bzw.
Anlage V (https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/BMI-OESII5-20230313-SF-A005.htm)
zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung - VSA) vom 13. März 2023
(https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_13032023_SII554001405.htm)

© VHB Bayern Stand 2019 - ©VHF Bayern Stand Dezember 2023

☐ werden Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer/Unterauftragnehmer voraussichtlich in einem Bereich einzusetzen sein, für den Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des **vorbeugenden personellen Sabotageschutzes** gelten (insbesondere Schutzzonen im Sinne der RiSBau)[2] *(Fallgruppe 4)*.

☐ Einen Formularsatz für Sicherheitserklärungen einzusetzender Arbeitskräfte erhält der Auftragnehmer (AN) nach Auftragserteilung, sofern weder eine nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG durchgeführte und noch gültige Sicherheitsüberprüfung noch eine nach § 2 Absatz 1 Satz 5 SÜG anerkennbare Sicherheitsüberprüfung nachgewiesen wird.

Die Regelungen der nachstehenden Nummer 5 sind Vertragsbestandteil.

2 Umgang mit Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (Fallgruppe 1)

2.1 Das VS-NfD-Merkblatt (Anlage V zur VSA einschließlich Anlage) ist Vertragsbestandteil.

2.2 Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sind verpflichtet die Regelungen dieses Merkblattes einschließlich Anlage zu beachten. Eine Nichtbeachtung kann die Auflösung dieses Vertrages bzw. von Teilen dieses Vertrages zur Folge haben.

3 Bearbeitung/ Verwahrung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher beim Auftragnehmer (Fallgruppe 2)

3.1 Bearbeitung und/oder Verwahrung von VS-VERTRAULICH oder höher im Betrieb des Auftragnehmers oder eines etwaigen Nachunternehmers/Unterauftragnehmers setzen voraus, dass sich das betreffende Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) befindet und durch einen aktuell gültigen Sicherheitsbescheid bestätigt wird, dass das Unternehmen über Verwahrungsmöglichkeiten für Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades verfügt.

Verliert ein zum Zeitpunkt der Auftragserteilung vorliegender erforderlicher Sicherheitsbescheid seine Gültigkeit und der Auftragnehmer oder ein etwaiger Nachunternehmer / Unterauftragnehmer hierdurch die Möglichkeit zum erforderlichen Umgang mit Verschlusssachen, muss der Auftragnehmer unverzüglich auf die Ausstellung eines neuen und ausreichenden Sicherheitsbescheides hinwirken. Verzögerungen der Auftragsausführung, die sich hieraus ergeben, gehen zu Lasten des Auftragnehmers; dies gilt nicht, wenn die Ursache der Verzögerung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt.

3.2 Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft“ (Geheimschutzhandbuch)[3] zu beachten.

3.3 Das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder später ausgehändigt wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung an den Auftraggeber zurückzugeben.

3.4 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer / Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

3.5 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt, wenn diese sich im Umgang mit Verschlusssachen als ungeeignet erwiesen oder gegen Verpflichtungen zur Geheimhaltung verstoßen haben.

---

[2] Abschnitt K 16 der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau)
http://www.fib-bund.de/Inhalt/Richtlinien/RBBau/RBBauOnlinefassung_05.%20August_14.pdf
[3] https://bmwi-sicherheitsforum.de/handbuch/367,0,0,1,0.html?fk_menu=0

4 Möglicher Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher im Bereich der Baustelle (Fallgruppe 3

4.1 Es dürfen nur Beschäftigte des Auftragnehmers und etwaiger Nachunternehmer / Unterauftragnehmer auf der Baustelle eingesetzt werden, die zum Umgang mit Verschlusssachen des in Nummer 1 genannten Geheimhaltungsgrades ermächtigt bzw. bei Einsatz in einem Sicherheitsbereich für die Tätigkeit im Sicherheitsbereich zugelassen sind.

4.2 Die einzusetzenden Beschäftigten müssen dem Auftraggeber mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Zutrittsgenehmigungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Einsatz mitgeteilt werden.

4.2.1 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss der Antrag durch den Sicherheitsbevollmächtigten (SiBe) des jeweiligen Unternehmens gestellt werden. Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 (SiBe-Bescheinigung) oder 24 (Sammel-SiBe-Bescheinigung) Geheimschutzhandbuch beizufügen.

4.2.2 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss in dem Antrag angegeben werden, wann und von welcher Stelle der jeweilige Beschäftigte sicherheitsüberprüft wurde. Etwaige vorhandene Bescheinigungen über diese Überprüfung sind dem Antrag beizufügen. Der Auftraggeber wird diese Angaben verifizieren und klären, ob die betreffende Sicherheitsüberprüfung vom Nutzer akzeptiert wird.

4.2.3 Verfügt der AN über **kein** sicherheitsüberprüftes Personal, hat er für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren die vollständig und korrekt ausgefüllten Sicherheitserklärungen jedes einzusetzenden Beschäftigten der vom Auftraggeber benannten zuständigen Stelle vorzulegen.

Die Dauer dieses Sicherheitsüberprüfungsverfahrens beträgt je nach Überprüfungsart zwischen ca. zwei und zwölf Monaten. Die Überprüfung kann im Einzelfall noch länger dauern, z.B. bei Personen, die sich zu Beginn des Überprüfungsverfahrens weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Sicherheitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet.

4.3 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.

4.4 Hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingebundene Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sei¬nen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so muss rechtzeitig vom Auftragnehmer bzw. dem von ihm eingebundenen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer für den einzusetzenden Beschäftigten die Einholung einer entsprechenden Sicherheitsunbedenklichkeitserklärung (Request for Visit (RfV) oder im Ausnahmefall eine Personal Security Clearance (PSC)) bei der zuständigen Behörde seines Heimatstaates beantragt werden.

4.5 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

4.6 Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer / Unterauftragnehmer von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt, wenn diese sich im Umgang mit Verschlusssachen als ungeeignet erwiesen oder gegen Verpflichtungen zur Geheimhaltung verstoßen haben.

4.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Sperrzone, wenn sie im Besitz einer gültigen Zutrittsgenehmigung sind.

Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist die Zutrittsgenehmigung zurückzugeben. Der Verlust von Zutrittsgenehmigungen ist unverzüglich anzuzeigen.

Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, die in der Sperrzone

- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
- außerhalb ihrer Arbeitszeit (vertraglich vereinbarte Zugangszeit) oder ohne gültige Zutrittsgenehmigung oder
- bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern (vergleiche 4.5)

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

5 Vorbeugender personeller Sabotageschutz (Fallgruppe 4)

5.1 Es dürfen nur Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer auf der Baustelle eingesetzt werden, die eine positive „Erweiterte Sicherheitsüberprüfung“ (Ü2) gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG[4] für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz nachweisen.

5.2 Die einzusetzenden Beschäftigten des AN und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer müssen dem Auftraggeber mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Zutrittsgenehmigungen rechtzeitig vor dem jeweiligen Einsatz mitgeteilt werden.

5.2.1 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss der Antrag auf Ausstellung von Zutrittsgenehmigungen durch den Sicherheitsbevollmächtigten des jeweiligen Unternehmens gestellt werden. Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 (SiBe-Bescheinigung) oder 24 (Sammel-SiBe-Bescheinigung) Geheimschutzhandbuch beizufügen.

5.2.2 Befindet sich der Auftragnehmer oder Nachunternehmer/Unterauftragnehmer **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, so muss in dem Antrag angegeben werden, wann und von welcher Stelle der jeweilige Beschäftigte sicherheitsüberprüft wurde. Etwaige vorhandene Bescheinigungen über diese Überprüfung sind dem Antrag beizufügen. Der Auftraggeber wird diese Angaben verifizieren und klären, ob die betreffende Sicherheitsüberprüfung vom Nutzer akzeptiert wird.

5.2.3 Verfügt der AN über **kein** sicherheitsüberprüftes Personal, hat er für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren die vollständig und korrekt ausgefüllten Sicherheitserklärungen jedes einzusetzenden Beschäftigten der vom Auftraggeber benannten zuständigen Stelle vorzulegen.

Die Dauer dieses Sicherheitsüberprüfungsverfahrens beträgt ca. sechs Monate. Die Überprüfung kann im Einzelfall noch länger dauern, z.B. bei Personen, die sich zu Beginn des Überprüfungsverfahrens weniger als fünf Jahre in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben.

Anträge können beispielsweise abgelehnt werden, wenn über den Antragsteller Erkenntnisse dem extremistischen Bereich vorliegen oder ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet ist. Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens für die Sicherheitsüberprüfung seiner Beschäftigten entstehen, z. B. für den Zeitaufwand der Erstellung der Antragsunterlagen, werden nicht gesondert vergütet.

5.3 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund der Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.

5.4 Für Personen, die sich nur kurzzeitig höchstens aber vier Wochen auf der Baustelle aufhalten, die z.B. Material-, Geräte- oder Personentransporte von und zur Baustelle nicht regelmäßig vornehmen, können Ausnahmen vom Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung zugelassen werden. Zeitlich unbegrenzte Ausnahmen gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 SÜG können auch für Personen zugelassen werden, die unaufschiebbare bauliche Sofortmaßnahmen (z. B. Behebung von Rohrbrüchen) auf ausdrückliche Anordnung des Auftraggebers ausführen sollen.

Solche Personen müssen jedoch ständig durch überprüftes Personal der nutzenden Verwaltung lückenlos begleitet und beaufsichtigt werden. Die Begleitung ist als Ausnahmefall auf ein Minimum zu beschränken und ist nicht vorgesehen für wiederkehrende Leistungen über einen längeren Zeitraum.

Im Fall des kurzzeitigen Aufenthalts hat der Auftragnehmer dieses einem vom Auftraggeber benann-

[4] Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)

ten Ansprechpartner der nutzenden Verwaltung rechtzeitig anzukündigen. Die Möglichkeit einer Begleitung richtet sich insbesondere nach den Kapazitäten der nutzenden Verwaltung; der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Begleitung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist. Etwaige Wartezeiten auf eine Begleitungsmöglichkeit kann der Auftragnehmer dementsprechend nicht als Behinderung geltend machen.

5.5 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder des anderen Informationsträgers) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

5.6 Der Auftraggeber kann bei Risiken für die nationale Sicherheit oder Vorliegen einer sicherheitserheblichen Erkenntnis verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

5.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz einer Zutrittsgenehmigung sind.

Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist die Zutrittsgenehmigung zurückzugeben. Der Verlust der Zutrittsgenehmigung ist unverzüglich anzuzeigen.

5.8 Der Auftragnehmer, seine Beschäftigten, seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, Lieferanten und Dienstleistungsunternehmen und deren Beschäftigte (nachfolgend umfassend: „Beschäftigte des Auftragnehmers“) dürfen sich innerhalb des geschützten Bereiches nur auf der Baustelle aufhalten, auf der sie eingesetzt werden und haben dorthin den kürzesten Weg zu benutzen. Sie müssen ständig einen gültigen Personalausweis, gegebenenfalls Führerschein und Kfz-Papiere und die gültige Zutrittsgenehmigung mitführen. Der geschützte Bereich ist nach Erbringung der Leistung, spätestens aber am Ende der täglichen Arbeitszeit, unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu verlassen.

Beim Betreten und Verlassen des geschützten Bereichs können auf Grund von Sicherheitsbestimmungen Wartezeiten auftreten, die nicht gesondert vergütet werden.

5.9 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer, die in der Schutzzone

- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
- außerhalb ihrer Arbeitszeit (vertraglich vereinbarte Zugangszeit) oder ohne gültige Zutrittsgenehmigung oder
- bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern (vergleiche 5.6)

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

6 Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

6.1 Besondere Umstände der Auftragsausführung

Mitarbeiter von Unternehmen, die im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung in der militärischen Liegenschaft tätig werden, sind über den Kasernenkommandanten anzumelden. In der Anmeldung sind Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Personalausweisnummer der Mitarbeiter sowie die Anschrift und Telefonnummer des Auftragnehmers zu vermerken. Diese Angaben sind, zusammen mit einer Bescheinigung über die Auftragserteilung, die dem Aufragnehmer mit dem Auftragsschreiben zugeht, dem Kasernenkommandanten rechtzeitig, vor Beginn der Ausführung, zu übergeben. Die Anmeldepflicht gilt auch für Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und Lieferanten.

Voraussetzung für den Zutritt in die militärische Liegenschaft ist in der Regel eine Belehrung der mit der Ausführung der Leistung betrauten Mitarbeiter durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum.

	Vergabenummer
Baumaßnahme	
Leistung	

Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften
(**keine** Schutz- oder Sperrzone)

1 Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

1.1 Besondere Umstände der Auftragsausführung

Mitarbeiter von Unternehmen, die im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung in der militärischen Liegenschaft tätig werden, sind über den Kasernenkommandanten anzumelden. In der Anmeldung sind Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz und Personalausweisnummer der Mitarbeiter sowie die Anschrift und Telefonnummer des Auftragnehmers zu vermerken. Diese Angaben sind, zusammen mit einer Bescheinigung über die Auftragserteilung, die dem Aufragnehmer mit dem Auftragsschreiben zugeht, dem Kasernenkommandanten rechtzeitig, vor Beginn der Ausführung, zu übergeben. Die Anmeldepflicht gilt auch für Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und Lieferanten.

Voraussetzung für den Zutritt in die militärische Liegenschaft ist in der Regel eine Belehrung der mit der Ausführung der Leistung betrauten Mitarbeiter durch das Bundeswehrdienstleistungszentrum.

1.2 Zutritt zur militärisch genutzten Liegenschaft / Baustelle

Der Zutritt in die militärisch genutzte Liegenschaft erfolgt im täglichen Passwechselverfahren, d.h. an der Wache wird gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepass oder Führerschein im Tausch ein Besucherausweis ausgehändigt, der beim Verlassen der Liegenschaft wieder an der Wache gegen das hinterlegte Dokument ausgetauscht wird. Demensprechend wird mit etwaigen Nachunternehmern/ Unterauftragnehmern und Lieferanten des Auftragnehmers verfahren.

Wenn die Tätigkeit in der militärisch genutzten Liegenschaft länger als drei Monate andauert, kann der Auftragnehmer Sonderausweise für sein Beschäftigen beantragen, die das tägliche Passwechselverfahren ersetzten. Der Antrag ist über ein entsprechendes Formular in der Ausweisstelle der nutzenden Verwaltung einzureichen. Die Entscheidung über die Ausstellung der Ausweise trifft die nutzende Verwaltung, ein Anspruch besteht nicht.

Bei Baumaßnahmen in Hallen, die während der Bauarbeiten weiter genutzt werden, ist zusätzlich zu den oben beschriebenen Verfahren eine tägliche An- und Wiederabmeldung bei dem zuständigen Hallenmeister erforderlich.

2 Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Arbeiten in militärisch genutzten Liegenschaften

2.1 Beim Betreten und Verlassen der militärisch genutzten Liegenschaft können Wartezeiten auftreten, die nicht gesondert vergütet werden.

2.2 Notwendige Fotografien oder Filme im Rahmen der Vertragsabwicklung bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Nutzer. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte ist die Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern der Baumaßnahme (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger oder anderer Datenträger) bzw. das Löschen aller diesbezüglichen Dateien ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

2.3 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer, die in der militärisch genutzten Liegenschaft

- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
- außerhalb ihrer Arbeitszeit (vereinbarten Zugangszeit) oder ohne gültige Zugangsgenehmigung oder
- bei der Anfertigung von nicht genehmigten Lichtbildern

angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer entsprechend zu belehren.

2.4 Der Auftraggeber kann bei Risiken für die nationale Sicherheit oder Vorliegen einer sicherheitserheblichen Erkenntnis verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/ Unterauftragnehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

2.5 Kosten, die dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer dadurch entstehen, dass einem Beschäftigten der Zutritt zur Baustelle aufgrund sicherheitsrelevanter Erkenntnisse verweigert wird, werden nicht gesondert vergütet. Die Verweigerung des Zutritts eines Beschäftigten zur Baustelle stellt insbesondere keine Behinderung dar.

3. Zusätzliche Regelungen:

Richtlinie III.28-VS / III.28.MIL-VS
Aufträge mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz, Sabotageschutz und/ oder in militärisch genutzten Liegenschaften

Die Formblätter III.28-VS / III.28.MIL-VS sind im Vertragsmuster im § 2 als Vertragsbestandteil zu aufzuführen und zu ergänzen.

1 Notwendigkeit der Anwendung von Formblatt III.28-VS bzw. III.28.MIL-VS

1.1 Anwendung von Formblatt III.28-VS

Bei Aufträgen können sich aufgrund von Anforderungen durch Geheimschutz oder Sabotageschutz Besonderheiten bei der Abwicklung der Maßnahmen ergeben und zwar, wenn bei Ausführung der Leistung

- der Auftragnehmer voraussichtlich Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) erhalten oder sich verschaffen kann **(Fallgruppe 1)**,
- im Betrieb des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM zu bearbeiten und/oder zu verwahren sein werden **(Fallgruppe 2),**
- Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Sicherheitsbereichen einzusetzen sein werden und/oder im Bereich der Baustelle Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM erhalten oder sich verschaffen können **(Fallgruppe 3),**
- Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Bereichen einzusetzen sein werden, für die Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gelten **(Fallgruppe 4).**
- Die nachfolgenden Erläuterungen bezüglich notwendiger Sicherheitsüberprüfungen und sonstiger bei der Durchführung der Aufträge zu berücksichtigender Regelungen haben ihre Grundlage in den Vorschriften des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes (SÜG), dem Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch-GHB), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung-VSA) sowie den Vorschriften der RiSBau (Abschnitt K 16 RBBau) und sind für in Frage kommende Aufträge unabhängig davon anzuwenden, ob der Schwellenwert erreicht ist oder nicht.

Für Aufträge nach den Fallgruppen 1 bis 4 sind die entsprechenden Festlegungen der nutzenden Verwaltung gemäß Nummer 3 RiSBau rechtzeitig einzuholen. Für die Gestaltung der Vergabeunterlagen sind die Nummern 4 bis 8 der RiSBau maßgebend.

1.2 Anwendung von Formblatt III.28.MIL-VS

Sofern keine Anforderungen an den Geheimschutz oder Sabotageschutz aber an den Zutritt zu militärisch genutzten Liegenschaften bestehen, ist Formblatt III.28.MIL-VS zu verwenden. Zusätzlich erforderliche Regelungen sind im Einzelfall zu ergänzen.

2 Notwendige Sicherheitsüberprüfungen und materielle Geheimschutzmaßnahmen

2.1 Fallgruppe 1: Zugang zu VS-NfD

Bieter bzw. Auftragnehmer, die lediglich mit dem niedrigsten Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) umgehen müssen, bedürfen keiner Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes (SÜG). Bevor sie jedoch Zugang zu solchen Verschlusssachen erhalten, müssen sie mit dem VS-NfD-Merkblatt (Anlage V zur VSA vom 10. August 2018) über ihre entsprechenden Pflichten belehrt werden und sich zu deren Einhaltung verpflichten (vgl. § 7 Absatz 4 VSVgV).

Muss bereits für die Erstellung des Angebotes Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD gewährt werden, ist bei Vergabeverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung die Anerkennung des VS-NfD-Merkblattes im Teilnahmewettbewerb zu fordern, bei Vergabeverfahren

ohne öffentliche Vergabebekanntmachung vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Das VS-NfD-Merkblatt wird über die Vereinbarung von Formblatt III.28-VS Vertragsbestandteil.

2.2 **Fallgruppe 2: VS-Bearbeitung und/oder –Aufbewahrung im Firmensitz**

Wenn Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“ oder höher – auch nur kurzzeitig – beim Bieter bzw. Auftragnehmer selbst aufbewahrt werden sollen (z.B. eingestufte Planunterlagen, die dem Bieter/Auftragnehmer übergeben oder von ihm selbst erstellt werden), muss sichergestellt sein, dass der betreffende Bieter/Auftragnehmer geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Verschlusssachen besitzt. Dies kann **ausschließlich** durch einen sog. Sicherheitsbescheid des BMWi nachgewiesen werden, der betreffende Bieter/Auftragnehmer muss sich also in der Geheimschutzbetreuung des BMWi gemäß dem Geheimschutzhandbuch des Bundes befinden.

2.3 **Fallgruppe 3: Tätigkeit in Sicherheitsbereichen und/oder Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher im Bereich der Baustelle**

Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Sicherheitsbereichen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG einzusetzen sein werden oder auf der Baustelle einen möglichen Zugang zu VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Verschlusssachen nehmen können, üben sie eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit gem. § 1 Absatz 2 SÜG aus und bedürfen hierfür gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 SÜG einer **vorherigen** Sicherheitsüberprüfung.

Wenn aus Gründen des Geheimschutzes innerhalb oder außerhalb bestehender Anlagen die Einstufung „VS-Vertraulich“ oder höher zur Abgrenzung von Baustellen oder Teilen von Baustellen führt, so handelt es sich um eine Sperrzone im Sinne von Nummer 2.4 RiSBau.

Die Festlegung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch die nutzende Verwaltung und unterliegt der Nachprüfung gem. §§ 102 ff. GWB.

Ein Sicherheitsbereich wird entsprechend § 1 Absatz 2 Nummer 3 SÜG aufgrund des Umfanges und der Bedeutung dort anfallender Verschlusssachen von der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern als Nationale Sicherheitsbehörde festgelegt.

2.3.1 Befindet sich das jeweilige Unternehmen in der Geheimschutzbetreuung des BMWi (vgl. hierzu schon bei 2.2), können Angaben zu vorhandenen Sicherheitsüberprüfungen dem Sicherheitsbescheid des BMWi entnommen und ggf. ergänzend vom Sicherheitsbevollmächtigten des betreffenden Unternehmens angefordert werden.

Sind weitere Sicherheitsüberprüfungen erforderlich, muss gem. Geheimschutzhandbuch des Bundes der entsprechende Antrag durch den Sicherheitsbevollmächtigten des Unternehmens gestellt werden.

Hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingebundene Nachunternehmer/Unterauftragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so muss rechtzeitig (über den Auftraggeber) beim BMWI die Einholung entsprechender Sicherheitsunbedenklichkeitserklärungen (Personal Security Clearance (PSC)) der zuständigen Behörde seines Heimatstaates beantragt werden.

2.3.2 Befindet sich das jeweilige Unternehmen **nicht** in der Geheimschutzbetreuung des BMWi, müssen die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen anderweitig nachgewiesen werden, insbesondere durch eine entsprechende Bestätigung der überprüfenden Stelle; dabei ist vorab mit der nutzenden Verwaltung zu klären, welche Sicherheitsüberprüfung bzw. Nachweise akzeptiert werden.

Falls Bietern / Auftragnehmern die Möglichkeit einer nachträglichen Sicherheitsüberprüfung eingeräumt werden soll, also das Vorhandensein der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung vom Bewerber nicht bereits mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen ist, muss diese Sicherheitsüberprüfung gemäß Nummer 5.1.2 RiSBau veranlasst werden.

2.4 **Fallgruppe 4: Vorbeugender personeller Sabotageschutz**

Die Konstellation, dass Beschäftigte des Auftragnehmers oder etwaiger Nachunternehmer voraussichtlich in Bereichen einzusetzen sein werden, für die besondere Beschränkungen unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes gelten, ist insbesondere bei Baumaßnahmen des BMVg oder des BMI anzutreffen, wenn Arbeiten in **Schutzzonen** auszuführen sind.

Schutzzonen sind wegen anderer Sicherheitsbelange - z. B. Sabotageschutz– abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen (vgl. Nummer 2.5 RiSBau). Die Festlegung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, erfolgt durch die nutzende Verwaltung.

Sind Arbeiten innerhalb einer Schutzzone auszuführen, bedeutet dies nicht, dass Bieter bzw. Auftragnehmer mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) umgehen müssen oder bei der Vergabe oder Ausführung Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-VERTRAULICH“, „GEHEIM“ oder „STRENG GEHEIM“ erhalten oder sich verschaffen können.

Gleichwohl ergeben sich bei der Durchführung der Baumaßnahmen gem. Nummer 6 RiSBau Anforderungen, weil das Betreten und das Verlassen von Schutzzonen durch eine Personenkontrolle zu überwachen und in einem Kontrollbuch nachzuweisen ist.

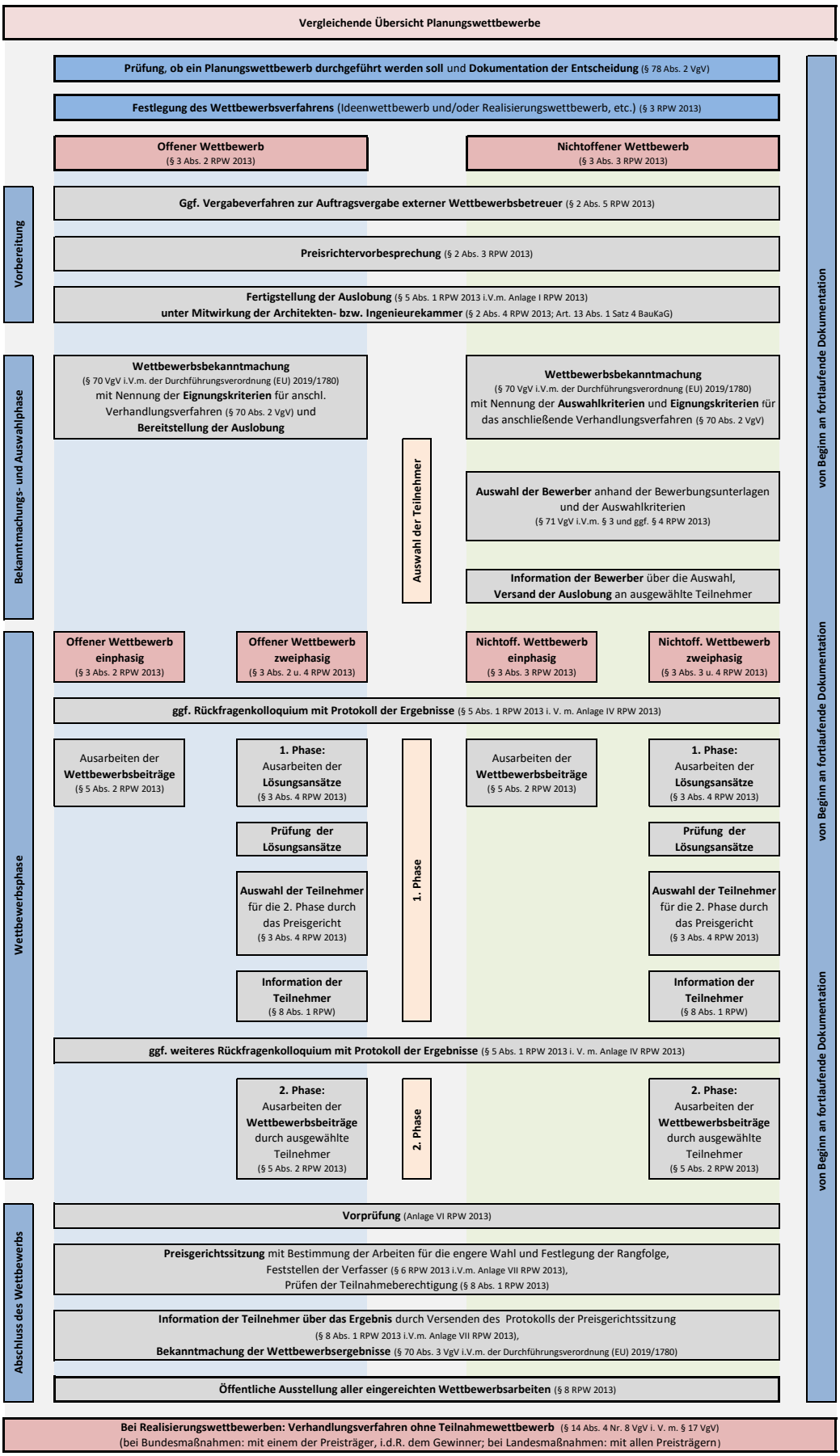
Die Notwendigkeit für eine Sicherheitsüberprüfung ergibt sich in diesen Fällen aus § 1 Absatz 4 SÜG. Die Bauverwaltung veranlasst vor Ausstellung einer Zutrittsgenehmigung, dass der betreffende Personenkreis überprüft wird.

Grundsätzlich ist in diesen Fällen eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2 Sabotageschutz) durchzuführen, vgl. § 9 Absatz 1 Nummer 3 SÜG, soweit nicht die zuständige Stelle im Einzelfall nach Art und Dauer der Tätigkeit eine Sicherheitsüberprüfung nach § 8 SÜG für ausreichend hält. Die für eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus § 12 SÜG.

Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie – nach erfolgreicher Sicherheitsüberprüfung - im Besitz einer vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Zutrittsgenehmigung sind.

IV.1

(Ablauf Planungswettbewerbe)



Bei Verfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes gelten die Grundprinzipien des Vergaberechts, insbesondere Transparenz und Gleichbehandlung.
Es ist nicht erforderlich, dass die Bekanntmachung im EU-Amtsblatt erfolgt. Stattdessen genügt eine Bekanntmachung in den nationalen Fachmedien.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Planungswettbewerbe

Leitfaden zur Durchführung von Planungswettbewerben

© VHF Bayern – Stand März 2023

Inhalt

1 Ziele des Wettbewerbs ... 3
1.1 Allgemeine Ziele von Wettbewerben ... 3
1.2 Aufgabenfelder ... 3
2 Regeln und Verfahren ... 3
2.1 Grundsätze und Prinzipien ... 3
2.2 Anwendung und Anerkennung der RPW 2013 ... 4
2.3 Ermittlung des Auftragswerts ... 4
2.4 Verfahren ab Erreichen des Schwellenwerts ... 4
2.5 Verfahren unterhalb des Schwellenwerts ... 5
2.6 Wettbewerbsarten und -verfahren ... 5
3 Aufgabenstellung ... 7
3.1 Anforderungen ... 7
3.2 Textvorschläge ... 8
4 Teilnehmer ... 10
4.1 Teilnahmeberechtigung ... 10
4.2 Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger ... 10
4.3 Vorbefasste Personen ... 11
5 Preisgericht ... 11
5.1 Zusammensetzung ... 11
5.2 Aufgaben des Preisgerichts ... 11
5.3 Aufwandsentschädigung ... 12
6 Architekten- und Ingenieurkammern ... 12
7 Wettbewerbsbetreuung ... 12
8 Termine ... 13
8.1 Rückfragen/Kolloquium ... 13
8.2 Einlieferungstermin ... 14
8.3 Preisgerichtssitzung ... 14
8.4 Ausstellung ... 14
8.5 Digitale Umsetzung von Planungswettbewerben ... 14
9 Prämierung und Preise ... 15
10 Wettbewerbsleistungen, Kennzeichnung ... 15
10.1 Wettbewerbsleistungen ... 15
10.2 Kennzeichnung ... 16
10.3 Verfassererklärung ... 17
11 Beurteilung ... 17
11.1 Kriterien ... 17
11.2 Beispielkriterien ... 17
12 Auftrag ... 18
12.1 Verfahren zur Beauftragung ... 18
12.2 Textvorschläge ... 18
13 Veröffentlichung ... 19
13.1 Europaweite Bekanntmachungen ... 19
13.2 Nationale Bekanntmachungen ... 20
14 Ergebnis und Öffentlichkeit ... 20
14.1 Information der Teilnehmer ... 20
14.2 Europaweite Bekanntmachung des Ergebnisses ... 20
14.3 Ausstellung ... 20

1 Ziele des Wettbewerbs

1.1 Allgemeine Ziele von Wettbewerben

Die Ziele eines Planungswettbewerbes können sein:

- Gewinnung nachhaltiger, innovativer und kreativer Lösungen für die Planungsaufgabe
- Vergleich und Bewertung verschiedener Konzepte für die Lösung der Planungsaufgabe
- Finden der besten Lösung für die Planungsaufgabe
- Auswahl eines geeigneten Planers oder Planerteams für die weitere Planung
- Förderung der Baukultur und des planenden Nachwuchses
- Erhöhung der öffentlichen Aufmerksamkeit
- Erhöhung der Transparenz und Objektivität bei der Entscheidungsfindung
- Möglichkeit zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung eines Bauprojekts

Bei Baumaßnahmen mit besonderen Anforderungen an die Qualität der Planung, beispielsweise aufgrund besonderer Bedeutung der Bauaufgabe, einer städtebaulich bedeutenden Lage oder erhöhtem Schwierigkeitsgrad, ist ein Planungswettbewerb ausdrücklich geboten. Wettbewerbe können sowohl bei Neuplanungen wie auch bei Planungen im Bestand durchgeführt werden.

1.2 Aufgabenfelder

Gegenstand von Wettbewerben sind insbesondere nachfolgende Aufgabenfelder:

- Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Planung von Gebäuden und Innenräumen
- Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- Technische Fachplanungen
- Kunst und Design

Wettbewerbe können auch fächerübergreifende (interdisziplinäre) Aufgabenstellungen umfassen.

2 Regeln und Verfahren

2.1 Grundsätze und Prinzipien

Die Regeln für Wettbewerbe basieren auf den allgemeinen Grundsätzen:

- Gleichbehandlung aller Teilnehmer
- Klare und eindeutige Aufgabenstellung
- Angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis (angemessene Preisgelder)
- Kompetentes Preisgericht
- Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- Auftragsversprechen

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 1 Grundsätze“.

2.2 Anwendung und Anerkennung der RPW 2013

Für alle Planungswettbewerbe, die im Bereich des Bundesbaus ausgelobt werden, ist die „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ (RPW 2013) in der Fassung vom 31.01.2013 (BAnz AT 22.02.2013 B4) anzuwenden. Für die staatlichen Baumaßnahmen des Freistaats Bayern wurde die RPW 2013 mit Bekanntmachung vom 01.10.2013 mit Modifikationen verpflichtend eingeführt (AllMBl Nr. 12/2013 S. 404).

Die RPW 2013 legt Verfahren und Regeln fest, die bei der Durchführung von Planungswettbewerben einzuhalten sind, um eine objektive und transparente Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Sie bezieht sich auf alle Phasen des Wettbewerbs und enthält unter anderem Regelungen zur Zusammensetzung des Preisgerichts, Auswahl der Teilnehmer, Zulassung und Bewertung der Wettbewerbsarbeiten, Prämierung und zum Abschluss des Wettbewerbs. Die Anwendung und Anerkennung der RPW 2013 ist für Auslober und Teilnehmende sowie alle übrigen Beteiligten als verbindlich zu vereinbaren.

In Ausnahmefällen kann entsprechend des Einführungserlasses der OBB vom 1. Oktober 2013 (Az.: IIZ5-4634-001/13) aus sachlich zwingenden Gründen im Benehmen mit der zuständigen Architekten- oder Ingenieurekammer von einzelnen Vorschriften der RPW 2013 abgewichen werden (§ 2 Abs. 4 RPW 2013). Die Abweichungen sind in der konkreten Auslobung ausdrücklich als solche kenntlich zu machen.

2.3 Ermittlung des Auftragswerts

Um Vergabeverfahren korrekt durchführen zu können, muss der öffentliche Auftraggeber im Vorfeld den Wert des zu vergebenden Auftrags ermitteln. Anhand des geschätzten Auftragswerts entscheidet sich, ob ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen ist oder nicht.

Der Auftragswert umfasst insbesondere folgende Kosten (ohne Umsatzsteuer) (§ 3 Abs. 1 VgV):

- Geschätztes Gesamthonorar für die zu vergebenden Planungsleistungen (einschließlich des Auftrags vorausgegangener und nachfolgender Aufträge, z. B. isolierte Beauftragung der Bauüberwachung)
- Nebenkosten (z. B. Versandkosten, bestimmte Fahrtkosten)
- Etwaige Optionen (z. B. Stufenbeauftragung und besondere Leistungen)
- Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer (z. B. Bearbeitungshonorar) (§ 3 Abs. 12 VgV)

2.4 Verfahren ab Erreichen des Schwellenwerts

Erreicht bzw. übersteigt der Auftragswert den Schwellenwert, ist die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden und der Auftrag europaweit auszuschreiben. Der Planungswettbewerb ist ein dem Vergabeverfahren nach § 17 VgV vorgeschalteter Teil und ersetzt den Teilnahmewettbewerb. Nach Abschluss des Wettbewerbs durch die Entscheidung des Preisgerichts werden die Preisträger zur Teilnahme an den Verhandlungen und zur Abgabe des Erstangebotes aufgefordert.

Falls in der Bekanntmachung festgelegt ist, dass der Auftrag an den Gewinner erteilt wird, muss nur mit dem Gewinner verhandelt werden. Bei Baumaßnahmen des Landes ist gemäß Einführungserlasses der OBB vom 1. Oktober 2013 (Az.: IIZ5-4634-001/13) mit allen Preisträgern zu verhandeln. Der Auftrag kann ohne weitere Verhandlungen auf der Grundlage des Erstangebots nach § 17 Abs. 11 VgV vergeben werden, falls sich der Auftraggeber dies in der Bekanntmachung vorbehalten hat.

Im Übrigen hat der öffentliche Auftraggeber gemäß § 78 Abs. 2 VgV bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung immer zu prüfen, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll und seine Entscheidung zu dokumentieren.

2.5 Verfahren unterhalb des Schwellenwerts

Liegt der Auftragswert unterhalb des Schwellenwerts, entfällt die europaweite Bekanntmachungspflicht. Es genügt eine Veröffentlichung in den einschlägigen nationalen Medien.

Es gelten die üblichen Regeln für Vergaben unterhalb des Schwellenwerts, insbesondere die Grundprinzipien des Vergaberechts wie Transparenz und Gleichbehandlung.

2.6 Wettbewerbsarten und -verfahren

Wettbewerbe können durchgeführt werden als:

- **Realisierungswettbewerb**

  Das Ziel eines Realisierungswettbewerbs ist es, die beste Lösung für ein Bauprojekt zu ermitteln und umzusetzen. Der Auftraggeber hat eine Beauftragungspflicht, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht.

- **Ideenwettbewerb**

  Das Ziel eines Ideenwettbewerbs ist es, konzeptionelle Lösungen ohne unmittelbare Realisierungsabsicht zu finden. Wegen des fehlenden Auftragsversprechens wird bei Ideenwettbewerben das Preisgeld um einen angemessenen Zuschlag erhöht (§ 7 Abs. 2 RPW 2013).

- **Kombinierte Verfahren**

  Abhängig vom Wettbewerbsgegenstand können Wettbewerbe auch als „Realisierungswettbewerb mit Ideenteil“ ausgelobt werden.

- **Offener Wettbewerb**

  Bei Offenen Wettbewerben gibt es keine Begrenzung der Teilnehmeranzahl. Jeder, der die Anforderungen an die Teilnahme erfüllt, kann einen Lösungsvorschlag einreichen. Auf diese Weise können sich viele, auch kleine Büros und Berufsanfänger am Wettbewerb beteiligen und ihr kreatives Potenzial zeigen.

  Die Eignung der Teilnehmer ist beim Offenen Wettbewerb erst im Rahmen des Verhandlungsverfahrens vertieft zu prüfen. Die Anforderungen an die Eignung sind bereits in der Bekanntmachung bzw. in der Auslobung anzugeben.

- **Nichtoffener Wettbewerb**

  Bei Nichtoffenen Wettbewerben werden die Teilnehmer oft aufgrund von Fachkompetenz, ihrer Erfahrung oder ihrer Referenzen ausgewählt. Die Auswahlkriterien werden im Vorfeld des Wettbewerbs klar definiert und bekannt gegeben. Dieses Verfahren kann für Auftraggeber attraktiv sein, wenn ganz besondere spezifische Fachkenntnisse erforderlich sind oder der Auftraggeber bereits eine Vorstellung davon hat, wer für sein Projekt am besten geeignet ist. Werden Teilnehmer bereits gesetzt, ist dies in der Wettbewerbsbekanntmachung mitzuteilen. Die Eignung der Teilnehmer ist beim Nichtoffenen Wettbewerb bereits vor Versand der Auslobungsunterlagen bzw. vor einem etwaigen Setzen als feste Teilnehmer zu prüfen.

  Auswahl der Teilnehmer

  Die Auswahlkriterien müssen eindeutig und angemessen sein, Bezug zum Auslobungsgegenstand haben und dürfen keinen der Teilnehmer diskriminieren. Werden quantitative

Auswahlkriterien abgefragt, sind nur die Mindeststandards zur Beurteilung heranzuziehen, die zur Erfüllung der Aufgabe unerlässlich erscheinen. (Die aktuelle Rechtsprechung insbesondere zu Referenzen ist zu beachten.)

Welcher der Bewerber weiter an dem Auslobungsverfahren teilnehmen darf, entscheidet der Auslobende. Er darf sich dabei von Fachleuten beraten lassen, die in der Regel die Qualifikation der Teilnehmer besitzen, aber nicht dem Preisgericht angehören.

Ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl dieser Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.

Da eine begrenzte Teilnehmerzahl die mögliche Vielfalt an Lösungen einschränkt, sollte die zu bestimmende Teilnehmerzahl groß genug sein, um aus einem breiten Spektrum an Entwürfen qualifizierte Lösungen auswählen zu können.

„Setzen“ von Teilnehmern

Der Auslober kann bekannte Personen in den Teilnehmerkreis aufnehmen, ohne dass sie einer Bewerberauswahl unterworfen werden. Ein „Setzen“ von Teilnehmern bietet sich bei besonders komplexen Projekten an, bei denen nicht nur die Planung, sondern auch die Umsetzung eine Herausforderung darstellt. Die gesetzten Bewerber müssen gleichermaßen, wie die anderen Teilnehmer, die Eignungskriterien erfüllen.

Es sollte nicht mehr als 30 Prozent der Gesamtteilnehmerzahl gesetzt werden.

- **Zweiphasiges Verfahren**

  Der zweiphasige Wettbewerb nutzt das kreative Potenzial vieler Teilnehmer und reduziert den Aufwand für Auftraggeber und Teilnehmer in der ersten Phase. In der ersten Phase reichen die Teilnehmer grundsätzliche Lösungsansätze ein, aus denen eine begrenzte Anzahl ausgewählt wird. Die ausgewählten Teilnehmer reichen in der zweiten Phase detailliertere Entwürfe ein. So kann eine größere Anzahl von Konzeptideen gesammelt werden, aus denen in der zweiten Stufe die besten ausgewählt und weiterentwickelt werden.

  Sowohl offene als auch nichtoffene Wettbewerbe können in zwei Phasen durchgeführt werden.

Für öffentliche Auftraggeber nur unterhalb des Schwellenwerts zulässig:

- **Einladungswettbewerb**

  Bei Einladungswettbewerben kann der Auftraggeber alle Teilnehmer direkt wählen, die sich am Wettbewerb beteiligen können. Ein formales Auswahlverfahren entfällt.

  Die Wettbewerbssumme sollte bei Einladungswettbewerben je hälftig als Bearbeitungshonorar (Aufwandsentschädigung) und Preisgeld aufgeteilt werden, Anerkennungen werden bei dieser Wettbewerbsart nicht ausgelobt.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013 „§ 3 Wettbewerbsverfahren“.

3 Aufgabenstellung

3.1 Anforderungen

Die Aufgabenstellung ist ein wichtiger Bestandteil der Auslobung, in dem die Ziele und Anforderungen des Wettbewerbs definiert werden. Eine klare und präzise Aufgabenstellung trägt dazu bei, dass die Teilnehmer ein besseres Verständnis für den Kontext und die Ziele des Wettbewerbs haben und entsprechende Lösungen entwickeln können.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, Ziele der Nachhaltigkeit mit besonderem Fokus auf den gesamten Lebenszyklus bereits in der Aufgabenstellung des Wettbewerbs zu verankern.

Die Arbeitshilfe „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben“ (kurz: SNAP) gibt Hilfestellungen bei der Zieldefinition und der systematischen und gesamtheitlichen Definition von Wettbewerbszielen im Sinne der Nachhaltigkeit, grundsätzlich unabhängig von einer möglichen Anwendung eines Bewertungssystems oder einer Zertifizierung. Zu den Themen Funktionalität, Nutzerkomfort, Wirtschaftlichkeit, Ressourcen und Energie gibt es Formulierungsvorschläge für die Auslobung und darauf aufbauend eine Bewertungsmatrix für die Vorprüfung. Auch kann die BNB-Zielvereinbarungstabelle in die Wettbewerbsauslobung transferiert werden.

Eine Aufgabenstellung bei einem Planungswettbewerb kann folgende Elemente enthalten:

- Projektkontext (gem. DIN 18205), z. B.:
  - Bedarfsbegründung, Zukunftsvision, mehrere Nutzer/sonstige Stakeholder, übergeordnete Herausforderungen, Inanspruchnahme Fördermittel
  - Informationen über die Lage, die Umgebung und Zweck des Bauprojekts
  - Rahmenbedingungen wie Vorgaben und Einschränkungen, die bei der Entwicklung des Entwurfs zu beachten sind, z. B. Denkmalschutz, naturschutzrechtliche Belange, etc.

- Ziele, die mit dem Projekt erreicht werden sollen, z. B.:
  - Funktionale Ziele
  - Ziele der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit im Hinblick auf
    - Flächen/Kubatur
    - Geringer Flächenverbrauch/Versiegelung
    - Investitionskosten
    - Nutzungskosten
    - Weitere Lebenszykluskosten
  - Ziele für Nachhaltigkeit in den Kategorien
    - Ökologische Qualität, z. B. Schutz der natürlichen Ressourcen und des Ökosystems, Klimaneutralität, Kreislaufgerechtigkeit, Recyclingfreundlichkeit
    - Ökonomische Qualität, insbesondere Optimierung der Lebenszykluskosten, Energieeffizienz
    - Soziokulturelle Qualität, z. B. Gestaltungsqualität, Barrierefreiheit, Gesundheit, Behaglichkeit und Nutzerzufriedenheit
  - Ziele zur Gestaltungsqualität/Städtebauliche Qualität
  - Ziele bezüglich Flexibilität
  - Ziele für Außenanlagen, z. B. Zugänglichkeit, Nutzungsbesonderheiten, Pflege, Instandhaltung

- Anforderungen, die sich aus den Zielen ergeben, z. B:
    - Quantitative Anforderungen, z. B. Raumprogramm, Flächenaufstellung, Kubatur
    - Funktionale Anforderungen, z. B. Erschließung, Orientierung, Zugänglichkeit, Sicherheit, Kommunikationsbeziehungen, Nutzungskonzept, Betriebskonzept, weitere nutzungsbedingte Anforderungen, insbesondere auch zu Mobilitätsinfrastruktur, etc.
    - Baukonstruktive Anforderungen, z. B. Verkehrslasten, Geschosshöhen, bes. Raumabmessungen, Spannweiten, Erschütterungsschutz, Schleusen, Raumakustik, Schallschutz, etc.
    - Anforderungen zu technischen Systemen, z. B. Mechanische Be- und Entlüftung/ Fensterlüftung, Teil-Klimatisierung, Wärme-, Kältesysteme, Regenerative Energien, Luftwechsel, Luftfeuchte, Raumtemperatur, Starkstromanlagen, Ersatzstromanlagen, Förderanlagen, Belichtung, Beleuchtung, Sachschutz, Löschanlagen, Gebäudeautomation, Nutzungsspezifische Anlagen, Medienversorgung (Gase, Reinstwasser, Druckluft), etc.
    - Ökologische Anforderungen, z. B. ökologische Materialanforderungen, Energieeffizienz, Einhaltung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes, Passivhausstandard, Einsatz regenerativer Energie (z. B. Photovoltaik), Ladepunkte Elektrofahrzeuge, etc.
    - Ökonomische Anforderungen, z. B. Lebenszykluskosten, Flächeneffizienz
    - Soziokulturelle Anforderungen (s.o.)
    - Technische Anforderungen, z. B. Raumklimatische Ziele, Schallschutz, Brandschutz, Belichtung/Beleuchtung, Versorgungssicherheit, Redundanzen, Reinigungsfreundlichkeit, Rückbaubarkeit
    - Bei Anwendung von BNB: angestrebter Standard
    - Anforderungen an Außenanlagen, z. B. im Hinblick auf Zugänglichkeit, Sicherheit, Beleuchtung, Insektenfreundlichkeit, Beläge, Bepflanzung, Nutzungsbesonderheiten, Barrierefreiheit,
    - Anforderungen im Hinblick auf besondere Ausstattung/besondere Geräte

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage I „Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben“

3.2 Textvorschläge

Soll-Werte und Planungskennwerte

Im Regelfall sind für die Baumaßnahme Sollwerte für absolute Flächengrößen bzw. Kubaturen sowie Planungskennwerte vorzugeben. Diese sind bereits im Wettbewerb zu nennen und zu berücksichtigen.

Textvorschlag:

Für das Projekt werden folgende Soll-Werte (Regelfall) und Planungskennwerte (Regelfall) vorgegeben:

NUF 1-6:

NUF 7:

VF:

TF:

KF:

BGF:

BRI:

A Gebäudehüllfläche (soweit als Referenzwert ermittelt):
NUF 7 / NUF 1-6 = […]
TF / NUF 1-6 = […]
VF / NUF 1-6 = […]
KF / NUF 1-6 = […]
BGF / NUF 1-6 = […]
BRI / NUF 1-6 = […]
BRI / NUF = […]
A/V-Verhältnis (Gebäude-Hüllflächen/BRI):

Die A/V-Verhältnisse der Wettbewerbsbeiträge sollten untereinander verglichen werden. Sofern möglich ist das A/V-Verhältnis vorzugeben.

Kostenvorgabe

Im Regelfall ist für die Baumaßnahme eine Kostenobergrenze vorzugeben. Diese ist bereits im Wettbewerb zu nennen und zu berücksichtigen.

Textvorschlag:

Für die Baumaßnahme ist für die Bauwerkskosten (Kostengruppe 300 und 400 nach DIN 276:2018-12) eine Kostenvorgabe in Höhe von […] Euro (brutto) vorgesehen.

Diese Kosten basieren auf den Soll-Flächenvorgaben und beinhalten bereits die Kosten der Anforderungen an das Gebäude sowie die derzeit bekannten grundstücksspezifischen Besonderen Kosten. Die Kosten der KG 200, 251, 500, 600, 700 ergeben sich aus den Ergebnissen der Projektentwicklung.

KG	*Kostengruppen*	*Gesamt / €*	*BWK in v.H.*
200	*Vorbereitende Maßnahmen*		
251	*Bauliche Übergangsmaßnahmen*		
300	*Bauwerk - Baukonstruktion*		
400	*Bauwerk – Technische Anlagen*		
300+400	***Bauwerk***		***100***
500	*Aussenanlagen und Freiflächen*		
600	*Künstlerische und sonst. Ausstattung*		
700	*Baunebenkosten*		
200-700	*Baukosten*		

Nachhaltigkeit und Energieeffizienz

Aspekte der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz sind im Regelfall bei der Planungsaufgabe zu berücksichtigen und als konkrete Ziele in die Auslobung aufzunehmen. Dabei sollte „Nachhaltigkeit“ nicht als zusätzliches Kriterium, sondern als eine übergeordnete, den gesamten Wettbewerbsbeitrag durchdringende Handlungsmaxime verstanden werden.

Textvorschlag:

Die Aspekte des nachhaltigen und energieeffizienten Bauens sind zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Gebäude so zu konzipieren, dass Lebenszykluskosten und Umweltfolgen auf das notwendige Minimum reduziert werden. Das Gebäude soll in Bezug auf Nachhaltigkeit und Energieeffizienz vorbildlich und somit gesamtwirtschaftlich sein. Dabei ist insbesondere auf sparsamen Flächenverbrauch, günstiges A/V-Verhältnis, Materialität, Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes, etc. zu achten.

Die Planungsbeiträge sollen auf den Lebenszyklus des Bauvorhabens bezogen wirtschaftlich und ökologisch optimiert sein und auf die Minimierung der späteren Herstellungs-, Nutzungs-, Rückbau- und Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten unter Berücksichtigung der Umweltkosten abzielen. Das Gebäude soll ressourcenschonend und bevorzugt mit Baustoffen mit geringen Treibhausgas-Emissionen in Produktion und Entsorgung geplant und errichtet werden.

Bei Anwendung von BNB:

Zum Abschluss der Baumaßnahme soll u.a. ein Mindesterfüllungsgrad in Höhe von […] % des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen „BNB Silber/Gold“ nachgewiesen werden.

4 Teilnehmer

4.1 Teilnahmeberechtigung

Am Planungswettbewerb teilnehmen können natürliche oder juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen. Jeder Teilnehmer hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen und eine formelle Erklärung abzugeben. Die Anforderungen an die Teilnahme sind in der Auslobung anzugeben. Abhängig vom Wettbewerbsgegenstand kann z. B. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung (Architekt/Architektin, Innenarchitekt/Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt/Landschaftsarchitektin, Stadtplaner/ Stadtplanerin) Voraussetzung für die Teilnahmeberechtigung sein. Anzugeben ist zudem, ob eine Fachrichtung allein bzw. welche Fachrichtung nur in Zusammenarbeit mit einer anderen Fachrichtung teilnahmeberechtigt sein soll. Dabei muss erkennbar sein, ob die Zusammenarbeit verpflichtend oder lediglich empfohlen ist. Im Falle der verpflichtenden Zusammenarbeit muss sich das Auftragsversprechen auf die gesamte Aufgabenstellung beziehen. Die Teilnahmeberechtigung muss bei offenen Wettbewerben am Tag der Bekanntmachung, bei nichtoffenen Wettbewerben am Tag des Bewerbungsschlusses vorliegen.

4.2 Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen durch geeignete Zugangsbedingungen angemessen beteiligt werden. Der offene Wettbewerb ist hierzu das ideale Verfahren. Wird in begründeten Fällen der Zugang zum Verfahren beschränkt, sind die Mindestanforderungen so zu gestalten, dass sie auch von kleineren Büroorganisationen und von Berufsanfängern erfüllt werden können. Quantitative Nachweise, wie z. B. Mitarbeiterzahlen und Umsatzangaben, führen in der Regel zu deren Ausgrenzung. Die Teilnahmevoraussetzungen sind entsprechend zu reduzieren oder

anderweitig nachzuweisen, z. B. über Planungsaufgaben oder Wettbewerbsteilnahmen vergleichbaren Schwierigkeitsgrades, der sich unter anderem durch die entsprechende Honorarzone nachweisen lässt.

4.3 Vorbefasste Personen

Lässt sich der Auslober im Vorfeld des Wettbewerbes beraten oder unterstützen, ist im Einzelfall eine Regelung für die Teilnahme vorbefasster Bewerber aufzunehmen. Der Auslober muss sicherstellen, dass der Wettbewerb durch diese Vorbefassung nicht verfälscht wird. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Person von der Teilnahme auszuschließen.

Siehe auch RPW 2013, „§ 4 Wettbewerbsteilnahme“.

5 Preisgericht

5.1 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Preisgerichts variiert je nach Wettbewerb und kann Architekten, Stadtplaner, Vertreter der Bauherrschaft und andere relevante Fachleute umfassen.

Das Preisgericht besteht aus Fach- und Sachpreisrichtern. Fachpreisrichter besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmer. Sachpreisrichter sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein. Die Mehrzahl der Preisrichter sind Fachpreisrichter. Die Mehrheit dieser Fachpreisrichter muss dabei unabhängig vom Auslober sein. Die Zahl der Preisrichter muss immer ungerade sein. Die Preisrichter werden in der Auslobung (ohne Rangfolge) in alphabetischer Reihenfolge mit Vor- und Zuname, Berufsbezeichnung, ggf. Dienst-Bezeichnung und Ort genannt. Die Zuordnung zu Fach- und Sachpreisrichtern muss erkennbar sein. Die Zusammensetzung des Preisgerichts sollte ausgewogenen sein. Bei interdisziplinären Wettbewerben muss jede Fachrichtung vertreten sei.

Die Qualität des Wettbewerbsergebnisses beruht in hohem Maße auf der Qualifikation des Preisgerichts. Die Anzahl der stimmberechtigten Preisrichter und sachverständigen Berater eines Preisgerichts sollte Volumen und Art der Aufgabenstellung des jeweiligen Wettbewerbs angemessen sein. Angesichts hoher Kosten für die Preisrichter sollte eine unnötig hohe Beteiligung von Preisrichtern vermieden werden. Die Auswahl der Preisrichter sollte unter Einbeziehung der zuständigen Kammer erfolgen und die Bestellung so rechtzeitig erfolgen, dass das Preisgericht ggf. bei der Abfassung der Auslobung und bei der Festsetzung der Bewertungskriterien gehört werden kann.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 6 Preisgericht“.

5.2 Aufgaben des Preisgerichts

Das Preisgericht bewertet die eingereichten Entwürfe und entscheidet, welcher Entwurf am besten den Anforderungen des Wettbewerbs entspricht. Es bewertet die eingereichten Entwürfe anhand von vorab definierten Bewertungskriterien, die in der Auslobung des Wettbewerbs beschrieben sind. Das Preisgericht trifft seine Entscheidungen nach einer sorgfältigen Überprüfung aller eingereichten Entwürfe und berücksichtigt auch die Ergebnisse der Vorprüfung. Die Entscheidung des Preisgerichts ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Das Preisgericht hat auch die Aufgabe, Empfehlungen für die weitere Planung und Umsetzung des Projekts zu geben.

Die Empfehlungen des Preisgerichtes sind, insbesondere im Hinblick auf die Funktionalität, Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit mit größter Sorgfalt aufzustellen, da die Wettbewerbsteilnehmer

verpflichtet werden, im Falle der Beauftragung die Empfehlungen des Preisgerichtes in der weiteren Bearbeitung umzusetzen.

Alle Preisrichter sind förmlich auf die einzuhaltenden und anzuwendenden Rechtsnormen des Wettbewerbsverfahrens zu verpflichten.

Fach- und Sachpreisrichter haben verschiedene Rollen: Fachpreisrichter beurteilen insbesondere die Erfüllung der bautechnischen, städtebaulichen, ökologischen, etc. Zielvorgaben und Anforderungen. Fachpreisrichter aus der Bauverwaltung haben besonders darauf zu achten, dass die Zielvorgaben und Anforderungen der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit ausreichend dargestellt und berücksichtigt werden. Sachpreisrichter, vor allem der Nutzervertreter, beurteilen insbesondere die Funktionalität. Der Vorsitzende hat zudem darauf zu achten, dass alle Bewertungskriterien ausreichend berücksichtigt werden.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage VII „Regelablauf der Preisrichtersitzung“.

5.3 Aufwandsentschädigung

Preisrichter erhalten für ihre Tätigkeit bei der Preisrichtervorbesprechung, beim Kolloquium und im Preisgericht eine Aufwandsentschädigung. Die Ermittlung der Aufwandsentschädigung kann sich an den Empfehlungen der Kammern (ersatzweise am aktuellen Stundensatz nach PrüfVBau) orientieren. Inwieweit Personen eine Vergütung erhalten, die zum Auslober in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und ihre Preisrichterfunktion auf Veranlassung ihrer Behörde ausüben sowie gleichermaßen Mandatsträger sind, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften und Anstellungsverträge zu regeln. Werden Reisekosten erstattet, ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) bzw. Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Kosten für ÖPNV, Bahn, Taxi und Flugzeug sind abzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbaren Vorsteuer anzusetzen.

6 Architekten- und Ingenieurkammern

Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach dem Wettbewerb an den Beratungen mit, registrieren den Wettbewerb und sind entsprechend zu beteiligen. Die Kammern prüfen Zusammensetzung und Qualifikation des Preisgerichts sowie die Berechnung der Wettbewerbssumme und stellen die Zulässigkeit und Angemessenheit der in der Auslobung getroffenen Festlegungen und Leistungsanforderungen sicher. Da bei der öffentlichen Bekanntmachung wesentliche Wettbewerbsgrundlagen und Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, müssen die Kammern bereits vor der Bekanntmachung mitwirken. Die Registrierung eines Wettbewerbs bei der zuständigen Kammer erfolgt in der Regel nach der Preisrichtervorbesprechung und signalisiert den Teilnehmern, dass das Verfahren nach anerkannten Regeln durchgeführt wird und die Teilnahme unbedenklich ist.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 2 Wettbewerbsbeteiligte“ und die Checkliste auf der Homepage der Bayerischen Architektenkammer „RPW 2013 Merkblatt zur Abstimmung“.

7 Wettbewerbsbetreuung

Wettbewerbsbetreuer wirken bei der Erstellung der Auslobung sowie bei der Organisation und Durchführung des Verfahrens mit und übernehmen in der Regel die Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten. Fachkundige Auslober können die Wettbewerbsbetreuung auch selbst erbringen.

Wettbewerbsbetreuer können in Abhängigkeit vom Wettbewerbsverfahren folgende Leistungen erbringen:

- Vorbereitung des Verfahrens und der Auslobung
- Durchführung von diskriminierungsfreien Teilnahmeverfahren
- Vorbereitung, Durchführung, Moderation und Dokumentation der Sitzungen und Kolloquien
- Koordination der Kommunikation zwischen den Beteiligten
- Beratung bei der Zusammenstellung des Preisgerichts
- Mitwirken bei Abstimmung des Verfahrens mit der zuständigen Kammer
- Mitwirken bei der Kosten- und Terminsteuerung des Verfahrens
- Beratung des Auslobers für das Verhandlungsverfahren und das Aufstellen der Zuschlagskriterien
- Erstellung der Dokumentation und Organisation der Ausstellung

Die Vorprüfung wird in enger Zusammenarbeit beziehungsweise als integrierter Bestandteil der Wettbewerbsbetreuung durchgeführt. Vorprüfer haben in der Regel die Qualifikation der Teilnehmer, bei interdisziplinären Wettbewerben haben weitere Vorprüfer zumindest die Qualifikation einer Fachrichtung. Sie prüfen neutral und anonym die Beiträge nach den Kriterien der Auslobung und fassen die Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammen, der im Rahmen der Preisgerichtssitzung persönlich vorgestellt und erläutert wird.

Vorprüfungsberichte müssen alle Angaben, z. B. Kenn- und Flächenwerte enthalten, die in der Auslobung vorgegeben sind. Die Aussagen müssen im Vorprüfungsbericht so qualifiziert und anschaulich z. B. in Soll-Ist-Vergleichen darstellt werden, dass eine Wertung in der Preisgerichtssitzung möglich ist.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 2 Wettbewerbsbeteiligte“ und Anlage VI „Regelablauf der Vorprüfung“.

8 Termine

Für eine qualitätsvolle und umfassende Ausarbeitung der Wettbewerbsarbeiten und im Hinblick auf die hohen Investitionskosten bei der Umsetzung der Wettbewerbsergebnisse sollte eine ausreichende Zeit für die Planung angesetzt werden.

8.1 Rückfragen/Kolloquium

Rückfragen können in der Regel im ersten Drittel der Bearbeitungszeit an den Auslober gerichtet werden. Die Rückfragen werden vom Auslober beantwortet. Die Antworten werden allen am Verfahren Beteiligten in Textform mitgeteilt und werden Bestandteil der Auslobung.

Veranstaltet der Auslober ein Kolloquium, sollte die Frist für Rückfragen bis kurz vor dem Kolloquium gesetzt werden.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage IV „Rückfragenkolloquium“.

8.2 Einlieferungstermin

Für die Einreichung der Wettbewerbsarbeiten ist eine Frist (mit Datums- und Zeitangabe) und der Ort bzw. die Postadresse anzugeben. Es können auch unterschiedliche Termine für die Einreichung der Planunterlagen und für die Einreichung des Modells (idealerweise 7 Tage später) festgelegt werden.

Als Zeitpunkt der Einlieferung gilt:

- die auf der Empfangsbestätigung vermerkte Datums- und Zeitangabe, wenn die Arbeit/das Modell bei der angegebenen Adresse persönlich abgegeben wird;
- das auf dem Einlieferungsschein angegebene Datum, unabhängig von der Uhrzeit, wenn die Arbeit/das Modell bei der Post oder einem anderen Transportunternehmen aufgegeben wird.

Zur Verfahrensvereinfachung und zur Verfahrenssicherheit gibt es auch die Möglichkeit, Abgabetermine ähnlich wie Submissionstermine festzulegen. Hierbei ist auf jeden Fall im Auslobungstext deutlich darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen bis zu den genannten Zeitpunkten eingegangen sein müssen und das Versandrisiko beim Teilnehmer liegt.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage V „Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfasser-erklärung“.

8.3 Preisgerichtssitzung

Das Datum der Preisrichtersitzung ist in der Auslobung anzugeben. Das Preisgericht tagt in der Regel nicht öffentlich. Bei einphasigen Wettbewerben ist für gewöhnlich eine Preisgerichtssitzung, bei mehrphasigen Wettbewerben mehrere Preisgerichtssitzungen anzusetzen. Abhängig von der Komplexität der Aufgabenstellungen und dem Umfang der geforderten Leistungen sind auch mehrtägige Preisrichtersitzungen möglich.

8.4 Ausstellung

Innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Preisgerichts soll der Auslober möglichst alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls/der Protokolle (mindestens eine Woche) öffentlich ausstellen.

8.5 Digitale Umsetzung von Planungswettbewerben

Sollen Termine der Wettbewerbsumsetzung unter Zuhilfenahme digitaler Medien stattfinden, ist darüber bereits in der Bekanntmachung und in der Auslobung zu informieren.

Insbesondere die Durchführung von Teilnehmerkolloquium und Ausstellung der Wettbewerbs-ergebnisse in digitaler Form hat sich in den letzten Jahren bewährt.

Die digitale Durchführung der Preisgerichtstermine ist umstritten und mit hohen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, beispielsweise in Bezug auf die Wahrung der Anonymität der Wettbewerbsbeiträge oder der Gewährleistung rechtssicherer Abstimmungsvorgänge verbunden. Auch die Stabilität der datentechnischen Systeme und die Bereitstellung einer gleichwertigen Mindestqualität der Endgeräte für alle Mitglieder des Preisgerichts (z. B. Größe der Monitore) ist entscheidend. Gegebenenfalls ist für eine zusätzliche professionelle Gesprächsleitung und technische Moderation der Veranstaltung zu sorgen.

9 Prämierung und Preise

Für die besten Arbeiten werden Preise und gegebenenfalls Anerkennungen ausgelobt. Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Höhe der Wettbewerbssumme muss der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistungen angemessen sein. Die zu erbringenden Leistungen umfassen regelmäßig die in der Anlage II der RPW 2013 aufgeführten Wettbewerbsleistungen, die in der Regel mindestens mit dem Honorar der Vorplanung nach HOAI zu vergüten sind.

Werden darüberhinausgehende Leistungen, wie z. B. Teile aus anderen Leistungsphasen (z. B. Fassadendetails) und Besondere Leistungen (z. B. Modelle, aufwändige Perspektiven) gefordert, erhöht sich die Wettbewerbssumme entsprechend. Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen. Die Aufteilung der Wettbewerbssumme kann durch einstimmigen Beschluss des Preisgerichts neu festgelegt werden.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sind in der Bekanntmachung und in der Auslobung Angaben dazu notwendig, ob die Wettbewerbssummen mit oder ohne Umsatzsteuer vorgesehen sind. Aufgrund unterschiedlicher Besteuerungsmöglichkeiten (z. B. bei Architekten, die im In- oder Ausland ansässig sind oder bei Architekten als Kleinunternehmer nach § 19 UStG), bietet sich die Angabe der Wettbewerbssumme ohne Umsatzsteuer an.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage II „Wettbewerbssumme und Wettbewerbsleistungen“.

10 Wettbewerbsleistungen, Kennzeichnung

10.1 Wettbewerbsleistungen

Die zu erbringenden Leistungen sind entsprechend der Wettbewerbsaufgabe festzulegen und auf das erforderliche Maß zu begrenzen.

Regelmäßige Leistungen im Wettbewerb umfassen z. B. bei der Gebäudeplanung:

- Lageplan M 1:500
- Grundrisse M 1:200
- Notwendige Schnitte M 1:200
- Ansichten M 1:200
- Flächen-/und Kubatur-Berechnungen gemäß Vorgaben aus den Zielvorgaben
- Erläuterungen (u.a. Planungs- und Energiekonzept, Technikkonzept, Konzept zur Erfüllung des Gebäudeenergiekonzeptes, Konzepte zur Nachhaltigkeit, Materialien)
- Überschlägige Lebenszyklusbetrachtung (Investitionskosten, Betriebskosten, Entsorgungskosten)
- Massenmodell oder (alternativ) Digitales Massenmodell M 1:500
- Einfache Perspektive(n)/schematische Skizzen
- Kostenschätzung nach DIN 276, mindestens in der ersten Gliederungsebene nach folgender beispielhafter Vorgabe:

  Für die jeweiligen Entwurfskonzepte sind von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen Kosten für die Kostengruppen 300 und 400 zu ermitteln. Die jeweiligen entwurfsbedingten Besonderen Mehr-/Minderaufwendungen sind zu benennen und mit Kosten zu bewerten.

Für die Kostengruppen 200, 500, 600 können die absoluten Werte der Kostenvorgabe übernommen werden, soweit keine konzeptbedingten Besonderen Mehr-/Minderaufwendungen anfallen.
Die Kosten der Kostengruppe 700 sind mit dem vorgegebenen Prozentsatz aus der Kostenaufstellung des Auslobers zu ermitteln.

KG	*Kostengruppen*	*projektspezifische Kostenermittlung*	*BWK in v.H.*	*darin enthaltene Bes. Kosten (€)*
200	*Vorbereitende Maßnahmen*			
251	*Bauliche Übergangsmaßnahmen*			
300	*Bauwerk - Baukonstruktion*			
400	*Bauwerk – Technische Anlagen*			
300+400	***Bauwerk***			
500	*Außenanlagen und Freiflächen*			
600	*Künstlerische, sonst. Ausstattung*			
700	*Baunebenkosten*			
200-700	*Baukosten*			

Auflistung der entwurfsbedingten Mehr-/Minderaufwendungen: …

Als weitere Leistungen können z. B. gefordert werden:

- Modell M 1:200
- Aufwändige Perspektive(n)/fotorealistische Darstellungen (Renderings)
- Fassadenschnitte M 1:50
- Rechnerische Nachweise zum Energiekonzept
- Zusätzliche Berechnungen

Abhängig vom Umfang und der Komplexität der Wettbewerbsaufgabe ist es möglich, von den Wettbewerbsteilnehmern keine Berechnungen zu verlangen und von der Vorprüfung durchführen zu lassen. In diesem Falle ist bei den Vorgaben zur Plandarstellungen darauf zu achten, dass die zur Vorprüfung erforderlichen Inhalte deutlich ablesbar sind.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage II „Wettbewerbssumme und Wettbewerbsleistungen“.

10.2 Kennzeichnung

Der Teilnehmer hat seine Wettbewerbsarbeit in allen Teilen nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen. Die Kennzahl muss aus sechs verschiedenen arabischen Ziffern bestehen und auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke sowie auf den Modellen angebracht sein.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage V „Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfasser-erklärung“.

10.3 Verfassererklärung

Die Teilnehmer haben im Rahmen der Verfassererklärung eine Versicherung über Urheberschaft und Teilnahmeberechtigung einzureichen. Bei interdisziplinären Wettbewerben haben alle Teilnehmer der Bewerbergemeinschaft diese Versicherung abzugeben.

Die Erklärung ist in einem neutralem, verschlossenen und undurchsichtigen, mit der Kennzahl versehenen Umschlag einzureichen.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, Anlage V „Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung“.

11 Beurteilung

11.1 Kriterien

Die Kriterien sind für das gesamte Verfahren beizubehalten. Sie sollten vom Preisgericht in der Vorbesprechung der Wettbewerbsaufgabe entsprechend beraten werden.

Die Kriterien des Preisgerichts zur Beurteilung der im Wettbewerb eingereichten Entwürfe müssen in der Auslobung festgelegt werden, wobei die Reihenfolge in der Regel keine Rangfolge darstellt.

Achtung: Zu den in der Bekanntmachung veröffentlichten Kriterien dürfen in der Auslobung weder zusätzliche Kriterien genannt, noch bereits bekannt gemachte durch Unterkriterien ergänzt werden. Die Auslobung kann aber Erläuterungen der bekannt gemachten Bewertungskriterien enthalten, sofern damit keine Änderung der Kriterien einhergeht.

Bei zweiphasigen Wettbewerben gelten die Kriterien entweder gleichermaßen für die erste und die zweite Wettbewerbsphase oder sie sind den einzelnen Phasen, sofern sich die Kriterien je Phase unterscheiden, entsprechend zuzuordnen.

11.2 Beispielkriterien

Die Bewertungskriterien sind entsprechend der Zieldefinitionen und den Anforderungen der Wettbewerbsaufgabe festzulegen (siehe 3.1), z. B.:

- Funktionalität (Grundriss, Raumgestaltung und -bezüge, betriebliche Abläufe, Erschließung)
- Städtebau (Gesamtkonzept, Maßstäblichkeit, Einbindung in die Umgebung)
- Gestaltung (Proportion, Komposition, Gesamtanmutung, Materialität, Fassadengestaltung)
- Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit (ggf. näher bestimmen)
    - Flächen/Kubatur
    - Geringer Flächenverbrauch/Versiegelung
    - Investitionskosten
    - Nutzungskosten
    - Weitere Lebenszykluskosten
- Energie und Raumklima
- Realisierbarkeit
- Innovationsgrad
- Ggf. Umsetzung von sonstigen Zielen und Anforderungen gem. 3.1 wie z. B.
    - Bautechnische Ziele und Anforderungen
    - Technische Ziele (Haustechnik) und Anforderungen

  - Ökologische Ziele
  - Behaglichkeitsziele
  - Flexibilitätsziele
  - Ziele für Außenanlagen
- Einhaltung besonderer Rahmenbedingungen wie z. B. Denkmalschutz, naturschutzrechtliche Belange, etc.

Je nach Wettbewerbsaufgabe sind weitere Kriterien möglich.

12 Auftrag

12.1 Verfahren zur Beauftragung

Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Dazu wird im Anschluss an den Wettbewerb (Realisierungswettbewerb) ein Verhandlungsverfahren gemäß § 17 VgV ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Bei Maßnahmen des Bundes ist mit einem der Preisträger, in der Regel dem Gewinner zu verhandeln (BAnz AT 22.02.2013 B4).

Bei Maßnahmen des Landes ist mit allen Preisträgern zu verhandeln (AllMBl Nr. 12/2013 S. 404).

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis des Planungswettbewerbs im anschließenden Verhandlungsverfahren bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien in geeigneter Weise zu berücksichtigen; der erste Preisträger ist entsprechend zu privilegieren. Dabei ist das Wettbewerbsergebnis mit ca. 40 Prozent der Gesamtpunktzahl zu gewichten. Die zweiten und weiteren Preisträger müssen aber in jedem Fall noch die Möglichkeit haben, den Auftrag zu erhalten, d.h. die Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses darf nicht so hoch sein, dass es für die anderen Teilnehmer keine Möglichkeit mehr gibt durch die anderen Zuschlagskriterien im Verhandlungsverfahren zu gewinnen.

Für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs überträgt der Auslober weitere Planungsleistungen, in der Regel mindestens die Leistungsphasen 1 bis 5 der Objektplanung Gebäude gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 1 (und ggf. die Objektplanung Freianlagen gemäß HOAI Teil 3 Abschnitt 2), optional Planungsleistungen für die Leistungsphasen 6-9. Die Beauftragung erfolgt in der Regel stufenweise.

12.2 Textvorschläge

Verrechnung des Preisgeldes

Bei der weiteren Bearbeitung durch einen Preisträger werden in der Regel die durch den Wettbewerb bereits erbrachten Leistungen nicht erneut vergütet. Ein entsprechender Hinweis ist in die Bekanntmachung bzw. Auslobung aufzunehmen.

Textvorschlag:

Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden die im Wettbewerb bereits erbrachten Leistungen der Wettbewerbsteilnehmerin oder des Wettbewerbsteilnehmers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

Vereinbarung von Kostenobergrenzen bzw. Kostenrahmen im Architekten- bzw. Ingenieurvertrag

Wurde im Wettbewerb eine Kostenobergrenze bzw. ein Kostenrahmen genannt, ist die Einhaltung zur Voraussetzung für die weitere Beauftragung zu machen.

Textvorschlag:

Nach Abschluss des Wettbewerbs findet ein Verfahren nach § 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV statt. Das Wettbewerbsergebnis wird dabei mit mindestens […] v. H. (einschließlich etwaiger Überarbeitungen) berücksichtigt. Überschreiten die Bauwerkskosten der eingereichten Wettbewerbsarbeit den maximalen Kostenrahmen, kann dieser Umstand einen wichtigen Grund nach § 8 Abs. 2 RPW 2013 darstellen, der einer Beauftragung mit den weiteren Planungsleistungen entgegensteht.

Die Vereinbarung einer Kostenobergrenze als Beschaffenheitsmerkmal des geschuldeten Werks kann zusätzlich in die Verpflichtung der Teilnehmer aufgenommen werden.

Textvorschlag:

Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer verpflichten sich im Falle einer Beauftragung durch den Auslober, die weitere Bearbeitung auf der Basis eines Vertrags des VHF Bayern zu übernehmen und durchzuführen.

Bei der Umsetzung der Maßnahme wird eine Kostenobergrenze als Beschaffenheit des geschuldeten Werkes vereinbart. Die Kostenobergrenze darf nicht überschritten werden darf.

Vereinbarung zur Überarbeitung

Die Vereinbarung einer Überarbeitung entsprechend der Empfehlungen des Preisgerichts sollte in die Verpflichtung der Teilnehmer aufgenommen werden.

Textvorschlag:

Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und Wettbewerbsteilnehmer verpflichten sich, im Falle einer Beauftragung durch den Auslober, die Empfehlungen des Preisgerichtes in der weiteren Bearbeitung umzusetzen.

Im Falle der Beauftragung z. B. eines Generalunternehmers mit den weiteren Leistungen empfiehlt es sich, den Preisträger, dessen Wettbewerbsentwurf umgesetzt wird, mit Leistungen zur Sicherung der Qualität des Entwurfs zu beauftragen. Die beabsichtigte Beauftragung ist in der Bekanntmachung bzw. Auslobung anzugeben.

Textvorschlag:

Führt ein Generalunternehmer oder ein Investor die Aufgabe durch, ist die vollständige Ausführungsplanung für die Vergabe von Bauleistungen nicht mehr erforderlich. In diesem Fall wird durch angemessene weitere Beauftragung der Preisträgerin oder des Preisträgers zumindest sichergestellt, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs realisiert wird (zum Beispiel Regeldetails, Planfreigabe, Leistungsbeschreibung, Angebotsbewertung, Qualitätskontrolle). Das Honorar für diese weitere Beauftragung entspricht mindestens […] v. H. des Honoraranteils der Ausführungsplanung.

13 Veröffentlichung

13.1 Europaweite Bekanntmachungen

Europaweite Bekanntmachungen können über die Webseite des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (unter http://simap.europa.eu) veröffentlicht werden. Die Formulare können direkt bearbeitet und online versendet werden. Für den Inhalt der Veröffentlichung bleibt die Vergabestelle verantwortlich. Es empfiehlt sich deshalb, die Veröffentlichung im Amtsblatt entsprechend zu

kontrollieren. Um einen möglichst großen Kreis an geeigneten Teilnehmern anzusprechen, wird zusätzlich die Veröffentlichung in den einschlägigen Medien empfohlen.

Für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen Aufträgen ist die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) anzuwenden. Für die Bekanntmachungen stehen eigene Formulare zur Verfügung.

13.2 Nationale Bekanntmachungen

Unterhalb des Schwellenwerts genügt eine Veröffentlichung in den einschlägigen nationalen Medien.

14 Ergebnis und Öffentlichkeit

14.1 Information der Teilnehmer

Die Teilnehmer sind unverzüglich über das Ergebnis des Wettbewerbs durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung, bei mehrphasigen Wettbewerben nach jeder Phase zu informieren.

14.2 Europaweite Bekanntmachung des Ergebnisses

Bei europaweiten Wettbewerben ist das Ergebnis über die Webseite des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (unter http://simap.europa.eu) bekannt zu machen.

14.3 Ausstellung

Der Auslobende stellt möglichst innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls/der Protokolle öffentlich (mindestens eine Woche) aus. Zusätzlich wird in der Regel eine illustrierte Broschüre über alle Wettbewerbsergebnisse erstellt.

Die Ausstellung kann auch in digitaler Form stattfinden.

Hinweis: Siehe auch RPW 2013, „§ 8 Abschluss des Wettbewerbs“.

Hinweis: Bitte setzen Sie in den zutreffenden Kästchen ein Kreuz und füllen Sie die Felder mit den erforderlichen Informationen aus. Die vorbelegten Standardtexte zur Bezeichnung der Anlagen dienen lediglich als Empfehlungen und müssen an die tatsächlichen Bezeichnungen Ihrer Anlagen angepasst werden und mit denen im Anlagenverzeichnis übereinstimmen. Nicht relevante Anlagen müssen nicht beigelegt werden. Sollten Sie zusätzliche Unterlagen haben, die für die Abwicklung und Dokumentation Ihres Verfahrens notwendig sind, fügen Sie diese bitte in den vorgesehenen Leerfeldern hinzu.

Dokumentation Planungswettbewerb

Inhaltsverzeichnis:

1. Grunddaten des Verfahrens
2. Wettbewerbsbetreuung
3. Preisgericht und Berater
4. Architekten- und Ingenieurekammer
5. Wettbewerbsbekanntmachung
6. Auswahlverfahren bei Nichtoffenem Wettbewerb (falls zutreffend)
7. Kooperatives Verfahren
8. Rückfragen bzw. Rückfragenkolloquium
9. Ergebnis der Vorprüfung und Entscheidung des Preisgerichts
10. Bekanntgabe der Wettbewerbsergebnisse und Ausstellung
11. Verhandlungsverfahren und Auftragserteilung
12. Anlagenverzeichnis

1. Grunddaten des Verfahrens

1.1 Auftraggeber/Auslober:
Name:
Anschrift:

Bearbeiter/in:
Name:
Abteilung:

1.2 Wettbewerbsbezeichnung/Gegenstand der Leistung:

1.3 Finanzierung:
☐ Landesmaßnahme
☐ Bundesmaßnahme

1.4 Wettbewerbsart/-verfahren:
☐ Realisierungswettbewerb
☐ Ideenwettbewerb
☐ Kombination von Realisierungs- und Ideenwettbewerb

☐ Offener Wettbewerb
☐ Nichtoffener Wettbewerb

☐ Einphasiges Verfahren

☐ Zweiphasiges Verfahren
☐ Kooperatives Verfahren

Begründung der Wettbewerbsart
Siehe Anlage "Begründung Wettbewerbsart"

1.5 Geschätzter Auftragswert:
Euro
Siehe Anlage(n) "Ermittlung Auftragswert", "Festlegung Wettbewerbssumme"

1.6 Weitere Angaben:

2. Wettbewerbsbetreuung

2.1 Vergabeverfahren für die Wettbewerbsbetreuung
Siehe Anlage "Vergabedokumentation Wettbewerbsbetreuung"
2.2 Beauftragung der Wettbewerbsbetreuung
Siehe Anlage "Auftragsschreiben Wettbewerbsbetreuung"
2.3

3. Preisgericht und Berater

3.1 Auswahl der Preisrichter und Berater
Siehe Anlage "Auswahl Preisrichter und Berater"
3.2 Ermittlung der Aufwandsentschädigung für die Preisrichter und Berater
Siehe Anlage "Aufwandsentschädigung Preisrichter und Berater"
3.3 Verpflichtung von Preisrichter und Berater
Siehe Anlage "Verpflichtung Preisrichter und Berater"
3.4 Preisrichtervorbesprechung
Siehe Anlage "Protokoll Preisrichtervorbesprechung"
3.4

4. Architekten- und Ingenieurekammer

4.1 Abstimmung mit der zuständigen ☐ Architektenkammer ☐ Ingenieurekammer-Bau
Siehe Anlage "Abstimmung Kammer"
4.2 Registrierungsnummer bei der zuständigen Kammer:
4.3

5. Wettbewerbsbekanntmachung

5.1 Europaweite Wettbewerbsbekanntmachung vom
Siehe Anlage "eForm 36"
5.2 Sonstige Wettbewerbsbekanntmachung vom in
Siehe Anlage "Sonstige Wettbewerbsbekanntmachung"
5.3 Versand der Auslobungsunterlagen am
Siehe Anlage "Auslobung"
5.4

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

6. Auswahlverfahren bei Nichtoffenem Wettbewerb

6.1 Bewerbungsschluss am
6.2 Zusammenstellung der eingegangenen Teilnahmeanträge
Siehe Anlage "Zusammenstellung Teilnahmeanträge"
6.3 Ergebnis der Ausschlussprüfung inkl. Begründungen
Siehe Anlage "Zusammenstellung Ergebnis Ausschlussprüfung"
6.4 Ergebnis der Eignungsprüfung
Siehe Anlage "Zusammenstellung Ergebnis Eignungsprüfung"
6.5 Auswahlentscheidung mit Begründung der Auswahl und Ablehnung
Siehe Anlage "Auswahlentscheidung"
6.6 Information über die Nichtbeteiligung am weiteren Verfahren mit Schreiben vom
Siehe Anlage "Mitteilung Nichtauswahl Wettbewerbsteilnahme"
6.7

7. Kooperatives Verfahren

7.1 Ablauf der Phase des Meinungsaustausches
Siehe Anlage "Meinungsaustausch Kooperatives Verfahren"
7.2 Ergebnis der Kolloquien
Siehe Anlage "Kolloquien Kooperatives Verfahren"
7.3 Ergebnis des Verfahrens, Fortsetzung des Wettbewerbs
Siehe Anlage "Ergebnis Kooperatives Verfahren"
7.4

8. Rückfragen bzw. Rückfragenkolloquium

8.1 Beantwortung von Rückfragen
Siehe Anlage "Rückfragenbeantwortung"
8.2 Ergebnisprotokoll des Rückfragenkolloquiums
Siehe Anlage "Protokoll Kolloquium"
8.3

9. Ergebnis der Vorprüfung und Entscheidung des Preisgerichts

9.1 Bericht der Vorprüfung
Siehe Anlage "Bericht der Vorprüfung"
9.2 Entscheidung der Preisgerichtssitzung
Siehe Anlage "Protokoll der Preisgerichtssitzung"
9.3

10. Bekanntgabe der Wettbewerbsergebnisse und Ausstellung

10.1 Information der Teilnehmer durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung am
Siehe Anlage "Information Teilnehmer"
10.2 Bekanntmachung der Wettbewerbsergebnisse vom
Siehe Anlage "eForm 23"
10.3 Ausstellung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten am in
Siehe Anlage "Wettbewerbsbroschüre"
10.4

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

11. Verhandlungsverfahren und Auftragserteilung

Siehe III.3.1 VHF (Vergabedokumentation – EU – Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb)

12. Anlagenverzeichnis (Einzelauflistung)

Nr.

- ☐ "Begründung Wettbewerbsart"
- ☐ "Ermittlung Auftragswert"
- ☐ "Festlegung Wettbewerbssumme"
- ☐ "Vergabedokumentation Wettbewerbsbetreuung"
- ☐ "Auftragsschreiben Wettbewerbsbetreuung"
- ☐ "Auswahl Preisrichter und Berater"
- ☐ "Aufwandsentschädigung Preisrichter und Berater"
- ☐ "Verpflichtung Preisrichter und Berater"
- ☐ "Protokoll Preisrichtervorbesprechung"
- ☐ "Abstimmung Kammer"
- ☐ "eForm 36"
- ☐ "Sonstige Wettbewerbsbekanntmachung"
- ☐ "Auslobung"
- ☐ "Zusammenstellung Teilnahmeanträge"
- ☐ "Zusammenstellung Ergebnis Ausschlussprüfung"
- ☐ "Zusammenstellung Ergebnis Eignungsprüfung"
- ☐ "Auswahlentscheidung"
- ☐ "Mitteilung Nichtauswahl Wettbewerbsteilnahme"
- ☐ "Meinungsaustausch Kooperatives Verfahren"
- ☐ "Kolloquien Kooperatives Verfahren"
- ☐ "Ergebnis Kooperatives Verfahren"
- ☐ "Rückfragenbeantwortung"
- ☐ "Protokoll Kolloquium"
- ☐ "Bericht der Vorprüfung"
- ☐ "Protokoll der Preisgerichtssitzung"
- ☐ "Information Teilnehmer"
- ☐ "eForm 23"
- ☐ "Wettbewerbsbroschüre"
- ☐

Aufgestellt:

Datum und Unterschrift

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Nur bei Realisierungswettbewerb:
Anlage zur Anleitung Wettbewerbsbekanntmachung EU:
Eignungskriterien zu VI.3) der EU- Bekanntmachung

Die Anleitung ist wie folgt zu lesen:
fett (normal): **Pflichttext**
fett (kursiv): ***Bedarfstext*** (einzelfallbezogen)
Normalschrift: erläuternde Hinweise

Anlage (X).. **zu Ziff. VI.3) der Wettbewerbsbekanntmachung für den Planungswettbewerb**.. (X)..:

Eignungskriterien nach § 70 Abs 2 VgV für den nachfolgenden Planungsauftrag:
Die nachfolgenden Nachweise der Preisträger werden mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes verlangt und geprüft. (z. T. erfolgt eine Wiederholung der Prüfung, sofern Eignungskriterien und Auswahlkriterien identisch sind und bereits im Wettbewerb überprüft worden sind
Von jedem Mitglied einer Bietergemeinschaft sind grundsätzlich eigenständige Nachweise einzureichen.
Soweit der Wettbewerb interdisziplinär ist, sind die Nachweise nach den jeweiligen Fachdisziplinen gesondert und – sofern sie sich auf natürliche Personen beziehen – in Bezug auf die jeweils verantwortlichen Berufsangehörigen zu liefern.
Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Abschluss des Wettbewerbs aus dem Preisträgerkreis bilden, sind nicht zugelassen.

1. **Nachweis zur Berechtigung der Führung der Berufsbezeichnung des/der verantwortlichen Berufsangehörigen gem. III.1.10 und III.2.1**

   einzutragen ist, soweit im Einzelfall zutreffend:

   und der Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nach Art. 62 BayBO.

2. **Vertretungsbefugnis:**
   Nachweis der Vertretungsbefugnis des bevollmächtigten Vertreters gem. III.1.10) bei juristischen Personen z.B. durch die Vorlage eines Handelsregisterauszugs. Für Bieter, die den Nachweis durch Handelsregisterauszug oder einen vergleichbaren Nachweis nicht führen können (z.B. Einzelunternehmen, GbR) ist eine Vollmacht einzureichen, aus der die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Person hervorgeht

3. **Bietergemeinschaften**
   Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach Abschluss des Wettbewerbs aus dem Preisträgerkreis bilden, sind nicht zugelassen.

4. **Berufshaftpflichtversicherung:**
   Es ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personenschäden von mindestens …(X)… EUR und Deckungssummen für sonstige Schäden von mindestens …(X)… EUR bei einem, in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmens vor Vertragsschluss abzuschließen und nachzuweisen.
   Die Berufshaftpflichtversicherung muss während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachgewiesen werden. Es ist zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt. Eine objektbezogene Versicherung ist möglich.
   Die geforderte Sicherheit kann zunächst durch eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erfüllt werden, mit der dieser den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise für den Auftragsfall zusichert.
   Bei Versicherungsverträgen mit Pauschaldeckungen, also ohne Unterscheidung nach Sach- und Personenschäden) ist eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erforderlich, dass beide Schadenskategorien im Auftragsfall nebeneinander mit den geforderten Deckungssummen abgesichert sind.
   Eine objektbezogene Versicherung können Mitglieder einer Bietergemeinschaft gemeinsam nachweisen.

© VHF Bayern – Stand August 2017

5. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Jahresumsatz

Erklärung zum Nachweis des spezifischen Jahresumsatzes in Höhe von durchschnittlich …(X).. EUR netto für …(Leistungsbild HOAI***)…für die Leistungsphasen …(X)… in den letzten drei Geschäftsjahren***

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit können Mitglieder einer Bietergemeinschaft gemeinsam nachweisen; bei interdisziplinären Wettbewerben erfolgt der Nachweis je Disziplin.

6. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Beschäftigtenzahl
Erklärung zum Nachweis einer durchschnittlichen jährlichen Beschäftigtenzahl von ..(X).. ***angestellten technischen Mitarbeitern mit akademischem Abschluss (Diplom, Master, Bachelor oder vergleichbar) einschließlich Inhabern, die mit Planungsleistungen der Leistungsphasen*** …(X).. ***jeweils für*** …(Leistungsbild HOAI)… ***beschäftigt waren***

Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit können Mitglieder einer Bietergemeinschaft gemeinsam nachweisen; bei interdisziplinären Wettbewerben erfolgt der Nachweis je Disziplin.

7. Wirtschaftliche Verknüpfung
Erklärung zum Nachweis, ob und auf welche Art wirtschaftliche Verknüpfungen zu anderen Unternehmen bestehen, bzw. ob oder auf welche Weise sie in relevanter Weise zusammenarbeiten (§ 79 Abs. 2 VgV)

8. Unteraufträge/Eignungsleihe
Sollten die Eignungskriterien vom Preisträger nicht selbst erfüllt werden können, kann die fehlende Eignung durch Eignungsleihe nach § 47 VgV nachgewiesen werden. Auf diese Möglichkeit wird insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung von Berufsanfängern und kleineren Büros hingewiesen.
Ist die Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge /Eignungsleihe) beabsichtigt, so sind die hierfür vorgesehenen Leistungen / Kapazitäten sowie die vorgesehenen anderen Unternehmen durch Angabe deren Namen mit Kontaktdaten und des gesetzlichen Vertreters zu benennen (Formblatt III.7 VHF Bayern). Auch ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und dass diese Unternehmen geeignet sind (Verpflichtungserklärung mit Formblatt III.8 VHF Bayern). Diese Unternehmen, deren Kapazitäten in Anspruch genommen werden, müssen gemeinsam für die Auftragsausführung haften; diese Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung III.8 des VHF abzugeben.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit von Nachweisen/Angaben und Erklärungen, hat der Bieter auf Anforderung des Auftraggebers weitergehende Nachweise vorzulegen, z. B. Bilanzen, Steuererklärungen, Auszüge aus der Lohnbuchhaltung oder Abschlusszeugnisse der Mitarbeiter etc.

© VHF Bayern – Stand August 2017

Auslobung

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Zweck des Wettbewerbs 2
2 Auslober 2
3 Registriernummer 2
4 Gegenstand und Art des Wettbewerbs 2
5 Zulassungsbereich 2
6 Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe 2
7 Anforderungen an die Fachbeiträge* 2
8 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Wettbewerbs 2
9 Teilnahmeberechtigung 2
10 Namen der eingeladenen Teilnehmer*, Namen aller Teilnehmer* 2
11 Namen der Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und Sachverständigen 3
11.1 Preisrichter 3
11.2 Stellvertretende Preisrichter 3
11.3 Vorprüfer 3
11.4 Sachverständige* 3
12 Schutzgebühr und Rückgabefrist* 3
13 Einlieferungstermin, Art der Kennzeichnung, Anschrift für die Ablieferung 3
14 Termine für Rückfragen; Antworten und Kolloquien 3
15 Geforderte Wettbewerbsleistungen 3
16 Bindende Vorgaben sowie Anregungen des Auslobers 3
17 Beurteilungskriterien 3
18 Anzahl und Höhe der Preise, Anerkennungen*, Aufwandsentschädigungen* 3
19 Wettbewerbsbedingungen 4
20 Verfassererklärung 4
21 Sprache 4
22 Rechtsgrundlagen und technische Regelwerke 4
23 Vorgesehene Beauftragung 4
23.1 Art, Umfang und allgemeine Bedingungen 4
23.2 Honorarzone* 4
24 Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses im Verhandlungsverfahren* 4
25 Sonstiges 4

Die Auslobung soll gemäß Anlage I RPW 2013 „Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben“ im Einzelnen folgende Angaben enthalten:

1 Anlass und Zweck des Wettbewerbs

2 Auslober und Vertretung

Freistaat Bayern oder Bundesrepublik Deutschland *(bitte auswählen)*
Vertreten durch

3 Registriernummer bei der zuständigen Kammer

Registriert unter der Nummer: , von , am

4 Gegenstand und Art des Wettbewerbs

5 Zulassungsbereich

6 Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe

7 Anforderungen an die Fachbeiträge*

(nur bei interdisziplinären Wettbewerben)

8 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen des Wettbewerbs

9 Teilnahmeberechtigung

10 Namen der eingeladenen Teilnehmer*, Namen aller Teilnehmer*

11 Namen der Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und Sachverständigen

11.1 Preisrichter

11.2 Stellvertretende Preisrichter

11.3 Vorprüfer

11.4 Sachverständige*

12 Schutzgebühr und Rückgabefrist*

13 Einlieferungstermin, Art der Kennzeichnung, Anschrift für die Ablieferung

14 Termine für Rückfragen; Antworten und Kolloquien

15 Geforderte Wettbewerbsleistungen

16 Bindende Vorgaben sowie Anregungen des Auslobers

17 Beurteilungskriterien

18 Anzahl und Höhe der Preise, Anerkennungen*, Aufwandsentschädigungen*

19 Wettbewerbsbedingungen

20 Verfassererklärung

21 Sprache

22 Rechtsgrundlagen und technische Regelwerke

23 Vorgesehene Beauftragung

23.1 Art, Umfang und allgemeine Bedingungen

23.2 Honorarzone*

24 Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses im Verhandlungsverfahren*

25 Sonstiges

Die mit einem * gekennzeichneten Angaben sind nur dann erforderlich, wenn sie für den spezifischen Planungswettbewerb relevant sind.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Eingang der Bewerbung: ..... [1])
Bewerber-Nr.: ..... [1])

Teilnahmeantrag Planungswettbewerb

Bek. im Supplement des Amtsblatt der EU vom	Nr.: [1])
Maßnahme: [1])	
Leistung: [1])	

[1]) vom Auftraggeber auszufüllen

Der Teilnahmeantrag besteht aus diesem Formblatt IV.7, das auf der letzten Seite zu unterzeichnen ist, seinen Anlagen und dem Bewerberbogen IV.7.1 mit zugehörigen Unterlagen.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit von Angaben und Erklärungen sowohl im Teilnahmeantrag IV.7 oder im Bewerberbogen IV.7.1 sind auf Anforderung des Ausrichters weitergehende Nachweise vorzulegen.

Achtung Bewerbergemeinschaften:

Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft füllt diesen Teilnahmeantrag IV.7 aus und unterzeichnet ihn.

Zusätzlich hat jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft, auch das vertretungsberechtigte, einen Bewerberbogen IV.7.1 auszufüllen, zu unterschreiben und die dort geforderten Erklärungen/Unterlagen/Nachweise beizubringen. Das vertretungsberechtigte Mitglied sammelt alle Bewerberbögen der einzelnen Mitglieder einschließlich aller zugehörigen Unterlagen, legt sie diesem Teilnahmeantrag bei und reicht alles gemeinsam ein.

Allgemeine Angaben:

Name des Bewerbers:

Adresse (PLZ, Ort, Straße):

Der Bewerber ist

☐ Einzelbewerber (z. B. Inhaber eines Architektur- Ingenieurbüros etc.)

☐ Wir sind eine Gesellschaft (GmbH, Partnerschaftsgesellschaft, sonstige juristische Person)
Name des Vertretungsberechtigten:

Adresse (PLZ, Ort, Straße):

Rechtsform des Unternehmens, gegebenenfalls Hauptgesellschafter (mit Adresse):

☐ Wir sind eine Bewerbergemeinschaft

Name des Vertretungsberechtigten:

Adresse (PLZ, Ort, Straße):

Eine von allen Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft unterschriebene Erklärung mit Benennung des bevollmächtigten Vertreters liegt dem Teilnahmeantrag als Anlage bei. (Erklärung der Bewerbergemeinschaft, Formblatt III.9)

Anlagenverzeichnis:

☐	Einzelbewerbung: Bewerberbogen IV.7.1 mit folgenden Anlagen:
☐	Bewerbergemeinschaften: (Bewerberbögen IV.7.1 und zugehörige Anlagen) ☐ Bewerberbogen IV.7.1 mit folgenden Anlagen ☐ Bewerberbogen IV.7.1 mit folgenden Anlagen ☐ Bewerberbogen IV.7.1 mit folgenden Anlagen ☐
☐	Formblatt III.9 - Erklärung Bewerbergemeinschaft
☐	
☐	

Die im Anlagenverzeichnis aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Teilnahmeantrages.

....

Ort Datum

.....

Unterschrift

Absender [1]

Datum [1]

Vergabestelle / Auslober [2]

Datum der Frist für die Einreichung:
[2]

Bewerberbogen zum Teilnahmeantrag zum Planungswettbewerb
Wettbewerbsbezeichnung [2]

I. Allgemeine Angaben

Angaben zum Bewerber

Name:
Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort):

II. Ausschlussgründe, möglicher Interessenskonflikt, sonstige Hindernisse für die Teilnahme

1. Ausschlussgründe gemäß §§ 123 und 124 GWB

Ich/Wir bestätige(n), dass es für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß §§ 123 und 124 GWB gibt, die meine/unsere Zuverlässigkeit infrage stellen könnten. Ich/Wir bestätige(n), dass weder ich/wir noch eine für den Bewerber oder ein Mitglied der Bewerbergemeinschaft gesetzlich oder satzungsmäßig vertretungsberechtigte Person in den letzten zwei Jahren wegen Verstöße gegen das Arbeitnehmer-entsendegesetz (§ 21 Abs. 1), das Aufenthaltsgesetz (§ 98c), das Mindestlohngesetz (§ 19) oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (§ 21 Abs. 1 Satz 1 und 2) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € verurteilt wurde(n).	
☐ [1]	Mein/Unser Unternehmen hat eine erfolgreiche Selbstreinigung durchgeführt. Die Bestätigung(en) dazu liegen als Anlage bei.

2. Interessenkonflikt gemäß § 6 VgV

Ich/Wir bestätigen(n), dass kein Interessenkonflikt gemäß § 6 VgV für mein/unser Unternehmen besteht.	
☐ [1]	Für mein/unser Unternehmen besteht ein Interessenkonflikt gemäß § 6 VgV**.** Eine separate Erklärung mit den notwendigen Informationen zum Sachverhalt liegt als Anlage bei.

3. Ausschlussgrund gemäß § 79 Abs. 2 VgV und Teilnahmehindernis gemäß § 4 Abs. 2 RPW 2013

Ich/Wir bestätigen(n), dass für mein/unser Unternehmen keiner der Ausschlussgründe gemäß § 79 Abs. 2 VgV vorliegt und kein Teilnahmehindernis gemäß § 4 Abs. 2 RPW 2013 besteht.	
☐ [1]	Für mein/unser Unternehmen besteht ein Ausschlussgrund gemäß § 79 Abs. 2 VgV oder ein Teilnahmehindernis gemäß § 4 Abs. 2 RPW 2013**.** Eine separate Erklärung mit den notwendigen Informationen zum Sachverhalt liegt als Anlage bei.

☐ [2] III. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Erbringung der Dienstleistung durch einen besonderen Berufsstand

Ich bin/wir sind berechtigt, die in der Wettbewerbsbekanntmachung geforderten Berufsbezeichnung zu führen. Ein entsprechender Nachweis liegt als Anlage bei. *Oder bei juristischen Personen und Bewerbergemeinschaften:* Erklärungen mit den Namen, beruflichen Qualifikationen und entsprechenden Nachweisen über die Berechtigung zur Führung der in der Wettbewerbsbekanntmachung geforderten Berufsbezeichnung der Bewerber und des bevollmächtigten Vertreters liegen als Anlage bei.	
☐[1]	Vertretungsbefugnis bei juristischen Personen: Der Nachweis der Vertretungsbefugnis des bevollmächtigten Vertreters bei juristischen Personen, wie in der Wettbewerbsbekanntmachung gefordert, liegt als Anlage bei (z. B. Handelsregisterauszug oder vergleichbarer Nachweis). ☐[1] Da ich/wir z. B. als Einzelunternehmen, GbR, keinen Handelsregisterauszug oder einen vergleichbaren Nachweis vorlegen kann/können, reiche(n) ich/wir eine Vollmacht ein, aus der die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Person hervorgeht.

☐ [2] IV. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Ich/Wir bestätigen(n), dass ich/wir eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit der in der Wettbewerbsbekanntmachung geforderten Deckungssumme habe(n). Der Nachweis der Deckung oder eine Erklärung des Versicherungsunternehmens, in der dieses den Abschluss der geforderten Haftpflicht-leistungen und Deckungsnachweise im Falle des Auftrags zusichert, liegt als Anlage bei.

☐ [2] V. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Angaben zu bereits erbrachten Leistungen (Referenzen)

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir vergleichbare Leistungen erbracht habe(n). Eine Liste von Referenzen mit den geforderten Angaben zu erbrachten Leistungen oder Projekte innerhalb des in der Wettbewerbsbekanntmachung genannten Zeitraums, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, liegt als Anlage bei.

VI. Anlagenverzeichnis

Verzeichnis aller Erklärungen und anderen Unterlagen, die der Bewerber beigefügt hat und die Teil dieses Antrags sind:

☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	

VIII. Erklärungen

Ich/Wir versichere(n), dass alle von mir/uns gemachten Angaben richtig sind und mir/uns die Folgen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst sind. Falls Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen, werde(n) ich/wir auf Anforderung der Vergabestelle oder des Auslobers innerhalb einer angemessenen Frist alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Mir/Uns ist bekannt, dass unser Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die benötigten Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist eingereicht werden. Sollten sich nach der Einreichung meines/unseres Teilnahmeantrags bzw. Bewerberbogens Änderungen ergeben, die meine/unsere Angaben betreffen, werde ich/wir die Vergabestelle bzw. den Auslober unverzüglich darüber informieren. Der Bewerberbogen besteht aus diesem Dokument und den im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen.

Dieser Bewerberbogen ist zu unterzeichnen und zusammen mit seinen Anlagen dem Teilnahmeantrag IV.7 beizufügen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Mit elektronischer Abgabe in Textform ist durch Angabe des Namens der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, die Erklärung bestätigt. Die Vergabestelle/der Auslober behält sich vor, auf Aufforderung eine unterschriebene Version zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle / Ihr Auslober

[1] vom Auftragnehmer, sofern zutreffend, anzukreuzen bzw. einzutragen
[2] vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. einzutragen

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Vergabestelle / Auslober

Datum

Ablauf der Einreichungsfrist
Datum:

Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen zur Überprüfung der Teilnahmeberechtigung

Wettbewerbsbezeichnung:
Leistung:
Datum der Wettbewerbsbekanntmachung:
Nummer der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt:

Anlagen

☐ IV.8.1 (Nachweis Teilnahmeberechtigung)

☐

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass Sie als mögliche Preisträgerin/möglicher Preisträger des Planungswettbewerbs, an dem Sie teilgenommen haben, in Frage kommen. Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Beteiligung.

Bevor wir das Ergebnis der Preisgerichtssitzung und die Rangfolge der Preisträger bekanntgeben, müssen wir Ihre Berechtigung zur Teilnahme überprüfen. Dies ist ein üblicher Schritt im Verfahren.

Um Ihre Teilnahmeberechtigung zu bestätigen, bitten wir Sie, das beigelegte Formblatt IV.8.1 (Nachweis Teilnahmeberechtigung) auszufüllen und die dort geforderten Erklärungen und Unterlagen bis zum oben genannten Termin einzureichen.

Falls Sie als Bewerbergemeinschaft teilgenommen haben, bitten wir jedes Mitglied Ihrer Gruppe, einschließlich des vertretungsberechtigten Mitglieds, ein eigenes Formblatt IV.8.1 auszufüllen und die geforderten Erklärungen und Unterlagen beizufügen. Wir bitten das vertretungsberechtigte Mitglied, alle ausgefüllten Formblätter und Unterlagen zusammen einzureichen.

Wenn wir Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben und Erklärungen haben, behalten wir uns das Recht vor, weitere Nachweise anzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle / Ihr Auslober

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Absender [1]

Datum [1]

Vergabestelle / Auslober [2]

Datum der Frist für die Einreichung:
[2]

Bestätigung der Berechtigung zur Teilnahme am Planungswettbewerb
Wettbewerbsbezeichnung [2]

I. Allgemeine Angaben

Angaben zum Wettbewerbsteilnehmer

Name:
Adresse (Straße, Postleitzahl, Ort):

II. Ausschlussgründe, möglicher Interessenskonflikt, sonstige Hindernisse für die Teilnahme

1. Ausschlussgründe gemäß §§ 123 und 124 GWB

Ich/Wir bestätige(n), dass es für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß §§ 123 und 124 GWB gibt, die meine/unsere Zuverlässigkeit infrage stellen könnten. Ich/Wir bestätige(n), dass weder ich/wir noch eine für den Bewerber oder ein Mitglied der Bewerbergemeinschaft gesetzlich oder satzungsmäßig vertretungsberechtigte Person in den letzten zwei Jahren wegen Verstöße gegen das Arbeitnehmer-entsendegesetz (§ 21 Abs. 1), das Aufenthaltsgesetz (§ 98c), das Mindestlohngesetz (§ 19) oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (§ 21 Abs. 1 Satz 1 und 2) zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € verurteilt wurde(n).	
☐ [1]	Mein/Unser Unternehmen hat eine erfolgreiche Selbstreinigung durchgeführt. Die Bestätigung(en) dazu liegen als Anlage bei.

2. Interessenkonflikt gemäß § 6 VgV

Ich/Wir bestätigen(n), dass kein Interessenkonflikt gemäß § 6 VgV für mein/unser Unternehmen besteht.	
☐ [1]	Für mein/unser Unternehmen besteht ein Interessenkonflikt gemäß § 6 VgV**.** Eine separate Erklärung mit den notwendigen Informationen zum Sachverhalt liegt als Anlage bei.

3. Ausschlussgrund gemäß § 79 Abs. 2 VgV und Teilnahmehindernis gemäß § 4 Abs. 2 RPW 2013

Ich/Wir bestätigen(n), dass für mein/unser Unternehmen keiner der Ausschlussgründe gemäß § 79 Abs. 2 VgV vorliegt und kein Teilnahmehindernis gemäß § 4 Abs. 2 RPW 2013 besteht.	
☐ [1]	Für mein/unser Unternehmen besteht ein Ausschlussgrund gemäß § 79 Abs. 2 VgV oder ein Teilnahmehindernis gemäß § 4 Abs. 2 RPW 2013**.** Eine separate Erklärung mit den notwendigen Informationen zum Sachverhalt liegt als Anlage bei.

☐ [2] III. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Erbringung der Dienstleistung durch einen besonderen Berufsstand

Ich bin/wir sind berechtigt, die in der Wettbewerbsbekanntmachung geforderten Berufsbezeichnung zu führen. Ein entsprechender Nachweis liegt als Anlage bei. *Oder bei juristischen Personen und Bewerbergemeinschaften:* Erklärungen mit den Namen, beruflichen Qualifikationen und entsprechenden Nachweisen über die Berechtigung zur Führung der in der Wettbewerbsbekanntmachung geforderten Berufsbezeichnung der Bewerber und des bevollmächtigten Vertreters liegen als Anlage bei.	
☐[1]	Vertretungsbefugnis bei juristischen Personen: Der Nachweis der Vertretungsbefugnis des bevollmächtigten Vertreters bei juristischen Personen, wie in der Wettbewerbsbekanntmachung gefordert, liegt als Anlage bei (z. B. Handelsregisterauszug oder vergleichbarer Nachweis). ☐[1] Da ich/wir z. B. als Einzelunternehmen, GbR, keinen Handelsregisterauszug oder einen vergleichbaren Nachweis vorlegen kann/können, reiche(n) ich/wir eine Vollmacht ein, aus der die Vertretungsbefugnis der unterzeichnenden Person hervorgeht.

☐ [2] IV. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben zur Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

Ich/Wir bestätigen(n), dass ich/wir eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit der in der Wettbewerbsbekanntmachung geforderten Deckungssumme habe(n). Der Nachweis der Deckung oder eine Erklärung des Versicherungsunternehmens, in der dieses den Abschluss der geforderten Haftpflicht-leistungen und Deckungsnachweise im Falle des Auftrags zusichert, liegt als Anlage bei.

☐ [2] V. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Angaben zu bereits erbrachten Leistungen (Referenzen)

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir vergleichbare Leistungen erbracht habe(n). Eine Liste von Referenzen mit den geforderten Angaben zu erbrachten Leistungen oder Projekte innerhalb des in der Wettbewerbs-bekanntmachung genannten Zeitraums, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, liegt als Anlage bei.

VI. Anlagenverzeichnis

Verzeichnis aller Erklärungen und anderen Unterlagen, die der Wettbewerbsteilnehmer beigefügt hat und die Teil dieser Bestätigung sind:

☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	
☐[1]	

VIII. Erklärungen

Ich/Wir versichere(n), dass alle von mir/uns gemachten Angaben richtig sind und mir/uns die Folgen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst sind. Falls Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen, werde(n) ich/wir auf Anforderung der Vergabestelle oder des Auslobers innerhalb einer angemessenen Frist alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Mir/Uns ist bekannt, dass unser Wettbewerbsbeitrag ausgeschlossen wird, wenn die benötigten Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden. Der Nachweis der Teilnahmeberechtigung besteht aus diesem Dokument und den im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Mit elektronischer Abgabe in Textform ist durch Angabe des Namens der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, die Erklärung bestätigt. Die Vergabestelle/der Auslober behält sich vor, auf Aufforderung eine unterschriebene Version zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle / Ihr Auslober

[1] vom Auftragnehmer, sofern zutreffend, anzukreuzen bzw. einzutragen
[2] vom Auftraggeber anzukreuzen bzw. einzutragen

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Erklärung des Verfassers/der Verfasserin

Planungswettbewerb (Bezeichnung) Kennzahl:

Zur Wahrung der Anonymität in einem verschlossenen, nur mit der Kennzahl versehenen Umschlag einreichen.

Name des Verfassers/der Verfasserin	
Name des bevollmächtigten Vertreters (bei Arbeitsgemeinschaften und jurist. Personen)	
Mitgliedsnummer bei der Architekten- oder Ingenieurkammer des Landes	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	
Namen der Mitarbeiter/innen	
Namen von Sonderfachleuten oder Berater	

Bankverbindung	
Steuernummer oder Steuer-ID	

Mit der Abgabe meines/unseres Beitrags zum Wettbewerb erkläre/n ich mich/wir uns mit den Wettbewerbsbedingungen der Auslobung einverstanden und versichere/versichern nach den Bestimmungen der Auslobung teilnahmeberechtigt zu sein und dass keine Teilnahmehindernisse nach § 4 Abs. 2 RPW 2013 für mich/uns bestehen.

Ich/Wir versichere/versichern, dass ich/wir der/die geistige/n Urheber der Wettbewerbsarbeit bin/sind.

Im Falle der Beauftragung durch den Auslober bin ich/sind wir willens, berechtigt und in der Lage, die Leistungen entsprechend den Regelungen in der Auslobung zu übernehmen und zu erbringen. Über die Planungsleistungen hinaus habe/n ich/wir kein geschäftliches Interesse an dem Wettbewerbs-gegenstand.

Mir/Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen den Ausschluss meiner/unserer Wettbewerbsarbeit zur Folge haben und dass falsche Angaben ein berufs-gerichtliches Verfahren nach sich ziehen können.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns bis auf Widerruf hiermit einverstanden, dass meine/unsere personen-bezogenen Daten aus diesem Formblatt im Zusammenhang mit dem o.g. Wettbewerb beim Auslober gespeichert und verarbeitet werden.

Ort/Datum	Unterschrift (bei Arbeitsgemeinschaften die Unterschrift des bevollmächtigten Vertretenden)

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Erklärung des Verfassers/der Verfasserin

Wettbewerb „Kunst am Bau“ (Bezeichnung) Kennzahl:

Zur Wahrung der Anonymität in einem verschlossenen, nur mit der Kennzahl versehenen Umschlag einreichen.

Verfasser/Verfasserin	
Bevollmächtigte/r Vertreter/in (bei Künstlergruppen/Arbeitsgemeinschaften)	
Anschrift	
Telefon	
E-Mail	
Mitarbeiter/in	
Sonderfachleute/Berater/in	

Bankverbindung	
Steuernummer/Steuer ID	

Mit der Abgabe meiner/unserer Einreichung zum Wettbewerb erkläre/n ich mich/wir uns mit den Wettbewerbsbedingungen der Auslobung einverstanden und verpflichte/n mich/uns, im Falle einer Beauftragung die weitere Bearbeitung zu übernehmen und den Auftrag durchzuführen.

Ich/Wir bin/sind der/die geistige/n Urheber des Entwurfs und zur Durchführung des Auftrags in der Lage. Ich/Wir erkläre/n, dass die Arbeit eigens für die gestellte Aufgabe entworfen wurde, dass die Arbeit noch nicht realisiert wurde und im Falle einer Beauftragung auch an keiner anderen Stelle in Kopie umgesetzt wird.

Ich/Wir erkläre/n mich/uns bis auf Widerruf hiermit einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten aus diesem Formblatt im Zusammenhang mit dem o.g. Wettbewerb beim Auslober gespeichert und verarbeitet werden.

Ort/Datum	Unterschrift (bei Arbeitsgemeinschaften die Unterschrift des bevollmächtigten Vertretenden)

© VHF Bayern – Stand März 2023

Vergabestelle / Auslober

Datum

Ergebnis Ihrer Bewerbung für den Planungswettbewerb

Wettbewerbsbezeichnung:

Leistung:

Datum der Wettbewerbsbekanntmachung:

Bekanntmachungsnummer im EU-Amtsblatt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie sich für unseren Planungswettbewerb interessiert und sich dafür beworben haben.

Nach sorgfältiger Prüfung aller eingereichten Bewerbungen müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass Ihre Bewerbung nicht für die Teilnahme am Wettbewerb ausgewählt wurde.

Die Gründe dafür sind:
(Bitte fügen Sie hier die spezischen Ablehnungsgründe ein.)

Wir möchten Sie ermutigen, trotz dieser Entscheidung weiterhin Ihre Vorhaben zu verfolgen und hoffen, dass Sie auch in Zukunft Interesse an unseren Auslobungen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Vergabestelle / Ihr Auslober

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Absender

Per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/Bearbeiterin	Xx
	Xx-	Xx	xx.xx.202x
	Telefon		E-Mail
	+49 xx xxxx-xxxx		xx

*Bitte wählen Sie die zutreffende Anrede und löschen Sie die andere.

Sehr geehrte Frau ,*
Sehr geehrter Herr ,*

wir beabsichtigen, in Kürze den Planungswettbewerb auszuloben.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich daran beteiligen könnten, und zwar in der Rolle als

☐ Fachpreisrichter/in
☐ Stellvertretende/r Fachpreisrichter/in
☐ Sachpreisrichter/in
☐ Stellvertretende/r Sachpreisrichter/in
☐ Sachverständige/r
☐ Berater/in
☐

In dieser Funktion nehmen Sie eine wichtige Aufgabe wahr. Sie unterstützen bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, treffen Entscheidungen über die eingereichten Arbeiten und helfen dabei, die Ergebnisse zu vermitteln.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Wenn Sie sich bereit erklären, im Preisgericht mitzuwirken, stimmen Sie folgenden Bedingungen zu:

Unabhängigkeit und Neutralität

Als Preisgerichtsmitglied nehmen Sie Ihre Aufgabe persönlich und unabhängig wahr, Sie folgen dabei nur fachlichen Kriterien. Persönliche oder finanzielle Interessen dürfen Ihre Entscheidung nicht beeinflussen.

Vertraulichkeit

Alle Unterlagen, Informationen und Diskussionen im Rahmen des Wettbewerbs sind vertraulich. Sie dürfen nichts Internes oder Vertrauliches an Dritte weitergeben. Sie dürfen nicht mit Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung sprechen, außer im Kolloquium. Sie dürfen, sofern Sie nicht an der Vorprüfung mitgewirkt haben, bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung keine Kenntnisse von den eingereichten Wettbewerbsarbeiten haben.

Objektive Bewertung

Das Preisgericht bewertet die eingereichten Arbeiten objektiv und allein nach den Vorgaben des Auslobers, die in der Auslobung und Bekanntmachung genannt sind. Für den Auslober sind Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz besonders wichtig und müssen in jeder Bewertung angemessen berücksichtigt werden. Das Preisgericht wählt die Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung am besten gerecht werden.

Anwendung und Anerkennung der RPW 2013

Der Wettbewerb unterliegt den Bestimmungen der „Richtlinien für Planungswettbewerbe“ (RPW 2013). Alle am Wettbewerb Beteiligten verpflichten sich, die RPW 2013 anzuerkennen und die darin festgelegten Regeln einzuhalten. Bei Baumaßnahmen des Landes ist die modifizierte Fassung der RPW 2013 anzuwenden, die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern am 1. Oktober 2013 (AllMBl. S. 404, StAnz. Nr. 39) eingeführt wurde.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Fachliche Kompetenz

Als Preisrichter/in müssen Sie die nötige Fachkompetenz und das nötige Wissen haben, um die eingereichten Beiträge sachgerecht zu bewerten und eine fundierte Beurteilung vorzunehmen. Fachpreisrichter/innen haben die gleiche fachliche Qualifikation wie die Teilnehmenden. Sachpreisrichter/innen kennen die Wettbewerbsaufgabe und die örtlichen Verhältnisse besonders gut.

Zeitliche Verfügbarkeit

Fachpreisrichter/innen müssen während der gesamten Preisgerichtssitzung anwesend sein. Darüber hinaus gilt § 6 Absatz 2 RPW 2013. Ein Austausch von Fach- und Sachpreisrichter/innen und ihren Stellvertretern ist während des Verfahrens in der Regel nicht möglich.

Veröffentlichung von Daten

In der Auslobung und den Bekanntmachungen werden die Namen der Preisrichter/innen mit Vor- und Zunamen, ggf. Titel, Berufsbezeichnung und Ort genannt. Mit Ihrer Zustimmung zur Teilnahme am Preisgericht erklären Sie sich mit dieser Veröffentlichung einverstanden.

Aufwandsentschädigung

Preisrichter/innen und Sachverständige erhalten eine Aufwandsentschädigung, wenn sie nicht unentgeltlich oder im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit teilnehmen. Diese richtet sich, wenn nicht anders vereinbart, nach den Empfehlungen der Bayerischen Architektenkammer. Bei der Erstattung von Reisekosten werden das Bundesreisekostengesetz (BRKG) bzw. das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) herangezogen. Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Bahn, Taxi und Flugzeug sind unter Berücksichtigung der abziehbaren Vorsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz anzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Bitte antworten Sie in dem untenstehenden Feld und senden Sie Ihre Antwort so schnell wie möglich in Textform (z. B. per E-Mail) zurück.

Ich habe das vorstehende Schreiben erhalten und verstanden.

☐ Ich erkläre mich bereit, die Aufgabe im Preisgericht unter den genannte Bedingungen zu übernehmen.

☐ Ich kann die Aufgabe im Preisgericht nicht übernehmen.

(Vor- und Zuname)

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Damit übernehmen Sie eine verantwortungsvolle Aufgabe. Sie wirken bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs mit, entscheiden über die Wettbewerbsarbeiten und werden an der Vermittlung der Ergebnisse beteiligt.
Mit Ihrer Zustimmung am Preisgericht teilzunehmen, erklären Sie sich mit folgenden Bedingungen einverstanden:

Unabhängigkeit und Neutralität

Die Mitglieder des Preisgerichts üben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten aus. Sie haben keinerlei persönliche oder finanzielle Interessen, die ihre Entscheidung beeinflussen könnten.

Vertraulichkeit

Alle Unterlagen, Informationen und Diskussionen im Rahmen des Wettbewerbs sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen keine internen oder vertraulich zu behandelnden Informationen an Dritte weitergeben. Außerhalb von Kolloquien dürfen Sie keinen Meinungsaustausch mit Wettbewerbsteilnehmern und Wettbewerbsteilnehmerinnen über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung führen. Die Preisrichter und Preisrichterinnen haben bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung keine Kenntnisse von den eingereichten Wettbewerbsarbeiten.

Objektive Bewertung

Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge bewerten Sie objektiv und beurteilen sie allein auf Grundlage der in der Auslobung und Bekanntmachung festgelegten Vorgaben und Kriterien. Dabei würdigen Sie sämtliche Beurteilungskriterien. Die Aspekte Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz haben für den Auftraggeber einen sehr hohen Stellenwert. Sie berücksichtigen sie bei jeder Beurteilung angemessen. Das Preisgericht wählt die Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung am besten gerecht werden. Persönliche Vorlieben dürfen nicht in die Entscheidungsfindung einfließen.

Anwendung und Anerkennung der RPW 2013

Für den Wettbewerb gelten die Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013). Alle am Wettbewerb Beteiligten verpflichten sich, die RPW 2013 anzuerkennen und die darin enthaltenen Regeln für den Wettbewerb anzuwenden.

© VHF Bayern – Stand August 2023

Fachliche Kompetenz

Preisrichter und Preisrichterinnen verfügen über die erforderliche Kompetenz und Expertise, um die eingereichten Wettbewerbsbeiträge angemessen bewerten und eine fundierte Beurteilung abgeben zu können. Fachpreisrichter besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmer, Sachpreisrichter sind mit der Wettbewerbsaufgabe im Hinblick auf die Funktionalitäten und/oder die örtlichen Verhältnisse besonders vertraut.

Zeitliche Verfügbarkeit

Preisrichter und Preisrichterinnen sind während der Sitzungen des Preisgerichts ständig anwesend.

Veröffentlichung von Daten

Im Rahmen der Auslobung und Bekanntmachungen werden die Preisrichter und Preisrichterinnen mit Vor- und Zunamen, ggf. Titel, Berufsbezeichnung und Ort öffentlich genannt. Mit der Zustimmung zur Teilnahme am Preisgericht erklären Sie sich damit einverstanden.

Aufwandsentschädigung

Preisrichter erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Ermittlung der Aufwandsentschädigung für Fachpreisrichter orientiert sich an den Empfehlungen der Bayerischen Architektenkammer, sofern nicht anderes vereinbart wird. Werden Reisekosten erstattet, ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) bzw. das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Kosten für ÖPNV, Bahn, Taxi und Flugzeug sind abzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbaren Vorsteuer anzusetzen. Inwieweit andere Personen eine Vergütung erhalten und wie hoch diese ist, ist im Einzelfall zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

© VHF Bayern – Stand August 2023

Wir bitten Sie, dieses Schreiben im nachstehenden Feld zu beantworten und in Textform (z. B. per E-Mail) unverzüglich zurückzusenden.

Ich habe das vorstehende Schreiben erhalten und verstanden.

☐ Ich erkläre mich bereit, die Aufgabe im Preisgericht zu den genannte Bedingungen zu übernehmen.

☐ Ich kann die Aufgabe im Preisgericht nicht übernehmen.

(Vor- und Zuname)

© VHF Bayern – Stand August 2023

Werkvertragsrecht

Der Werkvertrag ist ein entgeltlicher, gegenseitiger Vertrag und wird in §§ 631 ff BGB geregelt. Beim Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer (Auftragnehmer) zur Herstellung des versprochenen Werkes, das heißt zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, und der Besteller (Auftraggeber) zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung.

Abzugrenzen ist der Werkvertrag insbesondere vom Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB). Der Dienstvertrag hat zunächst - genauso wie der Werkvertrag - eine entgeltliche Arbeitsleistung zum Inhalt. Deshalb ist bei freiberuflichen Tätigkeiten die Abgrenzung im Einzelfall oftmals schwierig. Der entscheidende Unterschied besteht jedoch darin, dass beim Dienstvertrag das bloße Wirken, d.h. die Arbeitsleistung als solche (z.B. Beratung) geschuldet ist, während beim Werkvertrag die Tätigkeit auf die Herbeiführung eines bestimmten Arbeitsergebnisses/Erfolges (z.B. Plan) gerichtet ist.

Der Vertrag mit einem freiberuflich Tätigen ist in der Regel ein Werkvertrag, da die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges geschuldet ist, wie z.B. Planung, Bauleitung, Bauaufsicht. Nur ausnahmsweise handelt es sich um einen Dienstvertrag wenn z.B. lediglich eine Beratung des Auftraggebers wegen Baumängeln erfolgt.

Die Pflichten des freiberuflich Tätigen werden im Vertrag mit dem Bauherrn festgelegt. Aus diesem ergibt sich – und nicht etwa aus der HOAI - der Umfang der Leistungserbringung, die als solche frei verhandelbar und ggf. durch Auslegung zu bestimmen.
(Anmerkung: Die HOAI bestimmt nur, welche Leistungen wie vergütet werden und nicht, welche Leistungen geschuldet werden.)
Das Bauamt hat die Aufträge über freiberufliche Leistungen vor deren Aufnahme nach § 7 HOAI zwingend schriftlich zu erteilen.

Hinweis:

Die Vorschriften des §§ 631 ff BGB gelten immer dann, wenn im einzelnen Vertrag sowie in den AVB`s nichts oder nichts anderes geregelt ist.

© VHF Bayern

Auftragsnummer:

V.A.2
(Abnahmeniederschrift)

Abnahmeniederschrift/Leistungsfeststellung

Auftrag vom:
Auftragnehmer:

Maßnahme / Projekt:

Leistung:

Anlage:

1. Die

☐ **Abnahme** fand statt am in Bezug auf

☐ die vertraglich vereinbarte Gesamtleistung.

☐ die Teilabnahme der Leistungsstufe (n)

Nummer der Teilabnahme:

☐ letzte Teilabnahme

☐ die Teilabnahme folgender Teilleistungen: :

gemäß sonstigen Regelungen zur Teilabnahme in AVB VI.1; AVB 100.4a und ZAVB VI.2

Nummer der Teilabnahme:

☐ letzte Teilabnahme

☐ die Abnahme von bei der Abnahme am (sh. Abnahmeniederschrift vom) festgestellten unwesentlichen Mängeln / Restleistungen

☐

2. Die

☐ **Leistungsfeststellung** fand statt am in Bezug auf

☐ die **Kündigung (Kündigungsschreiben vom)**

☐

3. Teilnehmer:

Für den Auftragnehmer:
Für den Auftraggeber:
Sonstige Beteiligte:

4. Folgende Feststellungen wurden getroffen:

Es sind ☐ keine Restleistungen zu erbringen.

☐ folgende Restleistungen zu erbringen:

☐ die Restleistungen laut Anlage zu erbringen.

☐

☐ Die Restleistungen sind bis abzuschließen.

Es sind ☐ keine Mängel vorhanden.

☐ folgende Mängel vorhanden:

☐ folgende Mängel laut Anlage festgestellt worden.

☐ Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis zum vollständig und endgültig zu beseitigen.

Erfolgt der Abschluss der Restleistungen / die Mängelbeseitigung nicht fristgerecht, ist der Auftraggeber nach § 637 BGB berechtigt, diese Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

5. Vorbehalte des Auftraggebers:

☐ Die Geltendmachung des vereinbarten Malus-Honorars wird vorbehalten.

☐ Mängelansprüche und Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund der Feststellungen in Nr. 4 bleiben unberührt (§ 640 Abs. 3 BGB).

☐ Die Geltendmachung der vereinbarten Vertragsstrafe wird vorbehalten.

6. Der Auftraggeber erklärt:

☐ Die Leistung wird abgenommen.

☐ Die Abnahme der Leistung wird wegen wesentlichem Mangel verweigert.

Begründung (ggf. Anlage beifügen):

7. Der Auftragnehmer erklärt: (ggf. Anlage beifügen)**:**

8. Verjährungsfrist für Mängelansprüche:

☐ Für die abgenommene Leistung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche am Tag nach der Abnahme und endet am

9. Sonstiges:

....., den ...., den .....

....

(Auftragnehmer) (Auftraggeber)

© VHF Bayern – Stand Juni 2021

Abnahme

1 Allgemein

Abnahme ist die Billigung des Werkes als vertragsgemäße Leistung und die körperliche Hinnahme des Werks im Sinne einer Besitzübertragung (§ 640 BGB).

Mit der Abnahme des Architekten-/ Ingenieurwerks beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers zu laufen (§ 634a BGB).

Bei einer planerischen Architekten-/ Ingenieurleistung liegt die Abnahme in der Billigung des geistigen Werks, also der genehmigungsfähigen Planung, die der im Vertrag niedergelegten Beschaffenheit zu entsprechen hat.
Ist eine körperliche Entgegennahme wegen der Beschaffenheit des Werks nicht möglich (z. B. bei der Objektüberwachung), tritt an die Stelle der Abnahme die Vollendung des Werks. Von einer Vollendung der Objektüberwachung kann erst ausgegangen werden, wenn die bei der Abnahme der Bauleistung festgestellten Baumängel beseitigt sind, da der freiberuflich Tätige dies überwachen muss.

Die Abnahme ist Hauptleistungspflicht des Auftraggebers und deshalb mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und durchzuführen, da damit rechtliche Konsequenzen einhergehen.

Mit der Abnahme

- wird die Leistung vom Auftraggeber als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- beginnt die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche,
- geht die Gefahr für die Leistung auf den Auftraggeber über.

Nach der Abnahme

- können Ansprüche auf Beseitigung bereits bekannter und bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehaltener Mängel nicht mehr durchgesetzt werden,
- hat der Auftraggeber zu beweisen hat, dass nach der Abnahme festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
- können Vertragsstrafen, die bei der Abnahme nicht vorbehalten wurden, nicht mehr durchgesetzt werden.

Voraussetzungen für die Abnahme sind:
- Fertigstellung der Leistung und
- Kein Vorliegen von wesentlichen Mängeln

Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme unter 10.000 € (netto) kann auf die förmliche Abnahme verzichtet werden, sofern der Nachweis des Abnahmezeitpunktes im HHV Bau oder an einer anderen Stelle festgehalten wird. Auf die förmliche Abnahme sollte nicht verzichtet werden, wenn zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Leistung noch wesentliche Mängel bestehen oder andere Gründe einer Abnahme entgegenstehen.

Bei förmlicher Abnahme ist das Formblatt V.A.2 (Abnahmeniederschrift) unmittelbar nach der (gemeinsamen) Feststellung der Abnahme, zu fertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Verweigert der Auftragnehmer die Unterschrift, ist seine Weigerung im Unterschriftsfeld zu vermerken. Eine Ausfertigung ist dem Auftragnehmer zu übergeben oder zu übersenden.

Erfolgt keine förmliche Abnahme ohne, dass diese vom Auftraggeber verweigert wurde und leistet der Auftraggeber die Schlusszahlung, so kann hierin der Verzicht auf eine förmliche Abnahme zum Ausdruck kommen. Der Auftraggeber muss jedoch zum Ausdruck bringen, die Leistung als mangelfrei anzusehen, so dass die Leistung dann zum Zeitpunkt der Schlusszahlung als abgenommen gilt.

Achtung
Als abgenommen gilt das Werk auch, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Angabe mindestens eines (wesentlichen) Mangels verweigert hat (Abnahmefiktion des § 640 Abs. 2 BGB). Dies gilt nicht für den Fall der förmlichen Abnahme.

Trotzdem ist sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Frist zur Abnahme setzt, diese bei Vorliegen von wesentlichen Mängeln innerhalb dieses Zeitraums unter Angabe der Mängel in Textform zu verweigern, um das Eintreten der Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB gänzlich zu vermeiden. Der Mangel ist dabei zu benennen.

Soweit im Vertrag Leistungen für Dritte (z. B. Gemeinde, DB AG) enthalten sind, ist vor der Abnahme sicherzustellen, dass einer Übernahme dieser Leistungen durch den Dritten nichts entgegensteht.

2 Durchführung der Abnahme

Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen; sh. hierzu die jeweiligen Regelungen in den AVB VI.1; AVB VI.1 STB und ZAVB VI.2. Dabei ist ab einem Auftragswert von 10.000 Euro netto das Teilabnahme-/ Abnahmeverlangen in Textform zu erklären. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Hierfür ist das Formblatt V.A.2 (Abnahmeniederschrift) zu verwenden. Die Abnahmeniederschrift ist in zwei Ausfertigungen zu erstellen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Bei einem Auftragswert unter 10.000 € gilt der Zeitpunkt der Schlusszahlung als Abnahmezeitpunkt, sofern der Auftraggeber zum Ausdruck gebracht hat, dass die Leistung als mangelfrei angesehen wird bzw. er nicht klar zum Ausdruck gebracht hat, dass noch Mängel bestehen und die Leistung noch nicht als abgenommen gilt.

Je nach dem Ergebnis der Feststellungen bei der Abnahme ist

- entweder die Leistung abzunehmen

oder

- die Abnahme unter Angabe mindestens eines (wesentlichen) Mangels zu verweigern.

Weist die Leistung keine (wesentlichen) Mängel auf, ist sie abzunehmen. Erkennbare Mängel, gegebenenfalls auch noch nicht ausgeführte Restarbeiten, sind in der Abnahmeniederschrift zu dokumentieren und die Folgerungen daraus sind ebenfalls dort festzulegen.
Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden (§ 640 Abs. 1 BGB)!

Weist die Leistung einen Mangel auf und wird sie trotzdem abgenommen, sind sich die Rechte nach § 640 Abs. 3 BGB zwingend in der Abnahmeniederschrift V.A.2 vorzubehalten, um sie nicht zu verlieren.

Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt durch diesen Vorbehalt unberührt.

2.1 Teilabnahme

Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmen gemäß § 650s BGB eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.
Andere Teilabnahmen sind nur im vertraglich geregelten Umfang möglich, sh. hierzu die jeweiligen Regelungen in den AVB VI.1; AVB VI.1 STB, und ZAVB VI.2.

Im Formblatt V.A.2 (Abnahmeniederschrift) ist bei Punkt 1 entsprechend anzukreuzen, wenn es sich um eine Teilabnahme handelt und die Nummer der Teilabnahme anzugeben. Bei der letzten Teilabnahme ist zusätzlich das Kreuzchen bei „letzte Teilabnahme“ zu setzen.

Für Teilabnahmen ist immer eine förmliche Abnahme notwendig.

3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Bei freiberuflichen Leistungen müssen unterschiedliche Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers beachtet werden:

Fünf Jahre: für Leistungen an einem Bauwerk und die Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür (§ 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Ein Bauwerk ist jede unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache. Ein Spielplatz oder eine Terrasse kann bereits ein Bauwerk sein. Auch Erneuerungs- und Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk fallen hierunter, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und wenn die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden. Der Anwendungsbereich ist also sehr weit.

Zwei Jahre: wenn eine „Sache“ kein Bauwerk ist (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Dies gilt etwa für Erdarbeiten, die nicht zur Vorbereitung eines Bauvorhabens dienen, oder bei der Garten- und Landschaftsgestaltung (nicht aber für Terrassen und Spielplätze, siehe oben). Weitere Beispiele sind reine Abbrucharbeiten, Vermessungs- oder Anstricharbeiten, soweit nicht die VOB/B vereinbart ist und hierdurch etwas Abweichendes gilt.

Drei bzw. zehn Jahre: Andere Leistungen von Architekten, die nicht mit der Planung oder Objektüberwachung eines Bauwerks oder einer Sache in Verbindung stehen, z. B. reine Beratungsleistungen, verjähren nach drei Jahren (§ 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB). Die Verjährung beginnt hier nicht mit der Abnahme, sondern mit dem Schluss des Jahres, in dem der Mangel entstanden ist und der AG hiervon Kenntnis erlangt hat bzw. den Mangel kennen musste. Unabhängig von der Kenntnis verjähren diese Ansprüche spätestens nach zehn Jahren. Projektsteuerer sind nur dann erfasst, wenn sie keine Architektenleistungen übernommen haben.

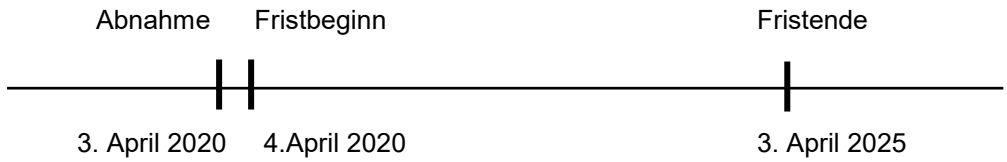
Werden Arbeiten übernommen, die unterschiedlichen Verjährungsregelungen unterliegen, kommt es darauf an, ob es sich um zusammenhängende Leistungen handelt (dann ist in der Regel die längere Verjährungsfrist entscheidend) oder nicht (dann separate Berechnung).

3.1 Fristenberechnung

Als Fristbeginn ist immer der Tag nach der Abnahme einzutragen, Fristende ist immer der Tag vor Beginn der Frist nach Ablauf der Jahre, die entsprechend o.g. Regelung anzusetzen sind.

Beispiel:

Verjährungsfrist:	5 Jahre
Tag der Abnahme:	3.April 2020.
Fristbeginn:	4.April 2020;
Fristende:	3.April 2025



Mängelansprüche

Zur Beteiligung der Rechtsabteilung der Staatlichen Bauämter und der fachaufsichtführenden Ebene gilt die Richtlinie zur Regelung der Zuständigkeiten I.6 Abschnitt B 1.

Im Bereich der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung entfällt die Beteiligung der Rechtsabteilung, es gilt die Richtlinie zur Regelung der Zuständigkeiten I.6.Wa Abschnitt B.

1 Allgemeines

Was ein freiberuflich Tätiger an Leistung schuldet, ergibt sich grundsätzlich aus dem geschlossenen Vertrag, der in der Regel ein Werkvertrag ist.

Ist lediglich eine Planung geschuldet, muss der freiberuflich Tätige unter Berücksichtigung der Vorgaben des Auftraggebers eine mangelfreie, den Regeln der Technik entsprechende, funktionstaugliche und genehmigungsfähige Planung liefern.

Bei Überschreitung einer vereinbarten Kostenobergrenze ist die Architekten-/Ingenieurleistung mangelhaft. Zur Klärung / Verfolgung von Mängelansprüchen ist die Abteilung R zu beteiligen.

Hat der freiberuflich Tätige die Bauleitung und -aufsicht übernommen, muss er dafür sorgen, dass das Bauwerk plangerecht und mangelfrei errichtet wird. Das Ausmaß der Überwachungspflicht richtet sich nach dem Einzelfall, der Bedeutung und Schwierigkeit des jeweiligen Bauabschnitts

Baumängel sind grundsätzlich keine Mängel der Architekten-/Ingenieurleistung, außer wenn der Baumangel auf der Verletzung einer Leistungspflicht / eines Mangels in der Planung beruht, der zu einem Mangel am Bauwerk führt.

Der freiberuflich Tätige haftet für die mangelfreie Leistung eines **von ihm als Unterauftragnehmer** beauftragten Sonderfachmanns, sofern er diese Leistung nach dem Vertrag schuldet.
Nicht verpflichtet ist er jedoch, auch bei der Objekt-/Bauüberwachung, die Leistungen der **vom Auftraggeber beauftragten fachlich Beteiligten** zu beaufsichtigen. Bemerkt er aber Fehler, muss er den Auftraggeber darauf hinweisen, damit dieser eine Überprüfung veranlassen kann.

1.1
Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Haftung für Mängel nach Werkvertragsrecht gem. §§ 633 ff BGB.
Die Mängelansprüche gem. § 634 BGB gliedern sich in folgende Rechte auf:

- Recht auf Nacherfüllung
- Selbstvornahme oder Ersatzvornahme
- Rücktritt und Minderung
- Schadensersatzansprüche.

1.2
Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn das Werk nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, wenn es sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet.
Ist die Verwendung nicht vereinbart, ist entscheidend, ob sich das Werk für die übliche Verwendung von gleichartigen Werken eignet. Mängel können damit nicht nur leicht nachvollziehbare Fehler (z. B. Rechenfehler, Messfehler) sein, sondern auch Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (wie z. B. die Planung von unwirtschaftlichem Baumaterial oder Bauweise, unzureichender Entwässerungseinrichtungen, unzureichende Unterhaltungsmöglichkeiten, überhöhter Unterhaltungsaufwand, nicht standortgerechte Pflanzenwahl).

1.3
Bei Vorliegen eines Mangels ist dem Auftragnehmer grundsätzlich zunächst durch Setzen einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur **Nacherfüllung** zu gewähren.
Erst wenn diese Frist erfolglos verstrichen ist, kann der Auftraggeber weitere Mängelansprüche geltend machen. Dabei kann er aus den unter 1.1 genannten Möglichkeiten das für ihn Geeignete auswählen. Alternativ kann er aber nach Ablauf der Frist auch weiterhin die Nacherfüllung verlangen. Auch können mehrere Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden.

2 Zu den Mängelansprüchen unter 1.1 im Einzelnen

2.1 Recht auf Nacherfüllung
Der Auftraggeber hat grundsätzlich vom Auftragnehmer bei Vorliegen eines Mangels zunächst Nacherfüllung zu verlangen. Hierzu hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zu setzen. Die Frist muss dabei so bemessen sein, dass dem Auftragnehmer die Nacherfüllung rein tatsächlich möglich ist.

2.2 Selbstvornahme oder Ersatzvornahme
Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Beseitigung beauftragen. Er kann hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe der Kosten verlangen, die insgesamt für die Mängelbeseitigung mutmaßlich erwartet werden können.
Ausnahmsweise entbehrlich ist die Frist zur Nacherfüllung~~,~~ wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar ist.
Zur Vermeidung einer unzulässigen Ersatzvornahme ist ein Verzicht auf die Fristsetzung zur Nacherfüllung mit der Abteilung R abzustimmen.

2.3 Minderung
Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber den Werklohnanspruch mindern. Bei der Minderung ist die Vergütung des Auftragnehmers in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu ihrem Wert in mangelhaftem Zustand zur Zeit der Abnahme gestanden haben würde. Die Minderung wird erst wirksam, wenn sie gegenüber dem Auftragnehmer erklärt wird.
Zum Verzicht auf eine Fristsetzung zur Nacherfüllung sh. unter 2.2.

2.4 Rücktritt
Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber auch vom Vertrag zurücktreten. Hierzu ist zu beachten, dass dieses gesetzliche Rücktrittsrecht durch die vertraglichen Regelungen zur Kündigung in den jeweiligen Allgemeinen Vertragsbestimmungen des VHF Bayern i. V. m. § 648a BGB verdrängt wird. Zum Kündigungsrecht des Auftraggebers vergleiche V.A.5 (Kündigung) des VHF Bayern.
Zum Verzicht auf eine Fristsetzung zur Nacherfüllung sh. unter 2.2.

2.5 Schadensersatzansprüche
Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis und hat er dies zu vertreten, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Auftraggeber hat auch hier zunächst eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, wenn eine Abhilfe durch Nacherfüllung möglich ist.

3 Geltendmachung und Durchsetzung von Mängelansprüchen

3.1
Bei festgestellten Mängeln ist der Auftragnehmer schriftlich unter Setzen einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung aufzufordern. Hierfür ist das Formblatt V.A.3.1 (Mängelrüge) zu verwenden.

Dabei sind die Mängel nach Art, Umfang und örtlicher Lage möglichst genau zu bezeichnen („qualifizierte“ Mängelrüge).

Die gesetzte Frist ist nur dann angemessen, wenn dem Auftragnehmer die Beseitigung der Mängel in dieser Zeit tatsächlich möglich ist. Ist die vom Auftraggeber gesetzte Frist zu kurz bemessen, verlängert sie sich automatisch auf eine angemessene Zeitdauer.

Der Auftragnehmer ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist berechtigt ist, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen (§ 637 BGB).
Der Nachweis über den Zugang dieses Aufforderungsschreibens ist sicherzustellen (z. B. durch Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein).

3.2
Es ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die unter Ziff. 2 erläuterten Rechte des Auftraggebers auf

- Nacherfüllung,
- Selbstvornahme oder Ersatzvornahme,
- Rücktritt bzw. Kündigung und Minderung,
- Schadensersatz

unter Beteiligung der Rechtsabteilung durchgesetzt werden. Es ist im Einzelfall zu klären, ob mehrere Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden können.

4 Anerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer

4.1
Erkennt der Auftragnehmer seine in der Mängelrüge angezeigte Mängelbeseitigungsverpflichtung an, dann ist er aufzufordern, dem Auftraggeber so schnell wie möglich Mitteilung über die Art der Mängelbeseitigung zu machen.
Dabei ist, wenn der vertragsgemäße Zustand durch die Mängelbeseitigung nicht voll zu erreichen ist, zu prüfen, ob darüber hinaus weitere Ansprüche geltend gemacht werden können.

4.2
Die Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer ist zu überwachen und nach Ausführung förmlich abzunehmen, sofern nicht wegen geringer Bedeutung der Mängel darauf verzichtet werden kann.

5 Nichtanerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer

5.1
Erfüllt der Auftragnehmer seine in der Mängelrüge angezeigten Verpflichtungen aus der Mängelbeseitigungsverpflichtung nicht, indem er

- die Mängelrüge unbeachtet lässt oder
- seine Verpflichtung ganz oder teilweise ausdrücklich bestreitet oder
- erklärt, er könne seine Mängelbeseitigungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllen, oder
- eine Vereinbarung über die Art der Mängelbeseitigung und/oder den Zeitraum der Arbeiten verzögert oder
- die Vereinbarung nicht einhält,

ist nach den nachfolgenden Ziffern 5.2 bis 5.4 und 6.1 und 6.2 zu verfahren:

5.2
Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge festgesetzten Frist nicht beseitigt, ist vor Ergreifung weiterer Maßnahmen unverzüglich zu prüfen, ob

- die Beseitigung schriftlich verlangt worden und dies nachweisbar ist und
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden und
- diese tatsächlich abgelaufen ist.

5.3
Bei der Übertragung der Mängelbeseitigung an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung mehrerer Angebote.

5.4
Es ist sicherzustellen, dass die Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden. Die in der Abnahmeniederschrift eingetragenen Termine sollten daher zentral geführt und regelmäßig überwacht werden.

6 Verjährung

6.1 Verjährungsfristen:

Bauwerke
Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren, soweit der freiberuflich Tätige Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk erbringt, in fünf Jahren nach Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB i. V. m. den Regelungen der jeweiligen Allgemeinen Vertragsbestimmungen des VHF Bayern). Dieser Regelfall erfasst die typischen Architektenleistungen von der Planung bis zur Objektüberwachung. Auch die Überwachung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an einem Bauwerk unterfallen der fünfjährigen Verjährungsfrist, da es sich um Arbeiten an einem Bauwerk handelt; das gleiche gilt bei arglistig verschwiegenen Mängeln (§ 634a Abs. 3 Satz 2 BGB).

Sachen
Erbringt der freiberuflich Tätige Planungs- und Überwachungsleistungen nicht für ein Bauwerk, sondern für die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache (Grundstück oder bewegliche Sache), verjähren die Mängelansprüche zwei Jahre nach Abnahme der Leistung (§ 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB). Arglistig verschwiegene Mängel verjähren in drei Jahren (§ 634a Abs. 3 Satz 1 BGB).

Sonstige Werkleistungen
Bei allen sonstigen, nicht Bauwerke und Sachen betreffende Werkleistungen (z. B. Erstellen von Gutachten) verjähren die Mängelansprüche in drei Jahren ab Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und der Auftraggeber Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erkennen musste (§ 634a Abs. 1 Nr. 3 i. V. m § 199 Abs.1 BGB). Das gleiche gilt bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

6.2 Hemmung der Verjährung

Droht nach der Mängelrüge durch die Nichterfüllung von Verpflichtungen des Auftragnehmers für den Anspruch des Auftraggebers die Verjährung, so ist deren Eintritt, unabhängig von laufenden Verhandlungen, z. B. durch

- schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer und ggf. dem Bürgen über das Ende der Verjährungsfrist nach § 202 Abs. 2 BGB,
- schriftliche Verzichterklärung des Auftragnehmers und ggf. des Bürgen auf die Einrede der Verjährung über einen angemessenen Zeitraum,
- schriftliches Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB) der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer,

- gerichtliches Beweisverfahren (§§ 639, 477 BGB, §§ 485 ff. ZPO),
- Erhebung einer bezifferten Leistungsklage (§§ 253 ff. ZPO) bzw., nur wenn die Bezifferung nicht möglich ist, durch eine Feststellungsklage (§§ 256 ff. ZPO)

zu verhindern (nach §§ 203 ff BGB zu „*hemmen*“).
Von Mahnschreiben mit erneuten Fristsetzungen ist abzusehen.

Hemmung der Verjährung bedeutet, dass die Verjährungsfrist zunächst unterbrochen wird.

Achtung:
Schweben zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen über einen Mangelanspruch, so ist die Verjährung (nur) so lange gehemmt, bis eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt in diesem Fall jedoch frühestens drei Monate nach Wegfall der Hemmung ein, auch wenn der tatsächlich verbliebene restliche Verjährungszeitraum kürzer als drei Monate wäre.

Die Verjährung kann aber auch durch Zustellung eines Mahnbescheids, einer Klageschrift oder eines Antrags auf ein Selbständiges Beweisverfahren gehemmt werden. In diesen Fällen endet die Hemmung sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder durch anderweitige Beendigung des eingeleiteten Verfahrens

Wurde versäumt, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, so ist zu prüfen, ob der Anspruch dennoch durchgesetzt werden kann, z. B. durch Aufrechnung (§ 215 BGB).

6.3 Eintritt der Verjährung

Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die Verjährung beseitigt jedoch nicht den Anspruch als solchen (z. B. auf Mängelhaftung, Honorarforderung), sondern gibt dem Schuldner ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht, das er aber ausdrücklich geltend machen muss (sog. Einrede der Verjährung).

Wird irrtümlich auf einen verjährten Anspruch geleistet (z. B. auf eine verjährte Honorarforderung) kann das Geleistete nicht mehr zurückgefordert werden.
Die Verjährung schließt aber die Aufrechnung nicht aus. Mit einer verjährten Forderung kann daher aufgerechnet werden, d. h. der Auftraggeber kann eine verjährte Schadensersatzforderung ggf. mit einer aktuellen Honorarforderung des Auftragnehmers aufrechnen.

Auftragsnummer:

V.A.3.1
Mängelrüge

Absender

Datum:

Maßnahme / Projekt:
Vertrag Nr.: **vom:**
Leistung:

☐ **Abnahmeniederschrift vom:**
☐ **Mängel vor Abnahme**

Mängelrüge

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei der Überprüfung der von Ihnen erbrachten und oben genannten Leistung wurden folgende Mängel festgestellt:

☐ Die Mängel waren dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der oben genannten Abnahme nicht bekannt.
☐ Mängelrechte wurden bei der Abnahme vorbehalten.

Die Mängel sind spätestens bis zum zu beseitigen.

Sie werden aufgefordert, die Art der Mangelbeseitigung und den Zeitraum der Arbeiten unverzüglich mit dem Auftraggeber (sh. Absender, zuständig:) abzustimmen.

Sollte eine Beseitigung der Mängel nicht fristgerecht erfolgen, behalten wir uns die Geltendmachung weiterer Rechte vor. Insbesondere sind wir in diesem Fall nach § 637 BGB berechtigt, den Mangel auf Ihre Kosten selbst beseitigen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

© VHF Bayern – Stand Januar 2018

Urheberrecht

1. Das Werk

1.1 Urheberrechtliche Schutzfähigkeit

Das Urheberrecht schützt nicht jedes Bauwerk, sondern nur „Werke der Baukunst“ i. S. d. §§ 1, 2 Nr. 4 UrhG. Als Werke der Baukunst sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.

Geschützt sind nicht nur das ausgeführte Werk, sondern auch Skizzen, Pläne und Entwürfe, sofern sie die schöpferische Leistung des geplanten Werks mit einer hinreichenden Individualität erkennen lassen. Die bloße abstrakte Idee ist dagegen regelmäßig nicht Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes.

Auch Teile eines Werks können schutzfähig sein, wenn sie als bloßer Ausschnitt des Werks die Anforderungen an die hinreichende Individualität erfüllen.

1.2. Entstehen des Urheberrechtsschutzes

Mit dem Schaffensprozess entsteht automatisch der Urheberrechtsschutz. Oftmals wird erst durch ein rechtskräftiges Urteil eindeutig bestimmt, ob im Einzelfall ein Urheberrecht besteht. An die Werke der Baukunst werden zur Bejahung des Urheberrechtsschutzes im Allgemeinen jedoch grundsätzlich geringere Anforderungen gestellt als z. B. bei Werken der angewandten Kunst. Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit ist der Dispositionsbefugnis der Beteiligten entzogen und kann nicht vereinbart werden. Entweder es besteht wegen der Individualität des Bauwerks Urheberrecht oder nicht.

2. Der Urheber

Urheber ist immer der Schöpfer des Werkes gemäß § 7 UrhG. Sämtliche Urheberrechte entstehen also bei demjenigen Architekten, der das Werk tatsächlich geschaffen hat. Auftraggeber oder Arbeitgeber von Architekten können daher originär nie Urheber an dem Bauwerk werden, solange sie nicht selbst schöpferisch hieran mitwirken. Sie können sich lediglich Nutzungsrechte einräumen lassen. Sind mehrere Architekten in gleicher Weise angegeben, dann wird deren Miturheberschaft gemäß § 8 UrhG vermutet. Diese Vermutungswirkung beschränkt sich auf die Urheberschaft und erstreckt sich nicht auf die Schutzfähigkeit des betreffenden Werks. Wer als Schöpfer eines Werks dessen Schutzfähigkeit behauptet, muss konkret vortragen, welche individuellen Gestaltungselemente das Werk besitzt, aus denen sich die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Werkes ergeben soll. Ggf. muss zur Beurteilung dieser Frage ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

3. Inhalt des Urheberrechts

3.1. Allgemeines

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11 S. 1 UrhG).

Der Urheber bestimmt, in welcher Form sein Werk veröffentlicht wird (§ 12 UrhG).

Er kann verlangen, als Urheber bei seinem Werk genannt zu werden (§ 13 UrhG).

Entstellungen und Beeinträchtigungen seines Werks, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden, kann er verbieten (§ 14 UrhG).

Grundsätzliche darf auch derjenige, dem der Urheber Nutzungsrechte eingeräumt hat, das Werk nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart worden ist (§ 39 Abs. 1 UrhG).

Die materiellen Interessen des Urhebers werden durch die Verwertungsrechte (§§ 15 ff UrhG) geschützt. So darf der Bauherr beispielsweise den Entwurf eines Bauwerks nur mit Zustimmung des Urhebers ausführen (§ 23 S. 2 UrhG), das Werk vervielfältigen (§ 16 UrhG) oder es auf andere Weise nutzen. Bei Urheberrechtsverletzungen kann grundsätzlich nicht verlangt werden, das Bauwerk zu vernichten, da die §§ 98, 99 UrhG nicht für Bauwerke gelten (§ 101 Abs. 2 Nr.1 UrhG). Der Urheber kann jedoch die Beseitigung der Beeinträchtigung nach § 97 Abs. 1 UrhG verlangen.

3.2. Nutzungsrechte §§ 31 UrhG

Da der Architekt in der Regel das von ihm entworfene – urheberrechtlich geschützte - Bauwerk selbst fertig stellen will, werden dem Bauherrn Nutzungsrechte grundsätzlich nicht stillschweigend eingeräumt. Der Bauherr muss sich vielmehr das Recht zum „Nachbau“, d. h. der Realisierung des Entwurfs eines Bauwerks oder zum Fertigbau eines (angefangenen) Bauwerks genauso wie alle anderen Nutzungsrechte ausdrücklich vertraglich einräumen lassen. Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht vereinbart werden, wobei beim einfachen Nutzungsrecht neben dem Inhaber auch der Urheber sowie Andere zur Nutzung berechtigt sein können, beim ausschließlichen dagegen nur der Inhaber der Nutzungsrechte.

3.3 Änderungen des Werks § 39 UrhG

Gegen Umwandlungen, Bearbeitungen, Änderungen, Beeinträchtigungen oder Entstellungen seines Werkes ist der Architekt grundsätzlich geschützt. Insoweit besteht ein generelles Änderungsverbot.

Der Architekt kann dem Bauherrn jedoch das Recht einräumen, seinen Entwurf oder das danach fertig gestellte Bauwerk zu ändern. Dies ergibt sich aus § 39 Abs. 1 UrhG, wonach das Werk nicht geändert werden darf, wenn nichts anderes vereinbart ist. Da Änderungen in das grundsätzlich unverzichtbare Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten eingreifen, müssen sie konkretisiert werden, und zwar umso exakter, je individueller das Bauwerk ist.

Ist dem Bauherrn vertraglich kein Änderungsrecht eingeräumt, sind nach § 39 Abs. 2 UrhG (nur) diejenigen Änderungen zulässig, zu denen der Urheber nach Treu und Glauben die Einwilligung nicht versagen kann. Welche Änderungen zulässig sind, ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls, in denen die Interessen des Urhebers und des Bauherrn/Eigentümers gegeneinander abzuwägen sind. Maßgebliche Kriterien sind v. a. der künstlerische Rang des betreffenden Bauwerks sowie Art und Ausmaß des Eingriffs, die Notwendigkeit des Eingriffs z. B. wegen baulicher Mängel, bauordnungsrechtliche oder gewerbliche Auflagen, vorhersehbare sich ändernde Bedürfnisse des Eigentümers, bautechnische Möglichkeiten, das Kosteninteresse. Es kommt also auf die Art des Bauwerks und seine bestimmungsgemäße Funktion an. Bei Schulbauten, Verwaltungsgebäuden oder Krankenhäusern muss eher mit Erweiterungsbauten gerechnet werden als z. B. bei Einfamilienhäusern.

3.4. Entstellungs- und Beeinträchtigungsverbot § 14 UrhG

Was auch immer zwischen Architekt und Bauherr vereinbart wurde, das Recht, gegen Entstellungen und Beeinträchtigungen seines Werks einzuschreiten, bleibt unverzichtbar.

Der Architekt kann aber im Nachhinein darauf verzichten, gegen die Entstellung vorzugehen. Der Übergang von der bloßen Änderung über die Beeinträchtigung zur Entstellung ist fließend und bedarf einer Interessenabwägung im Einzelfall. Nicht als Entstellung angesehen wurden von der Rechtsprechung die Erweiterung einer Gesamtanlage durch zusätzliche Bauwerke, der Einbau eines Terrazzos anstelle des geplanten Eichenparketts, die Veränderung von Dachgauben im Zuge des Dachausbaus. Als Entstellung angesehen wurden dagegen der Einbau einer Skulptur in die schutzfähige Treppenhausgestaltung eines Gebäudes, die Änderung des Haustyps einer Wohnanlage.

4. Keine Auswertungspflicht

Der Bauherr ist nicht verpflichtet, den Entwurf zu realisieren und das vom Architekten entworfene Bauwerk zu errichten. Dies ergibt sich aus dem Kündigungsrecht des Bauherrn (siehe Nr. 5).

5. Kündigungsrecht des Bauherrn

Bis zur Vollendung des Werks kann der Bauherr den Architektenvertrag (§§ 650p ff BGB) jederzeit, also auch während der Bauausführung, kündigen. Der Architekt kann in diesem Fall weiterhin die vereinbarte Vergütung verlangen und muss sich lediglich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen (§§ 650q Abs. 1, 648 BGB).

Bei urheberrechtlich geschützten Bauwerken ist jedoch zu beachten: Grundsätzlich erhält der Bauherr kein Nutzungsrecht, so dass er den Entwurf nach der Kündigung nicht mehr nutzen darf, soweit bis zur Vollendung des Bauwerks noch von schutzfähigen Elementen des Entwurfs Gebrauch gemacht werden muss. Wird der Entwurf dennoch genutzt, hat der Architekt nicht nur Ansprüche auf Vergütung nach §§ 650q Abs. 1, 648 S. 2 BGB, sondern auch auf Grund der Urheberrechtsverletzung (§ 97 UrhG).

6. Vernichtung

Der Urheberarchitekt hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Erhaltung des von ihm geschaffenen Gebäudes. Ein Werk der Baukunst darf daher nach h. M. abgerissen und damit vernichtet werden. Aspekte des Denkmalschutzes bleiben zu beachten.

Aber: Ein Verbot der Vernichtung kommt in Betracht, wenn das Werk Teil eines urheberrechtlich geschützten Gesamtwerks (Ensembles) ist.

7. Rechtsnachfolge und Schutzdauer

7.1. Unübertragbarkeit

Das Urheberrecht ist weder als Ganzes noch in Teilen (z. B. Verwertungsrechte) übertragbar. Eine dennoch erfolgte (vertragliche) Übertragung wäre nichtig. Das Urheberrecht selbst verbleibt damit grundsätzlich immer beim Urheber. Möglich ist jedoch die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 29 S. 2 UrhG). Nur im Falle einer Verfügung von Todes wegen (z. B. Testament, Erbvertrag, Vermächtnis, Auflage) ist das Urheberrecht ausnahmsweise übertragbar (§ 29 S. 1 UrhG).

7.2. Vererblichkeit

Das Urheberrecht ist aber vererblich (§ 28 Abs. 1 UrhG). Die Vererblichkeit gilt für das Urheberrecht im Ganzen mit all seinen Komponenten (Urheberpersönlichkeitsrecht, Verwertungsrecht, Vergütungsrecht, sonstige Rechte). Vererbt wird das Urheberrecht in der Lage, in der es sich beim Erblasser befand.

7.3 Rechtsnachfolger

Nur die o. g. Erben, Miterben, Vermächtnisnehmer oder erbrechtlich Begünstigte treten als Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Urhebers ein (§ 30 UrhG), nicht aber derjenige, dem lediglich ein Nutzungsrecht vom Urheber eingeräumt wurde.

7.4. Schutzdauer

Das Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

8. Rechtsfolgen bei Urheberrechtsverletzung

Die §§ 97 ff UrhG geben dem Urheber Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung, Auskunft und Schadensersatz bei widerrechtlicher Verletzung seines Urheberrechts. Daneben bestehen Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften wie z. B. der unerlaubten Handlung §§ 823 ff BGB oder der ungerechtfertigten Bereicherung §§ 812 ff BGB.

9. Allgemeine Vertragsbedingungen

Den von der Staatsbauverwaltung geschlossenen Architekten-/Ingenieurverträgen liegen vorformulierte Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) zu Grunde, vgl. insbesondere § 5 AVB „Urheberrecht“, die der Inhaltskontrolle nach § 307 ff BGB unterliegen. Vertragliche Regelungen, die den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen des Urheberrechtsschutzes widersprechen, sind als „unangemessene Benachteiligung“ unwirksam (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sich der Freistaat Bayern das Recht einräumen ließe, über § 39 Abs. 2 UrhG hinaus Änderungen ohne Einwilligung des Urhebers vornehmen zu dürfen.

10. Einzelfragen

10.1 Darf der Bau mit einem anderen Architekten fortgesetzt werden und der Entwurf des ursprünglichen Architekten realisiert werden?

Ist der Entwurf urheberrechtlich geschützt, benötigt der Bauherr vom Architekten dieses Entwurfs das Nutzungsrecht, einen Bau nach diesem Entwurf zu errichten. Zum einen handelt es sich hier um eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG), zum anderen handelt es sich beim Nachbau eines Werks der Baukunst um ein Bearbeitungsrecht (§ 23 S. 2 UrhG). Hatte der Bauherr das Nutzungsrecht vom Architekten nicht erworben, muss er es nachträglich erwerben, wenn er den Entwurf mit einem anderen Architekten ausführen will. Von einer stillschweigenden Rechtseinräumung wird in der Regel nicht ausgegangen werden können.

10.2 Darf von dem bisherigen Entwurf abgewichen und der Bau fortgesetzt werden?

Maßgeblich ist darauf abzustellen, ob das, was bereits realisiert ist, Urheberrechtsschutz genießt. Ist der bisherige (Roh-)Bau oder Bauteil nicht schutzfähig und wird beim Weiterbau auf eine eigene Gestaltung ausgewichen, ohne schutzfähige Teile des ursprünglichen Entwurfs zu übernehmen, entfällt sowohl eine Nutzung fremder Rechte, als auch ein Eingriff in noch nicht bestehende Rechte.

Hat die bisherige Ausführung des Entwurfs bereits eine urheberrechtlich geschützte Gestalt angenommen, sind dem Bauherrn jedoch keine Nutzungsrechte eingeräumt, ist er grundsätzlich zu keiner Änderung befugt, mit Ausnahme solcher Änderungen, die der Urheberarchitekt nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 Abs. 2 UrhG).

10.3 Darf das Bauwerk in dem bereits errichteten Zustand belassen werden?

Der Architekt hat keinen Anspruch auf Verwirklichung seines schöpferischen Entwurfs ebenso wie der Bauherr nicht verpflichtet ist, das vom Architekten entworfenen Bauwerk zu errichten.

Daran ändert sich grundsätzlich auch dann nichts, wenn schon schutzfähige Teile des Werks verwirklicht worden sind, das Werk aber insgesamt unvollständig bleibt. Auch die Vernichtung des unvollendeten Torsos kann vom Bauherrn nicht verlangt werden (§§ 98, 101 Abs. 2 Nr. 1 UrhG).

10.4 Welche baulichen Maßnahmen und Änderungen sind nach Fertigstellung des Bauwerks zulässig?

Ist das Bauwerk errichtet, kann der Bauherr oder ein späterer Eigentümer es bewohnen, verkaufen, vermieten oder anderweitig als Sachobjekt nutzen, ohne hierfür Nutzungsrechte vom Architekten zu benötigen.

Reparaturen, die die schutzfähige Gestalt des Gebäudes unverändert lassen, sind zulässig. Der Wiederaufbau eines infolge z. B. Brandes zerstörten Gebäudes an gleicher Stelle und in unveränderter Form ist zulässig.

Sollen dagegen nach dem Entwurf weitere gleiche Gebäude errichtet werden, muss dies ausdrücklich vereinbart werden.

Hatte der Architekt z. B. die Farbgebung des Bauwerks nicht bestimmt, so dass sie außerhalb seines schutzfähigen Entwurfs liegt, steht es dem Bauherrn frei, die Farbe selbst zu bestimmen. Ähnlich verhält es sich, wenn ein schutzfähiger Teil eines Gebäudes nicht realisiert wird. Insoweit kann auch von einem schutzfähigen Entwurf abgewichen werden. Desgleichen sind solche Erweiterungsbauten zulässig, die den schutzfähigen Gesamteindruck des Werks nicht tangieren. Dies gilt auch, wenn von einer bestehenden Erweiterungsplanung kein Gebrauch gemacht wird und der Gesamteindruck des fertig gestellten Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.

Werden hingegen die ursprünglich schon mitgeplanten (und schutzfähigen) Erweiterungsbauten mit einem anderen Architekten verwirklicht, liegt darin eine urheberrechtlich relevante Nutzung, die nur mit dem Erstarchitekten durchgeführt werden darf oder einen entsprechenden Rechtserwerb (Nutzungsrechte) voraussetzt.

Haben sich beim Bauwerk Mängel herausgestellt, muss der Architekt grundsätzlich die Maßnahmen hinnehmen, die erforderlich sind, um diese Mängel zu beheben z. B. Anbringen von Jalousien vor den Fenstern bei unzumutbarer Aufwärmung der dahinterliegenden Räume, Ersetzen eines undichten Flachdaches durch ein leicht abgeschrägtes Dach.

Kündigung

Zur Beteiligung der Rechtsabteilung der Staatlichen Bauämter und der fachaufsichtführenden Ebene gilt die Richtlinie zur Regelung der Zuständigkeiten unter Abschnitt I.6 B 1.

Im Bereich der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung entfällt die Beteiligung der Rechtsabteilung, es gilt die Richtlinie zur Regelung der Zuständigkeiten unter Abschnitt I.6 B Wa.

1. Kündigung durch den Auftraggeber

1.1
Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund nach § 648a Abs. 1 BGB ist insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn der Auftragnehmer

- die Ausführung der Leistung schuldhaft verzögert(Schuldnerverzug) bzw. die Termine / Vertragsfristen nicht einhält
- die Mängelbeseitigung ohne Rechtfertigung verweigert
- seine Zahlungen einstellt,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt und das Verfahren noch nicht eröffnet wurde bzw. der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- vertragswidrig Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmer einsetzt,
- einen unzumutbaren Personalaustausch vorsieht.
- die vertraglichen Ziele (Quantitäts- und Qualitätsziele, Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze) nicht einhält
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch nicht unverzüglich informiert hat,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt

und
die jeweils vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

1.2
Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung der Leistung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der Verpflichtung nicht nach, auf Verlangen Abhilfe bei unzureichend eingesetztem Personal zu schaffen, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages gemäß den §§ 280 ff. BGB Schadensersatz verlangen.
Ist darüber hinaus eine Vertragsbeendigung beabsichtigt, ist dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung zu setzen und zu erklären, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird.

1.3
Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertrag, ist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist, zu entscheiden, ob der Vertrag gekündigt oder Ansprüche wegen Schlechterfüllung geltend gemacht werden.

1.4
Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, dann ist die Kündigung im Allgemeinen erst dann auszusprechen, wenn er auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt.

1.5
Die Kündigung hat gemäß § 650q BGB i. V. m. § 650h BGB schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Dabei sind gegebenenfalls Schadensersatzansprüche vorzubehalten. Der Nachweis über den Zugang der Kündigung beim Auftragnehmer, im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen (z. B. durch Einschreiben mit Rückschein, Empfangsbestätigung).

1.6:
Bei der Kündigung ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

1.7
Sollen nach erfolgter Kündigung die noch nicht vollendeten Teile der Leistung durch einen Dritten ausgeführt werden, so ist bei der Vergabe dieser Leistungen auch die Schadensminderungspflicht des Auftraggebers (§ 254 BGB) zu beachten.

1.8
Entstehen dem Auftraggeber Mehrkosten, so ist dafür Ersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt für einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Höhe der Mehrkosten ist durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme zu ermitteln.

2. Kündigung durch den Auftragnehmer

Wenn der Auftragnehmer kündigt (§ 648a BGB i. V. m. den jeweiligen Allgemeinen Vertragsbestimmungen des VHF Bayern) ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund im Sinne von § 648a Abs. 1 Satz 2 BGB vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Kündigung unverzüglich unter Bezugnahme auf ein fehlendes Kündigungsrecht zu widersprechen und die Erfüllung des Vertrages zu fordern.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN

Gz.:IIB1-4094-033/97 München 25.07.2006

1. An die
Autobahndirektionen
Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern
Bayer. Verwaltung der Staatl. Schlösser,
Gärten und Seen
Staatliche Bauämter
Staatliche Hochbauämter
Straßenbauämter
Universitätsbauamt Würzburg
Baudienststelle Grafenwöhr

Nachrichtlich:
Regierungen

Vertragsangelegenheiten
Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren bei Baumaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Fall der Zahlungseinstellung bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens von Unternehmen, die im Bereich der Staatsbauverwaltung und der Bayer. Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen Verträge (einschließlich der Gewährleistungspflichten) gegenüber dem Freistaat Bayern oder dem Bund zu erfüllen haben, wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen Folgendes bestimmt:

1. Zuständigkeiten

1.1 Die Abwicklung der einzelnen Verträge und Baumaßnahmen bei Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers sowie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Auftragnehmers verbleibt grundsätzlich bei der Vergabestelle.

1.2 Die Zuständigkeit des Landesamtes für Finanzen (LfF) bzw. seiner Dienstellen bestimmt sich nach der Vertretungsverordnung bzw. der vertraglichen Gerichtsstandvereinbarung (Bund).

1.3 Die Koordination der erforderlichen Maßnahmen für die Vergabestellen im Bereich der Staatsbauverwaltung und der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen in den o.g. Fällen wird durch die Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern durchgeführt.

1.4 Regelungen im Vergabehandbuch Bayern über die Zustimmung einer vorgesetzten Dienststelle zur Kündigung eines Vertrages bleiben unberührt.

2. Unterrichtung der beteiligten Behörden

2.1 Die Vergabestelle unterrichtet unverzüglich die Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern wenn ihr bekannt wird, dass ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder das Verfahren eröffnet worden ist. Die Vergabestelle hat dabei auch mitzuteilen, ob bereits das Landesamt für Finanzen – z.B. auf Grund von Mahnverfahren oder auf Grund von sonstigen Rechtsstreitigkeiten – mit den Aufträgen des betroffenen Auftragsnehmers befasst ist.

2.2 Die Landesbaudirektion unterrichtet

- das Landesamt für Finanzen, wenn dieses auf Grund der Meldung der Vergabestelle(n) mit Aufträgen des betroffenen Auftragnehmers bereits befasst ist ,

- die Oberste Baubehörde (Sachgebiet IID9), das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und die obersten Straßenbaubehörden der anderen Länder, wenn Aufträge im Bundesfernstraßenbau betroffen sind.

Die Landesbaudirektion entscheidet, welche weiteren Behörden von ihr im Verfahren beteiligt oder unterrichtet werden.

3. Angaben zu den Aufträgen

3.1 Die Vergabestellen teilen der Landesbaudirektion unverzüglich die noch nicht abgewickelten Aufträge – getrennt nach Freistaat Bayern und Bund – entsprechend den Vorgaben des Vergabehandbuchs Bayern in der jeweils geltenden Fassung mit.

3.2 Die näheren Einzelheiten des Meldeverfahrens regelt die Landesbaudirektion.

4. Zustimmung zu Auszahlungen

Sobald der Vergabestelle bekannt wird, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder das Verfahren eröffnet worden ist, dürfen Zahlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Landesbaudirektion geleistet werden.

5. Weitere Maßnahmen

5.1 Die Landesbaudirektion hat festzustellen, inwieweit mit Ansprüchen des Bundes oder des Landes aus Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsverträgen sowie mit Forderungen der Finanzämter gegen Forderungen des Auftraggebers aufgerechnet werden kann.

5.2 Sie unterrichtet die Vergabestellen über aufrechenbare Ansprüche und übermittelt rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist dem Landesamt für Finanzen bzw. dessen zuständiger Dienststelle (§ 2 Abs. 7 Nr. 2 VertrV) eine Übersicht über die bisher ermittelten Forderungen und Verbindlichkeiten (getrennt nach Freistaat Bayern und Bund) zur Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren.

5.3 Sobald zu übersehen ist, ob die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Zahlungseinstellung oder das Insolvenzverfahren gefährdet wird, haben die Vergabestelle und die ggf. für die Zustimmung zur Vertragskündigung zuständige Behörde zu prüfen, ob der Vertrag nach § 8 VOB/B, § 8 VOL/B oder nach einer anderen Vertragsgrundlage (z.B. nach den AVB für Architekten- und Ingenieurverträge) gekündigt werden soll.

6. Das Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern vom 19.01.1999, Az: IIB1-4094-53/97 wird hiermit gegenstandslos.

7. Dieses Rundschreiben wird in die Datenbank Bayern Recht eingestellt und gilt über drei Jahre hinaus.

Mit freundlichen Grüßen

Poxleitner
Ministerialdirektor

Richtlinie für die Vereinbarung von Festpreishonoraren in Architekten- und Ingenieurverträgen

1 Allgemein

Die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Anwendungsbereich der HOAI regelmäßig als sog. Berechnungshonorare vereinbart. Das Gesamthonorar hängt hier von den anrechenbaren Kosten ab, die auf der Basis der Kostenberechnung als Ergebnis der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) ermittelt werden. Damit ist bei Vertragsschluss lediglich ein der Höhe nach vorläufiges Honorar bekannt. Dieses ist bei einer Veränderung der anrechenbaren Kosten in Folge des Entwurfsprozesses noch anzupassen. Erst mit Abschluss der Entwurfsplanung wird das Berechnungshonorar Festpreishonorar.

2 Kriterien für Festpreishonorare zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Die neue „HOAI 2021“ ermöglicht mehr Flexibilität bei der Vereinbarung von Honoraren für Architekten und Ingenieure. Um auch bei Planerhonoraren früher Kostensicherheit zu erreichen, sollten die neuen Spielräume genutzt werden. Folgende Kriterien für die Vereinbarung von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind zu beachten:

Geeignet für eine Festpreisvereinbarung sind insbesondere Leistungen,

a) für die **belastbare Vergleichspreise und Erfahrungswerte** vorliegen,

b) deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren **Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben** werden kann,

c) bei denen **wenige Risiken** bestehen, die zu Änderungen führen können.

Unter Beachtung oben genannter Kriterien sind **folgende Anwendungsfälle** für Festpreishonorare denkbar:

- **Sog. Beratungsleistungen** (Anlage 1 HOAI), z. B. Umweltverträglichkeitsstudie, Bauphysik, Geotechnik (ohne Labor- und Felduntersuchungen), Ingenieurvermessung;
- **Sonstige Leistungen**, z. B. Projektsteuerung, Bestandserfassung, Gutachten, Machbarkeitsstudien, Altlastenuntersuchung, Konzepte zur Nachhaltigkeit, künstlerische Leistungen, Gestaltung von Graphiken und Layouts;
- **Leistungen für alternative Realisierungsmodelle**, z. B. Funktionalausschreibungen, Bauen in Modulbauweise;

- **Leistungen der Objekt- und Fachplanungen mit geringen Anforderungen**
  z. B. einfache Unterkunftsgebäude, Wiederholungsbauten, Anbau von Geh- und Radwegen an bestehende Straßen, einfache Kreisverkehrsplätze, bestandsorientierter Ausbau und Bestandserhaltungsmaßnahmen (z. B. Deckenbau) an Straßen, Ersatzneubauten von kleineren Brücken mit geringen technischen Änderungen, Leistungen der Landschaftsplanung, deren Honorargrundlage ein vorgegebenes Planungsgebiet ist;

- **Leistungen, bei denen die Entwurfsphase abgeschlossen ist** und die Ausführungsplanung und Bauüberwachung vergeben werden soll; im Hochbau z. B. bei getrennter Beauftragung von „Entwurfsarchitekt“ (Leistungsphasen 1 bis 4) und „Ausführungsarchitekt“ (Leistungsphasen 5 bis 9), im Straßenbau z. B. soweit das Baurecht bereits vorliegt und die Ausführung an Planer vergeben werden soll;

Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.
Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren. Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint.

Regelungen zu den Bautechnischen Nachweisen nach Art. 62 BayBO

Brandschutz

1. Bauordnungsrechtliche Grundlagen (BayBO, BauVorlV)
2. Vertragsrechtliche Grundlagen (§ 631 ff, 650p ff BGB)
3. Richtlinie zur Honorierung (HOAI)
4. Durchführung der Erfoderlichkeitsprüfung

1. Bauordnungsrechtliche Grundlagen

Den Inhalt und die Darstellung bautechnischer Nachweise für den Brandschutz regeln § 11 Abs. 1 BauVorlV für Standardbauvorhaben und § 11 Abs. 2 Satz 1 BauVorlV ergänzend für Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 BayBO jeweils in Form einer Aufgabenauflistung für den Entwurfsverfasser.

Im Regelfall genügt sowohl für Standardbauten als auch für Sonderbauten die Darstellung der Nachweise im Lageplan, den Bauzeichnungen und der Baubeschreibung. Aber, sofern zutreffend, ist bei den Nachweisen für Sonderbauten zu begründen, weshalb nach Art. 54 Abs. 3 Satz 2 BayBO die Einhaltung bestimmter Vorschriften nicht erforderlich ist.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 BauVorlV erlaubt die Darstellung des Brandschutznachweises bei Sonderbauten auch in „gesonderter Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes“. Die Vorschrift stellt damit zugleich klar, dass der Begriff des Brandschutzkonzeptes lediglich eine besondere (gesonderte) Darstellungsform des Brandschutznachweises meint, nicht hingegen eine materiellrechtliche Konzeption, bzw. eine Konzeption mit besonderen materiellrechtlichen Anforderungen an den Brandschutz.

Die Art. 62, 62a und 62b BayBO enthalten eine geschlossene und abschließende Regelung aller erforderlichen bautechnischen Nachweise, sowie der Anforderungen an ihre Ersteller und Prüfer.

Die Anforderungen an die Nachweise gestalten sich immer vorhabenabhängig.

Für die Erstellung des Brandschutznachweises ist die Bauvorlageberechtigung für das konkrete Bauvorhaben ausreichend (Art. 62b Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

Unbeschadet des Art. 51 Abs. 2 BayBO liegt die Gesamtverantwortung für die Planung einschließlich der bautechnischen Nachweise ausnahmslos beim bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser.

Ein Vier-Augen-Prinzip sieht die BayBO gemäß Art. 62b Abs. 2 Satz 1 für Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen und Gebäude der Gebäudeklasse 5 vor: deren Nachweise sind von einem Prüfsachverständigen zu bescheinigen oder von der Genehmigungsbehörde einer bauaufsichtlichen Prüfung zu unterziehen.

2. Vertragsrechtliche Grundlagen

Die Gesamtleistung eines Gebäudeplaners (Architekt) und gleichzeitig bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers ist nach herrschender Rechtsprechung eine werkvertragliche Leistung, geregelt in §§ 631 ff, 650p ff BGB.

Der herbeizuführende Erfolg des Werkvertrages ist in § 633 Abs.1 BGB mit der Beschaffung eines von Rechts- und Sachmängeln freien Werkes definiert.

Das solchermaßen versprochene Werk (§ 633 Abs. 2 und 3 BGB) einer Gebäudeplanung muss u. a. verkehrssicher sein. Ein Grundbestandteil der Verkehrssicherheit ist vor allem ein vollständiger, genehmigungsfähiger Nachweis des Brandschutzes. Sind die entsprechenden Grundleistungen und ggfs. Besonderen Leistungen vollständig beauftragt, hat der Entwurfsverfasser den Nachweis des Brandschutzes im Rahmen seiner vertraglichen Leistung zu erbringen. Ist der Entwurfsverfasser dazu persönlich nicht in der Lage, entlastet ihn dies nicht. Auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, hat der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser die materiell-rechtlichen Vorgaben der Bauordnung sowie die Regeln der Technik und der Verkehrssicherungspflicht einzuhalten. D.h., öffentlich-rechtliche Vorschriften sind unabhängig davon einzuhalten, ob die Planung von einer Behörde (Bauaufsicht) oder Dritten oder gar nicht geprüft wird.

Es ist also eine originäre Leistung des bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassers, bei der Entwurfserarbeitung nicht nur u. a. Raumprogramm, Geländegeometrie, Erschließung, Baulinien und Abstandsflächen bis hin zur Gestaltung, sondern neben anderen Nachweisführungen, gleichgewichtig auch Brandabschnitte, Flucht- und Rettungswege, das Brandverhalten der vorgesehenen Baustoffe und die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile, notwendige Treppenräume, Öffnungen zur Rauchableitung, Beschilderung und dgl. sowie die Fachplanungen (automatischer Löschsysteme, Brandfrüherkennung, etc) der Technischen Ausrüstung für den bautechnischen Nachweis des Brandschutzes einzubeziehen.

Im Ergebnis seiner Planung zusammen mit den dort nach Art. 51 BayBO integrierten, ineinandergreifenden Fachplanungsleistungen hat er damit eine Nutzung des Gebäudes ohne Gefahr für Leib und Leben der Personen zu gewährleisten.

Erst mit dem solchermaßen vollständigen und genehmigungsfähigen Ergebnis der Entwurfsplanung liegt auch eine werkvertragsrechtlich endgültige, vollständige Lösung der Planungsaufgabe vor.

Dies gilt ausnahmslos für alle baulichen Anlagen bzw. Gebäude im Sinne des Art. 2 BayBO, also auch für Sonderbauten.

Die bauordnungsrechtliche Eingruppierung als Sonderbau bedeutet nicht, dass sich die Gebäudeplanung dadurch automatisch schwieriger gestaltet. Die BayBO unterscheidet Gebäude individuell nur nach Höhe, Fläche, Nutzungswerten- oder Nutzungseigenschaften und unabhängig von den Anforderungen an die Ersteller der bautechnischen Nachweise und ggf. deren Prüfung.

Unabhängig also von der Gebäudeklasse hat der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser im werkvertraglichen Sinn den Erfolg der Vertragsleistung herbeizuführen. Dazu muss er gemäß Art. 51 BayBO nach Sachkunde und Erfahrung für das jeweilige Vorhaben geeignet sein. Der Entwurfsverfasser muss sich so rechtzeitig mit den Anforderungen und Schutzzielen auseinandersetzen, dass mit dem vollständigen Entwurf eine ausgereifte und genehmigungsfähige Planungslösung einschließlich aller bautechnischen Nachweise vorliegt. Dafür trägt er allein die ausschließliche Verantwortung.

In der Ausführungsplanungsphase ist der genehmigte Entwurf „nur noch“ ausführungsreif umzusetzen.

3. Richtlinie zur Honorierung

3.1 Grundleistung

Leistungen für den bautechnischen Nachweis des Brandschutzes gemäß der Auflistung in § 11 Abs. 1 BauVorlV stellen keine besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweise dar und sind mit den im Planervertrag beauftragten Grundleistungen und damit deren Honorierung vollumfänglich abgedeckt. Dies schließt die Integration und Koordination der Fachplanungsleistungen (z.B. Löschwasserversorgung, Löschanlagen, Erkennungs-, Melde- und Steuersysteme und dgl.) ein.

Dem unmittelbar mit der Gebäudekonstruktion und den Nutzungscharakteristiken verbundenen Planungsaufwand und damit auch den Anforderungen an den Schwierigkeitsgrad bautechnischer Nachweise wird mit der Einstufung in die jeweilige Honorarzone Rechnung getragen, die sich an der Maßgabe der HOAI ausrichtet.

Unterlassene Abstimmungen in der Vor- und Entwurfsplanung, die zu Kompensationsmaßnahmen in anderen Planungsphasen führen, sind nicht zusätzlich vergütungsfähig, da die Entwurfsplanung insofern nicht erfüllungstauglich war. Ergeben sich aus dem Akt der Baugenehmigung planerische Konsequenzen, sind dies in der Regel Sach- und Rechtsmängel aus der Leistung der Entwurfsplanung.

Fachleute, die der Entwurfsverfasser aufgrund z.B. fehlender eigener Kenntnisse einbindet oder Gutachten, die der Entwurfsverfasser über die Beurteilung seiner erbrachten Nachweisführung veranlasst, sind nicht zusätzlich vergütungsfähig. Dies ist in beiden Fällen wie eine Nachunternehmerleistung zu betrachten.

3.2 Besondere Leistungen

Bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung werden allerdings in der Regel über die Grundleistungen hinausgehende Unterlagen und Nachweise erforderlich, die dann den Besonderen Leistungen zuzuordnen sind.

Bei Maßnahmen des § 11 Absatz 2 BauVorlV ist zunächst immer eine Erforderlichkeitsprüfung (siehe unten Nr. 4) notwendig, ob bzw. welche zusätzlichen Angaben zu machen sind.

§ 11 Abs. 2 Satz 2 BauVorlV legt zudem fest, dass auch anzugeben ist, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Die Bearbeitung dieser speziellen Fragestellung erfordert besondere fachübergreifende Kenntnisse des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und ist den Besonderen Leistungen zuzuordnen.

Müssen bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauVorlV zusätzliche Angaben gemäß dortiger Auflistung gemacht werden (besondere bauordnungsrechtliche Nachweise), die in der Regel eine eigenständige Dokumentation erfordern und die über die in Nr. 3.1 beschriebenen Einträge in die Planunterlagen bzw. üblichen Bauvorlagen hinausgehen, sind diese den Besonderen Leistungen zuzuordnen.

© VHF Bayern – Dezember 2018

Hinweis:

Ist für zusätzliche Leistungen die Vereinbarung Besonderer Leistungen erforderlich, dürfen diese nur den zusätzlichen Leistungsumfang **über die Grundleistungen hinaus** abdecken.

Werden die Grundleistungen für den Nachweis des Brandschutzes zusammen mit den Besonderen Leistungen an einen Fachplaner vergeben, unterliegen die Grundleistungsteile dabei **nicht** der freien Vereinbarung sondern der Maßgabe der Preisverordnung. Das Honorar des Gebäudeplaners ist in diesem Fall entsprechend zu kürzen.

4. Durchführung der Erforderlichkeitsprüfung

Im Regelfall nach Art. 73 Abs. 1 BayBO hat die im Sinne des Art. 73 Abs. 3 BayBO Verantwortung tragende Baudienststelle die Erforderlichkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BauVorlV zu prüfen.

Dabei kann sie nach Art. 73 Abs. 3 Satz 2 einen geeigneten Sachverständigen mit der Erforderlichkeitsprüfung beauftragen. Dieser Sachverständige muss neutral sein und darf mit keinen sonstigen Leistungen für die zu prüfende Maßnahme beauftragt sein oder noch beauftragt werden.

© VHF Bayern – Dezember 2018

Die Regelungen der HOAI 2013 / HOAI 2021 bei Umbauten und Modernisierungen

Inhalt

1. Rechtslage der HOAI 2013 und der amtlichen Begründung (mit Anmerkungen zur HOAI in der Fassung von 2021 in „rot“)
1.1 Umbauten, Modernisierung
1.2 Umbauzuschläge
1.3 mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

2. Richtlinien zur Anwendung
2.1 Umbauten, Modernisierungen
2.2 Umbauzuschlag
2.3 mitzuverarbeitende Bausubstanz

1. Rechtslage der HOAI 2013 und der amtlichen Begründung

(HOAI-Auszüge,
Auszüge der amtlichen Begründung,
Auszüge Einführungserlass BMVBS,
Auszüge Abschlussgutachten BMVBS**)**

Hinweis:
Die Grundlage der Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen hat sich mit dem Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI-Änderungsverordnung) am 01.01.2021 nicht geändert und gelten weiterhin.
Änderungen zur bisherigen Rechtslage beziehen sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 darauf, dass künftig für den Abschluss einer wirksamen Honorarvereinbarung die Einhaltung der Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausreichend ist. Die in der HOAI a. F. ausdrückliche Vorgabe einer schriftlichen Vereinbarung ist nicht mehr erforderlich, da die HOAI kein verbindliches Preisrecht mehr enthält. Damit sind alle Regelungen der HOAI, die die schriftliche Vereinbarung vorgesehen haben an eine Vereinbarung „in Textform“ angepasst worden**.**
Die amtlichen Begründungen, der Einführungserlass und das Abschlussgutachten zur HOAI 2013 gelten inhaltlich, bis auf die Hinweise auf die Schriftform, unverändert weiter. Zum einfacheren Verständnis und zur Verdeutlichung wurde hier das Wort „schriftlich“ in „in Textform“ geändert.

1.1 Umbauten, Modernisierung

§ 2 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)
(5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand

Amtl. Begründung zu Absatz 5
§ 2 Absatz 5 HOAI gibt weitestgehend die Definition der „Umbauten“ des § 2 Nummer 6 der HOAI 2009 wieder. Nach Einführung des Begriffs der mitzuverarbeitenden Bausubstanz in § 2 Absatz 7 ist der Begriff der „Umbauten“ entsprechend einzugrenzen. Umbauten setzen wesentliche Eingriffe in Konstruktion oder Bestand voraus und nur für solche Eingriffe kann der Umbauzuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 bis 4 HOAI in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis kann für Umbauten der Umbauzuschlag beansprucht werden und ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz zu berücksichtigen. Die prozentuale Wertspanne des Umbauzuschlags wurde in den Leistungsbildern der

Objektplanung entsprechend reduziert. **Bei unwesentlichen Eingriffen** im Rahmen von „Erweiterungsbauten“, „Instandsetzungen“ oder „Instandhaltungen“ **ist lediglich die mitzuverarbeitende Bausubstanz** gemäß § 4 Absatz 3 HOAI angemessen **zu berücksichtigen**.

§ 2 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)
(6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit sie nicht unter Absatz 4, 5 oder Nummer 8 fallen.

Amtl. Begründung zu Absatz 6
§ 2 Absatz 6 HOAI entspricht der Definition der „Modernisierung“ des § 2 Nummer 7 der HOAI 2009. Auch für Modernisierungen greift der Umbauschlag gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 bis 4 HOAI.

§ 6 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)
(2) Honorare für Grundleistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und Absatz 6 sind nach
1. den anrechenbaren Kosten,
2. der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung bei sinngemäßer Anwendung zuzuordnen ist
3. den Leistungsphasen
4. der Honorartafel zur Honorarorientierung und
5. dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar zu ermitteln.

Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen in Textform zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und in Anlage 1, Nummer 1.2 geregelt. Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad als vereinbart.

Amtl. Begründung zu Absatz 2
§ 6 Absatz 2 ersetzt als Regelung zum Umbau- oder Modernisierungszuschlag im Allgemeinen Teil die Vorgängerregelung des § 35 der HOAI 2009 zu Leistungen im Bestand. Die Regelung und Höhe des Umbauzuschlags entspricht im Wesentlichen § 24 der HOAI 2002. § 6 Absatz 2 Satz 1 regelt die Honorarbemessungsgrundlagen für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen. Eine dieser Honorarbemessungsgrundlagen ist der so genannte Umbau- oder Modernisierungszuschlag. Der Umbau- und Modernisierungszuschlag ist gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen ~~schriftlich~~ in Textform bei Auftragserteilung zu vereinbaren. Das Erfordernis einer ~~schriftlichen~~ Vereinbarung in Textform bei Auftragserteilung folgt auch für den Umbau- und Modernisierungszuschlag aus § 7 Absatz 1. § 6 Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Höhe der prozentualen Wertspanne dieses Umbau- oder Modernisierungszuschlags in den Teilen 3 und 4 der HOAI für die jeweiligen Leistungsbilder im Einzelnen festgelegt ist. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist, sofern die Vertragsparteien keine ~~schriftliche~~ Vereinbarung in Textform getroffen haben. Die Formulierung „ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad“ zielt darauf, dass auch für die Fälle hoher und sehr hoher Planungsanforderungen unwiderleglich vermutet wird, dass ein Zuschlag von 20 Prozent vereinbart ist, wenn eine ~~schriftliche~~ Vereinbarung in Textform der Vertragsparteien fehlt. § 6 Absatz 2 Satz 4 gibt allerdings keinen Mindestwert vor. Die Höhe des Zuschlags ist im Wege einer ~~schriftlichen~~ Vereinbarung in Textform bei Auftragserteilung frei vereinbar. Es steht den Vertragsparteien wie bisher auch frei, bei Auftragserteilung einen Zuschlag von weniger als 20 Prozent zu vereinbaren. Im Falle sehr geringer oder geringer Planungsanforderungen entfällt der Umbauzuschlag, wenn keine ~~schriftliche~~ Vereinbarung in Textform darüber bei Auftragserteilung getroffen wurde. Insgesamt ist zu beachten, dass der Auftragnehmer im Einzelfall für Umbauten oder Modernisierungen sowohl einer Erhöhung der anrechenbaren Kosten über die mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Absatz 3 als auch den Zuschlag nach § 6

Absatz 2 Nummer 5 beanspruchen kann, wenn die dafür in der HOAI festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Während die Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz dazu dient, den Auftragnehmer beim Bauen im Bestand nicht schlechter zu stellen als beim Neubau, soll der Umbau- und Modernisierungszuschlag dem besonderen Schwierigkeitsgrad der Anforderungen für Architekten und Architektinnen sowie Ingenieure und Ingenieurinnen beim Umbau und der Modernisierung von Bestandsobjekten Rechnung tragen.

1.2 Umbauzuschläge

Gebäude und Innenräume
§ 36 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)
(1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 ein Zuschlag bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden.
(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 ein Zuschlag bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden.

Amtl. Begründung zu § 36
§ 36 ergänzt für das Leistungsbild Gebäude und Innenräume die allgemeine Regelung über den Umbau- und Modernisierungszuschlag in § 6 Absatz 2 Satz 3. Infolge der wieder eingeführten Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz in § 4 Absatz 3 bei den anrechenbaren Kosten werden die Zuschläge für Umbauten und Modernisierungen auf das Honorar gegenüber der bislang weiten Zuschlagsspanne von 0 bis 80 Prozent gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 der HOAI 2009 wieder bis auf den Maximalwert der HOAI 2002 zurückgeführt.
Zu Absatz 1
§ 36 Absatz 1 konkretisiert die Höhe der prozentualen Wertspanne gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI für den Umbau und die Modernisierung von Gebäuden. Die Wertspanne bis 33 Prozent greift für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden mit einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III). Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. Die Höhe des Zuschlags ist im Wege einer ~~schriftlichen~~ Vereinbarung in Textform bei Auftragserteilung gemäß § 7 Absatz 1 frei vereinbar. § 6 Absatz 2 Satz 4 gibt keinen Mindestwert vor.
Zu Absatz 2
§ 36 Absatz 2 konkretisiert die Höhe der prozentualen Wertspanne gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI für den Umbau und die Modernisierung von Innenräumen in Gebäuden. Die Wertspanne gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 bis 50 Prozent auf das Honorar greift für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen mit einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad. Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkrete Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall. Die Höhe des Zuschlags ist im Wege einer ~~schriftlichen~~ Vereinbarung in Textform bei Auftragserteilung gemäß § 7 Absatz 1 frei vereinbar. § 6 Absatz 2 Satz 4 gibt keinen Mindestwert vor.

Freianlagen
§ 40 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)
(6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden

Amtl. Begründung zu § 40
§ 40 entspricht weitestgehend § 39 der HOAI 2009. § 40 Absatz 5 stellt klar, dass die Anlage 11, Nummer 11.2, für die Zuordnung des Objekts zu den Honorarzonen anzuwenden ist. Gemäß § 40 Absatz 6 ist die Regelung zum Umbau- und Modernisierungszuschlag für Gebäude in § 36 Absatz 1 entsprechend auf Freianlagen anzuwenden. Die durch Umbau oder Modernisierung bedingten Erschwernisse in der Abwicklung, Koordination und Organisation von Umbau- oder Modernisierungsleistungen sind auch bei Freianlagen gegeben. Die bestehenden Planungsbedingungen, die erforderliche Beurteilung von Bauteilen oder Materialien sowie spezifische

Bauabläufe sind auch bei Leistungen im Bestand von Freianlagen zu berücksichtigen. Die Höhe des Zuschlags ist im Wege einer ~~schriftlichen~~ Vereinbarung in Textform frei vereinbar. § 6 Absatz 2 Satz 4 gibt keinen Mindestwert vor.

Ingenieurbauwerke
§ 44 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)
(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 ein Zuschlag bis 33 Prozent in Textform vereinbart werden

Amtl. Begründung zu § 44
Gemäß § 44 Absatz 6 kann für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2, 3 und § 7 Absatz 1 ein Zuschlag bis zu 33 Prozent in Textform vereinbart werden.

Verkehrsanlagen
§ 48 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)
(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent ~~schriftlich~~ in Textform vereinbart werden.

Amtl. Begründung zu § 48
Gemäß § 44 Absatz 6 kann für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2, 3 und § 7 Absatz 1 ein Zuschlag bis 33 Prozent bei Auftragserteilung ~~schriftlich~~ in Textform vereinbart werden. Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall

Tragwerksplanung
§ 52 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)
(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent in Textform vereinbart werden.

Amtl. Begründung zu § 52
§ 52 Absatz 4 konkretisiert die Höhe der prozentualen Wertspanne bis zu 50 Prozent gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI für die Tragwerksplanung für Umbauten und Modernisierungen. Aufgrund der wieder eingeführten Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz und der in § 2 Absatz 5 neu getroffenen Definition von Umbauten (Umgestaltungen mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand) ist der Maximalsatz der Prozentmarge auf § 66 Absatz 5 HOAI 2002 zurückgeführt worden. Gemäß § 52 Absatz 4 kann für Umbauten und Modernisierungen von Tragwerken mit einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2, 3 und § 7 Absatz 1 ein Zuschlag bis 50 Prozent bei Auftragserteilung ~~schriftlich~~ in Textform vereinbart werden. Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall.

Technische Ausrüstung
§ 56 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)
(5) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent in Textform vereinbart werden.

Amtl. Begründung zu § 56
§ 56 Absatz 5 neu greift inhaltlich § 53 Absatz 3 der HOAI 2009 auf und konkretisiert für die Technische Ausrüstung die Höhe der prozentualen Wertspanne gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI für

Umbauten und Modernisierungen. Aufgrund der wieder eingeführten Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz und der in § 2 Absatz 5 erfolgten Beschränkung der Umbauten auf Umgestaltungen mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand ist der Maximalsatz der Prozentmarge auf § 76 Absatz 1 HOAI 2002 zurückgeführt worden. Gemäß § 52 Absatz 5 kann für Umbauten und Modernisierungen der Technischen Ausrüstung bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone II) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2, 3 und § 7 Absatz 1 ein Zuschlag bis 50 Prozent bei Auftragserteilung ~~schriftlich~~ in Textform vereinbart werden. Maßgeblich ist der Schwierigkeitsgrad der konkreten Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme im jeweiligen Einzelfall.

1.3 mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

§ 2 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)
(7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Anteil des zu planenden Objekts, der bereits **durch Bauleistungen hergestellt** ist **und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet** wird.

Amtl. Begründung zu Absatz 7
Neu als Begriffsbestimmung aufgenommen ist die Definition der mitzuverarbeitenden Bausubstanz. Für Leistungen im Bestand ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Absatz 3 HOAI bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Begrifflich besteht die Bausubstanz aus **Teilen der Konstruktion oder Installation** und setzt eine **feste Verbindung mit dem Bauwerk** voraus. Durch den Hinweis, dass es sich um „durch Bauleistungen hergestellte“ Substanz handeln muss, soll zum Beispiel im Hinblick auf Freianlagen klargestellt werden, dass „unbearbeitete Substanz“, wie zum Beispiel Vegetation, grundsätzlich keine mitzuverarbeitende Bausubstanz darstellt. Solche Vegetationsbestände können im Einzelfall unter der Voraussetzung berücksichtigt werden, dass sie in die Bausubstanz eingebunden und gestaltet sind, wie zum Beispiel begrünte Flachdächer. „Unbearbeitete Substanz“ kann zum Beispiel auch vorliegen, wenn vorhandene Bausubstanz nicht planerisch oder konstruktiv bearbeitet wird. Dies ist für Verkehrsanlagen beispielsweise der Fall, wenn Deckschichten des Fahrbahnoberbaus erneuert werden. Die Binder- und Tragschichten stellen in diesem Fall keine mitzuverarbeitende Bausubstanz dar.

§ 4 HOAI 2013 (Änderungen der Fassung ab 1.1.2021)
(3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Abs. 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. **Umfang und Wert** der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und in Textform zu vereinbaren.

Amtl. Begründung zu Absatz 3
In die HOAI aufgenommen wird eine Regelung zur angemessenen Berücksichtigung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten. Die neu in § 2 Absatz 7 aufgenommene Definition der mitzuverarbeitenden Bausubstanz setzt voraus, dass dieser Anteil der Bausubstanz bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- und Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. In der Praxis hat sich zu § 35 der HOAI 2009 gezeigt, dass das Ziel einer angemessenen Honorierung für das Planen und Bauen im Bestand nicht alleine durch die Gewährung eines Zuschlags auf das Honorar erreicht werden kann. Daher orientiert sich § 4 Absatz 3 Satz 1 wiederum an § 10 Absatz 3a der HOAI 1996. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 „angemessen“ entsprechend ihrem Umfang zum Beispiel über die Parameter Fläche, Volumen, Bauteile oder Kostenanteile zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 ist im Einzelfall der Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz **objektbezogen** zu ermitteln und ~~–~~in Textform zu vereinbaren. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür ist der Abschluss der Kostenberechnung im Sinne des § 2 Absatz 11 oder, soweit diese nicht vorliegt, der Kostenschätzung im Sinne des § 2 Absatz 10.

Einführungserlass des BMVBS vom 19.08.2013:
Zu § 2 Abs. 7 HOAI:
Im Rahmen der Neuregelung der Leistungen im Bestand ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB) wieder bei den anrechenbaren Kosten zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3). Durch die Definition wird klargestellt, dass es sich bei der mvB nur um Bausubstanz handelt, die bereits durch Bauleistungen hergestellt wurde und die tatsächlich auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Vegetation kann als mvB nur insoweit angerechnet werden, als sie Bestandteil der Bausubstanz ist und gestaltet wird, wie dies z.B. bei begrünten Flachdächern der Fall sein könnte.

Zu § 4 Abs. 3 HOAI:
Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten bei Bestandsleistungen sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) zu bestimmen. Dies gilt für alle Objekte gem. § 2 Absatz 1. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten für Leistungen der Bauphysik kann die mvB Berücksichtigung finden.
Bei der Wertermittlung sind zum einen der **tatsächliche Erhaltungszustand** der Bausubstanz und zum anderen die **leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen** maßgebend.
Wie auch in der HOAI 2002 ist der Umfang der mvB angemessen zu berücksichtigen.
Da Leistungen im Bestand projektspezifisch sehr unterschiedlich sind, müssen Umfang und Wert der mvB im konkreten Einzelfall vertraglich vereinbart werden. Damit wird einer größtmöglichen Einzelfallgerechtigkeit Rechnung getragen.
Im Rahmen der Untersuchungen zur Aktualisierung der Leistungsbilder wurden **leistungsbildspezifische Abminderungsfaktoren** zur Ermittlung des Werts der mvB entwickelt, um damit eine Pauschalierung und Vereinfachung der Ermittlung der mvB zu erreichen. Diese pauschalierende Berechnungsmethode konnte jedoch gutachterlich nicht in dem Sinne bestätigt werden, dass damit durchgängig sachgerechte Honorare zu ermitteln wären. (nähere Erläuterungen zu den in Betracht gezogenen Abminderungsfaktoren sind dem Abschlussbericht des BMVBS zu entnehmen.

Auszug Abschlussbericht BMVBS:
... Die mvB bestimmt sich über den Umfang (Menge) und den Wert. Der Umfang der mvB ist im Einzelfall vertraglich über Fläche, Volumen, Bauteile oder Kostenanteile festzulegen. Die Vertragspartner haben eine Verständigung darüber herbeizuführen, welche Bauteile oder welche Bereiche der vorhandenen Bausubstanz technisch oder gestalterisch in den Umbau einbezogen werden müssen. Hier ist eine generelle Regelung in der Preisverordnung nicht möglich.
Umfang und Wert der fiktiven Neuherstellung (Neubauwert) der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung, oder soweit diese nicht vorliegt, der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und ~~schriftlich~~ in Textform zu vereinbaren.
Der festgelegte Umfang der mvB ist mit dem **Neubaupreis (ortsüblicher Preis)** zu multiplizieren und wird hinsichtlich des Wertes über eine generalisierende Bewertungsmethode gemindert:

Anrechenbare Kosten mvB (fiktive anrechenbare Kosten) =
Umfang x Neubaukosten x Abminderungsfaktor

Für jedes Leistungsbild wird jeweils ein spezifischer Abminderungsfaktor vorgeschlagen, da z.B. die Grenze, bis zu der eine Weiterverwendung bestehender Bauteile sinnvoll ist, objektspezifisch unterschiedlich zu beurteilen ist. ... Der Abminderungsfaktor gibt zum einen den Erhaltungszustand der mvB und zum anderen den Grad der Intensität der Bearbeitung in den Leistungsphasen wieder...).

2. Richtlinien zur Anwendung

2.1 Umbauten, Modernisierungen

Unterscheidung:
Umbauten müssen im Gegensatz zu Modernisierungen nicht zu einem höheren Gebrauchswert führen. Andererseits ist dies dabei nicht ausgeschlossen. Erhöht ein Umbau also den Gebrauchswert, liegt damit keine Modernisierung vor im Sinne der HOAI.
Bedingt dagegen eine Modernisierung einen wesentlichen Eingriff in die Konstruktion, liegt ein Umbau vor.
Eine Gleichzeitigkeit ist nicht gegeben, da ein Umbau nach § 2 Abs. 5 einen wesentlichen Eingriff ... voraussetzt. Ist dies nicht der Fall, liegt entweder eine Modernisierung (wenn der Gebrauchswert dadurch erhöht wird) oder eine Instandsetzung / -haltung vor.
Beide Eigenschaften können also nicht gleichzeitig bei einer Maßnahme vermischt werden.
Der monetäre Umfang einer Maßnahme ist nicht von Bedeutung, da bereits eine kleine (für sich unbedeutende) Maßnahme einen wesentlichen Eingriff in Konstruktion oder Bestand darstellen kann.
Die Unterscheidung nach Umbau oder Modernisierung ist unmaßgeblich bei der Honorarbemessung.

Erläuterungen zu den Begriffen
„wesentlich“ sowie „Konstruktion“ oder „Bestand“
Nur der Bestand wird verändert, wenn z.B. Bauteile wie Wände oder Treppen entfernt oder ersetzt werden, die ohne Bedeutung für die Konstruktion, also für das statische Gefüge des Bauwerks sind. Ein **wesentlicher** Eingriff in den **Bestand** ist z.B. nicht gegeben, wenn nur der Putz abgeschlagen wird, eine Fassade eine Bekleidung (Holzverschalung) erhält, oder ein Fahrbahnbelag erneuert wird ohne Eingriff in Binder- und Tragschicht. Muss dagegen etwa eine Decke eines Gebäudes verstärkt werden, weil der darüber liegende Raum schwere Lasten aufzunehmen hat, kann ein erheblicher Eingriff in die **Konstruktion** vorliegen, nicht aber in den Bestand. Ein Umbau liegt z.B. vor, wenn eine Wohnung in zwei Wohnungen unterteilt wird, dazu Wände versetzt und Treppen eingebaut werden.
Konsequenz:
Voraussetzung für die angemessene Berücksichtigung des Wertes der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (siehe in einzelnen Nr. 2.3) bei den anrechenbaren Kosten ist der Tatbestand eines **Eingriffes in Bestand oder Konstruktion** maßgebend (Berücksichtigung also auch bei unwesentlichen Eingriffen).
Voraussetzung für den Ansatz eines Zuschlags ist der Tatbestand der **Wesentlichkeit** eines Eingriffs.
Die Unterscheidung nach Konstruktion oder Bestand ist unmaßgeblich bei der Honorarbemessung.

2.2 Umbau- oder Modernisierungszuschlag

Bemessung der Zuschlagshöhe
Der Zuschlag bemisst sich ausschließlich am Schwierigkeitsgrad der Planungsaufgabe. Der Wert nach § 6 Abs. 2 Satz 4 stellt ausdrücklich keinen Mindestwert dar!
Die Höhe des Wertes ist also ausschließlich Verhandlungssache der Parteien. In § 36 HOAI wird geregelt, dass bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag bis 33 Prozent vereinbart werden kann.
Erlass BMVBS: „Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren.“
Sofern die Parteien bei einem Umbau/einer Modernisierung keinen Zuschlag vereinbaren, ist Maßgabe in allen Fällen, dass dies im Vertrag mit der dort bereits vorgesehenen Formulierung auch festgehalten wird um anderenfalls die Wirkung des § 6 Abs. 2 Satz 4 auszuschließen.

2.3 mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

Maßgebliche Ermittlungsschritte:

- Umfang
- Wert
- Zeitpunkt
- Objekt- /Leistungsbezogenheit

Umfang

Der Ansatz ist auf alle Objekte nach § 2 Abs. 1 HOAI anzuwenden.
Zu ermitteln ist die Menge der im Objekt verbleibenden Bestandsubstanz, die hergestellt und vorhanden **und** gestalterisch oder technisch in die Planungsaufgabe einbezogen sein muss.
Mengenansatz auf Basis von: Herstellungspositionen, Flächen- oder Kubatur-Einheiten, Bauelementen, Bauteilen

Wert

Der Umfang dieser Substanz ist mit dem ortsüblichen Preis für die fiktive Neuherstellung zu bewerten.

Objektbezogenheit

„Objektbezogene Ermittlung von Umfang und Wert“ nach § 4 (3) HOAI:
betrachtet den Einfluss aus Baujahr, Baustil, Bauweise, Bestandsmaterial und der Nutzungsart des Objektes.
„tatsächlicher Erhaltungszustand“ nach amtl. Begründung zu § 4 (3) HOAI:
betrachtet das Bestandsalter, Nutzungseinflüsse sowie etwaige Modernisierungen und Instandsetzungen.
Diese Eigenschaften erfordern den Ansatz einer Abminderung der fiktiven Neuherstellungskosten

Minderungsfaktors:

Die Minderung ergibt sich aus dem Alterswert, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtnutzungsdauer (GND) und der (wirtschaftlichen) Restnutzungsdauer ergibt. [1]
Die Restnutzungsdauer (RND) ist dabei ggfs. aufgrund von erfolgten Maßnahmen der Instandhaltung oder Modernisierung zu verlängern bzw. unterlassener Instandhaltung etc. zu verkürzen.
Formel:

$$\text{Alterswertminderung (\%)} = (\text{GND} - \text{RND}) : \text{GND} \times 100$$

Bei einer GND von 80 und einer RND von 50 Jahren ergibt sich hiernach z. B. eine Abminderung der fiktiven Neuherstellungskosten um ca. 38 v.H.

Leistungsbezogenheit

Mit Einführungserlass bestimmt das BMVBS, dass neben dem tatsächlichen Erhaltungszustand bei der Wertermittlung zudem die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend ist.
D. h., für diejenigen LPh/Leistungsstufen, in denen keine technische oder gestalterische Mitverarbeitung durch Planungs- oder Überwachungsleistungen erfolgt, sind die Honorare auf Grundlage anrechenbarer Kosten ohne Einbezug der mvB in einer weiteren Honorarberechnungsdatei (neben der mit Einbezug der mvB) zu ermitteln.
Die Gesamtvergütung ergibt sich aus der Addition der unterschiedlich ermittelten Honorare.

---

[1] Diese Ermittlung ist aus der Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 05.09.2012 abgeleitet. Für die Festlegung der Restnutzungsdauer kann bei Maßnahmen des Straßen- und Brückenbaus auf die ABBV-Richtlinien (RL ABBV) zurückgegriffen werden.

Dokumentation
Die jeweils gewählte Methode zur Ermittlung der mvB und die Ermittlung selbst sind grundsätzlich in einer Anlage zu § 2 des Vertrags zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist zudem fortzuschreiben, sofern sich die Grundlagen im Zuge der Vertragsabwicklung anpassen. Spätester

Zeitpunkt der Wertvereinbarung in Textform der mitverarbeiteten Bausubstanz ist:

gemäß § 4 Abs. 3 HOAI „...der Zeitpunkt der „Kostenberechnung...".

Da unsere Verträge bereits mit einer Kostenobergrenze zu schließen sind und die Kosten aus Umbau/Modernisierung dadurch in der Regel auch bereits Gegenstand des haushalterischen Bauantrages waren, können diese Kostenanteile damit bereits von Anfang an Vertragsgegenstand sein.
In der Regel ergibt sich somit eine etwaige Fortschreibung während der LPh 2 und 3 alleine aus dem Mengenansatz der verbleibenden Substanz.
Die endgültige mvB bestimmt sich im Hochbau durch die fachlich geprüfte und festgesetzte HU-Bau (Kostenberechnung = endgültige Kostenobergrenze), im Straßen- und Brückenbau durch die genehmigten Kosten des Vorentwurfs.
Die Honorarberechnungsdateien des VHF berücksichtigen diese Kostenansätze.

Niederschrift über die Öffnung der Teilnahmeanträge	
Vergabegrundlage	
Maßnahmennummer Maßnahme	
Vergabenummer Leistung	
Ablauf der Teilnahmefrist	

I. Vorbemerkungen

1) Vergabeverfahren

- ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Planungswettbewerb
- ☐ Nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Innovationspartnerschaft

2) Abgabe der Teilnahmeanträge war zugelassen:

- ☐ elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
- ☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- ☐ schriftlich

II. Öffnungstermin

1) Schriftliche Teilnahmeanträge sind mit dem Eingangsstempel versehen und in der Reihenfolge des Eingangs durchnummeriert. Sie wurden in die umseitige Liste eingetragen.

Schriftliche Anträgen waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf den/die Teilnahmeantrag/äge Nr.:

2) Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf den/die Teilnahmeantrag/äge Nummer:

3) Beginn des Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit) am um Uhr.

Anzahl der elektronischen Teilnahmeanträge:	
Anzahl der schriftlichen Teilnahmeanträge:	

5) Die schriftlichen Teilnahmeanträge wurden in allen wesentlichen Teilen, mindestens soweit sie Eintragungen oder Erklärungen enthalten, gekennzeichnet.

6) Nach Ablauf der Einreichungsfrist und vor Beendigung des Öffnungstermins ist/sind noch Anträge vorgelegt und mit Nr. bis versehen worden:

a.

b.

7) Besondere Vorkommnisse:

a.

b.

8) Der Öffnungstermin wurde um Uhr beendet.

Name und Unterschrift der Schriftführung oder elektronische Signatur	Name und Unterschrift der Verhandlungsleitung oder elektronische Signatur

Maßnahmennummer Maßnahme
Vergabenummer Leistung

III. Zusammenstellung der Teilnahmeanträge

An-trag Nr.[1]	**Name und Anschrift des Bewerber**	**Bemerkungen**

[1] E = Elektronisch eingereichter Antrag
P = Antrag in Papierform eingereicht

Maßnahmennummer Maßnahme
Vergabenummer Leistung

IV. Nachgetragene Angaben

1. Nach Schließung des Öffnungstermins wurden noch folgende Anträge vorgelegt:
(Name, Datum, Ursache der Verspätung)

Antrag Nr.[1]	**Name und Anschrift des Bewerber**	**Teilnahmeantrag vom**	**Grund für die Verspätung**

Name und Unterschrift der Verhandlungsleitung oder elektronische Signatur

[1] E = Elektronisch eingereichter Antrag
P = Antrag in Papierform eingereicht

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

(Vergabestelle)

Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

(Datenschutzbeauftragte/r)

Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden durch

(Vergabestelle)

und von dieser/m mit der Vorgangsbearbeitung beauftragte externe Dienstleister (z.B. Projektsteuerer und Planungsbüros) nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes/Bayerischen Datenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, streng vertraulich behandelt und genutzt. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bewerbung/des Angebotes und eines daraus resultierenden Vertragsabschlusses der Vertragsparteien. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens oder eines Vertragsabschlusses werden die Daten für die Dauer der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten gemäß den verwaltungsspezifischen und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Verantwortlichen verarbeitet und können im Rahmen von Repräsentationsaufgaben nach Fertigstellung und Eröffnung des fertiggestellten Objektes der nutzenden Behörde übermittelt werden. Soweit Ihre Daten elektronisch verarbeitet werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch das IT-Dienstleistungszentrum am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Auftragsverarbeiter.

Die Datenerhebung und -verarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, c und e DSGVO i.V.m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie Art. 4 Absatz 1, Art. 5 Abs. 1 S.1 BayDSG.

Ihre Rechte

Bezüglich der über Sie bei uns gespeicherten Daten haben Sie das Recht auf

- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie nach Artikel 21 DSGVO das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum o.g. Zweck jederzeit zu widersprechen.

© VHB|VHL|VHF Bayern – Stand Februar 2024

In den genannten Fällen richten Sie Ihr Schreiben bitte an

(Vergabestelle)

Nach Artikel 77 DSGVO steht Ihnen ein jederzeitiges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

In den genannten Fällen richten Sie Ihr Schreiben bitte an

(Vergabestelle)

Nach Artikel 77 DSGVO steht Ihnen ein jederzeitiges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.

© VHB | VHL | VHF - Stand Februar 2024

Niederschrift über die Eröffnung/Öffnung der Angebote	
Vergabegrundlage	
Maßnahmennummer Maßnahme	
Vergabenummer Leistung/CPV	
Ablauf der Angebotsfrist	

Anlagen ☒ Zusammenstellung der Angebote

I. Vorbemerkungen

1 Vergabeverfahren

- ☐ Öffentliche Ausschreibung
- ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Freihändige Vergabe
- ☐ Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Internationale NATO-Ausschreibung
- ☐ offenes Verfahren
- ☐ Nicht offenes Verfahren
- ☐ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Innovationspartnerschaft

2 Angebotsabgabe war zugelassen

- ☐ elektronisch übermittelt ohne Signatur (Textform)
- ☐ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ☐ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- ☐ schriftlich

3 Bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten bei der Eröffnung der Angebote zugegen sein.

4 Alle anderen Vergabeverfahren: Bieter sind nicht zugelassen.

5 Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen):

II. (Er)Öffnungstermin

Die Verhandlungsleitung hat geprüft, dass bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, nur Bieter und/oder deren Bevollmächtigte zugegen sind.

1 Schriftliche Angebote sind mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Firmenliste für die Angebotsanforderung mit Angebotsnummern versehen.

Sie waren ordnungsgemäß verschlossen, bis auf das/die Angebot(e) Nr.:

2 Elektronisch übermittelte Angebote waren ordnungsgemäß verschlüsselt, bis auf das/die Angebot(e) Nummer

3 Beginn des (Er)Öffnungstermins (Datum/Uhrzeit) am um Uhr.

Anzahl der elektronischen Angebote:	
Anzahl der schriftlichen Angebote:	

4 Die in der „Zusammenstellung der Angebote“ protokollierten Angaben wurden bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1, bei denen schriftliche Angebote zugelassen sind, verlesen.

5 Die Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen gekennzeichnet.

6 ☐ Die Vorlage von Mustern und Proben war gefordert.
Muster und Proben lagen vor, außer bei den Angeboten:

Die eingereichten Muster und Proben waren als zum Angebot gehörig gekennzeichnet, außer bei den Angeboten:

7 Ende des (Er)Öffnungstermins (Uhrzeit) Uhr.

8 Nur bei Ausschreibungen nach VOB/A Abschnitt 1 mit Teilnahme von Bietern und/oder deren Bevollmächtigten:

8.1 Die Niederschrift wird als richtig anerkannt.

(Firmenbezeichnung/Unterschrift)

8.2 Folgende Einwendungen sind von Bietern und/oder ihren Bevollmächtigten erhoben worden:

9 Weitere anwesende Vertreter des Auftraggebers:

10 Sonstige Bemerkungen:

Name der Schriftführung in Textform [1]	Name der Verhandlungsleitung in Textform[1]

[1] bei nichtelektronischer Abgabe ist die Niederschrift zu unterschreiben.

Niederschrift über die (Er)Öffnung der Angebote - Zusammenstellung der Angebote	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
☐ **rechnerisch geprüfte Angebotssummen** **Im (Er)Öffnungstermin protokollierte Angaben**	eingetragen am	Bearbeiter

Maßnahmennummer
Maßnahme

Leistung/CPV

Nr.	Name und Anschrift des Bieters	Angebots-schreiben vom	Angebotssumme nachgerechnete Angebotssumme[2] Instandhaltung[3]	Nachlass (v.H.)	Anzahl der Neben-angebote	Aufgebot (v.H.)[1] Abgebot (v.H.)[1]	Bemerkungen

[1] nur für Rahmenverträge
[2] unter Einbeziehung des verlesenen Nachlasses
[3] nur für Hochbau

☐ **rechnerisch geprüfte Angebotssummen**	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
Im (Er)Öffnungstermin protokollierte Angaben	eingetragen am	Bearbeiter
Maßnahmennummer Maßnahme		
Leistung/CPV		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Angebotssumme Angebotssumme Nachgerechnet[1] Wartung/ Instandhaltung	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	Angebotssumme Angebotssumme nachgerechnet [1] Wartung/ Instandhaltung	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	Angebotssumme Angebotssumme nachgerechnet [1] Wartung/ Instandhaltung	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	Angebotssumme Angebotssumme nachgerechnet [1] Wartung/ Instandhaltung	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote	Angebotssumme Angebotssumme nachgerechnet [1] Wartung/ Instandhaltung	Nachlass v.H.	Anzahl der Nebenangebote
	Bemerkungen:															
	Bemerkungen:															
	Bemerkungen:															

1) unter Einbeziehung des verlesenen (ungeprüften) Nachlasses

Niederschrift über die Öffnung der Angebote - Besonderheiten	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer
Maßnahmennummer Maßnahme		
Leistung/CPV		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Ver-schluss war ver-sehrt	Angebot verspätet eingegangen					Begründung des verspäteten Eingangs
			Eingang Datum, Uhrzeit	Verschulden des Bieters[1]	Verschulden der Vergabestelle[2]	Bieter benach-richtigt am	Nachtrag Auflistung Angebote/ Auflistung Lose	
		☐		☐	☐			
		☐		☐	☐			
		☐		☐	☐			

[1] Fall § 14 Absatz 4 VOB/A, § 14a Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A
[2] Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14a Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A

© VHB | VHL | VHF Bayern - Stand Mai 2020

…. Nachtrag zur Niederschrift über die (Er)Öffnung vom ……..	**Datum, Uhrzeit**	**Vergabenummer**
Maßnahmennummer Maßnahme	Verhandlungsleiter	Schriftführer
Leistung/CPV		
Kommentar (Verschulden des Bieters[1], Verschulden der Vergabestelle[2], Gründe für den verspäteten Eingang, soweit bekannt)		

Ang. Nr.	Firmenname, Ort	Angebotsdaten angepasst	Bieter-gemeinschaft nachgetragen	Adressdaten angepasst
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
		☐	☐	☐
Die nachgerechneten Angebotsendsummen wurden in die Zusammenstellung der Angebote übertragen.				

[1] Fall § 14 Absatz 4 VOB/A, § 14a Absatz 5 VOB/A, § 14 EU Absatz 4 VOB/A, § 14 VS Absatz 4 VOB/A
[2] Fall § 14 Absatz 5 VOB/A, § 14a Absatz 6 VOB/A, § 14 EU Absatz 5 VOB/A, § 14 VS Absatz 5 VOB/A

© VHB | VHL | VHF Bayern - Stand Mai 2020

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Aufforderung zur Bindefristverlängerung

Baumaßnahme

Leistung

Angebot vom
Los Nr./Bez.

Anlage Erklärung zur Bindefristverlängerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Teilnahme an der Ausschreibung.
Die für das Vergabeverfahren der o.g. Bauleistung festgelegte Bindefrist muss aus nachfolgend aufgeführten Gründen bis zum _____ verlängert werden.

Wir bitten Sie, die beigefügte Erklärung zur Bindefristverlängerung ausgefüllt und mit Unterschrift versehen bzw. bei elektronischer Kommunikation über die Vergabeplattform in Textform bis zum _____ zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bieter

Datum	
Vergabenummer	

Vergabestelle

Bindefristverlängerung

Baumaßnahme

Leistung

Mein/Unser Angebot vom
Los Nr./Bez.

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der von Ihnen vorgeschlagenen Verlängerung der Bindefrist bis zum _____ bin ich/sind wir

☐ einverstanden. ☐ nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)[1]

[1] Bei elektronischer Übersendung ohne Unterschrift gültig

© VHB|VHL|VHF Bayern - Stand Januar 2020

Vergabestelle

Datum	
Vergabenummer	

Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens

Baumaßnahme

Leistung

Los

Verfahrensart

(Auftrags)Bekanntmachung/Angebotsanforderung vom
im

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren ist

☐ aufgehoben worden, weil ☐ eingestellt worden, weil

☐ Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

☐ Es ist beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen:
Es wird ein(e) durchgeführt.
Begründung:

© VHB | VHL | VHF Bayern - Stand 2024

☐ nach § 177 GWB beendet worden.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Bieter	Vergabenummer	
	Angebot vom	
Maßnahme		
Leistung		

Angebotsprüfung und -wertung des Hauptangebotes des o.g. Bieters

Formale, rechnerische und inhaltliche Prüfung

		ja	nein
1.	**Formale Prüfung**		
1.1	Das Angebot hat bei Ablauf der Angebotsfrist vorgelegen.	☐	☐
1.2	Die Angebotsabgabe erfolgte: ☐ schriftlich ☐ elektronisch in Textform ☐ elektronisch mit Signatur		
		ja	nein
	Die Angebotsabgabe in oben festgestellter Form war zugelassen.	☐	☐
1.3	Das Angebot war unterschrieben bzw. signiert.	☐	☐
1.4	Es sind bei allen Einzelpositionen die Preise vorhanden	☐	☐
	Wenn nein:		
1.4.1	Es fehlt in <u>wesentlichen</u> Einzelpositionen der Preis. Wenn JA, welche Position?	☐	☐
		ja	nein
1.4.2	Es fehlt in einer oder mehreren <u>unwesentlichen</u> Einzelpositionen der Preis. Wenn JA, welche Position?	☐	☐
	Nach Nachforderung von Angaben sind diese vollständig?	☐	☐
	Vorlage erfolgte fristgerecht?	☐	☐
		ja	nein
1.5	Eintragungen des Bieters (Preise, Erklärungen) sind zweifelsfrei. Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:	☐	☐

© VHF Bayern - Stand Oktober 2020

1.6 Das Angebot einschließlich eines eventuellen Anschreibens enthält Bedingungen oder Änderungen. ja ☐ nein ☐

Wenn JA, Feststellung des Sachverhalts:

1.7 Die selbstgefertigte Kurzfassung bzw. Abschrift des Leistungsverzeichnisses ist vollständig: ja ☐ nein ☐ entf. ☐

Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhaltes:

1.8 Das Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmen bzw. Unterauftragnehmer (FB II.7/III.7/III.107) wurde mit dem Angebot abgegeben: ja ☐ nein ☐

Wenn NEIN:

☐ Bieter hat im Angebot erklärt, alle Leistungen selbst auszuführen

☐ Verzeichnis muss vom Bieter nachgefordert werden

Verzeichnis wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht: ☐ ☐

Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:

1.9 Es handelt sich um eine Bietergemeinschaft: ja ☐ nein ☐

Wenn JA, liegt die geforderte Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (II.9 / III.9 / III.109) vor bzw. ist eindeutig ausgefüllt? ☐ ☐

Wenn NEIN, Erklärung bzw. eindeutig ausgefüllte Erklärung ist nachzufordern.

Erklärung wurde vom Bieter fristgerecht nachgereicht: ☐ ☐

Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:

1.10 Das Angebot enthält alle sonstigen geforderten Erklärungen oder Nachweise: ja ☐ nein ☐ entf. ☐

Wenn NEIN, was fehlt?

☐ Auf eine Nachforderung wird vorerst aufgrund der Platzierung des Bieters verzichtet.

© VHF Bayern - Stand Oktober 2020

	ja	nein
Nach Nachforderung von Angaben (vgl. Anlage/n) sind diese vollständig?	☐	☐
Vorlage erfolgte fristgerecht?	☐	☐

1.11 weitere Bemerkungen:

2. Rechnerische Prüfung

		ja	nein
2.1	Im Angebot fehlen lediglich in unwesentlichen Positionen Preisangaben	☐	☐
	Wenn JA: Das Angebot wurde in diesen Positionen mit dem Preis = 0 € nachgerechnet:	☐	☐
		ja	nein
2.2	Es liegen Rechenfehler vor (vgl. Bieterprüfprotokoll):	☐	☐

Wenn JA, Fehler erläutern:

2.3 Nach rechnerischer Prüfung kommt das Angebot derzeit für eine Auftragserteilung

☐ in Betracht ☐ nicht in Betracht

3. Prüfung auf überhöhte bzw. untersetzte Preise

☐ Es wurden keine überhöhten oder untersetzten Preise festgestellt.

		ja	nein
3.1	Im Preisspiegel wurden überhöhte bzw. untersetzte Preise bei folgenden wesentlichen Leistungen festgestellt:	☐	☐

Kurzbezeichnung der Leistung

		ja	nein
	Nach Aufklärung und Prüfung der Preisermittlungen bestehen weiterhin Unklarheiten:	☐	☐

Kurzbezeichnung der Leistung

© VHF Bayern - Stand Oktober 2020

4. Inhaltliche Prüfung

	ja	nein
Das Angebot entspricht den Vergabeunterlagen	☐	☐

Wenn NEIN, Feststellung des Sachverhalts:

5. Festlegung:

	ja	nein
Das Angebot wird ausgeschlossen:	☐	☐

Wenn JA, Begründung des Ausschlusses:

Aufgestellt:

_____

Datum/Unterschrift

Bieter/Bietergemeinschaft	Vergabenummer	
	Angebot vom	
Maßnahme		
Leistung		

Ausschluss-/ Eignungsprüfung des o.g. Bieters

(Hinweis: Diese Prüfung erfolgt i.d.R. nur für diejenigen Bieter, deren Angebote für eine Beauftragung in Betracht kommen)

1. Es liegen Ausschlussgründe gemäß § 42 VgV in Verbindung mit § 123 und § 124 GWB vor:

☐ Nein ☐ Ja

Wenn Ja, Begründung:

2. Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) des Bieters /der Bietergemeinschaft für die Leistungen, die er /sie im eigenen Betrieb erbringen will:

2.1 ☐ Eignungsnachweis des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft über Eigenerklärung zur Eignung bzw. Bewerberbogen

☐ Eignungsnachweis des Bieters bzw. der Mitglieder der Bietergemeinschaft über Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Bei Bietergemeinschaften Name(n) der zugehörigen Unternehmen:

Eigenerklärungen bzw. Bewerberbogen liegen eindeutig und vollständig ausgefüllt vor.

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, was fehlt:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Angaben wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

Die Erklärungen/Angaben wurden durch angeforderte Nachweise bestätigt:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, Begründung der nicht gegebenen Bestätigung:

☐ Zur Beurteilung der auftragsspezifischen Eignung war die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage
☐ mit Angebotsabgabe gefordert war.
☐ gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen eindeutig und vollständig vor:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, was fehlt:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom nachgefordert.
Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:
☐ Ja ☐ Nein
Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

2.2 Eignungsnachweis des Bieter über andere Nachweise zur Eignung (z.B. AVPQ)

Der vorgelegte Nachweis der Eignung belegt die Eignung eindeutig:
☐ Ja ☐ Nein
Sachverhaltsdarstellung:

3. Eignungsleihe im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

☐ Nein ☐ Ja

Wenn Ja, sind der Bieter bzw. die aufgeführten Mitglieder der Bietergemeinschaft damit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht geeignet?

☐ Ja ☐ Nein

Begründung:

4. Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) der benannten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen <u>für zugehörige wesentliche Leistungen</u>

Benannte Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmen siehe Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderer Unternehmen –II.7 bzw. III.7 bzw. III.107.

☐ **Entfällt, da keine Unterauftragnehmer oder andere Unternehmer für zugehörige wesentliche Leistungen benannt wurden**

Für die Beurteilung der Eignung sind Eignungsnachweise (Eigenerklärung zur Eignung bzw. Bewerberbogen oder EEE) heran zu ziehen

Name der Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen

Eigenerklärungen bzw. Bewerberbogen liegen eindeutig und vollständig ausgefüllt vor:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, von welchem Unterauftragnehmer / anderen Unternehmen fehlt was?

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Angaben wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

☐ Die Erklärungen/Angaben wurden durch angeforderte Einzelnachweise bestätigt:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Benennung des betreffenden Unterauftragnehmers bzw. anderen Unternehmen sowie Begründung der nicht gegebenen Bestätigung:

☐ Zur Beurteilung der Eignung war, zusätzlich zur Belegung der Eignung, die Einbeziehung zusätzlicher Einzelnachweise erforderlich, deren Vorlage

☐ mit Angebotsabgabe gefordert war.

☐ gesondert angefordert worden war.

Die geforderten Einzelnachweise liegen eindeutig und vollständig vor:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, was fehlt:

Die fehlenden bzw. nicht eindeutigen Nachweise wurden mit Schreiben vom nachgefordert.

Die nachgeforderten Angaben wurden vollständig und fristgerecht vorgelegt:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Nein, Sachverhaltsdarstellung:

Die oben aufgeführten Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen sind damit (erforderlichenfalls unter Einbeziehung oben aufgeführter zusätzlicher Einzelnachweise) geeignet:

☐ Ja ☐ Nein (Eignung nicht gegeben)

Begründung der nicht gegebenen Eignung (bei mehreren Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen je nicht geeignetem eigene Begründung):

Der Bieter / die Bietergemeinschaft wurde aufgefordert, den ungeeigneten Unterauftragnehmer / das ungeeignete andere Unternehmen auszutauschen:

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Ja, wurde ein Austausch vorgenommen

☐ Ja ☐ Nein

Wenn Ja, ist damit die Eignung gegeben:

☐ Ja ☐ Nein

Falls Nein, Begründung:

5. Abschließende Feststellung

Der Bieter und ggf. dessen Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmen sind geeignet:

☐ Ja, der Bieter bleibt in der Wertung.

☐ Nein, der Bieter wird wegen fehlender Eignung nicht berücksichtigt.

Begründung:

6. Nach Abschluss der Eignungsprüfung die Eignungsfeststellung betreffende Angaben:

☐ **Entfällt, da keine weiteren Angaben zu berücksichtigen waren.**

☐

Der Bieter und ggf. dessen Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmen sind geeignet:

☐ Ja, der Bieter bleibt in der Wertung.

☐ Nein, der Bieter wird wegen fehlender Eignung nicht berücksichtigt.

Aufgestellt:

_____

Datum/Unterschrift

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Wertungsschritt 1

Bemerkungen

☐ siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Bestandene Firmen Wertungsschritt 1

Bieter	Hauptangebot nach-gerechnet €	Kommentar zur bestandenen Firma im jeweiligen Auswertungsschritt ☐ siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Nicht bestandene Firmen Wertungsschritt 1

Bieter	Hauptangebot nach-gerechnet €	Kommentar zur abgesagten Firma im jeweiligen Auswertungsschritt ☐ siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Wertungsschritt 2

Bemerkungen

☐ siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

© VHB | VHL | VHF Bayern – Stand März 2021

Bestandene Firmen Wertungsschritt 2

Bieter	Hauptangebot nach-gerechnet €	Kommentar zur bestandenen Firma im jeweiligen Auswertungsschritt ☐ siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

Nicht bestandene Firmen Wertungsschritt 2

Bieter	Hauptangebot nach-gerechnet €	Kommentar zur abgesagten Firma im jeweiligen Auswertungsschritt ☐ siehe Export „Kommentare“ aus Vergabeplattform

© VHB | VHL | VHF Bayern – Stand März 2021

Vergabenummer:

Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligen
§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 4 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 5 Urheberrecht
§ 6 Öffentlichkeitsarbeit
§ 7 Behandlung von Unterlagen
§ 8 Leistungsverzögerungen
§ 9 Abnahme
§ 10 Vergütung
§ 11 Abrechnung
§ 12 Zahlungen
§ 13 Kündigung durch den Auftraggeber
§ 14 Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 15 Haftung und Verjährung
§ 16 Haftpflichtversicherung
§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 18 Arbeitsgemeinschaft
§ 19 Anwendbares Recht, Form, Sprache
§ 20 “Equal Pay” Gebot

© VHF Bayern – August 2024

Vergabenummer:

§ 1
Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

1.2 Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, insbesondere:

- die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), insbesondere die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58, 59 und 70 BHO,[1],[2]
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO),[3]
- die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau),[1]
- die Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau),[3],[2]
- den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)
- das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern),
- das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern (VHL Bayern),
- das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern (VHF Bayern).

1.3 Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

1.4 Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Vermögensbetreuungspflichten, die mit übertragen sind, hat er ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.

[1] Bei Maßnahmen des Bundes
[2] Nicht bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft
[3] Bei Maßnahmen des Landes

© VHF Bayern – August 2024

1.5 Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Ein Interessenkonflikt besteht immer dann, wenn der Auftragnehmer am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.

1.6 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Vertrag explizit benannte Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Arbeiten nicht eingerichtet. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern.

1.6.1 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen müssen eine abgeschlossene einschlägige Fachausbildung als Dipl.-Ing. / Dipl.-Ing. FH bzw. Master an Universitäten oder (Fach-) Hochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder (Fach-) Hochschulen mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen.

Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Falls im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. des Angebots konkrete Personen für die Erbringung der Leistung benannt wurden (insbesondere in FB III.15), ist der Auftragnehmer darüber hinaus dazu verpflichtet, genau jene für die Erbringung der Leistung Benannten für die Ausführung des Auftrags im benannten Umfang einzusetzen.

Sie dürfen sich bei ausschließlich vorrübergehender Verhinderung vertreten lassen.

Ein Austausch eines für die Erbringung der Leistung Benannten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Der Auftraggeber wird die Zustimmung jedenfalls dann erteilen, wenn der Einsatz eines für die Erbringung der Leistung Benannten (insbesondere in FB III.15) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist und das vorgesehene Ersatzpersonal mindestens dieselbe Qualifikation, mindestens dieselbe Erfahrung, mindestens gleichartige und gleichwertige Referenzen sowie die sonstigen benannten Eigenschaften aufweist wie der zu ersetzende Mitarbeiter. Nachweise hierfür sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

1.6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem Auftraggeber das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder eine vertragsgemäße Objektüberwachung gewährleisten.

1.6.3 Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen und ist dies vom Nachunternehmer und/oder vom Auftragnehmer zu vertreten, so kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des

Nachunternehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragen muss. Auch für diesen ist die Zustimmung des Auftraggebers nach § 1 Nr. 1.6 erforderlich.

1.6.4 Wird die Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute oder Gutachter erforderlich, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinzuweisen.

§ 2
Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligen

2.1 Vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Regelungen ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers dem Auftragnehmer gegenüber weisungsbefugt.

2.2 Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu realisieren.

2.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.

2.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.

2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

2.6 Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.

2.7 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

2.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über Ansprüche, die sich gegen ihn oder mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder andere fachlich Beteiligte ergeben können, unverzüglich in Textform zu unterrichten. Sofern der Auftragnehmer nicht mit Objektplanungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 nach Teil 3 der HOAI beauftragt wird, beschränkt sich seine Pflicht auf die Mitteilung ihm bekannter Umstände, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung der Ansprüche erfolgt durch den Auftraggeber.

2.9 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch nach Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens Stellungnahmen in Textform sowie Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörden in Textform abzugeben. Eine zusätzliche, aufwandsbezogene Vergütung für die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen kann der Auftragnehmer nach den vereinbarten Stundensätzen verlangen, soweit solche Anfragen später als ein Jahr nach Abnahme seiner Leistungen bei dem Auftragnehmer eingehen. Wurde der Auftragnehmer einheitlich oder nach Abruf mit mehreren Leistungsstufen bzw. Projektstufen beauftragt, so steht ihm die Vergütung nach Satz 2 nur zu, wenn die Anfrage später als ein Jahr nach der Abnahme der letzten Leistungsstufe, mit der der Auftragnehmer beauftragt war, bei ihm eingeht.

2.10 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 3
Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

3.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.

Der Auftragnehmer ist nicht dazu bevollmächtigt, Anordnungen zu treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Baubetriebs bleibt davon unberührt.

3.2 Über Nummer 3.1 hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4
Herausgabeanspruch des Auftraggebers

4.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des Auftraggebers, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.

4.2 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.

4.3 Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur

Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5
Urheberrecht

5.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und Daten das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4.

Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers bis zur Freigabe des fertiggestellten Planungsergebnisses kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

5.1.1 Für die Zwecke der Herstellung und späteren Nutzung des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.

5.1.2 Der Auftraggeber darf die Unterlagen und Daten sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Soweit die Änderung einen urheberrechtlich geschützten Teil der Unterlagen und Daten bzw. des ausgeführten Werkes betrifft, setzt eine solche Änderung voraus, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. Bei der Interessenabwägung ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung nutzungsbedingt und/oder technisch erforderlich bzw. wirtschaftlich sinnvoll ist.

Änderungen, die zu einer Entstellung des urheberrechtlich geschützten Werkes führen (§ 14 UrhG), sind von dem hier geregelten Änderungsrecht nicht umfasst - insoweit gelten die allgemeinen Regeln.

Beabsichtigt der Auftraggeber eine Änderung, so wird er den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten, anhören und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

5.1.3 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgemäßen Nutzung des Gebäudes führen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Nummer 5.1.2 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung anhören und dessen Auffassung bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit berücksichtigen.

5.1.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

5.2 Liegen die Voraussetzungen von Nummer 5.1 Abs. 1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen und Daten für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; § 2 Nummer 2.5 bleibt davon unberührt.

5.3 Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.

6.2 Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.

Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

§ 7
Behandlung von Unterlagen

7.1 Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Daten unter Beachtung der geltenden technischen Normen zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig und in sachgerechter Paketierung dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RBBau / RLBau [4], dem VHB, VHL und VHF entsprechen.

7.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.

Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

[4] Nicht bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft

Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

7.3 Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser". Bei elektronisch übermittelten Unterlagen ist der Verfasser in Textform zu benennen.

Der Auftragnehmer hat seine Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnisgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

§ 8
Leistungsverzögerungen

8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

8.2 Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.

8.3 Können Vertragsfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

8.4 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.

Behinderungen hat er unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

Behinderungen im Sinne des Abs. 1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des Auftragnehmers bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des Auftragnehmers nach den Bestimmungen dieses

Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§ 9
Abnahme

9.1 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Die Abnahmepflicht gilt entsprechend nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe, soweit der Auftragnehmer berechtigt von seinem Kündigungsrecht nach § 14 Nummer 14.1 Gebrauch gemacht hat.

Abweichend von Sätzen 1 und 2 kann der Auftragnehmer eine Teilabnahme der Leistungen in folgenden Fällen verlangen:

Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen, § 650s BGB.

Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung/Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

9.2 Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10
Vergütung

10.1 Alle Vergütungsregelungen infolge geänderter Leistungen sind vor Beginn der Änderungsleistungen in Textform zu vereinbaren.

10.2 Treten während der Bauausführung Ablaufstörungen ein, die nicht dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, führen diese grundsätzlich nicht zu einer Anpassung der Vergütung, es sei denn, die Voraussetzungen des § 313 BGB sind erfüllt. Bei einer durch derartige Umstände bedingten Verlängerung des Zeitraums der Objektüberwachung legen die Vertragsparteien die Zumutbarkeitsschwelle bei 20 % der vertraglich vorgesehenen Zeitdauer der Objektüberwachung fest, so dass der Auftragnehmer für darüberhinausgehende Ausführungszeitverlängerungen eine zusätzliche Vergütung für Leistungen der Objektüberwachung geltend machen kann. Derartige Ansprüche sind auf den vom Auftragnehmer im Einzelfall konkret nachzuweisenden Mehraufwand beschränkt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

10.3 Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag bzw. in den Anlagen zum Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.

10.3.1 Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.

Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z.B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

10.3.2 Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.

10.4 Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

§ 11
Abrechnung

11.1 Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).

Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

11.2 Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

Reicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

Vergabenummer:

§ 12
Zahlungen

12.1 Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

Auf Verlangen einer Vertragspartei ist ein Zahlungsplan zu vereinbaren, der an die zu erbringenden Leistungen anknüpft werden. Ist ein solcher Zahlungsplan nicht vereinbart, erfolgen Abschlagszahlungen nach Maßgabe des § 632a Abs.1 BGB. Zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Ansprüche bei Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger, behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen. Die Bankbürgschaft ist als selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter Ausschluss der Hinterlegung und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, zudem ohne Befristung, auszustellen. Einbehalte bzw. Sicherheiten nach Satz 1 und 2 für Leistungen des Auftragnehmers aus den Leistungsstufen bzw. Projektstufen 1 - 4 sind spätestens nach erfolgter Teilabnahme dieser Leistungen nach § 9 Nummer 9.1 Abs. 2, 1. oder 2. Variante, auszuzahlen bzw. zurückzugeben, soweit der Auftraggeber nicht zu diesem Zeitpunkt bereits Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen geltend gemacht hat.

12.2 Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) kann sich eine Partei nur insoweit berufen, als sie die fehlerhafte Abrechnung nicht selbst verursacht hat.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten

Beträge in Anspruch genommen wird.

12.3 Der Auftraggeber behält sich vor, insbesondere mit zuvor an den Auftraggeber abgetretenen vertraglichen und steuerlichen Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sowie vertraglichen Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebs bzw. des Landessondervermögens des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 13
Kündigung durch den Auftraggeber

13.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.

13.2 Die Kündigung durch den Auftraggeber und ihre Folgen richten sich nach den §§ 648, 648a BGB.

13.3 Der Auftraggeber kann auch dann aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines anderen vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt. Weiterhin kann der Auftraggeber kündigen, wenn ein solches Insolvenzverfahren von anderen Gläubigern beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

13.4 Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden, § 648a Absatz 2 BGB. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen, soweit es sich um abgrenzbare Teile der geschuldeten Leistungen handelt.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.

Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

13.5 Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

13.6 Bei einer Kündigung nach Nummern 13.3 oder 13.4 soll der Auftraggeber – unbeschadet seines Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.

13.7 Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.

13.8 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.

13.9 Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

13.10 Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

§ 14
Kündigung durch den Auftragnehmer

14.1 Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß Satz 2 kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abruft. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen Aufforderung in Textform des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Wenn der Auftraggeber mehrere Stufen nach diesem Vertrag abruft, dürfen die hierfür kumuliert in Anspruch genommenen Abruffristen die Interessen des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigen; insbesondere darf die Gesamtdauer der vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Abruffristen 18 Monate nicht überschreiten. Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

14.2 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 13, 15, 16 und 18 AVB bleiben unberührt.

14.3 13.10 gilt entsprechend.

§ 15
Haftung und Verjährung

15.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2 Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach § 634a BGB und beginnen mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß § 9.

© VHF Bayern – August 2024

§ 16
Haftpflichtversicherung

16.1 Der Auftragnehmer muss auf eigene Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

16.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

16.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17
Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

17.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Soweit die Fachaufsicht führende Stelle nicht im Vertrag bezeichnet ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Stelle übermitteln.

17.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.

§ 18
Arbeitsgemeinschaft

18.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.

Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

18.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der

Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

18.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Auch im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft gilt die Vollmacht des im Vertrag genannten Vertreters als fortbestehend, bis dem Auftraggeber ihr Erlöschen in Textform bekannt gegeben wird.

§ 19
Anwendbares Recht, Form, Sprache

19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

19.3 Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 20
„Equal Pay“ Gebot

20.1 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, §7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACIG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (gem. MS StMWi v. 19.11.2019, Az. Z4-5801/21/5)

© VHF Bayern – August 2024

Allgemeine Vertragsbestimmungen

für Prüfleistungen (AVB-Prüf) gemäß der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligen
§ 3	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 4	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 5	Urheberrecht: - entfällt -
§ 6	Öffentlichkeitsarbeit
§ 7	Behandlung von Unterlagen
§ 8	Leistungsverzögerungen
§ 9	Abnahme
§ 10	Vergütung
§ 11	Abrechnung
§ 12	Zahlungen
§ 13	Kündigung durch den Auftraggeber
§ 14	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 15	Haftung und Verjährung
§ 16	Haftpflichtversicherung
§ 17	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 18	Arbeitsgemeinschaft: - entfällt -
§ 19	Anwendbares Recht, Formerfordernis, Sprache
§ 20	„Equal Pay“ Gebot

© VHF Bayern – Januar 2021

§ 1
Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

1.2 Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; insbesondere:

- die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), insbesondere die §§ 7, 24, 34, 54, 55, 56, 58, 59 und 70 BHO,[1],[2]
- die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und ihre Verwaltungsvorschriften (VV-BayHO),[3]
- die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau),[1]
- die Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau),[3],[2]
- den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
- die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)
- das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (VHB Bayern),
- das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern (VHL Bayern),
- das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern (VHF Bayern).

1.3 Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

1.4 Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf keine Unternehmer-oder Lieferanteninteressen vertreten. Vermögensbetreuungspflichten, die mit übertragen sind, hat er ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.

---

[1] Bei Maßnahmen des Bundes
[2] Nicht bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft
[3] Bei Maßnahmen des Landes

§ 2
Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligen

2.1 Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Projektziele zu realisieren.

2.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.

2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

2.4 Der Auftraggeber hat die notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.

2.5 Wird erkennbar, dass die Bescheinigungen voraussichtlich nicht erteilt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen und die Hinderungsgründe aufzuzeigen.

2.6 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.

2.7 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Abnahme der Leistungen auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Stellungnahmen in Textform abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

2.8 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen.

§ 3
Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

3.1 Anordnungen, die zusätzliche Vergütungsansprüche auslösen können, darf der Auftragnehmer nur nach Zustimmung des Auftraggebers treffen. Diese ist in Textform einzuholen.

§ 4
Herausgabeanspruch des Auftraggebers

4.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Diese Regelung gilt für erarbeitete Daten entsprechend. Der Auftragnehmer übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des Auftraggebers, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.

4.2 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
Eine Ausfertigung der Unterlagen kann auf dessen Verlangen beim Auftragnehmer verbleiben

4.3 Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5
Urheberrecht -
entfällt -

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Baudurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.
Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.

6.2 Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.
Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiterzuleiten.

§ 7
Behandlung von Unterlagen

7.1 Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.
Sie müssen den Vorgaben der RBBau/RLBau[4] entsprechen.

7.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.
Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.

§ 8
Leistungsverzögerungen

8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

8.2 Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.

[4] Nicht bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft

8.3 Können Vertragsfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

8.4 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird. Behinderungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen

§ 9
Abnahme

9.1 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers unter der Voraussetzung ab, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

9.2. Teilabnahmen sind nur möglich, wenn ein Prüfauftrag aus mehreren, in sich abgeschlossenen Prüfbereichen besteht, die Prüfberichte hierfür zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Prüfung vorzulegen sind und diese Prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

9.3 Die Abnahme ist vom Auftragnehmer in Textform zu beantragen. Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10
Vergütung

10.1 Alle Vergütungsregelungen sind vor Beginn der Leistungen in Textform zu vereinbaren.

10.2 Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege sind dem Auftraggeber monatlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.

10.3 Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

§ 11
Abrechnung

11.1 Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).
Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten (VII.30.2.H) und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

11.2 Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.
Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

11.3 Ziff. 11.1 und 11.2 gelten auch für Teilschlussrechnungen.

§ 12
Zahlungen

12.1 Eine Teilschlussrechnung ist möglich, wenn ein Prüfauftrag aus mehreren, in sich abgeschlossenen Prüfbereichen besteht, die Prüfberichte hierfür zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Prüfung vorzulegen sind und diese Prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

12.2 Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag aufgrund unzutreffender anrechenbarer Bauwerte bzw. einer unzutreffenden Bauwerklasse oder anhand eines unrichtigen Zeitaufwandes / Stundensatzes ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

12.3 Der Auftraggeber behält sich vor, insbesondere mit zuvor an den Auftraggeber abgetretenen vertraglichen und steuerlichen Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sowie vertraglichen Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebs bzw. des Landessondervermögens des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 13
Kündigung durch den Auftraggeber

13.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.

13.2 Die Kündigung durch den Auftraggeber und ihre Folgen richten sich nach den §§ 648, 648a BGB.

13.3 Der Auftraggeber kann auch dann aus einem wichtigen Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines anderen vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt. Weiterhin kann der Auftraggeber kündigen, wenn ein solches Insolvenzverfahren von anderen Gläubigern beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

13.4 Die Kündigung des Vertrages kann auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Werkleistung beschränkt werden, § 648a Absatz 2 BGB.
Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.
Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

13.5 Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

13.6 Bei einer Kündigung nach Nummern 13.3 oder 13.4 soll der Auftraggeber – unbeschadet seines Rechts auf Nachbenennung – die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darlegen.

13.7 Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 648a Absatz 4 BGB. Insbesondere kann der Auftragnehmer die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.

13.8 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.

13.9 Für die Kündigung bei Verstößen gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 14
Kündigung durch den Auftragnehmer

14.1 Im Übrigen kann der Auftragnehmer den Vertrag nur kündigen, wenn der Auftraggeber
- eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff BGB),
- eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.

14.1.1 Die Kündigung ist erst zulässig, wenn eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist und in der Fristsetzung mit Aufforderung zur Nacherfüllung erklärt worden ist, dass der Vertrag nach fruchtlosem Verlauf gekündigt werde.

14.1.2 Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären. Die Kündigungsgründe sind in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen; enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist die Kündigung unwirksam.

14.1.3 Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den gesetzlichen sowie den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

14.2 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 6, 13, 15, und 16 AVB-Prüf (VI.1.P) bleiben unberührt.

§ 15
Haftung und Verjährung

15.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2 Die Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach § 634a BGB und beginnen mit der (Teil-) Abnahme der Leistungen gemäß § 9.

§ 16
Haftpflichtversicherung

16.1 Der Auftragnehmer muss für Prüfleistungen im Sinne der PrüfVBau eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau unterhalten und bei Vertragsschluss nachweisen.

16.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

16.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 17
Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

17.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Soweit die Fachaufsicht führende Stelle nicht im Vertrag bezeichnet ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Stelle übermitteln.

17.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.

§ 18
Arbeitsgemeinschaft -
entfällt -

§ 19
Anwendbares Recht, Formerfordernis, Sprache

19.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

19.3 Für die Durchführung des Vertrages gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 20
„Equal Pay“ Gebot

20.1 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, §7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACIG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und§ 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (gem. MS StMWi v. 19.11.2019, Az. Z4-5801/21/5)

Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Leistungsumfang
§ 2 Geltungsreihenfolge
§ 3 Unterlagen
§ 4 Weitere Pflichten des Auftragnehmers
§ 5 Unterauftragnehmer
§ 6 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz
§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 8 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 9 Vergütung
§ 10 Zahlungen
§ 11 Urheberrecht
§ 12 Kündigung, Schadenersatz
§ 13 Abnahme
§ 14 Mängelansprüche und deren Verjährung
§ 15 Haftung
§ 16 Haftpflichtversicherung
§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sprache
§ 18 Arbeitsgemeinschaft
§ 19 - entfällt -
§ 20 Umsatzsteuer

© VHF Bayern – Stand Februar 2025

§ 1
Leistungsumfang

1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des gemäß § 3 des Vertrages vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen; insbesondere schuldet der Auftragnehmer die Einhaltung der Vertragsfristen gemäß § 5 des Vertrages. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

1.2 Der Auftraggeber kann nach §§ 650p, 650q i. V. m. § 650b BGB weitere Leistungen oder eine Änderung der Leistung anordnen, wenn die Parteien binnen 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung darüber erzielen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht aber nicht. Soweit an den Auftragnehmer weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedarf die Beauftragung der Textform.

1.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die in Textform erteilten Anordnungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Mitteilungsobliegenheit, wird durch die Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkannt; der Auftragnehmer schuldet ein bestimmungsgemäß brauchbares Werk.

1.4 Bei stufenweiser Beauftragung gemäß § 3 Nr. 3.2 des Vertrages gilt zusätzlich Folgendes:

Der Auftraggeber behält sich vor und ist berechtigt, entsprechend weitere Leistungen abzurufen, solange keine rechtswirksame Kündigung des Auftragnehmers erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsphasen, auf einzelne oder mehrere Leistungsbilder oder auf einzelne oder mehrere Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei sollen unnötige Teilungen vermieden werden.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nicht bereits mit Vertragsschluss übertragenen Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß dem nachfolgenden Satz kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen, die an die bereits erbrachten Leistungen anschließen nicht innerhalb einer angemessenen Frist abruft. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der bislang übertragenen Leistungen sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen Aufforderung des Auftragnehmers in Textform zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

1.5 Für optionale Leistungen gemäß § 3 Nr. 3.1 oder 3.2 des Vertrages gilt zusätzlich Folgendes:

Sind die jeweiligen Voraussetzungen für eine oder mehrere optionale Leistungen erfüllt, so ist der Auftraggeber durch den Auftragnehmer zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf

hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

Der Auftraggeber behält sich vor und ist berechtigt, entsprechend weitere Leistungen abzurufen, solange keine rechtswirksame Kündigung des Auftragnehmers erfolgt ist. Der Abruf optionaler Leistungen erfolgt in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung optionaler Leistungen besteht nicht. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die Übertragung optionaler Leistungen auf Teilleistungen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei sollen unnötige Teilungen vermieden werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, optionale Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm innerhalb einer angemessenen Frist überträgt und die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Information nach Satz 2 sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen Aufforderung des Auftragnehmers in Textform zur Erklärung über die Beauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf.

§ 2
Geltungsreihenfolge

2.1 Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

1. Der Vertrag
2. Die Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en), Leistungsbewertung(en), Honorarermittlung(en), Vergütungsermittlung(en) und Honorarvereinbarung(en)
3. Die Technischen Vertragsbedingungen
4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau
5. Die sonstigen Vertragsbestandteile

§ 3
Unterlagen

3.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Unterlagen zur Verfügung. Darüber hinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers – zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen. Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

Soweit das Beschaffen von Unterlagen (etwa Pläne, Daten, Pegelstände, Wasserganglinien, Vordrucke, Formulare usw.) vom Auftraggeber auf Nachweis erstattet werden soll, ist dies mit ihm vorher abzustimmen.

3.2 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben; Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

3.3 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen oder digitale Daten oder Datenträger, sind an den Auftraggeber auf dessen Anfordern, spätestens nach Fertigstellung der Leistung herauszugeben und gehen bereits im Zeitpunkt deren Erstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Überlassung der vorbenannten Unterlagen sowie deren Aufbewahrung zwischen Erstellung und Herausgabe an den Auftraggeber sind mit dem vertraglich geschuldeten Honorar

abgegolten; ein zusätzliches Honorar wird nicht gezahlt. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur auf unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen stützen.

§ 4
Weitere Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft auszuüben. Soweit einschlägig, hat der Auftragnehmer die Vorgaben des Vergaberechts zu beachten. Bei Leistungen der Prüfingenieure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer hat bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der baulichen Anlage zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.

4.2 Der Auftragnehmer hat
- das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern,
- das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Lieferungen und Leistungen durch Behörden der Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern sowie
- das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern

in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Der Auftragnehmer hat sich über Aktualisierungen fortlaufend zu informieren. Die jeweils aktuelle Fassung ist unter https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/index.php abrufbar. Teilweise steht auch ein Newsletter Dienst zur Verfügung.

4.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den im Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich in Textform zu. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.

4.4 Eine in § 3 Nr. 3.6 des Vertrages vorgegebene Kostenobergrenze ist während des gesamten Planungsprozesses einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Kostenobergrenze laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung derer erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Kostenobergrenze darzulegen.

Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist folgendermaßen vorzugehen: Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach dem vorherigen Absatz obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Kostenobergrenze auf von

ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Kostenobergrenze anzupassen, eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs führt, zu begehren. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

Sind zur Umsetzung dieses Begehrens wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, ist das Honorar gemäß § 9 anzupassen.

Lässt der Auftraggeber die Kostenobergrenze unverändert und begehrt er keine Änderung und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Kostenobergrenze. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Einhaltung der Kostenobergrenze bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

4.5 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen müssen eine abgeschlossene einschlägige Fachausbildung als Dipl.-Ing. / Dipl.-Ing. FH bzw. Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder Fachhochschulen mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen.

Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung.

Falls im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw. des Angebots konkrete Personen für die Erbringung der Leistung benannt wurden (insbesondere in FB III.15), ist der Auftragnehmer darüber hinaus dazu verpflichtet, genau jene für die Erbringung der Leistung Benannten für die Ausführung des Auftrags im benannten Umfang einzusetzen.

Sie dürfen sich bei ausschließlich vorrübergehender Verhinderung vertreten lassen.

Ein Austausch eines für die Erbringung der Leistung Benannten bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Der Auftraggeber wird die Zustimmung jedenfalls dann erteilen, wenn der Einsatz eines für die Erbringung der Leistung Benannten (insbesondere in FB III.15) aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist und das vorgesehene Ersatzpersonal mindestens dieselbe Qualifikation, mindestens dieselbe Erfahrung, mindestens gleichartige und gleichwertige Referenzen sowie die sonstigen benannten Eigenschaften aufweist wie der zu ersetzende Mitarbeiter. Nachweise hierfür sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

4.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

4.7 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch nach Abnahme der Leistung, unabhängig von einer etwaigen Kündigung des Vertrages oder etwaig bereits eingetretener Verjährung von Mängel- oder Zahlungsansprüchen.

4.8 Bei Prüfingenieurleistungen darf sich der Auftragnehmer der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber

durch einen anderen Prüfingenieur vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfingenieur den Auftraggeber hierauf in Textform hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

4.9 Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke gemäß Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Gesetz über entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) im erforderlichen Umfang sicher. Der Auftragnehmer hat die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig über seine Absicht, Grundstücke zum Zwecke der Auftragserfüllung zu betreten, zu informieren. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

4.10 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und § 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

§ 5
Unterauftragnehmer

5.1 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Hiervon ausgenommen sind die im Formblatt II.7 bzw. III.7 benannten Unternehmen. Nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform ist eine Beauftragung von anderen als im Vertrag explizit benannten Unterauftragnehmern oder von weiteren Unterauftragnehmern zulässig.

5.2 Die für die Erbringung der Leistungen benannten Unterauftragnehmer müssen die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation nachweisen. Für die Unterauftragnehmer gelten - bezogen auf das jeweilige Fachgebiet - die in den Vergabeunterlagen formulierten Anforderungen an die zu erfüllenden Eignungskriterien gleichermaßen wie für den Auftragnehmer. Die erforderliche berufliche Qualifikation ist in der Regel eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH / FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen/Technische Hochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung auf dem Fachgebiet der zu erbringenden Teilleistungen.

5.3 Entsprechen die Leistungen eines Unterauftragnehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Unterauftragnehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Unterauftragnehmer mit der Leistung beauftragen muss.

§ 6
Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung

seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten sowie ggf. Unterauftragnehmer und deren Beschäftigte gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

Sollen im Laufe der Vertragserfüllung weitere Beschäftigte des Auftragnehmers oder ggf. eines Unterauftragnehmers, von denen noch keine Verpflichtungserklärung vorliegt, Leistungen aus diesem Vertrag erbringen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass diese mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten diese rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift gemäß Unterlage VI.11, Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung erstellt.

§ 7
Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und hat seine Leistungserbringung mit diesen in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die vertraglichen Vorgaben des Auftraggebers eingehalten werden. Insbesondere sind die einzelnen Arbeitsschritte mit dem Auftraggeber vor Beginn der jeweiligen Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt.

7.2 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

7.3 Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

7.4 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen rechtzeitig innerhalb der im Vertrag vereinbarten Termine zu liefern, so dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

7.6 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 8
Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

8.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

8.2 Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

8.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf seine Leistungen oder auf die Maßnahme insgesamt beziehen.

8.4 Rechnungen, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungsphase 8 zu prüfen sind, müssen zur Wahrung von Fristen stets mit dem Eingangsvermerk versehen werden. Sie sind unter Beifügen der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen unverzüglich dem Auftraggeber auszuhändigen. Eingehende Rechnungen sind sofort (spätestens 7 Kalendertage) nach Zugang auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und unverzüglich fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit Hinweis auf die fehlende Prüffähigkeit zurück zu geben.

Der die Feststellungsbescheinigung vollziehende Beauftragte des Auftragsnehmers muss nach Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Ingenieurgesetz (BayIngG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 156, BayRS 702-2-W) befugt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen und über eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen.

§ 9
Vergütung

9.1 Die Ermittlung der Vergütung richtet sich, soweit in einem Bestandteil dieses Vertrages nichts Abweichendes vereinbart ist, nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

9.2 Bei Vereinbarung eines vorläufigen Berechnungshonorars werden die Grundleistungen nach Kostenberechnung abgerechnet, wenn für dieses Vorhaben bis zur endgültigen Abrechnung der Leistung eine Kostenberechnung vorliegt, andernfalls nach Kostenschätzung. Das Honorar ist aus dieser Kostenermittlung sowie den vereinbarten Eckdaten (jeweilige Teile A, B, C, D und E der Vertragsbestandteile nach § 2) zu ermitteln.

Bei Vereinbarung eines endgültigen Berechnungshonorars ist das Honorar für die Grundleistungen auf Basis der bereits vorliegenden Kostenermittlung sowie der vereinbarten Eckdaten (jeweilige Teile A, B, C, D und E der Vertragsbestandteile nach § 2) abschießend ermittelt und so abschließend vereinbart.

Bei Vereinbarung eines endgültigen Berechnungshonorars außerhalb der Honorartafel ist das Honorar für die Grundleistungen auf Basis des vereinbarten Grundhonorars sowie der vereinbarten Eckdaten (jeweilige Teile A, B, C, D und E der Vertragsbestandteile nach § 2) abschießend ermittelt und so abschließend vereinbart.

Bei Vereinbarung eines Pauschalhonorars für die Grundleistungen und Besonderen Leistungen ist die Pauschale abschließend vereinbart. Die Kalkulation des Bieters ist nicht Vertragsbestandteil.

9.3 hinsichtlich des Vergütung von Besonderen Leistungen und Leistungen außerhalb der HOAI gilt:

Werden diese Leistungen nach Stunde oder Stück vergütet, wird die Vergütung für jede erforderliche Leistungserbringung bzw. jede Stunde, die für erforderliche Leistungen aufzuwenden ist, auf Nachweis gewährt. Stunden oder Stückangaben in Leistungsbeschreibungen sind unverbindliche Annahmen, abgerechnet wird nach der tatsächlichen Menge.

Werden derartige Leistungen nach v.H. Sätzen oder pauschal vergütet, ist mit der Vergütung jede Leistungserbringung abgegolten, die zur Erbringung der beauftragten Leistung erforderlich ist.

9.4 Bei Berechnungshonoraren richtet sich das Honorar bei geänderten und zusätzlichen Leistungen nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung.

Im Falle von Anordnungen nach § 650q Abs. 1 i. V. m. § 650b Abs. 2 BGB hat der Auftragnehmer die Vergütung hierfür vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber in Textform zu vereinbaren.

9.5 Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.

9.6 Treten während der Bauausführung Ablaufstörungen ein, die nicht dem Risikobereich des Auftraggebers zuzurechnen sind, führen diese grundsätzlich nicht zu einer Anpassung der Vergütung, es sei denn, die Voraussetzungen des § 313 BGB sind erfüllt. Bei einer durch derartige Umstände bedingten Verlängerung des Zeitraums der Objektüberwachung legen die Vertragsparteien die Zumutbarkeitsschwelle bei 20 % der vertraglich vorgesehenen Zeitdauer der Objektüberwachung fest, so dass der Auftragnehmer für darüberhinausgehende Ausführungszeitverlängerungen eine zusätzliche Vergütung für Leistungen der Objektüberwachung geltend machen kann. Derartige Ansprüche sind auf den vom Auftragnehmer im Einzelfall konkret nachzuweisenden Mehraufwand beschränkt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

9.7 Für Leistungen, die nach Stundenaufwand vergütet werden, ist zum Nachweis über den tatsächlichen Zeitaufwand mindestens monatlich eine Zusammenstellung mit folgenden Angaben vorzulegen: Datum, Beginn/Ende (Uhrzeit), Dauer, Name des Bearbeiters und eine kurze, stichpunktartige Zusammenfassung über die ausgeführte Leistung. Stellt der Auftraggeber hierfür eine Formatvorlage, ist diese zu verwenden.

9.8 Sofern vereinbart ist, dass Reisekosten gesondert auf Einzelnachweis vergütet werden, ist das Bayerische Reisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden. Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

§ 10
Zahlungen

10.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich des nachgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Kalendertagen nach Zugang einer prüfbaren Aufstellung dieser Leistungen fällig.

10.2 Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für abgenommene Teilleistungen gewährt, wenn die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

10.3 Der Anspruch auf die Teilschlusszahlung bzw. die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Teilschlussrechnung bzw. der Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang dieser Rechnung. Die Prüffrist verlängert sich auf höchstens 60 tage, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist und dies von den Parteien für den konkreten Einzelfall gesondert vereinbart wurde. Die Regelung des § 641 BGB bleibt unberührt.

10.4 Die Rechnung muss übersichtlich aufgestellt werden. Dabei ist die Reihenfolge der Gliederungsstruktur der Leistungsbeschreibung einzuhalten. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen.

10.5 In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Auftragnehmer die Zahlung eines unbestrittenen Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht.

10.6 Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Abrechnung bzw. die Grundlage der Abrechnung (z.B. Aufmaß, Rechen- oder Übertragungsfehler) fehlerhaft war, so ist sie zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Leistet der Auftragnehmer bei Überzahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

10.7 Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist nach Nr. 10.3 abgelaufen ist, ohne dass der Auftraggeber substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit Überreichen einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

10.8 Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, § 202 Absatz 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

§ 11
Urheberrecht

11.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das einfache alleinige Nutzungsrecht.

11.2 Der Auftraggeber hat zudem das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit damit keine Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

11.3 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen urheberrechtlichen Schutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.

11.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

11.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte nach Nr. 11.1 bis 11.4 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

11.6 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen übertragenen Rechten bzw. der Ausübung derselben gegen ihn geltend gemacht werden.

11.7 Die Rechte nach diesem Paragraphen bleiben von einer Kündigung des Vertrages unberührt.

§ 12
Kündigung Schadenersatz

12.1 Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 648a Abs. 1 S. 2 BGB liegt etwa vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der Auftragnehmer die Haftpflichtversicherung nach § 16 nicht auf Aufforderung des Auftraggebers nachweist. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

12.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nr. 12.1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der

Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nr. 12.1 b) und c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet.

12.3 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.

12.4 Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

12.5 Überträgt der Auftraggeber nach vorzeitiger Vertragsbeendigung die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlichen Leistungen ganz oder teilweise einem oder mehreren neuen Auftragnehmern, behält er sich vor, diese ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zu beauftragen. Dies gilt, soweit die Vergütung des neuen Auftragnehmers unter Berücksichtigung aller Umstände nicht unangemessen hoch ist. Der bisherige Auftragnehmer kann gegen geltend gemachte Mehrkosten nicht einwenden, dass kein Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.

§ 13
Abnahme

13.1 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung aller Leistungen ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Verlangt der Auftragnehmer keine Teilabnahme nach § 650s BGB, bzw. hat er kein selbiges Recht, hat er gleichwohl nach Beendigung der Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation einen Anspruch auf Teilabnahme, sofern lediglich noch Leistungen der Objektbetreuung zu erbringen sind.

13.2 Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

13.3 Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.

§ 14
Mängelansprüche und deren Verjährung

14.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind die gesetzlichen Ansprüche des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB) mit der Modifikation, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; stattdessen gelten die Kündigungsregelungen nach § 648a BGB i. V. m. § 12.

14.2 Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus diesem Vertragsverhältnis verjähren nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der

Abnahme nach § 13. Wurde eine Teilabnahme durchgeführt, beginnt die Verjährung in Bezug auf die davon erfassten Leistungen mit der Teilabnahme.

14.3 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe; der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen (Entziehung des Auftrags). Auch für diese Mängel beginnt die Verjährungsfrist entsprechend Nr. 14.2 mit der Abnahme nach § 13.

§ 15
Haftung

15.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat insbesondere auch den Schaden an der baulichen Anlage wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ersetzen.

15.2 Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

15.3 Soweit eine Vertragspartei von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass die andere Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

§ 16
Haftpflichtversicherung

16.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass für das Zusammenfallen mehrerer Schadensfälle gewährleistet ist, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

16.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

16.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Lässt der Auftragnehmer eine hierzu vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, eine solche Deckung auf Kosten des Auftragnehmers einzuholen. Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

© VHF Bayern – Stand Februar 2025

§ 17
Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sprache

17.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragschließenden Stelle des Auftraggebers.

17.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Behörde anrufen, die der vertragsschließenden Stelle unmittelbar vorgesetzt ist.

17.3 Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

17.4 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

17.5 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

§ 18
Arbeitsgemeinschaft

18.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

18.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

18.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen Weisung in Textform geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 19
Umsatzsteuer

20.1 Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen - ZAVB

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2	Unterauftragnehmer
§ 3	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 4	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 5	Ausführungsunterlagen
§ 6	Öffentlichkeitsarbeit
§ 7	Änderung der Leistung
§ 8	Wettbewerbsbeschränkungen
§ 9	Abnahme
§ 10	Abrechnung
§ 11	Zahlung
§ 12	Kündigung durch den Auftraggeber
§ 13	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 14	Haftung und Verjährung
§ 15	Haftpflichtversicherung/Sicherheitsleistung
§ 16	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 17	Arbeitsgemeinschaft
§ 18	Anwendbares Recht, Formerfordernis, Sprache
§ 19	„Equal Pay“ Gebot

© VHF Bayern - Stand Januar 2021

Die nachfolgenden Regelungen dieser ZAVB VI.2 beziehen sich auf die (jeweils zitierten) Paragraphen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Fassung 2003.

§1
Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (§ 4 VOL/B)

1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

1.2 Der Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.3 Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.

1.4 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages die ihm mit übertragenen Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.

1.5 Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken.

1.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist und daher eine weitere Zusammenarbeit für den Auftraggeber unzumutbar ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße einen störungsfreien Ablauf gewährleisten.

§ 2
Unterauftragnehmer (§ 4 VOL/B)

2.1 Die Zustimmung nach § 4 Abs. 4 VOL/B hat in Textform zu erfolgen.

2.2 Die für die Erbringung der Leistungen Benannten müssen dieselbe berufliche Qualifikation nachweisen wie der Auftragnehmer. Dies ist in der Regel eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH / FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Hochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung, sie dürfen sich nur durch entsprechend Qualifizierte vertreten lassen.

2.3 Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

§ 3
Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten (§ 4 VOL/B)

3.1 Weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers.

3.2 Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Vertragsziele zu realisieren.

3.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten sonstigen fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen vereinbarten Termine.

3.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber umfassend über den Leistungsstand und die Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Vertragsziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Projektablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.

3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und den sonstigen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

3.6 Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

3.7 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

3.8 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.

3.9 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch nach Abnahme der Leistungen auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Stellungnahmen in Textform abzugeben.

§ 4
Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

4.1 Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Vertragspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind; dazu hat er sich mit den verantwortlichen Projektbeteiligten abzustimmen.
Der Auftragnehmer darf keine Anordnungen treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Projektabwicklung bleibt davon unberührt.

4.2 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 5
Ausführungsunterlagen (§ 3 VOL/B)

5.1 Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.

5.2 Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

5.3 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als Ausführungsunterlagen gekennzeichnet sind.

5.4 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Unterlagen für die Durchführung der Leistung und für ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

5.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.

5.6 Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RLBau/RBBau/RE und dem VHB, VHL entsprechen, sofern einschlägig.

5.7 Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

6.1 Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.

Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Satz 1 und 2 zu verpflichten.

6.2 Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; Nr. 3.5 bleibt davon unberührt.

Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten

6.3 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Ausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen.

§ 7
Änderungen der Leistung (§ 2 VOL/B)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich vor Ausführung der Leistung in Textform anzeigen.

§ 8
Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2 VOL/B)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2 VOL/B, bleiben unberührt.

§ 9
Abnahme (§ 13 VOL/B)

9.1 Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Das Abnahmeverlangen ist in Textform zu erklären. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

9.2 Teilabnahmen:

- Bei einer stufenweisen Beauftragung kann nach Erbringung der Leistungsstufe 1 auf Antrag einer Vertragspartei eine Teilabnahme erfolgen.
- Sofern Leistungen zur Objektüberwachung / Bauüberwachung beauftragt sind, kann nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer auf Antrag des Auftragnehmers eine Teilabnahme der von ihm bis dahin vollständig erbrachten Teilleistungen gemäß des Leistungsumfangs des Vertrages zur Objekt-/Bauüberwachung erfolgen.
- Sofern sich die Weiterbeauftragung auf die Objektbetreuung erstreckt, kann nach Vollendung der Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation eine Teilabnahme erfolgen.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.
Für Teilabnahmen gilt 9.1 entsprechend.

§ 10
Abrechnung (§ 15 VOL/B)

10.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und sind fortlaufend zu nummerieren.

10.2 In den Rechnungen sind alle erbrachten Leistungen mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem gesetzlich gültigen Steuersatz hinzuzusetzen. Die bereits erhaltenen Zahlungen sind anzugeben.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf gesetzlich gültige Steuersatz.

10.3 Vertragsgrundlage ist der Einheitspreis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

10.4 Die Teil-/Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

10.5 Nachforderungen nach erteilter (Teil-)Schlussrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber durfte aufgrund besonderer Umstände nicht davon ausgehen, dass der Auftragnehmer mit der (Teil-) Schlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat.

10.6 Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.
Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

10.7 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Dieser wird fällig mit Zugang des Rückforderungsschreibens. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

10.8 Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass vertragliche und steuerliche Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sowie vertragliche Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebs bzw. des Landessondervermögens des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Gebietskörperschaften bzw. der vorgenannten Einrichtungen des Bundes / des Bundeslandes aufgerechnet werden.

§ 11
Zahlung (§ 17 VOL/B)

11.1 Alle Vergütungsregelungen sind vor Beginn der Leistungen in Textform zu vereinbaren.

11.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

11.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

11.4 Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

11.5 Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung fällig.
Als Sicherheit behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft eines Kreditinstitutes stellen, das in der Europäischen Union oder in einem Staat zugelassen ist, der Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist stellen.

11.6 Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist oder nach Teilabnahmen nach § 9 dieser ZAVB VI.2, wenn die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Teilschlusszahlung bzw. die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Teilschlussrechnung bzw. der Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang dieser Rechnung. Die Prüffrist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist und dies von den Parteien für den konkreten Einzelfall gesondert vereinbart wurde. Die Regelung des § 641 BGB bleibt unberührt.

11.7 Wird nach Annahme der Teil-/Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.
Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird

11.8 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Dieser wird fällig mit Zugang des Rückforderungsschreibens. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

§12
Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 VOL/B)

12.1 Kündigt der Auftraggeber so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen.
Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 BGB)

12.2 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.

§ 648a BGB bleibt unberührt

12.3 Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der Auftragnehmer die geforderte Haftpflichtversicherung nicht auf Aufforderung des Auftraggebers nachweist.
Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gemäß lit. a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

Bei nachgewiesenen Handlungen gem. lit. b) und c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Abrechnungssumme verpflichtet.

12.4 Eine Teilkündigung nach § 648a Abs. 2 BGB für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen / für einen in sich abgeschlossenen Teil der Leistung ist möglich.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Maßnahme zu nutzen und zu ändern.

Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

12.5 Eine Fristsetzung ist in Textform, die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

12.6 Der Auftragnehmer kann die Feststellung seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.

12.7 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus den Ziffern. 6, 13, 14, 15, 17 bleiben unberührt.

§ 13
Kündigung durch den Auftragnehmer (§ 9 VOL/B)

13.1 Bei einer stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Abrufs der weiteren Leistungen in Textform kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

13.2 Kündigung aus wichtigem Grund nach § 648a BGB bleibt unberührt.
Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber
- eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff BGB),
- eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät

13.3 Die Kündigung ist erst zulässig, wenn eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist und in der Fristsetzung mit Aufforderung zur Nacherfüllung erklärt worden ist, dass der Vertrag nach fruchtlosem Verlauf gekündigt werde.

13.4 Die Fristsetzung erfolgt in Textform, die Kündigung bedarf der Schriftform. Enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist die Kündigung unwirksam.

13.5 Die bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen sind zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen, notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.

13.4 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus den Ziffern 5. 6, 12, 14, 15, 17 bleiben unberührt.

§ 14
Haftung und Verjährung (§ 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Mängelansprüche des Auftraggebers beginnt mit Abnahme der Leistungen gemäß § 13 VOL/B.

§15
Haftpflichtversicherung/Sicherheitsleistung (§ 18 VOL/B)

15.1 Sofern der Auftragnehmer standesgemäß dazu verpflichtet ist, muss er eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.

15.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

15.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige in Textform verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 16
Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand (§ 19 VOL/B)

16.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

16.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

16.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 17
Arbeitsgemeinschaft

17.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

17.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

17.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 18
Anwendbares Recht, Formerfordernis, Sprache (§ 19 VOL/B)

18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

18.3 Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

§ 19
„Equal Pay“ Gebot

19.1 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, §7a oder § 11 AEntG oder einer nach § 3a ACIG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. § 7 Abs. 1 AGG und§ 3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen. (gem. MS StMWi v. 19.11.2019, Az. Z4-5801/21/5)

Vergabenummer: (ZVB Feststellvermerk)

Zusätzliche Vertragsbestimmungen
Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungs-bescheinigungen

Grundlage:

Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4-0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllMBl Nr.13/2002 S. 919)

1. Prüfungsgrundsätze

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen (Hochbau: J Nr. 2.3 RBBau / G Nr. 2 RLBau, Tiefbau: Nr. 4 der Anlage zu VV zu Art. 80 BayHO), wie Mengenbe-rechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

2. Inhalt der Feststellungsbescheinigungen

Fachtechnische Richtigkeit
Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung,

2.1 dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind
2.2 dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist
2.3 dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war
2.4 dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h., dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind.
2.5 dass die erbrachten Teil-/ Leistungen mit den ermittelten Mengenansätzen des Auftrages übereinstimmen, keine Mehrmassen oder Mehrforderungen bekannt sind und bei erheblichen Abweichungen vom Auftrag zur Abrechnung frühzeitig eine Begründung vorliegt
2.6 dass bei Instandsetzung oder Ersatz eine Ersatzpflicht eines Dritten berücksichtigt worden ist oder nicht in Frage kam.

Rechnerische Richtigkeit
Mit dieser Bescheinigung übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung

2.7 für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen und dgl.
2.8 für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche)
2.9 für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungsunterlagen (z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmass- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Stundenlohnarbeiten)

© VHF Bayern – Stand November 2010

3. Form der Feststellungsbescheinigungen

Die nachstehenden Feststellungsvermerke sind durch Unterzeichnung (mit Datum und Name des Unterzeichnenden in Druckschrift, ggf. mit Stempel) zu bescheinigen. Sind mehrere Personen beteiligt, so muss aus jeder Bescheinigung der Umfang (z. B. „Nachgerechnet“) der Verantwortung ersichtlich sein.

Rechnungsbegründende Unterlagen:

Die z. B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und dgl. sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

> ***„In allen Teilen fachtechnisch und rechnerisch geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden“***

3.1 Rechnungen

Die Rechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die fachtechnische und rechnerische Feststellung zu versehen:

> ***„Fachtechnisch und rechnerisch richtig***
>
> ***mit ..... € “***

Der festgestellte Betrag ist nur in Ziffern und mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

3.2 Prüfung mittels DV:

Bei der Prüfung von Kostenrechnungen mittels DV hat der Auftragnehmer die sich aus der DV-Prüfung ergebenden Änderungen oder Ergänzungen so aus dieser in die Kostenrechnung und in vorliegende Mengenberechnungen zu übertragen, dass zu erkennen ist, inwieweit die einzelnen Ansätze berichtigt worden sind. Soweit Fehler oder Abweichungen auftreten, sind die Ansätze zu überprüfen. Bei der Bescheinigung ist zu vermerken:

> ***„Die Rechnung wurde in dem aus der Prüfrechnung – Anlage – ersichtlichen Umfang mit DV geprüft***
>
> ***Endbetrag ..... € “***

Der festgestellte Betrag ist nur in Ziffern und mit zwei Nachkommastellen anzugeben.

3.3 Gaststreitkräfte-US:

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung hat der Auftragnehmer gemäß Anlage VI.3 zum Vertrag in einem Prüfvermerk festzuhalten. Dieser ist dem Auftraggeber mit den geprüften Rechnungen und zugehörigen Unterlagen vorzulegen. Der Prüfvermerk muss insbesondere folgende Aussagen umfassen:
- eine Zahlungsempfehlung
- Dokumentation der Rechnungskorrekturen dem Grunde und der Höhe nach
- Berechtigung des Ansatzes von nicht vereinbarten Nachtragsleistungen
- abrechnungsbedingte Einbehalte
- Sicherhaltseinbehalte wegen Mängel

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA–Format in das System iTWO civil

1. Regelungen zur Übergabe digitaler Planunterlagen

1.1 Die Übergabe sämtlicher digitalen Planunterlagen erfolgt in dem im Vertrag in § 3 Nr. 3.3 genannten Format über die OKSTRA–Schnittstelle.

1.2 Die Planunterlagen sind nach dem im Vertrag in § 3 Nr. 3.3 genannten Stand des “Objektkatalogs Planbearbeitung“ der Bayerischen Staatsbauverwaltung anzufertigen. Dieser ist unter https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/vum/strasse/planung/49_objektkatalog_planbearbeitung.pdf verfügbar.

1.3 Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass im System des Auftraggebers (iTWO civil) im Regelfall jeweils die aktuellste Version sowie zwei Vorgängerversionen der OKSTRA-Schnittstelle unterstützt werden. Dies ist abhängig von der Implementierung der OKSTRA-Version beim Hersteller von iTWO civil sowie der installierten Version von iTWO civil beim Auftraggeber.

1.4 Bei fehlenden Objektcodes sind die Spezifikationen aus dem Bereich zur allgemeinen Konstruktion des Objektkatalogs Planbearbeitung der Bayerischen Staatsbauverwaltung zu verwenden.

1.5 Als Fremdcode sind ausschließlich die Fachbedeutungsnummern der Staatsbauverwaltung zu verwenden. Die entsprechende Codierung ist dem Objektkatalog Planbearbeitung zu entnehmen.

1.6 Werden amtliche Daten aus der Vermessungsverwaltung in den Auftrag mit eingebunden, so sind diese von den eigenen aufgenommenen Daten nach der Angabe des Auftraggebers zu unterscheiden.

1.7 Bei der Übernahme von amtlichen Daten aus der Vermessungsverwaltung ist der Umfang mit dem Auftraggeber abzustimmen.

1.8 ALKIS-Daten müssen grundsätzlich über die ALKIS-Schnittstelle in iTWO civil eingelesen werden. Der Umweg über die OKSTRA-Schnittstelle ist zu vermeiden, da es zu Datenverlusten kommen kann. Bei vorhandenen ALKIS-Daten ist vom Auftragnehmer eine Festlegung zur

Vorgehensweise einzuholen.

1.9 Die Verwendung einzelner Codierungen aus dem Bereich Liegenschaftskataster bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

1.10 Die vom Auftragnehmer verwendeten Fachbedeutungen des Objektkatalogs sind dem Auftraggeber bei Datenübergabe anzugeben.

1.11 Die Textgrößen sind mit dem Auftraggeber abzusprechen.

1.12 Es darf kein Textblock verwendet werden.

1.13 Es darf kein Spline verwendet werden.

1.14 Flächen müssen mit einem geschlossenen Linienzug / Polygon erzeugt werden.

1.15 Es können maximal 16 Stellen bei der Punktnummer verwendet werden. Zulässig sind Ziffern / Buchstaben (Alphanumerische Zeichen), keine Sonderzeichen.

1.16 Die Bezeichnung der Achse, Gradiente, Längsprofil, Breiten und Querneigung darf eine Länge von 8 Stellen nicht überschreiten. Zulässig sind Ziffern / Buchstaben (Alphanumerische Zeichen), keine Sonderzeichen.

1.17 Folgende Daten können übergeben werden:

- Achse
- Breitenband
- Längsschnitt
- Gradiente
- Deckenbuch
- Rampenband
- Querprofil (Profillinien)
- DGM
- Böschung
- Punkt mit Symbol
- Linie / Linienzug / Polygon (Gerade, Kreisbogen)
- Fläche (ohne Schraffurrichtung)
- Text (ohne RTF-Formatierung)

© VHF Bayern– Stand Januar 2020

1.18 Die Breitendefinition ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

1.19 Es ist zu berücksichtigen, dass Breiten- und Rampenbänder nur in Verbindung mit einem Deckenbuch übertragen werden können und bei der Übergabe nach OKSTRA zu einer Achse jeweils nur ein Deckenbuch vorliegen darf.

1.20 Die Definition der Horizonte (Profillinien) ist mit dem Auftraggeber abzusprechen.

1.21 Die syntaktische Abnahme der OKSTRA-Daten erfolgt mit dem Prüfprogramm der BASt oder mit dem OKSTRA-Werkzeug der OKSTRA-Klassenbibliothek. Das Prüfprogramm der BASt kann unter http://www.okstra.de/pruefneu.html online durchlaufen werden.

1.22 Die Projektdaten sowie die Arbeitsergebnisse müssen auf den DV-Anlagen des Auftraggebers verwendet werden können. Die gespeicherten Daten sind auf einem Datenträger in Absprache mit dem Auftraggeber zu übergeben.

2. Abkürzungen

CTE:	Clear Text Encoding (OKSTRA Datenaustauschformat)
XML:	Extensible Markup Language (OKSTRA Datenaustauschformat)
OKSTRA:	Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen
ALKIS:	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
RTF:	Rich Text Format
BASt:	Bundesanstalt für Straßenwesen

© VHF Bayern– Stand Januar 2020

Vergabenummer: (ZVB-Austauschplattform)

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform

1. Nutzung

Der Auftraggeber stellt für die gesamte Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform für einen koordinierten Austausch aller projektbezogenen Dokumente und die Kommunikation und Dokumentation aller Projektbeteiligten zur Verfügung.
Diese Plattform ist von den Vertragspartnern und allen weiteren Projektbeteiligten zur Projektabwicklung zu nutzen.
Über die Austauschplattform sind sämtliche Planungsunterlagen auszutauschen, Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
Der Umfang des über die Austauschplattform auszutauschenden Schriftverkehrs bzw. sonstiger Dokumente wird vom Auftraggeber vorgegeben.

2. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Austauschplattform

Voraussetzung für die Teilnahme an der Austauschplattform ist ein Internetanschluss.

Sofern erforderlich, hat der Auftragnehmer an Schulungen teilzunehmen. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet.

3. Arbeiten mit der Austauschplattform

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer eine an den Erfordernissen des Projekts orientierte Zugangsberechtigung zur Austauschplattform zur Verfügung.
Der Auftragnehmer koordiniert sich mit den anderen an der Planung und Ausführung Beteiligten, indem er die für ihn relevanten Informationen (Dokumente, Pläne, Protokolle usw.) termingerecht aus der Austauschplattform abruft und seine Beiträge termingerecht einstellt.
Der oder die Empfänger sind zu benachrichtigen.
Für die richtige und vollständige Übermittlung der Dokumente und Pläne ist der einstellende Projektbeteiligte verantwortlich.

4. Kosten

Die Kosten für die Bereitstellung der Austauschplattform trägt der Auftraggeber.
Der Aufwand des Auftragnehmers für die Teilnahme an der Austauschplattform ist mit der Vergütung der vertraglichen Leistungen abgegolten.

© VHF Bayern – Stand April 2016

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML und Arbeiten auf der Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de)

Als Ergänzung zu den vertraglichen Regelungen zur Datenverarbeitung sind folgende Vorgaben zu beachten:

1. Vertragliche Regelungen, Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

1.1 Soweit einem Leistungsverzeichnis im Einzelfall Texte für Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB) vorangestellt werden müssen, sind diese der jeweiligen Richtlinie des VHB Bayern zu entnehmen. Die daraus benötigten Texte sind allgemein dem ersten LV-Abschnitt (i.d.R. 01) im Sinne der Datenaustauschregeln des GAEB als vertragliche Regelungen (zusätzlicher Text) zuzuordnen.
Die Standardtexte der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB) werden dem Auftragnehmer nach Anforderung im Beuth-Format (Ascii-Format, Satzlänge = 105) vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt unter:
http://www.bauen.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php

1.2 Für jede notwendige und in sich abgeschlossene vertragliche Regelung ist ein eigenes Textelement (Vorbemerkung/Hinweis) zu bilden (keine Bündelung mehrerer inhaltlich unterschiedlicher Vorbemerkungen in einem Textblock). Diese Textelemente sind so zu gestalten, dass sie im Langtext-Leistungsverzeichnis ausgegeben werden können.

1.3 Der Beginn der WBVB ist durch den Eintrag “Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ zu kennzeichnen. Die Einzeltexte sind als Fortsetzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen des Formblatts 214 VHB Bayern – in der jeweils neuesten Fassung - zu nummerieren. Mit dem Eintrag “Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ sind die WBVB abzuschließen.

1.4 Technische Angaben, die erforderlich sind, um die auszuschreibenden Leistungen eindeutig zu beschreiben, können den entsprechenden Abschnitten oder Positionen als Hinweis oder Ausführungsbeschreibung vorangestellt werden.

2. Ordnungszahl (OZ)

2.1 Die OZ ist zu gliedern in
- 2 Stellen für den Abschnitt (BoQ-Level)
- 2 Stellen für den Unterabschnitt (BoQ-Level)
- 4 Stellen für die Position (Item)
- 1 Stelle für Index (keinesfalls vorbelegen)

2.2 Das Leistungsverzeichnis ist numerisch zu gliedern.

2.3 Abschnitts- und Unterabschnittsnummer mit der Ziffer 0 sind nicht zugelassen.
Jeder Abschnitt muss mindestens eine Position enthalten.
Beim Wechsel von Abschnitten ist wieder mit Position 1 zu beginnen und fortlaufend mit der Schrittweite 1 zu nummerieren.
Lücken in der Nummerierung sind nicht zugelassen.
Positionen mit Indices sind nicht zu verwenden.

3. Positionsbearbeitung

3.1 Allgemeines

- Ein Deckblatt zur Leistungsbeschreibung ist nicht zu erstellen.
- Ein manuell erstelltes Inhaltsverzeichnis für die LV-Abschnitte ist nicht zulässig.
- In GAEB-XML mögliche Schrift-Formatierungen (Fett, Kursiv, Farbe) oder Tabellen und Aufzählungen dürfen nicht verwendet werden.
- Nicht zugelassen ist das Einfügen von Zeichnungen und Bildern in die Positionstexte. Diese sind ggf. separat beizufügen.

3.1.1 Normalpositionen aus Standardtexten

- Standardtexte und Mengeneinheiten dürfen nicht modifiziert werden.
- Langtextergänzungen (des Ausschreibenden) sind zwingend auszufüllen.

3.1.2 Normalposition mit frei formuliertem Text

Es ist strikt darauf zu achten, dass

- zu jeder Position sowohl Lang- als auch Kurztext vorhanden und keine abweichenden Informationen zwischen Lang- und Kurztext enthalten sind.
- für vom Aufsteller geforderte Bieterangaben die Datenfelder
  - Beginn der Textergänzung (ComplCaption) = Fragetext
  - Hauptteil der Textergänzung (ComplBody) = Punktfolgezeile
  - Ende der Textergänzung (ComplTail)= “vom Bieter einzutragen“

  gesetzt sind.
- nach der Umwandlung von Standardtexten in Freitexte die Textergänzungen des Ausschreibenden in Langtext umgewandelt worden sind.

3.1.3 Leit- und Unterbeschreibung

Leit- und Unterbeschreibungen sind jeweils als eigene Positionstexte unmittelbar hintereinander zu erfassen. Es ist unzulässig, Unterbeschreibungen aus einzelnen Hinweistexten zusammenzustellen.

3.1.4 Mengeneinheiten

- Es sind nur die im STLB-Bau bzw. LB-Stb-By verwendeten Mengeneinheiten zugelassen.
  (siehe die beigefügte Aufstellung unter Nr. 6.3).
- Die Änderung der Mengeneinheiten von Positionen mit Standardleistungstexten ist unzulässig (siehe auch Nr. 3.1 1).

3.1.5 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten (LB 893) sind nur bei begründetem Bedarf als Normalpositionen in einem eigenen Unterabschnitt zu erfassen.

3.2 Positionsarten

3.2.1 Pauschalposition

Pauschalpositionen mit einer Ausschreibungsmenge ungleich 1 sind unzulässig.

3.2.2 Nicht zugelassen sind:

- Wahlposition (ehem. Alternativposition)
- Bedarfsposition (ehem. Eventualposition)
- Preisanfrageposition
- Zuschlagsposition (nicht zu verwechseln mit Zulageposition)
- Position mit "freier Menge"
- Aufteilung des Einheitspreises einer Position in Material- und Lohnkosten
- Bietertextergänzungen in Vorbemerkungen und Hinweistexten

3.2.3 Bieterkommentare dürfen nicht erlaubt werden.

4. Anwendung von STLB-Bau bzw. LB-Stb-By

4.1 Für die Beschreibung der Leistungen ist bei Hochbaumaßnahmen das STLB-Bau in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Die Aktualisierung des STLB-Bau erfolgt alle 6 Monate durch Beuth/GAEB (in digitaler Ausgabe).
Für die Beschreibung der Leistungen ist bei Straßenbaumaßnahmen die LB-Stb-By in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Die Aktualisierung der LB-Stb-By erfolgt in der Regel jährlich (in digitaler Ausgabe).

5. Leistungsverzeichnisübergabe mittels GAEB-Datenaustausch

5.1 Der Datenaustausch wird nur auf der Grundlage der "Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis" des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) in der Version XML 3.1 ff. durchgeführt.

5.2 Zulässige Medien für die Datenübergabe:
Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de oder E-Mail mit angefügter Datei

5.3 Mit Übergabe der endgültigen Fassung des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Leistungsverzeichnis in der vereinbarten Datenaustauschphase – (bepreistes Leistungsverzeichnis als X81 bzw. X82, Leistungsverzeichnis für die Vergabeplattform als X83) - zu übergeben.

5.4 Hinweise auf den freiberuflich Tätigen (FBT) sind im LV und in den Anlagen nicht gestattet.

6. Ergänzende Anmerkungen

6.1 Leistungsverzeichnisse, die Lose beinhalten sollen, sind so aufzuteilen, dass ein Los einem Leistungsverzeichnis entspricht (Leistungsverzeichnisse mit z.B. 3 Losen bestehen somit aus 3 gesonderten Dateien). Allgemeine Vorbemerkungen und vertragliche Regelungen sind in alle Lose zu übernehmen.

6.2 Zur Vermeidung von unnötiger Mehrarbeit beim Datenaustausch ist rechtzeitig ein Testlauf beim Auftraggeber durchzuführen, um evtl. Schwachstellen frühzeitig aufdecken und beheben zu können.

6.3 Zugelassene Einheiten.

Einheit	Hinweistext, vertragliche Regelung
a	Jahr
cm	Zentimeter
cm2	Quadratzentimeter
d	Tag
h	Stunde
Jr	Jahr
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km2	Quadratkilometer
kwh	Kilowattstunde
kWp	Kilowatt peak
l	Liter
m	Meter
m2	Quadratmeter
m3	Kubikmeter
mm	Millimeter
Mt	Monat
psch	Pauschal
St	Stück
t	Tonne
Wo	Wochen
md	m x Tag
mMt	m x Monat
mWo	m x Woche
m2d	m2 x Tag
m2Mt	m2 x Monat
m2Wo	m2 x Woche
m3d	m3 x Tag
m3Mt	m3 x Monat
m3Wo	m3 x Woche
Sth	Stück x Stunde
Std	Stück x Tag
StMt	Stück x Monat
StWo	Stück x Woche
St/M	Stück pro Monat
St/J	Stück pro Jahr

7. Arbeiten mit der Vergabeplattform „www.vergabe.bayern.de“

7.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Zugangsdaten (Benutzername und Startpasswort) einmalig zur Verfügung (keine Mehrfachzugangsdaten von mehreren Mitarbeitern). Das Startpasswort ist vom Auftragnehmer aus sicherheitstechnischen Gründen nach der ersten Anmeldung zu ändern. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich in die Funktionsweise der Vergabeplattform einzuarbeiten.
Siehe Hilfen http://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/my.vergabe.bayern.de/hilfe/index.html?neues_in_dieser_version.htm

Anlage zum Vertrag

Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau.

Stand: 19. Austauschlieferung 2009
Anhang 20/1 RBBau

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck, Geltungsbereich
2 Definition
2.1 Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, freiberuflich Tätige
2.2 Unterlagen
2.3 Verschlusssachen
2.4 Sperrzonen
2.5 Schutzzonen
2.6 Verschlusssachenvergaben
2.7 Verschlusssachenaufträge
3 Aufstellung von Unterlagen gemäß den Abschnitten C, D, E RBBau
3.1 Festlegung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen
3.2 Forderungen der nutzenden Verwaltung
3.3 Katalog der Festlegungen
3.4 Veranschlagung
4 Geheimschutz allgemein
4.1 Grundsatz für die Einstufung
4.2 Differenzierung bei der Einstufung
5 Geheimschutz im Verkehr mit Bewerbern, Bietern und Auftragnehmern
5.1 Auswahl der Bewerber und Auftragnehmer
5.2 Überprüfung
5.3 Anträge auf Überprüfung
5.4 NATO-Überprüfung
5.5 Weitergabe von Verschlusssachen
5.6 Rückgabe von Verschlusssachen
5.7 Meldung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
6 Sperrzonen und Schutzzonen
6.1 Einrichtung der Zonen
6.2 Personenkontrolle
6.3 Bewachungsvertrag
7 Verschlusssachenvergabe
7.1 Zugang zu Verschlusssachen

7.2 Wahl der Vergabeart
7.3 Verdingungs- / Vertragsunterlagen
7.4 Sonderregelungen
8 Verträge mit freiberuflich Tätigen
9 Rechnungslegung, Vorprüfung
10 Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen
10.1 Prüfung während der Durchführung der Baumaßnahme
10.2 Prüfung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen
11 Baubestandsdokumentation

Anlagen

1. Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen
2. Muster Bewachungsvertrag mit anliegender Wachanweisung

1. Zweck, Geltungsbereich

Die RiSBau regeln die bei Planung und Ausführung schutzbedürftiger Baumaßnahmen des Bundes notwendigen Sicherheitsmaßnahmen.

Die RiSBau gelten auch für schutzbedürftige Baumaßnahmen der NATO-Infrastruktur (vgl. „Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - RiNATO“, Vergabehandbuch, Teil V) sowie für Baumaßnahmen der Streitkräfte der Entsendestaaten (vgl. „Auftragsbauten Grundsätze - ABG“), soweit mit den Bedarfsträgern vereinbart.

Die Schutzbedürftigkeit kann sich ergeben aus den Belangen:

- des Geheimschutzes,
- des Sabotageschutzes,
- des Schutzes gegen gewaltsame Demonstrationen,
- des Schutzes gegen terroristische Anschläge.

Die RiSBau werden ergänzt durch die für die Dienststellen des Bundes und der Länder ergangenen sonstigen Sicherheits-Anweisungen und Gesetze, wie u. a.:

- das Vergabehandbuch (VHB), Teil II und VI,
- das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (SÜG)
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMI zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung- VSA),
- das Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB) des BMWi und
- die Baufachlichen Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen der Bundeswehr (BFR 0-017.50), die im Bedarfsfall zu berücksichtigen sind, sowie
- die besonderen vergabe- und vertragsrechtlichen Bestimmungen für schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO-Infrastruktur und der Streitkräfte der Entsendestaaten gemäß § 1a A Nr. 3 und § 10 A Nr. 16 VHB.

Die RiSBau behandeln:

- das Zusammenwirken der beteiligten Dienststellen (Bedarfsträger, Bauverwaltung, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) sowie
- den Verkehr mit Außenstehenden (insbesondere Auftragnehmern) hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

2. Definition

2.1 Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, Freiberuflich Tätige

Bewerber, Bieter, Auftragnehmer im Sinne dieser Richtlinien sind:

- Unternehmer, die Bau- und Lieferleistungen ausführen,
- andere Unternehmer (z. B. Dienstleistungsunternehmer des Transportgewerbes), die bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen tätig werden sowie
- Nachunternehmer.

Freiberuflich Tätige sind:

- freiberuflich Tätige, die für Planung und Ausführung eingeschaltet werden,
- Sachverständige, die beratend oder gutachterlich tätig werden,
- andere Unternehmer (z. B. Dienstleistungsunternehmer des grafischen Gewerbes), die bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen tätig werden, sowie
- deren Erfüllungsgehilfen.

2.2 Unterlagen

Unterlagen im Sinne dieser Richtlinien sind alle schriftlichen, zeichnerischen, bildlichen und gegenständlichen Darstellungen, wie z. B. Modelle, Musterstücke, Schriftstücke, Übersetzungen, Drucksachen, Druckblätter, Zeichnungen, Lageskizzen, Land- und Seekarten,

Pläne, Rechnungslegungsunterlagen nach RBBau Abschnitt J 2. Zur Rechnungslegung gehörende Unterlagen sind Statistiken, Lichtpausen, Lichtbilder und deren Negative, Diapositive, digitale oder magnetische Bildaufzeichnungen, Fotokopien, Disketten, Tonträger, Datenträger aller Art oder andere Informationsträger ggf. auch mündliche Darstellungen von Baumaßnahmen bzw. baulichen Anlagen und ihren Teilen.

2.3 Verschlusssachen

2.3.1 Verschlusssachen im Sinne dieser Richtlinien sind Unterlagen und sonstige Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen und entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit eingestuft und gekennzeichnet sind (vgl. §§ 2 und 3 der vom BMI herausgegebenen VS-Anweisung).

2.3.2 Bei Verschlusssachen werden folgende Geheimhaltungsgrade unterschieden:

STRENG GEHEIM

englisch	TOP SECRET
französisch	TRES SECRET

GEHEIM

englisch	SECRET
französisch	SECRET (DEFENSE)

VS-VERTRAULICH

englisch	CONFIDENTIAL
französisch	CONFIDENTIEL (DEFENSE)

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

englisch	RESTRICTED
französisch	DIFFUSION RESTREINTE

2.4 Sperrzonen

Sperrzonen im Sinne dieser Richtlinien sind aus Gründen des Geheimschutzes abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen innerhalb oder außerhalb bestehender Anlagen, die VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind.

2.5 Schutzzonen

Schutzzonen im Sinne dieser Richtlinien sind wegen anderer Sicherheitsbelange - z. B. Sabotageschutz oder Sicherheitsbereich im Sinne des § 1, Abs. 2, Nr. 3 des SÜG – abgegrenzte Baustellen oder abgegrenzte Teile von Baustellen.

2.6 Verschlusssachenvergaben

Verschlusssachenvergaben im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vergaben an Unternehmer und Freiberuflich Tätige, bei denen mit Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH, GEHEIM, oder STRENG GEHEIM umgegangen werden muss. Vergaben für Leistungen in Sperrzonen sind unabhängig von der Einstufung von Unterlagen hinsichtlich eines Geheimhaltungsgrades wie Verschlusssachenvergaben durchzuführen.

2.7 Verschlusssachenaufträge

Verschlusssachenaufträge (VS-Aufträge) im Sinne dieser Richtlinien sind alle Aufträge an Unternehmer und Freiberuflich Tätige, die im Rahmen eines VS-Vergabeverfahrens vergeben werden.

3. Aufstellung von Unterlagen gemäß den Abschnitten C, D, E RBBau

3.1 Festlegung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind grundsätzlich von der nutzenden Verwaltung *) zu bestimmen.

Die nutzende Verwaltung beteiligt dabei ihren Geheimschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten. Dieser kann im Bedarfsfall folgende Stellen hinzuziehen:

- das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Rahmen der Mitwirkung nach § 7 Abs. 1 VS-Anweisung in allen Fragen des materiellen Geheimschutzes, einschließlich Abhörsicherheit und der Abstrahlsicherheit,
- die zuständigen örtlichen Beratungsstellen der Kriminalpolizei in Fragen des Objektschutzes gegen terroristische Angriffe und des Schutzes gegen gewaltsame Demonstrationen,
- das Bundeskriminalamt,**) soweit es sich um Dienst- oder Wohnsitze von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes handelt, bei Baumaßnahmen für die Verfassungsorgane und oberste Bundesbehörden ist zusätzlich die Bundespolizei (BPol) zu beteiligen,
- die Beratungsstellen für Angelegenheiten des materiellen Sabotageschutzes, soweit es sich um lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen handelt.

Anmerkung:

Wenn eine Einrichtung als lebens- und verteidigungswichtig eingestuft wird, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die nutzende Verwaltung.

Bei Baumaßnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung tritt an die Stelle der genannten Einrichtungen das Amt für Sicherheit der Bundeswehr.

3.2 Forderungen der nutzenden Verwaltung

Die nutzende Verwaltung hat möglichst bereits bei der Aufstellung der Ausgabenanmeldung - Bau - (AA - Bau -) für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt D 2 RBBau) bzw. bei Aufstellung der - Entscheidungsunterlage - Bau - (ES - Bau -) für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Abschnitt E 2 RBBau)

a) ihre Forderungen hinsichtlich der Geheimhaltung von Unterlagen sowie hinsichtlich der Ausweisung von Sperr- bzw. Schutzzonen zu stellen,
b) die Dienststelle zu benennen, mit der die Bauverwaltung bei der Durchführung der Baumaßnahmen die erforderlichen Abstimmungen in Sicherheitsfragen vornehmen soll sowie
c) ihre Forderungen hinsichtlich baulich-technischer Sicherungsmaßnahmen zu stellen.

Im Rahmen der Festlegung des Baubedarfs nach Abschnitt C 3 RBBau legen die nutzende Verwaltung (ggf. nach Abstimmung mit den in Nr. 3.1 genannten Dienststellen) und die hausverwaltende Dienststelle die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam fest. Diese Festlegungen sind in die Baubedarfsnachweisung - BBN - nach Abschnitt 3.2 RBBau aufzunehmen.

3.3 Katalog der Festlegungen

Mit dem Planungs- und Ausführungsauftrag nach Abschnitt D 3 RBBau bzw. Abschnitt E 3.1 RBBau sind festzulegen:

die Überprüfungsart im Sinne des SÜG § 8-10 (Ü1-Ü3), wonach die Mitarbeiter der Bauverwaltung, Freiberuflich Tätige und Auftragnehmer zu überprüfen sind,

b) die baulich-technischen Sicherungsmaßnahmen,
c) die Geheimhaltungsgrade, in welche die zur Vorbereitung und Ausführung der Baumaßnahmen bzw. Bauwerke erforderlichen Unterlagen im Einzelnen sowie in ihrer Gesamtheit einzustufen sind,
d) in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang eine Baustelle als Schutzzone oder Sperrzone einzurichten ist,

---

*) Bei Verteidigungsbauten die Wehrbereichsverwaltung (WBV).
**) Bundeskriminalamt - Abt. SG -, Treptower Park 5-8, 12435 Berlin.

e) ob und inwieweit Erkundigungen nach der Herkunft bestimmter Stoffe oder Teile erforderlich sind,

f) ob und inwieweit Beschränkungen bei der Anfuhr von Stoffen und Teilen notwendig sind,

g) ob und ggf. welche Beschränkungen bei der Beschäftigung von Arbeitskräften bestimmter Herkunft erforderlich sind,

h) die Art und der Umfang der Bewachung.

3.4 Veranschlagung

Nach Muster 6 RBBau sind die Kosten für

- baulich-technische Sicherheitsmaßnahmen bei den Kostengruppen 300 bis 500 und
- Maßnahmen zur Abgrenzung und Überwachung von Sperrzonen und Schutzzonen sowie sonstige Nebenkosten bei der Kostengruppe 700 zu veranschlagen.

4. Geheimschutz allgemein

4.1 Grundsatz für die VS-Einstufung

4.1.1 Geheimschutz ist nur in dem unbedingt notwendigen Umfang anzuordnen. Die Geheimhaltungsgrade dürfen nicht höher als erforderlich festgesetzt werden.

4.1.2 Einzelheiten der Einstufung hinsichtlich eines Geheimhaltungsgrades und eventuelle Änderungen werden insbesondere in den §§ 8 und 9 in der vom BMI herausgegebenen VS-Anweisung geregelt.

4.2 Differenzierung bei der VS-Einstufung

4.2.1 Der Geheimschutz ist nach Möglichkeit zu differenzieren, und zwar zeitlich durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade für die verschiedenen Durchführungsphasen der Baumaßnahme (Planung, Vergabe, Ausführung und Dokumentation) und räumlich durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade für einzelne Bereiche der Baumaßnahmen / Bauwerke / Baustellenbereiche.

4.2.2 Möglichkeiten zur Vermeidung unnötiger Geheimschutzmaßnahmen bzw. zur niedrigeren Einstufung von Unterlagen sind zu nutzen, etwa durch Unterteilung von Lageplänen, Weglassen von Beschriftungen, Verwendung von Tarnbezeichnungen und dergleichen.

4.3 Zuständigkeit des BMWi

Das BMWi ist für den Geheimschutz in der Wirtschaft zuständig. Es stellt mit den nicht-öffentlichen Auftragnehmern (Unternehmen) den Zugang zu und die Aufbewahrung von VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften VS in der Wirtschaft sicher und führt hier die Sicherheitsüberprüfungen von Personen durch, die im nicht-öffentlichen Bereich Zugang zu VS erhalten sollen.

5 Geheimschutz im Verkehr mit Bewerbern, Bietern und Auftragnehmern

5.1 Auswahl der Bewerber und Auftragnehmer

5.1.1 Verschlusssachenvergaben / -aufträge

Für Verschlusssachenvergaben kommen nur solche Bewerber in Betracht, die ihren Sitz in einem NATO-Staat (z. Zt. Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Spanien, Türkei, USA) haben und entsprechend zum Zugang mit Verschlusssachen ermächtigt sind bzw. bereit sind, sich dem Geheimschutzverfahren des jeweiligen Heimatlandes, in der Bundesrepublik Deutschland dem geheimschutzverfahren des BMWi (Geheimschutzbetreuung) zu unterziehen. Für die Geheimschutzbetreuung des BMWi gelten die Vorschriften des Handbuches für den Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB).

Zusätzlich ist wie folgt zu verfahren:

Für die Durchführung von Verschlusssachenaufträgen des Bundes ist nur dann eine Sicherheitsbescheid beim BMWi anzufordern, wenn dem Unternehmen oder Freiberuflich Tätigen Verschlusssachen ausgehändigt werden sollen, d. h. die Auftragnehmer Vorkehrungen für die Aufbewahrung von Verschlusssachen treffen und sicherheitsüberprüft sein müssen.

5.1.2 Zugang vor Ort zu Verschlusssachen

Für Auftragnehmer, deren Mitarbeiter lediglich vor Ort Zugang zu Verschlusssachen haben oder sich verschaffen können und deshalb ermächtigt (vgl. § 10 Abs. 3 VSA) werden müssen, sind die entsprechenden Überprüfungen des eingesetzten Personals durch die zuständige Bauverwaltung zu veranlassen, soweit sich diese Auftragnehmer nicht bereits in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befinden (Vorabfrage an BMWi, Referat ZB 3).

5.1.3 Vergabeverfahren

Die Ausschreibungen sind so zu fassen, dass Bewerber

- im Falle von Nr. 5.1.1 sich in der Geheimschutzbetreuung des BMWi befinden müssen oder bereit sind, sich in diese auf Antrag des Auftraggebers aufnehmen zu lassen,
- im Falle von Nr. 5.1.2 zu erklären haben, dass sie überprüftes Personal zur Verfügung stellen können oder das erforderliche Personal bereit ist, sich einer Sicherheitsüberprüfung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz zu unterziehen.

5.2 Überprüfung

5.2.1 Vor Durchführung von Verschlusssachenvergaben hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene)

- festzustellen, welche Auflagen in den Vergabeunterlagen für den Geheimhaltungsschutz gemacht werden müssen,
- festzustellen, ob für einen Wettbewerb die ausreichende Anzahl bereits überprüfter Bewerber zur Verfügung steht (vgl. Nr. 5.3.),
- ggf. Sicherheitsbescheide für alle Bewerber beim BMWi anzufordern,
- festzustellen, welche Beschäftigten bei diesen Bewerbern zum Zugang zu Verschlusssachen mit dem jeweiligen Geheimhaltungsgrad ermächtigt sind (vgl. Nr. 5.2.3. Satz 1).

5.2.2 Die notwendigen Auskünfte sind von der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) durch Anfrage unmittelbar beim

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Referat Z B 3 -
Villemombler Straße 76

53123 Bonn

einzuholen. Dabei sind genaue Angaben über die vorgesehene VS - Einstufung von Unterlagen über vorgesehene Sperrzonen und über VS - Aufträge außerhalb von vorgesehenen Sperrzonen zu machen.

5.2.3 Das BMWi erteilt den Sicherheitsbescheid und benennt den Verantwortlichen (Sicherheitsbevollmächtigten) für die Sicherheit des Bewerbers / Bieters / Auftragnehmers, der seinerseits weitere Beschäftigte benennen kann, die zum Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind. Für ausländische Bewerber holt das BMWi die notwendigen Sicherheitserklärungen des Heimatstaates auf diplomatischem Wege ein und teilt sie der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) mit.

5.3 Anträge auf Überprüfung

Steht keine für den Wettbewerb ausreichende Zahl bereits überprüfter Bewerber zur Verfügung, so sind von der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) beim BMWi Überprüfungsanträge für die erforderliche Zahl von Bewerbern zu stellen (siehe 5.1.1 und 5.1.2). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Überprüfungsverfahren in der Regel mehrere Monate in Anspruch nimmt.

In den Überprüfungsanträgen sind anzugeben:

- Name und Anschrift des zu überprüfenden Bewerbers,
- der Geheimhaltungsgrad der Verschlusssachen, die dem Bewerber / Auftragnehmer zugänglich gemacht werden müssen,
- ggf. die Einrichtung einer Sperrzone,
- ob VS-IT-Bearbeitung vorgesehen ist,
- die Art der Leistung, die der Auftragnehmer erbringen soll (z. B. Planung, Bauausführung, technisches Gutachten) und
- der Gegenstand der Leistung, die der Auftragnehmer erbringen soll (z. B. Gebäudeentwurf, Installationsarbeiten, Stahlbetonarbeiten).

5.4 NATO-Überprüfung

Das Verfahren zur Überprüfung von Bewerbern, die am Wettbewerb um Aufträge der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur beteiligt werden sollen, ist in den Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur - RiNATO - (vgl. Vergabehandbuch, Teil V) geregelt.

Für Bewerber, die bereits im Rahmen einer NATO-Überprüfung für den Zugang zu Verschlusssachen berechtigt sind, bedarf es keiner weiteren Überprüfung durch das BMWi, wenn dem Unternehmer keine Verschlusssachen mit höherem Geheimhaltungsgrad zugänglich gemacht werden müssen, als in der NATO-Zulassung vorgesehen ist. Die Meldepflicht nach Nr. 5.7 wird hiervon nicht berührt.

5.5 Weitergabe von Verschlusssachen

5.5.1 Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH dürfen nur Bewerbern / Auftragnehmern zugänglich gemacht werden, die zum Zugang zu Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind und eine VS-Aufbewahrungsmöglichkeit besitzen.

5.5.2 Müssen Bewerbern / Bietern / Auftragnehmern Unterlagen des Geheimhaltungsgrades VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH zugänglich gemacht werden, so ist das VS-NfD-Merkblatt (Anlage zum Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft, zu beziehen über buero-zb3@bmwi.bund.de) zum Vertragsbestandteil zu machen (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB, EVM Erg VS bzw. Nr. 8 der Anh. 9-15 RBBau).

5.6 Rückgabe von Verschlusssachen

5.6.1 Die vollständige Rückgabe der Bewerbern / Bietern / Auftragnehmern ausgehändigten und der ggf. von ihnen selbst gefertigten Verschlusssachen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM und VS-VERTRAULICH sowie aller anderen Unterlagen, für die eine Rückgabepflicht besteht (vergleiche EVM Erg VS 246 ,Teil II VHB und EFB ErgAbs VS, Teil III VHB) ist sorgfältig zu überwachen und von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) im Quittungsbuch für Verschlusssachen oder durch Empfangsschein nachzuweisen. Die Behandlung der VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuften Unterlagen ist - soweit nicht bereits durch andere Bestimmungen festgelegt - im Einzelfall durch Vereinbarung mit dem Bewerber / Bieter / Auftragnehmer zu regeln.

5.6.2 Bei Bewerbern / Bietern / Auftragnehmern, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem anderen NATO-Staat haben, kann die Rückgabe der Verschlusssachen durch eine Vernichtungsverhandlung der zuständigen Behörde des betreffenden NATO-Staates ersetzt werden. In diesem Falle erhält die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) von der betreffenden Behörde des jeweiligen Landes auf diplomatischem Wege eine Bescheinigung.

5.6.3 Kommt ein Bewerber / Bieter / Auftragnehmer der Verpflichtung zur vollständigen Rückgabe trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, so unterrichtet die Bauverwaltung (Fachaufsicht führende Ebene in den Ländern, oder das BBR) das BMWi.

5.7 Meldung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bei Verschlusssachenaufträgen hat der Auftragnehmer sofort nach Auftragserteilung unmittelbar dem BMWi gegenüber eine Meldepflicht im Sinne des GHB wahrzunehmen.

Der Fachaufsichtführenden Ebene ist zeitgleich eine Kopie der o.g. Meldung vorzulegen.

6 Sperrzonen und Schutzzonen

6.1 Einrichtung der Zonen

6.1.1 Sperrzonen und Schutzzonen sollen räumlich so klein wie möglich gehalten werden sowie in sich übersichtlich und gegen offene Bereiche genau abgrenzbar sein. Sie sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen, Nachbargrundstücken und anderen Bereichen der Liegenschaft abzugrenzen.

6.1.2 Bei Sperrzonen und Schutzzonen ist

- der Zu- und Abgang aller Personen zu überwachen,
- der Bewegungsbereich aller Personen durch Zäune, bewachte Tore usw. zu begrenzen,
- ggf. der Einblick in die Anlage durch Sichtblenden oder Ähnliches zu verhindern.

6.1.3 Der Zugang zu Sperrzonen wird nur solchen Personen - einschließlich des Wachpersonals - gestattet, die aufgrund ihrer Dienstpflichten Zutritt haben müssen und die zum Zugang zu Verschlusssachen des entsprechenden Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind. Bei Schutzzonen dagegen wird der Zugang auf einen bestimmten Kreis durch den Wachdienst überprüfter Personen beschränkt (vgl. Nr. 6.3).

6.1.4 Die für die Vorbereitung des Anschlusses an das allgemeine Energieversorgungsnetz (z. B. Leitungen und Trafostationen) notwendigen Angaben über die Lage, Anschlusswerte und dergleichen sind nur dem hierzu Bevollmächtigten des Energieversorgungsunternehmens unter Hinweis auf § 353 b StGB mitzuteilen.

6.2 Personenkontrolle

6.2.1 Das Betreten und das Verlassen von Sperr- und Schutzzonen ist durch eine Personenkontrolle zu überwachen und in einem Kontrollbuch nachzuweisen.

6.2.2 Diejenigen Personen, deren regelmäßiger Zutritt zu der Sperr- oder Schutzzone erforderlich ist (insbesondere Auftragnehmer und deren Beschäftigte), erhalten von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) Baustellenausweise (EFB-Ausw - 358, Teil III des VHB). Die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) veranlasst vor Ausstellung eines Baustellenausweises, dass der betreffende Personenkreis überprüft wird. Art und Umfang der Überprüfung bestimmt die nach Nr. 3.2 b von der nutzenden Verwaltung benannte Dienststelle.

Die Ausstellung von Besucherausweisen (EFB-Ausw - 358, Teil III des VHB) für den kurzzeitigen Aufenthalt in der Sperr- oder Schutzzone ist durch den Wachdienst zu veranlassen. Die Ausweisinhaber sind erforderlichenfalls mit Plaketten oder Anhängekarten für eine leichte Identifizierung auszustatten.

6.2.3 Bei Verlust von Baustellenausweisen ist die zuständige Polizeidienststelle von der Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) unverzüglich zu unterrichten und um Unterstützung bei der Aufklärung zu bitten. Verloren gegangene Baustellenausweise sind für ungültig zu erklären, das Wachpersonal ist hiervon zu verständigen.

6.2.4 Der Zu- und Abgang von Besuchern und ihre Bewegung innerhalb der Sperr- oder Schutzzone ist in geeigneter Weise

- durch Führung eines Wach- und Kontrollbuches sowie
- durch Ausgabe und entsprechende Kontrolle von Baustellen- / Besucherausweisen
- oder durch Begleitpersonen zu überwachen.

6.3 Bewachungsvertrag

6.3.1 Soweit die nutzende Verwaltung (z. B. Bundespolizei, Bundeswehr) die Bewachung von Sperr- oder Schutzzonen nicht selbst übernimmt, beauftragt die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) ein Bewachungsunternehmen. Mit diesem Unternehmen ist ein Bewachungsvertrag gemäß Anlage 2 abzuschließen. Das Muster „Bewachungsvertrag“ und insbesondere das Muster „Wachanweisung“ (Anlage zum Bewachungsvertrag) sind den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen.

6.3.2 Bewachungsleistungen sollen nach der VOL / A ausgeschrieben und vergeben werden. Die Vergütung ist in geeigneter Art (z. B. nach Tagen oder Stunden, je Wachführer und Wachmann, ggf. auch differenziert nach geforderter Ausstattung - Hunde, Waffen usw. - oder Umfang der zu bewachenden Anlage) zu bestimmen.

Sollen Preisvorbehalte vereinbart werden, sind die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen (Teil IV VHB) zu beachten.

6.3.3 Mit der von der nutzenden Verwaltung nach Nr. 3.2 b benannten Dienststelle hat die Bauverwaltung (Baudurchführende Ebene) das Einvernehmen herzustellen über

- die unter Sicherheitsgesichtspunkten durchzuführende Auswahl und Überprüfung des Bewachungsunternehmens sowie des Personals der Wachmannschaften und ihrer Ausrüstung,
- den Inhalt der schriftlichen Wachanweisung (Anlage 2) und
- die auszugebenden Ausweise.

7 Verschlusssachenvergabe

7.1 Zugang zu Verschlusssachen

Der Geheimschutz im Verkehr mit Unternehmern und freiberuflich Tätigen bezieht sich auf alle ihnen zugänglichen Verschlusssachen, insbesondere auf:

- die Vergabeunterlagen (§§ 9 und 10 VOB / A, § 9 VOL / A i.V.m. Nr. 7.3.8), einschließlich der ggf. nur zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen,
- die ggf. von den Bietern im Rahmen der Angebotsbearbeitung auszuarbeitenden Unterlagen,
- die den Auftragnehmern nach Auftragserteilung im Zuge der Ausführung zugänglichen Unterlagen,
- die von Auftragnehmern selbst zu erbringenden Leistungen oder Teile dieser Leistungen.

7.2 Wahl der Vergabeart

Bei Verschlusssachenvergaben sind nur die Beschränkte Ausschreibung oder die Freihändige Vergabe zulässig, sofern die Voraussetzungen nach § 3, Abs. 3, Nr. 1c VOB / A bzw. § 3, Abs. 3d oder § 3, Abs. 4g VOL / A gegeben sind.

Dies gilt auch für die Vergabe von Leistungen, die innerhalb von Sperrzonen (vgl. Nr. 6) auszuführen sind, ohne Rücksicht darauf, ob dem Bewerber / Bieter / Auftragnehmer dabei Verschlusssachen zugänglich gemacht werden müssen.

Für die Vergabe von Leistungen, die innerhalb von Schutzzonen durchgeführt werden, gilt grundsätzlich keine entsprechende Beschränkung bei der Wahl der Vergabeart. Auf eine EU-weite Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen des § 100 , Abs. 2d GWB erfüllt werden.

7.3 Verdingungs- / Vertragsunterlagen

7.3.1 Bei Verschlusssachenvergaben sowie bei Vergaben für Leistungen innerhalb von Schutzzonen sind die vertrags- und vergaberechtlichen Bestimmungen des Vergabehandbuchs (vgl. § 10 A Nr. 16 VHB) bzw. die Bestimmungen zu Verträgen mit Freiberuflich Tätigen in § 8 der Anh. 9 bis 15 RBBau zu beachten.

7.3.2 Folgende Unterlagen sind den Verdingungs- bzw. Vertragsunterlagen über die Vorgaben des § 10 A Nr. 16 VHB und § 8 der Anh. 9 bis 15 RBBau hinaus in zweifacher Ausfertigung

beizufügen:

- bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb einer Sperrzone auszuführen sind, ein Plan der Baustelle, aus dem die Abgrenzung der Sperrzone für den Bieter ersichtlich wird,
- bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb einer Schutzzone auszuführen sind, ein Plan der Baustelle, aus dem die Abgrenzung der Schutzzone für den Bieter ersichtlich wird.

7.3.3 Im Leistungsverzeichnis für Bau- und Lieferleistungen sind für Aufwendungen infolge von Arbeitserschwernissen und Behinderungen durch Sicherheitsmaßnahmen, soweit sie dem Umfang nach bestimmbar sind, besondere Ansätze vorzusehen. In diesen Fällen ist in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen darauf hinzuweisen, dass Zuschläge für Behinderungen für Sicherheitsmaßnahmen in andere Einheitspreise nicht eingerechnet werden dürfen. Im Übrigen sind Wartezeiten aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen etc. durch vom Wachpersonal gegengezeichnete Stundenlohnzettel nachzuweisen.

7.3.4 Als Verschlusssachen eingestufte Lagepläne dürfen den Bewerbern / Bietern / Auftragnehmern und Freiberuflich Tätigen ausgehändigt werden, wenn sie nach dem dazu notwendigen Geheimhaltungsgrad bereits ermächtigt sind und die VS-Aufbewahrung sichergestellt ist.

7.3.5 Pläne und Zeichnungen von Bauwerken aller Art, die Unternehmern und freiberuflich Tätigen zugänglich gemacht werden sollen, sind möglichst so auszuarbeiten bzw. zu verändern, dass sie offen behandelt werden können. Ist eine Einstufung jedoch unerlässlich, so dürfen derartige Unterlagen keine Angaben über Standort und Verwendungszweck enthalten.

7.3.6 Bei Verschlusssachenvergaben für flächenmäßig größere Arbeiten (z. B.: Kanal- und Versorgungsleitungen, Vermessungsleistungen) dürfen den Bewerbern / Auftragnehmern nur durch Geländefestpunkte begrenzte Kartenausschnitte in dem Umfang zugänglich gemacht werden, in dem dies zur Angebotsabgabe bzw. für die Ausführung der Leistungen unerlässlich ist.

73.7 In den Vertragsunterlagen sind besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz vorzusehen, wenn der Auftragnehmer außerhalb von Sperrzonen Leistungen oder Teile von Leistungen zu erbringen hat, die als VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind. Dabei sind insbesondere vom BMWi veranlasste Auflagen zu berücksichtigen (Nr. 5.2.2). Die Festlegungen nach Nr. 3.3 sind zu beachten.

7.3.8 Für Lieferleistungen, die lediglich den Bezug von (Bau-)Stoffen und (Bau-)Teilen sowie betriebstechnischen Anlagen und sonstigem Zubehör zum Inhalt haben, sind die vorgenannten Sicherheitsmaßnahmen nur dann anzuwenden, wenn der Gegenstand der Lieferleistung selbst in einen Geheimhaltungsgrad eingestuft ist oder dies nach Nr. 3.3 festgelegt wurde. In derartigen Fällen sind dem Lieferanten nur diejenigen Angaben (Bedarfsmenge, Beschaffenheit, Lieferzeit und -ort) mitzuteilen, die zur Angebotsbearbeitung und Auftragsausführung unbedingt erforderlich sind. Dies gilt auch für Zulieferer von bauausführenden Unternehmern und Erfüllungsgehilfen von freiberuflich Tätigen.

7.3.9 Dem Auftragnehmer sind daher bei Auftragserteilung die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für derartige Lieferleistungen zur Umsetzung in dessen vertraglichen Innenverhältnissen mitzuteilen.

7.4 Sonderregelungen

Abweichende Sonderregelungen werden ggf. gemäß Nr. 3.2 b von der Dienststelle angeordnet, die von der nutzenden Verwaltung benannt wurde.

8 Verträge mit Freiberuflich Tätigen

Soweit Freiberuflich Tätige bei schutzbedürftigen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien tätig werden, sind den Vertragsentwürfen die nachfolgend jeweils genannten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen und in den Vertragsmustern (Anh. 9 bis 15 RBBau) folgende Eintragungen aufzunehmen:

a) bei allen Verträgen unter § 2.3:

die „Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Baumaßnahmen - RiSBau - (Anh. 20 / 1 RBBau)".

b) als weitere Vereinbarungen:

1. bei Verträgen, bei denen Unterlagen der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM,

GEHEIM oder VS-VERTRAULICH zu erarbeiten sind bzw. mit derartigen Unterlagen umgegangen werden muss oder der Zugang zu Sperrzonen erforderlich ist
- die „Ergänzenden Bestimmungen VS / Sperrzone“

2. bei Verträgen, bei denen VS-NfD eingestufte Unterlagen zugänglich gemacht oder derartige Unterlagen erarbeitet werden müssen
   - die „Ergänzenden Bestimmungen Schutzzone“ und das - „Merkblatt über die Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - (VS-NfD-Merkblatt).
3. bei Verträgen, bei denen der Zugang zu Schutzzonen erforderlich ist, das Formblatt „Ergänzende Bestimmungen Schutzzone“.

9 Rechnungslegung, Vorprüfung

Soweit Rechnungslegungsunterlagen nach Abschnitt J 2 RBBau als VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind, sollen die begründenden Unterlagen abweichend von Abschnitt J 2.3 RBBau nicht den Kassenanordnungen / -anweisungen beigefügt werden. In diesen Fällen sind die Kassenanordnungen / -anweisungen mit dem Vermerk „Rechnungsbeleg(e) unterliegt (unterliegen) der Geheimhaltung“ zu versehen.

Die Rechnungslegungsunterlagen sind der für die fachtechnische Vorprüfung zuständigen Stelle nur auf Anforderung vorzulegen.

10 Prüfung der Sicherheitsmaßnahmen

10.1 Prüfung während der Durchführung der Baumaßnahme

Werden Prüfungen während der Durchführung der Baumaßnahme erforderlich, hat die Bauverwaltung diese Prüfungen zu veranlassen. Die nutzende Verwaltung teilt der Bauverwaltung hierzu den jeweiligen Zeitpunkt der notwendigen Prüfungen und die zu beteiligenden Stellen mit.

10.2 Prüfung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen

Der Sicherheits- bzw. Geheimschutzbeauftragte der nutzenden Verwaltung unterrichtet die von ihm nach Nr. 3.1 beteiligten Stellen über die Fertigstellung der Baumaßnahme (Abschnitt H 1 RBBau) und bittet um Prüfung, ob die von ihnen geforderten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden und um schriftliche Mitteilung über das Ergebnis dieser Prüfung. Soweit die Sicherheitsforderungen auch Maßnahmen personeller oder organisatorischer Art enthielten, ist die Prüfung erst durchzuführen, wenn das Gebäude / Bauwerk in Benutzung genommen wurde.

11 Baubestandsdokumentation

Die Baubestandsdokumentation ist gemäß Abschnitt H 2 RBBau zu erstellen und von der nutzenden Verwaltung im Benehmen mit der Bauverwaltung (Baudurchführenden Ebene) hinsichtlich des Geheimhaltungsgrades einzustufen, wenn dies aus Gründen des Geheimschutzes erforderlich ist (vgl. Nr. 4).

Mit der Erstellung von Baubestandsdokumentationen, die VS-VERTRAULICH und höher eingestuft sind, dürfen nur Personen beauftragt werden, die zum entsprechenden Zugang zu Verschlusssachen ermächtigt sind.

Die ggf. erforderliche Anfertigung von Lichtbildern zur Baubestandsdokumentation von VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Bauwerken, Baustellen, Einrichtungen, Unterlagen und dergleichen sowie in Sperrzonen bedarf einer besonderen Genehmigung der nutzenden Verwaltung. Die Genehmigung ist zu beantragen:

- wenn das Bundesministerium der Verteidigung Oberste Bundesbehörde der nutzenden Verwaltung ist, bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung,
- wenn der Bundespolizei nutzende Verwaltung ist, bei der zuständigen Bundespolizeiverwaltung,
- in allen anderen Fällen auf dem Dienstwege bei der nach Nr. 3.2 b von der nutzenden Verwaltung benannten Dienststelle.

Anlagen

1. Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen
   a) Schutzzone
   b) VS / Sperrzone
2. Muster Bewachungsvertrag mit anliegender Wachanweisung

Zusätzliche Vertragsbestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen

- SCHUTZZONE -

1. Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Der Auftraggeber kann die Ausgabe von Baustellenausweisen von einer entsprechenden Überprüfung der Beschäftigten abhängig machen. Die Ausweise sind beim Auftraggeber rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die Liste ist durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für ausgeschiedene Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben.

   Der Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

2. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) der Baumaßnahme und des Baustellenbereichs untersagt.

   Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schicht- bzw. Informationsträger) ohne Entschädigung zu verlangen.

   Der Sicherheitsbevollmächtigte des Auftragnehmers hat die Beschäftigten entsprechend zu belehren.

3. Beschäftigte des Auftragnehmers, die in der Schutzzone

   - außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich, einschließlich der Zugangswege oder
   - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellennachweis oder
   - bei der Anfertigung von Lichtbildern (vgl. 2.)

   angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung innerhalb der Schutzzonen auszuschließen.

   Der Sicherheitsbevollmächtigte des Auftragnehmers hat die Beschäftigten entsprechend zu belehren.

4. Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates oder eines Staates aus der Staatenliste des BMI haben, bei der Ausführung ablehnen.

5. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

© VHF Bayern - Stand November 2010

Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen

- VS / SPERRZONE -

1. Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuchs für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch)“ zu beachten.

2. Das VS-NfD-Merkblatt aus dem GHB ist Vertragsbestandteil.

3. Alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer ausgehändigt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung auf demselben Weg, auf dem sie dem Auftragnehmer zugestellt wurden, an den Auftraggeber zurückzugeben. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland hat, sind die Unterlagen der zuständigen Behörde seines Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber dem Auftraggeber auf dem diplomatischen Weg zu übersenden.

4. Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträgern aller Art) der Baumaßnahme und des Baustellenbereiches untersagt.

   Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schicht- bzw. Informationsträger) ohne Entschädigung zu verlangen.

   Der Sicherheitsbevollmächtigte des Auftragnehmers hat die Beschäftigten entsprechend zu belehren.

5. Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates oder eines Staates aus der Staatenliste des BMI haben, bei der Ausführung der Leistungen ablehnen.

6. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

7. Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Sperrzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Die Ausweise sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren (SiBe-Bescheinigungen) gemäß Anlage 23 und 24 Geheimschutzhandbuch (GHB) sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die SiBe-Bescheinigungen sind durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für ausgeschiedene Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben.

   Der Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

8. Beschäftigte des Auftragnehmers, die in der Sperrzone

   - außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereichs, einschließlich der Zugangswege oder
   - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
   - bei der Anfertigung von Lichtbildern (vgl. Nr. 4)

   angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung innerhalb der Sperrzone auszuschließen.

   Der Sicherheitsbevollmächtigte des Auftragnehmers hat die Beschäftigten entsprechend zu belehren.

© VHF Bayern - Stand November 2010

Zusätzliche Vertragsbestimmungen
Zugang zu US-Liegenschaften

1. Es gelten besondere Sicherheitsbestimmungen, die vom Auftragnehmer, seinen Nachunternehmern, seinen Lieferfirmen und sonstigen Dienstleistungsunternehmen und deren Beschäftigten zu beachten sind. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Zugangsbestimmungen in seinen Nachunternehmer- und Lieferantenverträgen zu vereinbaren.

   Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten darüber zu unterrichten, dass sie auf Anordnung beim Betreten, beim Verlassen oder während des Aufenthalts in der Militäreinrichtung durchsucht werden können und dass Personen, die versuchen, Zugang zu einer Einrichtung zu erhalten, sich aber weigern, sich auszuweisen, sich digitale Fingerabdrücke abnehmen zu lassen oder sich, persönliche Gegenstände und Fahrzeuge durchsuchen zu lassen, der Zugang verweigert werden kann.

   Die Beschäftigten dürfen sich innerhalb der Liegenschaft nur an der Baustelle aufhalten und haben dorthin den kürzesten Weg zu benutzen. Es ist ständig ein gültiger Personalausweis mitzuführen und gegebenenfalls Führerschein und Kfz-Papiere. Das Gelände ist am Ende der täglichen Arbeitszeit unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Der Auftragnehmer darf Beschäftigte, die die Sicherheitsbestimmungen nicht beachten und gegen die daher Beanstandungen vorliegen, mit sofortiger Wirkung nicht mehr im o. g. Bereich einsetzen. Eventuelle hieraus entstehende Mehrkosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

   Von US-Seite kann die Ausstellung eines Kasernenausweises auch verweigert werden. Kosten, die dem Auftragnehmer durch eine Ablehnung entstehen, werden vom Auftraggeber nicht erstattet.

2. Die Antragsunterlagen für die Zugangsberechtigungen sind nach US-Vorgaben anzufertigen. Alle Schriftstücke sind in Deutsch und Englisch einzureichen.

   Folgende Zugangsberechtigungen sind, je nach Einsatzdauer, zu beantragen:

   2.1 <u>Zugangskontrollliste</u> (an einer bestimmten Wache hinterlegt)
   - a) Gründe:
     - Kurzzeit-Aufenthalt zu bestimmten Anlässen
     - während der Bearbeitung eines Ausweisantrages
   - b) Bearbeitungsdauer: 2 – 3 Wochen
   - c) Gültigkeit: bis max. 60 Tage, keine Verlängerung möglich
   - d) Liste der Beschäftigten, die auf dem Baugelände eingesetzt werden sollen (ist vom Auftragnehmer in Form einer Excel-Tabelle gemäß dem US-Formblatt „Access-Roster-Datei“ vorzulegen):
     - Vor- und Nachname
     - Anschrift
     - Geburtsdatum
     - Geburtsort
     - Nationalität
     - Reisepass-Nr. / Personalausweis-Nr.
     - Name und Telefonnummer des Arbeitgebers (Firma)
     - gewünschter Zugangszeitraum:

© VHF Bayern

- Datum von/bis (max. 60 Tage)
- Wochentage des Einsatzes angeben
- Uhrzeit von/bis (z.B. 07:00 bis 17:00 Uhr)
- Ort / Baustelle

- Name und Telefonnummer der Unternehmer
- bei Lieferungen Tag und Zeitraum

e) vorzulegende Dokumente:
- Polizeiliches Führungszeugnis (Original) gemäß Angaben in Nr. 5
- Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis (Kopien) gemäß Angaben in Nr. 6

f) Liste der Privat- und Dienstfahrzeuge, die auf dem Baugelände eingesetzt werden sollen (vom Auftragnehmer in einer Excel-Tabelle vorzulegen):
-amtliches Kennzeichen
-Hersteller
-Typ/Modell, Baujahr, Farbe

2.2 Befristeter Kasernenausweis

a) Grund: Zugang zur Liegenschaft während laufender Ausweisanträge und noch nicht ab geschlossener Bearbeitung des Formblattes 604 durch US.

b) Bearbeitungszeit: 2 – 4 Wochen

c) Gültigkeit: bis max. 90 Tage
Einmalige Verlängerung ist bis 90 Tage möglich mit Rückgabe des abgelaufenen US-Ausweises. Eine stichhaltige Begründung für eine Verlängerung ist erforderlich.

d) Vom Auftragnehmer vorzulegende Formulare/Dokumente für jeden Beschäftigten:
- vollständig ausgefüllte Antragsformulare in englischer Sprache, Formulare sind von US-Seite erhältlich
- Formblatt 604, von US-Seite erhältlich, wird benötigt zur Zustimmung der Akteneinsicht für alle Nicht-US-Staatsbürger, Auskunft über frühere Wohnorte
- Polizeiliche Überprüfung der Unterlagen (oberer Teil des Formblattes)
- Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (Vorder- und Rückseite)
- Polizeiliches Führungszeugnis gemäß den Angaben in Nr. 5
- Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis gemäß den Angaben in Nr. 6
- Anerkennung der Pflichten des Inhabers eines Kasernenausweises
- Kfz-Liste gemäß den Angaben in Nr. 2.1 f
- DC II – Defence Clearance and Investigation Index:
  Wenn der Antragsteller eine frühere Zugehörigkeit oder Verbindung zu den US-Streitkräften hatte und ihm eine Social Security Number ausgestellt wurde kann ein befristeter Kasernenausweis erst nach dem Abschluss dieser Überprüfung ausgestellt werden.
- Einverständniserklärung für eine einfache Sicherheitsüberprüfung
- Sicherheitsfragebogen für eine einfache Sicherheitsüberprüfung

2.3 Permanenter Kasernenausweis

a) Grund:
Zugang während des Arbeitseinsatzes in einer Liegenschaft.

b) Bearbeitungszeit: 2 – 4 Wochen, wenn die Sicherheitsüberprüfung schon abgeschlossen ist und bis zu mehreren Monaten, wenn diese Überprüfung erst durch US veranlasst wird.
Der Antragsteller wird benachrichtigt, sobald die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen ist und wann/wo er seinen Ausweis abholen kann.

c) Gültigkeit:
auf die Dauer der Baumaßnahme begrenzt, bis 2 Jahre oder bis zum Ablauf der Gültigkeit des Personalausweises oder Reisepasses.

d) Benötigte Formulare / Dokumente wie unter Nr. 2.2 d angegeben.

© VHF Bayern

e) Einzelne Mitarbeiter des Auftragnehmers, z.B. Bauleiter oder Polier, können eine Einschreibeberechtigung bis 4 Personen erhalten. Eine Einschreibeberechtigung ist durch den Auftragnehmer schriftlich zu beantragen, zu begründen und zu unterzeichnen. Es muss ein stichhaltiger Grund für die Einschreibeberechtigung vorliegen, z. B. für die Anlieferung von Baumaterialien, für den Zutritt von Personen zu Baubesprechungen usw. Im formlosen Antragsschreiben müssen Name, Aufgabenbereich und Pflichten der Personen, die eine Einschreibeberechtigung beantragen, enthalten sein.

2.4 Verfahrensweise bei Verlust oder wenn ein Kasernenausweis gestohlen wird
Wenn ein Ausweis verloren geht oder gestohlen wird, muss der Ausweisinhaber umgehend die örtliche Militärpolizei und das US-Passbüro (IACO) informieren.

2.5 Erneuerung eines Kasernenausweises
(Siehe Angaben in Nr. 2.2.d)
Die Kosten für die Erneuerung werden nicht gesondert vergütet.

3. Generelle Voraussetzung für die Zugangsgenehmigung ist die Erfassung und datenmäßige Registrierung der Fingerabdrücke. An Kontrollpunkten (Toren) können zusätzlich Fingerabdrücke genommen werden.

4. Der Antragsteller stimmt zu, dass seine Personalien von den zuständigen Dienststellen für weitere persönliche Überprüfungen/Sicherheitsüberprüfungen verwendet werden.

5. Wenn ein polizeiliches Führungszeugnis verlangt wird, darf es nicht älter als 12 Monate sein. Sind im polizeilichen Führungszeugnis Eintragungen vorhanden (außer dem Vermerk „keine Eintragung“), so muss eine notariell beglaubigte englische Übersetzung des Führungszeugnisses vorgelegt werden.

   Arbeitnehmer, die nicht US-Staatsbürger oder deutsche Staatsbürger sind, benötigen ein notariell beglaubigtes polizeiliches Führungszeugnis ihres Herkunftslandes mit einer englischen Übersetzung.

6. Eine gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis benötigen Arbeitnehmer, die weder US-amerikanischer noch deutscher Nationalität sind. Im Wesentlichen sind folgende Personen von dieser Anforderung ausgenommen:

   - Staatsbürger aus EU-Ländern, die eine EU-Aufenthaltserlaubnis besitzen und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (eigenes Formblatt).
   - Studenten von deutschen Universitäten, die aus Ländern kommen, die nicht der EU angehören, falls sie nicht länger als drei Monate während der Semesterferien gearbeitet haben. Sie müssen allerdings eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen.
   - Soldaten, Mitglieder des zivilen Gefolges sowie Beschäftigte von Organisationen oder Firmen, die einen Status gemäß den Artikeln 71 bis 73 des SOFA Abkommens der Nato Streitkräfte in Europa haben.
   - Ausländische Staatsbürger, welche Angehörige der US-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges sind

7. Ausländische Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mindestens 1 Jahr in Deutschland leben, können einen Ausweis nur bis zum Ende des Gültigkeitsdatums ihres

© VHF Bayern

Visums erhalten, jedoch maximal für 1 Jahr.
Sicherheitsüberprüfung:
Die Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und müssen seit mindestens 1 Jahr einen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Bei Personen, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben entfällt eine Sicherheitsprüfung. Dafür ist ein polizeiliches Führungszeugnis des jeweiligen Herkunftslandes gemäß den Angaben in Nr. 5 erforderlich.
Kasernenausweise werden erst ausgestellt, wenn alle notwendigen Dokumente und Erklärungen vorliegen. Das gesamte Genehmigungsverfahren kann mehrere Monate dauern. Wird der Ausweis früher benötigt, kann ein befristeter Ausweis ausgestellt werden. Alle Ausweise müssen vom Antragsteller persönlich im US-Passbüro abgeholt werden. Bei Abholung eines Ausweises wird der Antragsteller fotografiert und es werden seine Fingerabdrücke genommen.

8. Unangemeldeten Personen wird an der Wache der Zutritt verweigert. In diesem Fall verbleibt nur die Möglichkeit diese Personen einzuschreiben. Personen, die eingeschrieben werden, müssen immer eskortiert werden. Die Eskortierten sind vom Einschreibeberechtigten während der gesamten Aufenthaltszeit in der Liegenschaft zu begleiten. Für die Möglichkeit der Bereitstellung einer Eskortierung übernimmt der Auftraggeber keine Gewähr. Beim Verlassen der Liegenschaft müssen diese Personen wieder abgemeldet und ausgetragen werden. Dem Auftraggeber dürfen durch die Eskortierung keine Kosten entstehen.

9. Bei Beendigung des Einsatzes des Beschäftigten auf der Baustelle oder wenn der Ausweis erneuert werden muss, ist der Ausweis unverzüglich dem US-Passbüro zurückzugeben.

10. Die Kosten, die dem Auftragnehmer im Rahmen des Antragsverfahrens entstehen, z.B. für Antragsunterlagen und Zeitaufwand, werden nicht gesondert vergütet.

11. Beim Betreten und Verlassen der US-Liegenschaft können Wartezeiten durch Kontrollen /Durchsuchungen auftreten. Der Zeitverlust bis jeweils eine Stunde pro Ein- oder Ausfahrtskontrolle wird nicht gesondert vergütet.

    Beschäftigte des Auftragnehmers, seiner Nachunternehmer und Lieferanten, die an der Wache aufgehalten werden, müssen sich umgehend bei dem für sie zuständigen Ansprechpartner (Generalunternehmer, Planer usw.) melden.

    Berechtigte Forderungen aus Wartezeiten müssen vom Auftragnehmer innerhalb 1 Woche gegenüber dem Auftraggeber nachgewiesen werden. Später geltend gemachte Forderungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

12. Die Besichtigung von Baustellen bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mindestens eine Woche vorher anzumelden. Ortsbesichtigungen können bis spätestens 14 Tage vor Angebotsabgabe durchgeführt werden. Für jeden Bewerber / Bieter ist grundsätzlich nur eine Ortsbesichtigung vorgesehen, wobei zu diesem Termin die Besichtigungen durch die Nachunternehmer eingeschlossen sind.

13. Länderbeschränkungen

    - Auftragnehmer, Nachunternehmer, deren Personal, Material-Zulieferfirmen und Dienstleistungsunternehmen, die Ausweis- und / oder Passinhaber folgender Länder sind, dürfen nicht zur Auftragsausführung eingesetzt werden: Afghanistan, Algerien, Burma, Kambodscha, Kuba, Iran, Irak, das frühere Jugoslawien (Bürger aus Serbien und Montenegro haben einen jugoslawischen Pass; Bürger aus Bosnien-Herzegowina haben einen eigenen Pass), Laos, Libyen, Mongolei, Nordkorea, Volksrepublik China (inkl. Tibet), Syrien, Yemen.

© VHF Bayern

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Ausführung dieses Vertrages keine Materialien oder Dienstleistungen zu verwenden, die ihren Ursprung in den kommunistischen Gebieten von Nordkorea, Vietnam, Kambodscha oder Kuba haben, sich dort befunden haben oder aus diesen Gebieten oder durch diese Gebiete transportiert worden sind, es sei denn, dass zuvor eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des US-Vertragsoffiziers dafür eingeholt worden ist oder vorliegt.

14. Für die Antragsunterlagen zuständige US-Dienststelle:

15. In der Liegenschaft gelten folgende ergänzende / abweichende Regelungen:

© VHF Bayern

Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte nach ABG 1975 / RiABG (US)

Der Auftragnehmer hat folgende Anforderungen der US-Streitkräfte bei der Erbringung seiner Leistungen zugrunde zu legen bzw. zu berücksichtigen:

Allgemein

Grundlage der Planung sind das Auftragsdokument der US-Streitkräfte (Formblatt ABG3) und die Ergebnisse der Startbesprechung sowie projektbezogene Anhänge (z. B. US-Richtlinien, US-Design Guides, NFPA – Brandschutzvorschriften) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind in § 2 des Vertrags benannt.

Der Leistungsumfang und das Erarbeiten der Unterlagen für KVM-, HU- und AFU-Bau erfolgt auf Grundlage ABG 1975/RiABG(US), die dem Auftragnehmer ausgehändigt werden.
Sämtliche Unterlagen gemäß Unterzeichnungsprotokoll (UP) zu Art. 23 ABG1975 sind auch in englischer Sprache zu erstellen.
Projektbezogene Symboldaten und Folienstrukturen werden vom Auftraggeber in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
Die jeweils betroffenen Planungs- und Projektunterlagen sind nach abgeschlossener Prüfung der KVM-, HU- bzw. AFU -Bau- durch die US-Streitkräfte und den Auftraggeber auf den Stand der Prüfergebnisse hin fortzuschreiben.

Ergänzung zu § 5.6 - Besprechungen

Die Besprechungen nach § 5.6.1 bezeichnen sich wie folgt:

Startbesprechung (kick-off), Prüfungsbesprechung zur KVM-Bau, Prüfungsbesprechung zur HU-Bau und Prüfungsbesprechung zur AFU-Bau, sowie etwaige Zwischenbesprechungen (onboard reviews).

In den Besprechungsniederschriften nach § 5.6.1 sind insbesondere einschlägige Angaben, Prüfbemerkungen der US-Streitkräfte sowie die Veranlassungsvermerke zu jedem einzelnen Prüfkommentar zu erfassen.

Ergänzung zu § 4.2 – Stufenweise Beauftragung und zu § 6 – Spezifische Leistungspflichten

Voraussetzung für die einzelnen, stufenweisen Beauftragungen/Teilbeauftragungen ist jeweils die Zustimmung der US-Streitkräfte im Einzelfall.

Zu Leistungsstufe 1 – KVM-/HU-Bau:
Das Erarbeiten der HU-Bau kann erst begonnen werden, wenn die US-Streitkräfte der KVM-Bau nach Einarbeitung ihrer Prüfbemerkungen gemäß Art. 7.1.3 ABG1975 zugestimmt haben. Deshalb erfolgt der Leistungsabruf der Stufe 1 in zwei Teilleistungen (§ 4.2).

Zu Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung:
Die Vorlage der Ausführungsplanung erfolgt gemäß den US-Vorschriften zunächst in einem vorläufigen Fertigungsgrad (Final-Design) in einer „95%-Vorlage“ und wird nach Freigabe der US-Streitkräfte mit Einarbeitung der Prüfbemerkungen sowie eventuell erforderlicher Planungsänderungen bei unverändertem Programm endgültig fertig gestellt (Corrected-Final-Design = 100%-Vorlage).

© VHF Bayern – Stand September 2014

Zu Leistungsstufe 3 – Vorbereitung der Vergabe:
In die Ausschreibungen ist vom Auftragnehmer aufzunehmen: „Lieferungen und sonstige Leistungen für die US-Streitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt."

Ergänzung zu § 6.4 – Rechnungsbearbeitung

Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung, insbesondere bei Abweichungen vom Bauvertrag, sind mit Vermerk im Einzelnen zu begründen.

Freiberufliche Leistungen sind nach den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Nachweis der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer gemäß Nr. 6.3 RiABG(US) zu bestätigen: "Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer"

© VHF Bayern – Stand September 2014

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch

Inhalt:

A Erstellen von Planungs-, Bau- und Bestandsunterlagen und Datenaustausch
B Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML
C Arbeiten auf der Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de)
D Erstellen von sonstigen Unterlagen
E Einsatz einer Austauschplattform

Als Ergänzung zu den Regelungen im Vertrag sind folgende Vorgaben zur Datenverarbeitung zu beachten:

A Erstellen von Planungs-, Bau- und Bestandsunterlagen und Datenaustausch

1. Richtlinie für die digitale Planerstellung

Grundlage für die Erzeugung und Bearbeitung der graphischen und alphanumerischen Daten ist die Anlage VI.4 (ZVB Pflichtenheft) mit seinen Anhängen für Datenaustausch, Layerstruktur und Objektkatalog. Abweichungen hiervon und/oder notwendige Ergänzungen bzw. Anpassungen dieser Vorgaben müssen nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.

2. Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit dem im Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) festgelegtem CAD-System zu erstellen.

3. Alphanumerische Daten (Digitales Raumbuch)

Hat der Auftragnehmer für seine Leistungen ein Raumbuch mit einem digitalen System zu erstellen, erhält er hierfür ein Erfassungswerkzeug. Der Aufbau der Datenbankstruktur wird vom Auftraggeber vorgegeben. Der Umfang der vom Auftragnehmer einzugebenden Daten ist in Anlage VI.4 (ZVB Pflichtenheft) geregelt.

4. Grundlage für den Datenaustausch

Grundlage für den Datenaustausch ist Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) mit den aufeinander abgestimmten Eintragungen von Auftragnehmer und Auftraggeber und den Ergebnissen des durchgeführten Testlaufes zum Datenaustausch.
Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und nach vorgegebener Struktur vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit setzt der Auftraggeber seine Prüfsoftware ein. Eine endgültige Übernahme der Daten durch den Auftraggeber erfolgt nur, wenn vom Prüftool keine Fehler festgestellt werden.

© VHF Bayern – Februar 2020

B Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML

Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem nach der Richtlinie 250 VHB Bayern sowie den nachfolgenden Vorgaben zu erstellen.

1. Vertragliche Regelungen, Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Soweit einem Leistungsverzeichnis im Einzelfall Texte für Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB) vorangestellt werden müssen, sind diese gemäß den entsprechenden Richtlinien des VHB Bayern einzufügen. Die daraus benötigten Texte sind allgemein dem ersten LV-Abschnitt (i. d. R. 01) im Sinne der Datenaustauschregeln des GAEB als vertragliche Regelungen (zusätzlicher Text) zuzuordnen.
Die in den Richtlinien zu 214.H enthaltenen Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen stehen im Beuth-Format (Ascii-Format, Satzlänge = 105) zum Download zur Verfügung unter:
http://www.bauen.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php

2. Anwendung von STLB-Bau

Für die Beschreibung der Leistungen ist das STLB-Bau in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Die Aktualisierung des STLB-Bau erfolgt alle 6 Monate durch Beuth/GAEB (in digitaler Ausgabe).

3. Leistungsverzeichnisübergabe mittels GAEB-Datenaustausch

Der Datenaustausch wird nur auf der Grundlage der "Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis" des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) in der Version XML 3.1 ff. durchgeführt.

Die zulässigen Medien für die Datenübergabe sind, sofern nicht im Vertrag bzw. Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) angegeben:

- Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de
- E-Mail mit angefügter Datei

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

Mit Übergabe der endgültigen Fassung des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Leistungsverzeichnis in der vereinbarten Datenaustauschphase – (bepreistes Leistungsverzeichnis als X81 bzw. X82, Leistungsverzeichnis für die Vergabeplattform als X83) - zu übergeben.

Hinweise auf den freiberuflich Tätigen (FBT) sind im LV und in den Anlagen nicht gestattet.

4. Ergänzende Anmerkung

Zur Vermeidung von unnötiger Mehrarbeit beim Datenaustausch ist rechtzeitig ein Testlauf beim Auftraggeber durchzuführen, um evtl. Schwachstellen frühzeitig aufdecken und beheben zu können.

© VHF Bayern – Februar 2020

C Arbeiten auf der Vergabeplattform „www.vergabe.bayern.de“

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Zugangsdaten (Benutzername und Startpasswort) einmalig zur Verfügung (keine Mehrfachzugangsdaten für mehrere Mitarbeiter). Das Startpasswort ist vom Auftragnehmer aus sicherheitstechnischen Gründen nach der ersten Anmeldung zu ändern. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich in die Funktionsweise der Vergabeplattform einzuarbeiten.
Siehe Hilfen unter: http://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/my.vergabe.bayern.de/hilfe/index.html?neues_in_dieser_version.htm

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.
Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, im Internet verfügbaren GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.
Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Die geprüften Dateien hat der Auftragnehmer wie in Anhang VI.4.1 des Pflichtenhefts (Datenaustauschbogen) festgelegt, zu übergeben

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform „www.vergabe.bayern.de“ hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

D Erstellen von sonstigen Unterlagen und Datenaustausch

Der Auftragnehmer hat seine Terminpläne mit einem System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das Terminplanungssystem des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

Der Auftragnehmer hat alle über die im Vertrag, in Anlage VI.4 oder in dieser Anlage einzeln benannten Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Microsoft Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen des Vertrages zu übergeben.
Dies können z. B. Erläuterungsbericht, Kostenberechnung, Kostenanschlag, Unterlagen der Kostenkontrolle, Flächen-, Kubatur- und sonstige Berechnungen sein.

E Einsatz einer Austauschplattform

Sofern der Auftraggeber als Plattform für Kommunikation und Datenaustausch der Projektbeteiligten für die Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform zur Verfügung stellt, sind zusätzlich zu diesen Vorgaben die Regelungen der Anlage VI.5 (Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform) zu beachten.

© VHF Bayern – Februar 2020

Zusätzliche Vertragsbestimmungen
zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau

Inhalt:

A -entfällt-
B Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML
C Arbeiten auf der Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de)
D -entfällt-
E Einsatz einer Austauschplattform

Als Ergänzung zu den Regelungen im Vertrag sind folgende Vorgaben zur Datenverarbeitung zu beachten:

B Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch nach GAEB XML

Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem nach den Richtlinien 250 VHB Bayern sowie den nachfolgenden Vorgaben zu erstellen.

1. Vertragliche Regelungen, Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Soweit einem Leistungsverzeichnis im Einzelfall Texte für Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB) vorangestellt werden müssen, sind diese gemäß den entsprechenden Richtlinien des VHB Bayern einzufügen. Die benötigten Texte sind allgemein dem ersten LV-Abschnitt (i.d.R. 01) im Sinne der Datenaustauschregeln des GAEB als vertragliche Regelungen (zusätzlicher Text) zuzuordnen.
In den Richtlinien zu 214.H sind Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen enthalten. Diese Standardtexte stehen im Beuth-Format (Ascii-Format, Satzlänge = 105) zum Download zur Verfügung unter:
http://www.bauen.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php

2. Anwendung STLK i.V.m. RLK StB-By

Für die Beschreibung der Leistungen bei Straßen- und Brückenbaumaßnahmen ist der bundesweit einheitliche Standardleistungskatalog (STLK) zu verwenden. Soweit der STLK notwendige bayerische Regelungen nicht oder nur unzureichend abbildet, sind aus dem für Bayern aufgestellten Regionalleistungskatalog (RLK) ergänzende Leistungspositionen zu entnehmen. Die Texte des RLK StB-By können sowohl als AVA-Dateien (*.LB-Format) als auch als ausdruckbare Dateien (*.pdf-Format) im Internet unter https://www.stmb.bayern.de/vum/strasse/bauunderhalt/regelwerke/leistungsbeschreibung/index.php heruntergeladen werden, sind aber auch als Gesamtpaket unter der Rubrik Downloads hinterlegt und dort abrufbar.

3. Leistungsverzeichnisübergabe mittels GAEB-Datenaustausch

3.1 Der Datenaustausch wird nur auf der Grundlage der "Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis" des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) in der Version XML 3.1 ff. durchgeführt.

3.2 Die zulässigen Medien für die Datenübergabe sind, sofern nicht im Vertrag unter Ziffer 3.3 angegeben:

- Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

- E-Mail mit angefügter Datei

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

3.3 Mit Übergabe der endgültigen Fassung des Leistungsverzeichnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Leistungsverzeichnis in der vereinbarten Datenaustauschphase (bepreistes Leistungsverzeichnis als X81 bzw. X82, Leistungsverzeichnis für die Vergabeplattform als X83) zu übergeben.

3.4 Hinweise auf den freiberuflich Tätigen (FBT) sind im LV und in den Anlagen nicht gestattet.

4. Ergänzende Anmerkungen

Zur Vermeidung von unnötiger Mehrarbeit beim Datenaustausch ist rechtzeitig ein Testlauf beim Auftraggeber durchzuführen, um evtl. Schwachstellen frühzeitig aufdecken und beheben zu können.

C Arbeiten auf der Vergabeplattform „www.vergabe.bayern.de“

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Zugangsdaten (Benutzername und Startpasswort) einmalig zur Verfügung (keine Mehrfachzugangsdaten von mehreren Mitarbeitern). Das Startpasswort ist vom Auftragnehmer aus sicherheitstechnischen Gründen nach der ersten Anmeldung zu ändern. Es ist Sache des Auftragnehmers, sich in die Funktionsweise der Vergabeplattform einzuarbeiten.
Siehe Hilfen unter: http://download.arriba-net.de/fileadmin/downloaddaten/my.vergabe.bayern.de/hilfe/index.html?neues_in_dieser_version.htm

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.
Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, im Internet verfügbaren GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.
Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.

Der Auftraggeber ist jederzeit befugt, für bestimmte Daten bestimmte Medien vorzuschreiben.

E Einsatz einer Austauschplattform

Sofern der Auftraggeber als Plattform für Kommunikation und Datenaustausch der Projektbeteiligten für die Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform zur Verfügung stellt, sind zusätzlich zu diesen Vorgaben die Regelungen der Anlage VI.5 (Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform) zu beachten.

© VHF Bayern – Oktober 2022

Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02. März 1974 (BGBl. S. 547)
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl.I S.1942)

☐ Vor der verpflichtenden Person erschien

☐ Per Videokonferenz zwischen der verpflichtenden und der zu verpflichtenden Person wurde zugeschaltet

heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Vorname, Name:

Geburtsdatum :

Geburtsort:

ausgewiesen durch:

tätig für Firma/Büro:

Die Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet. Sie wurde auf folgende Strafvorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:

§ 133 Abs. 3 – Verwahrungsbruch
§ 201 Abs. 3 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
§ 203 Abs. 2, 4, 5 – Verletzung von Privatgeheimnissen
§ 204 – Verwertung fremder Geheimnisse
§§ 331, 332 – Vorteilsannahme und Bestechlichkeit
§ 353b – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
§ 358 – Nebenfolgen
§ 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 – Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses
§ 120 Abs. 2 – Gefangenenbefreiung
§ 355 – Verletzung des Steuergeheimnisses

Die Person wurde darüber belehrt, dass die vorgenannten Strafvorschriften auf Grund der Verpflichtung für sie anzuwenden sind.

Sie erklärt, auf die genannten Bestimmungen hingewiesen worden zu sein. Sie unterzeichnet dieses Protokoll nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift.

v. g. u.

_____	_____
Ort, Datum	Dienststelle
_____	_____
(Unterschrift der verpflichtenden Person)	(Unterschrift der verpflichteten Person)

© VHF Bayern – Stand Januar 2022

**Richtlinie zur Niederschrift über die Verpflichtung
zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz**

I. Grundlagen:

1. Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz). In Kraft seit 01.01.1975 https://www.gesetze-im-internet.de/verpflg/BJNR005470974.html

2. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Durchführung des Verpflichtungsgesetzes vom 19. Februar 1975, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. Dezember 1981

II. Sinn und Zweck der Verpflichtung

Die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz ist erforderlich, um Personen, die in oder für Behörden oder sonstige Stellen tätig sind, für die Anwendung bestimmter Straftatbestände den Amtsträgern gleichzustellen. Der zu verpflichtenden Person soll bewusst gemacht werden, dass die Konsequenz aus einer Verletzung der mit dem Auftrag verbundenen Obliegenheiten, die die in der Verpflichtungsniederschrift niedergelegten Straftatbestände begründen können, eine deutlich höhere Strafbarkeit infolge dieser Verpflichtung bedeutet.

III. Bekanntgabe des Verpflichtungserfordernisses

In den Vertragsmustern (Hochbau und Straßenbau) ist jeweils ein eigener Paragraph enthalten (z.B. VM VII.10 § 14 Nr.1), der vom Auftraggeber anzukreuzen ist, wenn der Auftragnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet werden muss (s. hierzu V.1. dieser Richtlinie). Mit Vertragsschluss verpflichtet der AN sich damit, rechtzeitig vor Beginn seiner Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung abzugeben.

IV. Folgen der Unterlassung einer Verpflichtung

1. Auftraggeber

   Eine Unterlassung der Verpflichtung auf Seiten des Auftraggebers kann eine Amtspflichtverletzung zur Folge haben.

2. Auftragnehmer

   a) Weigert sich der Auftragnehmer, den Verpflichtungstermin wahrzunehmen oder die Verpflichtungsniederschrift gegenzuzeichnen, so kann der Auftraggeber den Vertrag fristlos kündigen (§ 627 BGB).

   b) Eine Verweigerung der Verpflichtung ist darüber hinaus als Indiz zu werten, dass der Auftragnehmer seine Obliegenheiten im Rahmen der Ausführung des Auftrags nicht erkennt oder nicht erfüllen will. Kommt es bei der Ausführung des Auftrags tatsächlich

© VHF Bayern – Stand Mai 2022

zu einer Obliegenheitsverletzung, die in einer in der Verpflichtungsniederschrift niedergelegten strafrechtlichen Ahndung mündet, besteht die Möglichkeit, dass der „unvollkommen“ Verpflichtete straffrei bleibt oder einem erhöhten Strafmaß entgeht. Dieses Verhalten kann – auch wenn es zu keiner strafrechtlichen Konsequenz führt – einen Ausschlusstatbestand nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB bzw. nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A begründen. Die Ausschlussentscheidung erfordert eine Dokumentation der Ermessensentscheidung, die mit den Beweissicherungsmaßnahmen zu belegen ist.

V. Verpflichtungsvorgang

1. Wer soll wann verpflichten?

   Die Verpflichtung soll von den Beschäftigten des jeweiligen Bauamtes vorgenommen werden, die das Startgespräch mit dem Auftragnehmer führen oder überwiegend mit dem (künftigen) Auftragnehmer aufgrund des bevorstehenden Auftrages in Kontakt stehen. Sie müssen den Status eines Amtsträgers (Beamte, Angestellte, die dazu bestellt sind, bei der Behörde in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zu übernehmen) besitzen. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die verpflichtende Person eine gehobene Position bekleidet.
   Die Verpflichtung ist vor Beginn der vertraglich vereinbarten Leistung vorzunehmen. Ist vom Auftragnehmer im Angebot angegeben worden, dass eine Verpflichtung schon besteht, ist die Niederschrift spätestens vor Beginn der vertraglich vereinbarten Leistung, anzufordern.
   Hinweis: Ändert sich beim Auftragnehmer im Laufe der Vertragsausführung die personelle Zusammensetzung, sind evtl. neu hinzukommende Mitarbeiter, die fachliche Verantwortung übernehmen, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit zu verpflichten. Neu hinzukommende Mitarbeiter sind zu jedem Zeitpunkt der Vertragsausführung vom Auftragnehmer zu nennen.

2. Wer soll verpflichtet werden?

   Zu verpflichten sind der Auftragnehmer und die mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten des Auftragnehmers**.** Somit kann sich die Verantwortlichkeit für die Ausführung der Leistung auf mehrere Personen erstrecken. Im Zweifel sollen alle verantwortlich Handelnden verpflichtet werden. Die Verpflichtung kann in Gruppen vorgenommen werden, so dass nur ein Verpflichtungstermin erforderlich ist.
   Abzustellen ist auf die Art der Tätigkeit, insbesondere, wenn im Zusammenhang mit der im Einzelfall übertragenen Aufgabe objektiv die Möglichkeit des Verwahrungsbruchs (Verlegen bzw. Zerstören von anvertrauten Unterlagen), der Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit oder eine der Strafbarkeiten, die in der Verpflichtungsniederschrift (Formblatt VI.11) niedergelegt sind, denkbar ist. Dieses trifft insbesondere immer dann zu, wenn der Auftragnehmer mit Erstellen der Leistungsverzeichnisse und Leistungen der Prüfung und Wertung betraut ist. Näheres hierzu s. u. Ziffer 5.

3. Wie läuft die Verpflichtung ab?

   Gemäß § 1 Abs. 2 VerpflG wird die Verpflichtung mündlich (gleichzeitige persönliche Anwesenheit der zu Verpflichtenden und des Verpflichtenden bzw. per Videokonferenz) vorgenommen. Dabei sind die in der Verpflichtungsniederschrift angeführten

© VHF Bayern – Stand Mai 2022

Strafvorschriften zu nennen und die zu Verpflichtenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten hinzuweisen. Ein Vorlesen der einzelnen Straftatbestände, die in der Verpflichtungsniederschrift niedergelegt sind, ist nicht angezeigt (siehe dazu die Tabelle am Ende der Richtlinie). Die Erläuterung der Bedeutung dieser Straftatbestände reicht als Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung aus. Strafrechtliche Kenntnisse sind hierzu nicht erforderlich.

Im Anschluss an die mündliche Verpflichtung ist die Verpflichtungsniederschrift (Anlage VI.11) in zweifacher Ausfertigung von dem Beschäftigten im Bauamt, der die Verpflichtung vorgenommen hat, unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Zudem muss die Dienststelle auf der Niederschrift erkennbar sein. Diese Verpflichtungsniederschrift ist von der jeweils zu verpflichtenden Person gegenzuzeichnen. Ein Exemplar verbleibt beim Bauamt, das andere Exemplar bei der verpflichteten Person. Bei einer Gruppenverpflichtung wird für jede zu verpflichtende Person nach der vorgenannten Maßgabe eine eigene Verpflichtungsniederschrift erstellt.

4. Bedeutung der Verpflichtungsniederschrift

Die Verpflichtungsniederschrift ist ein Nachweisdokument für die verpflichtete Person, dass sie bei einem öffentlichen Auftraggeber (Staatliches Bauamt, Kommune etc.) bereits verpflichtet worden ist. Eine erneute Verpflichtung bei einem anderen öffentlichen Auftraggeber ist damit entbehrlich. Sie gilt unbegrenzt. Die Verpflichtungsniederschrift eines anderen Auftraggebers (z. B. Kommunen) soll jedoch die gleichen Straftatbestände beinhalten, wie in der Verpflichtungsniederschrift, die in Anlage 2 KorruR bzw. Formblatt VII.11 VHF, hinterlegt ist. Ferner soll sie die Unterschrift des Verpflichtenden, sowie des Verpflichteten enthalten und die verpflichtende Behörde/Stelle erkennbar sein.

VI. Tabelle der Straftatbestände, auf deren erhöhtes Strafmaß bei der Verpflichtung hinzuweisen ist

Auf die Straftatbestände der §§ 353 b; 355; 97b, 94 – 97 sowie 120 StGB ist nur in besonderen einschlägigen Auftragskonstellationen hinzuweisen.

Straftatbestand/StGB		**Strafmaß** (Haft/Geldstrafe)	**Tätigkeitsfeld**
Verwahrungsbruch (§ 133 StGB)	Entziehung und Unbrauchbarmachung von Schriftstücken od. Gegenständen in dienstlicher Verwahrung	bis zu 5 J/ Geldstrafe	Durchführung von Vergabeverfahren Rechnungsprüfung
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3 StGB)	Nichtöffentliche Äußerung aufnehmen, Aufnahme Dritten zugänglich machen, abhören und öffentlich mitteilen……	bis zu 5 J/ Geldstrafe	Durchführung von Vergabeverfahren Rechnungsprüfung
Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5 StGB)	Unbefugtes Offenbaren von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen /Geheimnissen aus dem persönlichen Lebensbereich oder keine Schutzvorkehrungen dagegen treffen…	bis zu 1 J/ Geldstrafe	Durchführung von Vergabeverfahren Rechnungsprüfung

© VHF Bayern – Stand Mai 2022

Straftatbestand/StGB		**Strafmaß** (Haft/Geldstrafe)	**Tätigkeitsfeld**
Vorteilsannahme/Bestechlichkeit (§§ 331, 332 StGB)	Vorteil fordern, versprechen lassen, annehmen… Forderung von Gegenleistung für dienstliche Tätigkeit	bis zu 3 J/ Geldstrafe bis zu 5 J/ Geldstrafe	Durchführung von Vergabeverfahren Rechnungsprüfung
Verletzung des Dienstgeheimnisses und von besonderer Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB)	Offenbarung anvertrauter Geheimnisse, die zu einer Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen führt	bis zu 5 J/ Geldstrafe	Denkbar bei Aufträgen im Zusammenhang mit Staatsschutzinteressen
Aberkennung öffentlicher Ämter als Nebenfolge (§ 358 StGB)			
Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355 StGB)	Offenbarung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Verwaltungs-/ Gerichtsverfahren	bis zu 2 J/ Geldstrafe	grundsätzlich nicht einschlägig, allenfalls i. R. d. Eignungsprüfung, wenn der Bieter wegen Steuerstrafsachen Selbstreinigungsnachweise vorlegt
Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses (§§ 97 b; 94 – 97 StGB)	Zusammenhänge mit Landesverrat	zwischen 6 M und 5 J/ Geldstrafe	grundsätzlich nicht einschlägig, allenfalls i. R. von Maßnahmen für die Bundeswehr
Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)	Verleitung zum Entweichen, Fördern der Befreiung oder Befreiung	bis zu 5 J/ Geldstrafe	denkbar nur bei JVA-Maßnahmen während der Belegung

<u>Die Verpflichtung privater Leistungserbringer ist eine Einzelfallentscheidung, die jede Vergabestelle nach eigener Einschätzung zu treffen hat. Folgende Beispiele dienen der Orientierung:</u>

1. Fallgruppen, bei denen eine Verpflichtung erfolgen muss:

   Abzustellen ist grundsätzlich darauf, dass bei Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit die Begehung einer Straftat der in der Verpflichtungsniederschrift festgelegten Straftaten möglich ist, z.B. bei:

   - Beauftragung der Leistungsphasen 6/7 (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe).
   - Beauftragung der Leistungsphase 8 (Bauleitung incl. Rechnungsbearbeitung).
   - Maßnahmen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit gem. VSVgV.

© VHF Bayern – Stand Mai 2022

- Maßnahmen im Bereich der Justizvollzugsanstalten, bei denen der § 120 StGB betroffen sein könnte.
- Bei Beauftragung von sonstigen Leistungen, wenn die Gefahr einer Vorteilsnahme / Bestechlichkeit, Verwahrungsbruch oder die Verletzung von Privat- und Geschäftsgeheimnissen besteht.

2. Fallgruppen, bei denen auf eine Verpflichtung verzichtet werden kann:

   Dies ist immer im Einzelfall zu entscheiden (außer bei Punkt 1 der nachstehenden Aufzählung). Grundsätzlich kann unter der Voraussetzung, dass die Ausübung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit zu keiner der in der Verpflichtungsniederschrift aufgeführten Straftaten führen kann, auf eine Verpflichtung verzichtet werden. Deren Verzicht ist jedoch zu dokumentieren/begründen. Dies ist z.B. möglich bei:

   - Beauftragung von Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen im Sinne der Prüfsachverständigenverordnung (PrüfVBau) (stets entbehrlich).
   - Beauftragung nur von LPH 1 bis 4/5 ohne Weiterbeauftragung, wenn keine besondere Geheimhaltungspflicht oder die Gefahr eines Verwahrungsbruchs besteht.
   - Beauftragung von sonstigen Leistungen, wenn keine besondere Geheimhaltungspflicht, Vorteilsnahme / Bestechlichkeit und / oder die Gefahr eines Verwahrungsbruchs besteht.

© VHF Bayern – Stand Mai 2022

Scientology-Organisation - Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
Vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl. S.701, StAnz. Nr. 44)

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Ziele zu instrumentalisieren.

Auf Grund der jetzigen Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass ein nach der Technologie von L. Ron Hubbard geführtes Unternehmen als Bestandteil der Gesamtorganisation Scientology zu betrachten ist. Ein derartiges Unternehmen übernimmt die Verpflichtung, die Technologie von L. Ron Hubbard und die Ideologie von Scientology zu verbreiten, ihren Bestand zu sichern und in der Gesellschaft als allgemeines Gedankengut zu etablieren. Dadurch droht auch öffentlichen Stellen bei Geschäftskontakten eine Infiltration und Ausforschung durch Scientology.

Um dieser Gefahr wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Von Auftragnehmern ist bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in den nachfolgenden Fällen bei der Auftragsvergabe eine Schutzerklärung gemäß Anlage***)** zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Schutzerklärungen sind zulässig und notwendig, um bei solchen Vertragsverhältnissen die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers abzuklären, die

   - Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die Organisation des Vertragspartners oder seine Beschäftigten eröffnen

   - ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzen oder

   - die Offenlegung von wesentlichen internen Vorgängen und Daten gegenüber dem Vertragspartner erfordern.

   Schutzerklärungen kommen demnach regelmäßig in folgenden Vertragsverhältnissen in Betracht:

   Unternehmensberatung, Personal- und Managementschulung, Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen, Softwareberatung, -entwicklung und -pflege, Projektentwicklung und -steuerung, Forschungs- und Untersuchungsaufträge.

2. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.

3. Erweist sich nach Vertragsschluss, dass eine wissentlich falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so ist der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

4. Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Das gleiche gilt für die Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 1 gegeben werden.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft

*) siehe VI.12.2 VHF

© VHF Bayern

Bieter	Vergabenummer	Datum
Maßnahme		
Leistung		

Schutzerklärung

1. Erklärung zum Vergabeverfahren:

   Der Bewerber/Bieter nimmt zur Kenntnis, dass die Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 oder die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat.

2. Erklärung für den Fall der Zuschlagserteilung:

2.1 Der Bewerber/Bieter versichert,

- dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und Beschäftigte oder sonst zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt;
- dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.

2.2 Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrags eingesetzte Personen von der weiteren Durchführung des Vertrags unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.

2.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nummer 2.1 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 2.2 berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

Ort, Datum

_____

Unterschrift des Bewerbers/Bieters[1]

[1] nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen oder elektronischen Angebotes ist

© VHL | VHF Bayern, Stand Februar 2022

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzerklärung wird auf die anliegende Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 Nr. 476-2-151 (AllMBl S. 701) verwiesen.

Vergabenummer:

Liste der fachlich Beteiligten

Für die Erbringung folgender Leistungen sind vorgesehen bzw. bereits beauftragt:

Leistung	Auftragnehmer
☐ Projektsteuerung	
☐ Objektplanung - Gebäude und Innenräume	
☐ Objektplanung - Ingenieurbauwerke	
☐ Objektplanung - Verkehrsanlagen	
☐ Objektplanung - Freianlagen	
☐ Sicherheits- u. Gesundheitsschutzkoordination	
☐ Tragwerksplanung	
☐ Prüfung der Tragwerksplanung	
Technische Ausrüstung:	
☐ Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	
☐ Wärmeversorgungsanlagen	
☐ Lufttechnische Anlagen	
☐ Starkstromanlagen	
☐ Fernmelde- u. informationstechn. Anlagen	
☐ Förderanlagen	
☐ nutzungsspezifische Anlagen, einschließlich maschinen- und elektrotechnische Anlagen in Ingenieurbauwerken	
☐ Gebäudeautomation	
☐ Thermische Bauphysik	
☐ Bau- und Raumakustik	
☐ Vermessung	
☐ Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung	
☐ Fachgutachter für Brandschutz	
☐ Denkmalpflegegutachten	
☐ Schadstoffkataster für das Objekt	
☐ Schadstoffkataster für das Grundstück	
☐ Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen	
☐ Lichtplanung	
☐ Fassadenplanung	
☐ Fassadenplanung	
☐	
☐	
☐	

© VHF Bayern – Stand November 2015

Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Anwendung des Kostenprognosetools (HHV)

Inhalt:

1 Anzeige der exportierten Daten des Bauamts
2 Bearbeitung durch den Externen
3 Weiterverarbeitung der Daten

Als Ergänzung zu den Regelungen im Vertrag sind folgende Vorgaben zur Anwendung des Kostenprognosetools (HHV) zu beachten:

1. Anzeige der exportierten Daten des Bauamts

Die übergebene Tabelle zeigt die in HHV zum Zeitpunkt des Datenexports erfassten Aufträge, Zahlungen und Kostenprognosen für den Fachbereich, für den die Beauftragung erfolgt ist.

1.1 Exportdatum und Stammdaten

Im Tabellenkopf sind die Daten der Maßnahme aufgeführt. Das Datum „Erstellung in HHV“ zeigt den Stand der aus HHV exportierten Daten an. Das Datum der Bearbeitung und der Name des Bearbeiters sind einzutragen.

1.2 Bisherige Kostendaten

Die blauen Spalten A bis J zeigen die in HHV gepflegte Kostenprognose zum Zeitpunkt des Datenauszugs. Der Inhalt und die Rechenlogik entsprechen der HHV-Maske K306B, mit der das Bauamt die interne Kostenkontrolle führt.

Eine Vergabe erscheint bereits vor der Auftragserteilung, sobald diese vom Bearbeiter des Bauamts in HHV angelegt wurde.

Der Prognosewert bedeutet:

- vor der Auftragserteilung die geschätzte Abrechnungssumme (zum Beispiel auf der Basis des bepreisten Leistungsverzeichnisses),
- ab der Angebotswertung die voraussichtliche Abrechnungssumme, also die Prognose auf die Endabrechnung dieses Auftrags inklusive Einplanungen für bereits bekannte und Rückstellungen für unvorhersehbare Kostenänderungen, und
- ab der Schlusszahlung die tatsächliche Abrechnungssumme.

2. Bearbeitung durch den Externen

Für die Gesamtkoordination der Maßnahme hat sich folgendes Vorgehen als sinnvoll erwiesen, von diesem kann das Staatliche Bauamt im Einzelfall abweichen:

1. Die Projektleitung des Bauamts schickt die Excel-Tools aller Fachbereiche an den freiberuflich Tätigen im Bereich der Gebäudeplanung.
2. Dieser verteilt die Fachbereichs-Dateien an die einzelnen Fachplaner.
3. Die Fachplaner geben sie ausgefüllt an den FBT Gebäudeplanung zurück.

© VHF Bayern – Oktober 2019

4. Der FBT Gebäudeplanung koordiniert und schickt alle Fachbereiche mit einer Gesamtübersicht an Projektleitung. Hierfür können auf Anforderung des Staatlichen Bauamts regelmäßige Kostenkontroll-Besprechungen durchgeführt werden.

2.1 Datum und Name

Das Datum „Erstellung in HHV“ zeigt den Stand der aus HHV exportierten Daten an. Dieses ist durch den FBT wie folgt zu ergänzen:

- Datum der Eintragung Ihrer Prognosedaten in die Excel-Tabelle
- Namen des Bearbeiters in Ihrem Büro

2.2 Kosten-Prognose-Werte

Hier sind die Prognosewerte des FBTS einzutragen. Jeder Prognosewert ist die Prognose auf die Endabrechnung. Er enthält somit angemessene Einplanungen für spätere Vergaben und mögliche künftige Nachträge.

Dabei gibt es entsprechend der aktuellen Phase des Auftrags **vier** Varianten:

- **E = Einplanung**
  Kosten für spätere Vergaben
- **V = in Vorbereitung**
- **O = offen**
  Kosten von der Auftragserteilung bis zur Schlusszahlung
- **S = schlussgerechnet**
  Eintrag der tatsächlichen Abrechnungssumme

2.3 Fertigstellungsgrad

Die Eintragung des Fertigstellungsgrad des Auftrags dient zusätzlich der Abschätzung der noch verbleibenden Kostenrisiken und der Verifizierung der Höhe der Rückstellung.

2.4 Bemerkungs-Spalte

Hier ist die Kostenprognose und ggf. eine Begründung zur aktuellen Prognose zu verfassen.

3 Weiterverarbeitung der Daten

3.1 Berechnung der Mehrung bzw. Minderung

Die Mehrung bzw. Minderung werden für jede KKE aus den Werten der vorherigen Spalte berechnet und auf Fachbereichsebene aufsummiert:

3.2 Rückimport nach HHV

Das Staatliche Bauamt prüft die Daten und gibt sie in HHV ein. Dort fließen sie in das Kostenkontroll-Rechenwerk auf Maßnahmenebene ein. Die vom Bauamt in HHV laufend fortgeschriebenen Daten bilden dann die Basis für die nächste Runde der Kostenprognose mit den FBT.

© VHF Bayern – Oktober 2019

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Leistung		

Erklärung zum Masernschutz

1. Erklärung zum Vergabeverfahren

1.1 Der Bewerber/Bieter versichert, dass alle zur Erfüllung des Vertrags eingesetzten Personen vor Beginn ihrer Tätigkeit die Anforderungen gemäß § 20 Abs. 9 IfSG erfüllen und sämtliche für die Nachweisführung gem. § 20 Abs. 9 IfSG notwendigen Unterlagen beim Bewerber/Bieter vorliegen.

1.2 Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung nach Nr. 1.1 berechtigt den Auftraggeber nach Nr. 1.2 zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist.

2. Mir/Uns ist bewusst, dass eine Nichtbeachtung dieser Erklärung meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb zur Folge haben kann.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift des Bieters) [1]

Anmerkung: Sofern Erklärungen und Nachweise in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

[1] nur erforderlich, wenn diese Erklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen oder elektronischen Angebotes ist

© VHF Bayern - Stand August 2020

Richtlinie VI.17.0 zum Formblatt VI.17 (Erklärung zum Masernschutzgesetz)

1 Notwendigkeit der Anwendung von Formblatt VI.17

1.1 Anwendung von Formblatt VI.17

Das Formblatt ist bei den Ausschreibungen beizulegen, deren Leistung/en in den u. g. Geltungsbereich fallen und bei denen die ausführenden Personen unter die Nachweispflicht fallen.

Bei Ausschreibungen des Straßen- und Brückenbaus und der Wasserwirtschaft ist das Formblatt i. d. R. nicht beizulegen, weil der institutionelle Geltungsbereich i. d. R. nicht berührt ist.

1.2 Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes

a) **Institutionell**
Der Institutionelle Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf die Staatlichen Krankenhäuser (Deutsches Herzzentrum, Krankenabteilungen der Justizvollzugsanstalten, Unikliniken), Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen, etc.) sowie die Asyl- und Flüchtlingseinrichtungen.

b) **Personell**
Der personelle Geltungsbereich umfasst grundsätzlich alle am 1. Januar 1971 oder später geborene Personen, die in den unter Buchstabe a) bezeichneten Bereichen tätig sind. Personen, die am 31. Dezember 1971 oder früher geboren sind, sind ausgenommen.

c) Das Gesetz betrifft zunächst alle Personen, die seit dem 1. März 2020 in einer Einrichtung tätig sind. Personen, die zuvor bereits in den vom Gesetz bestimmten Einrichtungen tätig sind, müssen den Nachweis erst bis zum 31. Juli 2021 erbringen.

2 Nachweispflicht nach dem Masernschutzgesetz

2.1 Eine Nachweispflicht ist erforderlich, wenn eine Person **regelmäßig** (nicht nur für wenige Tage) und **nicht nur zeitlich vorübergehend** (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) **in einer betroffenen Einrichtung tätig ist**. Dabei ist das Merkmal **„in der Einrichtung tätig“** ortsbezogen zu sehen. Dabei ist von Belang, ob z.B. ein bestimmter Teil einer Einrichtung (z.B. eine Baustelle) so in einer Einrichtung integriert ist, dass sie **räumlich und organisatorisch als Teil der Einrichtung** und nicht als selbständige Einrichtung (echt abtrennbar, mit eigenem Zugang) anzusehen ist. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Kontakt mit den Patienten, Bewohnern der Einrichtung nicht auszuschließen ist (ein direkter Kontakt muss nicht vorliegen) und wenn die Personen regelmäßig und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend in der Einrichtung tätig sind.

2.2 Wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen (Regelmäßigkeit, zeitlich nicht nur ganz vorübergehend) werden vom Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes auch Personen erfasst, die nur stundenweise in den o. g. Einrichtungen tätig sind.

2.3 Die Nachweispflicht liegt auch vor bei Baustellenterminen mit beauftragten Firmen vor Ort, Jour-fixe mit den Nutzern oder Abnahmen, **wenn die unter 2.1 und 2.2 Voraussetzungen gegeben sind.**

3 Regelungsinhalt

3.1 Alle vom Geltungsbereich erfassten Personen müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern haben, es sei denn, die können aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden (medizinische Kontraindikation).

3.2 Personen, die weder Impfschutz noch Immunität oder Kontraindikation nachweisen, dürfen nicht beschäftigt werden.

3.3 Wird entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person beschäftigt, kann das Gesundheitsamt ein Bußgeld verhängen. Nähere Informationen können den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit entnommen werden (https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/praevention/impfen/masernschutzgesetz.htm)

3.4 **Externe Dienstleister (Unternehmen) sind mittels Formblatt VI.17 zu verpflichten, nur solche Personen in den Einrichtungen einzusetzen, die nachweislich Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation nachgewiesen haben. Die Zuständigkeit für die Nachweiskontrolle liegt bei dem verpflichteten Unternehmen.**

Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO
Ausgabe April 2021

1 Dauer der Verarbeitung

Die Auftragsdatenverarbeitung beginnt mit Vertragsschluss und erfolgt für die gesamte Dauer des Vertrages. Nachvertragliche Pflichten bleiben hiervon unberührt.

2 Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

2.1 Der Auftragnehmer übernimmt die folgende Verarbeitung personenbezogener Daten i.S. des Art. 4 Nr. 2 DSGVO:

☐ Erheben ☐ Erfassen ☐ Organisation ☐ Ordnen
☐ Speicherung ☐ Anpassung oder Veränderung ☐ Auslesen ☐ Abfragen
☐ Verwendung ☐ Offenlegung durch Übermittlung
☐ Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung
☐ Abgleich oder die Verknüpfung ☐ Einschränkung ☐ Löschen oder die Vernichtung

Die Verarbeitung erfolgt zu folgendem Zweck:

2.2 Gegenstand der Verarbeitung sind folgende personenbezogene Daten i.S. des Art. 4 Abs. 1 DSGVO:

2.3 Von der Verarbeitung sind folgende Kategorien betroffener Personen umfasst:

2.4 Dem Auftragnehmer ist eine abweichende oder über die Festlegungen in den Ziffern 2.1 bis 2.3 hinausgehende Verarbeitung von Auftraggeberdaten untersagt. Dies gilt auch für die Verwendung anonymisierter Daten.

2.5 Die Verarbeitung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Eine Verlagerung der Verarbeitung personenbezogener Daten oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind, insbesondere ein angemessenes Schutzniveau für die betroffene Person gewährleistet ist (z. B. durch Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

3 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeberdaten nur im Rahmen der Regelungen dieser Vertragsbedingungen und ausschließlich im Auftrag und auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers iSv Art. 28 Abs. 3 lit. a) DSGVO. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation.

3.2 Die Dokumentation kann in Textform erfolgen. Der Auftraggeber hat das alleinige Recht, Weisungen über Art, Umfang, und Methode der Verarbeitungstätigkeiten zu erteilen (nachfolgend auch "Weisungsrecht").

© VHB|VHL|VHF Bayern – Stand Juni 2024

Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

3.3 Weisungen werden vom Auftraggeber grundsätzlich zumindest in Textform erteilt. Mündlich erteilte Weisungen sind vom Auftragnehmer in Textform zu bestätigen. Die Parteien vereinbaren und dokumentieren die weisungs- und empfangsberechtigten Personen. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der darin benannten Personen ist der anderen Partei unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber einen Wechsel der Person des Empfangsberechtigten frühzeitig anzeigen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim Auftraggeber gelten die benannten Personen weiter als empfangsberechtigt.

3.4 Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

4 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben (siehe Formblatt 2442 / L 2442 / VI.20). Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Bestandteil des Vertrages. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

4.2 Der Auftragnehmer hat die Datensicherheit gem. Art. 32 DS-GVO und eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme zu gewährleisten. Er hat die nach Art. 28 Abs. 3 S. 2 Buchst. c in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO angemessenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere folgende besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind durch den Auftragnehmer bei der Verarbeitung einzuhalten:

4.2.1 Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Zutrittskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren.
- Zugangskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
- Zugriffskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
- Trennungskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.
- Pseudonymisierung: Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer konkreten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

4.2.2 Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Weitergabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei elektronischer Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
- Eingabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

4.2.3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Verfügbarkeitskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
- Belastbarkeit: Mindestmaßnahmen, die sicherstellen, dass im Falle eines Ausfalls der Datenverarbeitungssysteme diese rasch wiederhergestellt werden können.

4.2.4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management: Maßnahmen zur Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können

4.3 Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem Stand der Technik, dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

4.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Maßnahmen gemäß Absatz 2 nicht mehr ausreichend sind und wird sich mit ihm hinsichtlich weiterer technischer und organisatorischer Maßnahmen abstimmen.

4.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen. Das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen ist fortlaufend zu gewährleisten und zu dokumentieren und dem Auftraggeber bei Verlangen nachzuweisen.

4.6 Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betrauten Personen (im Folgenden "Mitarbeiter") schriftlich gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO zur Vertraulichkeit verpflichtet werden bzw. einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist mit der gebotenen Sorgfalt sicherzustellen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter schriftlich oder in elektronischer Form nachweisen.

4.7 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten, sowie die dem Auftragnehmer bekanntgemachte Informationspflicht nach Art. 13, 14 DSGVO (siehe Anlage Informationspflicht) zur Kenntnis nehmen.

5 Informationspflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Insbesondere informiert er unverzüglich den Auftraggeber bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, seiner Mitarbeiter oder durch Dritte.

5.2 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber ebenfalls unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit

eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

5.3 Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.

5.4 Macht eine betroffene Person Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und wartet dessen Weisungen ab. Ohne entsprechende Einzelweisung wird der Auftragnehmer nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.

5.5 Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

5.6 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegen.

5.7 Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners für den Datenschutz ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5.8 Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. An der Erstellung des Verzeichnisses durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

6 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Vertragsbedingungen die gesetzlichen Pflichten gemäß Art. 28 ff. DSGVO einzuhalten.
Insbesondere benennt er einen Datenschutzbeauftragten, sofern er nach den Vorschriften der Art. 37 ff. DSGVO dazu verpflichtet ist. Hat der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb der Union hat, benennt er schriftlich einen Vertreter in der Union nach Art. 27 Abs. 1 DSGVO.
Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten oder des Vertreters ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

7 Unterauftragsverhältnisse

7.1 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die in diesen Vertragsbedingungen vereinbarten Regelungen auch gegenüber den von ihm beauftragten Unterauftragnehmer gelten, wobei dem Auftraggeber gegenüber dem Unterauftragnehmer sämtliche Kontrollrechte entsprechend diesen Vertragsbedingungen einzuräumen sind. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

7.2 Hat der Unterauftragnehmer seinen Sitz außerhalb der EU stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen im Sinne der Nr. 4.4 dieser Vertragsbedingungen sicher.

8 Kontrollrechte des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich regelmäßig von der Einhaltung der Regelungen dieser Vertragsbedingungen, insbesondere der Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 4 dieser Vereinbarung, zu überzeugen. Hierfür kann er Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vor-

legen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

8.2 Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Auftragnehmers nehmen. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig.

8.3 Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

9 Berichtigung, Veränderung, Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

9.1 Der Auftragnehmer berichtigt, verändert oder löscht die zu verarbeitenden Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

9.2 Nach Beendigung des Vertrages oder jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer diesem alle ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen Dokumente, Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht, vollständig und unwiderruflich löschen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen der Auftraggeberdaten beim Auftragnehmer, wie etwa Datensicherungen, nicht aber für Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung der Auftraggeberdaten dienen. Solche Dokumentationen sind vom Auftragsnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren und auf Verlangen an den Auftragsgeber herauszugeben.

9.3 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer iSd § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ist ausgeschlossen.

9.4 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Löschung in Textform bestätigen. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.

9.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Vertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

10 Haftung

10.1 Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DSGVO. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Vertragsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

10.2 Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist Satz 1 gilt im Falle einer gegen eine Partei verhängte Geldbuße entsprechend, wobei die Freistellung in dem Umfang erfolgt, in dem die jeweils andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

© VHB|VHL|VHF Bayern – Stand Juni 2024

Anlage zu Nr. 4.7

Informationspflichten zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)

1. **Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Zweck der Verarbeitung**
   Projektmanagement und Auftragnehmersteuerung; Es werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses/Projektbeginns zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Projektmitarbeiter des Auftragnehmers sowie ggf. dessen Nachunternehmers verarbeitet. Im Projektverlauf können von neuen Projektbeteiligten/Auftragnehmern/Nachunternehmern personenbezogene Daten ebenso verarbeitet werden z.B. bei der Nutzung eines E-Mail-Verteilers, in Teilnehmerlisten bei Besprechungen, Bautagebüchern oder der Prüfung von Regiezetteln. Diese Daten werden für das Projektmanagement im Bauamt benötigt, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern im Bauamt und den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu ermöglichen. Weiterhin werden durch das Bauamt notwendige Kontaktdaten von Auftragnehmern bzw. deren Nachunternehmern und deren projektbeteiligten Mitarbeitern an andere Auftragnehmer weitergeleitet, um eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen allen Projektbeteiligten zu ermöglichen.

2. **Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen**
   Verantwortlich für die Verarbeitung ist:

3. **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

4. **Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**
   Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b und e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Art. 4 Abs. 1 BayDSG verarbeitet.

5. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**
   Die personenbezogenen Kontaktdaten der Auftragnehmer resp. deren Mitarbeiter werden durch den Verantwortlichen verarbeitet. Eine Übermittlung erfolgt im Rahmen des Projektmanagements und der Auftragnehmersteuerung an weitere am Projekt beteiligte Behörden, Anwaltskanzleien, Auftragnehmer und deren Mitarbeiter.

6. **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**
   Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der EU/des EWR in den Art. 44 bis 49. Im Zusammenhang mit der hier genannten Verarbeitungstätigkeit ist es nicht vorgesehen, Ihre Daten in ein Drittland (EU-Ausland) zu übermitteln.

7. **Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**
   Die personenbezogenen Daten werden nach deren Verarbeitung gemäß den verwaltungsspezifischen und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

8. **Betroffenenrechte**
   Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
   Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
   Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

© VHB|VHL|VHF Bayern – Stand Juni 2024

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch jederzeit
widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch [Behörde eintragen].
Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO)
Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: 089/212672-0, Telefax: 089/212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de.

9. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Es werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet: z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse (Kontaktdaten).

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Verpflichtung zur Angabe Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis. Ein reibungsloser Projektablauf, sowie eine Projektkoordination wäre sonst nicht möglich.

© VHB|VHL|VHF Bayern – Stand Juni 2024

Richtlinie Auftragsverarbeitung

1 Allgemeines

Auftragsverarbeitung i.S. des Art. 28 DSGVO ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung, …) durch einen Auftragsverarbeiter.
Dieser verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers.

Eine Auftragsverarbeitung liegt nur vor, wenn der Auftragsverarbeiter im Schwerpunkt mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird. Die Beauftragung mit fachlichen Leistungen anderer Art, bei denen nicht die Datenverarbeitung im Vordergrund steht oder zumindest einen wichtigen (Kern-)Bestandteil ausmacht, stellt keine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO dar.

Stets ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob eine Auftragsverarbeitung vorliegt oder nicht. Folgende allgemeine Kriterien, die nicht gemeinsam vorliegen müssen, können etwa für eine Auftragsverarbeitung sprechen:

- Entscheidung über die Zwecke und wesentlichen Mittel der Verarbeitung verbleibt beim Auftraggeber
- Die Erbringung einer fremden Fach-/ Dienstleistung (z.B. Reinigungsleistung) steht nicht im Vordergrund
- Datenverarbeitung ist kein untergeordneter Nebenzweck der Beauftragung
- Im Kern zielt der Auftrag gerade auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- Die Datenverarbeitung stellt einen wichtigen Bestandteil der Beauftragung dar
- Eine Datenverarbeitung auch zu anderen (eigenen) Zwecken des Auftragsverarbeiters erfolgt nicht
- Eine Verknüpfung der Daten durch den Auftragsverarbeiter mit Daten aus anderen Quellen erfolgt nicht
- Der Auftragsverarbeiter tritt nicht eigenständig nach außen hin auf
- Es besteht keine direkte vertragliche Beziehung zwischen Auftragsverarbeiter und betroffener Person

Beachte !
Ist nach dem Ergebnis der Prüfung über das Vorliegen einer Auftragsverarbeitung eine solche zu bejahen, sind den Vergabeunterlagen die Formblätter 2441/L 2441/VI.19 und 2442/L 2442/VI.20 beizufügen und im Formblatt Aufforderung zur Abgabe eines Angebots im Teil B) und D) die entsprechenden Kreuze zu setzen.
Das Formblatt 2442/L 2442/VI.20 ist von dem Bieter, der den Auftrag erhält, nach Auftragserteilung ausgefüllt zurückzusenden.

Bei Unklarheiten ist der zuständige behördliche Datenschutzbeauftragte zu konsultieren
Kontakt:
Landesbaudirektion Bayern
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter der Staatlichen Bauämter
Dienstort München
Sophienstraße 6
80333 München
Tel.: +49 (89) 5434887 391
Email: datenschutzbeauftragter-stbv@lbd.bayern.de
Internet: www.lbd.bayern.de

Bei der Auftragserteilung sind sodann die nachstehenden Regelungen zu beachten.

Die nachfolgende Tabelle mit Beispielen, die eine Auftragsverarbeitung erforderlich machen, dient lediglich zur Orientierung und Verständlichmachung dieser Thematik. Die Beispiele können in manchen Fällen herangezogen werden, um die Ziffern 2.1 bis 2.3 der Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung (Formblatt 2441/L 2441/VI.19) zu befüllen. Sie ist keinesfalls abschließend und ersetzt nicht das Erfordernis, in eigener Verantwortung zu erkennen, wann das Formblatt 2441/L 2441/VI.19 zu verwenden ist und welche Art, welcher Zweck und welche Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien der betroffenen Personen zu benennen sind.

© VHB|VHL|VHF Bayern – Stand Oktober 2021

Fälle für die Einbeziehung der Vertragsbedingung sind:

	Art des Auftrags	**Beispiele**	**Art der Verarbeitung** (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	**Zweck der Verarbeitung/Rechtsgrundlagen** (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	**Kategorien der personenbezogenen Daten (pbD) i. S. V. Art. 30 Abs. 1 c DSGVO** (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)	**Kategorien der betroffenen Personen** (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)
1	Externes Büro erbringt Genehmigungsplanung im Straßenbau	Erstellung von Planfeststellungsunterlagen durch FBTs	Erhebung, Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten sowie deren Übermittlung an FBTs	Vervollständigung der Planfeststellungsunterlagen, um das Bauvorhaben zu realisieren	pbD, insbesondere grundstücksbezogene Daten	Grundstückseigentümer nach Planfeststellungsgesetz, Berechtigte (Mieter, Pächter), Betroffene (durch Lärm, Grundwasser etc.)
2	Externes Büro führt schalltechnische Untersuchungen durch	Durchführung schalltechnischer Untersuchungen, Erstellen eines entsprechenden Gutachtens	Erhebung, dem Erfassen, Speichern und Abgleich von pbD	Ermöglichung einer schalltechnischen Untersuchung um die Lärmbelastung des Bauvorhabens zu bewerten	pbD, insbesondere grundstücksbezogene Daten	Grundstückseigentümer, Anlieger, Pächter, Mieter, Mitbewohner
3	Büro führt Beweissicherung durch	Gutachtenerstellung zur Beweissicherung benachbarter Bausubstanz. Hierdurch sollen Beweise gesichert und etwaige Ansprüche geprüft bzw. angemeldet werden.	Die Art der Auftragsdatenverarbeitung liegt in der Erhebung, Erfassung, Speicherung, Übermittlung und Auswertung personenbezogener Daten durch externes Sachverständigenbüro.	Erstellen eines Gutachtens über die Bausubstanz des Nachbargrundstücks/ des Nachbargebäudes.	Übermittlung von pbD von Eigentümern, Bilddaten von Privatwohnungen, Pläne von Privatwohnungen	Grundstückseigentümer; Anlieger; Pächter, Mieter, Mitbewohner
4	Büro erstellt Gutachten	Einholung von Gutachten zu Entschädigungsfragen und Fragen der Existenzgefährdung	Erhebung, Erfassung, Speicherung, Übermittlung und Auswertung personenbezogener Daten durch externes Sachverständigenbüro	Erstellen eines Gutachtens über die Bausubstanz zu Entschädigungsfragen und Fragen der Existenzgefährdung durch ein Bauvorhaben.	Nutzung von pbD in Form von Grundbuch- und Katasterdaten; Offenlegung der Vermögensverhältnisse	Grundstückseigentümer; Pächter; Mieter
5	Büro für Öffentlichkeitsarbeit	Versand von projektbezogenen Newslettern durch ext. Dienstleister	Erheben, Erfassen, Speichern, Verbreiten (Versand personalisierter Newsletter)	Information der Öffentlichkeit über neue und laufende Projekte	Bereitstellung von pbD in Form von Kontakt- und Adressdaten, IP-Adressen, E-Mail-Adressen	Alle Adressaten, die den Newsletter bekommen ; Gäste von Veranstaltungen; Teilnehmende
6	Bauleistungen mit Inanspruchnahme von fremden Grund	Straßenbau auf Flächen, die nur zur vorübergehenden Inanspruchnahme oder zum späteren Erwerb im Besitz des Straßenbaulastträgers sind.	Erfassung, Speicherung und späteren Löschung personenbezogener Daten durch externes Planungsbüro und Bauunternehmen	Verhandlung mit Grundstückseigentümern, die von der vorübergehenden Inanspruchnahme oder einen späteren Erwerb eines Grundstücks betroffen sind	Kontaktdaten; Adressen, Grundbucheintragungen	Grundstückseigentümer Anlieger des beanspruchten Grundstücks; Pächter, Mieter
7	Baumaßnahme, die eine Beeinträchtigung der Erschließung auslöst	Baumaßnahme die eine öffentliche Erschließung oder ein Geh- oder Fahrrecht vorübergehend beeinträchtigt. AN erhält Kontaktdaten der Beeinträchtigten zur Abstimmung der Baumaßnahme.	Erheben, Erfassen, Speichern, Abfragen Löschung personenbezogener Daten durch externes Planungsbüro und Bauunternehmen	Abstimmung der Baumaßnahme mit den betroffenen Grundstückseigentümern, die vorübergehend oder dauerhaft mit Grundstücksbeeinträchtigungen rechnen müssen	Kontaktdaten	Grundstückseigentümer, Anlieger,
8	Bauleistungen in bezogenen Gebäuden	AN erhält pbD der Nutzer zur Terminabstimmung der Arbeiten	Erheben, Erfassen, Speichern, Abfragen, Löschen personenbezogener Daten durch das Bauunternehmen	Kontaktaufnahme mit den Betroffenen zur Terminabstimmung zur Durchführung der notwendigen Arbeiten	Adressdaten, IP-Adressen, E-Mail-Adressen	Bewohner, Nutzer, Beschäftigte, Besucher
9	Elektroladestation	Ladestationen für Elektrofahrzeuge z. B. Charge Cloud	Erheben, Erfassen, Speichern und Auslesen von personenbezogene Daten ei der Nutzung von	Durch das Verwenden der App/ der Karte werden dem Unternehmen	Nutzung von pbD des Ladenden wie Namen, Anschriften, Identifika-	Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende,

	Art des Auftrags	**Beispiele**	**Art der Verarbeitung** (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	**Zweck der Verarbeitung/Rechtsgrundlagen** (siehe Nr. 2.1 FB 2441/ L 2441/VI.19)	**Kategorien der personenbezogenen Daten (pbD) i. S. V. Art. 30 Abs. 1 c DSGVO** (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)	**Kategorien der betroffenen Personen** (siehe Nr. 2.3 FB 2441/ L 2441/VI.19)
			Ladestationen für Elektrofahrzeuge werden	(z. B. Charge Cloud) erforderliche personenbezogene Daten übermittelt. Diese dienen der Steuerung und dem Management der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie der Abrechnung der Ladevorgänge.	tionsnummern, Telefonnummern, Bankverbindungen, Geburtsdaten	Anwärter, Referendare
10	Entsorgung von Datenträgern mit pbD	Datenträger, PCs, Festplatten, Datensammlungen, mineralische und sonstige Abfälle werden durch einen Beauftragten entsorgt	Übernahme (Einsammeln und Transport), ggf. kurzfristigen Lagerung und Vernichtung von Datenträgern und/oder Speichermedien (Festplatten, PCs, usw.) und/oder Papierunterlagen	DSGVO-konforme Vernichtung/ die Einhaltung der Löschungsfristen, um die Vertraulichkeit und Integrität der personenbezogenen Daten zu gewährleisten	pbD aller Art, Namen, Anschriften, Identifikationsnummern, Telefonnummern, Bankverbindungen, Geburtsdaten	Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende, Anwärter, Referendare
11	IT-Dienstleistung	IT-DLZ hostet Server und Dienste der Bauämter	Anlegen von Benutzern, der Einrichtung/Einräumung, Änderung und/oder Löschung von Benutzerberechtigungen, der Eingabe, Änderung oder Löschung von Datenbankfeldern und/oder der Fernwartung von IT-Systemen, insbesondere bei Fehleranalysen	Gewährleistung eines ungestörten und fehlerfreien Ablaufs der IT-Systeme, deren Pflege, die Fehlerbehebung und/oder deren Wartung	Zugang zu pbD aller Kategorien, insbesondere IP-Adressen, Namen, Anschriften, Identifikationsnummern, Geburtsdaten, Telefonnummern	Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Bewerber
12	IT-Dienstleistung	Flottenmanagement bei Kopierern und Druckern	Anpassung	Erfüllung des Vertrages	Zugang zu pbD aller Art im Arbeitsspeicher	
13	IT-Dienstleistung	BayZeit, IHV, HASTA, eAkte Die Verarbeitung der pbD dient insbesondere dazu, das Entgelt entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen, anzuordnen und abzurechnen. Ebenso dient sie der Erfassung, Berechnung und Auszahlung von Beihilfen, Abschlägen, Rentenversicherungsbeiträgen und Gutachterhonoraren sowie Erstellung von Genehmigungen gem. der Bayer. Beihilfeverordnung	Anpassung der pbD	Erfüllung der vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben.	pbD aller Kategorien	Arbeitnehmer, Beamte, Anwärter, Referendare

Dagegen liegt in folgenden Fällen in der Regel keine Auftragsverarbeitung vor, da der Auftrag nicht im Schwerpunkt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten abzielt.

Art der Beschaffung	**Beispiele**
Bauleistungen	Schutzplanken, Markierung, Fahrbahndeckenerneuerung
allgemeine Planungsleistungen	Architekten- und Ingenieurleistungen
Reinigungsleistungen	Baufeinreinigung, Straßenreinigung, Putzdienste
Lieferleistungen	Baugeräte, Leitpfosten, Schilder
sonstige Dienstleistungen	Grünpflege, Gehölzpflege
sonstige Dienstleistungen	Fuhrunternehmerleistungen, Baggerleistungen
sonstige Dienstleistungen	Handwerkerleistungen
sonstige Dienstleistungen	Winterdienst, Straßenmarkierungsarbeiten
sonstige Dienstleistungen	Entsorgungstransporte (Transport von bereits vernichteten Datenspeichern oder Datensammlungen, geschreddertem Papiermaterial)
Beschaffung diverse	Dienstfahrzeuge, Bürobedarf, Möbel

2 Im Anwendungsfall

Sind die Voraussetzungen der Auftragsverarbeitung erfüllt, ist das Formblatt 2441/L 2441/VI.19 - „Vertragsbedingungen Auftragsverarbeitung“ den Vergabeunterlagen beizulegen und zum Vertragsgegenstand zu erklären.

In der obenstehenden Tabelle mit Beispielfällen für die Einbeziehung der Vertragsbedingung sind bereits Hinweise für die nachfolgenden Erläuterungen zu Art und Zweck der Verarbeitung (2.1), Art der personenbezogenen Daten (2.2) sowie Kategorien betroffener Personen (2.3) genannt.

Nr. 2.1 Art und Zweck der Verarbeitung

Bei „**Art** der Verarbeitung“ ist festzulegen, welcher der in Art. 4 Nr. 2 DSGVO genannten Vorgänge, bei denen eine Verarbeitung stattfinden kann (Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Offenlegen, Verbreiten, usw.), vereinbart werden soll.

Außerdem ist der damit verfolgte „**Zweck** der Verarbeitung“ (Beispiele: sh. Tabelle Ziffer 1) festzulegen. Dabei sind konkrete Angaben besonders wichtig, da die Eingrenzung die Zweckbindung des Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO u. Art. 6 Abs. 4 DSGVO auslöst. So dürfen personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden. Der Verarbeiter darf keinen Spielraum hinsichtlich des Zwecks der Datenverarbeitung haben.

Nr. 2.2 Art der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

© VHB|VHL|VHF Bayern – Stand Oktober 2021

Gemeint sind damit sämtliche Daten, die auf irgendeine Weise einer Person zugeordnet werden oder zugeordnet werden können.
Beispielsweise zählen die Telefonnummer, die Kontodaten oder die Anschrift zu den personenbezogenen Daten.

Nr. 2.3 Kategorien betroffener Personen

Hier ist festzulegen, welche nach Typisierungsgraden abstrakt zusammengefasste Gruppen von der Datenverarbeitung betroffen sind.
Dies können etwa Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter, Anlieger, Nutzer, Anwärter, Auszubildende, Beamte/ öffentliche Bedienstete, Bewerber, ehemalige Beschäftigte, externe Dienstleister, Lieferanten, Praktikanten, Vertragspartner, usw. sein.

Nr. 9.2 Aufbewahrung der Unterlagen/Löschen der Daten

Aufbewahrungspflichten sind z. B. im Steuerrecht (vgl. bspw. die zehnjährige steuerrechtliche Vorhaltungspflicht aus § 147 AO), im Telekommunikationsrecht (vgl. etwa die Pflicht, Verkehrsdaten 14 Wochen zu speichern (§ 113b Abs. 1 Nr. 1 TKG) sowie im Arbeitsrecht (vgl. insb. die zweijährige Aufbewahrungsfrist für die Arbeitszeitdokumentation aus § 17 Abs. 1 MiLoG) verankert.

© VHB|VHL|VHF Bayern – Stand Oktober 2021

Das Formblatt ist nach Auftragserteilung ausgefüllt beim Auftraggeber einzureichen.

„Technisch-organisatorische Maßnahmen“ zu den Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO

Folgende besonderen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden eingehalten.

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Zutrittskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren.
  ☐ Schlüssel ☐ elektr. Türöffner ☐ Alarmanlagen ☐ Videoanlagen ☐ Pförtner
- Zugangskontrolle: Maßnahmen, die geeignet sind zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.
  ☐ Kennwörter ☐ autom. Sperrmechanismen ☐ Verschlüsselung von Datenträgern
- Zugriffskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
  ☐ Berechtigungskonzepte ☐ bedarfsgerechte Zugriffsrechte ☐ Protokollierung von Zugriffen
- Trennungskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. ☐ Mandantenfähigkeit ☐ Sandboxing
- Pseudonymisierung: Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer konkreten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechende technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen.

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

- Weitergabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei elektronischer Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
  ☐ Verschlüsselung ☐ Virtual Private Networks (VPS) ☐ elektr. Signatur
- Eingabekontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind ☐ Protokollierung ☐ Dokumentenmanagement

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Verfügbarkeitskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
  ☐ Virenschutz ☐ Firewall ☐ Notfallpläne
- Belastbarkeit: Mindestmaßnahmen, die sicherstellen, dass im Falle eines Ausfalls der Datenverarbeitungssysteme diese rasch wiederhergestellt werden können.

© VHB|VHL|VHF Bayern - Stand April 2021

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

- Datenschutz-Management
- Incident-Response-Management: Maßnahmen zur Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)
- Auftragskontrolle: Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können

© VHB|VHL|VHF Bayern - Stand April 2021

Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen (BIM-BVB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Leistungsumfang
§ 3 Zurverfügungstellung von Daten
§ 4 Gemeinsame Datenumgebung
§ 5 Haftung
§ 6 Behinderung
§ 7 Haftpflichtversicherung
§ 8 Urheberrechte
§ 9 Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz

Vergabenummer:

§ 1
Geltungsbereich

1.1 Diese „Besonderen Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen“ ergänzen die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) bzw. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB) und enthalten spezifische Anforderungen an die Ausführung von Planungsleistungen mit der Methodik BIM.

Im Falle von Widersprüchen gehen diese Besonderen Vertragsbedingungen den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) bzw. den Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB) vor.

BIM-Modelle im Sinne dieser Vorschrift sind dreidimensionale Datenmodelle (Bauwerksinformationsmodelle nach DIN EN ISO 19650) eines Bauwerks, welche mit weiteren Daten verknüpft werden können.

Soweit im Folgenden von Projektbeteiligten die Rede ist und keine anderweitige Klarstellung erfolgt, ist hiermit auch der Auftragnehmer gemeint.

§ 2
Leistungsumfang

2.1 Der Auftragnehmer erarbeitet die ihm obliegenden Planungen in Form von BIM-Koordinations-, Fach- und Teilmodellen, die bauteilbezogen modelliert und mit weiteren Daten ergänzt (attribuiert) sind, entsprechend den vertraglichen Anforderungen, insbesondere den Festlegungen in den AIA einschließlich möglicher Anhänge.

2.2 Im Interesse der Datensparsamkeit sind überflüssige Detaillierungen und Modellattribute, eine redundante Haltung von Objekten oder generell unnötige Datenansammlungen zu vermeiden.

2.3 Dem Auftraggeber sind die erzeugten Daten in den vereinbarten Austauschformaten zu übermitteln. Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber vereinbarte Datenaustauschformate/ Softwareprogramme nur in Abstimmung mit diesem auf eine neuere Version umstellen.

2.4 Die Kompetenz des Auftraggebers und der von ihm beauftragten weiteren Projektbeteiligten im Zusammenhang mit der Durchführung der BIM-Methode beschränkt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Leistungen.

§ 3
Zurverfügungstellung von Daten

3.1 Dem Auftragnehmer werden Daten der weiteren Projektbeteiligten in dem in den Vertragsgrundlagen definierten Umfang zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf die Übergabe von 2D- oder Papierplänen hat der Auftragnehmer darüber hinaus nicht. Gleichwohl hat dieser ihm übergebene Planungsunterlagen und sonstige Informationen bei seinen Planungstätigkeiten zu berücksichtigen, wobei im Falle von Widersprüchen die Inhalte eines übergebenen BIM-Modells vorgehen. Derartige Widersprüche hat der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

3.2 BIM-Modelle sind einschließlich der geforderten Attribuierungen zur Verfügung zu stellen. Native Daten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen, soweit dies für den Werkerfolg erforderlich oder zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

3.3 Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, hat der Auftragnehmer zum Abschluss einer Leistungsphase unaufgefordert seine erarbeiteten Planungsergebnisse und die entsprechenden Planableitungen in vereinbarter Form in den vorgesehenen Formaten zur Verfügung zu stellen. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Auftragnehmer Planableitungen im PDF-Format und in Papierform.

§ 4
Gemeinsame Datenumgebung

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zwecke der Umsetzung der Projektabwicklung mit BIM die von dem Auftraggeber bereitgestellte Projektplattform (Common Data Environment – CDE) nach Maßgabe der AIA (und konkretisiert im BAP) zu benutzen und dort als Ergebnis seiner Planung die BIM-Modell-Dateien und sonstigen geschuldeten Daten entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zusätzlich, seine Leistungsergebnisse bis zur Abnahme seiner Leistungen und fünf Jahre danach unternehmensintern zu archivieren und dem Auftraggeber im Falle eines Datenverlusts unentgeltlich erneut zur Verfügung zu stellen.

4.3 Leistungsergebnisse der weiteren Projektbeteiligten wird der Auftragnehmer über die gemeinsame Datenumgebung abrufen. Mit dem ordnungsgemäßen Einstellen von Daten in die gemeinsame Datenumgebung und der Mitteilung (in Textform) an den adressierten Projektbeteiligten über das Einstellen der Daten gelten diese Daten als am nächsten Werktag zugegangen.

4.4 Freigaben erfolgen, wenn hierzu nichts Abweichendes in vorrangigen Vertragsgrundlagen bestimmt ist, ausschließlich über die gemeinsame Datenumgebung von dem für die Freigabe der Planungsleistung Verantwortlichen, im Zweifel durch den Auftraggeber. Die Freigaben werden auf der CDE festgehalten. Unabhängig von erfolgten Freigaben sind Planungsinhalte und Daten anderer an der Planung fachlich Beteiligter vor jeder Weiterverwendung mit der berufsüblichen Sorgfalt zu überprüfen und etwaige Bedenken rechtzeitig anzumelden. Freigaben des Auftraggebers sind lediglich Kontrollschritte und entlasten den Auftragnehmer nicht von seiner werkvertraglichen Verantwortung. Daten anderer Projektbeteiligter sind unabhängig von deren Freigabe vor jeder Weiterverwendung durch den Auftragnehmer auf ihre Plausibilität und stichprobenbegrenzt auf ihre Qualität zu überprüfen. Sofern Bedenken in Bezug auf die Weiterverwendbarkeit bestehen, sind diese im Rahmen des Prozesses der Planungskoordination zu beheben.

4.5 Ein Auftragnehmer, der mit der Leistung des BIM-Gesamtkoordination beauftragt ist, ist verpflichtet, unverzüglich nach Beauftragung, spätestens sobald erste Daten ausgetauscht werden, das störungsfreie sowie datenverlustfreie Funktionieren des Datenaustauschs über die gemeinsame Datenumgebung zusammen mit den weiteren an der Planung fachlich Beteiligten zu erproben und dies zu dokumentieren (Testlauf). An der Planung fachlich Beteiligte haben bei den Tests mitzuwirken, ihre Modelldaten zur Verfügung zu stellen und im Bedarfsfall anzupassen.

§ 5
Haftung

5.1 Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit und Vertragsgemäßheit der von ihm erstellten BIM-Modelle und sonstigen Daten. Soweit Soft- und Hardwareprodukte durch den Auftraggeber vorgegeben sind, ist der Auftraggeber für deren Eignung verantwortlich. Der Auftragnehmer bleibt jedoch verpflichtet, die Eignung nach eigener Sorgfalt zu prüfen und auf Bedenken hinzuweisen.

Verwendet der Auftragnehmer von Dritten bereitgestellte BIM-Objekte, Teilmodelle, Datenbanken oder Herstellerdaten, so haftet er für diese wie für selbst erstellte Informationen.

5.2 Die Bereitstellung der den vertraglichen Vorgaben genügenden BIM-Modelle (Koordinations-, Fach- oder Teilmodelle) zum jeweiligen Ende einer Leistungsphase stellt einen geschuldeten werkvertraglichen Teilerfolg des Auftragnehmers dar. Dementsprechend sind die vertraglich geschuldeten Modelldaten Gegenstand der Abnahme.

5.3 Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer auch während der Ausführung und nach der baulichen Abnahme, innerhalb des Gewährleistungszeitraums eine Nachbesserung mangelhaft erstellter BIM-Modelle (Koordinations-, Fach- oder Teilmodelle) und Daten verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers wegen durch fehlerhafte Modelldaten verursachte bauliche Mängel bleiben unberührt.

§ 6
Behinderung

6.1 Glaubt sich der Auftragnehmer durch ausgebliebene oder fehlerhafte Mitwirkungs-, Planungs- oder Koordinationsleistungen des Auftraggebers oder eines anderen Projektbeteiligten, dessen Tätigkeit der Risikosphäre des Auftraggebers zugeordnet ist, behindert, so wird er ihm dies unverzüglich in Textform mitteilen. Keine Behinderungen sind notwendige Anpassungen und Korrekturen von BIM-Modellen oder mit BIM-Modellen verknüpften Daten im Rahmen oder infolge von Koordinationsleistungen, Kollisionskontrollen, Modellprüfungen und Regelprüfungen, es sei denn, es ergeben sich für den Auftragnehmer im Einzelfall von ihm nicht zu vertretene, unzumutbare Verzögerungen.

§ 7
Haftpflichtversicherung

7.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die mit dem Einsatz der Methode BIM verbundenen Leistungen und Risiken von seiner Berufshaftpflichtversicherung umfasst sind.

§ 8
Urheberrechte

8.1 Die Regelungen nach diesem Vertrag zur Einräumung und Übertragung urheberrechtlicher und weiterer Nutzungsrechte an den Auftraggeber schließen auch die Nutzungsbefugnis in Bezug auf vom Auftragnehmer erzeugte BIM-Modelle, sonstige Daten und Informationen mit ein. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, die vom Auftragnehmer erzeugten Daten auch ohne dessen Mitwirkung für die weitere Planung und Ausführung des Bauvorhabens sowie für dessen Betrieb, Umbau und Rückbau zu verwenden und zu speichern. Zu diesen Zwecken dürfen diese BIM-Modelle und Daten auch fortgeschrieben oder in sonstiger Weise bearbeitet, genutzt oder verändert werden. Der Auftraggeber kann diese Rechte auf Dritte übertragen. Lediglich ausgenommen bleiben grobe Entstellungen.

§ 9
Datensicherheit / Vertraulichkeit / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung die geltenden Sicherheitsvorschriften in Bezug auf IT-Sicherheit, insbesondere Anforderungen an das Hosting der Cloud-Umgebung, zu beachten. Sachbezogene Auskünfte zur Einhaltung der Vorgaben zur Datensicherheit sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu erteilen.

9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, projektbezogene Daten, insbesondere die Inhalte von BIM-Modellen und sonstigen digitalen Liefergegenständen der weiteren Projektbeteiligten, vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer hat angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zur Sicherheit projektbezogener Daten zu treffen.

9.3 Der Auftragnehmer wird eigenverantwortlich alle Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten erfüllen und insbesondere die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten und holt erforderliche Einwilligungen seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Datenumgebung, ein.

Anlage zu § 5 − „Building Information Modeling (BIM)“

– Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume –

ergänzende Hinweise und Erläuterung zu den allgemeinen Leistungspflichten

Nach § 5.1.1 des Vertrages sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen bei der Anwendung der BIM-Methodik mit den – gem. den in der Anlage zu § 6 beauftragten – Grundleistungen nach § 34 (3) HOAI als allgemeine Leistungspflicht zu erbringen.

zur Leistungsstufe 1 (Erstellung LPH 2 bis 4)	
Nr. 1.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)** a) Mitwirken bei der Fortschreibung des projektspezifischen BIM Ablaufplans (BAP) – insbesondere Festlegungen zum Einsatz von Modellierungs- und Prüfwerkzeugen und zum Datenaustausch (BIM/ CAD Pilottest) c) Erarbeiten der Vorplanung am bauteilorientierten, parametrischen 3D-Datenmodell (Referenzmodell) – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Erstellen der Eigenschaftsdatensätze) einschließlich Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen etc.) e) Verwenden des eigenen digitalen Modells und der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten – *d. h. (bürointerne) Koordination und Integration der Fachplanungen (3D-Fachmodelle) mit dem bzw. in das 3D-Objektmodell, soweit diese Informationen oder Bauelemente enthalten, die Bestandteil des Objektmodells Gebäude werden (z. B. Tragwerksplanung: Raster/ Konstruktionsprinzip, Bauteildimensionierung, Materialangaben etc. / Technische Ausrüstung: Haupttrassen, Schächte etc. / Brandschutz: Grobkonzeption etc.)* g) Kostenschätzung nach DIN 276: 2018-12 auf Basis der aus dem 3D-Modell abgeleiteten Mengen und geometrischen Kenngrößen wie NUF/ BGF/ BRI
Nr. 1.2	**BIM-spezifische Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)** a) Erarbeiten der Entwurfsplanung am 3D-Datenmodell – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Fortschreiben Eigenschaftsdatensätze), Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen) b) Verwendung des eigenen digitalen Modells und der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten. *d. h (bürointerne) Koordination und Integration der Fachplanungen (3D-Fachmodelle) mit dem bzw. in das 3D-Objektmodell, soweit diese Informationen oder Bauelemente enthalten, die Bestandteil des Objektmodells Gebäude werden (z. B. Tragwerksplanung: Bauteildimensionierung, Materialangaben, konstruktiv relevante Bauteilöffnungen etc. / Technische Ausrüstung: Konstruktiv relevante Bauteilöffnungen, Installationszonen etc. / Brandschutz: Bauteilanforderungen, Konzeption Brandschutz / Bauphysikalische Daten: Maßgebliche Eigenschaften)*

© VHF Bayern – August 2024

	e) Kostenberechnung nach DIN 276: 2018-12 auf Basis der aus den digitalen Modellen abgeleiteten Mengen und unter Berücksichtigung der im Modell festgelegten Qualität
Nr. 1.3	**BIM-spezifische Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)** a) Erarbeiten bzw. erforderliches Ableiten der Vorlagen und Nachweise für die Genehmigungsplanung aus dem 3D-Datenmodell c) Ergänzen und Anpassen des 3D-Datenmodell sowie abzuleitender Datensichten (2D-Pläne, Tabellen)
zur Leistungsstufe 2	
Nr. 2.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)** a) Erarbeiten der Ausführungsplanung anhand des 3D-Datenmodells – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Fortschreiben Eigenschaftsdatensätze), Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen) c) Verwendung des eigenen digitalen Modells und der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten. *d. h. (bürointerne) Koordination und Integration der Fachplanungen (3D-Fachmodelle) mit dem bzw. in das 3D-Objektmodell, soweit diese Informationen oder Bauelemente enthalten, die Bestandteil des Objektmodells Gebäude werden (z. B. Tragwerksplanung: endgültige Bauteildimensionierung, Materialangaben, Einbauteile etc. / Technische Ausrüstung: Durchbrüche, Schlitze, Einbauteile, Installationszonen etc. / Brandschutz: endgültige Bauteilanforderungen / Bauphysikalische Daten: endgültige Eigenschaften)* e) Fortschreiben der Ausführungsplanung im 3D-Datenmodell f) Überprüfen der Montagemodelle oder -pläne
zur Leistungsstufe 3	
Nr. 3.1	**Vorbereitung bei der Vergabe (LPH 6)** b) Aufstellen der Leistungsbeschreibungen anhand der Quantitäten und Qualitäten des 3D-Datenmodells und der digitalen Modelle der fachlich Beteiligten f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche einschließlich der aus dem Modell abgeleiteten 2D-Ausführungspläne und alphanumerischen Datensichten sowie eines geeigneten 3D-Datenmodells mit produktneutralen Eigenschaften im ifc-Datenformat
zur Leistungsstufe 4	
Nr. 4.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Objektüberwachung und Dokumentation (LPH 8)** a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden 3D-Datenmodellen f) digitale Leistungsfeststellung (sofern beim Gewerkauftragnehmer beauftragt) g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße und Abrechnungsmodelle (sofern beim Gewerkauftragnehmer beauftragt) k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Verwendung der Informationen aus dem eigenen Fachmodell sowie ggf. Anwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten,

	cloudbasierten, zur mobilen und betriebssystemunabhängigen Nutzung geeigneten Mängelmanagement-Plattform (sofern in § 5.1 des Vertrages beauftragt) m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen (in 2D, ggf. 3D / digitale Modelle) und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirken bei der Übergabe des Objekts unter Verwendung der Informationen aus dem eigenen Fachmodell

© VHF Bayern – August 2024

Anlage zu § 5 − „Building Information Modeling (BIM)“

– Leistungsbild Fachplanung Technische Ausrüstung–

ergänzende Hinweise und Erläuterung zu den allgemeinen Leistungspflichten

Nach § 5.1.1 des Vertrages sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen bei der Anwendung der BIM-Methodik mit den – gem. den in der Anlage zu § 6 beauftragten – Grundleistungen nach § 55 (1) HOAI als allgemeine Leistungspflicht zu erbringen.

zur Leistungsstufe 1 (Erstellung LPH 2 bis 4)	
Nr. 1.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)** a) Abstimmen zum Einsatz von Modellierungs- und Prüfwerkzeugen und zum Datenaustausch (BIM/ CAD Pilottest) b) Erarbeiten des Planungskonzepts am bauteilorientierten, parametrischen 3D-Datenmodell (Fachmodell) – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Erstellen der Eigenschaftsdatensätze) zur Integration in das bauteilorientierte Referenzmodell der Objekt-planung, einschließlich Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen etc.) – Hierbei sind im 3D-Fachmodell insbesondere festzulegen: – Installationsräume für die Technischen Anlagen (Haupttrassen, Schächte, Installationshohlräume, Zentralen) ggf. als exemplarische Details – Technikflächen und Zentralenmöblierung (*wie Schaltschränke, etc.)* f) Kostenschätzung nach DIN 276: 2018-12 auf Basis der aus dem 3D-Modell abgeleiteten Mengen und geometrischen Kenngrößen
Nr. 1.2	**BIM-spezifische Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)** a) Durcharbeiten des Planungskonzeptes am bauteilorientierten 3D-Datenmodell unter Beachtung der durch die Objektplanung anhand von Koordinationsmodellen integrierten Fachplanungen) *(nach Ziffer 1.1 des Vertrages beauftragte Anl.-Gr.)* b) 3D-Modellierungstiefe in dem für die Ableitung von 2D-Zeichnungen erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad und für einen mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab Dafür Anlegen der Eigenschaftsdatensätze, insbesondere – mit Festlegung und Darstellung der Hauptdimensionen von Rohrleitungen, Kanälen, Elektrotrassen etc. – weiterer wesentlicher raumbestimmenden Komponenten, wie Zentralgeräte und Schaltschränke mit Abmessungen, Form, Lage und Ortsbezug wie eindeutiger Bezeichnung – Wartungsräume und Volumenkörper, – statisch relevante Durchführungen – Angaben zu besonderen Lastannahmen

© VHF Bayern – August 2024

	f) Kostenberechnung nach DIN 276: 2018-12 auf Basis der aus den digitalen Modellen abgeleiteten Mengen und unter Berücksichtigung der im Modell festgelegten Qualität
	BIM-spezifische Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4) a) Erarbeiten bzw. erforderliches Ableiten der Vorlagen und Nachweise für die Genehmigungsplanung aus dem 3D-Datenmodell c) Ergänzen und Anpassen des 3D-Datenmodell sowie abzuleitender Datensichten (2D-Pläne, Tabellen)
zur Leistungsstufe 2	
Nr. 2.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)** a) Erarbeiten der Ausführungsplanung anhand des 3D-Datenmodells b) 3D-Modellierungstiefe in dem für die Ableitung von 2D-Zeichnungen erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad und für einen *mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab* Dafür Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze (Attribuierung), insbesondere – Darstellung aller raumbestimmenden Komponenten mit Abmessungen, Massen und eindeutiger Bezeichnung. – Modellorientierte Schlitz- und Durchbruchsplanung einschl. deren Koordination mit Planungsbeteiligten – *[nur bei Bedarf – z. B. bei hohen gestalterischen Anforderungen − zusätzliche Koordinierung zwischen den fachlich Beteiligten, lagegenaue Positionierung von Schaltern und Dosen etc.]* e) Fortschreiben der Ausführungsplanung im 3D-Datenmodell f) Prüfen und Anerkennen der Werk- und Montagemodelle
zur Leistungsstufe 3	
Nr. 3.1	**Vorbereitung bei der Vergabe (LPH 6)** a) Ermitteln von Mengen und Bauteillisten auf Grundlage des eigenen 3D-Datenmodells als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter und deren digitaler Modelle f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen einschließlich der aus dem Modell abgeleiteten 2D-Ausführungspläne und alphanumerischen Datensichten sowie eines geeigneten 3D-Datenmodells mit produktneutralen Eigenschaften im ifc-Datenformat

zur Leistungsstufe 4	
Nr. 4.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Objektüberwachung und Dokumentation (LPH 8)** a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden 3D-Datenmodellen f) digitale Leistungsfeststellung (sofern beim Gewerkauftragnehmer beauftragt) g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße und Abrechnungsmodelle (sofern beim Gewerkauftragnehmer beauftragt) k) Fachtechnische Abnahme der Bauleistungen unter Verwendung der Informationen aus dem eigenen Fachmodell sowie ggf. Anwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, cloudbasierten, zur mobilen und betriebssystemunabhängigen Nutzung geeigneten Mängelmanagement-Plattform (sofern in § 5.1 des Vertrages beauftragt) m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen (in 2D, ggf. 3D / digitale Modelle) und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirken bei der Übergabe des Objekts unter Verwendung der Informationen aus dem eigenen Fachmodell

© VHF Bayern – August 2024

Anlage zu § 5− „Building Information Modeling (BIM)“

– Leistungsbild Fachplanung Tragwerksplanung –

ergänzende Hinweise und Erläuterung zu den allgemeinen Leistungspflichten

nach § 5.1.1 des Vertrages sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen bei der Anwendung der BIM-Methodik mit den – gem. den in der Anlage zu § 6 beauftragten – Grundleistungen nach § 51 (1) HOAI als allgemeine Leistungspflicht zu erbringen.

zur Leistungsstufe 1 (Erstellung LPH 2 bis 4)	
Nr 1.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)** a) Abstimmen zum Einsatz von Modellierungs- und Prüfwerkzeugen und zum Datenaustausch (BIM/ CAD Pilottest). c) Mitwirken beim Erarbeiten des Planungskonzepts unter Verwendung des bauteilorientierten 3D-Datenmodells der Objektplanung. Modellorientierte Zuarbeit zum 3D-Datenmodell in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Erstellen der Eigenschaftsdatensätze) zur Integration in das bauteilorientierte Referenzmodell der Objektplanung, einschließlich Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen etc.)
Nr 1.2	**BIM-spezifische Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)** a) Erarbeiten der Tragwerkslösung am bauteilorientierten 3D-Datenmodell unter Beachtung der durch die Objektplanung anhand von Koordinationsmodellen integrierten Fachplanungen 3D-Modellierungstiefe in dem für die Ableitung von 2D-Zeichnungen erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks am bauteilorientierten 3D-Datenmodell Dafür Anlegen bzw. Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze entsprechend der Planungstiefe der Leistungsphase, insbesondere zu − Baustoffen − Bewehrungsgrade − Bauarten (Fertigteil/ Ortbeton) g) Mitwirken bei der Kostenberechnung nach DIN 276: 2018-12 auf Basis der aus den digitalen Modellen abgeleiteten Mengen und unter Berücksichtigung der im Modell festgelegten Qualität
Nr 1.3	**BIM-spezifische Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)** a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen − auf Grundlage des mit den anderen Planungsbeteiligten koordinierten 3D-Datenmodells c) Modellorientierte Zuarbeit zum 3D-Datenmodell der Objektplanung, Ableitung der 2D-Positionspläne für das Tragwerk aus dem eigenen 3D-Datenmodell. Dafür Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze in der für die Leistungsstufe/-phase erforderlichen Planungstiefe (Umfang und Detaillierungsgrad) insbesondere

© VHF Bayern – Januar 2025

	– Tragwerksabmessungen, – Verkehrslasten, – Art und Größe der Baustoffe – besondere Konstruktionen d) Zusammenstellen der Unterlagen bzw. erforderliches Ableiten aus dem 3D-Datenmodell zur Genehmigung. f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen, des eigenen 3D-Datenmodells sowie abzuleitender Datensichten
zur Leistungsstufe 2	
Nr 2.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)** a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 am bauteilorientierten 3D-Datenmodell unter Beachtung der durch die Objektplanung anhand von Koordinationsmodellen integrierten Fachplanungen Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze in der für die Leistungsstufe/-phase erforderlichen Planungstiefe (Umfang und Detaillierungsgrad b) Anfertigen der Schalpläne durch Ableitung aus dem mit der Objektplanung koordinierten eigenen 3D-Datenmodell. c) Zeichnerische Darstellung durch Ableitung aus dem eigenen 3D-Datenmodell. d) Ableitung Stahl- oder Stücklisten mit Stahlmengenermittlung aus dem eigenen 3D-Datenmodell
zur Leistungsstufe 3	
Nr 3.1	**Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)** a) und b) Ermitteln von Mengen auf Grundlage des eigenen 3D-Datenmodells f) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibungen durch Bereitstellen eines geeigneten 3D-Datenmodells mit produktneutralen Eigenschaften im ifc-Datenformat

© VHF Bayern – Januar 2025

Auftragsnummer:

Anlage zu § 5− „Building Information Modeling (BIM)“

– Leistungsbild Objektplanung Freianlagen –

ergänzende Hinweise und Erläuterung zu den allgemeinen Leistungspflichten

nach § 5.1.1 des Vertrages sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen bei der Anwendung der BIM-Methodik mit den – gem. den in der Anlage zu § 6 beauftragten – Grundleistungen nach § 39 (3) HOAI als allgemeine Leistungspflicht zu erbringen.

zur Leistungsstufe 1 (Erstellung LPH 2 bis 4)	
Nr 1.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)** b) Mitwirken bei der Fortschreibung des projektspezifischen BIM Ablaufplans (BAP) - insbesondere Festlegungen zum Einsatz von Modellierungs- und Prüfwerkzeugen und zum Datenaustausch (BIM/ CAD Pilottest) d) Erarbeiten des Planungskonzeptes am bauteilorientierten, parametrischen 3D-Datenmodell (Referenzmodell) – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Erstellen der Eigenschaftsdatensätze) einschließlich Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen etc.) e) Verwenden des eigenen digitalen Modells und der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten – d.h. *(bürointerne) Koordination und Integration der Fachplanungen (3D-Fachmodelle) mit dem bzw. in das 3D-Objektmodell, soweit diese Informationen oder Bauelemente enthalten, die Bestandteil des Objektmodells Freianlage werden.* *(z.B. Tragwerksplanung (für baul. Anlagen / Kunstwerke in Außenanlagen): Raster/ Konstruktionsprinzip, Bauteildimensionierung, Materialangaben etc. Technische Ausrüstung: Haupttrassen, Schächte etc.)* f) Kostenschätzung nach DIN 276: 2018-12 auf Basis der aus dem 3D-Modell abgeleiteten Mengen und geometrischen Kenngrößen
Nr 1.2	**BIM-spezifische Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)** a) Erarbeiten der Entwurfsplanung am 3D-Datenmodell – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Fortschreiben Eigenschaftsdatensätze), Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen) b) Verwendung des eigenen digitalen Modells und der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten *d.h. (bürointerne) Koordination und Integration der Fachplanungen (3D-Fachmodelle) mit dem bzw. in das 3D-Objektmodell, soweit diese Informationen oder Bauelemente enthalten, die Bestandteil des Objektmodells Freianlage werden.* *(z.B. Tragwerksplanung (für baul. Anlagen / Kunstwerke in Außenanlagen): Bauteildimensionierung, Materialangaben, konstruktiv relevante statische Angaben etc. / Technische Ausrüstung: Konstruktiv relevante Schacht-dimensionierungen, Leitungs-/Trassenführungen etc.)*

	e) Kostenberechnung nach DIN 276: 2018-12 des Vertrages auf Basis der aus den digitalen Modellen abgeleiteten Mengen und unter Berücksichtigung der im Modell festgelegten Qualität
Nr 1.3	**BIM-spezifische Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)** a) Erarbeiten bzw. erforderliches Ableiten der Vorlagen und Nachweise für die Genehmigungsplanung aus dem 3D-Datenmodell c) Ergänzen und Anpassen des 3D-Datenmodell sowie abzuleitender Datensichten (2D-Pläne, Tabellen)
zur Leistungsstufe 2	
Nr 2.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)** a) Erarbeiten der Ausführungsplanung anhand des 3-D-Datenmodells – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Fortschreiben Eigenschaftsdatensätze), Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen) c) Verwendung des eigenen digitalen Modells und der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten. *d.h. (bürointerne) Koordination und Integration der Fachplanungen (3D-Fachmodelle) mit dem bzw. in das 3D-Objektmodell, soweit diese Informationen oder Bauelemente enthalten, die Bestandteil des Objektmodells Freianlage werden (z.B. Tragwerksplanung (für baul. Anlagen / Kunstwerke in Außenanlagen): endgültige Bauteildimensionierung, Materialangaben, Einbauteile etc. / Technische Ausrüstung: Schächte, Leitungsführung, endgültige Dimensionierung Anlagenbeschreibungen)* e) Fortschreiben der Ausführungsplanung im 3D-Datenmodell
zur Leistungsstufe 3	
Nr 3.1	**Vorbereitung bei der Vergabe (LPH 6)** a) Aufstellen der Leistungsbeschreibungen anhand der Quantitäten und Qualitäten des 3D-Datenmodells und der digitalen Modelle der fachlich Beteiligten g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche einschließlich der aus dem Modell abgeleiteten 2D-Ausführungspläne und alphanumerischen Datensichten sowie eines geeigneten 3D-Datenmodells mit produktneutralen Eigenschaften im ifc-Datenformat

zur Leistungsstufe 4	
Nr 4.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Objektüberwachung und Dokumentation (LPH 8)** a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden 3D-Datenmodellen f) digitale Leistungsfeststellung [sofern beim Gewerkauftragnehmer beauftragt] g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße und Abrechnungsmodelle [sofern beim Gewerkauftragnehmer beauftragt] i) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Verwendung der Informationen aus dem eigenen Fachmodell sowie ggf. Anwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, cloudbasierten, zur mobilen und betriebssystemunabhängigen Nutzung geeigneten Mängelmanagement-Plattform [sofern in § 5.1 des Vertrages beauftragt]. q) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen [in 2D, ggf. 3D / digitale Modelle] und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt F2 RBBau unter Verwendung der Informationen aus dem eigenen Fachmodell

© VHF Bayern – Januar 2025

Anlage zu § 5− „Building Information Modeling (BIM)“

– Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke –

ergänzende Hinweise und Erläuterung zu den allgemeinen Leistungspflichten

nach § 5.1.1 des Vertrages sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen bei der Anwendung der BIM-Methodik mit den – gem. den in der Anlage zu § 6 beauftragten – Grundleistungen nach § 43 (1) HOAI einschl. der Besonderen Leistung Nr. 4.1.1 (örtliche Bauüberwachung) als allgemeine Leistungspflicht zu erbringen.

zur Leistungsstufe 1 (Erstellung LPH 2 bis 4)	
Nr 1.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)** c) Mitwirken bei der Fortschreibung des projektspezifischen BIM Abwicklungsplans (BAP) - insbesondere Festlegungen zum Einsatz von Modellierungs- und Prüfwerkzeugen und zum Datenaustausch (BIM/ CAD Pilottest). e) Erarbeiten des Planungskonzeptes am bauteilorientierten, parametrischen 3D-Datenmodell (Referenzmodell) – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Erstellen der Eigenschaftsdatensätze) einschließlich Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen etc.) Verwenden des eigenen digitalen Modells und der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten – d.h. (bürointerne) Koordination und Integration der Fachplanungen (3D-Fachmodelle) mit dem bzw. in das 3D-Objektmodell , *soweit diese Informationen oder Bauelemente enthalten, die Bestandteil des Objektmodells Ingenieurbauwerk werden.* *(z.B. Tragwerksplanung (für baul. Anlagen): Raster/ Konstruktionsprinzip, Bauteildimensionierung, Materialangaben etc. / Technische Ausrüstung: Haupttrassen, Schächte etc.)* j) Kostenschätzung nach DIN 276: 2018-12 auf Basis der aus dem 3D-Modell abgeleiteten Mengen und geometrischen Kenngrößen
Nr 1.2	**BIM-spezifische Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)** a) Erarbeiten der Entwurfsplanung am 3D-Datenmodell – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Fortschreiben Eigenschaftsdatensätze), Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen) Verwendung des eigenen digitalen Modells und der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten. d.h. (bürointerne) Koordination und Integration der Fachplanungen (3D-Fachmodelle) mit dem bzw. in das 3D-Objektmodell , *soweit diese Informationen oder Bauelemente enthalten, die Bestandteil des Objektmodells Ingenieurbauwerk werden.* *(z.B. Tragwerksplanung (für baul. Anlagen): Bauteildimensionierung, Materialangaben, konstruktiv relevante statische Angaben etc. / Technische*

	Ausrüstung: Konstruktiv relevante Schachtdimensionierungen, Leitungs-/Trassenführungen etc.) g) Kostenberechnung nach DIN 276: 2018-12 auf Basis der aus den digitalen Modellen abgeleiteten Mengen und unter Berücksichtigung der im Modell festgelegten Qualität
Nr 1.3	**BIM-spezifische Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)** a) Erarbeiten bzw. erforderliches Ableiten der Vorlagen und Nachweise für die Genehmigungsplanung aus dem 3D-Datenmodell. c) Vervollständigen und Anpassen des 3D-Datenmodell sowie abzuleitender Datensichten (2D-Pläne, Tabellen)
zur Leistungsstufe 2	
Nr. 2.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)** a) und b) Erarbeiten der Ausführungsplanung anhand des 3-D-Datenmodells – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Fortschreiben Eigenschaftsdatensätze), Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen) c) Verwendung des eigenen digitalen Modells und der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten. d.h. (bürointerne) Koordination und Integration der Fachplanungen (3D-Fachmodelle) mit dem bzw. in das 3D-Objektmodell, *soweit diese Informationen oder Bauelemente enthalten, die Bestandteil des Objektmodells Ingenieurbauwerk werden. (z.B. Tragwerksplanung (für baul. Anlagen): endgültige Bauteildimensionierung, Materialangaben, Einbauteile etc. / Technische Ausrüstung: Schächte, Leitungsführung, endgültige Dimensionierung Anlagenbeschreibungen)* d) Vervollständigen der Ausführungsplanung einschließlich Nachführen des 3-D-Datenmodells während der Objektausführung
zur Leistungsstufe 3	
Nr 3.1	**Vorbereitung bei der Vergabe (LPH. 6)** a) und b) Ermitteln der Mengen nach Einzelpositionen und Aufstellen der Leistungsbeschreibungen anhand der Quantitäten und Qualitäten des 3D-Datenmodells und der digitalen Modelle der fachlich Beteiligten c) und g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche einschließlich der aus dem Modell abgeleiteten 2D-Ausführungspläne und alphanumerischen Datensichten sowie eines geeigneten 3D-Datenmodells mit produktneutralen Eigenschaften im ifc-Datenformat

zur Leistungsstufe 4	
Nr 4.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8) / örtliche Bauüberwachung** a) Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen und den zugrundeliegenden 3D-Datenmodellen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe e) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Verwendung der Informationen aus dem eigenen Fachmodell sowie unter Verwendung der Informationen aus dem eigenen Fachmodell sowie ggf. Anwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, cloudbasierten, zur mobilen und betriebssystemunabhängigen Nutzung geeigneten Mängelmanagement-Plattform [sofern in § 5.1 des Vertrages beauftragt]. ~~j~~) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen [in 2D, ggf. 3D / digitale Modelle] und der Wartungsvorschriften **örtliche Bauüberwachung** nach § 6.4.1 des Vertrages *[sofern mit Anlage zu § 6 beauftragt ☒]* (x) Überwachen der Ausführung der Bauleistungen: – Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden 3D-Daten-modellen (x) digitale Leistungsfeststellung und Rechnungsprüfung – Prüfen der Aufmaße und Abrechnungsmodelle [sofern beim Gewerkauftragnehmer beauftragt]

Anlage zu § 5− „Building Information Modeling (BIM)“

– Leistungsbild Objektplanung Verkehrsanlagen –

ergänzende Hinweise und Erläuterung zu den allgemeinen Leistungspflichten

nach § 5.1.1 des Vertrages sind die nachfolgend beschriebenen Leistungen bei der Anwendung der BIM-Methodik mit den – gem. den in der Anlage zu § 6 beauftragten – Grundleistungen nach § 47 (1) HOAI einschl. der Besonderen Leistung Nr. 4.1.1 (örtliche Bauüberwachung) als allgemeine Leistungspflicht zu erbringen.

zur Leistungsstufe 1 (Erstellung LPH 2 bis 4)	
Nr 1.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)** c) Mitwirken bei der Fortschreibung des projektspezifischen BIM-Abwicklungsplans (BAP) – insbesondere Festlegungen zum Einsatz von Modellierungs- und Prüfwerkzeugen und zum Datenaustausch (BIM/ CAD Pilottest). e) Erarbeiten des Planungskonzeptes am bauteilorientierten, parametrischen 3D-Datenmodell (Referenzmodell) – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Erstellen der Eigenschaftsdatensätze) einschließlich Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen etc.) Verwenden des eigenen digitalen Modells und der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten – d.h. (bürointerne) Koordination und Integration der Fachplanungen (3D-Fachmodelle) mit dem bzw. in das 3D-Objektmodell , *soweit diese Informationen oder Bauelemente enthalten, die Bestandteil des Objektmodells der Verkehrsanlagen werden.* *(z.B. Ingenieurbauwerke (einschl. Tragwerk): Raster/ Konstruktionsprinzip, Bauteildimensionierung, Materialangaben etc. / Technische Anlagen / Ausstattungen: Haupttrassen, Schächte etc.)* k) Kostenschätzung nach DIN 276: 2018-12 auf Basis der aus dem 3D-Modell abgeleiteten Mengen und geometrischen Kenngrößen
Nr 1.2	**BIM-spezifische Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)** a) Erarbeiten der Entwurfsplanung am 3D-Datenmodell – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alphanumerischen Detailierungsgrad (Fortschreiben Eigenschaftsdatensätze), Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen) Verwenden des eigenen digitalen Modells und der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten – d.h. (bürointerne) Koordination und Integration der Fachplanungen (3D-Fachmodelle) mit dem bzw. in das 3D-Objektmodell , *soweit diese Informationen oder Bauelemente enthalten, die Bestandteil des Objektmodells der Verkehrsanlagen werden.* *(z.B. Ingenieurbauwerke (einschl. Tragwerk): Bauteildimensionierung, Materialangaben, konstruktiv relevante statische Angaben etc. / Technische Anlagen / Ausstattungen:*

	konstruktiv relevante Schacht-dimensionierungen, Leitungs-/Trassenführungen etc. / Ergebnisse aus Untersuchungen zu Schallschutzmaßnahmen) g) Kostenberechnung nach DIN 276: 2018-12 auf Basis der aus den digitalen Modellen abgeleiteten Mengen und unter Berücksichtigung der im Modell festgelegten Qualität
Nr 1.3	**BIM-spezifische Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)** a) Erarbeiten bzw. erforderliches Ableiten der Vorlagen und Nachweise für die Genehmigungsplanung aus dem 3D-Datenmodell. c) Vervollständigen und Anpassen des 3D-Datenmodell sowie abzuleitender Datensichten (2D-Pläne, Tabellen)
zur Leistungsstufe 2	
Nr 2.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)** a) und b) Erarbeiten der Ausführungsplanung anhand des 3-D-Datenmodells – in dem der Planungsphase und dem BIM-Anwendungsumfang entsprechenden geometrischen und alpha-numerischen Detailierungsgrad (Fortschreiben Eigenschaftsdatensätze), Ableitung erforderlicher Datensichten (2D-Pläne, Tabellen) c) Verwendung des eigenen digitalen Modells und der digitalen Modelle der anderen fachlich an der Planung Beteiligten. d.h. (bürointerne) Koordination und Integration der Fachplanungen (3D-Fachmodelle) mit dem bzw. in das 3D-Objektmodell, *soweit diese Informationen oder Bauelemente enthalten, die Bestandteil des Objektmodells der Verkehrsanlagen werden.* *(z.B. Ingenieurbauwerke (einschl. Tragwerk):: endgültige Bauteildimensionierung, Materialangaben, Einbauteile etc. /* *Technische Anlagen / Ausstattungen: Durchbrüche, Schlitze, Einbauteile, Installationszonen etc. /* *Brandschutz: endgültige Bauteilanforderungen / Bauphysikalische Daten: endgültige Eigenschaften)* d) Vervollständigen der Ausführungsplanung einschließlich Nachführen des 3-D-Datenmodells während der Objektausführung
zur Leistungsstufe 3	
Nr 3.1	**Vorbereitung bei der Vergabe (LPH 6)** a) und b) Ermitteln der Mengen nach Einzelpositionen und Aufstellen der Leistungsbeschreibungen anhand der Quantitäten und Qualitäten des 3D-Datenmodells und der digitalen Modelle der fachlich Beteiligten c und g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche einschließlich der aus dem Modell abgeleiteten 2D-Ausführungspläne und alphanumerischen Datensichten sowie eines geeigneten 3D-Daten-modells mit produktneutralen Eigenschaften im ifc-Datenformat

© VHF Bayern – Januar 2025

zur Leistungsstufe 4	
Nr 4.1	**BIM-spezifische Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)** a) Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen und den zugrundeliegenden 3D-Datenmodellen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe e) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der örtl. Bauüberwachung und weiterer an der Planung und Objektüberwachung Beteiligten sowie unter Verwendung der Informationen aus dem eigenen Fachmodell sowie ggf. Anwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, cloudbasierten, zur mobilen und betriebssystemunabhängigen Nutzung geeigneten Mängelmanagement-Plattform (sofern in § 5.1 des Vertrages beauftragt). unter Verwendung der Informationen aus dem eigenen Fachmodell j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen [in 2D, ggf. 3D / digitale Modelle] und der Wartungsvorschriften **örtliche Bauüberwachung** nach § 6.4.1 des Vertrages *[sofern mit Anlage zu § 6 beauftragt ☒]* (x) Überwachen der Ausführung der Bauleistungen: – Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden 3D-Daten-modellen (x) digitale Leistungsfeststellung und Rechnungsprüfung – Prüfen der Aufmaße und Abrechnungsmodelle [sofern beim Gewerkauftragnehmer beauftragt]

Auftragsnummer:

Name und Anschrift der Vergabestelle

Datum:
Ansprechpartner:
Tel. Nr.:
E-Mail:

Name und Anschrift des Bieters

. **Abruf weiterer Leistungsstufe(n)/Leistungen**

zum Vertrag vom , Auftragsnummer (Hauptvertrag)

Bezeichnung der Leistungen:

Maßnahmennummer: Maßnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rufen wir weitere Leistungen aus dem Hauptvertrag ab:

Leistungsstufe(n)	**Nummer im Vertrag**	**Leistungen**

Für die Erbringung dieser abgerufenen Leistungen gelten folgende Termin bzw. Leistungszeiträume:

Leistungsstufe(n)/Leistungen	**Datum**	**Leistungszeitraum**
	bis	Wochen, ab
	bis	Wochen, ab

Im Übrigen gelten unverändert die Bestimmungen des Hauptvertrages. Insbesondere richtet sich die Vergütung der hiermit abgerufenen Leistungen nach den im Hauptvertrag getroffenen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

(Auftraggeber)[1]

[1] Bei elektronischem Versand wird dieses Schreiben maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

© VHF Bayern - Stand Juli 2021

Wir bitten Sie, uns den Erhalt und Inhalt dieses Stufenabrufs unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Bestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Erhalt Ihres vorstehenden Stufenabrufs und erkläre mich/erklären uns mit dem Inhalt einverstanden.

(Auftragnehmer)[2]

[2] Unterschrift / bei Rücksendung in Textform mit Angabe des Namens

© VHF Bayern - Stand Juli 2021

Auftragsnummer:

Name und Anschrift der Vergabestelle

Datum:
Ansprechpartner:
Tel. Nr.:
E-Mail:

Name und Anschrift des Bieters

. **Abruf weiterer Leistungen**

zum Vertrag vom , Auftragsnummer (Hauptvertrag)

Bezeichnung der Leistung(en)/Leistungsbilder/Objekte:

Maßnahmennummer: Maßnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit rufen wir weitere Leistungen aus dem Hauptvertrag ab:

Nr.	**Objekt(e)**	**Leistungsbilder**	**Leistungsphasen/Teilleistungen**
1.)			
2.)			

Für die Erbringung dieser abgerufenen Leistungen gelten folgende Termin bzw. Leistungszeiträume:

Nr.	**Datum**	**Leistungszeitraum**
1.)	bis	Wochen, ab
2.)	bis	Wochen, ab

Im Übrigen gelten unverändert die Bestimmungen des Hauptvertrages. Insbesondere richtet sich die Vergütung der hiermit abgerufenen Leistungen nach den im Hauptvertrag getroffenen Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

(Auftraggeber)[1]

[1] Bei elektronischem Versand wird dieses Schreiben maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

© VHF Bayern - Stand November 2024

Wir bitten Sie, uns den Erhalt und Inhalt dieses Stufenabrufs unverzüglich in Textform zu bestätigen.

Bestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Erhalt Ihres vorstehenden Stufenabrufs und erkläre mich/erklären uns mit dem Inhalt einverstanden.

(Auftragnehmer)[2]

[2] Unterschrift / bei Rücksendung in Textform mit Angabe des Namens

© VHF Bayern - Stand November 2024

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VI.25 (Stufenabruf)**
- **VI.25.StB (Stufenabruf)**

Allgemein

Das Muster VI.25 bzw. VI.25.StB dient dem (einseitigen) Abruf weiterer Leistungsstufe(n) bzw. Leistungen aus dem bestehenden Vertrag. Leistungen, die im bestehenden Vertrag nicht in den spezifischen Leistungspflichten beschrieben sind, können mit dem Muster VI.25 nicht beauftragt werden.

Der Abruf erfolgt in Textform unter gleichzeitiger Vorgabe der Termine bzw. Leistungszeiträume für die abgerufenen Leistungen.

Eine Bestätigung durch den Auftragnehmer ist für die Wirksamkeit des Stufenabrufs nicht notwendig. Werden die Termine zur Erbringung der abgerufenen Leistung erst mit dem Stufenabruf vereinbart bzw. geändert, ist eine Unterzeichnung (in Textform) von Auftraggeber und Auftragnehmer für die Wirksamkeit der Terminvereinbarung notwendig.

Angaben zum Abruf und zum Hauptvertrag

Sämtliche Abrufe bzw. Teilabrufe von Leistungsstufen bzw. Leistung(en)/Leistungsbilder/Objekte/Abschnitte der Baumaßnahme sind fortlaufend zu nummerieren, die Nummer ist einzutragen.

Datum, Auftragsnummer, Baumaßnahme/Projekt und Leistung(en) (z. B. „Objektplanung für Gebäude / für Verkehrsanlagen“, „Fachplanung für technische Ausrüstung in Gebäuden / in Tunnel“) des Hauptvertrages sind einzutragen. Der Hauptvertrag ist Grundlage für den Abruf weiterer Leistungen. Die Bestimmungen und Anlagen des Hauptvertrages gelten uneingeschränkt weiter.

Für zusätzliche Vereinbarungen ist ein frei beschreibbares Feld vorgesehen.

Werden zum Zeitpunkt des Stufenabrufs Änderungen des Vertrages notwendig, ist dafür zusätzlich das Muster VI.26 (Vertragsänderung) zu verwenden.

Leistungen

Im Hochbau sind die Leistungen unter Bezugnahme der Leistungsstufe und der Nummer im Hauptvertrag zu nennen, die Gegenstand des Stufenabrufs werden (z. B. „Leistungsstufe 2, § 6 Nummer 6.2, Ausführungsplanung“). Werden gleichzeitig mehrere Leistungsstufen abgerufen, sind diese jeweils einzeln aufzuführen.

Im Straßen- und Brückenbau sind die Leistungen (Leistungsphasen/Teilleistungen) unter Bezugnahme des Objektes/der Objekte und der Leistungsbilder sowie ggfs. des Abschnitts/der Abschnitte der Baumaßnahme zu nennen. Werden mehrere Leistungen abgerufen, sind diese jeweils einzeln aufzuführen und zu nummerieren.

Der im Hauptvertrag vereinbarte Umfang von Leistungen in den einzelnen Leistungsphasen ist unverändert beizubehalten und abzurufen. Werden noch nicht alle Teilleistungen abgerufen, ist dies eindeutig darzustellen.

Zusätzliche, nicht im Hauptvertrag vereinbarte Leistungen stellen eine Änderung des Vertrages dar und sind mit Muster VI.26 (Vertragsänderung) zu vereinbaren.

© VHF Bayern – Februar 2025

Termine bzw. Fristen

Für die abgerufenen Leistungsstufen bzw. Teile von Leistungsstufen sind zwingend Termine bzw. Leistungszeiträume vorzugeben, z. B. „sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 bis …“, „Vorlage der Ausschreibungsunterlagen bis …“. Ggf. sind die Termine im Vorfeld des Stufenabrufs mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

Vergütung

Die Vergütung der vom Stufenabruf umfassten Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Honorarvereinbarung des Hauptvertrages, es sind keine zusätzlichen Vereinbarungen zum Honorar vorzunehmen.

Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Berufshaftpflicht während der gesamten Vertragszeit zu unterhalten und nachzuweisen. Er ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit die Deckung in vereinbarter Höhe nicht mehr besteht. Bei längerfristiger Leistungsabwicklung ist der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ggf. erneut zu überprüfen.

© VHF Bayern – Februar 2025

. Änderung des Vertrages vom , Auftragsnummer

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

§ 2 Bestandteile und Grundlagen der Vereinbarung

§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers (Kosten, Termine bzw. Fristen)

§ 4 Spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers (Leistungsumfang)

§ 5 Vergütung/Honorar

§ 6 Nebenkosten

§ 7 Haftpflichtversicherung

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Juli 2021

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist/sind

für die Baumaßnahme/das Projekt

§ 2

Bestandteile und Grundlagen der Vereinbarung

2.1 Die Bestimmungen und Anlagen des Hauptvertrages gelten uneingeschränkt auch für diese Vereinbarung, sofern nachstehend nichts anderes geregelt wird.

2.2 Folgende Anlage(n) ist/sind zusätzliche(r) Vertragsbestandteil(e):

2.3 Dem Auftragnehmer wird/werden mit Abschluss dieser Vereinbarung folgende weitere Unterlage(n) übergeben, die den Leistungen zu Grunde zu legen ist/sind:

§ 3

Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

Sofern nachstehend nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Hauptvertrages.

3.1 Kosten

3.1.1 ☐ Die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme wird angepasst auf den Betrag von Euro brutto (einschließlich dieser Vereinbarung).

3.2 Termine bzw. Fristen

3.2.1 ☐ Die im Hauptvertrag vereinbarten Termine ändern sich wie folgt:

3.2.2 ☐ Für die Leistungen nach § 4 werden folgende Termine bzw. Fristen vereinbart:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
	bis	Wochen, ab
	bis	Wochen, ab

3.2.3 ☐

§ 4

Spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 ☐ Die spezifischen Leistungspflichten (Leistungsumfang) des Hauptauftrages ändern sich wie folgt:

4.1.1 ☐ Die Leistungen für die Vertragsänderung/-ergänzung umfassen die in der Anlage gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

4.1.2 ☐

§ 5

Vergütung/Honorar

5.1 ☐ Die Ermittlung der Vergütung für die Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung richtet sich nach der HOAI . Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach den Vereinbarungen des Hauptvertrages, sofern nachstehend nicht anders geregelt.

5.1.1 ☐ Die anrechenbaren Kosten gegenüber dem Hauptvertrag ändern sich wie folgt:

5.1.2 ☐ Folgende Honorarzone wird abweichend vom Hauptvertrag der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

für

5.1.3 ☐ Folgender Honorarsatz wird abweichend vom Hauptvertrag vereinbart:

für

5.1.4 ☐ Folgende Honorarzuschläge werden abweichend vom Hauptvertrag vereinbart:

für

5.1.5 ☐ Abweichend vom Hauptvertrag wird ein Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen wie folgt vereinbart:

5.1.6 ☐

5.2 ☐ Die Vergütung für die Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung wird nach Aufwand berechnet unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

5.3 ☐ Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen nach § 4 ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von Euro netto.

5.4 ☐ Sonstige Vergütungsvereinbarungen:

§ 6

Nebenkosten

6.1 ☐ Abweichend von den Regelungen im Hauptvertrag werden die Nebenkosten für die Leistungen nach § 4 dieser Vereinbarung

☐ nicht erstattet.

☐ pauschal mit Euro netto erstattet.

☐

§ 7

Haftpflichtversicherung

7.1 ☐ Die im Hauptvertrag geforderten Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers werden durch diese Vereinbarung wie folgt geändert:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **8.1**

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Name)	(Name)
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……...	……
Unterschrift[1]	Unterschrift[1]

[1] Ist nur bei Übersendung in Schriftform erforderlich.

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VI.26 (Vertragsänderung)**

Allgemein

Das Muster VI.26 (Vertragsänderung) ist für nachträgliche Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen des bestehenden Vertrages während der Vertragslaufzeit zu verwenden.

Dies können beispielsweise Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs (Änderung/Ergänzung von Objekten, Änderung der Kostenobergrenze, terminliche Änderungen, etc.) sein oder (notwendige) Änderungen zur Erreichung des (gleichbleibenden) vereinbarten Werkerfolgs (zusätzliche Bodenuntersuchungen, etc.).

Keine Vertragsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Ein Stufenabruf und eine Vertragsänderung sind nicht in einem Muster möglich. Stufenabrufe erfolgen mit dem Muster VI.25, für Vertragsänderungen wie (z. B. Wiederholungsleistungen, zusätzliche Besondere Leistungen) ist Muster VI.26 zu verwenden.

Änderungen und Ergänzungen von Verträgen, die nach dem 01.01.2021 geschlossen wurden, bedürfen der **Textform**.

Bei Vereinbarungen zur Vertragsänderung und Vertragsergänzung von Verträgen, die vor dem 01.01.2021 geschlossen wurden, genügt für die Vertragsänderung i.d.R. die Textform.

Vergaberecht

Ob eine gewünschte Änderung eines Vertrages, der im Rahmen eines oberschwelligen Vergabeverfahrens geschlossen wurde, vergaberechtlich zulässig oder ein neues Vergabeverfahren erforderlich ist, ist anhand **§ 132 GWB** zu beurteilen.

Bei Verträgen, die im Rahmen unterschwelliger Vergaben geschlossen wurden, sind das Haushaltsrecht und das Gebot der Streuung zu beachten.

Haushaltsrecht

Eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen darf nur mit haushaltsrechtlicher Deckung eingegangen werden. Ggf. ist die Notwendigkeit eines Haushaltsnachtrages zu prüfen.

HOAI

Galten bei Abschluss des Ausgangsvertrages und zum Zeitpunkt der Vertragsänderung unterschiedliche HOAI, ist zu prüfen, welche HOAI für die geänderten Leistungen anzuwenden ist. Ggf. ist dies mit T bzw. R abzustimmen.

Deckblatt

Sämtliche Änderungsvereinbarungen sind fortlaufend zu nummerieren.

Das Vertragsdatum und die Auftragsnummer des Hauptvertrages sind zwingend einzutragen.

Zu § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Zu 1.1 Hier ist die Art der Änderung einzutragen, z. B.: Änderung des Leistungsumfangs gemäß § 10 Abs. 2 HOAI, Beauftragung von Besonderen Leistungen etc.

© VHF Bayern – April 2024

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen der Vereinbarung

Zu 2.2 Aus der/den Anlage(n) muss eindeutig hervorgehen, welche Leistungen (Teilleistungen) bzw. Änderungen (zusätzlich) beauftragt werden. Bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfanges ist i.d.R. die Anlage „Leistungsumfang" den Änderungen entsprechend neu auszufüllen und hier aufzuführen.

Bei der Beauftragung von zusätzlichen Besonderen Leistungen kann ebenfalls die entsprechend ausgefüllte Anlage „Leistungsumfang" Vertragsbestandteil werden oder ein geprüftes Angebot wird als Anlage beigegeben und Vertragsbestandteil.

Zu § 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

Sofern nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Hauptvertrages.

Zu 3.1 **Kosten**

Zu 3.1.1 Ändert sich die Kostenobergrenze, ist diese hier festzulegen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Eine haushaltsrechtliche Deckung ist Voraussetzung.

(Erhöht sich die Kostenobergrenze rein aufgrund einer Indexerhöhung ohne jegliche Änderung der Leistung, bleibt die Vergütung unverändert.)

Zu 3.2 **Termine bzw. Fristen**

Zu 3.2.1 Ändern sich die im Hauptvertrag vereinbarten Termine, ist dies hier anzugeben.

Zu 3.2.2 Termine bzw. Fristen für die geänderten/weiteren Leistungen sind zusätzlich anzugeben. Ggf. sind diese im Vorfeld mit dem Auftragnehmer abzustimmen.

Zu § 4 Spezifische Leistungspflichten des Auftragnehmers

Zu 4.1 Die Änderung des Leistungsumfangs ist eindeutig zu bezeichnen, z. B. „Wiederholung von Grundleistungen gemäß § 10 Abs. 2 HOAI" und zu begründen, z. B. „Errichtung eines zusätzlichen Geschosses", „Errichtung eines weiteren Gebäudeteiles", „Systemwechsel in der Anlagentechnik".

Zu 4.1.1/ 4.1.2 Die mit der Vertragsänderung/-ergänzung beauftragten Leistungen sind genau zu beschreiben. I.d.R. ist dazu die Anlage „Leistungsumfang" neu zu erstellen, als Anlage beizulegen und in § 2 Nummer 2.2 aufzuführen.

(Hinweis: Bei Wiederholungsleistungen werden i.d.R. nicht sämtliche Teilleistungen einer Leistungsphase notwendig. Es sind nur die tatsächlich zu wiederholenden Teile einer Leistung zu beauftragen und anteilig zu vergüten.)

Zu § 5 Vergütung/Honorar

Die Regelungen zur Vergütung sind ggf. mit T bzw. R abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Hauptvertrag.

Zu 5.1 **Vergütung nach v.H.- Sätzen gemäß HOAI**

Es gelten die Regelungen des Hauptvertrages, sofern nichts anderes geregelt wird. Ändern sich die Parameter der Vergütung gegenüber den Festlegungen im Hauptvertrag, sind diese neu zu vereinbaren. Es ist dabei zu prüfen, ob die Änderungen Auswirkungen auf die Vergütung des Hauptauftrages haben. Diese sind eindeutig zu beschreiben. Die Gründe für die Änderungen sind zu dokumentieren.

© VHF Bayern – April 2024

Zu 5.1.1 Anrechenbare Kosten

Ändern sich durch die Vertragsänderung die anrechenbaren Kosten, wird die Vergütung ab dem Zeitpunkt der Änderung auf Grundlage der geänderten anrechenbaren Kosten ermittelt. Für die bereits erbrachten Leistungen erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der bisherigen anrechenbaren Kosten, dazu wird i.d.R. eine Leistungs- und Abrechnungsfeststellung zum Zeitpunkt der Vertragsänderung notwendig.

Zu 5.1.2 Honorarzone

Ändert sich durch die Vertragsänderung die Honorarzone, ist anzugeben, ob die geänderte Honorarzone (auch) für den Hauptvertrag oder z. B. (nur) für ein mit der Vertragsänderung zusätzlich beauftragtes Objekt gilt.

Zu 5.1.4 Honorarzuschläge

Durch eine Vertragsänderung kann die Vereinbarung von Honorarzuschlägen bzw. eine Anpassung dieser notwendig werden, z. B. „für Umbauten und Modernisierungen“ oder „für Instandhaltungen/Instandsetzungen gemäß § 12 HOAI“. Es ist anzugeben, ob die neuen/geänderten Zuschläge (auch) für den Hauptvertrag oder z. B. (nur) für ein zusätzlich beauftragtes Objekt gelten.

Zu 5.2. **Vergütung nach Stundensätzen**

Sofern die geänderten/zusätzlichen Leistungen aufwandsbezogen nach Stunden vergütet werden, sind die entsprechenden Stundensätze einzutragen. Entsprechende Vereinbarungen im Hauptvertrag sind zu beachten.

Zu 5.3 **Vergütung mit Pauschalhonorar**

Werden die geänderten Leistungen pauschal vergütet, ist die Summe hier einzutragen und ein geprüftes Angebot als Anlage beizufügen.

Zu 5.4 **Sonstige Vergütungsvereinbarungen**

Vergütungen, die nicht mit den Nummern 5.1 bis 5.3 vereinbart werden können, sind hier einzutragen.

Zu § 6 Nebenkosten

Zu 6.1 Die Nebenkosten für die geänderten Leistungen können abweichend vom Hauptauftrag z. B. gar nicht oder pauschal erstatten werden.

Zu § 7 Haftpflichtversicherung

Ggf. ist zu prüfen, ob eine Anpassung der Deckungssummen notwendig ist.

Zu 7.1 Sind durch die Vertragsänderung die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragsnehmers anzupassen, sind die Summen hier einzutragen und ggf. ein Nachweis zu fordern.

Zu § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 8.1 Bei Bedarf können hier weitere Vereinbarungen zur Vertragsänderung/-ergänzung festgelegt werden.

© VHF Bayern – April 2024

Auftragsnummer:

Vertrag über freiberufliche Leistungen der/über/für

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, Beauftragung
§ 5 Termine und Fristen
§ 6 freigehalten (ggf. Kosten)
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 freigehalten (ggf. Baustellenbüro)
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Stand Februar 2022

Auftragsnummer:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind freiberufliche Leistungen der/über/für

☐ für das Gebäude/das Objekt/die Anlage
☐ in der Liegenschaft
☐

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☐ VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐ Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot)
☐ Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft
☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
☐ VI.5 ZVB Austauschplattform
☐ VI.10 ZVB Regelungen zur Datenvereinbarung
☐ VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
☐
☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☐ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)
☐
☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐
☐

2.4 ☐ Die Maßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO.
☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

☐

☐

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers, Beauftragung

4.1 Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

4.1.1 Erreichen der Projektziele

Der Auftragnehmer hat laufend zu überprüfen, ob die Projektziele (Qualität der Leistungserfüllung, Termine, ggf. Kostenobergrenze) erreicht werden können und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Projektziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele doch noch eingehalten werden können.

☐ **4.2** Gesamtbeauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot .

☐ **4.3** Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot . Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.3.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.3.2 abruft.

☐ **4.3.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit der Erbringung folgender Leistungsstufen/Leistungen[1]:

[1] Positionsnummer aus Angebot eintragen

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den/die Bauabschnitt(e) [2]
☐

4.3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt folgende Leistungen nach 4.3.2.1 ff. stufenweise abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform:

☐ **4.3.2.1**
☐ **4.3.2.**

4.3.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

4.4 Datenübergabe

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und Normen in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.1 und 2.2 und fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Im Einzelnen erfolgt die Datenübergabe:

Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

4.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

---

[2] Bauabschnitt

4.7 Leistungsänderungen

4.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.2 zu ermitteln ist, ergeben.

4.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

4.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

4.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 4 Nr. 4.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.3 endgültig gescheitert ist oder
(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

4.8 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, fehlerhaft oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nicht vereinbar ist.

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
	am	Wochen, ab
	am	Wochen, ab
	am	Wochen, ab
	am	Wochen, ab

☐ **5.2** Die Termine und Fristen für die weiteren Leistungen gemäß 4 Nummer 4.3 werden mit deren Abruf in Textform vereinbart.

§ 6
freigehalten

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der Planungs- und Überwachungs-, der Beratungs- und Gutachterleistungen sowie die für die Bauausführung vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

8.2 **Durchgängiger Mitarbeitereinsatz**
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 9
freigehalten

§ 10
Honorar

10.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar

☐ gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers .

☐

10.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4 Nummer 4.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen.

10.2.1 Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 10 HOAI. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.2.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot festgelegten Stundensätze.

10.2.3 Sofern es sich um Leistungsänderungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Leistung darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalangebot nachvollziehbar anzubieten.

☐ **10.3** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten

☐ sind im Angebot des Auftragnehmers ( ) enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

☐ werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot erstattet.

☐ werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐

Werden Leistungen nach § 4 Nummer 4.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist ☐ das Bundesreisekostengesetz (BRKG) ☐ das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.
Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG bzw. Art. 3 BayRKG.
Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage VI.11 (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2**

- Ende des Vertrages -

Richtlinien zu VII.01.H (Vertrag neutral – nicht beschreibbare Lösung)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K 12 RBBau bzw. nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Dieses Vertragsmuster ist für freiberufliche Architekten- und Ingenieurleistungen anzuwenden, deren Lösung **nicht** vorab **eindeutig und erschöpfend** beschrieben werden kann **und** für die **keine speziellen Vertragsmuster** vorliegen (siehe auch I.7 VHF).

Vertragsumfang / Erweiterung der Grundtexte

Das Grundmuster enthält jene vertraglichen Regelungen, die regelmäßig erforderlich sind. Bei Bedarf können nachstehende Textblöcke (*kursiv*) entsprechend den Hinweisen ergänzt werden. Zusätzliche Ergänzungen bzw. Kürzungen oder Streichungen sind immer juristisch zu prüfen.

Vertragsabschluss

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die weiteren Anlagen laut Anlagenverzeichnis und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Sofern der Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist das Formblatt „Verpflichtungserklärung“ dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und im Anlagenverzeichnis unter § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt,
- bei nicht natürlichen Personen, d.h. Personen- und Kapitalgesellschaften.

Zu § 1 **Gegenstand des Vertrages**

Zu 1.1 Hier ist die Leistung zu bezeichnen, die Gegenstand des Auftrags werden soll. Der exakte Umfang der Leistung muss in einer Anlage zu § 4 (z. B. Honorarangebot) definiert werden.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit/in mehreren Objekten, sind diese in einer Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen. Die Anlage ist im Anlagenverzeichnis unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Bei Maßnahmen des Bundes:

1.2 *Die bauliche Anlage / die Baumaßnahme ist für [1] als [2] bestimmt und soll auf unbestimmte Zeit / vorübergehend bis genutzt werden.*

1.3 *Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens .*

Bei Maßnahmen der Gaststreitkräfte:

1.4 *Die Maßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.*

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

Zu 2.1 Das Anlagenverzeichnis umfasst die dem Vertrag beizufügenden Anlagen und ist ggf. entsprechend zu ergänzen. Die Anlagen werden Vertragsbestandteil.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

☐ *VI.12.2 Schutzerklärung Scientology*

Bei Maßnahmen der Gaststreitkräfte:

☐ *VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben – RiSBau*

☐ *VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Schutzzone)*

☐ *VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Sperrzone)*

☐ *VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften*

☐ *VI.9 Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte*

Zu 2.2 Dem Auftragnehmer sind in §§ 2.2 und 2.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Bei Maßnahmen des Bundes/der Gaststreitkräfte:

☐ *Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)*

☐ *Vorgaben für CAD*

---

[1] *siehe Nutzerkatalog nach Muster 6 RBBau*
[2] *siehe Bauwerkszuordnungskatalog zu Muster 6 RBBau*

☐ *Raum- und Gebäudebuch*

☐ *Leitfaden Nachhaltiges Bauen*

☐ *Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes*

☐ *Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)*

☐ *Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)*

☐ *Leitfaden Kunst am Bau*

☐ *AMEV Richtlinien*

☐ *ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)*[3]

Bei Maßnahmen des Landes ggf.:

☐ *Design-Handbuch des Auftraggebers in der jeweils gültigen Fassung*

Zu 2.3 Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Bei Maßnahmen des Bundes/der Gaststreitkräfte:

☐ *die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom*

☐ *die KVM-Bau**Fehler! Textmarke nicht definiert.** vom*

☐ *die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) vom*

☐ *die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom*

☐ *das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom*

☐ *das Ergebnis der Startbesprechung vom*

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgende Vorgaben des Auftraggebers:

Für die weitere Bearbeitung:

☐ *Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Entwurfsunterlage-Bau/HU-Bau/Bauunterlage.*

☐ *das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3*[4]

☐ *die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung*[4]

☐ *das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag*[4]

Bei Maßnahmen des Landes:

☐ *die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom*

☐ *das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau*

☐ *den amtlichen Lageplan vom*

☐ *die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom*

☐ *das Bodengutachten vom*

☐ *der genehmigte Projektantrag vom*

[3] *Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte*
[4] *Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte*

Für die weitere Bearbeitung:

☐ *die baufachlich genehmigte und freigegebene PU*

☐ *die gebilligte Bauunterlage*

☐ *die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)*

Zu 2.4 Soweit zutreffend ist anzugeben:

Die Maßnahme ist

☐ *ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO*

☐ *genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO*

Die Maßnahme unterliegt

☐ *dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO*

☐ *dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO*

☐ *dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO*

Unterliegt die Maßnahme keinem Zustimmungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren, kann Nummer 2.4 gelöscht werden.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Dies sind ggf.:

☐ *VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)*

☐ *die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom*

☐ *der genehmigte Projektantrag vom*

☐ *die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom*

☐ *die ES-Bau / KVM-Bau[5] / AA –Bau / das Formblatt ABG 1975/ABG 3[5] vom*

☐ *das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück der amtliche Lageplan vom*

☐ *die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom*

☐ *das Bodengutachten vom*

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Zu 4.2 Werden mit Vertragsabschluss **alle** Leistungen gemäß geprüftem Angebot beauftragt, ist Nummer 4.2 **(Gesamtbeauftragung)** auszuwählen.

Zu 4.3 Bei einer **stufenweisen Beauftragung** ist Nummer 4.3 auszuwählen. Im Vertrag sind alle Leistungen bzw. Leistungsstufen einzutragen, die dem Auftragnehmer auf der Grundlage des geprüften Angebots mit Vertragsabschluss beauftragt werden.

[5] *Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte*

Die Leistungsstufen sind hierzu unter Nummer 4.3.1, ggf. unter Nennung der einzelnen Positionsnummern, eindeutig zu definieren, sofern dies nicht bereits im geprüften Angebot erfolgt ist. Eine Leistungsstufe kann sich auch aus mehreren definierten Positionen der Leistungsbeschreibung zusammensetzen.

Die Beauftragung kann bei Bedarf auf einzelne Teile der Liegenschaft, Bauabschnitte, Gebäude, Grundstücke, usw. beschränkt werden.

Soweit die Leistungserbringung in Stufen beauftragt wird, sind unter Nummer 4.3.2 alle weiteren Leistungsstufen/Leistungen einzutragen, die nicht mit Vertragsabschluss beauftragt werden, sondern unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der Auftraggeber diese zu einem späteren Zeitpunkt abruft.

Die weiteren Leistungsstufen/Leistungen können, je nach Bedarf, jeweils zusammengefasst oder einzeln abgerufen werden. Der Abruf von Leistungen kann auch auf einzelne Positionen einer Leistungsstufe beschränkt werden. Im Abrufschreiben ist auch das hierfür im Vertrag bereits vereinbarte Honorar zu nennen sowie die Termine und Fristen festzulegen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Zu § 5 **Termine und Fristen**

Die Angabe „____Wochen, ab___“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem die Frist beginnt.

Sofern die Vereinbarung von „Ecktermine“ erforderlich ist, können diese ergänzt werden, z. B. mit:

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ *Baubeginn:*

☐ *Fertigstellungstermin:*

☐ *:*

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu § 6 **Ggf. Kosten**

Soweit erforderlich kann eine Kostenobergrenze vereinbart werden. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat.

Bei Maßnahmen des Bundes und Landes ist eine etwaige Kostenobergrenze **brutto**, bei Maßnahmen für die Gaststreitkräfte **netto** vorzugeben. Folgendes kann ergänzt werden:

§ 6
Kosten

6.1 *Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Maßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen bis nach ☐ DIN 276-1:2008-12 ☐ DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.*

(bei Gaststreitkräften) *Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Maßnahme von Euro netto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen bis nach ☐ DIN 276-1:2008-12 ☐ DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.*

6.2 *Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsphase bzw. -stufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.*

Soweit erforderlich ist folgendes zusätzlich zu vereinbaren:

Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß ☐ DIN 276-1:2008-12 ☐ DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/ vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

☐ Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind in der Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot) einzutragen.

Zu § 9 Ggf. Baustellenbüro

Soweit erforderlich können Festlegungen zum Baustellenbüro getroffen werden. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

§ 9

Baustellenbüro

9.1 ☐ *Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet,* ☐ *mindestens aber an Tag/en pro Woche.*

☐ *Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.*

☐ *Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.*

9.2 *Kostentragung*

☐ *Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.*

☐ *Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:*

- ☐ *Telefonanschluss*
- ☐ *Möblierung*
- ☐
- ☐
- ☐ *Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.*

☐ *Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.*

Zu § 10 **Honorar**

Zu 10.1 Wird ein Berechnungshonorar nach HOAI vereinbart, sind sämtliche Parameter, die zur Berechnung des Honorars notwendig sind, festzulegen: Honorarzone, Honorarsatz, Bewertung der Leistungen in v. H. Sätzen, Honorarzuschläge, ggf. Zu- oder Abschläge auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, etc.

Wird die Pauschalierung des Honorars z. B. bei **Stufenaufträgen** nach unterschiedlichen Kriterien aufgeteilt, ist dies eindeutig darzustellen.

Zu 10.2 **Honorar bei Leistungsänderungen**

Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. §§ 650q i.V.m. 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. §§ 650q i.V.m. 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Ggf. 11.4 Baumaßnahmen im Ausland / Beschäftigung ausländischer AN

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

11.4 ☐ *Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:*

- *vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz/Bayerischen Reisekostengesetz*
- *ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung*
  - ☐ *gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)*
  - ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein einzufügen:

☐ *Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:*
- ☐ *Englischen*
- ☐ *Französischen*
- ☐ *Spanischen*
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 12 Bei Maßnahmen für Gaststreitkräfte ist anzukreuzen:

„Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit“

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Die Forderungen an die Haftpflichtversicherung für den freiberuflich Tätigen sind anhand der konkreten Projektrisiken der Maßnahme und Haftungsrisiken für den Auftragnehmer festzulegen. Sowohl die erforderlichen Deckungssummen als auch die Entscheidung, ob Personenschäden zu versichern sind, hängt vom Auftragsgegenstand ab und ist im Einzelfall zu klären. Die Festlegungen sind verwaltungsintern zu begründen und zu dokumentieren.

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Bei Maßnahmen für die Gaststreitkräfte:

Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang

zu § 4, Leistungen des Auftragnehmers

	Leistungsstufe 1	
	Teilleistungen	**[1])**
☐		
☐		
☐		
☐	**GastStKr-US:** Nachweis spezieller Anforderungen über , die gemäß Nr. 4.1.2 RiABG über deutsches Recht hinausgehen *	
☐	**GastStKr-US:** Nachweis spezieller Brandschutzanforderungen, die gemäß Nr. 4.1.2 RiABG über deutsches Recht hinausgehen *	
	Vorgezogene Teilleistungen aus der Leistungsstufe 2	
☐		
☐		

	Leistungsstufe 2	
	Teilleistungen	**[1])**
☐		
☐		
☐		
☐		
☐	**GastStKr-US:** Vorlage Leistungsverzeichnisse gemäß Nr. 7.3.2 RiABG(US) mit geschätzten Preisen *	
☐	**GastStKr-US:** Bauzeitenplan gemäß Nr. 7.6 RiABG(US) einschl. Fortschreibung *	

[1] **einzusetzen: v. H. oder € pauschal**

© VHF Bayern – Stand August 2014

Auftragsnummer:

	Leistungsstufe 3	
	Teilleistungen	**[1])**
☐		
☐		
☐		

	Leistungsstufe 4	
	Teilleistungen	**[1])**
☐		
☐		
☐		
☐		

	Leistungsstufe 5	
	Teilleistungen	**[1])**
☐		
☐		
☐	(Bau)bestandsunterlagen nach F.1.3 RLBau / H.2 RBBau	
☐	Erstellen eines digitalen Raumbuches nach § 10 *	
☐	**GastStKr-US:** Ausfertigung Baubestandszeichnungen gemäß Nr. 7.7.1 RiABG(US) *	

[1])

© VHF Bayern – Stand August 2014

Auftragsnummer:

Vertrag
über freiberufliche Dienstleistungen
für

Zwischen dem Freistaat Bayern

dieser vertreten durch

diese/r vertreten durch

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und ☐ gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers
§ 5	Honorar
§ 6	Nebenkosten
§ 7	Umsatzsteuer
§ 8	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 9	Ergänzende Vereinbarungen
§ 10	Datenverarbeitung

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die freiberuflichen Dienstleistungen der / über

für das ☐ Objekt / ☐ das Gewässer / ☐ die Anlage

☐ in (Ort / Ortsteil), Landkreis

☐

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

	VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐	VII.01.2.Wa	Leistungsumfang
☐	VI.3	ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen
☐	VI.4.1	Datenaustauschbogen
☐	VI.6	ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
☐	VI.11	Niederschrift Verpflichtungserklärung
☐		Honorarangebotsblatt

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende rechtliche, technische und sonstige Vorschriften und Regelwerke zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☒ Wasserhaushaltsgesetz und Bayerisches Wassergesetz

☒ Bundesnaturschutzgesetz und Bayerisches Naturschutzgesetz

☐

☐

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐

☐

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

Diese Unterlagen werden dem Auftragnehmer, soweit vorliegend, mit Vertragsschluss übergeben.

2.4 Die Maßnahme unterliegt

☐ einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

☐ einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

☐

§ 3

Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung

3.1 Ausführungsgrundlagen

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber mit Vertragsschluss zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus:

3.2 Kosten

Die anteiligen ☐ Baukosten / ☐ Herstellungskosten für den Gegenstand dieser Vertragsleistung dürfen den Betrag von € brutto (Kostenobergrenze) nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zwingend eingehalten wird.

Alle Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der

☐ REWas

☐ DIN 276:2018-12 zu erstellen.

3.3 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistung so zu erbringen, dass folgende Ecktermine eingehalten werden können:

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden zusätzlich die nachfolgenden

☐ Einzeltermine

☐ Leistungszeiträume

☐ Fertigstellungstermine

☐ Erledigungstermine

☐

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

vorgegeben; es handelt sich um Vertragstermine bzw. -fristen:

3.4 Erreichen der Projektziele

Wird erkennbar, dass die Projektziele (Kostenobergrenze, Termine, Qualität der Leistungserfüllung) mit dem Leistungsverlauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele doch noch eingehalten werden können.

3.5 Unterlagen

Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind dem Auftraggeber

☐ in digitaler Form auf Datenträger nach den Regelungen des §10

☐ -fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten,

☐ normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen,

☐ DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

§ 4
Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen

☐ die Leistungen nach Anlage VII.01.2.Wa

☐ folgende Leistungen:

4.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

§ 5
Honorar

5.1 ☐ Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1).

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

☐ Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von € netto pauschal.

5.2 ☐ Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 6
Nebenkosten

6.1 ☐ Nebenkosten werden nicht erstattet.

☐ Nebenkosten werden insgesamt pauschal wie im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) angegeben erstattet.

☐ Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstattet.

§ 7
Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

☒ Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden €

Für sonstige Schäden €

☐ Verfügt der Auftragnehmer über keine Berufshaftpflichtversicherung, ist zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung Sicherheit zu leisten durch Hinterlegung einer Bürgschaft eines Institutes nach Maßgabe von § 18 Nr. 2 VOL/B in Höhe von fünf v. H. der Auftrags-/Schlussrechnungssumme.

☐ Sonstige Vereinbarungen:

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Verpflichtungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBI. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

9.2

§ 10

Datenverarbeitung

Für die nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind nachstehende Vorgaben zu beachten:

10.1 ☐ Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

10.2 Graphische Daten (Pläne):

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

10.3 Sonstige Unterlagen:

Der Auftragnehmer hat die sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber auf einem Datenträger zu übergeben.

10.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……...	……
Unterschrift	Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Richtlinie zur Ausfertigung

- **von Vertrag VII.01.Wa und**
- **zur Anwendung der AVB**

Soweit im Vertrag und in den Anlagen weitere Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Nichtzutreffendes ist zu löschen.

Allgemeines

Anwendung des Vertrages

Der Vertrag VII.01.Wa ist für **freiberuflichen Dienstleistungen** anzuwenden,

- deren Lösung **nicht** eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist,
- die **keiner** Preisverordnung unterliegen und für die **keine** speziellen Vertragsmuster vorliegen, (siehe auch II.2 Nr. 2 VHF).

Vertragsumfang/Erweiterung der Grundtexte

Das Grundmuster enthält alle erforderlichen vertraglichen Regelungen und darf daher nicht weiter verändert werden, ausgenommen die Texte mit Wahlmöglichkeiten. Nachfolgend stehen jedoch Textblöcke (*kursiv*) zur Verfügung, die entsprechend den Anmerkungen bei den Textstellen zu verwenden sind.

Dieses Grundmuster kann auch als **Vertrag mit Stufenabruf** ausgestaltet werden. In diesem Fall sind die §§ 3.6/7, 4.1 und 5.1 zu ergänzen und die Anlage VII.01.2.Wa beizufügen. Aber Achtung: sofern dabei § 9 AVB nicht zum Tragen kommen soll, ist der Vertrag in § 4.1 zu ergänzen um: *§ 9.1 Sätze 3 und 4 AVB gelten nicht.*

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für freiberufliche Dienstleistungen (entsteht bereits bei mündlicher Beauftragung) nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden.

Dem freiberuflich Tätigen sind bei Angebotseinholung bzw. Auftragsverhandlung mit dem Vertragsentwurf die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die weiteren Anlagen laut Anlagenverzeichnis und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Da jeder Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung abgeben muss (Ausnahmen siehe in den Hinweisen VI.11.1), ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen.

AVB

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Vertragsausfertigung (VII. 01.Wa)

Deckblatt Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Zu §1 Hier ist die Bezeichnung/Beschreibung des Gegenstands der Leistung zu benennen, der Leistungsumfang wird in § 4 definiert.

1.1 Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit/in mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.
Soweit zutreffend, ist der vorgegebene Text zu ergänzen mit:
eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

1.2 *Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens*

Zu § 2
2.2, 2.3 Den Auftragnehmern sind in §§ 2.2 und 2.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

2.2 Soweit zutreffend und erforderlich ist **2.2** zu ergänzen, z. B.:
- REWas
- WPBV

2.3 Soweit zutreffend und erforderlich ist **2.3** zu ergänzen, z. B.:
- Vorbericht / Vorentwurf vom
- Umweltverträglichkeitsstudie vom

2.4 Unterliegt die Leistung keinem Genehmigungsverfahren, ist § 2.4 zu löschen.

Zu § 3
3.2 Falls die Vorgabe einer Kostenobergrenze nicht erforderlich ist (z. B. bei Erstellung eines Gutachtens) kann Nr. 3.2 im Vertrag entfallen.

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft ggfs. die Kostengruppen (nach REWas / DIN 276), auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Soweit zutreffend und erforderlich ist deshalb in 3.2 nach dem 2. Absatz zu ergänzen:

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen
☐ *bis nach Anlage REWas*
☐ *bis nach DIN 276-4:2009-08 jeweils einschließlich Umsatzsteuer, soweit diese Kostengruppen im genehmigten Vorbericht /Vorentwurf/ erfasst sind.*

Sowie ggfs.:

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Bau-/ kosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Objekts/der zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Bau-/ kosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

3.3 Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der
☐ *Auftraggeber*
☐ *der Auftragnehmer*
in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

3.6 Soweit zutreffend und erforderlich ist als 3.6 zu ergänzen:

3.6. Besprechungen

3.6.1 *Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.*

3.6.2 *Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.*

3.6/3.7 Bei **Stufenverträgen** ist als 3.6 (oder 3.7) zu ergänzen:

3.6/7 Stufenweise Beauftragung
Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.6/7.1 *Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß Anlage VII.01.2.Wa zu § 4.*

3.6/7.2 *Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen nach § 4 einzeln oder im Ganzen zu beauftragen.*
Die weitere Beauftragung erfolgt schriftlich durch einseitigen Abruf.

3.6/7.3 *Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.*

3.6/7.4 *Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.*

Zu § 4

4.1 Bei **Stufenverträgen** ist § 4.1 des Grundmusters zu ersetzen durch:

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage VII.01.2.Wa zu § 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen, die sich in die Leistungsstufen 1 mit gliedern.

4.3 Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

4.3 *Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):*

4.4 Dem Vertrag sind soweit zutreffend die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen.
Die Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

4.4 *Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn prüffähig, gemäß Anlage VI.3 (Prüfung, Feststellungsbescheinigungen) fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen.*

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:
Abschlagsrechnungen:
Teil-/ Schlussrechnungen:

Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

4.5 *Die Leistungen sind erbracht, wenn*
- *die endgültige Lösung der Planungs-/ aufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,*
- *auf ihrer Grundlage die weiteren Stufen abgerufen werden können und*
- *der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.*
-

Zu § 5

5.1 Wird die Pauschalierung des Honorars z. B. bei **Stufenaufträgen** nach unterschiedlichen Kriterien aufgeteilt, ist § 5.1 durch folgenden Text zu ersetzen:

5.1 *Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen nach Anlage zu § 4 das folgende Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom :*

	€ netto pauschal
	€ netto pauschal
	€ netto pauschal
	€ netto pauschal
	€ netto pauschal
Summe	*€ netto pauschal*

Bei Maßnahmen für Umbauten und/oder Modernisierungen könnte **sofern** zutreffend, ein Zuschlag in Anlehnung an die Regelung der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 HOAI vereinbart werden. Hierfür sind nachstehende Texte zu verwenden:

5.1.1 ***Honorarzuschläge***
Bei Leistungen für Umbauten/Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen analog § 36 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Gebäudeteil	*v. H. - Satz*

5.2 Soweit im Einzelfall erforderlich, ist zu ergänzen:

5.2 *Ordnet der Auftraggeber über die in § 4 vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die nicht auf der Grundlage des § 5.1 honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, werden diese nach Zeitaufwand honoriert.*
Dabei sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

für den Auftragnehmer	*€ / Stunde*
für den Mitarbeiter	*€ / Stunde*
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	*€ / Stunde*

Der Zeitaufwand ist rechtzeitig vom Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung zu ermitteln. Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung schriftlich vereinbart.

Zu § 6 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle sonstigen Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Sofern Nebenkosten vergütet werden sollen, kann auch eine der folgenden Alternativen eingefügt werden:

6.1 *Nebenkosten werden pauschal erstattet für*

	v. H./	*€/ Netto pauschal*
	v. H./	*€/ Netto pauschal*
	v. H./	*€/ Netto pauschal*
insgesamt:		*€/ Netto pauschal*

6.1 *Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstattet mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.*

6.1 *Nebenkosten werden insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von € netto erstattet, mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.*

6.1 *Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet. Sie sind sie aufzuschlüsseln nach .*

6.2 *Bei Erstattung von Reisekosten /Trennungsentschädigung auf Einzelnachweis ist das Bayer. Reisekostengesetz anzuwenden.*
Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.
Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

Der Vorsteuerabzug nach Bayer. Reisekostengesetz ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v. H. ist vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

6. ***Vorsteuerabzug***
Soweit Nebenkosten - ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

Zu § 8 **Haftpflichtversicherung**
Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.
Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:

für Personenschäden: 1.500.000 Euro
für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	für Personenschäden	für sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Bei kleinen Aufträgen bzw. Aufträgen mit geringem Schadensrisiko können niedrigere Versicherungssummen vereinbart werden, bei erhöhtem Schadensrisiko auch höhere Versicherungssummen. Beides ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten-(Berufshaftpflicht)versicherung nachweisen.

Zu § 9 Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Hinweise in VI.11.1 VHF.

9.2, 9.3... Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

9. *Fachlich Beteiligte sind:*

Zu § 10 Sofern zutreffend, kann der § 10 auch vollständig herausgenommen werden. Dann ist auch auf S. 2 der § 10 zu löschen sowie der Verweis in § 3 Nr. 3.5 Abs. 1.

Soweit zutreffend und erforderlich ist nach § 10.2.2 zu ergänzen:

10.2. *Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung*
Der Auftragnehmer hat die Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.H VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de)
Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform erfüllt werden.
Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.
Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.
Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per Email oder CD-ROM) zu übergeben.
CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem Auftraggeber je nach Verlangen per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden.

10.2. *Hydraulische Berechnungen*
Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die Daten zu hydraulischen Berechnungen im Datenformat .

Hinweise zur Anwendung der AVB (VI.1)

Zu § 12 AVB **Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB **Kündigung**

Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- gravierend gegen seine Vertragspflichten nach § 2.10 AVB verstößt
  oder
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

und die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang

zu § 4, Leistungen des Auftragnehmers

	Leistungsstufe 1	
	Teilleistungen	**[1])**
☐		
☐		
☐		
	Vorgezogene Teilleistungen aus der Leistungsstufe 2	
☐		
☐		
	Summe	

	Leistungsstufe 2	
	Teilleistungen	**[1])**
☐		
☐		
☐		
☐		
	Summe	

	Leistungsstufe 3	
	Teilleistungen	**[1])**
☐		
☐		
☐		
	Summe	

[1] **einzusetzen: v. H. oder € pauschal**

© VHF Bayern – Stand August 2014

Auftragsnummer:

	Leistungsstufe 4	
	Teilleistungen	**[1])**
☐		
☐		
☐		
☐		
	Summe	

	Leistungsstufe 5	
	Teilleistungen	**[1])**
☐	(Bau)bestandsdokumentation	
☐		
☐		
☐		
	Summe	

© VHF Bayern – Stand August 2014

Leistung bzw. Leistungsbild	Vertragsmuster: universell VII.02.StB	Landschaftsplanerische Leistungen VII.05.StB	Ingenieurbau VII.14.StB	Verkehrsanlagen VII.15.StB	Gesamtvertrag VII.21.StB	Ingenieurbau und Verkehrsanlagen VII.22.StB	Geotechnik VII.24.StB	Prüfleistungen VII.31.StB	SiGeKo VII.34.StB	Kontrollprüfungen VII.35.StB	Verkehrsuntersuchung VII.42.StB	Kampfmittel VII.43.StB	Archäologie VII.44.StB	Projektbeschreibung	Leistungsbeschreibung, Leistungsbewertung, Honorarermittlung, Vergütungsermittlung und Honorarvereinbarung	Technische Vertragsbedingungen: Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-**Landschaft**) VII.05.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Technische Ausrüstung (TVB-**Technische Ausrüstung**) VII.11.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung (TVB-**Tragwerksplanung**) VII.12.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke (TVB-**Ingenieurbauwerke**) VII.14.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Straßenverkehrsanlagen (TVB-**Verkehrsanlagen**) VII.15.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Vermessung (TVB-**Vermessung**) VII.19.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Geotechnik (TVB-**Geotechnik**) VII.24.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (TVB-**Prüf**) VII.31.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-koordination (TVB-**SiGeKo**) VII.34.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Verkehrsuntersuchungen (TVB-**Verkehrsuntersuchungen**) VII.42.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen
Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 45 HOAI														VII.15.3 StB	VII.15.4									VI.1.StB
Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß § 41 HOAI														VII.14.3 StB	VII.14.4									VI.1.StB
Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke														VII.14.3.RB.StB	VII.14.4-RB									VI.1.StB
Tragwerksplanung gemäß § 49 HOAI **inkl. Nachrechnungsrichtlinie**														VII.12.3.StB	VII.12.4									VI.1.StB
Rückbauplanung in der Tragwerksplanung														VII.12.3.RB.StB	VII.12.4-RB									VI.1.StB
Technische Ausrüstung gemäß § 53 HOAI														VII.11.3.StB	VII.11.4									VI.1.StB
statische und konstruktive Prüfung														VII.31.3.StB	VII.31.4									VI.1.StB
Ingenieurvermessung - planungsbegleitende Vermessung														VII.19.3.PBV.StB	VII.19.4-PBV									VI.1.StB
Ingenieurvermessung - Bauvermessung														VII.19.3.BV.StB	VII.19.4-BV									VI.1.StB
Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)														VII.51.3.StB	VII.51.4									
Umweltverträglichkeitsstudie														(*)	VII.05.4-UVS									VI.1.StB
Faunistische Planungsraumanalyse														(*)	VII.05.4-FPA									VI.1.StB
Landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß § 26 HOAI														(*)	VII.05.4-LBP									VI.1.StB
Faunistische Leistungen														(*)	VII.05.4-FL									VI.1.StB
Artenschutzbeitrag (saP)														(*)	VII.05.4-ASP									VI.1.StB
FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) (FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Vorprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung)														(*)	VII.05.4-FFH									VI.1.StB
Landschaftspflegerische Ausführungsplan (LAP) / Objektplanung Freianlagen gemäß § 38 HOAI														(*)	VII.13.4									VI.1.StB
Umweltbaubegleitung (UBB)														(*)	VII.05.4-UBB									VI.1.StB
Geotechnik bei Ingenieurbauwerken / bei Verkehrsanlagen														VII.24.3.StB	VII.24.4-GT									VI.1.StB
Geotechnik - Laborleistungen und Feldversuche														VII.24.3.StB	VII.24.4-GLF									VI.1.StB
Kontrollprüfungen nach RAP-Stra														nicht erf.	VII.45.4									VI.1.StB
Verkehrsuntersuchung (VU)														VII.42.3.StB	VII.42.4									VI.1.StB
Kampfmittelerkundung														VII.43.3.StB	VII.43.4									VI.1.StB
Archäologische Sicherungsmaßnahmen															VII.44.4									VI.1.StB
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination														(*)	VII.34.4									VI.1.StB
universelle Leistungsbeschreibung Leistungen mit Teilleistungen														VII.02.3.StB	VII.02.4									VI.1.StB
Leerzeile																								

(*) zu verwenden sind die Projektbeschreibungen der übergeordneten Objekte / Planungen aufgrund derer sich das Erfordernis dieser Planungsleistung ergibt

Legende

Stand: Oktober 23

- verfügbar
- in Bearbeitung
- noch zu erstellen

Allgemeine Richtlinie zur Ausfertigung von Vertragsmuster im Straßenbau (VII.xx.StB - Vertragsmuster StB)

und zur Anwendung der je Leistungsbild vorhandenen Anlagen

VII.xx.3.StB ff (Projektbeschreibung Technische Ausrüstung, Tragwerksplanung, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, etc.)

VII.xx.4.StB ff (Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en))

mit ihren Teilen
Projektgrundlagen
A anrechenbare Kosten
B Honorarzone
C Grundleistungen
D Besondere Leistungen
E Honorarberechnung
F Honorarübersicht
G Honorarabrechnung
HINWEIS: NUR für Staatsbauverwaltung und Gebietskörperschaften mit Behördenzugang

VII.xx.1.StB ff. Technische Vertragsbedingungen (TVB-Landschaft, TVB- Ingenieurbauwerke, TVB-Verkehrsanlagen, etc.)

VI.1.StB Allgemeine Vertragsbedingungen Straßenbau (AVB StB)

Vorbemerkungen

Die Vertragsmuster VII.xx.StB sind für alle freiberufliche Dienstleistungen im Fachbereich Straßenbau anzuwenden. Damit können die üblichen Leistungen bzw. Kombinationen mehrerer Leistungen, sofern dies mit § 97 Abs. 4 GWB sowie Art. 18 Mittelstandsförderungsgesetz vereinbar ist, beauftragt werden. Mit dem universellen Vertrag und dem Gesamtvertrag lassen sich Sonderfälle individuell vertraglich regeln. Der universelle Vertrag steht für Leistungsbilder zur Verfügung, für die es kein bzw. noch kein Vertragsmuster gibt. Der Gesamtvertrag beinhaltet alle verfügbaren Leistungsbilder.

Welche Anlagen zum Vertragsbestandteil werden, ist einzelvertraglich festzulegen und abhängig vom Gegenstand der Leistungen. Die ausgewählten Anlagen sind dem Vertrag beizufügen.

Welche Anlagen „Leistungen und Bewertungen, Honorare“ (VII.xx.4.StB), Projektbeschreibungen (VII.xx.3.StB) sowie TVBs (VII.xx.1.StB) erforderlich sind und welches Vertragsmuster sich dementsprechend anbietet, kann der Übersicht über nachfolgenden Link entnommen werden:

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/vhf/23_uebersicht-ueber-die-vertragsmuster-und-zugehoerige-vertragsunterlagen.pdf

Grundsätzlich sind den Bewerbern sämtliche Vertragsbestandteile (https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/freiberuflichedienstleistungen/index.php) mit Angebotsaufforderung zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen.

VII.xx.StB ff **Vertrag**

Allgemeine Angaben

Es sind der Regelungen zu den einzelnen Vergabeverfahren gemäß den Richtlinien II.2 (Vergaben unterhalb der Schwelle) und III.2 (Vergaben oberhalb der Schwelle) sowie der Richtlinie zum Kleinauftrag (VII.01.K.0) zu beachten.

Die Projektbezeichnung ist eindeutig und für alle Vergaben freiberuflicher Leistungen eines Projekts bzw. einer Baumaßnahme aus HaSta einheitlich zu übernehmen. Nur so kann eine unmissverständliche Zuordnung gewährleistet werden.

Auftraggeber ist – unabhängig von der Straßenklasse – der Freistaat Bayern, vertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

zu § 2 **Bestandteile des Vertrages**

zu 2.1.1 Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)

Die Projektbeschreibung dient als Grundlage für ein gemeinsames Verständnis des Vorhabens und definiert die Schnittstellen zu den Leistungen des Auftraggebers und den fachlich Beteiligten. Sie ist in der Regel beizufügen. Bei mehreren Leistungsbildern in einem Vertrag empfiehlt es sich, nur eine Projektbeschreibung beizufügen.

Für die zu erbringende(n) Leistung(en) ist / sind die entsprechende(n) Leistungsbeschreibung(en) und das / die entsprechende(n) Honorar(e)- bzw. Vergütung(en) je Leistungsbild auszufüllen und unter Beachtung der fachspezifischen Richtlinien VII.xx.0.StB (Hinweis: derzeit noch in Bearbeitung) zu ermitteln. Nur für die Staatsbauverwaltung und Gebietskörperschaften mit Behördenzugang stehen dafür Vorlagen zur Verfügung (vgl. Ausführungen zu den Anlagen VII.xx.4.StB ff. Leistungen und Bewertungen, Honorar und Vergütung).

zu 2.1.2 Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB) regeln die Details der Zusammenarbeit und sind jedem Vertrag zu Grunde zu legen. Sie sind daher vorab ausgewählt.

In Abhängigkeit der zu erbringenden Leistung(en), sind die entsprechenden Technischen Vertragsbedingungen anzukreuzen.

Darüber hinaus sind bei Bedarf, die jeweiligen Zusätzlichen Vertragsbestimmungen anzukreuzen.

Die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen sind bei Beauftragung zum Vertragsbestandteil zu machen. Sie sind daher vorab ausgewählt.

Sollen die Leistungen mit der BIM-Methodik erbracht werden, sind zusätzlich die BIM-BVBs zu vereinbaren. Darüber hinaus sind die projektspezifischen Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) unter 2.1.1 zu vereinbaren.

© VHF Bayern – Februar 2025

zu 2.1.3 Weitere Vertragsbestandteile

Die Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung sind gemäß der einschlägigen Richtlinie VI.11.0 VHF in der Regel Bestandteil des Vertrages.

Ob die Scientology-Schutzerklärung VI.12.2 (Formblatt) vereinbart werden muss, hängt vom Vertragsgegenstand ab. Die Anwendungsbereiche können den Angaben in der Bekanntmachung, siehe VI.12.1. VHF, entnommen werden.

zu § 3 Leistungen des Auftragsnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

Der Auftragnehmer kann entweder mit Vertragsschluss für alle Leistungsstufen beauftragt werden (stufenlose Beauftragung) oder zunächst nur für eine oder mehrere Leistungsphasen und nach deren Abschluss mit den weiteren Leistungen (stufenweise Bauauftragung).

zu 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Eine stufenlose Beauftragung kann sich zum Beispiel dann anbieten, wenn nur eine Leistungsphase beauftragt wird und keine Folgeleistungen zu erwarten sind.

Eine Beauftragung optionaler Leistungen kann erfolgen, falls bestimmte Leistungen erst aufgrund von (noch nicht vorliegenden) Zwischenergebnissen bzw. Nachweisen erforderlich werden. Das entsprechende Feld ist zusätzlich anzukreuzen, wenn beispielsweise erst nach Abschluss der Nachrechnung oder der Kampfmittelerkundung weitere Leistungen notwendig werden. Die dabei erforderlich werdenden optionalen Leistungen sind in der Leistungsbeschreibung nach Art, Umfang und Voraussetzungen zu benennen. Der Gesamtcharakter des Auftrags darf sich durch optionale Leistungen nicht verändern. Die optionalen Leistungen sind bei der Wertung und Auftragswertschätzung zu berücksichtigen.

zu 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Eine stufenweise Beauftragung kann erfolgen, falls Unklarheit über die weitere Projektbearbeitung nach Abschluss einer Leistungsphase besteht oder die Leistungserbringung zunächst auf einzelne Bauabschnitte, Planungsphasen oder Leistungsbilder beschränkt werden soll. Sie ist anzukreuzen, wenn beispielsweise erst nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses über die Realisierung einer Maßnahme entschieden wird.

Die stufenweise Beauftragung der Leistungen ermöglicht, ein Vergabeverfahren für sämtliche Leistungen durchzuführen, auch wenn sich zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend beurteilen lässt, ob alle Leistungen tatsächlich benötigt werden. Die Anzahl der erforderlichen Vergabeverfahren lässt sich dadurch reduzieren und alle Leistungsstufen können vom gleichen Auftragnehmer erbracht werden. Zudem entfällt die Thematik der Gleichbehandlung vorbefasster Ingenieurbüros, wenn alle Leistungsstufen in einem Vergabeverfahren vergeben werden. Die HOAI Planungsleistungen werden in der Regel stufenweise beauftragt.

Die unter „zu 3.1“ genannten Ausführungen über eine Beauftragung optionaler Leistungen und weitere Leistungen gelten analog.

zu 3.6 Kostenobergrenze

Das entsprechende Feld ist anzukreuzen, wenn eine Kostenobergrenze vereinbart werden soll. Diese ist ggf. nach Hauptgruppen der AKVS, Leistungsbildern oder Projektabschnitten zu untergliedern. Die Festlegung einer Kostenobergrenze kann notwendig sein, wenn beispielsweise ein fixer Betrag für eine Kostenbeteiligung vereinbart ist oder die Wirtschaftlichkeit eines Projekts aufgrund eines niedrigen Nutzen-Kosten-Verhältnisses (NKV) ansonsten nicht gegeben ist. Die Anforderungen an die relevanten Kosten (Gesamtkosten, Baukosten, Grunderwerbskosten usw.) müssen in der Leistungsbeschreibung klar formuliert werden. Darüber hinaus sind die Ausführungen in Ziffer 4.4 der AVB StB (VI.1.StB) zu beachten.

zu § 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlicher Beteiligter

zu 4.2 Werden Leistungen vom Auftraggeber oder von fachlich Beteiligten parallel erstellt, die vom Auftragnehmer in seine Planungsleistung zu integrieren sind, ist das Feld anzukreuzen. Aufzulisten sind alle Leistungen, die die weitere Vertragserfüllung maßgeblich beeinflussen. Dabei ist verbindlich anzugeben, bis wann die entsprechenden Unterlagen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden können.

zu § 5 Termine und Fristen

zu 5.1 Fertigstellungsdatum/-frist für beauftragte Leistungen nach § 3

Die Fertigstellungstermine für die beauftragte(n) Leistungsphase(n) bzw. den Terminen für die Vorlage von einzelnen Leistungspaketen sind vertraglich zu vereinbaren. Gesetzte Zwischentermine dienen auch dazu, Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen zu erkennen und den Auftragnehmer in Verzug zu setzen.

Sämtliche Terminvorgaben müssen angemessen sein.

Es ist das gewünschte Fertigstellungsdatum für die jeweils zu erbringende Leistung anzugeben und die entsprechende Phase anzukreuzen. Falls ein Fertigstellungstermin nicht festgelegt werden kann, weil er außerhalb des Einflussbereiches beider Vertragsparteien liegt, ist ein angemessener Bearbeitungszeitraum anzugeben, der dem Auftragnehmer für die Erbringung seiner Leistungen zur Verfügung steht, wie beispielsweise x Wochen für das Erstellen der Ausschreibungsunterlagen ab Vorliegen des rechtsgültigen Planfeststellungsbeschlusses.

Termine/Fristen

Falls relevant sind Projekt-Meilensteine als Basis für die Zusammenarbeit zu benennen und vertraglich zu vereinbaren. Damit erhöht sich zum einen die Transparenz, zum anderen wird dem Auftragnehmer mit der Kopplung der Leistungen an öffentlichkeitswirksame Termine mehr Verantwortung übertragen.

Die relevanten Termine sind anzugeben und entsprechend anzukreuzen. Bei der Festlegung der Termine ist ein angemessener Bearbeitungszeitraum zu berücksichtigen, der dem Auftraggeber nach Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer für die weiteren Schritte bis zum jeweiligen Meilenstein genügend Zeit zur Verfügung stellt, wie beispielsweise Ausführungsunterlagen x Wochen ab Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen.

Hinweis:

Bei der im Vertragsmuster enthaltenen Möglichkeit zur Angabe eines Baubeginns ist zu beachten, dass dieser als tatsächlicher Baubeginn der Baufirma vor Ort zu verstehen ist.

zu § 6 **Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Hier sind die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung für Personenschäden sowie für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden) anzugeben. Sie sind abhängig von der Höhe der geschätzten Baukosten.

Für die Deckungssummen gelten folgende Richtwerte:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro netto	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000,-	1.500.000,-
bis 10.000.000,-	2.000.000,-
ab 10.000.000,-	3.000.000,-
von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro netto	**Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro**
bis 500.000,-	250.000,-
bis 1.500.000,-	500.000,-
bis 4.000.000,-	1.000.000,-
bis 10.000.000,-	2.000.000,-
bis 25.000.000,-	3.000.000,-
ab 25.000.000,-	5.000.000,-

Von den Richtwerten kann im Einzelfall abgewichen werden. Die getroffene Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Es ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme pro Jahr beträgt; d. h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Auftragnehmer mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z. B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

zu § 8 **Ergänzende Vereinbarungen**

Die Ergänzenden Vereinbarungen regeln bestimmte Aspekte der künftigen Zusammenarbeit.

zu 8.4 Verantwortliche für Leistungserbringung

Für die Staatsbauverwaltung und Gebietskörperschaften mit Behördenzugang: Die für die Leistungserbringung Verantwortlichen sind regelmäßig in Teil E der Anlagen VII.xx.4.StB ff. (Leistungen und Bewertung, Honorar) zu benennen.

Bei Verfahren oberhalb des Schwellenwertes ist das Personaleinsatzdatenblatt III.15 (Formblatt) unter Berücksichtigung der zu gehörigen Richtlinie (III.15.0) zu verwenden.

zu 8.5 weiterer Regelungsbedarf

Gemäß MS vom 18.12.2023 (GZ.: STMB-23-4001-4-6-18) ist bei einem engen funktionalen Zusammenhang zwischen den Planungsleistungen folgende Regelung unter dieser Ziffer im Vertrag aufzunehmen:

„Zusätzlich bedingen die spezifischen Anforderungen der vertragsgegenständlichen Aufgabenstellung, dass bestimmte Leistungen in einem sehr engen funktionalen Zusammenhang stehen. Im Rahmen der Koordinierungs- und Integrationsaufgaben ist es deshalb erforderlich, entsprechende Beiträge an der Planung fachlich Beteiligter speziell zu überwachen und zu integrieren, so dass eine lücken- und schnittstellenlose, optimal aufeinander abgestimmte sowie kohärente Gesamtplanung gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend aufgeführten Leistungen bzw. Leistungsbilder:

.....“

zu guter Letzt Unterschriften

Mit der Neufassung der HOAI 2021 wurden auch die Formvorschriften geändert. Anstelle der bisher erforderlichen Schriftform ist nun die Textform ausreichend. Honorarvereinbarungen werden mittels Auftragsschreiben auf Grundlage eines Angebotes geschlossen. Bei nationalen Vergaben ist bei Änderungen gegenüber dem Angebot im Rahmen von Verhandlungen zusätzlich die Annahmeerklärung (siehe Formblatt II.24 - Bestätigung Auftragsschreiben) seitens des Auftragnehmers notwendig. Bei Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwert (Verhandlungsverfahren mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) ist nach Verhandlungen immer ein finales Angebot anzufordern, das dann bezuschlagt wird. Eine Empfangsbestätigung des Auftragnehmers ist nicht notwendig.

© VHF Bayern – Februar 2025

VII.xx.3.StB ff **Projektbeschreibungen**

Die Projektbeschreibung stellt die Grundlage für ein gemeinsames Verständnis des Vorhabens dar und definiert die Schnittstellen zu den Leistungen des Auftraggebers und den fachlich Beteiligten.

Hier sind alle Inhalte zu beschreiben, die der Bieter/Auftragnehmer zur Aufgabe und zur Erfüllung seiner Leistung wissen muss. Darunter können beispielsweise die Beschreibung des Ist-Zustands und der Planungs- und Überwachungsziele, Informationen zu Bauwerken, Anforderungen an Detailplanungen oder ähnliches fallen. Die zur Verfügung gestellten Vorlagen dienen als Hilfestellung und geben eine Struktur sowie Stichworte für mögliche Beschreibungen vor.

Bei der Projektbeschreibung ist darauf zu achten, dass keine Wiederholungen oder Widersprüche zum Vertrag, Honorardateien oder weiteren Vertragsunterlagen bestehen.

© VHF Bayern – Februar 2025

VII.xx.4.StB ff. Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en))

HINWEIS:

Die nachfolgenden Ausführungen nehmen Bezug auf interne Honorarangebotsblätter der Staatsbauverwaltung.

Allgemein

Honorarangebotsblätter

Auf Grund der unterschiedlichen Leistungsbilder gibt es verschiedene Excel-Dateien (Honorarangebotsblätter), welche sich jeweils aus folgenden Teilen zusammensetzen:

- Projektgrundlagen
- A anrechenbare Kosten
- B Honorarzone
- C Grundleistungen
- D Besondere Leistungen
- E Honorarberechnung
- F Honorarübersicht
- G Honorarabrechnung

Jeder Teil wird mit einem eigenen Registerreiter in dem jeweiligen Honorarangebotsblatt dargestellt.

Die Honorarangebotsblätter werden schrittweise ausgefüllt. Es ist immer mit den Projektgrundlagen zu beginnen und die Reihenfolge einzuhalten.

Eintragungen in die blauen Felder mit roten Rahmen (und seitlichem roten Pfeil) sind Pflichteingaben für den Auftraggeber. Erst nach der Pflichteingabe werden in den Registerkarten ggf. weitere Inhalte aktiviert. Eintragungen in die blauen Felder ohne roten Rahmen sind ggf. vom Auftraggeber vorzunehmen, abhängig von der Einzelmaßnahme.

Zunächst sind vom Auftraggeber die entsprechenden Häkchen zu setzen und die blau hinterlegten Felder auszufüllen. Zur Angebotsabgabe muss der Bieter die gelb und rot hinterlegten Felder ausfüllen und das angebotene Gesamthonorar in die Zusammenstellung Angebotssumme im Formblatt II.20.1 (national) / III.20.1 (EU) übertragen, wenn mehrere Honorarangebotsblätter der Vergabe beigelegt werden. Ansonsten ist das Formblatt II.20.1 / III.20.1 nicht notwendig. Die Formblätter sind auf der Seite https://www.vergabeundvertrag.bybn.de/ unter „Honorarangebot nach HOAI“ bzw. „Honorarangebot eindeutig beschreibbare Leis-tung/PrüfVBau“ zu finden.

In Ausnahmefällen kann der Schreibschutz für das gesamte Dokument aufgehoben werden, muss jedoch vor dem Versand an die Bieter wieder aktiviert werden.

In den fachspezifischen Richtlinien (VII.xx.0.StB) finden sich weitergehende Hinweise und Erläuterungen, insbesondere auch zu den Leistungsbeschreibungen und Honorarermittlungen. (HINWEIS: derzeit noch in Bearbeitung).

Definition der Grundleistungen/Besonderen Leistungen/Leistungen

Der Leistungsumfang ist vom AG zu bestimmen und wird in den Teilen C (Grundleistungen) und D (Besondere Leistungen bzw. Leistungen) definiert.

Die zu vergebenen Teilleistungen der Teile C und D sind anzukreuzen. Die kursiven Texte (blaue Schrift) sind aufgabenspezifische Konkretisierungen der jeweiligen Teilleistungen. Diese Texte sind nicht abschließend und sind projektspezifisch anzupassen. Dabei ist darauf zu achten, dass in die detaillierte Leistungsbeschreibung der Grundleistungen keine Besonderen Leistungen aufgenommen werden, für die dem Auftragnehmer eine gesonderte Vergütung zusteht. Die Teilleistungen sind eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen.

Werden während der Vertragsabwicklung neue Leistungen gefordert, sind diese vor der Erarbeitung zu vereinbaren.

Honorarermittlungsformen

Bei der Ermittlung des Honorars wird unterschieden zwischen

- Berechnungshonoraren nach den Teilen 2 bis 4 und Anlage 1 der HOAI,
- Richtlinien für die Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP) und
- frei zu vereinbarenden Honoraren.

Berechnungshonorar

Berechnungshonorare sind nur für die in „Leistungsbildern“ erfassten Grundleistungen der HOAI vorgesehen, soweit die Honorartafelwerte nicht unter- oder überschritten werden.

Das Berechnungshonorar richtet sich nach:

- den anrechenbaren Kosten des Objekts (ohne Umsatzsteuer) bzw. der Fläche,
- der Honorarzone, der das Objekt zuzuordnen ist,
- dem Leistungsumfang und
- der einschlägigen Honorartafel.

Frei zu vereinbarende Honorare

Frei zu vereinbarende Honorare kommen z. B. in Betracht bei

- Grundleistungen für Objekte, deren anrechenbare Kosten bzw. Fläche außerhalb der Tafelwerte nach HOAI liegen,
- Besonderen Leistungen der HOAI,
- Leistungen außerhalb der „Leistungsbilder“ der HOAI.

Dabei ist das Honorar entweder als Pauschalhonorar (Festbetrag) oder als Zeithonorar angemessen zur Leistung mit einem vorkalkulierten Stundensatz (als Maximalansatz) zu vereinbaren. Als Einheiten kommen i. d. R. Pauschal (psch), Stunden oder Stück in Betracht. Ein Zeithonorar auf Nachweis ohne vorkalkulierten Stundensatz kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage (z. B. wenn für den AG der Aufwand absolut nicht abschätzbar ist).

Für Zeithonorare ist ein Leistungsnachweis mit Angabe von Tätigkeit und Datum zu dokumentieren sowie durch Unterschrift zu bestätigen.

Teil A **Anrechenbare Kosten / Fläche / Verrechnungseinheiten**

Anrechenbare Kosten

Die HOAI sieht für die Berechnung der anrechenbaren Kosten unterschiedliche Kostenermittlungsarten (z. B. Kostenschätzung, Kostenberechnung) vor, die sich im Wesentlichen durch den dem jeweiligen Planungsstand entsprechenden Genauigkeitsgrad unterscheiden.

Die Erläuterung der Kostenbegriffe (Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung) ist der aktuell gültigen „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“ zu entnehmen.

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphasen 1 und 2** sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Kostenrahmes als Ergebnis der Bedarfsplanung zur ermitteln. Die Abrechnung erfolgt bei ausschließlicher Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 auf der Grundlage der Kostenschätzung, bei gleichzeitiger Beauftragung der Leistungsphasen 3 und ggf. weiterer auf der Grundlage der Kostenberechnung (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 3** und ggf. weiterer Leistungsphasen sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 2) zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 4** und/oder weiterer Leistungsphasen sind die anrechenbaren Kosten auf Grundlage der Kostenberechnung (i.d.R. Ergebnis der Leistungsphase 3) zu ermitteln und ebenfalls auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung abzurechnen.

Fläche

Grundlage der Leistungen in der Landschaftsplanung ist das Planungsgebiet. Das Planungsgebiet entspricht dem Planungsraum bzw. dem Untersuchungsraum im Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie und ist vom AG entsprechend abzugrenzen.

Verrechnungseinheiten

Das Honorar für die Planungsbegleitende Vermessung ermittelt sich nach Verrechnungseinheiten (VE).

Teil B **Honorarzone**

Die Festlegung der Honorarzone erfolgt nach den Bestimmungen der HOAI und ist durch den AG vorzugeben. Für die Leistungsbilder der Objekt- und Fachplanung kann dies (soweit zutreffend) nach den Objektlisten (HOAI 2021, Anlage 11 – 15) oder durch Bepunktung der einzelnen Bewertungsmerkmale erfolgen. Je nach gesetztem Häkchen sind entsprechende Eintragungen in den blau hinterlegten Feldern vorzunehmen.

Teil C **Grundleistungen**

Während die Bewertung der Leistungsphase sich nach den Vorgaben der HOAI richtet, ist die Bewertung der einzelnen Teilleistungen veränderbar, solange die Summe der Bewertung der Teilleistungen der Bewertung der Leistungsphase entspricht. Begründete Abweichungen von den Vorbelegungen sind daher möglich. Werden nicht alle Bestandteile einer Teilleistung beauftragt, sind angemessene Kürzungen vorzunehmen. Die Von-Hundert-Sätze werden bei gesetztem Häkchen addiert.

Teil D **Besondere Leistungen / Leistungen**

Die Besonderen Leistungen sind nach Leistungsphasen gem. HOAI gegliedert. Besondere Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistung darstellen.

Das Honorar für die Besonderen Leistungen / Leistungen ist zu vereinbaren. Hierfür sind die einzelnen Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase auszuwählen bzw. einzutragen sowie Menge und dazugehörige Einheit festzulegen.

In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit, eine Besondere Leistung mit von-Hundert-Satz (z.B. für die örtliche Bauüberwachung) zu vereinbaren.

Teil E **Honorarberechnung**

Für die Honorarermittlung werden die Angaben zu den anrechenbaren Kosten des Objekts (ohne Umsatzsteuer) bzw. der Fläche / Verrechnungseinheit, der Honorarzone, der das Objekt zugeordnet ist, den Grundleistungen und den Besonderen Leistungen (Leistungsumfang) aus den anderen Tabellenblättern automatisch übertragen. Die Berechnung des Gesamthonorars erfolgt anhand der weiteren Eintragungen nach den Vorgaben der HOAI. Der Berechnung liegen die Honorartafeln der HOAI 2021 zu Grunde, soweit diese nicht unter- oder überschritten werden.

zu 3 **Angaben zur Art des Honorars**

Die Vorgabe, ob es sich beim berechneten Honorar um ein vorläufiges oder endgültiges Honorar handelt, erfolgt durch den Auftraggeber.

Das vorläufige Honorar ergibt sich aus dem Kostenrahmen bzw. der Kostenschätzung, das endgültige aus der Kostenberechnung. Soll ein Pauschalhonorar (Festbetrag) vereinbart werden, kann dies durch das Ankreuzen „Endgültiges Honorar“ erfolgen.

zu 4.2 Liegen die anrechenbaren Kosten bzw. die Fläche / Verrechnungseinheiten außerhalb der Honorartafel, wird der Honorarsatz vom Auftraggeber vorgegeben. Es können für Leistungsbilder mit anrechenbaren Kosten die erweiterten RifT Tabellen herangezogen werden.

zu 4.4 **Abweichungen vom Honorarsatz (Überschreitung)**

Ergibt sich aus der Maßnahme eine Abweichung vom Basishonorarsatz, kann der Auftraggeber einen Prozentsatz zur Erhöhung des Basissatzes (maximal bis zum oberen Honorarsatz) vorgeben.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen können u.a. in Betracht kommen:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Kostenbeteiligten,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Die Abweichung ist zu begründen und zu dokumentieren.

zu 4.7 **Abweichungen vom Honorarsatz (Unterschreitung)**

Ergibt sich aus der Maßnahme eine Abweichung vom Basishonorarsatz, kann der Auftraggeber eine prozentuale Minderung vorgeben.

Ein niedrigerer Honorarsatz kann sich zum Beispiel bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung ergeben.

Die Abweichung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Zu 5 **Minderung / Erhöhung des Basishonorars**

Der Bieter kann hier eine Minderung oder Erhöhung seines Basishonorars durch Eintrag eines v.H. Satzes anbieten.

zu 7 **Umbauzuschlag**

Im Falle eines Umbaus, kann ein Bieter nach Vorgabe des Auftragsgebers einen Umbauzuschlag in seinem Honorarangebot berücksichtigen. Dementsprechend ist die Eingabemöglichkeit für den Bieter von der Vergabestelle durch das Setzen des Häkchens zu aktivieren. Die Höhe eines Zuschlags für Umbauten und Modernisierungen ist vom Bieter anzugeben und unterliegt dem Wettbewerb. Dafür sind dem Bieter die erforderlichen Informationen zur Kalkulation zur Verfügung zu stellen.

© VHF Bayern – Februar 2025

zu 8 **Abminderungsfaktor für Wiederholungen**

Ist für das zu beauftragende Objekt für die Leistungsphasen 1 bis 6 aufgrund von Wiederholungen eine Honorarminderung zu vereinbaren, ist dies sowie die Angabe, um die wievielte Wiederholung es sich handelt, vom Auftraggeber anzugeben. Die Abzüge werden dann automatisch vorgenommen.

Für jede Wiederholung ist eine separate Honorarberechnung durchzuführen. Die einzelnen Angebotssummen werden in das Formblatt III.20.1 oder II.20.1 (national) (Angebotsdokument) übertragen und dort zusammengefasst.

zu 10 **Nebenkosten einschließlich Reisekosten**

Sollen die Nebenkosten nicht gesondert auf Nachweis erstattet werden, ist eine entsprechende Auswahl durch den Auftraggeber zu treffen.

Es wird grundsätzlich empfohlen, eine Pauschale zu vereinbaren.

Die Vorgabe, wie die Kosten gesondert vergütet werden, erfolgt durch den Auftraggeber (pauschal in v.H., pauschal oder pauschal nach LPH).

Eine Vergütung auf Einzelnachweis kann erforderlich sein, wenn eine Vereinbarung nach v.H. Sätzen oder Pauschalsätze im Missverhältnis zur Bausumme und zum Aufwand stehen.

Ist es in begründeten Ausnahmefälle erforderlich, Reisen gesondert zu vergüten, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren. Dabei ist zu beachten: Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgeld) für Reisen, unter 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers, sind nicht gesondert zu vergüten, gehen sie über den Umkreis von 15 km hinaus, sind sie ab dem ersten km nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung zu berechnen.

zu 15 **Stundensätze**

Aufgrund der Aufhebung des Schreibens des StMB zu den Orientierungswerten bei Architekten- und Ingenieurleistungen (StMB-23-40012.3-3-8-1) wird empfohlen, sich die Stundensätze für Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen anbieten zu lassen und unter Punkt 17 einen fiktiven Stundenaufwand vorzugeben und bei der Wertung zu berücksichtigen (Wertungssumme). Im Zuge der Wertung sind auffällige Stundensätze aufzuklären und ggf. nachzuverhandeln.

zu 16 **Fachlich Verantwortliche**

Der Bieter hat jeweils anzugeben, welche Person für die Erbringung der vertraglichen Leistung in den einzelnen Leistungsphasen verantwortlich ist. Änderungen stellen Angebots- oder Vertragsänderungen dar. Ein bedingtes Änderungsverlangen seitens des Auftraggebers ist in § 4 Nr. 4.5 der AVB StB geregelt.

zu 17 **Wertung Honorarangebot über fiktiven Aufwandsansatz**

Eine Wertung über den fiktiven Aufwandsansatz erfolgt nach vorheriger Auswahl durch Ankreuzen durch den Auftraggeber. Die fiktive Stundenanzahl sollte sich dabei an Erfahrungswerten orientieren.

© VHF Bayern – Februar 2025

Teil F **Honorarübersicht**

Die Übersicht über das Honorar für die einzelnen Leistungsphasen sowie das Gesamthonorar können bei der späteren Vertragsabwicklung zu Kontrollzwecken herangezogen werden. Sie wird nicht Vertragsbestandteil und kann für den Bieter ausgeblendet werden

Teil G **Honorarabrechnung**

Die Honorarabrechnung dient ausschließlich der Verwendung durch den Auftraggeber und wird nicht Vertragsbestandteil und kann für den Bieter ausgeblendet werden.

Honorartafel

Das Tabellenblatt dient ausschließlich zur Berechnung und wird nicht Vertragsbestandteil und kann für den Bieter ausgeblendet werden.

VI.1.StB **Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB StB)**

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau regeln grundlegende Fragen der Zusammenarbeit zwischen Auftragnehmer, Auftraggeber und weiteren fachlich Beteiligten.

Die AVB StB sind immer zu vereinbaren. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters Bestandteil des Vertrages werden.

VII.xx.1.StB ff **Technische Vertragsbedingungen (TVB)**

Die Technischen Vertragsbedingungen legen die Anforderungen an Qualität und Umfang der Leistungen fest. Abhängig von der jeweiligen Leistungsphase werden die anzuwendenden Regelwerke und die erforderliche Bearbeitungstiefe benannt.

© VHF Bayern – Februar 2025

Vergabenummer:

VII.01.K
(Kleinauftrag)

Name und Anschrift der beauftragenden Stelle

Auftragsnummer:
Datum:
Ansprechpartner:
Telefon:
E-Mail:

Name und Anschrift des Unternehmens

Auftrag über freiberufliche Leistungen

Bezeichnung der Maßnahme:

Bezeichnung der zu beauftragenden Leistungen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vertreten durch

erteilt Ihnen folgenden Auftrag über freiberufliche Leistungen:

1. Beschreibung der zu erbringenden Leistung

2. Bestandteile und Grundlagen des Auftrags

Der Auftrag schließt alle nachfolgend dargestellten Vertragsbedingungen und Vertragsbestandteile ein:

- ☐ VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
- ☐ VI.1.StB Allgemeine Vertragsbedingungen des Straßen- und Brückenbaus (AVB-StB)
- ☐ Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und VI.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
- ☐ Angebot des Auftragnehmers vom
- ☐ Abgeändertes Angebot des Auftragnehmers vom
- ☐ Leistungsbeschreibung
- ☐ Honorarangebotsdatei mit Leistungsumfang
- ☐ VII.11 Formblatt Verpflichtungserklärung
- ☐

3. Weitere Vereinbarungen

☐ 3.1 Ergänzend zu Ziff. 2 wird Folgendes vereinbart:

☐ 3. 2 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer muss entweder eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflicht-versicherung nachweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB / AVB-StB bzw. § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

- Für Personenschäden EUR
- Für sonstige Schäden EUR

☐ 3.3 Verpflichtungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten ebenfalls eine solche Verpflichtungserklärung abgeben.

☐ Es liegt bereits eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz vor.

☐ 3.4 Regelungen für die elektronische Rechnungsstellung

Leitweg-ID für eRechnungen:
E-Mail-Adresse für den Eingang von eRechnungen:
Bei elektronischer Rechnungsstellung sind die Voraussetzungen gemäß § 8 der Bayerischen Digitalverordnung – BayDiV zu beachten.

☐ 3.5

Mit freundlichen Grüßen

(Auftraggeber) [1]

Bitte bestätigen Sie die Übernahme des Auftrags in Textform und senden Sie diesen unverändert an den Auftraggeber zurück.

Bestätigung

Hiermit bestätige ich die Übernahme des vorstehenden Auftrags und erkläre mich auch ausdrücklich mit den obenstehenden Bedingungen einverstanden, insbesondere mit den Vertragsbestandteilen unter Ziff. 2 sowie den weiteren Vereinbarungen unter Ziff. 3.

(Textform mit Angabe des Namens des Auftragnehmers gemäß 126b BGB)

[1] Bei elektronischem Versand ist dieses Schreiben ohne Unterschrift gültig.

© VHF Bayern - Stand Februar 2025

Bitte beachten Sie, dass diese Seite beim Auftraggeber verbleibt.

Dokumentation Kleinauftrag über Freiberufliche Leistungen

1. Geschätzter Auftragswert:
(Der Wert eines Auftrags darf nicht künstlich aufgeteilt werden, um hierdurch unterhalb der Wertgrenzen von 10.000 EUR netto zu bleiben.) (Bitte die Ermittlung des Auftragswerts beifügen.)

EUR (ohne USt.)

2. Begründung der Vergabeart:

☐ Direktauftrag nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayWiVG i.V.m. Nr. 1.2 VVöA[2] oder Auftrag mit einer Auftragssumme von maximal 10.000 EUR netto gemäß Ausnahmeregelung RL II.2 VHF[3]

☐

3. Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:
(Bitte geeignete Nachweise oder kurze Erläuterung beifügen.)

Das ausgewählte Angebot ist wirtschaftlich und sparsam. Es erfolgte:

☐ eine Internetrecherche

☐ eine Abfrage bei mehreren Anbietern

☐ ein Abgleich mit jüngst erfolgten anderweitigen Aufträgen

☐

4. Eignungsnachweis:
(Bei wiederholten Direktaufträgen soll zwischen den Anbietern gewechselt werden.)

Das Unternehmen ist geeignet:

☐ Das Unternehmen ist bekannt, die Eignung wurde in Zusammenhang mit anderen Aufträgen nachgewiesen.

☐ Die Eignung wurde durch eine Eigenerklärung zur Eignung abgefragt, mit den dortigen Angaben ist die Eignung nachgewiesen.

☐

5. Sonstiges (z. B. Nachverhandlung, Aufklärungen, Besonderheiten):

, den

(Name des Bearbeitenden)

---

[2] Gilt nur für Landesmaßnahmen
[3] Bei Bundesmaßnahmen

© VHF Bayern - Stand Februar 2025

Richtlinie für Kleinaufträge über freiberufliche Leistungen

Allgemeines

Anwendungsbereich

Das Muster VII.01.K (Kleinauftrag) kann für Direktaufträge bei freiberuflichen Dienstleistungen mit einem Auftragswert von maximal 10.000 Euro netto, einschließlich Nebenkosten verwendet werden. Es kann sowohl für Aufgaben eingesetzt werden, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, als auch für Aufgaben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Es ist jedoch nicht geeignet für Prüfleistungen gemäß PrüfVBau oder RVP und Kontrollprüfungen nach RAP Stra.

Direktaufträge sind Beauftragungen, die durch unmittelbare bilaterale Vertragsanbahnung mit einem bestimmten Unternehmen herbeigeführt werden. Es handelt sich dabei nicht um Vergabeverfahren, dementsprechend sind auch die für Vergabeverfahren geltenden Vorschriften nicht auf Direktaufträge anwendbar.

Angebotsanfrage

Um eine zügige und bedarfsgerechte Beauftragung zu ermöglichen, ist eine aussagekräftige Angebotsanfrage erforderlich. Mit ihr sollte der potentielle Auftragnehmer alle Informationen und Anlagen erhalten, die er für sein Angebot benötigt, einschließlich einer hinreichenden Beschreibung der zu erbringenden Leistung, der jeweiligen Vertragsbestimmungen und etwaiger im Einzelfall zu beachtender Zusatzdokumente. Eine ungenaue oder unvollständige Angebotsanfrage kostet Zeit, weil sie zu entsprechenden Richtigstellungen und Nachverhandlungen führt. Ziel sollte es sein, ein Angebot zu erhalten, das möglichst ohne Änderungen oder Ergänzungen beauftragt werden kann.

Es ist auch beim Direktauftrag möglich, zeitgleich oder nachgelagert Angebote von weiteren potentiellen Auftragnehmern einzuholen. Hierdurch entsteht kein Vergabeverfahren, es handelt sich vielmehr dabei um parallele Anbahnungen möglicher Direktaufträge.

Inhalt des Auftrags

Der Auftrag und somit auch bereits die Angebotsanfrage müssen alle im Einzelfall relevanten Aspekte der Beauftragung berücksichtigen und folgende Mindestinhalte enthalten:

a) Konkreter Leistungsumfang
b) Vertragsbedingungen des Auftraggebers
c) Termine und Fristen
d) Vergütung
e) ggf. Mindestdeckungssumme der Berufshaftpflichtversicherung
f) ggf. Verpflichtungserklärung
g) ggf. zusätzliche Regelungen

zu a) Konkreter Leistungsumfang:

Die zu erbringende Leistung muss detailliert und präzise beschrieben werden, um eine genaue Kalkulation zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Leistung des Auftragnehmers den Anforderungen des Auftraggebers entspricht. So kann auch bei Fertigstellung der Leistung ein eventueller Unterschied zwischen der tatsächlich erbrachten Leistung und dem vereinbarten Leistungs-Soll festgestellt werden.

zu b) Vertragsbedingungen des Auftraggebers:

Es sind die Vertragsbedingungen des Auftraggebers zu vereinbaren, z. B. die

- **Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB)** (für nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen des Hochbaus und der Wasserwirtschaft)
- **Allgemeinen Vertragsbedingungen des Straßen- und Brückenbaus (AVB-StB)** (für Leistungen des Straßen- und Brückenbaus)
- **Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) i.V.m. den Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB)** (für eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen des Hochbaus und der Wasserwirtschaft).

Falls der Auftragnehmer zusätzliche Vertragsbedingungen vorschlägt, müssen diese sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie akzeptabel sind und keine Widersprüche zu den Vertragsbedingungen des Auftraggebers enthalten.

zu c) Termine und Fristen:

Alle relevanten Termine und Fristen müssen festgelegt werden. Dabei ist zwischen verbindlichen Vertragsterminen (z. B. Fertigstellung der Leistung) und Rahmenterminen (z. B. geplanter Baubeginn und geplante Baufertigstellung) zu unterscheiden.

zu d) Vergütung:

Die Vergütung sollte vorzugsweise als Festpreisvereinbarung (pauschal) festgelegt werden, jedoch sind auch andere Vergütungsmodelle möglich. Es müssen klare Angaben zur Berechnung gemacht werden (pauschal, nach Aufwand oder auf andere Weise).

Bei Stundenabrechnungen müssen die Stundensätze nach Tätigkeitsbereichen („Projektleitung", „Mitarbeitende" sowie „technische Zeichner und sonstige Mitarbeitende") unterschieden werden.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Auftragnehmer durch Arbeitsberichte nachzuweisen.

Es ist festzulegen, ob Nebenkosten erstattet werden und in welcher Weise sie berechnet werden, z. B. pauschal in EUR oder in v. H.-Sätzen des Nettohonorars. Falls im Angebot keine Angaben zu Nebenkosten gemacht werden, muss im Auftrag festgehalten werden, dass keine erstattet werden.

Falls Reisekosten gesondert vergütet werden sollen, muss dies festgelegt werden. Bei Bundesmaßnahmen ist für die Erstattung das Bundesreisekostengesetz, bei Landesmaßnahmen das Bayerische Reisekostengesetz anzuwenden.

zu e) Haftpflichtversicherung:

Falls eine Haftpflichtversicherung erforderlich ist, muss dies im Auftrag festgelegt werden, inklusive Angaben zur erforderlichen Deckungssummen.

zu f) Verpflichtung:

Falls der Auftragnehmer nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden muss, ist das im Auftrag festzulegen.

Sonstiges:

Bei bestimmten Leistungen kann es sinnvoll sein, **eine Kostenobergrenze festzulegen**

Abschluss des Auftrags

Der Auftrag muss dem Auftragnehmer in Textform unter Bezugnahme auf sein Angebot übermittelt werden. Es wird empfohlen, sich den Empfang der Beauftragung bestätigen zu lassen, um das Zustandekommen des Vertrags zu dokumentieren. Zwingend erforderlich ist eine explizite Rückbestätigung des Auftragnehmers, wenn das Angebot des Auftragnehmers mit dem Auftragsschreiben geändert oder ergänzt wird: Darin liegt ein neues Vertragsangebot des Auftraggebers, das wiederum durch den Auftragnehmer angenommen werden muss. Das zu erklärende Einverständnis des Auftragnehmers sollte sich dabei explizit auf die geänderten bzw. ergänzten Vertragsbedingungen beziehen.

Falls dem Auftrag kein textliches Angebot vorausgegangen ist, bedarf es in jedem Fall einer Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer in Textform.

Dokumentation

Die Auftragsvergabe muss dokumentiert werden. Die Dokumentation im Anhang des Auftragsmusters muss vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber aufbewahrt werden. Sie ist nicht dem Auftragnehmer zu übergeben.

Hinweise zum Muster

zu 2. Bestandteile und Grundlagen des Auftrags

Es müssen alle relevanten Anlagen aufgeführt werden, die für die Umsetzung des Auftrags benötigt werden. Es sind entweder die AVB[1], die AVB-StB[2] oder die VOL Teil B i.V.m. den ZAVB[3] auszuwählen.

Bei Bedarf können weitere Anlagen hinzuzufügen werden, wie z.B.

- *VI.10 ZVB Datenverarbeitung*
- *Umweltrichtlinie öffentliches Auftragswesen*

Liegt ein Angebot des Auftragnehmers vor, ist dieses zum Bestandteil des Auftrags zu machen. Wurde das Angebot vom Auftraggeber geändert, wird dieses „abgeänderte Angebot" Bestandteil des Auftrags. Falls kein Angebot vorliegt, müssen alle Inhalte des Auftrags unter Ziff. 1 und 3.1 und/oder in den ergänzenden Anlagen unter Ziff. 2 festgelegt werden.

zu 3. Weitere Vereinbarungen

zu 3.1 Ergänzende Vereinbarungen:
Zusätzliche Vereinbarungen, die nicht im Angebot des Auftragnehmers enthalten sind, können hier eingetragen werden. Falls kein Angebot vorliegt, können die Inhalte des Auftrags auch hier festgelegt werden.

zu 3.2 Haftpflichtversicherung:

Als Orientierung für die erforderliche Höhe der Haftpflichtversicherung können die Vorgaben und Standardsetzungen des Bundesbaus verwendet werden. (siehe z. B. VII.10.0 VHF)

[1] für nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen des Hochbaus und der Wasserwirtschaft
[2] für Leistungen des Straßen- und Brückenbaus
[3] für eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen des Hochbaus und der Wasserwirtschaft

zu 3.3 Verpflichtungserklärung:

Gemäß der bayerischen Korruptionsbekämpfungsrichtlinie sind Personen, die für eine Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Die Voraussetzungen und der Ablauf der Verpflichtung sind in der Richtlinie VI.11.0 VHF festgelegt.

Für den Fall, dass eine Verpflichtung erforderlich ist, steht das Formblatt VI.11 VHF zur Verfügung. Falls bereits eine entsprechende Niederschrift vorliegt, ist eine erneute Verpflichtung nicht erforderlich.

zu 3.5:

Hier können zusätzliche Regelungen (z. B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen) vereinbart werden.

© VHF Bayern – Stand Februar 2025

Auftragsnummer:

Vertrag
über freiberufliche Dienstleistungen
für

Zwischen	dem Freistaat Bayern
dieser vertreten durch	
diese/r vertreten durch	
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -	
und	☐ gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)
vertreten durch	
- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -	

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers
§ 5	Honorar
§ 6	Nebenkosten
§ 7	Umsatzsteuer
§ 8	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 9	Ergänzende Vereinbarungen
§ 10	Datenverarbeitung

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die freiberuflichen Dienstleistungen der / über

für das ☐ Objekt / ☐ das Gewässer / ☐ die Anlage

☐ in (Ort / Ortsteil), Landkreis

☐

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B Fassung 2003) und die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB). Folgende Anlagen sind weitere Vertragsbestandteile:

	VI.2	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
☐	VII.01.2.Wa	Leistungsumfang
☐	VII.02.2.Wa	Leistungsumfang (Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis)
☐	VI.3	ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen
☐	VI.4.1	Datenaustauschbogen
☐	VI.6	ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
☐	VI.11	Niederschrift Verpflichtungserklärung
☐		Honorarangebotsblatt

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 ZAVB hinaus folgende rechtliche, technische und sonstige Vorschriften und Regelwerke zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☒ Wasserhaushaltsgesetz und Bayerisches Wassergesetz

☒ Bundesnaturschutzgesetz und Bayerisches Naturschutzgesetz

☐

☐

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

☐

Diese Unterlagen werden dem Auftragnehmer, soweit vorliegend, mit Vertragsschluss übergeben.

2.4 Die Maßnahme unterliegt

☐ einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

☐ einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

☐

§ 3
Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung

3.1 Ausführungsgrundlagen

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber mit Vertragsschluss zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus:

3.2 Kosten

Die anteiligen ☐ Baukosten / ☐ Herstellungskosten für den Gegenstand dieser Vertragsleistung dürfen den Betrag von € brutto (Kostenobergrenze) nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zwingend eingehalten wird.

Alle Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der

☐ REWas

☐ DIN 276-4:2018-12 zu erstellen.

3.3 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistung so zu erbringen, dass folgende Ecktermine eingehalten werden können:

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden zusätzlich die nachfolgenden

☐ Einzeltermine

☐ Leistungszeiträume

☐ Fertigstellungstermine

☐ Erledigungstermine

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

☐

vorgegeben; es handelt sich um Vertragstermine bzw. -fristen:

3.4 Erreichen der Projektziele

Wird erkennbar, dass die Projektziele (Kostenobergrenze, Termine, Qualität der Leistungserfüllung) mit dem Leistungsverlauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele doch noch eingehalten werden können.

3.5 Unterlagen

Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind dem Auftraggeber

☐ in digitaler Form auf Datenträger nach den Regelungen des §10

☐ -fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten,

☐ normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen,

☐ DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

§ 4
Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen

☐ die Leistungen nach Anlage VII.01.2.Wa (Leistungsumfang)

☐ die Leistungen nach Anlage VII.02.2. (Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis)

☐ folgende Leistungen:

4.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

§ 5
Honorar

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

5.1 ☐ Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1).

☐ Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von € netto pauschal.

5.2 ☐ Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 6
Nebenkosten

6.1 ☐ Nebenkosten werden nicht erstattet.

☐ Nebenkosten werden insgesamt pauschal wie im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) angegeben erstattet.

☐ Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstattet.

§ 7
Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

☒ Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden €

Für sonstige Schäden €

☐ Verfügt der Auftragnehmer über keine Berufshaftpflichtversicherung, ist zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung Sicherheit zu leisten durch Hinterlegung einer Bürgschaft eines Institutes nach Maßgabe von § 18 Nr. 2 VOL/B in Höhe von fünf v. H. der Auftrags-/Schlussrechnungssumme.

☐ Sonstige Vereinbarungen:

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Verpflichtungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBI. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

9.2

§ 10

Datenverarbeitung

Für die nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind nachstehende Vorgaben zu beachten:

10.1 ☐ Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

10.2 Graphische Daten (Pläne):

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

10.3 Sonstige Unterlagen:

Der Auftragnehmer hat die sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber auf einem Datenträger zu übergeben.

10.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……...	…….
Unterschrift	Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

© VHF Bayern –Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

Vertrag über freiberufliche Leistungen der/über/für

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, Beauftragung
§ 5 Termine und Fristen
§ 6 freigehalten (ggf. Kosten)
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 freigehalten (ggf. Baustellenbüro)
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Stand Februar 2022

Auftragsnummer:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind freiberufliche Leistungen der/über/für

☐ für das Gebäude/das Objekt/die Anlage

☐ in der Liegenschaft

☐

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsgrundlage sind die *Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der Fassung 2003* und die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB).

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☐ VI.2 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)

☐ Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot)

☐ Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom

☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft

☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)

☐ VI.5 ZVB Austauschplattform

☐ VI.10 ZVB Regelungen zur Datenvereinbarung

☐ VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 ZAVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☐ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐

2.4 ☐ Die Maßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO.

☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

☐

☐

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

4.1.1 Erreichen der Projektziele

Der Auftragnehmer hat laufend zu überprüfen, ob die Projektziele (Qualität der Leistungserfüllung, Termine, ggf. Kostenobergrenze) erreicht werden können und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Projektziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele doch noch eingehalten werden können.

☐ **4.2** Gesamtbeauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot .

☐ **4.3** Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot . Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.3.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.3.2 abruft.

☐ **4.3.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit der Erbringung folgender Leistungsstufen/Leistungen[1]:

[1] Positionsnummer aus Angebot eintragen

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den/die Bauabschnitt(e) [2]
☐

4.3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt folgende Leistungen nach 4.3.2.1 ff. stufenweise abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform:

☐ **4.3.2.1**
☐ **4.3.2.**

4.3.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 13 Nummer 13.1 ZAVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

4.4 Datenübergabe

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und Normen in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.1 und 2.2 und fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Im Einzelnen erfolgt die Datenübergabe:

Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

4.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

---

[2] Bauabschnitt

4.7 Leistungsänderungen

4.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.2 zu ermitteln ist, ergeben.

4.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

4.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

4.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 4 Nr. 4.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.3 endgültig gescheitert ist oder
(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

4.8 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, fehlerhaft oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nicht vereinbar ist.

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
	am	Wochen, ab
	am	Wochen, ab
	am	Wochen, ab
	am	Wochen, ab

☐ **5.2** Die Termine und Fristen für die weiteren Leistungen gemäß 4 Nummer 4.3 werden mit deren Abruf in Textform vereinbart.

§ 6
freigehalten

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der Planungs- und Überwachungs-, der Beratungs- und Gutachterleistungen sowie die für die Bauausführung vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

8.2 **Durchgängiger Mitarbeitereinsatz**
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 9
freigehalten

§ 10
Honorar

10.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar

☐ gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers .

☐

10.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4 Nummer 4.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen.

10.2.1 Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 10 HOAI. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.2.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot festgelegten Stundensätze.

10.2.3 Sofern es sich um Leistungsänderungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Leistung darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.

Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalangebot nachvollziehbar anzubieten.

☐ **10.3** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten

☐ sind im Angebot des Auftragnehmers ( ) enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

☐ werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot erstattet.

☐ werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐

Werden Leistungen nach § 4 Nummer 4.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist ☐ das Bundesreisekostengesetz (BRKG) ☐ das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.
Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG bzw. Art. 3 BayRKG.
Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

12.1 Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung und Sicherheitsleistung des Auftragnehmers

13.1 ☐ Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

13.2 ☐ Der Auftragnehmer hat Sicherheit zu leisten in Höhe von Euro. Die Sicherheit dient der Vertragserfüllung, insbesondere der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüchen, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen und Ansprüchen auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen. Es gelten die Regelungen der §§ 18 Nr. 2 ff. VOL/B.

☐ Sonstige Vereinbarungen:

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage VI.11 (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBI. I S. 469 ff. / 547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2**

- Ende des Vertrages -

Richtlinien zu VII.02.H (Vertrag neutral –beschreibbare Lösung)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K 12 RBBau bzw. nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Dieses Vertragsmuster ist für freiberufliche Architekten- und Ingenieurleistungen anzuwenden, deren Lösung vorab **eindeutig und erschöpfend** beschrieben werden kann **und** für die **keine speziellen Vertragsmuster** vorliegen (siehe auch I.7 VHF).

Grundlagen des Vertrages

Vergaberechtlich fallen freiberufliche Dienstleistungen, deren Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, ab Erreichen des Schwellenwertes in den Anwendungsbereich der Regelungen der VgV. Gemäß § 29 Absatz 2 VgV sind für Verträge über solche Leistungen in der Regel die *Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Fassung 2003* – zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zugunsten eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Vertragsgrundlage wird auch für Aufträge unterhalb des Schwellenwertes die VOL/B Vertragsgrundlage.

Ergänzend hierzu sind die *Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen* (ZAVB) zum Vertragsbestandteil zu machen.

Vertragsumfang / Erweiterung der Grundtexte

Das Grundmuster enthält jene vertraglichen Regelungen, die regelmäßig erforderlich sind. Bei Bedarf können nachstehende Textblöcke (*kursiv*) entsprechend den Hinweisen ergänzt werden. Zusätzliche Ergänzungen bzw. Kürzungen oder Streichungen sind immer juristisch zu prüfen.

Vertragsabschluss

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf die *Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen* (ZAVB), die weiteren Anlagen laut Anlagenverzeichnis und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Sofern der Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist das Formblatt „Verpflichtungserklärung“ dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und im Anlagenverzeichnis unter § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die *Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen* (ZAVB) dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist insbesondere immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt,
- bei nicht natürlichen Personen, d.h. Personen- und Kapitalgesellschaften.

Zu § 1 **Gegenstand des Vertrages**

Zu 1.1 Hier ist die Leistung zu bezeichnen, die Gegenstand des Auftrags werden soll. Der exakte Umfang der Leistung muss in einer Anlage zu § 4 (z. B. Honorarangebot) definiert werden.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit/in mehreren Objekten, sind diese in einer Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen. Die Anlage ist im Anlagenverzeichnis unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Bei Maßnahmen des Bundes:

1.2 *Die bauliche Anlage / die Baumaßnahme ist für [1] als [2] bestimmt und soll auf unbestimmte Zeit / vorübergehend bis genutzt werden.*

1.3 *Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens .*

Bei Maßnahmen der Gaststreitkräfte:

1.4 *Die Maßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.*

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

Zu 2.1 Das Anlagenverzeichnis umfasst die dem Vertrag beizufügenden Anlagen und ist ggf. entsprechend zu ergänzen. Die Anlagen werden Vertragsbestandteil.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

☐ *VI.12.2 Schutzerklärung Scientology*

Bei Maßnahmen der Gaststreitkräfte:

☐ *VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben – RiSBau*

☐ *VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Schutzzone)*

☐ *VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Sperrzone)*

[1] *siehe Nutzerkatalog nach Muster 6 RBBau*
[2] *siehe Bauwerkszuordnungskatalog zu Muster 6 RBBau*

☐ *VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften*

☐ *VI.9 Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte*

Zu 2.2 Dem Auftragnehmer sind in §§ 2.2 und 2.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Bei Maßnahmen des Bundes/der Gaststreitkräfte:

☐ *Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)*

☐ *Vorgaben für CAD*

☐ *Raum- und Gebäudebuch*

☐ *Leitfaden Nachhaltiges Bauen*

☐ *Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes*

☐ *Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)*

☐ *Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)*

☐ *Leitfaden Kunst am Bau*

☐ *AMEV Richtlinien*

☐ *ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)*[3]

Bei Maßnahmen des Landes ggf.:

☐ *Design-Handbuch des Auftraggebers in der jeweils gültigen Fassung*

Zu 2.3 Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Bei Maßnahmen des Bundes/der Gaststreitkräfte:

☐ *die Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) vom*

☐ *die KVM-Bau**Fehler! Textmarke nicht definiert.** vom*

☐ *die Ausgabenanmeldung-Bau (AA-Bau) vom*

☐ *die Bauunterlage, Teil I bis IV und ggf. Teil V nach Abschnitt L1 RBBau vom*

☐ *das Auftragsdokument (ABG 1975/ABG 3) der Gaststreitkräfte vom*

☐ *das Ergebnis der Startbesprechung vom*

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgende Vorgaben des Auftraggebers:

Für die weitere Bearbeitung:

☐ *Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene Entwurfsunterlage-Bau/HU-Bau/Bauunterlage.*

[3] *Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte*

☐ *das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3*[4]
☐ *die Freigabe und die Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung*[4]
☐ *das Zustimmungsdokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag*[4]

Bei Maßnahmen des Landes:

☐ *die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom*
☐ *das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau*
☐ *den amtlichen Lageplan vom*
☐ *die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom*
☐ *das Bodengutachten vom*
☐ *der genehmigte Projektantrag vom*

Für die weitere Bearbeitung:

☐ *die baufachlich genehmigte und freigegebene PU*
☐ *die gebilligte Bauunterlage*
☐ *die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)*

Zu 2.4 Soweit zutreffend ist anzugeben:

Die Maßnahme ist

☐ *ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO*
☐ *genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO*

Die Maßnahme unterliegt

☐ *dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO*
☐ *dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO*
☐ *dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO*

Unterliegt die Maßnahme keinem Zustimmungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren, kann Nummer 2.4 gelöscht werden.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Dies sind ggf.:

☐ *VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)*
☐ *die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom*
☐ *der genehmigte Projektantrag vom*
☐ *die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom*
☐ *die ES-Bau / KVM-Bau*[5] */ AA –Bau / das Formblatt ABG 1975/ABG 3*[5] *vom*

[4] *Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte*
[5] *Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte*

☐ *das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück der amtliche Lageplan vom*

☐ *die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom*

☐ *das Bodengutachten vom*

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Zu 4.2 Werden mit Vertragsabschluss **alle** Leistungen gemäß geprüftem Angebot beauftragt, ist Nummer 4.2 **(Gesamtbeauftragung)** auszuwählen.

Zu 4.3 Bei einer **stufenweisen Beauftragung** ist Nummer 4.3 auszuwählen. Im Vertrag sind alle Leistungen bzw. Leistungsstufen einzutragen, die dem Auftragnehmer auf der Grundlage des geprüften Angebots mit Vertragsabschluss beauftragt werden.

Die Leistungsstufen sind hierzu unter Nummer 4.3.1, ggf. unter Nennung der einzelnen Positionsnummern, eindeutig zu definieren, sofern dies nicht bereits im geprüften Angebot erfolgt ist. Eine Leistungsstufe kann sich auch aus mehreren definierten Positionen der Leistungsbeschreibung zusammensetzen.

Die Beauftragung kann bei Bedarf auf einzelne Teile der Liegenschaft, Bauabschnitte, Gebäude, Grundstücke, usw. beschränkt werden.

Soweit die Leistungserbringung in Stufen beauftragt wird, sind unter Nummer 4.3.2 alle weiteren Leistungsstufen/Leistungen einzutragen, die nicht mit Vertragsabschluss beauftragt werden, sondern unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der Auftraggeber diese zu einem späteren Zeitpunkt abruft.

Die weiteren Leistungsstufen/Leistungen können, je nach Bedarf, jeweils zusammengefasst oder einzeln abgerufen werden. Der Abruf von Leistungen kann auch auf einzelne Positionen einer Leistungsstufe beschränkt werden. Im Abrufschreiben ist auch das hierfür im Vertrag bereits vereinbarte Honorar zu nennen sowie die Termine und Fristen festzulegen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Zu § 5 Termine und Fristen

Die Angabe „____Wochen, ab___“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem die Frist beginnt.

Sofern die Vereinbarung von „Ecktermine“ erforderlich ist, können diese ergänzt werden, z. B. mit:

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ *Baubeginn:*

☐ *Fertigstellungstermin:*

☐ *:*

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu § 6 **Ggf. Kosten**

Soweit erforderlich kann eine Kostenobergrenze vereinbart werden. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat.

Bei Maßnahmen des Bundes und Landes ist eine etwaige Kostenobergrenze **brutto**, bei Maßnahmen für die Gaststreitkräfte **netto** vorzugeben. Folgendes kann ergänzt werden:

§ 6

Kosten

6.1 *Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Maßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen bis nach ☐ DIN 276-1:2008-12 ☐ DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.*

(bei Gaststreitkräften) *Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Maßnahme von Euro netto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen bis nach ☐ DIN 276-1:2008-12 ☐ DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.*

6.2 *Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsphase bzw. -stufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.*

Soweit erforderlich ist folgendes zusätzlich zu vereinbaren:

Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß ☐ DIN 276-1:2008-12 ☐ DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/ vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

Zu § 8 **Personaleinsatz des Auftragnehmers**

Zu 8.1 **Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind in der Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot) einzutragen.

Zu § 9 **Ggf. Baustellenbüro**

Soweit erforderlich können Festlegungen zum Baustellenbüro getroffen werden. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

§ 9

Baustellenbüro

9.1 ☐ *Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet,* ☐ *mindestens aber an Tag/en pro Woche.*

☐ *Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.*

☐ *Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.*

9.2 *Kostentragung*

☐ *Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.*

☐ *Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:*

- ☐ *Telefonanschluss*
- ☐ *Möblierung*
- ☐
- ☐
- ☐ *Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.*

☐ *Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.*

Zu § 10 **Honorar**

Zu 10.1 Wird ein Berechnungshonorar nach HOAI vereinbart, sind sämtliche Parameter, die zur Berechnung des Honorars notwendig sind, festzulegen: Honorarzone, Honorarsatz, Bewertung der Leistungen in v. H. Sätzen, Honorarzuschläge, ggf. Zu- oder Abschläge auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, etc.

Wird die Pauschalierung des Honorars z. B. bei **Stufenaufträgen** nach unterschiedlichen Kriterien aufgeteilt, ist dies eindeutig darzustellen.

Zu 10.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. §§ 650q i.V.m. 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. §§ 650q i.V.m. 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Ggf. 11.4 Baumaßnahmen im Ausland / Beschäftigung ausländischer AN

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

11.4 ☐ *Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:*

- *vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz/Bayerischen Reisekostengesetz*
- *ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung*
  - ☐ *gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)*
  - ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein einzufügen:

☐ *Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:*
- ☐ *Englischen*
- ☐ *Französischen*
- ☐ *Spanischen*
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 12 Bei Maßnahmen für Gaststreitkräfte ist anzukreuzen:

„Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit“

Zu § 13 Haftpflichtversicherung und Sicherheitsleistung

Zu 13.1 Die Forderungen an die Haftpflichtversicherung für den freiberuflich Tätigen sind anhand der konkreten Projektrisiken der Maßnahme und Haftungsrisiken für den Auftragnehmer festzulegen. Sowohl die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Haftpflichtversicherung, die notwendigen Deckungssummen als auch die Entscheidung, ob Personenschäden zu versichern sind, hängt vom Auftragsgegenstand ab und ist im Einzelfall zu klären. Die Festlegungen sind verwaltungsintern zu begründen und zu dokumentieren.

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu 13.2 Insbesondere bei Berufsständen, die üblicherweise keine Berufshaftpflicht unterhalten, ist eine Sicherung gemäß § 18 VOL/B zu verlangen. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht übersteigen. Alle weiteren Regelungen und Muster sind dem VHL zu entnehmen.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten. Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Bei Maßnahmen für die Gaststreitkräfte:

Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

Auftragsnummer

Leistungsumfang

Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

A. Leistungsbeschreibung

1	
1.1	
1.1.1	
1.2	
2	
2.1	
3	

Auftragsnummer

B. Leistungsverzeichnis

Position	Menge	Einheit	Teilleistung – Kurzbeschreibung	E-Preis	Gesamtpreis / pauschal
				€ netto	€ netto
1					
			Zwischensumme		
2					
			Zwischensumme		
3					
			Zwischensumme		
			Zwischensumme		
			Zwischensumme		
			Zwischensumme		

Auftragsnummer

Zusammenstellung	**€ netto**
Zwischensumme 1	
Zwischensumme 2	
Zwischensumme 3	
Angebotssumme (netto)	

© VHF Bayern – Stand Oktober 2012

Richtlinie zur Ausfertigung

- **Vertrag VII.02.Wa**
- **Zur Anwendung der ZAVB**

Soweit im Vertrag und in den Anlagen weitere Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Nichtzutreffendes ist zu löschen.
Nachstehende *Textstellen und Textergänzungen* sind dem Bedarf entsprechend in den Vertrag zu übernehmen.

Allgemeines

Anwendung des Musters

Das Muster VII.02.Wa ist für die freiberuflichen Dienstleistungen anzuwenden,

- deren Lösung **eindeutig und erschöpfend** zu beschreiben ist
- die **keiner** Preisverordnung unterliegen und für die **keine** spezielle Vertragsmuster vorliegen

(siehe auch II.2 Nr. 2 VHF)

Grundlagen des Vertrages

Vergaberechtlich sind freiberufliche Dienstleistungen, **deren Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist**, ab Erreichen des Schwellenwertes den Regelungen der **VgV** zuzuordnen.
Gemäß § 29 (2) VgV sind für Verträge über solche Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Fassung 2003 – zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zugunsten eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Verfahrensgrundlage ist **auch unterhalb** des Schwellenwertes für die Ausführung der Leistung die VOL/B Vertragsgrundlage.

Ergänzend hierzu sind die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAVB) Vertragsbestandteil.
Die ZAVB dürfen nicht geändert werden.

Vertragsumfang/Erweiterung der Grundtexte

Das Grundmuster enthält alle erforderlichen vertraglichen Regelungen und darf daher nicht weiter verändert werden, ausgenommen die Texte mit Wahlmöglichkeiten. Nachfolgend stehen jedoch Textblöcke (*kursiv*) zur Verfügung, die entsprechend den Anmerkungen bei den Textstellen zu verwenden sind.

Dieses Grundmuster kann damit auch als **Vertrag mit Stufenabruf** ausgestaltet werden. In diesem Fall sind die §§ 3.6/7, 4.1 und 5.1 zu ergänzen und die Anlage VII.01.2.Wa beizufügen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für freiberufliche Dienstleistungen (entsteht bereits bei mündlicher Beauftragung) nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden.

Dem freiberuflich Tätigen sind bei der Angebotseinholung der Vertragsentwurf, die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB), die weiteren Anlagen laut Anlagenverzeichnis und alle weiteren für die Angebotsbearbeitung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Da jeder (Ausnahmen siehe in den Hinweisen VI.11.1) Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist auch das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) bereits bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe beizufügen.

Vertragsausfertigung (VII.02.Wa)

Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:
- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu §1

Hier ist die Bezeichnung/Beschreibung des Gegenstands der Leistung zu benennen, der Leistungsumfang wird in § 4 definiert.

1.1

Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit/in mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.
Soweit zutreffend, ist der vorgegebene Text zu ergänzen mit:
eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

1.3 *Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens*

Zu § 2

2.2, 2.3

Den Auftragnehmern sind in §§ 2.2 und 2.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

2.2

Soweit zutreffend und erforderlich ist **2.2** zu ergänzen, z. B.:
- REWas
- WPBV

2.3

Soweit zutreffend und erforderlich ist **2.3** zu ergänzen, z. B.:
- Vorbericht / Vorentwurf vom
- Umweltverträglichkeitsstudie vom

2.4

Unterliegt die Leistung keinem Genehmigungsverfahren, ist § 2.4 zu löschen.

Zu § 3

3.2

Falls die Vorgabe einer Kostenobergrenze nicht erforderlich ist (z. B. bei Erstellung eines Gutachtens) kann Nr. 3.2 im Vertrag entfallen.

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft ggfs. die Kostengruppen (nach REWas/DIN 276), auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Soweit zutreffend und erforderlich ist deshalb in 3.2 nach dem 2. Absatz zu ergänzen:

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen
☐ *bis nach Anlage REWas*
☐ *bis nach DIN 276-4:2009-08 jeweils einschließlich Umsatzsteuer, soweit diese Kostengruppen im genehmigten Vorbericht /Vorentwurf/ erfasst sind.*

Sowie ggfs.:

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Herstellungskosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Objektes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Bau-/ kosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

3.3 Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet
☐ *der Auftraggeber*
☐ *der Auftragnehmer in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.*

3.5 Soweit zutreffend und erforderlich ist als 3.5 zu ergänzen:

3.5. Besprechungen

3.5.1 *Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.*

3.5.2 *Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor*

3.5/3.6 Bei **Stufenverträgen** ist als 3.5 (oder 3.6) zu ergänzen:

3.5 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.5/6.1 *Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß Anlage VII.01.2.Wa zu § 4*

3.5/6.2 *Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen nach § 4 einzeln oder im Ganzen zu beauftragen.*
Die weitere Beauftragung erfolgt schriftlich durch einseitigen Abruf.

3.5/6.3 *Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Nr. 15.1 ZAVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.*

3.5/6.4 *Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.*

© VHF Bayern – Stand April 2016

Zu § 4

4.1 Bei **Stufenverträgen** ist § 4.1 des Grundmusters zu ersetzen durch:

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage VII.01.2.Wa enthaltenen Leistungen, die sich in die Leistungsstufen 1 mit gliedern. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß .

4.3 Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

4.3 *Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):*

4.3/4 Dem Vertrag sind soweit zutreffend die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen.
Die Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können:

4.3/4 *Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, gemäß Anlage VI.3 (Prüfung, Feststellungsbescheinigungen) fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen.*

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen:

Teil-/ Schlussrechnungen:

Soweit allgemein zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

4.4/5 *Die Leistungen sind erbracht, wenn*
- *die endgültige Leistung in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,*
- *auf ihrer Grundlage die weiteren Stufen abgerufen werden können und*
- *der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat*
-

Zu § 5

5.1 Wird die Pauschalierung des Honorars z. B. bei **Stufenaufträgen** nach unterschiedlichen Kriterien aufgeteilt, ist § 5.1 durch folgenden Text zu ersetzen:

5.1 *Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen nach § 4 das folgende Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom :*

	€ netto pauschal
	€ netto pauschal
	€ netto pauschal
	€ netto pauschal
	€ netto pauschal
Summe	*€ netto pauschal*

Bei Maßnahmen für Umbauten und/oder Modernisierungen könnte **sofern** überhaupt zutreffend, ein Zuschlag in Anlehnung an die Regelung der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 HOAI vereinbart werden. Hierfür sind nachstehende Texte zu verwenden:

5.1.1 Honorarzuschläge

Für Leistungen im Bestand wird das Honorar aller Leistungsstufen analog § 36 HOAI wie folgt erhöht:

Gebäude / Gebäudeteil	*v. H. - Satz*

5.2 Soweit im Einzelfall erforderlich ist zu ergänzen:

5.2 *Ordnet der Auftraggeber über die in § 4 vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die nicht auf der Grundlage des § 5.1 honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, werden diese nach Zeitaufwand honoriert.*
Dabei sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

Für den Auftragnehmer	*€ / Stunde*
für den Mitarbeiter	*€ / Stunde*
für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:	*€ / Stunde*

Der Zeitaufwand ist rechtzeitig vom Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung zu ermitteln. Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung schriftlich vereinbart.

Zu § 6 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Alle sonstigen Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Sofern Nebenkosten vergütet werden sollen, kann eine der folgenden Alternativen eingefügt werden:

6.1 *Nebenkosten werden pauschal erstattet für*

v. H./ €/ Netto pauschal
v. H./ €/ Netto pauschal
v. H./ €/ Netto pauschal

insgesamt: €/ Netto pauschal

6.1 *Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstattet mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.*

6.1 *Nebenkosten werden insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von € netto erstattet, mit Ausnahme der Kosten für , die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden.*

6.1 *Die Nebenkosten werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet. Sie sind aufzuschlüsseln nach .*

6.2 *Bei Erstattung von Reisekosten/Trennungsentschädigung auf Einzelnachweis ist das Bayer. Reisekostengesetz anzuwenden.*
Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.
Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

Der Vorsteuerabzug nach Bayer. Reisekostengesetz ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v. H. ist vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

6. ***Vorsteuerabzug***
Soweit Nebenkosten - ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

zu § 7 **Haftpflichtversicherung**
Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.
Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:

für Personenschäden: 1.500.000 Euro
für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden): 1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	für Personenschäden	für sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Bei kleinen Aufträgen bzw. Aufträgen mit geringem Schadensrisiko können niedrigere Versicherungssummen vereinbart werden, bei erhöhtem Schadensrisiko auch höhere Versicherungssummen. Beides ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten-(Berufshaftpflicht)versicherung nachweisen.

Sicherheitsleistung

Soweit der fragliche Berufsstand üblicherweise keine Berufshaftpflichtversicherung unterhält, ist eine Sicherheit durch Bürgschaft nach Maßgabe von § 18 VOL/B in Höhe von 5 v. H. der Auftrags- bzw. Schlussrechnungssumme zu verlangen. Als Formulare hierbei sind die Muster des VHL zu verwenden.

Zu § 8 Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Hinweise in VI.11.1 VHF.

8.2, 8.3... Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

Soweit zutreffend und erforderlich ist zu ergänzen:

8. *Fachlich Beteiligte sind:*

Zu § 9 Sofern zutreffend, kann der § 9 auch vollständig herausgenommen werden. Dann

ist auch auf S. 2 der § 9 zu löschen sowie der Verweis im 1. Abs. des § 3.4

Soweit zutreffend und erforderlich ist nach § 9.2.2 zu ergänzen:

9.2.4 *Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung*
Der Auftragnehmer hat die Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.H VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.)
Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform erfüllt werden.
Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.
Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.
Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per Email oder CD-ROM) zu übergeben.
CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.

Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem AG per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden

9.2.5 *Austauschplattform*
Der Auftraggeber stellt als Plattform für Kommunikation und Datenaustausch aller Projektbeteiligten für die gesamte Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt Anlage VI.5 zum Vertrag.

Hinweise zur Anwendung der ZAVB (VI.2)

Zu § 12 ZAVB **Kündigung**

Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er
- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- gravierend gegen seine Vertragspflichten verstößt

oder
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

und

die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

© VHF Bayern – Stand April 2016

Auftragsnummer:

Vertrag über Leistungen der Wettbewerbsbetreuung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, Beauftragung
§ 5 Termine und Fristen
§ 6 freigehalten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 freigehalten
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Stand März 2023

Auftragsnummer:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind **Leistungen der Wettbewerbsbetreuung für**

(Projektbezeichnung)

(Ort)

1.2 Das Verfahren wird **gem. RPW 2013** durchgeführt als

☐ einphasiger ☐ zweiphasiger

☐ offener ☐ nichtoffener

☐ Realisierungswettbewerb ☐ Ideenwettbewerb

☐

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsgrundlage sind die *Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der Fassung 2003* und die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB).

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☐	VI.2	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
☐	VII.	Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Wettbewerbsbetreuung)
☐	VII.04.2	Anlage zu § 4 (Leistungsumfang Betreuung Offener Wettbewerb)
☐	VII.04.2	Anlage zu § 4 (Leistungsumfang Betreuung Nichtoffener Wettbewerb)
☐		Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers
☐	VI.4.H	ZVB Pflichtenheft
☐	VI.4.1.H	Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
☐	VI.5	ZVB Austauschplattform
☐	VI.10	ZVB Regelungen zur Datenvereinbarung
☐	VI.11	Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
☐		

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 ZAVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☐ Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); (BAnz AT 22.02.2013 B4)[1]

☐ Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); (AllMBl Nr. 12/2013 S. 404)[2]

☐ SNAP – Planungs- und Arbeitshilfen – Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐

☐

☐

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

4.1.1 Erreichen der Projektziele

Der Auftragnehmer hat laufend zu überprüfen, ob die Projektziele (Qualität der Leistungserfüllung, Termine, etc.) erreicht werden können und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Projektziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele doch noch eingehalten werden können.

[1] Bei Baumaßnahmen des Bundes

[2] Bei Baumaßnahmen des Landes

4.1.2 Das Verfahren wird zum Teil digital abgewickelt werden.
Insbesondere bei folgenden Verfahrensschritten werden digitale Technologien eingesetzt:

☐ Wettbewerbsbekanntmachung

☐ Teilnahmewettbewerb (bei zweiphasigen Verfahren)

☐ Rückfragenkolloquium

☐ Vorprüfung

☐ Ausstellung

☐

4.1.3 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

☐ Wettbewerbsbekanntmachung

☐ Auslobung, Wettbewerbsunterlagen

☐ Vorprüfungsbericht

☐ Ergebnisbroschüre

Der Vorprüfungsbericht muss auf alle wichtigen Vorgaben der Auslobung eingehen, in jedem Fall jedoch den Mindestprüfumfang der Anlage VI der RPW 2013 enthalten. Zudem muss der Vorprüfungsbericht auf die jeweiligen Auslobungsunterlagen und die dort genannten Kriterien ausgerichtet sein und Abweichungen darstellen. Er soll einen Vergleich der Wettbewerbsarbeiten und Mittelwerte enthalten und die Ergebnisse für die Preisgerichtssitzung übersichtlich darstellen. Besonderer Wert ist auf die Beurteilung der Kostenobergrenzen und der entsprechenden Kennwerte und die Anforderungen auf Nachhaltigkeit und Energieeffizienz zu legen.

4.2 Beauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot ( ).

4.3 Weitere Vereinbarungen:

4.4 Datenübergabe

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und Normen in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummer 2.1 und 2.2 und fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Im Einzelnen erfolgt die Datenübergabe:

4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

4.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

4.7 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, fehlerhaft oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nicht vereinbar ist.

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Auslobung des Wettbewerbs:

☐ Abschluss des Wettbewerbsverfahrens:

☐ :

5.2 Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
	am	Wochen, ab
	am	Wochen, ab
	am	Wochen, ab
	am	Wochen, ab
	am	Wochen, ab
	am	Wochen, ab

§ 6
freigehalten

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot ( ) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

8.2 **Durchgängiger Mitarbeitereinsatz**
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 9
freigehalten

§ 10
Honorar

10.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar

☐ gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers ( ).

☐

10.2 Für weitere Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen und die zur Erreichung der Aufgabenstellung notwendig sind und im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot ( ) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die

Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten

☐ **10.3** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten
Die Nebenkosten

☐ sind im Angebot des Auftragnehmers ( ) enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

☐ werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot ( ) erstattet.

☐ werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐

Werden Leistungen nach § 4 Nummer 4.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten
Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist ☐ das Bundesreisekostengesetz (BRKG) ☐Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.
Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG bzw. Art. 3 BayRKG.
Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug
Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

12.1 Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung/Sicherheitsleistung des Auftragnehmers

13.1 Für die Haftpflichtversicherung/Sicherheitsleistung des Auftragnehmers wird folgendes vereinbart:

☐ Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

☐ Verfügt der Auftragnehmer über keine Berufshaftpflichtversicherung, ist zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung Sicherheit zu leisten durch Hinterlegung einer Bürgschaft eines Institutes nach Maßgabe von § 18 Nr. 2 VOL/B in Höhe von fünf v. H. der Auftrags-/Schlussrechnungssumme.

☐ Sonstige Vereinbarungen:

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage VI.11 (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBI. I S. 469 ff. / 547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2**

- Ende des Vertrages -

Leistungsumfang Betreuung Nichtoffener Wettbewerb

Anlage zu § 4 (Leistungspflichten zum Vertrag über Leistungen der Wettbewerbsbetreuung)

Grundlage ist Heft Nr. 35 der AHO-Schriftenreihe „Vergabe freiberuflicher Leistungen im Bauwesen“ (Stand Januar 2018)

Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten:

☐ Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); (BAnz AT 22. Februar 2013 B4)[1]

☐ Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); (AllMBl Nr. 12/2013 S. 404)[2]

1.	**Vorbereiten und Durchführen des Auswahlverfahrens**	**pauschal in €**
1.1	**Vorbereiten des Verfahrens**	
☐ 1.1.1	Beraten zum Vergabeverfahren	
☐ 1.1.2	Erstellen und Fortschreiben eines Terminablaufplans	
☐ 1.1.3	Erstellen und Fortschreiben einer Beteiligtenliste	
☐ 1.1.4	Berechnen des Auftragswertes (Schwellenwert) auf Basis des Kostenrahmens aus der Projektentwicklung	
☐ 1.1.5	Kostenschätzung der Wettbewerbssumme und der Gesamtkosten des Verfahrens	
☐ 1.1.6	Vorschlagen und Abstimmen der Mindestanforderungen und Auswahlkriterien	
☐ 1.1.7	Vorschlagen und Abstimmen der Eignungskriterien einschließlich Gewichtung und Erstellen der Bewertungsmatrix	
☐ 1.1.8	Vorschlagen und Abstimmen der Zuschlagskriterien einschließlich Gewichtung und Erstellen der Bewertungsmatrix	
☐ 1.1.9	Ausarbeiten der Bewerbungsunterlagen – Erstellen der Formulare: Teilnahmeantrag, Referenzliste, Bewebergemeinschaft, Nachunternehmer	
1.1.10	Arbeitsunterlagen zur Auftragsbeschreibung, Auftragswert, Umfang/Höhe der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung sowie Planunterlagen und weitere Bewerbungsunterlagen zur Verfügung stellen	Leistung des AG
☐ 1.1.11	Beschreiben der Aufgabenstellung	
☐ 1.1.12	Ausarbeiten des Entwurfs der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU	

☐ 1.1.13[3]	Einstellen der Bekanntmachung auf der Internetplattform der EU	Leistung des AG
☐ 1.1.14[3]	Bearbeiten und Veröffentlichen von Bekanntmachungen in weiteren Medien	Leistung des AG
☐ 1.1.15	Zusammenstellen der Bewerbungsunterlagen	
☐ 1.1.16[3]	Einstellen der Bewerbungsunterlagen im Internet (zum Download)	Leistung des AG
☐ 1.1.17[3]	Versenden der Bewerbungsunterlagen an Interessenten	Leistung des AG
☐ 1.1.18	Mitwirkung bei der Vorbereitung und Fortschreibung des Vergabevermerks	
1.1.19	Vorbereiten und Fortschreibung des Vergabevermerks	Leistung des AG
☐ 1.1.20	Beraten bei der Zusammensetzung des Auswahlgremiums und bei der Hinzuziehung externer Berater	
1.1.21	Berufen des Auswahlgremiums, Festlegung externer Berater	Leistung des AG
☐ 1.1.22	Terminkoordination der Mitglieder des Auswahlgremiums	
1.2	**Durchführen des Auswahlverfahrens**	
☐ 1.2.1	Rückfragenmanagement/Mitwirkung bei der Beantwortung von Rückfragen der Bewerber	
1.2.2	Beantwortung der Rückfragen der Bewerber	Leistung des AG
1.2.3	Entgegennahme und Registrieren der Bewerbungen	Leistung des AG
☐ 1.2.4	Prüfen der Bewerbungen und Registrieren der Bewerbungen	
☐ 1.2.5	Prüfen der Bewerbungen nach quantitativen Kriterien	
☐ 1.2.6	Erstellen des Berichts der Vorprüfung mit Bewertungsformblatt für jeden Bewerber und einer Übersichtsliste	
☐ 1.2.7	Empfehlung für die Zulassung der Bewerber	
1.2.8	Durchführen der Sitzungen des Auswahlgremiums und Bewertung einschließlich Begründung der Nichtberücksichtigung	Leistung des AG
☐ 1.2.9	Teilnahme an der Sitzung und Moderation des Auswahlgremiums, Vorstellen der Bewerbungen, Führen der Bewertungsmatrix mit Rankingliste, Protokollführung	
☐ 1.2.10[3]	Präsentation der eingereichten Referenzen als Beamershow i.S. eines Informationsrundgangs	Leistung des AG

☐ 1.2.11	Vorbereiten der Benachrichtigungen an nicht berücksichtigte Bewerber	
1.2.12	Versand der Benachrichtigungen an nicht berücksichtigte Bewerber	Leistung des AG
☐ 1.2.13	Mitwirkung bei der Fortschreibung des Vergabevermerks	
1.2.14	Führen und Fortschreibung des Vergabevermerks	Leistung des AG

2.	**Vorbereiten des Wettbewerbs**	**pauschal in €**
☐ 2.1	Beraten und Ausarbeiten der Allgemeinen Wettbewerbsbedingungen (Wettbewerbsart, Wettbewerbsverfahren, Preisgericht, Termine, Wettbewerbsleistungen, Preise und Anerkennungen, Zulassung der Arbeiten, Beurteilungskriterien, weitere Beauftragung)	
2.2	Eckdaten für die Ermittlung der Wettbewerbssumme (Preise und Anerkennungen) zur Verfügung stellen	Leistung des AG
2.3	Berufen der Mitglieder des Preisgerichts	Leistung des AG
☐ 2.4	Beschreiben des Wettbewerbsortes und der Umgebung (Größe, Lage, Topographie, Gebäudebestand, Flora und Fauna, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Baugrund und Altlasten, Grundwasser, Immissionen) auf Basis der vorliegenden Unterlagen (im Regelfall eines Baufachlichen Gutachtens)	
☐ 2.5	Beschreiben der Planungsaufgabe, des Projektkontextes, der städtebaulichen und/oder grundstücksspezifischen Rahmenbedingungen, der quantitativen, funktionalen, bautechnischen, terminlichen, gebäudetechnischen, ökologischen (ins. Nachhaltigkeit und Energieeffizienz), wirtschaftlichen und sonstigen Projektziele sowie der daraus resultierenden und weiterer Anforderungen und der Planungsziele wie Städtebau und Baurecht	
☐ 2.6	Für die spätere Prüfung der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebäude: Überprüfen der absoluten Flächen und Bruttorauminhalte aus der Projektentwicklung (NUF 1-6, NUF 7, VF, TF, KF, BGF, BRI) und in Abstimmung mit dem AG Festlegen der Sollwerte der absoluten Flächenvorgaben und Planungskennwerte (NUF 7/NUF 1-6; TF/NUF 1-6; VF/NUF 1-6; KF/NUF 1-6; BGF/NUF 1-6; BRI/NUF 1-6; BRI/NUF, A/V)	

☐ 2.7	Überprüfen der absoluten Kosten KG 200 – 700 aus der Projektentwicklung und in Abstimmung mit dem AG Festlegen der Sollwerte je Kostengruppe, der Bauwerkskosten und der Baukosten. ☐ *Auf dieser Basis: Festlegung von Soll-Kostenkennwerten KG 300+400 zu NUF 1-6/NUF/BGF/BRI sowie KG 200 – 700 zu NUF 1-6/NUF/BGF/BRI* Ermittlung eines Referenzwerte von absoluten Werten des BRI und der optimalen Gebäudehüllfläche sowie Ermittlung eines des sollwertes A/V. Für die spätere Kostenprüfung der Wettbewerbsbeiträge: Ermittlung von Kosten: KG 300+400 (€) / NUF 1-6 (m²) KG 300+400 (€) / NUF 7 (m²) KG 300+400 (€) / NUF VF (€) KG 300+400 (€) / TF KG 300+400 (€) / BRI (m³) (Ggf. kann für die Kosten von NUF 7, VF, TF auch ein Mischwert erarbeitet werden.)	
2.8	Pläne und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen	Leistung des AG
☐ 2.9	Sichten der vorhandenen und Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen	
☐ 2.10	Aufbereiten von Planunterlagen	
☐ 2.11	Anfertigen von Fotos des Planungsgebietes	
☐ 2.12	Betreuung der Modellbauarbeiten (Erstellen der Grundlagen, Einholen und Auswerten von Angeboten, Überwachen der Ausführung, Rechnungsprüfung)	
☐ 2.13	Zusammenstellung der Ergebnisse und Wettbewerbsunterlagen in der Auslobung	
☐ 2.14	Mitwirken beim Abstimmen der Auslobung mit der zuständigen Kammer (z. B. Bayerische Architektenkammer)	

3.	Durchführung des Wettbewerbs	pauschal in €
3.1	**Preisrichtervorbesprechung**	
☐ 3.1.1	Vorbereiten der Preisrichtervorbesprechung – Organisation geeigneter Räume und der Bewirtung	Leistung des AG
☐ 3.1.2	Vorbereitung und Versand der Einladungen zur Preisrichtervorbesprechung und des Entwurfs der Auslobung an die Mitglieder des Preisgerichts	
3.1.3	Durchführen der Preisrichtervorbesprechung	Leistung des AG
☐ 3.1.4	Teilnahme an der Preisrichtervorbesprechung, Protokollführung	
☐ 3.1.5	Überarbeiten der Auslobung nach der Preisrichtervorbesprechung	
☐ 3.1.6	Einholen des Registriervermerks der zuständigen Kammer	
☐ 3.1.7	Versand der Auslobung an das Preisgericht und an die Wettbewerbsteilnehmer	
3.2	**Rückfragenkolloquium**	
☐ 3.2.1[4]	Vorbereiten des Kolloquiums – Organisation geeigneter Räume und der Bewirtung	Leistung des AG
☐ 3.2.2	Entgegennahme der schriftlichen Rückfragen der Wettbewerbsteilnehmer	
☐ 3.2.3	Ausarbeiten von Vorschlägen für die Beantwortung der schriftlichen Rückfragen	
3.2.4	Durchführen des Kolloquiums	Leistung des AG
☐ 3.2.5[4]	Teilnahme am Kolloquium, Protokollführung und Zusammenfassung der schriftlichen und der mündlichen Rückfragen und der Antworten	
☐ 3.2.6	Versand der Rückfragenbeantwortung an das Preisgericht und an die Wettbewerbsteilnehmer	
3.3	**Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten**	
☐ 3.3.1	Ausarbeiten der Prüfkriterien und -systematik, Erstellen von Checklisten	
☐ 3.3.2	Entgegennahme der Arbeiten, Führen der Sammellisten	

☐ 3.3.3	Vorprüfung der Arbeiten auf Einhaltung der formalen Wettbewerbsbedingungen (z. B. Einhaltung der Fristen, Vollständigkeit, Chiffrierung, Kennzeichnung der Entwürfe mit Tarnzahlen) sowie die Erfüllung der Vorgaben und Zielsetzungen der Auslobung (z. B. städtebauliche und architektonische Konzeption, Einhaltung des Kostenrahmens, Vorgaben zu Nachhaltigkeit und Energieeffizienz)	
☐ 3.3.4	Rechnerische Prüfung der Flächen und Rauminhalte nach DIN sowie der baurechtlich relevanten Planungswerte	
☐ 3.3.5	Prüfen der wirtschaftlich relevanten Planungswerte, Aufstellen der geprüften Flächen je Wettbewerbsbeitrag (NUF 1-6, NUF 7, VF, TF, BGT, Gebäudehülle opak und transparent), des Bruttorauminhaltes sowie der zugehörigen Planungskennwerte	
☐ 3.3.6	Gegenüberstellung der Planung mit den Programmflächen bzw. der ermittelten Soll-Flächen für NUF 1-6, NUF 7, VT, KF, BGF, A/V sowie mit dem BRI Der Soll-Ist-Abgleich von Flächen und BRI ist grafisch, sowohl im Gesamtvergleich mit allen Beiträgen und den Sollwerten als auch je Einzelbeitrag (Soll-Ist-Durchschnitt) darzustellen	
☐ 3.3.7	Ermitteln von geprüften Bauwerkskosten und Baukosten je Wettbewerbsbeitrag aus den Prüfergebnissen (Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionskosten werden von der Vorprüfung die ermittelten Referenzkosten zugrundegelegt. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionskosten werden je Wettbewerbsarbeit die absoluten Bauwerkskosten mit den geprüften Flächenarten und zuvor ermittelten Kostenkennwerten ermittelt. Die so ermittleten Kosten werden um entwurfsbedingte wesentliche besondere Kosten (z. B. besondere Konstruktionen, erhöhter BRI, Spannweiten, besondere Materialität, haustechnische Besondeheiten, etc.) ergänzt. Der jeweilige Beitrag ist im Hinblick auf Mehr- bzw. Minderkosten (Bezug Referenzkostenwerte) in den KG 200, 500, 600 zu prüfen und ggf. mit Mehr-/Minderkosten zu bewerten. Die Kostenansätze der KG 700 sind prozentual auf die geprüften KG 300+400 zu ermitteln.)	

☐ 3.3.8	Grafische Darstellung der geprüften Bauwerks- und Baukosten im Vergleich aller Beiträge und zu den Referenzkosten sowie grafische Darstellung der Kostenbewertung (Referenzkosten, geprüfte Kosten und Druchschnittskosten aller Beiträge)	
☐ 3.3.9	Prüfen und Beurteilen der Beiträge im Hinblick auf Besondere, konzeptbedingte Risiken, insbesondere bzgl. Realisierbarkeit (u.a. im Hinblick auf die Erfüllung des Gebäudeenergiegsetzes)	
☐ 3.3.10	Berechnen von Verhältniswerten und wirtschaftlichen Kennwerten und grafische Darstellung der Ergebnisse im Vergleich zu den Sollwerten mit allen Beiträgen und je Einzelbeitrag	
☐ 3.3.11	Bewerten der Nachhaltigkeit über die sonstigen Wertungskriterien hinaus mit zusätzlich folgenden Kriterien: • Flächenverbrauch/Flächenversiegelung • Ressourcenschonung (Kompaktheit der Arbeit im Hinblick auf Verbrauch von Baumaterialien) • Materialität (Herstellung und Recyclingfähigkeit) • Lebenszykluskosten mit Nutzungskosten • Energetischer Standard Ggf. weitere Kriterien nach Abstimmung mit AG	
☐ 3.3.12	Koordinierung anderer an der Vorprüfung Beteiligter (z. B. Fachberater für TGA-, Elektro-, Betriebsorganisationsplanung, Bauphysik und Medizintechnik, Nachhaltigkeit)	
☐ 3.3.13	Zusammenstellen der Vorprüfungsergebnisse im Vorprüfungsbericht	
3.4	**Preisgericht**	
☐ 3.4.1[3]	Vorbereiten der Preisgerichtssitzung – Organisation geeigneter Räume und der Bewirtung	Leistung des AG
☐ 3.4.2	Erarbeiten eines Ausstellungskonzepts für die Preisrichtersitzung	
☐ 3.4.3	Mitwirkung beim Einholen von Angeboten und bei der Auftragsvergabe für Stellwände und Möblierung	
☐ 3.4.4	Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten und Aufstellen der Modelle	
☐ 3.4.5	Teilnahme an der Preisgerichtssitzung sowie Vorstellen der Arbeiten	

☐ 3.4.6	Schreibdienst während der Preisgerichtssitzung einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software	
☐ 3.4.7	Erstellen des Preisgerichtsprotokolls und Versand an die Teilnehmer und an das Preisgericht	

3.5	**Abschluss des Wettbewerbs**	
☐ 3.5.1	Prüfen der Verfassererklärungen der Wettbewerbsteilnehmer – Preise und Anerkennungen (Teilnahmeberechtigung)	
☐ 3.5.2	Kennzeichnen der Wettbewerbsarbeiten mit den Namen der Verfasser	
☐ 3.5.3[4]	Mitwirkung bei der Organisation der Austellungseröffnung und Pressekonferenz	
3.5.4[4]	Durchführen der Austellungseröffnung	Leistung des AG
☐ 3.5.5[4]	Abnehmen der Wettbewerbsarbeiten und Übergabe an den Auslober	
☐ 3.5.6[4]	Rückversand nicht prämierter Arbeiten (auf Anforderung der Teilnehmer)	Leistung des AG
☐ 3.5.7	Mitwirkung bei der Erstellung der Bekanntmachung über das Wettbewerbsergebnis	
☐ 3.5.8	Einstellen der Bekanntmachung über das Wettbewerbsergebnis im Internet	Leistung des AG
☐ 3.5.9	Prüfen der Honorarrechnungen der Mitglieder des Preisgerichts und der Rechnungen der Wettbewerbsteilnehmer	
☐ 3.5.10	Zusammenstellung der Gesamtkosten	
☐ 3.5.11	Abstimmen aller Leistungen und Ergebnisse mit dem Auftraggeber	

4.	**Dokumentation und Sonstiges**	
☐ 4.1	Erstellen einer illustrierten Ergebnisbroschüre	
☐ 4.2		

[1] Bei Baumaßnahmen des Bundes

[2] Bei Baumaßnahmen des Landes

[3] Sofern diese Leistung nicht vom AG erbracht wird, ist sie mit dem AN zu vereinbaren.

[4] Sofern diese Leistung nicht vom AG erbracht wird, ist sie mit dem AN zu vereinbaren. Bei virtuellen Veranstaltungen ist der Leistungsinhalt entsprechend anzupassen.

Leistungsumfang Betreuung Offener Wettbewerb

Anlage zu § 4 (Leistungspflichten zum Vertrag über Leistungen der Wettbewerbsbetreuung)

Grundlage ist Heft Nr. 35 der AHO-Schriftenreihe „Vergabe freiberuflicher Leistungen im Bauwesen“ (Stand Januar 2018)

Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten:

☐ Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); (BAnz AT 22. Februar 2013 B4)[1]

☐ Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013); (AllMBl Nr. 12/2013 S. 404)[2]

1.	**Vorbereiten des Verfahrens**	**pauschal in €**
☐ 1.1	Beraten zum Vergabeverfahren	
☐ 1.2	Erstellen und Fortschreiben eines Terminablaufplans	
☐ 1.3	Erstellen und Fortschreiben einer Beteiligtenliste	
☐ 1.4	Berechnen des Auftragswertes (Schwellenwert) auf Basis des Kostenrahmens aus der Projektentwicklung	
☐ 1.5	Erstellen einer Kostenschätzung der Gesamtkosten des Verfahrens	
☐ 1.6	Vorschlagen und Abstimmen der Mindestanforderungen	
☐ 1.7	Vorschlagen und Abstimmen der Eignungskriterien einschließlich Gewichtung und und Erstellen der Bewertungsmatrix	
☐ 1.8	Vorschlagen und Abstimmen der Zuschlagskriterien einschließlich Gewichtung und und Erstellen der Bewertungsmatrix	
1.9	Arbeitsunterlagen zur Auftragsbeschreibung, Auftragswert sowie Planunterlagen und weitere Bewerbungsunterlagen zur Verfügung stellen	Leistung des AG
☐ 1.10	Beschreiben der Aufgabenstellung	
☐ 1.11	Ausarbeiten des Entwurfs der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU	
☐ 1.12[3]	Einstellen der Bekanntmachung auf der Internetplattform der EU	Leistung des AG
☐ 1.13[3]	Bearbeiten und Veröffentlichen von Bekanntmachungen in weiteren Medien	Leistung des AG
☐ 1.14	Mitwirkung bei der Vorbereitung und Fortschreibung des Vergabevermerks	
1.15	Vorbereiten und Fortschreibung des Vergabevermerks	Leistung des AG

2.	Vorbereiten des Wettbewerbs	pauschal in €
☐ 2.1	Beraten und Ausarbeiten der Allgemeinen Wettbewerbsbedingungen (Wettbewerbsart, Wettbewerbsverfahren, Preisgericht, Termine, Wettbewerbsleistungen, Preise und Anerkennungen, Zulassung der Arbeiten, Beurteilungskriterien, weitere Beauftragung)	
2.2	Eckdaten für die Ermittlung der Wettbewerbssumme (Preise und Anerkennungen) zur Verfügung stellen	Leistung des AG
2.3	Berufen der Mitglieder des Preisgerichts	Leistung des AG
☐ 2.4	Beschreiben des Wettbewerbsortes und der Umgebung (Größe, Lage, Topographie, Gebäudebestand, Flora und Fauna, Erschließung, Ver- und Entsorgung, Baugrund und Altlasten, Grundwasser, Immissionen) auf Basis der vorliegenden Unterlagen (im Regelfall eines Baufachlichen Gutachtens)	
☐ 2.5	Beschreiben der Planungsaufgabe, des Projektkontextes, der städtebaulichen und/oder grundstücksspezifischen Rahmenbedingungen, der quantitativen, funktionalen, bautechnischen, terminlichen, gebäudetechnischen, ökologischen (ins. Nachhaltigkeit und Energieeffizienz), wirtschaftlichen und sonstigen Projektziele sowie der daraus resultierenden und weiterer Anforderungen und der Planungsziele wie Städtebau und Baurecht	
☐ 2.6	Für die spätere Prüfung der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebäude: Überprüfen der absoluten Flächen und Bruttorauminhalte aus der Projektentwicklung (NUF 1-6, NUF 7, VF, TF, KF, BGF, BRI) und in Abstimmung mit dem AG Festlegen der Sollwerte der absoluten Flächenvorgaben und Planungskennwerte (NUF 7/NUF 1-6; TF/NUF 1-6; VF/NUF 1-6; KF/NUF 1-6; BGF/NUF 1-6; BRI/NUF 1-6; BRI/NUF, A/V)	

☐ 2.7	Überprüfen der absoluten Kosten KG 200 – 700 aus der Projektentwicklung und in Abstimmung mit dem AG Festlegen der Sollwerte je Kostengruppe, der Bauwerkskosten und der Baukosten. ☐ *Auf dieser Basis: Festlegung von Soll-Kostenkennwerten KG 300+400 zu NUF 1-6/NUF/BGF/BRI sowie KG 200 – 700 zu NUF 1-6/NUF/BGF/BRI* Ermittlung eines Referenzwerte von absoluten Werten des BRI und der optimalen Gebäudehüllfläche sowie Ermittlung eines des sollwertes A/V. Für die spätere Kostenprüfung der Wettbewerbsbeiträge: Ermittlung von Kosten: KG 300+400 (€) / NUF 1-6 (m²) KG 300+400 (€) / NUF 7 (m²) KG 300+400 (€) / NUF VF (€) KG 300+400 (€) / TF KG 300+400 (€) / BRI (m³) (Ggf. kann für die Kosten von NUF 7, VF, TF auch ein Mischwert erarbeitet werden.)	
2.8	Pläne und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen	Leistung des AG
☐ 2.9	Sichten der vorhandenen und Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen	
☐ 2.10	Aufbereiten von Planunterlagen	
☐ 2.11	Anfertigen von Fotos des Planungsgebietes	
☐ 2.12	Mitwirken beim Erstellen der Formulare Verfassererklärung und Eigenerklärung der Wettbewerbsteilnehmer zur Erfüllung der Mindestanforderungen	
☐ 2.13	Betreuung der Modellbauarbeiten (Erstellen der Grundlagen, Einholen und Auswerten von Angeboten, Überwachen der Ausführung, Rechnungsprüfung)	
☐ 2.14	Zusammenstellung der Ergebnisse und Wettbewerbsunterlagen in der Auslobung	
☐ 2.15	Mitwirken beim Abstimmen der Auslobung mit der zuständigen Kammer (z. B. Bayerische Architektenkammer)	

© VHF Bayern – März 2023

3.	**Durchführung des Wettbewerbs**	**pauschal in €**
3.1	**Preisrichtervorbesprechung**	
☐ 3.1.1	Vorbereiten der Preisrichtervorbesprechung – Organisation geeigneter Räume und der Bewirtung	Leistung des AG
☐ 3.1.2	Vorbereitung und Versand der Einladungen zur Preisrichtervorbesprechung und des Entwurfs der Auslobung an die Mitglieder des Preisgerichts	
3.1.3	Durchführen der Preisrichtervorbesprechung	Leistung des AG
☐ 3.1.4	Teilnahme an der Preisrichtervorbesprechung, Protokollführung	
☐ 3.1.5	Überarbeiten der Auslobung nach der Preisrichtervorbesprechung	
☐ 3.1.6	Einholen des Registriervermerks der zuständigen Kammer	
☐ 3.1.7	Versand der Auslobung an das Preisgericht und an die Wettbewerbsteilnehmer	
3.2	**Rückfragenkolloquium**	
☐ 3.2.1[4]	Vorbereiten des Kolloquiums – Organisation geeigneter Räume und der Bewirtung	Leistung des AG
☐ 3.2.2	Entgegennahme der schriftlichen Rückfragen der Wettbewerbsteilnehmer	
☐ 3.2.3	Ausarbeiten von Vorschlägen für die Beantwortung der schriftlichen Rückfragen	
3.2.4	Durchführen des Kolloquiums	Leistung des AG
☐ 3.2.5[4]	Teilnahme am Kolloquium, Protokollführung und Zusammenfassung der schriftlichen und der mündlichen Rückfragen und der Antworten	
☐ 3.2.6	Versand der Rückfragenbeantwortung an das Preisgericht und an die Wettbewerbsteilnehmer	
3.3	**Vorprüfung der Wettbewerbsarbeiten**	
☐ 3.3.1	Ausarbeiten der Prüfkriterien und -systematik, Erstellen von Checklisten	
☐ 3.3.2	Entgegennahme der Arbeiten, Führen der Sammellisten	

☐ 3.3.3	Vorprüfung der Arbeiten auf Einhaltung der formalen Wettbewerbsbedingungen (z. B. Einhaltung der Fristen, Vollständigkeit, Chiffrierung, Kennzeichnung der Entwürfe mit Tarnzahlen) sowie die Erfüllung der Vorgaben und Zielsetzungen der Auslobung (z. B. städtebauliche und architektonische Konzeption, Einhaltung des Kostenrahmens, Vorgaben zu Nachhaltigkeit und Energieeffizienz)	
☐ 3.3.4	Rechnerische Prüfung der Flächen und Rauminhalte nach DIN sowie der baurechtlich relevanten Planungswerte	
☐ 3.3.5	Prüfen der wirtschaftlich relevanten Planungswerte, Aufstellen der geprüften Flächen je Wettbewerbsbeitrag (NUF 1-6, NUF 7, VF, TF, BGT, Gebäudehülle opak und transparent), des Bruttorauminhaltes sowie der zugehörigen Planungskennwerte	
☐ 3.3.6	Gegenüberstellung der Planung mit den Programmflächen bzw. der ermittelten Soll-Flächen für NUF 1-6, NUF 7, VT, KF, BGF, A/V sowie mit dem BRI Der Soll-Ist-Abgleich von Flächen und BRI ist grafisch, sowohl im Gesamtvergleich mit allen Beiträgen und den Sollwerten als auch je Einzelbeitrag (Soll-Ist-Durchschnitt) darzustellen	
☐ 3.3.7	Ermitteln von geprüften Bauwerkskosten und Baukosten je Wettbewerbsbeitrag aus den Prüfergebnissen (Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionskosten werden von der Vorprüfung die ermittelten Referenzkosten zugrundegelegt. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Investitionskosten werden je Wettbewerbsarbeit die absoluten Bauwerkskosten mit den geprüften Flächenarten und zuvor ermittelten Kostenkennwerten ermittelt. Die so ermittleten Kosten werden um entwurfsbedingte wesentliche besondere Kosten (z. B. besondere Konstruktionen, erhöhter BRI, Spannweiten, besondere Materialität, haustechnische Besondeheiten, etc.) ergänzt. Der jeweilige Beitrag ist im Hinblick auf Mehr- bzw. Minderkosten (Bezug Referenzkostenwerte) in den KG 200, 500, 600 zu prüfen und ggf. mit Mehr-/Minderkosten zu bewerten. Die Kostenansätze der KG 700 sind prozentual auf die geprüften KG 300+400 zu ermitteln.)	

☐ 3.3.8	Grafische Darstellung der geprüften Bauwerks- und Baukosten im Vergleich aller Beiträge und zu den Referenzkosten sowie grafische Darstellung der Kostenbewertung (Referenzkosten, geprüfte Kosten und Druchschnittskosten aller Beiträge)	
☐ 3.3.9	Prüfen und Beurteilen der Beiträge im Hinblick auf Besondere, konzeptbedingte Risiken, insbesondere bzgl. Realisierbarkeit (u.a. im Hinblick auf die Erfüllung des Gebäudeenergiegsetzes)	
☐ 3.3.10	Berechnen von Verhältniswerten und wirtschaftlichen Kennwerten und grafische Darstellung der Ergebnisse im Vergleich zu den Sollwerten mit allen Beiträgen und je Einzelbeitrag	
☐ 3.3.11	Bewerten der Nachhaltigkeit über die sonstigen Wertungskriterien hinaus mit zusätzlich folgenden Kriterien: • Flächenverbrauch/Flächenversiegelung • Ressourcenschonung (Kompaktheit der Arbeit im Hinblick auf Verbrauch von Baumaterialien) • Materialität (Herstellung und Recyclingfähigkeit) • Lebenszykluskosten mit Nutzungskosten • Energetischer Standard Ggf. weitere Kriterien nach Abstimmung mit AG	
☐ 3.3.12	Koordinierung anderer an der Vorprüfung Beteiligter (z. B. Fachberater für TGA-, Elektro-, Betriebsorganisationsplanung, Bauphysik und Medizintechnik, Nachhaltigkeit)	
☐ 3.3.13	Zusammenstellen der Vorprüfungsergebnisse im Vorprüfungsbericht	
3.4	**Preisgericht**	
☐ 3.4.1[3]	Vorbereiten der Preisgerichtssitzung – Organisation geeigneter Räume und der Bewirtung	Leistung des AG
☐ 3.4.2	Erarbeiten eines Ausstellungskonzepts für die Preisrichtersitzung	
☐ 3.4.3	Mitwirkung beim Einholen von Angeboten und bei der Auftragsvergabe für Stellwände und Möblierung	
☐ 3.4.4	Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten und Aufstellen der Modelle	
☐ 3.4.5	Teilnahme an der Preisgerichtssitzung sowie Vorstellen der Arbeiten	

☐ 3.4.6	Schreibdienst während der Preisgerichtssitzung einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Hard- und Software	
☐ 3.4.7	Erstellen des Preisgerichtsprotokolls und Versand an die Teilnehmer und an das Preisgericht	

3.5	**Abschluss des Wettbewerbs**	
☐ 3.5.1	Prüfen der Erklärungen der Wettbewerbsteilnehmer – Preise und Anerkennungen (Teilnahmeberechtigung und Erklärung zur Erfüllung der Eignungskriterien)	
☐ 3.5.2	Kennzeichnen der Wettbewerbsarbeiten mit den Namen der Verfasser	
☐ 3.5.3[4]	Mitwirken bei der Organisation der Ausstellungseröffnung und Pressekonferenz	
3.5.4[4]	Durchführen der Austellungseröffnung	Leistung des AG
☐ 3.5.5[4]	Abnehmen der Wettbewerbsarbeiten und Übergabe an den Auslober	
☐ 3.5.6[4]	Rückversand nicht prämierter Wettbewerbsarbeiten (auf Anforderung der Teilnehmer)	Leistung des AG
☐ 3.5.7	Mitwirkung bei der Erstellung der Bekanntmachung über das Wettbewerbsergebnis im Internet	
☐ 3.5.8	Prüfen der Honorarrechnungen der Mitglieder des Preisgerichts und der Rechnungen der Wettbewerbsteilnehmer	
☐ 3.5.9	Zusammenstellung der Gesamtkosten	

4.	**Dokumentation und Sonstiges**	
☐ 4.1	Erstellen einer illustrierten Ergebnisbroschüre	
☐ 4.2		

[1] Bei Baumaßnahmen des Bundes
[2] Bei Baumaßnahmen des Landes
[3] Sofern diese Leistung nicht vom AG erbracht wird, ist sie mit dem AN zu vereinbaren.
[4] Sofern diese Leistung nicht vom AG erbracht wird, ist sie mit dem AN zu vereinbaren. Bei virtuellen Veranstaltungen ist der Leistungsinhalt entsprechend anzupassen.

Ingenieurvertrag

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und ☐ gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

§ 7 Fachlich Beteiligte

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

§ 9 Baustellenbüro

§ 10 Honorar

§ 11 Nebenkosten

§ 12 Umsatzsteuer

§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Landschaftsplanerische Leistungen über Vorbereitung und Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 HOAI

im Zusammenhang mit der/für die Maßnahme / das Projekt:
, das

☐ neu gebaut, ☐ umgebaut, ☐ modernisiert, ☐ instand gesetzt und / oder instand gehalten werden sollen.

☐ **1.3**

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒ VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☒ VII.05.1.Wa	Technische Vertragsbestimmungen (TVB-L)
☐ VII.05.2.Wa	Anlage zu § 6 (Leistungsumfang Landschaftspflegerischer Begleitplan, Spezifische Leistungspflichten)
☐ formlos	Darstellung des Planungsgebietes
☐ VI.4.1	Datenaustauschbogen
☐ VI.4.2.Wa	ZVB Dokumentation Biotopwertverfahren
☐ VI.5	ZVB Einsatz einer Austauschplattform
☐ VI.11	Anlage zu § 15 Nr. 15.1 (Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)
☐ *(z.B. formlos)*	Anlage zu § 10 (Honorarangebot)
☐	
☐	
☐	

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☐ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

☐ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

☐ Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas)

☐ Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ den Vorentwurf / den Entwurf vom

☐ den Geotechnischen Bericht vom

☐ die Umweltverträglichkeitsstudie vom

☐ die Hydraulischen Berechnungen vom

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐ die Bestandspläne mit Stand vom

☐

2.3.1 ☐ Für das Aufstellen der abgestimmten Fassung die vom Auftaggeber geprüfte und genehmigte vorläufige Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

☐

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

☐ einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

☐ einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

☐

☐

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden zusätzlich zu den Anlagen nach § 2 Nr. 2.1 mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)

☐ Anlage zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung)

☐ Die Bestandspläne mit Stand vom

☐ in Papierform, ☐ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste

☐ Das Bodengutachten vom

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abruft.
Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nr. .

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird

der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 voraussetzt.
Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nr. 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 4.2.4, § 14 Nr. 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungsfortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nr. 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die (s. § 1 Nr. 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nrn. 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Unterlagen nach §§ 2 und 3 und der Anlage VII.05.1.Wa vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu berarbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird.
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

Die Kostenermittlung in Leistungsphase 3 ist wie folgt zu erbringen:

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen nach Anlage REWas (jeweils ohne Umsatzsteuer).

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Objekts zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten;

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende geplante Termine eingehalten werden können:

☐ Abschluss Vorläufige Fassung:

☐ Abschluss abgestimmte Fassung:

☐

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Planungs- und Überwachungsziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und Berechnungen sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.

☐ Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-

gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 **(VII.05.2.Wa)** enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen: / Leistungen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Leistungsphasen 1 bis 3 (Anlage 7 zu § 26 Abs. 2 HOAI)

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs, Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen, Vorläufige Fassung).

6.2 Leistungsstufe 2 – Leistungsphase 4 (Anlage 7 zu § 26 Abs. 2 HOAI)

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Abgestimmte Fassung).

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste **(VI.14).** Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

☐ gemäß Honorarangebotsblatt

☐ für Leistungsstufe 1:

☐ für Leistungsstufe 2:

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

nicht belegt

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 16 HOAI) und nach Teil 2 Flächenplanung, Abschnitt 2 Landschaftsplanung (§§ 22 ff HOAI), sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).
Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

☒ Für die Nummern 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) festgelegten Werte als vereinbart. *Hinweis: In diesem Fall müssen die genannten Nummern in den nachfolgenden Abschnitten nicht ausgefüllt werden!*

10.1 Fläche des Planungsgebiets

Die Fläche nach § 6 HOAI in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 6 HOAI beträgt gemäß Anlage ha.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen nach § 31 Abs. 2 bis 5 HOAI werden der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

Planungsgebiet Honorarzone

10.3 Honorarsatz

☒ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 31 HOAI.

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 431 HOAI, zuzüglich

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 dieses Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	:	:
Leistungsstufe 1:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2:	v.H.	v.H.
insgesamt:	_____ v.H.	_____ v.H.

10.5 (nicht belegt)

10.6 (nicht belegt)

☐ **10.7 Angebotsbezogener Zu- oder Abschlag**

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nrn. 10.1 bis 10.4 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart[1]:

Planungsgebiet	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

[1] Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

☐ **10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten**

Unterschreiter die Größe der Fläche die Eingangstafelwerte des § 31 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wir folgt vergütet:

☐ **10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten**

Überschreitet die Größe der Fläche die Tafelwerte des § 31 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistungsstufe 1

Leistungsstufe 2

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nr. 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin	Euro/Stunde
Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.
Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

☐ **10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

☐ **10.12 Pauschalisierung der Vergütung**

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

☐ nicht erstattet.

☐ gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.

☐ insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.

☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

- ☐ Reisekosten
- ☐

☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐ nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Datenverarbeitung

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend. Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 Anfertigung von Unterlagen für die Planung

☒ **Aufbau eines digitalen Objektmodells**

Grundlage für die Erzeugung und Bearbeitung der graphischen Daten sind die Anlagen VI.4.1.Wa und VI.4.2.Wa. Abweichungen hiervon und / oder notwendige Ergänzungen bzw. Anpassungen dieser Vorgaben müssen nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.

☒ **Graphische Daten (Pläne)**

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

14.3 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben. Dies sind z.B.:
- die Ergebnisdarstellung
- die Kostenermittlung
- Flächen-, und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBI. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

☐ **15.2**

☐ **15.3**

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……...	……
Unterschrift	Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.05.Wa (Landschaftspflegerischer Begleitplan)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.05.2.Wa zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6.Wa Nr. A 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag (VII.05.Wa)

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies durch entsprechende Haushaltszuweisungen gedeckt ist.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster VII.05.Wa zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, ggf. eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Sofern der Auftragnehmer gemäß KorruR eine Verpflichtungserklärung abgeben muss (Regelfall), ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen und in § 2 Nr. 2.1 als Anlage zu § 15 Nr. 15.1 des Vertrags anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt

Auf Auftraggeber Seite kommt beispielhaft in Betracht:

Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt ...

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Anstelle der Angabe des Auftragnehmers auf dem Deckblatt kann auch auf ein geeignetes Dokument, z. B. das Auftragsschreiben (FB II.24 / III.24 / III.124) verwiesen werden, aus dem die vollständigen Angaben des Auftragnehmers hervorgehen.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit mehreren Objekten, können diese in einer formlosen Anlage zu § 1, Nr. 1.1 aufgeführt werden.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

2.3 Datum ist das jeweilige Aufstelldatum der Unterlage.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.05.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

4.2.1 / 4.2.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.05.2.Wa zu § 6 beauftragt werden, die der Leistungsphase 1 entsprechen. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) zu erfüllen.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen der weiteren Leistungsstufe oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen.

Die weitere Leistung ist – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – unter gleichzeitiger Termin- / Fristvereinbarung gesondert in Textform abzurufen (VI.25 VHF).

Nicht beauftragte Grundleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung erforderlich sind, von der Wasserwirtschaftsverwaltung oder Dritten zu erbringen.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Planerleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

5.4 Termine

5.4.1 Bei einer Maßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und hat der Auftragnehmer die aus seiner Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, kann er nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.2 Es müssen grundsätzlich **vor** Vertragsabschluss alle Auftraggeber-Vorgaben in Anlage VI.4.1. (Datenaustauschbogen) maßnahmenbezogen festgelegt werden.

Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Festlegung des Leistungsumfanges im Einzelnen

Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.05.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 7 HOAI werden dort angekreuzt.

Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen von Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 festzulegen.

Hierfür ist in Nrn. 6.1.1 und 6.2.1 folgender Textblock einzufügen:

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des / der folgende Leistungen:

-

Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. unten Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.05.2.Wa).

Etwa erforderliche Besondere Leistungen sind je Leistungsstufe einzeln festzulegen und in der Anlage einzutragen. Der Katalog in Anlage 9 HOAI liefert hierzu eine mögliche Auswahl, die um weiteren Bedarf ergänzt werden kann.

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 In der Regel sind alle Leistungsphasen des § 26 Abs. 1 HOAI mit allen Grundleistungen nach Anlage 7 HOAI zu erbringen.

Die Grundleistung „Erfassen von Natur und Landschaft“ im Rahmen der Bestandsaufnahme zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q-Quellen und Quellbereiche, F-Fließgewässer, S-Stillgewässer, …) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten, diese Beibeobachtungen sind mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

Liegt eine UVS zu einem Projekt vor, dann entfallen ggf. wesentliche Teile der Grundleistungen. Dabei sind allerdings die im Regelfall unterschiedlichen Maßstabsebenen zu berücksichtigen. Dies ist in § 6 gemäß oben stehender Richtlinie vertraglich festzulegen und

in den v.H.-Sätzen in VII.05.2.Wa zu berücksichtigen.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

7.2 Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6.Wa Nr. A 3 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen oder ein Verweis zu einem geeigneten Dokument, z. B. dem Honorarangebotsblatt, aus dem die erforderlichen Angaben hervorgehen, anzubringen.

Zu § 10 Honorar

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht (siehe Nr. 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nr. 10.7).

Sämtliche Parameter können in einem separaten Dokument, z. B. Honorarangebotsblatt festgelegt werden. Dann sind die Nrn. 10.1 mit 10.7 sowie 10.9 mit 10.10 im Vertragsmuster nicht auszufüllen und folgender Text einzutragen:

„Für die Nrn. 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) festgelegten Werte als vereinbart."

Bei Vertragsabschluss ist in der vorläufigen Honorarermittlung die Vergütung gemäß § 31 HOAI zu ermitteln und einzutragen.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Planers bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können die änderungsbedingten Mehrkosten pauschal oder nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB).

10.1 Fläche des Planungsgebietes

Gegenstand der Grundleistungen bei landschaftspflegerischen Begleitplänen ist das Planungsgebiet.

Der AG gibt das Planungsgebiet aus den Ergebnissen der UVS vor. Liegt keine UVS vor, bestimmt der AG das Planungsgebiet entsprechend der Planungsaufgabe fallbezogen, d. h. insbesondere in Abhängigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild (einschl. bestehender Schutzgebietskulissen).

Das Planungsgebiet umfasst baulich unmittelbar in Anspruch genommene Flächen, darüber hinausgehend durch die errichteten Bauwerke bzw. durchgeführten Maßnahmen bei planmäßiger Nutzung beeinflusste Bereiche („Wirkraum") sowie die Flächen für Kompensations-, CEF- oder FCS-Maßnahmen. Das Planungsgebiet ist damit regelmäßig größer

als der direkte Vorhabensbereich.

Für die Vielfalt an wasserwirtschaftlichen Vorhaben, wie z.B. Umbau von Querbauwerken, ökologischer Gewässerausbau, Anlage von Umgehungsbächen, Vorland- und Auenentwicklung, Bau von Hochwasserrückhaltebecken lassen sich keine standardisierten Größen für das Planungsgebiet vorgeben. Lediglich für linienhafte Hochwasserschutzanlagen können die unten beschriebenen Anhaltswerte verwendet werden.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Wirkraum individuell unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes anhand der maßgeblichen Strukturen (Standortfaktoren) und Funktionen (Stoff- und Energieflüsse, abiotische und biotische Wechselbeziehungen) und der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Maßnahmen festzulegen. Dabei spielen häufig der Umgriff von Veränderungen des Überschwemmungsgeschehens und der Grundwasserverhältnisse eine wesentliche Rolle.

Bei linienhaften Hochwasserschutz(HWS)anlagen (Deiche, HWS-Wände und mobile HWS-Systeme) ist zusätzlich zu beachten:

Bei der Errichtung von HWS-Anlagen ist wegen der Eingriffe in das hydraulische und hydromorphologische Flussregime grundsätzlich das gesamte natürliche Überschwemmungsgebiet im Umfeld der HWS-Anlagen als Wirkraum zu definieren. Bei der Festlegung des Planungsgebietes ist regelmäßig das gesamte Vorland zwischen der Trassenachse der HWS-Anlage und dem Fließgewässer sowie ein in Abhängigkeit von der Wirkungsart fallweise festzulegender Streifen hinter den HWS-Anlagen festzulegen.

Anhaltswerte für die Festlegung des landseitigen Planungsgebiets bei linienhaften HWS-Vorhaben sind:

Ausprägung des Naturhaushaltes u. des Landschaftsbildes / **Wirkungsart**	**gering bis mittel**	**hoch bis sehr hoch**
HWS-Anlagen auf neuen Trassen (Neubauvorhaben)	**100 bis 200 m**	**100 bis 500 m**
HWS-Anlagen auf bestehenden Trassen (Vorhaben im Bestand)	**50 bis 100 m**	**50 bis 200 m**

Abweichungen sind geboten, wenn die HWS-Anlage unmittelbar an bestehende, naturfern genutzte Flächen angrenzt (Reduzierung des landseitigen Planungsgebietes) oder naturschutzfachlich relevante Strukturen die Berücksichtigung eines räumlichen größeren landseitigen Wirkfeldes erfordern (Vergrößerung des landseitigen Planungsraumes).

Die Anhaltswerte gelten bei Neubauvorhaben und Vorhaben im Bestand ab Trassenachse. Bei der Ermittlung des Planungsgebiets ist der Auswirkungsbereich i. d. R. je 100 m über Bauanfang und -ende hinaus zu berücksichtigen. Die Untergrenzen dieser Anhaltswerte sollen im Hinblick auf die Gewährleistung angemessener Honorare i.d.R. nicht wesentlich unterschritten werden.

Das ermittelte Planungsgebiet wird vom AG zweckmäßigerweise mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt.

Das Planungsgebiet ist vom AG festzulegen und unveränderlicher Teil der Leistung. Die in einer Karte dargestellte Abgrenzung des Planungsgebietes ist Vertragsbestandteil.

Anpassung des Planungsgebiets im Planungsprozess

Wenn sich im Zuge der Planung der Umfang (Abgrenzung und Anpassung des Planungs-

gebiets, Erweiterung des Planungsgebiets um Flächen für außerhalb liegende Kompensations-, CEF- oder FCS-Maßnahmen) im Sinne des § 10 Abs. 1 HOAI ändert, ist dies in einer gesonderten Vereinbarung zu beauftragen.

10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 31 Abs. 2 - 5 HOAI festzulegen. Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- außergewöhnliche kurze Planungszeiten,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die in der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Leistungsstufen genannten Summen der v.H.-Sätze nach § 26 Abs. 1 HOAI dürfen nicht überschritten werden.

Die v.H. – Sätze der jeweiligen Grundleistungen sind Vorschläge zur Orientierung.

Soweit bei der Bewertung abgerufener Grundleistungen Abschläge für Leistungen vorzunehmen sind, die dem Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in § 6 des Vertrages obliegen, sind in Nr. 2 dieser Richtlinie zu Anlage VII.05.2.Wa entsprechende Vorgaben zusammengestellt.

10.7 Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Basishonorarsätzen oder oberen Honorarsätzen (früher Mindest- und Höchsthonorarsätzen) der HOAI abweichen.

Ein Zuschlag ist als Prozentsatz mit dem Vorzeichen (+), ein Abschlag als Prozentsatz mit dem Vorzeichen (-) einzutragen.

Wird im Angebot der Basishonorarsatz unterschritten oder der obere Honorarsatz überschritten, darf das Angebot nicht allein auf dieser Grundlage von der Wertung ausgeschlossen werden.

Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen (Nummern 10.1 mit 10.4) stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, inklusive den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklären ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen (siehe auch RL III.2 Nr. 4.2 VHF).

10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen.

Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 HOAI aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

11.1

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Bei der Vereinbarung der Nebenkosten kann auf ein geeignetes Dokument, z. B. das Honorarangebotsblatt verwiesen werden, aus dem alle notwendigen Festlegungen hervorgehen.

11.3 Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Verwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:von der Verwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000

ab 25.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 15 **Ergänzende Vereinbarungen**

15.1 **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerplG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

15.2 **Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.05.2.Wa zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.

Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden.

Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)

Die Anwendung und Dokumentation der BayKompV ist im Rahmen der Grundleistungen der Leistungsphase 3 zu erbringen. Für die Dokumentation der Ergebnisse des Biotopwertverfahrens sind die ZVB nach VI.4.2.Wa zu vereinbaren.

Abschläge

Werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG oder beauftragten Dritten erbracht,** ist dies im Einzelnen in § 6 festzulegen. Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI Abschläge vorzunehmen.

Besondere Leistungen

Für die Leistungsbilder der Flächenplanung wurden Besondere Leistungen in der Anlage 9 HOAI nicht abschließend zusammengefasst dargestellt.

Nachfolgend werden Besondere Leistungen aus diesem Katalog angeführt, die speziell zu den Grundleistungen des LBP hinzutreten können. Formulierungen der HOAI wurden teilweise angepasst, weitere Besondere Leistungen wurden ergänzt.

Die Liste kann projektspezifisch weiter ergänzt werden.

Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung

- Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden
- Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen
- Koordinieren von Planungsbeteiligten
- Moderation von Planungsverfahren
- Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (z. B. Erstellen von Vergabeunterlagen und Vergabevorschlägen)
- Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten
- Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung
- Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen

Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung

- Erstellen digitaler Geländemodelle
- Digitalisieren von Unterlagen
- Anpassen von Datenformaten
- Erstellen von Beiplänen (Themenkarten), zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- Modelle

- Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung z.B. Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen

Verfahrensbegleitende Leistungen

- Vorbereiten des und Mitwirken beim Scoping

- Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen

- Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners

- Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze

- Teilnehmen an Sitzungen politischer Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

- Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen

- Mitwirken an Arbeitsgruppen

- Entwickeln von Monitoringkonzepten und - maßnahmen

- Entwickeln von Risikomanagementkonzepten und -maßnahmen

- Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben

- Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen

- Mitwirken bei der Erarbeitung von Einwendungen und Stellungnahmen

Weitere Besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen

- Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)

- Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen

- Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen

- Erstellen von Unterlagen im Rahmen von Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Flora-Fauna Habitat-Richtlinie

- Kartieren von Biotop- und Nutzungstypen (insb. entsprechend der Biotopwertliste zur BayKompV)

- Kartieren floristischer Arten

- Kartieren faunistischer Arten oder Artengruppen

- Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen

- Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach Fachrecht

© VHF Bayern – Stand Mai 2021

- Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter

- Durchführen einer faunistischen Planungsraumanalyse

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Zu § 12 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil- / Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

und die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lässt.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Technische Vertragsbestimmungen – Landschaftspflegerischer Begleitplan (TVB-L)

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die TVB-L gelten für Planungsleistungen (Grundleistungen und Besondere Leistungen) der Landschaftsplanung nach Teil 2, Abschnitt 2, § 26 und § 31 HOAI (Landschaftspflegerischer Begleitplan - LBp)

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Landschaftsplanerischen Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und des Freistaats Bayern einschließlich der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen, der relevanten Regelungen, Richtlinien und Arbeitshilfen zu bearbeiten.

3. Bestandserhebungen

Über die Auswertung der vorhandenen Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben.

Die Erhebungen erstrecken sich für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume über die jeweils fachlich notwendigen Beurteilungszeiträume. Diese können für Tiere den Methodenblättern der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014“ (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) entnommen werden.

B. Bestimmungen zu den Leistungen

1. Allgemeines

Der LBp ist nach dem UVPG, dem BNatSchG i.V.m. dem BayNatSchG sowie den einschlägigen bayerischen Landesbestimmungen zu bearbeiten. Ergänzend zu § 2 Nr. 2.2 sind zu beachten (Bezugsquellen siehe C.):

- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) mit Biotopwertliste
- Arbeitshilfe zur Biotopwertliste
- Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung
- Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV
- Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)
- Hinweise für naturschutz- und waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald
- Internet-Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung“
- Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)

© VHF Bayern – Stand Juni 2015

Soweit fachlich zutreffend sind sinngemäß zu beachten:

- Vollzugshinweise zur RE 2012
- Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)
- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)
- Leitfaden FFH-VP
- Musterkarten FFH-VP

Der LBP ist in Anlehnung an den in den Bayerischen Vollzugshinweisen zur RE 2012 beschriebenen Planungsprozess unter Einbeziehung der REWas 2005 zu erarbeiten. Gliederung und Umfang des LBp sind vorhabensbezogen im Einzelfall mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Wasserwirtschaftliche Planung und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind in enger gegenseitiger Abstimmung zu erarbeiten. Technischer Planer und Landschaftsplaner müssen daher vom Beginn der Planung an in allen Phasen eng zusammenarbeiten. Die Aussagen der landschaftsplanerischen Fachbeiträge und der wasserwirtschaftlichen Fachplanung müssen auf einander abgestimmt sein.

Der LBp ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht nach REWas 2005 ohne Überarbeitung möglich ist.

2. Planungsgebiet / Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen beim LBp ist das Planungsgebiet. Hinsichtlich des Durcharbeitungsgrades ist das Planungsgebiet differenziert zu betrachten.

3. Bestandserfassung

Die Grundleistung „Erfassen von Natur und Landschaft“ im Rahmen der Bestandsaufnahme zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q-Quellen und Quellbereiche, F-Fließgewässer, S-Stillgewässer,…) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten. Diese Beibeobachtungen sind mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

Zur Abgrenzung zu den Grundleistungen ist das Kartieren der Biotop- und Nutzungstypen nach der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung eine Besondere Leistung. Dies schließt die Differenzierung entsprechend Spalte 8 der Biotopwertliste (Typ nach Kartier Anleitung Biotopkartierung Bayern, nach Art. 23 BayNatSchG / § 30 BNatSchG geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) ein. Sie erfolgt regelmäßig:

- im Bereich der Eingriffsfläche
- mindestens bis zur Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen
- auf den vorgesehenen Kompensationsflächen

in der Kartierschärfe des Maßstabs 1:1.000. Die Kartierung hat zu geeigneten Zeiten – ggf. in mehreren Durchgängen – zu erfolgen, sodass eine sachgemäße Differenzierung der Kartiereinheiten gewährleistet ist.

4. Betretungsrecht

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke im erforderlichen Umfang sicher. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

5. Quellenangaben

Alle für die Planung ausgewerteten und zitierten Ausarbeitungen, Informationen usw. sind als Quelle anzugeben.

Auftragsnummer:

6. Besondere Qualitätsansprüche
Der LBp ist auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie zu erarbeiten, soweit diese vorhanden ist. Dabei sind auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ebene Raumordnung) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in den LBp einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil des LBp‘s darzustellen.

Ist vom Vorhaben Wald betroffen, so sind die waldrechtlich relevanten Sachverhalte (insbes. Waldflächenverluste und deren Waldfunktionen sowie die geplanten Neuaufforstungen und sonstigen waldbaulichen Maßnahmen) entsprechend dem Bayer. Waldgesetz zu ermitteln, zu bewerten und im Text- und Kartenteil des LBp darzustellen (Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht).

Die aus der FFH-Verträglichkeits- bzw. aus FFH-Ausnahmeprüfungen, aus der speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung und aus den Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht resultierenden Maßnahmen sind vollständig in das Vermeidungs- und Kompensationskonzept des LBp zu integrieren. Dabei sind vorrangig Maßnahmen mit Mehrfachfunktionen zu entwickeln.

Die Eingriffs- und Kompensationsermittlung erfolgt gem. der Bayerischen Kompensationsverordnung i. V. m. der Biotopwertliste und den entsprechenden Vollzugshinweisen. Das Biotopwertverfahren ist gem. Anlage VI.4.2.Wa (Dokumentation des Biotopwertverfahrens nach BayKompV) zu dokumentieren.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ggf. hinausgehend ist im LBP auch die Einbindung des Vorhabens in die Landschaft zu behandeln.

7. Maßstab
Der LBP ist im Maßstab des wasserbaulichen Entwurfs abzufassen. Der Darstellungsmaßstab des LBP ist 1:5.000 bzw. 1:1.000, ggf. nach Anforderung bzw. in Abstimmung mit dem AG auch größer. Darüber sind im Regelfall die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem zusätzlichen Maßnahmenübersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 darzustellen, um den räumlichen Gesamtzusammenhang zu verdeutlichen**.**

C. Bezugsquellen der Regelwerke nach § 2 Nr. 2.2 des Vertrags und B.1 TVB-L

	Arbeitshilfe zur Biotopwertliste Bezug: LfU
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung) Bezug: www.verkuendung-bayern.de
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-VA	Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung Bezug: LfU
öAUmwR	Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen) Bezug: www.gesetze-bayern.de
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
	Internet-Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung“ Bezug: LfU
PIK	Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen Bezug: StMUV

Auftragsnummer:

REWas	Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben Bezug: LfU
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau, ARS-Nr. 13/2011 Bezug: BMVI
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
	Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung Bezug: StMUV **Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß §9 Abs. 2 BayKompV** Bezug: StMUV
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren Bezug: www.gesetze-bayern.de

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Landschaftspflegerischer Begleitplan

Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten

Leistungsstufe 1

	Grundleistungen der Leistungsphase (LPh) 1 - Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs	
		v. H.
☐	a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen	0,5
☐	b) Ortsbesichtigungen	0,5
☐	c) Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen	1,0
☐	d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen	0,4
☐	e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen	0,4
☐	f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge	0,2
	Summe (maximal: 3,0 v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 2 - Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen	
		v. H.
☐	a) Bestandsaufnahme: Erfassen von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen und Ziele für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen	12,0
	b) Bestandsbewertung:	--
☐	aa) Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	10,0
☐	bb) Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)	10,0
☐	cc) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber	5,0
	Summe (maximal: 37,0 v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 3 - Vorläufige Fassung	
		v. H.
☐	a) Konfliktanalyse	5,0
☐	b) Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf	5,0
☐	c) Konfliktminderung	2,5
☐	d) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten	2,5

© VHF Bayern – Stand Juni 2015

Auftragsnummer:

☐	e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen	3,0
☐	f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	20,0
☐	g) Integrieren von Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie auf Grund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts	2,0
☐	h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz ein-schließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen	2,0
☐	i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers	1,5
☐	j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte	3,0
☐	k) Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde	3,0
☐	l) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	0,5
	Summe (maximal: 50,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	**v. H. / € pauschal**
	Summe	

Leistungsstufe 2

	Grundleistungen der LPh 4 - Abgestimmte Fassung	
		v. H.
☐	Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.	10,0
	Summe (maximal: 10,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	**v. H. / € pauschal**
	Summe	

© VHF Bayern – Stand Juni 2015

Vertrag Entscheidungsunterlage – Bau (ES-Bau)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten
§ 6 Spezifische Leistungspflichten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 freigehalten
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objekt-/Fachplanung für

die Aufstellung einer Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau), mit denen

☐ in der Liegenschaft

1.1.1 ☐ eine bauliche Anlage (Gebäude) gemäß § 33 HOAI ☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

1.1.2 ☐ (eine) Freianlage(n) gemäß § 38 HOAI

1.1.3 ☐ (ein) Ingenieurbauwerk(e) gemäß § 41 HOAI

1.1.4 ☐ (eine) Verkehrsanlage(n) gemäß § 45 HOAI

1.1.5 ☐ Technische Ausrüstung in gemäß § 53 HOAI

1.1.6 ☐

☐ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ erweitert, ☐ modernisiert, ☐ instand gesetzt oder instand gehalten, ☐ werden soll.

1.2 Die Baumaßnahme ist für [1] als [2] bestimmt und soll

☐ auf unbestimmte Zeit

☐ vorübergehend bis

genutzt werden.

☐ **1.3** Sofern ausschließlich Grundleistungen nach 1.1.1 vergeben werden, umfassen sie auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Absatz 1 HOAI).

☐ **1.4** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

[1] siehe Nutzerkatalog Muster 6 RBBau
[2] siehe Bauwerkszuordnungskatalog Muster 6 RBBau

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒	VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐	VII. .4	Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für)
☐	formlos	Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom
☐	formlos	Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
☐	VI.4.H	ZVB Pflichtenheft
☐	VI.4.1.H	Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
☐	VI.5	ZVB Austauschplattform
☐	VI.7.0	Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau
☐	VI.7.1	Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Schutzzone)
☐	VI.7.2	Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1 (ZVB Sperrzone)
☐	VI.10	ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
☐	VI.11	Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
☐	VI.16	ZVB Kostenkontrollinstrument
☐	VI.17	Erklärung Masernschutzgesetz
☐		
☐		
☐		

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☐ Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)

☐ Vorgaben für CAD

☐ Raum- und Gebäudebuch

☐ Leitfaden Nachhaltiges Bauen

☐ Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes

☒ Umweltrichtlinie öffentliches Auftragswesen - öAUmwR

☐

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☒ die gebilligte Bedarfsplanung gemäß Abschnitt E 2.2.1 RBBau vom

☒ das gebilligte Ergebnis der Variantenuntersuchung gemäß Abschnitt E 2.2.2 RBBau vom

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐ die Bestandspläne für mit Stand vom

☐ die Bestandspläne für mit Stand vom

☐ das Bodengutachten vom

☐

☐

☐

2.4 Die Baumaßnahme ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO

☐ genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

☐ dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO

☐ dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO

☐ dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO

☐ dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO

☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☒ Bedarfsplanung

☒ Variantenuntersuchung

☐ VI.14 – Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RBBau

☐ der amtliche Lageplan vom

☐ die Bestandspläne nach 2.3

- ☐ in Papierform
- ☐ digital
- ☐ gemäß beigefügter Planliste

☐ das Bodengutachten vom

☐

☐

☐

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten sind in § 5 festgelegt.
- Die spezifischen Leistungspflichten sind in § 6 sowie in der/den Anlage(n) zu § 6 beschrieben und je nach den gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen zu erbringen.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsphasen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsplanung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der ES-Bau entsprechend DIN 277 rechnerisch nachzuweisen und zu dokumentieren gemäß Abschnitt F 1.4.1 RBBau.

5.3 Kosten

Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.4 Termine

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage des prüfbaren Vorabzugs für die ES-Bau:	am	Wochen, ab
☐ Vorlage der prüfbaren ES-Bau:	am	Wochen, ab

5.5 Besprechungen

5.5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Vorverhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Vorverhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.5.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungsbesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.6 Leistungsänderungen

5.6.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.6.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.6.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.6.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.6.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.6.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.6.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.6.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.7 Behandlung von Unterlagen

5.7.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.7.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden schriftlichen Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Beschreibungen und die Berechnungen, sowie alle übrigen erarbeiteten Unterlagen nach den Anschnitten E2 und F1 RBBau, sind dem Auftraggeber systematisch in Ordnern gegliedert

für den Vorabzug in kopierfähiger Ausführung fach sowie in digitaler Form,

für die Endausfertigung in kopierfähiger Ausführung fach sowie in digitaler Form

zu übergeben.

☐ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.8 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsphase zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

6.1 Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen alle in der/den Anlage(n) zu § 6 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Sie gliedern sich jeweils in die Leistungsphasen 1 und 2:

☐ Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung **Gebäude und Innenräume**

☐ Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung **Freianlagen**

☐ Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung **Ingenieurbauwerke**

☐ Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung **Verkehrsanlagen**

☐ Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Fachplanung **Technische Ausrüstung** für

Der Auftragnehmer hat über die in Abschnitt F2 RBBau hinaus genannten Unterlagen, folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

M = 1:

M = 1:

M = 1:

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.2 Die Leistungen der Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.3 Die Leistungen der Leistungsphase 2 (Vorplanung) sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leitungsphase 2 (Vorplanung) gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten worden sind.

6.4 Die Leistungen der Vorplanung dürfen erst nach vollständiger Fertigstellung der Leistungsphase 1 begonnen werden.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

☐ Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot ( ) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

§ 9

freigehalten

§ 10

Honorar

☒ **10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitte 1 bis 4: Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI), Freianlagen (§§ 38-40 HOAI), Ingenieurbauwerke (§§ 41-44 HOAI), Verkehrsanlagen (§§ 45-48 HOAI) sowie nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2: Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot ( ) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenermittlung zur ES-Bau ohne Nachträge und ohne Umsatzsteuer ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, sind die bei der Auftragserteilung geschätzten vorläufigen Kosten zugrunde zu legen.

10.2-10.7 freigehalten

☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § HOAI die Eingangstafelwerte des § Absatz 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach HOAI die Tafelwerte der HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot ( ) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.6 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot ( ) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.12** Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot ( ) als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

☒ Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot ( ) erstattet.

☐

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.6 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsphase.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ **11.4** Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2**

- Ende des Vertrages -

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.09 (Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau)**

- **VII.09.2.G (Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – ES-Bau)**
- **VII.09.2.Fa (Leistungsumfang Freianlagen – ES-Bau)**
- **VII.09.2.Ibw (Leistungsumfang Ingenieurbauwerke – ES-Bau)**
- **VII.09.2.Va (Leistungsumfang Verkehrsanlagen – ES-Bau)**
- **VII.09.2.TA (Leistungsumfang Technische Ausrüstung – ES-Bau)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Die Entscheidungsunterlage-Bau ist grundsätzlich vom Maßnahmenträger unter fachlicher Beratung der Bauverwaltung aufzustellen (Abschnitte E2 und F1 RBBau).

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Kostenverpflichtungen für die Erstellung der Entscheidungsunterlage – Bau dürfen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Bauunterlage notwendig ist.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von K12 RBBau abzuschließen. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlagen zu § 6 und § 10 und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen als Maßnahmenträger in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L 3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Der Vertragsgegenstand ist durch Eintragung der entsprechenden Objekt-/ Fachplanung unter Nummer 1.1 festzulegen und einzutragen. Zusätzlich ist eine Auswahl der Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 zu treffen.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer bei ausschließlicher Beauftragung nach Nummer 1.1.1 auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Für Freianlagen mit mehr als 7 500 Euro anrechenbare Kosten sind gesonderte Verträge nach VII.13.H VHF (Vertrag Objektplanung – Freianlagen) abzuschließen.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Die für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

Im Vertrag bzw. in der/den Anlage(n) zu § 6 sind die spezifischen Leistungspflichten zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architekten-/Ingenieurleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.4 Termine

Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.7 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.7.2 Die Unterlagen zur ES-Bau sind in der Regel in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1 Es ist durch Ankreuzen festzulegen, welche Anlage(n) zu § 6 Vertragsgegenstand sind; vgl. § 1 Nummer 1.1.

Die Federführung bei Vorverhandlungen mit den Genehmigungsbehörden obliegt dem Auftraggeber. Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) ist diese Aufgabe delegierbar. In diesem Fall ist in der Anlage zu § 6 ggf. das „Mitwirken“ zu streichen.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Bei der Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für …) einzutragen.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Die Honorare für die Besonderen Leistungen sind frei zu vereinbaren (vgl. 10.9), ebenso die Stundensätze (vgl. 10.10).

Bei Vertragsabschluss ist das vorläufige Honorar auf der Grundlage geschätzter Kosten zu ermitteln. Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für …) einzutragen. Für das endgültige Honorar werden die Kosten der mangelfreien Kostenermittlung zur ES-Bau zugrunde gelegt.

Werden Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Auftragnehmers führen, ist über deren angemessene Vergütung eine zusätzliche Vereinbarung vor Beginn der Arbeiten zu treffen.

Anrechenbare Kosten

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen oder Tragwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen. (§ 11 Absatz 2 HOAI gilt nicht für Freianlagen.)

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen, den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Umfasst ein Auftrag über Leistungen der Technischen Ausrüstung mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden und in unterschiedlichen Objekten geplant sind, so ist § 54 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen. Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen)

Auch bei Leistungen für Freianlagen setzt die Berücksichtigung der mvB voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z. B. begrünte Flachdächer.

Zu 10.2-10.7 Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für …) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 HOAI und den leistungsbildspezifischen Festlegungen unter den Regelungen zu den Honoraren festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 HOAI in Verbindung mit den leistungsbildspezifischen Festlegungen unter den Regelungen zu den Honoraren, bei Gebäuden in Verbindung mit § 36 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Planungs- und Verfahrensbeteiligten,

- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze sind Vorschläge zur Orientierung. Die maximalen Summen für die jeweiligen Leistungsphasen dürfen nicht überschritten werden. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ II oder III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 (Gebäude), § 40 Absatz 6 (Freianlagen), § 44 Absatz 6 (Ingenieurbauwerke) sowie § 56 Absatz 5 (Technische Ausrüstung) HOAI konkretisiert.
- Die Vereinbarung über die Höhe des Umbauzuschlages ist zu begründen und zu dokumentieren.

  Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Mehrere Objekte gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen.

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen der Technischen Ausrüstung, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, findet § 11 Absatz 3 aufgrund § 54 Absatz 3 HOAI ebenfalls Anwendung.

Das Honorar kann wie folgt vereinbart werden:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze gemäß § 10 Nummer 10.4, um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gemäß § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen der Technischen Ausrüstung, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrages zwischen den Vertragsparteien waren, ist auch die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 HOAI anzuwenden.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden, Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen betrifft, vergleiche Hinweise zu § 10 Nummer 10.1.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für …) festzulegen. Der Umfang der Besonderen Leistungen ist in den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung der Grundleistungen § 10 Ansatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige/weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. im Falle des § 8 Abs. 3 HOAI, aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für …) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. K12 RBBau ist zu beachten.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Diese ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerplG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zu den Anlagen zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Besondere Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

Zu § 12 AVB

Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB

Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z. B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
  und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

© VHF Bayern – Stand Mai 2021

Leistungsumfang Verkehrsanlagen – ES-Bau

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung – Verkehrsanlagen

	Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)	
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	**Verkehrsanlagen v.H.-Satz**
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	1,00
☐ b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	0,65
☐ c)	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,10
☐ d)	Ortsbesichtigung	0,05
☐ e)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	**2,00**

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1**	**v.H.-Satz / pauschal in €**
☐ 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
☐ 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
☐ 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

	Entscheidungsunterlage-Bau	
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**Verkehrsanlagen** **v.H.-Satz**
☐ a)[1]	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
☐ b)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	0,50
☐ c)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie die Planungen Dritter	0,30
☐ d)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,00
☐ e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen	11,00
☐ f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,50
☐ g)	Mitwirken bei der Vorabstimmung mit Behörden und anderen fachlich an der Planung Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,00
☐ h)[1]	Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen	0,50
☐ i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
☐ j)[1]	Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	0,25
☐ k)	Kostenschätzung nach ☐ DIN 276-1:2008-12 ☐ DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
☐ l)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren	0,35
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI)[2]	**20,00**

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2**	**v.H.-Satz / pauschal in €**
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

[1] Nicht ankreuzen / beauftragen, soweit Leistung durch Auftraggeber erfolgt.

[2] Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gem. § 9 Absatz 1 HOAI erhöht werden.

Leistungsumfang Ingenieurbauwerke – ES-Bau

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung – Ingenieurbauwerke

	Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)	
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	**Ingenieur-bauwerke** **v.H.-Satz**
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	1,00
☐ b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	0,60
☐ c)	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,10
☐ d)	Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung	0,05
☐ e)	Ortsbesichtigung	0,05
☐ f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	**2,00**

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1**	**v.H.-Satz / pauschal in €**
☐ 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
☐ 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
☐ 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

© VHF Bayern – Oktober 2022 (DIN 276)

	Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)	
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**Ingenieur-bauwerke** **v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	1,00
☐ b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,20
☐ c)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,50
☐ d)[1]	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
☐ e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,00
☐ f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,50
☐ g)	Mitwirken bei der Vorabstimmung mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,50
☐ h)[1]	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
☐ i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
☐ j)	Kostenschätzung nach ☐ DIN 276-1:2008-12 ☐ DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
☐ k)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI)[2]	**20,00**

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2**	**v.H.-Satz / pauschal in €**
1.		
2.		
3.		

[1] Nicht ankreuzen / beauftragen, soweit Leistung durch Auftraggeber erfolgt.

[2] Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 2 v.H. erhöht werden.

© VHF Bayern – Oktober 2022 (DIN 276)

	Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)	
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**Ingenieur-bauwerke** **v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	1,00
☐ b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,20
☐ c)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,50
☐ d)[1]	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
☐ e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,00
☐ f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,50
☐ g)	Mitwirken bei der Vorabstimmung mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,50
☐ h)[1]	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
☐ i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
☐ j)	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
☐ k)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 20,00 v.H. RBBau / HOAI)[2]	**20,00**

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2**	**v.H.-Satz / pauschal in €**
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

[1] Nicht ankreuzen / beauftragen, soweit Leistung durch Auftraggeber erfolgt.

[2] Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 2 v.H. erhöht werden.

©VHF Bayern – Oktober 2018

Leistungsumfang Gebäude und/oder Innenräume – ES-Bau

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung – Gebäude und Innenräume

	Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)	
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	**Gebäude und Innenräume** **v.H.-Satz**
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	0,75
☐ b)	Ortsbesichtigung	0,10
☐ c)	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,75
☐ d)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
☐ e)	Zusammenfassen der Ergebnisse, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,15
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	**2,00**

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1**	**v.H.-Satz / pauschal in €**
☐ 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
☐ 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
☐ 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

Leistungsumfang Gebäude und/oder Innenräume – ES-Bau

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung – Gebäude und Innenräume

	Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)	
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	**Gebäude und Innenräume** **v.H.-Satz**
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	0,75
☐ b)	Ortsbesichtigung	0,10
☐ c)	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,75
☐ d)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
☐ e)	Zusammenfassen der Ergebnisse, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,15
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	**2,00**

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1**	**v.H.-Satz / pauschal in €**
☐ 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
☐ 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
☐ 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

© VHF Bayern – Oktober 2022 (DIN 276)

	Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**Gebäude** **v.H.-Satz**	**Innenräume** **v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50	0,50
☐ b)	Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte	0,10	0,10
☐ c)	Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	3,00	3,25
☐ d)	Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)	0,85	1,00
☐ e)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	0,50	0,50
☐ f)	Mitwirkung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit und Führen von Abstimmungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,30	0,25
☐ g)	Kostenschätzung nach ☐ DIN 276-1:2008-12 ☐ DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00	0,90
☐ h)	Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs	0,50	0,25
☐ i)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse	0,25	0,25
	Summe (maximal 7,00 v.H. RBBau / HOAI)	**7,00**	**7,00**

☐	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5 HOAI, LPH 2	Anteilig in o.g. Grundleistungen enthalten

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2**	**v.H.-Satz / pauschal in €**
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

Leistungsumfang Fachplanung Technische Ausrüstung – ES-Bau

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Fachplanung – Technische Ausrüstung

Anlagengruppe(n):

	Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)	
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	**Technische Ausrüstung v.H.-Satz**
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	1,50
☐ b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung	0,30
☐ c)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. RBBau / HOAI)	**2,00**

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1**	**v.H.-Satz / pauschal in €**
☐ 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
☐ 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
☐ 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

© VHF Bayern – Oktober 2022 (DIN 276)

	Entscheidungsunterlage-Bau	
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**Technische Ausrüstung** **v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten	0,80
☐ b)	Erarbeiten eines Planungskonzepts mit Vordimensionierung der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf	5,25
☐ c)	Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	1,00
☐ d)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen unter Verwendung des Musters 7 RBBau, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)	0,80
☐ e)	Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur	0,20
☐ f)	Kostenschätzung nach ☐ DIN 276-1:2008-12 ☐ DIN 276:2018-12 (2. Ebene) unter Verwendung des Musters 6 RBBau und Terminplanung	0,70
☐ g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal 9,00 v.H. RBBau / HOAI)	**9,00**

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2**	**v.H.-Satz / pauschal in €**
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

© VHF Bayern – Oktober 2022 (DIN 276)

Leistungsumfang Objektplanung Freianlagen – ES-Bau

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Entscheidungsunterlage-Bau, Objektplanung – Freianlagen

	Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)	
	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	**Freianlagen** **v.H.-Satz**
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen	1,50
☐ b)	Ortsbesichtigung	0,20
☐ c)	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,50
☐ d)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,50
☐ e)	Zusammenfassen der Ergebnisse, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,30
	Summe (maximal 3,00 v.H. RBBau / HOAI)	**3,00**

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsphase 1**	**v.H.-Satz / pauschal in €**
☐ 1.	Bedarfsplanung nach Abschnitt E 2.2.1 RBBau	
☐ 2.	Beschreibung der qualifizierten Bedarfsanforderung an Räume und Raumgruppen als Anforderungsraumbuch gemäß Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
☐ 3.	Variantenuntersuchung zur Bedarfsdeckung – über die Leistungen der Untersuchung von alternativen Lösungsmöglichkeiten hinaus – nach Abschnitt E 2.2.2 RBBau und Dokumentieren nach Abschnitt F 1.2.7 RBBau	
4.		
5.		
6.		

	Entscheidungsunterlage-Bau	
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50
☐ b)	Abstimmen der Zielvorstellungen (Zielkatalog mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen)	0,25
☐ c)	Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem unter Verwendung des Musters 7 RBBau mit Anlagen	1,00
☐ d)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel - der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, - der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, - der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, - Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, - Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,25
☐ e)	Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,75
☐ f)	Kostenschätzung nach ☐ DIN 276-1:2008-12 ☐ DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RBBau, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
☐ g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren und Übergeben der Vorplanungs-ergebnisse	0,25
	Summe (maximal 10,00 v.H. RBBau / HOAI)	**10,00**

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsphase 2**	**v.H.-Satz / pauschal in €**
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		

© VHF Bayern – Stand Oktober 2022 (DIN 276)

Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

A n l a g e n v e r z e i c h n i s			Seite	1
§ 1	−	Gegenstand des Vertrages	Seite	4
§ 2	−	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	Seite	4
§ 3	−	Behandlung von Unterlagen	Seite	7
§ 4	−	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	Seite	8
§ 5	−	Allgemeine Leistungspflichten	Seite	9
§ 6	−	Spezifische Leistungspflichten	Seite	16
§ 7	−	Fachlich Beteiligte	Seite	18
§ 8	−	Personaleinsatz des Auftragnehmers	Seite	19
§ 9	−	Baustellenbüro	Seite	19
§ 10	−	Honorar	Seite	20
§ 11	−	Nebenkosten	Seite	21
§ 12	−	Umsatzsteuer	Seite	22
§ 13	−	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	Seite	22
§ 14	−	Ergänzende Vereinbarungen	Seite	23

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

Teil A

– VII.10.4 Anlage(n) zu §§ 6 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung –Gebäude und Innenräume)

– VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

☐ Anlage zu § 1.1 (Objektverzeichnis) −
Auflistung über die zu bearbeitenden ☐ Gebäude ☐ Innenräume ☐ Beschreibung der Bauaufgabe ☐

☐ VI.22.G Anlage zu § 5 − „Building Information Modeling (BIM)“
– Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume –
in Verbindung mit den Austausch-Informations-Anforderungen (AIA) – Version
☐ BIM-Ablaufplan (BAP) in der jeweils aktuellen Fassung – derzeitiger Stand:

☐ Anlage zu § 5.1.2 –

☐ VI.3 Anlage zu § 6.4 - ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke

☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft

☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)

☐ VI.5 ZVB Austauschplattform

☐ VI. 10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

☐ Anlage – „BFR GBestand“ – projektspezif. Festlegungen gemäß Dokumentation der Abstimmung (mit dem Bauherrn/Nutzer/Eigentümer) vom *)

☐ Zielvereinbarungstabellen zur Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) (für) mit Auflistung der Zuständigkeiten für das BNB – mit ☐ vorläufigem Stand vom *)

☐ VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F. ([1])
☐ VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
☐

☐ VI 7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau

☐ VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau

☐ III.25 unterschriebene Erklärung zum Geheim- und/oder Sabotageschutz (Sicherheitsauskunft/Verpflichtungserklärung Bewerber - VSVgV)

☐ III.28-VS Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

☐ III.28.MIL-VS Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften

([1]) *betrifft nur Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F.*

☐ VS-NfD-Merkblatt – „Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (Anlage 4 GHB – Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))

☐ VI.11 Anlage zu § 14.1 − Formblatt Verpflichtungserklärung

☐ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument

☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz

☐

Teil B

☐ VI.14 Anlage zu § 7 – Liste der fachlich Beteiligten

☐ Terminplan vom

☐

Dem Auftragnehmer werden die vorgenannten Unterlagen in einfacher Ausfertigung mit Vertragsschluss übergeben bzw. digital *) übermittelt.

© VHF Bayern – Februar 2025

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung gemäß § 34 HOAI, mit denen in der Liegenschaft

(genaue Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe)

für
(Bezeichnung – Bauherr/Nutzer)

☐ Gebäude ☐ Innenräume

☐ neu errichtet, hergestellt, erweitert *[Neubau]*

☐ umgebaut, modernisiert , instand gesetzt oder instand gehalten *[Bestandsbauten]*

werden sollen.

Die Bauaufgabe wird als ☐ Bauprojekt nach Abschnitt E RBBau

☐ Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D RBBau

☐

durchgeführt.

☐ **1.2** Die Leistungen umfassen auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7.500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 (1) HOAI).

☐ **1.3** Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens:

☐ **1.4** Die Bauaufgabe wird im Auftrag des Bundes für die in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.[1]

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Die im Anlagenverzeichnis Teil A aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:

– Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in aktueller Fassung

☐ Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)

☐ Vorgaben für CAD:

☐ Raum- und Gebäudebuch:

☐ Leitfaden Nachhaltiges Bauen
  ☐ Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul (BNB)

  ☐ Steckbriefe des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul (BNB-Steckbriefe)

☐ Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes

☐ Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)

☐ Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)

☐ ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)[1]

☐ VI.7.0 Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)

☐ Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau

☐ BFR Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGwS), Arbeitshilfen zur Planung und Ausführung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen

☐ BFR Recycling, Arbeitshilfen zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen sowie zum Einsatz von Recycling-Baustoffen auf Liegenschaften des Bundes

☐ BFR Kampfmittelräumung (BFR KMR), Arbeitshilfen zur Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes

☒ EEFB − Energieeffizienzfestlegungen Bundesgebäude mit Anlage zu Technischen Mindestanforderungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes - „Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz"

☒ AVV-Klima −Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen

☐ Regelwerke, Produkte und Vorgaben des Gemeinsamen Ausschuss für Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch von Baudaten sowie Leistungsbeschreibungen (GAEB DA und STLB-Bau/STLB-BauZ)

☐ Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB)

☐

☐

☐

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.2 Für das Erbringen der Leistungen −

☐ bei Bauprojekten zur Aufstellung der FPU sind zu Grunde zu legen:

☐ die vom Bauherrn zur Fortschreibung freigegebene− Initiale Projektunterlage – (IPU nach E 2 RBBau) vom

☐

☐ die KVM-Bau[1] vom:

☐ bei Einfachen Baumaßnahmen sind zu Grunde zu legen:

☐ die qualitätsgesicherte und vom Bauherrn bestätigte EBU vom

☐

☐ die KVM-Bau[1] vom:

sowie

☐ das objektorientierte 3D-Bestandsmodell und/ oder die 3D-Fachmodelle im Ergebnis der Vorplanung, einschl. der abgeleiteten 2D-Pläne

☐ das Planungsraumbuch – mit Stand:

☐

☐

2.3. Für die weitere Bearbeitung sind bei Bauprojekten zu Grunde zu legen:

☐ Die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte und vom Bauherren bestätigte FPU vom

☐ Die gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau[1]

☐ mit dem Auftragsdokument (ABG 1975):

☐ der Freigabe und den Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung
☐ dem Zustimmungsdokument (ABG 1975/ABG 4) der Streitkräfte zum Vergabevorschlag

☐

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Die Bauaufgabe ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben

☐ genehmigungsfrei

☐ Sie unterliegt

☐ dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

☐ dem Baugenehmigungsverfahren

☐ dem Zustimmungsverfahren

☐ der Kenntnisgabe
☐

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Bayern

§ 3
Behandlung von Unterlagen

3.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der geschuldeten Leistungen die im Geschäftsbereich des Auftraggebers vorgegebenen Formulare zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

3.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sowie die diesbezüglichen Unterlagen von Nachträgen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

-fach in Papier in kopierfähiger Ausführung

-fach digital auf Datenträger (CD/DVD/)

[soweit an anderer Stelle nicht anderes bestimmt]

☐ Folgende Unterlagen sind abweichend in der angegebenen Anzahl zu übergeben:
(weitere vom Auftraggeber geforderte Ausfertigungen werden zum Nachweis vergütet)

Endausfertigung

☐ der FPU: -fach Papier kopierfähig -fach digital
☐ der Entwurfsplanung

Genehmigungsplanung: -fach Papier kopierfähig -fach digital

Zwischenstände/Vergabeunterlagen: -fach Papier kopierfähig -fach digital

Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand) und rechnerischen Ergebnisse des Objekts (Kosten, Flächen, Rauminhalte)

-fach Papier kopierfähig -fach digital

Für die weiteren Beteiligten (Firmen etc.) sind die Ausführungsunterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Vorgaben des Auftraggebers: zur Erstellung von Zeichnungen *[in Papierform und in digitaler Form]* sowie zum Datenformat/-austausch sind einzuhalten.

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Ziffer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Ziffer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1
- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6.
- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

☐ Diese Beauftragung ist beschränkt auf:

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend Ziffer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.2.4, § 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken,

sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5
Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass das Bauprojekt/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach Ziffern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p (1) BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

☐ **5.1.1** Projektdurchführung im Building Information Modeling (BIM)

Das Projekt ist unter Anwendung des Building Information Modeling (der BIM-Methodik) − in dem BIM-Anwendungsumfang:

☐ BIM Bestandsaufnahme[2] ☐ BIM Planung[3] ☐ BIM Ausführung[4] ☐ BIM Dokumentation [5] nach den Vorgaben des Auftraggebers gem. AIA – umzusetzen.

Weitere mit der Verwendung des BIM zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsabwicklung ergeben sich aus:

☐ der Anlage VI.22.G zu § 5 − „Building Information Modeling (BIM)“ – Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume sowie aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.

☐

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Rolle im BIM-Prozess:

gemäß AIA – die Autorenschaft für das eigene Fachmodell (einschließlich der büroInternen BIM-Koordination)

---

[2] *Bearbeitungshinweis: die Besondere Leistung ist ggf. in der Anl. VII.10.4 zu § 6 zu ergänzen*
[3] *in der LPH 2 bis 8*
[4] *in der LPH 8*
[5] *in der LPH 8*

☐ sowie die Rolle der BIM-Gesamtkoordination[6] – mit der

☐ BIM-Koordination sämtlicher Fachmodelle im Projekt

☐ BIM-Koordination – ausgenommen BIM-Fachkoordination, TA-Modelle – (Koordination der Modelle der Fachbereiche der Technischen Ausrüstung untereinander)

☐

Die vom Auftragnehmer zu erstellende Planung ist vorrangig als klassifiziertes, parametrisches 3D-Datenmodell entsprechend den AIA / zu erstellen, innerhalb des eigenen Leistungsbereiches auf Konsistenz und Kollisionen zu prüfen sowie mit den weiteren fachlich Beteiligten zu koordinieren und auszutauschen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich.

Nach Erfordernis des Projektstandes, sowie auf Anforderung ist ein dem Planungsstand entsprechendes, integriertes, qualitätsgesichertes 3D-Datenmodell, geeignet als Informations-/ Koordinationsmodell für andere an der Planung fachlich Beteiligte, in der dem Informationsstand der Leistungsphase entsprechenden Modellierungs- und Attribuierungstiefe, zu übergeben.

Zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse und zur Information Dritter *[z.B. Nutzer, Bauausführende Gewerke; Dokumentation zur FPU/LPH 3 etc.]* sind weiterhin grafische 2D-Darstellungen und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus dem Modell gemäß den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen und im festgelegten Austauschformat zu übergeben.

Der Modellbearbeitungs- und Modell-Koordinationsprozess, der Modellaustausch sowie die Ableitung alphanumerischer und grafischer Daten aus dem Modell sind in geregelt und entsprechend umzusetzen. Projektspezifische Anpassungen erfolgen im BIM-Ablaufplan und sind einzuhalten.

Beim Anlegen und Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze sind folgende projektspezifische Klassifikations- und Attribuierungsvorgaben einzuhalten:

☐ Minimalattribuierung gemäß: AIA

☐ gem. dem BIM-Ablaufplan (BAP)

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der modellorientierten Planungskoordination zwecks Qualitätssicherung von Planung und 3D-Datenmodell sowie bei der Erbringung der Objektüberwachung zur Kommunikation wie zum Daten- und Informationsaustausch *[Austausch von Issues / bcf-Dateien, Mängelprotokollen u.a.]* die vom Auftraggeber bereitgestellte/n Plattform/en zu verwenden:

☐ Projektkommunikationsplattform gem. 5.1.2

[6] *siehe auch –besondere Leistung gem. Anl. VII.10.4 zu § 6*

☐ cloudgestützter Issue-Manager: System

☐ cloudgestütztes Mängelmanagement: System

Die projektspezifischen Lieferzyklen für den Daten- und Informationsaustausch zu den Modelltypen ergeben sich aus

☐ AIA

☐ dem BIM-Ablaufplan (BAP)

☐ **5.1.2** Regelung der Projektkommunikation und zum Datenmanagement:

☐ **5.1.3** Gemäß den Energieeffizienzfestlegungen für Bundesbauten (EEFB) −

☐ ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 40 (EGB 40) zu errichten.

☐ Die technischen Mindestanforderungen für Neubauten nach der Tabelle 1 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden.

☐ ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 55 (EGB 55) zu ertüchtigten.

☐ Die technischen Mindestanforderungen für Sanierungsvorhaben von Bestandsgebäuden (komplette Gebäudesanierungen) nach der Tabelle 2 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden.

☐ sind die technischen Mindestanforderungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen nach der Tabelle 3 (Anlage EEFB) bei Änderung/Erneuerung von energetisch wirksamen Bauteilen und gebäudetechnische Anlagen

☐ einzuhalten.
☐ für − um v.H. zu unterschreiten.

☐ **5.1.4** Leitfaden – Nachhaltiges Bauen

Die Anforderungen des Leitfadens – Nachhaltiges Bauen sind – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – bei der Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die mit der Zielvereinbarung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele zur Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz umzusetzen *[Anlagenverzeichnis Teil A – Zielvereinbarungstabelle in Verbindung mit den dort benannten weiteren Unterlagen]* und in Abstimmung mit dem vom Auftraggeber sowie den/dem beauftragten Dritten/Projektsteuerer zu präzisieren, fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken.

Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten/Projektsteuerer zur Verfügung zu stellen.

Die in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer ggf. darüber hinaus zu erbringenden Besonderen Leistungen ergeben sich aus der/den Anlage(n) zu § 6.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber ☐ in der Initialen Projektunterlage (IPU) ☐ in der Einfachen Bauunterlage (EBU) ☐ vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass

☐ die in der bestätigten FPU festzulegende
Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau –
für das Bauprojekt nicht überschritten wird.

☐ die in
☐ der durch den Auftraggeber bestätigten FPU vom
☐ der qualitätsgesicherten und vom Bauherrn bestätigten EBU vom
☐ der HU-Bau [1] vom
festgelegte Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau – für das Bauprojekt/die Baumaßnahme in Höhe von EUR ☐ brutto ☐ netto nicht überschritten wird.

Die Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 − in der Fassung 2018-12 ☐ einschließlich Umsatzsteuer ☐ ohne Umsatzsteuer, soweit diese Kostengruppen in der jeweilige Bauunterlage erfasst sind.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

☐ *Mit Beginn der Vorbereitung der Vergabe ist die Kostensteuerung und -kontrolle dann ausschließlich nach Vergabeeinheiten in vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE) fortzuführen.*

Der Auftragnehmer führt die laufende Kostenkontrolle elektronisch, nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat (siehe Anlage VI.16) durch und meldet regelmäßig bzw. auf Verlangen des Auftraggebers den aktuellen Kosten-, Leistungs- und Zahlungsstand der beauftragten Leistungen sowie die prognostizierte Abrechnungshöhe.

5.3.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen ☐ *und nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat darzustellen.* Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziffer 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- ☐ Baubeginn:
- ☐ Fertigstellungstermin:
- ☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:
- ☐ Übergabetermin nach F1 RBBau:
- ☐

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Ziffer 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Für die Anwendung von § 10.2 AVB ist als Zeitraum der Objektüberwachung der Zeitraum zwischen Baubeginn und Übergabe maßgeblich.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.10.4) gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage der FPU	am	Wochen
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage VII.10.4 zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage VII.10.4 zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen – für	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Ziffer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Ziffer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach Ziffer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6
Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) VII.10.4 zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

Die Leistungsstufe 1 umfasst

☐ für die Erarbeitung der Finalen Projektunterlage (FPU) nach E 3 RBBau –

☐

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.10.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für −

☒ das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

☒ das Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.10.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.10.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3.1 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-

6.3.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören:

- das Vorbereiten von Bietergesprächen,
- das Einholen, Prüfen und Werten von Nachtragsangeboten [8],
- das Prüfen und Werten von Nebenangeboten (ohne Auswirkungen auf die abgestimmte Planung) mit Einbeziehung in den Vergabevorschlag.

Nachtragsangebote sind - sofern prüfbar - unverzüglich nach Zugang spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen zu prüfen. Anderenfalls ist deren fehlende Prüffähigkeit mit schriftlicher Begründung zu dokumentieren.
Bei sämtlichen Nachtragsvereinbarungen ist jeweils der Nachtragsverursacher / Grund der Änderung bzw. der zusätzlichen Leistungen vom Auftragnehmer im detaillierten Vergabevermerk anzugeben.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.4.1 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

[8] *sofern § 10 HOAI einschlägig ist, ist diese Leistung gesondert zu vergüten.*

6.4.2 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind einschlägigen Regelungen des Vergabehandbuches (VHB) und die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit der Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.4 Der mit der örtlichen Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.10.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

☐ **7.3** Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen. Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6.4.2 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9
Baustellenbüro

9.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung des Bauprojektes/der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10
Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S.2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 33 und ggf. § 37 (1) HOAI werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung

☐ zur Finalen Projektunterlage (FPU) ☐ zur Entwurfsplanung

gemäß DIN 276 – in der Fassung vom Dezember 2008 – ohne Umsatzsteuer ermittelt.[9]

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die –

☐ Kostenermittlung zur qualitätsgesicherten und bestätigten ☐ IPU ☐ EBU

☐

ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

10.2 - 10.7 freigehalten

☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Eingangstafelwerte des § 35 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß § 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB

☐

☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Tafelwerte des § 35 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

[9] *unabhängig von der Festlegung in § 5.3.1 ist bei der Honorarermittlung ausschließlich die DIN 276 in der Fassung 2008 zugrunde zulegen*

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.10.4) des Vertrages vergütet.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c (1) und (2) BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) festgelegten Stundensätze Einschaltung eines in Verbindung mit § 10.3 AVB. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.12** Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden −

☐ nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) erstattet

Werden Leistungen nach § 5.7. beauftragt, gelten die vorgenannten Nebenkostenregelungen auch für diese Leistungen.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 (1) des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB [10] müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme

[10] *siehe Erlass BMUB vom 01.07.2024*

oder bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14.1 (VI.11: " Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz") und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14.1).

14.2 Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten
§ 6 Spezifische Leistungspflichten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 Baustellenbüro
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für

☐ Gebäude

☐ und/oder Innenräume

gemäß § 34 HOAI, mit denen

☐ in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

☐ eine bauliche Anlage (Gebäude) ☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

- ☐ mit einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277-1:2016-01 von m²
- ☐ mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277-1:2016-01 von m²
- ☐ mit einer Geschossfläche von m²
- ☐ mit einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von m²
- ☐

☐ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ erweitert, ☐ modernisiert, ☐ instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für als bestimmt.

☐ **1.3** Die Leistungen umfassen auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten (§ 37 Absatz 1 HOAI).

☐ **1.4** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒	VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐	VII.10.4	Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume)
☐	formlos	Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
☐	VI.3	Anlage zu § 6 Nummer 6.4.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)
☐	VI.4.H	ZVB Pflichtenheft
☐	VI.4.1.H	Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
☐	VI.5	ZVB Austauschplattform
☐	VI.10	ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
☐	VI.11	Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
☐	VI.16	ZVB Kostenkontrollinstrument
☐	VI.17	Erklärung Masernschutzgesetz
☐		
☐		

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUmwR

☐

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom

☐ das Bodengutachten vom

☐
☐
☐

2.3.1 Für das Aufstellen der

☐ Projektunterlage (PU)

☐ Bauunterlage

☐

sind zu Grunde zu legen:

☐ der genehmigte Projektantrag vom

☐
☐
☐

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene PU

☐ die gebilligte Bauunterlage

☐ die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)

☐
☐
☐

2.4 Die Baumaßnahme ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO

☐ genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

☐ dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO

☐ dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO

☐ dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO

☐ dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO

☐

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

☐ die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom

☐ der genehmigte Projektantrag vom

☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

☐ der amtliche Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom

- ☐ in Papierform
- ☐ digital
- ☐ gemäß beigefügter Planliste

☐ das Bodengutachten vom

☐

☐

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 1A und 1B gemäß § 6 Nummer(n) 6.1.1 bis 6.1.2

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (z. B. NUF, BGF, GF, BRI) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12– und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/ vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

☐ Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:

☐ Fertigstellungstermin:

☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:

☐ Übergabetermin nach Abschnitt F RLBau:

☐ (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage der Projektunterlage (PU):	am	Wochen
☐ Vorlage der Bauunterlage:	am	Wochen
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

☐ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) 1A und 1B.

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau Die PU dieser Baumaßnahme ist mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad zu erstellen und umfasst die Leistungsstufen mit .

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau Die Bauunterlage dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) .
Der Auftragnehmer hat für die Bauunterlage insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

☐

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur Projektunterlage (PU)/Bauunterlage gemäß Abschnitt E 2.1/D 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher

Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle Leistungen, die zur Durchplanung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

6.1.4.1 Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das:

☒ Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leitungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,

- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält,
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Leistungsstufe 3A – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.3.1.1 Die Leistungsstufe 3A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche

6.3.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind und der Nachweis für die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 erbracht ist.

6.3.2 Leistungsstufe 3B – Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.2.1 Die Leistungsstufe 3B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche,
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,

- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-
-

6.3.2.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

☒ mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

☐ mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276:2018-12

☐

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Vorgaben der Abschnitte A und G der RLBau und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.5 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.4.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

☐ die Kostenfeststellung vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- ☐ Telefonanschluss
- ☐ Möblierung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10
Honorar

☒ **10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 33 und ggf. § 37 Absatz 1 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

10.2-10.7 freigehalten

☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Eingangstafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 33 HOAI die Tafelwerte des § 35 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.10.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.12** Pauschalierung der Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

☒ Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.10.4) erstattet.

☐

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ **11.4** Baumaßnahmen im Ausland

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2**

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.10 Bund (Vertrag Gebäude und Innenräume – Bund/Gaststreitkräfte)**
- **VII.10.2 Bund (Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – Bund/Gaststreitkräfte)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)[1], Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)[1] nach ABG 1975/RiABG[1] notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Objektplanung Gebäude und Innenräume zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen), die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3[1] und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),

[1] Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L 3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Für Freianlagen mit mehr als 7 500 Euro anrechenbare Kosten sind gesonderte Verträge nach VII.13.H VHF (Vertrag Objektplanung – Freianlagen) abzuschließen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.5 des Vertragsmusters Gebäude und Innenräume – Bund/Gaststreitkräfte anzukreuzen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1 Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau[1]/AA-Bau.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Gebäude und Innenräume) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ 4.2.2 **Stufenweise Beauftragung**

Die Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1) /KVM-Bau[1]/HU-Bau[1] erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die z. B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau[1]/AA-Bau vorbereitend auf Grund eines „ES-Bau-/KVM-Bau-[1]/AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume ist die EW-Bau/HU-Bau[1]/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.

Die in § 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen. (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB).

Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.[1]

Zu 6.4.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.5 Das Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.6 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) einzutragen.

Zu § 9 **Baustellenbüro**

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 **Honorar**

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3[1] zu Grunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) einzutragen. Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau[1] zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Gebäuden gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen, den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 35 Abs. 2 bis 7 sowie Anlage 10 Nummern 10.2 und 10.3 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 36 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden/Innenräumen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H./50 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 36 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

  Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Gebäude/Innenräume bis 48 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 32 v.H. zuzüglich 16 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Gebäude gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gem. § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann wie folgt vereinbart werden:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) festzulegen.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer sieht folgende Mindestversicherungssumme vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpIG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Der Vergütungssatz für das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) soll auch dann nicht gestrichen bzw. nicht verändert werden, wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, die als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner beauftragt werden muss.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K6 Nr. 2 der RBBau unmittelbar nach Übergabe des Gebäudes.

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 4 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden. Sie entspricht der in der LPH 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI enthaltenen besonderen Leistung *„Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte“*.

b) Leistungsstufe 5: Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation gemäß Abschnitt H Nr. 2.2 der RBBau im mit dem jeweiligen Maßnahmenträger abgestimmten Umfang.

Diese Leistung entspricht der in der LPH 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI enthaltenen Besonderen Leistung und sollte ggf. an ein dafür geeignetes Büro vergeben werden. Die BFR Gebäudebestand sind zu beachten.

c) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm vorgesehen ist, ersetzen die in Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI unter Leistungsphase 5 (Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung) und Leistungsphase 6 (Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung) genannten Besonderen Leistungen ganz oder teilweise die in der Anlage zu § 6 in den entsprechenden Leistungsphasen aufgeführten Grundleistungen. Zusätzliche Vergütungen dafür sind nicht vorzusehen.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gem. Anlage zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG[1] und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB **Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB **Kündigung durch den Auftraggeber**

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z. B. sein:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
  und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.10 Land (Vertrag Gebäude und Innenräume – Land)**
- **VII.10.2 Land (Leistungsumfang Gebäude und Innenräume – Land)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Projektunterlage (PU), Projektplanung (PP) oder Bauunterlage nach RLBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Objektplanung Gebäude und Innenräume zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

vertreten durch das Staatliche Bauamt …

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Gegenstand des Vertrages**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Für Freianlagen mit mehr als 7 500 Euro anrechenbare Kosten sind gesonderte Verträge nach Vertragsmuster VII.13 VHF (Vertrag Objektplanung – Freianlagen) abzuschließen.

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**

Zu 2.3.1 Datum ist das Genehmigungsdatum des Projektantrags.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Gebäude und Innenräume) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ 4.2.2 **Stufenweise Beauftragung**

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der PU/Bauunterlage erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden;

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Sofern eine kleinere oder größere Anzahl an Ausfertigungen als nach Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume) vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die Projektunterlage (PU) umfasst in der Regel die Leistungen der Vorplanung und ggf. Teile der Grundlagenermittlung.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen soll die PU mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungs- oder Ausführungsplanung / Vorbereitung der Vergabe mit zugehöriger Kostenermittlung erstellt werden.

Hat der Auftragnehmer für die Erstellung der PU Pläne/Unterlagen über die in Abschnitt E 2.1 RLBau hinaus genannten Unterlagen vorzulegen, sind diese hier einzutragen.

Bei kleinen Baumaßnahmen sind hier die Pläne und Unterlagen aufzuführen, die im Rahmen der Erarbeitung der Bauunterlage gemäß Abschnitt D 2.1 RLBau vorzulegen sind. Das Bauamt bestimmt in Abstimmung mit der Regierung Art und Umfang der erforderlichen Bauunterlagen.

Die Projektunterlage (PU)/Bauunterlage ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung in Papier zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen erforderlich ist, ist dies an dieser Stelle festzulegen.

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

Die Leistungen/Teilleistungen der Grundlagenermittlung sind nur zu beauftragen, sofern sie nicht im Rahmen des Projektantrags/der Bedarfsbeschreibung abschließend erbracht wurden.

Zu 6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

Die Federführung bei Vorverhandlungen mit den Behörden obliegt dem Auftraggeber. Diese Teilleistung ist daher in § 6 Nummer 6.1.2.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt.

Zu 6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

Die Federführung bei Verhandlungen mit den Behörden obliegt dem Auftraggeber. Diese Teilleistung ist daher in § 6 Nummer 6.1.3.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt.

Zu 6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.4.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in Nummer 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung gemäß HOAI zu beauftragen.

Zu 6.1.4.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2.1 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB).

Zu 6.4.3 Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben. Diese Regelungen gründen auf der Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4.0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllMBl Nr. 13/2002 S. 919). Die haushaltsrechtliche Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“ kann demgemäß nicht auf freiberuflich Tätige übertragen werden.

Zu 6.4.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Zu 6.4.5 Das Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.6 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RLBau zu achten.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenermittlung zum genehmigten Projektantrag/zur Bedarfsanmeldung zu Grunde zu legen. Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu Grunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.3 AVB).

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Gebäuden, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Gebäuden gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen, den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7 Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 35 Abs. 2 bis 7 sowie Anlage 10 Nummern 10.2 und 10.3 HOAI festzulegen Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 36 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 HOAI konkretisiert.

- Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden/Innenräumen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H./50 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 36 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

  Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Gebäude/Innenräume bis 48 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 32 v.H. zuzüglich 16 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Gebäude gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gem. § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann wie folgt vereinbart werden:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) festzulegen.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Gebäude und Innenräume) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer sieht folgende Mindestversicherungssumme vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpIG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 und 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als Orientierungswerte v.H.-Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden.

Abschläge

Gemäß den Festlegungen in § 6 werden wesentliche Teile von Grundleistungen vom Auftraggeber (AG) erbracht und nicht dem Auftragnehmer (AN) übertragen. Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI Abzüge vom v.H.-Satz vorzunehmen. Diese sind in der Anlage zu § 6 in Fußnoten ausgewiesen.

Einzelleistungen

Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Absatz 3 HOAI erhöht werden.

Der Vergütungssatz für das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) soll auch dann nicht gestrichen bzw. nicht verändert werden, wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, die als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner beauftragt werden muss.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage u. a. explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Übertragen der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt F RLBau unmittelbar nach Übergabe des Gebäudes.

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 4 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden. Sie entspricht der in der LPH 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI enthaltenen besonderen Leistung *„Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte“*.

b) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist
Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Architekten vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

c) Leistungsstufe 5: Erstellen von Baubestandsplänen gemäß Abschnitt F RLBau

Diese Leistung entspricht der in der LPH 9 der Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI enthaltenen Besonderen Leistung *„Erstellen einer Gebäudebestanddokumentation“* und sollte ggf. an ein dafür geeignetes Büro vergeben werden. Die Vorgaben der RLBau und des VHF sind zu beachten.

Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung nach Leistungsprogramm vorgesehen ist, ersetzen die in Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI unter Leistungsphase 5 (Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung) und Leistungsphase 6 (Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung) genannten Besonderen Leistungen ganz oder teilweise die in der Anlage zu § 6 in den entsprechenden Leistungsphasen aufgeführten Grundleistungen. Zusätzliche Vergütungen dafür sind nicht vorzusehen.

Zu § 12 AVB **Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB **Kündigung durch den Auftraggeber**

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z. B. sein:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
  und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten

Leistungsstufe 1

Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (zu Abschnitt 6.1)

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**Gebäude v. H. - Satz**	**Innenräume v. H. - Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen des Vertrags, Abstimmen der Leistungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten	0,50	0,50
☐ b)	Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte unter Wahrung der Zielvorgaben	0,10	0,10
☐ c)	Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	3,00	3,25
☐ d)	Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energie-wirtschaftliche, soziale, öffentliche)	0,85	1,00
☐ e)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	0,50	0,50
☐ f)	Mitwirkung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit und Führen von Abstimmungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,30	0,25
☐ g)	Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung ☐ unter Verwendung des Muster Projektdatenblatt RBBau Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00	0,90
☐ h)	Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs	0,50	0,25
☐ i)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse ☐ Zusammenfassen der Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)[1]	0,25	0,25
	Summe LPH 2 [2]	**v.H**	**v.H.**

[1] *Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte*

[2] *Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 (1) Nr. 1 HOAI erhöht werden.*

*) *nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**Gebäude v. H. - Satz**	**Innenräume v. H. - Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (z.B. städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen	11,00	11,00
☐ b)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	1,15	1,50
☐ c)	Objektbeschreibung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung der Beiträge anderer fachlich Beteiligter ☐ sowie unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau	0,40	0,50
☐ d)	Mitwirken bei Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit	0,20	0,25
☐ e)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung und Vergleich mit der Kostenschätzung; bei mehreren Objekten getrennt und im Ergebnis zusammengefasst ☐ unter Verwendung des Muster Projektdatenblatt RBBau	1,25	1,25
☐ f)	Fortschreiben des Terminplans	0,35	0,20
☐ g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; ☐ Zusammenfassen zur Finalen Projektunterlage (FPU) / _____ Übergeben dieser Unterlagen (Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 3 des Vertrages)	0,65	0,30
	Summe LPH 3 [3]	**v.H.**	**v.H.**

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**Gebäude v. H. - Satz**	**Innenräume v. H. - Satz**
☐ a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Übergeben dieser Unterlagen (Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 3 des Vertrages)	2,50	1,80
☐ b)	Mitwirken beim Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden	0,25	0,10

[3] *Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 (1) Nr. 2 HOAI erhöht werden.*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,25	0,10
	Summe LPH 4	**v.H**	**v.H**

☐	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7.500 EUR anrechenbare Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 (4), § 40 (5) HOAI, LPH 2 - 4	Anteilig in o. g. Grundleistungen enthalten

Nr. 1	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1**	**Honorar**
☐ 1.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.1.2	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ **1.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 1**	
☐ 1.2.1	BIM-Gesamtkoordination *[gemäß _____]* –	

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	☐ BIM-Koordination der einzelnen [vorab bürointern geprüften und koordinierten] Fachmodelle aller weiteren fachlich beteiligten Auftragnehmer im Projekt – sowie Zusammenführen zum BIM-Koordinationsmodell (Gesamtmodell) ☐ BIM-Koordination *[wie vor]* – jedoch ohne die Teil-Leistung der BIM-Fachkoordination , TA-Modelle – *[gemäß _____]* d.h. Koordination der Fachmodelle im Projekt einschließlich des gesondert vom BIM-Fachkoordinator vorab geprüften, koordinierten und zu einem TA-Gesamt-Modell zusammengeführten Fachmodells der im Projekt beauftragten Fachbereiche der Technischen Ausrüstung (Anl.-Gr. _____). Die Rolle BIM-Fachkoordinators, TA-Modelle übernimmt: _____Die Besondere Leistung der BIM-Gesamtkoordination ist in den jeweiligen Leistungsphasen der Leistungsstufen 1, 2 und 4 zu erbringen und beinhaltet die über die Grundleistung der „Koordinierungs- und Integrationspflicht“ des Auftragnehmers hinausgehende modellbasierte Konsistenz- und Kollisionsprüfung der verschiedenen (zuvor bürointern zu koordinierenden) fachlichen Teilmodelle der weiteren fachlich Beteiligten zur Integration in das Gesamt-Koordinationsmodell – insbesondere die Koordination der „Modell-Qualitätssicherung“ *[gemäß _____]*	
	Das Honorar für diese Leistung – zur Leistungsstufe 1 – beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.2.2	Datenübernahme Anforderungsraumbuch Raumscharfe Erweiterung und Übernahme des vorliegenden Anforderungsraumbuches ☐ aus der IPU ☐ _____ in das eigene 3D-Datenmodell des Auftragnehmers, als Referenzobjekt für die weiteren fachlich Beteiligten (Planer). Das Anforderungsraumbuch liegt vor als: ☐ attribuiertes 3D-Datenmodell (Raum-/ „Klötzchen“-Modell) im Format IFC ☐ Excel-Tabelle.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 1.2.3	Fortschreiben zum Planungsraumbuch Überführen/Weiterentwickeln des Anforderungsraumbuches zum Planungsraumbuch als Bestandteil des 3D-Datenmodells des Auftragnehmers im − der Leistungsphase − entsprechenden Detaillierungsgrad, Koordination und Zusammenführen der Zuarbeit weiterer fachlich Beteiligter im eigenen 3D Datenmodell – gem. AIA _____. Ableiten von Datensichten in Tabellenformate, als Planungswerkzeug zum Abgleich mit der Bedarfsplanung im Rhythmus der Planungs- und BIM-Koordination, je Raum/ Objekt im Datenumfang: ☐ des Anforderungsraumbuches ☐ nach der Raumbedarfsplanung ☐ gemäß projektspezifischer Anlage: _____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐1.2.4	Übernahme 2D-Bestandspläne, Erstellung 3D-Gebäudedatenmodell Erstellung eines BIM-Modell als Grundlage für den weiteren Planungsprozess durch Übernahme der Bestandspläne in das CAD-System des Auftragnehmers und Weiterverarbeitung durch „Nachmodellieren“ zu einem parametrischen 3D-Datenmodell entsprechend der vom Auftraggeber vorgegebenen „Daten und Informationsanforderungen“ an das objektorientierte Datenmodell. Geometrische Genauigkeit und alphanumerische Informationstiefe entsprechen den Bestandsplänen.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 2

Ausführungsplanung (zu Abschnitt 6.2)

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**Gebäude v. H. - Satz**	**Innenräume v. H. - Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	10,00	13,75
☐ b)	Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen	9,50	13,00
☐ c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	3,00	1,25
☐ d)	Fortschreiben des Terminplans	0,85	0,50
☐ e)	Fortschreiben der Ausführungspläne aufgrund der Gewerke orientierten Bearbeitung während der Objektausführung	0,40	1,00
☐ f)	Überprüfen der erforderlichen Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	1,25	0,50
	Summe LPH 5	**v.H.**	**v.H.**

☐	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7.500 EUR anrechenbare Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 (4), § 40 (5) HOAI, LPH 5	Anteilig in o. g. Grundleistungen enthalten

Nr. 2	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2**	**Honorar**
☐ 2.1.1	Dokumentation BFR GBestand *(Vorabdatenlieferung – ohne BIM)* gemäß Dokumentation der Abstimmung mit dem Bauherrn/Nutzer/Eigentümer vom _____ (s. Anlage) Das sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zur Gebäudebestandsdokumentation gemäß F 3 RBBau / _____* *(Diese ist grundsätzlich digital zu erstellen)* Erfassung und Übergabe der abgestimmten alphanumerischen Daten der Datenerfassungstabelle 01-STGBRA „Stammdaten, Gebäude und Räume“ gemäß den BFR GBestand insbesondere Kapitel 3 Datenum-fang und den Anhängen der Kategorie „Alphanumerischer Datenumfang“. Erstellung und Übergabe der 2D-Geschosspläne gemäß den BFR GBestand insbesondere Kapitel 3 Datenumfang und den Anhängen der Kategorie „Geometrischer Datenumfang“.	

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 2.1.2	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 2.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ **2.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 2**	
☐ 2.2.1	BIM-Gesamtkoordination – ☐ BIM-Koordination sämtlicher Fachmodelle im Projekt – ☐ BIM-Koordination – jedoch ohne BIM-Fachkoordination, TA-Modelle – Koordination der Modelle der Fachbereiche _____ der Technischen Ausrüstung untereinander. Das ist die Besondere Leistung der „BIM-Gesamtkoordination“ gem. Nr. 1.2.1, die der Auftragnehmer in der Leistungsstufe 2 zu erbringen hat.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 2.2.2	Fortschreiben Planungsraumbuch Fortschreiben des Planungsraumbuches als Bestandteil des eigenen 3D-Datenmodells des Auftragnehmers im - der Leistungsphase - entsprechenden Detaillierungsgrad, sowie kontinuierlicher Abgleich mit der Bedarfsplanung	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto Std Auftragnehmer / PL Std Ingenieur Std sonstiger MA
☐ 2.2.3	Dokumentation BFR GBestand *(Vorabdatenlieferung aus dem BIM-Modell)* gemäß Dokumentation der Abstimmung mit dem Bauherrn/Nutzer/Eigentümer vom _____ (s. Anlage) Das sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zur Gebäudebestandsdokumentation gemäß F 3 RBBau / _____* *(Diese ist grundsätzlich digital zu erstellen)* Erfassung der abgestimmten alphanumerischen Daten im 3D-Datenmodell und Ableitung in die Datenerfassungstabelle 01-STGBRA „Stammdaten, Gebäude und Räume“ gemäß den BFR GBestand insbesondere Kapitel 3 Datenumfang und den Anhängen der Kategorie „Alphanumerischer Datenumfang“. Erstellung der 2D-Geschosspläne gemäß den BFR GBestand insbesondere Kapitel 3 Datenumfang und den Anhängen der Kategorie „Geometrischer Datenumfang“ durch Ableitung aus dem 3D-Modell.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto Std Auftragnehmer / PL Std Ingenieur Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 3

Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (zu Abschnitt 6.3)

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**Gebäude v. H. - Satz**	**Innenräume v. H. - Satz**
☐ a)	Aufstellen eines Vergabeterminplans	0,20	0,10
☐ b)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	7,6	5,5
☐ c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungs-beschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)	0,35	0,25
☐ d)	Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungs-verzeichnisse	1,50	0,80
☐ e)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreister Leistungs-verzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,25	0,20
f) [4]	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	---	---
	Summe LPH 6	**v.H.**	**v.H.**

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	**Gebäude v. H. - Satz**	**Innenräume v. H. - Satz**
☐ a)	Koordinieren der Vergaben der Fachplaner	0,25	0,20
b)[5]	Einholen von Angeboten	---	---
☐ c)[6]	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,00	1,00
☐ d)[7]	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,20	0,05
☐ e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,80	0,25
f)[5]	Zusammenstellung der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	---	---

[4] *zu f) Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H. für Gebäude / 0,15 v.H. für Innenräume).*

[5] *zu b) Die Teilleistung zu b) und f) wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).*

[6] *zu c) Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,00 v.H.).*

[7] *zu d) Abzug von 0,05 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H. für Gebäude / 0,10 v.H. für Innenräume).*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit ☐ den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder ☐ der Kostenberechnung unter Beachtung der Anforderungen der Vorlage zur Kostenkontrolle während der Bauausführung - Umgliederung der Kostenberechnung in Kostenkontrolleinheiten; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	0,25	0,10
☐ h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25	0,15
	Summe LPH 7	**v.H**	**v.H**

☐	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7.500 EUR anrechenbare Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 (4), § 40 (5) HOAI, LPH 6 und 7	Anteilig in o. g. Grundleistungen enthalten

Nr. 3	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3**	**Honorar**
☐ 3.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 3.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ **3.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 3**	
☐ 3.2.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 4

Leistungen für die Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation (zu Abschnitt 6.4)

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	**Gebäude v. H. - Satz**	**Innenräume v. H. - Satz**
☐ a)	Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	18,0	18,0
☐ b)	Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheits-nachweis	0,10	0,10
☐ c)	Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	1,50	1,25
☐ d)	Aufstellen, Überwachen und Fortschreibung des Terminplanes (Balkendiagramm)	1,60	1,25
☐ e)	Dokumentation des Bauablaufs, Führen des Bautagebuches gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuches (VHB)	0,75	0,75
☐ f)	Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,00	1,00
☐ g)	Rechnungsprüfung gemäß § 6.4. einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	3,75	3,75
☐ h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,25	1,00
☐ i)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen	0,85	0,70
☐ j)	Kostenfeststellung nach DIN 276: 2018:12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung ☐ unter Verwendung des Muster Projektdatenblatt RBBau	1,00	1,00
☐ k)[8]	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen zur Übergabe nach F 1 RBBau Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	1,00	1,00
☐ l)[9]	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,05	0,05

[8] *zu k) Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (1,50 v.H.).*
[9] *zu l) Abzug von 0,05 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,10 v.H.).*
**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ m)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) des Objekts ☐ unter Verwendung des Muster Projektdatenblatt RBBau (Anzahl der Ausfertigungen gem. § 3 des Vertrages)	0,25	0,25
☐ n)[10]	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen gemäß den Vorgaben zur Niederschrift der Übergabe nach Abschnitt F RBBau	0,15	0,15
☐ o)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,10	0,10
☐ p)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	1,0	1,0
	Summe LPH 8 [11]	**v.H.**	**v.H**

☐	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7.500 EUR anrechenbare Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 (4), § 40 (5) HOAI, LPH 8	Anteilig in o. g. Grundleistungen enthalten

Nr. 4	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4**	**Honorar**
☐ 4.1.1	Dokumentation BFR GBestand *(verifizierte Datenlieferung – ohne BIM)* gemäß Dokumentation der Abstimmung mit dem Bauherrn/Nutzer/Eigentümer vom _____ (s. Anlage) Das sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zur Gebäudebestandsdokumentation gemäß F 3 RBBau / _____* *(Diese ist grundsätzlich digital zu erstellen)* Erfassung und Übergabe der abgestimmten und anhand des tatsächlich gebauten Bestandes verifizierten alphanumerischen Bestandsdaten in den entsprechenden Datenerfassungstabellen gemäß den BFR GBestand insbesondere Kapitel 3 Datenumfang und den Anhängen der Kategorie „Alphanumerischer Datenumfang“. Erstellung und Übergabe der abgestimmten und anhand des tatsächlich gebauten Bestandes verifizierten 2D-Geschosspläne gemäß den BFR GBestand insbesondere Kapitel 3 Datenumfang und den Anhängen der Kategorie „Geometrischer Datenumfang“.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

[10] *zu n) Abzug von 0,10 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,25 v.H.).*
[11] *Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 (3) HOAI erhöht werden.*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 4.1.2	Gebäudeweise Erfassung und Auswertung der Planungs- und Kostendaten für Hochbaumaßnahmen des Bundes (PLAKODA): ➔ Systematische Erfassung der Kostendaten ➔ Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objektes gemäß der Leistungsstufe 4 für die Erfassung und Auswertung von Planungs- und Kostendaten in der Programm-Datenbank PLAKODA der Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) des Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg. ➔ Aufbereiten der Objektdaten zur Erstellung der Gebäudedatenblätter Eintragen der Gebäude- und Liegenschaftsdaten in die im Portal www.plakoda.de zur Verfügung stehenden digitalen Gebäudedaten-blätter/Erhebungsformulare der IWB Die dem Auftraggeber zu übergebenden digitalen Datenträger für die Erfassung und Auswertung der Planungs- und Kostendaten, sind unter Einhaltung der Vorgaben der IWB Freiburg zu erstellen. Die Datenformate sind gemäß den Angaben in der Infodatei zu den Gebäudedatenblättern einzuhalten.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 4.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ **4.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 4**	
☐ 4.2.1	BIM-Gesamtkoordination – ☐ BIM-Koordination sämtlicher Fachmodelle im Projekt – ☐ BIM-Koordination – jedoch ohne BIM-Fachkoordination, TA-Modelle – Koordination der Modelle der Fachbereiche _____ der Technischen Ausrüstung untereinander. Das ist die besonderen Leistung der „BIM-Gesamtkoordination“ gem. Nr. 1.2.1, die der Auftragnehmer in der Leistungsstufe 4 zu erbringt.	
	Das Honorar für diese Leistung – zur Leistungsstufe 4 – beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 4.2.2	Dokumentation BFR GBestand *(verifizierte Datenlieferung aus dem BIM-Modell)* gemäß Dokumentation der Abstimmung mit dem Bauherrn/Nutzer/Eigentümer vom _____ (s. Anlage) Das sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zur Gebäudebestandsdokumentation gemäß F 3 RBBau / _____*, sowie die Fortschreibung des 3D-Datenmodells zum Dokumentationsmodell BFR GBestand, dafür insbesondere: Erfassung von alphanumerischen Bestandsdaten im fortgeschriebenen 3D-Datenmodell und Ableitung in die entsprechenden Datenerfassungs-tabellen gemäß den BFR GBestand insbesondere Kapitel 3 Datenumfang und den Anhängen der Kategorie „Alphanumerischer Datenumfang“. Erstellung der 2D-Geschosspläne gemäß den BFR GBestand insbesondere Kapitel 3 Datenumfang und den Anhängen der Kategorie „Geometrischer Datenumfang“ durch Ableitung aus dem 3D-Datenmodell. Das Dokumentationsmodell BFR GBestand ist einer abschließenden Gesamtkoordination zuzuführen und an den Auftraggeber zu übergeben.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 5

Leistungen für die Objektbetreuung (zu Abschnitt 6.5)

	Grundleistung für die Objektbetreuung (LPH 9)	**Gebäude v. H. - Satz**	**Innenräume v. H. - Satz**
☐a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,00	1,00
☐b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,80	0,80
☐c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,20	0,20
	Summe LPH 9	**v.H.**	**v.H.**

☐	Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7.500 EUR anrechenbare Kosten gemäß Anlage 11 zu § 39 (4), § 40 (5) HOAI, LPH 9	Anteilig in o. g. Grundleistungen enthalten

Nr. 5	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5**	**Honorar**
☐ 5.1.1	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 5.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 5.2	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 5**	
☐ 5.2.1	CAFM-Modell 6D BIM Erstellung eines CAFM-Modells 6D BIM aus dem eigenen 3D Datenmodell, einschließlich Ergänzen des CAFM-Modells um betreiberspezifische nicht geometrische Informationen.	

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	Bereitstellen der Datengrundlage im nativen Ziel-Datenformat: _____ Das CAFM-Modell ist auf die Übergabe und Nutzung im Gebäudebetrieb während der Betriebsphase ausgerichtet (Bestandsdokumentation), Attribuierungsvorgaben sind einzuhalten: ☐ projektspezifische Attribuierung gemäß: Klassifikationssystem _____ ☐ Detaillierung gemäß BIM-Ablauf-Plan, Abschnitt: _____ Komplexe Geometrien und Informationen mit ausschließlicher Planungs- und Baurelevanz sollen entfernt bzw. bereinigt werden, um einen „schlanken" Betrieb zu ermöglichen und die Pflege des Modells zu vereinfachen. Im CAFM-Modell werden z.B. die Anforderungen der digitalen Gebäudebestandsdokumentation an Hochbau und Technische Ausrüstung umgesetzt. Die Integration der CAFM-Teilmodelle der Gesamt- und Fachplanungen erfolgt: ☐ durch den Auftragnehmer _____ ☐ durch den Betreiber	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Gebäude (Geb) und/oder Innenräume (InR)

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume)

☐ einschließlich Leistungen bei Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten gemäß § 37 Abs. 1 HOAI

Leistungsstufe 1A – **Grundlagenermittlung**

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz	
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	0,75	0,75
☐ b)	Ortsbesichtigung	0,10	0,10
☐ c)	Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,75	0,75
☐ d)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25	0,25
☐ e)	Zusammenfassen der Ergebnisse, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,15	0,15
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF, 2,00 v.H. HOAI für Gebäude und für Innenräume)		

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1A**	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz / pauschal €	
1.			
2.			
3.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1B – Vorplanung

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz	
☐ a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50	0,50
☐ b)	Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte	0,10	0,10
☐ c)	Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	3,00	3,25
☐ d)	Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche) unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht	0,85	1,00
☐ e)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	0,50	0,50
☐ f)	Mitwirkung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit und Führen von Abstimmungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,30	0,25
☐ g)	Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung, unter Verwendung des RLBau Musters Kosten, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00	0,90
☐ h)	Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs	0,50	0,25
☐ i)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen	0,25	0,25
	Summe (maximal 7,00 v.H. VHF / HOAI für Gebäude und für Innenräume)[2]		

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B**	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz / pauschal €	
☐ 1.	Aufstellen eines digitalen Raumbuches auf Grundlage		
☐ 2.	Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung		
3.			
4.			
5.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz	
☐ a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen	11,00	11,00
☐ b)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	1,15	1,50
☐ c)	Objektbeschreibung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht und unter Verwendung der Beiträge anderer fachlich Beteiligter	0,40	0,50
☐ d)	Mitwirken bei Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit	0,20	0,25
☐ e)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung, unter Verwendung des RLBau Musters Kosten, Vergleich mit der Kostenschätzung; bei mehreren Objekten getrennt und im Ergebnis zusammengefasst;	1,25	1,25
☐ f)	Fortschreiben des Terminplans	0,35	0,20
☐ g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen.	0,65	0,30
	Summe (maximal 15,00 v.H. VHF / HOAI für Gebäude und für Innenräume)[3]		

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1C**	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz / pauschal €	
☐ 1.	Fortschreiben des digitalen Raumbuches		
2.			
3.			
4.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz	
☐ a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter; Übergeben dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form	2,50	1,80
☐ b)	Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	0,25	0,10
☐ c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen;	0,25	0,10
	Summe (maximal 3,00 v.H. VHF / HOAI für Gebäude, maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI für Innenräume)		

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1D**	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz / pauschal €	
☐ 1.	Untersuchen verschiedener Lösungsmöglichkeiten mit überschlägiger Berechnung für den Wärmeschutz und die Energieeinsparung gemäß den Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) und gegebenenfalls anderer festgelegter Energiestandards (z. B. Passivhausstandard) unter Berücksichtigung der Beiträge von anderen an der Planung Beteiligten		
☐ 2.	Erstellen der prüfbaren Berechnungen mit grafischer Darstellung der Systemgrenze und der Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs. Der Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen sowie die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach den in der EnEV festgelegten Nachweisverfahren unter Berücksichtigung der Beiträge von anderen an der Planung Beteiligten		
☐ 3.	Erstellung der nach § 23 Abs. 3 EnEV erforderlichen Nachweise für Bauteile, für die eine Bewertung im Hinblick auf die Anforderungen der EnEV aufgrund anerkannter Regeln der Technik nicht möglich ist, weil solche Regeln nicht vorliegen oder wesentlich von ihnen abgewichen wird		
☐ 4.	Erstellung des Energieausweises gem. Abschnitt 5 EnEV auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs sowie dessen Fortschreibung auf den Stand der abgeschlossenen Genehmigungsplanung		
☐ 4.	Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes in Hinblick auf die Einhaltung der Sonneneintragskennwerte und der Kühlleistung nach Anlage 1 Nr. 3 (Wohngebäude) / Anlage 2 Nr. 4 (Nichtwohngebäude) EnEV i.V. mit DIN 4108-2:2013-02, Abschnitt 8		
7.			
8.			
9.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 - Ausführungsplanung

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz	
☐ a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	10,00	13,75
☐ b)	Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen	9,50	13,00
☐ c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	3,00	1,25
☐ d)	Fortschreiben des Terminplans	0,85	0,50
☐ e)	Fortschreiben der Ausführungsplanung auf Grund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung	0,40	1,00
☐ f)	Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	1,25	0,50
	Summe (maximal 25,00 v.H. VHF / HOAI für Gebäude, maximal 30,00 v.H. VHF / HOAI für Innenräume)		

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2**	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz / pauschal €	
☐ 1.	Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form		
2.			
3.			
4.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3A – Vorbereitung der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz	
☐ a)	Aufstellen eines Vergabeterminplans	0,20	0,10
☐ b)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des VHB Bayern und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	7,60	5,50
☐ c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)	0,35	0,25
☐ d)	Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse	1,50	0,80
☐ e)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25	0,20
f)[4]	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	--	--
	Summe (maximal 9,90 v.H. VHF, 10,00 v.H. HOAI für Gebäude, maximal 6,85 v.H. VHF, 7,00 v.H. HOAI für Innenräume)		

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3A**	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz / pauschal €	
1.			
2.			
3.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3B – Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz	
☐ a)	Koordinieren der Vergaben der Fachplaner	0,25	0,20
b)[5]	Einholen von Angeboten	--	--
☐ c)[6]	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,00	1,00
☐ d)[7]	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,20	0,05
☐ e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der Muster des VHB Bayern, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,80	0,25
f)[5]	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	--	--
☐ g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und im Ergebnis zusammengefasst, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25	0,10
☐ h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25	0,15
	Summe (maximal 2,75 v.H. VHF, 4,00 v.H. HOAI für Gebäude, maximal 1,75 v.H. VHF, 3,00 v.H. HOAI für Innenräume)		

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3B**	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz / pauschal €	
☐ 1.	Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung		
2.			
3.			
4.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz	
☐ a)	Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	18,00	18,00
☐ b)	Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	0,10	0,10
☐ c)	Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	1,50	1,25
☐ d)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	1,60	1,25
☐ e)	Dokumentation des Bauablaufs, Führen des Bautagebuchs gemäß Richtlinien zur Führung eines Bautagebuchs (VHB Bayern)	0,75	0,75
☐ f)	Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,00	1,00
☐ g)	Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB Bayern)	3,75	3,75
☐ h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,25	1,00
☐ i)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen; Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,85	0,70
☐ j)	Kostenfeststellung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung	1,00	1,00
☐ k)[8]	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB Bayern sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	1,00	1,00
☐ l)[9]	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,05	0.05
☐ m)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) in zweifacher Ausfertigung in Papier und digital und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) des Objekts unter Verwendung des RLBau Musters Objektbogen	0,25	0,25
☐ n)[10]	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt F RLBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen (unter Verwendung des RLBau Musters Übergabe)	0,15	0,15
☐ o)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,10	0,10
☐ p)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	1,00	1,00
	Summe (maximal 31,35 v.H. VHF für Gebäude und für Innenräume, 32,00 v.H. HOAI für Gebäude und für Innenräume)[11]		

Auftragsnummer:

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4**	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz / pauschal €	
☐ 1.	Übertragen der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare PLAKODA-Gebäudedatenblätter (Planungs- und Kostendaten von Bauwerken)		
☐ 2.	Mitwirken bei der Überwachung wichtiger Ausführungsarbeiten und der Durchführung von bauphysikalischen Messungen, Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren etc. gem. § 6 EnEV		
☐ 3.	Durchführung von erforderlichen Simulationsberechnungen zu Wärmeverteilung, Aufheizung, Luftströmung etc.		
☐ 4.	Erstellen der nach § 23 Abs. 3 EnEV erforderlichen Nachweise für Bauteile, für die eine Bewertung im Hinblick auf die Anforderungen der EnEV aufgrund anerkannter Regeln der Technik nicht möglich ist, weil solche Regeln nicht vorliegen oder wesentlich von ihnen abgewichen wird		
☐ 5.	Nach Abschluss der Baumaßnahme Erstellen des Energieausweises auf der Grundlage des Energiebedarfs gem. § 16 EnEV und Anlage 6 (Wohngebäude)* / Anlage 7 (Nichtwohngebäude)* und Anlage 8 zur EnEV sowie dessen Fortschreibung unter Einbeziehung evtl. Änderungen im Zuge von Planung und Ausführung auf den Stand der übergebenen Baumaßnahme		
☐ 6.	Nach Abschluss der Baumaßnahme Erstellen des Energieausweises auf der Grundlage des Energieverbrauchs gem. § 16 EnEV und Anlage 6 (Wohngebäude) / Anlage 7 (Nichtwohngebäude) und Anlage 9 zur EnEV sowie dessen Fortschreibung unter Einbeziehung evtl. Änderungen im Zuge von Planung und Ausführung auf den Stand der übergebenen Baumaßnahme		
7.			
8.			
9.			
	Summe		

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz	
☐ a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,00	1,00
☐ b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,80	0,80
☐ c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,20	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF/ HOAI für Gebäude und für Innenräume)		

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5**	**Geb**	**InR**
		v.H.-Satz / pauschal €	
☐ 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist		
☐ 2.	Erstellen von Baubestandsplänen gemäß Abschnitt F 1.3 RLBau und nach Anlage VI.4		
☐ 3.	Erstellen von Baubestandsplänen nach den Vorgaben		
☐ 4.	Fortschreiben des digitalen Raumbuchs		
☐ 5.	Erstellen eines digitalen Raumbuchs auf Grundlage		
6.			
7.			
8.			
	Summe		

Auftragsnummer:

---

[2] Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

[3] Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI erhöht werden.

[4] Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H. für Gebäude / 0,15 v.H. für Innenräume).

[5] Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

[6] Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,00 v.H.).

[7] Abzug von 0,05 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H. für Gebäude, 0,10 v.H. für Innenräume).

[8] Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (1,50 v.H.).

[9] Abzug von 0,05 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,10 v.H.).

[10] Abzug von 0,10 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,25 v.H.).

[11] Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 3 HOAI erhöht werden.

Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

A n l a g e n v e r z e i c h n i s			Seite	2
§ 1	−	Gegenstand des Vertrages	Seite	4
§ 2	−	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	Seite	5
§ 3	−	Behandlung von Unterlagen	Seite	7
§ 4	−	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	Seite	8
§ 5	−	Allgemeine Leistungspflichten	Seite	9
§ 6	−	Spezifische Leistungspflichten	Seite	17
§ 7	−	Fachlich Beteiligte	Seite	19
§ 8	−	Personaleinsatz des Auftragnehmers	Seite	19
§ 9	−	Baustellenbüro	Seite	20
§ 10	−	Honorar	Seite	20
§ 11	−	Nebenkosten	Seite	23
§ 12	−	Umsatzsteuer	Seite	23
§ 13	−	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	Seite	23
§ 14	−	Ergänzende Vereinbarungen	Seite	24

© VHF Bayern –Februar 2025

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

Teil A

- VII.11.4 Anlage(n) zu § 6 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung Technische Ausrüstung)
- VI.1 Anlage Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

☐ Anlage zu § 1.1 (Objektverzeichnis) −
Auflistung über die zu bearbeitenden ☐ Objekte (Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen)
☐ Beschreibung der Bauaufgabe ☐ _____

☐ VI.22.TA Anlage zu § 5− „Building Information Modeling (BIM)“
– Leistungsbild Fachplanung Technische Ausrüstung–
in Verbindung mit den Austausch-Informations-Anforderungen (AIA) – Version
☐ BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der jeweils aktuellen Fassung – derzeitiger Stand:

☐ Anlage zu § 5.1.2 –

☐ VI.3 Anlage zu § 6.4 – ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke

☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft

☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)

☐ VI.5 ZVB Austauschplattform

☐ VI. 10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

☐ Anlage – „BFR GBestand“ – projektspezif. Festlegungen gemäß Dokumentation des Abstimmungsgesprächs
(mit dem Bauherrn/Nutzer/Eigentümer) vom *)

☐ Zielvereinbarungstabellen zur Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
(für) mit Auflistung der Zuständigkeiten für das BNB – mit ☐ vorläufigem Stand vom *)

☐ VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F. ([1])
☐ VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
☐

☐ VI. 7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau

☐ VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau

☐ III.25 unterschriebene Erklärung zum Geheim- und/oder Sabotageschutz (Sicherheitsauskunft/Verpflichtungserklärung Bewerber - VSVgV)

☐ III.28-VS Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

([1]) *betrifft nur Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F.*

☐ III.28.MIL-VS Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften

☐ VS-NfD-Merkblatt – „Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades
VS-Nur für den Dienstgebrauch“
(Anlage 4 GHB – Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))

☐ VI.11 Anlage zu § 14.1 − Formblatt Verpflichtungserklärung

☐ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument

☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz

☐

Teil B

☐ VI.14 Anlage zu § 7 – Liste der fachlich Beteiligten

☐ Terminplan vom

☐

Dem Auftragnehmer werden die vorgenannten Unterlagen in einfacher Ausfertigung mit Vertragsschluss übergeben bzw. digital *) übermittelt.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für Technische Ausrüstung – in

- ☐ Gebäuden
- ☐ Freianlagen
- ☐ Ingenieurbauwerken
- ☐ Verkehrsanlagen

– gemäß § 53 HOAI,mit denen diese in der Liegenschaft

(genaue Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe)

für
(Bezeichnung – Bauherr/Nutzer)

- ☐ neu errichtet, hergestellt, erweitert *[Neubau]*
- ☐ umgebaut, modernisiert , instand gesetzt oder instand gehalten *[Bestandsbauten]*

werden sollen.

Die Bauaufgabe wird als
- ☐ Bauprojekt nach Abschnitt E RBBau
- ☐ Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D RBBau
- ☐

durchgeführt.

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 (2) HOAI sind zu bearbeiten:

- ☐ 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen
- ☐ 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen
- ☐ 1.1.3 Lufttechnische Anlagen
- ☐ 1.1.4 Starkstromanlagen
- ☐ 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen
- ☐ 1.1.6 Förderanlagen
- ☐ 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen hier [2] :
- ☐ 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

[2] *ggf. Aufteilung bzw. Zusammenfassen der funktional gleichartigen Anlagen nach § 54 (1) Satz 2 HOAI*

☐ **1.2** Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens:

☐ **1.3** Die Bauaufgabe wird im Auftrag des Bundes für die in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.[1]

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Die im Anlagenverzeichnis Teil A aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:

– Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in aktueller Fassung

☐ AMEV-Richtlinien

☐ Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)

☐ Vorgaben für CAD:

☐ Raum- und Gebäudebuch:

☐ Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- ☐ Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul (BNB)
- ☐ Steckbriefe des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul (BNB-Steckbriefe)

☐ Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes

☐ Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)

☐ Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)

☐ VI.7.0 Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)

☐ ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)[1]

☐ Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau

☐ BFR Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGwS), Arbeitshilfen zur Planung und Ausführung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen

☐ BFR Recycling, Arbeitshilfen zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen sowie zum Einsatz von Recycling-Baustoffen auf Liegenschaften des Bundes

☐ BFR Kampfmittelräumung (BFR KMR), Arbeitshilfen zur Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes

☐ BFR Abwasser, Arbeitshilfen zu Planung, Bau und Betrieb von abwassertechnischen Anlagen in Liegenschaften des Bundes

☒ EEFB − Energieeffizienzfestlegungen Bundesgebäude mit Anlage zu Technischen Mindestanforderungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes - „Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz"

☒ AVV-Klima −Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen

☐ Regelwerke, Produkte und Vorgaben des Gemeinsamen Ausschuss für Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch von Baudaten sowie Leistungsbeschreibungen (GAEB DA und STLB-Bau/STLB-BauZ)

☐ Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB)

☐

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.2 Für das Erbringen der Leistungen −

☐ bei Bauprojekten zur Aufstellung der FPU sind zu Grunde zu legen:

☐ die vom Bauherrn zur Fortschreibung freigegebene− Initiale Projektunterlage – (IPU nach E 2 RBBau) vom

☐

☐ die KVM-Bau[1] vom:

☐ bei Einfachen Baumaßnahmen sind zu Grunde zu legen:

☐ die qualitätsgesicherte und vom Bauherrn bestätigte EBU vom

☐

☐ die KVM-Bau[1] vom:

sowie

☐ das objektorientierte 3D-Bestandsmodell und/ oder die 3D-Fachmodelle im Ergebnis der Vorplanung, einschl. der abgeleiteten 2D-Pläne

☐ das Planungsraumbuch – mit Stand:

☐

☐

2.3. Für die weitere Bearbeitung sind bei Bauprojekten zu Grunde zu legen:

☐ Die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte und vom Bauherren bestätigte FPU vom

☐ Die gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau[1]

☐ mit dem Auftragsdokument (ABG 1975):

☐ der Freigabe und den Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung
☐ dem Zustimmungsdokument (ABG 1975/ABG 4) der Streitkräfte zum Vergabevorschlag

☐

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Die Bauaufgabe ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben

☐ genehmigungsfrei

☐ Sie unterliegt

☐ dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

☐ dem Baugenehmigungsverfahren ☐ dem Zustimmungsverfahren

☐ der Kenntnisgabe

☐

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Bayern

§ 3
Behandlung von Unterlagen

3.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der geschuldeten Leistungen die im Geschäftsbereich des Auftraggebers vorgegebenen Formulare zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

3.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sowie die diesbezüglichen Unterlagen von Nachträgen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

-fach in Papier in kopierfähiger Ausführung

-fach digital auf Datenträger (CD/DVD/)

[soweit an anderer Stelle nicht anderes bestimmt]

☐ Folgende Unterlagen sind abweichend in der angegebenen Anzahl zu übergeben:
(weitere vom Auftraggeber geforderte Ausfertigungen werden zum Nachweis vergütet)

Endausfertigung

☐ der FPU: -fach Papier kopierfähig -fach digital
☐ der Entwurfsplanung

Genehmigungsplanung: -fach Papier kopierfähig -fach digital

Zwischenstände/Vergabeunterlagen: -fach Papier kopierfähig -fach digital

Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand) und rechnerischen Ergebnisse des Objekts (Kosten, Flächen, Rauminhalte)

-fach Papier kopierfähig -fach digital

Für die weiteren Beteiligten (Firmen etc.) sind die Ausführungsunterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Vorgaben des Auftraggebers: zur Erstellung von Zeichnungen *[in Papierform und in digitaler Form]* sowie zum Datenformat/-austausch sind einzuhalten.

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und
  zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Ziffer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Ziffer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1
- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6.
- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

☐ Diese Beauftragung ist beschränkt auf:

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend Ziffer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.2.4, § 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5
Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass das Bauprojekt/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach Ziffern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p (1) BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

☐ **5.1.1** Projektdurchführung im Building Information Modeling (BIM)

Das Projekt ist unter Anwendung des Building Information Modeling (der BIM-Methodik) − in dem BIM-Anwendungsumfang:

☐ BIM Bestandsaufnahme[3] ☐ BIM Planung[4] ☐ BIM Ausführung[5] ☐ BIM Dokumentation [6] nach den Vorgaben des Auftraggebers gem. AIA − umzusetzen.

Weitere mit der Verwendung des BIM zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsabwicklung ergeben sich aus:

☐ der Anlage VI.22.TA zu § 5 − „Building Information Modeling (BIM)“ – Leistungsbild Fachplanung Technische Ausrüstung sowie aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.

☐

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Rolle im BIM-Prozess:
gemäß AIA – die Autorenschaft für das eigene Fachmodell (einschließlich der bürointernen BIM-Koordination)

☐ sowie die Rolle der BIM-Fachkoordination, TA-Modelle – Koordination der Modelle der Technischen Ausrüstung untereinander [7]

☐

Die vom Auftragnehmer zu erstellende Planung ist vorrangig als klassifiziertes, parametrisches 3D-Datenmodell entsprechend den AIA / zu erstellen, innerhalb des eigenen Leistungsbereiches auf Konsistenz und Kollisionen zu prüfen sowie mit den weiteren fachlich Beteiligten zu koordinieren und auszutauschen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich.

Nach Erfordernis des Projektstandes, sowie auf Anforderung ist ein dem Planungsstand entsprechendes, integriertes, qualitätsgesichertes 3D-Datenmodell, geeignet als Informations-/ Koordinationsmodell für andere an der Planung fachlich Beteiligte, in der dem Informationsstand der Leistungsphase entsprechenden Modellierungs- und Attribuierungstiefe, zu übergeben.

Zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse und zur Information Dritter *[z.B. Nutzer, Bauausführende Gewerke; Dokumentation zur FPU/LPH 3 etc.]* sind weiterhin grafische 2D-

---

[3] *Bearbeitungs-Hinweis: die besondere Leistung ist ggf. in der Anl. zu § 6 zu ergänzen*
[4] *in der LPH 2 bis 8*
[5] *in der LPH 8*
[6] *in der LPH 8*

[7] *Bei anspruchsvollen Planungen und komplexen Beauftragungsstrukturen kann zur Unterstützung und Ergänzung der Gesamtkoordination zusätzlich die Rolle der BIM-Fachkoordination, TA-Modelle beauftragt werden. Der BIM-Fachkoordinator erbringt für den Modellbereich TA-Modelle die in den AIA / ____ beschriebenen Leistungen der Gesamtkoordination und arbeitet dem übergeordneten BIM-Gesamtkoordinator zu.*
(siehe auch – besondere Leistung gem. Anl. zu § 6)

Darstellungen und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus dem Modell gemäß den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen und im festgelegten Austauschformat zu übergeben.

Der Modellbearbeitungs- und Modell-Koordinationsprozess, der Modellaustausch sowie die Ableitung alphanumerischer und grafischer Daten aus dem Modell sind in geregelt und entsprechend umzusetzen. Projektspezifische Anpassungen erfolgen im BIM-Abwicklungsplan und sind einzuhalten.

Beim Anlegen und Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze sind folgende projektspezifische Klassifikations- und Attribuierungsvorgaben einzuhalten:

☐ Minimalattribuierung gemäß: AIA
☐ gem. dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der modellorientierten Planungskoordination zwecks Qualitätssicherung von Planung und 3D-Datenmodell sowie bei der Erbringung der Objektüberwachung zur Kommunikation wie zum Daten- und Informationsaustausch *[Austausch von Issues / bcf-Dateien, Mängelprotokollen u.a.]* die vom Auftraggeber bereitgestellte/n Plattform/en zu verwenden:

☐ Projektkommunikationsplattform gem. Ziffer 5.1.2

☐ cloudgestützter Issue-Manager: System

☐ cloudgestütztes Mängelmanagement: System

Die projektspezifischen Lieferzyklen für den Daten- und Informationsaustausch zu den Modelltypen ergeben sich aus

☐ AIA

☐ dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

☐ **5.1.2** Regelung der Projektkommunikation und zum Datenmanagement:

☐ **5.1.3** Gemäß den Energieeffizienzfestlegungen für Bundesbauten (EEFB) −

☐ ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 40 (EGB 40) zu errichten.

☐ Die technischen Mindestanforderungen für Neubauten nach der Tabelle 1 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden.

☐ ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 55 (EGB 55) zu ertüchtigten.

☐ Die technischen Mindestanforderungen für Sanierungsvorhaben von Bestandsgebäuden (komplette Gebäudesanierungen) nach der Tabelle 2 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden.

☐ sind die technischen Mindestanforderungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen nach der Tabelle 3 (Anlage EEFB) bei Änderung/Erneuerung von energetisch wirksamen Bauteilen und gebäudetechnische Anlagen

☐ einzuhalten.
☐ für − um *v.H.* zu unterschreiten.

☐ **5.1.4** Leitfaden – Nachhaltiges Bauen

Die Anforderungen des Leitfadens – Nachhaltiges Bauen sind – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – bei der Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet (bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Anlagen-/Kostengruppen), die mit der Zielvereinbarung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele zur Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz umzusetzen *[Anlagenverzeichnis Teil A – Zielvereinbarungstabelle in Verbindung mit den dort benannten weiteren Unterlagen]* und in Abstimmung mit dem vom Auftraggeber sowie den/dem beauftragten Dritten/Projektsteuerer zu präzisieren, fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken.

Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten/Projektsteuerer zur Verfügung zu stellen.

Die in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer ggf. darüber hinaus zu erbringenden Besonderen Leistungen ergeben sich aus der /den Anlage(n) zu § 6.

☐ **5.1.5** Energetisches Pflichtenheft [energetische Konzepte]
Energetische Nachweise / Leitfaden – Energiebedarfsausweise

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber – bzw. zur Weitergabe und zur Prüfung durch den beauftragten Energieberater – nachzuweisen, dass mit seiner Planung die Anforderungen und Vorgaben des Energetische Pflichtenheftes, zur Umsetzung der Energieeffizienz- und Klimaschutzziele des Bundes, zur Nutzung regenerativer Energieträger sowie zur Verdrängung fossiler Energienutzungen eingehalten werden. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Erarbeitung der energetischen Konzepte sowie für die weiteren Nachweise und Berechnungen zur Erstellung der Energiebedarfsausweise sowie zur Umsetzung der Anforderungen des Leitfadens Nachhaltiges Bauen.

Der Auftragnehmer hat dem Aufsteller der Förmlichen Nachweise und dem Aussteller des Energieausweises die notwendigen Kennwerte (wie Arbeits- und Leistungsbilanzen; bei Nichtwohngebäuden – energetische Nachweisführung/Berechnungen in Verbindung mit der DIN V 18599) auf Grundlage der Vorgaben des geltenden GEG bereit zu stellen und insbesondere im Hinblick auf die öffentlich-rechtliche Genehmigungsfähigkeit hierbei mitzuwirken.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber

☐ in der Initialen Projektunterlage (IPU)

☐ in der Einfachen Bauunterlage (EBU)

☐

vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass

☐ die in der bestätigten FPU festzulegende
Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau –
für das Bauprojekt nicht überschritten wird.

☐ die in
☐ der durch den Auftraggeber bestätigten FPU vom
☐ der qualitätsgesicherten und vom Bauherrn bestätigten EBU vom
☐ der vom
festgelegte Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau – für das Bauprojekt/die Baumaßnahme in Höhe von EUR ☐ brutto ☐ netto nicht überschritten wird.

Die Kosten der Kostenobergrenze umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 − in der Fassung 2018-12 ☐ einschließlich Umsatzsteuer ☐ ohne Umsatzsteuer , soweit diese Kostengruppen in der jeweiligen Bauunterlage erfasst sind.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

☐ *Mit Beginn der Vorbereitung der Vergabe ist die Kostensteuerung und -kontrolle dann ausschließlich nach Vergabeeinheiten in vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE) fortzuführen.*

Der Auftragnehmer führt die laufende Kostenkontrolle elektronisch, nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat (siehe Anlage VI.16) durch und meldet regelmäßig bzw. auf Verlangen des Auftraggebers den aktuellen Kosten-, Leistungs- und Zahlungsstand der beauftragten Leistungen sowie die prognostizierte Abrechnungshöhe

5.3.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen ☐ *und nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat darzustellen.* Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziffer 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:

☐ Fertigstellungstermin:

☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:

☐ Übergabetermin nach F1 RBBau:

☐

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Ziffer 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Für die Anwendung von § 10.2 AVB ist als Zeitraum der Objektüberwachung der Zeitraum zwischen Baubeginn und Übergabe maßgeblich.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage der FPU	am	Wochen
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage VII.11.4 zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage VII.11.4 zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen – für	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Ziffer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Ziffer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den

Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer, keine Einigung nach Ziffer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Planungs-und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6
Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) VII.11.4 zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

Die Leistungsstufe 1 umfasst

☐ für die Erarbeitung der Finalen Projektunterlage (FPU) nach E 3 RBBau –

☐

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.11.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für −

☒ das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

☒ das Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.11.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.11.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3.1 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-

6.3.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören:

- das Vorbereiten von Bietergesprächen,
- das Einholen, Prüfen und Werten von Nachtragsangeboten [8],
- das Prüfen und Werten von Nebenangeboten (ohne Auswirkungen auf die abgestimmte Planung)
  mit Einbeziehung in den Vergabevorschlag.

Nachtragsangebote sind - sofern prüfbar - unverzüglich nach Zugang spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen zu prüfen. Anderenfalls ist deren fehlende Prüffähigkeit mit schriftlicher Begründung zu dokumentieren.
Bei sämtlichen Nachtragsvereinbarungen ist jeweils der Nachtragsverursacher / Grund der Änderung bzw. der zusätzlichen Leistungen vom Auftragnehmer im detaillierten Vergabevermerk anzugeben.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.11.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.4.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Inaugenscheinnahme sorgfältig zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

---

[8] *sofern § 10 HOAI einschlägig ist, ist diese Leistung gesondert zu vergüten.*

6.4.2 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind einschlägigen Regelungen des Vergabehandbuches (VHB) und die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit der Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.11.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

☐ **7.3** Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten wahrzunehmen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6.4.2 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9
Baustellenbüro

9.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung des Bauprojektes/der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10
Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S.2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung
☐ zur Finalen Projektunterlage (FPU) ☐ zur Entwurfsplanung
gemäß DIN 276 – in der Fassung vom Dezember 2008 – ohne Umsatzsteuer ermittelt.[9]
Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die –

☐ Kostenermittlung zur qualitätsgesicherten und bestätigten ☐ IPU ☐ EBU

☐

ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

☐ Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1. und , die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 (2) HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

10.2 – 10.7 freigehalten

☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB

☐

☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

☐

[9] *unabhängig von der Festlegung in § 5.3.1 ist bei der Honorarermittlung ausschließlich die DIN 276 in der Fassung 2008 zugrunde zulegen*

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.11.4) des Vertrages vergütet.

Soweit die Besonderen Leistungen nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe beauftragt werden und nach v.H.-Sätzen vergütet werden sollen, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: “Kosten der zu beplanenden Anlage zu den Gesamtkosten der Anlagengruppe“ im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c (1) und (2) BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) festgelegten Stundensätze in Verbindung mit § 10.3 AVB. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.12** Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden −

☐ nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) erstattet

Werden Leistungen nach § 5.7. beauftragt, gelten die vorgenannten Nebenkostenregelungen auch für diese Leistungen.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich § 3 BRKG

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 (1) des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme ***oder*** bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14.1 (VI.11: " Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz") und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14.1).

14.2 Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten
§ 6 Spezifische Leistungspflichten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 Baustellenbüro
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für

☐ Technische Ausrüstung in Gebäuden

☐ Technische Ausrüstung in Ingenieurbauwerken

☐ Technische Ausrüstung für Verkehrsanlagen

☐ Technische Ausrüstung in Freianlagen

gemäß § 53 HOAI, mit denen

☐ in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

☐ eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerk / Verkehrsanlage / Freianlage)

☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen / Freianlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

☐ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ erweitert, ☐ modernisiert, ☐ instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Absatz 2 HOAI sind zu bearbeiten:

☐ 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen

☐ 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen

☐ 1.1.3 Lufttechnische Anlagen

☐ 1.1.4 Starkstromanlagen

☐ 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

☐ 1.1.6 Förderanlagen

☐ 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen

☐ 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für als bestimmt.

☐ **1.3** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒	VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐	VII.11.4	Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung)
☐	formlos	Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
☐	VI.3	Anlage zu § 6 Nummer 6.4.4 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)
☐	VI.4.H	ZVB Pflichtenheft
☐	VI.4.1.H	Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
☐	VI.5	ZVB Austauschplattform
☐	VI.10	ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
☐	VI.11	Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
☐	VI.16	ZVB Kostenkontrollinstrument
☐	VI.17	Erklärung Masernschutzgesetz
☐		
☐		

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☐ AMEV-Richtlinien

☒ Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUmwR

☐

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom

☐ das Bodengutachten vom

☐

☐

2.3.1 Für das Aufstellen der

☐ Projektunterlage (PU)

☐ Bauunterlage

☐

sind zu Grunde zu legen:

☐ der genehmigte Projektantrag vom

☐

☐

☐

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene PU

☐ die gebilligte Bauunterlage

☐ die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)

☐

☐

☐

2.4 Die Baumaßnahme ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO

☐ genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

☐ dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO

☐ dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO

☐ dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO

☐ dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO

☐

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

☐ die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom

☐ der genehmigte Projektantrag vom

☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

☐ der amtliche Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom

- ☐ in Papierform
- ☐ digital
- ☐ gemäß beigefügter Planliste

☐

☐

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 1A und 1B gemäß § 6 Nummer(n) 6.1.1 bis 6.1.2

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Technischen Ausrüstung bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

☐ Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keinen anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:

☐ Fertigstellungstermin:

☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:

☐ Übergabetermin nach Abschnitt F RLBau:

☐ (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Beitrag zur Projektunterlage (PU):	am	Wochen, ab
☐ Beitrag zur Bauunterlage:	am	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

☐ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Beiträge zur Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) 1A und 1B.

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Beiträge zur Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau Die PU dieser Baumaßnahme ist mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad zu erstellen und umfasst die Leistungsstufen mit .

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Beiträge zur Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau Die Bauunterlage dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) . Der Auftragnehmer hat für die Bauunterlage insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

☐

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur Projektunterlage (PU)/Bauunterlage gemäß Abschnitt E 2.1/D 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle Leistungen, die zur Durchplanung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

6.1.4.1 Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das:

☒ Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten /aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leitungsstufe 2 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,

- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält,
- das Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Leistungsstufe 3A – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.3.1.1 Die Leistungsstufe 3A umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

6.3.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3A gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind und der Nachweis für die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 erbracht ist.

6.3.2 Leistungsstufe 3B – Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.2.1 Die Leistungsstufe 3B umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Mitwirkung bei der der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen Vertragsunterlagen
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,

- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-
-

6.3.2.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

☒ mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

☐ mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276:2018-12

☐

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3B gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Vorgaben der Abschnitte A und G der RLBau und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungs-prüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

☐ die Kostenfeststellung vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

☐ Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und Anlage(n) zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

☐ Telefonanschluss

☐ Möblierung

☐

☐

☐

☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10
Honorar

☒ **10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53-56 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

☐ Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1 und , die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 Absatz 2 HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

10.2-10.7 freigehalten

☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (5 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 Absatz 1 HOAI (4 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.11.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

Soweit die Besonderen Leistungen nur für einzelne Anlagen der Anlagengruppe beauftragt werden und nach v.H.-Sätzen vergütet werden sollen, wird der v.H.-Satz im Verhältnis: “Kosten der zu genehmigenden Anlage zu Gesamtkosten der Anlage“ im Zuge der Honorarberechnung angepasst.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.12** Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

☒ Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) erstattet.

☐

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ **11.4** Baumaßnahmen im Ausland

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2**

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.11.H Bund (Vertrag Fachplanung Technische Ausrüstung – Bund/Gaststreitkräfte)**
- **VII.11.2.H Bund (Leistungsumfang Technische Ausrüstung – Bund/Gaststreitkräfte)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Technische Ausrüstung ist für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung von Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Freianlagen / Verkehrsanlagen unter Beachtung des Teils 4 Abschnitt 2 HOAI anzuwenden.

Die an die Unternehmer der Energieversorgung, der Telekommunikation, bzw. an die Kommunen zu leistenden Anschluss- und Netzbeiträge werden bei den anrechenbaren Kosten und bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)[1], Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)[1] nach ABG 1975/RiABG[1] notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung), die Anlage VI.3 (Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen), die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3[1] und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Die Anlage zu § 6 ist ggf. mehrfach auszuarbeiten und beizulegen, sofern ein unterschiedlicher Leistungsumfang der Anlagengruppen und damit eine unterschiedliche Bewertung übertragen werden soll.

[1] Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Gegenstand des Vertrages**

Die Technische Ausrüstung nach § 1 Nummer 1.1 des Vertrages kann Anlagengruppen nach § 53 HOAI in einer oder mehreren baulichen Anlagen umfassen.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten/baulichen Anlagen, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.4 anzukreuzen.

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**

Zu 2.3.1 Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau[1]/AA-Bau.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der/den Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer gemäß der Projektorganisation nach den Abschnitten E3.1 bzw. K2 RBBau insgesamt vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ 4.2.2 **Stufenweise Beauftragung**

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau[1]/HU-Bau[1] erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die z. B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau[1]/AA-Bau vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau-[1]/AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.

Zu § 5 **Allgemeine Leistungspflichten**

Zu 5.1 **Planungs- und Überwachungsziele**

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Leistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 **Kosten**

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.4.3 Die Angabe „… Wochen, ab …“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab wann die Frist beginnt. Einzutragen ist z. B. haushaltsmäßige Anerkennung oder Verfügbarkeit der Haushaltsmittel

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der/den Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung) ist die EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Die Genehmigungsplanung ist nur für solche Anlagen zu übertragen, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist (z. B. Entwässerungsgesuch, Wasserrechtsverfahren). Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.1 zu entfernen und die Leistung in der Anlage zu § 6 entsprechend zu beauftragen.

Da sich die Leistungen des Auftraggebers auf das formale Einreichen der Unterlagen beschränken und die Leistungen inhaltlich vollständig durch den Auftragnehmer erbracht werden, bleibt die Bewertung der Leistungsphase 4 unverändert.

Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).

Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.[1]

Zu 6.4.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.6 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3[1] zugrunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau[1] zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Fachplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur EW-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4-11 und §§ 53-56 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

Soweit Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet werden, sind die anrechenbaren Kosten unter Beachtung folgender Formel zu ermitteln:

$H = \frac{HI * S1 + HII * S2 + HIII * S3}{S}$	H = Honorar 100 % HI-III = Honorar der Honorarzone I bzw. II bzw. III S = Summe anrechenbare Kosten S1-3 = anrechenbare Kosten der Anlagen, die der Honorarzone I bzw. II bzw. III zuzuordnen sind

Bei Aufträgen für unterschiedliche Objekte mit mehreren Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, sind die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe gemäß § 54 Absatz 2 HOAI zusammenzufassen.

Ist im Rahmen der Leistungsstufe 1 / Genehmigungsplanung durch den Auftragnehmer ein Entwässerungsgesuch zu erstellen, sind als anrechenbare Kosten die Herstellungskosten für die Wasser- und Abwasserinstallationen, einschließlich der in/unter der Bodenplatte verlegten Grundleitungen, Abwasserbehandlungsangaben und Sanitärobjekte anzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7 Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 56 Abs. 2 bis 6 sowie Anlage 15 Nr. 15.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderungen (z.B. Sichtinstallation auch als Gestaltungselemente)
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen in denkmalgeschützten Gebäuden
- besondere Anforderungen bei EMV-sensiblen Gebäuden (z.B. entsprechende Forschungs- und Klinikbereiche)

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Soweit einzelne Leistungen einer Leistungsstufe nur für einige Anlagen einer Anlagengruppe zu erbringen sind (z. B. die Genehmigungsplanung), ist dies bei der Bewertung nach folgender Formel zu berücksichtigen:

$LBew_{neu} = \frac{aK_{Anlage}}{aK_{Anlagengruppe}} * LBew$	aK_{Anlage} = anrechenbare Kosten der Anlage(n), für die die Leistungen zu erbringen sind $LBew_{neu}$ = Leistungsbewertung der Leistung die nur für einige Anlagen zu erbringen sind

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 56 Absatz 5 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 56 Absatz 5 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZII) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 56 Absatz 5 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Technischer Ausrüstung kann bei Honorarzone II (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 56 Absatz 5 HOAI).

  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

  Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein v.H.-Satz für Technische Ausrüstung bis 52,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 35 v.H. zuzüglich 17,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Anlagen gemäß § 54 Abs. 3 HOAI i.V.m. § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, wird gemäß § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann wie folgt vereinbart werden:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die in § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 festgelegten geminderten v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann angewendet, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 54 Absatz 2 i.V.m. § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Anlagen betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) festzulegen. Der Umfang der Besonderen Leistungen ist in der/den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpIG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der/den Anlage(n) zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Soweit mehrere Anlagengruppen einem Auftragnehmer übertragen werden und diese mit unterschiedlichen Bewertungssätzen zu bewerten sind, ist die Anlage zu § 6 nach Bedarf mehrfach zu verwenden und die zutreffende(n) Anlagengruppe(n) auf der ersten Seite der jeweiligen Anlage zu § 6 anzukreuzen.

Die Gesamtzahl der Anlagen zu § 6 ist im Vertrag unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "Rechnerisch richtig") die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG[1] und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
  und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.11.H Land (Vertrag Fachplanung Technische Ausrüstung – Land)**
- **VII.11.2.H Land (Leistungsumfang Technische Ausrüstung – Land)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Technische Ausrüstung ist für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung von Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Freianlagen / Verkehrsanlagen unter Beachtung des Teils 4 Abschnitt 2 HOAI anzuwenden.

Die an die Unternehmer der Energieversorgung, der Telekommunikation, bzw. an die Kommunen zu leistenden Anschluss- und Netzbeiträge werden bei den anrechenbaren Kosten und bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Projektunterlage (PU), Projektplanung (PP) oder Bauunterlage nach RLBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Die Anlage zu § 6 ist ggf. mehrfach auszuarbeiten und beizulegen, sofern ein unterschiedlicher Leistungsumfang der Anlagengruppen und damit eine unterschiedliche Bewertung übertragen werden soll.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

vertreten durch das Staatliche Bauamt …
Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Gegenstand des Vertrages**

Die Technische Ausrüstung nach § 1 Nummer 1.1 des Vertrages kann Anlagengruppen nach § 53 HOAI in einer oder mehreren baulichen Anlagen umfassen.

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten/baulichen Anlagen, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**

Zu 2.3.1 Datum ist das Genehmigungsdatum des Projektantrags.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der/den Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer insgesamt vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ 4.2.2 **Stufenweise Beauftragung**

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6, in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6, beauftragt werden, die zur PU/Bauunterlage erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden;

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Leistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.
Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen als nach Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung) vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die Projektunterlage (PU) umfasst in der Regel die Leistungen der Vorplanung und ggf. Teile der Grundlagenermittlung.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen soll die PU mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungs- oder Ausführungsplanung / Vorbereitung der Vergabe mit zugehöriger Kostenermittlung erstellt werden.

Hat der Auftragnehmer für die Erstellung der Beiträge zur PU Pläne/Unterlagen über die in Abschnitt E 2.1 RLBau hinaus genannten Unterlagen vorzulegen, sind diese hier einzutragen.

Bei kleinen Baumaßnahmen sind hier die Pläne und Unterlagen aufzuführen, die im Rahmen der Erarbeitung der Bauunterlage gemäß Abschnitt D 2.1 RLBau vorzulegen sind. Das Bauamt bestimmt in Abstimmung mit der Regierung Art und Umfang der erforderlichen Bauunterlagen.

Die Projektunterlage (PU)/Bauunterlage ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung in Papier zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen erforderlich ist, ist dies an dieser Stelle festzulegen.

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Die Genehmigungsplanung ist nur für solche Anlagen zu übertragen, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist (z. B. Entwässerungsgesuch, Wasserrechtsverfahren).

Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Vorverhandlungen/Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummern 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 vorangekreuzt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummern 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung gemäß HOAI zu beauftragen.

Zu 6.1.4.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2.1 „Durchsicht" heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).

Zu 6.4.4 Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.5 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Zu 6.4.6 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RLBau zu achten.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) einzutragen.

Zu § 9 **Baustellenbüro**

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 **Honorar**

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenermittlung zum genehmigten Projektantrag/zur Bedarfsanmeldung zu Grunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Fachplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur EW-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.3 AVB).

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4-11 und §§ 53-56 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.

Soweit Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet werden, sind die anrechenbaren Kosten unter Beachtung folgender Formel zu ermitteln:

$H = \frac{HI * S1 + HII * S2 + HIII * S3}{S}$	H = Honorar 100 % HI-III = Honorar der Honorarzone I bzw. II bzw. III S = Summe anrechenbare Kosten S1-3 = anrechenbare Kosten der Anlagen, die der Honorarzone I bzw. II bzw. III zuzuordnen sind

Bei Aufträgen für unterschiedliche Objekte mit mehreren Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, sind die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe gemäß § 54 Absatz 2 HOAI zusammenzufassen.

Ist im Rahmen der Leistungsstufe 1D / Genehmigungsplanung durch den Auftragnehmer ein Entwässerungsgesuch zu erstellen, sind als anrechenbare Kosten die Herstellungskosten für die Wasser- und Abwasserinstallationen, einschließlich der in/unter der Bodenplatte verlegten Grundleitungen, Abwasserbehandlungsangaben und Sanitärobjekte anzusetzen. Eine entsprechende Vereinbarung ist in den Vertrag aufzunehmen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7 Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 56 Abs. 2 bis 6 sowie Anlage 15 Nr. 15.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 56 Absatz 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderungen (z.B. Sichtinstallation auch als Gestaltungselemente)
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen in denkmalgeschützten Gebäuden
- besondere Anforderungen bei EMV-sensiblen Gebäuden (z.B. entsprechende Forschungs- und Klinikbereiche)

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Soweit einzelne Leistungen einer Leistungsstufe nur für einige Anlagen einer Anlagengruppe zu erbringen sind (z. B. die Genehmigungsplanung), ist dies bei der Bewertung nach folgender Formel zu berücksichtigen:

$LBew_{neu} = \frac{aK_{Anlage}}{aK_{Anlagengruppe}} * LBew$	aK_{Anlage} = anrechenbare Kosten der Anlage(n), für die die Leistungen zu erbringen sind $LBew_{neu}$ = Leistungsbewertung der Leistung die nur für einige Anlagen zu erbringen sind

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 56 Absatz 5 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 56 Absatz 5 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZII) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 56 Absatz 5 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Technischer Ausrüstung kann bei Honorarzone II (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 56 Absatz 5 HOAI).

  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

  Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein v.H.-Satz für Technische Ausrüstung bis 52,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 35 v.H. zuzüglich 17,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Anlagen gemäß § 54 Abs. 3 HOAI i.V.m. § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, wird gemäß § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen.

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) kann wie folgt vereinbart werden:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars.

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die in § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 festgelegten geminderten v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann angewendet, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde:

Zu der Regelung des § 54 Absatz 2 i.V.m. § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Anlagen betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) festzulegen. Der Umfang der Besonderen Leistungen ist in der/den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Technische Ausrüstung) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpIG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 und 14.3 **Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6 **Spezifische Leistungspflichten**

Die in der/den Anlage(n) zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als Orientierungswerte v.H.-Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden.

Gemäß den Festlegungen in § 6 werden wesentliche Teile von Grundleistungen vom Auftraggeber (AG) erbracht und nicht dem Auftragnehmer (AN) übertragen. Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI Abzüge vom v.H.-Satz vorzunehmen. Diese sind in der Anlage zu § 6 in Fußnoten ausgewiesen.

Werden weitere Grundleistungen bzw. Teile von Grundleistungen nicht beauftragt, ist analog nach § 8 HOAI zu verfahren.

Soweit mehrere Anlagengruppen einem Auftragnehmer übertragen werden und diese mit unterschiedlichen Bewertungssätzen zu bewerten sind, ist die Anlage zu § 6 nach Bedarf mehrfach zu verwenden und die zutreffende(n) Anlagengruppe(n) auf der ersten Seite der jeweiligen Anlage zu § 6 anzukreuzen.

Die Gesamtzahl der Anlagen zu § 6 ist im Vertrag unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes "Rechnerisch richtig") die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage u. a. explizit hingewiesen:

Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
  und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

© VHF Bayern – Stand Mai 2021

Auftragsnummer

Für die Anlagengruppe(n): ☐ 1.1.1 ☐ 1.1.2 ☐ 1.1.3 ☐ 1.1.4 ☐ 1.1.5 ☐ 1.1.6 ☐ 1.1.7 ☐ 1.1.8

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten

Leistungsstufe 1

Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (zu Abschnitt 6.1)

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**Technische Ausrüstung v.H. - Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen und der übergebenen Unterlagen Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten	0,80
☐ b)	Erarbeiten eines Planungskonzepts, mit Vordimensionierung der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, unter Beachtung der vorgegebenen Projektziele und der Nachhaltigkeit zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf	5,25
☐ c)	Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	1,00
☐ d)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der Technischen Anlagen	0,80
☐ e)	Mitwirkung bei den Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur	0,20
☐ f)	Aufstellung der Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau − und Terminplanung	0,70
☐ g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (LPH2) [1]	**v.H.**

[1] *Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 (1) Nr. 1 HOAI erhöht werden.*

*) *nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**Technische Ausrüstung** **v.H. - Satz**
☐ a)	Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf	5,50
☐ b)	Festlegen aller Systeme und Anlagenteile	0,25
☐ c)	Berechnen und Bemessen der Technischen Anlagen und Anlagenteile Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für Technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen	9,95
☐ d)	Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen)	0,25
☐ e)	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit	0,15
☐ f)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau − und Terminplanung	0,65
☐ g)	Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung; bei Technischen Anlagen für mehrere Objekte (gem. § 2 (1) Satz 1 HOAI jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	0,10
☐ h)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse als Beitrag zur ☐ Finalen Projektunterlage (FPU) ☐ _____ ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau Übergeben der Unterlagen (Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 3 des Vertrages)	0,15
	Summe (LPH3)	**v.H.**

[2] *Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 (1) Nr. 2 HOAI erhöht werden.*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Genehmigungsplanung für folgende Anlagen:	der Anl.-Gr.
	1.1.
	1.1.
	1.1.

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**Technische Ausrüstung** **v.H. - Satz**
☐ a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden	1,75
☐ b)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens	0,25
	Summe (LPH 4)	**v.H.**

Nr. 1	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1**	**Honorar**
☐ 1.1.1	Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis – gem. Anlage 15 Nr. 15.1 zu § 55 (3) HOAI	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) – ☐ *die Pauschale gilt –jeweils einzeln – für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.1.2	Detaillierte Betriebskostenberechnung – gem. Anlage 15 Nr. 15.1 zu § 55 (3) HOAI	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) – ☐ *die Pauschale gilt –jeweils einzeln – für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 1.1.3	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − ☐ *die Pauschale gilt −jeweils einzeln − für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.1.	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − ☐ *die Pauschale gilt −jeweils einzeln − für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.2	BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 1	
☐ 1.2.1	BIM-Fachkoordination, TA-Modelle *[gemäß]* – Fachkoordination für den Modellbereich der TA-Modelle [der im Projekt beauftragten Fachbereiche der Technischen Ausrüstung (Anl.-Gr.)] als Zuarbeit zur übergeordneten BIM-Gesamtkoordination. Die besondere Leistung der „BIM-Fachkoordination, TA-Modelle“ ist in den Leistungsphasen der Leistungsstufen 1, 2 und 4 zu erbringen und beinhaltet die modellbasierte, leistungsbereichsübergreifende Konsistenz- und Kollisionsprüfung für den Fachbereich der TA – insbesondere die Koordination der „Modell-Qualitätssicherung“ *[gemäß]* – d.h. Koordination der verschiedenen (zuvor bürointern zu koordinierenden) fachlichen Teilmodelle der weiteren beteiligten Fachplaner der TA und Zusammenführen sämtlicher TA-Fach-Modelle zum BIM-Koordinationsmodell (Fachbereich TA) zur Integration in das übergeordnete Gesamt-Koordinationsmodell.	
	Das Honorar für diese Leistung zur – Leistungsstufe 1 – beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − *(Die Pauschale gilt für die Gesamtheit der zu koordinierenden TA-Fachbereiche)*	_____ EUR netto

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.2.2	Datenübernahme Anforderungsraumbuch Übernahme des vom Objektplaner mit dem Referenzmodell bereitgestellten Anforderungsraumbuch (ifc-Schnittstelle) in das/die eigene/n 3D-Datenmodell/e des Auftragnehmers.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) – *(die Pauschale gilt in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.)*	EUR netto
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.2.3	Fortschreiben des Anforderungs- und Planungsraumbuch BIM Fortschreiben der Informationen des Anforderungsraumbuches der Anlagen der Anl.-Gr. _____ zum Planungsraumbuch gem. AIA – _____ als Bestandteil des/der eigenen 3D Datenmodell/e im Leistungsstufen/-phasen entsprechenden Detaillierungsgrad, als Zuarbeit (ifc-basiert) zur Integration in das vom Objektplaner zu koordinierende Planungsraumbuch. Ableiten von Datensichten in Tabellenformate, als Planungswerkzeug zum kontinuierlichen Abgleich mit der Bedarfsplanung, je Raum/ Objekt im Datenumfang: ☐ des Anforderungsraumbuches ☐ nach der Raumbedarfsplanung ☐ gemäß projektspezifischer Anlage: _____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) – *(die Pauschale gilt in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.)*	EUR netto
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 2

Ausführungsplanung (zu Abschnitt 6.2)

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**Technische Ausrüstung v.H. - Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsreifen Lösung	4,50
☐ b)	Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der Technischen Anlagen und Anlagenteile Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) – in einer mit dem Objektplaner zeitlich koordinierten Abfolge Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern	8,50
☐ c)	Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen	4,00
☐ d)	Fortschreibung des Terminplans	0,50
☐ e)	Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen	0,50
☐ f)	Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	4,00
	Summe (LPH5)	**v.H.**

Nr. 2	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2**	**Honorar**
☐ 2.1.1	Prüfen, Koordinieren und – *nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers* – Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Ausführungszeichnungen	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) – ☐ *die Pauschale gilt –jeweils einzeln – für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 2.1.2	Prüfen, Koordinieren und – *nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers* – Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Schlitz- und Durchbruchplänen	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − ☐ *die Pauschale gilt −jeweils einzeln − für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 2.1.3	Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (z. B. Sichtbeton)	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − ☐ *die Pauschale gilt −jeweils einzeln − für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ in v.H. der Herstellungskosten der Leerrohre *(gilt für : _____)* *Das sind Herstellungskosten die nicht in den anrechenbaren Kosten nach § 10 des Vertrags enthalten sind.*	_____ v.H.-Satz *Herstellungskosten werden vorläufig geschätzt auf* *_____ EUR netto*
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 2.1.	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − ☐ *die Pauschale gilt −jeweils einzeln − für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 2.2	**BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 2**	
☐ 2.2.1	**BIM-Fachkoordination, TA-Modelle** – Das ist die Besondere Leistung der „BIM-Fachkoordination, TA-Modelle“ gem. Leistungsbeschreibung in Nr. 1.2.1, die der Auftragnehmer in der Leistungsstufe 2 zu erbringen hat.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) – *(Die Pauschale gilt für die Gesamtheit der zu koordinierenden TA-Fachbereiche)*	EUR netto
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 2.2.2	**Fortschreiben des Planungsraumbuchs BIM** Fortschreiben des Planungsraumbuchs als Bestandteil des/der eigenen 3D-Datenmodell/e des Auftragnehmers im – der Leistungsstufe – entsprechenden Detaillierungsgrad, sowie kontinuierlicher Abgleich mit der Bedarfsplanung	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) – *(die Pauschale gilt in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.)*	EUR netto
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 3		
Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (zu Abschnitt 6.3)		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**Technische Ausrüstung v. H. - Satz**
☐ a)	Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,90
☐ b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuches und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen und der AMEV-Wartungsmuster	3,05
☐ c)	Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,10
☐ d)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	0,75
☐ e)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,10
f)[3]	*Zusammenstellen der Vergabeunterlagen*	---
	Summe (LPH 6)	**v.H.**

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	**Technische Ausrüstung v. H. - Satz**
a)[4]	*Einholen von Angeboten*	---
☐ b)[5]	Prüfen und Werten der Angebote (rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	2,50
☐ c)[6]	Führen von Bietergesprächen und Auswertung	0,40
☐ d)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit : ☐ den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen ☐ der Kostenberechnung ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau	0,25
☐ e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren	0,50
☐ f)[7]	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,10
	Summe (LPH 7)	**v.H.**

[3] *zu f) Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.)*

[4] *zu a) Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).*

[5] *zu b) Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (3,50 v.H.).*

[6] *zu c) Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,50 v.H.)*

[7] *zu f) Abzug von 0,05 v.H. , da Leistung durch den AG erbracht wird (0,15 v.H.).*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Nr. 3	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	Honorar
☐ 3.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − ☐ *die Pauschale gilt −jeweils einzeln − für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 3.1.	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − ☐ *die Pauschale gilt −jeweils einzeln − für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 3.2	**BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 3**	
☐ 3.2.1		

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 4

Leistungen für die Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation (zu Abschnitt 6.4)

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	**Technische Ausrüstung v.H. - Satz**
☐ a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.	17,50
☐ b)	Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten	0,30
☐ c)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) Dieser ist nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern und entsprechend dem notwendigen / zielgerichteten Ablauf der Baudurchführung fortzuschreiben.	0,65
☐ d)	Dokumentation des Bauablaufs, Führen des Bautagebuches gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuches (VHB)	0,50
☐ e)	Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise nach dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB).	0,10
☐ f)	Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen, zeitnah und regelmäßig, unabhängig von den Rechnungseingängen	2,25
☐ g)	Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise	6,50
☐ h)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen, bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	0,85
☐ i)	Kostenfeststellung nach DIN 276 : 2018-12 ☐ unter Verwendung des Muster Projektdatenblatt RBBau	0,80
☐ j)	Mitwirken bei Leistungs- und Funktionsprüfungen	0,50
☐ k)[8]	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Feststellen der fachtechnischen Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen zur Übergabe nach F 1 RBBau, (wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise etc.) Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	2,00 [6]
☐ l)[9]	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,05 [7]
☐ m)	Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollzähligkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung	0,75

[8] *Abzug von 0,50 v.H., da die Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H)*

[9] *Abzug von 0,05 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,10 v.H.)*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ n)	Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung	0,10
☐ o)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel	1,50
☐ p)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt F RBBau.	0,10
	Summe (LPH8) [10]	**v.H.**

Nr. 4	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4**	**Honorar**
☐ 4.1.1	**Dokumentation BFR GBestand** *(konventionell – ohne BIM)* gem. Dokumentation des Abstimmungsgespräch mit dem Bauherrn/Nutzer vom _____. (s.Anlage) Das sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zur Gebäudebestandsdokumentation gemäß Abschnitt F 3 RBBau / _____* *(Diese ist grundsätzlich digital zu erstellen)* – Erfassung von alphanumerischen Bestandsdaten in Datenerfassungs-tabellen unter Beachtung der BFR GBestand sowie insbesondere deren Anlagen *„Alphanumerischer Datenumfang“.* – Erstellung von Bestandsplänen unter Beachtung BFR GBestand sowie insbesondere deren Anlagen *„Geometrischer Datenumfang“.*	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) – ☐ *die Pauschale gilt –jeweils einzeln – für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

[10] *Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 (3) HOAI erhöht werden.*
**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 4.1.2	Bereitstellung der Planungs- und Kostendaten zur Übertragung bzw. Eingabe dieser Daten in die digitalen Erhebungsformulare der Programm-Datenbank PLAKODA der Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB) des Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − ☐ *die Pauschale gilt −jeweils einzeln − für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 4.1.	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − ☐ *die Pauschale gilt −jeweils einzeln − für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 4.2	**BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 4**	
☐ 4.2.1	**BIM-Fachkoordination, TA-Modelle** Das ist die besonderen Leistung der „BIM-Fachkoordination, TA-Modelle“ gem. Leistungsbeschreibung in Nr. 1.2.1, die der Auftragnehmer in der Leistungsstufe 4 erbringt.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − *(Die Pauschale gilt für die Gesamtheit der zu koordinierenden TA-Fachbereiche)*	_____ EUR netto
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 4.2.2	**Fortschreibung Ausführungsplanung im BIM** Fortschreiben des 3D-Datenmodells sowie der abzuleitenden Ausführungspläne bis zum Bestand – insbesondere Modellierung von wesentlichen geometrischen Änderungen im Modell im Detailierungsgrad der Ausführungsplanung aufgrund Änderungen durch die Werk- und Montage-planungen der Gewekeauftragnehmer, Zuführung zu der in der LPH 8 fortgesetzten Modellkoordination (Kollisionsprüfung)	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) – *(die Pauschale gilt in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.)*	_____ EUR netto
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 4.2.3	**Dokumentation BFR GBestand** (aus dem BIM-Modell) gem. Dokumentation des Abstimmungsgespräch mit dem Bauherrn / Nutzer vom _____. (s.Anlage) Das sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen zur Gebäudebestandsdokumentation gemäß Abschnitt F 3 RBBau, sowie die Fortschreibung des 3D-Datenmodell zum Dokumentationsmodell BFR GBestand, dafür insbesondere: – Erfassung von alphanumerischen Bestandsdaten im fortgeschriebenen 3D-Datenmodell und Ableitung in Datenerfassungstabellen unter Beachtung der BFR GBestand sowie insbesondere deren Anlagen *„Alphanumerischer Datenumfang“.* – Erstellung von 2D Bestandsplänen durch Ableiten aus dem 3D-Datenmodell unter Beachtung BFR GBestand sowie insbesondere deren Anlagen *„Geometrischer Datenumfang“.* Das Dokumentationsmodell BFR GBestand ist einer abschließenden Gesamt-koordination zuzuführen und an den Auftraggeber zu übergeben.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) – *(die Pauschale gilt in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.)*	_____ EUR netto
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 5		
Leistungen für die Objektbetreuung (zu Abschnitt 6.5)		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	**Technische Ausrüstung** **v.H. - Satz**
☐ a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,5
☐ b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,40
☐ c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (LPH9)	**v.H.**

Nr. 5	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5**	**Honorar**
☐ 5.1.1	**Überwachen der Mängelbeseitigung** innerhalb der Verjährungsfristen	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − ☐ *die Pauschale gilt −jeweils einzeln − für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 5.1.	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − ☐ *die Pauschale gilt −jeweils einzeln − für Anl-Gr.:* _____ ☐ *die Pauschale in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.*	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 5.2	**BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 5**	
☐ 5.2.1	**CAFM-Modell 6D BIM** Erstellung eines CAFM-Modells 6D BIM aus dem eigenen 3D Datenmodell, einschließlich Ergänzen des CAFM-Modells um betreiberspezifische nicht geometrische Informationen. Bereitstellen der Datengrundlage im nativen Datenformat: _____ Das CAFM-Modell ist auf die Übergabe und Nutzung im Gebäudebetrieb während der Betriebsphase ausgerichtet (Bestandsdokumentation), Attribuierungsvorgaben sind einzuhalten: ☐ projektspezifische Attribuierung gemäß: Klassifikationssystem _____ ☐ Detaillierung gemäß BIM-Ablauf-Plan, Abschnitt: _____ Komplexe Geometrien und Informationen mit ausschließlicher Planungs- und Baurelevanz sollen entfernt bzw. bereinigt werden, um einen „schlanken" Betrieb zu ermöglichen und die Pflege des Modells zu vereinfachen. Im CAFM-Modell werden z.B. die Anforderungen der digitalen Gebäudebestands-dokumentation an Hochbau und Technische Ausrüstung umgesetzt. Die Integration der CAFM-Teilmodelle der Gesamt- und Fachplanungen erfolgt: ☐ durch den Auftragnehmer _____ ☐ durch den Betreiber	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) – *(die Pauschale gilt in Summe für alle beauftragten Anl.-Gr.)*	_____ EUR netto
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

*) *nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Fachplanung Technische Ausrüstung

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung)

Anlagengruppe/n: ☐ **1.1.1 /** ☐ **1.1.2 /** ☐ **1.1.3 /** ☐ **1.1.4 /** ☐ **1.1.5 /** ☐ **1.1.6 /** ☐ **1.1.7 /** ☐ **1.1.8**

Leistungsstufe 1A – **Grundlagenermittlung**

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	1,50
☐ b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung	0,30
☐ c)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1A**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1B – Vorplanung

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen und der übergebenen Unterlagen nach § 3 des Vertrages, Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten	0,80
☐ b)	Erarbeiten eines Planungskonzepts, mit Vordimensionierung der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, unter Beachtung der vorgegebenen Projektziele und der Nachhaltigkeit Zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf	5,25
☐ c)	Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	1,00
☐ d)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der Technischen Anlagen	0,80
☐ e)	Mitwirken bei den Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur	0,20
☐ f)	Aufstellung der Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 (zweite Ebene) unter Verwendung des RLBau Musters Kosten und Terminplanung	0,70
☐ g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen	0,25
	Summe (maximal 9,00 v.H. VHF / HOAI)[2]	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf	5,50
☐ b)	Festlegen aller Systeme und Anlagenteile	0,25
☐ c)	Berechnen und Bemessen der Technischen Anlagen und Anlagenteile Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für Technische Anlagen und Anlagenteile Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen nach RLBau Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen	9,95
☐ d)	Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen)	0,25
☐ e)	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit	0,15
☐ f)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung, unter Verwendung des RLBau Musters Kosten und Terminplanung	0,65
☐ g)	Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung; bei mehreren Gebäuden jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	0,10
☐ h)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen.	0,15
	Summe (maximal 17,00 v.H. VHF / HOAI)[3]	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Detaillierte Betriebskostenberechnung für die Anlage:	
☐ 2.	Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für	
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Genehmigungsplanung für folgende Anlagen:
der AnlGr 1.1.
der AnlGr 1.1.
der AnlGr 1.1.

Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden	1,75
☐ b)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens	0,25
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1D**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 – **Ausführungsplanung**

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsreifen Lösung	4,50
☐ b)	Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der Technischen Anlagen und Anlagenteile Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) – in einer mit dem Objektplaner zeitlich koordinierten Abfolge Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern	8,50
☐ c)	Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen	4,00
☐ d)	Fortschreibung des Terminplans	0,50
☐ e)	Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen	0,50
☐ f)	Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	4,00
	Summe (maximal 22,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Prüfen, Koordinieren und – nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers – Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Ausführungszeichnungen für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n):	
☐ 2.	Prüfen, Koordinieren und – nach vorheriger Unterrichtung des Auftraggebers – Anerkennen der von den ausführenden Unternehmen gefertigten Schlitz- und Durchbruchplänen, für die Anlage(n)/Anlagengruppe(n):	
☐ 3.	Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (z. B. Sichtbeton):	
4.		
5.		
6.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3A – **Vorbereitung der Vergabe**

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,90
☐ b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des VHB Bayern und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen und der AMEV-Wartungsmuster	3,05
☐ c)	Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,10
☐ d)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	0,75
☐ e)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,10
f)[4]	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	--
	Summe (maximal 6,90 v.H. VHF, 7,00 v.H. HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3A**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3B – Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	**v.H.-Satz**
a)[4]	Einholen von Angeboten	--
☐ b)[5]	Prüfen und Werten der Angebote (rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	2,50
☐ c)[6]	Führen von Bietergesprächen und Auswertung	0,40
☐ d)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25
☐ e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der Muster des VHB Bayern, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren	0,50
☐ f)[7]	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,10
	Summe (maximal 3,75 v.H. VHF, 5,00 v.H. HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3B**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik	17,50
☐ b)	Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten	0,30
☐ c)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm); dieser ist nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern und entsprechend dem notwendigen / zielgerichteten Ablauf der Baudurchführung fortzuschreiben	0,65
☐ d)	Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch) gemäß Richtlinien zur Führung eines Bautagebuchs (VHB Bayern)	0,50
☐ e)	Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise nach dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB Bayern)	0,10
☐ f)	Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen, zeitnah und regelmäßig, unabhängig von den Rechnungseingängen	2,25
☐ g)	Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise	6,50
☐ h)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen, bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst; Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,85
☐ i)	Kostenfeststellung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung	0,80
☐ j)	Mitwirken bei Leistungs- und Funktionsprüfungen	0,50
☐ k)[8]	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran; Feststellen der fachtechnischen Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB Bayern sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	2,00
☐ l)[9]	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,05
☐ m)	Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollzähligkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung	0,75
☐ n)	Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung	0,10
☐ o)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel	1,50

Auftragsnummer:

☐ p)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt F RLBau.	0,10
	Summe (maximal 34,45 v.H. VHF, 35,00 v.H. HOAI)[10]	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Übertragen der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare PLA-KODA-Gebäudedatenblätter (Planungs- und Kostendaten von Bauwerken	
2.		
3.		
4.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 – **Objektbetreuung**

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,50
☐ b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,40
☐ c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
2.		
3.		
4.		
	Summe	

---

[2] Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

[3] Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI erhöht werden.

[4] Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

[5] Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (3,50 v.H.).

[6] Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,50 v.H.).

[7] Abzug von 0,05 v.H., da Leistung durch den AG erbracht wird (0,15 v.H.).

[8] Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).

[9] Abzug von 0,05 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,10 v.H.).

[10] Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 3 HOAI erhöht werden.

Vertrag

Fachplanung – Technische Ausrüstung

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und ☐ gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

§ 7 Fachlich Beteiligte

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

§ 9 Baustellenbüro

§ 10 Honorar

§ 11 Nebenkosten

§ 12 Umsatzsteuer

§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Fachplanung für

☐ Technische Ausrüstung in Gebäuden

☐ Technische Ausrüstung in Ingenieurbauwerken

☐ Technische Ausrüstung für Verkehrsanlagen

☐ Technische Ausrüstung in Freianlagen

gemäß § 53 HOAI, mit denen

in (Ort / Ortsteil), Landkreis

am / an der (Gewässer)

auf dem / den Grundstück/en , Flur/e , Größe , Gemarkung
Gesamtfläche aller m²

☐ eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerk / Verkehrsanlage / Freianlage)

☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Objekten gemäß Anlage zu § 1 Nr. 1.1

☐ neu gebaut, ☐ umgebaut, ☐ modernisiert, ☐ instand gesetzt und / oder instandgehalten werden soll/en.

Folgende Technische Anlagen der Anlagengruppen nach § 53 Absatz 2 HOAI sind zu bearbeiten:

☐ 1.1.1 Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen

☐ 1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen

☐ 1.1.3 Lufttechnische Anlagen

☐ 1.1.4 Starkstromanlagen

☐ 1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen

☐ 1.1.6 Förderanlagen

☐ 1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen

☐ 1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken

☐ **1.3** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒ VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

☒ VII.11.2.Wa Anlage(n) zu § 6 (Leistungsumfang Fachplanung Technische Ausrüstung, Spezifische Leistungspflichten); **je Anlagengruppe** nach § 1, Nr. 1.1

☐ formlos	Anlage zu § 1 Nr. 1.1 (Objektverzeichnis)
☐ VI.3	ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke
☐ VI.4.1	Datenaustauschbogen
☐ VI.5	ZVB Einsatz einer Austauschplattform
☐ VI.6	ZVB Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch
☐ VI.11	Anlage zu § 15 Nr. 15 .1 (Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)
☐ III.16.2a-11.Wa	Anlage(n) zu § 10 (Honorarangebotsblatt Technische Ausrüstung Wasserwirtschaft)
☐	
☐	
☐	

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☐ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

☐ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG)

☐ Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas)

☐ Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

☐ AMEV-Richtlinien

☐

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ den Vorbericht / den Vorentwurf / den Entwurf vom

☐ den Geotechnischen Bericht vom

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐

☐

☐

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

☐ einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

☐ einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

☐

☐

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)

☐ Anlage(n) zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung)

☐

☐

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abruft.
Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nr. .

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt .

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 voraussetzt.
Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nr. 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 4.2.4, § 14 Nr. 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nr. 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die (s. § 1 Nr. 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nrn. 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in dem genehmigten Vorentwurf / im Entwurf, auf seine Fachplanung bezogenen, vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.
Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu berarbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen nach Anlage REWas (jeweils ohne Umsatzsteuer), soweit diese Kostengruppen im genehmigten Vorentwurf / Entwurf erfasst sind
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der Bauwerke zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
Alle Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der Anlage REWas zu erstellen.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß Anlage REWas – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Nr. 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende geplante Termine eingehalten werden können:

- ☐ Baubeginn:
- ☐ Fertigstellungstermin:
- ☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:

☐

☐

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nr. 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben:
Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum / Leistungszeitraum		
☐ Vorlage :	am	/	Wochen, ab
☐ Vorlage :	am	/	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) - Anlage zu § 6:	am	/	Wochen, ab
☐ Vorlage der Ausschreibungsunterlagen:	am	/	Wochen, ab
☐	am	/	Wochen, ab
☐	am	/	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Über-

wachungsziele nach Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und Berechnungen sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.
Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 **(VII.11.2.Wa)** enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung und Vorplanung

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der / den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung).

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Leistungsstufe 1 folgende Leistungen:

☒ die Federführung bei Vorabstimmungen / Verhandlungen mit den Genehmigungsbehörden über die Genehmigungsfähigkeit

☐

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der / den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- die Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.2 Leistungsstufe 2 - Entwurfs- und Genehmigungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der /den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Entwurfs- und Genehmigungsplanung).

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen der Leistungsstufe 2 die Federführung für folgende Leistungen:

☒ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

☒ Einreichen der Genehmigungsunterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

☐

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der / den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.3 Leistungsstufe 3 - Ausführungsplanung

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören die in der / den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1 : 50

M = 1 :

M = 1 :

M = 1 :

6.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der / den Anlage(n) zu § 6 zur Leitungsstufe 3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 2 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,

- die Arbeitsergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten vollständig integriert sind,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 nachweislich einhält und
- die Fortschreibung der Ausführungspläne auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners abgeschlossen ist und die fortgeschriebene Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen übergeben wurde.

6.4 Leistungsstufe 4 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der / den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Leistungsstufe 4 folgende Leistungen:

☒ Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche

☒ Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche

☒ Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste

☒ Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern

☒ Einholen von Angeboten

☒ Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels

☒ Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern

☒ Auftragserteilung

☐

☐

6.4.3 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und
- mit der Kostenberechnung gemäß Anlage REWas

vorzulegen.

Das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle nach § 5 Nr. 5.3.3 vorzunehmen.

6.4.4 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der / den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt und ausgepreist sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind und
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der /den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.5.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.5.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch gemäß Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzusenden.

6.5.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil- / Schlussrechnungen: Kalendertage

6.5.6 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen die Fortschreibung der Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.5.7 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der / den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 5 durchgeführt ist und
- die Zusammenstellung der Dokumentation vollständig erbracht ist.

6.6 Leistungsstufe 6 – Objektbetreuung

6.6.1 Die Leistungsstufe 6 umfasst alle in der / den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.6.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 6 sind erbracht, wenn sämtliche in der / den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 6 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen vollständig erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste **(VI.14).** Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

☐ gemäß Honorarangebotsblatt (z. B. III.16.2a-11.Wa)

☐ für Leistungsstufe 1:

☐ für Leistungsstufe 2:

☐ für Leistungsstufe 3:

☐ für Leistungsstufe 4:

☐ für Leistungsstufe 5:

☐ für Leistungsstufe 6:

Der für die Leistungsstufe 5 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nr. 6.5.3 und Anlage(n) zu § 6, Leistungsstufe 5 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 5 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete/n Mitarbeiter/innen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber - ohne Einrichtung - kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- ☐ Telefonanschluss
- ☐ Möblierung
- ☐
- ☐
- ☐

☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10
Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung (§§ 53 - 56 HOAI), sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).
Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

☒ Für die Nummern 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) festgelegten Werte als vereinbart. *Hinweis: In diesem Fall müssen die genannten Nummern in den nachfolgenden Abschnitten nicht ausgefüllt werden!*

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI in Verbindung mit § 54 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 dieses Vertrages auf der Grundlage der baufachlich genehmigten und festgesetzten Kostenberechnung des Entwurfs, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.
Der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind die REWas zugrunde zu legen.

☐ Die anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe(n) 1.1 und , die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden gemäß § 54 Absatz 2 HOAI für folgende Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen / Freianlagen zusammengefasst:

☐ Die Werte der zu berücksichtigenden mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Abs. 3 HOAI betragen:

Anlagengruppen des Gebäudes / Bauwerkes nach § 1	mvB
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	

1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6 Förderanlagen	
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

Anlagengruppen des Gebäudes / Bauwerkes nach § 1	Honorarzone/n
1.1.1 Abwasser-, Wasser und Gasanlagen	
1.1.2 Wärmeversorgungsanlagen	
1.1.3 Lufttechnische Anlagen	
1.1.4 Starkstromanlagen	
1.1.5 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	
1.1.6 Förderanlagen	
1.1.7 nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen	
1.1.8 Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken	

Für die Ermittlung des Honorars nach § 56 Absatz 4 HOAI (verschiedene Honorarzonen) sind die Honorarzonen gemäß der Anlage zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Fachplanung – Technische Ausrüstung) zugrunde zu legen.

10.3 Honorarsatz

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI.

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 56 Abs. 1 HOAI, zuzüglich:

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 dieses Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	Bewertung nach Anlagengruppen in v.H. (nach Leistungsstufen - LST)							
	1.1.1	1.1.2	1.1.3	1.1.4	1.1.5	1.1.6	1.1.7	1.1.8
LST 1								
LST 2								

LST 3								
LST 4								
LST 5								
LST 6								
Insg.	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____	_____

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

☐ Für
- ☐ Umbauten und / oder Modernisierungen
- ☐ Instandhaltungen und / oder Instandsetzungen

wird ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart.

☐ Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 Abs. 5 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

☐ Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 56 Abs. 5 HOAI, ausgenommen Leistungsstufe/n , wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

☐ Für Instandhaltungen / Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 5 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Anlage / Anlagengruppe	v.H.-Satz

☐ **10.6 Wiederholungsbauten**

Mehrere im wesentlichen gleiche Objekte gemäß § 54 Absatz 3 in Verbindung mit § 11 Absätze 3 und 4 HOAI (Wiederholungen)

☐ **10.7 Angebotsbezogener Zu- oder Abschlag**

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nrn. 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart[1]:

Anlage / Anlagengruppe	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

☐ **10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten**

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Eingangstafelwerte des § 56 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß den Stundensätzen nach Nr. 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nr. 10.3 AVB wie folgt vergütet:

☐ **10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten**

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 54 HOAI die Tafelwerte des § 56 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

[1] Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

Leistungsstufe 1

Leistungsstufe 2

Leistungsstufe 3

Leistungsstufe 4

Leistungsstufe 5

Leistungsstufe 6

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nr. 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin	Euro / Stunde
Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin	Euro / Stunde
Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro / Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.
Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

☐ **10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

☐ **10.12 Pauschalisierung der Vergütung**

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

☐ nicht erstattet.

☐ gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.

☐ insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.

☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

- ☐ Reisekosten
- ☐

☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐ nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 3	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 4	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 5	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 6	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Datenverarbeitung

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend. Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 Anfertigung von Unterlagen für die Planung

Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

14.3 Anfertigung von Unterlagen für die Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Sonstigem

14.3.1 Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die in § 6 aufgelisteten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.StB VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.
Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.
Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.
Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per E-Mail oder CD-ROM) zu übergeben.
CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.
Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem Auftraggeber je nach Verlangen per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden.

14.3.2 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat seine Terminpläne mit einem System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das Terminplanungssystem des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben. Dies sind z.B.:

- der Erläuterungsbericht,
- die Kostenberechnung,
- der Kostenanschlag,
- Unterlagen der Kostenkontrolle,
- Flächen-, Kubatur- und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBI. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

☐ **15.2**

☐ **15.3**

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……...	……
Unterschrift	Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

© VHF Bayern – Mai 2021

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **Vertrag VII.11.Wa (Technische Ausrüstung)**
- **Anlage VII.11.2.Wa zu § 6 und**
- **zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

Vorbemerkungen
Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Das Vertragsmuster Technische Ausrüstung ist für Leistungen bei der Technischen Ausrüstung von Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Freianlagen / Verkehrsanlagen unter Beachtung des Teils 4 Abschnitt 2 HOAI anzuwenden.
Die an die Unternehmer der Energieversorgung, der Telekommunikation bzw. an die Kommunen zu leistenden Anschluss- und Netzbeiträge werden bei den anrechenbaren Kosten und bei der Honorarermittlung nicht berücksichtigt.

1. Vertrag Technische Ausrüstung (VII.11.Wa)

Vertrags-abschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden.
Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Technische Ausrüstung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.
Die Anlage VII.11.2.Wa zu § 6 ist für jede Anlagengruppen einzeln auszufertigen.

Da jeder Auftragnehmer gemäß KorruR eine Verpflichtungserklärung abgeben muss, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:
- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Vertragsgegenstand**

Die Technische Ausrüstung nach § 1 Nr. 1.1 des Vertrages kann Anlagengruppen nach § 53 HOAI in einer oder mehreren baulichen Anlagen umfassen.
Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten/baulichen Anlagen, sind diese in einer formlosen Anlage zu § 1 Nr. 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**

2.3. Datum ist das Aufstelldatum der jeweiligen Unterlage.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der/den Anlage/n VII.11.2.Wa zu § 6 (spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer gemäß der Projektorganisation vorgesehen ist.

4.2.1/4.2.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 i. V. m. § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung des Entwurfs (§ 6 Nr. 6.1) erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.
Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst, durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.
In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, vom Auftraggeber zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Projektziele

Nach dem Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 sowie der/den Anlage/n zu § 6 genau beschrieben.

5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat. Bei Objektplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.
Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 zugrunde gelegt.

5.4 Termine

5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

5.4.2 Die Textauswahl ist in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu treffen.

5.4.3 Die Angabe „... *Wochen, ab* ...“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab wann die Frist beginnt. Einzutragen ist z.B. „*haushaltsmäßige Anerkennung*“ oder „*Verfügbarkeit der Haushaltsmittel“*

5.5 Erreichen der Projektziele

5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.2 Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Festlegung des Leistungsumfanges im Einzelnen
Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.11.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 15 Nr. 15.1 HOAI werden dort angekreuzt.
Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 analog § 6 Nr. 6.1.1 und § 6 Nr. 6.3.2 festzulegen.
Hierfür ist in Nrn. 6.2.1, 6.4.1, 6.5.1 (6.1.1 und 6.3.2 sind lediglich zu ergänzen) folgender Textblock einzufügen:

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des/der folgende Leistungen:
-

Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.10.2).

6.2 Leistungsstufe 2

6.2.1 Die Genehmigungsplanung ist nur für solche Anlagen zu übertragen, für die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist (z.B. Entwässerungsgesuch, Wasserrechtsverfahren). Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Grundleistungsanteile sind daher in § 6 Nr. 6.1.1 vorgegeben. In der Anlage zu § 6 ist diese Grundleistung deshalb auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist unten in Nr. 2 ausgewiesen.

Da sich die Leistungen des Auftraggebers in Leistungsphase 4 auf das formale Einreichen der Unterlagen beschränken und die Leistungen inhaltlich vollständig durch den Auftragnehmer erbracht werden, bleibt die Bewertung der Leistungsphase 4 unverändert.
Die in § 6 Nr. 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

6.2.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und ggf. der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

6.4 Leistungsstufe 4
„Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).
Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist (siehe auch Richtlinie zur Anlage zu § 6).

6.5 Leistungsstufe 5
Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB).

6.5.4 Dem Vertrag sind die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen (ZVB) zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen.

6.5.5 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so (in Kalender- oder Werktagen) festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

6.6 Leistungsstufe 6

6.6.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

zu § 7 Fachlich Beteiligte

7.2 Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6 A Nr. 2 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17): Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).

Bei Vertragsabschluss sind in der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage VII.11.5 zu § 10 die Kosten der Kostenschätzung zugrunde zu legen und einzutragen.
Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Fachplaners bei den Leistungen zur Leistungsstufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB).

10.1 Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufen 1 und/oder 2 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nr. 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis der Vor- und/oder Entwurfsplanung– anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4 - 11 und §§ 52 - 54 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Gebäude getrennt zu berechnen.
Soweit Anlagen einer Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet werden, sind die anrechenbaren Kosten unter Beachtung folgender Formel zu ermitteln:

$$H = \frac{HI * S1 + HII * S2 + HIII * S3}{S}$$

H =Honorar 100 %
HI-III =Honorar der Honorarzone I bzw. II bzw. III
S =Summe anrechenbare Kosten
S1-3 =anrechenbare Kosten der Anlagen, die der Honorarzone I bzw. II bzw. III zuzuordnen sind

Bei Aufträgen für unterschiedliche Objekte mit mehreren Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, sind die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe gemäß § 54 Abs. 2 HOAI zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).

Im Vertrag können zunächst **vorläufig ermittelte** Kosten angesetzt werden. Sie sind **endgültig** spätestens nach baufachlicher Prüfung und Festsetzung der Kostenberechnung mit Abruf der weiteren Leistungsstufen schriftlich festzulegen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.
Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).
Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 56 Abs. 2 bis 6 sowie Anlage 15 Nr. 15.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 56 Abs. 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.
Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden, Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.
Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden.
Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- besondere ausführungstechnische Anforderungen (z.B. Sichtinstallation auch als Gestaltungselemente),
- besondere Anforderungen an technische Einrichtungen und Installationen bei denkmalgeschützten Anlagen

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die v.H.-Sätze der jeweiligen Grundleistungen sind Vorschläge zur Orientierung.

Soweit bei der Bewertung abgerufener Grundleistungen Abschläge für Leistungen vorzunehmen sind, die dem Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in § 6 des Vertrages obliegen, sind in Nr. 2 dieser Richtlinie zu Anlage VII.11.2.Wa entsprechende Vorgaben zusammengestellt.

10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 56 Abs. 5 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 56 Abs. 5 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.
Weitere Richtlinien siehe VIII.B.4 VHF.
Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag vereinbart, ist dies immer schriftlich festzuhalten entsprechend der Textvorgabe.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ II) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 56 Abs. 5 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Technischer Ausrüstung kann bei Honorarzone II (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 56 Abs. 5 HOAI).
  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation schriftlich zu begründen.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein v.H.-Satz für Technische Ausrüstung bis 52,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 35 v.H. zuzüglich 17,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

10.6 Mehrere Anlagen gem. § 54 Abs. 3 HOAI i.V.m. § 11 Abs. 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist zur Vereinbarung gemäß § 54 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 3 HOAI folgender Textbaustein einzufügen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1-3 wird wie folgt vereinbart:
für die 1.-4. Wiederholung der Anlage = Minderung der Ansätze nach § 10 Nr. 10.4 um 50 % des Honorars
für die 5.-7. Wiederholung der Anlage = Minderung der Ansätze nach § 10 Nr. 10.4 um 60 % des Honorars
ab der 8. Wiederholung der Anlage = Minderung der Ansätze nach § 10 Nr. 10.4 um 90 % des Honorars

Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die in § 54 Absatz 3 i.V.m. § 11 Absatz 3 festgelegten geminderten v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann angewendet,, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 54 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.
Zu der Regelung des § 54 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Anlagen betrifft, siehe zu § 10 Nr. 10.1 der Hinweise.

10.7 Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):
Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

10.9 Besondere Leistungen
Besondere Leistungen werden entweder pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der/den Anlage(n) zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen
Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.
Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

11.3 Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs. 1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

Zu § 13 Haftpflichtversicherung
Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.
Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:

für Personenschäden:	1.500.000 Euro
für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden):	1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Sind im Einzelfall ausnahmsweise bei erhöhtem individuellem Schadensrisiko höhere

Deckungssummen erforderlich, ist dies in der Dokumentation zu begründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten-(Berufshaftpflicht-Versicherung nachweisen.

Zu § 15 Ergänzende Vereinbarungen

15.1 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.

15.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.11.2.Wa zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der/den Anlage/n zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Vertragsmuster

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden. Bereits berücksichtigt sind dabei die in § 6 vorgegebenen Leistungen, soweit diese generell vom AG erbracht werden.

Abschläge

Gemäß den Festlegungen in § 6 werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG erbracht.** Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI nachstehend festgelegte Abschläge vorzunehmen:

§ 6 Nr. 6.1.1:
LPh 2 (Vorplanung):
Abzug von 0,5 v.H., da die Federführung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt wird;
§ 6 Nr. 6.2.1:
LPh 3 (Entwurfsplanung):
Abzug von 0,5 v.H., da die Federführung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt wird;

§ 6 Nr. 6.4.2:
LPh 6 (Vorbereiten der Vergabe):
Abzug von 0,25 v.H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber durchgeführt wird;
LPh 7 (Mitwirken bei der Vergabe):
Abzug bei den Grundleistungen
zu a) von 0,25 v. H. erfolgt, da das Einholen von Angeboten durch den Auftraggeber erfolgt
zu b) von 0,25 v. H. erfolgt, da die Durchsicht und das Nachrechnen der Angebote durch den Auftraggeber erfolgt
zu f) von 0,25 v. H. erfolgt, da das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen durch den Auftraggeber erfolgt;

Werden weitere Grundleistungen bzw. Teile von Grundleistungen nicht beauftragt, ist analog nach § 8 HOAI zu verfahren.

Werden einem Auftragnehmer mehrere Anlagengruppen übertragen, ist für jede Anlagengruppe eine eigene Anlage zu § 6 zu fertigen.
Die Gesamtzahl der Anlagen zu § 6 ist im Vertrag unter § 2 Nummer 2.1 einzutragen.

Besondere Leistungen
sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

Leistungsstufe 6:
Erstellen einer Bestandsdokumentation gemäß Anlage VI.4 VHF im mit dem jeweiligen Maßnahmenträger abgestimmten Umfang.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Zu § 12 Zahlungen
Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 Kündigung durch den Auftraggeber
Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Fachplanung Technische Ausrüstung

Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten

Anlagengruppe/n:	☐ **1.1.1 /** ☐ **1.1.2 /** ☐ **1.1.3 /** ☐ **1.1.4 /** ☐ **1.1.5 /** ☐ **1.1.6 /** ☐ **1.1.7 /** ☐ **1.1.8**

Leistungsstufe 1

	Grundleistungen der Leistungsphase LPh 1 (Grundlagenermittlung)	**v. H.**
☐	a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	1,0
☐	b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung	0,5
☐	c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5
	Summe (maximal: 2,0 v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 2 (Vorplanung)	**v. H.**
☐	a) Analysieren der Grundlagen und der übergebenen Unterlagen nach § 3 des Vertrages, Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten	0,25
☐	b) Erarbeiten eines Planungskonzepts, mit Vordimensionierung der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, unter Beachtung der vorgegebenen Projektziele und der Nachhaltigkeit ; zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf	4,0
☐	c) Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage	1,75
☐	d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der Technischen Anlagen	1,0
☐	e) Mitwirken bei den Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur	0,25 [1]
☐	f) Aufstellung der Kostenschätzung nach den REWas in Verbindung mit DIN 276:2018-12 (zweite Ebene) und Terminplanung	1,0
☐	g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal: 8,50 [1] v.H.)	

[1] **Siehe Nr. 2 Richtlinie VII.11.0.Wa und § 6 des Vertrages**

© VHF Bayern – Stand Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	**v. H./€ pauschal**
☐		
	Summe	

Leistungsstufe 2

	Leistungen der LPh 3 (Entwurfsplanung)	**v. H.**
☐	a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zum vollständigen Entwurf	6,0
☐	b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile	1,0
☐	c) Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile; Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen (siehe auch § 6 Nummer 6.1.1); Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen; Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen; Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen;	5,0
☐	d) Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen)	0,75
☐	e) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit	0,25 [1]
☐	f) Kostenberechnung nach den REWas in Verbindung mit DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung und Terminplanung	2,0
☐	g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung; bei mehreren Bauwerken jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst.	1,0
☐	h) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5
	Summe (maximal: 16,50 [1] v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 4 (Genehmigungsplanung)	**v. H.**
☐	a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden	1,0
☐	b) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	1,0
	Summe (maximal: 2,0 v.H.)	

Auftragsnummer:

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	**v. H./€ pauschal**
☐	Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis für	
☐	Betriebskostenberechnung	
☐		
	Summe	

Leistungsstufe 3

	Grundleistungen der LPh 5 (Ausführungsplanung)	**v. H.**
☐	a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsreifen Lösung	4,0
☐	b) Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) in einer mit dem Objektplaner zeitlich koordinierten Abfolge; Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten; Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern	7,0
☐	c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen	4,0
☐	d) Fortschreiben des Terminplans	1,0
☐	e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen	2,0
☐	f) Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	4,0
	Summe (maximal: 22,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	**v. H./€ pauschal**
☐	Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (z. B. Sichtbeton):	
☐		
☐		
☐		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4

	Grundleistungen der LPh 6 (Vorbereitung der Vergabe)	v. H.
☐	a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,5
☐	b) Aufstellen der Vergabeunterlagen insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Richtlinien des Vergabehandbuches (VHB) und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen und der AMEV-Wartungsmuster	3,0
☐	c) Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,5
☐	d) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,0
☐	e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,5
☐	f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,25 [1]
	Summe (maximal: 6,75 [1] v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)	v. H.
	a) Einholen von Angeboten erfolgt durch den Auftraggeber	-- [1]
☐	b) Prüfen und Werten der Angebote (rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung), Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	2,5 [1]
☐	c) Mitwirken an Bietergesprächen und Auswertung (siehe § 6 Nummer 6.4.2)	0,25
☐	d) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung (siehe § 6 Nummer 6.4.2)	0,75
☐	e) Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren	0,5
☐	f) Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25 [1]
	Summe (maximal: 4,25 [1] v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v. H./€ pauschal
☐		
☐		
☐		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5

	Grundleistungen der LPh 8 (Objektüberwachung und Dokumentation)	**v. H.**
☐	a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik	15,0
☐	b) Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten	0,25
☐	c) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm); dieser ist nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern und entsprechend dem notwendigen / zielgerichteten Ablauf der Baudurchführung fortzuschreiben.	1,0
☐	d) Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch) gemäß der VHB-Richtlinie zum Führen des Bautagebuchs sowie entsprechend VHB-Muster	1,25
☐	e) Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise nach dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	1,5
☐	f) Gemeinsames Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen, zeitnah und regelmäßig, unabhängig von den Rechnungseingängen	1,5
☐	g) Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise (siehe § 6 Nr. 6.5.3 und 6.5.4).	5,0
☐	h) Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen, bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	1,5
☐	i) Kostenfeststellung nach DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung	1,0
☐	j) Mitwirken bei Leistungs- und Funktionsprüfungen	1,0
☐	k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung sowie Teilnahme daran; Feststellen der fachtechnischen Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter; Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise, Feststellung von Mängeln, Abnahme-empfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	1,5
☐	l) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,5
☐	m) Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollzähligkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung	1,5
☐	n) Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung	0,5
☐	o) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel	1,0
☐	p) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts sowie Mitwirken bei der Übergabe des Objekts.	1,0
	Summe (maximal: 35,0 v.H.)	

© VHF Bayern – Stand Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H./€ pauschal
☐		
☐		
☐		
	Summe	

Leistungsstufe 6

	Grundleistungen der LPh 9 (Objektbetreuung)	v. H.
☐	a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung einschließlich notwendiger Begehungen	0,5
☐	b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,25
☐	c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,25
	Summe (maximal: 1,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 6	v. H./€ pauschal
☐	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
☐		
☐		
	Summe	

© VHF Bayern – Stand Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

A n l a g e n v e r z e i c h n i s			Seite	2
§ 1	−	Gegenstand des Vertrages	Seite	4
§ 2	−	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	Seite	4
§ 3	−	Behandlung von Unterlagen	Seite	7
§ 4	−	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	Seite	8
§ 5	−	Allgemeine Leistungspflichten	Seite	9
§ 6	−	Spezifische Leistungspflichten	Seite	16
§ 7	−	Fachlich Beteiligte	Seite	17
§ 8	−	Personaleinsatz des Auftragnehmers	Seite	17
§ 9	−	Baustellenbüro	Seite	17
§ 10	−	Honorar	Seite	18
§ 11	−	Nebenkosten	Seite	20
§ 12	−	Umsatzsteuer	Seite	21
§ 13	−	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	Seite	21
§ 14	−	Ergänzende Vereinbarungen	Seite	22

© VHF Bayern – Februar 2025

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

Teil A

– VII.12.4 Anlage(n) zu § 6 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung Tragwerksplanung)

– VI.1 Anlage Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

☐ Anlage zu § 1.1 (Objektverzeichnis) −
☐ Auflistung über die zu bearbeitenden ☐ Objekte (Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen)
☐ Beschreibung der Bauaufgabe ☐ _____

☐ VI.22.TRG Anlage zu § 5− „Building Information Modeling (BIM)“
– Leistungsbild Fachplanung Tragwerksplanung–
in Verbindung mit den Austausch-Informations-Anforderungen (AIA) – Version
☐ BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der jeweils aktuellen Fassung – derzeitiger Stand: _____

☐ Anlage zu § 5.1.2 –

☐ VI.3 Anlage zu § 6.4 – ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke

☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft

☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)

☐ VI.5 ZVB Austauschplattform

☐ VI. 10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

☐ Zielvereinbarungstabellen zur Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
(für) mit Auflistung der Zuständigkeiten für das BNB – mit ☐ vorläufigem Stand vom *)

☐ VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F. ([1])
☐ VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
☐

☐ VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau

☐ Vi.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau

☐ III.25 unterschriebene Erklärung zum Geheim- und/oder Sabotageschutz (Sicherheitsauskunft/Verpflichtungserklärung Bewerber - VSVgV)

☐ III.28-VS Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

☐ III.28.MIL-VS Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften

([1]) *betrifft nur Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F.*

☐ VS-NfD-Merkblatt – „Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades
VS-Nur für den Dienstgebrauch“
(Anlage 4 GHB – Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))

☐ Vi.11 Anlage zu § 14.1 − Formblatt Verpflichtungserklärung

☐ VI.11 Anlage zu § 14.1 − Formblatt Verpflichtungserklärung

☐ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument

☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz

☐

Teil B

☐ Vi.14 Anlage zu § 7 – Liste der fachlich Beteiligten

☐ Terminplan vom

☐

Dem Auftragnehmer werden die vorgenannten Unterlagen in einfacher Ausfertigung mit Vertragsschluss übergeben bzw. digital *) übermittelt.

© VHF Bayern – Februar 2025

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung für

☐ Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen und/oder

☐ Ingenieurbauwerke

gemäß § 51 HOAI,
mit denen diese in der Liegenschaft

(genaue Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe)

für
(Bezeichnung – Bauherr/Nutzer)

☐ neu errichtet, hergestellt, erweitert *[Neubau]*

☐ umgebaut, modernisiert , instand gesetzt oder instand gehalten *[Bestandsbauten]*

werden sollen.

Die Bauaufgabe wird als ☐ Bauprojekt nach Abschnitt E RBBau
☐ Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D RBBau
☐

durchgeführt.

☐ **1.2** Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens:

☐ **1.3** Die Leistungen der Tragwerksplanung beschränken sich auf:

☐ **1.4** Die Bauaufgabe wird im Auftrag des Bundes für die in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.[1]

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Die im Anlagenverzeichnis Teil A aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:

– Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in aktueller Fassung

☐ Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützter Standsicherheitsnachweise (Ri–EDV–AP - 2001)

☐ Vorgaben für CAD:

☐ Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- ☐ Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul (BNB)
- ☐ Steckbriefe des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul (BNB-Steckbriefe)

☐ Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes

☐ Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)

☐ VI.7.0 Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)

☐ ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)[1]

☐ Leitfaden für Energiebedarfsausweise im Nichtwohnungsbau

☐ BFR Recycling, Arbeitshilfen zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen sowie zum Einsatz von Recycling-Baustoffen auf Liegenschaften des Bundes

☒ EEFB − Energieeffizienzfestlegungen Bundesgebäude mit Anlage zu Technischen Mindestanforderungen für klimaneutrale Neu-/Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes - „Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz"

☒ AVV-Klima −Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen

☐ Regelwerke, Produkte und Vorgaben des Gemeinsamen Ausschuss für Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch von Baudaten sowie Leistungsbeschreibungen (GAEB DA und STLB-Bau/STLB-BauZ)

☐ Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB)

☐

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.2 Für das Erbringen der Leistungen −

☐ bei Bauprojekten zur Aufstellung der FPU sind zu Grunde zu legen:

☐ die vom Bauherrn zur Fortschreibung freigegebene− Initiale Projektunterlage – (IPU nach E 2 RBBau) vom

☐

☐ die KVM-Bau[1] vom:

☐ bei Einfachen Baumaßnahmen sind zu Grunde zu legen:

☐ die qualitätsgesicherte und vom Bauherrn bestätigte EBU vom

☐

☐ die KVM-Bau[1] vom:

sowie

☐ das objektorientierte 3D-Bestandsmodell und/ oder die 3D-Fachmodelle im Ergebnis der Vorplanung, einschl. der abgeleiteten 2D-Pläne

☐ das Planungsraumbuch – mit Stand:

☐

☐

2.3. Für die weitere Bearbeitung sind bei Bauprojekten zu Grunde zu legen:

☐ Die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte und vom Bauherren bestätigte FPU vom

☐ Die gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau[1]

☐ mit dem Auftragsdokument (ABG 1975):

☐ der Freigabe und den Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung
☐ dem Zustimmungsdokument (ABG 1975/ABG 4) der Streitkräfte zum Vergabevorschlag

☐

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Die Bauaufgabe ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben

☐ genehmigungsfrei

☐ Sie unterliegt

☐ dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

☐ dem Baugenehmigungsverfahren ☐ dem Zustimmungsverfahren

☐ der Kenntnisgabe

☐

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Bayern

§ 3
Behandlung von Unterlagen

3.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der geschuldeten Leistungen die im Geschäftsbereich des Auftraggebers vorgegebenen Formulare zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

3.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, wie Berechnungen, Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Beiträge zu den Leistungsverzeichnissen sowie die diesbezüglichen Unterlagen von Nachträgen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

-fach in Papier in kopierfähiger Ausführung

-fach digital auf Datenträger (CD/DVD/) *[soweit an anderer Stelle nicht anderes bestimmt]*

☐ Folgende Unterlagen sind abweichend in der angegebenen Anzahl zu übergeben:
(weitere vom Auftraggeber geforderte Ausfertigungen werden zum Nachweis vergütet)

Endausfertigung

☐ der FPU: -fach Papier kopierfähig -fach digital
☐ der Entwurfsplanung

Genehmigungsplanung: -fach Papier kopierfähig -fach digital

Zwischenstände: -fach Papier kopierfähig -fach digital

☐ -fach

Für die weiteren Beteiligten (Firmen etc.) sind die Ausführungsunterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Vorgaben des Auftraggebers: zur Erstellung von Zeichnungen *[in Papierform und in digitaler Form]* sowie zum Datenformat/-austausch sind einzuhalten.

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und
  zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Ziffer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Ziffer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1
- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6.
- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

☐ Diese Beauftragung ist beschränkt auf:

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend Ziffer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.2.4, § 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5
Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass das Bauprojekt/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach Ziffern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p (1) BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

☐ **5.1.1** Projektdurchführung im Building Information Modeling (BIM)

Das Projekt ist unter Anwendung des Building Information Modeling (der BIM-Methodik) − in dem BIM-Anwendungsumfang:

☐ BIM Bestandsaufnahme[2] ☐ BIM Planung[3] ☐ BIM Ausführung[4] ☐ BIM Dokumentation [5]

nach den Vorgaben des Auftraggebers gem. AIA − umzusetzen.

Weitere mit der Verwendung des BIM zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsabwicklung ergeben sich aus:

☐ der Anlage VI.22 TRG zu § 5 − „Building Information Modeling (BIM)“ – Leistungsbild Fachplanung Tragwerksplanung sowie aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.

☐

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Rolle im BIM-Prozess:

gemäß AIA – die Autorenschaft für das eigene Fachmodell (einschließlich der büroInternen BIM-Koordination)

☐

[2] *Bearbeitungs-Hinweis: die besondere Leistung ist ggf. in der Anl. zu § 6 zu ergänzen*
[3] *in der LPH 2 bis 8*
[4] *in der LPH 8*
[5] *in der LPH 8*

© VHF Bayern – Februar 2025

Die vom Auftragnehmer zu erstellende Planung ist vorrangig als klassifiziertes, parametrisches 3D-Datenmodell entsprechend den AIA / zu erstellen, innerhalb des eigenen Leistungsbereiches auf Konsistenz und Kollisionen zu prüfen sowie mit den weiteren fachlich Beteiligten zu koordinieren und auszutauschen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich.

Nach Erfordernis des Projektstandes sowie auf Anforderung ist ein dem Planungsstand entsprechendes, integriertes, qualitätsgesichertes 3D-Datenmodell, geeignet als Informations-/ Koordinationsmodell für andere an der Planung fachlich Beteiligte, in der dem Informationsstand der Leistungsphase entsprechenden Modellierungs- und Attribuierungstiefe, zu übergeben.

Zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse und zur Information Dritter *[z.B. Nutzer, Bauausführende Gewerke; Dokumentation zur FPU/LPH 3 etc.]* sind weiterhin grafische 2D-Darstellungen und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus dem Modell gemäß den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen und im festgelegten Austauschformat zu übergeben.

Der Modellbearbeitungs- und Modell-Koordinationsprozess, der Modellaustausch sowie die Ableitung alphanumerischer und grafischer Daten aus dem Modell sind in geregelt und entsprechend umzusetzen. Projektspezifische Anpassungen erfolgen im BIM-Abwicklungsplan und sind einzuhalten.

Beim Anlegen und Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze sind folgende projektspezifische Klassifikations- und Attribuierungsvorgaben einzuhalten:

☐ Minimalattribuierung gemäß: AIA
☐ gem. dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der modellorientierten Planungskoordination zwecks Qualitätssicherung von Planung und 3D-Datenmodell sowie bei der Objektüberwachung zur Kommunikation wie zum Daten- und Informationsaustausch *[Austausch von Issues / bcf-Dateien, Mängelprotokollen u.a.]* die vom Auftraggeber bereitgestellte/n Plattform/en zu verwenden:

☐ Projektkommunikationsplattform gem. Ziffer 5.1.2

☐ cloudgestützter Issue-Manager: System

☐ cloudgestütztes Mängelmanagement: System

Die projektspezifischen Lieferzyklen für den Daten- und Informationsaustausch zu den Modelltypen ergeben sich aus

☐ AIA

☐ dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

☐ **5.1.2** Regelung der Projektkommunikation und zum Datenmanagement:

☐ **5.1.3** Gemäß den Energieeffizienzfestlegungen für Bundesbauten (EEFB) −

☐ ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 40 (EGB 40) zu errichten.

☐ Die technischen Mindestanforderungen für Neubauten nach der Tabelle 1 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden.

☐ ist das Gebäude / der Gebäudekomplex als Effizienzgebäude Bund 55 (EGB 55) zu ertüchtigten.

☐ Die technischen Mindestanforderungen für Sanierungsvorhaben von Bestandsgebäuden (komplette Gebäudesanierungen) nach der Tabelle 2 (Anlage EEFB) sollen um v.H. unterschritten werden.

☐ sind die technischen Mindestanforderungen für Bauunterhaltungsmaßnahmen nach der Tabelle 3 (Anlage EEFB) bei Änderung/Erneuerung von energetisch wirksamen Bauteilen und gebäudetechnische Anlagen
☐ einzuhalten.
☐ für − um v.H. zu unterschreiten.

☐ **5.1.4** Leitfaden – Nachhaltiges Bauen

Die Anforderungen des Leitfadens – Nachhaltiges Bauen sind – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – bei der Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet (bezogen auf die ihm übertragenen Leistungen), die mit der Zielvereinbarung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele zur Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz umzusetzen *[Anlagenverzeichnis Teil A – Zielvereinbarungstabelle in Verbindung mit den dort benannten weiteren Unterlagen]* und in Abstimmung mit dem vom Auftraggeber sowie den/dem beauftragten Dritten/Projektsteuerer zu präzisieren, fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken.

Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten/Projektsteuerer zur Verfügung zu stellen.

Die in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer ggf. darüber hinaus zu erbringenden Besonderen Leistungen ergeben sich aus der / den Anlage(n) zu § 6.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber

☐ in der Initialen Projektunterlage (IPU)

☐ in der Einfachen Bauunterlage (EBU)

☐

vorgegebenen , auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass

☐ die in der bestätigten FPU festzulegende
Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau –
für das Bauprojekt nicht überschritten wird.

☐ die in
☐ der durch den Auftraggeber bestätigten FPU vom
☐ der qualitätsgesicherten und vom Bauherrn bestätigten EBU vom
☐ der vom
festgelegte Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau – für das Bauprojekt/die Baumaßnahme in Höhe von EUR ☐ brutto ☐ netto nicht überschritten wird.

Die Kosten der Kostenobergrenze umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 − in der Fassung 2018-12 ☐ einschließlich Umsatzsteuer ☐ ohne Umsatzsteuer , soweit diese Kostengruppen in der jeweiligen Bauunterlage erfasst sind.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen ☐ *und nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat darzustellen.* Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar.

Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziffer 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- ☐ Baubeginn:
- ☐ Fertigstellungstermin:
- ☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:
- ☐ Übergabetermin nach F1 RBBau:
- ☐

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Ziffer 5.4.1 übergibt der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte einen Zeit- und Ablaufplan.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, an dessen Fortschreibung mitwirken.

Für die Anwendung von § 10.2 AVB ist als Zeitraum der Objektüberwachung der Zeitraum zwischen Baubeginn und Übergabe maßgeblich.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß der/den Anlage(n) zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage der FPU	am	Wochen
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen – für	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Ziffer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Ziffer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach Ziffer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Planungs-und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6
Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

Die Leistungsstufe 1 umfasst

☐ für die Erarbeitung der Finalen Projektunterlage (FPU) nach E 3 RBBau –

☐

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.12.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für −

☒ das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

☒ das Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.12.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.12.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.12.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Besonderen Leistungen.

Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Inaugenscheinnahme sorgfältig zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

© VHF Bayern – Februar 2025

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.12.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Besonderen Leistungen.

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

☐ **7.3** Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten wahrzunehmen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9
Baustellenbüro

9.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer

Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung des Bauprojektes/der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10
Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S.2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung (§§ 49-52 HOAI) sowie nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Ziffer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit

☐ § 50 (1) HOAI – für

☐ § 50 (3) HOAI – für

werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung

☐ zur Finalen Projektunterlage (FPU) ☐ zur Entwurfsplanung

gemäß DIN 276 – in der Fassung vom Dezember 2008 – ohne Umsatzsteuer ermittelt.[7]

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die –

☐ Kostenermittlung zur qualitätsgesicherten und bestätigten ☐ IPU ☐ EBU

☐

ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

☐ Die anrechenbaren Kosten der Tragwerke folgender Gebäude / Ingenieurbauwerke, gem. § 11 (2) HOAI, werden zusammengefasst:

10.2 – 10.7 freigehalten

☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Eingangstafelwerte des § 52 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB

☐

☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Tafelwerte des § 52 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

☐

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.12.4) des Vertrages vergütet.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

[7] *unabhängig von der Festlegung in § 5.3.1 ist bei der Honorarermittlung ausschließlich die DIN 276 in der Fassung 2008 zugrunde zulegen*

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c (1) und (2) BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) festgelegten Stundensätze in Verbindung mit § 10.3 AVB. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.12** Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden −

☐ nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) erstattet

Werden Leistungen nach § 5.7. beauftragt, gelten die vorgenannten Nebenkostenregelungen auch für diese Leistungen.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich § 3 BRKG

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 (1) des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB müssen mindestens betragen[8]:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme ***oder*** bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

[8] *siehe Ziffer 10 der Verbindlichen Vorgaben zur Vergabe freiberuflicher Leistungen/Wettbewerbe zu A 3.7 #1 RBBau*

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage zu § 14.1 "Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung") nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14.1).

14.2 Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten
§ 6 Spezifische Leistungspflichten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 Baustellenbüro
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung für

☐ Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

☐ und / oder Ingenieurbauwerke

gemäß § 51 HOAI, mit denen

☐ in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

☐ eine bauliche Anlage (Gebäude oder Ingenieurbauwerk)

☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

☐ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ erweitert, ☐ modernisiert, ☐ instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für als bestimmt.

☐ **1.3** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

☐ **1.4** Die Leistungen der Tragwerksplanung beschränken sich auf

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒	VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐	VII.12.4	Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung)
☐	formlos	Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
☐	VI.4.H	ZVB Pflichtenheft

☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)

☐ VI.5 ZVB Austauschplattform

☐ VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

☐ VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

☐ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument

☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz

☐

☐

☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☐ Richtlinien für das Aufstellen und Prüfen EDV-unterstützer Standsicherheitsnachweise; Herausgeber: Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.

☒ Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUmwR

☐

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zugrunde zu legen:

☐ die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom

☐ das Bodengutachten vom

☐ die statischen Unterlagen vom

☐

☐

☐

2.3.1 Für das Aufstellen der

☐ Projektunterlage (PU)

☐ Bauunterlage

☐

sind zu Grunde zu legen:

☐ der genehmigte Projektantrag vom

☐

☐

☐

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene PU

☐ die gebilligte Bauunterlage

☐ die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)

☐

☐

☐

2.4 Die Baumaßnahme ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO

☐ genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

☐ dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO

☐ dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO

☐ dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO

☐ dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO

☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

☐ die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom

☐ der genehmigte Projektantrag vom

☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

☐ der amtliche Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom

- ☐ in Papierform
- ☐ digital
- ☐ gemäß beigefügter Planliste

☐ die statischen Unterlagen vom

☐

☐

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 1A und 1B gemäß § 6 Nummer(n) 6.1.1 bis 6.1.2

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:

☐ Fertigstellungstermin:

☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:

☐ Übergabetermin nach Abschnitt F RLBau:

☐ (Leistung): (Datum)

☐ (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 übergibt der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte einen Zeit- und Ablaufplan.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Beitrag zur Projektunterlage (PU):	am	Wochen, ab
☐ Beitrag zur Bauunterlage:	am	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

☐ sowie in digitaler Form

zu übergeben.

☐ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Beiträge zur Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) 1A und 1B.

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Beiträge zur Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau Die PU dieser Baumaßnahme ist mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad zu erstellen und umfasst die Leistungsstufen mit .

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Beiträge zur Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau Die Bauunterlage dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) . Der Auftragnehmer hat für die Bauunterlage insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

☐

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur Projektunterlage (PU)/Bauunterlage gemäß Abschnitt E 2.1/D 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,

- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle Leistungen, die zur Durchplanung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit.

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 1 C gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

6.1.4.1 Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das:

☒ Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leitungsstufe 2 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung (Grundleistungen) und Mitwirkung bei der Vergabe (Besondere Leistungen)

6.3.1 Leistungsstufe 3A – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.3.1.1 Die Leistungsstufe 3 A umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3 A gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
- die erforderlichen Beiträge zu den Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind.

6.3.2 Leistungsstufe 3B – Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (Besondere Leistungen)

6.3.2.1 Die Leistungsstufe 3B umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.3.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 3B gekennzeichneten/ aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung (Besondere Leistungen)

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/ aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind.

6.5 Leistungsstufe 5 – Dokumentation und Objektbetreuung (Besondere Leistungen)

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der/den Anlage(n) zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/ aufgeführten Besonderen Leistungen erbracht sind.

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

☐ Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

☐ § 9

Baustellenbüro[1]

9.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung seiner Leistung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- ☐ Telefonanschluss
- ☐ Möblierung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

☒ **10.1** Die Ermittlung der Vergütung für Grundleistungen der HOAI richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung (§§ 49-52 HOAI).

Die Honorare für Besondere Leistungen werden gemäß Nummer 10.9 frei vereinbart.

[1] Zur Vergütung siehe § 11

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 50 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

☐ Die anrechenbaren Kosten der Tragwerke folgender Gebäude / Ingenieurbauwerke, gem. § 11 Absatz 2 HOAI, werden zusammengefasst:

10.2-10.7 freigehalten

☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Eingangstafelwerte des § 52 Absatz 1 HOAI (10 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Tafelwerte des § 52 Absatz 1 HOAI (15 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.12.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.12** Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

☒ Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.12.4) erstattet.

☐

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ **11.4** Baumaßnahmen im Ausland

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2**

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.12.H Bund (Vertrag Fachplanung Tragwerksplanung – Bund/Gaststreitkräfte)**
- **VII.12.2.H Bund (Leistungsumfang Tragwerksplanung – Bund/Gaststreitkräfte)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Tragwerksplanung ist für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung des Teiles 4 Abschnitt 1 HOAI anzuwenden.

Vertragsabschluss

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
  bei Prüfstatikern
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Tragwerksplanung nach § 1 Nummer 1.1 des Vertragsmusters kann ein(e) oder mehrere Gebäude/baulichen Anlagen oder Ingenieurbauwerke umfassen. Die Berechnung der Honorare (getrennte Berechnung oder Honorarberechnung nach der Summe der anrechenbaren Kosten) richtet sich nach § 11 Absatz 1 und 2 HOAI.

Zu 1.1 Angaben zum Flurstück sind nur einzutragen, wenn sie bekannt sind.

Zu 1.4 Soweit sich die Tragwerksplanung auf Bauabschnitte oder Bauteile beschränken soll, ist dies unter 1.4 zu spezifizieren.

Zu 1.5 Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter Nummer 1.5 anzukreuzen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1 Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau/AA-Bau.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ Stufenweise Beauftragung

4.2.2 Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau/HU-Bau erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2 und 3 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die z. B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau/AA-Bau vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau-/AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Leistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.

Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4. Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der/den Anlage(n) zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung) ist die EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage in der Regel in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1.1 Leistungsstufe1

Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. In diesem Fall sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.1 zu entfernen und die Leistung in der Anlage entsprechend zu beauftragen.

Da sich die Leistungen des Auftraggebers auf das formale Einreichen der Unterlagen beschränken und die Leistungen inhaltlich vollständig durch den Auftragnehmer erbracht werden, bleibt die Bewertung der Leistungsphase 4 unverändert.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Übertragung dieser Leistung setzt voraus, dass Besondere Leistungen, die dieser Leistungsstufe zuzuordnen sind, in der Anlage zu § 6 aufgenommen wurden und übertragen werden sollen.

Sofern in dieser Leistungsstufe die Überwachung der Ausführung der Konstruktion auf Übereinstimmung mit der geprüften Ausführungsplanung nach 6.2 übertragen werden soll, kann dies nicht zugleich dem Prüfingenieur übertragen werden.

Zu § 8 Personaleinsatz

Zu 8.1 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen

und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll. Die Unterhaltung eines Baustellenbüros für Verträge zur Tragwerksplanung wird nur in besonders begründeten Fällen erforderlich sein.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Die Honorare für die Besonderen Leistungen sind frei zu vereinbaren (vgl. Nummer 10.9).

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage – Bau zu Grunde zu legen. Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist dies im Rahmen der schriftlichen Übertragung der weiteren Leistungsstufen unter Bezugnahme aus § 4 Nummer 4.2 anzugeben. Sofern die betreffenden Leistungen vor Mitteilung über den geänderten Leistungsumfang im Rahmen der Leistungsstufe 1 bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vereinbarungsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertragsmusters, wonach die anrechenbaren Kosten der baufachlich geprüften und haushaltsrechtlich anerkannten Kostenberechnung zur EW-Bau der Honorarberechnung zugrunde zu legen sind, ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4 bis 11 und 49 bis 51 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Tragwerken (§ 2 Absatz 1 HOAI), so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen.

Liegen mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit vergleichbaren Tragwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI vor, so ist dies entsprechend anzukreuzen und die betreffenden Gebäude / Ingenieurbauwerke aufzulisten.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen. Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI). Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7 Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Honorarzonenermittlung

Die Ermittlung der Honorarzone für Leistungen der Tragwerksplanung sowie für Umbauten und Modernisierungen (§§ 6 Absatz 2, 52 Absatz 4 HOAI) und Instandsetzungen und Instandhaltungen von Tragwerken (§ 12 HOAI) erfolgt gemäß § 52 Absatz 2 bis 3 und den Bewertungsmerkmalen der Anlage 14.2 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Planungsbeteiligten,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- Statische Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen
- Gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk
- Tragwerk oder wesentliche Teile des Tragwerks schiefwinklig, gekrümmt oder sehr unregelmäßig,
- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus auf die Tragwerksplanung, Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung oder der Entwurfsplanung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI ergibt.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Für Umbauten und Modernisierungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 und § 52 Absatz 4 HOAI gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZIII) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 52 Absatz 4 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Tragwerken kann bei Honorarzone III (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 52 Absatz 4 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 (Wiederholungen)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 wird eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und 3 wird wie folgt vereinbart:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besonderen Leistungen sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) festzulegen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Wird z. B. die Vorplanung oder die Entwurfsplanung als Einzelleistung beauftragt, können die Leistungsbewertungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI erfolgen.

Wenn der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, kann dazu eine Vereinbarung getroffen und hier aufgenommen werden. Dies kann auch für Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanälen zutreffen.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen. K12 RBBau ist zu beachten.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerplG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die in der/den Anlage(n) zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Leistungsstufe 1

Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 (konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste) sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1, im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten (§ 51 Absatz 5 HOAI).

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Die Honorierung dieser Besonderen Leistungen unterliegt der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1 Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
  und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.12.H Land (Vertrag Fachplanung Tragwerksplanung – Land)**
- **VII.12.2.H Land (Leistungsumfang Tragwerksplanung – Land)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Tragwerksplanung ist für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung des Teiles 4 Abschnitt 1 HOAI anzuwenden.

Vertragsabschluss

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

vertreten durch das Staatliche Bauamt …

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
  bei Prüfstatikern
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Tragwerksplanung nach § 1 Nummer 1.1 des Vertragsmusters kann ein(e) oder mehrere Gebäude/baulichen Anlagen oder Ingenieurbauwerke umfassen. Die Berechnung der Honorare (getrennte Berechnung oder Honorarberechnung nach der Summe der anrechenbaren Kosten) richtet sich nach § 11 Absatz 1 und 2 HOAI.

Zu 1.1 Angaben zum Flurstück sind nur einzutragen, wenn sie bekannt sind.

Zu 1.4 Soweit sich die Tragwerksplanung auf Bauabschnitte oder Bauteile beschränken soll, ist dies unter 1.4 zu spezifizieren.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1 Datum ist das Genehmigungsdatum des Projektantrags.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ Stufenweise Beauftragung

4.2.2 Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der/den Anlage(n) zu § 6, beauftragt werden, die zur Erstellung der PU/Bauunterlage erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2 und 3 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden;

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Leistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4. Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen als nach Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung - Tragwerksplanung) vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die Projektunterlage (PU) umfasst in der Regel die Leistungen der Vorplanung und ggf. Teile der Grundlagenermittlung.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen soll die PU mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungs- oder Ausführungsplanung / Vorbereitung der Vergabe mit zugehöriger Kostenermittlung erstellt werden.

Hat der Auftragnehmer für die Erstellung der Beiträge zur PU Pläne/Unterlagen über die in Abschnitt E 2.1 RLBau hinaus genannten Unterlagen vorzulegen, sind diese hier einzutragen.

Bei kleinen Baumaßnahmen sind hier die Pläne und Unterlagen aufzuführen, die im Rahmen der Erarbeitung der Bauunterlage gemäß Abschnitt D 2.1 RLBau vorzulegen sind. Das Bauamt bestimmt in Abstimmung mit der Regierung Art und Umfang der erforderlichen Bauunterlagen.

Die Projektunterlage (PU)/Bauunterlage ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung in Papier zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen erforderlich ist, ist dies an dieser Stelle festzulegen.

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Vorverhandlungen/Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 vorangekreuzt.

Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Übertragung dieser Leistung setzt voraus, dass Besondere Leistungen, die dieser Leistungsstufe zuzuordnen sind, in der Anlage zu § 6 aufgenommen wurden und übertragen werden sollen.

Sofern in dieser Leistungsstufe die Überwachung der Ausführung der Konstruktion auf Übereinstimmung mit der geprüften Ausführungsplanung nach 6.2 übertragen werden soll, kann dies nicht zugleich dem Prüfingenieur übertragen werden.

Zu § 8 Personaleinsatz

Zu 8.1 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist

zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll. Die Unterhaltung eines Baustellenbüros für Verträge zur Tragwerksplanung wird nur in besonders begründeten Fällen erforderlich sein.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Die Honorare für die Besonderen Leistungen sind frei zu vereinbaren (vgl. Nummer 10.9).

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenermittlung zum genehmigten Projektantrag/zur Bedarfsanmeldung zu Grunde zu legen. Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist dies im Rahmen der schriftlichen Übertragung der weiteren Leistungsstufen unter Bezugnahme aus § 4 Nummer 4.2 anzugeben. Sofern die betreffenden Leistungen vor Mitteilung über den geänderten Leistungsumfang im Rahmen der Leistungsstufe 1 bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vereinbarungsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4 bis 11 und 49 bis 51 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Tragwerken (§ 2 Absatz 1 HOAI), so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Tragwerk getrennt zu berechnen.

Liegen mehrere Gebäude oder Ingenieurbauwerke mit vergleichbaren Tragwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI vor, so ist dies entsprechend anzukreuzen und die betreffenden Gebäude / Ingenieurbauwerke aufzulisten.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen. Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI). Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7 Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonenermittlung

Die Ermittlung der Honorarzone für Leistungen der Tragwerksplanung sowie für Umbauten und Modernisierungen (§§ 6 Absatz 2, 52 Absatz 4 HOAI) und Instandsetzungen und Instandhaltungen von Tragwerken (§ 12 HOAI) erfolgt gemäß § 52 Absatz 2 bis 3 und den Bewertungsmerkmalen der Anlage 14.2 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Planungsbeteiligten,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- Statische Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen
- Gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk
- Tragwerk oder wesentliche Teile des Tragwerks schiefwinklig, gekrümmt oder sehr unregelmäßig,
- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus auf die Tragwerksplanung, Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung oder der Entwurfsplanung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI ergibt.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Für Umbauten und Modernisierungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 und § 52 Absatz 4 HOAI gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZIII) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 52 Absatz 4 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Tragwerken kann bei Honorarzone III (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 52 Absatz 4 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 (Wiederholungen)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Tragwerke gemäß § 11 Absatz 3 und 4 wird eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und 3 wird wie folgt vereinbart:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besonderen Leistungen sind bei Bedarf gesondert zu vereinbaren. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) festzulegen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Wird z. B. die Vorplanung oder die Entwurfsplanung als Einzelleistung beauftragt, können die Leistungsbewertungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI erfolgen.

Wenn der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, kann dazu eine Vereinbarung getroffen und hier aufgenommen werden. Dies kann auch für Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanälen zutreffen.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung – Tragwerksplanung) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zugrunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 **Ergänzende Vereinbarungen**

Zu 14.1 **Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerplG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 **Weitere ergänzende Vereinbarungen**

/14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6 **Spezifische Leistungspflichten**

Die in der/den Anlage(n) zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Leistungsstufe 1

Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 (konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste) sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1, im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten (§ 51 Absatz 5 HOAI).

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der/den Anlage(n) zu § 6 zu beschreiben.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1 Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
  und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

© VHF Bayern – Stand Mai 2021

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten

Leistungsstufe 1

Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (zu Abschnitt 6.1)

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	**Tragwerksplanung v.H.-Satz**
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	2,60
☐ b)	Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten	0,25
☐ c)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,15
	Summe (LPH1)	**v.H.**

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**Tragwerksplanung v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen	0,10
☐ b)	Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit	0,50
☐ c)	Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart	8,00
☐ d)	Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,50
☐ e)	Mitwirken bei der Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung und bei der Terminplanung	0,65
☐ f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (LPH2)	**v.H.**

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**Tragwerksplanung v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung	8,50
☐ b)	Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	1,50
☐ c)	Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel	2,25

☐ d)	Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau	1,00
☐ e)	Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau	0,50
☐ f)	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,25
☐ g)	Mitwirken bei der Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung und bei der Terminplanung	0,50
☐ h)	Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	0,25
☐ i)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse als Beitrag zur ☐ Finalen Projektunterlage (FPU) ☐ _____ ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau Übergeben der Unterlagen (Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 3 des Vertrages)	0,25
	Summe (LPH3)	**v.H.**

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**Tragwerksplanung v.H.-Satz**
☐ a)	Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen	21,00
☐ b)	Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen	1,00
☐ c)	☐ Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder ☐ Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners	7,00
☐ d)	Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung und übergeben der Unterlagen (Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 3 des Vertrages)	0,50
☐ e)	Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle unter Einbeziehung des Auftraggebers.	0,25
☐ f)	Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens	0,25
	Summe (LPH 4)	**v.H.**

Nr. 1	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	Honorar
☐ 1.1.1	Nachweise zum konstruktiven Brandschutz –	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.1.2	Vorgezogene prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnungen wesentlicher tragender Teile –	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.1.3	Nachweise zur Erdbebensicherung – ☐ vereinfachter Nachweis ☐ genauer rechnerischer Nachweis	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

☐ 1.2	BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 1	
☐ 1.2.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

Leistungsstufe 2

Ausführungsplanung (zu Abschnitt 6.2)

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**Tragwerksplanung v.H.-Satz**
☐ a)	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	7,00
☐ b) [1]	Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners	12,00[1]
☐ c)	Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)	18,00
☐ d)	Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung	2,50
☐ e)	Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle	0,50
	Summe (LPH5)	**v.H.**

Nr. 2	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2**	**Honorar**
☐ 2.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 2.1.2	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

[1]) *die Leistungsphase ist abweichend zu bewerten –*

gemäß § 51 (2) HOAI,
im Stahlbetonbau - wenn keine Schalpläne beauftragt / im Holzbau - bei unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad

gemäß § 51 (3) HOAI, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.

gemäß § 51 (4) HOAI, Erhöhung um bis zu 4 v.H. auf Grund sehr enger Bewehrung

☐ 2.2	BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 2	
☐ 2.1.2	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

Leistungsstufe 3		
Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei **der Vergabe** (zu Abschnitt 6.3)		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**Tragwerksplanung v.H.-Satz**
☐ a)	Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners	1,0
☐ b)	Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau	0,5
☐ c)	Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks	0,5
	Summe (LPH 6)	**v.H.**

Nr. 3	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3**	**Honorar**
☐ 3.1.1	Mitwirkung bei der Prüfung und Wertung von Angeboten	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 3.1.2	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

☐ 3.2	BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 3	
☐ 3.2.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

Leistungsstufe 4

Leistungen für die Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation (zu Abschnitt 6.4)

Nr. 4	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	Honorar
☐ 4.1.1	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 4.1.2	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 4.2	BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 4	
☐ 4.2.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

Leistungsstufe 5		
Leistungen für die Objektbetreuung (zu Abschnitt 6.5)		
Nr. 5	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5**	**Honorar**
☐ 5.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 5.2	**BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 5**	
☐ 5.2.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Tragwerksplanung

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Tragwerksplanung)

Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorhaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	2,60
☐ b)	Zusammenstellung der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten	0,25
☐ c)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,15
	Summe (maximal 3,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1A**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

© VHF Bayern – Stand Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1B – Vorplanung

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen	0,10
☐ b)	Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit	0,50
☐ c)	Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart	8,00
☐ d)	Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,50
☐ e)	Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung	0,65
☐ f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen	0,25
	Summe (maximal 10,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung	8,50
☐ b)	Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	1,50
☐ c)	Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel	2,25
☐ d)	Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau	1,00
☐ e)	Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht	0,50
☐ f)	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,25
☐ g)	Mitwirken bei der Kostenberechnung unter Verwendung des RLBau Musters Kosten und bei der Terminplanung	0,50
☐ h)	Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	0,25
☐ i)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen.	0,25
	Summe (maximal 15,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1C**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Vorgezogene prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnungen wesentlicher tragender Teile	
☐ 2.	Nachweise zur Erdbebensicherung (vereinfachter und/oder genauer rechnerischer Nachweis)	
3.		
4.		
5.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen	21,0
☐ b)	Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen	1,00
☐ c) ☐	Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners	7,00
☐ d)	Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung und Übergeben der Unterlagen in dreifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form	0,25
☐ e)	Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle unter Einbeziehung des Auftraggebers	0,50
☐ f)	Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne nach Maßgabe der Ergebnisse des bauaufsichtlichen Verfahrens	0,25
	Summe (maximal 30,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1D**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Nachweise zum konstruktiven Brandschutz	
2.		
3.		
4.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 - Ausführungsplanung

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	9,00
☐ b)[2]	Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners	10,00
☐ c)	Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)	18,00
☐ d)	Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung	2,50
☐ e)	Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle	0,50
	Summe (maximal 40,00 v.H. VHF / HOAI, maximal 30,00 v.H. gemäß § 51 Absatz 2 HOAI, maximal 44,00 v.H. gemäß § 51 Absatz 4 HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3A – Vorbereitung der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners	1,00
☐ b)	Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau	0,50
☐ c)	Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks	0,50
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3B – Mitwirkung bei der Vergabe

Nr.	**Besondere Leistungen für die Mitwirkung der Vergabe (LPH 7)**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Mitwirkung bei der Prüfung und Wertung der Angebote	
2.		
3.		
4.		
	Summe	

Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung

Nr.	**Besondere Leistungen für die Objektüberwachung (LPH 8)**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen	
2.		
3.		
4.		
	Summe	

Leistungsstufe 5 – Dokumentation und Objektbetreuung

Nr.	**Besondere Leistungen für die Dokumentation und Objektbetreuung (LPH 9)**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

[2] Sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden, ist diese Leistung mit 20 v.H. zu bewerten (§ 51 Absatz 3 HOAI)

Vertrag

Fachplanung – Tragwerksplanung

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und ☐ gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

§ 7 Fachlich Beteiligte

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

§ 9 Baustellenbüro

§ 10 Honorar

§ 11 Nebenkosten

§ 12 Umsatzsteuer

§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Tragwerksplanung gemäß § 49 HOAI, mit denen

in (Ort / Ortsteil), Landkreis

am / an der (Gewässer)

auf dem / den Grundstück/en , Flur/e , Größe , Gemarkung
Gesamtfläche aller m²

☐ eine bauliche Anlage

☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Objekten gemäß Anlage zu § 1 Nr. 1.1

☐ ein Ingenieurbauwerk mit einer von m² / m³

☐ neu gebaut, ☐ umgebaut, ☐ modernisiert, ☐ instand gesetzt und / oder instandgehalten werden soll/en.

☐ **1.2** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

☐ **1.3**

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒	VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐	VII.12.2.Wa	Anlage zu § 6 (Leistungsumfang FachplanungTragwerksplanung, Spezifische Leistungspflichten)
☐	formlos	Anlage zu § 1 Nr. 1.1 (Objektverzeichnis)
☐	VI.4.1	Datenaustauschbogen
☐	VI.5	ZVB Einsatz einer Austauschplattform
☐	VI.6	ZVB Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch
☐	VI.11	Anlage zu § 15 Nr. 15.1 (Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)
☐	III.16.2a-12.Wa	Anlage zu § 10 (Honorarangebotsblatt Tragwerksplanung Wasserwirtschaft)
☐		

☐

☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☐

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ die Basisstudie / den Vorbericht / den Vorentwurf / den Entwurf vom

☐ den Geotechnischen Bericht vom

☐ die Hydraulischen Berechnungen vom

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐ die Bestandspläne mit Stand vom

☐

2.3.1 ☐ Für das Aufstellen des Vorentwurfs nach § 6 Nr. 6.1 ist die Basisstudie / der Vorbericht vom in der baufachlich geprüften und genehmigten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftragsgebers zu Grunde zu legen:

☐

2.3.2 ☐ Für das Aufstellen des Entwurfs nach § 6 Nr. 6.2 ist der Vorentwurf vom in der baufachlich geprüften und genehmigten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftragsgebers zu Grunde zu legen:

2.3.3 Für die weitere Bearbeitung nach § 6 Nrn. 6.3 bis sind zu Grunde zu legen:

☐ der vom Auftraggeber gebilligte und baufachlich genehmigte Entwurf

☐

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

☐ einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

☐ einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

☐

☐

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)

☐ Anlage zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung)

☐

☐

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abruft.
Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nr. .

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt .

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 voraussetzt.
Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nr. 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 4.2.4, § 14 Nr. 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nr. 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / (s. § 1 Nr. 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nrn. 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der genehmigten Basisstudie / im Vorentwurf / im Bauentwurf vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.
Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu berarbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen nach Anlage REWas (jeweils ohne Umsatzsteuer), soweit diese Kostengruppen im genehmigten Vorentwurf / Entwurf erfasst sind
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Objekts zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
Alle Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der Anlage REWas zu erstellen.

5.3.3 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Nr. 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende geplante Termine eingehalten werden können:

- ☐ Baubeginn:
- ☐ Fertigstellungstermin:
- ☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:
- ☐ Übergabe
- ☐

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nr. 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben:
Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage(n) zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum / Leistungszeitraum		
☐ Vorlage :	am	/	Wochen, ab
☐ Vorlage :	am	/	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) - Anlage zu § 6:	am	/	Wochen, ab
☐ Vorlage der Beiträge zu den Ausschreibungsunterlagen:	am	/	Wochen, ab
☐	am	/	Wochen, ab
☐	am	/	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

© VHF Bayern – März 2021

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und Berechnungen sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.
Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Abstimmung mit Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den weiteren Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Integration in die Objektplanung bereitzustellen, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 **(VII.12.2.Wa)** enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung und Vorplanung

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung).

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Leistungsstufe 1 folgende Leistungen:

☒ die Federführung bei Vorabstimmungen / Verhandlungen mit den Genehmigungsbehörden über die Genehmigungsfähigkeit

☐

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.2 Leistungsstufe 2 - Entwurfs- und Genehmigungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Entwurfs- und Genehmigungsplanung).

Als Ergebnis der Leistungsstufe 2 hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

☐

☐

☐

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen der Leistungsstufe 2 die Federführung für folgende Leistungen:

☒ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

☒ Einreichen der Genehmigungsunterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

☐

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.3 Leistungsstufe 3 - Ausführungsplanung

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören die in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1 : 50

M = 1 :

M = 1 :

M = 1 :

6.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leitungsstufe 3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 2 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,

- die Arbeitsergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten vollständig integriert sind,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 nachweislich einhält und
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.4 Leistungsstufe 4 – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind und
- die erforderlichen Beiträge zu den Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,.

6.5 Leistungsstufe 5 – Besondere Leistungen der Leistungsphasen 7 mit 9

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste **(VI.14).** Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

☐ gemäß Honorarangebotsblatt (z. B. III.16.2a-12.Wa)

☐ für Leistungsstufe 1:

☐ für Leistungsstufe 2:

☐ für Leistungsstufe 3:

☐ für Leistungsstufe 4:

☐ für Leistungsstufe 5:

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

☐ § 9

Baustellenbüro

9.1

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 5 bis zur Fertigstellung seiner Leistung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete/n Mitarbeiter/innen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber - ohne Einrichtung - kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- ☐ Telefonanschluss
- ☐ Möblierung
- ☐
- ☐
- ☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10
Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 16 HOAI) und nach Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 1 Tragwerksplanung (§§ 49 - 52 HOAI), sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).
Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

☒ Für die Nummern 10.1 mit 10.7 sowie 10.9 mit 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) festgelegten Werte als vereinbart. *Hinweis: In diesem Fall müssen die genannten Nummern in den nachfolgenden Abschnitten nicht ausgefüllt werden!*

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI in Verbindung mit § 50 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 dieses Vertrages auf der Grundlage der vom Auftraggeber bestätigten mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.
Der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind die REWas zugrunde zu legen.

☐ Die Werte der zu berücksichtigenden mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Abs. 3 HOAI betragen:

Objekt	mvB

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

Objekt	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 HOAI.

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 52 HOAI, zuzüglich

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 dieses Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	:	:
Leistungsstufe 1:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 3:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 4:	v.H.	v.H.
insgesamt:	_____ v.H.	_____ v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

☐ Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart.

☐ Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 52 Abs. 4 HOAI, ausgenommen Leistungsstufe/n , wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

☐ **10.6 Wiederholungsbauten**

Im Wesentlichen gleiche Tragweke gemäß § 11 Abs. 3 und 4 HOAI (Wiederholungen):

☐ **10.7 Angebotsbezogener Zu- oder Abschlag**

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nrn. 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart[1]:

Objekt	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

☐ **10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten**

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Eingangstafelwerte des § 52 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß den Stundensätzen nach Nr. 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nr. 10.3 AVB wie folgt vergütet:

☐ **10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten**

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 50 HOAI die Tafelwerte des § 52 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

[1] Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistungsstufe 1		v.H. /		€ netto pauschal /	
Leistungsstufe 2		v.H. /		€ netto pauschal /	
Leistungsstufe 3		v.H. /		€ netto pauschal /	
Leistungsstufe 4		v.H. /		€ netto pauschal /	
Leistungsstufe 5		v.H. /		€ netto pauschal /	

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nr. 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin	Euro/Stunde
Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.
Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

☐ **10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

☐ **10.12 Pauschalisierung der Vergütung**

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

☐ nicht erstattet.

☐ gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.

☐ insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.

☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

- ☐ Reisekosten
- ☐

☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐ nach Leistungsstufen gegliedert v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 3	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 4	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 5	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Datenverarbeitung

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend. Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 Anfertigung von Unterlagen für die Planung

Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

14.3 Anfertigung von Unterlagen für die Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Sonstigem

14.3.1 Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die in § 6 aufgelisteten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.StB VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.
Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.
Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.
Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per E-Mail oder CD-ROM) zu übergeben.
CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.
Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem Auftraggeber je nach Verlangen per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden.

14.3.2 Sonstige Unterlagen

☐ Der Auftragnehmer hat seine Terminpläne mit einem System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das Terminplanungssystem des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben. Dies sind z.B.:
- der Erläuterungsbericht,
- die Kostenberechnung,
- der Kostenanschlag,
- Unterlagen der Kostenkontrolle,
- Flächen-, Kubatur- und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBI. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

☐ **15.2**

☐ **15.3**

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……...	…….
Unterschrift	Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

© VHF Bayern – März 2021

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.12.Wa (Tragwerksplanung)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.12.2.Wa zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

Vorbemerkungen
Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag Tragwerksplanung (VII.12.Wa)

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden. Wenn ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Tragwerksplanung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Tragwerksplanung ist für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung der §§ 49 ff HOAI anzuwenden.
In der Anlage 14 Nr. 14.2 der HOAI (Objektliste) nicht angeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:
- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Vertragsgegenstand**
Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**
2.3.1 Datum ist das jeweilige Aufstelldatum der Unterlage.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**
Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.12.2.Wa zu § 6 (spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an die Auftragnehmer vorgesehen ist.

4.2.1 / **Stufenweise Beauftragung**

4.2.2 Die Auftragnehmer sollen zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.12.2.Wa zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung des Entwurfs (§ 6 Nr. 6.2) erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.
Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen.
Die weiteren Leistungen werden unter gleichzeitiger Termin-/Fristvereinbarung – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Schreiben beauftragt. In diesem Schreiben ist auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen.
In der Regel sollen die Stufen 1 bis 5 an dieselben AN vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere AN vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, vom Auftraggeber zu erbringen.
Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Projektziele
Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 genau beschrieben.

5.3 Kosten
Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben.
Es sind daher in § 5 Nr. 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 2 bis 6 nach REWas (bzw. 200 bis 600 nach DIN 276) zu Grunde zu legen.

5.4 Termine
5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

5.5 Erreichen der Projektziele
5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben die Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

5.8 Behandlung von Unterlagen
5.8.2 Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Festlegung des Leistungsumfanges im einzelnen
Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.12.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 14 HOAI werden dort angekreuzt.
Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 analog § 6 Nr. 6.1.1 festzulegen.
Hierfür ist folgender Textblock einzufügen:

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen des/der folgende Leistungen:
-

Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.12.2.Wa).

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Die Federführung bei Verhandlungen mit den zuständigen Genehmigungsbehörden obliegt dem Auftraggeber. Diese Leistung ist – für den Tragwerksplaner informativ – in § 6 Nr. 6.1.1 angegeben. Eine Kürzung bei den Grundleistungen des Tragwerkplaners erfolgt insofern nicht.

6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Auftraggeber sein Einverständnis gegeben hat.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

7.2 Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6 A Nr. 2 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Gebäude übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.7).

Bei Vertragsabschluss sind in der vorläufigen Honorarermittlung gemäß Anlage VII.12.5.Wa zu § 10 die Kosten der Kostenschätzung zu Grunde zu legen und einzutragen.
Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 2 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 2.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Leistungsstufe 2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB).

10.1 Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen oder anderweitigen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 und/oder 2 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung (mittels VI.26 VHF) vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nr. 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis der Vor- und/oder Entwurfsplanung – anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung bestimmen die Regelungen der HOAI in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen (siehe auch Nummer 10.6).

Bei mehreren vergleichbaren Objekten gemäß § 11 Abs. 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).

Im Vertrag können zunächst **vorläufig ermittelte** Kosten angesetzt werden. Sie sind **endgültig** spätestens nach baufachlicher Prüfung und Festsetzung der Kostenberechnung mit Abruf der weiteren Leistungsstufen schriftlich festzulegen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.
Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).
Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu **V.B.4**.VHF

10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 i. V. m § 52 Abs. 2 - 3 sowie Anlagen 14 Nr. 14.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 HOAI. Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.
Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz (soweit nicht bereits gemäß § 52 HOAI berücksichtigt)

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die in der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Leistungsstufen genannten Summen der v.H.-Sätze nach § 51 HOAI dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung oder Entwurfsplanung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 oder Abs. 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.
Die v.H.-Sätze der jeweiligen Grundleistungen in VII.12.2.Wa sind Vorschläge zur Orientierung.

10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 52 Abs. 4 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 5 und 6 HOAI vorliegen.
Weitere Richtlinien siehe V.B.4 VHF.

Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag vereinbart, ist dies immer schriftlich festzuhalten entsprechend der Textvorgabe.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 50 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (§ 44 HOAI).
  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation schriftlich zu begründen.
- Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nr. 10.3

10.6 Mehrere Objekte gemäß § 11 Abs. 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, ist zur Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 3 HOAI folgender Textbaustein einzufügen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1-3 wird wie folgt vereinbart:
für die 1.-4. Wiederholung des Objekts = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 50 % des Honorars
für die 5.-7. Wiederholung des Objekts = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 60 % des Honorars
ab der 8. Wiederholung des Objekts = Minderung der Ansätze gem. § 10 Nr. 10.4 um 90 % des Honorars

Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Abs. 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Abs. 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Abs. 2 HOAI siehe zu § 10 Nr. 10.1 der Richtlinie.

10.7

Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 oder § 52 Abs. 5 HOAI aufgenommen werden.

Zu § 11 **Nebenkosten**

11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.
Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

11.3 Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

Zu § 13 **Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.
Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:

für Personenschäden:	1.500.000 Euro
für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden):	1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Sind im Einzelfall ausnahmsweise bei erhöhtem individuellem Schadensrisiko höhere Deckungssummen erforderlich, ist dies in der Dokumentation zu begründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten-(Berufshaftpflicht)versicherung nachweisen.

Zu § 15 **Ergänzende Vereinbarungen**

15.1 **Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz**

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.

15.2 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.12.2.Wa zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.
Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden. Bereits berücksichtigt sind dabei die in § 6 vorgegebenen Leistungen, soweit diese generell vom AG erbracht werden.

Einzelleistungen
Bei Beauftragung der Vorplanung oder der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 HOAI erhöht werden.

Besondere Leistungen
sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VII.10.1 (AVB)

Zu § 12 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und

die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Tragwerksplanung

Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten

Leistungsstufe 1 - Grundlagenermittlung und Vorplanung

	Grundleistungen der Leistungsphase (LPh) 1 (Grundlagenermittlung)	
		v. H.
☐	a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	2,0
☐	b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten	0,5
☐	c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5
	Summe (maximal: 3,0 v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 2 (Vorplanung)	
		v. H.
☐	a) Analysieren der Grundlagen	0,25
☐	b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit	2,5
☐	c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart	6,0
☐	d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,5
☐	e) Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung	0,5
☐	f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal: 10,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	**v. H./€ pauschal**
	Summe	

© VHF Bayern – Stand Oktober 2014

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 - Entwurfs- und Genehmigungsplanung

	Leistungen der LPh 3 (Entwurfsplanung)	
		v. H.
☐	a) Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung	3,5
☐	b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	4,0
☐	c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel	3,0
☐	d) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau	2,0
☐	e) Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht	0,5
☐	f) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	0,5
☐	g) Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung	0,75
☐	h) Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	0,5
☐	i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal: 15,0 v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 4 (Genehmigungsplanung)	
		v. H.
☐	a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen	22,0
☐	b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen	in a) enthalten-
☐	c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners	4,0
☐	d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung	1,0
☐	e) Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle	1,0
☐	f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne	2,0
	Summe (maximal 30,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	**v. H./€ pauschal**
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3 - Ausführungsplanung

	Grundleistungen der LPh 5 (Ausführungsplanung)	
		v. H.
☐	a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	10,0
☐	b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners	10,0
☐	c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)	15,0
☐	d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung	3,0
☐	e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle	2,0
	Summe (maximal: 40,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	**v. H./€ pauschal**
	Summe	

Leistungsstufe 4 - Vorbereiten der Vergabe

	Grundleistungen der LPh 6 (Vorbereitung der Vergabe)	
		v. H.
☐	a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners	1,0
☐	b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau	0,5
☐	c) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks	0,5
	Summe (maximal 2,0 v.H.)	

© VHF Bayern – Stand Oktober 2014

Auftragsnummer:

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	**v. H./€ pauschal**
	Summe	

Leistungsstufe 5 - Besondere Leistungen der Leistungsphasen 7 mit 9		**v.H./€ pauschal**
	Summe	

Vertrag – Objektplanung Freianlagen

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

A n l a g e n v e r z e i c h n i s			Seite	2
§ 1	−	Gegenstand des Vertrages	Seite	4
§ 2	−	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	Seite	4
§ 3	−	Behandlung von Unterlagen	Seite	7
§ 4	−	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	Seite	8
§ 5	−	Allgemeine Leistungspflichten	Seite	9
§ 6	−	Spezifische Leistungspflichten	Seite	16
§ 7	−	Fachlich Beteiligte	Seite	18
§ 8	−	Personaleinsatz des Auftragnehmers	Seite	19
§ 9	−	Baustellenbüro	Seite	19
§ 11	−	Nebenkosten	Seite	21
§ 12	−	Umsatzsteuer	Seite	22
§ 13	−	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	Seite	22
§ 14	−	Ergänzende Vereinbarungen	Seite	23

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

Teil A

– VII.13.4 Anlage(n) zu § 6 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Fachplanung Technische Ausrüstung)

– Anlage Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

☐ Anlage zu § 1.1 (Objektverzeichnis)− Auflistung über die zu bearbeitenden ☐ Freianlagen

☐ Beschreibung der Bauaufgabe ☐

☐ VI.22.FA Anlage zu § 5− „Building Information Modeling (BIM)“
– Leistungsbild Objektplanung Freianlagen –
in Verbindung mit den Austausch-Informations-Anforderungen (AIA) – Version
☐ BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der jeweils aktuellen Fassung – derzeitiger Stand:

☐ Anlage zu § 5.1.2 –

☐ VI.3 Anlage zu § 6.4 – ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke

☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft

☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)

☐ VI.5 ZVB Austauschplattform

☐ VI. 10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

☐ Anlage – „BFR LBestand“ – projektspezif. Festlegungen gemäß Dokumentation der Abstimmung (mit dem Bauherrn/Nutzer/Eigentümer) vom *)

☐ Zielvereinbarungstabellen zur Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)
(für) mit Auflistung der Zuständigkeiten für das BNB – mit ☐ vorläufigem Stand vom *)

☐ VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F. ([1])
☐ VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
☐

☐ VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau

☐ VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau

☐ III.25 unterschriebene Erklärung zum Geheim- und/oder Sabotageschutz (Sicherheitsauskunft/Verpflichtungserklärung Bewerber - VSVgV)

([1]) *betrifft nur Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F.*

☐ III.28-VS Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

☐ III.28.MIL-VS Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften

☐ VS-NfD-Merkblatt – „Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades
VS-Nur für den Dienstgebrauch“ (Anlage 4 GHB – Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))

☐ VI.11 Anlage zu § 14.1 − Formblatt Verpflichtungserklärung

☐ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument

☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz

☐

Teil B

☐ VI.14 Anlage zu § 7 – Liste der fachlich Beteiligten

☐ Terminplan vom

☐

Dem Auftragnehmer werden die vorgenannten Unterlagen in einfacher Ausfertigung mit Vertragsschluss übergeben bzw. digital *) übermittelt.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung gemäß § 39 HOAI, mit denen in der Liegenschaft

(genaue Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe)

für
(Bezeichnung – Bauherr/Nutzer)

☐ eine / __ Freianlage/n *

☐

☐ neu hergestellt, erweitert

☐ umgebaut, instand gesetzt oder instand gehalten

werden sollen.

Die Bauaufgabe wird als ☐ Bauprojekt nach Abschnitt E RBBau

☐ Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D RBBau

☐

durchgeführt.

☐ **1.2** Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens:

☐ **1.3** Die Bauaufgabe wird im Auftrag des Bundes für die in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.[1]

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Die im Anlagenverzeichnis Teil A aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:

– Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in aktueller Fassung

☐ Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation (BFR LBestand)

☐ Vorgaben für CAD:

☐ Leitfaden Nachhaltiges Bauen

- ☐ Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen für Bundesliegenschaften (BNB) – Systemvariante Außenanlagen von (BNB_AA) – Modul _(BNB)
- ☐ Steckbriefe des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen für Bundesgebäude – Modul (BNB-Steckbriefe)

☐ Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes

☐ Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)

☐ Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)

☐ ABG 1975 sowie RiABG
(Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)[1]

☐ VI.7.0 Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)

☐ BFR Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGwS), Arbeitshilfen zur Planung und Ausführung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen

☐ BFR Recycling, Arbeitshilfen zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen sowie zum Einsatz von Recycling-Baustoffen auf Liegenschaften des Bundes

☐ BFR Kampfmittelräumung (BFR KMR), Arbeitshilfen zur Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes

☐ Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen

☒ AVV-Klima −Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen

☐ Regelwerke, Produkte und Vorgaben des Gemeinsamen Ausschuss für Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch von Baudaten sowie Leistungsbeschreibungen (GAEB DA und STLB-Bau/STLB-BauZ)

☐ Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB)

☐

☐

☐

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.2 Für das Erbringen der Leistungen –

☐ bei Bauprojekten zur Aufstellung der FPU sind zu Grunde zu legen:

☐ die vom Bauherrn zur Fortschreibung freigegebene− Initiale Projektunterlage – (IPU nach E 2 RBBau) vom

☐

☐ die KVM-Bau[1] vom:

☐ bei Einfachen Baumaßnahmen sind zu Grunde zu legen:

☐ die qualitätsgesicherte und vom Bauherrn bestätigte EBU vom

☐

☐ die KVM-Bau[1] vom:

sowie

☐ das objektorientierte 3D-Bestandsmodell und/ oder die 3D-Fachmodelle im Ergebnis der Vorplanung, einschl. der abgeleiteten 2D-Pläne

☐

☐

2.3. Für die weitere Bearbeitung sind bei Bauprojekten zu Grunde zu legen:

☐ Die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte und vom Bauherren bestätigte FPU vom

☐ Die gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau[1]

☐ mit dem Auftragsdokument (ABG 1975):

☐ der Freigabe und den Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung
☐ dem Zustimmungsdokument (ABG 1975/ABG 4) der Streitkräfte zum Vergabevorschlag

☐

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Die Bauaufgabe ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben

☐ genehmigungsfrei

☐ Sie unterliegt

☐ dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

☐ dem Baugenehmigungsverfahren

☐ dem Zustimmungsverfahren

☐ der Kenntnisgabe

☐

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Bayern

§ 3
Behandlung von Unterlagen

3.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der geschuldeten Leistungen die im Geschäftsbereich des Auftraggebers vorgegebenen Formulare zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

3.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sowie die diesbezüglichen Unterlagen von Nachträgen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

-fach in Papier in kopierfähiger Ausführung

-fach digital auf Datenträger (CD/DVD/) *[soweit an anderer Stelle nicht anderes bestimmt]*

☐ Folgende Unterlagen sind abweichend in der angegebenen Anzahl zu übergeben:
(weitere vom Auftraggeber geforderte Ausfertigungen werden zum Nachweis vergütet)

Endausfertigung

☐ der FPU: -fach Papier kopierfähig -fach digital
☐ der Entwurfsplanung

Genehmigungsplanung:

-fach Papier kopierfähig -fach digital

Zwischenstände/Vergabeunterlagen: -fach Papier kopierfähig -fach digital

Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand) und rechnerischen Ergebnisse des Objekts

-fach Papier kopierfähig -fach digital

Für die weiteren Beteiligten (Firmen etc.) sind die Ausführungsunterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Vorgaben des Auftraggebers: zur Erstellung von Zeichnungen *[in Papierform und in digitaler Form]* sowie zum Datenformat/-austausch sind einzuhalten.

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und
  zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Ziffer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Ziffer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1
- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6.
- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

☐ Diese Beauftragung ist beschränkt auf:

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend Ziffer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.2.4, § 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken,

sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5
Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass das Bauprojekt/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach Ziffern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p (1) BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

☐ **5.1.1** Projektdurchführung im Building Information Modeling (BIM)

Das Projekt ist unter Anwendung des Building Information Modeling (der BIM-Methodik) − in dem BIM-Anwendungsumfang:

☐ BIM Bestandsaufnahme[2] ☐ BIM Planung[3] ☐ BIM Ausführung[4] ☐ BIM Dokumentation [5]nach den Vorgaben des Auftraggebers gem. AIA – umzusetzen.

Weitere mit der Verwendung des BIM zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsabwicklung ergeben sich aus:

☐ der Anlage VI.22.FA zu § 5 − „Building Information Modeling (BIM)“ – Leistungsbild Objektplanung Freianlagen sowie aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.

☐

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Rolle im BIM-Prozess:

gemäß AIA – die Autorenschaft für das eigene Fachmodell (einschließlich der büro-internen BIM-Koordination)

---

[2] *Bearbeitungs-Hinweis: die besondere Leistung ist ggf. in der Anl. zu § 6 zu ergänzen*
[3] *in der LPH 2 bis 8*
[4] *in der LPH 8*
[5] *in der LPH 8*

☐

Die vom Auftragnehmer zu erstellende Planung ist vorrangig als klassifiziertes, parametrisches 3D-Datenmodell entsprechend den AIA / zu erstellen, innerhalb des eigenen Leistungsbereiches auf Konsistenz und Kollisionen zu prüfen sowie mit den weiteren fachlich Beteiligten zu koordinieren und auszutauschen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich.

Nach Erfordernis des Projektstandes sowie auf Anforderung ist ein dem Planungsstand entsprechendes, integriertes, qualitätsgesichertes 3D-Datenmodell, geeignet als Informations-/ Koordinationsmodell für andere an der Planung fachlich Beteiligte, in der dem Informationsstand der Leistungsphase entsprechenden Modellierungs- und Attribuierungstiefe, zu übergeben.

Zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse und zur Information Dritter *[z.B. Nutzer, Bauausführende Gewerke; Dokumentation zur FPU/LPH 3]* sind weiterhin grafische 2D-Darstellungen und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus dem Modell gemäß den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen und im festgelegten Austauschformat zu übergeben.

Der Modellbearbeitungs- und Modell-Koordinationsprozess, der Modellaustausch sowie die Ableitung alphanumerischer und grafischer Daten aus dem Modell sind in geregelt und entsprechend umzusetzen. Projektspezifische Anpassungen erfolgen im BIM-Abwicklungsplan und sind einzuhalten.

Beim Anlegen und Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze sind folgende projektspezifische Klassifikations- und Attribuierungsvorgaben einzuhalten:

- ☐ Minimalattribuierung gemäß: AIA
- ☐ gem. dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der modellorientierten Planungskoordination zwecks Qualitätssicherung von Planung und 3D-Datenmodell sowie bei der Erbringung der Objektüberwachung zur Kommunikation wie zum Daten- und Informationsaustausch *[Austausch von Issues / bcf-Dateien, Mängelprotokollen u.a.]* die vom Auftraggeber bereitgestellte/n Plattform/en zu verwenden:

- ☐ Projektkommunikationsplattform gem. Ziffer 5.1.2
- ☐ cloudgestützter Issue-Manager: System
- ☐ cloudgestütztes Mängelmanagement: System

Die projektspezifischen Lieferzyklen für den Daten- und Informationsaustausch zu den Modelltypen ergeben sich aus

- ☐ : AIA

☐ dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

☐ **5.1.2** Regelung der Projektkommunikation und zum Datenmanagement:

☐ **5.1.3** Leitfaden – Nachhaltiges Bauen

Die Anforderungen des Leitfadens – Nachhaltiges Bauen sind – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – bei der Planung und Baudurchführung zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet (bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen), die mit der Zielvereinbarung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele zur Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz umzusetzen *[Anlagenverzeichnis Teil A – Zielvereinbarungstabelle in Verbindung mit den dort benannten weiteren Unterlagen]* und in Abstimmung mit dem vom Auftraggeber sowie den/dem beauftragten Dritten/Projektsteuerer zu präzisieren, fortzuschreiben und an deren Erreichen sowie an der Nachweisführung der Einhaltung der vorgegebenen Kriterien mitzuwirken.

Die notwendigen fachspezifischen Nachweise, Bewertungen und Daten der Liegenschaften sind dem Auftraggeber bzw. dem von ihm beauftragten Dritten/Projektsteuerer zur Verfügung zu stellen.

Die in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer ggf. darüber hinaus zu erbringenden Besonderen Leistungen ergeben sich aus der / den Anlage(n) zu § 6.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber

☐ in der Initialen Projektunterlage (IPU)

☐ in der Einfachen Bauunterlage (EBU)

☐

vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten/Zielwerte sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form von Berechnungen nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass

☐ die in der bestätigten FPU festzulegende
Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau –
für das Bauprojekt nicht überschritten wird.

☐ die in
☐ der durch den Auftraggeber bestätigten FPU vom
☐ der qualitätsgesicherten und vom Bauherrn bestätigten EBU vom
☐ der HU-Bau [1] vom
festgelegte Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau – für das Bauprojekt/die Baumaßnahme in Höhe von EUR ☐ brutto ☐ netto nicht überschritten wird.

Die Kosten der Kostenobergrenze umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 − in der Fassung 2018-12 ☐ einschließlich Umsatzsteuer ☐ ohne Umsatzsteuer , soweit diese Kostengruppen in der jeweiligen Bauunterlage erfasst sind.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**,** nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf Pflege und Unterhaltung der Freianlage zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Pflege-, Unterhaltungs und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Freianlagen bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

☐ *Mit Beginn der Vorbereitung der Vergabe ist die Kostensteuerung und -kontrolle dann ausschließlich nach Vergabeeinheiten in vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE) fortzuführen.*

Der Auftragnehmer führt die laufende Kostenkontrolle elektronisch, nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat durch und meldet regelmäßig bzw. auf Verlangen des Auftraggebers den aktuellen Kosten-, Leistungs- und Zahlungsstand der beauftragten Leistungen sowie die prognostizierte Abrechnungshöhe

5.3.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen ☐ *und nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat darzustellen.* Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziffer 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- ☐ Baubeginn:
- ☐ Fertigstellungstermin:
- ☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:
- ☐ Übergabetermin nach F1 RBBau:
- ☐

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Ziffer 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Für die Anwendung von § 10.2 AVB ist als Zeitraum der Objektüberwachung der Zeitraum zwischen Baubeginn und Übergabe maßgeblich.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß der/den Anlage(n) zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage der FPU	am	Wochen
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab

☐ die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen – für	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Ziffer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Ziffer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10.9. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften.
Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10.9 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach Ziffer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6
Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) VII.13.4_zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

Die Leistungsstufe 1 umfasst

☐ für die Erarbeitung der Finalen Projektunterlage (FPU) nach E 3 RBBau –

☐

alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.13.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für −

☒ das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

☒ das Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.13.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.13.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen

6.3.1 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,

- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-

6.3.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören:

- das Vorbereiten von Bietergesprächen,
- das Einholen, Prüfen und Werten von Nachtragsangeboten [7],
- das Prüfen und Werten von Nebenangeboten (ohne Auswirkungen auf die abgestimmte Planung)
  mit Einbeziehung in den Vergabevorschlag.

Nachtragsangebote sind - sofern prüfbar - unverzüglich nach Zugang spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen zu prüfen. Anderenfalls ist deren fehlende Prüffähigkeit mit schriftlicher Begründung zu dokumentieren.
Bei sämtlichen Nachtragsvereinbarungen ist jeweils der Nachtragsverursacher / Grund der Änderung bzw. der zusätzlichen Leistungen vom Auftragnehmer im detaillierten Vergabevermerk anzugeben.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.13.4) zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.4.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Inaugenscheinnahme sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

[7] *sofern § 10 HOAI einschlägig ist, ist diese Leistung gesondert zu vergüten.*

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind einschlägigen Regelungen des Vergabehandbuches (VHB) und die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit der Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage der von ihm geprüften Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.5 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6_mit der Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

☐ **7.3** Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt sind die im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen. Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6.4.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9
Baustellenbüro

9.1

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung des Bauprojektes/der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10
Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I S.2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen (§§ 38-40 HOAI) sowie nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Ziffer 10.6).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 38 HOAI werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung
☐ zur Finalen Projektunterlage (FPU) ☐ zur Entwurfsplanung
gemäß DIN 276 – in der Fassung vom Dezember 2008 – ohne Umsatzsteuer ermittelt.[8]
Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die –

☐ Kostenermittlung zur qualitätsgesicherten und bestätigten ☐ IPU ☐ EBU

☐

ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

10.2 - 10.7 freigehalten

☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Eingangstafelwerte des § 40 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.9.2 des Vertrages und § 10.3 AVB

☐

☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Tafelwerte des § 40 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

[8] *unabhängig von der Festlegung in § 5.3.1 ist bei der Honorarermittlung ausschließlich die DIN 276 in der Fassung 2008 zugrunde zulegen*

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der/den Anlage(n) zu § 6 (VII.13.4) des Vertrages vergütet.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Ziffer 10.6 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c (1) und (2) BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.11.4) festgelegten Stundensätze in Verbindung mit § 10.3 AVB. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.12** Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden −

☐ nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) erstattet

Werden Leistungen nach § 5.7. beauftragt, gelten die vorgenannten Nebenkostenregelungen auch für diese Leistungen.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 (1) des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB müssen mindestens betragen [9]:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

[9] *siehe Ziffer 10 der Verbindlichen Vorgaben zur Vergabe freiberuflicher Leistungen/Wettbewerbe zu A 3.7 #1 RBBau*

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme **oder** bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage zu § 14.1 „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14.1).

14.2 Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Vertrag Objektplanung – Freianlagen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten
§ 6 Spezifische Leistungspflichten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 Baustellenbüro
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Stand Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung bei Freianlagen, mit denen für

☐ das Gebäude

☐ die bauliche Anlage

☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

gemäß § 39 HOAI,

☐ in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

Freianlagen

mit einer Fläche von m²

☐ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ erweitert, ☐ instand gesetzt oder instand gehalten werden sollen.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für als bestimmt.

☐ **1.3** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒	VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐	VII.13.4	Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen)
☐	formlos	Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
☐	VI.3	Anlage zu § 6 Nummer 6.4.4 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)

☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft

☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)

☐ VI.5 ZVB Austauschplattform

☐ VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

☐ VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

☐ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument

☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz

☐

☐

☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☐ Leitfaden Barrierefreies Bauen

☐ Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)

☒ Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUmwR

☐

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom

☐ das Bodengutachten vom

☐ die Bestandspläne der Freianlage(n) mit Stand vom

☐

☐

☐

2.3.1 Für das Aufstellen der

☐ Projektunterlage (PU)

☐ Bauunterlage

☐

sind zu Grunde zu legen:

☐ der genehmigte Projektantrag vom

☐

☐

☐

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene PU

☐ die gebilligte Bauunterlage

☐ die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)

☐

☐

☐

2.4 Die Baumaßnahme ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO

☐ genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

☐ dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO

☐ dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO

☐ dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO

☐ dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO

☐

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

☐ die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom

☐ der genehmigte Projektantrag vom

☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

☐ der amtliche Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes/der Freianlage(n) mit Stand vom

- ☐ in Papierform
- ☐ digital
- ☐ gemäß beigefügter Planliste

☐ das Bodengutachten vom

☐

☐

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 1A und 1B gemäß § 6 Nummer 6.1.1 bis 6.1.2

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen, auf seine Planungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Freianlagen bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

☐ Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:

☐ Beginn der Ausführung der Freianlage(n):

☐ Fertigstellungstermin:

☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:

☐ Übergabetermin nach Abschnitt F RLBau:

☐ Abschluss der Fertigstellungspflege:

☐ (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage der Projektunterlage (PU):	am	Wochen, ab
☐ Vorlage der Bauunterlage:	am	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.9. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.9 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

☐ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) 1A und 1B.

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau Die PU dieser Baumaßnahme ist mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad zu erstellen und umfasst die Leistungsstufen mit .

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau Die Bauunterlage dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) .
Der Auftragnehmer hat für die Bauunterlage insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

☐

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur Projektunterlage (PU)/Bauunterlage gemäß Abschnitt E 2.1/D 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle Leistungen, die zur Durchplanung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

6.1.4.1 Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das:

☒ Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leitungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,

- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält,
- sowie die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Leistungsstufe 3A – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.3.1.1 Die Leistungsstufe 3A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

6.3.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind und der Nachweis für die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 erbracht ist.

6.3.2 Leistungsstufe 3B – Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.2.1 Die Leistungsstufe 3B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen,
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,

- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-
-

6.3.2.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

☒ mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

☐ mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276:2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen die Vorgaben der Abschnitte A und G der RLBau und die Anlage VI.3 ((ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.6 Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.4.7 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

☐ die Kostenfeststellung vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.4 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9
Baustellenbüro

9.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Freianlage(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

☐ Telefonanschluss

☐ Möblierung

☐

☐

☐

☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

§ 10
Honorar

☒ **10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen (§§ 38-40 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 38 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

10.2-10.6 freigehalten

☐ **10.7.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Eingangstafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (20 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.9 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

☐ **10.7.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Tafelwerte des § 40 Absatz 1 HOAI (1,5 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.8 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.13.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.9 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.9.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.9.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.10** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.12** Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagen Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

☒ Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.13.4) erstattet.

☐

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7. beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden. Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ **11.4** Baumaßnahmen im Ausland

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2**

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.13.H Bund (Vertrag Objektplanung Freianlagen – Bund/Gaststreitkräfte)**
- **VII.13.2.H Bund (Leistungsumfang Objektplanung Freianlagen – Bund/Gaststreitkräfte)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Das Vertragsmuster Freianlagen ist grundsätzlich bei planerisch zu gestaltenden Freiflächen und Freiräumen sowie entsprechend zu gestaltenden Anlagen in Verbindung mit Bauwerken anzuwenden.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt F RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)[1], Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)[1] nach ABG 1975/RiABG[1] notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Objektplanung – Freianlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen), die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3[1] und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

[1] Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf mehrere Freianlagen, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer neben Leistungen für Gebäude und Innenräume auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so sind diese im Vertragsmuster – Objektplanung Gebäude und Innenräume (VII.10 VHF) enthalten und dort § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.4 anzukreuzen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1 Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau[1]/AA-Bau.

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ 4.2.2 **Stufenweise Beauftragung**

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit denjenigen spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau[1]/HU-Bau[1] erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die z. B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau[1]/AA-Bau vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau-[1]/AA-Bau-Vertrages“ erbracht worden sind.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Leistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.

Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Freianlagen sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen) ist die EW-Bau/HU-Bau[1]/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt;

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.

Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist. (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).

Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.[1]

Zu 6.4.2 Die Fertigstellungspflege nach DIN 18 035, Teil 4, DIN 18916, DIN 18 917 und DIN 18 918 ist Bestandteil der Bauleistung. Ihre Überwachung gehört zu den Leistungen der Leistungsstufe 4 (LPH 8 Buchstabe n) der Anlage 11 zu § 39 Absatz 4 HOAI und ist nicht mit der Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen als Besondere Leistung der LPH 9 zu verwechseln.

Zu 6.4.5 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.6 Das Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.7 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.

Die Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K 12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Freianlagen übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3[1] zugrunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau[1] zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage-Bau zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.3 AVB).

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

§ 11 Abs. 2 bis 4 HOAI gelten nicht für Freianlagen.

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen und im Zusammenhang mit Grundleistungen von Gebäuden und Innenräumen erbracht werden den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Dies setzt voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z. B. begrünte Flachdächer.

Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 4 Absatz 3 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.6 Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 40 Absätze 2 bis 5 sowie Anlage 11 Nummer 11.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 40 Absätze 2 bis 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.
- Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten/Deponien
- Erhöhte gestalterische Anforderungen

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 40 Abs. 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 Absatz 1 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Freianlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (entsprechende Anwendung des § 36 Absatz 1 HOAI gemäß § 40 Absatz 6 HOAI).

- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren..

  Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

  Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Freianlagen bis 45 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 30 v.H. zuzüglich 15 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.8 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) festzulegen.

Zu 10.10 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer sieht folgende Mindestversicherungssumme vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes „Rechnerisch richtig“) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf einzelnen Positionen; sie erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4:

Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K6 Nr. 2 der RBBau unmittelbar nach Übergabe der Freianlage(n).

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 4 beauftragten Planer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

c) Leistungsstufe 5:

Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist;

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Planer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß Anlage zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG[1] und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

© VHF Bayern – Stand Mai 2021

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z. B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
  und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.13.H Land (Vertrag Objektplanung Freianlagen – Land)**
- **VII.13.2.H Land (Leistungsumfang Objektplanung Freianlagen – Land)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Das Vertragsmuster Freianlagen ist grundsätzlich bei planerisch zu gestaltenden Freiflächen und Freiräumen sowie entsprechend zu gestaltenden Anlagen in Verbindung mit Bauwerken anzuwenden.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Projektunterlage (PU), Projektplanung (PP) oder Bauunterlage nach RLBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt/Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Objektplanung – Freianlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen) als Leistungsumfang, die Anlage zu § 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

vertreten durch das Staatliche Bauamt …

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf mehrere Freianlagen, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Wenn dem Auftragnehmer neben Leistungen für Gebäude und Innenräume auch Grundleistungen für Freianlagen mit weniger als 7 500 Euro anrechenbaren Kosten übertragen werden sollen, so sind diese im Vertragsmuster Objektplanung – Gebäude und Innenräume (VII.10 VHF) enthalten und dort § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrags

Zu 2.3.1 Datum ist das Genehmigungsdatum des Projektantrags.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen, Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ Stufenweise Beauftragung

4.2.2 Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit denjenigen Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der PU/Bauunterlage erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden;

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Leistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt.

Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Freianlagen sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen als nach Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Freianlagen) vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die Projektunterlage (PU) umfasst in der Regel die Leistungen der Vorplanung und ggf. Teile der Grundlagenermittlung.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen soll die PU mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungs- oder Ausführungsplanung / Vorbereitung der Vergabe mit zugehöriger Kostenermittlung erstellt werden.

Hat der Auftragnehmer für die Erstellung der PU Pläne/Unterlagen über die in Abschnitt E 2.1 RLBau hinaus genannten Unterlagen vorzulegen, sind diese hier einzutragen.

Bei kleinen Baumaßnahmen sind hier die Pläne und Unterlagen aufzuführen, die im Rahmen der Erarbeitung der Bauunterlage gemäß Abschnitt D 2.1 RLBau vorzulegen sind. Das Bauamt bestimmt in Abstimmung mit der Regierung Art und Umfang der erforderlichen Bauunterlagen.

Die Projektunterlage (PU)/Bauunterlage ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung in Papier zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen erforderlich ist, ist dies an dieser Stelle festzulegen.

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.3.1 und 6.1.4.1 vorangekreuzt. In der Anlage zu § 6 ist diese Teilleistung auf ein Mitwirken beschränkt;

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummer 6.1.3.1 und 6.1.4.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung gemäß HOAI zu beauftragen.

Zu 6.1.4 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist.

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).

Zu 6.4.2 Die Fertigstellungspflege nach DIN 18 035, Teil 4, DIN 18916, DIN 18 917 und DIN 18 918 ist Bestandteil der Bauleistung. Ihre Überwachung gehört zu den Leistungen der Leistungsstufe 4 (LPH 8 Buchstabe n) der Anlage 11 zu § 39 Absatz 4 HOAI und ist nicht mit der Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen als Besondere Leistung der LPH 9 zu verwechseln.

Zu 6.4.4 Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.5 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Zu 6.4.6 Das Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.7 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RLBau zu achten.

Die Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Freianlagen übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenermittlung zum genehmigten Projektantrag/zur Bedarfsanmeldung zu Grunde zu legen. Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu Grunde gelegt werden oder die Mehrleistungen – pauschal nach Zeitaufwand – honoriert werden (vgl. § 10 Nummer 10.3 AVB).

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen. § 11 Abs. 2 bis 4 HOAI gelten nicht für Freianlagen.

Nach § 37 Absatz 1 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für Grundleistungen von Freianlagen, die weniger als 7 500 Euro betragen und im Zusammenhang mit Grundleistungen von Gebäuden und Innenräumen erbracht werden den anrechenbaren Kosten für Gebäude zuzurechnen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Dies setzt voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z. B. begrünte Flachdächer.

Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 4 Absatz 3 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend. Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.6 Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 40 Absätze 2 bis 5 sowie Anlage 11 Nummer 11.2 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 40 Absätze 2 bis 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.
- Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten/Deponien
- Erhöhte gestalterische Anforderungen

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 40 Abs. 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 Absatz 1 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Freianlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (entsprechende Anwendung des § 36 Absatz 1 HOAI gemäß § 40 Absatz 6 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer schriftlich entsprechend der Textvorgabe festzuhalten.

  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

  Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

> Es kann ein Vomhundertsatz für Freianlagen bis 45 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 30 v.H. zuzüglich 15 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.8 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) festzulegen.

Zu 10.10 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Freianlagen) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer sieht folgende Mindestversicherungssumme vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerplG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes „Rechnerisch richtig“) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf einzelnen Positionen; sie erstreckt sich auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage u. a. explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Übertragen der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt F RLBau unmittelbar nach Übergabe der Freianlage(n).

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 4 beauftragten Planer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

c) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist; Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Planer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
  und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

© VHF Bayern – Stand Mai 2021

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten

Leistungsstufe 1

Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (zu Abschnitt 6.1)

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**Freianlagen v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50
☐ b)	Abstimmen der Zielvorstellungen (Zielkatalog mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen)	0,25
☐ c)	Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau	1,00
☐ d)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel – der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, – der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, – der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, – Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, – Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,25
☐ e)	Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,75
☐ f)	Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
☐ g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren und Übergeben der Vorplanungsergebnisse ☐ Zusammenfassen der Kostenvoranmeldung Bau (KVM-Bau) [1]	0,25
	Summe LPH 2 [2]	**v.H.**

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**Freianlagen v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	6,75
☐ b)	Mitwirken beim Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden	0,50

[1] *Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte*

[2] *Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 (1) Nr. 1 HOAI erhöht werden.*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ c)	Darstellen des Entwurfs im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf	5,50
☐ d)	Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Erstellen des Erläuterungsberichts ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau	1,00
☐ e)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau	1,50
☐ f)	Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,25
☐ g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; ☐ Zusammenfassen zur Finalen Projektunterlage (FPU) / _____ Übergeben dieser Unterlagen (Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 3 des Vertrages)	0,50
	Summe LPH 3 [3]	**v.H.**

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**Freianlagen v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Übergeben dieser Unterlagen (Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 3 des Vertrages)	3,65
☐ b)	Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	0,10
☐ c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,25
	Summe LPH 4	**v.H.**

Nr. 1.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1**	**Honorar**
☐1.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz

[3] *Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 (1) Nr.2 HOAI erhöht werden.*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.9 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐1.1.2	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.9 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.2	**BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 1**	
☐ 1.2.1		

Leistungsstufe 2

Ausführungsplanung (zu Abschnitt 6.2)

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**Freianlagen v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	7,50
☐ b)	Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne mit den erforderlichen textlichen Ausführungen	7,50
☐ c)	Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,00
☐ d)	DIN-gemäßes zeichnerisches Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere – zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, – zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, – zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, – zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen	8,50
☐ e)	Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	0,25
☐ f)	Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung bis zur Übereinstimmung mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung	0,25
	Summe LPH 5	**v.H.**

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Nr. 2	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	Honorar
☐ 2.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10. 9 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 2.1.	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10. 9 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 2.2	**BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 2**	
☐ 2.2.1		

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 3

Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (zu Abschnitt 6.3)

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**Freianlagen v.H.-Satz**
☐ a)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,00
☐ b)	Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,50
☐ c)	Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)	0,25
☐ d)	Aufstellen eines Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,50
☐ e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,40
☐ f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,25
g) [4]	*Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche*	----
	Summe LPH 6	**v.H.**

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	**Freianlagen v.H.-Satz**
a) [5]	*Einholen von Angeboten*	----
☐ b)[6]	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung) Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,00
☐ c)[7]	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
☐ d)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,25
e) [8]	*Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche*	---

[4] *zu g) Die Teilleistung wird durch den Auftraggeber erbracht (0,10 v.H.)*

[5] *zu a) Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.)*

[6] *zu b) Abzug von 0,75 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (1,75 v.H.)*

[7] *zu c) Abzug von 0,05 v.H., die die Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,20 v.H.)*

[8] *zu e) Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.)*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ f)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit : ☐ den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen ☐ der Kostenberechnung ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,50
☐ g)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,10
	Summe LPH 7	**v.H.**

Nr. 3	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3**	**Honorar**
☐ 3.1.1		
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis **–** gem. § 10.9 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 3.1.		
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis **–** gem. § 10.9 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 3.2	**BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 3**	
☐ 3.2.1		

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 4

Leistungen für die Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation (zu Abschnitt 6.4)

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	**Freianlagen** **v.H.-Satz**
☐ a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	18,00
☐ b)	Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	1,40
☐ c)	Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	0,75
☐ d)	Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendigramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,60
☐ e)	Dokumentation des Bauablaufes, Führen des Bautagebuches gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuches (VHB), Feststellen des Anwuchsergebnisses	0,75
☐ f)	Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,00
☐ g)	Rechnungsprüfung gemäß § 6.4.3 des Vertrages einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	2,75
☐ h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,75
☒ i)	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise zur Übergabe nach F 1 RBBau Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	0,50
☐ j)[9]	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,15
☐ k)[10]	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt F 2 RBBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen gemäß den Vorgaben zur Niederschrift der Übergabe nach Abschnitt F RBBau	0,15
☐ l)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	0,50
☐ m)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,25

[9] *Abzug von 0,10 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,25 v.H.)*

[10] *Abzug von 0,10 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,25 v.H.)*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ n)	Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	0,50
☐ o)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,50
☐ p)	Kostenfeststellung mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau	1,00
☐ q)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) und rechnerischen Ergebnisse des Objekts ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau (Anzahl der Ausfertigungen gem. § 3 des Vertrages)	0,25
	Summe LPH 8	**v.H**

Nr. 4	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4**	**Honorar**
☐ 4.1.1		
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. Ziff. 10.9 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto Std Auftragnehmer / PL Std Ingenieur Std sonstiger MA
☐ 4.1.		
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.9 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto Std Auftragnehmer / PL Std Ingenieur Std sonstiger MA
☐ 4.2	**BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 4**	
☐ 4.2.1		

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 5

Leistungen für die Objektbetreuung (zu Abschnitt 6.5)

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	**Freianlagen** **v.H.-Satz**
☐ a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,00
☐ b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,80
☐ c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,20
	Summe LPH 9	**v.H**

Nr. 5	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5**	**Honorar**
☐ 5.1.1	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 _____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. Ziff. 10.9 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 5.1.2	Überwachen der Wartungsleistungen	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 _____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. Ziff. 10.9 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 5.1.3	Überwachen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 _____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. Ziff. 10.9 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 5.1.		
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 _____EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. Ziff. 10.9 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____EUR netto _____Std Auftragnehmer / PL _____Std Ingenieur _____Std sonstiger MA
☐ 5.2	**BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 5**	
☐ 5.2.1		

*) *nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1B – Vorplanung

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,50
☐ b)	Abstimmen der Zielvorstellungen (Zielkatalog mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen)	0,25
☐ c)	Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht	1,00
☐ d)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel – der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, – der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, – der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, – Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, – Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,25
☐ e)	Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,75
☐ f)	Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des RLBau Musters Kosten, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
☐ g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen	0,25
	Summe (maximal 10,00 v.H. VHF / HOAI)[2]	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen; Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	6,75
☐ b)	Mitwirken beim Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden	0,50
☐ c)	Darstellen des Entwurfs im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf	5,50
☐ d)	Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht	1,00
☐ e)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des RLBau Musters Kosten, einschließlich zugehöriger Mengenermittlung;	1,50
☐ f)	Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,25
☐ g)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen.	0,50
	Summe (maximal 16,00 v.H. VHF / HOAI)[3]	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1C**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter; Übergeben dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form	3,65
☐ b)	Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	0,10
☐ c)	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,25
	Summe (maximal 4,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1D**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 - Ausführungsplanung

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	7,50
☐ b)	Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne mit den erforderlichen textlichen Ausführungen	7,50
☐ c)	Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,00
☐ d)	DIN-gemäßes zeichnerisches Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere – zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, – zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, – zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, – zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen	8,50
☐ e)	Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	0,25
☐ f)	Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,25
	Summe (maximal 25,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3A – Vorbereitung der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, insbesondere unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des VHB Bayern und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen und unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,00
☐ b)	Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,50
☐ c)	Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) und der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB)	0,25
☐ d)	Aufstellen eines Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,50
☐ e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,40
☐ f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25
☐ g)[4]	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	--
	Summe (maximal 6,90 v.H. VHF, 7,00 v.H. HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3A**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3B – Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	**v.H.-Satz**
a)[4]	Einholen von Angeboten	--
☐ b)[5]	Prüfen und Werten der Angebote (technische und wirtschaftliche Prüfung), Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,00
☐ c)[6]	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
☐ d)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der Muster des VHB Bayern, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,25
e)[4]	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	--
☐ f)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,50
☐ g)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,10
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF, 3,00 v.H. HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3B**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 - Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	18,00
☐ b)	Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	1,40
☐ c)	Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	0,75
☐ d)	Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,60
☐ e)	Dokumentation des Bauablaufes, Führen des Bautagebuchs gemäß Richtlinien zur Führung eines Bautagebuchs (VHB Bayern), Feststellen des Anwuchsergebnisses	0,75
☐ f)	Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,00
☐ g)	Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB Bayern)	2,75
☐ h)	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,75
☐ i)	Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran; Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter; Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise; Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB Bayern sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	0,50
☐ j)[7]	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,15
☐ k)[8]	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts gemäß Abschnitt F RLBau einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen (unter Verwendung des RLBau Musters Übergabe)	0,15
☐ l)	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	0,50
☐ m)	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,25
☐ n)	Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	0,50
☐ o)	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst; Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,50
☐ p)	Kostenfeststellung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung	1,00

Auftragsnummer:

☐ q)	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) in zweifacher Ausfertigung in Papier und digital und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen, Rauminhalte) des Objekts unter Verwendung des RLBau Musters Objektbogen	0,25
	Summe (maximal 29,80 v.H. VHF, 30,00 v.H. HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Übertragen der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare PLA-KODA-Gebäudedatenblätter (Planungs- und Kostendaten von Bauwerken)	
☐ 2.	Erstellen von Freianlagenbestandsplänen nach den Vorgaben	
3.		
4.		
5.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 - Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,00
☐ b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,80
☐ c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
2.		
3.		
4.		
	Summe	

---

[2] Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI erhöht werden.

[3] Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 2 HOAI erhöht werden.

[4] Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

[5] Abzug von 0,75 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (1,75 v.H.).

[6] Abzug von 0,05 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,20 v.H.).

[7] Abzug von 0,10 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,25 v.H.).

[8] Abzug von 0,10 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,25 v.H.).

Vertrag

Objektplanung – Freianlagen

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und ☐ gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Bamaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

§ 7 Fachlich Beteiligte

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

§ 9 Baustellenbüro

§ 10 Honorar

§ 11 Nebenkosten

§ 12 Umsatzsteuer

§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Januar 2021

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Freianlagen gemäß § 39 HOAI, mit denen für

☐ das Gebäude

☐ das Objekt

☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren gemäß Anlage zu § 1 Nr. 1.1

in (Ort / Ortsteil), Landkreis

am / an der (Gewässer)

☐ auf dem/den Grundstück/en , Flur/e , Größe , Gemarkung
Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

Freianlagen mit einer Fläche von m²

☐ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ erweitert, ☐ instand gesetzt und / oder instand gehalten werden sollen.

☐ **1.2** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

☐ **1.3**

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒ VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐ VII.13.2.Wa	Anlage zu § 6 (Leistungsumfang Objektplanung Freianlagen, Spezifische Leistungspflichten)
☐ formlos	Anlage zu § 1 Nr. 1.1 (Objektverzeichnis)
☐ VI.3	ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke
☐ VI.4.1	Datenaustauschbogen
☐ VI.5	ZVB Einsatz einer Austauschplattform
☐ VI.6	ZVB Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch
☐ VI.11	Anlage zu § 15 Nr. 15.1 (Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)

☐ III.16.2a-13.Wa Anlage zu § 10
(Honorarangebotsblatt Ingenieurbau Wasserwirtschaft)

☐

☐

☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☐ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

☐ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

☐ Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas)

☐ Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ die Basisstudie / den Vorentwurf / den Entwurf vom

☐ den Geotechnischen Bericht vom

☐ die Umweltverträglichkeitsstudie vom

☐ den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐

2.3.1 ☐ Für das Aufstellen des Vorentwurfs ist die Basisstudie / der Vorbericht vom in der baufachlich geprüften und genehmigten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftragsgebers zu Grunde zu legen:

☐

2.3.2 ☐ Für das Aufstellen des Entwurfs ist der Vorentwurf vom in der baufachlich geprüften und genehmigten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftragsgebers zu Grunde zu legen:

2.3.3 Für die weitere Bearbeitung nach § 6 Nrn. 6.3 bis 6.6 sind zu Grunde zu legen:

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

☐ einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

☐ einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

☐

☐

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)

☐ VII.13.5.Wa Anlage zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung)

☐ Die baufachlich genehmigte Entwurfsplanung

☐ Die planfestgestellte Genehmigungsplanung

☐ Der amtliche Lageplan vom

☐

☐

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abruft.
Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nr. .

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt .

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 voraussetzt.
Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nr. 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 4.2.4, § 14 Nr. 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nr. 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die (s. § 1 Nr. 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nrn. 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im genehmigten Bauentwurf / Entwurf vorgegebenen, auf seine Fachplanung bezogenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.
Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlage sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu berarbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen nach Anlage REWas (jeweils ohne Umsatzsteuer), soweit diese Kostengruppen im genehmigten Vorentwurf / Entwurf erfasst sind
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf die Pflege und Unterhaltung zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Pflege- und Unterhaltungskosten unverhältnismäßig gemindert werden.
Alle Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der Anlage REWas zu erstellen.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß Anlage REWas – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko

nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Nr. 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende geplante Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:

☐ Beginn der Ausführung der Freianlage/n:

☐ Fertigstellungstermin:

☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:

☐ Übergabe

☐ Abschluss der Fertigstellungspflege

☐

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nr. 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben:
Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum / Leistungszeitraum		
☐ Vorlage :	am	/	Wochen, ab
☐ Vorlage :	am	/	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) - Anlage zu § 6:	am	/	Wochen, ab
☐ Vorlage der Ausschreibungsunterlagen:	am	/	Wochen, ab
☐	am	/	Wochen, ab
☐	am	/	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und Berechnungen sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.
Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 **(VII.13.2.Wa)** enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmgungsplanung).

Als Ergebnis der Leistungsstufe 1 hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

☐ den Erläuterungsbericht und Pläne gemäß Nr. 3.2 REWas

☐

☐

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Grundlagenermittlung folgende Leistungen:

☒ Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter

☐

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

☒ Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Plaungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 - Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1 : 50

M = 1 :

M = 1 :

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leitungsstufe 2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
- die Arbeitsergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten vollständig integriert sind,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 nachweislich einhält und
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Leistungsstufe 3 folgende Leistungen:

☒ Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche

☒ Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche

☒ Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste

☒ Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern

☒ Einholen von Angeboten

☒ Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels

☒ Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern

☒ Auftragserteilung

☐

☐

6.3.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und
- mit der Kostenberechnung gemäß Anlage REWas

vorzulegen.

Das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt und ausgepreist sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind und
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.3 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.4 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn dies gegeben, fachtechnisch und rechnerisch gemäß Anlage VI.3 (Prüfung, Feststellungsbescheinigungen) zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich zurück zu geben.

6.4.5 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil- / Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.6 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.4.7 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist und
- die Zusammenstellung der Dokumentation vollständig erbracht ist.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 6 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen vollständig erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste **(VI.14).** Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

☐ gemäß Honorarangebotsblatt (z. B. III.16.2a-13.Wa)

☐ für Leistungsstufe 1:

☐ für Leistungsstufe 2:

☐ für Leistungsstufe 3:

☐ für Leistungsstufe 4:

☐ für Leistungsstufe 5:

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nr. 6.4.4 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Freianlage(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete/n Mitarbeiter/innen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber - ohne Einrichtung - kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- ☐ Telefonanschluss
- ☐ Möblierung
- ☐
- ☐
- ☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10

Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 2 Freianlagen (§§ 38 - 40 HOAI), sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).
Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

☒ Für die Nummern 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) festgelegten Werte als vereinbart. *Hinweis: In diesem Fall müssen die genannten Nummern in den nachfolgenden Abschnitten nicht ausgefüllt werden!*

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI in Verbindung mit § 38 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 dieses Vertrages auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.
Der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind die REWas zugrunde zu legen.

☐ Die Werte der zu berücksichtigenden mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Abs. 3 HOAI betragen:

Objekt	mvB

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

Objekt	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 40 Abs. 1 HOAI.

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 40 Abs. 1 HOAI, zuzüglich

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Freianlagen:

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz für Freianlagen:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 dieses Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	:	:
Leistungsstufe 1:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 3:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 4:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 5:	v.H.	v.H.
insgesamt:	_____ v.H.	_____ v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

☐ Für
- ☐ Umbauten und / oder Modernisierungen
- ☐ Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen

wird ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart.

☐ Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 40 Abs. 6 HOAI wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

☐ Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 44 Abs. 6 HOAI, ausgenommen Leistungsstufe/n , wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

☐ Für Instandhaltungen / Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 4 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

☐ **10.6 Angebotsbezogener Zu- oder Abschlag**

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nrn. 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart[1]:

Objekt	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

[1] Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

☐ **10.7.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten**

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Eingangstafelwerte des § 40 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß den Stundensätzes nach Nr. 10.9 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

☐ **10.7.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten**

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 38 HOAI die Tafelwerte des § 40 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.8 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistungsstufe 1

Leistungsstufe 2

Leistungsstufe 3

Leistungsstufe 4

Leistungsstufe 5

10.9 Honorar bei Leistungsänderungen

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.9.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nr. 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.9.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin	Euro/Stunde

Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.
Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

☐ **10.10 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

☐ **10.11 Pauschalisierung der Vergütung**

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

☐ nicht erstattet.

☐ gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.

☐ insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.

☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

- ☐ Reisekosten
- ☐

☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐ nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 3	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Leistungsstufe 4	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 5	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Datenverarbeitung

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend. Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 Anfertigung von Unterlagen für die Planung

Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

14.3 Anfertigung von Unterlagen für die Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Sonstigem

14.3.1 Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die in § 6 aufgelisteten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.StB VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.
Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.
Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.
Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per E-Mail oder CD-ROM) zu übergeben.
CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.
Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem Auftraggeber je nach Verlangen per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden.

14.3.2 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat seine Terminpläne mit einem System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das Terminplanungssystem des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben. Dies sind z.B.:
- der Erläuterungsbericht,
- die Kostenberechnung,
- der Kostenanschlag,
- Unterlagen der Kostenkontrolle,
- Flächen-, Kubatur- und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBI. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

☐ **15.2**

☐ **15.3**

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……...	……
Unterschrift	Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.13.Wa (Freianlagen)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.13.2.Wa zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

Vorbemerkungen
Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Das Vertragsmuster Freianlagen ist grundsätzlich bei planerisch zu gestaltenden Freiflächen und Freiräumen sowie entsprechend zu gestaltenden Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder landschaftspflegerischen Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten anzuwenden.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag Freianlagen (VII.13.Wa)

Vertragsabschluss Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Architekt eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Freianlagen zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:
- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Vertragsgegenstand**
Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**
2.3 Datum ist das jeweilige Aufstelldatum der maßgeblichen Unterlage.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**
Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.13.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an die Auftragnehmer vorgesehen ist.

4.2.1 / 4.2.2 **Stufenweise Beauftragung**

Die Auftragnehmer sollen zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage VII.13.2.Wa zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der Genehmigungsplanung erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.
Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen.
Die weiteren Leistungen werden unter gleichzeitiger Termin-/Fristvereinbarung – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Schreiben beauftragt. In diesem Schreiben ist auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen.
In der Regel sollen die Stufen 2, 3 und 4 an dieselben AN vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere AN vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen.
Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 **Projektziele**

Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Planungsleistung ist in den §§ 5 und 6 sowie in der Anlage zu § 6 genau beschrieben.

5.3 **Kosten**

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben.
Es sind daher in § 5 Nr. 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 2, 5 und ggfs. 6 nach REWas zu Grunde gelegt.

5.4 **Termine**

5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Freianlagen sind die Termine objektweise anzugeben.

5.4.2 Die Textauswahl ist in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu treffen.

5.5 **Erreichen der Projektziele**

5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben die Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

5.8 **Behandlung von Unterlagen**

5.8.2 In der Anlage VI.4.1.Wa müssen grundsätzlich **vor** Vertragsabschluss die Auftraggebervorgaben zum Datenaustausch festgelegt werden.

Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Festlegung des Leistungsumfanges im einzelnen

Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.13.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 11 Nr. 11.1 HOAI werden dort angekreuzt.
Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 analog § 6 Nr. 6.1.1 und § 6 Nr. 6.3.2 festzulegen.
Hierfür ist in Nrn. 6.2.1, 6.4.1, 6.5.1 (6.1.1 und 6.3.2 sind ggfs. zu ergänzen) folgender Textblock einzufügen:

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der folgende Leistungen:
-

Zu den Abschlägen bei der Bewertung der verbleibenden Teilgrundleistungen siehe unten zu § 10 Nr. 10.4 bzw. Nr. 2 (Richtlinie zu Anlage VII.13.2.Wa).

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Genehmigungs-behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Grundleistungsanteile sind daher in § 6 Nr. 6.1.1 vorgegeben. In der Anlage zu § 6 ist diese Grundleistung deshalb auf ein Mitwirken beschränkt; der Abzug vom v.H.-Satz ist unten in Nr. 2 ausgewiesen.

Nur ausnahmsweise (z.B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann ist der Leistungsumfang des AG in Nummer 6.1.1 zu korrigieren, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken" zu streichen und die entsprechend vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.

Die in § 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

6.3 Leistungsstufe 3

6.3.2 „Durchsicht" heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).
Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist (siehe auch Richtlinie zur Anlage zu § 6).

6.4 Leistungsstufe 4

Die Dauer der Objektüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10.2 AVB).

6.4.2 Die Fertigstellungspflege nach DIN 18 035, Teil 4, DIN 18916, DIN 18 917 und DIN 18 918 ist Bestandteil der Bauleistung. Ihre Überwachung gehört zu den Leistungen der Leistungsstufe 4 (LPH 8 Buchstabe n) der Anlage 11 zu § 38 Absatz 2 HOAI und ist nicht mit der Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen als Besondere Leistung der LPH 9 zu verwechseln.

6.4.4 Dem Vertrag sind die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen (ZVB) zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen. Sie gründen auf der Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4-0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllMBl Nr.13/2002 S. 919). Die haushaltsrechtliche Feststellung der „sachlichen Richtigkeit" kann demgemäß nicht auf freiberuflich Tätige übertragen werden.

6.4.5 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen (in Kalender- oder Werktagen), dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

6.5 Leistungsstufe 5

6.5.1 Die Überwachung der Entwicklungs-, Unterhaltspflege und Wartungsleistungen sind erst dann in Auftrag zu geben, wenn Art und Umfang dieser Leistungen festgelegt werden können.

6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (5

Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

7.2 Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6 A Nr. 2 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung Freianlagen übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baubüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276) erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Mindestsatz (siehe Nummer 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nummer 10.6).

Bei Vertragsabschluss sind in der vorläufigen Honorarermittlung in Anlage VII.13.5.Wa die Kosten der Kostenschätzung der Vorplanung zu Grunde zu legen und einzutragen.
Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB).

10.1 Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nr. 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung bestimmen die Regelungen der HOAI in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 11 Abs. 2 bis 4 HOAI gelten nicht für Freianlagen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Dies setzt voraus, dass Bausubstanz mitverarbeitet wird. Vegetation ist nur dann anrechenbar, wenn diese in die bauliche Anlage eingebunden und gestaltet ist, z.B. begrünte Flachdächer.

Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und, soweit diese noch nicht vorliegt, auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 4 Abs. 3 HOAI).

Im Vertrag können zunächst **vorläufig ermittelte** Kosten angesetzt werden. Sie sind **endgültig** spätestens nach baufachlicher Prüfung und Festsetzung der Kostenberechnung mit Abruf der weiteren Leistungsstufen schriftlich festzulegen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.
Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).
Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu **VIII.B.4**.

10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 i. V. m § 40 Abs. 2 bis 5 sowie Anlage 11 Nrn. 11.2 und 11.3 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 mit 5 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.
Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Mindestsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- erhöhte Anforderungen des Landschafts- und Naturschutzes
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz (soweit nicht bereits gemäß §§ 12 und 40 HOAI berücksichtigt)
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren
- Berücksichtigung besonders schwieriger Bodenverhältnisse durch Altlasten/ Deponien
- Erhöhte gestalterische Anforderungen

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die in der Anlage zu § 6 genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z.B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die v.H. – Sätze der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Grundleistungen sind Vorschläge zur Orientierung.

Soweit bei der Bewertung abgerufener Grundleistungen Abschläge für Leistungen vorzunehmen sind, die dem Auftraggeber entsprechend den Festlegungen in § 6 des Vertrages obliegen, sind in Nr. 2 dieser Richtlinie zu Anlage VII.13.2.Wa entsprechende Vorgaben zusammengestellt.

10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 40 Abs. 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 36 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.
Weitere Richtlinien siehe VIII.B.4 VHF.

Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag vereinbart, ist dies immer schriftlich festzuhalten entsprechend der Textvorgabe.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 36 Abs. 1 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Freianlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden (entsprechende Anwendung des § 36 Absatz 1 HOAI gemäß § 40 Absatz 6 HOAI).
  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation schriftlich zu begründen.
- Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nr. 10.3

Bei Maßnahmen der Instandhaltung/Instandsetzung gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Freianlagen bis 45 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 30 v.H. zuzüglich 15 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss schriftlich zu vereinbaren.

10.6 Übergangsregelung in Folge des Urteils des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17):
Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Wird hierdurch der Mindesthonorarsatz unterschritten oder der Höchsthonorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

10.8 **Besondere Leistungen**
Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

10.10 **Sonstige/Weitere Vergütungsregelungen**
Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 HOAI aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.
Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

11.3 Der Vorsteuerabzug gemäß § 14 Abs.1 HOAI ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi

- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

vom Auftraggeber geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

vom Auftraggeber geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.
Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.
Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Zu § 15 Ergänzende Vereinbarungen

15.1 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.

15.2 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.13.2.Wa zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.
Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden. Bereits berücksichtigt sind dabei die in § 6 vorgegebenen Leistungen, soweit diese generell vom AG erbracht werden (siehe auch nachstehend zu Abschläge).

Abschläge

Gemäß den Festlegungen in § 6 werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG erbracht.** Hierfür sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI nachstehend festgelegte Abschläge vorzunehmen:

§ 6 Nr. 6.1.1:
LPh 3 (Entwurfsplanung:
zu b) Abzug von 0,40 v.H., da die Federführung bei den Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit durch den Auftraggeber durchgeführt wird;
LPh 4 (Genehmigungsplanung):
zu b) Abzug von 0,2 v.H., da das Einreichen der Vorlagen einschließlich der Federführung bei noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden durch den Auftraggeber durchgeführt werden;

§ 6 Nr. 6.3.2:
LPh 6 (Vorbereiten der Vergabe):
zu g) Abzug von 0,1 v.H., da das Zusammenstellen der Vergabeunterlagen durch den Auftraggeber durchgeführt wird;
LPh 7 (Mitwirken bei der Vergabe):
Abzug bei den Grundleistungen
zu a) von 0,2 v.H., da das Einholen von Angeboten durch den Auftraggeber erfolgt
zu b) von 0,2 v.H., da die Durchsicht und das Nachrechnen der Angebote durch den Auftraggeber erfolgt
zu c) von 0,1 v.H., da das Führen der Aufklärungsgespräche mit den Bietern durch den Auftraggeber erfolgt
zu e) von 0,1 v.H., da das Zusammenstellen der Vertragsunterlagen durch den Auftraggeber erfolgt;

Werden weitere Grundleistungen bzw. Teile von Grundleistungen nicht beauftragt, ist analog nach § 8 HOAI zu verfahren.

Einzelleistungen

Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 3 HOAI erhöht werden.

Besondere Leistungen

sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Auf folgende Besondere Leistung wird in der Anlage explizit hingewiesen:

Leistungsstufe 5:
„Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist“
Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Auftragnehmer vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Zu § 12 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Freianlagen

Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten

Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung

	Grundleistungen der Leistungsphase (LPh) 1 (Grundlagenermittlung)	**v. H.**
☐	a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen	1,5
☐	b) Ortsbesichtigung	0,5
☐	c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf	0,5
	d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	--
☐	e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal: 2,75 [1] v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 2 (Vorplanung)	**v. H.**
☐	a) Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,5
☐	b) Abstimmen der Zielvorstellungen (Zielkatalog mit Erstellung des Zeit- und Ablaufplanes nach den vorgegebenen Projektzielen)	0,5
☐	c) Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem	2,0
☐	d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel – der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, – der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetationstechnischen Bedingungen, – der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, – Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, – Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,0
☐	e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf	2,0
☐	f) Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	0,75
☐	g) Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Vorplanungsergebnisse	0,25
	Summe (maximal: 10,0 v.H.)	

[1] **Siehe Nr. 2 Richtlinie VII.13.0.Wa und/oder § 6 des Vertrages**

Auftragsnummer:

	Leistungen der LPh 3 (Entwurfsplanung)	**v. H.**
☐	a) Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen, Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,0
☐	b) Mitwirkung beim Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden	0,4
☐	c) Darstellen des Entwurfs im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf	7,0
☐	d) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	1,0
☐	e) Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kosten-gliederung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung	1,0
☐	f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,7
☐	g) Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren der Ergebnisse entsprechend Anlage 5 RE-Was und Übergeben der Unterlagen	0,5
	Summe (maximal: 15,6 [1] v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 4 (Genehmigungsplanung)	**v. H.**
☐	a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Übergeben dieser Unterlagen in dreifacher Ausfertigung	2,6
☐	b) Mitwirken beim Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit den Behörden	0,2
☐	c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	1,0
	Summe (maximal: 3,8 [1] v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	**v. H. / € pauschal**
☐		
☐		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 - Ausführungsplanung

	Grundleistungen der LPh 5 (Ausführungsplanung)	**v. H.**
☐	a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	7,0
☐	b) Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50, insbesondere Bepflanzungspläne mit den erforderlichen textlichen Ausführungen	7,0
☐	c) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,5
☐	d) DIN-gemäßes zeichnerisches Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere – zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, – zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, – zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, – zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen	8,0
☐	e) Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf	0,5
☐	f) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung bis zur Übereinstimmung mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung	1,0
	Summe (maximal: 25,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	**v. H. / € pauschal**
☐		
☐		
☐		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3 - Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen der LPh 6 (Vorbereitung der Vergabe)	**v. H.**
☐	a) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,0
☐	b) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsbeschreibungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,5
☐	c) Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen	0,4
☐	d) Aufstellen eines Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	0,5
☐	e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,0
☐	f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,5
	g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	--
	Summe (maximal: 6,9 [1] v.H.)	

	Grundleistungen der LPh 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)	**v. H.**
	a) Einholen von Angeboten	--
☐	b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen nach VHB	1,2
☐	c) Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,2
☐	d) Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,3
☐	e) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche	--
☐	f) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,5
☐	g) Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,2
	Summe (maximal: 2,4 [1] v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	**v. H. / € pauschal**
☐		
☐		
☐		

© VHF Bayern – Stand Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

	Summe	

Leistungsstufe 4 - Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

	Grundleistungen der LPh 8 (Objektüberwachung und Dokumentation)	**v. H.**
☐	a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik	16,0
☐	b) Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen	1,0
☐	c) Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	1,0
☐	d) Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) nach Maßgabe der Vertragsfristen unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse	1,0
☐	e) Dokumentation des Bauablaufes, Führen des Bautagebuches gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuches (VHB) und unter Verwendung des darin enthaltenen Formblattes, Feststellen des Anwuchsergebnisses	1,0
☐	f) Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	1,0
☐	g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden Unternehmen	2,0
☐	h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen	0,5
☐	i) Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß VOB/B nach Baufortschritt zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung, sowie Teilnahme daran, Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften	1,5
☐	j) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,25
☐	k) Mitwirken bei der Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen	0,25
☐	l) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	1,0
☐	m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,25
☐	n) Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetationstechnischen Maßnahmen	1,0
☐	o) Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	1,0
☐	p) Kostenfeststellung nach DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung	1,0
☐	q) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailpläne) und rechnerischen Ergebnisse (Kosten, Flächen) des Objekts	0,25

© VHF Bayern – Stand Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Auftragsnummer:

	Summe (maximal: 30,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	**v.H. / € pauschal**
☐	Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare	
☐		
☐		
☐		
	Summe	

Leistungsstufe 5 - Objektbetreuung

	Grundleistungen der LPh 9 (Objektbetreuung)	**v. H.**
☐	a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	1,0
☐	b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,75
☐	c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,25
	Summe (maximal: 2,0 v.H.)	

	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	**v. H. / € pauschal**
☐	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
☐	Anfertigen der Baubestandszeichnungen	
☐	Überwachen der Entwicklungs- und Unterhaltspflege	
	Summe	

© VHF Bayern – Stand Oktober 2022 (DIN 276:2018-12)

Vertrag – Objektplanung Ingenieurbauwerke

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

A n l a g e n v e r z e i c h n i s			Seite	2
§ 1	−	Gegenstand des Vertrages	Seite	4
§ 2	−	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	Seite	4
§ 3	−	Behandlung von Unterlagen	Seite	7
§ 4	−	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	Seite	8
§ 5	−	Allgemeine Leistungspflichten	Seite	9
§ 6	−	Spezifische Leistungspflichten	Seite	16
§ 7	−	Fachlich Beteiligte	Seite	19
§ 8	−	Personaleinsatz des Auftragnehmers	Seite	19
§ 9	−	Baustellenbüro	Seite	20
§ 10	−	Honorar	Seite	20
§ 11	−	Nebenkosten	Seite	22
§ 12	−	Umsatzsteuer	Seite	23
§ 13	−	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	Seite	23
§ 14	−	Ergänzende Vereinbarungen	Seite	24

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

Teil A

– VII.14.4 Anlage(n) zu § 6 8, 10 und 11 (Honorarangebot für – Objektplanung Ingenieurbauwerke)

– Anlage Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

☐ Anlage zu § 1.1 (Objektverzeichnis) −
☐ Auflistung über die zu bearbeitenden Objekte

☐ Beschreibung der Bauaufgabe ☐

☐ VI.22.ING Anlage zu § 5− „Building Information Modeling (BIM)“
– Leistungsbild Objektplanung Verkehrsanlagen –
in Verbindung mit den Austausch-Informations-Anforderungen (AIA) – Version

☐ BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der jeweils aktuellen Fassung – derzeitiger Stand:

☐ Anlage zu § 5.1.2 –

☐ VI.3 Anlage zu § 6.4 – ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke

☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft

☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)

☐ VI.5 ZVB Austauschplattform

☐ VI. 10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

☐ Anlage – ☐ „BFR GBestand“ ☐ „BFR LBestand“–
projektspezif. Festlegungen gemäß Dokumentation des Abstimmungsgesprächs (mit dem Bauherrn/Nutzer/Eigentümer) vom *)

☐ VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F. ([1])

☐ VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften

☐

☐ VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau

☐ VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau

☐ III.25 unterschriebene Erklärung zum Geheim- und/oder Sabotageschutz (Sicherheitsauskunft/Verpflichtungserklärung Bewerber - VSVgV)

([1]) betrifft nur Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau a.F.

☐ III.28-VS Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

☐ III.28.MIL-VS Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften

☐ VS-NfD-Merkblatt – „Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades
VS-Nur für den Dienstgebrauch“
(Anlage 4 GHB – Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))

☐ VI.11 Anlage zu § 14.1 − Formblatt Verpflichtungserklärung

☐ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument

☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz

☐

Teil B

☐ VI. 14 Anlage zu § 7 – Liste der fachlich Beteiligten

☐ Terminplan vom

☐

Dem Auftragnehmer werden die vorgenannten Unterlagen in einfacher Ausfertigung mit Vertragsschluss übergeben bzw. digital *) übermittelt.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung gemäß § 43 HOAI, mit denen ☐ in der Liegenschaft ☐

(genaue Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe)

für
(Bezeichnung – Bauherr/Nutzer)

☐ ein Ingenieurbauwerk

☐ Ingenieurbauwerke

☐

☐ neu errichtet, hergestellt, erweitert *[Neubau]*

☐ umgebaut, modernisiert , instand gesetzt oder instand gehalten

werden sollen.

Die Bauaufgabe wird als ☐ Bauprojekt nach Abschnitt E RBBau

☐ Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D RBBau

☐

durchgeführt.

☐ **1.2** Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens:

☐ **1.3** Die Bauaufgabe wird im Auftrag des Bundes für die in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.[1]

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Die im Anlagenverzeichnis Teil A aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:

– Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in aktueller Fassung

☐ Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)

- ☐ Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsdokumentation (BFR LBestand)
- ☐ Vorgaben für CAD:
- ☐ Vorgaben zum Building Information Modeling (BIM):
- ☐ Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- ☐ Brandschutzleitfaden des Bundes – Baulicher Brandschutz für die Planung, Ausführung und Unterhaltung von Gebäuden des Bundes
- ☐ Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- ☐ Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- ☐ ABG 1975 sowie RiABG
  (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)[1]
- ☐ VI.7.0 Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)
- ☐ BFR Abwasser, Arbeitshilfen zu Planung, Bau und Betrieb von abwassertechnischen Anlagen in Liegenschaften des Bundes
- ☐ BFR Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGwS), Arbeitshilfen zur Planung und Ausführung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen
- ☐ BFR Recycling, Arbeitshilfen zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen sowie zum Einsatz von Recycling-Baustoffen auf Liegenschaften des Bundes
- ☐ BFR Kampfmittelräumung (BFR KMR), Arbeitshilfen zur Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes
- ☒ AVV-Klima −Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen
- ☐ Regelwerke, Produkte und Vorgaben des Gemeinsamen Ausschuss für Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch von Baudaten sowie Leistungsbeschreibungen (GAEB DA und STLB-Bau/STLB-BauZ)
- ☐ Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB)
- ☐
- ☐
- ☐

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.2 Für das Erbringen der Leistungen −

☐ bei Bauprojekten zur Aufstellung der FPU sind zu Grunde zu legen:

☐ die vom Bauherrn zur Fortschreibung freigegebene− Initiale Projektunterlage – (IPU nach E 2 RBBau) vom

☐

☐ die KVM-Bau[1] vom:

☐ bei Einfachen Baumaßnahmen sind zu Grunde zu legen:

☐ die qualitätsgesicherte und vom Bauherrn bestätigte EBU vom

☐

☐ die KVM-Bau[1] vom:

sowie

☐ das objektorientierte 3D-Bestandsmodell und/ oder die 3D-Fachmodelle im Ergebnis der Vorplanung, einschl. der abgeleiteten 2D-Pläne

☐ den landschaftspflegerischen Begleitplan vom:

☐

☐

2.3. Für die weitere Bearbeitung sind bei Bauprojekten zu Grunde zu legen:

☐ Die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte und vom Bauherren bestätigte FPU vom

☐ Die gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau[1]

☐ mit dem Auftragsdokument (ABG 1975):

☐ der Freigabe und den Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung

☐ dem Zustimmungsdokument (ABG 1975/ABG 4) der Streitkräfte zum Vergabevorschlag

☐

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Die Bauaufgabe ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben

☐ genehmigungsfrei

☐ Sie unterliegt

☐ dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

☐ dem Baugenehmigungsverfahren

☐ dem Zustimmungsverfahren

☐ der Kenntnisgabe

☐

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Bayern

§ 3
Behandlung von Unterlagen

3.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der geschuldeten Leistungen die im Geschäftsbereich des Auftraggebers vorgegebenen Formulare zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

3.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sowie die diesbezüglichen Unterlagen von Nachträgen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

-fach in Papier in kopierfähiger Ausführung

-fach digital auf Datenträger (CD/DVD/)

[soweit an anderer Stelle nicht anderes bestimmt]

☐ Folgende Unterlagen sind abweichend in der angegebenen Anzahl zu übergeben:
(weitere vom Auftraggeber geforderte Ausfertigungen werden zum Nachweis vergütet)

Endausfertigung

☐ der FPU: -fach Papier kopierfähig -fach digital
☐ der Entwurfsplanung

Genehmigungsplanung: -fach Papier kopierfähig -fach digital

Zwischenstände/Vergabeunterlagen: -fach Papier kopierfähig -fach digital

Zusammenstellung der Dokumentation des Bauablaufs, Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften

-fach Papier kopierfähig -fach digital

Für die weiteren Beteiligten (Firmen etc.) sind die Ausführungsunterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Vorgaben des Auftraggebers: zur

Erstellung von Zeichnungen *[in Papierform und in digitaler Form]* sowie zum Datenformat/ -austausch sind einzuhalten.

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und
  zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Ziffer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Ziffer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6.

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

☐ Diese Beauftragung ist beschränkt auf:

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend Ziffer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.2.4, § 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs-

und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5
Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass das Bauprojekt/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach Ziffern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p (1) BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.1.1 Projektdurchführung im Building Information Modeling (BIM)

Das Projekt ist unter Anwendung des Building Information Modeling (der BIM-Methodik) − in dem BIM-Anwendungsumfang:

☐ BIM Bestandsaufnahme[2] ☐ BIM Planung[3] ☐ BIM Ausführung[4] ☐ BIM Dokumentation [5]

nach den Vorgaben des Auftraggebers gem. AIA – umzusetzen.

Weitere mit der Verwendung des BIM zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsabwicklung ergeben sich aus:

---

[2] *Bearbeitungs-Hinweis: die besondere Leistung ist ggf. in der Anl. zu § 6 zu ergänzen*
[3] *in der LPH 2 bis 8*
[4] *in der LPH 8*
[5] *in der LPH 8*

☐ der Anlage zu § 5 − „Building Information Modeling (BIM)“ – Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke – sowie

☐ aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.

☐

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Rolle im BIM-Prozess − gemäß AIA – :

☐ die Autorenschaft für das eigene Fachmodell (einschließlich der bürointernen BIM-Koordination) −

☐ sowie die Rolle der BIM-Gesamtkoordination[6] mit der
☐ BIM-Koordination sämtlicher Fachmodelle im Projekt
☐

☐

Die vom Auftragnehmer zu erstellende Planung ist vorrangig als klassifiziertes, parametrisches 3D-Datenmodell entsprechend den AIA / zu erstellen, innerhalb des eigenen Leistungsbereiches auf Konsistenz und Kollisionen zu prüfen sowie mit den weiteren fachlich Beteiligten zu koordinieren und auszutauschen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich.

Nach Erfordernis des Projektstandes sowie auf Anforderung ist ein dem Planungsstand entsprechendes, integriertes, qualitätsgesichertes 3D-Datenmodell, geeignet als Informations-/ Koordinationsmodell für andere an der Planung fachlich Beteiligte, in der dem Informationstand der Leistungsphase entsprechenden Modellierungs- und Attribuierungstiefe, zu übergeben.

Zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse und zur Information Dritter [z.B. Nutzer, Bauausführende Gewerke; Dokumentation zur FPU/LPH 3 etc.] sind weiterhin grafische 2D-Darstellungen und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus dem Modell gemäß den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen und im festgelegten Austauschformat zu übergeben.

Der Modellbearbeitungs- und Modell-Koordinationsprozess, der Modellaustausch sowie die Ableitung alphanumerischer und grafischer Daten aus dem Modell sind in geregelt und entsprechend umzusetzen. Projektspezifische Anpassungen erfolgen im BIM-Abwicklungsplan und sind einzuhalten.

Beim Anlegen und Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze sind folgende projektspezifische Klassifikations- und Attribuierungsvorgaben einzuhalten:

---

[6] *siehe auch – besondere Leistung gem. Anl. zu § 6 spezif. Leistungspflichten*

☐ Minimalattribuierung gemäß: AIA

☐ gem. dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

☐ die Rolle eines BIM-Nutzers mit Mitwirkungspflichten (Informationsnutzer) −
hierbei ist er verpflichtet, die ihm übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten 3D-Modelldaten auf die Umsetzung seiner fachlichen geometrischen und informationstechnischen Belange zu prüfen. Der Auftragnehmer kann die für die beauftragte Leistung notwendige Vorinformationen von den Planungspartnern als grafische 2D-Darstellung und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus den 3D-Modelldaten anfordern sowie übergebene Modelle im Rahmen seiner fachlichen Tätigkeit weiterbearbeiten (z.B. mit Informationen anreichern) und den Planungspartnern zur Verfügung stellen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich. Er nimmt aufgabenbezogenen am bcf-Workflow zur Modellqualitätssicherung teil.

Zur Kommunikation wie zum Daten- und Informationsaustausch *[Austausch von Issues / bcf-Dateien, Mängelprotokollen u.a.]* hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner jeweiligen Beauftragung −
als BIM-Autor für die modellorientierte(n) Planungskoordination und zwecks Qualitätssicherung von Planung und 3D-Datenmodell sowie bei der Erbringung der Objektausführung oder
als BIM-Nutzer
die vom Auftraggeber bereitgestellte/n Plattform/en zu verwenden:

☐ Projektkommunikationsplattform gem. Ziffer 5.1.2

☐ cloudgestützter Issue-Manager: System

☐ cloudgestütztes Mängelmanagement: System

Die projektspezifischen Lieferzyklen für den Daten- und Informationsaustausch zu den Modelltypen ergeben sich aus

☐ : AIA

☐ dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

☐ **5.1.2** Regelung der Projektkommunikation und zum Datenmanagement:

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber

☐ in der Initialen Projektunterlage (IPU)

☐ in der Einfachen Bauunterlage (EBU)

☐

vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (§§ 24 und 54 BHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu bearbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass

☐ die in der bestätigten FPU festzulegende
Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau –
für das Bauprojekt nicht überschritten wird.

☐ die in
☐ der durch den Auftraggeber bestätigten FPU vom
☐ der qualitätsgesicherten und vom Bauherrn bestätigten EBU vom
☐ der HU-Bau [1] vom
festgelegte Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau – für das Bauprojekt/die Baumaßnahme in Höhe von EUR ☐ brutto ☐ netto nicht überschritten wird.

Die Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 − in der Fassung 2018-12

☐ einschließlich Umsatzsteuer

☐ ohne Umsatzsteuer,

soweit diese Kostengruppen in der jeweiligen Bauunterlage erfasst sind.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Ingenieurbauwerks / der Ingenieurbauwerke zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben

des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten des Ingenieurbauwerks / der Ingenieurbauwerke bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276 : 2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

☐ *Mit Beginn der Vorbereitung der Vergabe ist die Kostensteuerung und -kontrolle dann ausschließlich nach Vergabeeinheiten in vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE) fortzuführen.*

Der Auftragnehmer führt die laufende Kostenkontrolle elektronisch, nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat durch und meldet regelmäßig bzw. auf Verlangen des Auftraggebers den aktuellen Kosten-, Leistungs- und Zahlungsstand der beauftragten Leistungen sowie die prognostizierte Abrechnungshöhe.

5.3.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen ☐ *und nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat darzustellen.* Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziffer 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- ☐ Baubeginn:
- ☐ Fertigstellungstermin:
- ☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:
- ☐ Übergabetermin nach F1 RBBau:
- ☐

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Ziffer 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Für die Anwendung von § 10.2 AVB ist als Zeitraum der Objektüberwachung der Zeitraum zwischen Baubeginn und Übergabe maßgeblich.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß der/ den Anlage(n) zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage der FPU	am	Wochen
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 - Anlage VII.14.4 zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – AnlageVII.14.4 zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen für	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Ziffer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Ziffer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen

erforderlich, gilt § 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach Ziffer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6
Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage (VII.14.4) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

Die Leistungsstufe 1 umfasst

☐ für die Erarbeitung der Finalen Projektunterlage (FPU) nach E 3 RBBau –

☐

alle in der Anlage (VII.14.4) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für
–

☒ das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

☒ das Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage (VII.14.4) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage (VII.14.4) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3.1 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-

6.3.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören:

- das Vorbereiten von Bietergesprächen,
- das Einholen, Prüfen und Werten von Nachtragsangeboten [8],
- das Prüfen und Werten von Nebenangeboten (ohne Auswirkungen auf die abgestimmte Planung)
  mit Einbeziehung in den Vergabevorschlag.

Nachtragsangebote sind - sofern prüfbar - unverzüglich nach Zugang spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen zu prüfen. Anderenfalls ist deren fehlende Prüffähigkeit mit schriftlicher Begründung zu dokumentieren.

[8] *sofern § 10 HOAI einschlägig ist, ist diese Leistung gesondert zu vergüten.*

Bei sämtlichen Nachtragsvereinbarungen ist jeweils der Nachtragsverursacher / Grund der Änderung bzw. der zusätzlichen Leistungen vom Auftragnehmer im detaillierten Vergabevermerk anzugeben.

6.4 Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung / örtliche Bauüberwachung

Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage (VII.14.4) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen. Die Besonderen Leistungen umfassen dabei auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung.

Soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der. Leistungsstufe 2 beauftragt ist, sind im Rahmen der Bauoberleitung zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung zu vervollständigen. Andernfalls hat er den Auftraggeber über erforderliche Vervollständigungen der Ausführungsplanung zu informieren.

6.4.1 Örtliche Bauüberwachung

Die Örtliche Bauüberwachung umfasst alle in der Anlage (VII.14.4) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Besonderen Leistungen.

6.4.1.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.1.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.1.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind einschlägigen Regelungen des Vergabehandbuches (VHB) und die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit dem der Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)zu beachten.

6.4.1.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage (VII.14.4) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

☐ **7.3** Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6.4.1.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9
Baustellenbüro

9.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung des Bauprojektes/der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10
Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S.2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41 − 44 HOAI) sowie nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Ziffer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 42 HOAI werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung

☐ zur Finalen Projektunterlage (FPU) ☐ zur Entwurfsplanung

gemäß DIN 276 – in der Fassung vom Dezember 2008 – ohne Umsatzsteuer ermittelt.[9]

Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die –

☐ Kostenermittlung zur qualitätsgesicherten und bestätigten ☐ IPU ☐ EBU

☐

ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

10.2 – 10.7 freigehalten

☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Eingangstafelwerte des § 44 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB

☐

☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Tafelwerte des § 44 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der Anlage(n) (VII.14.4) zu § 6 des Vertrages vergütet.

---

[9] *unabhängig von der Festlegung in § 5.3.1 ist bei der Honorarermittlung ausschließlich die DIN 276 in der Fassung 2008 zugrunde zulegen*

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Ziffer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c (1) und (2) BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) festgelegten Stundensätze in Verbindung mit § 10.3 AVB. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.12** Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden −

☐ nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) erstattet

Werden Leistungen nach § 5.7. beauftragt, gelten die vorgenannten Nebenkostenregelungen auch für diese Leistungen.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 (1) des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB 1[10] müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

[10] *siehe K 12 RBBau a.F.- (Erlass BMUB vom 10.10.2014)*

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme ***oder*** bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14.1 (VI.11: "Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz") und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14.1).

14.2 Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten
§ 6 Spezifische Leistungspflichten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 Baustellenbüro
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 – 44 HOAI mit denen

☐ in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

☐ eine bauliche Anlage (Ingenieurbauwerk) ☐ eine Baumaßnahme bestehend aus mehreren Ingenieurbauwerken (siehe Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

☐ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ modernisiert, ☐ erweitert, ☐ instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für als bestimmt.

☐ **1.3** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒	VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐	VII.14.4	Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke)
☐	formlos	Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
☐	VI.3	Anlage zu § 6 Nummer 6.4.2.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)
☐	VI.4.H	ZVB Pflichtenheft
☐	VI.4.1.H	Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
☐	VI.5	ZVB Austauschplattform
☐	VI.10	ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
☐	VI.11	Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

☐ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument

☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz

☐

☐

☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten

☐ Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)

☒ Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUmwR

☐

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des/der Ingenieurbauwerke(s) mit Stand vom

☐ den geotechnischen Bericht vom

☐ den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom

☐ den Planfeststellungsbeschluss vom

☐

☐

☐

2.3.1 Für das Aufstellen der

☐ Projektunterlage (PU)

☐ Bauunterlage

☐

sind zu Grunde zu legen:

☐ der genehmigte Projektantrag vom

☐
☐
☐

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene PU
☐ die gebilligte Bauunterlage
☐ die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)
☐
☐
☐

2.4 Die Baumaßnahme ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
☐ genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

☐ dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
☐ dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
☐ dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
☐ dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs.4 BayBO
☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
☐ die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom
☐ der genehmigte Projektantrag vom
☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom
☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

☐ der amtliche Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des/der Ingenieurbauwerke(s) mit Stand vom

- ☐ in Papierform
- ☐ digital
- ☐ gemäß beigefügter Planliste

☐ der geotechnische Bericht vom

☐ die statischen Unterlagen vom

☐ Planfeststellungsbeschluss vom

☐

☐

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 1A und 1B gemäß § 6 Nummer(n) 6.1.1 bis 6.1.2

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen, auf seine Fachplanungen bezogenen, Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der/des Ingenieurbauwerke(s) zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Pflege- und Unterhaltungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten des Ingenieurbauwerks / der Ingenieurbauwerke bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

☐ Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:

☐ Beginn der Ausführung des/der Ingenieurbauwerke(s):

☐ Fertigstellungstermin:

☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:

☐ Übergabetermin nach Abschnitt F RLBau:

☐ (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage der Projektunterlage (PU):	am	Wochen, ab
☐ Vorlage der Bauunterlage:	am	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

☐ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) 1A und 1B.

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau Die PU dieser Baumaßnahme ist mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad zu erstellen und umfasst die Leistungsstufen mit .

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau Die Bauunterlage dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) .
Der Auftragnehmer hat für die Bauunterlage insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

☐

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur Projektunterlage (PU)/Bauunterlage gemäß Abschnitt E 2.1/D 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle Leistungen, die zur Durchplanung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

6.1.4.1 Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das:

☒ Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leitungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält,
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Leistungsstufe 3A – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.3.1.1 Die Leistungsstufe 3A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

6.3.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind und der Nachweis für die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 erbracht ist.

6.3.2 Leistungsstufe 3B – Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.2.1 Die Leistungsstufe 3B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen,
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-
-

6.3.2.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

☒ mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

☐ mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276:2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen. Die Besonderen Leistungen umfassen dabei auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung.

Soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, sind im Rahmen der Bauoberleitung zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung zu vervollständigen. Andernfalls hat er den Auftraggeber über erforderliche Vervollständigungen der Ausführungsplanung zu informieren.

6.4.2 Örtliche Bauüberwachung

Die Örtliche Bauüberwachung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.4.2.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.2.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.2.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die Vorgaben der Abschnitte A und G der RLBau und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke zu beachten.

6.4.2.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungszielen vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

☐ die Kostenfeststellung vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.2.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme(n) ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- ☐ Telefonanschluss
- ☐ Möblierung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro auf eigene Kosten, inklusive der erforderlichen Einrichtung.

§ 10
Honorar

☒ **10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41-44 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 42 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

☐ Für folgende vergleichbare Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absatz 2 HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet:

-

-

10.2-10.7 freigehalten

☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Eingangstafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Tafelwerte des § 44 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.14.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.12** Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

☒ Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.14.4) erstattet.

☐

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ **11.4** Baumaßnahmen im Ausland

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 Nummer 16.1 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2**

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.14.H Bund (Vertrag Objektplanung Ingenieurbauwerke – Bund/Gaststreitkräfte)**
- **VII.14.2.H Bund (Leistungsumfang Objektplanung Ingenieurbauwerke – Bund/Gaststreitkräfte)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und nach den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster ist für Ingenieurbauwerke i.S.v. § 41 HOAI 2013 anzuwenden (vgl. auch Abschnitt F 2.2.3 RBBau und Anlage 12.2 HOAI). In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Die Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern ist mit Schnittstellen zu definieren. Werden z. B. Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung abzuschließen. Ebenso ist auf die Abgrenzung zwischen Leistungen der Technischen Ausrüstung und für Ingenieurbauwerke zu achten. Teile von Ingenieurbauwerken, z. B. Leitungsnetze der Wasser- oder Fernwärmeversorgung, können bis ins Gebäude hineinreichen, ohne dadurch zur Technischen Ausrüstung nach § 53 HOAI zu gehören. Beispiele für praktikable Planungsgrenzen können Revisions-, Mess-, Absperr- und Übergabeeinrichtungen sein.

Schornsteine (Beton/Stahl/Mauerwerk) sind Ingenieurbauwerke gemäß der Objektliste Ingenieurbauwerke (Anlage 12.2, Gruppe 7), wenn sie freistehend sind und über ein eigenes Fundament verfügen. Die Leistungen werden nach Abschnitt 3 der HOAI vergütet.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt E2/F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)[1], Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)[1] nach ABG 1975/RiABG[1] notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke zu verwenden.

[1] Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen), die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3[1] und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen. Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Gegenstand des Vertrages**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.4 anzukreuzen.

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

Zu 2.2 Es ist im Einzelfall zu prüfen, auf welche Vorschriften, Regelwerke oder Erlasse über § 1 AVB hinaus ausdrücklich verwiesen werden soll.

Soweit der Brandschutzleitfaden ausgewählt wird, ist die aktuelle durch BMUB eingeführte Version zu ergänzen. Im Übrigen sind bei allen zu beachtenden Regelwerken die jeweils gültigen Fassungen anzugeben.

Zu 2.3.1 Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau[1].

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ 4.2.2 **Stufenweise Beauftragung**

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-[1]/HU-Bau[1] erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die z. B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau[1] vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau[1] -Vertrages“ erbracht worden sind.

Zu § 5 **Allgemeine Leistungspflichten**

Zu 5.1 **Planungs- und Überwachungsziele**

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke) ist die EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.

Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist. (Siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6.)

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Zu 6.4.1 Die Dauer der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen. (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB.)

Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.[1]

Mit der Bauoberleitung werden in der Regel auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung übertragen.

Das Vervollständigen / Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.2.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.3 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung für das Ingenieurbauwerk übertragen wird.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) einzutragen.

Zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 Honorar

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3[1] zugrunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau[1] zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Die Kosten für die Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht. Die Kosten für die Maschinentechnik sind bei den Kosten der Baukonstruktion im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen und nicht den Kosten für die Anlagen der Technischen Ausrüstung im Sinne des § 42 Absatz 2 zuzurechnen. (Aus der Definition der Technischen Ausrüstung in § 53 Absatz 2 Nummer 7 wurden die maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken entsprechend ausgenommen).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist somit zu unterscheiden zwischen Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen und den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zugerechnet werden (§ 42 Absatz 1 HOAI) sowie den Kosten der Technischen Anlagen, die der Technischen Ausrüstung gem. § 53 Absatz 2 zuzuordnen sind (§ 42 Absatz 2 HOAI).

Bei Anlagen der Maschinentechnik handelt es sich um Anlagen ohne jegliche Anschlusstechnik, die als Einheit vom Hersteller geliefert werden, zum Beispiel um Räumer für Absetzbecken bei Kläranlagen und Wasserwerken, Kammerfilterpressen, um Oberflächenbelüfter oder Gasentschwefler sowie um Gasspeicher von Abwasserbehandlungsanlagen. Dazu zählen auch die reinen Stahlbauteile bei Schleusen und Wehren und die Grob- und Feinrechen.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Ingenieurbauwerken, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Ingenieurbauwerk getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Ingenieurbauwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7 Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 44 Absatz 2 bis 7 sowie Anlage 12 Nummer 12.2 HOAI festzulegen Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 6 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden. Eine höhere Bewertung kann sich in folgenden Fällen ergeben:

- § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI (Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen),
- § 43 Absatz 2 HOAI (Objekte nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern),
- § 43 Absatz 3 Nummer 1 HOAI (eigenständiges Planfeststellungsverfahren),
- § 43 Absatz 3 Nummer 2 HOAI (überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen),
- im besonderen Ausnahmefall, wenn (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 44 Absatz 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 44 Absatz 6 i.V.m. § 2 Absätze 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 44 Absatz 6 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 44 Absatz 6 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

  Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Ingenieurbauwerke bis 22,5 v.H. für die Bauoberleitung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 15 v.H. zuzüglich 7,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Ingenieurbauwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) wird wie folgt vereinbart:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Ingenieurbauwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gemäß § 11

Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) festzulegen.

Die örtliche Bauüberwachung ist eine Besondere Leistung. Bei einer Honorierung als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten, kann hierzu auch weiterhin als Orientierungswert 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auf Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird, und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik gemäß § 41 Nummer 1 bis 3 und 5 HOAI sind dann als Besondere Leistung gem. Anlage 12.1 LPH 5 zu vereinbaren, wenn es sich um untergeordnete Anlagen des Ingenieurbauwerks handelt. In diesem Fall sind diese Anlagen nicht den Kosten der Technischen Ausrüstung gem. Anlage 15.2, Anlagengruppe 7.2 HOAI zuzurechnen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Wenn der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, kann dazu eine Vereinbarung getroffen und hier aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpIG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Teilleistungen, die regelmäßig durch den Auftraggeber zu erbringen und nicht zu beauftragen sind, sind in den Leistungsstufen 3 (Vergabe) und 4 (Bauoberleitung) ausgewiesen. Bei einer vollständigen Beauftragung aller Leistungsstufen führt dies zu einer gegenüber der HOAI um 2,45 v.H. reduzierten prozentualen Bewertung.

Bei den Fachspezifischen Berechnungen Leistungsphase 3 Buchstabe c) kann es sich z. B. um die Dimensionierung der Entwässerung handeln.

In der Leistungsphase 4 wird bei der Grundleistung Buchstabe d) „Abstimmen mit Behörden“ wie auch bisher (Grundleistung LPH 4 Buchstabe e)) kein Mitwirken des Auftraggebers eingefügt und entsprechend kein prozentualer Abzug bei der Bewertung für diese Teilleistung vorgenommen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes Rechnerisch richtig) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

Die Erstellung eines Terminplans ist im Leistungsbild Ingenieurbauwerke nicht wie im Leistungsbild Gebäude bereits ab der Leistungsphase 2 als Grundleistung verankert. Soll eine detaillierte Terminplanung bereits ab der Leistungsphase 2 beauftragt werden, so ist dies als Besondere Leistung vertraglich zu vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, diese Leistung von den Grundleistungen „Bauzeiten- und Kostenplan“, Leistungsphase 3 Buchstabe i und „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), Leistungsphase 8 Buchstabe b, klar abzugrenzen.

Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Besondere Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“ gemäß HOAI

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gem. Anlage 12.1 HOAI werden vollständig unter den Besonderen Leistungen abgebildet und sind je nach beabsichtigter Leistungsübertragung auszuwählen.

Wird die örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung beauftragt, so soll diese auch dann das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) umfassen. Wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, ist die Überwachung der Ausführung dieser Tragwerke als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner zu beauftragen.

b) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß Anlage zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG[1] und dem Auftragsdokument ABG3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben. Bei keinem oder nur geringfügigem Mehraufwand können diese Leistungen auch im Grundhonorar nach HOAI enthalten sein.

Zu § 12 AVB **Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB **Kündigung durch den Auftraggeber**

Zu 13.1 Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z. B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

und

- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.14.H Land (Vertrag Objektplanung Ingenieurbauwerke – Land)**
- **VII.14.2.H Land (Leistungsumfang Objektplanung Ingenieurbauwerke – Land)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster ist für Ingenieurbauwerke i.S.v. § 41 HOAI 2013 anzuwenden (vgl. auch Anlage 12.2 HOAI). In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Die Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern ist mit Schnittstellen zu definieren. Werden z. B. Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung abzuschließen. Ebenso ist auf die Abgrenzung zwischen Leistungen der Technischen Ausrüstung und für Ingenieurbauwerke zu achten. Teile von Ingenieurbauwerken, z. B. Leitungsnetze der Wasser- oder Fernwärmeversorgung, können bis ins Gebäude hineinreichen, ohne dadurch zur Technischen Ausrüstung nach § 53 HOAI zu gehören. Beispiele für praktikable Planungsgrenzen können Revisions-, Mess-, Absperr- und Übergabeeinrichtungen sein.

Schornsteine (Beton/Stahl/Mauerwerk) sind Ingenieurbauwerke gemäß der Objektliste Ingenieurbauwerke (Anlage 12.2, Gruppe 7), wenn sie freistehend sind und über ein eigenes Fundament verfügen. Die Leistungen werden nach Abschnitt 3 der HOAI vergütet.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Projektunterlage (PU), Projektplanung (PP) oder Bauunterlage nach RLBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist der Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke), die Anlage(n) zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

vertreten durch das Staatliche Bauamt …

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Gegenstand des Vertrages**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrages**

Zu 2.2 Es ist im Einzelfall zu prüfen, auf welche Vorschriften, Regelwerke oder Erlasse über § 1 AVB hinaus ausdrücklich verwiesen werden soll.

Zu 2.3.1 Datum ist das Genehmigungsdatum des Projektantrags.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Ingenieurbauwerke) sind die Leistungen zu kennzeichnen/ aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2.1/ 4.2.2 **Stufenweise Beauftragung**

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der PU/Bauunterlage erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden;

Zu § 5 **Allgemeine Leistungspflichten**

Zu 5.1 **Planungs- und Überwachungsziele**

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 **Kosten**

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 **Termine**

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen als nach Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke) vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die Projektunterlage (PU) umfasst in der Regel die Leistungen der Vorplanung und ggf. Teile der Grundlagenermittlung.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen soll die PU mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungs- oder Ausführungsplanung / Vorbereitung der Vergabe mit zugehöriger Kostenermittlung erstellt werden.

Hat der Auftragnehmer für die Erstellung der PU Pläne/Unterlagen über die in Abschnitt E 2.1 RLBau hinaus genannten Unterlagen vorzulegen, sind diese hier einzutragen.

Bei kleinen Baumaßnahmen sind hier die Pläne und Unterlagen aufzuführen, die im Rahmen der Erarbeitung der Bauunterlage gemäß Abschnitt D 2.1 RLBau vorzulegen sind. Das Bauamt bestimmt in Abstimmung mit der Regierung Art und Umfang der erforderlichen Bauunterlagen.

Die Projektunterlage (PU)/Bauunterlage ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung in Papier zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen erforderlich ist, ist dies an dieser Stelle festzulegen.

Zu 6.1 **Leistungsstufe 1**

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Vorverhandlungen/Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummern 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 vorangekreuzt. (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

Nur ausnahmsweise (z. B. bei Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummern 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 zu entfernen und die Leistung zu beauftragen.

Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 **Leistungsstufe 3**

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist. (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

Zu 6.4 **Leistungsstufe 4**

Zu 6.4.1 Die Dauer der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen. (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB.)

Mit der Bauoberleitung werden in der Regel auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung übertragen.

Das Vervollständigen / Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.2.3 Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.2.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Zu 6.4.3 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung beauftragt ist.

Zu 6.5 **Leistungsstufe 5**

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RLBau zu achten.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung zu vereinbaren.

Zu § 7 **Fachlich Beteiligte**

Zu 7.2 **Beteiligung eines Projektsteuerers**

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung für das Ingenieurbauwerk übertragen wird.

Zu § 8 **Personaleinsatz des Auftragnehmers**

Zu 8.1 **Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) einzutragen.

Zu § 9 **Baustellenbüro**

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 **Honorar**

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenermittlung zum genehmigten Projektantrag/zur Bedarfsanmeldung zu Grunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die be-

treffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Die Kosten für die Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Objektplaner diese plant oder deren Ausführung überwacht. Die Kosten für die Maschinentechnik sind bei den Kosten der Baukonstruktion im Sinne des § 42 Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen und nicht den Kosten für die Anlagen der Technischen Ausrüstung im Sinne des § 42 Absatz 2 zuzurechnen. (Aus der Definition der Technischen Ausrüstung in § 53 Absatz 2 Nummer 7 wurden die maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in Ingenieurbauwerken entsprechend ausgenommen).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist somit zu unterscheiden zwischen Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen und den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zugerechnet werden (§ 42 Absatz 1 HOAI) sowie den Kosten der Technischen Anlagen, die der Technischen Ausrüstung gem. § 53 Absatz 2 zuzuordnen sind (§ 42 Absatz 2 HOAI).

Bei Anlagen der Maschinentechnik handelt es sich um Anlagen ohne jegliche Anschlusstechnik, die als Einheit vom Hersteller geliefert werden, zum Beispiel um Räumer für Absetzbecken bei Kläranlagen und Wasserwerken, Kammerfilterpressen, um Oberflächenbelüfter oder Gasentschwefler sowie um Gasspeicher von Abwasserbehandlungsanlagen. Dazu zählen auch die reinen Stahlbauteile bei Schleusen und Wehren und die Grob- und Feinrechen.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Ingenieurbauwerken, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Ingenieurbauwerk getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Ingenieurbauwerken gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7 Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 44 Absatz 2 bis 7 sowie Anlage 12 Nummer 12.2 HOAI festzulegen Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 44 Absatz 6 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden. Eine höhere Bewertung kann sich in folgenden Fällen ergeben:

- § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI (Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen);
- § 43 Absatz 2 HOAI (Objekte nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern),
- § 43 Absatz 3 Nummer 1 HOAI (eigenständiges Planfeststellungsverfahren);
- § 43 Absatz 3 Nummer 2 HOAI (überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen);
- im besonderen Ausnahmefall, wenn (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 44 Absatz 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 44 Absatz 6 i.V.m. § 2 Absätze 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 44 Absatz 6 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 44 Absatz 6 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren.

  Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

  Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Ingenieurbauwerke bis 22,5 v.H. für die Bauoberleitung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 15 v.H. zuzüglich 7,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Ingenieurbauwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Gebäude nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) wird wie folgt vereinbart:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars

Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Ingenieurbauwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gemäß § 11 Absatz 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Absatz 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Absatz 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) festzulegen.

Die örtliche Bauüberwachung ist eine Besondere Leistung. Bei einer Honorierung als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten, kann hierzu auch weiterhin als Orientierungswert 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auf Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird, und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik gemäß § 41 Nummer 1 bis 3 und 5 HOAI sind dann als Besondere Leistung gem. Anlage 12.1 LPH 5 zu vereinbaren, wenn es sich um untergeordnete Anlagen des Ingenieurbauwerks handelt. In diesem Fall sind diese Anlagen nicht den Kosten der Technischen Ausrüstung gem. Anlage 15.2, Anlagengruppe 7.2 HOAI zuzurechnen.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Wenn der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, kann dazu eine Vereinbarung getroffen und hier aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu 10.13 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z.B. im Falle des § 8 HOAI, aufgenommen werden.

Wenn der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar steht, findet § 44 Absatz 7 HOAI Anwendung.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Ingenieurbauwerke) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 und 14.3

Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Teilleistungen, die regelmäßig durch den Auftraggeber zu erbringen und nicht zu beauftragen sind, sind in den Leistungsstufen 3 (Vergabe) und 4 (Bauoberleitung) ausgewiesen. Bei einer vollständigen Beauftragung aller Leistungsstufen führt dies zu einer gegenüber der HOAI um 2,45 v.H. reduzierten prozentualen Bewertung.

Bei den Fachspezifischen Berechnungen Leistungsphase 3 Buchstabe c) kann es sich z. B. um die Dimensionierung der Entwässerung handeln.

In der Leistungsphase 4 wird bei der Grundleistung Buchstabe d) „Abstimmen mit Behörden“ wie auch bisher (Grundleistung LPH 4 Buchstabe e)) kein Mitwirken des Auftraggebers eingefügt und entsprechend kein prozentualer Abzug bei der Bewertung für diese Teilleistung vorgenommen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes Rechnerisch richtig) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

Die Erstellung eines Terminplans ist im Leistungsbild Ingenieurbauwerke nicht wie im Leistungsbild Gebäude bereits ab der Leistungsphase 2 als Grundleistung verankert. Soll eine detaillierte Terminplanung bereits ab der Leistungsphase 2 beauftragt werden, so ist dies als Besondere Leistung vertraglich zu vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, diese Leistung von den Grundleistungen „Bauzeiten- und Kostenplan“, Leistungsphase 3 Buchstabe i) und „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), Leistungsphase 8 Buchstabe b), klar abzugrenzen.

Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage u. a. explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Besondere Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“ gemäß HOAI

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gem. Anlage 12.1 HOAI werden vollständig unter den Besonderen Leistungen abgebildet und sind je nach beabsichtigter Leistungsübertragung auszuwählen.

Wird die örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung beauftragt, so soll diese auch dann das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) umfassen. Wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, ist die Überwachung der Ausführung dieser Tragwerke als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner zu beauftragen.

b) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB **Zahlungen**

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB **Kündigung durch den Auftraggeber**

Zu 13.1 Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
  und

- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Anlage zu § 6 – Leistungen des Auftragnehmers

Leistungsstufe 1

Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (zu Abschnitt 6.1)

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**Ingenieurbauwerk v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	1,00
☐ b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,20
☐ c)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,50
☐ d)[1]	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
☐ e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,00
☐ f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau	2,50
☐ g)	Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,50
☐ h)[1]	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen	0,50
☐ i)[1]	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
☐ j)	Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
☐ k)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse ☐ Zusammenfassen der Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau) [2]	0,20
	Summe LPH 2 [3]	**v.H.**

[1] *Soweit Leistung durch Auftraggeber erfolgt, nicht ankreuzen/beauftragen*

[2] *Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte*

[3] *Bei Objekten nach § 41 Nr. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, wird die Leistungsphase 2 mit 10 v.H. bewertet (§ 43 (2) HOAI).*
Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 (1) Nr. 1 HOAI erhöht werden.

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**Ingenieurbauwerk v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	18,85
☐ b)	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter ☐ sowie unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau	1,00
☐ c)	Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,25
☐ d)[1]	Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	0,50
☐ e)[1]	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50
☐ f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
☐ g)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten getrennt und im Ergebnis zusammengefasst ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau	1,50
☐ h)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	0,25
☐ i)	Bauzeiten- und Kostenplan	0,25
☐ j)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; ☐ Zusammenfassen zur Finalen Projektunterlage (FPU) / _____ Übergeben der Unterlagen (Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 3 des Vertrages)	0,40
	Summe LPH 3 [4]	**v.H.**

[4] *Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 (1) Nr. 2 HOAI erhöht werden.*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**Ingenieurbauwerk v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,50
☐ b)[1]	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
☐ c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
☐ d)	Abstimmen mit Behörden	0,25
☐ e)[1]	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-/Erörterungsterminen	0,50
☐ f)[1]	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,25
	Summe LPH 4 [5]	**v.H.**

Nr. 1	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1**	**Honorar**
☐ 1.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 _____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 _____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

[5] *Gemäß § 43 (3) Nr. 1 HOAI kann die LPH 4 mit 5 bis 8 v.H. bewertet werden, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.*

*) *nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ **1.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 1**	
☐ 1.2.1	BIM-Gesamtkoordination *[gemäß]* – BIM-Koordination der einzelnen [vorab bürointern geprüften und koordinierten] Fachmodelle aller/der* weiteren fachlich beteiligten Auftragnehmer im Projekt – sowie Zusammenführen zum BIM-Koordinationsmodell (Gesamtmodell) Die Besondere Leistung der BIM-Gesamtkoordination ist in den jeweiligen Leistungsphasen der Leistungsstufen 1, 2 und 4 zu erbringen und beinhaltet die über die Grundleistung der „Koordinierungs- und Integrationspflicht" des Auftragnehmers hinausgehende modellbasierte Konsistenz- und Kollisionsprüfung der verschiedenen (zuvor bürointern zu koordinierenden) fachlichen Teilmodelle der weiteren fachlich Beteiligten zur Integration in das Gesamt-Koordinationsmodell – insbesondere die Koordination der „Modell-Qualitätssicherung" *[gemäß]*	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.2.2	Übernahme Bestandsdaten, Erstellung 3D-Datenmodell Erstellung eines BIM-Modell als Grundlage für den weiteren Planungsprozess durch Übernahme der Bestandsdaten und ggf. weiterer Informationsdaten (bzgl. Liegenschaft/Gebäude) in das CAD-System des Auftragnehmers und Weiterverarbeitung durch „Nachmodellieren" zu einem parametrischen 3D-Datenmodell entsprechend der vom Auftraggeber vorgegebenen „Daten und Informationsanforderungen" an das objektorientierte Datenmodell. Geometrische Genauigkeit und alphanumerische Informationstiefe des vom Auftragnehmers zu erstellenden objektorientierten Datenmodels muss den Bestandsdaten und den ggf. weiteren Informationsdaten entsprechen. Die Daten liegen vor als: ☐ im Format _____ ☐ Excel-Tabelle ☐ _____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 1.2.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 2

Ausführungsplanung (zu Abschnitt 6.2)

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**Ingenieurbauwerk v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	6,50
☐ b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00
☐ **c**)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	1,00
☐ **c**)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,50
	Summe LPH 5 [6]	**v.H.**

Nr. 2	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2**	**Honorar**
☐ 2.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 _____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 2.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 _____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

[6] *Gemäß § 43 (3) Nr. 2 HOAI kann die LPH 5 mit 15 bis 35 v.H. bewertet werden, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ **2.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 2**	
☐ 2.2.1	BIM-Gesamtkoordination – BIM-Koordination sämtlicher/folgender* Fachmodelle im Projekt – _____ Das ist die Besondere Leistung der „BIM-Gesamtkoordination“ gem. Nr. 1.2.1, die der Auftragnehmer in der Leistungsstufe 2 zu erbringen hat.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 2.2.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 3

Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (zu Abschnitt 6.3)

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**Ingenieurbauwerk v.H.-Satz**
☐ a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,75
☐ b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen	5,50
☐ c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten	0,75
☐ d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
☐ e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,25
☐ f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,25
g)[7]	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	---
	Summe LPH 6	**v.H.**

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	**Ingenieurbauwerk v.H.-Satz**
a)[8]	Einholen von Angeboten	---
☐ b)[9]	Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels	1,25
☐ c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,40
☐d)[10]	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
☐ e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50
f)[11]	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	---
☐ g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungs-verzeichnissen und der Kostenberechnung	0,25
☐ h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,15

[7] *zu g) Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H).*

[8] *zu a) Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H).*

[9] *zu b) Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,25 v.H.).*

[10] *zu d) Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H).*

[11] *zu f) Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H).*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	Summe LPH 7	**v.H.**

Nr. 3	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3**	**Honorar**
☐ 3.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 3.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ **3.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 3**	
☐ 3.2.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto Std Auftragnehmer / PL Std Ingenieur Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 4

Leistungen für die Bauoberleitung / örtliche Bauüberwachung (zu Abschnitt 6.4)

	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	**Ingenieurbauwerk v.H.-Satz**
☐ a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	8,25
☐ b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm). Dieser ist ggf. nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern.	0,75
☐c)	Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	0,25
☐ d)	Kostenfeststellung nach DIN 276 : 2018-12 ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,25
☐ e)[12]	Organisieren der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen und Teilnahme daran, unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00
☐ f)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,50
☐ g)[13]	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,30
☐ h)[14]	Mitwirkung bei Übergabe des Objekts	0,30
☐ i)[15]	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,25
☐ j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften – gemäß Abschnitt F 2 RBBau (Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 3 des Vertrages)	0,25
	Summe LPH 8	**v.H.**

[12] *zu e) Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).*

[13] *zu g) Abzug von 0,20 v.H., da Antragstellung durch AG erfolgt (0,50 v.H.).*

[14] *zu h) Abzug von 0,20 v.H., da Übergabe federführend durch Auftraggeber erfolgt (0,50 v.H.).*

[15] *Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch Auftraggeber erbracht wird.*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Nr. 4	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	Honorar
☐ 4.1.1	Örtliche Bauüberwachung: ☐ Plausibilitätsprüfung der Absteckung ☐ Überwachen der Ausführung der Bauleistungen[16] − Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) − Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers − Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen − Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen − Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel − Dokumentation des Bauablaufs ☐ Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße ☐ Mitwirken bei behördlichen Abnahmen ☐ Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen ☐ Rechnungsprüfung[17], Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme ☐ Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage ☐ Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 – Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit	EUR netto
	☐ in v.H. der anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 4.1.2	Prüfen von Nachträgen	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

[16] *bei Anwendung der BIM-Methodik: Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden 3D-Datenmodellen, digitale Leistungsfeststellung [sofern beim Gewerkauftragnehmer beauftragt]*

[17] *bei Anwendung der BIM-Methodik: Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße und Abrechnungsmodelle [sofern beim Gewerkauftragnehmer beauftragt]*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 4.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ **4.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 4**	
☐ 4.2.1	BIM-Gesamtkoordination - BIM-Koordination sämtlicher/folgender* Fachmodelle im Projekt _____ Das ist die besonderen Leistung der „BIM-Gesamtkoordination“ gem. Nr. 1.2.1, die der Auftragnehmer in der Leistungsstufe 4 erbringt.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 4.2.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 5

Leistungen für die Objektbetreuung (zu Abschnitt 6.5)

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	**Ingenieurbauwerk v.H.-Satz**
☐ a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,80
☐ b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,10
☐ c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe LPH 9	**v.H.**

Nr. 5	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5**	**Honorar**
☐ 5.1.1	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 5.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand :	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ **5.2**	**BIM-spezifische besondere Leistungen zur Leistungsstufe 5**	
☐ 5.2.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

*) *nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Ingenieurbauwerke

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Ingenieurbauwerke)

Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	1,00
☐ b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	0,60
☐ c)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,10
☐ d)	bei Objekten nach § 41 Nr. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung	0,05
☐ e)	Ortsbesichtigung	0,05
☐ f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1A**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1B – Vorplanung

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	1,00
☐ b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,20
☐ c)	Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,50
☐ d)[2]	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
☐ e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,00
☐ f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,50
☐ g)	Vorabstimmungen mit Behörden und Abstimmen mit den anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, ggf. Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,50
☐ h)[2]	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
☐ i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
☐ j)	Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung, unter Verwendung des RLBau Musters Kosten, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
☐ k)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen	0,20
	Summe (maximal 20,00 v.H. VHF / HOAI)[3]	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen; Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	18,85
☐ b)	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht sowie unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,00
☐ c)	Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,25
☐ d)[2]	Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	0,50
☐ e)[2]	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50
☐ f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten.	0,50
☐ g)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des RLBau Musters Kosten einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und im Ergebnis zusammengefasst	1,50
☐ h)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	0,25
☐ i)	Bauzeiten- und Kostenplan	0,25
☐ j)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen.	0,40
	Summe (maximal 25,00 v.H. VHF / HOAI)[4]	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1C**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	3,50
☐ b)[2]	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
☐ c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
☐ d)	Abstimmen mit Behörden	0,25
☐ e)[2]	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	0,50
☐ f)[2]	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,25
	Summe (maximal 5,00 v.H. VHF / HOAI)[5]	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1D**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	6,50
☐ b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00
☐ c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	1,00
☐ d)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,50
	Summe (maximal 15,00 v.H. VHF / HOAI)[6]	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3A – Vorbereitung der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,75
☐ b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des VHB Bayern und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen	5,50
☐ c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,75
☐ d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
☐ e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,25
☐ f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25
g)[7]	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	--
	Summe (maximal 12,75 v.H. VHF, 13,00 v.H. HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3A**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3B – Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	**v.H.-Satz**
a)[7]	Einholen von Angeboten	--
☐ b)[8]	Prüfen und Werten der Angebote	1,25
☐ c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,40
☐ d)[9]	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
☐ e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der Muster des VHB Bayern, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50
f)[7]	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	--
☐ g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25
☐ h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,15
	Summe (maximal 2,70 v.H. VHF, 4,00 v.H. HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3B**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung

	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	8,25
☐ b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm); dieser ist ggf. nach Objekten und Bauabschnitten zu untergliedern.	0,75
☐ c)	Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	0,25
☐ d)	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,25
☐ e)[10]	Organisieren der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen und Teilnahme daran, unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00
☐ f)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,50
☐ g)[11]	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,30
☐ h)[12]	Übergabe des Objekts (unter Verwendung des RLBau Musters Übergabe)	0,30
☐ i)[13]	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,25
☐ j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,25
	Summe (maximal 14,10 v.H. VHF, 15,00 v.H. HOAI))	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4 (Örtliche Bauüberwachung, sonstiges)**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Kostenkontrolle	
☐ 2.	Prüfen von Nachträgen	
☐ 3.	Erstellen eines Bauwerksbuchs	
☐ 4.	Erstellen von Bestandsplänen	
☐ 5.	Örtliche Bauüberwachung: ☐ Plausibilitätsprüfung der Absteckung ☐ Überwachen der Ausführung der Bauleistungen - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen	

Auftragsnummer:

	- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel - Dokumentation des Bauablaufs ☐ Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße ☐ Mitwirken bei behördlichen Abnahmen ☐ Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen ☐ Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme ☐ Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage ☐ Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II HOAI mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	
6.		
7.		
8.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,80
☐ b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,10
☐ c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
☐ 2.	Erstellen von Baubestandsplänen gemäß Abschnitt F 1.3 RLBau und nach Anlage VI.4	
☐ 3.	Erstellen von Baubestandsplänen nach den Vorgaben	
4.		
5.		
6.		
	Summe	

[2] Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

[3] - Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern, wird die Leistungsphase 2 mit 10,00 v.H. bewertet (§ 43 Absatz 2 HOAI)
- Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 HOAI um maximal 2,00 v.H. erhöht werden.

[4] Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 HOAI um maximal 20,00 v.H.erhöht werden.

[5] Gem. § 43 Absatz 3 Nummer 1 HOAI kann die LPH 4 mit 5,00 bis 8,00 v.H. bewertet werden, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

[6] Gem. § 43 Absatz 3 Nummer 2 HOAI kann die LPH 5 mit 15,00 bis 35,00 v.H. bewertet werden, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird.

[7] Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H).

[8] Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,25 v.H.).

[9] Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H.)

[10] Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).

[11] Abzug von 0,20 v.H., da Antragstellung durch AG erfolgt (0,50 v.H.).

[12] Abzug von 0,20 v.H., da Übergabe federführend durch AG erfolgt (0,50 v.H.).

[13] Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

Vertrag

Objektplanung – Ingenieurbauwerke

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und ☐ gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

§ 7 Fachlich Beteiligte

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

§ 9 Baustellenbüro

§ 10 Honorar

§ 11 Nebenkosten

§ 12 Umsatzsteuer

§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Ingenieurbauwerke gemäß § 41 HOAI, mit denen

in (Ort / Ortsteil), Landkreis

am / an der (Gewässer)

auf dem/den Grundstück/en , Flur/e , Größe , Gemarkung
Gesamtfläche aller m²

☐ Bauwerke und Anlagen des / der nach § 41 Nr. HOAI

☐ bestehend aus mehreren Anlagen gemäß Anlage zu § 1 Nr. 1.1

☐ neu gebaut, ☐ umgebaut, ☐ modernisiert, ☐ instand gesetzt und / oder instand gehalten werden sollen.

☐ **1.2** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

☐ **1.3**

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒	VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐	VII.14.2.Wa	Anlage zu § 6 (Leistungsumfang Objektplanung Ingenieurbauwerke, Spezifische Leistungspflichten)
☐	formlos	Anlage zu § 1 Nr. 1.1 (Objektverzeichnis)
☐	VI.3	ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke
☐	VI.4.1	Datenaustauschbogen
☐	VI.5	ZVB Einsatz einer Austauschplattform
☐	VI.6	ZVB Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und Datenaustausch
☐	VI.11	Anlage zu § 15 Nr. 15.1 (Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)
☐	III.16.2a-14.Wa	Anlage zu § 10 (Honorarangebotsblatt Ingenieurbau Wasserwirtschaft)
☐		

☐

☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☐ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

☐ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

☐ Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas)

☐ Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ die Basisstudie / den Vorentwurf / den Entwurf vom

☐ den Geotechnischen Bericht vom

☐ die Umweltverträglichkeitsstudie vom

☐ den Landschaftspflegerischen Begleitplan vom

☐ die Hydraulischen Berechnungen vom

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐ die Bestandspläne mit Stand vom

☐

2.3.1 ☐ Für das Aufstellen des Vorentwurfs ist die Basisstudie / der Vorbericht vom in der baufachlich geprüften und genehmigten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftragsgebers zu Grunde zu legen:

☐

2.3.2 ☐ Für das Aufstellen des Entwurfs ist der Vorentwurf vom in der baufachlich geprüften und genehmigten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftragsgebers zu Grunde zu legen:

2.3.3 Für die weitere Bearbeitung nach § 6 Nrn. 6.3 bis 6.6 sind zu Grunde zu legen:

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

☐ einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

☐ einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

☐

☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)

☐

☐

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abruft.

© VHF Bayern – Mai 2021

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nr. .

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt .

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 voraussetzt.
Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nr. 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 4.2.4, § 14 Nr. 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nr. 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage / die (s. § 1 Nr. 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nrn. 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die

für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der genehmigten Basisstudie / im Vorentwurf / im Bauentwurf vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.
Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen bezogen auf die von ihm zu berarbeitenden Kostengruppen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen nach Anlage REWas (jeweils ohne Umsatzsteuer), soweit diese Kostengruppen im genehmigten Vorentwurf / Entwurf erfasst sind
Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der Bauwerke zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.
Alle Kostenermittlungen sind auf der Grundlage der Anlage REWas zu erstellen.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß Anlage REWas – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Nr. 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende geplante Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:

☐ Fertigstellungstermin:

☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:

☐ Übergabe

☐

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nr. 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben:
Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum / Leistungszeitraum		
☐ Vorlage :	am	/	Wochen, ab
☐ Vorlage :	am	/	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) - Anlage zu § 6:	am	/	Wochen, ab
☐ Vorlage der Ausschreibungsunterlagen:	am	/	Wochen, ab
☐	am	/	Wochen, ab
☐	am	/	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht er-

kennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und Berechnungen sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.
Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 **(VII.14.2.Wa)** enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung und Vorplanung

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung).

Als Ergebnis der Leistungsstufe 1 hat der Auftragnehmer insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

☐ den Erläuterungsbericht und Pläne gemäß Nr. 3.2 REWas

☐

☐

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Leistungsstufe 1 folgende Leistungen:

☒ die Federführung bei Vorabstimmungen / Verhandlungen mit den Genehmigungsbehörden über die Genehmigungsfähigkeit

☐

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.2 Leistungsstufe 2 - Entwurfs- und Genehmigungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen (Entwurfs- und Genehmigungsplanung).

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen der Leistungsstufe 2 die Federführung für folgende Leistungen:

☒ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

☒ Einreichen der Genehmigungsunterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

☐

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.3 Leistungsstufe 3 - Ausführungsplanung

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören die in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

M = 1 : 50

M = 1 :

6.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leitungsstufe 3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 2 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
- die Arbeitsergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten vollständig integriert sind,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 nachweislich einhält und
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.4 Leistungsstufe 4 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Stufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

☐ Diese Leistungen sind unter Verwendung der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zu erbringen.

Dem Auftraggeber obliegen im Rahmen der Leistungsstufe 4 folgende Leistungen:

☒ Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche

☒ Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche

☒ Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste

☒ Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern

☒ Einholen von Angeboten

☒ Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels

☒ Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern

☒ Auftragserteilung

☐

☐

6.4.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und

- mit der Kostenberechnung gemäß Anlage REWas

vorzulegen.

Das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.4.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt und ausgepreist sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind, der Nachweis für die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nr. 5.3.1 erbracht ist und
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.5 Leistungsstufe 5 – Bauoberleitung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.5.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch gemäß Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzusenden.

6.5.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil- / Schlussrechnungen: Kalendertage

6.5.5 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.5.6 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn
- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 5 durchgeführt ist und
- die Zusammenstellung der Dokumentation vollständig erbracht ist.

6.6 Leistungsstufe 6 – Objektbetreuung

6.6.1 Die Leistungsstufe 6 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

6.6.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 6 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 6 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen vollständig erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste **(VI.14).** Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

☐ gemäß Honorarangebotsblatt (z. B. III.16.2a-14.Wa)

☐ für Leistungsstufe 1:

☐ für Leistungsstufe 2:

☐ für Leistungsstufe 3:

☐ für Leistungsstufe 4:

☐ für Leistungsstufe 5:

☐ für Leistungsstufe 6:

Der für die Leistungsstufe 5 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nr. 6.5.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 5 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 5 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete/n Mitarbeiter/innen während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber - ohne Einrichtung - kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- ☐ Telefonanschluss
- ☐ Möblierung
- ☐
- ☐
- ☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10
Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1 - 16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke (§§ 41 - 44 HOAI), sowie nach dem gegebenenfalls in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Nummer 10.7).
Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

☒ Für die Nummern 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) festgelegten Werte als vereinbart. *Hinweis: In diesem Fall müssen die genannten Nummern in den nachfolgenden Abschnitten nicht ausgefüllt werden!*

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI in Verbindung mit § 42 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 dieses Vertrages auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.
Der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind die REWas zugrunde zu legen.

☐ Die Werte der zu berücksichtigenden mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) gemäß § 4 Abs. 3 HOAI betragen:

Objekt	mvB

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zu Grunde gelegt:

Objekt	Honorarzone

10.3 Honorarsatz

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 HOAI.

☐ Grundlage für die Honorarberechnung ist der Basishonorarsatz der Honorartafel nach § 44 HOAI, zuzüglich

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:

v.H. der Differenz zum oberen Honorarsatz:

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 dieses Vertrages werden wie folgt bewertet:

Leistungen	:	:
Leistungsstufe 1:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 2:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 3:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 4:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 5:	v.H.	v.H.
Leistungsstufe 6:	v.H.	v.H.
insgesamt:	_____ v.H.	_____ v.H.

10.5 Honorarzuschläge

Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart:

☐ Für
- ☐ Umbauten und / oder Modernisierungen
- ☐ Instandhaltungen und/oder Instandsetzungen

wird ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart.

☐ Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 44 Abs. 6 HOAI wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

☐ Für Umbauten und / oder Modernisierungen wird das Honorar aller Leistungsstufen gemäß § 44 Abs. 6 HOAI, ausgenommen Leistungsstufe/n , wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

☐ Für Instandhaltungen / Instandsetzungen wird das Honorar für die Leistungsstufe 5 gemäß § 12 HOAI wie folgt erhöht:

Objekt	v.H.-Satz

☐ **10.6 Wiederholungsbauten**

Mehrere Ingenieurbauwerke gemäß § 11 Abs. 3 und 4 HOAI (Wiederholungsbauten):

☐ **10.7 Angebotsbezogener Zu- oder Abschlag**

Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gem. Nrn. 10.1 bis 10.5 wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart[1]:

Objekt	zuzüglich (+) / abzüglich (-) v.H.

[1] Die Honorartafeln der HOAI weisen Orientierungswerte aus (§ 2a Absatz 1 HOAI). Es kann auch ein von den Honorartafeln abweichendes, höheres oder niedrigeres Honorar vereinbart werden (§ 7 Absatz 2 HOAI).

☐ **10.8.1 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten**

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Eingangstafelwerte des § 44 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen gemäß den Stundensätzen nach Nr. 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nr. 10.3 AVB wie folgt vergütet:

☐ **10.8.2 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten**

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 42 HOAI die Tafelwerte des § 44 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden wie folgt pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 honoriert:

Leistungsstufe 1

Leistungsstufe 2

Leistungsstufe 3

Leistungsstufe 4

Leistungsstufe 5

Leistungsstufe 6

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Nr. 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin	Euro/Stunde
Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.
Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

☐ **10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

☐ **10.12 Pauschalisierung der Vergütung**

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

☐ nicht erstattet.

☐ gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.

☐ insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.

☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

☐ Reisekosten

☐

☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐ nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 3	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 4	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 5	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 6	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Datenverarbeitung

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend. Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 Anfertigung von Unterlagen für die Planung

Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

Hydraulische Berechnungen

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die Daten zu hydraulischen Berechnungen im Datenformat .

14.3 Anfertigung von Unterlagen für die Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung und Sonstigem

14.3.1 Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung

Der Auftragnehmer hat die in § 6 aufgelisteten Leistungen für die Ausschreibungsunterlagen nach Maßgabe der Anlage VI.6 zu diesem Vertrag auf seiner DV-Anlage und mit seinem DV-Programmsystem für alle Ausschreibungen zu erstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beim Einsatz seiner DV-Anlage und seines Programmsystems das StLB, die Richtlinien zu 214.StB VHB in der jeweils neuesten Fassung anzuwenden, die Regelungen und Richtlinien im VHB zur Anwendung der DV bei der Prüfung und Wertung und bei der Abrechnung zu beachten und die Listenbilder für Leistungsverzeichnisse (Lang- und Kurztext) nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

Unterlagen für die Vergabeplattform

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform (www.vergabe.bayern.de) erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss der GAEB-Schnittstelle DA 83 entsprechen. Der Auftragnehmer hat mittels eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten GAEB-Prüfprogramms zu prüfen, ob die Daten fehlerfrei sind; eventuelle Fehler hat er zu beseitigen.
Hierzu ist das im Internet verfügbare GAEB-Prüfprogramm zu verwenden, die Internetadresse und das Passwort sind beim Auftraggeber zu erfragen.
Die geprüfte Datei hat der Auftragnehmer je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform oder durch elektronische Übermittlung (z. B. per E-Mail oder CD-ROM) zu übergeben.
CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de hochzuladen oder elektronisch zu übermitteln.
Leistungsbeschreibungen und pdf-Dokumente sind dem Auftraggeber je nach Verlangen per E-Mail oder mit entsprechendem Datenträger zuzusenden.

14.3.2 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat seine Terminpläne mit einem System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das Terminplanungssystem des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben. Dies sind z.B.:
- der Erläuterungsbericht,
- die Kostenberechnung,
- der Kostenanschlag,
- Unterlagen der Kostenkontrolle,
- Flächen-, Kubatur- und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBI. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

☐ **15.2**

☐ **15.3**

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……...	……
Unterschrift	Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **Vertrag VII.14.Wa (Objektplanung Ingenieurbauwerke)**
- **Anlage VII.14.2.Wa zu § 6 (Leistungsumfang Objektplanung Ingenieurbauwerke) und**
- **zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6.Wa Nr. A 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag (VII.14.Wa)

Vertrags-abschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel eingegangen werden. Wenn für Maßnahmen der Objektplanung in der Wasserwirtschaft ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Ingenieurbauwerke (VII.14.Wa) zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die weiteren Anlagen nach § 2, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung (Anlage zu § 10) und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Sofern der Auftragnehmer gemäß KorruR eine Verpflichtungserklärung abgeben muss (Regelfall), ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) schon im Entwurf als Anlage zum Vertrag beizufügen und in § 2 Nr. 2.1 als Anlage zu § 15 Nr. 15.1 des Vertrags anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Anstelle der Angabe des Auftragnehmers auf dem Deckblatt kann auch auf ein geeignetes Dokument, z. B. das Auftragsschreiben (FB II.24 / III.24 / III.124) verwiesen werden, aus dem die vollständigen Angaben des Auftragnehmers hervorgehen.

zu § 1 **Gegenstand des Vertrages**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit mehreren Objekten, können diese in einer formlosen Anlage zu § 1, Nr. 1.1 aufgeführt werden.

zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.14.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

zu 4.2.1 / Stufenweise Beauftragung

zu 4.2.2 Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.14.2.Wa zu § 6 beauftragt werden, die längstens zur Erstellung der Entwurfsplanung erforderlich sind. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) zu erfüllen.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Vergabedokumentation besonders zu begründen.

Die weiteren Leistungen (Leistungsstufen) werden unter gleichzeitiger Termin- / Fristvereinbarung – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Schreiben abgerufen, in dem Termine bzw. Leistungszeiträume für die abgerufenen Leistungen festgelegt werden. In diesem Schreiben ist auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen. Der Abruf weiterer Leistungen kann in Textform erfolgen.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Wasserwirtschaftsverwaltung zu erbringen.

zu § 4 Beauftragung ohne Stufenabruf als vollständige Leistung

Wird die beabsichtigte Leistung vollständig mit einem Auftrag erteilt, ist § 4 zu ersetzen durch:

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, Auftragsumfang

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine (§ 5) und spezifische (§ 6) Leistungspflichten:

4.2 Auftragsumfang

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufen Nr. bis Nr. gemäß § 6.

zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

zu 5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Planerleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

zu 5.3 Kosten

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die die Auftragnehmer unmittelbar Einfluss haben. Bei Objektplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z.B. KG 4 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt

Es sind daher in § 5 Nr. 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 2 bis 6 zu Grunde gelegt.

zu 5.4 Termine

zu 5.4.1 Bei einer Maßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und hat der Auftragnehmer die aus seiner Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, kann er nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

zu 5.8.2 Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Festlegung des Leistungsumfanges im Einzelnen

Die einzelnen Leistungsstufen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.14.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI werden dort angekreuzt.

Sofern dem Auftraggeber das Erbringen von wesentlichen Teilen der Grundleistungen bzw. ganzen Grundleistungen selbst obliegt, ist dies in den Leistungsstufen des § 6 festzulegen.

Ansonsten kann der dafür vorgesehene Textblock gelöscht werden.

zu 6.1 Leistungsstufe 1

zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

zu 6.4 Leistungsstufe 4

zu 6.4.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

zu 6.5 Leistungsstufe 5

Die Dauer der Bauoberleitung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nr. 10.2 AVB).

zu 6.5.3 Dem Vertrag sind die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen (ZVB) zur Rechnungsprüfung und den Feststellungsbescheinigungen (VI.3) beizufügen. Diese Regelungen gründen auf der Bekanntmachung der OBB vom 18.09.2002 IIZ4-0744-01/02 zum Vollzug der VV zu Art. 70 BayHO (AllMBl Nr.13/2002 S. 919). Die haushaltsrechtliche Feststellung der „sachlichen Richtigkeit“ kann demgemäß nicht auf freiberuflich Tätige übertragen werden.

zu 6.5.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen (in Kalender- oder Werktagen), dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können

zu 6. 6 Leistungsstufe 6

zu 6.6.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung frei zu vereinbaren.

zu § 7 Fachlich Beteiligte

zu 7.2 Zur **Einschaltung eines Projektsteuerers** ist I.6.Wa Nr. A 3 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung übertragen wird.

zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen oder ein Verweis zu einem geeigneten Dokument, z. B. dem Honorarangebotsblatt, aus dem die erforderlichen Angaben hervorgehen, anzubringen.

zu § 9 Baustellenbüro

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

zu § 10 Honorar

Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht (siehe Nr. 10.3). Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden (siehe Nr. 10.7).

Sämtliche Parameter können in einem separaten Dokument, z. B. Honorarangebotsblatt festgelegt werden. Dann sind die Nrn. 10.1 mit 10.7 sowie 10.9 mit 10.10 im Vertragsmuster nicht auszufüllen und folgender Text einzutragen:

„Für die Nrn. 10.1 bis 10.7 sowie 10.9 bis 10.10 gelten die im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) festgelegten Werte als vereinbart.“

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenschätzung bzw. (falls vorhanden) der Kostenberechnung zu Grunde zu legen.

Das endgültige Honorar ist auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1 und 2.

Werden Änderungen nach § 10 Abs. 1 HOAI erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 oder 2 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrleistungen pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 10 Nr. 10.3 AVB).

zu 10.1 Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufen 1 und 2 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen

bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung bestimmen die Regelungen der HOAI in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen (siehe auch § 10 Nr. 10.6).

Bei mehreren vergleichbaren Objekten gemäß § 11 Abs. 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Abs. 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu **V.B.4 VHF** (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen)

zu 10.2 Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß § 5 i. V. m § 42 sowie Anlage 12 HOAI festzulegen. Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 44 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Die Gründe für die Festlegungen sind in der Dokumentation darzustellen.

zu 10.3 Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,

- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Bauverfahren.

zu 10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die in der Anlage zu § 6 für die jeweiligen Leistungsstufen genannten Summen der v.H.-Sätze nach § 43 HOAI dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Abs. 1 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die v.H.-Sätze der jeweiligen Grundleistungen sind Vorschläge zur Orientierung.

zu 10.5 Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 44 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 44 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Weitere Richtlinien siehe V.B.4 VHF.

Wird für einen Umbau einvernehmlich kein Zuschlag (= ein Zuschlag von 0 v.H.) vereinbart, ist dies entsprechend der Textvorgabe vertraglich festzuhalten.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 44 HOAI konkretisiert
- Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 44 HOAI).

  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist in der Dokumentation zu begründen.
- Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zu § 10 Nr. 10.3

Bei Maßnahmen der Instandhaltung / Instandsetzung gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Ingenieurbauwerke bis 48 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gem. § 12 HOAI entspricht 32 v.H. zuzüglich 16 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

zu 10.6 Mehrere Objekte gemäß § 11 Absätze 3 bis 4 HOAI (Wiederholungen)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, ist zur Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 3 HOAI folgender Textbaustein einzufügen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1-3 wird wie folgt vereinbart:

für die 1.-4. Wiederholung

= Minderung um 50 % des Honorars

für die 5.-7. Wiederholung

= Minderung um 60 % des Honorars

ab der 8. Wiederholung

= Minderung um 90 % des Honorars.

Umfasst ein Auftrag Leistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die v.H.-Sätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gem. § 11 Abs. 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Abs. 4 HOAI). Im Gegensatz zu § 11 Abs. 3 HOAI greift hier die Minderung des Honorars für alle Objekte, da die erste (vollhonorierte) Planung durch den anderen, früheren Auftrag zwischen den Vertragsparteien abgerechnet wurde.

Zu der Regelung des § 11 Abs.2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nr. 10.1 der Richtlinie.

zu 10.7 Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Basishonorarsätzen oder oberen Honorarsätzen (früher Mindest- und Höchsthonorarsätzen) der HOAI abweichen. Ein Zuschlag ist als Prozentsatz mit dem Vorzeichen (+), ein Abschlag als Prozentsatz mit dem Vorzeichen (-) einzutragen.

Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen (Nummern 10.1 mit 10.5) stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, inklusive den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklären ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen (siehe auch RL III.2 Nr. 4.2 VHF).

zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden pauschal bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Honorar nach § 10 Nr. 10.3 vergütet. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen wie z. B. im Falle des § 8 HOAI aufgenommen werden.

zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

In geeigneten Fällen können auch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststehende Pauschalhonorare vereinbart und hier aufgenommen werden. (Siehe hierzu RL „Pauschalhonorare“)

zu § 11 Nebenkosten

zu 11.1

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Bei der Vereinbarung der Nebenkosten kann auf ein geeignetes Dokument, z. B. das Honorarangebotsblatt verwiesen werden, aus dem alle notwendigen Festlegungen hervorgehen.

zu 11.3 Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Als Deckungssummen (Grunddeckung) sind in der Regel vorzusehen:

für Personenschäden:	1.500.000 Euro
für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden):	1.500.000 Euro

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer- und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	Sachschäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Sind im Einzelfall ausnahmsweise bei erhöhtem individuellen Schadensrisiko höhere Deckungssummen erforderlich, ist dies in der Dokumentation zu begründen.

Der AN kann einen über die Grunddeckung bzw. seine Basisversicherung hinausgehenden erforderlichen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Objektversicherung oder einer Exzedenten- (Berufshaftpflicht)versicherung nachweisen.

zu § 15 Ergänzende Vereinbarungen

zu 15.1 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerplG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

zu 15.2 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.14.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten)

Die in der Anlage zu § 6 gleichlautend nach § 43 Abs. 1 HOAI angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.

Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 6 sind als **Orientierungswerte** v. H. - Sätze zu den einzelnen Grundleistungen für durchschnittliche Maßnahmen vorgeschlagen. Davon kann im konkreten Einzelfall im Rahmen der Maximalsätze der Leistungsphasen abgewichen werden.

Werden wesentliche Teile von Grundleistungen **vom AG erbracht.,** sind hierfür gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 HOAI entsprechende Abschläge vorzunehmen

Diese vom AG zu erbringenden sowie auch generell nicht zur Ausführung kommenden Leistungen sind in den Leistungsstufen des § 6 anzugeben.

Einzelleistungen

Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 HOAI erhöht werden.

Bei Beauftragung der Objektüberwachung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz der jeweiligen Leistungsphase gemäß § 9 Abs. 3 HOAI erhöht werden

Besondere Leistungen

sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

Auf folgende Besondere Leistungen wird explizit hingewiesen:

Leistungsstufe 5: Erstellen einer Bestandsdokumentation im mit dem jeweiligen Maßnahmenträger abgestimmten Umfang.

Diese Leistung entspricht der in der LPH 9 der Anlage 12 Nr. 12.1 HOAI enthaltenen Besonderen Leistung.

Leistungsstufe 6:

„Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist“

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 6 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Leistungsstufen 5 und 6:

Soweit die Baudurchführung auf der Basis einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm vorgesehen ist, ist in Leistungsphase 5 die Besondere Leistung: „Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen aufgrund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung“ und in Leistungsphase 6 die Besondere Leistung: „Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung“ aufzunehmen. Gleichzeitig sind die in der Anlage zu § 6 in den entsprechenden Leistungsphasen aufgeführten Grundleistungen ganz oder teilweise auszunehmen. Zusätzliche Vergütungen sind dafür nicht vorzusehen.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

zu § 12 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil- / Schlusszahlung ausgezahlt.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Objektplanung Ingenieurbauwerke

Anlage zu § 6, Spezifische Leistungspflichten

Leistungsstufe 1

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	0,5
☐ b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	0,5
☐ c)	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
-- d)	bei Objekten nach § 41 Nr. 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung	--
☐ e)	Ortsbesichtigung	0,5
☐ f)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,25
	Summe (maximal: 2,0 v.H.)	

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Analysieren der Grundlagen	1,0
☐ b)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	1,0
☐ c)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	3,0
☐ d)	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,25
☐ e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	10,0
☐ f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	0,75
☐ g)	Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	0,5
☐ h)	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,5
☐ i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,75
☐ j)	Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,75
☐ k)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5
	Summe (maximal: 20,0 v.H.)	

© VHF Bayern – Stand November 2015

Auftragsnummer:

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1**	**v.H.-Satz / pauschal (in €)**
☐ 1.		
☐ 2.		
☐ 3.		
	Summe	

Leistungsstufe 2

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	15,0
☐ b)	Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	1,0
☐ c)	fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	3,5
☐ d)	Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1,0
☐ e)	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,5
☐ f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,5
☐ g)	Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung	1,5
☐ h)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit	0,5
☐ i)	Bauzeiten- und Kostenplan	1,0
☐ j)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,5
	Summe (maximal: 25,0 v.H.)	

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	2,5
☐ b)	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
☐ c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,5

© VHF Bayern – Stand November 2015

Auftragsnummer:

☐ d)	Abstimmen mit Behörden	0,25
☐ e)	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	1,0
☐ f)	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,5
	Summe (maximal: 5,0 v.H.)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2**	**v.H.-Satz / pauschal (in €)**
☐ 1.		
☐ 2.		
☐ 3.		
	Summe	

Leistungsstufe 3 - Ausführungsplanung

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	6,0
☐ b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	6,0
☐ c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	1,5
☐ d)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	1,5
	Summe (maximal: 15,0 v.H.)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3**	**v.H.-Satz / pauschal (in €)**
☐ 1.		
☐ 2.		
☐ 3.		
	Summe	

© VHF Bayern – Stand November 2015

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 - Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,0
☐ b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen	4,5
☐ c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,5
☐ d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen	0,5
☐ e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	1,0
☐ f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	1,0
☐ g)	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	0,5
	Summe (maximal: 13,0 v.H.)	

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Einholen von Angeboten	0,25
☐ b)	Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels	2,0
☐ c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,25
☐ d)	Führen von Bietergesprächen	0,25
☐ e)	Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,25
☐ f)	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	0,25
☐ g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,5
☐ h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,25
	Summe (maximal: 4,0 v.H.)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4**	**v.H.-Satz / pauschal (in €)**
☐ 1.		
☐ 2.		
☐ 3.		
	Summe	

© VHF Bayern – Stand November 2015

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 - Bauoberleitung

	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	4,0
☐ b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	2,5
☐ c)	Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen	1,0
☐ d)	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	2,0
☐ e)	Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,0
☐ f)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,5
☐ g)	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	1,0
☐ h)	Übergabe des Objekts	1,0
☐ i)	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,5
☐ j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,5
	Summe (maximal: 15,0 v.H.)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5**	**v.H.-Satz / pauschal (in €)**
☐ 1.	Kostenkontrolle	
☐ 2.	Prüfen von Nachträgen	
☐ 3.	Erstellen eines Bauwerksbuchs	
☐ 4.	Erstellen von Bestandsplänen	

☐ 5.	<u>Örtliche Bauüberwachung:</u>
	- Plausibilitätsprüfung der Absteckung
	- Überwachen der Ausführung der Bauleistungen
	  - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
	  - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
	  - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
	  - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
	  - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
	  - Dokumentation des Bauablaufs
	- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
	- Mitwirken bei behördlichen Abnahmen
	- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
	- Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der	

Auftragsnummer:

	Auftragssumme - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage - Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II HOAI mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	
☐ 6.		
☐ 7.		
	Summe	

Leistungsstufe 6 - Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,5
☐ b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,25
☐ c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,25
	Summe (maximal: 1,0 v.H.)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 6**	**v.H.-Satz / pauschal (in €)**
☐ 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	
☐ 2.		
☐ 3.		
	Summe	

© VHF Bayern – Stand November 2015

Auftragsnummer:

Vertrag – Objektplanung Verkehrsanlagen

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

A n l a g e n v e r z e i c h n i s			Seite	2
§ 1	–	Gegenstand des Vertrages	Seite	4
§ 2	–	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages	Seite	4
§ 3	–	Behandlung von Unterlagen	Seite	7
§ 4	–	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung	Seite	8
§ 5	–	Allgemeine Leistungspflichten	Seite	9
§ 6	–	Spezifische Leistungspflichten	Seite	16
§ 7	–	Fachlich Beteiligte	Seite	18
§ 8	–	Personaleinsatz des Auftragnehmers	Seite	19
§ 9	–	Baustellenbüro	Seite	19
§ 10	–	Honorar	Seite	20
§ 11	–	Nebenkosten	Seite	21
§ 12	–	Umsatzsteuer	Seite	22
§ 13	–	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	Seite	22
§ 14	–	Ergänzende Vereinbarungen	Seite	23

© VHF Bayern – Februar 2025

Auftragsnummer:

A n l a g e n v e r z e i c h n i s

Teil A

– VII.15.4 Anlage(n) zu § 6 8, 10 und 11 (– Objektplanung Verkehrsanlagen)

– Anlage Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

☐ Anlage zu § 1.1 (Objektverzeichnis)−
☐ Auflistung über die zu bearbeitenden Objekte

☐ Beschreibung der Bauaufgabe ☐

☐ VI.22.G Anlage zu § 5− „Building Information Modeling (BIM)“
– Leistungsbild Objektplanung Verkehrsanlagen –
in Verbindung mit den Austausch-Informations-Anforderungen (AIA) – Version
☐ BIM-Abwicklungsplan (BAP) in der jeweils aktuellen Fassung – derzeitiger Stand:

☐ VI.3 Anlage zu § 6.4 – ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke

☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft

☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)

☐ VI.5 ZVB Austauschplattform

☐ VI. 10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

☐ VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau 16. AT ([1])
☐ VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften

☐

☐ VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiS-Bau

☐ VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau

☐ III.25 unterschriebene Erklärung zum Geheim- und/oder Sabotageschutz (Sicherheitsauskunft/Verpflichtungserklärung Bewerber - VSVgV)

☐ III.28-VS Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Aufträgen mit besonderen Anforderungen aufgrund Geheimschutz oder Sabotageschutz

☐ III.28.MIL-VS Ergänzung der Vertragsunterlagen bei Bauaufträgen in militärisch genutzten Liegenschaften

☐ VS-NfD-Merkblatt – „Merkblatt für die Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades
VS-Nur für den Dienstgebrauch“
(Anlage 4 GHB – Geheimschutzhandbuch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK))

([1]) *betrifft nur Bauangelegenheiten der Gaststreitkräfte nach L4 RBBau 16. Austauschlieferung*

☐ VI.11 Anlage zu § 14.1 − Formblatt Verpflichtungserklärung

☐ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument

☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz

☐

Teil B

☐ Anlage(n) zu § 10 – vorläufige Honorarermittlung

☐ Anlage zu § 7 – Liste der fachlich Beteiligten

☐ Terminplan _____ vom _____

☐

Dem Auftragnehmer werden die vorgenannten Unterlagen in einfacher Ausfertigung mit Vertragsschluss übergeben bzw. digital *) übermittelt.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung gemäß § 47 HOAI, mit denen ☐ in der Liegenschaft

(genaue Bezeichnung des Orts der Bauaufgabe)

für
(Bezeichnung – Bauherr/Nutzer)

☐ eine Verkehrsanlage

☐ Verkehrsanlagen

☐

☐ neu errichtet, hergestellt, erweitert *[Neubau]*

☐ umgebaut, modernisiert , instand gesetzt oder instand gehalten *[Bestandsbauten]*

werden sollen.

Die Bauaufgabe wird als ☐ Bauprojekt nach Abschnitt E RBBau

☐ Einfache Baumaßnahme nach Abschnitt D RBBau

☐

durchgeführt.

☐ **1.2** Die Bauaufgabe ist Teil des Gesamtvorhabens:

☐ **1.3** Die Bauaufgabe wird im Auftrag des Bundes für die in Deutschland stationierten Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.[1]

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Die im Anlagenverzeichnis Teil A aufgeführten Anlagen sind Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Erlasse und Handlungsanweisungen bzw. Schreiben:

– Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) in aktueller Fassung

☐ Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand)

☐ Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsdokumentation (BFR LBestand)

- ☐ Vorgaben für CAD:
- ☐ Vorgaben zum Building Information Modeling (BIM):
- ☐ Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- ☐ Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)
- ☐ Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- ☐ ABG 1975 sowie RiABG
  (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)[1]
- ☐ VI.7.0 Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben (RiSBau)
- ☐ BFR Abwasser, Arbeitshilfen zu Planung, Bau und Betrieb von abwassertechnischen Anlagen in Liegenschaften des Bundes
- ☐ BFR Boden- und Grundwasserschutz (BFR BoGwS), Arbeitshilfen zur Planung und Ausführung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserverunreinigungen
- ☐ BFR Recycling, Arbeitshilfen zum Umgang mit Bau- und Abbruchabfällen sowie zum Einsatz von Recycling-Baustoffen auf Liegenschaften des Bundes
- ☐ BFR Kampfmittelräumung (BFR KMR), Arbeitshilfen zur Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes
- ☐ BFR Flugbetriebsflächen, Bemessung, Bau und bauliche Erhaltung von Flugbetriebsflächen der Bundeswehr
- ☐ BFR Befeuerungsanlagen, Handbuch für Befeuerungsanlagen und technische Einrichtungen auf Flugplätzen der Bundeswehr
- ☐ Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder bei durch den Bund finanzierten oder geförderten Baumaßnahmen
- ☒ AVV-Klima −Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen
- ☐ Regelwerke, Produkte und Vorgaben des Gemeinsamen Ausschuss für Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch von Baudaten sowie Leistungsbeschreibungen (GAEB DA und STLB-Bau/STLB-BauZ)
- ☐ Geheimschutz in der Wirtschaft (GHB)
- ☐
- ☐
- ☐

Die in den o.g. Unterlagen enthaltenen Formulare, Muster und sonstigen Formblätter sind zu verwenden.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.2 Für das Erbringen der Leistungen −

☐ bei Bauprojekten zur Aufstellung der FPU sind zu Grunde zu legen:

☐ die vom Bauherrn zur Fortschreibung freigegebene− Initiale Projektunterlage – (IPU nach E 2 RBBau) vom

☐

☐ die KVM-Bau[1] vom:

☐ bei Einfachen Baumaßnahmen sind zu Grunde zu legen:

☐ die qualitätsgesicherte und vom Bauherrn bestätigte EBU vom

☐

☐ die KVM-Bau[1] vom:

sowie

☐ das objektorientierte 3D-Bestandsmodell und/ oder die 3D-Fachmodelle im Ergebnis der Vorplanung, einschl. der abgeleiteten 2D-Pläne

☐ den landschaftspflegerischen Begleitplan vom:

☐

☐

2.3. Für die weitere Bearbeitung sind bei Bauprojekten zu Grunde zu legen:

☐ Die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte und vom Bauherren bestätigte FPU vom

☐ Die gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene HU-Bau[1]

☐ mit dem Auftragsdokument (ABG 1975):

☐ der Freigabe und den Prüfbemerkungen zur vorläufigen Ausführungsplanung
☐ dem Zustimmungsdokument (ABG 1975/ABG 4) der Streitkräfte zum Vergabevorschlag

☐

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Die Bauaufgabe ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben

☐ genehmigungsfrei

☐ Sie unterliegt

☐ dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

☐ dem Baugenehmigungsverfahren

☐ dem Zustimmungsverfahren

☐ der Kenntnisgabe
☐

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes Bayern

§ 3
Behandlung von Unterlagen

3.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der geschuldeten Leistungen die im Geschäftsbereich des Auftraggebers vorgegebenen Formulare zu verwenden und entsprechend auszufüllen.

3.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sowie die diesbezüglichen Unterlagen von Nachträgen sind dem Auftraggeber zu übergeben:

-fach in Papier in kopierfähiger Ausführung

-fach digital auf Datenträger (CD/DVD/)

[soweit an anderer Stelle nicht anderes bestimmt]

☐ Folgende Unterlagen sind abweichend in der angegebenen Anzahl zu übergeben:
(weitere vom Auftraggeber geforderte Ausfertigungen werden zum Nachweis vergütet)

Endausfertigung

☐ der FPU: -fach Papier kopierfähig -fach digital
☐ der Entwurfsplanung

Genehmigungsplanung: -fach Papier kopierfähig -fach digital

Zwischenstände/Vergabeunterlagen: -fach Papier kopierfähig -fach digital

Zusammenstellung der Dokumentation des Bauablaufs, Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften

-fach Papier kopierfähig -fach digital

Für die weiteren Beteiligten (Firmen etc.) sind die Ausführungsunterlagen im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen in Papierform sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Die Vorgaben des Auftraggebers: zur Erstellung von Zeichnungen *[in Papierform und in digitaler Form]* sowie zum Datenformat/-austausch sind einzuhalten.

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und
  zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Ziffer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Ziffer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6.1
- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6.
- ☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.1 gemäß den Zusätzlichen Vertrags-bestimmungen für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

☐ Diese Beauftragung ist beschränkt auf:

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend Ziffer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach Ziffer 4.2.4, § 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Bauaufgabe zu beschränken,

sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5
Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage des § 2 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass das Bauprojekt/die Baumaßnahme gemäß den Vorgaben nach Ziffern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p (1) BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

☐ **5.1.1** Projektdurchführung im Building Information Modeling (BIM)

Das Projekt ist unter Anwendung des Building Information Modeling (der BIM-Methodik) − in dem BIM-Anwendungsumfang:

☐ BIM Bestandsaufnahme[2] ☐ BIM Planung[3] ☐ BIM Ausführung[4] ☐ BIM Dokumentation [5]

nach den Vorgaben des Auftraggebers gem. AIA – umzusetzen.

Weitere mit der Verwendung des BIM zusammenhängende projektbezogene Pflichten des Auftragnehmers im Rahmen der Auftragsabwicklung ergeben sich aus:

☐ der Anlage zu § 5 − „Building Information Modeling (BIM)“ – Leistungsbild Objektplanung Verkehrsanlagen −sowie

☐ aus dem „BIM-Abwicklungsplan (BAP)“.

☐

Der Auftragnehmer übernimmt folgende Rolle im BIM-Prozess gemäß AIA – :

☐ die Autorenschaft für das eigene Fachmodell (einschließlich der bürointernen BIM-Koordination) −

[2] *Bearbeitungs-Hinweis: die besondere Leistung ist ggf. in der Anl. zu § 6 zu ergänzen*
[3] *in der LPH 2 bis 8*
[4] *in der LPH 8*
[5] *in der LPH 8*

☐ sowie die Rolle der BIM-Gesamtkoordination[6] mit der
☐ BIM-Koordination sämtlicher Fachmodelle im Projekt
☐

☐

Die vom Auftragnehmer zu erstellende Planung ist vorrangig als klassifiziertes, parametrisches 3D-Datenmodell entsprechend den AIA / zu erstellen, innerhalb des eigenen Leistungsbereiches auf Konsistenz und Kollisionen zu prüfen sowie mit den weiteren fachlich Beteiligten zu koordinieren und auszutauschen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich.

Nach Erfordernis des Projektstandes sowie auf Anforderung ist ein dem Planungsstand entsprechendes, integriertes, qualitätsgesichertes 3D-Datenmodell, geeignet als Informations-/ Koordinationsmodell für andere an der Planung fachlich Beteiligte, in der dem Informationstand der Leistungsphase entsprechenden Modellierungs- und Attribuierungstiefe, zu übergeben.

Zur Dokumentation der Arbeitsergebnisse und zur Information Dritter [z.B. Nutzer, Bauausführende Gewerke; Dokumentation zur FPU/LPH 3 etc.] sind weiterhin grafische 2D-Darstellungen und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus dem Modell gemäß den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen und im festgelegten Austauschformat zu übergeben.

Der Modellbearbeitungs- und Modell-Koordinationsprozess, der Modellaustausch sowie die Ableitung alphanumerischer und grafischer Daten aus dem Modell sind in geregelt und entsprechend umzusetzen. Projektspezifische Anpassungen erfolgen im BIM-Abwicklungsplan und sind einzuhalten.

Beim Anlegen und Fortschreiben der Eigenschaftsdatensätze sind folgende projektspezifische Klassifikations- und Attribuierungsvorgaben einzuhalten:
☐ Minimalattribuierung gemäß: AIA
☐ gem. dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

☐ die Rolle eines BIM-Nutzers mit Mitwirkungspflichten (Informationsnutzer) −
hierbei ist er verpflichtet, die ihm übergebenen bzw. zur Verfügung gestellten 3D-Modelldaten auf die Umsetzung seiner fachlichen geometrischen und informationstechnischen Belange zu prüfen. Der Auftragnehmer kann die für die beauftragte Leistung notwendige Vorinformationen von den Planungspartnern als grafische 2D-Darstellung und alphanumerische Datensichten als Ableitungen aus den 3D-Modelldaten anfordern sowie übergebene Modelle im Rahmen seiner fachlichen Tätigkeit

[6] *siehe auch – besondere Leistung gem. Anl. zu § 6 spezif. Leistungspflichten*

weiterbearbeiten (z.B. mit Informationen anreichern) und den Planungspartnern zur Verfügung stellen.

Das modellorientierte Arbeiten mit dem Modell als führendem Informationsträger erfolgt kontinuierlich. Er nimmt aufgabenbezogenen am bcf-Workflow zur Modellqualitätssicherung teil.

Zur Kommunikation wie zum Daten- und Informationsaustausch *[Austausch von Issues / bcf-Dateien,*
Mängelprotokollen u.a.] hat der Auftragnehmer im Rahmen seiner jeweiligen Beauftragung –

als BIM-Autor für die modellorientierte(n) Planungskoordination und zwecks Qualitätssicherung von Planung und 3D-Datenmodell sowie bei der Erbringung der Objektausführung

oder

als BIM-Nutzer
die vom Auftraggeber bereitgestellte/n Plattform/en zu verwenden:

- ☐ Projektkommunikationsplattform gem. Ziffer 5.1.2
- ☐ cloudgestützter Issue-Manager: System
- ☐ cloudgestütztes Mängelmanagement: System

Die projektspezifischen Lieferzyklen für den Daten- und Informationsaustausch zu den Modelltypen ergeben sich aus

- ☐ : AIA
- ☐ dem BIM-Abwicklungsplan (BAP)

☐ **5.1.2** Regelung der Projektkommunikation und zum Datenmanagement:

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber

☐ in der Initialen Projektunterlage (IPU)

☐ in der Einfachen Bauunterlage (EBU)

☐

vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese sind vom Auftragnehmer soweit möglich als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass

☐ die in der bestätigten FPU festzulegende
Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau –
für das Bauprojekt nicht überschritten wird.

☐ die in
☐ der durch den Auftraggeber bestätigten FPU vom
☐ der qualitätsgesicherten und vom Bauherrn bestätigten EBU vom
☐ der HU-Bau [1] vom
festgelegte Kostenobergrenze – Baukosten gemäß C 8 a) RBBau – für das Bauprojekt/die Baumaßnahme in Höhe von EUR ☐ brutto ☐ netto nicht überschritten wird.

Die Kosten der Kostenobergrenze umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276 − in der Fassung 2018-12

☐ einschließlich Umsatzsteuer

☐ ohne Umsatzsteuer,

soweit diese Kostengruppen in der jeweiligen Bauunterlage erfasst sind.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb der Verkehrsanlage zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten der Verkehrsanlage/n bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276 : 2018-12 und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben.

☐ *Mit Beginn der Vorbereitung der Vergabe ist die Kostensteuerung und -kontrolle dann ausschließlich nach Vergabeeinheiten in vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE) fortzuführen.*

Der Auftragnehmer führt die laufende Kostenkontrolle elektronisch, nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat durch und meldet regelmäßig bzw. auf Verlangen des Auftraggebers den aktuellen Kosten-, Leistungs- und Zahlungsstand der beauftragten Leistungen sowie die prognostizierte Abrechnungshöhe

5.3.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Kostenrisiken sind in der Kostenermittlung gesondert beziffert auszuweisen ☐ *und nach den Vorgaben des Auftraggebers zu Inhalt, Form und Austauschformat darzustellen.* Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach Ziffer 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:
☐ Fertigstellungstermin:
☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:
☐ Übergabetermin nach F1 RBBau:
☐

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Ziffer 5.4.1 erarbeitet
☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte
☐ der Auftragnehmer
in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

Für die Anwendung von § 10.2 AVB ist als Zeitraum der Objektüberwachung der Zeitraum zwischen Baubeginn und Übergabe maßgeblich.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß der/ den Anlage(n) zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage der FPU	am	Wochen
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab

☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ die Vorlage der Ausschreibungsunterlagen – für	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Ziffer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Ziffer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach Ziffer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach Ziffer 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziffer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

§ 6
Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage (VII.15.4) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

Die Leistungsstufe 1 umfasst

☐ für die Erarbeitung der Finalen Projektunterlage (FPU) nach E 3 RBBau –

☐

alle in der Anlage (VII.15.4) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für −

☒ das Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

☒ das Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage (VII.15.4) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage (VII.15.4) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

6.3.1 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,

- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-

6.3.2 Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören:

- das Vorbereiten von Bietergesprächen,
- das Einholen, Prüfen und Werten von Nachtragsangeboten [7],
- das Prüfen und Werten von Nebenangeboten (ohne Auswirkungen auf die abgestimmte Planung)
  mit Einbeziehung in den Vergabevorschlag.

Nachtragsangebote sind - sofern prüfbar - unverzüglich nach Zugang spätestens aber innerhalb von 7 Kalendertagen zu prüfen. Anderenfalls ist deren fehlende Prüffähigkeit mit schriftlicher Begründung zu dokumentieren.
Bei sämtlichen Nachtragsvereinbarungen ist jeweils der Nachtragsverursacher / Grund der Änderung bzw. der zusätzlichen Leistungen vom Auftragnehmer im detaillierten Vergabevermerk anzugeben.

6.4 Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung / örtliche Bauüberwachung

Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage (VII.15.4) zu §6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen. Die Besonderen Leistungen umfassen dabei auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung.

Soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der. Leistungsstufe 2 beauftragt ist, sind im Rahmen der Bauoberleitung zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung zu vervollständigen. Andernfalls hat er den Auftraggeber über erforderliche Vervollständigungen der Ausführungsplanung zu informieren.

6.4.1 Örtliche Bauüberwachung

Die Örtliche Bauüberwachung umfasst alle in der Anlage (VII.15.4) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Besonderen Leistungen.

6.4.1.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen Bauleistungen von Bauunternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die scha-

[7] *sofern § 10 HOAI einschlägig ist, ist diese Leistung gesondert zu vergüten.*

densgeneigten Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Inaugenscheinnahme sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.1.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.1.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig,

- ☐ sachlich und rechnerisch
- ☐ fachtechnisch und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind einschlägigen Regelungen des Vergabehandbuches (VHB) und die für den Bund geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit dem Merkblatt – Feststellungsbescheinigungen sachlich / fachtechnisch − richtig zu beachten.

6.4.1.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- − Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- − Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage (VII.15.4) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten Leistungen.

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6.4.1.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9
Baustellenbüro

9.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung des Bauprojektes/der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro selbst, inklusive der erforderlichen Einrichtung auf eigene Kosten.

§ 10
Honorar

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S.2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 4 Verkehrsanlagen (§§ 45 − 48 HOAI) sowie nach dem in diesem Vertrag vereinbarten Zu- oder Abschlag (siehe Ziffer 10.7).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 46 HOAI werden für die Leistungen nach § 6.1 bis § 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung

☐ zur Finalen Projektunterlage (FPU) ☐ zur Entwurfsplanung
gemäß DIN 276 – in der Fassung vom Dezember 2008 – ohne Umsatzsteuer ermittelt.[8]
Solange die Kostenberechnung nicht vorliegt, ist die –

☐ Kostenermittlung zur qualitätsgesicherten und bestätigten ☐ IPU ☐ EBU

☐

ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

10.2 – 10.7 freigehalten

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

☐ **10.8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Eingangstafelwerte des § 48 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gemäß Ziffer 10.10.2 des Vertrages und § 10.3 AVB

☐

[8] *unabhängig von der Festlegung in § 5.3.1 ist bei der Honorarermittlung ausschließlich die DIN 276 in der Fassung 2008 zugrunde zulegen*

☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Tafelwerte des § 48 (1) HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen werden gemäß der Anlage (VII.15.4) zu § 6 des Vertrages vergütet.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß Ziffer 10.7 dieses Vertrags ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c (1) und (2) BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) festgelegten Stundensätze in Verbindung mit § 10.3 AVB. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden –

☐ nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) erstattet

Werden Leistungen nach § 5.7. beauftragt, gelten die vorgenannten Nebenkostenregelungen auch für diese Leistungen.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Der Antrag und die Einreichung der Unterlagen richtet sich § 3 BRKG

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 (1) des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat – wahlweise – eine durchlaufende oder eine objektbezogene Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen für die Jahresversicherung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme ***oder*** bei einer objektbezogenen Versicherung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssumme für die Dauer des Vertrages beträgt.

Der Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung ist für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten und regelmäßig unaufgefordert dem Auftraggeber nachzuweisen.

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14.1 "(VI.11: "Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz ") nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14.1).

14.2 Beim Betreten und Befahren der die Bauaufgabe betreffenden Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen des Nutzers einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten
§ 6 Spezifische Leistungspflichten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 Baustellenbüro
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Verkehrsanlagen gemäß § 47 HOAI, mit denen

☐ in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

☐ eine bauliche Anlage (Verkehrsanlage) ☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Verkehrsanlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

☐ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ erweitert, ☐ modernisiert, ☐ instand gesetzt oder instand gehalten

werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für als bestimmt.

☐ **1.3** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒	VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐	VII.15.4	Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen)
☐	formlos	Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)
☐	VI.3	Anlage zu § 6 Nummer 6.4.2.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke)
☐	VI.4.H	ZVB Pflichtenheft
☐	VI.4.1.H	Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
☐	VI.5	ZVB Austauschplattform
☐	VI.10	ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
☐	VI.11	Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

☐ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument

☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz

☐

☐

☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☐ Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm)

☒ Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen - öAUmwR

☐

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ die gebilligte Bedarfsbeschreibung gemäß Abschnitt B RLBau vom

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐ die Bestandspläne mit Stand vom

☐ den geotechnischen Bericht vom

☐ der Landschaftspflegerischen Begleitplan vom

☐ den Planfeststellungsbeschluss vom

☐

☐

☐

2.3.1 Für das Aufstellen der

☐ Projektunterlage (PU)

☐ Bauunterlage

☐

sind zu Grunde zu legen:

☐ der genehmigte Projektantrag vom

☐

☐

☐

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene PU

☐ die gebilligte Bauunterlage

☐ die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)

☐

☐

☐

2.4 Die Baumaßnahme ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO

☐ genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

☐ dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO

☐ dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO

☐ dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO

☐ dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO

☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

☐ die gebilligte Bedarfsbeschreibung vom

☐ der genehmigte Projektantrag vom

☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene PU vom

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt B RLBau

☐ der amtliche Lageplan vom

☐ die Bestandspläne der Verkehrsanlage(n) mit Stand vom

- ☐ in Papierform
- ☐ digital
- ☐ gemäß beigefügter Planliste

☐ Geotechnischer Bericht vom

☐ Planfeststellungsbeschluss vom

☐

☐

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) 1A und 1B gemäß § 6 Nummer(n) 6.1.1 bis 6.1.2

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Bedarfsbeschreibung/im genehmigten Projektantrag vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Unterlagen sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von Euro brutto nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276:2018-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes/der Anlage zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.3.3 Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276:2018-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabeorientierten Kostenkontrolleinheiten (KKE), – zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür kann vom Auftragnehmer Muster 16 RBBau verwendet werden.

☐ Zusätzlich ist im Rahmen der Kostenkontrolle ein vom Auftraggeber vorgegebenes Kostenkontrollinstrument (siehe Anlage VI.16) einzusetzen.

5.3.4 Die Kostenobergrenze ist in jeder Leistungsstufe einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber fortlaufend zu Kostenrisiken, insbesondere bei zu erwartenden Baupreissteigerungen, Bestands- oder Baugrundrisiken, zu beraten. Er hat geeignete Maßnahmen zur Reduzierung, Vermeidung, Überwälzung und Steuerung von Kostenrisiken aufzuzeigen. Sofern Kostenrisiken beziffert werden, sind sie in der Kostenermittlung gesondert auszuweisen. Bezifferte Kostenrisiken stellen keine anrechenbaren Kosten dar. Realisiert sich ein Kostenrisiko nach Vertragsschluss und sind dadurch die Planungs- und Überwachungsziele einschließlich der Kostenobergrenze nicht mehr einzuhalten, ist nach § 5.5 vorzugehen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:

☐ Fertigstellungstermin:

☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:

☐ Übergabetermin nach Abschnitt F RLBau:

☐ (Leistung): (Datum)

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet

☐ der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte

☐ der Auftragnehmer

in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ Vorlage der Projektunterlage (PU):	am	Wochen
☐ Vorlage der Bauunterlage:	am	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe(n) – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

☐ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen eingehalten werden.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau. Die PU dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) 1A und 1B.

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Projektunterlage (PU) gemäß Abschnitt E RLBau Die PU dieser Baumaßnahme ist mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad zu erstellen und umfasst die Leistungsstufen mit .

☐ Der Auftragnehmer erbringt Leistungen für die Erarbeitung der Bauunterlage nach Abschnitt D RLBau Die Bauunterlage dieser Baumaßnahme umfasst die Leistungsstufe(n) .
Der Auftragnehmer hat für die Bauunterlage insbesondere folgende Pläne/Unterlagen vorzulegen:

☐

Der Auftragnehmer fasst die Unterlagen zur Projektunterlage (PU)/Bauunterlage gemäß Abschnitt E 2.1/D 2.1 RLBau zusammen und übergibt die Unterlagen in zweifacher Ausfertigung in Papier sowie in digitaler Form nach den Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2.

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1

6.1.1 Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

6.1.1.1 Die Leistungsstufe 1A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.1.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.1.2 Leistungsstufe 1B – Vorplanung

6.1.2.1 Die Leistungsstufe 1B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Vorverhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.3 Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

6.1.3.1 Die Leistungsstufe 1C umfasst alle Leistungen, die zur Durchplanung des Projektes nach Maßgabe der RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens die Federführung für das

☒ Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit

6.1.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1C sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1C gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen, insbesondere die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1, nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die weiteren Leistungsphasen erbracht werden können.

6.1.4 Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

6.1.4.1 Die Leistungsstufe 1D umfasst alle Leistungen, die zur Genehmigung/Zustimmung des Projektes erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungs-/Zustimmungsverfahrens die Federführung für das:

☒ Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1D sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1D gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leitungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung der allgemeinen technischen Vertragsbedingungen (VOB/C) aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält,
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Leistungsstufe 3A – Leistungen für die Vorbereitung der Vergabe

6.3.1.1 Die Leistungsstufe 3A umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

6.3.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3A sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3A gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar, richtig und genau ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse vertragsgemäß sind und der Nachweis für die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 erbracht ist.

6.3.2 Leistungsstufe 3B – Leistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.2.1 Die Leistungsstufe 3B umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Mitwirkung bei der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen der Vertragsunterlagen,
- Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen, einschließlich Führen der Bewerber und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung,
-
-

6.3.2.2 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

☒ mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen

☐ mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276:2018-12

vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.3.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 3B sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3B gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen; Die Besonderen Leistungen umfassen dabei auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung

Soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der. Leistungsstufe 2 beauftragt ist, sind im Rahmen der Bauoberleitung zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung zu vervollständigen. Andernfalls hat er den Auftraggeber über erforderliche Vervollständigungen der Ausführungsplanung zu informieren.

6.4.2 Örtliche Bauüberwachung

Die Örtliche Bauüberwachung umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Besonderen Leistungen.

6.4.2.1 Die Überwachungstätigkeit ist so auszuüben, dass die Leistungen von ausführenden Unternehmen mangelfrei und vertragsgerecht ausgeführt werden. Insbesondere die schadensgeneigten Leistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, sind durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.

6.4.2.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.2.3 Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen sind die die Vorgaben der Abschnitte A und G der RLBau und die Anlage VI.3 (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) zu beachten.

6.4.2.4 Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen: Kalendertage
- Teil-/Schlussrechnungen: Kalendertage

6.4.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungszielen vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß Anlage zu § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist,

☐ die Kostenfeststellung vorliegt.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.2.3 und Anlage zu § 6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1 ☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet, ☐ mindestens aber an Tag/en pro Woche.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab der Leistungsstufe 4 bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe der Liegenschaft ausreichend zu besetzen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

9.2 Kostentragung

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber – ohne Einrichtung – kostenfrei zur Verfügung gestellt.

☐ Die Räume für das Baustellenbüro werden dem Auftragnehmer mit folgenden Einrichtungen kostenfrei bereitgestellt:

- ☐ Telefonanschluss
- ☐ Möblierung
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐ Die Betriebskosten trägt der Auftragnehmer.

☐ Der Auftragnehmer beschafft sich das Baustellenbüro auf eigene Kosten, inklusive der erforderlichen Einrichtung.

§ 10
Honorar

☒ **10.1** Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI) und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 4 Verkehrsanlagen (§§ 45-48 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) festgelegten Honorarparametern sowie nach dem gegebenenfalls im Honorarangebot vereinbarten Zu- oder Abschlag.

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 46 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die Kostenschätzung ohne Umsatzsteuer, zu Grunde zu legen.

☐ Für folgende vergleichbare Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 2 HOAI wird das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten berechnet:

-

-

10.2-10.7 freigehalten

☐ **10. 8.1** Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Eingangstafelwerte des § 48 Absatz 1 HOAI (25 000 Euro), werden die Leistungen gemäß Nummer 10.10 dieses Vertrages und § 10 Nummer 10.3 AVB wie folgt vergütet:

☐ **10.8.2** Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI die Tafelwerte des § 48 Absatz 1 HOAI (25 Millionen Euro), werden die Leistungen wie folgt vergütet:

10.9 Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden nach dem bezuschlagten Angebot (VII.15.4) pauschal oder zum Nachweis nach vereinbartem Stundensatz honoriert bzw. mit den v.H.-Sätzen bezogen auf das Grundhonorar honoriert.

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.10.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

☐ **10.12** Pauschalierung der Vergütung:

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot als Festpreishonorar zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

☒ Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.15.4) erstattet.

☐

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ **11.4** Baumaßnahmen im Ausland

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 Nummer 16.1 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2**

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.15.H Bund (Vertrag Objektplanung Verkehrsanlagen – Bund/Gaststreitkräfte)**
- **VII.15.2.H Bund (Leistungsumfang Objektplanung Verkehrsanlagen – Bund/Gaststreitkräfte)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K 12 RBBau und nach den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster ist für Verkehrsanlagen i.S.v. § 45 HOAI 2013 anzuwenden (vgl. auch Abschnitt F 2.2.3 RBBau und Anlage 13.2 HOAI). In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Die Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern ist mit Schnittstellen zu definieren. Werden z. B. Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung anzuschließen.

Umfang der Verkehrsanlagen

Für Bestandteile von Straßenverkehrsanlagen gilt die Definition des Bundesfernstraßengesetzes (§ 1 Absatz 4 Nummern 1 bis 3 FStrG), einschließlich Entwässerung der Verkehrsanlage.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) nach Abschnitt F2 RBBau / Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)[1], Haushaltsunterlage-Bau (HU-Bau)[1] nach ABG 1975/RiABG[1] notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Objektplanung – Verkehrsanlagen zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen), die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen), die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte ES-Bau/der Auftrag ABG 1975/ABG3[1] und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben

[1] Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen. Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Gegenstand des Vertrages**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.4 anzukreuzen.

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**

Zu 2.2 Es ist im Einzelfall zu prüfen, auf welche Vorschriften, Regelwerke oder Erlasse verwiesen werden soll. Wird der Brandschutzleitfaden ausgewählt, ist die aktuelle durch BMUB eingeführte Version zu ergänzen.

Zu 2.3.1 Datum ist das Aufstelldatum der ES-Bau/KVM-Bau[1].

Bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte ist im Vertrag statt auf die ES-Bau auf die KVM-Bau Bezug zu nehmen.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2 **Stufenweise Beauftragung**

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der EW-Bau (§ 6 Nummer 6.1)/KVM-Bau[1]/HU-Bau[1] erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden; ausgenommen davon sind nur die Teilleistungen, die z. B. im Rahmen der Erstellung der ES-Bau/KVM-Bau[1]/AA-Bau vorbereitend aufgrund eines „ES-Bau-/KVM-Bau[1] -Vertrages“ erbracht worden sind.

Zu § 5 **Allgemeine Leistungspflichten**

Zu 5.1 **Planungs- und Überwachungsziele**

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 **Kosten**

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Nach der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen) ist die EW-Bau/HU-Bau[1]/Bauunterlage in vierfacher Ausfertigung zu liefern. Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Zu 6.1 Leistungsstufe 1

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummer 6.1.1 vorangekreuzt.

Nur ausnahmsweise (z. B. Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in Nummer 6.1.1 zu entfernen, in der Anlage zu § 6 das „Mitwirken“ zu streichen und die vollständige Leistung der Leistungsphase 4 gemäß HOAI zu beauftragen.

Die in § 6 Nummer 6.1.1 angesprochenen Pläne/Unterlagen sind insbesondere: Übersichtsplan, Katasterkarte, Lageplan, Baupläne.

Zu 6.1.2 Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 Leistungsstufe 3

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist. (Siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6.)

Zu 6.4 Leistungsstufe 4

Zu 6.4.1 Die Dauer der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen. (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB.)

Art. 25 ABG 1975/RiABG ist zu beachten.[1]

Mit der Bauoberleitung werden in der Regel auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung übertragen.

Das Vervollständigen / Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.2.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.3 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung gemäß Muster 6 RBBau beauftragt ist.

Zu 6.5 Leistungsstufe 5

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RBBau zu achten.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung zu vereinbaren.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

Zu 7.2 Beteiligung eines Projektsteuerers

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist K12, Ziffer 3, RBBau sowie I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung für die Verkehrsanlagen übertragen wird.

Zu § 8 **Personaleinsatz des Auftragnehmers**

Zu 8.1 **Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) einzutragen.

Zu § 9 **Baustellenbüro**

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 **Honorar**

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur/zum ES-Bau/Auftrag ABG 1957/ABG3[1] zugrunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur EW-Bau/HU-Bau[1] zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das baufachlich geprüfte und anerkannte Prüfergebnis zur EW-Bau – anwendbar.

Nach § 46 Absatz 1 HOAI in Verbindung mit der amtlichen Begründung zu § 46 ist zu beachten, dass die „Ausstattung“, soweit diese der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dient, ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage

gehört. Dies trifft beispielsweise auf Lichtsignalanlagen, fernmeldetechnische Anlagen, Stromversorgungsleitungen, Straßenbeleuchtung und Verkehrsbeeinflussungsanlagen zu, wenn diese der Zweckbestimmung einer Straßenanlage dienen. Demzufolge sind solche Anlagenteile nicht der Technischen Ausrüstung zuzuordnen, sondern der Verkehrsanlage. Unter die anrechenbaren Kosten der Technischen Ausrüstung zählen gem. Anlage 15.2 HOAI z. B. nutzungsspezifische Anlagen wie Taumittelsprühanlagen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind § 46 Absatz 4 HOAI (begrenzte Anrechenbarkeit von Kosten für Erd- und Felsarbeiten, Berücksichtigung von Kosten für Ingenieurbauwerke) und § 46 Absatz 5 HOAI (Minderung der anrechenbaren Kosten bei mehrstreifigen Straßen, mehrgleisigen Gleis- und Bahnsteiganlagen) zu beachten.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Verkehrsanlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jede Verkehrsanlage getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 48 Absatz 2 bis 6 sowie Anlage 13 Nummer 13.2 HOAI festzulegen Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 6 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 48 Absatz 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 48 Absatz 6 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 48 Abs. 6 HOAI konkretisiert.
- Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 48 Absatz 6 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Verkehrsanlagen bis 22,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 15 v.H. zuzüglich 7,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 3 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Verkehrsanlagen, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Verkehrsanlagen nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) wird wie folgt vereinbart:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars

§ 11 Absatz 4 findet keine Anwendung auf Verkehrsanlagen sondern ist nach dem Regelungswortlaut auf Gebäude, Ingenieurbauwerke und Tragwerke begrenzt.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) festzulegen.

Die örtliche Bauüberwachung ist eine Besondere Leistung. Bei einer Honorierung als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten, kann hierzu auch weiterhin als Orientierungswert 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auf Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird, und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpIG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Weitere ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Bei Baumaßnahmen für Gaststreitkräfte ist der Leistungskatalog gemäß Anlage zu § 6 gesondert zusammen zu stellen. Die Leistungen sind im Abgleich mit RBBau, ABG1975/RiABG[1] und dem Auftragsdokument ABG 3 festzulegen. Die nach den Anforderungen der Gaststreitkräfte über die Leistungsbilder der HOAI hinausgehenden weiteren Leistungen sind in den entsprechenden Tabellen (Besondere Leistungen) bei den jeweiligen Leistungsstufen einzutragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung. Hierfür ist die Bemessung nach v.H.-Sätzen oder eine angemessene Pauschalierung anzustreben.

Teilleistungen, die regelmäßig durch den Auftraggeber zu erbringen und nicht zu beauftragen sind, sind in den Leistungsstufen 3 (Vergabe) und 4 (Bauoberleitung) ausgewiesen. Bei einer vollständigen Beauftragung aller Leistungsstufen führt dies zu einer gegenüber der HOAI um 2,3 v.H. reduzierten prozentualen Bewertung.

Bei den fachspezifischen Berechnungen Leistungsphase 3 Buchstabe c) kann es sich z. B. um die Dimensionierung der Entwässerung handeln.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Die Erstellung eines Terminplans ist im Leistungsbild Verkehrsanlagen nicht wie im Leistungsbild Gebäude bereits ab der Leistungsphase 2 als Grundleistung verankert. Soll eine detaillierte Terminplanung bereits ab der Leistungsphase 2 beauftragt werden, so ist dies als Besondere Leistung vertraglich zu vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, diese Leistung von den Grundleistungen „Bauzeiten- und Kostenplan“, Leistungsphase 3 Buchstabe n und „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), Leistungsphase 8 Buchstabe b, klar abzugrenzen.

Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Besondere Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“ gemäß HOAI

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gem. Anlage 13.1 HOAI werden vollständig unter den Besonderen Leistungen abgebildet und sind je nach beabsichtigter Leistungsübertragung auszuwählen.

Wird die örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung beauftragt, so soll diese auch dann das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) umfassen. Wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, ist die Überwachung der Ausführung als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner zu beauftragen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes Rechnerisch richtig) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zugrunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

b) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1 Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z. B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
  und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.14.H Land (Vertrag Objektplanung Verkehrsanlagen – Land)**
- **VII.14.2.H Land (Leistungsumfang Objektplanung Verkehrsanlagen – Land)**

und zur Anwendung der Anlage VI.1 (AVB)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster ist für Verkehrsanlagen i.S.v. § 45 HOAI 2013 anzuwenden (vgl. auch Anlage 13.2 HOAI). In der Objektliste der HOAI nicht aufgeführte Objekte sind sinngemäß einzuordnen.

Die Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern ist mit Schnittstellen zu definieren. Werden z. B. Leistungen der Tragwerksplanung erforderlich, so ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster Tragwerksplanung anzuschließen.

Umfang der Verkehrsanlagen

Für Bestandteile von Straßenverkehrsanlagen gilt die Definition des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Art. 2 Nummern 1 bis 3 BayStrWG), einschließlich Entwässerung der Verkehrsanlage.

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Projektunterlage (PU), Projektplanung (PP) oder Bauunterlage nach RLBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur eingeschaltet werden soll, ist das Vertragsmuster Objektplanung – Verkehrsanlagen zu verwenden.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen), die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen), die Anlage VI.3 VHF (ZVB (Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen. Die AVB dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

vertreten durch das Staatliche Bauamt …

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Gegenstand des Vertrages**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 **Bestandteile und Grundlagen des Vertrags**

Zu 2.2 Es ist im Einzelfall zu prüfen, auf welche Vorschriften, Regelwerke oder Erlasse verwiesen werden soll.

Zu 2.3.1 Datum ist das Genehmigungsdatum des Projektantrags.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen) sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2 **Stufenweise Beauftragung**

Der Auftragnehmer soll zunächst nur mit den Spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 des Vertrages und der Anlage zu § 6 beauftragt werden, die zur Erstellung der PU/Bauunterlage erforderlich sind; der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mitbeauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2, 3 und 4 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Teilleistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Teilleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Teilleistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden;

Zu § 5 **Allgemeine Leistungspflichten**

Zu 5.1 **Planungs- und Überwachungsziele**

Für den Architekten- und Ingenieurvertrag sieht § 650p Abs. 1 BGB vor, dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen. Die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und damit die Beschaffenheit der Architektenleistung sind in den §§ 5 und 6 sowie der Anlage zu § 6 genau zu beschreiben.

Zu 5.3 **Kosten**

Die Einhaltung der Kostenobergrenze als werkvertragliche Erfolgsverpflichtung betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer durch Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen Einfluss zu nehmen hat. Bei Gebäudeplanern betrifft dies auch alle Kostengruppen, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen übertragen werden (z. B. KG 400 Technische Anlagen). Die Verantwortung der fachlich Beteiligten bleibt davon allerdings unberührt. Es sind daher in § 5 Nummer 5.3 als Regelfall die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt.

Zu 5.4 **Termine**

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.2 Die Ankreuzfelder sind in Abhängigkeit von der Projektorganisation nur alternativ zu wählen.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden. Notwendige Anpassungen der Ziele können eine Änderung des Werkerfolges nach § 650b BGB erforderlich machen.

Zu 5.7 Leistungsänderungen

Zu 5.7.2 Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB betreffen

- geänderte oder zusätzliche Planungs- und Überwachungsziele oder
- Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) aus dem Auftragnehmer bislang nicht übertragenen Leistungsbildern.

Eine Änderung gem. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, liegt dann vor, wenn

- nicht beauftragte Leistungen (Grund- oder Besondere Leistungen) des dem Auftragnehmer im Übrigen bereits beauftragten Leistungsbilds erforderlich werden oder
- bereits beauftragte Leistungen geändert werden müssen, um den Werkerfolg zu erreichen.

Keine Leistungsänderung liegt vor, soweit der Auftragnehmer Mängel seiner Leistungen (dazu zählt auch die geschuldete Wirtschaftlichkeit der Planung) beseitigt oder diese vervollständigt.

Zu 5.8 Behandlung von Unterlagen

Zu 5.8.2 Sofern eine größere oder kleinere Anzahl an Ausfertigungen als nach Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung - Verkehrsanlagen) vorzulegen ist, ist dies an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Die Projektunterlage (PU) umfasst in der Regel die Leistungen der Vorplanung und ggf. Teile der Grundlagenermittlung.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei umfangreichen Sanierungsmaßnahmen soll die PU mit einem vertieften Durcharbeitungsgrad bis zur Entwurfs- bzw. Genehmigungs- oder Ausführungsplanung / Vorbereitung der Vergabe mit zugehöriger Kostenermittlung erstellt werden.

Hat der Auftragnehmer für die Erstellung der PU Pläne/Unterlagen über die in Abschnitt E 2.1 RLBau hinaus genannten Unterlagen vorzulegen, sind diese hier einzutragen.

Bei kleinen Baumaßnahmen sind hier die Pläne und Unterlagen aufzuführen, die im Rahmen der Erarbeitung der Bauunterlage gemäß Abschnitt D 2.1 RLBau vorzulegen sind. Das Bauamt bestimmt in Abstimmung mit der Regierung Art und Umfang der erforderlichen Bauunterlagen.

Die Projektunterlage (PU)/Bauunterlage ist in der Regel in zweifacher Ausfertigung in Papier zu liefern. Sofern eine größere Anzahl an Ausfertigungen erforderlich ist, ist dies an dieser Stelle festzulegen.

Zu 6.1 **Leistungsstufe 1**

Zu 6.1.1 Das Einreichen der Genehmigungsunterlagen bei den zuständigen Behörden und die Federführung bei Vorverhandlungen/Verhandlungen mit diesen obliegen dem Auftraggeber. Diese Teilleistungen sind daher in § 6 Nummern 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 vorangekreuzt. (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

Nur ausnahmsweise (z. B. bei Auslandsbau) sind diese Aufgaben delegierbar. Dann sind die Kreuze in § 6 Nummern 6.1.2.1, 6.1.3.1 und 6.1.4.1 zu entfernen und die Leistung zu beauftragen.

Die Übergabe der Unterlagen ist erst dann zu bestätigen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Nutzer sein Einverständnis gegeben hat.

Zu 6.3 **Leistungsstufe 3**

Zu 6.3.2 „Durchsicht“ heißt formale Prüfung der Angebote. Sie umfasst die Prüfung der Vollständigkeit der geforderten Angaben und Erklärungen im Angebot und der weiteren Erklärungen und Unterlagen zum Angebot, Änderungen, Unterschrift usw. (siehe Nummer. 1.1 der Richtlinie zu 321 VHB).

Das Nachrechnen der Angebote ersetzt nicht die rechnerische Prüfung, die als Teilleistung der Leistungsphase 7 durch den Auftragnehmer zu erbringen ist. (siehe auch Hinweise zur Anlage zu § 6)

Zu 6.4 **Leistungsstufe 4**

Zu 6.4.1 Die Dauer der Bauoberleitung und der örtlichen Bauüberwachung ist spätestens mit Beginn der Bauausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich festzulegen. (Bei Verlängerung der Bauzeit siehe § 10 Nummer 10.2 AVB).

Mit der Bauoberleitung werden in der Regel auch die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung übertragen.

Das Vervollständigen / Fortschreiben der Ausführungsplanung stellt eine Grundleistung der Leistungsphase 5 dar und ist, soweit der Auftragnehmer auch mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 beauftragt ist, nicht zusätzlich zu vergüten.

Zu 6.4.2.3 Dem Auftragnehmer ist die Anlage VI.3 VHF (ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsvermerke) mit den Vertragsunterlagen zu übergeben.

Zu 6.4.2.4 Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Zu 6.4.3 Das Ankreuzen dieser Bedingung setzt voraus, dass der Auftragnehmer tatsächlich mit der Kostenfeststellung beauftragt ist.

Zu 6.5 **Leistungsstufe 5**

Zu 6.5.1 Bei der Übertragung dieser Leistungen ist auf eine Abgrenzung der Begehung des Objektes und der jährlichen Begehung zur Ermittlung des Bauunterhalts gemäß Abschnitt C RLBau zu achten.

Zu 6.5.2 Die Grundleistung zur fachlichen Bewertung der festgestellten Mängel einschließlich notwendiger Begehungen bezieht sich auf die Verjährungsfrist gemäß § 438 Absatz 1 Nummer 2 BGB (5 Jahre). Die Überwachung der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist ist als Besondere Leistung zu vereinbaren.

Zu § 7 **Fachlich Beteiligte**

Zu 7.2 **Beteiligung eines Projektsteuerers**

Zur Einschaltung eines Projektsteuerers ist I.6 VHF zu beachten. Diese Leistungen dürfen nicht Auftragnehmern übertragen werden, denen gleichzeitig die Objektplanung für die Verkehrsanlagen übertragen wird.

Zu § 8 **Personaleinsatz des Auftragnehmers**

Zu 8.1 **Fachlich Verantwortliche**

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) einzutragen.

Zu § 9 **Baustellenbüro**

Die Forderung nach Anwesenheit der Auftragnehmer muss in Abhängigkeit von Art, Schwierigkeitsgrad, Komplexität, Mängelanfälligkeit der Bauausführungsleistungen und Umfang der Überwachungsleistung angemessen sein. Vor Vertragsabschluss ist zu klären, wer die Kosten für das Baustellenbüro tragen soll.

Zu § 10 **Honorar**

Zu 10.1 Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2 - 4 der HOAI in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (BGBl. S. 2276), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der HOAI vom 02. Dezember 2020 (BGBl. I Nr. 58 S. 2636), erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist in der Regel der Basishonorarsatz, der dem ehemaligen Mindestsatz entspricht. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können Zu- oder Abschläge vereinbart werden.

Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der Kostenermittlung zum genehmigten Projektantrag/zur Bedarfsanmeldung zu Grunde zu legen.

Sie sind in die Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) einzutragen.

Das endgültige Honorar für die Leistungen der Leistungsstufe 1 ist auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung zur Entwurfsplanung zu ermitteln. Nachträge sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung und damit nicht Grundlage für die Honorarermittlung für die Leistungen zur Leistungsstufe 1.

Werden Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Leistungen zur Stufe 1 führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen.

Anrechenbare Kosten

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme, die Gegenstand der Planung zur Leistungsstufe 1 sind, nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht sind, sind diese auch

vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 10 Nummer 10.1 des Vertrages ist in dem Fall nur bedingt anwendbar.

Nach § 46 Absatz 1 HOAI in Verbindung mit der amtlichen Begründung zu § 46 ist zu beachten, dass die „Ausstattung“, soweit diese der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dient, ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage gehört. Dies trifft beispielsweise auf Lichtsignalanlagen, fernmeldetechnische Anlagen, Stromversorgungsleitungen, Straßenbeleuchtung und Verkehrsbeeinflussungsanlagen zu, wenn diese der Zweckbestimmung einer Straßenanlage dienen. Demzufolge sind solche Anlagenteile nicht der Technischen Ausrüstung zuzuordnen, sondern der Verkehrsanlage. Unter die anrechenbaren Kosten der Technischen Ausrüstung zählen gem. Anlage 15.2 HOAI z. B. nutzungsspezifische Anlagen wie Taumittelsprühanlagen.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind § 46 Absatz 4 HOAI (begrenzte Anrechenbarkeit von Kosten für Erd- und Felsarbeiten, Berücksichtigung von Kosten für Ingenieurbauwerke) und § 46 Absatz 5 HOAI (Minderung der anrechenbaren Kosten bei mehrstreifigen Straßen, mehrgleisigen Gleis- und Bahnsteiganlagen) zu beachten.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Verkehrsanlagen, so sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jede Verkehrsanlage getrennt zu berechnen.

Bei mehreren vergleichbaren Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 2 HOAI sind die anrechenbaren Kosten zusammenzufassen.

Bei Leistungen im Bestand sind die anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (mvB) angemessen zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 3 HOAI). Die anrechenbaren Kosten der mvB sind im Zuge der Honorarermittlung auf Grundlage der Kostenberechnung und soweit diese noch nicht vorliegt auf Grundlage der Kostenschätzung festzulegen (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 HOAI).

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mvB sind sowohl der Umfang als auch der Wert der mvB zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Umfangs der mvB ist nur die Bausubstanz zu berücksichtigen, die auch technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird (§ 2 Absatz 7 HOAI).

Bei der Wertermittlung sind zum einen der tatsächliche Erhaltungszustand der Bausubstanz und zum anderen die leistungsbezogene Berücksichtigung in den einzelnen Leistungsphasen maßgebend.

Siehe hierzu auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Zu 10.2-10.7

Nachfolgende Honorarparameter sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) festzulegen. Das Honorar für die Leistungen des Auftragnehmers berechnet sich auf Grundlage der im bezuschlagten Angebot vereinbarten Honorarparametern sowie nach dem ggf. vereinbarten Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen.

Honorarzonen

Die Honorarzone für das jeweilige Objekt ist gemäß §§ 5 und 48 Absatz 2 bis 6 sowie Anlage 13 Nummer 13.2 HOAI festzulegen Bei Umbauten und Modernisierungen erfolgt die Festlegung der Honorarzonen gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 6 HOAI. Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gelten die Regelungen des § 12 HOAI.

Honorarsatz

Wenn an die zu übertragenden Aufgaben, die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, ist als Grundlage für die Honorarberechnung der Basishonorarsatz anzusetzen.

Ein höherer Honorarsatz kann sich insbesondere aus folgenden Anforderungen rechtfertigen, die den Bearbeitungsaufwand erhöhen und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden. Als solche Anforderungen kommen u.a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Bedarfsträgern,
- außergewöhnliche kurze Planungs- und Bauzeiten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufenden Betrieb,
- bau- und landschaftsgestalterische Beratung,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten
- Berücksichtigung von Forderungen des Denkmalschutzes und der Integration erhaltenswerter Bausubstanz,
- Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Vom-Hundert-Sätze

Die genannten Summen der v.H.-Sätze für die jeweiligen Leistungsstufen dürfen nicht überschritten werden, soweit sich nicht eine höhere Bewertung aus der Beauftragung der Vorplanung, der Entwurfsplanung oder der Objektüberwachung als Einzelleistungen gemäß § 9 Absatz 1 oder Absatz 3 HOAI ergibt. Eine höhere Bewertung kann sich ergeben, wenn im besonderen Ausnahmefall (z. B. beim Auslandsbau) Leistungen, die dem öffentlichen Auftraggeber obliegen, an den Auftragnehmer übertragen werden.

Honorarzuschläge – Bauen im Bestand

Honorarzuschläge für Umbauten und Modernisierungen (§ 48 Absatz 6 HOAI) oder Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) sind alternativ anzukreuzen, je nachdem, ob die Voraussetzungen nach § 48 Absatz 6 i.V.m. § 2 Abs. 5 und 6 oder § 12 i.V.m. § 2 Abs. 8 und 9 HOAI vorliegen.

Für Umbauten und Modernisierungen gilt:

- Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad.
- Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (HZ III) gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 HOAI, 20 v.H. als vereinbart. Da es sich nicht um einen Mindestumbauzuschlag handelt, kann ein hiervon abweichender Umbauzuschlag vereinbart werden. Die Höhe des möglichen Umbauzuschlags wird in § 48 Abs. 6 HOAI konkretisiert.

- Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei Honorarzone III ein Zuschlag bis 33 v.H. auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden (§ 48 Absatz 6 HOAI).
- Wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag von 0 v.H. vereinbart, ist dies immer festzuhalten.

  Damit steht es den Vertragsparteien offen, bei einem anderen Schwierigkeitsgrad der Leistungen, einen niedrigeren oder höheren Zuschlag zu vereinbaren. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

  Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt der Hinweis zum Honorarsatz.

Bei Instandsetzungen und Instandhaltungen gilt:

Es kann ein Vomhundertsatz für Verkehrsanlagen bis 22,5 v.H. für die Objektüberwachung – Leistungsstufe 4 – vereinbart werden (Erhöhung um 50 v.H. gemäß § 12 HOAI entspricht 15 v.H. zuzüglich 7,5 v.H.). Der Zuschlag ist, sofern eine Vereinbarung getroffen werden soll, bei Vertragsabschluss in Textform zu vereinbaren.

Siehe auch V.B.4 (Regelungen bei Umbauten und Modernisierungen).

Mehrere Verkehrsanlagen gemäß § 11 Absatz 3 HOAI (Wiederholungsbauten)

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Verkehrsanlagen, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Verkehrsanlagen nach Typenplanung oder Serienbauten, wird gemäß § 11 Absatz 3 HOAI eine Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsstufen 1, 2 und anteilig 3 (nur LPH 6 - Vorbereitung der Vergabe) wird wie folgt vereinbart:

Für die 1.- 4. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 50 v.H. des Honorars

Für die 5.- 7. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 60 v.H. des Honorars

Ab der 8. Wiederholung: Minderung der Ansätze um 90 v.H. des Honorars

§ 11 Absatz 4 findet keine Anwendung auf Verkehrsanlagen sondern ist nach dem Regelungswortlaut auf Gebäude, Ingenieurbauwerke und Tragwerke begrenzt.

Zu der Regelung des § 11 Absatz 2 HOAI, der das Zusammenfassen der anrechenbaren Kosten von mehreren vergleichbaren Gebäuden betrifft, siehe zu § 10 Nummer 10.1 der Hinweise.

Zu- oder Abschlag auf das Gesamthonorar der Grundleistungen

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den insoweit nicht mehr verbindlichen Mindest- oder Höchsthonorarsätzen der HOAI abweichen. Das nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI berechnete Gesamthonorar der Grundleistungen stellt eine angemessene Honorarermittlung für diese sicher. Bei der preisrechtlichen Prüfung ist das Gesamtangebot, mit den Zu- oder Abschlägen auf das Gesamthonorar der Grundleistungen, den Besonderen Leistungen und sonstigen Kosten, hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Auskömmlichkeit zu beurteilen. Über die Regelung des § 60 VgV hinaus (Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote) ist die Entscheidung über eine erforderliche Aufklärung des Honorarangebots im Einzelfall zu treffen.

Zu 10.9 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen werden entweder pauschal oder zum Nachweis oder nach den vereinbarten Stundensätzen bzw. mit den v.H.-Sätzen auf das Grundhonorar vergütet. Art und Umfang der Leistungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) festzulegen.

Die örtliche Bauüberwachung ist eine Besondere Leistung. Bei einer Honorierung als v.H.-Wert der anrechenbaren Kosten, kann hierzu auch weiterhin als Orientierungswert 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Abweichend hiervon kann ein Honorar als Festbetrag unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit vereinbart werden, wenn auf Wunsch des Auftraggebers eine sehr eingehende örtliche Bauüberwachung gefordert wird oder eine solche Bauüberwachung wegen der Schwierigkeiten bei der Ausführung des Objektes erforderlich wird, und wenn in solchen Fällen eine Honorierung nach Vomhundertsatz der anrechenbaren Kosten nicht zu einem leistungsgerechten Honorar führen würde, z. B. weil die anrechenbaren Kosten gering sind.

Zu 10.10 Honorar bei Leistungsänderungen / Zeithonorar

Bei Leistungsänderungen ist § 10 Absatz 1 HOAI, bei Wiederholung von Grundleistungen § 10 Absatz 2 HOAI zu beachten.

Bei der Vereinbarung von Zeithonoraren ist § 10 Nummer 10.3 AVB zu beachten.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen, wie z. B. die Vereinbarung eines Erfolgshonorars oder die Vergütung für einen zusätzlichen Koordinierungsaufwand (§ 8 Abs. 3 HOAI) aufgenommen werden.

Zu 10.12 Pauschalierung der Vergütung

Hier können Vereinbarungen von Festpreishonoraren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses getroffen werden. Das Festpreishonorar umfasst dabei stets nur die im Vertrag beauftragten Leistungen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele führen nach den Vorgaben des BGB zu weiteren Honoraransprüchen.

Es ist daher sinnvoll, Regelungen zum Honorar bei Leistungsänderungen bereits bei Auftragserteilung vertraglich zu vereinbaren. Je nach Leistungsgegenstand kann es ggf. auch zweckmäßig sein, für den Fall zusätzlicher oder geänderter Leistungen die HOAI zu vereinbaren.

Zusätzlich kann es notwendig sein, Regelungen für Wiederholungsleistungen zu treffen.

Grundsätzlich ist auch in ggf. geeigneten Fällen immer eine Einzelfallabwägung anzustellen, ob ein Festpreishonorar unter Berücksichtigung der Gesamtumstände im konkreten Fall sinnvoll erscheint. Siehe hierzu auch V.B.1 (Richtlinie Festpreishonorare).

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Objektplanung – Verkehrsanlagen) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zugrunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten/Ingenieure in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz / Bayerischen Reisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 **Haftpflichtversicherung**

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 **Ergänzende Vereinbarungen**

Zu 14.1 **Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz**

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpIG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.2 und 14.3 **Weitere ergänzende Vereinbarungen**

Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen, urheberrechtliche Regelungen bei der Beauftragung eines Preisträgers oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster- und Standardplanungen vereinbart werden.

Zur Anlage zu § 6 **Spezifische Leistungspflichten**

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Absatz 2 HOAI nicht zu berücksichtigen.

Teilleistungen, die regelmäßig durch den Auftraggeber zu erbringen und nicht zu beauftragen sind, sind in den Leistungsstufen 3 (Vergabe) und 4 (Bauoberleitung) ausgewiesen. Bei einer vollständigen Beauftragung aller Leistungsstufen führt dies zu einer gegenüber der HOAI um 2,3 v.H. reduzierten prozentualen Bewertung.

Bei den fachspezifischen Berechnungen Leistungsphase 3 Buchstabe c) kann es sich z. B. um die Dimensionierung der Entwässerung handeln.

Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben. Die Erstellung eines Terminplans ist im Leistungsbild Verkehrsanlagen nicht wie im Leistungsbild Gebäude bereits ab der Leistungsphase 2 als Grundleistung verankert. Soll eine detaillierte Terminplanung bereits ab der Leistungsphase 2 beauftragt werden, so ist dies als Besondere Leistung vertraglich zu vereinbaren. Dabei ist darauf zu achten, diese Leistung von den Grundleistungen „Bauzeiten- und Kostenplan“, Leistungsphase 3 Buchstabe n) und „Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm), Leistungsphase 8 Buchstabe b), klar abzugrenzen.

Auf folgende Besondere Leistungen wird in der Anlage u. a. explizit hingewiesen:

a) Leistungsstufe 4: Besondere Leistungen der „Örtlichen Bauüberwachung“ gemäß HOAI

Die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gem. Anlage 13.1 HOAI werden vollständig unter den Besonderen Leistungen abgebildet und sind je nach beabsichtigter Leistungsübertragung auszuwählen.

Wird die örtliche Bauüberwachung als Besondere Leistung beauftragt, so soll diese auch dann das „Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen oder geringen Planungsanforderungen (Bewertungsmerkmale gemäß Anlage 14 Nummer 14.2, 1. oder 2. Spiegelstrich HOAI) auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“ (Leistungsstufe 4) umfassen. Wenn ein Tragwerk einer höheren Honorarzone vorliegt und somit eine ingenieurtechnische Kontrolle erforderlich ist, ist die Überwachung der Ausführung als Besondere Leistung an einen Tragwerksplaner zu beauftragen.

Im Rahmen der rechnerischen Prüfung hat der Auftragnehmer die rechnerische Richtigkeit festzustellen und übernimmt mit der Bescheinigung (Unterzeichnung des Feststellungsvermerkes Rechnerisch richtig) die Verantwortung dafür, dass alle Angaben, die auf Berechnungen beruhen, richtig sind. Die rechnerische Prüfung beschränkt sich nicht nur auf das Nachrechnen einzelner Positionen, sondern auch auf die Richtigkeit der den Berechnungen zu Grunde liegenden Ansätze. Das Nachrechnen und die Erstellung des Preisspiegels erfolgt durch den Auftraggeber.

b) Leistungsstufe 5: Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist

Diese Leistung sollte vorzugsweise an den mit der Leistungsstufe 5 beauftragten Ingenieur vergeben werden, kann aber auch vom Auftraggeber erbracht werden.

Zu § 12 AVB Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 13 AVB Kündigung durch den Auftraggeber

Zu 13.1 Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. vorliegen, wenn der Auftragnehmer

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine/Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),

- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens/Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,
  und
- die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten

Leistungsstufe 1

Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung (zu Abschnitt 6.1)

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**Verkehrsanlagen v. H. - Satz**
☐ a)[1]	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
☐ b)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	0,50
☐ c)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,30
☐ d)	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,00
☐ e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen	11,00
☐ f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau	2,50
☐ g)	Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,00
☐ h)[1]	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
☐ i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
☐ j)[1]	Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	0,25
☐ k)	Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
☐ l)	Zusammenfassen, Erläutern, Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse ☐ Zusammenfassen der Kostenvoranmeldung-Bau (KVM-Bau)[2]	0,35
	Summe LPH 2 [3]	**v.H.**

[1] *Soweit Leistung durch Auftraggeber erfolgt, nicht ankreuzen/beauftragen*
[2] *Nur bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte*
[3] *Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 (1) Nr. 1 HOAI erhöht werden.*
**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**Verkehrsanlagen v. H. - Satz**
☐ a)	Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	18,35
☐ b)	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter ☐ sowie unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau	0,65
☐ c)	Fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,00
☐ d)[1]	Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	0,50
☐ e)[1]	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50
☐ f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
☐ g)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten getrennt und im Ergebnis zusammengefasst. ☐ unter Verwendung des Musters Projektdatenblatt RBBau.	0,75
☐ h)	Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken	0,55
☐ i)	Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden	0,50
☐ j)	Rechnerische Festlegung des Objekts	0,50
☐ k)	Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte	0,10
☐ l)	Nachweis der Lichtraumprofile	0,10
☐ m)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit	0,50
☐ n)	Bauzeiten- und Kostenplan	0,25
☐ o)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; ☐ Zusammenfassen zur Finalen Projektunterlage (FPU) / _____ Übergeben der Unterlagen (Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 3 des Vertrages)	0,25
	Summe LPH 3 [4]	**v.H.**

[4] *Bei Beauftragung der Entwurfsplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 (1) Nr. 2 HOAI erhöht werden.*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**Verkehrsanlagen v. H. - Satz**
☐ a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,75
☐ b)[1]	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,50
☐ c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,25
☐ d)	Abstimmen mit Behörden	0,75
☐ e)[1]	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-/Erörterungsterminen	0,50
☐ f)[1]	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,25
	Summe LPH 4	**v.H**

Nr. 1	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1**	**Honorar**
☐ 1.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 _____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 _____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ **1.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 1**	
☐ 1.2.1	BIM-Gesamtkoordination *[gemäß]* – BIM-Koordination der einzelnen [vorab bürointern geprüften und koordinierten] Fachmodelle aller/der* weiteren fachlich beteiligten Auftragnehmer im Projekt – sowie Zusammenführen zum BIM-Koordinationsmodell (Gesamtmodell) Die Besondere Leistung der BIM-Gesamtkoordination ist in den jeweiligen Leistungsphasen der Leistungsstufen 1, 2 und 4 zu erbringen und beinhaltet die über die Grundleistung der „Koordinierungs- und Integrationspflicht“ des Auftragnehmers hinausgehende modellbasierte Konsistenz- und Kollisionsprüfung der verschiedenen (zuvor bürointern zu koordinierenden) fachlichen Teilmodelle der weiteren fachlich Beteiligten zur Integration in das Gesamt-Koordinationsmodell – insbesondere die Koordination der „Modell-Qualitätssicherung“ *[gemäß]*	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.2.2	Übernahme Bestandsdaten, Erstellung 3D-Datenmodell Erstellung eines BIM-Modell als Grundlage für den weiteren Planungsprozess durch Übernahme der Bestandsdaten und ggf. weiterer Geo- / Liegenschaftsinformationsdaten in das CAD-System des Auftragnehmers und Weiterverarbeitung durch „Nachmodellieren“ zu einem parametrischen 3D-Datenmodell entsprechend der vom Auftraggeber vorgegebenen „Daten und Informationsanforderungen“ an das objektorientierte Datenmodell. Geometrische Genauigkeit und alphanumerische Informationstiefe des vom Auftragnehmers zu erstellenden des objektorientierten Datenmodels muss den Bestandsdaten und den ggf. weiteren Geo- / Liegenschafts-informationsdaten entsprechen. Die Daten liegen vor als: ☐ im Format _____ ☐ Excel-Tabelle. ☐ _____	

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 1.2.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 2

Ausführungsplanung (zu Abschnitt 6.2)

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**Verkehrsanlagen v. H. - Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	6,5
☐ b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00
☐ c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	1,00
☐ d)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,50
	Summe LPH 5	**v.H.**

Nr. 2	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2**	**Honorar**
☐ 2.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 _____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 2.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	 _____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ **2.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 2**	
☐ 2.2.1	BIM-Gesamtkoordination – BIM-Koordination sämtlicher/folgender* Fachmodelle im Projekt – _____ Das ist die Besondere Leistung der „BIM-Gesamtkoordination“ gem. Nr. 1.2.1, die der Auftragnehmer in der Leistungsstufe 2 zu erbringen hat.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 2.2.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 3

Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe (zu Abschnitt 6.3)

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**Verkehrsanlagen v. H. - Satz**
☐ a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,00
☐ b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen	4,50
☐ c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
☐ d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
☐ e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	0,50
☐ f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,15
g) [5]	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	---
	Summe LPH 6	**v.H.**

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	**Verkehrsanlagen v. H. - Satz**
a) [6]	Einholen von Angeboten	---
☐ b)[7]	Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels	1,25
☐ c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,40
☐ d)[8]	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
☐ e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50
f) [9]	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	---
☐ g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung	0,25

[5] *zu g) Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H)*

[6] *zu a) Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H)*

[7] *zu b) Abzug von 1,0 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt. (2,25 v.H.)*

[8] *zu d) Abzug von 0,10 v.H, da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden. (0,25 v.H.)*

[9] *zu f) Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H)*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,15
	Summe LPH 7	**v.H**

Nr. 3	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3**	**Honorar**
☐ 3.1.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 3.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ **3.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 3**	
☐ 3.2.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 4

Leistungen für die Bauoberleitung / örtliche Bauüberwachung (zu Abschnitt 6.4)

	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	**Verkehrsanlagen v. H. - Satz**
☐ a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	8,25
☐ b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm).	0,70
☐ c)	Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen	0,25
☐ d)	Kostenfeststellung nach DIN 276 : 2018-12 ☐ unter Verwendung des Muster Projektdatenblatt RBBau Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,25
☐ e) [10]	Organisieren der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen und Teilnahme daran, unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00
☐ f) [11]	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,20
☐ g)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,40
☐ h) [12]	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts	0,15
☐ i)[13]	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,15
☐ j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften– gemäß Abschnitt F 2 RBBau (Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 3 des Vertrages)	0,75
	Summe LPH 8	**v.H**

[10] *zu e) Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).*
[11] *zu f) Abzug von 0,20 v.H., da Antrag durch Auftraggeber gestellt wird (0,40 v.H.).*
[12] *zu h) Abzug von 0,20 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,35 v.H.).*
[13] *Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch Auftraggeber erbracht wird.*
**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Nr. 4	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	Honorar
☐ 4.1.1	Örtliche Bauüberwachung: ☐ Plausibilitätsprüfung der Absteckung ☐ Überwachen der Ausführung der Bauleistungen[14] − Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) − Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers − Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen − Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen − Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel − Dokumentation des Bauablaufs ☐ Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße ☐ Mitwirken bei behördlichen Abnahmen ☐ Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen ☐ Rechnungsprüfung[15], Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme ☐ Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage ☐ Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 – Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto) − unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit	EUR netto
	☐ in v.H. der anrechenbaren Kosten nach § 46 HOAI	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto Std Auftragnehmer / PL Std Ingenieur Std sonstiger MA
☐ 4.1.2	Prüfen von Nachträgen	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto Std Auftragnehmer / PL Std Ingenieur Std sonstiger MA

[14] *bei Anwendung der BIM-Methodik: Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden 3D-Datenmodellen, digitale Leistungsfeststellung [sofern beim Gewerkauftragnehmer beauftragt]*

[15] *bei Anwendung der BIM-Methodik: Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße und Abrechnungsmodelle [sofern beim Gewerkauftragnehmer beauftragt]*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

☐ 4.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ **4.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 4**	
☐ 4.2.1	BIM-Gesamtkoordination - BIM-Koordination sämtlicher/folgender* Fachmodelle im Projekt _____ Das ist die besonderen Leistung der „BIM-Gesamtkoordination“ gem. Nr. 1.2.1, die der Auftragnehmer in der Leistungsstufe 4 erbringt.	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 4.2.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt : ☐ pauschal – in EUR (netto)	EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Leistungsstufe 5

Leistungen für die Objektbetreuung (zu Abschnitt 6.5)

	Grundleistung für die Objektbetreuung (LPH 9)	**Verkehrsanlagen v. H. - Satz**
☐a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,80
☐b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,10
☐c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe LPH 9	**v.H.**

Nr. 5	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5**	**Honorar**
☐ 5.1.1	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ 5.1.__	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA
☐ **5.2**	**BIM-spezifische Besondere Leistungen zur Leistungsstufe 5**	
☐ 5.2.1	_____	
	Das Honorar für diese Leistung beträgt :	
	☐ pauschal – in EUR (netto)	_____ EUR netto
	☐ in v.H. des Honorarsatzes	_____ v.H.-Satz
	☐ nach Zeitaufwand zum Nachweis – gem. § 10.10 des Vertrages n. vorläufig geschätztem Std.-Aufwand:	_____ EUR netto _____ Std Auftragnehmer / PL _____ Std Ingenieur _____ Std sonstiger MA

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

**) nicht Zutreffendes streichen / löschen-*

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Verkehrsanlagen

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung – Verkehrsanlagen)

Leistungsstufe 1A – Grundlagenermittlung

	Grundleistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers	1,00
☐ b)	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf	0,65
☐ c)	Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,10
☐ d)	Ortsbesichtigung	0,05
☐ e)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	0,20
	Summe (maximal 2,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1A**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1B – Vorplanung

	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	**v.H.-Satz**
☐ a)[2]	Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten	0,10
☐ b)	Analysieren der Grundlagen nach § 3 des Vertrages	0,50
☐ c)	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter	0,30
☐ d)	Untersuchungen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit	2,00
☐ e)	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3 Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen	11,00
☐ f)	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen	2,50
☐ g)	Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, ggf. Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung	1,00
☐ h)[2]	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen	0,50
☐ i)	Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen	0,50
☐ j)[2]	Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung (Vorplanung) zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren	0,25
☐ k)	Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12, mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung, unter Verwendung des RLBau Musters Kosten, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	1,00
☐ l)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen	0,35
	Summe (maximal 20,00 v.H. VHF / HOAI)[3]	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1B**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1C – Entwurfsplanung

	Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen	18,35
☐ b)	Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des RLBau Musters Erläuterungsbericht sowie unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,65
☐ c)	Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern	1,00
☐ d)[2]	Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	0,50
☐ e)[2]	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	0,50
☐ f)	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
☐ g)	Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des RLBau Musters Kosten einschließlich zugehöriger Mengenermittlung. Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung in allen Kostengruppen; bei mehreren Objekten jeweils getrennt und im Ergebnis zusammengefasst	0,75
☐ h)	Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken	0,55
☐ i)	Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden	0,50
☐ j)	Rechnerische Festlegung des Objekts	0,50
☐ k)	Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte	0,10
☐ l)	Nachweis der Lichtraumprofile	0,10
☐ m)	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit	0,50
☐ n)	Bauzeiten- und Kostenplan	0,25
☐ o)	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung der RLBau Muster, insbesondere der Muster Kosten, Muster Erläuterungsbericht und Muster Objektbogen und Übergeben der Unterlagen.	0,25
	Summe (maximal 25,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1C**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 1D – Genehmigungsplanung

	Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	5,75
☐ b)[2]	Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	0,50
☐ c)	Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter.	0,25
☐ d)	Abstimmen mit Behörden	0,75
☐ e)[2]	Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen	0,50
☐ f)[2]	Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	0,25
	Summe (maximal 8,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1D**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsreifen Lösung	6,50
☐ b)	Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben	7,00
☐ c)	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsreifen Lösung	1,00
☐ d)	Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung	0,50
	Summe (maximal 15,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3A – Vorbereitung der Vergabe

	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	4,00
☐ b)	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen unter Beachtung der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des VHB Bayern und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen	4,50
☐ c)	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,50
☐ d)	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten	0,25
☐ e)	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse	0,50
☐ f)	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,15
g)[4]	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	--
	Summe (maximal 9,90 v.H. VHF, 10,00 v.H. HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3A**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3B – Mitwirkung bei der Vergabe

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	**v.H.-Satz**
a)[4]	Einholen von Angeboten	--
☐ b)[5]	Prüfen und Werten der Angebote	1,25
☐ c)	Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken	0,40
☐ d)[6]	Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	0,15
☐ e)	Erstellen der Vergabevorschläge unter Verwendung der VHB-Muster, Dokumentation des Vergabeverfahrens	0,50
f)[4]	Zusammenstellen der Vertragsunterlagen	--
☐ g)	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung, Dokumentieren der Ergebnisse unter Verwendung eines vom Auftraggeber vorgegebenem Kostenkontrollinstrumentes	0,25
☐ h)	Mitwirken bei der Auftragserteilung	0,15
	Summe (maximal 2,70 v.H. VHF, 4,00 v.H. HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3B**	**v.H.-Satz / pauschal €**
1.		
2.		
3.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 – Bauoberleitung

	Grundleistungen der Bauoberleitung (LPH 8)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe	8,25
☐ b)	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)	0,70
☐ c)	Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen	0,25
☐ d)	Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme	1,25
☐ e)[7]	Organisieren der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen und Teilnahme daran, unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme	2,00
☐ f)[8]	Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran	0,20
☐ g)	Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage	0,40
☐ h)[9]	Mitwirken bei der Übergabe des Objekts (unter Verwendung des RLBau Musters Übergabe)	0,15
☐ i)[2]	Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche	0,15
☐ j)	Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften	0,75
	Summe (maximal 14,10 v.H. VHF, 15,00 v.H. HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4 (Örtliche Bauüberwachung, sonstiges)**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Kostenkontrolle	
☐ 2.	Prüfen von Nachträgen	
☐ 3.	Erstellen eines Bauwerksbuchs	
☐ 4.	Erstellen von Bestandsplänen	
☐ 5.	Örtliche Bauüberwachung: ☐ Plausibilitätsprüfung der Absteckung ☐ Überwachen der Ausführung der Bauleistungen - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen	

Auftragsnummer:

	- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel - Dokumentation des Bauablaufs ☐ Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße ☐ Mitwirken bei behördlichen Abnahmen ☐ Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen ☐ Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme ☐ Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage ☐ Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II HOAI mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	
6.		
7.		
8.		
	Summe	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	**v.H.-Satz**
☐ a)	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen	0,80
☐ b)	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	0,10
☐ c)	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	0,10
	Summe (maximal 1,00 v.H. VHF / HOAI)	

Nr.	**Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5**	**v.H.-Satz / pauschal €**
☐ 1.	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfristen	
☐ 2.	Erstellen von Baubestandsplänen gemäß Abschnitt F 1.3 RLBau und nach Anlage VI.4	
☐ 3.	Erstellen von Baubestandsplänen nach den Vorgaben	
4.		
5.		
6.		
	Summe	

---

[2] Nicht ankreuzen, wenn Leistung durch AG erbracht wird.

[3] Bei Beauftragung der Vorplanung als Einzelleistung kann der v.H.-Satz gemäß § 9 Absatz 1 HOAI erhöht werden.

[4] Die Teilleistung wird durch den AG erbracht (0,10 v.H.).

[5] Abzug von 1,00 v.H., da der AG die Durchsicht, das Nachrechnen der Angebote und das Aufstellen des Preisspiegels erbringt (2,25 v.H.).

[6] Abzug von 0,10 v.H., da Bietergespräche federführend durch AG geführt werden (0,25 v.H.)

[7] Abzug von 0,50 v.H., da Abnahme verantwortlich durch AG erfolgt (2,50 v.H.).

[8] Abzug von 0,20 v.H., da Antrag durch AG gestellt wird (0,40 v.H.).

[9] Abzug von 0,20 v.H., da Übergabe verantwortlich durch AG erfolgt (0,35 v.H.).

Vertrag

Umweltverträglichkeitsstudie

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und ☐ gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

☐

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

§ 7 Fachlich Beteiligte

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

§ 9 nicht belegt

§ 10 Honorar

§ 11 Nebenkosten

§ 12 Umsatzsteuer

§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Mai 2021

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie analog Anlage 1 Nr. 1.1 HOAI

für die Maßnahme / das Projekt

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒ VOL/B	Fassung 2003
☒ VI.2	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
☒ VII.17.1.Wa	Technische Vertragsbestimmungen (TVB-U)
☒ VII.17.2.Wa	Anlage zu § 6 (Leistungsumfang Umweltverträglichkeitsstudie, Spezifische Leistungspflichten)
☒ VI.4.1	Datenaustauschbogen
☒ VI.4.2.Wa	ZVB Dokumentation Biotopwertverfahren
☐ VI.5	ZVB Einsatz einer Austauschplattform
☐ VI.11	Anlage zu § 15 Nr. 15.1 (Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)
☐ formlos	Darstellung des Untersuchungsraums
☐	

2.2 Der Auftragnehmer hat besonders folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☐ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

☐ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

☐ Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas)

☐ Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ Vorbericht / Vorentwurf vom

☐ Hydraulische Berechnung vom

☐

2.4 ☐ Für das Aufstellen der abgestimmten Fassung hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geprüfte und genehmigte vorläufige Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers zu Grunde zu legen:

2.5 Die Baumaßnahme unterliegt

☐ einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

☐ einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

☒ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)

☐ Anlage zu § 10 (Vorläufige Honorarermittlung)

☐ der Vorbericht / Vorentwurf vom ☐ in Papierform, ☐ digital

☐

☐

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind über den gesamten Leistungsumfang zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) definieren den jeweils beauftragten Leistungsumfang.

☒ **4.2 Stufenweise Beauftragung**

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abruft.
Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungen gemäß § 6 Nr. 6.1 (Leistungsstufe 1)

☐ mit der Erbringung der Leistungen gemäß § 6 Nr. 6.2 (Leistungsstufe 2)

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.
Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der Leistungsstufe 2 zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt;

Der Auftragnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf einer dem Auftraggeber zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung gesetzten Nachfrist kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abruft.
Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen Aufforderung in Textform des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf.
Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Projektphasen so zu erbringen, dass die Leistung nach § 1 Nr. 1.1 gemäß den nachfolgenden Vorgaben nach den Nrn. 5.2 ff. (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei erfüllt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Unterlagen nach §§ 2, 3 und der Anlage VII.17.1.Wa vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 nicht belegt

5.4 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Untersuchungszeitraum:

☐ Abschluss vorläufige Fassung:

☐ Abschluss abgestimmte Fassung:

☐

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden,

insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.4. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der vertragsgerechten Qualität und Mangelfreiheit seiner Leistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen Niederschriften an. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.4.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Arbeitsgrundlage mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen (insb. Pläne und Beschreibungen) sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.

☐ Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 **(VII.17.2.Wa)** enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen / Leistungen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Leistungsphasen 1 bis 3 nach Nr. 1.1.1 Abs. 2 Anlage 1 HOAI

Die Leistung umfasst alle in der Anlage zu § 6 (VII.17.2.Wa) gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen für die Leistungsstufe 1.

6.2 Leistungsstufe 2 - Leistungsphase 4 nach Nr. 1.1.1 Abs. 2 Anlage 1 HOAI

Die Leistung umfasst alle in der Anlage zu § 6 (VII.17.2.Wa) gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen für die Leistungsstufe 2.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus

der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste **(VI.14).** Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer zeitnah mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

☐ gemäß Anlage :

☐ für Leistungsstufe 1:

☐ für Leistungsstufe 2:

8.2 **Durchgängiger Mitarbeitereinsatz**

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

nicht belegt

§ 10

Honorar

10.1 ☐ Das Honorar richtet sich nach dem Honorarangebot der Anlage .
(Hinweis: Findet bei elektronischer Zuschlagserteilung ohne Unterschrift des Vertragsdokuments Anwendung; in diesem Fall sind in der Anlage zum Honorarangebot sämtliche Honorarregelungen inkl. Nebenkosten festzulegen und die Nrn. 10.2 bis 10.4 dieses Vertragsmusters nicht anzukreuzen.)

☐ Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen (ausgenommen Besondere Leistungen) eine Pauschalvergütung gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von Euro netto.

© VHF Bayern – Mai 2021

☐ **10.2** Ordnet der Auftraggeber Veränderungen des Untersuchungsraumes an, wird die Pauschalvergütung nach 10.1

bei Flächenmehrung um Euro / ha

bei Flächenminderung um Euro / ha

linear angepasst.

☐ **10.3** **Besondere Leistungen**

Die Besonderen Leistungen gemäß Anlage zu § 6 werden ohne Nebenkosten wie folgt bewertet bzw. honoriert:

Leistungsstufe 1: Euro / netto pauschal

Leistungsstufe 2: Euro / netto pauschal

insgesamt: Euro / netto pauschal

☐ **10.4** **Honorar bei Leistungsänderungen**

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.4.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI.

10.4.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlich erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin	Euro / Stunde
Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin	Euro / Stunde
Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro / Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.
Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

© VHF Bayern – Mai 2021

☐ **10.5 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

☐ nicht erstattet.

☐ gemäß Honorarangebot (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.

☐ insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.

☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

- ☐ Reisekosten
- ☐

☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐ nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

Verfügt der Auftragnehmer über keine Berufshaftpflichtversicherung, ist zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung Sicherheit zu leisten durch Hinterlegung einer Bürgschaft eines Institutes nach Maßgabe von § 18 Nr. 2 VOL/B in Höhe von fünf v.H. der Auftrags- / Schlussrechnungssumme.

§ 14

Datenverarbeitung

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend.

☐ Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 Anfertigung von Unterlagen für die Planung

14.2.1 Aufbau eines digitalen Objektmodells

Grundlage für die Erzeugung und Bearbeitung der graphischen Daten sind die Anlagen VI.4.1.Wa und VI.4.2.Wa. Abweichungen hiervon und / oder notwendige Ergänzungen bzw. Anpassungen dieser Vorgaben müssen nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.

14.2.2 Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe (siehe Nr. 14.4) in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

14.3 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages ohne Schreibschutz zu übergeben. Dies sind z. B.

- die Ergebnisdarstellung
- Flächen- und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Ergänzend zu den erzeugten Planungsdaten sind zu erstellen:

- eine Dokumentation der zu jeder Planunterlage gehörenden Dateien
- eine Liste der Layer- / Folienstruktur mit kurzer Aufschlüsselung der Layerinhalte in tabellarischer Form

Die in Anlage VI.4.2.Wa definierten Layerbezeichnungen sind zwingend anzuwenden.

Alle Lagepläne sind georeferenziert im Gauss-Krüger-System (4. Meridianstreifen) zu übergeben. Für die Haupt- und Eckpunkte der Unterbauten, Bauwerkskanten etc. sind Punkte im ASCII-Format mit P.Nr., Rechtswert, Hochwert und Höhe zu übergeben.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBI. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

☐ **15.2**

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……...	……
Unterschrift	Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.17.Wa (Umweltverträglichkeitsstudie)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.17.2.Wa zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.2 (ZAVB)**

Vorbemerkungen
Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag VII.17.Wa

Vertragsabschluss

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies durch entsprechende Haushaltszuweisungen gedeckt ist.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB), die weiteren Anlagen nach § 2 und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Die ZAVB dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
Auf Auftraggeberseite kommt in Betracht:

- Freistaat Bayern, vertreten durch
  das Wasserwirtschaftsamt ...

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 **Vertragsgegenstand**

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu 1.1 aufzuführen.

Zu § 3 **Übergabe von Vertragsunterlagen**

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung**

Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.17.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an die Auftragnehmer vorgesehen ist.

4.2.1 / 4.2.2 **Stufenweise Beauftragung**

Die Auftragnehmer sollen zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.17.2.Wa zu § 6 beauftragt werden. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.
Soweit im Ausnahmefall Leistungen der weiteren Leistungsstufe oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies in der Dokumentation besonders zu begründen.
Die weitere Leistung ist mit gesondertem Vertrag (VII.03 VHF) abzurufen.
Nicht beauftragte Grundleistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung erforderlich sind, vom Auftraggeber oder von Dritten zu erbringen.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Projektziele

Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 genau beschrieben.

5.4 Termine

Der Untersuchungszeitraum für die Durchführung der Bestandsaufnahme ist so festzulegen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Erhebungsdefizite bei der Bestandsaufnahme und Fehleinschätzungen bei der Bestandsbewertung weitestgehend ausgeschlossen werden.

Bei einer Maßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

5.5 Erreichen der Projektziele

5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben die Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.2 Es müssen grundsätzlich **vor** Vertragsabschluss alle Auftraggeber-Vorgaben in Anlage VI.4.1.Wa (Datenaustauschbogen) maßnahmen- und nutzerbezogen festgelegt werden.

Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Festlegung des Leistungsumfanges im einzelnen

Die Leistungen des § 6 beziehen sich auf den Grundleistungskatalog der Anlage VII.17.2.Wa hierzu. Zu beauftragende Grundleistungen der jeweiligen Leistungsphase nach Anlage 1 Nr. 1.1.1 Abs. 2 HOAI werden dort angekreuzt.

Etwa erforderliche Besondere Leistungen sind je Leistungsstufe einzeln festzulegen und in der Anlage einzutragen.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers - Fachlich Verantwortliche

8.1 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 10 Honorar

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der verbindlichen Leistungsbilder nach HOAI. Das Honorar für die Leistungen ist daher nach Angebotseinholung gemäß Abschnitte II und III VHF frei zu vereinbaren. Allgemeine Regelungen der HOAI können sinngemäß angewendet werden.

10.1 Für die Leistungen ist grundsätzlich ein Pauschalhonorar zu vereinbaren.

10.2 Diese Festlegung kann immer dann getroffen werden, wenn im Einzelfall mit einer solchen Veränderung gerechnet werden muss (siehe unten zu 10.2.1). Die €-Werte/ha sind dann im Rahmen der Gesamtangebotseinholung abzufragen.

Verändert sich mit Anpassung der Fläche des Untersuchungsraumes auch die Schwierigkeit der Aufgabe, muss über die gesamte neue Leistung ein neues Vergütungsangebot eingeholt werden.

Fläche des Untersuchungsraums
Gegenstand der Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum.

Der Untersuchungsraum ist entsprechend der Planungsaufgabe fallbezogen, d. h. insbesondere in Abhängigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild, Charakter des betroffenen Gewässers und Eingriffstiefe abzugrenzen. Anhaltswerte bieten die in der „Richtlinie zur Ausfertigung von Vertrag VII.05.0.Wa“ (LBP) genannten Werte für das Planungsgebiet des LBP.

Der Untersuchungsraum ist vom AG festzulegen und ist unveränderlicher Teil der Leistungsanfrage.

Die in einer Karte dargestellte Abgrenzung des Untersuchungsraums ist Teil des Vertrags.

Anpassung des Untersuchungsraums im Planungsprozess UVS
Mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist die Abgrenzung des Untersuchungsraums zu überprüfen. Um die betroffenen Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege ganzheitlich erfassen und bewerten zu können, kann es erforderlich werden, den Untersuchungsraum zu erweitern. Die Abgrenzung des erweiterten Untersuchungsraums ist einschließlich der Auswirkungen auf das Honorar (aktualisierte Honorarermittlung) zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich zu vereinbaren.

10.3 Besondere Leistungen
Besondere Leistungen sind pauschal zu vergüten. Die Honorarvereinbarungen sind in der Anlage zu § 6 aufzunehmen. Im Vertrag sind lediglich die voraussichtlichen Gesamtsummen pro Leistungsstufe auszuweisen.

10.5 Sonstige/Weitere Vergütungsregelungen
Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.
Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

11.3 Der Vorsteuerabzug ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

(vgl. § 14 Abs.1 HOAI)

Zu § 13 Haftpflichtversicherung
Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen im nachstehenden Umfang grundsätzlich nachzuweisen.

Die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Personenschäden:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

sonstige Schäden:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
ab 25.000.000	5.000.000

Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.
Soweit erforderlich, ist unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.
Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht-Exzedentenversicherung.

Zu § 15 Ergänzende Vereinbarungen

15.1 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.

15.2 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragstrafen vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.17.2.Wa zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Grundleistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt.

Besondere Leistungen
Art und Umfang der Besonderen Leistungen sind möglichst genau vom AG abzuschätzen und zu beschreiben. Ändern sich Art und/oder Umfang der Leistungen gegenüber dem Vertrag, sind die Leistungen neu zu beschreiben und mit Vertrag VII.03 VHF zu vereinbaren.

Untersuchungsgebiete der Besonderen Leistungen, die vom Untersuchungsraum der Grundleistungen abweichen, sind in einer Karte darzustellen und als Teil des Vertrags zu vereinbaren.

Die Besonderen Leistungen für alle Leistungsbilder der Flächenplanung sind undifferen-

ziert in Anlage 9 HOAI aufgeführt. Nachfolgend ist eine Auswahl an Besonderen Leistungen genannt, die speziell zu den Grundleistungen einer UVS hinzutreten können. Die Auflistung ist nicht abschließend und kann projektspezifisch ergänzt werden. Ergänzungen oder abweichende Formulierungen zur Anlage 9 HOAI sind kursiv dargestellt.

Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:
- Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden *(z.B. Scoping- Termine)*
- Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen
- Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen
- Koordinieren von Planungsbeteiligten
- Moderation von Planungsverfahren
- Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter
- Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter
- Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter
- Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung

Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:
- Erstellen digitaler Geländemodelle
- Digitalisieren von Unterlagen
- Anpassen von Datenformaten
- Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen
- Strukturanalysen
- Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen
- Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen
- Modelle
- Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung z.B. Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen

Verfahrensbegleitende Leistungen:
- *Vorbereiten des und Mitwirken beim Scoping*
- *Vorbereiten und Begleiten der formellen Beteiligungsverfahren (z.B. Raumordnungsverfahren)*
- Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen
- V*orbereiten von und Mitwirken an Sitzungen politischer Gremien, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung oder mit Dritten*
- Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers
- *Mitwirken an Arbeitsgruppen*
- Entwickeln von Monitoringkonzepten

Weitere Besondere Leistungen:
- Erarbeiten einer Planungsraumanalyse
- Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening)
- Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen
- Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
- Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen

Faunistische und floristische Kartierungen sind immer Besondere Leistungen, auch wenn sie der Kontrolle vorhandener Kartierungen dienen. Die tatsächlich zu untersuchenden Arten bzw. Artengruppen, die dazu erforderlichen Methoden und der Flächenumfang sind im Einzelfall jeweils zielgerichtet und problemadäquat auszuwählen.

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.2 (ZAVB)

Zu § 11 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-

/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 12 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und
  die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

© VHF Bayern – Stand Juni.2015

Auftragsnummer:

Technische Vertragsbestimmungen – Umweltverträglichkeitsstudie (TVB-U)

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die TVB-U gelten für Leistungen der Landschaftsplanung zur Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie nach Anlage 1 Nr. 1.1 HOAI.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und des Freistaats Bayern einschließlich der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen und nach den relevanten Regelungen (z. B. Richtlinien, Arbeitshilfen) zu bearbeiten. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Alle Leistungen sind so zu erbringen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Defizite und Fehleinschätzungen ausgeschlossen werden. Die Leistungen sind frist- und qualitätsgerecht zu erbringen. Die geforderte Planung muss genehmigungsfähig sein, die Maßnahmen müssen wirtschaftlich und umsetzbar sein.

3. Bestandserhebungen / Kartierungen

Über die Auswertung der vorhandenen Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben. Die Erhebungen erstrecken sich für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume über die jeweils fachlich notwendigen Beurteilungszeiträume. Diese können für Tiere den Methodenblättern der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI) entnommen werden.

Die Bestandaufnahme als Grundleistung beschränkt sich auf das Erfassen „aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen“. Die örtlichen Erhebungen gehören zu den Grundleistungen nur insoweit, als sie lediglich der Kontrolle der aus Unterlagen erfassten Daten dienen (vgl. Nr. 6e Anlage 9 zur HOAI). „Örtliche Erhebungen“ im Sinne von systematischen Kartierungen und Ergänzungen vorhandener „Kartierungen“ sind Besondere Leistungen (vgl. Nr. 6 h Anlage 9 zur HOAI).

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Allgemeines

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach dem UVPG, dem BNatSchG i. V. m. dem BayNatSchG, dem WHG i. V. m. dem BayWG und den einschlägigen bayerischen Landesbestimmungen zu bearbeiten. Ergänzend zu § 2 Nr. 2.2 sind zu beachten (Bezugsquellen siehe C.):

- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) mit Biotopwertliste
- Arbeitshilfe zur Biotopwertliste
- Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung
- Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV
- Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK)
- Hinweise für naturschutz- und waldrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald
- Internet-Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung“
- Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)

© VHF Bayern – Stand Juni 2015

Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt die Ergebnisse einer gegebenenfalls vorliegenden Planungsraumanalyse (Faunistische Planungsraumanalyse, Planungsraumanalyse zur UVS). Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in die Umweltverträglichkeitsstudie zu integrieren. Die Umweltverträglichkeitsstudie ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (vgl. 3.2 REWas) ohne Überarbeitung möglich ist.

Die landschaftsplanerischen Fachbeiträge bauen aufeinander auf. Soweit Sachverhalte bereits in einem vorangegangenen Fachbeitrag bearbeitet wurden, bilden die Ergebnisse die Grundlage für den nachfolgenden Fachbeitrag. Dabei ist stets zu prüfen, ob eine Aktualisierung oder Vertiefung erforderlich ist.

Technische Planung und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind in enger gegenseitiger Abstimmung zu erarbeiten. Objektplaner und Landschaftsplaner müssen daher vom Beginn der Planung an in allen Phasen eng zusammenarbeiten. Die Aussagen der landschaftsplanerischen Fachbeiträge und der Objektplanung müssen auf einander abgestimmt sein.

2. Untersuchungsraum / Untersuchungsumfang

Grundlage der Grundleistungen von Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum.. Er ist Gegenstand der schutzgutbezogenen vertiefenden Untersuchungsraumanalyse zur Ermittlung des Konfliktpotenzials.

In der Regel (insbesondere bei größeren Projekten) ist der Untersuchungsraum kleiner als der Planungsraum. Der Planungsraum ist definiert als der Raum, in dem sinnvolle Lösungen zur Erreichung des Planziels möglich sind. Seine Abgrenzung erfolgt aufgrund fachplanerischer Überlegungen. Der Planungsraum ist Gegenstand der vorbereitenden Planungsraumanalyse zur Bestimmung des vertiefend zu betrachtenden Untersuchungsraumes sowie zur Einschätzung des erforderlichen Untersuchungsumfanges.

3. Bestandserfassung

Die Grundleistung „Beschreiben der Umwelt“ im Rahmen der Grundlagenermittlung zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q-Quellen und Quellbereiche, F-Fließgewäser, S-Stillgewässer,…) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten. Diese Beibeobachtungen sind mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

4. Betretungsrecht

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke im erforderlichen Umfang sicher. Der Auftragnehmer hat die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig über seine Absicht, Grundstücke zum Zwecke der Auftragserfüllung zu betreten, zu informieren. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

5. Quellenangaben

Alle für die Planung ausgewerteten und zitierten Ausarbeitungen, Informationen usw. sind als Quelle anzugeben.

Auftragsnummer:

6. Besondere Qualitätsansprüche

Die erforderlichen Angaben zur FFH–Vorprüfung sind ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zu erarbeiten.

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in die UVS einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil der UVS darzustellen.

7. Maßstab

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist im Maßstab 1:5.000 abzufassen. Bei Großprojekten kann die Darstellung der Ergebnisse in kleinerem Maßstab erforderlich werden.

C - Bezugsquellen der Regelwerke nach § 2 Nr. 2.2 und B.1 TVB-U

Arbeitshilfe	zur Biotopwertliste Bezug: LfU
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung) Bezug: www.verkuendung-bayern.de
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-VA	Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung Bezug: LfU
öAUmwR	Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen) Bezug: www.gesetze-bayern.de
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
Internet-Arbeitshilfe	„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung“ Bezug: LfU
PIK	Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen Bezug: StMUV
REWas	Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben Bezug: LfU
RLBP	Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau, ARS-Nr. 13/2011 Bezug: BMVI
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vollzugshinweise	Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung Bezug: StMUV
Vollzugshinweise	zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß §9 Abs. 2 BayKompV Bezug: StMUV
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren Bezug: www.gesetze-bayern.de

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Umweltverträglichkeitsstudie

Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten

Leistungsstufe 1

Leistungsphase (LPh) 1 - Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		**€ pauschal**
☐	Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten untersuchungsrelevanten Unterlagen	
☐	Ortsbesichtigungen	
☐	Abgrenzen der Untersuchungsräume	
☐	Ermitteln der Untersuchungsinhalte	
☐	Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen	
☐	Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen	
☐	Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge	
	Summe	

LPh 2 - Grundlagenermittlung		**€ pauschal**
☐	Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte aufgrund vorhandener Unterlagen	
☐	Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Zielen sowie der für die Bewertung relevanter Funktionselementen für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen	
☐	Beschreibung der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt	
☐	Bewerten der Funktionselemente und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit	
☐	Raumwiderstandsanalyse, sowie nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermittelns konfliktarmer Bereiche	
☐	Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraumes für den Prognose-Null-Fall	
☐	Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsinhalte	
☐	Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber	
	Summe	

© VHF Bayern – Stand Juni 2015

Auftragsnummer:

LPh 3 - Vorläufige Fassung		**€ pauschal**
☐	Ermitteln und Beschreiben der Umweltauswirkungen und Erstellen der vorläufigen Fassung	
☐	Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen	
☐	Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	
☐	Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) einschließlich der Wechselwirkungen	
☐	Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz	
☐	Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen	
☐	Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten des Projekts mit dem Prognose-Null-Fall	
☐	Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen	
☐	Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	
☐	Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe	
☐	Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber	
	Summe	

Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	**€ pauschal**
Summe	

© VHF Bayern – Stand Juni 2015

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2

LPh 4 - Abgestimmte Fassung		**€ pauschal**
☐	Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung	
	Summe	

Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	**€ pauschal**
Summe	

Vertrag

Thermische Bauphysik

Zwischen

vertreten durch

vertreten durch (Fachaufsicht führende Ebene)

(Straße) (Ort)

vertreten durch (Baudurchführende Ebene)

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten
§ 6 Spezifische Leistungspflichten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 Baustellenbüro
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen zur Thermischen Bauphysik für

☐ Gebäude

mit denen

☐ in der Liegenschaft

(Straße) (Ort)

☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.st. Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

☐ eine bauliche Anlage (Gebäude) ☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

☐ mit einer Nutzungsfläche (NUF) nach DIN 277 von m²

☐ mit einer Brutto-Grundfläche (BGF) nach DIN 277 von m²

☐ mit einer Anzahl Nutzeinheiten (NE) von m²

☐

☐ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ erweitert, ☐ modernisiert, ☐ instand gesetzt oder instand gehalten

werden soll.

☐ **1.2** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

☐ **1.3** Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☐ VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

☐ VII.18.2 Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Thermische Bauphysik)

☐ Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom

☐ formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)

☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft

☐ VI.5 ZVB Austauschplattform

☐ VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau

☐ VI.7.1 Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau (ZVB Schutzzone)

☐ VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau (ZVB Sperrzone)

☐ VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften

☐ VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte

☐ VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung

☐ VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

☐ Zielvereinbarungstabellen BNB

☐

☐

☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☐ Umweltrichtlinie öffentliches Auftragswesen - öAUmwR

☐ Raum- und Gebäudebuch

☐ Brandschutzleitfaden

☐ AMEV-Richtlinien

☐ Leitfaden Nachhaltiges Bauen und das Bewertungssystem BNB mit folgenden Systemvarianten / Anwendungsvorgaben

BNB-Steckbriefe:

☐

☐

☐

☐

☐

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Unterlagen

2.3.1 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte, vom Auftraggeber gebilligte ES-Bau

☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene Projektunterlage (PU)

☐ die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung (PP)

☐ die gebilligte Bauunterlage

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück

☐ den amtlichen Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom

☐ das Bodengutachten vom

☐

☐

☐

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung ab der Leistungsstufe 2 sind zu Grunde zu legen:

☐ die vom Auftraggeber gebilligte EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage

☐

☐

☐

2.4 Die Baumaßnahme ist

☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO

☐ genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

☐ dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO

☐ dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO

☐ dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO

☐ dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO

☐

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück

☐ der amtliche Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom

- ☐ in Papierform
- ☐ digital
- ☐ gemäß beigefügter Planliste

☐ das Bodengutachten vom

☐

☐

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nummer(n)

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern bis abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen kann der Auftraggeber berücksichtigen, ob nach Maßgabe der bisherigen Planungsergebnisse die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 gewährleistet ist.

☐ Für diese Leistungen werden die Termine bzw. Fristen in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers nach § 4 Nummer 4.2.4, § 14 Nummer 14.1 AVB erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach § 5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

5.3 Kosten

5.3.1 Der Auftragnehmer hat mit seinen Leistungen darauf hinzuwirken, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahme von ☐ Euro brutto / ☐ Euro netto[1] nicht überschritten wird. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN 276-1:2008-12. Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

5.3.2 Unabhängig von der Beachtung der Planungs- und Überwachungsziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) unverhältnismäßig gemindert werden.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so auszurichten, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:

☐ Fertigstellungstermin:

☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:

☐ Übergabetermin:

☐

5.4.2 Der Auftragnehmer legt seine terminrelevanten Planungsergebnisse aktiv dem Auftraggeber vor.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Für die komplette Erbringung der folgenden Leistungen gemäß Anlage zu § 6, gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume:

[1] Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele und dabei insbesondere der Kostenobergrenze darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Nummer 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach § 5 Nummer 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nummer 10.10. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, technischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.10 zu ermitteln ist, ergeben.

5.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

5.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

5.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5 Nr. 5.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 5 Nummer 5.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

5.7.5 Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung

☐ sowie in digitaler Form

zu übergeben.

☐ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.8.3 Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

5.9 Der Auftragnehmer hat seine Planung so auszurichten, dass Folgendes eingehalten wird:

☐ Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn)

☐ Einhaltung des Ministerratsbeschlusses vom 19. Juli 2011 für Maßnahmen des Freistaats Bayern

☐

☐ Der Auftragnehmer hat seine Planung so auszurichten, dass nach BNB die Ergebnisse seiner Leistungen die Zielvereinbarung einhalten für :

☐ Zertifizierung, Gütesiegel

☐ sinngemäße Anwendung, Gütesiegel

☐ Zertifizierung nach

☐

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 (Grundlagenermittlung, Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung)

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

Die Unterlagen werden Bestandteil der:

☐

☐

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann und
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.

☐

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leitungsstufe 2 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.6 Zusätzliche Leistungen – ohne Zuordnung zu einer Leistungsstufe

6.6.1 Diese zusätzlichen Leistungen umfassen alle in der Anlage zu § 6 Nummer 10 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.6.2 Die zusätzlichen Leistungen sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 Nummer 10 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

☐ für Leistungsstufe 1

☐ für Leistungsstufe 2

☐ für Leistungsstufe 3

☐ für Leistungsstufe 4

☐ für Leistungsstufe 5

☐ für Leistungen gem. der Anlage zu § 6 Nummer 10

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

Baustellenbüro

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

§ 10

Honorar

10.1 Das Honorar für Wärmeschutz und Energiebilanzierung nach den Leistungen der Anlage zu § 6 wird pauschal oder nach Zeitaufwand frei vereinbart.

Honorarleistungen gemäß HOAI und weitere Leistungen:

Leistungsstufe 1 - Summe der Leistungen 6.1 Euro netto pauschal

Leistungsstufe 2 - Summe der Leistungen 6.2	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 3 - Summe der Leistungen 6.3	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 4 - Summe der Leistungen 6.4	Euro netto pauschal
Leistungsstufe 5 - Summe der Leistungen 6.5	Euro netto pauschal

10.2 Zusätzliche Leistungen

Weitere zusätzliche Leistungen nach Anlage zu § 6 Nummer 10, die nicht im Zusammenhang einer Leistungsstufe stehen. Das Honorar wird pauschal oder nach Zeitaufwand frei vereinbart.

Zusätzliche Leistungen	Euro netto pauschal

10.3 Honorarzusammenstellung:

Leistungen gemäß 10.1	Euro netto pauschal
Leistungen gemäß 10.2	Euro netto pauschal
Summe (netto)	Euro netto pauschal
Summe der Nebenkosten (netto)	Euro netto pauschal
Gesamtsumme (netto)	Euro netto pauschal
zzgl. Umsatzsteuer	Euro netto pauschal
Gesamtsumme (brutto)	Euro netto pauschal

10.4 bis 10.9 freigehalten

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 5 Nummer 5.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.10.1 Stimmt der Auftraggeber in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer	Euro/Stunde
Für den Mitarbeiter	Euro/Stunde
Für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro/Stunde

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.11** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11

Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten werden:

☐ nicht erstattet.

☐ insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto / ☐ nach Leistungsstufen erstattet.

☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet / ☐ nach Leistungsstufen erstattet.

- ☐ Reisekosten
- ☐

☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐ Bei nach Leistungsstufen gegliedertem Pauschalhonorar werden die Nebenkosten wie folgt erstattet:

Leistungsstufe 1	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 2	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 3	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 4	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Leistungsstufe 5	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto
Zusätzl. Leistungen	v. H. vom Nettohonorar	EUR netto

Werden Leistungen nach § 5 Nummer 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ **11.4** Baumaßnahmen im Ausland

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben. (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

☐ **14.3**

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……	……
Rechtsverbindliche Unterschrift	Rechtsverbindliche Unterschrift

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.18 (Vertrag Thermische Bauphysik)**
- **VII.18.2 (Leistungsumfang Thermische Bauphysik),** Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Thermische Bauphysik)

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K 12 RBBau bzw. nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern entsprechende Eintragungen zu machen.

Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 Nr. 2 VHF rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Das Vertragsmuster Thermische Bauphysik enthält im § 6 Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung nach dem Leistungsbild der HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2

Es wird dabei nicht zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen differenziert.

Weitere zusätzliche Leistungen können ergänzend oder alternativ zu den vorgenannten Leistungen vereinbart werden.

Vertragsabschluss

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, ist das Formblatt „Verpflichtungserklärung“ (VI.11 VHF) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Zum Deckblatt des Vertragsmusters

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Bund:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), oder das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L 3 RBBau).

Land:

- Freistaat Bayern,

  vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das Bayerische Staatsministerium der Justiz, etc.

  vertreten durch das Staatliche Bauamt …

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Es sind die Flächen anzugeben, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses feststehen. Diese können sich im Projektverlauf präzisieren.

Sofern es sich um eine Baumaßnahme im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte handelt, ist dies unter § 1 Nummer 1.3 anzukreuzen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Anlage VI.1 – Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) und die Anlage zu § 6 – VII.18.2 (Leistungsumfang) zu übergeben und im Übrigen die weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu benennen, die projektspezifisch zugrunde gelegt werden müssen, insbesondere haushaltsmäßig anerkannte Bauunterlagen wie z.B. eine ES-Bau.

Grundsätzlich sind vom Auftragnehmer „die allgemein anerkannten Regeln der Technik“ geschuldet (AVB § 1 Absatz 1.1). Durch die Bezugnahme beispielsweise auf BNB oder Erlasse können sich weitere ergänzende Vertragspflichten ergeben, mit denen ggf. Übererfüllungen gegenüber den gesetzlichen Vorschriften verbunden sind. Diese Übererfüllungen und ihre Regelwerke müssen konkret definiert werden. Dem Auftragnehmer sind für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke zu benennen und - soweit erforderlich - die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben, insbesondere baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Unterlagen.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftrag erfolgt stufenweise. Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon beauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 2 bis 5 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Leistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Leistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Pla-

nung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Leistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.3 Kosten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so auszurichten, dass er mit darauf hinwirkt, dass die Kostenobergrenze eingehalten werden kann. Die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze trägt der Architekt/Gebäudeplaner. Die Mitwirkung an der Einhaltung der Kostenobergrenze betrifft die Kostengruppen, auf die der Auftragnehmer unmittelbar Einfluss hat. Gleichwohl sind in § 5 Nummer 5.3 die Kosten der Kostengruppen 200 bis 600 zu Grunde gelegt, die im Vertrag für den Gebäudeplaner als einzuhaltende Kostenobergrenze vereinbart sind.

Zu 5.4 Termine

Zu 5.4.1 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu 5.4.3 Hier können z. B. auch Leistungen und Beiträge aufgeführt werden, die zur Aufstellung von Bauunterlagen (ES-Bau, EW-Bau, KVM-Bau u.a.) erforderlich sind.

Zu 5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

Zu 5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und haben Auftragnehmer die aus ihrer Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, können sie nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

Zu 5.9 Da der Arbeitsumfang und die Komplexität der thermischen Bauphysik maßgeblich von den Qualitätszielen abhängen, müssen die Ziele als allgemeine Leistungspflicht zum Vertragsbestandteil werden.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 6.1.1 vgl. Hinweis zu 5.4.3

Bund:

Bei der konkreten Auflistung der vorzulegenden Unterlagen sind zur Orientierung auch die Abschnitte F1 bis F3 RBBau heranzuziehen.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 10 Honorar

Für die Leistungen wird i. d. R. ein Pauschalhonorar oder die Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart.

Zu 10.11 Sonstige / Weitere Vergütungsregelungen

Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen aufgenommen werden.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung

  ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)

  ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐ _____
- ☐ _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite und _____ Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige

Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
bis 50.000.000	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Bei Baumaßnahmen im Ausland können die Versicherungsbedingungen für Leistungen freiberuflich Tätiger ortsspezifischen Besonderheiten unterliegen oder mit besonderen Kosten verbunden sein. Der Versicherungsschutz ist ggf. anzupassen. Bei von der Bauverwaltung geschätzten Baukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) als Anlage beizufügen.

Zu 14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

Zur Anlage VII.18.2 (Leistungsumfang Thermische Bauphysik), Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Thermische Bauphysik)

Die in der Anlage zu § 6 aufgeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich. Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung nicht zu berücksichtigen.

Weitere zusätzliche Leistungen sind nach Bedarf projektspezifisch zu vereinbaren und in der Anlage zu § 6 zu beschreiben.

Leistungsstufe 1

Zu 1.1
Anlage zu § 6

Leistungen der Grundlagenermittlung

Bund: Die Ergebnisse werden Bestandteil der zu benennenden Unterlagen gemäß RBBau, wie z.B. ES-Bau oder EW-Bau.

Zu 1.1.1
Anlage zu § 6

Klären der Aufgabenstellung

Hierzu gehört insbesondere die Klärung der wesentlichen bauphysikalischen, energiewirtschaftlichen (bauklimatischen) Anforderungen an die Gebäudehülle und Effizienz der Anlagentechnik zur Begrenzung von Wärmeverlusten und Kühllasten, die Klärung von Nutzeranforderungen und meteorologischen Einflüssen zur Begrenzung des Energiebedarfs, zur Gewährleistung des klimabedingten Feuchteschutzes und weiterer rechtlicher Anforderungen (Bsp. Denkmalschutz), Nutzung von Erneuerbaren Energien, gemäß der Anforderungen nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) einschließlich der erforderlichen Erfüllungserklärung nach § 92 GEG. Hinweis: Nach § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) ist in Bayern die Erfüllungserklärung (bisheriger Energienachweis) **vor Baubeginn** zu erbringen.

Zu 1.1.2
Anlage VII.18.2

Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele

Zusammenstellen und Erläutern des energetischen Pflichtenheftes und Gliederung gemäß Anlage B7 - Energetisches Pflichtenheft (Muster) zum Leitfaden Nachhaltiges Bauen

Zu 1.1.6
Anlage zu § 6

Mitwirkung bei Vorgaben für Zertifizierungen

Mitwirkung insbesondere bei der Definition von Vorgaben für die BNB-Zertifizierung auf Grundlage von § 2 Nummer 2.2 (Bestandteile und Grundlagen) und § 5 (Allgemeinen Leistungspflichten) des Vertrages insbesondere zu folgenden BNB-Steckbriefen (Teilkriterien):

- bis 1.1.5 und 1.2.1 bis 1.2.2 (Energiebedarf für die Ökobilanzierung)
- 3.1.1 Thermischer Komfort im Winter
- 3.1.2 Thermischer Komfort im Sommer
- 3.1.3 Innenraumlufthygiene (personenbezogener Luftwechsel)
- 3.1.5 Visueller Komfort (Tageslichtverfügbarkeit)
- 3.1.6 Einflussnahme des Nutzers
- 4.1.2 Wärme- und Tauwasserschutz
- 5.1.3 Komplexität und Optimierung der Planung (Energiekonzept und damit zusammenhängende Teilkonzepte)
- 5.1.5 Voraussetzungen für eine optimale Bewirtschaftung

- 5.2.2 Qualitätssicherung der Bauausführung (Luftdichtheitsmessung, Infrarot-Thermografie)
- 5.2.3 Systematische Inbetriebnahme

Zu 1.2 Anlage zu § 6 Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Grundlagenermittlung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 1.2 ergänzt und beauftragt werden.

Zu 2.1 Anlage **Leistungen der Vorplanung**

Zu 2.1.1 Anlage zu § 6 **Analyse der Grundlagen**
Analyse der Ergebnisse aus den Grundleistungen der Leistungsphase 1 im Hinblick auf die Anwendung der Vorplanung einschließlich des Abgleiches mit den Vorgaben des energetischen Pflichtenheftes.

Zu 2.1.2 Anlage zu § 6 Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen

Mitwirken insbesondere bei der Prüfung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Einsetzbarkeit alternativer Systeme, insbesondere dezentraler Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern, Kraftwärmekopplung und dergleichen, unter Einbeziehung der fachlich Beteiligten.

Zu 2.1.3 Anlage zu § 6 Vordimensionierung der relevanten Bauteile des Gebäudes

Insbesondere Erarbeiten des Konzeptes für den Wärmeschutz einschließlich Betrachtung von Alternativen, Vordimensionierung der relevanten Bauteile und Erstellen eines Maßnahmenkatalogs für den baulichen Wärmeschutz.

Zu 2.1.5 Anlage zu § 6 Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen

Insbesondere Erstellung eines baulichen Energiekonzeptes (auf Grundlage Gebäudeenergiegesetz – GEG) in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen auf Grundlage des erarbeiteten Energieversorgungskonzeptes durch die TGA, Erarbeiten eines Konzeptes für den sommerlichen Wärmeschutz, inkl. der notwendigen Abstimmungen mit anderen fachlich Beteiligten und Mitwirken bei der Planung zur Begrenzung des Kühlenergiebedarfs.

Zu 2.1.6 Anlage zu § 6 Erstellen von Rechenmodellen, Auflistung der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen

Insbesondere Auflisten der für die Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs erforderlichen Kenn-/ Berechnungswerte als Arbeitsgrundlage für die fachlich Beteiligten.

Zu 2.1.9 Anlage zu § 6 Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkataloges

Anlegen eines Bauteilkatalogs, der für alle Beteiligten den Stand der Planung dokumentiert.

Zu 2.2 Anlage zu § 6 Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Vorplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 2.2 ergänzt und beauftragt werden, insbesondere:

- Durchführung einer Tageslichtsimulation zur Optimierung der Raumzuschnitte und des Fassadenentwurfs.

Die Simulation soll nach Raumgruppen / Gebäudeteilen durchgeführt werden. Eine entsprechende Festlegung ist zu treffen. Als Ergebnis sind die Werte für die Tageslichtquotienten in Klassen einzuteilen und in einer farblich abgestuften Grundrissdarstellung mit Flächen gleicher Klassen zu liefern. Es sind die Flächenanteile für die einzelnen Klassen je Raumgruppe / Gebäudeteil anzugeben.

- Erstellen eines Monitoring-Konzeptes

Zu 3.1 Anlage **Leistungen der Entwurfsplanung**

Zu 3.1.1 Anlage zu § 6 Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude

Erstellen der prüfbaren Berechnungen mit grafischer Darstellung der Systemgrenze und der Berechnungsgrundlagen gemäß den Anforderungen nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) einschließlich der erforderlichen Erfüllungserklärung nach § 92 GEG.

Hinweis: Nach § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) ist in Bayern die Erfüllungserklärung (bisheriger Energienachweis) **vor Baubeginn** zu erbringen.

Insbesondere

- des Nachweises zum Mindestwärmeschutz nach § 11 GEG,
- des Nachweises der konstruktiven Wärmebrücken nach § 12 GEG,
- des Nachweises der Dichtheit des Gebäudes nach § 13 GEG,
- des Nachweises des sommerlichen Wärmeschutzes nach § 14 GEG.

Erstellung eines „vorläufigen“ Energieausweises nach Teil 5 GEG auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs sowie dessen Fortschreibung auf den Stand der abgeschlossenen Genehmigungsplanung.

Hinweis: Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 GEG ist der Energieausweis **nach Fertigstellung** des Gebäudes auszustellen.
Diese Leistungen können auch durch andere Planer, die zur Nachweisführung gemäß GEG zugelassen sind, erbracht werden.

Zu 3.1.2 Anlage zu § 6 Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf

Insbesondere Mitwirken bei der Erstellung des Erläuterungsberichtes nach Muster 7 der RBBau bezüglich der Wärmeschutz- und Energieeinsparmaßnahmen, sowie Aufzeigen und Bewerten der Relation maßgeblicher Investitions- und Nutzungskosten und Abgleich der Entwurfsplanung mit der Planung der betriebstechnischen Anlagen im Hinblick auf festgelegte Zielwerte (zur Begrenzung des Energiebedarfs).

Zu 3.1.3 Anlage zu § 6 Bemessen der Bauteile des Gebäudes

Insbesondere Untersuchung von Optimierungsmöglichkeiten (max. 3) nach Vorliegen der detaillierten Angaben aus der Entwurfsplanung der fachlich Beteiligten sowie Beraten im Hinblick auf die Umsetzung.

Zu 3.1.4 Anlage zu § 6 Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten

Insbesondere Fortschreibung des Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen einschließlich der Prüfung und Aktualisierung des

energetischen Pflichtenheftes und Abstimmen der Maßnahmen zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung.

Zu 3.1.5 Anlage zu § 6

Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen

Insbesondere das thermische Verhalten / der thermische Komfort im Sommer, Durchführung und Auswertung einer thermischen Gebäudesimulation. Das Simulationsverfahren muss gemäß GEG validiert sein, für Zonen / Räume (ohne Simulation der Anlagentechnik) mit Auswertung für jede der Zonen / Räume nach:

- DIN EN 15251 für die operative Temperatur mit oder ohne maschinelle Kühlung nach Erfordernis
- DIN EN ISO 7730 für den PMV-Index und PPD (Prozentsatz Unzufriedener)

Die vorgenannte thermische Simulation ist gekoppelt mit der Simulation:

- der Anlagentechnik
- der Luftströmung (CFD)

Insbesondere Nachweis des sommerlichen Mindestwärmeschutzes durch Simulation, Erstellen des Entwurfs für den sommerlichen Wärmeschutz, inkl. der notwendigen Abstimmungen mit anderen fachlich Beteiligten und Nachweis für den sommerlichen Wärmeschutz gemäß DIN 4108-2 nach dem Übertemperaturgradstundenverfahren.

Es sind die jeweils aktuell herausgegebenen Erlasse zu beachten.

Zu 3.2 Anlage zu § 6

Weitere Leistungen

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Entwurfsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 3.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Anrechnung des Einflusses der Wärmebrücken in der Energiebilanz (nach § 24 GEG und sich daraus ergebender Leistungspflichten)
- Erstellen von zusätzlichen Wärmebrückenberechnungen (Nachweis des Ψ- und des fRsi-Wertes)

Hinweis: Punktförmige Wärmebrücken sind nur für die feuchtetechnische Bewertung zu berücksichtigen

- Fachplanung Passivhaus, nach:
  - Berechnung mit dem Passivhaus Projektierungs-Paket PHPP
  - Vorbereitung und Begleitung einer Zertifizierung als „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“ (Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen und Beantragung des Zertifikats und Begleitung des Prüfverfahrens).
- Erstellen eines Konzeptes zur Luftdichtheit
- Erstellen eines Lüftungskonzepts unter Berücksichtigung von Hygieneanforderungen, Feuchteschutz, Energieeffizienz, Luftdichtheit der Gebäudehülle, Durchströmung von Räumen und Zonen und thermischer Behaglichkeit. Zu berücksichtigen sind die maschinellen und nicht maschinellen Lüftungsvorgänge.
- Durchführung einer Tageslichtsimulation zur Optimierung der Raumzuschnitte und des Fassadenentwurfs

Die Simulation soll nach Raumgruppen / Gebäudeteilen durchgeführt werden. Eine entsprechende Festlegung ist zu treffen. Als Ergebnis sind die Werte für die Tageslichtquotienten in Klassen einzuteilen und in einer farblich abgestuften Grundrissdarstellung mit Flächen gleicher Klassen zu liefern. Es sind die Flächenanteile für die einzelnen Klassen je Raumgruppe / Gebäudeteil anzugeben inklusive der Fortschreibung der Ergebnisse dieser Leistung, wenn sie schon in einer früheren Leistungsphase erbracht wurde.

- Mitwirken bei der Zusammenstellung der Nutzungskosten (DIN 18960) und der energiewirtschaftlichen Gebäudekenndaten (Bund: nach Muster 7 RBBau).
- Erstellen bzw. Fortschreiben eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
- Erstellen bzw. Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Zu 4.1 Anlage **Leistungen der Genehmigungsplanung**

Zu 4.1.2 Anlage zu § 6 Aufstellen der förmlichen Nachweise

Erstellen eines prüffähigen Nachweises (Erfüllungserklärung nach § 92 GEG) zur Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der Kenn-/ Berechnungswerte der fachlich Beteiligten.

Hinweis: Nach § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) ist in Bayern die Erfüllungserklärung (bisheriger Energienachweis) **vor Baubeginn** zu erbringen.

Erstellung eines „vorläufigen“ Energieausweises nach Teil 5 GEG auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs sowie dessen Fortschreibung auf den Stand der abgeschlossenen Genehmigungsplanung.

Hinweis: Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 GEG ist der Energieausweis **nach Fertigstellung** des Gebäudes auszustellen.

Zu 4.1.3 Anlage zu § 6 Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen
Insbesondere Fortschreibung des Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen einschließlich der Prüfung und Aktualisierung des energetischen Pflichtenheftes. Einschließlich des Aufzeigens und Bewertens der Relation maßgeblicher Investitions- und Nutzungskosten.

Zu 4.1.5 Anlage zu § 6 Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall

Für die Errichtung baulicher Anlagen können nach den Landesbauordnungen auch Bauprodukte auf der Basis einer bauaufsichtlichen Zustimmung im Einzelfall verwendet werden. Im Verlauf des Verfahrens zur Zustimmung können Anforderungen aus dem Bereich der thermischen Bauphysik gestellt werden. Die Leistung besteht aus der Mitwirkung an der Einholung von Zustimmungen im Einzelfall für entsprechende Bauprodukte / Verwendungsbereiche, sofern sie die thermische Bauphysik betreffen.

Zu 4.2 Anlage zu § 6 **Weitere Leistungen**

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Genehmigungsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 4.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Anrechnung des Einflusses der Wärmebrücken in der Energiebilanz (nach § 24 GEG und sich daraus ergebender Leistungspflichten)

- Erstellen von zusätzlichen Wärmebrückenberechnungen (Nachweis des Ψ- und des fRsi-Wertes)

Hinweis: Punktförmige Wärmebrücken sind nur für die feuchtetechnische Bewertung zu berücksichtigen.

- Mitwirken bei der Zusammenstellung der Nutzungskosten (DIN 18960) und der energiewirtschaftlichen Gebäudekenndaten (Bund: nach Muster 7 RBBau).
- Fortschreiben eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
- Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Leistungsstufe 2

Zu 5.1 Anlage **Leistungen der Ausführungsplanung**

Zu 5.1.1 Anlage zu § 6 Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen

Durcharbeiten und Fortschreibung der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen unter Berücksichtigung konstruktiver Details und Beratung insbesondere hinsichtlich Wärmeschutz, Luftdichtheit, Vermeidung von Bauteildurchfeuchtung und Temperaturspannungen:

- Durcharbeiten der gesamten baulichen Einflüsse und Wechselwirkungen mit der Haustechnik auf die Energiebilanz und der erforderlichen Erfüllungserklärung nach § 92 GEG - auch unter Berücksichtigung der in Bezug genommenen Erlasse.
- Fortschreibung der Erfüllungserklärung nach § 92 GEG und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften unter Einbeziehung der Kenn-/ Berechnungswerte der fachlich Beteiligten.
- Fortschreibung des Energiekonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen einschließlich der Prüfung und Aktualisierung des energetischen Pflichtenheftes.

Zu 5.2 Anlage zu § 6 **Weitere Leistungen**

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Ausführungsplanung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 5.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Anrechnung des Einflusses der Wärmebrücken in der Energiebilanz (nach § 24 GEG und sich daraus ergebender Leistungspflichten)
- Erstellen von zusätzlichen Wärmebrückenberechnungen (Nachweis des Ψ- und des fRsi-Wertes)

Hinweis: Punktförmige Wärmebrücken sind nur für die feuchtetechnische Bewertung zu berücksichtigen

- Beratung / Prüfung der Umsetzung Konzeptes zur Luftdichtheit in der Ausführungsplanung
- Nachweis des diffusionsbedingten Tauwasserausfalls nach DIN 4108-3.

  Je nach geplanten Bauteilen und Klimabedingungen sind unterschiedliche Ver-

fahren erforderlich. Im Rahmen der Leistung müssen folgende Nachweisarten erbracht werden:

- nach DIN 4108-3, Abschnitt 5.3: Bauteile, für die kein rechnerischer Tauwasser-Nachweis erforderlich ist.
- nach DIN 4108-3, Abschnitt 5.2: Perioden-Bilanzverfahren gemäß Abschnitt A.2. Dieses Verfahren ist nur für normal genutzte, nicht klimatisierte Räume zulässig und nur für Bauteile, bei denen die Feuchtespeicherung vernachlässigt werden kann. Für sonstige Fälle ist die Feuchteschutzbemessung durch hygrothermische Simulation nach DIN 4108-3, Anhang D erforderlich.

- Fachplanung Passivhaus, nach:
  - Berechnung mit dem Passivhaus Projektierungs-Paket PHPP
  - Vorbereitung und Begleitung einer Zertifizierung als „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“ (Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen und Beantragung des Zertifikats und Begleitung
- Fortschreiben eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
- Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Leistungsstufe 3

Zu 6.1 Anlage **Leistungen zur Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe**

Zu 6.1.1 Anlage zu § 6 Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen
Mitwirken bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse hinsichtlich der Wärmeschutz- und Energieeinsparmaßnahmen

Zu 6.2 Anlage zu § 6 **Weitere Leistungen**

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Vorbereitung der Vergabe nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 6.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden.

Zu 7.1 Anlage **Leistungen zur Mitwirkung bei der Vergabe**

Zu 7.2 Anlage zu § 6 **Weitere Leistungen**

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen bei der Mitwirkung der Vergabe nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 7.2 ergänzt und beauftragt werden.

Leistungsstufe 4

Zu 8.1 Anlage **Leistungen zur Objektüberwachung und Dokumentation**

Zu 8.1.2 Anlage zu § 6 Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften

Insbesondere Vorbereiten und Durchführen von Luftdichtigkeitsmessungen nach dem Differenzdruckverfahren zur Überprüfung der tatsächlich vorhandenen Dichtheit des gesamten Bauwerks.

Zu 8.2 Anlage zu § 6

Weitere Leistungen

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Objektüberwachung und Dokumentation nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 8.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Endgültige Bemessung und Vorlage des öffentlich-rechtlichen Nachweises (Erfüllungserklärung § 92 GEG) unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Ausführungsänderungen, Erstellung des Energieausweises nach Teil 5 GEG auf der Grundlage des berechneten Energiebedarfs sowie dessen Fortschreibung auf den Stand der Fertigstellung, einschließlich der Nachweise für den sommerlichen Wärmeschutz und den diffusionsbedingten Tauwasserausfall

Hinweis: Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 GEG ist der Energieausweis **nach Fertigstellung** des Gebäudes auszustellen.

- Abschließende und endgültige Dokumentation des ausgeführten Energiekonzeptes
- Fachplanung Passivhaus:
  - Endgültige Berechnung mit dem Passivhaus Projektierungs-Paket PHPP
  - Zertifizierung als „Qualitätsgeprüftes Passivhaus“ (Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen, Beantragung des Zertifikats und Begleitung und Begleitung des Prüfverfahrens).
- Endgültige Nachweise und Dokumentation für die BNB-Zertifizierung
- Fortschreiben eines Monitoring-Konzeptes

Leistungsstufe 5

Zu 9.1 Anlage

Leistungen zur Objektbetreuung

Zu 9.2 Anlage zu § 6

Weitere Leistungen

Es können weitere Leistungen, die nicht Leistungen der Objektbetreuung nach dem Leistungsbild der HOAI sind, in der Anlage zu § 6 Nummer 9.2 ergänzt und beauftragt werden, ggf. als Fortschreibung, wenn Leistungen bereits in einer früheren Leistungsphase erbracht wurden, insbesondere:

- Mitwirkung bei der Erstellung einer Gebäudebestandsdokumentation nach Vorgaben des Auftraggebers
- Durchführung des Monitorings

Zu 10 Anlage

Zusätzliche Leistungen – ohne Zuordnung zu einer Leistungsstufe

Insbesondere kann folgende zusätzliche Leistung in der Anlage zu § 6 ergänzt und beauftragt werden:

- Ausstellen des Energieausweises (nach Teil 5 Gebäudeenergiegesetz – GEG)

  Es ist festzulegen, ob die Ausstellung des Energieausweises auf Basis des Energie**bedarfs** oder des Energie**verbrauchs** erfolgt:

- Die Ausstellung des Energieausweises erfolgt nach dem Energiebedarf (Energiebedarfsausweis § 81 GEG) auf der Grundlage der im Gebäudeenergiegesetz (GEG) vorgegebenen Regelwerke:
  - Es ist ein Einzonenmodell nach § 32 GEG anzunehmen (als vereinfachtes Verfahren für bestimmte Nichtwohngebäude).
  - Vereinfachtes Nachweisverfahren für Wohngebäude nach § 31 GEG.
  - Annahme von Zonen für die Berechnung nach DIN V 18599.
  - Es sind zusätzlich die Anforderungen für die Berechnung und Dokumentation einzuhalten, die sich aus den Nachweispflichten der dem Vertrag zugrunde liegenden BNB-Steckbriefe gemäß § 2 Nummer 2 für den Nachweis nach GEG ergeben.
- Die Ausstellung des Energieausweises erfolgt nach dem Energieverbrauch (Energieverbrauchsausweis § 82 GEG)

© VHF Bayern – November 2020

Es ist festzulegen, ob die Ausstellung des Energieausweises auf Basis des Energie**bedarfs** oder des Energie**verbrauchs** erfolgt:

- Die Ausstellung des Energieausweises erfolgt nach dem Energiebedarf auf der Grundlage der im GEG vorgegebenen Regelwerke:
  - Es ist ein Einzonenmodell nach § 32 GEG anzunehmen (als vereinfachtes Verfahren für bestimmte Nichtwohngebäude).
  - Vereinfachtes Nachweisverfahren für Wohngebäude nach § 31 GEG.
  - Annahme von Zonen für die Berechnung nach DIN V 18599.
  - Es sind zusätzlich die Anforderungen für die Berechnung und Dokumentation einzuhalten, die sich aus den Nachweispflichten der dem Vertrag zugrunde liegenden BNB-Steckbriefe gemäß § 2 Nummer 2 für den Nachweis nach GEG ergeben.
- Die Ausstellung des Energieausweises erfolgt nach dem Energieverbrauch

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Thermische Bauphysik

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Thermische Bauphysik)

Leistungsstufe 1 – Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung

1.1	**Leistungen der Grundlagenermittlung (LPH 1) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen**	**Euro netto pauschal**
☐ 1.1.1	Klären der Aufgabenstellung	
☐ 1.1.2	Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele	
☐ 1.1.3	Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei der Vorprüfung für Wettbewerbe	
☐ 1.1.4	Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerten	
☐ 1.1.5	Schadensanalyse bestehender Gebäude	
☐ 1.1.6	Mitwirkung bei Vorgaben für Zertifizierungen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

1.2	**Weitere Leistungen während der Grundlagenermittlung (LPH 1) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen**	**Euro netto pauschal**
☐ 1.2.1		
☐ 1.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 1.1 und 1.2 (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

2.1	**Leistungen der Vorplanung (LPH 2) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen**	**Euro netto pauschal**
☐ 2.1.1	Analyse der Grundlagen	
☐ 2.1.2	Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen	
☐ 2.1.3	Vordimensionierung der relevanten Bauteile des Gebäudes	
☐ 2.1.4	Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanungen und der Fachplanungen	
☐ 2.1.5	Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen	
☐ 2.1.6	Erstellen von Rechenmodellen, Auflistung der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen	
☐ 2.1.7	Mitwirkung bei der Klärung von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung	
☐ 2.1.8	Mitwirkung an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen	
☐ 2.1.9	Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs	
	Summe (Euro netto pauschal)	

2.2	**Weitere Leistungen während der Vorplanung (LPH 2) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen**	**Euro netto pauschal**
☐ 2.2.1		
☐ 2.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 2.1 und 2.2 (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

3.1	**Leistungen der Entwurfsplanung (LPH 3) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen**	**Euro netto pauschal**
☐ 3.1.1	Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude	
☐ 3.1.2	Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf	
☐ 3.1.3	Bemessen der Bauteile des Gebäudes	
☐ 3.1.4	Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten	
☐ 3.1.5	Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

3.2	**Weitere Leistungen während der Entwurfsplanung (LPH 3) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen**	**Euro netto pauschal**
☐ 3.2.1		
☐ 3.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 3.1 und 3.2 (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

4.1	**Leistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 4**	**Euro netto pauschal**
☐ 4.1.1	Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden	
☐ 4.1.2	Aufstellen der förmlichen Nachweise	
☐ 4.1.3	Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen	
☐ 4.1.4	Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen	
☐ 4.1.5	Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall	
	Summe (Euro netto pauschal)	

4.2	**Weitere Leistungen während der Genehmigungsplanung (LPH 4) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 4**	**Euro netto pauschal**
☐ 4.2.1		
☐ 4.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 4.1 und 4.2 (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

5.1	**Leistungen der Ausführungsplanung (LPH 5) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 5**	**Euro netto pauschal**
☐ 5.1.1	Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen	
☐ 5.1.2	Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen	
☐ 5.1.3	Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	
	Summe (Euro netto pauschal)	

5.2	**Weitere Leistungen während der Ausführungsplanung (LPH 5) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 5**	**Euro netto pauschal**
☐ 5.2.1		
☐ 5.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 5.1 und 5.2 (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.1	**Leistungen der Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe (LPH 6) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 6**	**Euro netto pauschal**
☐ 6.1.1	Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

6.2	**Weitere Leistungen während der Vorbereitung der Vergabe (LPH 6) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 6**	**Euro netto pauschal**
☐ 6.2.1		
☐ 6.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 6.1 und 6.2 (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

7.1	**Leistungen bei der Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 7**	**Euro netto pauschal**
☐ 7.1.1	Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen sowie Mitwirkung bei der Vergabe	
☐ 7.1.2	Prüfen von Nebenangeboten	
	Summe (Euro netto pauschal)	

7.2	**Weitere Leistungen während der Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 7**	**Euro netto pauschal**
☐ 7.2.1		
☐ 7.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 7.1 und 7.2 (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

8.1	**Leistungen der Objektüberwachung und Dokumentation (LPH 8) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 8**	**Euro netto pauschal**
☐ 8.1.1	Mitwirken bei der Baustellenkontrolle	
☐ 8.1.2	Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften	
	Summe (Euro netto pauschal)	

8.2	**Weitere Leistungen während der Objektüberwachung und Dokumentation (LPH 8) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 8**	**Euro netto pauschal**
☐ 8.2.1		
☐ 8.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 8.1 und 8.2 (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

9.1	**Leistungen der Objektbetreuung (LPH 9) gemäß HOAI, Anlage 1, Absatz 1.2.2; Leistungsbild für Bauphysik als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 9**	**Euro netto pauschal**
☐ 9.1.1	Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

9.2	**Weitere Leistungen während der Objektbetreuung (LPH 9) als Zuarbeit für entsprechende Unterlagen der LPH 9**	**Euro netto pauschal**
☐ 9.2.1		
☐ 9.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 9.1 und 9.2 (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

10	**Zusätzliche Leistungen – ohne Zuordnung zu den Leistungsstufen**	**Euro netto pauschal**
☐ 10.1		
☐ 10.2		

	Gesamtsumme 10 (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

Vertrag Ingenieurvermessung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5 Termine und Fristen
§ 6 freigehalten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 freigehalten
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Stand Januar 2022

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen gemäß Anlage 1, 1.4 HOAI der

☐ Planungsbegleitenden Vermessung

☐ Bauvermessung

Genaue Bezeichnung der Liegenschaft / Wirtschaftseinheit:

Die Baumaßnahme besteht aus folgenden:

☐ Gebäuden

(Straße) (Ort)

☐ Ingenieurbauwerken

(Straße) (Ort)

☐ Verkehrsanlagen

(Straße) (Ort)

☐ Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

☐ Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Haushaltsmitteln finanziert.

☐ **1.2** Gegenstand dieses Vertrages sind sonstige vermessungstechnische Leistungen für

☐ die Liegenschaftsbestandsdokumentation (gemäß Abschnitt H 2.3 RBBau)

☐ die Gebäudebestandsdokumentation (gemäß Abschnitt H 2.2 RBBau)

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒	VI.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
☐	VII.19.4	Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Ingenieurvermessung)
☐	VI.4.H	ZVB Pflichtenheft
☐	VI.4.1.H	Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
☐	VI.5	ZVB Austauschplattform
☐	VI.7.0	Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau
☐	VI.7.1	Ergänzende Bestimmungen der Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach Abschnitt K16 RBBau (RiSBau) (ZVB Schutzzone)

☐ VI.7.2 Ergänzende Bestimmungen für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach Abschnitt K16 RBBau (RiSBau) (ZVB Sperrzone)
☐ VI.8 Zugangsbedingungen US-Liegenschaften
☐ VI.9 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
☐ VI.10 ZVB Regelungen zur Datenvereinbarung
☐ VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
☐ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument
☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
☐ ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)[1]
☐
☐
☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)
☐ Baufachliche Richtlinien Vermessung (BFR Verm), Stand:
☐ Baufachliche Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation (BFR LBestand), Stand:
☐ Baufachliche Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation (BFR GBestand), Stand:
☐ Baufachliche Richtlinien Abwasser, Stand:
☐ Baufachliche Richtlinien Boden und Grundwasserschutz, Stand:
☐ Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung, Stand:
☐
☐
☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ Liegenschaftsbestandsmodell (LgBestMod), Version:
☐
☐

[1] Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)
☐ Auszug aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation
☐ Auszug aus der Gebäudebestandsdokumentation
☐
☐

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

☐ **4.2** Gesamtbeauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot (VII.19.4).

☐ **4.3** Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot (VII.19.4). Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.3.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.3.2 abruft.

☐ **4.3.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss

☐ mit der Erbringung folgender Leistungsstufen/Leistungen[2]:
  ☐
  ☐
  ☐
☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den/die Bauabschnitt(e) [3]
☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf folgende Teile der Liegenschaft [4]

---

[2] Positionsnummer aus Angebot eintragen

[3] Bauabschnitt

[4] Liegenschaftsteil

4.3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt folgende Leistungen nach 4.3.2.1 ff. stufenweise abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform:

☐ **4.3.2.1**

☐ **4.3.2.**

4.3.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

4.4. Datenübergabe

4.4.1 Im Einzelnen erfolgt die Datenübergabe:

- ☐ nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Vermessung unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter
- ☐ nach den Vorgaben des Katalogwerks zum Liegenschaftsbestandsmodell (BFR LBestand Anhang A-1)
- ☐ nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation unter Beachtung der dortigen Anlagen und Formblätter
- ☐ nach Vorgabe des Auftraggebers (Anlage)
- ☐

4.4.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und Normen zu übergeben:

- ☐ in digitaler Form
- ☐ analog:

Die Planunterlagen, Berechnungen und andere vermessungstechnische Unterlagen sind dem Auftraggeber in -facher Ausfertigung zu übergeben.

- ☐ Zusätzlich sind folgende Unterlagen zu übergeben:
  - in -facher Ausfertigung
  - in -facher Ausfertigung

4.4.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

4.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

4.7 Leistungsänderungen

4.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.2 zu ermitteln ist, ergeben.

4.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

4.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

4.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 4 Nr. 4.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.3 endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die

Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

4.8 Behandlung von Unterlagen
Der Auftragnehmer hat sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, fehlerhaft oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nicht vereinbar ist.

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

	Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
5.1.1		am	Wochen, ab
5.1.2		am	Wochen, ab
5.1.3		am	Wochen, ab
5.1.4		am	Wochen, ab

☐ **5.2** Die Termine und Fristen für die weiteren Leistungen gemäß 4 Nummer 4.3 werden mit deren Abruf in Textform vereinbart.

§ 6
freigehalten

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der Planungs- und Überwachungs-, der Beratungs- und Gutachterleistungen sowie die für die Bauausführung vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Beauftragt ist:
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.19.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

8.2 **Durchgängiger Mitarbeitereinsatz**
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 9
freigehalten

§ 10
Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 ☐ Honorar gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers (VII.19.4).
☐

10.2 Honorar bei Leistungsänderungen
Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4 Nummer 4.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen.

10.2.1 Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 10 HOAI. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.2.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.19.4) festgelegten Stundensätze.

Stundensätze sind festzulegen für:

Auftragnehmer, leitender Ingenieur	in	Euro/Stunde
Messtrupp[5] (1 Mitarbeiter)	in	Euro/Stunde
Messtrupp[5] (2 Mitarbeiter)	in	Euro/Stunde
Technisch/wissenschaftlicher Mitarbeiter (Ingenieur)	in	Euro/Stunde
Vermessungstechniker / Geomatiker	in	Euro/Stunde
Assistent (Messgehilfe)	in	Euro/Stunde
Technischer Zeichner (CAD-Bearbeiter)	in	Euro/Stunde

10.2.3 Sofern es sich um Leistungsänderungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Leistung darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.
Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalangebot nachvollziehbar anzubieten.

10.2.4 Die Summe der Stundensätze nach 10.2.2 wird nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss mindestens die Tätigkeit im Einzelnen, das heißt zumindest nach der Zeit, Datum und Anzahl der Stunden, Personen, Qualifikation und Tätigkeitsinhalten aufführen. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen. Die endgültigen Summen nach 10.2.2 errechnen sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

10.2.5 Ein Messtrupp setzt sich maximal aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers zusammen. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

☐ **10.3** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

[5] Bei den Stundensätzen für den Messtrupp sind die Kosten für die Vermessungsfahrzeuge und anderen Messfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie hochwertige Geräte, soweit sie für die Vermessungsleistungen verwandt werden, mit einzurechnen.

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI

☐ sind im Angebot des Auftragnehmers (VII.19.4) enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

☐ werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.19.4) erstattet.

☐ werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐

Werden Leistungen nach § 4 Nummer 4.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ **11.4** Baumaßnahmen im Ausland

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB und Abschnitt K12 RBBau müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage VI.11 (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2** Beim Betreten und Befahren der Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
Eine mögliche zeitliche Einschränkung bei der Zugänglichkeit einzelner Liegenschaftsbereiche (z. B. Sperrzonen) ist vor Ort zu erfragen. Die Erschwernis ist in die Einheitspreise einzurechnen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

☐ **14.3** Die Stellung der Schlussrechnung erfolgt erst nach Prüfung, Freigabe und Bestätigung der Konformität der übergebenen Daten gemäß den in § 2 genannten Baufachlichen Richtlinien durch die Primärdaten führenden Stellen des Auftraggebers.

☐ **14.4**

- Ende des Vertrages -

Auftragsnummer:

Vertrag Ingenieurvermessung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5 Termine und Fristen
§ 6 freigehalten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 freigehalten
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Stand Januar 2022

Auftragsnummer:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen gemäß Anlage 1, 1.4 HOAI der

☐ Planungsbegleitenden Vermessung

☐ Bauvermessung

Genaue Bezeichnung der Liegenschaft / Wirtschaftseinheit:

Die Baumaßnahme besteht aus folgenden:

☐ Gebäuden

(Straße) (Ort)

☐ Ingenieurbauwerken

(Straße) (Ort)

☐ Verkehrsanlagen

(Straße) (Ort)

☐ Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

☐ **1.2** Gegenstand dieses Vertrages sind sonstige vermessungstechnische Leistungen für

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☒ VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

☐ VII.19.4 Anlage zu §§ 4, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Ingenieurvermessung)

☐ VI.4.H ZVB Pflichtenheft

☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)

☐ VI.5 ZVB Austauschplattform

☐ VI.10 ZVB Regelungen zur Datenvereinbarung

☐ VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)

☐ VI.16 ZVB Kostenkontrollinstrument

☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz

☐

☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☐

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐

☐

☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)

☐

☐

☐

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers

4.1 Leistungspflichten

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage des Vertrages und der Vertragsunterlagen gemäß den §§ 2 und 3 aus.

☐ **4.2** Gesamtbeauftragung

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss mit den Leistungen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot (VII.19.4).

☐ **4.3** Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot (VII.19.4). Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.3.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.3.2 abruft.

☐ **4.3.1** Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsabschluss

☐ mit der Erbringung folgender Leistungsstufen/Leistungen[1]:

☐

☐

☐

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den/die Bauabschnitt(e) [2]

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf folgende Teile der Liegenschaft [3]

4.3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt folgende Leistungen nach 4.3.2.1 ff. stufenweise abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform:

☐ **4.3.2.1**

☐ **4.3.2.**

4.3.3 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.
Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 14 Nummer 14.1 AVB wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

4.4. Datenübergabe

4.4.1 Im Einzelnen erfolgt die Datenübergabe:

☐ nach Vorgabe des Auftraggebers (Anlage)

☐

4.4.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber unter Beachtung der gültigen Richtlinien und Normen zu übergeben:

☐ in digitaler Form

☐ analog:

Die Planunterlagen, Berechnungen und andere vermessungstechnische Unterlagen sind dem Auftraggeber in -facher Ausfertigung zu übergeben.

☐ Zusätzlich sind folgende Unterlagen zu übergeben:

---

[1] Positionsnummer aus Angebot eintragen

[2] Bauabschnitt

[3] Liegenschaftsteil

- in -facher Ausfertigung
- in -facher Ausfertigung

4.4.3 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Der Auftragnehmer hat sich mit den fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und seine Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erbringen.

4.6 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

4.7 Leistungsänderungen

4.7.1 Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in § 10 Nummer 10.2 zu ermitteln ist, ergeben.

4.7.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

4.7.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.2, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

4.7.4 Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 4 Nr. 4.7.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach § 4 Nummer 4.7.3 endgültig gescheitert ist oder
(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

4.8 Behandlung von Unterlagen
Der Auftragnehmer hat sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig, fehlerhaft oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Leistungserbringung nach diesem Vertrag nicht vereinbar ist.

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Für die Erbringung der folgenden Leistungen gemäß § 4 gelten die folgenden Termine oder Leistungszeiträume; es handelt sich um Vertragstermine bzw. –fristen:

	Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
5.1.1		am	Wochen, ab
5.1.2		am	Wochen, ab
5.1.3		am	Wochen, ab
5.1.4		am	Wochen, ab

☐ **5.2** Die Termine und Fristen für die weiteren Leistungen gemäß 4 Nummer 4.3 werden mit deren Abruf in Textform vereinbart.

§ 6
freigehalten

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der Planungs- und Überwachungs-, der Beratungs- und Gutachterleistungen sowie die für die Bauausführung vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.
Beauftragt ist:
Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Projektziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.19.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

8.2 **Durchgängiger Mitarbeitereinsatz**
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. für den jeweiligen Leistungsbereich eingesetzt werden.

§ 9
freigehalten

§ 10
Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 ☐ Honorar gemäß dem geprüften und bezuschlagten Angebot des Auftragnehmers (VII.19.4).

☐

10.2 Honorar bei Leistungsänderungen
Begehrt der Auftraggeber geänderte Leistungen im Sinne von § 4 Nummer 4.7 oder ordnet der Auftraggeber solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen.

10.2.1 Die Anpassung der Vergütung richtet sich grundsätzlich nach § 10 HOAI. Im Übrigen gelten § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

10.2.2 Stimmt der Auftraggeber in Textform alternativ einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.19.4) festgelegten Stundensätze.

Stundensätze sind festzulegen für:

Auftragnehmer, leitender Ingenieur	in	Euro/Stunde
Messtrupp[4] (1 Mitarbeiter)	in	Euro/Stunde
Messtrupp[4] (2 Mitarbeiter)	in	Euro/Stunde
Technisch/wissenschaftlicher Mitarbeiter (Ingenieur)	in	Euro/Stunde
Vermessungstechniker / Geomatiker	in	Euro/Stunde
Assistent (Messgehilfe)	in	Euro/Stunde
Technischer Zeichner (CAD-Bearbeiter)	in	Euro/Stunde

10.2.3 Sofern es sich um Leistungsänderungen handelt, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung der Leistung darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.
Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalangebot nachvollziehbar anzubieten.

10.2.4 Die Summe der Stundensätze nach 10.2.2 wird nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeiten und Arbeitspausen) vergütet. Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss mindestens die Tätigkeit im Einzelnen, das heißt zumindest nach der Zeit, Datum und Anzahl der Stunden, Personen, Qualifikation und Tätigkeitsinhalten aufführen. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen. Die endgültigen Summen nach 10.2.2 errechnen sich aus dem tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und anerkannten Zeitaufwand.

10.2.5 Ein Messtrupp setzt sich maximal aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers zusammen. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

[4] Bei den Stundensätzen für den Messtrupp sind die Kosten für die Vermessungsfahrzeuge und anderen Messfahrzeuge, die mit umfangreichen Messinstrumenten ausgerüstet sind, sowie hochwertige Geräte, soweit sie für die Vermessungsleistungen verwandt werden, mit einzurechnen.

☐ **10.3** Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI

☐ sind im Angebot des Auftragnehmers (VII.19.4) enthalten und werden nicht gesondert erstattet.

☐ werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.19.4) erstattet.

☐ werden ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐

Werden Leistungen nach § 4 Nummer 4.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden. Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG. Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ **11.4** Baumaßnahmen im Ausland

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Anlage VI.11 (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547 – in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2** Beim Betreten und Befahren der Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
Eine mögliche zeitliche Einschränkung bei der Zugänglichkeit einzelner Liegenschaftsbereiche ist vor Ort zu erfragen. Die Erschwernis ist in die Einheitspreise einzurechnen. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

☐ **14.3** Die Stellung der Schlussrechnung erfolgt erst nach Prüfung, Freigabe und Bestätigung der Konformität der übergebenen Daten gemäß den in § 2 genannten Baufachlichen Richtlinien durch die Primärdaten führenden Stellen des Auftraggebers.

☐ **14.4**

- Ende des Vertrages -

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.19.H Bund (Vertrag Ingenieurvermessung – Bund/Gaststreitkräfte)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau und den Vorgaben des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Ingenieurvermessung ist für Vermessungsleistungen anzuwenden, die in der Anlage 1 Nummer 1.4 HOAI näher beschrieben sind.

Zur Ingenieurvermessung können gehören:

- Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen,
- Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
- sonstige vermessungstechnische Leistungen[1] für die bauprojektunabhängige, nicht objektgebundene Bestandsaufnahme und Bestandsdokumentation von Liegenschaften und Gebäuden.

Die Leistungen sind dann nach diesem Vertragsmuster zu beauftragen, wenn sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen (z. B. Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke) erbracht werden müssen.

Die Baufachlichen Richtlinien Vermessung (BFR Verm) (Adresse: www.bfrvermessung.de) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) sind - in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung - für die oben stehenden Leistungen anzuwenden, sofern keine Sonderregelungen (z. B. bei Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte) die Anwendung ausschließen.

Alle für die Bauverwaltung relevanten Vermessungsleistungen sind entsprechend den Leistungsbildern der HOAI in dem Musterleistungsverzeichnis Vermessung abgebildet (www.bfrvermessung.de). Daraus ist das Leistungsverzeichnis für Vermessungsleistungen projektbezogen zu erstellen.

---

1 Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen gehören (Anlage 1, Nummer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 3 HOAI):
1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,
2. Vermessung bei Wasserstraßen
3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,
4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie
5. vermessungstechnische Leistungen soweit sie nicht in Anlage 1.4 Nummer 1.4.1 Absatz 1 und Absatz 2 HOAI erfasst sind.

Das Vertragsmuster findet **keine Anwendung** bei:

- Messungen, die nach VOB - Teil C - in der ATV DIN 18 299, Nr. 4.1.3, sowie den DIN 18 300 ff. von den Bauunternehmen bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen, ohne besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensanforderungen als Nebenleistungen, zu erbringen sind,
- Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden (s. auch Anlage 1 Nummer 1.4.1 Absatz 1 HOAI),
- einfachen Vermessungsleistungen in den weiteren Leistungsbildern der HOAI, die nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen.

Vertragsabschluss

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung von Abschnitt K12 RBBau und der Vorgaben des VHF abzuschließen. Dabei ist der Vertrag - Ingenieurvermessung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf (einschließlich der Beschreibung der Leistungspflichten) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium …,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA),
- sonstige (siehe Abschnitt L3 RBBau).

Die Vertretungsfolge „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages können sowohl Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung, der Bauvermessung gemäß Nummer 1.1, als auch sonstige vermessungstechnische Leistungen gemäß Nummer 1.2 sein. Bei den Leistungen der Bauvermessung kann es sich auch oder ausschließlich um Leistungen für die Bestandsdokumentation im Sinne von Abschnitt H 2 der RBBau handeln.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Die zur Erbringung der Vertragsleistung maßgeblichen Vorgaben sind anzukreuzen und je nach Anforderung erweitert zu beschreiben. In Nummer 2.2 können weitergehende Vorgaben oder Regelwerke eingetragen werden.

Im Standardfall sind die vermessungstechnischen Leistungen nach den Vorgaben der BFR Vermessung, der BFR Gebäudebestandsdokumentation sowie der BFR Liegenschaftsbestandsdokumentation auszuführen. Für Planungsbegleitende Vermessung und Bauvermessung gemäß Anlage 1 Nummer 1.4 HOAI sowie auch für Maßnahmen der Gaststreitkräfte können abweichende Vereinbarungen, z. B. CAD-Datenstruktur, getroffen werden.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben. Wesentlicher Bestandteil der Vertragsunterlagen ist das geprüfte Angebot des Auftragnehmers. Als Angebotsgrundlage sind in der Regel die Musterleistungsbeschreibungen für Vermessungsleistungen (www.bfrvermessung.de) zu verwenden.

Der vorgegebenen Auflistung können weitere baumaßnahmenbezogene Informationen (z. B. die Baubeschreibung des Projektes, das Aufnahmegebiet, Verfahren zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zum Datenaustausch und der Qualitätssicherung, Vorgaben zur Erfassung unterirdischer Anlagen) aufgeführt werden, die Vertragsbestandteil werden.

Zu den Pflichten des Auftraggebers gehören im Allgemeinen zum Zwecke der Angebotseinholung

- Beschreibung der Vermessungsleistungen einschließlich aller Randbedingungen zur Erbringung der Leistungen
- Bereitstellen eines Auszugs aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation
- Festlegung des Aufnahmegebietes (z. B. durch Umringspolygon)
- Bereitstellung der ausgefüllten Objektartenliste
- Plan- und Messungsunterlagen, soweit sie vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung benötigt werden.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Werden mit Vertragsabschluss **alle** Leistungen gemäß geprüftem Angebot beauftragt, ist Nummer 4.2 (**Gesamtbeauftragung**) auszuwählen.

Bei einer **stufenweisen Beauftragung** ist Nummer 4.3 auszuwählen und im Vertrag sind alle Leistungen bzw. Leistungsstufen einzutragen, die dem Auftragnehmer auf der Grundlage des geprüften Angebots mit Vertragsabschluss beauftragt werden.

Die Leistungsstufen sind hierzu unter Nummer 4.3.1, ggf. unter Nennung der einzelnen Positionsnummern, eindeutig zu definieren, sofern dies nicht bereits im geprüften Angebot erfolgt ist. Eine Leistungsstufe kann sich auch aus mehreren definierten Positionen der Leistungsbeschreibung zusammensetzen.

Die Beauftragung kann bei Bedarf auf einzelne Teile der Liegenschaft, Bauabschnitte, Gebäude, Grundstücke, usw. beschränkt werden.

Soweit die Leistungserbringung in Stufen beauftragt wird, sind unter Nummer 4.3.2 alle weiteren Leistungsstufen/Leistungen einzutragen, die nicht mit Vertragsabschluss beauftragt werden, sondern unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der Auftraggeber diese zu einem späteren Zeitpunkt abruft.

Die weiteren Leistungsstufen/Leistungen können, je nach Bedarf, jeweils zusammengefasst oder einzeln abgerufen werden. Der Abruf von Leistungen kann auch auf einzelne Positionen einer Leistungsstufe beschränkt werden. Im Abrufschreiben ist auch das hierfür im Vertrag bereits vereinbarte Honorar zu nennen sowie die Termine und Fristen festzulegen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Stufenweise Beauftragungen von Vermessungsleistungen können z. B. sein:

- Überprüfung bzw. Wiederherstellung oder Verdichtung des Festpunktfeldes, wenn zum Abschluss der Baumaßnahmen festgestellt wird, dass Festpunkte in Zuge der Baumaßnahmen entfernt bzw. beschädigt wurden,

- Übernahme des Altbestands sowohl der Liegenschaftsbestandsdokumentation als auch der Gebäudebestandsdokumentation, wenn diese vom Bieter mitangeboten jedoch nicht in der ersten Stufe beauftragt wird, kann diese als 2. Stufe nach Abschluss der Baumaßnahmen gesondert beauftragt werden.

Zu 4.4 Datenübergabe

Für die Datenabgabe sind die in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen aufgeführten Positionen, welche Bezug zu den Regelwerken haben, maßgebend. Darüber hinaus kann der Auftraggeber zusätzliche Vorgaben in einer gesonderten Anlage formulieren (z. B. bei Baumaßnahmen für die Gaststreitkräfte oder Datenstruktur für CAD Systeme).

Zu 4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Für Vermessungsleistungen, die im Zuge der Bestandsdokumentation nach den Vorgaben der BFR Baufachlichen Richtlinien Liegenschaftsbestandsdokumentation oder der Baufachlichen Richtlinien Gebäudebestandsdokumentation zu erbringen sind, ist die jeweilige Primärdaten führende Stelle in der Bauverwaltung des Bundes und der Länder als fachlich Beteiligte einzubeziehen. Deren Einbeziehung/Integration in die fachgerechte Erbringung der Leistungen ist eine Pflicht des Auftragnehmers und durch Abstimmung/Koordination mit den Projektbeteiligten sicherzustellen. Sofern hierzu keine gesonderte Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen formuliert ist, die besondere Anforderungen an die Abstimmung/Koordination mit/zwischen den Beteiligten beschreibt, ist dieser Aufwand mit in die Einheitspreise einzurechnen.

Zu 4.6 Besprechungen

Die Teilnahme an Besprechungen ist als Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen abzubilden.

Zu 4.7 Leistungsänderungen

Leistungsänderungen sind als Nachtrag zum Angebot des Auftragnehmers abzubilden.

Werden über den bestehenden Vertrag hinausgehende Vermessungsleistungen erforderlich, ist hierüber eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Dies betrifft sowohl zusätzliche, bisher nicht im Vertrag beschriebene Leistungen, als auch Mehrungen/Minderungen bereits im Ausgangsvertrag vereinbarter Leistungen, bei denen die Auftragssumme überschritten/unterschritten wird.

Zu § 5 Termine und Fristen

Die Angabe „_____Wochen, ab_____“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem die Frist beginnt.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

In der Anlage zu § 7 sind die Stellen einzutragen, die mittelbar und unmittelbar an den Vermessungsleistungen beteiligt sind. Im Falle einer Beauftragung einer Liegenschaftsbestands- oder Gebäudebestandsdokumentation ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers anzugeben. Bei der Beauftragung des Leistungsbildes der Bauvermessung (ohne Gebäudebestandsdokumentation) sind die bauausführenden Firmen und freiberuflich Tätige anzugeben.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages bzw. im Angebot für Ingenieurvermessung einzutragen.

Zu § 10 Honorar

Das Honorar gemäß diesem Vertrag ist frei vereinbar. Die Honorarermittlungsgrundlagen und Honorartafeln der Anlage 1.4 HOAI geben Orientierungswerte für die Honorarermittlung.

Das Honorar gemäß Nummer 10.1 wird auf Grundlage des geprüften Angebotes des Auftragnehmers vereinbart.

Das Honorar nach Zeitaufwand gemäß Nummer 10.2 ist, sofern im geprüften Angebot hierzu keine vergleichbare Leistung aufgeführt ist, nach den im Angebot gemäß Nummer 10.2.2 eingetragenen Stundensätzen zu honorieren.

Für die Erstellung und die Prüfung der Angemessenheit des Angebots können

- abgeschlossene Verträge mit vergleichbaren Leistungen
- die Honorartabellen der HOAI, Anlage 1, Abschnitt 1.4

herangezogen werden.

Zu 10.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Die Leistungsbeschreibungen unterscheiden nicht nach Grund- und Besonderen Leistungen. Bei der Vereinbarung der Vergütung von Leistungsänderungen soll aber entsprechend § 10 HOAI die ursprüngliche vertragliche Honorarberechnung zugrunde gelegt werden.

Zu 10.2.2 Leistungen, deren Honorar nach Zeitaufwand beauftragt wird, sind nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

Die Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren:

Für den Auftragnehmer, leitenden Ingenieur:

Als Büroinhaber, Geschäftsführer, Projektsteuerer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten.

Für den technisch/wissenschaftlichen Mitarbeiter (Vermessungsingenieur):

Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Messtruppleiter im Außendienst.

Für den Vermessungstechniker/Geomatiker:

Als technischer Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierte Kraft bei der Datenaufbereitung zur Bestandsdokumentation/Planerstellung.

Für den Assistenten (Messgehilfe):

Als angelernter technischer Mitarbeiter, vor allem im Außendienst.

Für den Technischen Zeichner (CAD-Bearbeiter)

Als technischer Mitarbeiter, welcher in der Innendienstbearbeitung die Datenbearbeitung und Planerstellung den Vermessungsingenieur/Vermessungstechniker unterstützt.

Messtrupp

Ein Messtrupp besteht i.d.R. aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur und Techniker oder Assistent. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Untertagearbeiten oder Kanalbestandsaufnahmen und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Es wird nur die Arbeitszeit – ohne An- und Abfahrtszeiten – des Messtrupps am jeweiligen Geschäftsort (Außendienst oder Büro) vergütet.

Die Kosten für An- und Abfahrt, das Messfahrzeug sowie hochwertige Geräte sind über eine Einsatzpauschale pro Messeinsatz abzubilden.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Erstattung von Nebenkosten ist im Angebot für Ingenieurvermessung festzulegen.

Sofern dem Vertragsmuster Ingenieurvermessung die Leistungsbeschreibungen für Vermessungsleistungen Teil A und B zugrunde liegen, sind sämtliche Nebenkosten (darunter auch Vermarkungsmaterial) in den Einheitspreisen enthalten.

Davon abweichende Vereinbarungen zu Nebenkosten sind gesondert in Textform zu vereinbaren. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben.

Die Erstattung von Nebenkosten auf Einzelnachweis soll nur im Ausnahmefall vereinbart werden.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland - oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten - sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung
  - ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
  - ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 9.3 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Dabei ist Abschnitt K12 der RBBau zu beachten. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Für Leistungen der Liegenschafts- und Gebäudebestandsvermessung ist die jeweilige Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers gemäß Abschnitt H der RBBau verbindlich einzuschalten. Durch diese werden weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Vermessungsergebnisse veranlasst, z. B. Festlegung von Art und Umfang der Datenerfassung. Des Weiteren werden durch die Primärnachweis führenden Stellen Prüfungen der Vermessungsergebnisse auf Konformität zu den Vorgaben der in § 2 benannten Baufachlichen Richtlinien durchgeführt und nach erfolgreicher Prüfung für die Übernahme in die jeweilige Bestandsdokumentation freigegeben.

Auch für Leistungen der Bestandsvermessung, welche nicht nach den Vorgaben der Baufachlichen Richtlinien beauftragt sind, z. B. Maßnahmen der Gaststreitkräfte, ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten. Diese legt bedarfsgerecht im Rahmen der Qualitätssicherung Art und Umfang der Datenerfassung sowie Prüfkriterien für die Vermessungsleistungen fest. Des Weiteren prüft diese die Konformität der Vermessungsergebnisse zu den Vorgaben und gibt diese zur weiteren Verwendung frei.

Richtlinien zur Ausfertigung von

- **VII.19.H Land (Vertrag Ingenieurvermessung – Land)**

Vorbemerkungen

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Anwendungsbereich

Das Vertragsmuster Ingenieurvermessung ist für Vermessungsleistungen anzuwenden, die in der Anlage 1 Nummer 1.4 HOAI näher beschrieben sind.

Zur Ingenieurvermessung können gehören:

- Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen,
- Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,
- sonstige vermessungstechnische Leistungen[1] für die bauprojektunabhängige, nicht objektgebundene Bestandsaufnahme und Bestandsdokumentation von Liegenschaften und Gebäuden.

Die Leistungen sind dann nach diesem Vertragsmuster zu beauftragen, wenn sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen (z. B. Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke) erbracht werden müssen.

Das Vertragsmuster findet **keine** Anwendung bei:

- Messungen, die nach VOB - Teil C - in der ATV DIN 18 299, Nr. 4.1.3, sowie den DIN 18 300 ff. von den Bauunternehmen bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen, ohne besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensanforderungen als Nebenleistungen, zu erbringen sind,
- Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden (s. auch Anlage 1 Nummer 1.4.1 Absatz 1 HOAI),

1 Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen gehören (Anlage 1, Nummer 1.4.1 Absatz 2 Nummer 3 HOAI):
1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,
2. Vermessung bei Wasserstraßen
3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,
4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie
5. vermessungstechnische Leistungen soweit sie nicht in Anlage 1.4 Nummer 1.4.1 Absatz 1 und Absatz 2 HOAI erfasst sind.

- einfachen Vermessungsleistungen in den weiteren Leistungsbildern der HOAI, die nicht mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen.

Vertragsabschluss

Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies im Einzelfall begründet und notwendig ist und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist mit ihm ein Vertrag unter Beachtung der Vorgaben des VHF abzuschließen. Dabei ist der Vertrag - Ingenieurvermessung zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf (einschließlich der Beschreibung der Leistungspflichten) die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) zuzuleiten.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben einzutragen.

Bauherr ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die jeweils zuständige oberste Staatsbehörde, letztvertreten durch das jeweilige Staatliche Bauamt.

Auf Auftraggeberseite kommen in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium …,

vertreten durch das Staatliche Bauamt …

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages können sowohl Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung, der Bauvermessung gemäß Nummer 1.1, als auch sonstige vermessungstechnische Leistungen gemäß Nummer 1.2 sein. Bei den Leistungen der Bauvermessung kann es sich auch oder ausschließlich um Leistungen für die Bestandsdokumentation handeln.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Die zur Erbringung der Vertragsleistung maßgeblichen Vorgaben sind anzukreuzen und je nach Anforderung erweitert zu beschreiben. In Nummer 2.2 können weitergehende Vorgaben oder Regelwerke eingetragen werden.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Der vorgegebenen Auflistung können weitere baumaßnahmenbezogene Informationen (z. B. die Baubeschreibung des Projektes, das Aufnahmegebiet, Vorgaben zur Erfassung unterirdischer Anlagen) aufgeführt werden, die Vertragsbestandteil werden.

Zu den Pflichten des Auftraggebers gehören im Allgemeinen zum Zwecke der Angebotseinholung

- Beschreibung der Vermessungsleistungen einschließlich aller Randbedingungen zur Erbringung der Leistungen
- Bereitstellen eines Auszugs aus der Liegenschaftsbestandsdokumentation
- Festlegung des Aufnahmegebietes (z. B. durch Umringspolygon)
- Bereitstellung der ausgefüllten Objektartenliste
- Plan- und Messungsunterlagen, soweit sie vom Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung benötigt werden.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Werden mit Vertragsabschluss **alle** Leistungen gemäß geprüftem Angebot beauftragt, ist Nummer 4.2 (**Gesamtbeauftragung**) auszuwählen.

Bei einer **stufenweisen Beauftragung** ist Nummer 4.3 auszuwählen und im Vertrag sind alle Leistungen bzw. Leistungsstufen einzutragen, die dem Auftragnehmer auf der Grundlage des geprüften Angebots mit Vertragsabschluss beauftragt werden.

Die Leistungsstufen sind hierzu unter Nummer 4.3.1, ggf. unter Nennung der einzelnen Positionsnummern, eindeutig zu definieren, sofern dies nicht bereits im geprüften Angebot erfolgt ist. Eine Leistungsstufe kann sich auch aus mehreren definierten Positionen der Leistungsbeschreibung zusammensetzen.

Die Beauftragung kann bei Bedarf auf einzelne Teile der Liegenschaft, Bauabschnitte, Gebäude, Grundstücke, usw. beschränkt werden.

Soweit die Leistungserbringung in Stufen beauftragt wird, sind unter Nummer 4.3.2 alle weiteren Leistungsstufen/Leistungen einzutragen, die nicht mit Vertragsabschluss beauftragt werden, sondern unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der Auftraggeber diese zu einem späteren Zeitpunkt abruft.

Die weiteren Leistungsstufen/Leistungen können, je nach Bedarf, jeweils zusammengefasst oder einzeln abgerufen werden. Der Abruf von Leistungen kann auch auf einzelne Positionen einer Leistungsstufe beschränkt werden. Im Abrufschreiben ist auch das hierfür im Vertrag bereits vereinbarte Honorar zu nennen sowie die Termine und Fristen festzulegen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Stufenweise Beauftragungen von Vermessungsleistungen können z. B. sein:

- Überprüfung bzw. Wiederherstellung oder Verdichtung des Festpunktfeldes, wenn zum Abschluss der Baumaßnahmen festgestellt wird, dass Festpunkte in Zuge der Baumaßnahmen entfernt bzw. beschädigt wurden,

- Übernahme des Altbestands sowohl der Liegenschaftsbestandsdokumentation als auch der Gebäudebestandsdokumentation, wenn diese vom Bieter mitangeboten jedoch nicht in der ersten Stufe beauftragt wird, kann diese als 2. Stufe nach Abschluss der Baumaßnahmen gesondert beauftragt werden.

Zu 4.4 Datenübergabe

Für die Datenabgabe sind, sofern vorhanden, die in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen aufgeführten Positionen, welche Bezug zu den Regelwerken haben, maßgebend. Darüber hinaus kann der Auftraggeber zusätzliche Vorgaben in einer gesonderten Anlage formulieren.

Zu 4.5 Abstimmung mit den Projektbeteiligten

Für Vermessungsleistungen, die im Zuge der Bestandsdokumentation zu erbringen sind, ist die jeweilige Primärdaten führende Stelle in der Bauverwaltung als fachlich Beteiligte einzubeziehen. Deren Einbeziehung/Integration in die fachgerechte Erbringung der Leistungen ist eine Pflicht des Auftragnehmers und durch Abstimmung/Koordination mit den Projektbeteiligten sicherzustellen. Sofern hierzu keine gesonderte Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen formuliert ist, die besondere Anforderungen an die Abstimmung/Koordination mit/zwischen den Beteiligten beschreibt, ist dieser Aufwand mit in die Einheitspreise einzurechnen.

Zu 4.6 Besprechungen

Die Teilnahme an Besprechungen ist als Position in der Leistungsbeschreibung für Vermessungsleistungen abzubilden.

Zu 4.7 Leistungsänderungen

Leistungsänderungen sind als Nachtrag zum Angebot des Auftragnehmers abzubilden.

Werden über den bestehenden Vertrag hinausgehende Vermessungsleistungen erforderlich, ist hierüber eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Dies betrifft sowohl zusätzliche, bisher nicht im Vertrag beschriebene Leistungen, als auch Mehrungen/Minderungen bereits im Ausgangsvertrag vereinbarter Leistungen, bei denen die Auftragssumme überschritten/unterschritten wird.

Zu § 5 Termine und Fristen

Die Angabe „_____Wochen, ab_____“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab dem die Frist beginnt.

Zu § 7 Fachlich Beteiligte

In der Anlage zu § 7 sind die Stellen einzutragen, die mittelbar und unmittelbar an den Vermessungsleistungen beteiligt sind. Im Falle einer Beauftragung einer Liegenschaftsbestands- oder Gebäudebestandsdokumentation ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers anzugeben. Bei der Beauftragung des Leistungsbildes der Bauvermessung (ohne Gebäudebestandsdokumentation) sind die bauausführenden Firmen und freiberuflich Tätige anzugeben.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier unter § 8 Nummer 8.1 des Vertrages bzw. im Angebot für Ingenieurvermessung einzutragen.

Zu § 10 Honorar

Das Honorar gemäß diesem Vertrag ist frei vereinbar. Die Honorarermittlungsgrundlagen und Honorartafeln der Anlage 1.4 HOAI geben Orientierungswerte für die Honorarermittlung.

Das Honorar gemäß Nummer 10.1 wird auf Grundlage des geprüften Angebotes des Auftragnehmers vereinbart.

Das Honorar nach Zeitaufwand gemäß Nummer 10.2 ist, sofern im geprüften Angebot hierzu keine vergleichbare Leistung aufgeführt ist, nach den im Angebot gemäß Nummer 10.2.2 eingetragenen Stundensätzen zu honorieren.

Für die Erstellung und die Prüfung der Angemessenheit des Angebots können

- abgeschlossene Verträge mit vergleichbaren Leistungen
- die Honorartabellen der HOAI, Anlage 1, Abschnitt 1.4

herangezogen werden.

Zu 10.2 Honorar bei Leistungsänderungen

Die Leistungsbeschreibungen unterscheiden nicht nach Grund- und Besonderen Leistungen. Bei der Vereinbarung der Vergütung von Leistungsänderungen soll aber entsprechend § 10 HOAI die ursprüngliche vertragliche Honorarberechnung zugrunde gelegt werden.

Zu 10.2.2 Leistungen, deren Honorar nach Zeitaufwand beauftragt wird, sind nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

Die Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren:

Für den Auftragnehmer, leitenden Ingenieur:

Als Büroinhaber, Geschäftsführer, Projektsteuerer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten.

Für den technisch/wissenschaftlichen Mitarbeiter (Vermessungsingenieur):

Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Messtruppleiter im Außendienst.

Für den Vermessungstechniker/Geomatiker:

Als technischer Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierte Kraft bei der Datenaufbereitung zur Bestandsdokumentation/Planerstellung.

Für den Assistenten (Messgehilfe):

Als angelernter technischer Mitarbeiter, vor allem im Außendienst.

Für den Technischen Zeichner (CAD-Bearbeiter)

Als technischer Mitarbeiter, welcher in der Innendienstbearbeitung die Datenbearbeitung und Planerstellung den Vermessungsingenieur/Vermessungstechniker unterstützt.

Messtrupp

Ein Messtrupp besteht i.d.R. aus zwei Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur und Techniker oder Assistent. Die kostenrelevante Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Untertagearbeiten oder Kanalbestandsaufnahmen und bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Es wird nur die Arbeitszeit – ohne An- und Abfahrtszeiten – des Messtrupps am jeweiligen Geschäftsort (Außendienst oder Büro) vergütet.

Die Kosten für An- und Abfahrt, das Messfahrzeug sowie hochwertige Geräte sind über eine Einsatzpauschale pro Messeinsatz abzubilden.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Erstattung von Nebenkosten ist im Angebot für Ingenieurvermessung festzulegen.

Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben.

Die Erstattung von Nebenkosten auf Einzelnachweis soll nur im Ausnahmefall vereinbart werden.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland - oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten - sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung
  - ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
  - ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 9.3 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Die Deckungssummen sind anhand der konkreten Projektrisiken der Baumaßnahme und Haftungsrisiken für den freiberuflich Tätigen festzulegen.

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Der freiberuflich Tätige muss die Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerplG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Für Leistungen der Liegenschafts- und Gebäudebestandsvermessung ist die jeweilige Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten. Durch diese werden weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Vermessungsergebnisse veranlasst, z. B. Festlegung von Art und Umfang der Datenerfassung. Des Weiteren werden durch die Primärnachweis führenden Stellen Prüfungen der Vermessungsergebnisse auf Konformität zu den Vorgaben durchgeführt und nach erfolgreicher Prüfung für die Übernahme in die jeweilige Bestandsdokumentation freigegeben.

Auch für Leistungen der Bestandsvermessung ist die Primärnachweis führende Stelle des Auftraggebers verbindlich einzuschalten. Diese legt bedarfsgerecht im Rahmen der Qualitätssicherung Art und Umfang der Datenerfassung sowie Prüfkriterien für die Vermessungsleistungen fest. Des Weiteren prüft diese die Konformität der Vermessungsergebnisse zu den Vorgaben und gibt diese zur weiteren Verwendung frei.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Ingenieurvermessung

Anlage zu § 4 Leistungspflichten zum Vertrag Ingenieurvermessung

A Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung
B Leistungsbild Bauvermessung
C Sonstige vermessungstechnische Leistungen

A Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung

	Planungsbegleitende Vermessung	
1.	**Grundlagenermittlung**	**Euro netto pauschal**
☐ a)	Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt	
☐ b)	Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten	
☐ c)	Ortsbesichtigung	
☐ d)	Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	
	Summe (Euro netto pauschal)	

2.	**Geodätischer Raumbezug**	**Euro netto pauschal**
☐ a)	Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten	
☐ b)	Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen	
☐ c)	Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte	
☐ d)	Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses	
	Summe (Euro netto pauschal)	

© VHF Bayern - Stand Mai 2021

Auftragsnummer:

3.	**Vermessungstechnische Grundlagen**	**Euro netto pauschal**
☐ a)	Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte	
☐ b)	Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten	
☐ c)	Erstellen eines digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten	
☐ d)	Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen	
☐ e)	Übernehmen des Liegenschaftskatasters	
☐ f)	Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen	
☐ g)	Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten	
☐ h)	Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form	
	Summe (Euro netto pauschal)	

4.	**Digitales Geländemodell**	**Euro netto pauschal**
☐ a)	Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme	
☐ b)	Berechnung eines digitalen Geländemodells	
☐ c)	Ableitung von Geländeschnitten	
☐ d)	Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform	
☐ e)	Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form	
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Besondere Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung	**Euro netto pauschal**
☐		
☐		
☐		
	Summe (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

B Leistungsbild Bauvermessung

1.	**Baugeometrische Beratung**	**Euro netto pauschal**
☐ a)	Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt	
☐ b)	Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messprogramms	
☐ c)	Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems	
	Summe (Euro netto pauschal)	

2.	**Absteckungsunterlagen**	**Euro netto pauschal**
☐ a)	Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen) – Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzende Berechnungen, falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

3.	**Bauvorbereitende Vermessung**	**Euro netto pauschal**
☐ a)	Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfeldes	
☐ b)	Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten	
☐ c)	Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) und des Baufeldes in die Örtlichkeit	
☐ d)	Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen	
	Summe (Euro netto pauschal)	

© VHF Bayern - Stand Mai 2021

Auftragsnummer:

4.	**Bauausführungsvermessung**	**Euro netto pauschal**
☐ a)	Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes	
☐ b)	Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten	
☐ c)	Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe	
☐ d)	Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten	
☐ e)	Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation	
☐ f)	Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan	
	Summe (Euro netto pauschal)	

5.	**Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung**	**Euro netto pauschal**
☐ a)	Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen)	
☐ b)	Fertigen von Messprotokollen	
☐ c)	Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts	
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Besondere Leistungen der Bauvermessung	**Euro netto pauschal**
☐		
☐		
☐		
☐		
	Summe (Euro netto pauschal)	

Auftragsnummer:

C Sonstige vermessungstechnische Leistungen

		Euro netto pauschal
☐		
☐		
☐		
☐		
☐		
	Summe (Euro netto pauschal)	

Vertrag

Ingenieurvermessung

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und ☐ gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

§ 7 Fachlich Beteiligte

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

§ 9 Termine und Fristen

§ 10 Honorar

§ 11 Nebenkosten

§ 12 Umsatzsteuer

§ 13 Haftpflichtversicherung / Sicherheitsleistung des Auftragnehmers

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Mai 2021

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgend genannten Leistungen der Ingenieurvermessung analog Anlage 1 Nr. 1.4 HOAI

☐ der planungsbegleitenden Vermessung (analog Anlage 1 Nr. 1.4.1 Abs. 2 Nr. 1 HOAI)
☐ der Bauvermessung (analog Anlage 1 Nr. 1.4.1 Abs. 2 Nr. 2 HOAI)
und / oder
☐ sonstiger vermessungstechnischer Leistungen (analog Anlage 1 Nr. 1.4.1 Abs. 2 Nr. 3 HOAI)

für die Maßnahme .

☐ **1.2** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

☐ **1.3**

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Vertragsbedingungen und Anlagen sind Vertragsbestandteile:

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Fassung 2003)

Anlagen:

☒ VI.2	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen (ZAVB)
☐	Anlage zu § 1 Nr. 1.1 (Objektverzeichnis)
☐	Anlage zu § 8 (Liste der fachlich Verantwortlichen des Auftragnehmers)
☒ VII.19.2.Wa	Anlage zu § 6 (Leistungsumfang Ingenieurvermessung)
☐ VI.11	Anlage zu § 15 Nr. 15.1 (Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)
☐	Anlage zu § 10 (Honorarangebot)
☐	
☐	
☐	

2.2 Der Auftragnehmer hat darüber hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☐ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

☐ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

☐ Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas)

☐ Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

Folgende projektbezogene Unterlagen:

☐

☐

Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

☐

☐

Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Die Maßnahme, für die diese Leistungen zur erbringen sind, unterliegt

☐ einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

☐ einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

☐

☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

☒ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)

☐

☐

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abruft.
Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe(n) gemäß § 6 Nr. .

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt .

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.
Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

© VHF Bayern – Mai 2021

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der Leistungsstufe 2 zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt;

Der Auftragnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf einer dem Auftraggeber zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung gesetzten Nachfrist kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abruft.
Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen Aufforderung in Textform des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf.
Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Projektphasen so zu erbringen, dass die Leistung nach § 1 Nr. 1.1 gemäß den nachfolgenden Vorgaben nach den Nrn. 5.2 ff. (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei erfüllt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Unterlagen nach §§ 2, 3 und der Anlage VII.17.1.Wa vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 nicht belegt

5.4 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum

am	Wochen, ab
am	Wochen, ab
am	Wochen, ab
am	Wochen, ab

Die Termine und Fristen für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht beauftragten Leistungsstufen werden mit deren Abruf schriftlich vereinbart.

5.5 Behandlung von Unterlagen

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Arbeitsgrundlage mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen (insb. Pläne und Beschreibungen) sind in weiterverarbeitbarer digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.

☐ Sie sind zusätzlich einfach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Für die Einreichung in digitaler Form sind die Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

Datenübergabe

Im Einzelnen wirf festgelegt:

☐ Festpunktbeschreibung:

☐ Vermessungstechnische Lage- und Höhenpläne / Bestandsdaten:

☐ Querprofile:

Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.

☐ Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Vermessungsleistungen zu verlangen, soweit diese für den in § 1 beschriebenen Auftragsgegenstand dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 **(VII.19.2.Wa)** enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen / Leistungen:

6.1 Leistungsstufe 1 – Planungsbegleitende Vermessung

6.2 Leistungsstufe 2 – Bauvermessung

6.3 Leistungsstufe 3 – Sonstige vermessungstechnische Leistungen

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste **(VI.14).** Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

☐ gemäß Anlage (Liste der fachlich Verantwortlichen)

☐ für Leistungsstufe 1:

☐ für Leistungsstufe 2:

☐ für Leistungsstufe 3:

8.2 **Durchgängiger Mitarbeitereinsatz**

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

nicht belegt

§ 10

Honorar

10.1 ☐ Das Honorar richtet sich nach dem Honorarangebotsblatt der Anlage .
(Hinweis: Findet bei elektronischer Zuschlagserteilung ohne Unterschrift des Vertragsdokuments Anwendung; in diesem Fall sind in der Anlage zum Honorarangebot sämtliche Honorarregelungen inkl. Nebenkosten und Honorar bei Leistungsänderung festzulegen und die Nr. 10.2 dieses Vertragsmusters nicht anzukreuzen.)

☐ Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen eine Pauschalvergütung gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von Euro netto.

☐ Für die einzelnen Leistungen nach Anlage VII.19.2.Wa erhält der Auftragnehmer folgendes Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom :

© VHF Bayern – Mai 2021

6.2.1	Leistungsstufe 1:	Euro / netto pauschal
6.2.2	Leistungsstufe 2:	Euro / netto pauschal
6.2.3	Leistungsstufe 3:	Euro / netto pauschal
	Summe:	Euro / netto pauschal

☐ **10.2 Honorar bei Leistungsänderungen**

Ergeben sich aus § 5 Nummer 5.7 dieses Vertrages geänderte Leistungen, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung des Auftragnehmers gemäß den folgenden Festlegungen:

10.2.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI.

10.2.2 Stimmt der Auftraggeber alternativ in Textform einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlich erhöhten Aufwand, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin	Euro / Stunde
Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin	
- Vermessungsingenieur/in	Euro / Stunde
- Vermessungstechniker/in	Euro / Stunde
Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen	Euro / Stunde
Für einen Messtrupp (1 Mitarbeiter)	Euro / Stunde Euro / Tag
Für einen Messtrupp (2 Mitarbeiter)	Euro / Stunde Euro / Tag

Ein Messtrupp (einschl. Fahrzeug und Messinstrumentarium) setzt sich aus max. zwei Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers folgender Qualifikationen zusammen: .
Die Zuziehung weiterer Mitarbeiter/innen bedarf der Zustimmung durch den Auftraggeber.

Der Zeitaufwand ist rechtzeitig vom Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung zu ermitteln. Die Stundensätze nach 10.2 werden nur für die reine Arbeitszeit (ohne Wegezeit und Arbeitspausen) vergütet. Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung schriftlich vereinbart.
Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Name, Art der Leistung, Anzahl der Stunden, Unterschrift. Dieser Nachweis ist dem Auftraggeber zeitnah zur Anerkennung vorzulegen.

☐ **10.3 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

☐ nicht erstattet.

☐ gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.

☐ insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.

☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

- ☐ Reisekosten
- ☐

☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐ nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 3	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

© VHF Bayern – Mai 2021

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung / Sicherheitsleistung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

Verfügt der Auftragnehmer über keine Berufshaftpflichtversicherung, ist zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung Sicherheit zu leisten durch Hinterlegung einer Bürgschaft eines Institutes nach Maßgabe von § 18 Nr. 2 VOL/B in Höhe von fünf v.H. der Auftrags- / Schlussrechnungssumme.

§ 14

Datenverarbeitung

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend.

☐ Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

14.2 Anfertigung von Unterlagen

Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

14.3.2 Sonstige Unterlagen

© VHF Bayern – Mai 2021

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu übergeben.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

☐ **15.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBI. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

☐ **15.2**

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……...	……
Unterschrift	Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie

zur Ausfertigung des Vertrags VII.19.Wa (Ingenieurvermessung)

Anwendung des Musters

Das Vertragsmuster ist für alle Arten vermessungstechnischer Leistungen gemäß Beschreibung in Anlage 1 Nr. 1.4 HOAI anzuwenden und soweit sie mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen.

Das Vertragsmuster findet keine Anwendung bei:

- Messungen, die nach VOB -Teil C- in der ATV DIN 18299, Nr. 4.1.3 sowie den DIN 18300 ff vom Auftragnehmer bei Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen ohne besondere instrumentelle und vermessungstechnische Verfahrensanforderungen als Nebenleistungen zu erbringen sind
- Vermessungsleistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden (s. auch Anlage 1 Nr. 1.4.1 Abs. 1 HOAI)

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Vertragsabschluss

Kostenverpflichtungen dürfen nur insoweit eingegangen werden, wie die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Zu § 2 Grundlagen des Vertrages

Vergaberechtlich sind freiberufliche Dienstleistungen, **deren Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist,** ab Erreichen des Schwellenwertes den Regelungen der **VOL EG** zuzuordnen. Gemäß § 11 EG Abs. 1 VOL/A sind für Verträge über solche Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zugunsten eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Verfahrensgrundlage ist **auch unterhalb** des Schwellenwertes für die Ausführung der Leistung die VOL/B Vertragsgrundlage.

Ergänzend hierzu sind die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAVB) Vertragsbestandteil.

Die ZAVB dürfen nicht geändert werden.

Dem Auftragnehmer sind die für die Vertragsleistung darüber hinaus zu beachtenden Regelwerke zu benennen und soweit erforderlich, die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Bereits zur Angebotseinholung mit oder ohne TWB sind dem Vertragsentwurf die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB), das Leistungsverzeichnis (die Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten) und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen.

Leistungsumfang

Im Vertrag sind nur die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer werden in der Regel zunächst nur die Leistungen der Leistungsstufe 1 (§ 6.2.1 des Vertragsmusters) übertragen. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - durch ein Schreiben übertragen, mit dem auch die Ausführungstermine und –fristen festzulegen sind sowie die im Vertrag bereits festgelegte Vergütung zu erwähnen ist.

Allgemeine Hinweise zu den Leistungen

Das Vertragsmuster bietet die Möglichkeit, entweder Leistungen der planungsbegleitenden Vermessung / Bauvermessung oder der sonstigen vermessungstechnischen Leistungen (z. B. Bestandsvermessung) zu beauftragen.

Dabei ist zu beachten, dass sich diese Möglichkeiten auf Grund der unterschiedlichen Voraussetzungen gegenseitig ausschließen.

In der Anlage VII.19.2.Wa zum Vertragsmuster sind diejenigen Leistungen für die Beauftragung der Leistungsbilder „planungsbegleitende Vermessung" und „Bauvermessung" aufgenommen.

Die Besonderen Leistungen „Herstellen von Bestandsplänen“ bzw. „Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistung“ sind jedoch für die Bestandsdokumentation häufig unverzichtbar und dann zusätzlich zu beauftragen.

Zu § 5

Im Einzelfall kann ergänzt werden:

5.6 *Bei der Leistung ist neben der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmung die Einhaltung der vorgegebenen Kostenobergrenze zwingend zu beachten.*
Die Kosten für die Leistung dürfen den Betrag von € nicht überschreiten (Kostenobergrenze). Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

Zu § 6 und Anlage zu § 6

6.2.3 Leistungsstufe 3

Zu den sonstigen vermessungstechnischen Leistungen rechnen:

1. Vermessungen an Objekten außerhalb der Entwurfs- oder Bauphase
2. Vermessungen an Gewässern in Quer- und Längsprofilen
3. nicht objektgebundene Flächenvermessungen, die die Herstellung von Lage- und Höhenplänen zum Ziel haben und nicht unmittelbar mit der Realisierung eines Objekts in Verbindung stehen, sowie Vermessungsleistungen für Freianlagen und im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Leistungen
3. Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes
4. vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme

Zu § 9 Vergütung

Vergütung Allgemein

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der verbindlichen Leistungsbilder nach HOAI. Das Honorar für Vermessungs-Leistungen ist daher nach Angebotseinholung gemäß Abschnitte II und III.B VHF frei zu vereinbaren.

Für die Leistungen ist ein Pauschalhonorar zu vereinbaren, in zu begründenden Aus-

nahmefällen eine Vergütung nach Zeitaufwand.

Allgemeine Regelungen der HOAI können sinngemäß angewendet werden.

Zeitaufwand

Für weitere Leistungen, deren Zeitaufwand nicht vorbestimmbar ist, kann die Vergütung ausnahmsweise auf Zeitnachweis auf der Grundlage von Stundensätzen zu vereinbart werden.

Diese Stundensätze sind unter Berücksichtigung folgender Tätigkeitsmerkmale zu vereinbaren:

- Für den Auftragnehmer:
Als Büroinhaber, Geschäftsführer oder Prokurist für Besprechungen und kontrollierende Tätigkeiten.
- Für den Vermessungsingenieur:
Als verantwortlicher Projektbearbeiter, z. B. als Messtruppleiter im Außendienst.
- Für den Vermessungstechniker:
Als techn. Mitarbeiter, z. B. als Beobachter am Instrument, als Auswerter von Messungen, als qualifizierte Kraft bei der Datenaufbereitung zur Bestandsdokumentation / Planerstellung.
- Für den Vermessungsassistent / die Zeichenkraft:
Als angelernter technischer Mitarbeiter, vor allem im Außendienst.

Ein Messtrupp besteht i.d.R. aus 2 Mitarbeitern des Auftragnehmers in der Zusammensetzung Ingenieur und Techniker oder Assistent sowie einem Fahrzeug und dem erforderlichen Messinstrumentarium.
Eine Zuziehung weiterer Mitarbeiter kann z. B. erforderlich werden bei Gewässeraufnahmen.

Es wird die Arbeitszeit - ohne An- und Abfahrtszeiten - am jeweiligen Geschäftsort (Außendienst oder Büro) vergütet.

Die Kosten für Fahrzeuge und Vermessungsgerät sind mit den Gemeinkostenanteilen der Stundenansätze des Messtrupps abgedeckt.

Zu § 10 Nebenkosten

Die Vergütung von Nebenkosten erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Alle Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten ist die Vorsteuer nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. abzuziehen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind

Die notwendige Anzahl der Reisen setzt die baudurchführende Ebene auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Hierbei ist zu beachten, dass die Reisen so ausreichend bemessen werden, dass die Leistung ordnungsgemäß erfüllt werden kann.

Fahrtkosten (auch Tages- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von mehr als 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden als es das Bayerische Reisekostengesetz und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BayRKG ist für Wegstrecken, die der Auftragnehmer im eigenen Pkw zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 € je km auszugehen.

Falls zutreffend, ist nachstehendes im Vertrag entsprechend einzufügen:

Bei Baumaßnahmen im Ausland oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten, sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen maßgebend:

Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz / Bundesreisekostengesetz,
*ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung **
*Oder **
*gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)**
*Oder **
*gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen **

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.
Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

zu § 11
Haftpflichtversicherung / Sicherheitsleistung

Je nachdem, welche Voraussetzungen beim jeweiligen AN-Kreis vorliegen, ist die entsprechende Sicherheit zu vereinbaren.

Der Vereinbarung über die Höhe der Berufshaftpflichtversicherung ist nach den Hinweisen (in VII.14.0.Wa VHF) zu § 13 des Vertragsmusters Objektplanung Ingenieurbauwerke vorzunehmen.

Sicherheiten in Form von Bürgschaften entsprechend § 18 VOL/B sind erst ab 50.000 € Auftragssumme zu verlangen. Es können hierfür die Formulare des VHL Bayern verwendet werden.

Zu § 13

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Ingenieurvermessung

Zu § 6, spezifische Leistungspflichten

6.2.1	**Leistungsstufe 1 - Planungsbegleitende Vermessung**	
	1. Grundlagenermittlung	**€ pauschal**
☐	Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt	
☐	Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten	
☐	Ortsbesichtigung	
☐	Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	
	Summe Netto	

	2. Geodätischer Raumbezug	**€ pauschal**
☐	Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten	
☐	Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen	
☐	Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte	
☐	Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses	
	Summe Netto	

	3. Vermessungstechnische Grundlagen	**€ pauschal**
☐	Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte	
☐	Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten	
☐	Erstellen eines Digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten	
☐	Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen	
☐	Übernehmen des Liegenschaftskatasters	
☐	Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen	
☐	Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten	
☐	Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form	
	Summe Netto	

Auftragsnummer:

	4. Digitales Geländemodell	**€ pauschal**
☐	Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme	
☐	Berechnung eines digitalen Geländemodells	
☐	Ableitung von Geländeschnitten	
☐	Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform	
☐	Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form	
	Summe Netto	

	Besondere Leistungen der Planungsbegleitenden Vermessung	**€ pauschal**
☐		
☐		
	Summe Netto	

6.2.2	**Leistungsstufe 2 - Bauvermessung**	
	1. Baugeometrische Beratung	**€ pauschal**
☐	Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt	
☐	Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messprogramms	
☐	Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems	
	Summe Netto	

	2. Absteckungsunterlagen	**€ pauschal**
☐	Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen) – Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzende Berechnungen, falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen	
	Summe Netto	

	3. Bauvorbereitende Vermessung	**€ pauschal**
☐	Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfeldes	
☐	Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten	
☐	Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) und des Baufeldes in die Örtlichkeit	

☐	Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen	
	Summe Netto	

	4. Bauausführungsvermessung	**€ pauschal**
☐	Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes	
☐	Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten	
☐	Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe	
☐	Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten (bei Wasserstrassen keine Grundleistung)	
☐	Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation	
☐	Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan	
	Summe Netto	

	5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	**€ pauschal**
☐	Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen Kontrollmessungen)	
☐	Fertigen von Messprotokollen	
☐	Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen punkten des zu erstellenden Objekts	
	Summe Netto	

	Besondere Leistungen der Bauvermessung	**€ pauschal**
☐		
☐		
	Summe Netto	

6.2.3	**Leistungsstufe 3 - Sonstige Vermessungsleistungen**	
		€ pauschal
☐		
☐		
☐		
☐		
	Summe Netto	

Prüfleistungen gemäß der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten
§ 6 Spezifische Leistungspflichten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Hinzuziehen weiterer Prüfungsbeteiligter (Federführung nach § 13 Abs.1 Satz 3 PrüfVBau)
§ 9 Baustellenbüro - entfällt -
§ 10 Vergütung
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Dezember 2024

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen nach PrüfVBau

1.1.1-1 ☐ **zur Prüfung der Standsicherheit (§§ 10 bis 15 PrüfVBau):**

☐ Prüfung der Standsicherheitsnachweise einschließlich Prüfberichte / Bescheinigung Standsicherheit 1 und

☐ Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung einschließlich Prüfberichte / Bescheinigung Standsicherheit 2.

☐ Typenprüfung nach § 15 PrüfVBau

1.1.1-2 ☐ **zur Prüfung der Brandschutznachweise (§§ 16 bis 19 PrüfVBau):**

☐ Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über den Brandschutz, einschließlich Bescheinigung 1 und

☐ Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung des bescheinigten Brandschutznachweises 1, einschließlich der Bescheinigung 2.

1.1.1-3 ☐ **zur Vermessung (§§ 20 und 21 PrüfVBau):**

Bescheinigung der Einhaltung der Grundflächen und Höhenlagen im Sinne von § 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO.

1.1.1-4 ☐ **zur Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen (§§ 22 bis 24 PrüfVBau):**

Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Bescheinigung der Übereinstimmung der techn. Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinne von §§ 1 und 2 SPrüfV.

1.1.1-5 ☐ **zum Erd- und Grundbau (§§ 25 bis 27 PrüfVBau):**

Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund gemäß § 27 PrüfVBau

1.1.2 Die Leistungen gelten für

☐ Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen
☐ sonstige bauliche Anlagen
☐ Ingenieurbauwerke

mit denen
☐ in der Liegenschaft
(Straße) (Ort
☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)
Flur/e Größe
Gesamtfläche aller Flurstücke: m²
☐ eine bauliche Anlage (Gebäude, Ingenieurbauwerk oder sonstige bauliche Anlage)
☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken (Sh. Anlage zu § 1)
☐ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ erweitert,☐ modernisiert,
☐ instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

1.1.3 ☐ Gegenstand dieses Vertrages sind neben den Leistungen nach PrüfVBau noch die weiteren Leistungen gemäß Ziffer 6.2 dieses Vertrages.

1.2 [1] ☐ Die bauliche Anlage / die Baumaßnahme ist für als bestimmt.

1.3 ☐ Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

1.4 ☐ Die Prüfleistungen beschränken sich auf

1.5[2] ☐ Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☐ VI.1.P	Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen nach PrüfVBau (AVB-Prüf)
☐ VII.30.4	Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Leistungen nach PrüfVBau)
☐ VI.5	ZVB Austauschplattform
☐ VI.7	Richtlinie für die Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RisBau[1]
☐ VI.7.1	ZVB – Schutzzone nach RiSBau 20/1[1]
☐ VI.7.2	ZVB – VS/Sperrzone nach RiSBau 20/1[1]
☐ VI.8	ZVB Zugang US-Liegenschaften[2]
☐ VI.9 4	ZVB für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte[2]
☐ VI.10	Datenverarbeitung
☐	

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB-Prüf hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☐ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen - öAUmwR

☐ ABG 1975 sowie RiABG (Auftragsbautengrundsätze 1975 sowie Richtlinien zur Ausführung des Verwaltungsabkommens)[2]

☐ BFR Vermessung

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ den amtlichen Lageplan vom

---

[1] nur für Baumaßnahmen des Bundes

[2] nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom

☐ in Papierform ☐ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste

☐ die statischen Berechnungen und Positionspläne für das Tragwerk, die auf der Basis der baufachlich genehmigten Planung erstellt wurden

☐ die Ausführungspläne für das Tragwerk

☐ die Nachweise der Absturzsicherungen und sonstige Nachweise die ggf. erst zum Stand der Ausführungsplanung vorliegen

☐ das Auftragsdokument ABG 1975/ABG 3[2]

☐ das Angebotsannahmedokument ABG 1975/ABG 4 der Streitkräfte zum Vergabevorschlag[2]

☐ das Bodengutachten vom

☐ den geotechnischen Bericht/das geotechnische Gutachten vom

☐

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

☐ dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO

☐ dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO.

☐ dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO

☐ dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO.

☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)

☐ die statischen Berechnungen und Positionspläne

☐ die Ausführungspläne für das Tragwerk

☐ die Nachweise der Absturzsicherungen und sonstige Nachweise

☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück vom

☐ der amtlicher Lageplan vom

☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom

☐ in Papierform ☐ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste

☐ das Bodengutachten vom

☐ den geotechnischen Bericht/das geotechnische Gutachten vom

☐

[1] nur für Baumaßnahmen des Bundes [2] nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

© VHF Bayern – Dezember 2024

§ 4
Leistungspflichten

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind während der gesamten Vertragslaufzeit zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind gemäß der vertraglich vereinbarten Termine (Ziffer 5.2) zu erbringen.

§ 5
Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Ziffer 1.1.2) mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistung so auszurichten, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:

☐ Fertigstellung:

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden

☐ Einzeltermine:

☐ Leistungszeiträume

☐ Fertigstellungstermine

vorgegeben. Die vorstehenden Termine sind Vertragstermine bzw. –fristen.

Wird erkennbar, dass der Termin/die Termine mit dem Leistungsverlauf nicht eingehalten werden kann/können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten.

5.3 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.3.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird.

5.3.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach § 5 Ziffer 5.3.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht

erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, Baupreissteigerungen, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen Anordnungen, der Realisierung von unvermeidbaren Baugrund- oder Bestandsrisiken und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele anzupassen. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.4 Besprechungen

5.4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen, soweit die Teilnahme zur vertragsgemäßen Durchführung der Prüfleistung notwendig ist. Sofern gemäß Ziff. 1.1.3 in Verbindung mit Ziffer 6.2 neben den Leistungen nach PrüfVBau weitere Leistungen vereinbart sind, ist der Auftragnehmer darüber hinaus auch verpflichtet auf Einladung des Auftraggebers an sonstigen projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.5 Behandlung von Unterlagen

5.5.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.5.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Prüf- und Überwachungsberichte, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

☐ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

fach

fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Ziffern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

6.1 Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in Anlage zu § 6 aufgeführten/gekennzeichneten Leistungen.

☐ **6.1.1** **Standsicherheit**

Prüfung der Standsicherheit (§§ 10 bis 15 PrüfVBau):

6.1.1.1 ☐ Prüfung der Standsicherheitsnachweise:

Prüfung/Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise im Sinne des § 13 PrüfVBau.
Diese Prüfung hat sich auf alle tragenden Teile des Gebäudes / Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen und Bauwerksteile oder der sonstigen baulichen Anlagen zu erstrecken. Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muss geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnungen zutreffen, ob alle Kräfte vollständig erfasst sind, ihre Fortleitung bis in den Baugrund erfolgt, die Stabilität als Ganzes gesichert und die zulässige Bodenpressung nicht überschritten ist. Liegt ein Baugrundgutachten vor, so ist zu prüfen, ob die Feststellung über die Tragfähigkeit des Baugrundes angemessen berücksichtigt worden ist. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfbericht / in der Bescheinigung Standsicherheit 1 zu dokumentieren und vorzulegen.

6.1.1.2 ☐ Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht:

Die Prüfung hat sich auf Übereinstimmung mit der statischen Berechnung und auf die konstruktiv richtige Ausbildung zu erstrecken, auf die Maße jedoch nur, soweit statisch- konstruktive Belange berührt werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfbericht/in der Bescheinigung Standsicherheit 1 zu dokumentieren und vorzulegen.

6.1.1.3 ☐ Überwachung der Ausführung:

Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht entsprechend den bauaufsichtlichen Bestimmungen und Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung im Sinne des § 13 PrüfVBau hinsichtlich der vom Auftragnehmer geprüften / bescheinigten Standsicherheitsnachweise. Die Ausführung der Konstruktion ist auf Übereinstimmung mit dem geprüften Standsicherheitsnachweis nach 6.1.1.1 und den geprüften Konstruktionszeichnungen nach 6.1.1.2 zu überwachen. Der Auftragnehmer muss sich weiterhin durch Stichproben von der Tauglichkeit der für die Konstruktionen verwandten Materialien, Herstellungsarten, Schalungs- und Lehrgerüste, Baustelleneinrichtungen usw. überzeugen. Das Ergebnis der Überwachung ist in einem Prüfbericht / in der Bescheinigung Standsicherheit 2 zu dokumentieren und vorzulegen.

☐ **6.1.2** **Brandschutz**

Prüfung des Brandschutzes (§§ 16 bis 19 PrüfVBau):

☐ Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 PrüfVBau. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bericht und der Bescheinigung 1 zu dokumentieren und vorzulegen.

☐ Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der Verwirklichung der Brandschutznachweise (Bescheinigung 1) im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 2 PrüfVBau. Das Ergebnis der Überwachung ist in einem Bericht und der Bescheinigung 2 zu dokumentieren und vorzulegen. Durch diese Prüfung und Überwachung ist sicher zu stellen, dass der Brandschutz des Gebäudes/Ingenieurbauwerks und der zugehörigen baulichen Anlagen und Bauwerksteile gewährleistet ist.

☐ **6.1.3** **Vermessung**

Prüfung der Grundflächen und Höhenlagen (§§ 20 und 21 PrüfVBau):
Prüfung der Einhaltung der in den Bauvorlagen oder bauaufsichtlich festgelegten Grundflächen und Höhenlagen im Sinn von Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO und Ausfertigen der Bescheinigung nach § 21 PrüfVBau.

Durch diese Prüfung ist sicher zu stellen, dass die Einhaltung der Grundflächen und Höhenlagen gewährleistet ist.

☐ **6.1.4** **Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen:**
Prüfung der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (§§ 22 bis 24 PrüfVBau):
Prüfung im Sinne des § 24 PrüfVBau und Ausfertigen der Bescheinigung der Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich- rechtlichen Anforderungen im Sinne der §§ 1 und 2 SPrüfV. Durch diese Prüfung ist sicher zu stellen, dass die Übereinstimmung der Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich- rechtlichen Anforderungen gewährleistet ist.

☐ **6.1.5** **Prüfung der Angaben über den Baugrund (Erd- und Grundbau):**
Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund (§§ 25 bis 27):
Prüfung der Angaben über den Baugrund auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit im Sinne des § 27 PrüfVBau und Ausfertigen der Bescheinigung.
Durch diese Prüfung ist sicher zu stellen, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund im Sinne des § 27 PrüfVBau gewährleistet ist.

☐ **6.2** **Weitere Leistungen:**

☐ Leistungen gemäß den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.30.4)

☐

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8
Hinzuziehen weiterer Prüfungsbeteiligter
(Federführung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau)

8.1 Weitere Prüfingenieure/Prüfsachverständige werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.30.4) hinzugezogen.

§ 9
Baustellenbüro

- entfällt -

§ 10
Vergütung

10.1 ☐ Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen eine Vergütung auf Grundlage des bezuschlagten Angebots (VII.30.4).

☐

10.2 Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 11
Nebenkosten

11.1 Notwendige Auslagen (§ 30 Abs. 6 PrüfVBau) (§§ 28, 35 PrüfVBau):

☐ Die notwendigen Auslagen werden nach den Festlegungen im bezugschlagten Angebot (VII.30.4) erstattet.
☐

11.2 Sonstige Auslagen (§ 30 Abs. 6 PrüfVBau):

☐ Sonstige Auslagen werden nach den Festlegungen im bezugschlagten Angebot (VII.30.4) erstattet.
☐ Sonstige Auslagen werden nicht erstattet.
☐

11.3 Reisekosten

☐ Fahrtkosten für notwendige Reisen im Sinne des § 30 Abs. 6 Satz 1 PrüfVBau werden in Höhe der steuerlichen zulässigen Pauschalsätze erstattet.

Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Die Erstattung der Reisekosten ist unter Beifügung der Originalbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend zu machen. Die Reisekostennachweise sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.4 Vorsteuerabzug
Soweit Auslagen erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12
Umsatzsteuer

12.1 Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

13.1

Für Prüfleistungen nach PrüfVBau:

Die Mindesthaftungssumme für Prüfleistungen im Sinne der PrüfVBau bemisst sich nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau i. V. m. § 16 AVB-Prüf.

Für sonstige Leistungen:

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB-Prüf müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden: €

Für sonstige Schäden: €

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Soweit sich der Prüfsachverständige der Bewertungs-und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH an der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau (BVS) zur Rechnungslegung bedient, kann der Auftraggeber gemäß § 32 PrüfVBau schuldbefreiend an die BVS zahlen.

14.2 Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Gaststreitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten. [4]

14.3

- Ende des Vertrages -

Richtlinien zur Ausfertigung

1. **von Vertrag VII.30.H (Prüfleistungen gemäß PrüfVBau mit Anlage VII.30.2.H zu § 6) und**
2. **zur Anwendung der AVB-Prüf (Anlage VI.1.P)**

Vorbemerkungen

Allgemein:

Aufträge über Prüfleistungen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) sind Dienstleistungsaufträge im Sinne des § 103 Abs. 4 GWB und sind daher als nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar im Sinne des § 73 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) zu betrachten.

§ 2 PrüfVBau unterscheidet zwischen:

a) **Prüfingenieuren** (§ 2 Abs. 1 PrüfVBau), die bauaufsichtliche (hoheitliche) Prüfaufgaben auf Grund der Bayerischen Bauordnung oder von Vorschriften auf Grund der Bayerischen Bauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahrnehmen. Für diese wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem ersten Abschnitt des siebten Teils der PrüfVBau errechnet. Auf diese Gebühr ist gemäß § 28 Abs.5 PrüfVBau ein Nachlass unzulässig. Auch darf keine höhere Vergütung verlangt werden, denn diese Gebühr ist zwingend vorgegeben.
Hoheitliche, bauaufsichtliche Prüfaufgaben für oder im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde sind sowohl von der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Sinne der VgV als auch von einem leistungsbezogenen Wettbewerb im Sinne des § 50 UvGO i. V. m. Abschnitt II des VHF Bayern ausgenommen.

b) **Prüfsachverständigen** (§ 2 Abs. 2 PrüfVBau), die keine hoheitlichen Prüfaufgaben wahrnehmen, sondern im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen.
Sie werden zivilrechtlich mit einem Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB beauftragt, sind aber im Rahmen Ihrer Obliegenheiten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden. Ihre Vergütung bemisst sich nach den gleichen Maßgaben wie unter lit. a) beschrieben. Auch das Honorar ist nicht frei verhandelbar, Abweichungen nach oben wie unten sind nicht zulässig.

   Bei der Vergabe dieser Dienstleistungen ist bei Auftragswerten über dem EU-Schwellenwert nach § 106 GWB ein Vergabeverfahren gemäß den §§ 73 ff. VgV i. V. m. Abschnitt III des VHF Bayern durchzuführen. Unterhalb des Schwellenwertes ist ein leistungsbezogener Wettbewerb im Sinne des § 50 UVgO i. V. m. dem Abschnitt II des VHF Bayern notwendig.

Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder gelten gem. § 9 Abs. 1 S. 2 PrüfVBau auch im Freistaat Bayern. Daher dürfen Eignungskriterien nicht auf Anerkennungsvoraussetzungen eines bestimmten Bundeslandes eingeschränkt werden, sofern diese vergleichbar sind.
Die Kriterien für Bewerber aus dem Bereich der Europäischen Union oder dem EU-Recht gleichgestellten Staaten sind in § 9 Abs. 2 mit 4 PrüfVBau geregelt.

Die Unterscheidung gemäß lit. a) und b) betrifft nur die Leistungen zur Standsicherheit (sh. auch § 10 PrüfVBau) und ist in Art. 62a - Standsicherheitsnachweis der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt. Die übrigen Prüfleistungen nach PrüfVBau (**Brandschutz, Vermessung, sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen, Erd- und Grundbau**), sind ausschließlich privatrechtliche Sachverständigenleistungen. Für diese gilt in vergaberechtlicher Hinsicht ausnahmslos die Vorgehensweise unter lit. b).

Fällt ein Vorhaben in den Anwendungsbereich von Art. 73 BayBO trägt die Baudienststelle die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Die Baudienststelle kann in entsprechender Anwendung der Art. 62a Abs. 2, Art. 62b Abs. 2 und Art. 77 Abs. 2 BayBO sowie der PrüfVBau Sachverständige heranziehen (Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

Sofern die Baudienststelle einen prüfpflichtigen Standsicherheitsnachweis nicht selbst prüft, erfolgt in diesem Fall die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach den Regelungen des Art. 62a Abs. 2 BayBO bei Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 BayBO) durch einen Prüfingenieur oder ein Prüfamt, ansonsten durch einen Prüfsachverständigen.

Die Einschaltung des Prüfingenieurs bzw. des Prüfamtes für Standsicherheit erfolgt dann gemäß lit. a) und ist hoheitlich (die Baudienststelle wird insoweit quasi „an Stelle“ der Bauaufsichtsbehörde gem. Art. 73 BayBO tätig). Das bedeutet, dass der Prüfingenieur durch die Baudienststelle direkt beauftragt wird und Kraft seiner Funktion den Auftrag ausführen muss. Ein Vergabeverfahren bzw. Wettbewerb findet hier nicht statt.

Bei Gebäuden, die keine Sonderbauten im Sinne des Art. 2 Abs. 4 BayBO sind, ist dann die Prüfung und Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen vorzunehmen. In diesem Fall ist wie unter lit. b) beschrieben vorzugehen. Zu beachten ist dabei, dass nach § 32 PrüfVBau die Prüfsachverständigen für Standsicherheit sich zur einheitlichen Vertragsgestaltung und zur Abrechnung ihrer Honorare der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH an der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bedienen sollen.

Prüfingenieure und Prüfsachverständige haben ihre Aufgabe unparteiisch zu erfüllen (§ 5 Abs. 1 PrüfVBau). Eine unparteiische Prüfung ist jedoch nur möglich, wenn der Prüfer nicht auf andere Weise mit dem Prüfobjekt befasst ist. Daher ist die zusätzliche Beauftragung des Prüfers mit anderen zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Leistungen nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die Unparteilichkeit nicht gefährdet wird. In einem solchen Fall sind die zusätzlichen Leistungen gem. lit. b) zu vergeben.

Im Hinblick darauf, dass in den meisten Fällen Prüfingenieure hoheitlich tätig werden und daher ohne Vergabeverfahren zu beauftragen sind, ist durch die Baudienststellen besonders darauf zu achten, die Prüfaufträge zu streuen und eine fortlaufende Dokumentation dieser Einschaltungen zu führen.

1.) Richtlinie zum Vertrag:

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF mit der Fachaufsicht abzustimmen.

Dieses Vertragsmuster umfasst alle Regelungen sowohl für Maßnahmen des Bundes, des Landes als auch der Gaststreitkräfte (US). Die unterschiedlichen Regelungen sind mit Fußnoten gekennzeichnet, die jeweils zutreffenden Regelungen sind anzukreuzen.

Vertrag über Prüfleistungen gemäß PrüfVBau - VII.30.H

Vertragsabschluss

Eine Vergabe der Leistungen im Sinne der PrüfVBau erfolgt unter Beachtung der vorstehenden allgemeinen Vorbemerkungen und den dort erläuterten Ausnahmen gemäß den Regelungen des Vergaberechts.
Eine Kostenverpflichtung für diese Leistungen darf nur mit entsprechender haushaltsrechtlicher Deckung eingegangen werden.
Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB-Prüf), ggf. die AVB VI.1 bzw. die ZAVB VI.2, die weiteren Anlagen nach § 2 und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Die AVB VI.1 P (AVB–Prüf), AVB VI.1 bzw.
die ZAVB VI.2 dürfen nicht geändert werden.

Deckblatt

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
Auf Auftraggeberseite kommen (neben dem Freistaat Bayern) in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
  das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
  oder das Bundesministerium der Verteidigung,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L.3 RBBau).

Die Vertretungsfolgen „Fachaufsicht führende Ebene“ und „Baudurchführende Ebene“ ist darzustellen.

Als Auftragnehmer ist immer der im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 PrüfVBau eigenverantwortlich tätige Prüfingenieur/Prüfsachverständige zu benennen.

Bei Beauftragung eines Prüfamtes im Sinne der §§ 14 und 15 PrüfVBau ist der Leiter des Amtes auf dem Deckblatt namentlich anzugeben.

Zu § 1
1.1-1 bis 1.1-5

Gegenstand des Vertrages
Das Vertragsmuster ist für die Beauftragung sämtlicher Prüfleistungen im Sinne der PrüfVBau anzuwenden.
Die im Einzelfall zu beauftragende Leistung ist anzukreuzen.

1.1.2 Leistungen im Sinne der PrüfVBau können ein(e) oder mehrere Gebäude/sonstige bauliche Anlagen oder Ingenieurbauwerke umfassen.
Angaben zum Flurstück sind nur einzutragen, wenn sie bekannt sind.
Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in einer formlosen Anlage zu § 1 aufzuführen. Diese ist in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen.

1.1.3 Sollen im Ausnahmefall neben den Leistungen zur PrüfVBau noch weitere andere Leistungen beauftragt werden, ist dies anzukreuzen, die Leistungen sind unter Ziff. 6.2 zu listen.

1.3 Soweit sich die Prüfleistung auf Bauabschnitte oder Bauteile beschränken soll, ist dies unter Nummer 1.3 zu spezifizieren.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
Angebote für zusätzliche Leistungen oder sonstige Unterlagen wie z. B. die Berechnung des anrechenbaren Bauwertes nach § 29 Abs. 2 PrüfVBau, die Vertragsbestandteil werden sollen, sind in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden und für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten
Der Vertrag über Leistungen nach PrüfVBau ist ein Werkvertrag i. S. der §§ 631 ff. BGB. Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Die Beschaffenheit der beauftragten Leistung ist in den §§ 5 und 6 des Vertragsmusters VII.30.H aufgeführt.

5.2 Termine
Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

5.5 Behandlung von Unterlagen
Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren: Dabei sind die unterschiedlichen Vorgaben von RLBau/RBBau zu beachten, insbesondere für die Baubestandsunterlagen nach F 1.3 RLBau / H RBBau

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

6.1 Die zutreffenden Leistungen/Leistungsbereiche sind anzukeuzen

6.2 Sofern im Einzelfall neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau weitere Leistungen wie z. B. gutachterliche Leistungen, Beratungen, Messungen etc. beauftragt werden sollen, können diese hier angegeben / vereinbart werden. Ggf. kann auf ein Angebot als Anlage verwiesen werden. Dieses ist dann unter § 2 aufzuführen und zum Vertragsinhalt zu machen. Die Vergütung ist in Formblatt VII.30.2.H aufzunehmen.
Es ist darauf zu achten, dass dann ggf. sowohl in § 13 die Haftpflichtsumme anzupassen ist **als auch zusätzlich** die AVB VI.1 oder je nach Leistung die ZAVB VI.2 dem Vertragswerk beizufügen sind (zu diesen weiteren Leistungen sh. auch Regelungen zu § 10 (Vergütung) und § 13 (Haftpflicht).

Die Möglichkeit der Mitbeauftragung von weiteren Leistungen **gilt nicht** für Leistungen im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Diese sind gesondert mit den jeweils zutreffenden Vertragsmustern des Abschnitt VII des VHF zu beauftragen.

Zu § 8 Hinzuziehen weiterer Prüfungsbeteiligter (Federführung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau)

Die weiteren Prüfungsbeteiligten sind unter Angabe des Namens und der Fachrichtung zu benennen.

Zu § 10 Vergütung

10.1 Die Vergütung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der PrüfVBau und ist in der Anlage VII.30.2.H (Anlage zu § 6 - spezifische Leistungspflichten - Leistungsumfang Prüfleistungen und Ermittlung der Vergütung) zu erfassen.

Zum Zeitaufwand:
Der in § 35 PrüfVBau genannte Zeitaufwand bezieht sich ausschließlich auf die Prüftätigkeit im Sinne der PrüfVBau. Die Arbeitsstunde bemisst sich dabei nach § 31 Abs. 5 PrüfVBau am Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten der Besoldungsgruppe A15. Bei Änderung der Besoldung ändert sich somit auch der Stundensatz nach PrüfVBau. Der jeweils gültige Satz wird mit einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium d für Wohnen, Bauen und Verkehr veröffentlicht. Das jeweils aktuelle Rundschreiben kann auf der Seite des Staatsministeriums unter "Bau - Baurecht und Technik – Bautechnik - Prüfämter und Prüfingenieure - Downloads" abgerufen werden.

Der Stundensatz i. S. des § 31 Abs. 5 PrüfVBau ist ein Festsatz. Weder ist nach § 37 Abs.2 i. V. m. § 28 Abs. 5 PrüfVBau ein Nachlass statthaft, noch ist in Auslegung des Wortlautes des § 31 Abs. 5 Satz 3 („..wird ein Betrag von…berechnet") und Satz 4 „PrüfVBau („…ist auf volle Euro aufzurunden.") eine Überschreitung möglich.

Ebenfalls nach Zeitaufwand mit vorgenanntem Stundensatz sind gem. § 30 Abs. 6 Satz 2 PrüfVBau Fahrt – und Wartezeiten abzurechnen.

10.2 Wenn unter § 6 des Vertrages neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau weitere Leistungen wie unter Ziff. 6.2 beschrieben, beauftragt werden sollen, kann deren Vergütung bzw. der Stundensatz, frei verhandelt werden. Diese Leistungen unterliegen somit dem Preiswettbewerb und die vergaberechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Dies gilt nicht für Leistungen i. S. der HOAI, diese dürfen gem. Ziff. 6.2 ohnehin nicht mitbeauftragt werden.
Bei der Vereinbarung solcher (Zeit-)Honorare ist ggf. § 10 Nummer 10.3 AVB VI.1 zu beachten.

Zu § 11 Nebenkosten

11.1 Notwendige Auslagen

Achtung: ***Außer den Reisekosten dürfen „sonstige Auslagen" gemäß § 30 Abs. 6 Satz 3 PrüfVBau nur erstattet werden, sofern dieses bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.***

Die „Sonstigen Auslagen" nach § 30 Abs. 6 Satz 3 PrüfVBau sind im Verordnungstext nicht näher definiert. Steuerrechtlich werden darunter „in der Vergangenheit konkret gemachte Ausgaben" verstanden. Im Verwaltungs- und Verfahrensrecht wären dies z.B. Gebühren, Kosten und Spesen, also Ausgaben die bereits in Vorkasse bezahlt und bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten sind. Für die Art dieser Kosten kann § 14 Abs. 2 HOAI ein Anhaltspunkt sein.
Eine Auslagenerstattung über eine Pauschale, wie in § 14 Abs. 3 HOAI ermöglicht, die sich z. B. an der Höhe der Gesamtvergütung bemisst oder ein pauschaler Zuschlag auf den Stundensatz, ist in der PrüfVBau nicht vorgesehen. Auslagen im Sinne der PrüfVBau müssen also notwendig und **nachweisbar in der tatsächlich in Rechnung gestellten Höhe** angefallen sein. Dann ist, sofern schriftlich bei Auftragserteilung vereinbart, eine Erstattung per Einzelnachweis möglich.

Sofern im Einzelfall neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau unter Ziff. 6.2 des Vertrages noch weitere Leistungen beauftragt werden sollen, kann für diese eine Nebenkostenerstattung gemäß den Richtlinien VII.01.0.H zum Muster VII.01.H oder VII.02.0.H zum Muster VII.02.H vereinbart werden.
Die Auslagen für die Vervielfältigung der Unterlagen nach 5.5.2 sind dem Auftragnehmer zu erstatten.

11.3 Reisekosten:
Es sind die steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz zu bringen, eine Abweichung von dieser Regelung lässt § 30 Abs. 6 Satz 1 PrüfVBau nicht zu.
Sofern im Einzelfall neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau unter Ziff. 6.2 des Vertrages noch weitere Leistungen beauftragt werden sollen, kann für diese eine Nebenkostenerstattung gemäß den Richtlinien VII.01.0.H zum Muster VII.01.H oder VII.02.0.H zum Muster VII.02.H vereinbart werden.

11.4 Vorsteuerabzug:
Der Vorsteuerabzug ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- bei sonstigen Auslagen nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart ist.

11.5 Baumaßnahmen im Ausland / Beschäftigung ausländischer AN / Gaststreitkräfte
Bei Baumaßnahmen im Ausland oder wenn ausländische Auftragnehmer in der Bundesrepublik arbeiten, sind im Vertrag nach § 11 Nr. 11.5 folgende Textbausteine einzufügen:

11.5 Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:
- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz / Bundesreisekostengesetz,
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung
  - ☐ gemäß dem jeweils gültigem Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
  - ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.
Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.
Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein einzufügen:

11. ... ☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:
- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐ _____
- ☐ _____

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von _____ Euro/Seite
und _____ Euro/Plan (DIN A 0 / US-Format)

Zu § 13 Haftpflichtversicherung
Die Höhe der Haftpflicht für die Leistungen nach PrüfVBau ist in § 5 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau geregelt.

Sofern im Einzelfall neben den Prüfleistungen nach PrüfVBau unter Ziff. 6.2 des Vertrages noch weitere Leistungen beauftragt werden sollen, ist auf die Anpassung der Haftpflicht zu achten. Die dann neben der in § 5 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau vorgeschriebenen Haftung zusätzlich notwendige bemisst sich ggf. nach den Richtlinien VII.01.0.H zum Muster VII.01.H oder VII.02.0.H zum Muster VII.02.H.

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes , ggf. getrennt nach Leistungen nach PrüfVBau und zusätzliche Leistungen i. S. der Ziff. 6.2, ist vor Vertragsabschluss anzufordern und bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. zwischenzeitlich erneut zu überprüfen.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

2.) Richtlinie zur Anlage VII.30.2.H zu § 6 (spezifische Leistungspflichten)

Allgemein:
Die zu beauftragenden Leistungen sind anzukreuzen, die Vergütung ist einzutragen.

Standsicherheit (§§ 10 bis 15 und §§ 28 bis 34 PrüfVBau)

Anrechenbare Bauwerte (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau):
Der zur Ermittlung der Vergütung ausschlaggebende, anrechenbare Bauwert ist anhand der Tabelle der Anlage 1 zur PrüfVBau (Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto- Rauminhalt) und der Vorgaben des § 29 Abs. 1 PrüfVBau zu berechnen. Bezugsjahr dieser Werte ist das Jahr 2005, sie sind also zu indizieren. Zur einheitlichen Handhabung erfolgt deren jährliche Fortschreibung durch das Bayerische Staatsministerium für Bau und Verkehr und zwar jeweils zum 1. Juni. Die Bekanntgabe erfolgt mit Rundschreiben. Das jeweils aktuelle Rundschreiben kann auf der Seite des Staatsministeriums unter "Bau-Baurecht und Technik-Bautechnik-Prüfämter und Prüfingenieure-Downloads" abgerufen werden.

Mit gleichem Rundschreiben werden der Index und die Zuschläge bekannt gemacht.

Anrechenbare Bauwerte (§ 29 Abs. 2 PrüfVBau):
Die anrechenbaren Bauwerte für die nicht in Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen werden nach § 48 Abs. 1 bis 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2009) ermittelt. In § 48 der HOAI 2009 sind die Besonderen Grundlagen des Honorars für die Tragwerksplanung geregelt.
Der Wert ist gemäß der Vorgabe in § 29 Abs. 2 PrüfVBau auf einer gesonderten, formlosen Anlage zu berechnen und dem Vertrag unter § 2 als Anlage beizufügen.

Der unter Beachtung der übrigen Vorgaben des § 29 PrüfVBau errechnete Bauwert ist in das Formblatt für die weitere (automatische) Berechnung einzutragen.

Die unter § 31 PrüfVBau nachfolgend aufgeführten Leistungen sind entsprechend zu wählen, die weitere Berechnung erfolgt automatisch.

Vermessung (§§ 20 und 21 und § 36 PrüfVBau)

Die Vergütung wird auf der Grundlage der Anlage 1, Nr. 1.5 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2009 (HOAI 2009) ermittelt. Die Leistungen der Entwurfs- und Bauvermessung der Anlage 1.5 – Vermessungstechnische Leistungen – der HOAI 2009 unterliegen nicht mehr dem Preisrecht und können frei verhandelt werden.
Dieser Verweis auf die HOAI 2009 ist lediglich als Vorgabe eines Berechnungsinstruments, zu verstehen, mit dem die Vergütung für die Leistungen nach PrüfVBau zu ermitteln ist. Er ist statisch, dies bedeutet, dass die HOAI 2013 hierfür nicht anwendbar ist.
Auch darf die so ermittelte Vergütung im Gegensatz zu den Vermessungsleistungen nach HOAI nicht verhandelt werden. Für die Vergütung von Prüfleistungen für die Vermessung gilt § 28 Abs. 5 i. V. m. § 37 Abs. 1 PrüfVBau, d. h. ein Nachlass ist nicht statthaft.

Brandschutz, sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen, Erd- und Grundbau (Abrechnung nach Zeitaufwand, §§ 30, 31 und 35 PrüfVBau

Die Vergütung für Leistungen von Prüfsachverständigen für Brandschutz, für die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, sowie für Erd- und Grundbau erfolgt ausschließlich über den Zeitaufwand. Eine andere Vergütungsmöglichkeit lässt die PrüfVBau nicht zu.

Fahrt- und Wartezeiten

Fahrt- und Wartezeiten sind gemäß § 31 Abs. 6 PrüfVBau ausschließlich nach Zeitaufwand zu ersetzen. Eine andere Vergütungsmöglichkeit lässt die PrüfVBau nicht zu.

Leistungsumfang Prüfleistungen und Ermittlung der Vergütung

Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten

Auftragsnummer: Datum:

Maßnahme:

Bezeichnung der baulichen Anlage:

Eintragungen des Bieters sind ausschließlich in den gelb markierten Zellen zulässig.
Wird keine Angabe in Feldern mit Zahlenwerten gemacht, wird dort mit "0" gewertet.

Die Angaben in den blauen Feldern dürfen nicht verändert werden!
Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das ausgefüllte Honorarangebot
in den Ordner "Angebotsdokument" auf die Vergabeplattform hochzuladen!

Bauwerksklasse (BWK): *<= Bitte Eingabe prüfen!*

Zuschlag nach Anlage 1 PrüfVBau v.H. € / m²

Anrechenbarer Bauwert nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau (inkl. Zuschlag) aufgerundet auf volle Tsd.: €

Anrechenbarer Bauwert nach § 29 Abs. 2 PrüfVBau (Anlage...zum Prüfauftrag) aufgerundet auf volle Tsd.: €

Grundgebühr gem. Gebührentafel zu § 30 Abs. 1 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Nr. 1 PrüfVBau: 0,00 €

Gebührenermäßigung nach § 30 (3) oder (4):

Prüfleistungen Standsicherheit und Vergütung (§§ 10 bis 15 und §§ 28 bis 34 PrüfVBau)

	Faktor Gebühr/ Honorar	x	Faktor Ermäßigung	x	Grundgebühr/ -honorar [€]	=	Gebühr/ Honorar [€]
§ 31 (1) Nr. 1 Prüfung rechn. Nachweis Standsicherheit	0,00	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (1) Nr. 5 elektr. Vergleichsberechn.	0,00	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (1) Nr. 6 Prüfung Lastvorberechnung	0,00	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (2) Umbauzuschlag	0,00	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (3) Teilvorlagezuschlag	0,00	x	1	x	0,00	=	0,00
Summe Standsicherheit							**0,00**
Konstruktionszeichnungen							
§ 31 (1) Nr. 2 Prüfung Konstruktionszeichnungen	0,00	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (1) Nr. 3 Elementpläne Werkstattzeichnungen	0,00	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (2) Umbauzuschlag	0,00	x	1	x	0,00	=	0,00
Summe Konstruktionszeichnungen							**0,00**
Feuerwiderstandsdauer							
§ 31 (1) Nr. 4a Prüfung tragende Teile	0	x	1	x	0,00	=	0,00
§ 31 (1) Nr. 4b Prüfung Konstrukt. Zeichn. > feuerhemmend	0	x	1	x	0,00	=	0,00
Summe Feuerwiderstandsdauer							**0,00**
Gesamtsumme Prüfleistungen Standsicherheit							**0,00**

Prüfleistungen Vermessung und Vergütung (§§ 20 und 21 und § 36 PrüfVBau)							
§ 36 Bescheinigung Einhaltung Grundflächen u. Höhenlagen (Zur Ermittlung der Vergütung sh. Anlage), Gesamtsumme:							0,00
Leistungen im Zeitaufwand (§§ 30, 31, 35 PrüfVbau)	[h]		[€/h]				
§ 31 (5) Nr. 1 Nicht zu erfassende Bauteile		x				=	0,00
§ 31 (5) Nr. 2 Außenwandbekleidungen	0,00	x	0,00			=	0,00
§ 31 (5) Nr. 3 Prüfung besonderer Nachweis Feuerwiderstand	0,00	x	0,00			=	0,00
§ 31 (5) Nr. 4 Prüfung Nachweis Erdbebenschutz, Bauzust. etc.	0,00	x	0,00			=	0,00
§ 31 (5) Nr. 5 Überwachung von Baumaßn. in stat. - konstr. Hins.	0,00	x	0,00			=	0,00
§ 31 (5) Nr. 6 Sonstige Leistungen	0,00	x	0,00			=	0,00
§ 33 (2) Typenprüfung (§ 15)	0,00	x	0,00	x	2	=	0,00
§ 35 Brandschutz: Nachweisprüfung und Überwachung	0,00	x	0,00			=	0,00
§ 35 Sicherheitstechn. Anl. u. Einrichtg.: Prüfung und Überwachung	0,00	x	0,00			=	0,00
§ 35 Erd- und Grundbau: Bescheinigung Angaben Baugrund	0,00	x	0,00			=	0,00
§ 30 (6) Fahrt- und Wartezeiten	0,00	x	0,00			=	0,00
Summe Leistungen im Zeitaufwand							**0,00**
Sonstige Leistungen							
Siehe Angebot vom:						Gesamtsumme:	0,00
Gesamtvergütung Brutto [€]							**0,00**
Vergütung Netto (nachrichtlich) [€] bei Ust von	**19%**						**0,00**

Auftragsnummer:

Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination – SiGeKo

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5 Allgemeine Leistungspflichten
§ 6 Spezifische Leistungspflichten
§ 7 Fachlich Beteiligte
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
§ 9 Baustellenbüro
§ 10 Honorar
§ 11 Nebenkosten
§ 12 Umsatzsteuer
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 14 Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Januar 2022

Auftragsnummer:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind **Koordinationsleistungen** nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – BaustellV – für:

☐ Gebäude

☐ Ingenieurbauwerke

☐ Verkehrsanlagen

mit denen

☐ in der/den Liegenschaft/en:

(Straße) (Ort)

☐ auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

☐ eine bauliche Anlage (Gebäude / Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlage),

☐ eine Baumaßnahme, bestehend aus mehreren Gebäuden / Ingenieurbauwerken / Verkehrsanlagen (s. Anlage zu § 1 Nummer 1.1)

☐ neu hergestellt, ☐ umgebaut, ☐ erweitert, ☐ modernisiert, ☐ instand gesetzt oder instand gehalten werden soll.

☐ **1.2** Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

☐ **1.3**[1] Die Baumaßnahme wird im Auftrag des Bundes für die Gaststreitkräfte durchgeführt und aus deren Heimatmitteln finanziert.

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☐ VI.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)

☐ VII.34.4 Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination)

☐ Das geprüfte Angebot des Auftragnehmers vom

☐ formlos Anlage zu § 1 Nummer 1.1 (Objektverzeichnis)

☐ VI.4 ZVB Pflichtenheft

[1] Nur für Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte

Auftragsnummer:

- ☐ VI.4.1.H Datenaustauschbogen (Anhang zu VI.4)
- ☐ VI.5 ZVB Austauschplattform
- ☐ VI.7.0 Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben – RiSBau
- ☐ VI.7.1 ZVB für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – Schutzzone – nach RiSBau 20/1
- ☐ VI.7.2 ZVB für Verträge mit Freiberuflich Tätigen – VS/Sperrzone – nach RiSBau 20/1
- ☐ VI.8[1] ZVB Zugang zu US-Liegenschaften
- ☐ VI.9[1] ZVB für Baumaßnahmen der US-Streitkräfte
- ☐ VI.10 ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
- ☐ VI.11 Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (Formblatt Verpflichtungserklärung)
- ☐ VI.17 Erklärung Masernschutzgesetz
- ☐
- ☐

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

- ☒ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
- ☒ Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen[2] (RAB) – RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32 und RAB 33 – in der während des Leistungszeitraums jeweils gültigen Fassung.
- ☐ Umweltrichtlinie öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)
- ☐ Brandschutzleitfaden
- ☐ Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)
- ☐
- ☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Unterlagen

2.3.1 Für die Bearbeitung der Leistungsstufe 1 sind zu Grunde zu legen:

- ☐ die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte, vom Auftraggeber gebilligte ESBau
- ☐ der genehmigte Projektantrag
- ☐ die baufachlich genehmigte und freigegebene Projektunterlage

---

[2] Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekannt gegeben. Aktuelle Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl) veröffentlicht. Die RAB sind auf der Seite des BMAS abrufbar: http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a218-baustellenverordnung.html

Auftragsnummer:

- ☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück
- ☐ der amtliche Lageplan vom
- ☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
- ☐ das Bodengutachten vom
- ☐
- ☐

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung ab der Leistungsstufe 2 sind zu Grunde zu legen:

- ☐ die vom Auftraggeber gebilligte EW-Bau/HU-Bau/Bauunterlage
- ☐ die baufachlich festgesetzte und haushaltsrechtlich genehmigte Projektplanung
- ☐
- ☐

2.4 Die Baumaßnahme ist

- ☐ ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 BayBO
- ☐ genehmigungsfrei nach Art. 58 BayBO

Die Baumaßnahme unterliegt

- ☐ dem Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO
- ☐ dem Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO
- ☐ dem Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Abs. 1 BayBO
- ☐ dem Kenntnisgabeverfahren nach Art. 73 Abs. 4 BayBO
- ☐

§ 3
Übergabe von Vertragsunterlagen

3.1 Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertraglichen Unterlagen übergeben:

- ☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der fachlich Beteiligten)
- ☐ das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück
- ☐ der amtliche Lageplan vom
- ☐ die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes mit Stand vom
  - ☐ in Papierform
  - ☐ digital
  - ☐ gemäß beigefügter Planliste
- ☐ das Bodengutachten vom
- ☐
- ☐

Auftragsnummer:

§ 4
Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen.

Beauftragt der Auftraggeber die Leistungsstufe 2 optional mit Vertragsabschluss, steht die Beauftragung unter der Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß dem Optionsrecht nach Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1

☐ optional mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 6 Nummer 6.2

☐ Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

☐

☐

☐

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme die Leistungsstufe 2 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

Für diese Leistungen werden die Termine bzw. Fristen bei Abruf in Textform vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Abruf der zweiten Leistungsstufe besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der zweiten Leistungsstufe zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie abruft; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Auftragsnummer:

§ 5
Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen auf Grundlage der ihm vom Auftraggeber gemäß § 3 übergebenen Unterlagen auszuführen.

5.2 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

☐ Baubeginn:
☐ Fertigstellungstermin:
☐ Beginn der Inbetriebnahmephase:
☐ Übergabetermin :
☐
☐
☐

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach folgenden Terminen bzw. Leistungszeiträumen auszurichten:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 1 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐ sämtliche Leistungen der Leistungsstufe 2 – Anlage zu § 6:	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab
☐	am	Wochen, ab

5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.4 Über durchgeführte Begehungen ist ein Protokoll zu erstellen und der örtlichen Bauüberwachung sowie dem Auftraggeber (Zweitexemplar) unmittelbar zu übergeben. Das Protokoll muss mindestens folgendes enthalten: Name des Koordinators, Datum, Beginn und Ende der Begehung, Ort/e der Begehung, durchgeführte Maßnahmen: Feststellungen, Koordinationsleistungen etc., notwendiger Handlungsbedarf seitens der Bauüberwachung oder des Auftraggebers. Der Koordinator hat das Protokoll mit seiner Unterschrift zu versehen.

© VHF Bayern – Januar 2022

Auftragsnummer:

5.5 Behandlung von Unterlagen

5.5.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

5.5.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung sowie in digitaler Form zu übergeben.

☐ Abweichend zur Anlage zu § 6 dieses Vertrages sind folgende Unterlagen

, fach

, fach

zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß § 2 Nummern 2.1 und 2.2 einzuhalten.

5.5.3 Der Auftragnehmer hat die im Rahmen seines Auftrags zu erarbeitenden Unterlagen wie Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß den RAB zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen.

5.5.4 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

5.6 Der für das Bauvorhaben zuständige, nach RAB 30 sowie ggf. entsprechend projektspezifischer Erfordernisse zusätzlich qualifizierte Koordinator ist in § 8 bzw. im bezuschlagten Angebot zu benennen.

Bestellen und Wechsel des eingesetzten Koordinators bedürfen des Einvernehmens der Vertragspartner in Textform.

§ 6
Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 - Leistungen während der Planungsphase des Bauvorhabens (Planung der Ausführung)

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

Die erstellten Ergebnisse werden Bestandteil folgender Unterlagen:

☐
☐
☐

Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.2 Leistungsstufe 2 - Leistungen während der Ausführungsphase des Bauvorhabens (Ausführung des Bauvorhabens)

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.
Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

6.2.2 Baustellenbegehungen sind in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefahrensituation).
Für die Begehungen wird <u>vorläufig</u> folgendes Intervall festgelegt:

☐ : x pro Woche
☐ : x alle Wochen
über einen Zeitraum von Wochen

oder aufgeteilt nach unterschiedlichen Zeiträumen:

☐ Phase/Zeitraum A: von bis Wochen (W) Tage/W
☐ Phase/Zeitraum B: von bis Wochen (W) Tage/W
☐ Phase/Zeitraum C: von bis Wochen (W) Tage/W

6.2.3 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leitungsstufe 2 aufgeführten Leistungen erbracht sind.

Auftragsnummer:

§ 7
Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Fachlich verantwortlich für die Erbringung der vertraglichen Leistungen sind die im bezuschlagten Angebot (VII.34.4) mit Namen und Qualifikation benannten Personen.

8.2 **Durchgängiger Mitarbeitereinsatz**
Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9
Baustellenbüro

9.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten.

§ 10
Honorar

10.1 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 1 nach § 6 Nummer 6.1 ein Honorar (pauschal zum Festpreis in Euro netto) nach dem bezuschlagten Angebot (VII.34.4).

10.2 Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen zur Leistungsstufe 2 nach § 6 Nummer 6.2 (außer Baustellenbegehungen) ein Honorar (pauschal zum Festpreis in Euro netto) nach dem bezuschlagten Angebot (VII.34.4).

10.2.1 Der Auftragnehmer erhält für die Baustellenbegehungen (Leistungsstufe 2 nach § 6 Nummer 6.2.2) ein Honorar nach dem bezuschlagten Angebot VII.34.4, das wie folgt aufgegliedert ist:

… Euro/Woche über Wochen = … Euro netto z.N.

oder bei unterschiedlichen Intervallen:

Phase A	…	Euro/Woche für	T/W	x	Wochen	=	…	Euro netto z.N.
Phase B	…	Euro/Woche für	T/W	x	Wochen	=	…	Euro netto z.N.
Phase C	…	Euro/Woche für	T/W	x	Wochen	=	…	Euro netto z.N.

10.3 Für weitere Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen und die zur Erreichung der Ziel- bzw. Aufgabenstellung notwendig sind und im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der im bezuschlagten Angebot (VII.34.4) festgelegten Stundensätze.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

☐ **10.4 Sonstige/Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

☐ Die Nebenkosten werden nach den Festlegungen im bezuschlagten Angebot (VII.34.4) erstattet.

☐

11.2 Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist ☐ das Bundesreisekostengesetz (BRKG) ☐ das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.
Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach § 3 BRKG bzw. nach Art. 3 BayRKG.
Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Neben- und Reisekosten - ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

☐ **11.4 Baumaßnahmen im Ausland**

Auftragsnummer:

§ 12
Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☐ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

☐ **14.1** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung Anlage zu § 14 Nummer 14.1 (VI.11: „Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung“) und nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde/Stelle abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde/Stelle abgeben (siehe Anlage zu § 14 Nummer 14.1).

☐ **14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.

☐ **14.3**

- Ende des Vertrages -

Richtlinie zur Ausfertigung von

- **VII.34 (Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination)**

Vorbemerkungen

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung/BaustellV – vom 10. Juni 1998 ist am 01.07.1998 in Kraft getreten. Sie dient in Verbindung mit dem Arbeitsschutzgesetz der Umsetzung der EG-Richtlinie 92/57/EWG.

Ziel der Verordnung ist gemäß § 1 BaustellV, die wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen (durch Prävention).

Nach § 3 BaustellV muss der Bauherr auf Baustellen, auf denen Beschäftige mehrerer Arbeitgeber tätig werden, einen geeigneten Koordinator bestellen. Diese Aufgabe kann nach § 4 BaustellV einem Dritten übertragen werden.

Zur Konkretisierung der Anforderungen, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (ASGB) eingerichtet.

Dieser Ausschuss hat die sogenannten „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ – RAB – entwickelt, die vom BMAS im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben wurden.

Folgende Regeln wurden bisher erarbeitet:

RAB 01 „Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB",

RAB 10 „Begriffsbestimmungen",

RAB 25 „Arbeiten in Druckluft",

RAB 30 „Geeigneter Koordinator",

RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan SiGePlan",

RAB 32 „Unterlagen für spätere Arbeiten",

RAB 33 Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes“

Das Vertragsmuster basiert hinsichtlich des Leistungsbildes im Wesentlichen auf den RAB.

Bei Einhaltung der Regeln kann davon ausgegangen werden, dass die nach der BaustellV gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Das Vertragsmuster enthält keine Regelung zur Weisungsbefugnis, da der Bauunternehmer nach § 5 BaustellV verpflichtet ist, die Hinweise des Koordinators zu berücksichtigen und im Falle von Gefahr im Verzug ein unverzügliches Handeln auch ohne Befugnis geboten ist. In allen anderen Fällen sind der Objektüberwacher und der Auftraggeber auf kurzem Wege zu informieren.

Soweit im Vertragsmuster und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerfeldern bzw. Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Vertragsabschluss

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Abschnitt K12 RBBau bzw. den Vorgaben der RLBau und des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Formblatt VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zu § 14 Nummer 14.1 zum Vertrag in § 2 Nummer 2.1 anzukreuzen.

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) dürfen nicht geändert werden.

Angaben zu den Vertragsparteien

Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig, z. B. im Auftragsschreiben, einzutragen.

Bei **Bundesmaßnahmen** kommen auf Auftraggeberseite in Betracht:

- Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für …,
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- sonstige Dritte (siehe Abschnitt L 3 RBBau).

Bei **Landesmaßnahmen** kommen auf Auftraggeberseite in Betracht:

Freistaat Bayern,

vertreten durch z. B. das Bayerische Staatsministerium für …,

vertreten durch das Staatliche Bauamt …

Die Vertretungsfolge ist darzustellen.

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite ist auf dem Deckblatt immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften,
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt.

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Aus der Bezeichnung der Baumaßnahme sollte auch hervorgehen, um welche Art der Maßnahme es sich entsprechend RBBau bzw. RLBau handelt. Bezieht sich der Vertrag auf eine Baumaßnahme mit mehreren Objekten, sind diese in der Anlage zu § 1 Nummer 1.1 aufzuführen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (VII.34.4 - Honorarangebot für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination) zu übergeben und im Übrigen die weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu benennen, die projektspezifisch zugrunde gelegt werden müssen.

Zu § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen zu kennzeichnen/aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 4.2 Stufenweise Beauftragung

Der Auftrag erfolgt stufenweise. Soweit im Ausnahmefall Leistungen der Leistungsstufe 2 oder Teile davon ohne Vorbehalt eines Optionsrechts beauftragt werden sollen, ist dies im Vergabevermerk besonders zu begründen. Die weiteren Leistungen werden – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben abgerufen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist sowie Termine und Fristen für die abzurufenden Leistungen festzulegen sind.

In der Regel sollen die Leistungsstufen 1 und 2 an denselben Auftragnehmer vergeben werden, es sei denn, die Projektorganisation sieht im Bedarfsfall eine Aufteilung auf mehrere Auftragnehmer vor.

Innerhalb einer Leistungsstufe sind die Leistungen grundsätzlich insgesamt (im Paket) zu vergeben. Nicht beauftragte Leistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung und Objektüberwachung erforderlich sind, von der Bauverwaltung zu erbringen. Eine Aufteilung der Leistungen auf mehrere Auftragnehmer in separaten Verträgen ist generell zu vermeiden.

Zu § 5 Allgemeine Leistungspflichten

Zu 5.2 Bei einer Baumaßnahme mit mehreren Objekten sind die Termine objektweise anzugeben.

Zu § 6 Spezifische Leistungspflichten

Im Vertrag bzw. in der Anlage zu § 6 sind die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen ist.

Zu 6.1.1 Leistungsstufe 1

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 2 BaustellV. Die einzelnen Leistungen sind in den RAB 30 Nummer 3.1 aufgeführt und unter Beachtung der weiteren RAB zu erbringen und können projektspezifisch durch weitere Leistungen in Anlage zu § 6 Nummer 1.2 ergänzt werden. Die Ergebnisse werden Bestandteil der zu benennenden Unterlagen.

Zu 6.2.1 Leistungsstufe 2

Diese Leistungsstufe umfasst die projektspezifisch erforderlichen Leistungen während der Ausführung des Bauvorhabens nach § 3 Absatz 3 BaustellV. Diese sind in den RAB 30 Nummer 3.2 aufgeführt und unter Beachtung der weiteren RAB zu erbringen und können projektspezifisch durch weitere Leistungen in Anlage zu § 6 Nummer 2.2 ergänzt werden.

Zu 6.2.2 Die erforderlichen Intervalle der Baustellenbegehungen sind abhängig von der Art der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und von der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten (im Allgemeinen wöchentlich; der jeweiligen Gefahrensituation entsprechend auch in weiteren oder engeren Zeitabständen). Die vorläufige Festlegung von angemessenen, regelmäßigen Zeitabständen kann einheitlich für die gesamte Bauzeit oder unterteilt nach Phasen (Zeiträumen) erfolgen, soweit diese zum Vertragsschluss bereits benannt werden können.

Zu § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

Zu 8.1 Fachlich Verantwortliche

Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend gemäß § 8 Nummer 8.1 des Vertrages in der Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Si-

cherheits- und Gesundheitsschutzkoordination) einzutragen. Ein geeigneter Koordinator im Sinne der BaustellV ist, wer gemäß RAB 30 Nummer 4 über ausreichende und einschlägige baufachliche Kenntnisse, arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und Koordinatorenkenntnisse sowie berufliche Erfahrung in der Planung und/oder der Ausführung von Bauvorhaben verfügt, um die in § 3 Absätze 2 und 3 BaustellV genannten Aufgaben fachgerecht erledigen zu können.

Zu § 10 Honorar

Die Leistungen sind nicht Bestandteil der HOAI.

Das Honorar für SiGeKo-Leistungen ist frei zu vereinbaren. Für die Leistungen wird deshalb ein Pauschalhonorar oder die Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart.

Zu 10.2.1 Für die Baustellenbegehungen ist in Verbindung mit § 6 Nummer 6.2.2 ein vorläufiges Intervall festzulegen.

Je nach projektspezifischer Gefährdungssituation können unterschiedliche Intervalle für bestimmte Phasen (Zeiträume) erforderlich sein.

Das Honorar für die Baustellenbegehung ist im Angebot aufzugliedern nach:

Euro/Woche über Wochen = Euro netto z.N.

oder bei unterschiedlichen Intervallen:

Phase A	Euro/Woche für	T/W x	Wochen =	Euro netto z.N.
Phase B	Euro/Woche für	T/W x	Wochen =	Euro netto z.N.
Phase C	Euro/Woche für	T/W x	Wochen =	Euro netto z.N.

Zu 10.4 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen

Insbesondere können in Nummer 10.4 weitere Leistungen gemäß RAB 32 beauftragt werden, die die Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit für die mit späteren Arbeiten an der baulichen Anlage Beschäftigten reduziert. Diese Leistungen nach RAB 32 sollen nur dann beauftragt werden, wenn sie nicht bereits Bestandteil von Leistungspflichten anderer Planer oder ausführender Firmen sind.

Zu § 11 Nebenkosten

Zu 11.1 Die Erstattung von Nebenkosten ist in der Anlage zu §§ 6, 8, 10 und 11 (Honorarangebot für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination) festzulegen. Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind verwaltungsintern zu dokumentieren.

Zu 11.4 Baumaßnahmen im Ausland

Bei Baumaßnahmen im Ausland - oder, wenn ausländische Architekten in der Bundesrepublik arbeiten - sind folgende, die Nebenkosten betreffende Regelungen zu vereinbaren:

☐ Für eine ständige örtliche Abwesenheit außerhalb des Geschäftssitzes am ausländischen Ort des Baustellenbüros erhält der Auftragnehmer:

- vom 1. bis 14. Aufenthaltstag Tage- und Übernachtungsgeld sowie Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz
- ab dem 15. Aufenthaltstag Trennungsentschädigung
  - ☐ gemäß dem jeweils gültigen Rahmentarifvertrag des Baugewerbes (Auslösung)
  - ☐ gemäß Verordnung Reisekostenentschädigung bei Auslandsreisen

Für Trennungsgeldentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren, es sei denn, die Anzahl der Reisen und Aufenthalte kann bei Vertragsabschluss festgelegt werden. Der Pauschalierung sind die vorgenannten Bemessungsregelungen zu Grunde zu legen.

Hierbei ist zu beachten, dass die Anzahl der Reisen und Aufenthalte am Erfüllungsort so ausreichend bemessen werden, dass die beauftragten Leistungen ordnungsgemäß erfüllt werden können.

Soweit Übersetzungsarbeiten anfallen, ist folgender Textbaustein unter Nummer 11.4 einzufügen:

☐ Für Übersetzungsarbeiten in und aus dem:

- ☐ Englischen
- ☐ Französischen
- ☐ Spanischen
- ☐
- ☐

wird ein Verrechnungssatz vereinbart von Euro/Seite und Euro/Plan.

Zu § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Die Deckungssummen sind anhand der konkreten Projektrisiken der Baumaßnahme und Haftungsrisiken für den freiberuflich Tätigen festzulegen.

Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Der freiberuflich Tätige muss die Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Zu § 14 Ergänzende Vereinbarungen

Zu 14.1 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Nach Nr. 7.1.6 Satz 4 KorruR sind private Leistungserbringer auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG) zu verpflichten. Die einzelne Verpflichtung erfolgt nach VI.11 VHF (Verpflichtungserklärung). Dieses Formblatt ist dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen.

Personen, die bereits für die Wahrnehmung anderer Aufgaben oder bei anderen Auftraggebern verpflichtet worden sind oder nach § 2 VerpflG bereits als verpflichtet gelten, sind nicht erneut zu verpflichten.

Siehe hierzu auch VI.11.1 VHF (Richtlinie Verpflichtungserklärung).

Zu 14.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen vereinbart werden.

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)

Anlage zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination)

Leistungsstufe 1

1.1	**Leistungen während der Planungsphase des Bauvorhabens, hierbei handelt es sich um Leistungen gemäß RAB 30 Nummer 3.1 (Aufgaben des Koordinators während der Planung der Ausführung).**	**Euro netto pauschal**
	- Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung der Ausführung - Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle - Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken - Ausarbeiten eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und Anpassen an den Planungsprozess - Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung - Erstellen einer Baustellenordnung - Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten - Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen; Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe - Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden - Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die zuständige Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz)	
	Summe (Euro netto pauschal)	

1.2	**Weitere Leistungen**	**Euro netto pauschal**
☐ 1.2.1		
☐ 1.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 1.1 und 1.2 (Euro netto pauschal)	

© VHF Bayern – Stand Juli 2021

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 2

2.1	**Leistungen während der Ausführungsphase des Bauvorhabens, hierbei handelt es sich um Leistungen gemäß RAB 30 Nummer 3.2 (Aufgaben des Koordinators während der Ausführung).**	**Euro netto pauschal**
	- Aushängen und Anpassen der Vorankündigung - Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen - Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte) - Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse - Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber durch Einfordern von Nachweisen - Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen - Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechsel-wirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle - Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz	
	Summe (Euro netto pauschal)	

2.2	**Weitere Leistungen**	**Euro netto pauschal**
☐ 2.2.1		
☐ 2.2.2		
	Summe (Euro netto pauschal)	

	Gesamtsumme 2.1 und 2.2 (Euro netto pauschal)	

Vertrag

Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

vertreten durch

(Straße) (Ort)

vertreten durch

(Straße) (Ort)

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und ☐ gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)

(Straße) (Ort)

vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme /
das Projekt

folgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

§ 3 Übergabe von Vertragsunterlagen

§ 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

§ 5 Allgemeine Leistungspflichten

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

§ 7 Fachlich Beteiligte

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

§ 9 nicht belegt

§ 10 Honorar

§ 11 Nebenkosten

§ 12 Umsatzsteuer

§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

§ 14 Datenverarbeitung

§ 15 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung für Natura-2000-Gebiete

für die Maßnahme / das Projekt

.

1.2

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Vertragsbedingungen und Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B, Fassung 2003)
- Anlagen:

☒ VI.2	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
☒ VII.37.1.Wa	Technische Vertragsbestimmungen zum Vertrag VII.37.Wa (TVB-F)
☒ VII.37.2.Wa	Anlage zu § 6 (Leistungsumfang, Spezifische Leistungspflichten)
☒ VI.4.1	Datenaustauschbogen
☒ VI.4.2.Wa	ZVB Dokumentation Biotopwertverfahren
☐ VI.11	Anlage zu § 15 Nr. 15.1 (Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung)
☐	Anlage zu § 10 (Honorarangebot)
☐ formlos	Darstellung des Untersuchungsraumes
☐	

2.2 Der Auftragnehmer hat darüber hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☒ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

☒ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

☒ Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben (REWas)

☒ Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)

☐

☐

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☐ Vorbericht / Vorentwurf / Umweltverträglichkeitsstudie / FFH-Vorprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung vom

☐ die Hydraulischen Berechnungen vom

☐

☐ Für das Aufstellen der abgestimmten Fassung hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geprüfte und genehmigte vorläufige Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers zu Grunde zu legen:

2.4 Die Baumaßnahme unterliegt

☐ einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

☐ einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

☐

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

☐ VI.14 Anlage zu § 7 (Liste der Fachlich Beteiligten)

☐ der Vorbericht / Vorentwurf vom

☐ in Papierform, ☐ digital

☐ die FFH-Vorprüfung / FFH-Verträglichkeitsprüfung vom

☐ in Papierform, ☐ digital

☐

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nr. 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nr. 4.2.2 abruft.
Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nr. 6.1.

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 6 Nr. 6.2.

☐ mit der Erbringung der Leistungsstufe 3 gemäß § 6 Nr. 6.3.

4.2.2 ☐ Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 - einzeln oder im Ganzen - abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.
Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils in Textform bei Abruf vereinbart.

4.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Projektphasen so zu erbringen, dass die Leistung nach § 1 Nr. 1.1 gemäß den nachfolgenden Vorgaben nach den Nrn. 5.2 ff. (Planungs- und Überwachungsziele) mangelfrei erfüllt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

5.2 Quantitäten / Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in den Unterlagen nach §§ 2, 3 und der Anlage VII.37.1.Wa vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese Vorgaben sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers (Art. 24 und 54 BayHO).

5.3 nicht belegt

5.4 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Vertragstermine eingehalten werden können:

☐ Abschluss vorläufige Fassung FFH-Vorprüfung:

☐ Abschluss abgestimmte Fassung FFH-Vorprüfung:

☐ Abschluss vorläufige Fassung FFH-Verträglichkeitsprüfung:

☐ Abschluss abgestimmte Fassung FFH-Verträglichkeitsprüfung:

☐ Abschluss vorläufige Fassung FFH-Ausnahmeprüfung

☐ Abschluss abgestimmte Fassung FFH-Ausnahmeprüfung

☐

5.5 Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und den Auftraggeber unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Er hat die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

5.5.2 Weist der Auftragnehmer mit dem ihm nach Nr. 5.5.1 obliegenden Hinweis nach, dass eine Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele auf von ihm nicht zu vertretenden, insbesondere äußeren Umständen beruht, wie einem für ihn bei Vertragsschluss nicht erkennbaren Zielkonflikt, einer Anordnung des Auftraggebers, den Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter, geänderten technischen Regeln, unvermeidbaren behördlichen

Anordnungen und dergleichen, obliegt es dem Auftraggeber, die Planungs- und Überwachungsziele nach Nr. 5.7 anzupassen. Sind zu deren Umsetzung wiederholte oder geänderte Leistungen erforderlich, gilt § 10 Nr. 10.2. Lässt der Auftraggeber die Planungs- und Überwachungsziele unverändert und hat der Auftragnehmer seine weiteren, auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gerichteten Pflichten erfüllt, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht für die berechtigt angezeigte, unvermeidbare Beeinträchtigung der Planungs- und Überwachungsziele.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen. Sie stellt auch keine Teilabnahme dar.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Planungs- und Überwachungsziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.6.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

5.7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nr. 5.7.2.

5.7.2 Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Vorhabens nach § 1 Nr. 1.1 dienlich sind, es sei denn, das Unternehmen des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nr. 10.2.

5.8 Behandlung von Unterlagen

5.8.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

5.8.2 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen (insb. Pläne und Beschreibungen) sind nach den Vorgaben gemäß § 2 Nrn. 2.1 und 2.2 in digitaler Form auf Datenträger zu erstellen.
☐ Sie sind zusätzlich -fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Abweichend hiervon sind folgende Unterlagen

fach

fach

in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 (**VII.37.2.Wa**) enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 - FFH-Vorprüfung

Die Leistung umfasst alle in der Anlage zu § 6 Nr. 6.1 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Sofern nach Bearbeitung der Leistungsphase 2 (Abschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen) die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist, wird das Ergebnis dokumentiert und mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die FFH-Vorprüfung ist dann nach der Leistungsphase 2 beendet, die Leistungsphasen 3 und 4 entfallen.

6.2 Leistungsstufe 2 - FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Leistung umfasst alle in der Anlage zu § 6 Nr. 6.2 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Sofern nach Bearbeitung der Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Erheblichkeit) einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutz-

zweck maßgeblichen Bestandteile festgestellt werden, entfällt in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Leistungsphase 3 (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) und die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird mit den Leistungsphasen 4 und 5 fortgesetzt.

6.3 Leistungsstufe 3 - FFH-Ausnahmeprüfung

Die Leistung umfasst alle in der Anlage zu § 6 Nr. 6.3 gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

Sofern in der Leistungsphase 2 (Alternativenprüfung) eine zumutbare Alternative gefunden wird, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten keine oder geringere erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirkt, entfallen in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Leistungsphasen 3 bis 6. Die Planung wird mit der zumutbaren Alternative fortgesetzt.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste **(VI.14).** Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

☐ **7.2** Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

☐ gemäß Honorarangebotsblatt

☐ für Leistungsstufe 1:

☐ für Leistungsstufe 2:

☐ für Leistungsstufe 3:

8.2 Durchgängiger Mitarbeitereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter/innen über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen gesamten Leistungsstufe eingesetzt werden.

§ 9

nicht belegt

§ 10

Honorar

10.1 ☐ Das Honorar richtet sich nach dem Honorarangebotsblatt der Anlage .
(Hinweis: Findet bei elektronischer Zuschlagserteilung ohne Unterschrift des Vertragsdokuments Anwendung; in diesem Fall sind in der Anlage zum Honorarangebot sämtliche Honorarregelungen inkl. Nebenkosten und Honorar bei Leistungsänderung festzulegen und die Nr. 10.2 dieses Vertragsmusters nicht anzukreuzen.)

☐ Der Auftragnehmer erhält gemäß dem geprüften Angebot vom für seine Leistungen nach Anlage VII.37.2.Wa folgendes Pauschalhonorar:

Leistungsstufe 1:	Euro	netto pauschal
Leistungsstufe 2:	Euro	netto pauschal
Leistungsstufe 3:	Euro	netto pauschal
insgesamt:	Euro	netto pauschal

☐ **10.2 Honorar bei Leistungsänderungen**

Ordnet der Auftraggeber über die in § 6 vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nr. 5.7 weitere Leistungen an, die über den beauftragten Leistungen hinaus einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, werden diese nach Zeitaufwand honoriert.

Dabei sind folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

Für den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin:	Euro / Stunde
Für den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin:	Euro / Stunde
Für technische Zeichner/innen und sonstige Mitarbeiter/innen mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:	Euro / Stunde

© VHF Bayern – Mai 2021

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten.
Das Honorar wird grundsätzlich pauschaliert und vor Aufnahme der Leistung in Textform vereinbart.

☐ **10.3 Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:**

§ 11
Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI werden:

☐ nicht erstattet.

☐ gemäß Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nr. 2.1) erstattet.

☐ insgesamt pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

☐ insgesamt pauschal zum Festpreis in Höhe von Euro netto erstattet.

☐ mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Kosten, die auf Einzelnachweis zusätzlich erstattet werden, pauschal mit v.H. vom Nettohonorar erstattet.

- ☐ Reisekosten
- ☐

☐ ausschließlich auf Einzelnachweis erstattet.

☐ nach Leistungsstufen gegliedert mit v.H. / pauschal erstattet:

Leistungsstufe 1	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 2	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto
Leistungsstufe 3	v.H. vom Nettohonorar /	Euro netto

Werden Leistungen nach § 5 Nr. 5.7 beauftragt, gelten die Nebenkostenregelungen der jeweils zugehörigen Leistungsstufe.

11.2 Erstattung von Reisekosten

Bei Erstattung von Reisekosten auf Einzelnachweis ist das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) anzuwenden. Reisen zu Lasten des Auftraggebers müssen vorher mit diesem abgestimmt werden.

Antrag und Einreichung der Unterlagen richten sich nach Art. 3 BayRKG.

Reiseunterlagen werden vom Auftragnehmer beschafft.

11.3 Vorsteuerabzug

Soweit Nebenkosten – ob pauschal oder zum Einzelnachweis – erstattet werden, sind sie abzüglich der nach § 15 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuern anzusetzen.

§ 12

Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

☒ Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

☐ Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.

§ 13

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	Euro
Für sonstige Schäden	Euro

§ 14

Datenverarbeitung

14.1 Für alle nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind die nachstehenden Vorgaben maßgebend.

14.2 Anfertigung von Unterlagen für die Planung

Aufbau eines digitalen Objektmodells

Grundlage für die Erzeugung und Bearbeitung der graphischen Daten sind die Anlagen VI.4.1 und VI.4.2.Wa. Abweichungen hiervon und / oder notwendige Ergänzungen bzw. Anpassungen dieser Vorgaben müssen nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich vereinbart werden.

Graphische Daten (Pläne)

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe (siehe Nr. 14.4) in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht.

14.3 Sonstige Unterlagen

Der Auftragnehmer hat alle über die vorstehenden Unterlagen hinausgehenden sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber gemäß den Regelungen dieses Vertrages ohne Schreibschutz zu übergeben. Dies sind z. B.

- die Ergebnisdarstellung
- Flächen- und sonstige Berechnungen.

14.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Ergänzend zu den erzeugten Planungsdaten sind zu erstellen:

- eine Dokumentation der zu jeder Planunterlage gehörenden Dateien
- eine Liste der Layer- / Folienstruktur mit kurzer Aufschlüsselung der Layerinhalte in tabellarischer Form

Die in Anlage VI.4.2.Wa definierten Layerbezeichnungen sind zwingend anzuwenden.

Alle Lagepläne sind georeferenziert im Gauss-Krüger-System (4. Meridianstreifen) zu übergeben.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung (Anlage VI.11) gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 -BGBI. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

☐ **15.2**

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……...	……
Unterschrift	Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

Richtlinie

zur

- **Ausfertigung von Vertrag VII.37.Wa (Verträglichkeitsprüfung für Natura-2000-Gebiete)**
- **Ausfertigung von Anlage VII.37.2.Wa zu § 6 des Vertrages**
- **Anwendung der Anlage VI.2 (ZAVB)**

Vorbemerkungen
Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach Maßgabe des VHF Bayern zu erfolgen.

Soweit im Vertrag und in den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen. Sofern von den Vorgaben abgewichen werden soll, ist dies gemäß I.6 A Nr. 2 VHF immer rechtzeitig mit der Fachaufsicht abzustimmen.

1. Vertrag VII.37.Wa

Vertragsabschluss Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies durch entsprechende Haushaltszuweisungen gedeckt ist.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf die Anlagen nach § 2 und alle weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Unterlagen zu übergeben.

Deckblatt Die Angaben zu den Vertragsparteien sind vollständig einzutragen.
Auf Auftraggeberseite kommt in Betracht:

- Freistaat Bayern, vertreten durch
  das Wasserwirtschaftsamt ...

Eine Vertretung der Auftragnehmerseite auf dem Deckblatt ist immer anzugeben:

- bei Arbeitsgemeinschaften
- wenn der Auftragnehmer einen rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten bestimmt

Zu § 2 Vergaberechtlich sind freiberufliche Dienstleistungen, deren Lösung eindeutig und erschöpfend beschreibbar ist, ab Erreichen des Schwellenwertes den Regelungen der VOL/A-EG zuzuordnen. Gemäß § 11 EG Abs. 1 VOL/A sind für Verträge über solche Leistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) zum Vertragsgegenstand zu machen.

Zugunsten eines einheitlichen Verfahrens und einer einheitlichen Verfahrensgrundlage ist auch unterhalb des Schwellenwertes für die Ausführung der Leistung die VOL/B Vertragsgrundlage.

Ergänzend hierzu sind die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAVB) Vertragsbestandteil. Die ZAVB dürfen nicht geändert werden.

Zu § 3 **Unterlagen zum Vertrag**
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem Auftragnehmer in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

Zu § 4 **Leistungspflichten des Auftragnehmers, Beauftragung**
Im Vertrag bzw. in der Anlage VII.37.2.Wa zu § 6 (Spezifische Leistungspflichten) sind die Leistungen zu kennzeichnen, deren Übertragung an die Auftragnehmer vorgesehen ist.

4.2.1 / 4.2.2 **Stufenweise Beauftragung**
Die Auftragnehmer sollen zunächst nur mit den spezifischen Leistungspflichten nach § 6 in Verbindung mit § 5 und der Anlage VII.37.2.Wa zu § 6 beauftragt werden. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) mit zu erfüllen.
Die weiteren Leistungen sind – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – mit gesondertem Vertrag (VII.03 VHF) abzurufen.
Nicht beauftragte Leistungen sind, soweit diese für eine mangelfreie Planung erforderlich sind, vom Auftraggeber oder von Dritten zu erbringen.

Zu § 5 **Allgemeine Leistungspflichten**

5.1 **Projektziele**
Nach Werkvertragsrecht ist eine Leistung grundsätzlich nur dann mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit der Leistung entspricht. Die Beschaffenheit der Leistung ist in den §§ 5 und 6 genau beschrieben.

5.5 **Erreichen der Projektziele**
5.5.2 Wird erkennbar, dass die vereinbarten Ziele nicht eingehalten werden können und hat der Auftragnehmer die aus seiner Sicht möglichen Varianten aufgezeigt, kann er nicht ohne Vergütungsfolgen zur Entwicklung weiterer Varianten veranlasst werden.

5.8 **Behandlung von Unterlagen**
5.8.2 Es müssen grundsätzlich **vor** Vertragsabschluss alle Auftraggeber-Vorgaben in Anlage VI.4.1.Wa (Datenaustauschbogen) maßnahmen- und nutzerbezogen festgelegt werden. Die im Einzelfall erforderliche Anzahl an Ausfertigungen ist an dieser Stelle zu vereinbaren.

Zu § 6 **Spezifische Leistungspflichten**
Die Leistungen des § 6 beziehen sich auf den Leistungskatalog der Anlage VII.37.2.Wa. Zu beauftragende Leistungen der jeweiligen Leistungsphase werden dort angekreuzt. Etwa erforderliche ergänzende Leistungen sind je Leistungsstufe einzeln festzulegen und in der Anlage einzutragen.

Zu § 8 **Personaleinsatz des Auftragnehmers - Fachlich Verantwortliche**
8.1 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend unter § 8 Nr. 8.1 des Vertrages einzutragen.

Zu § 10 **Honorar**
Die Leistungen sind nicht Bestandteil der verbindlichen Leistungsbilder nach HOAI. Das Honorar für die Leistungen ist daher nach Angebotseinholung gemäß Abschnitten II und III VHF frei zu vereinbaren. Allgemeine Regelungen der HOAI können sinngemäß angewendet werden.

10.1 Für die Leistungen ist grundsätzlich ein Pauschalhonorar zu vereinbaren

10.2 **Leistungsänderungen**
Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Planers bei den Leistungen führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können die änderungsbedingten Mehrkosten pauschal oder nach Zeitaufwand honoriert werden (vgl. § 2 VOL/B).

10.3 **Sonstige Vergütungsregelungen**
Hier können sonstige Vergütungsregelungen aufgenommen werden.

Zu § 11 **Nebenkosten**
11.1 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze sind in der Dokumentation festzuhalten.
Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

11.3 Der Vorsteuerabzug ist bei der Ermittlung/Erstattung der Nebenkosten nach § 15 Abs. 1 UStG in Höhe von z. Zt. 15,97 v.H. vorzunehmen bei:
- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi

- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind
(vgl. § 14 Abs.1 HOAI)

Zu § 13 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben grundsätzlich Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen im nachstehenden Mindestumfang nachzuweisen.
Die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer und der Bayer. Ingenieurekammer Bau sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €
Ingenieure	250.000 €	250.000 €

Sollten diese Grundsicherungen nicht ausreichen, kann ein entsprechend höherer Versicherungsschutz gemäß Richtlinie VII.17.0 vereinbart werden.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht-Exzedentenversicherung.

Zu § 15 Ergänzende Vereinbarungen

15.1 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Richtlinie in VI.11.1 VHF.

15.2 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z. B. Vertragstrafen (vgl. § 11 VOL/B, Nr. 4 L 214.StB VHL) vereinbart werden.

2. Richtlinie zur Anlage VII.37.2.Wa zu § 6

Die in der Anlage zu § 6 angeführten Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung im Allgemeinen erforderlich.
Nicht angekreuzte Leistungen sind nicht beauftragt. Dies ist bei der Vereinbarung der Vergütung als Pauschale zu berücksichtigen.

Ergänzende Leistungen

Art und Umfang der ergänzenden Leistungen sind möglichst genau vom AG abzuschätzen und in der Leistungsanfrage und im Vertrag zu beschreiben. Ändern sich Art und/oder Umfang der Leistungen gegenüber der Vorab-Schätzung aufgrund genauerer Erkenntnisse im Planungsablauf, sind die Leistungen neu zu beschreiben und zu vereinbaren.

Nachfolgend ist eine Auswahl an ergänzenden Leistungen genannt, die zu den in Anlage VII.37.2.Wa genannten Leistungen einer FFH-Vor- oder Ausnahmeprüfung hinzutreten können. Die Auflistung ist nicht abschließend und kann projektspezifisch ergänzt werden.
<u>Ergänzende Leistungen einer FFH-Vorprüfung:</u>

- Erstellen von zusätzlichen Unterlagen für Raumordnungs- bzw. Genehmigungsverfah-

ren, z. B. Aufbereiten der Ergebnisse der FFH-VP
- Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben
- Kurzfassungen
- Erstellen von Druckvorlagen
- Vorstellen der FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Dritten, Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien und Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen
- Ergänzung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele sowie des Schutzzwecks und Abstimmung mit den Naturschutzbehörden
- Erheben einzelner Pflanzen und Tierarten, die maßgebliche Bestandteile eines Lebensraumes nach Anhang I eines FFH-Gebietes sind
- Erheben einzelner Tierarten gem. Anhang II FFH-RL und Anhang I VS-RL
- Erhebungen zur Hydrogeologie
- Einarbeitung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen in den technischen Entwurf
- Zusammenfassender Bericht mehrerer FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Ergänzende Leistungen einer FFH-Ausnahmeprüfung:
- Erheben einzelner Lebensräume bzw. Pflanzen- und Tierarten
- Klären der Verfügbarkeit geeigneter Flächen für die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen mit den maßgeblich Betroffenen (Grundeigentümer/Pächter)
- Detailausarbeitungen in besonderen Maßstäben
- Erstellen von Druckvorlagen
- Vorstellen der FFH-Ausnahmeprüfung vor Dritten, Teilnahme an Sitzungen von politischen Gremien und Sitzungen im Rahmen der Bürgerbeteiligungen
- Erhebungen zu abiotischen Faktoren, z. B. zur Hydrogeologie

3. Richtlinie zur Anwendung der Anlage VI.2 (ZAVB)

Zu § 11 Zahlungen

Der Sicherheitseinbehalt wird nach Abnahme der Leistungen in Verbindung mit der Teil-/Schlusszahlung ausgezahlt.

Zu § 12 Kündigung durch den Auftraggeber

Eine Kündigung bedarf in jedem Falle der juristischen Klärung.

Kündigungsgründe können z.B. sein, wenn der Auftragnehmer:
- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele, insbesondere die Kostenobergrenze, die Termine / Vertragsfristen) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein gegebenenfalls vorzuhaltendes Baubüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt, und
  die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem Auftragnehmer gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten Auftragnehmer erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten.

Auftragsnummer:

Technische Vertragsbestimmungen – FFH-Vorprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und FFH-Ausnahmeprüfungen (TVB-F)

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die TVB-F gelten für Leistungen der Landschaftsplanung zur Erstellung von Unterlagen zur FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und des Freistaats Bayern einschließlich der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen und nach den relevanten Regelungen (z. B. Richtlinien, Arbeitshilfen) zu bearbeiten. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Alle Leistungen sind so zu erbringen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Defizite und Fehleinschätzungen ausgeschlossen werden. Die Leistungen sind frist- und qualitätsgerecht zu erbringen.

3. Bestandserhebungen / Kartierungen

Über die Auswertung der vorhandenen und beschafften Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben. Die Erhebung erstreckt sich
- für die Flora über eine Vegetationsperiode,
- für die Fauna über den notwendigen Beurteilungszeitraum bei den projektrelevanten Tiergruppen (z. B. Wintergäste bei Zugvögeln, Amphibienwanderung, Wanderung von Großsäugern).

Spezielle Luftbildbefliegungen sind nur in den dafür geeigneten Zeiträumen durchzuführen.

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Allgemeines

Die landschaftsplanerischen Leistungen sind nach dem UVPG, dem BNatSchG i. V. m. dem BayNatSchG, dem WHG i. V. m. dem BayWG und den einschlägigen bayerischen Landesbestimmungen zu bearbeiten. Ergänzend zu § 2 Nr. 2.2 sind zu beachten (Bezugsquellen siehe C.):
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) mit Biotopwertliste
- Arbeitshilfe zur Biotopwertliste
- Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung
- Internet-Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung“
- Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)

Die landschaftsplanerischen Fachbeiträge bauen aufeinander auf. Soweit Sachverhalte bereits in einem vorangegangenen Fachbeitrag bearbeitet wurden, bilden die Ergebnisse die Grundlage für den nachfolgenden Fachbeitrag. Dabei ist stets zu prüfen, ob eine Aktualisierung oder Vertiefung erforderlich ist.

© VHF Bayern – Stand Juni 2015

Technische Planung und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind in enger gegenseitiger Abstimmung zu erarbeiten. Objektplaner und Landschaftsplaner müssen daher vom Beginn der Planung an in allen Phasen eng zusammenarbeiten. Die Aussagen der landschaftsplanerischen Fachbeiträge und der Objektplanung müssen auf einander abgestimmt sein.

Alle Arbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter Leitung und Verantwortung eines Landschaftsarchitekten bzw. eines Diplomingenieurs der Landespflege / Landschaftsarchitektur oder einer Leitung mit vergleichbarer Qualifikation durchzuführen. Die Bearbeiter sind dem Auftraggeber zu benennen. Die eingesetzten Materialien, Hilfsmittel und Verfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen.

2. Untersuchungsgegenstand

Untersuchungsgegenstand ist das jeweilige NATURA-2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Dies gilt auch bei Überlagerungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.

3. Beschaffen von Unterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Planungsunterlagen zur Verfügung. Darüber hinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer - ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers - zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen.

Soweit Beschaffungen (Pläne, Daten, Statistiken, Vordrucke, Formulare usw.) als Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI vom Auftraggeber auf Nachweis erstattet werden sollen, sind diese mit ihm vorher abzustimmen.

Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

4. Betretungsrecht

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke im erforderlichen Umfang sicher. Der Auftragnehmer hat die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig über seine Absicht, Grundstücke zum Zwecke der Auftragserfüllung zu betreten, zu informieren. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

5. Quellenangaben

Alle für die Erstellung der Unterlagen ausgewerteten und zitierten Ausarbeitungen, Informationen usw. sind als Quelle anzugeben.

6. Besondere Qualitätsansprüche

Für jedes FFH- oder Vogelschutzgebiet ist im Regelfall eine eigenständige Unterlage zu erstellen.

7. Maßstab

Die FFH-Vorprüfung ist im Regelfall im Maßstab 1 : 25.000, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung sind im Regelfall im Maßstab 1 : 5.000 abzufassen.

8. Übernahme von Daten

Sofern vorhanden und geeignet, sind die Datengrundlagen aus der UVS bzw. dem LBP zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die schutzgutspezifischen Projektwirkungen zu übernehmen.

Auftragsnummer:

9. Alternativenprüfung

Jede Alternative bedingt eine eigenständige FFH-Vorprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

10. Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftragnehmer erfasst und bewertet die Anregungen Dritter und unterrichtet den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet dann im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind, und legt diese Entscheidung offen.

11. Änderung des Bearbeitungsumfangs

Aufgrund der Besonderheiten der FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung können die Leistungen jeweils nach Abschluss bestimmter Leistungsphasen beendet werden.

C. Bezugsquellen der Regelwerke nach § 2 Nr. 2.2 und B.1 TVB-F

Arbeitshilfe	zur Biotopwertliste Bezug: LfU
BayKompV	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung) Bezug: www.verkuendung-bayern.de
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-VA	Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung Bezug: LfU
öAUmwR	Öffentliches Auftragswesen; Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen) Bezug: www.gesetze-bayern.de
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
Internet-Arbeitshilfe	„Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung“ Bezug: LfU
REWas	Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben Bezug: LfU
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vollzugshinweise	Kompensation und Hochwasserschutz zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung Bezug: StMUV
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WPBV	Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren Bezug: www.gesetze-bayern.de

Auftragsnummer:

Leistungsumfang Verträglichkeitsprüfung für Natura-2000-Gebiete

Zu § 6, Spezifische Leistungspflichten

Leistungsstufe 1: FFH-Vorprüfung (zu § 6.1)

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		**€ pauschal**
☐	1.1 Klären der Aufgabenstellung	
☐	1.2 Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen: - zu prüfendes NATURA-2000-Gebiet einschließlich Standarddatenbogen, erfassten Grunddaten und aufgestellten Managementplänen - weitere NATURA-2000-Gebiete, die mit dem Prüfgebiet in Beziehung stehen können, einschließlich Standarddatenbogen, erfassten Grunddaten und aufgestellten Managementplänen - vorhandene Untersuchungen zu Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL sowie deren funktionale Beziehungen - Vorhabensbeschreibung und grundsätzliche Projektwirkungen - andere Pläne und Projekte, mit denen kumulative Wirkungen auftreten können - vorhandene Untersuchungen zu Arten des Art. 4 Abs. 1 und 2 der VS-RL sowie deren funktionale Beziehungen	
☐	1.3 Ortsbesichtigung	
☐	1.4 Abstimmen des Leistungsumfangs mit dem Auftraggeber	
	Summe netto	

Leistungsphase 2: Abschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen		**€ pauschal**
☐	2.1 Beschreiben des Vorhabens	
☐	2.2 Erfassen und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone, bezogen auf die potentiell betroffenen Lebensräume und Arten des Gebiets oder Teile davon	
☐	2.3 Abschätzen einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzwecks des NATURA-2000-Gebietes auf der Grundlage der zusammengestellten Gebietsunterlagen; dabei sind auch die Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten einzubeziehen.	
☐	2.4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	
☐	2.5 Ergebnisdokumentation	
	Summe netto	

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung der FFH-Vorprüfung		**€ pauschal**
☐	3.1 Erarbeiten des Entwurfes der FFH-Vorprüfung in Text und Karten	
☐	3.2 Abstimmen der vorläufigen Fassung der FFH-Vorprüfung mit dem Auftraggeber und der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde	
	Summe netto	

© VHF Bayern – Stand Juni 2015

Auftragsnummer:

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung der FFH-Vorprüfung		**€ pauschal**
☐	4.1 Erstellen der FFH-Vorprüfung in der endgültigen Fassung in Text und Karten	
☐	4.2 Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung der FFH-Vorprüfung in der vereinbarten Form	
	Summe netto	

Ergänzende Leistungen zur FFH-Vorprüfung		**€ pauschal**
	5.1	
	5.2	
	5.3	
	Summe netto	

Zusammenstellung Leistungsstufe 1		**€ pauschal**
	Leistungsphase 1	
	Leistungsphase 2	
	Leistungsphase 3	
	Leistungsphase 4	
	Ergänzende Leistungen	
	Summe netto	

Leistungsstufe 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung (zu § 6.2)

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		**€ pauschal**
☐	1.1 Klären der Aufgabenstellung	
☐	1.2 Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen: - zu prüfendes NATURA-2000-Gebiet einschließlich Standarddatenbogen, erfassten Grunddaten und aufgestellten Managementplänen - weitere NATURA-2000-Gebiete, die mit dem Prüfgebiet in Beziehung stehen können, einschließlich Standarddatenbogen, erfassten Grunddaten und aufgestellten Managementplänen - vorhandene Untersuchungen zu Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. des Anhangs I der VS-RL sowie deren funktionale Beziehungen - Vorhabensbeschreibung und grundsätzliche Projektwirkungen - Umweltverträglichkeitsstudien und Landschaftspflegerische Begleitpläne, soweit vorhanden - andere Pläne und Projekte, mit denen kumulative Wirkungen auftreten könne	
☐	1.3 Ortsbesichtigung zur Abschätzung der erforderlichen Leistung	
☐	1.4 Abgrenzen des Untersuchungsraumes und -rahmens und des detailliert zu untersuchenden Bereiches, bezogen auf die vom Projekt möglicherweise beeinträchtigten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck	

Auftragsnummer:

☐	1.5 Ermitteln des Leistungsumfanges und Festlegen ergänzender Fachleistungen, bezogen auf die vom Projekt möglicherweise beeinträchtigten Erhaltungsziele oder den Schutzzweck und Abstimmung mit dem Auftraggeber und ggf. mit anderen Beteiligten. Dabei sind insbesondere die erforderlichen Leistungen nach Art, Zeitraum der örtlichen Erhebungen und Bearbeitungstiefe (Planungsmaßstab/ Detaillierungsgrad) zu ermitteln.	
☐	1.6 Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der übrigen Planungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber	
	Summe netto	

Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Erheblichkeit		**€ pauschal**
☐	2.1 Erfassen und Beschreiben des NATURA-2000-Gebietes auf der Grundlage des Standarddatenbogens; Charakterisierung des Gesamtgebietes, insbesondere Angaben zur Größe, zu Wechselbeziehungen zu anderen Gebieten, zur Lage im Netz NATURA 2000, zur Größe der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL bzw. der Lebensräume der Arten des Anhangs I der VS-RL, zu Populationsdaten zu den Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anhang I der VS-RL; sofern vorhanden Angaben zu Managementplänen; Erfassen und Beschreiben der Erhaltungsziele und des Schutzwecks	
☐	2.2 Beschreiben des Vorhabens	
☐	2.3 Erfassen und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone (ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen), bezogen auf die potentiell betroffenen Lebensräume und Arten des Gebiets oder auf Teilen davon	
☐	2.4 Erfassen und Beschreiben im Wirkraum: Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL bzw. der Lebensräume der Arten des Anhangs I der VS-RL und Arten des Anhangs II der FFH-RL (bzgl. FFH-RL differenziert nach prioritär oder nicht prioritär), maßgebliche Bestandteile des Gebiets gemäß Erhaltungszielen, Erhaltungszustand	
☐	2.5 Bewerten der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks	
☐	2.6 Beschreiben anderer Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks	
☐	2.7 Bewerten der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks durch andere Pläne und Projekte auf der Grundlage vorhandener Unterlagen	
☐	2.8 Bewerten und Darstellen der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	
☐	2.9 Abstimmen mit dem Auftraggeber	
	Summe netto	

Leistungsphase 3: Maßnahmen zur Schadensbegrenzung		**€ pauschal**
☐	3.1 Erarbeiten von Vorgaben für Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
☐	3.2 Mitwirken bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	
☐	3.3 Dokumentation der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Hinblick auf die technische, rechtliche und finanzielle Durchführbarkeit auf der Grundlage der Angaben der am Planungsprozess Beteiligten	

© VHF Bayern – Stand Juni 2015

☐	3.4 Erfassen und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone unter Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen bezogen auf die potentiell betroffenen Lebensräume und Arten des Gebiets oder auf Teile davon	
☐	3.5 Bewerten der Erheblichkeit der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks unter Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen	
☐	3.6 Bewerten und Darstellen der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks unter Einbeziehung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	
☐	3.7 Abstimmen mit dem Auftraggeber	
	Summe netto	

Leistungsphase 4: Vorläufige Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung		**€ pauschal**
☐	4.1 Erarbeiten des Entwurfes der FFH-Verträglichkeitsprüfung in Text und Karten	
☐	4.2 Abstimmen der vorläufigen Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung mit dem Auftraggeber und der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde	
	Summe netto	

Leistungsphase 5: Abgestimmte Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung		**€ pauschal**
☐	5.1 Erstellen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der endgültigen Fassung in Text und Karten	
☐	5.2 Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung der FFH-Verträglichkeitsprüfung in der vereinbarten Form	
	Summe netto	

Ergänzende Leistungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung		**€ pauschal**
	6.1	
	6.2	
	6.3	
	Summe netto	

Zusammenstellung Leistungsstufe 2		**€ pauschal**
	Leistungsphase 1	
	Leistungsphase 2	
	Leistungsphase 3	
	Leistungsphase 4	
	Leistungsphase 5	
	Ergänzende Leistungen	
	Summe netto	

Auftragsnummer:

Leistungsstufe 3: FFH-Ausnahmeprüfung (zu § 6.3)

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs		**€ pauschal**
☐	1.1 Klären der Aufgabenstellung	
☐	1.2 Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen: - FFH-Verträglichkeitsprüfung - im Rahmen der UVS untersuchte Varianten einschließlich der Vorhabensbeschreibung und grundsätzlicher Projektwirkungen	
☐	1.3 Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans und Festlegen von Leistungen Dritter in Abstimmung mit dem Auftraggeber (z. B. Ausarbeiten von Projektalternativen, Bewerten der Zumutbarkeit, Darlegen der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses)	
	Summe netto	

Leistungsphase 2: Alternativenprüfung		**€ pauschal**
☐	2.1 Erarbeiten von Vorgaben für Projektalternativen, Erarbeiten von Korridoren ohne bzw. mit geringeren Betroffenheiten von NATURA-2000-Gebieten	
☐	2.2 Mitwirken bei der Entwicklung von Projektalternativen (Konzeptalternativen, Standort- und Trassenalternativen, technische Alternativen); neben den im Rahmen der UVS untersuchten Alternativen sind alle weiteren ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen einzubeziehen, einschließlich derer, die mit stärkeren Auswirkungen auf andere Belange verbunden sind und derer, mit denen das Projektziel nur suboptimal erreicht werden kann.	
☐	2.3 Für jede Alternative: Abschätzung möglicher erheblicher Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzwecks von NATURA-2000-Gebieten	
☐	2.4 Vergleichende Bewertung der Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000; Ermitteln der Alternative(n), die – einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – keine oder geringere erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen bewirkt/-en in Abstimmung mit dem Auftraggeber	
☐	2.5 Gesamtbewertung der Alternativen unter Berücksichtigung der übernommenen Beiträge der an der Planung beteiligten Dritten (Bewertung der Zumutbarkeit) und Festlegen der Alternative, die der weiteren Planung zugrunde gelegt wird	
☐	2.6 Abstimmen mit dem Auftraggeber	
	Summe netto	

Leistungsphase 3: Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses		**€ pauschal**
☐	3.1 Übernahme der Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	
☐	3.2 Abstimmen mit dem Auftraggeber	
	Summe netto	

Auftragsnummer:

Leistungsphase 4: Maßnahmen zur Kohärenzsicherung		**€ pauschal**
☐	4.1 Darstellen von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Übernahme aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung)	
☐	4.2 Erarbeiten des Maßnahmenkonzepts zur Kohärenzsicherung (Art und Umfang sowie Lage im Netz NATURA 2000)	
☐	4.3 Bewerten und Darstellen von Zustand und Ausstattung des für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereichs	
☐	4.4 Ausarbeiten und Darstellen der konkreten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	
☐	4.5 Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	
☐	4.6 Beschreiben der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Umsetzung und Regelungen zur Kontrolle der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	
☐	4.7 Abstimmen der getroffenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung mit dem Auftraggeber und der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde	
	Summe netto	

Leistungsphase 5: Vorläufige Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung		**€ pauschal**
☐	5.1 Erarbeiten des Entwurfs der FFH-Ausnahmeprüfung in Text und Karten	
☐	5.2 Abstimmen der vorläufigen Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung mit dem Auftraggeber und der für die NATURA-2000-Gebiete zuständigen Behörde	
	Summe netto	

Leistungsphase 6: Endgültige Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung		**€ pauschal**
☐	6.1 Erstellen der endgültigen Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung in Text und Karten	
☐	6.2 Abschlussbesprechung und Übergabe der endgültigen Fassung der FFH-Ausnahmeprüfung in der vereinbarten Form	
☐	6.3 Bei erheblicher Betroffenheit von prioritären Lebensräumen des Anhangs I der FFH- Richtlinie bzw. prioritären Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie: Zusammenstellen der Unterlagen für die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG (Stellungnahme der Kommission zum Projekt)	
	Summe netto	

Ergänzende Leistungen zur FFH-Ausnahmeprüfung		**€ pauschal**
	7.1	
	7.2	
	7.3	
	Summe netto	

© VHF Bayern – Stand Juni 2015

Auftragsnummer:

Zusammenstellung Leistungsstufe 3		**€ pauschal**
	Leistungsphase 1	
	Leistungsphase 2	
	Leistungsphase 3	
	Leistungsphase 4	
	Leistungsphase 5	
	Leistungsphase 6	
	Ergänzende Leistungen	
	Summe netto	

© VHF Bayern – Stand Juni 2015

Auftragsnummer:

Vertrag
über freiberufliche Dienstleistungen
für Umweltbaubegleitung

Zwischen	dem Freistaat Bayern
dieser vertreten durch	
diese/r vertreten durch	
- nachstehend **Auftraggeber** genannt -	
und	☐ gemäß Auftragsschreiben (z.B. FB III.24 / III.124 / II.24)
vertreten durch	
- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -	

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers und stufenweise Beauftragung
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers
§ 5	Honorar
§ 6	Nebenkosten
§ 7	Umsatzsteuer
§ 8	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 9	Ergänzende Vereinbarungen
§ 10	Datenverarbeitung

Auftragsnummer:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die freiberuflichen Dienstleistungen der

natur- und bodenschutzfachlichen Bauleitung (Umweltbaubegleitung)

für das ☐ Objekt / ☐ das Gewässer / ☐ die Anlage

☐ in (Ort / Ortsteil), Landkreis

☐

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsgrundlage sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B Fassung 2003) und die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB). Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

VI.2	Zusätzliche Allgemeine Vertragsbestimmungen (ZAVB)
☐ VII.120.2.Wa	Leistungsumfang (Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis)
☐ VI.3	ZVB Rechnungsprüfung, Feststellungsbescheinigungen
☐ VI.4.1	Datenaustauschbogen
☐ VI.6	ZVB Regelungen zur Datenverarbeitung
☐ VI.11	Niederschrift Verpflichtungserklärung
☐	Geprüftes Honorarangebotsblatt vom

2.2 Der Auftragnehmer hat über § 1 ZAVB hinaus folgende rechtliche, technische und sonstige Vorschriften und Regelwerke zu beachten:

☒ Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR)

☒ Wasserhaushaltsgesetz und Bayerisches Wassergesetz

☒ Bundesnaturschutzgesetz und Bayerisches Naturschutzgesetz

☒ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

☒ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

☒ DIN 19639:2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

☒ DIN 18915:2020-08 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten

☒ DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial

Auftragsnummer:

2.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen:

☒ Bericht(e) der bodenkundlichen (Vor)Untersuchung(en).

☒ Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639:2019-09 (sofern nicht im Leistungsumfang enthalten).

Diese Unterlagen werden dem Auftragnehmer, soweit vorliegend, mit Vertragsschluss übergeben.

2.4 Die Maßnahme unterliegt

☐ einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG

☐ einem Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG

☐

§ 3
Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

3.1 Ausführungsgrundlagen

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber mit Vertragsschluss zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus:

☐ 3.2 Kosten

Die Kosten für den Gegenstand dieser Vertragsleistung dürfen den Betrag von € brutto (Kostenobergrenze) nicht überschreiten.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen zwingend eingehalten wird.

3.3 Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistung so zu erbringen, dass folgende Ecktermine eingehalten werden können:

Für die Leistungen des Auftragnehmers werden zusätzlich die nachfolgenden

☐ Einzeltermine

☐ Leistungszeiträume

☐ Fertigstellungstermine

☐ Erledigungstermine

vorgegeben; es handelt sich um Vertragstermine bzw. -fristen:

3.4 Erreichen der Projektziele

Wird erkennbar, dass die Projektziele (Kostenobergrenze, Termine, Qualität der Leistungserfüllung) mit dem Leistungsverlauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele doch noch eingehalten werden können.

3.5 Unterlagen

Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind dem Auftraggeber

☐ in digitaler Form auf Datenträgern / zum Download nach den Regelungen des §10

☐ -fach in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

☐ Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten,

☐ normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen,

☐ DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.

§ 4
Leistungen des Auftragnehmers

4.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen

☐ die Leistungen nach Anlage VII.120.2.Wa Leistungsumfang (Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis)

☐ folgende Leistungen:

4.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Pläne / Unterlagen vorzulegen:

- Bodenkundliche Kartierungen
- Bautagebücher mit Angabe der Witterung und der relevanten bodenkundlichen Messergebnisse
- Abschlussdokumentation mit aktualisiertem Bodenschutzkonzept mit den baubedingten Änderungen/ Erweiterungen, Angaben zum Bauablauf, besondere bodenkundliche Ereignisse und Verbleib des umgelagerten bzw. wieder eingebauten Bodenmaterials.

Auftragsnummer:

§ 5
Honorar

5.1 ☐ Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1).

☐ Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot vom in Höhe von € netto pauschal.

5.2 ☐ Sonstige / Weitere Vergütungsvereinbarungen:

§ 6
Nebenkosten

6.1 ☐ Nebenkosten werden nicht erstattet.

☐ Nebenkosten werden insgesamt pauschal wie im Honorarangebotsblatt (siehe § 2 Nummer 2.1) angegeben erstattet.

☐ Nebenkosten werden insgesamt pauschal mit v. H. vom Nettohonorar erstattet.

§ 7
Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 8
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

☒ Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 15 ZAVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	250.000 €
Für sonstige Schäden	250.000 €

☐ Der Auftragnehmer hat Sicherheit zu leisten in Höhe von Euro. Die Sicherheit dient der Vertragserfüllung, insbesondere der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüchen, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen und Ansprüchen auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen. Es gelten die Regelungen der §§ 18 Nr. 2 ff. VOL/B.

☐ Sonstige Vereinbarungen:

Auftragsnummer:

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Verpflichtungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 - BGBl. I S. 469 ff. / 547 - in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung - über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle schriftlich abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

9.2

§ 10

Datenverarbeitung

Für die nach diesem Vertrag in DV-gerechter Form zu liefernden Unterlagen sind nachstehende Vorgaben zu beachten:

10.1 ☐ Alle Daten sind in den im **Datenaustauschbogen (VI.4.1)** angegebenen Dateiformaten / Datenträgern (sofern aufgeführt) zu übermitteln.

10.2 Graphische Daten (Pläne):

Der Auftragnehmer hat seine Pläne mit einem CAD-System zu erstellen, das die vollständige und richtige Datenübergabe in das CAD-System des Auftraggebers über geeignete Schnittstellen ermöglicht. Datenverzeichnisse und Layerstrukturen werden vom Auftraggeber vorgegeben.

Zusätzlich sind alle Pläne im aktuellen Pdf-Format zu liefern.

10.3 Sonstige Unterlagen:

Der Auftragnehmer hat die sonstigen Unterlagen im Word- bzw. Excel-Format zu erstellen und dem Auftraggeber auf einem Datenträger zu übergeben oder als Download bereitzustellen.

Auftragsnummer:

10.4 Regelungen für den Datenaustausch

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass dem Auftraggeber die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten des Auftraggebers für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der Auftragnehmer.

Auftraggeber	Auftragnehmer
(Ort), (Datum)	(Ort), (Datum)
……...	……
Unterschrift	Unterschrift

Bei elektronischem Zuschlag wird der Vertrag mit dem Auftragsschreiben ohne Unterschrift gültig.

Beschreibung der Leistungen

		Leistungstext		Honorar in €
	1.	**Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs, Grundlagenermittlung**		
		Liegt zum derzeitigen Planungsstand kein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan (nach DIN 19639) *vor so ist dieses gemäß Punkt 1.09 zu erstellen.*		
☐	1.01	Teilnahme an Projektgesprächen inklusive Vor- und Nachbereitung	Stk / psch	
		Vermittlung von Informationen und Beratung bezüglich Bodenschutz gegenüber Vorhabensträgern und Bauausführenden.		
☐	1.02	Zusammenstellen und Prüfen der Vorgaben aus dem allgemeinen Umweltrecht	psch	
		BBodSchG, BBodSchV, BNatSchG, WHG.		
☐	1.03	Zusammenstellen und Prüfen der verfügbaren projektrelevanten Unterlagen	psch	
		Hierzu gehören insbesondere: – *Genehmigungsunterlagen mit Anlagen (LBP, Bodenkundlicher Bericht, Baugrundgutachten, geotechnischer Untersuchungsbericht, Altlastenuntersuchung, ASB, FFH-VP, Bauentwurf, Grunderwerbsplan und –verzeichnis)* – *Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan entsprechend DIN 19639* – *Bodenschutzrelevante Daten für das Untersuchungs-/Projektgebiet* – *Informationen zu möglichen flächenhaften oder punktuellen Bodenbelastungen* – *Vereinbarungen und Zusagen* – *technische Bestimmungen und Sicherheitsanforderungen* – *Auswerten der Unterlagen hinsichtlich der Übereinstimmung mit den naturschutz- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften.* – *Prüfen der Aktualität der Unterlagen*		
☐	1.04	Ortsbesichtigungen	Stk / psch	
		- *zur Angebotserstellung*		
☐	1.05	Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen	psch / h	
		Erfassung des Bodenausgangszustands (physikalisch und chemisch) auch im Hinblick auf das Bodenmanagement (Wiedereinbau, Verwertung, Zwischenlagerung).		
☐	1.06	Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen	psch / h	
		Abstimmung mit anderen fachlich Beteiligten. *Die Leistung beinhaltet Aussagen zu Umfang, Zeitraum, Methode und Bearbeitungstiefe.*		
☐	1.07	Zeitliches und fachliches Einordnen der umweltrelevanten Maßnahmen in den Bauablauf unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten der einzelnen Gewerke	psch	
		.....		
☐	1.08	Aufbereiten und Dokumentieren der Ergebnisse und Abstimmen mit dem AG	psch / Stk	

		Leistungstext	Honorar in €
☒	1.09	Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes mit Bodenschutzplan (nach DIN 19639) für die weitere Ausführungsplanung *Sofern noch nicht erfolgt: Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639; Beschreibung notwendiger bodenschutzfachlicher Maßnahmen inklusive notwendiger Kartierung, Untersuchungen und Massenbilanzierung für Bodenaushub (Vermeidung von Überschussmassen und frühzeitige Planung geeigneter Entsorgungswege (Verwertung/Beseitigung) unter Beachtung der Vorgaben aus der DIN 19731).*	
		Summe aus 1	

2. Begleitung der Ausführungsplanung

☐	2.01	Teilnahme an Projektgesprächen Vermittlung von Informationen und Beratung bezüglich Bodenschutz gegenüber den Projektbeteiligten.	psch / Stk	
☐	2.02	Abstimmen und Erörtern der Schnittstellen und der umweltrelevanten Sachverhalte mit den Ausführungsplanern: *Insbesondere:* – *Bodenschutzkonzept und Bodenschutzplan* – *Altlastenproblematik* – *Einsatz von biologisch abbaubaren Schmier- und Betriebsstoffen,* – *Lagerflächen für Bodenmieten*	psch / Stk	
☐	2.03	Überprüfung der Bauausführungsunterlagen *Prüfen, ob alle umwelt(boden)relevanten Vorgaben im Rahmen der Bauausführungsunterlagen (z.B. Erdbau, Konstruktiver Ingenieurbau, Landschaftsbau) berücksichtigt worden sind* – *Vorgaben und Auflagen aus der Baurechtserlangung* – *Vorgaben, die sich aus dem allgemeinen Umweltrecht ergeben (wie z.B. Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesbodenschutzgesetz)* – *Vorgaben aus technischen Regeln (DIN)* – *Vorgaben aus bayerischen Merkblättern (z.B. zum Umgang mit humusreichem oder organischem Bodenmaterial, LfU 2016)*	psch	
☐	2.04	Beraten der Fachplaner in technischen Detailfragen hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte *Vermittlung von Informationen und Beratung bezüglich umwelt(boden)relevanter Detailfragen gegenüber den Fachplanern.*	Stk / psch	
☐	2.05	Mitwirken bei dem Erstellen des integrierten Bauablaufplans hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte *Umsetzung der Vorgaben aus dem Bodenschutzkonzept.*	Stk / psch	
☐	2.06	Aufbereiten und Dokumentieren der Ergebnisse und Abstimmen mit dem AG	Stk oder h	

		Leistungstext		Honorar in €
☐	2.07	*voraussichtlich notwendige Nachsorgemaßnahmen, wie:* - *Beweissicherung auf allen Flächen, die für die Bauarbeiten nicht oder nur zeitlich begrenzt in Anspruch genommen oder in sonstiger Form nicht beeinträchtigt werden dürfen und Kontrolle der Bauverbotszonen.* - *Rekultivierung, Zwischen- und Folgebewirtschaftung.*	psch	----------
		Summe aus 2		

3. Begleitung der Bauausschreibung und Vergabe

☐	3.01	Mitwirken beim Aufstellen der Leistungsbeschreibungen *Beraten und unterstützen bei umweltrelevanten Fragestellungen* • *Mitwirkung bei der Ausschreibung der Bauarbeiten und der Erstellung des Leistungsverzeichnisses* • *Mitwirkung bei der Integration des Bodenschutzkonzeptes und ggf. des Bodenmanagement- und Verwertungskonzeptes in die Ausschreibung*	psch	----------
☐	3.02	Sichten der Inhalte der Bauvertragsunterlagen *Prüfen, ob die zuvor abgestimmten baurechtlichen und umweltrelevanten Vorgaben und Inhalte (Maßnahmenkatalog) in den Bauvertragsunterlagen (Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis und Vertragsbedingungen) der verschiedenen Gewerke berücksichtigt sind und ggf. ergänzen.*	psch	----------
☐	3.03	Angebotsprüfung *Mitwirken beim Prüfen, Werten und Aufklären der Angebotsinhalte insbes. von Nebenangeboten bei der Vergabe von Bauleistungen hinsichtlich der Beachtung umweltrelevanter und bodenschutzfachlicher Vorgaben aus Bodenschutzkonzept und ggf. Bodenmanagement- und Verwertungskonzept.*	psch	----------
☐	3.04	*fachübergreifende Mitarbeit* *Unterstützung bei der Ausschreibung der Aushubüberwachung*	psch	----------
		Summe aus 3		

4. Begleitung der Bauausführung

☐	4.01	Mitwirken und beraten bei der Prüfung der Bauausführungsunterlagen des Bauauftragnehmers hinsichtlich der Einhaltung von umweltrelevanten Vorgaben *Insbesondere*: – *Baustelleneinrichtungsplan (Zufahrten, Lagerflächen, Depots für wassergefährdende Stoffen, Tabuflächen etc.)* – *Bodenmanagement und Verwertungskonzepte* – *Arbeitsanweisungen für Spundwände für Uferbereiche* – *Havariepläne* – *Bauwerksentwürfe* – *Bauzeitenpläne*	psch	----------

		Leistungstext		Honorar in €
☐	4.02	Erstellen eines Notfallkonzeptes einschließlich einer Adress- und Telefonliste aller relevanter Personen und Amtsstellen für mögliche Störfälle	psch	----------
		.....		
☐	4.03	Mitwirken beim Einweisen in die Baumaßnahme hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte (Bauanlaufberatung / Bauübergabebesprechung)	psch	----------
		Einweisung der Bauauftragnehmer und der örtlichen Bauüberwachung hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte: – *Information über umweltrelevante Vorgaben (Vermeidung Bodenschäden, Befahrbarkeit von Böden, Umgang mit Bodenaushub, Schutzgebiete, Schutzzeiten, artenschutzrechtliche Vorgaben, Rodungszeiten, Bautabuflächen, Jahres- bzw. tageszeitliche Beschränkung der Bautätigkeit in Abhängigkeit von betroffenen Arten, Darstellung besonderer Arten/Vorkommen) und Sinn und Zweck umweltrelevanter Maßnahmen* – *Information über und Aushändigen des Notfallkonzepts und der Adress- und Telefonliste*		
☐	4.04	Begleiten aller Bauarbeiten im Hinblick auf die Berücksichtigung umweltfachlicher Aspekte	psch	----------
		Teilnahme an Baubesprechungen sowie Beratung bei speziellen umweltrelevanten Fragestellungen (Bodenschutzmaßnahmen). *Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Umweltmaßnahmen (Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, Immissionsbegrenzende Maßnahmen, Bautabuflächen, Entsorgungsbegleitung).* *Beraten der örtlichen Bauüberwachung zu erforderlichen zusätzlichen umwelt-relevanten Maßnahmen, die erst während der Bauausführung erkennbar sind.* *Durchführen erforderlicher Abstimmungen mit den zuständigen Umwelt-, Boden- und Naturschutzbehörden bzw. Wahrnehmung von Informationspflichten an die zuständigen Umwelt- und Naturschutzbehörden.*		
☐	4.05	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm) hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte	psch	----------
		Mitwirkung bei der Prüfung und Fortschreibung der Bauzeitenpläne hinsichtlich umweltrelevanter Auswirkungen. *Mitwirken bei der Überwachung und Fortschreibung des integrierten Bauablaufplanes.*		
☐	4.06	Feststellen und Hinweisen auf Abweichungen von der Baurechtserlangung	psch	----------
		Feststellen und Hinweisen auf Abweichungen von der Baurechtserlangung, die erst während der Bauausführung erkennbar sind (z. B. zusätzliche Beeinträchtigungen, Auftreten bislang unberücksichtigter geschützter Arten, zusätzliche erforderliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen) *Bewerten dieser zusätzlichen, erst während der Bauausführung erkennbaren Beeinträchtigungen und Änderungen.* *Abstimmen mit dem Auftraggeber und den zuständigen Behörden v. a. bezüglich des Naturschutzrechtes und Bodenschutzrechtes über das weitere Vorgehen.*		
☐	4.07	Mitwirken bei der Beweissicherung in Schadensfällen, die Umwelt-beeinträchtigungen hervorrufen	psch	----------
		Besorgnis schädlicher Bodenveränderung, wie physikalische oder stoffliche Beeinträchtigung der Böden.		
☐	4.08	Mitwirken bei Nachtragsleistungen hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte	psch	----------
		Wiederherstellung geschädigter Böden und der Bodenfunktionen.....		

		Leistungstext		Honorar in €
☐	4.09	Beraten und Aufklären weiterer an der Baumaßnahme interessierten Stellen	psch	----------
		Beraten und Aufklären weiterer an der Baumaßnahme interessierten Stellen (z.B. Naturschutzbehörden und –verbände) bzw. von ihr Betroffener (z.B. Anlieger) über Art, räumlichen und zeitlichen Umfang, Sinn und Zweck von umweltfachlichen/bodenschutzfachlichen Maßnahmen.		
☐	4.10	Dokumentieren des umweltrelevanten Bauablaufs und Zusammenstellen der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen (Begehungs- und Besprechungsprotokolle, Vermerke, Fotos)	psch	----------
		Aktualisieren und Ergänzen dieser Unterlagen entsprechend dem Ausführungsstand *Dokumentation und Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der vertraglich zu vereinbarenden Maßnahmen des Bodenschutzkonzeptes in allen Phasen (z. B. durch regelmäßig verfasste Begehungsprotokolle)*		
☐	4.11	*ggf. Text ergänzen*		----------
		Teilnahme an Abstimmungen und Baubesprechungen		
		Summe aus 4		
	5.	**Leistungen zur Vorbereitung der Abnahme der Baumaßnahme**		
☐	5.01	Mitwirken beim Überwachen der Räumungs- und Rekultivierungs-maßnahmen der Baustelle und der Baubetriebsflächen (Baustraßen, Lagerplätze, Baustelleneinrichtungen, Schutzzäune) hinsichtlich umweltrelevanter Aspekte	psch	----------
		Begleitung und Beratung der Rekultivierungsmaßnahmen, Zwischen – und Folgebewirtschaftung.		
☐	5.02	Mitwirken an der Abnahme der Bauleistungen mit umweltrelevanten Wirkungen und ggf. der Mängelbeseitigung	psch	----------
		Beseitigung von Schäden (z.B. Bodenverdichtungen), Wiederherstellen der Bodenfunktionen…		
☐	5.03	Dokumentieren des umweltrelevanten Bauablaufs und Zusammenstellen der Ergebnisse durchgeführter Maßnahmen (Begehungs- und Besprechungs-protokolle, Vermerke, Fotos), besonders im Hinblick auf künftige Maßnahmen	psch	----------
		Verfassen eines Abschlussberichts über die Befunde der BBB und ggf. zu noch vorhandenen Bodenbeeinträchtigungen.....		
☐	5.04	Schlussabnahme der Rekultivierung	psch	----------
		Mitwirkung bei der Schlussabnahme *Kontrolle und Dokumentation des Verlaufs und des Erfolgs der Zwischenbewirtschaftung und ggf. notwendigen Folgebewirtschaftung.*		
		Summe aus 5		
		Gesamtsumme aus 1 bis 5		

	Leistungstext	Honorar in €

	6.	**Optionale Leistungen**		
		Leistungen, die zum Zeitpunkt der Vergabe noch nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden können, ob sie anfallen, sind als optionale Leistungen in die Leistungsanfrage miteinzubeziehen.		
☐	6.01	Erheben der Bodenfeuchte	psch	----------
		mit Tensiometern oder Feldmethoden und Niederschlagsdaten (ggf. mit Regenmesser) und Abstimmung zum Anpassen der Bauarbeiten.		
☐	6.02	Bestimmung der Verdichtung	psch	----------
		Spatendiagnose oder Handpenetrometer		
	6.03	**Summe aus 6**		

Auftragsnummer:

Vertrag über Künstlerische Leistungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Leistungen der Künstlerin/des Künstlers
§ 4	Leistungen des Auftraggebers
§ 5	Termine und Fristen
§ 6	Übergabe und Abnahme
§ 7	Vergütung
§ 8	Zahlungen
§ 9	Kündigung
§ 10	Haftung und Verjährung
§ 11	Haftpflichtversicherung
§ 12	Urheberrecht
§ 13	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Form
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

© VHF Bayern – Stand Oktober 2022

Auftragsnummer:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind künstlerische Leistungen

(genaue Bezeichnung des Kunstwerkes/der künstlerischen Gestaltung)

für die Maßnahme

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme/des Projektes)

§ 2
Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

☐ 2. 1.1 Die Ausschreibungsunterlagen und ggfs. Architektenpläne für den Wettbewerb über künstlerische Leistungen vom

☐ 2.1.2 Der vom Auftraggeber mit Sitzung der Jury/Kunstkommission am empfohlene Wettbewerbsentwurf inklusive der Honorar- und Kostenberechnung (Anlage)

☐ 2.1.3 Folgende weitere Forderungen, Anregungen und Hinweise des Auftraggebers:

☐ 2.1.4 Das geprüfte Angebot der Künstlerin/des Künstlers vom (Anlage)

☐

2.2 Bei Änderungen des Kunstwerkes gegenüber dem Wettbewerbsentwurf ist die Zustimmung des Auftraggebers in Textform erforderlich.

§ 3
Leistungen der Künstlerin/des Künstlers

3.1 Auftragsumfang

☐ 3.1.1 Gesamtbeauftragung

Der Auftraggeber beauftragt die Künstlerin/den Künstler mit Vertragsschluss mit den Leistungen nach 3.2 und 3.3.

☐ 3.1.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Der Auftraggeber beauftragt die Künstlerin/den Künstler mit Vertragsschluss mit den Leistungen nach 3.2. Der Auftraggeber beabsichtigt die weiteren Leistungen nach 3.3 abzurufen. Der Abruf erfolgt in Textform.

Die Künstlerin/der Künstler hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der weiteren Leistungsstufe besteht nicht. Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufe zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihr/ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann die Künstlerin/der Künstler keine Erhöhung ihres/seines Honorars ableiten.

3.2 Künstlerischer Entwurf

☐ 3.2.1 Aufstellen des künstlerischen Entwurfs bzw. Weiterentwicklung des Wettbewerbsentwurfes, darunter Erarbeiten und Anfertigen des künstlerischen und technisch-konstruktiven Entwurfs des Kunstwerkes mit allen erforderlichen Ausführungszeichnungen, Details einschließlich notwendigen Modellen, Materialproben und dergleichen.

☐ 3.2.2 Erstellen eines Erläuterungsberichts mit Angaben über Material, Einzelheiten der Gestaltung und ggf. über Vorkehrungen für die verkehrssichere Aufstellung oder Anbringung des Kunstwerkes.

☐ 3.2.3 Anfertigen, Zusammenstellen oder Beschaffen der Unterlagen für ein etwa erforderliches baurechtliches Verfahren, gegebenenfalls Standsicherheitsnachweis, Statik, Brandschutznachweise etc.

☐ 3.2.4

3.3 Realisierung des Kunstwerkes

Alle zur Ausführung und Realisierung des Kunstwerkes erforderlichen Leistungen, unter anderem auch:

☐ 3.3.1 Die für die Ausführung erforderlichen Anweisungen und die Überwachung der Ausführung des Kunstwerkes, sofern Arbeiten von Dritten gemäß § 3 Nummer 3.5 ausgeführt werden,

☐ 3.3.2 Zusammenarbeit und Abstimmung mit den weiteren fachlichen Beteiligten,

☐ 3.3.3 Transport vom Herstellungsort zum Aufstellungsort/Veranlassen und Überwachen des Transports vom Herstellungsort zum Aufstellungsort,

☐ 3.3.4 Aufstellen/Überwachen der Aufstellung,

☐ 3.3.5 Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen oder Zerstörung des Kunstwerkes bis zur förmlichen Abnahme.

☐ 3.3.6 Erstellen einer Dokumentation in Wort und Bild gemäß .

3.4 Mit der Realisierung des Kunstwerkes darf erst nach Genehmigung des Entwurfs gemäß § 3 Nummer 3.2 durch den Auftraggeber begonnen werden. Die Genehmigung erfolgt in Textform.

3.5 Die Künstlerin/der Künstler verpflichtet sich, die Leistungen persönlich zu erbringen und ggf. bei der Ausführung des Kunstwerkes durch Dritte die Herstellung persönlich zu überwachen. Die Künstlerin/der Künstler hat dem Auftraggeber Name und Anschriften der weiteren Beteiligten mitzuteilen.

3.6 Das fertige Werk muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

3.7 Der Auftragnehmer darf für den Auftraggeber keine finanziellen Verpflichtungen eingehen.

3.8 Die Künstlerin/der Künstler erteilt dem Auftraggeber Auskunft und gewährt ihm Einblick in die von ihm gefertigten Ausarbeitungen.

3.9 Die Künstlerin/der Künstler ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Verzögern sich Teile dieser Leistungen, ist die Künstlerin/der Künstler verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen

3.10 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Künstlerin/dem Künstler und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat sie/er unverzüglich die Entscheidung des Auftraggebers in Textform herbeizuführen.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers

4.1 Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag erbracht:

☐ 4.1.1 Festlegen des Aufstellungsortes des Kunstwerkes (ggf. in Absprache mit der Künstlerin/dem Künstler).

☐ 4.1.2 Bereitstellen von Plänen und Unterlagen der Baumaßnahme, soweit sie die Künstlerin/der Künstler für ihre/seine Leistungen benötigt.

☐ 4.1.3 Einholen der Einverständniserklärung der Nutzerin/des Nutzers.

☐ 4.1.4 Schaffen folgender baulicher Voraussetzungen für die Aufstellung oder Anbringung des Kunstwerkes:

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Für die nach § 3 übertragenen Leistungen gelten folgende Termine bzw. Fristen:

☐ 5.1.1 Ablieferung des Entwurfs zum:

☐ 5.1.2 Realisierung des Kunstwerkes (Fertigstellung des Werkes/Ausführung der künstlerischen Gestaltung) zum:

☐ 5.1.3 Aufstellung zum:

☐ 5.1.4 Übergabe zum:

oder

Auftragsnummer:

☐ 5.1.5 Die Fertigstellung des Werkes soll voraussichtlich am erfolgen. Der genaue Termin wird zwischen Auftraggeber und Künstlerin/Künstler spätestens vier Wochen vorher in Textform vereinbart und ist dann verbindlich einzuhalten.

§ 6
Übergabe und Abnahme

6.1 Nach vollständiger und mängelfreier Fertigstellung der Leistung gemäß § 3 und Übergabe der Dokumentation in Wort und Bild werden die Leistungen der Künstlerin/des Künstlers förmlich abgenommen. Die Künstlerin/der Künstler hat die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten

§ 7
Vergütung

7.1 Die Künstlerin/der Künstler erhält entsprechend seiner Honorar- und Kostenberechnung vom (Anlage) für ihre/seine Leistungen folgende Vergütung:

pauschal **Euro brutto**

7.2 Das Honorar für den Wettbewerbsentwurf in Höhe von Euro brutto wird auf die Vergütung angerechnet.

7.3 Mit der vorstehenden Vergütung sind sämtliche Leistungen abgegolten. Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen. Technisch oder rechtlich notwendige Überarbeitungen des Entwurfs bei unveränderter Aufgabenstellung berechtigen die Künstlerin/den Künstler nicht zu zusätzlichen Forderungen.

7.4 Die steuerrechtliche Eingruppierung des zu schaffenden Kunstwerkes nach dem Zolltarifgesetz und daraus folgend die Höhe der Umsatzsteuer ist von der Künstlerin/vom Künstler eigenverantwortlich zu klären. Hat die Künstlerin/der Künstler diese unrichtig angegeben, trägt sie/er die Mehrkosten im Falle eines höheren geschuldeten Steuersatzes.

Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

§ 8
Zahlungen

8.1 Auf Anforderung der Künstlerin/des Künstlers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden binnen nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.

8.2 Auf Anforderung der Künstlerin/des Künstlers können bei der Ausführung des Kunstwerkes nach § 3 Nummer 3.3 für die Beschaffung von Materialien Vorauszahlungen gegen Sicherheit gewährt werden. Hierüber sind gesonderte Vereinbarungen in Textform zu treffen.

Auftragsnummer:

8.3 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird Tage nach Vorlage der prüfbaren Schlussrechnung fällig, wenn die Künstlerin/der Künstler sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt hat und die Abnahme erfolgt ist. Alle Rechnungen sind im Original einzureichen.

Die prüffähige Schlussrechnung ist spätestens nach Abnahme der Leistung zu stellen.

8.4

§ 9
Kündigung

9.1 Der Vertrag kann nur schriftlich gekündigt werden.

§ 10
Haftung und Verjährung

10.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen der Künstlerin/des Künstlers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 11
Haftpflichtversicherung

11.1 Die Künstlerin/der Künstler muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie/er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht.

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung der Künstlerin/des Künstlers müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden Euro

Für sonstige Schäden Euro

Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

11.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

11.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

Auftragsnummer:

§ 12
Urheberrecht

12.1 Die urheberrechtlichen Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Vervielfältigungen des Werkes dürfen nicht hergestellt werden.

12.2 Der Auftraggeber darf das fertige Werk für den im Vertrag bestimmten Zweck nutzen. Er darf es bei Bedarf auch an einem anderen Standort auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück aufstellen. Wenn der Aufstellort in das künstlerische Konzept einbezogen war, darf er nur mit Einverständnis der Künstlerin/des Künstlers verändert werden. Bei Gefahr im Verzug darf der Auftraggeber das Werk auch ohne Einverständnis der Künstlerin/des Künstlers den Erfordernissen der Verkehrssicherheit anpassen.

12.3 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung, Urheber und Entstehungsjahr sind zu nennen.

12.4 Die Künstlerin/der Künstler hat bei Veröffentlichungen Auftraggeber und Entstehungsjahr zu nennen.

12.5 Bei Bauvorhaben, die Geheimhaltungsinteressen unterliegen, ist vor Veröffentlichung die Zustimmung des Auftraggebers in Textform einzuholen.

§ 13
Erfüllungsort, Streitigkeiten, Form

13.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Künstlerin/des Künstlers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

13.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

13.3 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Künstlerin/der Künstler zunächst die dem Auftraggeber unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen. Streitigkeiten berechtigen die Künstlerin/den Künstler nicht, die Arbeiten einzustellen.

13.4 Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

13.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarungen aufgehoben werden.

§ 14
Ergänzende Vereinbarungen

14.1

\- Ende des Vertrages –

Auftragsnummer:
Vergabenummer:

VII.02.StB
(Vertrag universell StB)

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

über ...

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:
☐

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt
☐ den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
☐ den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
☐

§ 2
Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)
☐	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
☐		Projektbeschreibung *mittels einer anderen geeigneten Unterlage*

☐	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen **(AIA)**
	VII.02.4	***Freiberufliche Dienstleistungen***
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
☒	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau **(AVB StB)**, (10/2024)
☒		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
☐	VI.21	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen **(BIM-BVB)**, (12/2024)
☐		
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
☐	III.15	Personaleinsatz (10/2024)
☐	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
☐		

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

☐ 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

☐ 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ mit

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform

unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

- ☐ Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
- ☐ Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom “Objektkatalog Planbearbeitung“ der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
- ☐ Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
- ☐ Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
- ☐ Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
- ☐ Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
- ☐ Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
- ☐ GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
- ☐ Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
  - ☐ Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

  Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
  - ☐ Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de
  - ☐ E-Mail mit angefügter Datei
- ☐

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.6 *- entfällt -*

☐ 3.7 **B**uilding **I**nformation **M**odeling (**BIM**)
Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen (BIM-BVB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.
Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP

herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1

Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:	
☐	

4.2

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
☐ *verfügbar ab [Datum]*

§ 5
Termine und Fristen

5.1

Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:		
		Fertigstellungsdatum /-frist
☐		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:		
☐		/ Wochen ab

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7
Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2

☐	Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
☐	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.

8.2 *- entfällt -*

8.3 *- entfällt -*

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 *- entfällt -*

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

2. Planerische Beschreibung Istzustand

3. Planerische Aufgabenstellung

4. Projektbeteiligte

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

über ...

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:

- ☐ **Umweltverträglichkeitsstudie** *gemäß Anlage 1 Ziff. 1.1.1 ff HOAI*
- ☐ **faunistische Planungsraumanalyse**
- ☐ **Landschaftspflegerischer Begleitplan** gemäß § 26 HOAI
- ☐ **faunistische Leistungen**
- ☐ **Artenschutzbeitrag (saP)**
- ☐ **FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)** (FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Vorprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung)
- ☐ **Umweltbaubegleitung (UBB)**
- ☐ **Objektplanung Freianlagen / Landschaftspflegerische Ausführungsplan** gemäß § 39 HOAI
- ☐

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt

- ☐ den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- ☐ den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- ☐

§ 2
Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)
☐	VII. .3.StB	Projektbeschreibung
☐	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
☐		Projektbeschreibung *mittels einer anderen geeigneten Unterlage*
☐	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (**AIA**)
	VII.05.4-UVS	**Umweltverträglichkeitsstudie**
☐		Teil A Ermittlung der Fläche
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C Grundleistungen
☐		Teil StB-D Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.05.4-FPA	**faunistische Planungsraumanalyse**
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.05.4-LBP	**Landschaftspflegerischer Begleitplan** gemäß § 26 HOAI
☐		Teil A Ermittlung der Fläche
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C Grundleistungen
☐		Teil StB-D Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.05.4-FL	**faunistische Leistungen**
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.05.4-ASB	**Artenschutzbeitrag (saP)**
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.05.4-FFH	**FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) (FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Vorprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung)**
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.05.4-UBB	**Umweltbaubegleitung (UBB)**
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.13.4	**Objektplanung Freianlagen / Landschaftspflegerische Ausführungsplan** gemäß § 39 HOAI *für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)*

☐		Teil A anrechenbaren Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	***Freiberufliche Dienstleistungen***
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
☐		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
☒	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau **(AVB StB)**, (10/2024)
☐	VII.05.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen **(TVB-Landschaft)**, (10/2023)
☐	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
☐	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil **(ZVB OKSTRA StB)**, (01/2020)
☐	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform **(Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform)**, (04/2016)
☐	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau **(ZVB Datenverarbeitung StB)**, (10/2022)
☐	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 **(Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung)** (10/2022)
☒		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
☐	VI.21	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen **(BIM-BVB)**, (12/2024)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
☐	III.15	Personaleinsatz (10/2024)
☐	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
☐	VII.05.0-LBP	Dokumentation des Biotopwertverfahrens nach der BayKompV (01/2024)
☐		
☐		

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

☐ 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

☐ 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ mit

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

☐ Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom “Objektkatalog Planbearbeitung“ der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.

☐ Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.

☐ GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.

☐ Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.

☐ Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist

☐ Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

☐ E-Mail mit angefügter Datei

☐

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

☐ 3.6 Kostenobergrenze

Als Kostenobergrenze gibt der Auftraggeber für das Projekt, die Baumaßnahme bzw. die bauliche Anlage

☐ € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für sämtliche beauftragten Leistungen / Leistungsbilder in Summe vor.

☐ € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für vor.

☐ die in der Anlage genannten Beträge für die dort genannten Leistungen des Auftragnehmers vor.

Für diese Kostenobergrenze gilt § 4 Nr. 4.4 der AVB StB (VI.1.StB), entsprechend diesen Regelungen stellt die Kostenobergrenze keine Kostengarantie dar.

☐ 3.7 **B**uilding **I**nformation **M**odeling (**BIM**)

Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen (BIM-BVB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.
Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1 Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:

☐	Geotechnischer Bericht vom
☐	Verkehrsuntersuchung vom
☐	Umweltverträglichkeitsstudie vom
☐	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
☐	technische Vorplanung:
☐	Bauwerksskizze vom
☐	Vorentwurf vom

☐	Bauwerksentwurf vom
☐	Feststellungsentwurf vom:
☐	Planfeststellungsbeschluss vom
☐	sonst. Genehmigungsverfahren (*Wasserrechtsverfahren*) vom
☐	Bestandspläne mit Stand vom ☐ in Papierform ☐ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste
☐	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
☐	Ausführungsunterlagen
☐	

4.2 Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

☐ *verfügbar ab [Datum]*

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

		Fertigstellungsdatum /-frist
☐	Landschaftsplanerische Leistungen zur *Voruntersuchung*	/ Wochen ab
☐	Landschaftsplanerische Leistungen zum *Vorentwurf*	/ Wochen ab
☐	Landschaftsplanerische Leistungen zum *Feststellungsentwurf*	/ Wochen ab
☐	Unterlagen für *sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)*	/ Wochen ab
☐	*Ausschreibungsunterlagen*	/ Wochen ab
☐	Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab
☐	Vorlage *(hier entsprechende Unterlagen aufführen)* zur Genehmigung	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:

☐	CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
☐	Baubeginn :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
☐	Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

☐ 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung,*

Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7
Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2

☐	Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
☐	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.

☐ 8.2 Fristen für die Bearbeitung von Rechnungen Dritter im Rahmen der Leistungsphase 8
Die nach § 8 Nr. 8.4 AVB StB (VI.1.StB) festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirken kann.
Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:
Abschlagszahlungen: Kalendertage

Teil-/Schlusszahlungen: Kalendertage,
jeweils ab Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.

8.3 Baustellenbüro

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.

☐ Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möbilierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 *- entfällt -*

Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-Landschaft)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines
1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Qualitätsansprüche
3. Bestandserhebungen, Kartierungen
4. Kostenermittlung
5. Anregungen und Hinweise Dritter
6. Aktualität der Bestandserfassung und -bewertung

B. Bedingungen zu den Leistungen
1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
1.1 Allgemeines
1.2 Besondere Qualitätsansprüche
1.3 Planungsgebiet, Untersuchungsumfang
1.4 Bestandserfassung
1.5 Maßstab
2. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)
2.1 Allgemeines
2.2 Zu Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)
2.3 Zu Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)
3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
3.1 Allgemeines
3.2 Besondere Qualitätsansprüche
3.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang
3.4 Bestandserfassung
3.5 Maßstab
3.6 Varianten
3.7 Abfassen der Unterlagen
4. Faunistische Planungsraumanalyse
4.1 Allgemeines
4.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang
5. Faunistische Leistungen
5.1 Allgemeines
5.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

© VHF Bayern – Stand Oktober 2023

5.3 Artenschutzrechtliche Genehmigung für Erhebungen, Kartierungen
5.4 Darstellungsmaßstab
6. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
6.1 Allgemeines
6.2 Besondere Qualitätsansprüche
6.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang
6.4 Maßstab
6.5 Übernahme von Daten
6.6 Alternativenprüfung
6.7 Änderungen des Bearbeitungsumfangs
7. Artenschutzbeitrag (saP/ASB)
7.1 Allgemeines
7.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang
8. Umweltbaubegleitung (UBB)
8.1 Allgemeines
8.2 Fachliche Qualifikation

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen (TVB-Landschaft)" gelten für:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 2, Abschnitt 2, § 26 und § 31HOAI)
  - LBP in der Entwurfsplanung
  - LBP in der Genehmigungsplanung
- Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (Teil 3, Abschnitt 2, §§ 38-40 HOAI) (ggf. einschließlich Mitwirkung bei der Vergabe und Bauüberwachung) in der Ausführungsplanung und Bauausführung
- Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 1.1 zur HOAI)
  - Raumempfindlichkeitsanalyse (REA) als Grundlage einer nachfolgenden Umweltverträglichkeitsstudie insbesondere in der Voruntersuchung
  - Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) insbesondere in der Voruntersuchung
- Faunistische Planungsraumanalyse
- Faunistische Leistungen (Anlage 9 zur HOAI)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 9 zur HOAI)
  - Unterlagen zur FFH-Vorprüfung (FFH-VorP), FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) sowie ggf. landschaftsplanerische Leistungen für die Unterlagen zur FFH-Ausnahmeprüfung (FFH-AP) in der Planungsstufe Voruntersuchung, Entwurfsplanung und / oder Genehmigungsplanung
- Artenschutzbeitrag (Anlage 9 zur HOAI)
- Umweltbaubegleitung

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Landschaftsplanerischen Leistungen sind nach den einschlägigen Fachgesetzen des Bundes und Bayerns einschließlich der bayerischen Verwaltungsvorschriften und den relevanten Regelungen zu bearbeiten z. B. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS), Rundschreiben der Obersten Baubehörde im StMI, Ministerialschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Richtlinien und Arbeitshilfen. Darüber hinaus sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Alle Leistungen sind so zu erbringen, dass Qualitäts- und Aussagekraftverluste sowie Defizite und Fehleinschätzungen ausgeschlossen werden. Die Leistungen sind frist- und qualitätsgerecht zu erbringen. Die geforderte Planung muss genehmigungsfähig und die Maßnahmen müssen wirtschaftlich und umsetzbar sein.

Die landschaftspflegerischen Fachbeiträge sind entsprechend dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 31.05.2013 / AZ IID2-43411-007/90 zu den „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ zu erarbeiten und abzustimmen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Arbeiten sind von qualifizierten Fachkräften unter Leitung und Verantwortung eines Landschaftsarchitekten bzw. eines Diplomingenieurs der Landespflege / Landschaftsarchitektur oder ähnlicher Qualifikation durchzuführen. Diese sind dem Auftraggeber zu benennen.

Straßenplanung und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind in enger gegenseitiger Abstimmung zu erarbeiten. Straßenplaner und Landschaftsplaner müssen daher von Beginn der Straßenplanung an in allen Phasen eng zusammenarbeiten. Die Aussagen der landschaftsplanerischen Fachbeiträge und der Straßenplanung müssen aufeinander abgestimmt sein.

Die landschaftsplanerischen Fachbeiträge bauen aufeinander auf. Soweit Sachverhalte bereits in einem

vorangegangenen Fachbeitrag bearbeitet wurden, bilden die Ergebnisse die Grundlage für den nachfolgenden Fachbeitrag. Dabei ist stets zu prüfen, ob eine Aktualisierung oder Vertiefung erforderlich ist.

Die Ergebnisse vertiefter Untersuchungen sind so auszuarbeiten und mit Hinweisen für die Planung zu versehen, dass sie vom AN der Grundleistungen ohne zeitaufwändige Auswertung unmittelbar in der Planung berücksichtigt werden können.

Der Darstellungsmaßstab der landschaftspflegerischen Fachbeiträge richtet sich nach den Bestimmungen der RE.

3. Bestandserhebungen, Kartierungen

Über die Auswertung der vorhandenen Unterlagen hinaus sind alle dadurch nicht erfassbaren, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erheben.

Die Erhebungen erstrecken sich für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume über die jeweils fachlich notwendigen Beurteilungszeiträume. Diese können für Tiere den Methodenblättern der „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332I2011ILRB; Hrsg. BMVI) entnommen werden.

Die Bestandaufnahme als Grundleistung beschränkt sich auf das Erfassen „aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen". Die örtlichen Erhebungen gehören zu den Grundleistungen nur insoweit, als sie lediglich der Kontrolle der aus Unterlagen erfassten Daten dienen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 e)

„Örtliche Erhebungen" im Sinne von systematischen Kartierungen und Ergänzungen vorhandener „Kartierungen" sind besondere Leistungen.

4. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)".

Fallen für den Landschaftsbau Kosten an, die in anderen Hauptgruppen aufgeführt werden, sind diese Kosten in den entsprechenden Hauptgruppen als Kosten des Landschaftsbaus entsprechend zu kennzeichnen.

5. Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftragnehmer erfasst und bewertet Anregungen Dritter und unterrichtet den Auftraggeber. Der Auftraggeber entscheidet dann im Rahmen der Abstimmung, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Entwurfsplanung einzuarbeiten sind, und legt diese Entscheidung offen.

6. Aktualität der Bestandserfassung und -bewertung

Liegen zwischen der Bestandserfassung und -bewertung und der Endfassung absehbar fünf Jahre, so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Bestandserfassung und -bewertung zu aktualisieren ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf bestehenden Aktualisierungsbedarf der Bestandsdaten unverzüglich hinzuweisen, sobald dies erkennbar wird.

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

1.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wird entsprechend dem Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 31.05.2013 und 28.02.2014 zu den „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) und Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP)“ erarbeitet. Die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ sind als fachliche Orientierung heranzuziehen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Ergebnisse der Vorplanung bzw. eines Verwaltungsverfahrens (z. B. Raumordnungsverfahren, Linienbestimmung) und die Ergebnisse weiterer vorliegender landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insb. Faunistische Planungsraumanalyse, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung und Faunistische Kartierungen).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu integrieren.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

1.2 Besondere Qualitätsansprüche

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie zu erarbeiten, soweit diese vorhanden ist. Dabei sind auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ebene Linienbestimmung bzw. Raumordnung) zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in den LBP einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil des LBPs darzustellen.

Ist vom Vorhaben Wald betroffen, so sind die waldrechtlich relevanten Sachverhalte (insbes. Waldflächenverluste und deren Waldfunktionen sowie die geplanten Neuaufforstungen und sonstigen waldbaulichen Maßnahmen) entsprechend dem Bayerischem Waldgesetz (BayWaldG) zu ermitteln, zu bewerten und im Text- und Kartenteil des LBP darzustellen (Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht).

Die aus der FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen, aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und aus den Unterlagen zum Nachweis der Erhaltung des Waldes nach Waldrecht resultierenden Maßnahmen sind vollständig in das Vermeidungs- und Kompensationskonzept des LBP zu integrieren. Dabei sind vorrangig Maßnahmen mit Mehrfachfunktionen zu entwickeln.

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ggf. hinausgehend sind im LBP auch die Einbindung der Straße in die Landschaft sowie das Straßenbegleitgrün mit verkehrstechnischer, ingenieurbiologischer und gestalterischer Funktion zu behandeln.

Für die Maßnahmenplanung zur Entwurfsplanung genügen i.d.R. Maßnahmenkonzepte, die die vorgesehenen Maßnahmen nach Art, Umfang und Lage im Maßnahmenraum (evtl. mit Alternativen) aufzeigen. Die endgültige, detaillierte und flächenscharfe Festlegung der Maßnahmen erfolgt erst im Rahmen der Genehmigungsplanung (Planfeststellung oder zur Einholung der naturschutzfachlichen

Erlaubnis).

1.3 Planungsgebiet, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen bei LBP ist das Planungsgebiet. Dabei ist das Planungsgebiet hinsichtlich des Durcharbeitungsgrades differenziert zu betrachten.

1.4 Bestandserfassung

Neben den Bestimmungen von Abschnitt A Nr. 3 gilt:

Die Grundleistung „Erfassen von Natur und Landschaft“ im Rahmen der Bestandsaufnahme zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q1-Künstlich gefasste Quellen und Quellbereiche, Q2-Natürliche und naturnahe Quellen und Quellbereiche,…) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten und diese Beibeobachtungen sind mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

Zur Abgrenzung zu den Grundleistungen ist das Kartieren der Biotop- und Nutzungstypen entsprechend der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung eine Besondere Leistung. Dies schließt die Differenzierung entsprechend Spalte 8 der Biotopwertliste (Typ nach Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, nach Art. 23 BayNatSchG / § 30 BNatSchG geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) ein. Diese Kartierung ist bereits zur Entwurfsplanung durchzuführen. Sie erfolgt regelmäßig:

- im Bereich der Eingriffsfläche entsprechend der Vollzugshinweise Straßenbau zu § 8 Abs. 5 BayKompV,
- mindestens jedoch bis zur Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen (i. d. R. 20/50 m vom Fahrbahnrand, vgl. Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 2 BayKompV),
- auf den vorgesehenen Kompensationsflächen

in der Kartierschärfe des Maßstabs 1:1.000. Die Kartierung hat zu geeigneten Zeiten – ggf. in mehreren Durchgängen – zu erfolgen, sodass eine sachgemäße Differenzierung der Kartiereinheiten gewährleistet ist.

1.5 Maßstab

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist im Maßstab des Straßenentwurfs abzufassen. Der Darstellungsmaßstab des LBP zur Entwurfsplanung ist 1 : 5.000, der Maßstab des Bestands- und Konfliktplans zur Genehmigungsplanung ist 1 : 5.000 und der Maßstab des Maßnahmenplans zur Genehmigungsplanung ist 1 : 1.000. Darüber hinaus werden im Regelfall die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem zusätzlichen Maßnahmenübersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt, um den räumlichen Gesamtzusammenhang zu verdeutlichen.

2. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)

2.1 Allgemeines

Der Landschaftspflegerische Ausführungsplan wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)" erarbeitet. Die Leistungen des LAP nach § 39 HOAI sind klar von den Leistungen der UBB zu trennen.

Grundlage für die Erstellung des LAP sind die Unterlagen der Baurechtserlangung, insbesondere der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen mit Anlagen.

2.2 Zu Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe)

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK i.V.m. RLK StB-By, ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

Die Einheitspreise sind mit dem Auftraggeber anhand von ortsüblichen Preisen abzustimmen.

Die Vergabeunterlagen sind nach dem VHB Bayern unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Vordrucke aufzustellen (z. B. Besondere Vertragsbedingungen, Eignungskriterien, Technischer Wert).

2.3 Zu Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe)

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt unter Mitwirkung des Auftragnehmers nach VHB Bayern. Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt.

Bei einer Fortschreibung der Kostenberechnung sind die neuen Kosten der bisherigen Kostenberechnung gegenüberzustellen; wesentliche Abweichungen sind entsprechend den Anforderungen nach AKVS zu erläutern und zu begründen.

3. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

3.1 Allgemeines

Als Basis für die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie kann der Entwurf der „Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen im Straßenbau (R UVP-E)" herangezogen werden.

Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender Planungsraumanalysen (Faunistische Planungsraumanalyse, Planungsraumanalyse zur UVS).

Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie begleitende Fachbeiträge erarbeitet werden, sind deren Ergebnisse in die Umweltverträglichkeitsstudie zu integrieren.

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

3.2 Besondere Qualitätsansprüche

Die Ergebnisse der FFH-Vor-, FFH-Verträglichkeits- bzw. FFH-Ausnahmeprüfungen sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG sind in die UVS einzuarbeiten und in einem gesonderten Abschnitt im Textteil der UVS darzustellen.

3.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Grundleistungen von Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum ist der Raum, der im Ergebnis der vorbereitenden Planungsraumanalyse oder als Ergebnis von Voruntersuchungen (REA) abgegrenzt wird. Er ist Gegenstand der schutzgutbezogenen vertiefenden Untersuchungsraumanalyse zur Ermittlung des Konfliktpotenzials.

In der Regel (insbesondere bei größeren Projekten) ist der Untersuchungsraum kleiner als der Planungsraum. Der Planungsraum ist definiert als der Raum, in dem sinnvolle Lösungen (Linienalternativen) zur Erreichung des Planziels möglich sind. Seine Abgrenzung erfolgt aufgrund verkehrsplanerischer Überlegungen. Der Planungsraum ist Gegenstand der vorbereitenden Planungsraumanalyse oder von Voruntersuchungen (REA) zur Bestimmung des vertiefend zu betrachtenden Untersuchungsraumes sowie zur Einschätzung des erforderlichen Untersuchungsumfanges.

Aus der Bearbeitung sich ergebende Änderungen der Größe des Untersuchungsraumes sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.4 Bestandserfassung

Neben den Bestimmungen von Abschnitt A Nr. 3 gilt:

Die Grundleistung „Beschreiben der Umwelt“ im Rahmen der Grundlagenermittlung zu Leistungsphase 2 umfasst örtliche Erhebungen in der dafür geeigneten Jahreszeit, die der Kontrolle der aus den Unterlagen erhobenen Daten dienen. Diese beinhaltet auch die flächendeckende Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen im gesamten Planungsgebiet in der Erfassungsgenauigkeit des Maßstabs 1:5.000. Der Detaillierungsgrad dieser Erfassung entspricht der 2. Gliederungsebene (Q1-Künstlich gefasste Quellen und Quellenund Quellbereiche, Q2-Natürliche und naturnahe Quellen und Quellbereiche ,…) der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung. Bei der örtlichen Erhebung ist besonders auf Indikatorarten sowie seltene und gefährdete Arten zu achten und diese Beibeobachtungen mit aufzunehmen. Weitergehende, auf eine vollständige Erfassung des Artenspektrums abzielende sowie quantitative Untersuchungen der Flora und Fauna stellen demgegenüber Besondere Leistungen dar.

3.5 Maßstab

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist im Maßstab 1 : 5.000 abzufassen. Bei Großprojekten kann die Darstellung der Ergebnisse in kleinerem Maßstab erforderlich werden.

3.6 Varianten

Bei der UVS sind im Rahmen der Grundleistungen ohne zusätzliche Vergütung bis zu drei Varianten einschließlich der sich aus der Bearbeitung eventuell hierzu ergebender Untervarianten zu untersuchen. Ergeben sich im Rahmen der Bearbeitung weitere zu untersuchende Varianten, wird der dadurch entstehende Mehraufwand vergütet.

3.7 Abfassen der Unterlagen

Die Karten sind entsprechend den Musterkarten für „Umweltverträglichkeitsstudien“ zu fertigen. Der Textteil ist im Hinblick auf die Verwendbarkeit der Aussagen für den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) und für den UVP-Bericht gem. § 16 UVPG abzufassen, sodass eine Übertragung der entsprechenden Aussagen

ohne größeren Aufwand möglich ist.

Als Zusammenfassung der Leistungsphasen 1 und 2 ist ein Zwischenbericht und Karten zu fertigen. Diese Leistung ist mit dem Honorar abgegolten.

4. Faunistische Planungsraumanalyse

4.1 Allgemeines

Die Faunistische Planungsraumanalyse ist entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332I2011ILRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen.

Die Faunistische Planungsraumanalyse im Rahmen eines LBP berücksichtigt die Kartierergebnisse einer vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie.

4.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist der entsprechend der abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens, der naturräumlichen Gegebenheiten und aufgrund vorhandener Unterlagen festgelegte Untersuchungsraum.

Im Rahmen der jeweiligen Planungsstufe wird ermittelt, welches faunistische Artenspektrum mit Planungsrelevanz im Planungsraum für den jeweiligen landschaftsplanerischen Fachbeitrag (UVS, LBP, FFH-VP, Artenschutzbeitrag) einer planerischen und rechtlichen Konfliktbewältigung bedarf. Auf Basis der ermittelten faunistischen Planungsrelevanz werden der notwendige faunistische Kartierumfang und die methodischen Anforderungen für die faunistischen Leistungen beschrieben (Erarbeitung einer projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und Abgrenzen der artspezifischen Untersuchungsräume).

Die Kartierung als Grundlage einer LBP-Planung muss insbesondere eine vollständige Bearbeitung der Eingriffsregelung im Hinblick auf die nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume der bayerischen Kompensationsverordnung ermöglichen.

5. Faunistische Leistungen

5.1 Allgemeines

Faunistische Leistungen sind entsprechend des Gutachtens „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014" (FE 02.332I2011ILRB; Hrsg. BMVI) zu erstellen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Die faunistischen Leistungen sind so zu erbringen, dass die für die einzelnen Fachbeiträge relevanten Fragestellungen in Abhängigkeit der jeweiligen Planungsstufe beantwortet werden können.

5.2 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Faunistischen Leistungen sind die artspezifischen Untersuchungsräume.

Die Festlegung der artspezifischen Untersuchungsräume und der Methodendetails erfolgt grundsätzlich in Text und Karte und wird im Rahmen einer faunistischen Planungsraumanalyse erstellt.

5.3 Artenschutzrechtliche Genehmigung für Erhebungen, Kartierungen

Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Genehmigungen für das Durchführen von Kartierungen nach dem BNatSchG und der BArtSchV einschließlich landesrechtlicher Bestimmungen werden vom Auftragnehmer eingeholt.

5.4 Darstellungsmaßstab

Der Darstellungsmaßstab richtet sich nach den jeweiligen Ansprüchen der zu untersuchenden Arten- bzw. Artengruppen, der zu beurteilenden Lebensraumfunktion. Sofern in der Leistungsbeschreibung kein anderer Maßstab festgelegt ist, wird der Maßstab 1 : 5.000 zugrunde gelegt.

6. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

6.1 Allgemeines

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird entsprechend den Anforderungen des „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP), Ausgabe 2004" und der „Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), Ausgabe 2004" erarbeitet.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, Artenschutzbeiträge, Faunistische Kartierungen).

6.2 Besondere Qualitätsansprüche

Für jedes FFH- oder Vogelschutzgebiet ist im Regelfall eine eigenständige Unterlage zu erstellen.

Die erforderlichen Angaben zur FFH–Vorprüfung sind ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen zu erarbeiten. Ist im Rahmen einer FFH-Vorprüfung nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand eindeutig feststellbar, ob ein Natura 2000–Gebiet beeinträchtigt werden könnte, sollte vereinfachend von einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung und damit ohne weitergehende Untersuchungen von der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgegangen werden.

6.3 Untersuchungsraum, Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Untersuchungsraum entsprechend der Vorgaben des Leitfadens FFH-VP. Bei großen Schutzgebieten kann ein kleinerer Bereich für detaillierte Untersuchungen abgegrenzt werden.

Untersuchungsgegenstand ist das jeweilige NATURA-2000 Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Dies gilt auch bei Überlagerungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.

6.4 Maßstab

Die FFH-Vorprüfung ist im Regelfall im Maßstab 1 : 25.000, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung sind im Regelfall im Maßstab 1 : 5.000 abzufassen.

6.5 Übernahme von Daten

Sofern vorhanden und geeignet, sind die Datengrundlagen aus der UVS bzw. dem LBP zum Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie die schutzgutspezifischen Projektwirkungen zu übernehmen.

6.6 Alternativenprüfung

Jede Alternative bedingt eine eigenständige FFH-Vorprüfung ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

6.7 Änderungen des Bearbeitungsumfangs

Aufgrund der Besonderheiten der FFH-Vorprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und der FFH-Ausnahmeprüfung können die Leistungen jeweils nach Abschluss bestimmter Leistungsphasen beendet werden.

7. Artenschutzbeitrag (saP/ASB)

7.1 Allgemeines

Auf Ebene der Vorplanung (UVS) ist der Artenschutzbeitrag entsprechend dieser Planungsstufe angemessen zu erstellen (insbesondere Begrenzung des zu betrachtenden Artenspektrums auf die zulassungskritischen Arten).

Auf Ebene der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LBP) ist der Artenschutzbeitrag unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung (Stand 08/2018; StMB-Schreiben vom 20.08.2018, G7-4021.1-2-3) − Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung - Anpassung an die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes durch Art. 1 BNatSchGÄndG vom 15.09.2017 (saP) - zu erarbeiten.

Artenschutzbeiträge berücksichtigen die Ergebnisse vorliegender bzw. parallel erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS bzw. LBP, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Faunistische Kartierungen).

7.2 Untersuchungsraum I Untersuchungsumfang

Grundlage der Leistung des Artenschutzbeitrags sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten entsprechend des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie. Der Untersuchungsraum wird durch die voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens und die zu erwartenden Tierarten I-gruppen entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten bestimmt.

8. Umweltbaubegleitung (UBB)

8.1 Allgemeines

Die Umweltbaubegleitung wird entsprechend der Vorgaben der „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)" ausgeführt.

Die Umweltbaubegleitung verfolgt einen präventiven Ansatz und hat die Aufgabe die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten hinsichtlich umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekte beratend zu begleiten.

Die Leistungen der UBB sind klar von den Leistungen des LAP nach § 39 HOAI zu trennen.

8.2 Fachliche Qualifikation

Das für die UBB eingesetzte Fachpersonal benötigt für die fach- und sachgerechte Aufgabenerfüllung:

- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- umfangreiches naturschutzfachliches Wissen,
- bauvertragliches Grundwissen,
- bautechnisches Grundwissen,
- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Darüber hinaus kann in besonderen Fällen die Notwendigkeit bestehen, spezielles Fachpersonal hinzuzuziehen (z. B. bei hydrologischen, geologischen, bodenkundlichen Fragestellungen).

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, Ausgabe 2014/ Ausgabestand 11/2020, Hrsg. BMVI, Bezugsquelle: FGSV-Verlag

ASR A5.2

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Straßenbaustellen“

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

Ausgabe 2010, redaktionelle Korrektur Januar 2012, Hrsg. BMDV

Biotopwertliste zur BayKompV

Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Hrsg. StMUV, Bezugsquelle: Download StMUV

Biotopwertliste Arbeitshilfe, Stand 2014, Hrsg. LfU; Bezugsquelle: Download LfU

ELA - mit den Musterkarten LAP

Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) mit den Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Ausführungspläne im Straßenbau (Musterkarten LAP), Ausgabe 2013, Hrsg. FGSV

Empfehlungen für die landschaftsgerechte Gestaltung von Stützbauwerken

Ausgabe 1999, Hrsg. FGSV

Empfehlungen für die Gestaltung von Lärmschutzanlagen an Straßen

Ausgabe 2005, Hrsg. FGSV

Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1

Planung, Pflanzarbeiten und Pflege, Ausgabe 2015, Hrsg. FGSV/FLL

Empfehlungen für Baumpflanzungen -Teil 2

Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate, Ausgabe 2010, Hrsg. FGSV/FLL

Empfehlungen zur Standardisierung von Planfeststellungsunterlagen (STADIPLA)

Stand 12/2020, StMB-Schreiben vom 17.12.2020, Gz. StMB-22-4354-1-10-1

ESAB

Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume, Ausgabe 2006, Hrsg. FGSV

ESLa

Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft, Ausgabe 2003, Hrsg. FGSV

H ArtB

Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen, Ausgabe 2017, Hrsg. FGSV

Hinweise zu § 16 FStrG

Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; Hinweise zu § 16 FStrG, BMV ARS Nr. 17I2013 vom 2. April 2013

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 08/2018), StMB-Schreiben vom 20.08.2018, Gz. G7-4021.1-2-3

H Kompensationsmaßnahmen

Hinweise zur Umsetzung landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen beim Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2003, Hrsg. FGSV

H LPM

Hinweise zur Wirksamkeit landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, Ausgabe 2021, Hrsg. FGSV

HNL-S 99

Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 1999, Hrsg. FGSV, Kapitel 3 ist nicht mehr anzuwenden

H PSE

Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträge in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen, Ausgabe 2019, Hrsg. FGSV

H RM

Hinweise zum Risikomanagement und Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau, Ausgabe 2019, Hrsg. FGSV

H Straßenbepflanzung

Hinweise zur Straßenbepflanzung in bebauten Gebieten, Ausgabe 2006, Hrsg. FGSV

H UVP-Pflicht

Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben, Ausgabe 2005, Hrsg. FGSV

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag,

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332I2011ILRB); Hrsg. BMVI)

Leitfaden FFH-VP und Musterkarten FFH-VP

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) und Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP), Ausgabe 2004, BMV ARS 21I2004 vom 20. September 2004

M AQ

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2022, Hrsg. FGSV

MA-StB 92

Merkblatt Alleen, Ausgabe 1992, Hrsg. FGSV

M EVB

Merkblatt für die Erhaltung von Verkehrsflächen mit Baumbestand, Ausgabe 2019, Hrsg. FGSV

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen

Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen, Ausgabe 1991, Hrsg. FGSV

Monitoring von Grünbrücken

Monitoring von Grünbrücken - Arbeitshilfe für den Nachweis der Wirksamkeit von Grünbrücken für die Wiedervernetzung im Rahmen der KP II – Maßnahmen

Ökokonto

Umsetzung von Ökokonten im staatlichen Straßenbau, StMB-Schreiben vom 04.08.2015, Gz. IIZ7/IIB2/IID3-4022.2-002/14

PlafeR

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien), Ausgabe 2019, BMDV ARS 08I2020 vom 17.03.2020

RAS-LG 3

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau, Ausgabe 1983, Hrsg. FGSV

RAS-LP 4

Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999, Hrsg. FGSV

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012, Hrsg. BMVBS, Bezugsquelle: FGSV-Verlag

R LBP

Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau und die Musterkarten für die einheitliche Gestaltung landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP), Ausgabe 2011, Hrsg. BMDV, mit Änderungen eingeführt durch StMB-Schreiben vom 31.05.2013 und vom 20.06.2013, Gz. IIZ7-4021.3-001/08

RLK StB-By

Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern, Hrsg. StMB, StMB-Schreiben vom 17.05.2022, Gz. StMB-49-40014-2-1-6

RPS

Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009, Hrsg. FGSV

RSA

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021, BMDV ARS 24I2021 vom 15.02.2022

R UVP-E

Richtlinien für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Straßenbau mit Musterkarten, Entwurf 2021

Sammlung REB

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauüberwachung

STLK

Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau, Hrsg. FGSV

VOB/A

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau, Fassung 02/2014, Hrsg. StMB

Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 BayKompV,
Stand 16. Oktober 2014, Hrsg. StMUV, Bezugsquelle: Download StMUV

Vollzugshinweise zur Produktionsintegrierten Kompensation gem. BayKompV,

Stand 28. Oktober 2014, Hrsg. StMUV, Bezugsquelle: Download StMUV

Vorgezogene naturschutzrechtliche Maßnahmen im Straßenbau und deren Finanzierung

Hrsg. BMV ARS Nr. 11I2010

ZTV- Baumpflege

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017, Hrsg. FLL, mit Hinweisen eingeführt durch ARS Nr. 14/2019 vom 14.08.2019 und der Ergänzung vom 10.02.2020

ZTV La-StB

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018, Hrsg. BMVI, BMVI ARS Nr. 15I2019 vom 19. August 2019

Dokumentation des Biotopwertverfahrens nach der BayKompV (Landschaftspflegerische Begleitpläne im Straßen- und Brückenbau)

1 Allgemeines

Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) sieht für die Eingriffsermittlung und die Realkompensation u. a. die Anwendung des Biotopwertverfahrens vor. Dessen Dokumentation erfolgt im Text- und Kartenteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans summarisch auf Basis flächenscharfer Einzelergebnisse. Diese flächenscharfen Einzelergebnisse müssen für die Prüfung durch den Auftraggeber und für die Nachvollziehbarkeit im Planfeststellungs- oder Rechtsverfahren detailliert und nachvollziehbar dokumentiert sein. Diese Dokumentation des Biotopwertverfahrens soll digital erfolgen und wird nachfolgend standardisiert geregelt, um die verlustfreie Übernahme der Daten in das DV-System des Auftraggebers und die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Die Dokumentation erfolgt in einem Kartenteil und einem Tabellenteil. Beide Teile gliedern sich wiederum in die Teile Ermittlung des Kompensation**sbedarfs** (KB) und Ermittlung des Kompensation**sumfangs** (KU). Die jeweiligen Dateien sind unter Verwendung der Bezeichnung „KB“ bzw. „KU“ eindeutig zu benennen.

2 Kartenteil

Der Kartenteil stellt jeweils das Ergebnis der Verschneidung des Bestandes mit der Planung sowie den Bezugsräumen (bei KB) bzw. den Kompensationsmaßnahmen (bei KU) dar. Er weist alle durch die Verschneidung entstehenden Einzelflächen mit einer eindeutigen, gut sichtbaren Abgrenzung aus. Jede Einzelfläche ist mit einer eindeutigen Identifikationsnummer (ID) bezeichnet, die die Zuordnung zu den Einzelwerten im Tabellenteil ermöglicht. Die Grenzen der Bezugsräume bzw. der Kompensationsmaßnahmen sind darzustellen und die Bezugsräume bzw. die Kompensationsmaßnahmen mit der im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwendeten Nummer zu bezeichnen. Die Darstellung kann, soweit damit eine eindeutige Lesbarkeit gegeben ist, schwarz/weiß erfolgen. Weitere Eintragungen sind nicht erforderlich.

Der Kartenteil-KB enthält die Einzelflächen, die sich aus der Verschneidung der kartierten Biotop- und Nutzungstypen (BNT) mit den von der Planung ausgehenden vorhabensbezogenen Wirkungen und den Abgrenzungen der Bezugsräume ergeben. Sie stellen als kleinste Einheit die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsbedarfs (KB) in Wertpunkten dar.

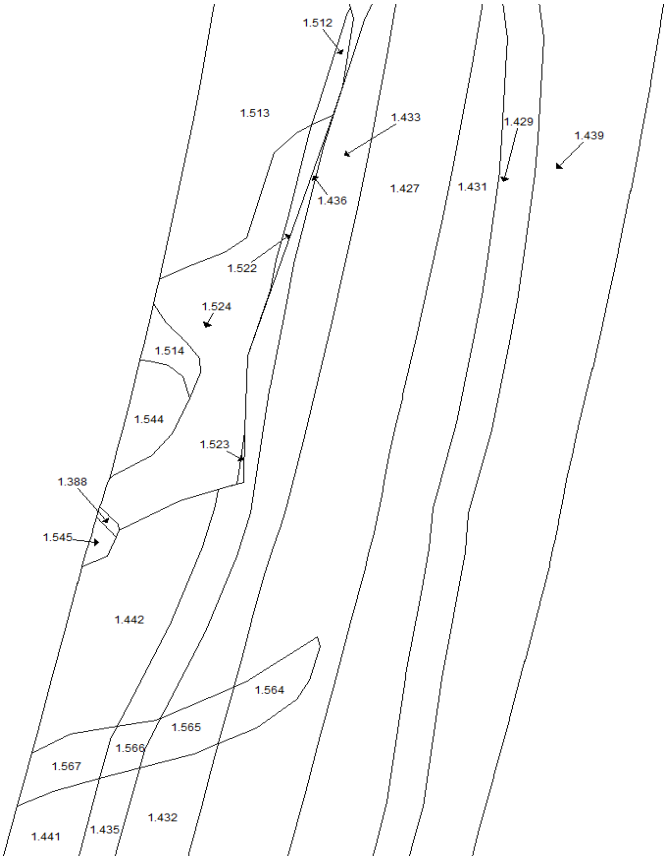
Der Kartenteil-KU enthält die Einzelflächen, die sich aus der Verschneidung der kartierten BNT im Ausgangszustand mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen (BNT im Prognosezustand) und der Abgrenzungen der Kompensationsmaßnahmen ergeben. Sie stellen als kleinste Einheit die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsumfangs (KU) in Wertpunkten dar.

Planteil im SHAPE-Format

Die Dateien sind im Koordinatensystem der Verkehrsanlagenplanung zu georeferenzieren. Die jeder Teilfläche zugeordnete Attributtabelle enthält an erster Position (Spalte 1) die eindeutige Identifikationsnummer (ID). Die Angabe der übrigen Daten des Tabellenteils in der Attributtabelle ist grundsätzlich nicht zwingend erforderlich aber im Hinblick auf eine einfache Informationsgewinnung erwünscht; die Feldbezeichnungen und Datenformate richten sich nach den Vorgaben zum Tabellenteil.

© VHF Bayern – Stand Januar 2024

Planteil im PDF-Format
Sofern der Auftragnehmer über kein geeignetes DV-System zur Generierung eines Planteiles nach Nr. 1.1 (z. B. GIS-System) verfügt, können alternativ PDF-Pläne mit den o. g. Inhalten erzeugt werden. Der Druckmaßstab der PDF-Datei ist so zu wählen, dass eine eindeutige Lesbarkeit aller Angaben und Abgrenzungen möglich ist. Die Schriftfelder und Blattschnitte richten sich nach den RE 2012 und müssen mit denen des Landschaftspflegerischen Begleitplans übereinstimmen. Die einzelnen ID-Nummern müssen so angebracht sein, dass die eindeutige Lesbarkeit und Zuordnung zu jeder Teilfläche sichergestellt ist. Die ID-Nummern sind fortlaufend und nach der Kilometrierung der Baumaßnahme geordnet, anzubringen, um eine schnelle Auffindbarkeit zu ermöglichen.



Darstellungsbeispiel

3 Tabellenteil
Der Tabellenteil enthält die Einzelwerte der Berechnung und die Berechnungsergebnisse für die im Kartenteil dargestellten Einzelflächen. Der Bezug zum Kartenteil wird jeweils über die Identifikationsnummer (ID) hergestellt. Der Aufbau der Tabellen, die Bezeichnung der Spalten, die Datenformate der Spalten und die Inhalte richten sich nach Tabelle 1 und 2. Die Sortierung der Datensätze erfolgt nach der ID in aufsteigender Reihenfolge. Die Tabellen sind im MS-EXCEL-Format zu erstellen.

Tabelle 1 zum Nachweis der Ermittlung des Kompensationsbedarfs (KB) für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV				
Spalte	**Bezeichnung**	**Format**	**Erklärung**	**Beispiel**
A	KB_ID_FLAECHE	positive Ganzzahl	KB – Eindeutige ID der Einzelfläche[1)]	3456
B	KB_BEZUGSRAUM	Text, 2 Zeichen	KB – Lage der Einzelfläche in Bezugsraum Nr. xx	06
C	KB_CODE	Text, 4 Zeichen	KB – Hauptcode des Biotop-/Nutzungstyps[2)]	G332
D	KB_SCHUTZ	Text, 7 Zeichen oder leer	KB – Zusatzcode[3)] für gesetzlich geschützte Biotope, Biotope nach Biotopkartierung Bayern, FFH-LRT	GO6230*
E	KB_WERT	Ganzzahl, Wertebereich: 0 bis 15	KB – Grundwert[4)] des Biotop-/Nutzungstyps	9
F	KB_AUFWERTUNG	Ganzzahl, Werte: 0, 1	KB – Aufwertung des Grundwertes[5)]	1
G	KB_VORBELAST	Ganzzahl, Werte: -1; 0	KB – Korrektur des Gesamtwertes[6)] bei Vorbelastung	-1
H	KB_FLAECHE	Ganzzahl, rechnerisch auf ganze m^2 gerundet zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen ggü. der summarischen Darstellung im LBP (Nachkommastellen nicht nur ausblenden!)	KB – Größe der Einzelfläche in m^2	483
I	KB_WIRKUNG	Text, 1 Zeichen	KB – Code der vorhabensbezogenen Wirkung[7)] der Planung auf die Einzelfläche	V
J	KB_FAKTOR	Zahl, 1 Nachkommaststelle Werte: 1,0; 0,7; 0,4; 0,0	KB – Beeinträchtigungsfaktor[8)]	1,0
K	KB_ENTLAST	Ganzzahl, Wertebereich: 0 bis 15	KB – Aufwertung durch Entlastung/Entsiegelung in Wertpunkten[9)]	2
L	KB_BEDARF	Ganzzahl	KB – Berechnung des Kompensationsbedarfs für die Einzelfläche wenn Spalte I ≠ „L“ oder „S“ = (E+F+G)*H*J wenn Spalte I = „L“ oder „S“ = K*-1*H	674

1) Die Einzelflächen ergeben sich aus der Verschneidung der kartierten Biotop- und Nutzungstypen mit den von der Planung ausgehenden vorhabensbezogenen Wirkungen (vgl. Nr. 6) und den Abgrenzungen der Bezugsräume. Sie stellen als kleinste Einheit die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsbedarfs in Wertpunkten dar.

2) Entsprechend Spalte „Biotop-/Nutzungstyp“ der Biotopwertliste des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz.

3) Entsprechend Spalte „Typ nach BK oder FFH-LRT“ der Biotopwertliste.

4) Entsprechend Spalte „Grundwert“ der Biotopwertliste.

5) Aufwertung des Grundwertes entsprechend Biotopwertliste.

6) Korrektur des Bestandswertes auf Grund der Vorbelastung durch betriebsbedingte Wirkungen entsprechend den Vollzugshinweisen Straßenbau zu § 5 Abs. 2 BayKompV

7) Code der vorhabensbezogenen Wirkungen (vgl. Vollzugshinweise Straßenbau zu § 5 Abs. 2 und 3 BayKompV):

   V **V**ersiegelung (dauerhafte Überbauung mit nicht wiederbegrünten Flächen wie z. B versiegelte Flächen, befestigte Wege, Bankette sowie Mittelstreifen.

   U **U**eberbauung (dauerhafte Überbauung mit wiederbegrünten Böschungs- und sonstigen Straßennebenflächen).

   B **B**etriebsbedingte Wirkungen.

   Z **Z**eitlich vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen u. ä. während der Bauzeit).

   K Ver**K**leinerung/Isolation von Biotopen, sodass die verbleibende Restfläche ihren Biotopwert weitgehend verliert.

   Aufwertung (vgl.: Vollzugshinweise Straßenbau zu § 7 Abs. 5 BayKompV; damit die Aufwertung den Kompensationsbedarf mindernd in Ansatz gebracht wird, erfolgt in Spalte L die Multiplikation der durch die Aufwertung anzurechnenden Wertpunkte mit „-1“):

   L Ent**L**astung bisher von betriebsbedingten Wirkungen belastete Fläche.

   S Ent**S**iegelung mit Folgenutzung „keine Kompensationsmaßnahme“

8) Entsprechend Anlage 3.1 Spalte 3 BayKompV i. V. m. den Vollzugshinweisen Straßenbau zu § 5 Abs. 3 BayKompV.
   Achtung! wenn Spalte I = „V“ und Spalte C = „V12“ oder „V32“ beträgt der Beeinträchtigungsfaktor immer „nicht erheblich 0“ (vgl. Sonderregelung zu V12 und V32 in den Vollzugshinweisen Straßenbau zu § 5 Abs. 3 BayKompV).

9) Entsprechend den Vollzugshinweisen Straßenbau zu § 7 Abs. 5 BayKompV

Tabelle 2 zum Nachweis der Ermittlung des Kompensationsumfangs (KU) der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Wertpunkten				
Spalte	**Bezeichnung**	**Format**	**Erklärung**	**Beispiel**
A	KU_ID_FLAECHE	positive Ganzzahl	KU – Eindeutige ID der Einzelfläche[1)]	1234
B	KU_MASSNAHME	Text	KU – Lage der Einzelfläche in Maßnahme Nr. xxx[2)]	7.2 A_{CEF}
C	KU_CODE_A	Text, 4 Zeichen	KU – Hauptcode des Biotop-/Nutzungstyps[3)] für den **A**usgangszustand	L712
D	KU_SCHUTZ_A	Text, 7 Zeichen oder leer	KU – Zusatzcode[4)] für gesetzlich geschützte Biotope, Biotope nach Biotopkartierung Bayern, FFH-LRT im **A**usgangszustand	
E	KU_WERT_A	Ganzzahl, Wertebereich: 0 bis 15	KU – Grundwert[5)] des Biotop-/Nutzungstyps im **A**usgangszustand	8
F	KU_AUFWERTUNG_A	Ganzzahl, Werte: 0, 1	KU – Aufwertung des Grundwertes[6)] im **A**usgangszustand	0
G	KU_CODE_P	Text, 4 Zeichen	KU – Hauptcode des Biotop-/Nutzungstyps[3)] für den **P**rognosezustand	L531
H	KU_SCHUTZ_P	Text, 7 Zeichen	KU – Zusatzcode[4)] für gesetzlich geschützte Biotope, Biotope nach Biotopkartierung Bayern, FFH-LRT im **P**rognosezustand	WA91E0*
I	KU_WERT_P	Ganzzahl, Wertebereich: 0 bis15	KU – Grundwert[5)] des Biotop-/Nutzungstyps im **P**rognosezustand	15
J	KU_AUFWERTUNG_P	Ganzzahl, Werte: 0, 1	KU – Aufwertung des Grundwertes[6)] im **P**rognosezustand	0
K	KU_TIMELAG_P	Ganzzahl, Wertebereich: -3 bis 0	KU – Abschlag zur Berücksichtigung des Prognosewerts (Timelag)[7)]	-2
L	KU_BELAST_P	Ganzzahl, Werte: -1, 0	KB – Korrektur des Bestandswertes[8)] des **P**rognosezustands durch betriebsbedingte Wirkungen	-1
M	KU_FLAECHE	Ganzzahl, rechnerisch auf ganze m^2 gerundet zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen ggü. der summarischen Darstellung im LBP (Nachkommastellen nicht nur ausblenden!)	KU – Größe der Einzelfläche in m^2	567
N	KU_UMFANG	Ganzzahl	KU – Berechnung des Kompensationsumfangs für die Einzelfläche = ((I+J+K+L)-(E+F))*M	4537

1) Die Einzelflächen ergeben sich aus der Verschneidung der kartierten Biotop- und Nutzungstypen mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen und den Abgrenzungen der Bezugsräume. Sie stellen als kleinste Einheit die Grundlage zur Berechnung des Kompensationsumfangs in Wertpunkten dar.
2) Angabe der Maßnahmennummer lt. Landschaftspflegerischer Begleitplan
3) Entsprechend Spalte „Biotop-/Nutzungstyp" der Biotopwertliste des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
4) Entsprechend Spalte „Typ nach BK oder FFH-LRT" der Biotopwertliste.
5) Entsprechend Spalte „Grundwert" der Biotopwertliste.
6) Aufwertung des Grundwertes entsprechend Biotopwertliste.
7) Berücksichtigung des Prognosewerts entsprechend Biotopwertliste
8) Korrektur des Bestandswertes wegen betriebsbedingter Wirkungen auf die Kompensationsfläche entsprechend den Vollzugshinweisen Straßenbau zu § 8 Abs. 1 BayKompV

Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung (TVB-Technische Ausrüstung)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines
1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Qualitätsansprüche
3. Kostenermittlung

B. Bedingungen zu den Leistungen
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung
Leistungsphase 2: Vorplanung
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe
Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe
Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation
Leistungsphase 9: Objektbetreuung

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung (TVB-Technische Ausrüstung)" umfassen die 8 Anlagengruppen gemäß § 53 (2) HOAI für die technische Ausrüstung von Gebäuden der Straßenbauverwaltung und von konstruktiven Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen im Straßenbau gemäß § 41 Nr. 6 HOAI in Verbindung mit Anlage 12.2, Gruppe 6.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Planungen der Technischen Ausrüstung sind nach den DIN-Normen und den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen (Allgemeinen Rundschreiben u. a.) zu bearbeiten.

Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers. Für jeden Zweck ist regelmäßig die Beurteilung der Unterlagen hinsichtlich der Kriterien

- Dauerhaftigkeit
- Gebrauchstauglichkeit
- Verkehrs- und Betriebssicherheit
- Wirtschaftlichkeit (Errichtung und Betrieb)
- Nachhaltigkeit, Robustheit gegen Richtlinienänderungen, Verkehrszuwächse, etc.
- Genehmigungsfähigkeit
- Unterhaltsfreundliche Konzeption

erforderlich

3. Kostenermittlung

Bei Ingenieurbauwerken (inkl. der Betriebsgebäude bei Tunnelanlagen) erfolgen Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)".

Bei allgemeinen Gebäuden erfolgen die Kostenermittlungen nach der DIN 276.

B. Bedingungen zu den Leistungen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Es sind aktuelle Daten zu erheben und in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu verwenden. Absehbare Planungen oder Prognosewerte sind dabei zu berücksichtigen.

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung / Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung" unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Zusätzlich zu den unter A 2.) aufgeführten Allgemeinen Qualitätsansprüchen erfolgt die Beurteilung der Grundlagen hinsichtlich der Kriterien:

- Technische Durchführbarkeit,
- örtliche Gegebenheiten,
- Aufwand für Betrieb und Unterhaltung.

In den Systemskizzen sind die Planungsparameter und die Anlagenkenndaten anzugeben. Es sind Grundriss, Lageplan und Schnitte darzustellen. Die Unterlagen sind auf Basis des tatsächlichen Bestandes und des geplanten Endzustandes zu erstellen. Entfallende, geänderte bzw. neue Anlagenteile sind entsprechend kenntlich zu machen. Für Zwischenzustände sind separate Unterlagen für die entsprechenden Bauphasen zu erstellen.

Die Funktionsschemas sind übersichtlich und nachvollziehbar (als Blockschaltbild, Flussdiagramm etc.) darzustellen.

Bei Planungen durch Dritte (z. B. Kommunen, Energieversorger) hat sich der Auftragnehmer, soweit notwendig unter Beteiligung des Auftraggebers, mit diesen abzustimmen.

Bei Anlagen im Bestand bzw. im Umfeld sind aktuelle Bestands- bzw. Planungsunterlagen zu berücksichtigen.

Die Kostenschätzung erfolgt gemäß AKVS aufgrund von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Anlagen in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Am Ende der Leistungsphase 2 müssen die Unterlagen eine solche Qualität aufweisen, dass auf ihrer Basis die bevorzugte Variante für die Technische Ausrüstung festgelegt und Verbindlichkeit für die prinzipielle technische Ausführung erreicht werden kann.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Am Ende der Leistungsphase 3 muss ein fertiger Entwurf mit einer Gliederung analog der „Richtlinien für die Aufstellung von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten" (RAB-ING) vorgelegt werden. Für Tunnel ist zusätzlich die Gliederung nach den „Empfehlungen für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln" (EABT) zu berücksichtigen.

Die Berechnungsergebnisse und die Bemessungen sind mit dem Rechenweg, den Eingangsparametern und Zwischenergebnissen etc. in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Die Vorabstimmung mit Behörden und anderen zu beteiligenden Stellen bezieht sich auf die öffentlich-rechtlichen und auf die innerbehördlichen Genehmigungen.

Die Protokollierung der Vorabstimmung erfolgt auf Basis der Besprechungsergebnisse unter Beteiligung des Auftraggebers.

Die Kostenberechnung ist mit aktuellen Preisen durchzuführen. Hierzu sind die Kreuzungs- und Planungsvereinbarungen zu beachten.

Die Terminpläne sind zur Veranschaulichung der Abhängigkeiten in Netzplantechnik zu erstellen.

Am Ende der Leistungsphase 3 „Entwurfsplanung" hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Entwurfsunterlagen in der Qualität vorzulegen, die den Auftraggeber in die Lage versetzt, die technische Machbarkeit und rechtliche Durchführung zu beurteilen.

Die Planungsunterlagen sind wie folgt zu gliedern:

Deckblatt „Entwurf Technische Ausrüstung" bzw. „Betriebstechnischer Entwurf“ bei Tunneln.
Unterschriftenblatt

1. Erläuterungsbericht mit gesondertem Deckblatt ggf. mit Bauzeitenplan
2. Übersichtskarte
3. Übersichtslageplan
4. Übersichtshöhenplan
5. Kostenberechnung
6. Planunterlagen

   Lageplan, Regelquerschnitte
   - Lageplan Betriebstechnische Ausstattung
   - Lageplan Verkehrstechnische Ausstattung
   - Lageplan Umleitungskonzept
   - Regelquerschnitt Betriebstechnische Ausstattung

   Pläne Betriebsgebäude
   - Betriebsgebäude, Grundriss und Ansicht
   - Betriebsgebäude, Schnitte
   - Ausstattung Betriebsgebäude Grundriss
   - Ausstattung Betriebsgebäude Schnitte

   Sonderpläne
   - Schema Beleuchtungsanordnung
   - Schema Lüftungssystem
   - Schema Energieversorgung
   - Beleuchtungsauslegung nach EABT
   - L20-Bestimmung Portal A und B
   - Lichtverteilungskurven zu den Beleuchtungsberechnungen
7. Sicherheitsdokumentation und Gutachten
   - Lüftungsgutachten / Risikoanalyse Lüftung
   - Risikoanalyse (besondere Charakteristik, Abweichungen von der EABT)
   - Risikoanalyse über Zulässigkeit von Gefahrguttransporten
8. Berechnungen
   - Beleuchtung
   - Lüftung
   - Energieversorgung (Leistungsbilanz)

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Die „Genehmigungsplanung" kommt nur dann zur Ausführung, wenn nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine unmittelbare Genehmigung erforderlich ist. Die Vervollständigung der Unterlagen und die Verwendung der Beiträge anderer erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Die Unterlagen aus den vorherigen Leistungsphasen sind so zu überarbeiten, dass alle Festlegungen aus der Baurechtserlangung und der Entwurfsgenehmigung berücksichtigt werden, so dass eine einwandfreie Baudurchführung möglich ist. Art und Umfang der Ausführungsunterlagen sowie die Festlegung von ergänzenden Fachleistungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Es hat eine frühzeitige Abstimmung mit dem Objektplaner, dem Auftraggeber und anderen an der Planung Beteiligten (z. B. Tragwerksplaner, Ver- und Entsorgungsunternehmen) zu erfolgen.

Der Begriff „Montage- und Werkstattpläne" bezieht sich auf die Umsetzung der Bauausführungsunterlagen der Objektplaner. Die Unterlagen der ausführenden Unternehmen sind vom Auftragnehmer auf Übereinstimmung mit seiner eigenen Ausführungsplanung zu überprüfen.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK i.V.m. RLK StB-By ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

In die Vergabeunterlagen sind die Vorgaben aus der Baurechtserlangung inklusive aller fachspezifischen Anforderungen einzuarbeiten.

Die Einheitspreise sind mit dem Auftraggeber anhand von ortsüblichen Preisen abzustimmen.

Die Vergabeunterlagen sind nach dem VHB Bayern unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Vordrucke aufzustellen (z. B. Besondere Vertragsbedingungen, Eignungskriterien, Technischer Wert).

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Bei den in dieser Leistungsphase beschriebenen Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich im Bereich der Straßenbauverwaltung ausschließlich um „mitwirkende" Leistungen und nicht um eigenständige Leistungen.

Hierbei ist das VHB Bayern zu beachten.

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

Die Vorschriften zum Arbeitsschutz sind einzuhalten (z. B. Tragen der persönlichen Schutzausrüstung, Absicherung von Arbeitsstellen nach RSA).

Allgemeines

Die Leistung ist gemäß dem VHB-Bayern sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

Personal des Auftragnehmers

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche und sein Vertreter müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung und eine angemessene Baustellenpraxis im Bereich technischer Ausrüstung - in der Regel 3 Jahre - verfügen. Diese benötigen

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- bautechnisches Wissen
- bauvertragliches Wissen,
- Kenntnisse des Umweltrechtes,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Abstimmung mit dem Auftraggeber hat insbesondere über den Schriftverkehr mit den Bauunternehmen, dem Rechnungslauf, dem Planlauf, der Nachtragsbearbeitung und dem Abruf von Güteüberwachungen zu erfolgen.

Leistungsphase 9: Objektbetreuung

Die Leistung ist gemäß dem VHB Bayern sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie den jeweils früher hierfür zuständigen Ressorts herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS
Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen

EABT
Empfehlungen für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln

RAB-ING
Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten

RABT
Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln

RLK StB-By
Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern

RSA
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Sammlung REB
Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung

STLK
Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

VHB Bayern
Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Veranlassung

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

ggf. weitere Angaben z. B. zur Lage und Erreichbarkeit des Bauwerks

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Angabe der Planungsparameter aus dem Streckenentwurf (z. B. Regelquerschnitt, Trassierungselemente, Informationen zum Ingenieurbauwerk).

3. Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Kreuzungswinkel	
Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Letzte Hauptprüfung	
Bauzustandsnote	
Traglastindex	
Baujahr	
Einzelstützweite/Blocklängen	

© VHF Bayern – Stand Mai 2023

Nutzungsspezifische Anlagen weise häufig bzgl. der Baujahre und des technischen Standes der bestehenden einzelnen Anlagenteile sehr heterogene Merkmale auf. Entsprechende Ausführungen sind ggf. zu ergänzen.

4. Randbedingungen und Zwangspunkte

Auflistung der wesentlichen Randbedingungen und Zwangspunkte (z. B. Sperrpausen, Zuwegung, Verkehrsführung, Außergewöhnliche Einwirkungen).

ggf. Sonstige

5. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

© VHF Bayern – Stand Mai 2023

Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung (TVB-Tragwerksplanung)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines
1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Qualitätsansprüche
3. Kostenermittlung

B. Bedingungen zu den Leistungen
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung
Leistungsphase 2: Vorplanung
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

© VHF Bayern – Stand Januar 2024

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung (TVB-Tragwerksplanung)" gelten für statische Fachplanungen (Grundleistungen und besondere Leistungen) im Rahmen von Objektplanungen von Ingenieurbauwerken gemäß § 49 (1) HOAI. Die TVB Tragwerksplanung gilt auch für die Planungsleistung eines Rückbaus von Ingenieurbauwerken. Bei der Planungsleistung für den Rückbau handelt es sich in der Fachplanung Tragwerksplanung um eine besondere Leistung im Sinne der HOAI.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objekt- und Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke ist gemäß den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen (Allgemeinen Rundschreiben u. a.) zu bearbeiten. Dazu gehören insbesondere RE, RE-ING, RAB-ING, BEM-ING, RE-Tunnel, RiZ –ING, ZTV-ING, M-BÜ-ING, RI-ERH-ING, ASB-ING sowie die Nachrechnungsrichtlinie.

Für jeden Zweck ist regelmäßig die Beurteilung der Unterlagen hinsichtlich der Kriterien

- Standsicherheit,
- Dauerhaftigkeit,
- Gebrauchstauglichkeit,
- Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Minimierte Bauzeit,
- Optimierung von Verkehrsabläufen,
- Nachhaltigkeit,
- Gestaltung,
- Erhaltungsfreundlichkeit,
- Genehmigungsfähigkeit

erforderlich.

3. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)".

B. Bedingungen zu den Leistungen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung / Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung" unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Der Auftragnehmer legt auf Grund von Näherungsberechnungen oder Erfahrungswerten für die verschiedenen Lösungsvarianten die wesentlichen Abmessungen des Bauwerkes fest (Querschnitte, Stützweiten usw.).

Der Tragwerksplaner hat seine Leistungen mit dem Objektplaner und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten (z. B. Geologen und weitere Fachplaner) abzustimmen.

Die Festlegung der Vorzugsvariante erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Der AN klärt bzw. stimmt mit dem AG erforderlichenfalls normative Last- bzw. Bemessungsansätze ab.

Die Entwurfsstatik ist nach den Vorgaben des ARS 22/1972 (Verzeichnis der zur Entwurfsstatik gehörenden Leistungen), unter Berücksichtigung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ zu erstellen und dem Auftraggeber in nachvollziehbarer Form zu übergeben.

In technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sind insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen Baugrund und Tragkonstruktion, die Dauerhaftigkeit der Konstruktion, die leichte Wartungsmöglichkeit und Zugänglichkeit und die Anforderungen bei der Herstellung des Bauwerkes zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für die Wechselbeziehung zwischen Bauwerk und natur- und umweltschutzfachlichen Anforderungen. In gestalterischer Hinsicht sind die Einpassung des Bauwerkes in die Landschaft bzw. die Umgebung, ausgewogene Proportionen und ansprechende Detailausbildungen besonders zu berücksichtigen.

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist daher entsprechend den Vorgaben der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“ zu gliedern. Die erforderlichen Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, Spannstahlmengen im Spannbetonbau, Stahlmengen im Stahlbau und Holzmengen im Holzbau sind getrennt nach Bauteilen und Materialgüten überschlägig zu ermitteln.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Die statische Berechnung ist in prüffähiger Form unter Berücksichtigung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ aufzustellen.

Die Festlegung des Lastmodells erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Die Ausführungsunterlagen sind gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ aufzustellen.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK i.V.m. RLK StB-By ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

In die Vergabeunterlagen sind die Vorgaben aus der Baurechtserlangung inklusive aller fachspezifischen Anforderungen einzuarbeiten.

Die Einheitspreise sind mit dem Auftraggeber anhand von ortsüblichen Preisen abzustimmen.

Die Vergabeunterlagen sind nach dem VHB Bayern unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Vordrucke aufzustellen (z. B. Besondere Vertragsbedingungen, Eignungskriterien, Technischer Wert).

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

ASB-ING
Anweisung Straßeninformationsbank für Ingenieurbauten, Teilsystem Bauwerksdaten

AKVS
Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen

BEM-ING
Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten

M-BÜ-ING
Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten

Nachrechnungsrichtlinie
Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand

RAB-ING
Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten

RE
Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RE-ING
Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten

RE-TUNNEL
Bau, Ausstattung und Betrieb von Straßentunneln

REB
Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung

RiZ-ING
Richtzeichnungen für Ingenieurbauten

RI-ERH-ING
Richtlinien für die Erhaltung von Ingenieurbauten

RLK StB-By
Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern

STLK
Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

VHB Bayern
Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern

ZTV-ING
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Veranlassung

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

Textbaustein bei Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie:

Gemäß der mittel- bis langfristigen Strategie des BMVI zur Ertüchtigung von Straßenbrücken im Bestand sind diese Bauwerke nach der „Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), Ausgabe Mai 2011“ und deren „1. Ergänzung, Ausgabe April 2015“ zu untersuchen und zu bewerten.
In diesem Zusammenhang ist das Brückenbauwerk bei im Zuge der nachzurechnen.

Die Nachrechnung kann an maßgebenden Überbauten/Teilbauwerke durchgeführt werden, wenn die Übertragbarkeit der Nachrechnungsergebnisse auf die anderen Überbauten/Teilbauwerke sichergestellt wird. Auf dem Bauwerk vorhandene Lärmschutzwände sind bei der Nachrechnung zu berücksichtigen.

ggf. weitere Angaben z. B. zur Lage und Erreichbarkeit des Bauwerks

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Angabe der Planungsparameter aus dem Streckenentwurf (z. B. Regelquerschnitt, Trassierungselemente).

3. Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Kreuzungswinkel	

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Letzte Hauptprüfung	
Bauzustandsnote	
Traglastindex	
Baujahr	
Einzelstützweite/Blocklängen	

4. Bauwerksbeschreibung (bei Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie):

Das Bauwerk/Teilbauwerk ist zu beschreiben. Dabei sind wesentliche Angaben zu benennen (statisches System in Längs- und Querrichtung, Herstellungsverfahren, sonstige Besonderheiten, vorliegende Schäden, teilsanierte Bauwerksbereiche,
Nutzungseinschränkungen, Bedeutung im Verkehrsnetz, DTV, DTVsv, Verkehrsführung auf dem Bauwerk in Bauzuständen und mögliche Umleitungsstrecken usw.).
An dieser Stelle ist auch auf die weiteren Angaben im Bauwerksbuch hinzuweisen.

ggf. Sonstiges

5. Bauwerkszustand (bei Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie):

Es ist der aktuelle Bauwerkszustand zu beschreiben. Dabei sind insbesondere die statisch relevanten Schäden und Defizite zu benennen (Hinweise auf Alkalikieselsäurereaktion, Ermüdung bei Koppelfugen, Spannungsrisskorrosion, Querkraftversagen usw.).
An dieser Stelle ist auch auf die weiteren Angaben in den Prüfberichten hinzuweisen.

ggf. Sonstiges

6. Randbedingungen und Zwangspunkte

Auflistung der wesentlichen Randbedingungen und Zwangspunkte (z. B. Sperrpausen, Zuwegung, Verkehrsführung, Außergewöhnliche Einwirkungen).

ggf. Sonstige

7. Unterlagen zum Bauwerk (bei Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie):

Der Leistungsbeschreibung liegen als pdf.Datei bei:
☐ Kopie des Bauwerksbuches,
☐ aktueller Prüfbericht nach DIN 1076 einschließlich vorhandener Schadensskizzen,
☐ Auflistung der vorhandenen Bestandsunterlagen bzw. bisheriger Untersuchungsergebnisse (z. B. Nachrechnung Koppelfugen gemäß Handlungsanweisung der „Bundesanstalt für Straßenwesen – BASt“)

Im Auftragsfall werden dem Auftragnehmer (AN) weitere, nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur Verfügung gestellt:

☐ Bestandsunterlagen (statische Berechnungen, Pläne, …),

☐ ggf. statische Nachrechnungen,
☐ Vermessungsunterlagen (Setzungsmessungen, Verformungsmessungen, …),
☐

8. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Veranlassung

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Rückbau für Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

ggf. weitere Angaben z. B. zur Lage und Erreichbarkeit des Bauwerks

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Angabe der Planungsparameter aus dem Streckenentwurf (z. B. Regelquerschnitt, Trassierungselemente).

Angaben zum statischen System des Tragwerks, Beschreibung der Unterbauten und der Gründung.

Beschreibung und Darstellung der Querschnitte und deren Abmessungen, Angaben zu Baustoffen und sta-tisch wirksamen Einbauteilen wie z.B. Bewehrung und Vorspannung (Art, Verankerungsweise und Verankerungsstellen).

Aufzeigen von Besonderheiten z.B. Spannungsrissfugen und Koppelfugen.

3. Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Kreuzungswinkel	
Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Letzte Hauptprüfung	

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

Bauzustandsnote	
Traglastindex	
Baujahr	
Einzelstützweite/Blocklängen	

4. Randbedingungen und Zwangspunkte

Aufzeigen der Auflagen aus der Planfeststellung, Berücksichtigung der Auflagen Dritter (z.B. DB AG oder Wasserschifffahrtsverwaltung, Versorgungsträger), Abgrenzung der Leistungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen.

Auflistung der wesentlichen Randbedingungen und Zwangspunkte (z. B. Sperrpausen, Zuwegung, Verkehrsführung, Außergewöhnliche Einwirkungen).

Aufzeigen von Auflagen zum Entsorgungskonzept (z. B. Schadstoffe).

ggf. Sonstiges

Für das Abfall- und Entsorgungskonzept ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) zu beachten.

5. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

über ...

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:

- ☐ **Objektplanung Ingenieurbauwerke** gemäß § 41 HOAI
- ☐ **Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke**
- ☐ **Tragwerksplanung** gemäß § 49 HOAI
- ☐ **Rückbauplanung in der Tragwerksplanung**
- ☐ **Technische Ausrüstung** gemäß § 53 HOAI
- ☐ **Planungsbegleitende Vermessung** *gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1 ff HOAI*
- ☐ **Bauvermessung** *gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1 ff HOAI*
- ☐

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt

- ☐ den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- ☐ den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- ☐

§ 2
Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)
☐	VII.14.3.StB	Projektbeschreibung Ingenieurbauwerke
☐	VII.14.3.RB.StB	Projektbeschreibung Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke
☐	VII.12.3.StB	Projektbeschreibung Tragwerksplanung
☐	VII.12.3.RB.StB	Projektbeschreibung Rückbauplanung in der Tragwerksplanung
☐	VII.11.3.StB	Projektbeschreibung Technische Ausrüstung
☐	VII.31.3.StB	Projektbeschreibung statische und konstruktive Prüfung
☐	VII.19.3.PBV.StB	Projektbeschreibung planungsbegleitende Vermessung
☐	VII.19.3.BV.StB	Projektbeschreibung Bauvermessung
☐	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
☐		Projektbeschreibung *mittels einer anderen geeigneten Unterlage*
☐	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (**AIA**)
	VII.14.4	**Objektplanung Ingenieurbauwerke** gemäß § 41 HOAI *für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)*
☐		Teil A anrechenbaren Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.14.4-RB	**Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke** *für das Bauwerk (bei mehreren Bauwerken mehrfach beifügen)*
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.12.4	**Tragwerksplanung** gemäß § 49 HOAI *für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)*
☐		Teil A anrechenbaren Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.12.4-RB	**Rückbauplanung in der Tragwerksplanung** *für das Bauwerk (bei mehreren Bauwerken mehrfach beifügen)*
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.11.4	**Technische Ausrüstung** gemäß § 53 HOAI *für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)*
☐		Teil A anrechenbaren Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen

☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.31.4	**statische und konstruktive Prüfung** *für das Bauwerk (bei mehreren Bauwerken mehrfach beifügen)*
☐		Teil A anrechenbaren Kosten
☐		Teil B Bauwerksklasse
☐		Teil StB-C Leistungen nach Grundvergütung
☐		Teil StB-D Leistungen nach Zeithonorar
☐		Teil E Vergütungsermittlung
	VII.19.4-PBV	**planungsbegleitende Vermessung**
☐		Teil A Verrechnungseinheiten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.19.4-BV	**Bauvermessung**
☐		Teil A anrechenbare Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	***Freiberufliche Dienstleistungen***
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
☐		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
☒	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau **(AVB StB)**, (10/2024)
☐	VII.14.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke **(TVB-Ingenieurbauwerke)**, (01/2024)
☐	VII.12.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung **(TVB-Tragwerksplanung)**, (01/2024)
☐	VII.11.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung **(TVB-Technische Ausrüstung)**, (06/2023)
☐	VII.19.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für Vermessung **(TVB-Vermessung)**, (06/2023)
☐	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
☐	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil **(ZVB OKSTRA StB)**, (01/2020)
☐	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform **(Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform)**, (04/2016)
☐	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau **(ZVB Datenverarbeitung StB)**, (10/2022)

☐	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 **(Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung)** (10/2022)
☒		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
☐	VI.21	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen **(BIM-BVB)**, (12/2024)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
☐	III.15	Personaleinsatz (10/2024)
☐	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
☐		
☐		

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

☐ 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

☐ 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ mit

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

☐ Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom “Objektkatalog Planbearbeitung“ der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.

☐ Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.

☐ GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.

☐ Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.

☐ Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist

☐ Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

☐ E-Mail mit angefügter Datei

☐

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

☐ 3.6 Kostenobergrenze

Als Kostenobergrenze gibt der Auftraggeber für das Projekt, die Baumaßnahme bzw. die bauliche Anlage

☐ € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für sämtliche beauftragten Leistungen / Leistungsbilder in Summe vor.

☐ € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für vor.

☐ die in der Anlage genannten Beträge für die dort genannten Leistungen des Auftragnehmers vor.

Für diese Kostenobergrenze gilt § 4 Nr. 4.4 der AVB StB (VI.1.StB), entsprechend diesen Regelungen stellt die Kostenobergrenze keine Kostengarantie dar.

☐ 3.7 **B**uilding **I**nformation **M**odeling (**BIM**)

Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen (BIM-BVB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.
Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP

herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1

Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:	
☐	Geotechnischer Bericht vom
☐	Verkehrsuntersuchung vom
☐	Umweltverträglichkeitsstudie vom
☐	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
☐	technische Vorplanung:
☐	Bauwerksskizze vom
☐	Vorentwurf vom
☐	Bauwerksentwurf vom
☐	Feststellungsentwurf vom:
☐	Planfeststellungsbeschluss vom
☐	sonst. Genehmigungsverfahren (*Wasserrechtsverfahren*) vom
☐	Bestandspläne mit Stand vom ☐ in Papierform ☐ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste
☐	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
☐	Ausführungsunterlagen
☐	

4.2

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
☐ *verfügbar ab [Datum]*

§ 5
Termine und Fristen

5.1

Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:		
		Fertigstellungsdatum /-frist
☐	Bauwerksskizze	/ Wochen ab
☐	Bauwerksentwurf	/ Wochen ab
☐	*Feststellungsentwurf*	/ Wochen ab
☐	Unterlagen für *sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)*	/ Wochen ab
☐	*Ausschreibungsunterlagen*	/ Wochen ab
☐	Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab

☐	Vorlage *(hier entsprechende Unterlagen aufführen)* zur Genehmigung	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:		
☐	CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
☐	Baubeginn :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
☐	Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

☐ 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7
Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2

☐	Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
☐	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.

☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.

☐ 8.2 Fristen für die Bearbeitung von Rechnungen Dritter im Rahmen der Leistungsphase 8
Die nach § 8 Nr. 8.4 AVB StB (VI.1.StB) festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirken kann.
Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:
Abschlagszahlungen: Kalendertage
Teil-/Schlusszahlungen: Kalendertage,
jeweils ab Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.

8.3 Baustellenbüro

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.

☐ Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möbilierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 *- entfällt -*

Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke (TVB-Ingenieurbauwerke)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines
1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Qualitätsansprüche
3. Kostenermittlung

B. Bedingungen zu den Leistungen
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung
Leistungsphase 2: Vorplanung
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe
Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe
Leistungsphase 8: Bauoberleitung
Leistungsphase 9: Objektbetreuung

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

© VHF Bayern – Stand Januar 2024

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Ingenieurbauwerke (TVB-Ingenieurbauwerke)" gelten für Objektplanungen (Grundleistungen und besondere Leistungen) von Ingenieurbauwerken gemäß § 41 Nr. 2, 3, 6 und 7 HOAI und für Rückbauplanungen von Ingenieurbauwerken.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objektplanung für Ingenieurbauwerke ist gemäß den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Allgemeinen Rundschreiben u.a.) zu bearbeiten.

Dazu gehören insbesondere RE, RE-ING, RAB-ING, BEM-ING, RE-Tunnel, RiZ –ING, ZTV-ING, M-BÜ-ING, RI-ERH-ING sowie ASB-ING.

Für jeden Zweck ist regelmäßig die Beurteilung der Unterlagen hinsichtlich der Kriterien

- Standsicherheit,
- Dauerhaftigkeit,
- Gebrauchstauglichkeit,
- Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Minimierte Bauzeit,
- Optimierung von Verkehrsabläufen,
- Nachhaltigkeit,
- Gestaltung,
- Erhaltungsfreundlichkeit,
- Genehmigungsfähigkeit

erforderlich.

3. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)".

B. Bedingungen zu den Leistungen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung / Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung" unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sind in einer Tabelle analog der Gliederung gemäß Planfeststellungsrichtlinie darzustellen.

Im Rahmen der Variantenuntersuchungen sind technische, natur- und umweltschutzfachliche, wirtschaftliche und gestalterische Gesichtspunkte zu beachten. Die Abstimmung mit den übrigen an der Planung Beteiligten ist frühzeitig vorzunehmen.

Für jede Variante ist das Planungskonzept in die Teile Beschreibung und Bauwerksskizze zu gliedern. Die Beschreibung der einzelnen Varianten erfolgt gem. RE und RE-ING.
Die Bauwerksskizze ist auf einem gesonderten Plan in geeignetem Maßstab entsprechend dem Muster Nr. 15 der RE darzustellen. Es sind darin die Planungsparameter und die Bauwerkskenndaten (z.B. Querschnittshöhe, Stützweite, lichte Höhe im kritischen Punkt, Breite zwischen den Geländern, Belastungsklasse, Kreuzungswinkel) anzugeben.

Für jede Variante ist eine Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten durchzuführen.

Am Ende der Leistungsphase 2 müssen die Unterlagen eine solche Qualität aufweisen, dass auf ihrer Basis die bevorzugte Variante für das Ingenieurbauwerk festgelegt und Verbindlichkeit für die prinzipielle technische Ausführung erreicht werden kann.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Der Bauwerksentwurf ist gemäß der „Richtlinie für die Aufstellung von Bauwerksentwürfen“ (RAB-ING), der „Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau“ (RE) und der „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten“ (RE-ING) zu erstellen. Die Richtzeichnungen gemäß „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten“ (RiZ-ING) sind zu berücksichtigen und in die Entwurfspläne einzuarbeiten.

Die Berechnungsergebnisse und die Bemessungen sind mit dem Rechenweg, den Eingangsparametern und Zwischenergebnissen etc. in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

In technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sind insbesondere die Berücksichtigung der Belange der Objektplanung Verkehrsanlage, die Wechselbeziehungen zwischen Baugrund und Tragkonstruktion, die Dauerhaftigkeit der Konstruktion, die leichte Wartungsmöglichkeit und Zugänglichkeit und die Anforderungen bei der Herstellung des Bauwerkes zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für die Wechselbeziehung zwischen Bauwerk und natur- und umweltschutzfachlichen Anforderungen. In gestalterischer Hinsicht sind die Einpassung des Bauwerkes in die Landschaft bzw. die Umgebung, ausgewogene Proportionen und ansprechende Detailausbildungen besonders zu berücksichtigen. Der Bauwerksplan ist so auszuarbeiten, dass er auch als Ausschreibungsunterlage verwendet werden kann.

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist mit den Berechnungsgrundlagen dem Auftraggeber zu übergeben.

Bei der Mengenermittlung ist die Aufgliederung in Hauptgruppen gemäß AKVS mit weiterer Untergliederung gemäß RAB-ING, Anhang 2 „Hinweise zum Aufstellen der Kostenberechnung für Bauwerksentwürfe“ durchzuführen.

Bei einer Mengenermittlung nach Hauptpositionen sind die wesentlichen Mengen zu erfassen. Bei einer Mengenermittlung nach Einzelpositionen ist eine detaillierte Mengenermittlung nach Leistungsphase 6 in Form eines Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der Standardleistungskataloge aufzustellen.

Die Kostenberechnung ist analog der Kostenberechnung für Verkehrsanlagen nach der AKVS zu erstellen. Die Zuordnung der Kosten nach Kostengruppen ist frühzeitig mit dem Objektplaner Verkehrsanlage abzustimmen.

Die Kostenberechnung ist mit aktuellen ortsüblichen Marktpreisen durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Kostenberechnung ist die Aufteilung der Kostenanteile auf die beteiligten Kostenträger zu beachten.

Der Bauablauf ist auch unter Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher Erfordernisse festzulegen. Die sich aus dem Bauablauf ergebenden Folgerungen sind in die übrigen Entwurfsunterlagen einzuarbeiten.

Es ist ein Bauzeitenplan in Form eines Balkendiagramms für die gesamte Bauzeit für alle wesentlichen und

zeitbestimmenden Arbeitsschritte und Gewerke darzustellen.

Es ist ein Finanzierungsplan für das Ingenieurbauwerk für die gesamte Bauzeit mit dem dazugehörigen jährlichen Mittelbedarf zu erstellen.

Am Ende der Leistungsphase 3 „Entwurfsplanung“ hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Entwurfsunterlagen in der Qualität vorzulegen, so dass der Auftraggeber die technische Machbarkeit und rechtliche Durchführung beurteilen sowie sein grundsätzliches Einverständnis zur Finanzierung des Ingenieurbauwerks geben kann.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Am Ende der Genehmigungsplanung muss die Planfeststellungsbehörde einen Beschluss zur Erteilung des Baurechtes auf Basis der vorgelegten Entwurfsunterlagen erlassen können.

Die Planfeststellungsunterlagen sind nach den Planfeststellungsrichtlinien und in enger Abstimmung mit dem AG aufzustellen. Bei der Aufstellung der Planunterlagen muss vor allem auf eine allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens geachtet werden

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Die Unterlagen aus den vorangegangenen Leistungsphasen sind so zu überarbeiten, dass alle Festlegungen aus der Baurechtserlangung und der Entwurfsgenehmigung berücksichtigt werden und eine einwandfreie Baudurchführung möglich ist. Art und Umfang der Ausführungsunterlagen sowie die Festlegung von ergänzenden Fachleistungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Erstellung der Ausführungsunterlagen erfolgt gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauwerke“ (ZTV-ING).

Es hat eine frühzeitige Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen an der Planung Beteiligten (z. B. Tragwerksplaner, Fachplanern der Technischen Ausrüstung, Ver- und Entsorgungsunternehmen) zu erfolgen.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK i.V.m. RLK StB-By ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

In die Vergabeunterlagen sind die Vorgaben aus der Baurechtserlangung inklusive aller fachspezifischen Anforderungen einzuarbeiten.

Die Einheitspreise sind mit dem Auftraggeber anhand von ortsüblichen Preisen abzustimmen.

Die Vergabeunterlagen sind nach dem VHB Bayern unter Verwendung der dort zur Verfügung stehenden Vordrucke aufzustellen (z. B. Besondere Vertragsbedingungen, Eignungskriterien, Technischer Wert).

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Bei den in dieser Leistungsphase beschriebenen Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich ausschließlich um „mitwirkende“ Leistungen und nicht um eigenständige Leistungen.

Hierbei ist das VHB-Bayern zu beachten.

Leistungsphase 8: Bauoberleitung

Allgemeines

Die Leistung ist gemäß Teil 3 „Vertragsabwicklung" des VHB Bayern, sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u.Ä. durchzuführen.
In dem Wortlaut des VHB-Bayern entsprechen

- Bauüberwachung" dem „Auftragnehmer im Sinne des VHF-Bayern" sofern nicht die Baudienststelle selbst die Leistung ausführt,
- „Baudienststelle" oder „Bauamt" dem „Auftraggeber" und
- „Auftragnehmer" dem „Bauunternehmer bzw. Bau-Auftragnehmer".

Personal des Auftragnehmers

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche und sein Vertreter müssen nach Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Ingenieurgesetz (BayIngG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 156, BayRS 702-2-W) befugt sein, die Berufsbezeichnung „Ingenieur" oder „Ingenieurin" zu führen und über eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Diese benötigen

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- bautechnisches Wissen
- bauvertragliches Wissen,
- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Abstimmung mit dem Auftraggeber hat insbesondere über den Schriftverkehr mit den Bauunternehmen, den Rechnungslauf, den Planlauf, die Nachtragsbearbeitung, den Abruf von Güteüberwachungen und Kontrollprüfungen zu erfolgen.

Grundlagen der Leistung

Der Auftragnehmer nimmt mit den im Vertrag beschriebenen Leistungen Aufgaben des Bauherrn bei der privatrechtlichen Abwicklung von Bauverträgen wahr. Ihm obliegt die Durchsetzung der bauvertraglich vereinbarten Leistung. Die Entscheidung über Ergänzungen und Änderungen der Bauverträge bleibt Aufgabe des Auftraggebers, sie sind durch den Auftragnehmer vorzubereiten, herbeizuführen und zu dokumentieren.

Leistungen des Auftraggebers

- Beschaffen der Rechtstitel für die zur Bauausführung benötigten Flächen sofern im Bauvertrag nicht geregelt wird, dass ausschließlich vorübergehend benötigte Flächen, z.B. für die Baustelleneinrichtung, vom Auftragnehmer der Bauleistungen zu beschaffen sind.
- Abschließende Verhandlungen mit dem Bauunternehmer und Genehmigung des vom Auftragnehmer vorbereiteten Entwurfs bei Nachtragsverträgen.
- Zahlungsanordnungen, Zahlungen.

Baustellenbüro

Stellt der Auftraggeber ein Baustellenbüro, haftet er ausschließlich für Schäden an dem bereitgestellten Baustellenbüro einschließlich der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände. Er haftet nicht für Geschäftsunterlagen und Geräte des Auftragnehmers. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Geschäftsunterlagen und Geräte vor Untergang, Diebstahl und Schädigung zu schützen.

Leistungsphase 9: Objektbetreuung

Die Leistung ist gemäß dem VHB Bayern sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie den jeweils früher hierfür zuständigen Ressorts herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

ASB-ING
Anweisung Straßeninformationsbank für Ingenieurbauten, Teilsystem Bauwerksdaten

AKVS
Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen

BEM-ING
Regelungen und Richtlinien für die Berechnung und Bemessung von Ingenieurbauten

M-BÜ-ING
Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten

PlafeR 07
Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz

RAB-ING
Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten

RE
Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

REB
Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung

RE-ING
Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten

RE-TUNNEL
Bau, Ausstattung und Betrieb von Straßentunneln

RiZ-ING
Richtzeichnungen für Ingenieurbauten

RI-ERH-ING
Richtlinien für die Erhaltung von Ingenieurbauten

RLK StB-By
Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern

STLK
Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

VHB Bayern
Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern

ZTV-ING
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Veranlassung

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Angabe der Planungsparameter aus dem Streckenentwurf (z. B. Regelquerschnitt, Trassierungselemente).

3. Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Kreuzungswinkel	
Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Letzte Hauptprüfung	
Bauzustandsnote	
Traglastindex	
Baujahr	
Einzelstützweite/Blocklängen	

4. Randbedingungen und Zwangspunkte

Auflistung der wesentlichen Zwangspunkte (z. B. Sperrpausen, Zuwegung, Verkehrsführung, Außergewöhnliche Einwirkungen, Gestaltungsanforderungen).

ggf. Sonstige

5. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Veranlassung

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Angabe der Planungsparameter aus dem Streckenentwurf (z. B. Regelquerschnitt, Trassierungselemente).

3. Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Kreuzungswinkel	
Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Letzte Hauptprüfung	
Bauzustandsnote	
Baujahr	
Einzelstützweite/Blocklängen	

4. Randbedingungen und Zwangspunkte

Aufzeigen der Auflagen aus der Planfeststellung, Berücksichtigung der Auflagen Dritter (z.B. DB AG oder Wasserschifffahrtsverwaltung, Versorgungsträger), Abgrenzung der Leistungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen.

Auflistung der wesentlichen Zwangspunkte (z. B. Sperrpausen, Zuwegung, Verkehrsführung, Außergewöhnliche Einwirkungen).

Ergebnisse aus Baustoff-, Boden- und Schadstoffuntersuchungen sind zu berücksichtigen.

Aufzeigen von Auflagen zum Entsorgungskonzept (z. B. Schadstoffe).

ggf. Sonstiges

Für das Abfall- und Entsorgungskonzept ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) zu beachten. Die Klassifizierung der anfallenden Stoffe hat nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu erfolgen. Darüber hinaus sind die entsprechenden „Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)“ zu berücksichtigen.

5. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

über ...

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:

- ☐ **Objektplanung Verkehrsanlagen** gemäß § 45 HOAI
- ☐ **Planungsbegleitende Vermessung** *gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1 ff HOAI*
- ☐ **Bauvermessung** *gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1 ff HOAI*
- ☐

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt

- ☐ den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- ☐ den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- ☐

§ 2
Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

☐	VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen
☐	VII.19.3.PBV.StB	Projektbeschreibung planungsbegleitende Vermessung
☐	VII.19.3.BV.StB	Projektbeschreibung Bauvermessung
☐	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
☐		Projektbeschreibung *mittels einer anderen geeigneten Unterlage*
☐	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (**AIA**)
	VII.15.4	**Objektplanung Verkehrsanlagen** gemäß § 45 HOAI *für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)*
☐		Teil A anrechenbaren Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.19.4-PBV	**planungsbegleitende Vermessung**
☐		Teil A Verrechnungseinheiten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.19.4-BV	**Bauvermessung**
☐		Teil A anrechenbare Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	***Freiberufliche Dienstleistungen***
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
☐		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
☒	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau **(AVB StB)**, (10/2024)
☐	VII.15.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Straßenverkehrsanlagen **(TVB-Verkehrsanlagen)**, (01/2024)
☐	VII.19.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für Vermessung **(TVB-Vermessung)**, (06/2023)
☐	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
☐	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil **(ZVB OKSTRA StB)**, (01/2020)

☐	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform **(Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform)**, (04/2016)
☐	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau **(ZVB Datenverarbeitung StB)**, (10/2022)
☐	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 **(Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung)** (10/2022)
☒		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
☐	VI.21	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen **(BIM-BVB)**, (12/2024)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
☐	III.15	Personaleinsatz (10/2024)
☐	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
☐		
☐		

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

☐ 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

☐ 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ mit

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

- ☐ Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
- ☐ Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom “Objektkatalog Planbearbeitung“ der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
- ☐ Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
- ☐ Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
- ☐ Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
- ☐ Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
- ☐ Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
- ☐ GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
- ☐ Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
  - ☐ Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

  Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
  - ☐ Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de
  - ☐ E-Mail mit angefügter Datei
- ☐

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

☐ 3.6 Kostenobergrenze

Als Kostenobergrenze gibt der Auftraggeber für das Projekt, die Baumaßnahme bzw. die bauliche Anlage

- ☐ € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für sämtliche beauftragten Leistungen / Leistungsbilder in Summe vor.
- ☐ € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für vor.
- ☐ die in der Anlage genannten Beträge für die dort genannten Leistungen des Auftragnehmers vor.

Für diese Kostenobergrenze gilt § 4 Nr. 4.4 der AVB StB (VI.1.StB), entsprechend diesen Regelungen stellt die Kostenobergrenze keine Kostengarantie dar.

☐ 3.7 **B**uilding **I**nformation **M**odeling (**BIM**)

Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen.

Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen (BIM-BVB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.
Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1

Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:	
☐	Geotechnischer Bericht vom
☐	Verkehrsuntersuchung vom
☐	Umweltverträglichkeitsstudie vom
☐	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
☐	technische Vorplanung:
☐	Bauwerksskizze vom
☐	Vorentwurf vom
☐	Bauwerksentwurf vom
☐	Feststellungsentwurf vom:
☐	Planfeststellungsbeschluss vom
☐	sonst. Genehmigungsverfahren (*Wasserrechtsverfahren*) vom
☐	Bestandspläne mit Stand vom ☐ in Papierform ☐ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste
☐	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
☐	Ausführungsunterlagen
☐	

4.2

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
☐ *verfügbar ab [Datum]*

§ 5
Termine und Fristen

5.1

Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:		
		Fertigstellungsdatum /-frist
☐	*Voruntersuchung*	/ Wochen ab
☐	*Vorentwurf*	/ Wochen ab
☐	*Feststellungsentwurf*	/ Wochen ab

☐	Landschaftsplanerische Leistungen zum *Feststellungsentwurf*	/ Wochen ab
☐	Unterlagen für *sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)*	/ Wochen ab
☐	*Ausschreibungsunterlagen*	/ Wochen ab
☐	Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab
☐	Vorlage *(hier entsprechende Unterlagen aufführen)* zur Genehmigung	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:		
☐	CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
☐	Baubeginn :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
☐	Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

☐ 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7
Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2

☐	Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.

☐	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.

☐ 8.2 Fristen für die Bearbeitung von Rechnungen Dritter im Rahmen der Leistungsphase 8
Die nach § 8 Nr. 8.4 AVB StB (VI.1.StB) festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirken kann.
Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:
Abschlagszahlungen: Kalendertage
Teil-/Schlusszahlungen: Kalendertage,
jeweils ab Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.

8.3 Baustellenbüro
☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.
☐ Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möbilierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.
☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 *- entfällt -*

Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Straßenverkehrsanlagen (TVB-Verkehrsanlagen)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines
- 1. Geltungsbereich
- 2. Allgemeine Qualitätsansprüche
- 3. Kostenermittlung

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung
2. Leistungsphase 2: Vorplanung
   - 2.1 Allgemeines
   - 2.2 Ermittlung der Schallimmissionen
3. Leistungsphase 3: Entwurfsplanung
   - 3.1 Allgemeines
   - 3.2 Anforderungen an Querprofile
   - 3.3 Straßenentwässerung
   - 3.4 Ver- und Entsorgungsleitungen
   - 3.5 Ermittlung der Schallimmissionen
   - 3.6 Ermittlung der Luftqualität
   - 3.7 Ingenieurbauwerke
   - 3.8 Mengenermittlung
   - 3.9 Achshauptpunkte
   - 3.10 Kleinpunkte
4. Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung
5. Leistungsphase 5: Ausführungsplanung
   - 5.1 Allgemeines
   - 5.2 Deckenbuch
   - 5.3 Planumsbuch
   - 5.4 Querprofile
   - 5.5 Unterlagen für die Absteckung
   - 5.6 Markierungs- und Beschilderungspläne
   - 5.7 Pläne für Schutz- und Leiteinrichtungen
   - 5.8 Sonstige Pläne
6. Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe
   - 6.1 Aufstellung der Vergabeunterlagen
   - 6.2 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis
7. Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

© VHF Bayern – Stand Januar 2024

8. Leistungsphase 8: Bauoberleitung
   8.1 Allgemeines
   8.2 Personal des Auftragnehmers
   8.3 Abstimmung mit dem Auftraggeber
   8.4 Grundlage der Leistung
   8.5 Leistungen des Auftraggebers
   8.6 Baustellenbüro
9. Leistungsphase 9: Objektbetreuung
10 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
   10.1 Allgemeines
   10.2 Methodik

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Objektplanung Verkehrsanlagen" (TVB-Verkehrsanlagen) umfassen Verkehrsanlagen gemäß § 45 Nr.1 HOAI sowie darüber hinaus die in § 45 Nr. 1 ausgenommenen selbständigen Rad-, Geh- und Wirtschaftswege.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objektplanungen für Straßenverkehrsanlagen sind nach den RE sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen (Allgemeine Rundschreiben u. a.), insbesondere den „Hinweise(n) zu § 16 FStrG" und den „Planfeststellungsrichtlinien", sowie den vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten Richtlinien und Regelwerken zu bearbeiten. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu gewährleisten bzw. zu beurteilen:

- Planrechtfertigung
- Verkehrsqualität
- Verkehrssicherheit
- Umweltverträglichkeit
- Ressourcenschutz
- Energieeinsparung
- Wirtschaftlichkeit und die Kosten.

3. Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)".

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung bzw. Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung" unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

2. Leistungsphase 2: Vorplanung

2.1 Allgemeines

Am Ende der Leistungsphase 2 müssen die Unterlagen eine solche Qualität (vgl. Abs. A 2) aufweisen, dass auf ihrer Basis die bevorzugte Linie für den Neubau bzw. die bevorzugte Variante für den Ausbau festgelegt und Verbindlichkeit für die prinzipielle technische Gestaltung erreicht werden kann.

2.2 Ermittlung der Schallimmissionen

Die überschlägige Ermittlung der Schallimmissionen, das Prüfen der Anspruchsvoraussetzungen und das Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist mit Hilfe der Nomogramme und Tabellen der "Verkehrslärmschutzverordnung" in ihren Anlagen und - zur Berücksichtigung der Abschirmung - der entsprechenden Diagramme im Anhang der RLS durchzuführen.

3. Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

3.1 Allgemeines

Am Ende der Planungsstufe Entwurfsplanung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Entwurfsunterlagen (Vorentwurf) in einer solchen Qualität (vgl. Abs. A 2) vorzulegen, dass der AG die grundsätzliche technische Machbarkeit und rechtliche Durchführbarkeit beurteilen sowie sein grundsätzliches Einverständnis zur Finanzierung des Bauvorhabens auf der Grundlage der vorgelegten Entwurfsunterlagen geben kann.

3.2 Anforderungen an Querprofile

Im Einzelnen sind darzustellen

- die Abmessungen und Neigungen des geplanten Straßenkörpers bis zur neuen Eigentumsgrenze bzw., soweit erforderlich, einschließlich parallel verlaufender anderer Verkehrswege oder Wasserläufe,
- Ober- und Unterkante der Befestigung der Fahr-, Mehrzweck- und Standstreifen,
- Planum, Seitenstreifen, Seitenwege,
- Böschungen und Entwässerungsanlagen,
- Oberbodenabtragsgrenze und Oberbodenabtragsdicke,
- alle Gegebenheiten außerhalb des Straßenkörpers, die für die Planung und Ausführung von Bedeutung sind (wie z. B. Radwege, Feldwege, Vorfluter, Längs- und Querleitungen, schützenswerte Bereiche, Zwischenlagerflächen, Bodenmanagement, usw.).

Überschneidungen und Lücken bei der Aufstellung der Querprofile sind zu vermeiden. Die Planung ist grundsätzlich unter Verwendung korrespondierender Querprofile zu erstellen.

3.3 Straßenentwässerung

Die Straßenentwässerung (z. B. Straßenabläufe und zugehörige Anschlussleitungen Mulden, Durchlässe, Längsleitungen, Versickerungsanlagen) ist nach REwS zu planen und zeichnerisch darzustellen.

3.4 Ver- und Entsorgungsleitungen

Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind in den Planungsprozess einzubeziehen und die erforderlichen Sicherungs- bzw. Umlegungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in Abstimmung mit dem Auftraggeber und den Leitungsträgern festzulegen.

3.5 Ermittlung der Schallimmissionen

Die Ermittlung der Schallimmissionen, das Prüfen der Anspruchsvoraussetzungen und das Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen ist mit Hilfe der Diagramme und Tabellen der „Verkehrslärmschutzverordnung" in ihren Anlagen und - zur Berücksichtigung der Abschirmung - der entsprechenden Diagramme im Anhang der RLS durchzuführen.

3.6 Ermittlung der Luftqualität

Eine Abschätzung der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe sowie die anschließende Prüfung und Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ist anhand der RLuS durchzuführen.

3.7 Ingenieurbauwerke

Bei der überschlägigen Ermittlung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Lichtraumprofile bei Brücken über Verkehrswegen,
- wasserwirtschaftliche Forderungen bei Brücken über Wasserläufen,
- betriebliche Forderungen der späteren Unterhaltungspflichtigen,
- ökologische Erfordernisse,
- städtebauliche bzw. landschaftsgestalterische Forderungen usw.
- sonstige wesentliche Dimensionierungsparameter, z. B. bei Lärmschutzwänden und Regenrückhaltebecken usw.

Die Festlegung der Haupt- und der konstruktiven Abmessungen der Ingenieurbauwerke (z. B. Bauhöhe) und gegebenenfalls Systeme geschieht in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

3.8 Mengenermittlung

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist daher entsprechend den Vorgaben der AKVS zu gliedern.

Bei der Mengenermittlung anhand von Querprofilen ist mindestens anzugeben:

- Bodenabtrag (ggf. unterteilt nach Homogenbereichen)
- Bodenauftrag,
- Oberbodenabtrag,
- Oberbodenauftrag,
- Frostschutzmaterial,
- Füllmaterial.

Eine andere Art der Mengenermittlung (z. B. nach DGM) sowie die Form der Ermittlung der übrigen Mengen (z. B. Fahrbahn- und Böschungsflächen, Leitungslängen, Stückzahlen, Gewichte) sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.9 Achshauptpunkte

Das Berechnungsprotokoll muss mindestens enthalten für den Achshauptpunkt

- Station,
- Lagekoordinaten im Landessystem,

für das in Stationierungsrichtung folgende Element

- Art, Vorzeichen und Größe,
- Tangentenrichtung und Drehwinkel des Elementes,
- Koordinaten des Tangentenschnittpunktes,
- die Mittelpunktskoordinaten der Kreise.

3.10 Kleinpunkte

Das Berechnungsprotokoll muss für den Kleinpunkt mindestens enthalten

- Station,
- Lagekoordinaten im Landessystem.

4. Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Am Ende der Planungsstufe Genehmigungsplanung muss die Planfeststellungsbehörde einen Beschluss zur Erteilung des Baurechtes auf Basis der vorgelegten Entwurfsunterlagen erlassen können.

Die Planfeststellungsunterlagen sind nach den Planfeststellungsrichtlinien und in enger Abstimmung mit dem AG aufzustellen. Bei der Aufstellung der Planunterlagen muss vor allem auf eine allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens geachtet werden

5. Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

5.1 Allgemeines

Die Unterlagen aus den vorangegangenen Leistungsphasen sind so zu überarbeiten, dass alle Festlegungen aus der Baurechtserlangung und der Entwurfsgenehmigung berücksichtigt werden und eine einwandfreie Baudurchführung möglich ist. Art und Umfang der Ausführungsunterlagen sowie die Festlegung von ergänzenden Fachleistungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

5.2 Deckenbuch

Das Deckenbuch muss mindestens Angaben enthalten über die Höhen

- der Fahrbahnmitte (Gradiente),
- der Außenränder der äußeren Fahrstreifen oder der Randstreifen,
- des Außenrandes der Seiten- oder Mehrzweckstreifen,

und, soweit vorhanden,

- der Oberkante Hochbord(e),
- der Ränder der Rad- und / oder Gehwege. Gegebenenfalls getroffene Annahmen sind zu erläutern.

5.3 Planumsbuch

Das Planumsbuch muss mindestens die Profilkoordinaten enthalten

- des Umrisses des Erdkörpers (ohne Geländelinie),
- des Umrisses der Frostschutzschicht,
- der Fahrbahndecke an den Rändern und an Stellen mit Dicken- und / oder Querneigungswechseln.

5.4 Querprofile

Alle Querprofile müssen den unter „Leistungsphase 3, Anforderungen an Querprofile" gestellten Anforderungen entsprechen.

5.5 Unterlagen für die Absteckung

Die Unterlagen für die vermessungstechnische Berechnung der Absteckung bestehen mindestens aus

- dem Berechnungsprotokoll der Haupt- und Kleinpunkte,
- einem geometrischen Detailplan für die Knotenpunkte.

Der geometrische Detailplan muss mindestens enthalten

- Bezeichnung der Achsen,
- Achshauptpunkte mit Station,
- Elemente,
- für die untergeordnete Achse Station und Abstand zur übergeordneten Achse.

5.6 Markierungs- und Beschilderungspläne

Markierungs- und Beschilderungspläne sind gemäß RMS bzw. RWB und RWBA aufzustellen. Soweit Markierungs- und Beschilderungspläne für die Bauzeit benötigt werden, sind die RSA zu beachten. Für die in diesem Zusammenhang einzuhaltenden Sicherheitsabstände zur Baustelle sind die ASR A5.2 zu beachten.

5.7 Pläne für Schutz- und Leiteinrichtungen

Die Planung der Schutzeinrichtungen ist gemäß RPS und den Einsatzempfehlungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme aufzustellen. Die Planung für Schutzeinrichtungen besteht mindestens aus Lageplänen, Detailquerschnitten an speziellen Einbausituationen (wie z. B. in Dammlagen bei schmalem Bankett, vor Lärmschutzwänden, Verkehrszeichenbrücken, Tunnelportalen) und einer tabellarischen Erläuterung für die Auswahl der erforderlichen Schutzeinrichtungen.

Die Lagepläne müssen mindestens Angaben

- zur Aufhaltestufe,
- zum Wirkungsbereich,
- zur Anprallheftigkeitsstufe,
- zur erforderlichen Einbaulänge,
- zur Einbausituation (z. B. Bauwerk) und
- ggf. zum Material (Stahl bzw. Beton)
- der Schutzeinrichtungen

enthalten.

Die Angaben sind richtungsgetrennt für die Fahrbahnränder und - soweit vorhanden - für Seitentrenn- und Mittelstreifen zu machen.

5.8 Sonstige Pläne

Sonstige Pläne sind Detailpläne z. B. für Entwässerung, Knotendetailpläne, und Pläne zur Verlegung von Leitungen. Diese Pläne müssen mindestens Angaben enthalten über

- den Bestand, der nach Durchführung der Baumaßnahme verbleibt,
- das Projekt mit allen zur Beurteilung und Baudurchführung notwendigen Lageangaben, wie z. B. Trassierungselemente, Breiten, Längen usw.,
- alle zur Beurteilung und Baudurchführung notwendigen Höhenangaben,
- Bautechnische und umweltfachliche Baustoff-/Bodenanalysen und zugehörige Massenermittlung als Grundlage für Verwertung nach KrWG i.V.m. Mantelverordnung (v.a. EBV, BBodSchV)
- Bodenschutzkonzept (Pläne und Maßnahmen).

6. Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

6.1 Aufstellung der Vergabeunterlagen

In die Vergabeunterlagen sind die Vorgaben aus der Baurechtserlangung inklusive aller fachspezifischen Anforderungen einzuarbeiten. Dabei sind auch geeignete Zuschlagskriterien zur Nachhaltigkeit (Richtlinien 2270.StB) anzuwenden. Die Vergabeunterlagen sind nach dem VHB Bayern aufzustellen.

6.2 Mengenermittlung mit Leistungsverzeichnis

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK i.V.m. RLK StB-By ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

7. Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Das Einholen, Prüfen und Werten von Angeboten erfolgt unter Mitwirkung des Auftragnehmers nach VHB Bayern. Die Angebotseröffnung wird vom Auftraggeber durchgeführt.

8. Leistungsphase 8: Bauoberleitung

8.1 Allgemeines

Die Leistung ist gemäß dem VHB Bayern sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie den jeweils früher hierfür zuständigen Ressorts herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. (z. B. M-BÜ-ING) durchzuführen.

In dem Wortlaut des VHB Bayern entsprechen

- „Bauüberwachung" dem „Auftragnehmer",
- „Baudienststelle" oder „Bauamt" dem „Auftraggeber" und
- „Auftragnehmer" dem „Bauunternehmer".

8.2 Personal des Auftragnehmers

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche und sein Vertreter müssen nach Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Ingenieurgesetz (BayIngG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 156, BayRS 702-2-W) befugt sein, die

Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen und über eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel von mindestens drei Jahren – verfügen. Diese benötigen

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- bautechnisches Wissen
- bauvertragliches Wissen,
- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

8.3 Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Abstimmung mit dem Auftraggeber hat insbesondere über den Schriftverkehr mit den Bauunternehmen, dem Rechnungslauf, dem Planlauf, der Nachtragsbearbeitung, dem Abruf von Güteüberwachungen und Kontrollprüfungen zu erfolgen.

8.4 Grundlagen der Leistung

Der Auftragnehmer nimmt mit den im Vertrag beschriebenen Leistungen Aufgaben des Bauherrn bei der privatrechtlichen Abwicklung von Bauverträgen wahr. Ihm obliegt die Durchsetzung der bauvertraglich vereinbarten Leistungen. Die Entscheidung über Ergänzungen und Änderungen der Bauverträge bleibt Aufgabe des Auftraggebers.

8.5 Leistungen des Auftraggebers

- Beschaffen der Rechtstitel für die zur Bauausführung benötigten Flächen sofern im Bauvertrag nicht geregelt wird, dass ausschließlich vorübergehend benötigte Flächen, z.B. für die Baustelleneinrichtung, vom Auftragnehmer der Bauleistungen zu beschaffen sind.
- Abschließende Verhandlungen mit dem/den Auftragnehmer(n) der Bauleistung und Genehmigung des vom Auftragnehmer vorbereiteten Entwurfs bei Nachtragsverträgen.
- Zahlungsanordnungen, Zahlungen.

8.6 Baustellenbüro

Stellt der Auftraggeber ein Baustellenbüro, haftet er ausschließlich für Schäden an dem bereitgestellten Baustellenbüro einschließlich der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände. Er haftet nicht für Geschäftsunterlagen und Geräte des Auftragnehmers. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Geschäftsunterlagen und Geräte vor Untergang, Diebstahl und Schädigung zu schützen.

9. Leistungsphase 9: Objektbetreuung

Die Leistung ist gemäß dem VHB Bayern sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr sowie vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie den jeweils früher hierfür zuständigen Ressorts herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

In dem Wortlaut des VHB Bayern entsprechen

- „Bauüberwachung" dem „Auftragnehmer",
- „Baudienststelle" oder „Bauamt" dem „Auftraggeber" und
- „Auftragnehmer" dem „Bauunternehmer".

10. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

10.1 Allgemeines

Als Basis für die Erarbeitung des Fachbeitrags WRRL ist das „Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung – M WRRL“ (Stand Dezember 2021) heranzuziehen.

Der Fachbeitrag WRRL untersucht, ob ein Straßenbauvorhaben mit den rechtlichen Anforderungen nach WRRL sowie WHG vereinbar ist und somit die in den Bewirtschaftungsplänen der betroffenen Gewässer festgelegten Ziele zur Verbesserung der Gewässerqualität (Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots/Zielerreichungsgebots) nicht gefährdet werden.

Mittels stofflicher Nachweise ist im Rahmen des Fachbeitrags WRRL eine immissionsorientierte Bewertung von Straßenbauvorhaben (Neu- und Ausbau) insbesondere anhand einer Auswirkungsprognose für die betroffenen Wasserkörper durchzuführen. Sofern zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, muss in einem iterativen Prozess eine Ergänzung der Wassertechnik erfolgen.

Der Fachbeitrag WRRL ist so abzufassen, dass eine Übernahme der entsprechenden Textpassagen in den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE) ohne Überarbeitung möglich ist.

10.2 Methodik

Folgende wesentliche Prüf- bzw. Arbeitsschritte sind im Fachbeitrag WRRL durchzuführen:

- Beschreiben der möglichen (potentiellen) Wirkungen des Vorhabens (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Wasserkörper (Oberflächen- und Grundwasserkörper).
- Identifizieren aller im Wirkraum des Bauvorhabens liegenden Wasserkörper.
- Beschreiben des Zustands aller zu betrachtenden Wasserkörper hinsichtlich der in der WRRL definierten Qualitätskomponenten sowie der Bewirtschaftungsziele.
- Prognose und Bewertung der relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten der Wasserkörper und deren Bewirtschaftungsziele sowie Prüfung von möglichen Alternativen, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.
- Ggf. Prüfen von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen.

© VHF Bayern – Stand Januar 2024

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS
Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen

ASR A5.2
Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Straßenbaustellen“

Empfehlungen zur Standardisierung von Planfeststellungsunterlagen (STADIPLA)
Stand 12/2020, StMB-Schreiben vom 17.12.2020, Gz. StMB-22-4354-1-10-1

Hinweise zu § 16 FStrG
BMV ARS 17 / 2013 vom 2. April 2013

M-BÜ-ING
Merkblatt für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerke

M WRRL
Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung, Ausgabe 2021

PlafeR
Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien)

REwS
Richtlinien für die Entwässerung von Straßen

RE
Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RLK StB-By
Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern

RLS
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen,

RLuS
Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen

RMS
Richtlinien für die Markierung von Straßen

RPS
Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme

RSA
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

RWB 2000
Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen

RWBA 2000
Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen

Sammlung REB
Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung

STLK
Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146)

VHB Bayern
Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern

Normen

DIN 19639
Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

DIN 18915
Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

2. Planerische Beschreibung Istzustand

Verbindungsfunktion

Verkehrsbelastung

raumordnerische Ziele

Defizite, Unzulänglichkeiten, Notwendigkeit, Ursache

Unfallsituation

Verkehrssituation

Verkehrsbelastung

ggf. Sonstiges

3. Planerische Aufgabenstellung

Planungsparameter (Ausbaustandard, Verkehrsqualität, Knotenpunktsformen, Anbindung des nachgeordneten Wegenetzes)

Verbesserung der Verkehrssicherheit

Vorbereitende Leistungen (z.B. Abbruch, Baufeldfreimachung)

Ingenieurbauwerke

Variantenvergleiche

Lärmschutz

Auflistung der wesentlichen Zwangspunkte (Schutzgebiete, Verkehrsführung) oder Abhängigkeiten (Gemeinschaftsmaßnahme,Abgrenzung der Leistungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen)

Berücksichtigung der Fachplanungen Dritter (z.B. DB AG, Versorgungsträger)

Auflagen aus der Planfeststellung/Beteiligungen Dritter

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

Erläuterungen zu in § 4 Nr. 4.1 und 4.2 des Vertragsmusters genannten Unterlagen (Baugrundgutachten, Vermessung, FPA, UVS)

ggf. Hinweis auf Unterlagen die nicht Vertragsbestandteil werden

geschätzter Kostenumfang (falls Kostenobergrenze vereinbart wird ggf. Erläuterungen hierzu)

ggf. Sonstiges

4. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Technische Vertragsbedingungen für Vermessung (TVB-Vermessung)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines
1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Qualitätsansprüche
3. Betretung von Grundstücken, Verkehrssicherung

B. Bedingungen zu den Leistungen
1. Vermessungsunterlagen
2. Ausführung der Vermessungsleistungen
2.1 Allgemeines
2.2 Geodätischer Raumbezug
2.3 Vermessungsergebnisse
2.4 Abschlussbericht

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Vermessung (TVB-Vermessung)" betreffen Leistungen der Vermessung für Geländeaufnahmen, Straßenverkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Als Grundlage für alle Vermessungen, Berechnungen, Auswertungen und Darstellungen der Ergebnisse gelten die RAS-Verm. Zudem sind die jeweiligen Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr heranzuziehen. Die einschlägigen Vorschriften gelten in der Reihenfolge: Landesvorschriften, RAS-Verm und danach die DIN-Normen (siehe Anhang).

Alle Arbeiten sind von qualifiziertem Fachpersonal unter Leitung und Verantwortung eines Vermessungsingenieurs durchzuführen. Dieser ist dem AG als Projektleiter / Verantwortlicher zu benennen.

Die eingesetzten vermessungstechnischen Instrumente, Hilfsmittel und Verfahren müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der AN hat die einwandfreie Funktion der benutzten IT-Anlagen und der angewandten Programme sicherzustellen. Herkunft, Name und Versionsnummer der benutzten Programme sind anzugeben.

3. Betretung von Grundstücken, Verkehrssicherung

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der AG das Betretungsrecht der Grundstücke gemäß dem Bundesfernstraßengesetz, dem Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und dem Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) sicher.

Unabhängig davon, dass der AG die vorgesehenen Vermessungsarbeiten bei den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten bekannt gemacht hat, ist durch den AN die Zustimmung für das Betreten von unmittelbar zum Haus-, Wohn- und Hofbereich gehörenden und eingefriedeten Grundstücksteilen einzuholen.

Wird dem AN das Betreten verweigert oder ist es aus anderen Gründen nicht möglich, so ist der AG zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

Flurschäden sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der AN ist verpflichtet, die durch ihn verursachten unvermeidlichen Flurschäden auf geeignete Art und Weise zu dokumentieren. Die Flurschäden, die von Dritten angezeigt werden, sind dem AG unverzüglich zu melden. Die entstandenen Flurschäden werden in einem Schadensprotokoll, in dem Art und Umfang beschrieben sind, gemeinsam vom AG, AN und den Betroffenen festgehalten.

Die Einholung erforderlicher Betretungsgenehmigungen für Verkehrsanlagen bei Verkehrsbehörden, Bahnbetreibern usw. obliegt dem AN. Der AG wirkt in dem Maße mit, wie es die Vorschriften der genehmigenden Behörde bzw. Institution verlangen.

Die Verkehrssicherung ist durch den AN gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Bestehende Vorschriften und Regeln des Bundes, der Länder, der Deutschen Bahn AG und von Verbänden zur Unfallverhütung und Sicherheit bei Vermessungsarbeiten sind zu beachten.

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Vermessungsunterlagen

Folgende Daten stellt der AG, soweit nichts anderes vereinbart und für den Auftrag notwendig ist, zur Verfügung:

Amtliches Festpunktinformationssystem I AFIS

- Lage- und Höhenfestpunkte, Festpunktbeschreibungen und Festpunktübersichten

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem I ATKIS

- DLM, DTK, DOP, DGM

Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem I ALKIS

- Punkt-, Sach- und Grafikdaten des Liegenschaftskatasters einschließlich Daten der Aufnahmepunkte (AP), AP- Beschreibungen und AP-Übersichten

Vermessungs- und Geofachdaten des AG

- Daten aus Vermessungen sowie Daten aus der Straßeninformations- und Bauwerksdatenbank, Kartendaten in geeigneten Maßstäben mit eingetragenem Aufnahmebereich (Vermessungskorridor), Blatteinteilung für die zu erstellenden Grundpläne

Daten von Dritten

- Daten der Betreiber von Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationsanlagen, öffentlich-rechtliche Festsetzungen u. a.

Die jeweiligen Nutzungsbedingungen für die bereitgestellten Daten sind zu beachten. Notwendige Transformationsarbeiten sind vom AN anhand der Vorgaben des AG durchzuführen

2. Ausführung der Vermessungsleistungen

2.1 Allgemeines

Der AN hat Arbeitsweise und Messverfahren vor Beginn der Arbeiten festzulegen und mit dem AG abzustimmen. Es ist zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Messverfahren geeignet sind, die Vermessung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR 5.2 durchzuführen.

Die zu verwendenden Messgeräte sind auf Verlangen mit dem AG abzustimmen. Sie sind nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und ggf. zu justieren. Prüfergebnisse sind dem AG auf Verlangen vorzulegen und dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

Wenn der AN bzw. seine Mitarbeiter Drohnen für die Vermessung einsetzen wollen, muss er die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Luftverkehrsordnung (LuftVO) und Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zum Betrieb eines entsprechenden UAS vorweisen.

Sofern im Vertrag nicht anders angegeben, gelten die in der RAS-Verm angegebenen Genauigkeiten. Kann die Arbeitsweise nicht wie vorgegeben durchgeführt werden, so ist das weitere Vorgehen mit dem AG abzustimmen.

2.2 Geodätischer Raumbezug

Der Geodätische Raumbezug für alle Vermessungen, Berechnungen, Auswertungen und Darstellungen der Ergebnisse ist in der Leistungsbeschreibung für die planungsbegleitende Vermessung unter Leistungsphase 2 bzw. in der Leistungsbeschreibung für die Bauvermessung unter Leistungsphase 1 festgelegt.

Nach der Erkundung und vor der Vermarkung sind die Netzentwürfe für das Lage- und Höhenfestpunktfeld dem AG zur Zustimmung vorzulegen.

2.3 Vermessungsergebnisse

Der projektspezifische Umfang der zu liefernden Vermessungsergebnisse ergibt sich aus dem Vertrag (Leistungsbeschreibung).

Neben den Ergebnissen der Vermessung in der vom AG vorgegebenen Übergabeform hat der AN alle im Rahmen der Auftragsabwicklung bereitgestellten, verwendeten und entstandenen Unterlagen einschließlich des Abschlussberichts (siehe Ziffer 2.4) vollständig und systematisch geordnet zu übergeben.

Auf Verlangen des AG hat der AN Zwischenergebnisse hinsichtlich Bearbeitungsqualität und Ausarbeitungssystematik (CAD) vorzulegen. Der Umfang bzw. der Zeitpunkt der Übergabe der Zwischenergebnisse ist vor Beginn der Vermessungsarbeiten zu vereinbaren.

Für die digitale Weiterverarbeitung der Ergebnisse gibt der AG Datenstruktur, Datenaustauschformate und Datenträger vor.

Die ausgeführten Vermessungsleistungen sind auf Verlangen des AG örtlich nachzuweisen.

2.4 Abschlussbericht

Der Abschlussbericht hat folgende Punkte zu enthalten:

a) Ablaufplan mit Personaleinsatz (Anzahl und Qualifikation)

b) Instrumenteneinsatz (Eignung, Prüfung)

c) Verfahren (Eignung)

d) Ergebnisse (unabhängige Kontrollen) - Prüfung auf Einhaltung der vertraglichen Vorgaben bezüglich:

- Aufnahmebereich,
- Festpunktfelder, Lage- und Höhenfestpunkte (Protokolle und Beschreibungen),
- Basisdatenauswertung,
- Datei-, Daten-, Layer- und Verzeichnisstrukturen, Dateibezeichnungen, Bezeichnungen der Abbildungsinhalte,
- DGM-Randlinien, Bruchkanten, Dreiecksvermaschung,
- Technische Parameter (Auflösung, Georeferenzierung von Rasterbildern usw.),
- Objektabbildung und Fachbedeutungsliste gemäß OKSTRA. Die OKSTRA-Dateien sind mittels des von der Bundesanstalt für Straßenwesen - BASt auf der Internetseite „www.okstra.de - Prüfprogramm" kostenlos bereitgestellten OKSTRA-Prüfprogramms oder des dort ebenfalls bereitgestellten OKSTRA-Werkzeugs auf Konformität zu prüfen. Die Prüfung soll mit der aktuellsten Version des Programms erfolgen. Die Konformität ist mittels der dabei erzeugten und an den AG abzugebenden Prüfprotokoll-Datei zu belegen.
- Ausführung der Auswertung (Einhaltung der RAS-Verm und sonstiger Vorgaben),
- Vollständigkeit des Liegenschaftskatasters und der Topographie,
- Einarbeitung des Leitungsbestandes der Betreiber von Ver-, Entsorgungs- und Kommunikationsanlagen.
- Der AG behält sich vor, die Umsetzung des QS-Konzeptes anhand der vom AN gelieferten QS-Dokumentation zu überprüfen.

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

ASR A5.2

Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 „Straßenbaustellen“

DIN

Deutsche Norm (Fachtechnische Normen und Normenentwürfe)

In der Regel werden die nachfolgenden, einschlägigen DIN angewandt:

- DIN 1076 - Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung
- DIN 1319 - Grundlagen der Messtechnik, Teile 1 bis 4
- DIN 4107 - Geotechnische Messungen (Setzungsmessungen), Teile 1 bis 3
- DIN 18708 - Höhenbolzen
- DIN 18709 - Begriffe, Kurzzeichen und Formelzeichen im Vermessungswesen, Teile 1 bis 5
- DIN 18710 - Ingenieurvermessung, Teile 1 bis 4
- DIN 18716 - Photogrammetrie und Fernerkundung
- DIN 18723 - Feldverfahren zur Genauigkeitsuntersuchung geodätischer Instrumente, Teile 1 und 7
- DIN 18740 - Photogrammetrische Produkte, Teile 3 und 4
- DIN 55350 - Begriffe der Qualitätssicherung und Statistik, Teile 11 bis 15, 17 + 18, 21 bis 23

OKSTRA®

Objektkatalog für das Straßen- und Verkehrswesen (OKSTRA®: www.okstra.de)

RAS-Verm

Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS), Teil Vermessung

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau

RSA

Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

Beschreibung der Baumaßnahme für die Verkehrsanlage(n) / das/die konstruktive(n) Ingenieurbauwerk(e)

Veranlassung

ggf. Sonstiges

2. Objektbeschreibung für die Bauvermessung der Verkehrsanlagen

Angaben wie räumliche Abgrenzung, Vermessungsumfang, Messmethode

		Objekt(e)[1] der Bauvermessung	von Station km / von Netzknoten	bis Station km/ nach Netzknoten	ASB- Nummer/ ID- Nummer
0.1	☐	BAB inklusive Rampen ..... [1]	..... /	..... /	.....
0.2	☐	Bundesstraße ..... [1]	..... /	..... /	.....
0.3	☐	Staatsstraße ..... [1]	..... /	..... /	.....
0.4	☐	Kreisstraße ..... [1]	..... /	..... /	.....
0.5	☐	Gemeindestraße ..... [1]	..... /	..... /	.....
0.6	☐	Wirtschaftsweg ..... [1]	..... /	..... /	.....
0.7	☐	Ingenieurbauwerk ..... [1]	..... /	..... /	.....
0.8	☐	Nebenanlage ..... [1]	..... /	..... /	.....
0.9	☐	Nebenbetrieb ..... [1]	..... /	..... /	.....
			.....	.....	

[1] bei mehreren Objekten sind diese in gesonderten Zeilen aufzuführen.

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

0.10	☐	Landschaftspflegerische Maßnahme ..... [1]	.....	.....	.....
0.11	☐	Leitung (bzw. Leitungsverlegung) ..... [1]	.....	.....	.....
			.....	.....	
0.12	☐	Sonstige Anlage .....[1]	.....	.....	.....
			.....	.....	

3. Randbedingungen und Zwangspunkte

Auflistung der Angaben zu den Bewertungsmerkmalen wie die Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen

Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs

Anforderungen an die Genauigkeit

grundsätzliche Regelungen zum Datenaustausch sofern nicht hinreichend in TVB und ZVB beschreiben

Beeinträchtigung druch die Geländebschafffenheit und die Begehbarkeit

Behinderung durch Bebauung, Bewuchs, Baustellen und Verkehr

Behinderung durch das Baugeschehen

ggf. Sonstiges

4. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

Veranlassung

ggf. Sonstiges

2. Beschreibung der planungsbegleitenden Vermessung für die Verkehrsanlage oder das Ingenieurbauwerk

räumliche Abgrenzung

Vermessungsumfang

Messmethode

3. Randbedingungen und Zwangspunkte

Auflistung der Angaben zu den Bewertungsmerkmalen wie die Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen

Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs

Anforderungen an die Genauigkeit

grundsätzliche Regelungen zum Datenaustausch sofern nicht hinreichend in TVB und ZVB beschreiben

Beeinträchtigung durch die Geländebeschaffenheit und die Begehbarkeit

Behinderung durch Bebauung, Bewuchs und Verkehr

ggf. Sonstiges

4. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

über ...

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:

- ☐ **Objektplanung Verkehrsanlagen** gemäß § 45 HOAI
- ☐ **Objektplanung Ingenieurbauwerke** gemäß § 41 HOAI
- ☐ **Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke**
- ☐ **Tragwerksplanung** gemäß § 49 HOAI
- ☐ **Rückbauplanung in der Tragwerksplanung**
- ☐ **Technische Ausrüstung** gemäß § 53 HOAI
- ☐ **Planungsbegleitende Vermessung** *gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1 ff HOAI*
- ☐ **Bauvermessung** *gemäß Anlage 1 Ziff. 1.4.1 ff HOAI*
- ☐

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt

- ☐ den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- ☐ den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- ☐

§ 2
Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)
☐	VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen
☐	VII.14.3.StB	Projektbeschreibung Ingenieurbauwerke
☐	VII.14.3.RB.StB	Projektbeschreibung Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke
☐	VII.12.3.StB	Projektbeschreibung Tragwerksplanung
☐	VII.12.3.RB.StB	Projektbeschreibung Rückbauplanung in der Tragwerksplanung
☐	VII.11.3.StB	Projektbeschreibung Technische Ausrüstung
☐	VII.19.3.PBV.StB	Projektbeschreibung planungsbegleitende Vermessung
☐	VII.19.3.BV.StB	Projektbeschreibung Bauvermessung
☐	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
☐		Projektbeschreibung *mittels einer anderen geeigneten Unterlage*
☐	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (**AIA**)
	VII.15.4	**Objektplanung Verkehrsanlagen** gemäß § 45 HOAI *für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)*
☐		Teil A anrechenbaren Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.14.4	**Objektplanung Ingenieurbauwerke** gemäß § 41 HOAI *für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)*
☐		Teil A anrechenbaren Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.14.4-RB	**Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke** *für das Bauwerk (bei mehreren Bauwerken mehrfach beifügen)*
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.12.4	**Tragwerksplanung** gemäß § 49 HOAI *für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)*
☐		Teil A anrechenbaren Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen

☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.12.4-RB	**Rückbauplanung in der Tragwerksplanung** *für das Bauwerk (bei mehreren Bauwerken mehrfach beifügen)*
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.11.4	**Technische Ausrüstung** gemäß § 53 HOAI *für das Objekt (bei mehreren Objekten mehrfach beifügen)*
☐		Teil A anrechenbaren Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.19.4-PBV	**planungsbegleitende Vermessung**
☐		Teil A Verrechnungseinheiten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.19.4-BV	**Bauvermessung**
☐		Teil A anrechenbare Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	***Freiberufliche Dienstleistungen***
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
☐		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
☒	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau **(AVB StB)**, (10/2024)
☐	VII.15.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Straßenverkehrsanlagen **(TVB-Verkehrsanlagen)**, (01/2024)
☐	VII.14.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke **(TVB-Ingenieurbauwerke)**, (01/2024)
☐	VII.12.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung **(TVB-Tragwerksplanung)**, (01/2024)
☐	VII.11.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Technische Ausrüstung **(TVB-Technische Ausrüstung)**, (06/2023)
☐	VII.19.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für Vermessung **(TVB-Vermessung)**, (06/2023)
☐	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)

☐	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil **(ZVB OKSTRA StB)**, (01/2020)
☐	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform **(Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform)**, (04/2016)
☐	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau **(ZVB Datenverarbeitung StB)**, (10/2022)
☐	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 **(Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung)** (10/2022)
☒		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
☐	VI.21	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen **(BIM-BVB)**, (12/2024)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
☐	III.15	Personaleinsatz (10/2024)
☐	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
☐		
☐		

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

☐ 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

☐ 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ mit

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform

unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

- ☐ Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
- ☐ Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom “Objektkatalog Planbearbeitung“ der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
- ☐ Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
- ☐ Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
- ☐ Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
- ☐ Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
- ☐ Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
- ☐ GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
- ☐ Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
  - ☐ Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

  Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
  - ☐ Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de
  - ☐ E-Mail mit angefügter Datei
- ☐

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

☐ 3.6 Kostenobergrenze

Als Kostenobergrenze gibt der Auftraggeber für das Projekt, die Baumaßnahme bzw. die bauliche Anlage

- ☐ € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für sämtliche beauftragten Leistungen / Leistungsbilder in Summe vor.
- ☐ € brutto für die Hauptgruppen nach AKVS für vor.
- ☐ die in der Anlage genannten Beträge für die dort genannten Leistungen des Auftragnehmers vor.

Für diese Kostenobergrenze gilt § 4 Nr. 4.4 der AVB StB (VI.1.StB), entsprechend diesen Regelungen stellt die Kostenobergrenze keine Kostengarantie dar.

☐ 3.7 **B**uilding **I**nformation **M**odeling (**BIM**)
Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen (BIM-BVB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.
Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1 Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:

☐	Geotechnischer Bericht vom
☐	Verkehrsuntersuchung vom
☐	Umweltverträglichkeitsstudie vom
☐	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
☐	technische Vorplanung:
☐	Bauwerksskizze vom
☐	Vorentwurf vom
☐	Bauwerksentwurf vom
☐	Feststellungsentwurf vom:
☐	Planfeststellungsbeschluss vom
☐	sonst. Genehmigungsverfahren (*Wasserrechtsverfahren*) vom
☐	Bestandspläne mit Stand vom ☐ in Papierform ☐ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste
☐	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
☐	Ausführungsunterlagen
☐	

4.2 Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

☐	*verfügbar ab [Datum]*

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

		Fertigstellungsdatum /-frist
☐	*Voruntersuchung*	/ Wochen ab
☐	Bauwerksskizze	/ Wochen ab

☐	*Vorentwurf*	/	Wochen ab
☐	Bauwerksentwurf	/	Wochen ab
☐	*Feststellungsentwurf*	/	Wochen ab
☐	Unterlagen für *sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)*	/	Wochen ab
☐	*Ausschreibungsunterlagen*	/	Wochen ab
☐	Ausführungsunterlagen	/	Wochen ab
☐	Vorlage *(hier entsprechende Unterlagen aufführen)* zur Genehmigung	/	Wochen ab
☐		/	Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:			
☐	CEF-Maßnahmen :	/	Wochen ab
☐	Baubeginn :	/	Wochen ab
☐	Fertigstellung mit Ausnahme :	/	Wochen ab
☐	Fertigstellungstermin:	/	Wochen ab
☐	Verkehrsfreigabe :	/	Wochen ab
☐		/	Wochen ab

☐ 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7
Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2

☐	Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
☐	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.

☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.

☐ 8.2 Fristen für die Bearbeitung von Rechnungen Dritter im Rahmen der Leistungsphase 8
Die nach § 8 Nr. 8.4 AVB StB (VI.1.StB) festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirken kann.
Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:
Abschlagszahlungen: Kalendertage
Teil-/Schlusszahlungen: Kalendertage,
jeweils ab Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.

8.3 Baustellenbüro

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.

☐ Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möbilierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 *- entfällt -*

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

über ...

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:

- ☐ **Geotechnik bei Ingenieurbauwerken** *gemäß Anlage 1 Ziff. 1.3.1 ff HOAI*
- ☐ **Geotechnik bei Verkehrsanlagen**
- ☐ **Geotechnik – Laborleistungen und Feldversuche**
- ☐

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt

- ☐ den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- ☐ den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- ☐

§ 2
Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

☐	VII.24.3.StB	Projektbeschreibung Geotechnik
☐	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
☐		Projektbeschreibung *mittels einer anderen geeigneten Unterlage*
☐	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (**AIA**)
	VII.24.4-GT	**Geotechnik** bei Ingenieurbauwerken und bei Verkehrsanlagen
☐		Teil A anrechenbare Kosten
☐		Teil B Honorarzone
☐		Teil StB-C1 Grundleistungen
☐		Teil StB-D1 Besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.24.4-GLF	**Geotechnik** – Laborleistungen und Feldversuche
☐		Teil D besondere Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	***Freiberufliche Dienstleistungen***
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
☐		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
☒	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau **(AVB StB)**, (10/2024)
☐	VII.24.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik **(TVB-Geotechnik)**, (01/2024)
☐	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
☐	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil **(ZVB OKSTRA StB)**, (01/2020)
☐	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform **(Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform)**, (04/2016)
☐	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau **(ZVB Datenverarbeitung StB)**, (10/2022)
☐	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 **(Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung)** (10/2022)
☒		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
☐	VI.21	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen **(BIM-BVB)**, (12/2024)

2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
☐	III.15	Personaleinsatz (10/2024)
☐	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
☐		
☐		

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

☐ 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

☐ 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ mit

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

☐ Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom “Objektkatalog Planbearbeitung“ der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.

☐ Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.

☐ GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.

☐ Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.

☐ Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist

☐ Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

☐ E-Mail mit angefügter Datei

☐

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.6 - entfällt-

☐ 3.7 **B**uilding **I**nformation **M**odeling (**BIM**)
Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen (BIM-BVB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.
Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1

Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:	
☐	Geotechnischer Bericht vom
☐	Verkehrsuntersuchung vom
☐	Umweltverträglichkeitsstudie vom
☐	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
☐	technische Vorplanung:
☐	Bauwerksskizze vom
☐	Vorentwurf vom

☐	Bauwerksentwurf vom
☐	Feststellungsentwurf vom:
☐	Planfeststellungsbeschluss vom
☐	sonst. Genehmigungsverfahren (*Wasserrechtsverfahren*) vom
☐	Bestandspläne mit Stand vom ☐ in Papierform ☐ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste
☐	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
☐	Ausführungsunterlagen
☐	

4.2 Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

☐ *verfügbar ab [Datum]*

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

		Fertigstellungsdatum /-frist
☐	*Voruntersuchung*	/ Wochen ab
☐	*Vorentwurf*	/ Wochen ab
☐	*Planfeststellungsunterlagen*	/ Wochen ab
☐	Unterlagen für *sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)*	/ Wochen ab
☐	*Ausschreibungsunterlagen*	/ Wochen ab
☐	Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab
☐	Vorlage *(hier entsprechende Unterlagen aufführen)* zur Genehmigung	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:

☐	CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
☐	Baubeginn :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
☐	Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

☐ 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7
Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2

☐	Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
☐	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.

☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.

☐ 8.2 Fristen für die Bearbeitung von Rechnungen Dritter im Rahmen der Leistungsphase 8
Die nach § 8 Nr. 8.4 AVB StB (VI.1.StB) festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirken kann.
Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:
Abschlagszahlungen: Kalendertage
Teil-/Schlusszahlungen: Kalendertage,
jeweils ab Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

8.3 Baustellenbüro

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.

☐ Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möbilierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 *- entfällt -*

Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnik (TVB-Geotechnik)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines
   1. Geltungsbereich
   2. Allgemeine Qualitätsansprüche
   3. Unterlagen
B. Bedingungen zu den Leistungen
   1. Baugrunderkundung und Laboruntersuchung
   2. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
   3. Qualitätssicherung
C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

© VHF Bayern – Stand Januar 2024

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Geotechnische Untersuchungen (TVB-Geotechnik)" gelten für Leistungen der Geotechnik gemäß HOAI Anlage 1.3, Nr. 1.3.1. Sie gelten zusätzlich auch für Leistungen der Geotechnik bei Verkehrsanlagen.

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Geotechnische Leistungen sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1997-2 „Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds" und DIN 4020 „Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2" zu bearbeiten. Für Feld- und Laborversuche gelten die einschlägigen Regelwerke des DIN und der DGGT. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers.

Alle Arbeiten im Rahmen der geotechnischen Erkundung sind von qualifiziertem Fachpersonal auszuführen, nachgewiesen durch Akkreditierung nach DIN 17025 oder RAP-Stra. Alternativ sind Einzelnachweise möglich,

- dass die Leitung des Labors über eine Ausbildung als Baustoffprüfer oder eine Ausbildung technisch- naturwissenschaftlicher Art mit Abschluss an einer Hochschule verfügt und mindestens fünf Jahre im Bereich Bodenmechanik tätig ist,
- dass das Fachpersonal des Labors aus einschlägig ausgebildeten Baustoffprüfern, Laboranten, Technikern, Laborfachwerkern oder ausreichend angelernten Mitarbeitern mit anderer abgeschlossener Berufsausbildung besteht.

Die Leitung ist dem Auftraggeber zu benennen.

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten stellt der Auftraggeber das Betretungsrecht der Grundstücke gemäß Bundesfernstraßengesetz und Straßengesetze der Länder im erforderlichen Umfang sicher. Der Auftragnehmer hat die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten rechtzeitig über seine Absicht, Grundstücke zum Zwecke der Auftragserfüllung zu betreten, zu informieren. Wird dem Auftragnehmer das Betreten verweigert, so ist der Auftraggeber zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

Die schriftlichen und zeichnerischen Darstellungen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen haben so zu erfolgen, dass sie mit handelsüblichen EDV-Programmen weiter verarbeitet werden können.

Die eingesetzten Instrumente, Hilfsmittel und Verfahren müssen dem Stand der Technik und geltendem technischen Regel- und Normenwerk entsprechen.

3. Unterlagen

Der Auftraggeber stellt, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Kartengrundlagen analog bzw. digital zur Verfügung:

a) Topographische Karten im Maßstab 1 : 5.000 (DGK 5) bzw. 1 : 10.000 (TK 10) und / oder 1 : 25.000 (TK 25) mit eingetragenem Aufnahmebereich und Blatteinteilung der zu erstellenden Grundpläne.
b) Bedarfsorientierte analoge bzw. digitale Kartenprodukte, Pläne, Erläuterungsberichte, Auflagen, Belange Dritter und dergleichen als Planungsgrundlagen.

Die Beschaffung von Kartenmaterial beinhaltet auch immer die Abfrage vorhandener Aufschlüsse bei den jeweils zuständigen geologischen Landesämtern / geologischen Diensten sowie Kreisen, Städten und Gemeinden, sowie Bergämtern, Bergbautreibenden und Wasserwirtschaft.

Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

Vergebliche Bemühungen bei Dritten sind zu dokumentieren.

Die Kosten der Arbeiten sind für die Abrechnung zu dokumentieren.

Über die Begehung der Trasse fertigt der Auftragnehmer ein Protokoll, welches dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen ist.

Bei Ortsterminen sind die Richtlinien des Auftraggebers für die Persönliche Schutzausrüstung, die Arbeitssicherheit und die Verkehrssicherung zu beachten.

B. Bedingungen zu den Leistungen

1. Baugrunderkundung und Laboruntersuchung

Das Untersuchungsprogramm ist auf Grundlage der Empfehlungen der DIN EN 1997-2, DIN 4020, M GUB und M GUB UA zu planen.

Sofern beauftragt, erstellt der Auftragnehmer die Ausschreibungsunterlage für die Vergabe der Feldversuche, wie z.B. Bohrungen, Schürfe, Sondierungen etc. nach VOB und ggf. für Laborversuche nach UVgO. Die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis nach STLK i.V.m. RLK StB-By ist nach dem VHB-Bayern aufzustellen. Die Ausschreibung hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB) zu erfolgen.

Die VOB-Leistungen werden durch den Auftraggeber veröffentlicht, gewertet und vergeben.

Zur Sicherstellung einer hohen Qualität hat sich der Auftragnehmer mit der Bohrfirma über die Art und Weise der Probengewinnung zu verständigen. Der Auftragnehmer hat die fachgerechte Durchführung der Feldarbeiten stichprobenartig zu überprüfen.

An jeder im Labor näher zu untersuchenden Probe ist unmittelbar nach öffnen des Probebehälters, noch vor Versuchsbeginn, eine Bodenansprache nach visuellen und manuellen Verfahren durchzuführen und zusammen mit der Entnahmestelle (z.B. Bohrnummer und Tiefe) sowie der Probengüte (Becher, Eimer, Stahlzylinder, etc.) zu dokumentieren. Das Risiko der Verwechslung von Proben wird hierdurch minimiert da die Laborergebnisse sowohl zum Bohrprofil/Felddokumentation als auch zur Laboransprache passen müssen.

Der Auftragnehmer hat Probenansprache und Bohrprotokolle auf Plausibilität zu prüfen.

Notwendigkeit, Art und Umfang der Aufschlüsse, Labor- und Feldversuche sind dem Auftraggeber zu erläutern und werden von diesem genehmigt.

Anzahl und Umfang der Gutachten für Umwelttechnische Untersuchungen und Analysen sind mit dem Auftraggeber bei Vorlage des Untersuchungsumfangs abzustimmen.

2. Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung

Die Klassifizierungen von Boden und Fels müssen, je nach Bauaufgabe, gemäß den einschlägigen ATV, ZTV und DIN vorgenommen werden.

Ergänzend zu den geologischen und hydrologischen Beschreibungen und Erläuterungen ist eine zusammenfassende Beurteilung der Bodenverhältnisse entsprechend den ingenieurmäßigen Anforderungen an die Planungsaufgabe im Hinblick auf Festigkeit, Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Bauwerke vorzunehmen. Dabei sind auch die Aspekte Ressourcenschutz, Transportwege, Energieeinsparung, Baustoffwiederverwendung, Wirtschaftlichkeit und Kosten zu berücksichtigen.

Die Beratungsleistungen sind im engen Dialog mit den jeweiligen Fachplanern (Verkehrsplaner, Objektplaner, Tragwerksplaner) zu erarbeiten.

In Prüfberichten / Ergebnisunterlagen zu den Laboruntersuchungen sind jeweils die den Versuchen zugrundeliegenden Prüfvorschriften anzugeben. Abweichungen von Prüfvorschriften sind zu benennen und zu begründen. Prüfberichte / Ergebnisunterlagen sind vom Laborleiter (oder einem gleichwertig qualifizierten Vertreter) zu überprüfen und zu unterzeichnen.

3. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer hat die Qualitätssicherung des Auftrages schriftlich zu dokumentieren. Der Nachweis der Qualitätssicherung muss sich auftragsbezogen mindestens erstrecken auf:

a) Darstellung der Ergebnisse,
b) Aktualität der angewendeten Regelwerke,
c) Aktualität des Planungsstandes auf den sich die Beratung bezieht,
d) Relevanz der Empfehlungen.

Der Auftraggeber behält sich vor, anhand der während des Auftrags übergebenen Zwischenergebnisse sowie anhand der abschließenden Ergebnisse und Berichte stichprobenhafte digitale und analoge Qualitätskontrollen durchzuführen und das Resultat dem Auftragnehmer bekannt zu geben.

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

DIN

Deutsche Norm (Fachtechnische Normen und Normenentwürfe)

In der Regel werden die nachfolgenden, einschlägigen DIN angewandt:

- DIN EN 1997-1: Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln
- DIN EN 1997-2: Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds
- DIN 4020: Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2

Empfehlungen des FGSV Arbeitskreises 3.3 „Versuchstechnik Fels"

RLK StB-By

Regionalleistungskatalog als Ergänzung zum STLK für den Straßen- und Brückenbau in Bayern

M GUB

Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau

M GUB UA

Merkblatt über geotechnische Untersuchungen und Berechnungen im Straßenbau - Ergänzung für den Um- und Ausbau von Straßen

Sammlung REB

Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung

STLK

Bundesweit einheitlicher Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau

© VHF Bayern – Stand Januar 2024

VHB Bayern

Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern

VOB

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

UVgO

Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO)

VVöA

Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA)

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Beschreibung der Planungsaufgabe

Veranlassung

Ortsangabe

Einbindung in das Straßennetz

ggf. Sonstiges

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Für Bestandsbauwerke:	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Letzte Hauptprüfung	
Bauzustandsnote	
Baujahr	
Einzelstützweiten/Blocklängen	

Beschreibung der Trasse

- Stationierung
- • Einschnitt von km bis km - ,Tiefe; Damm von km bis km - ,Höhe
- kreuzende Wege
- • Vogel- und Naturschutzgebiete, Wasser- und Trinkwasserschutzgebiete,
- Flora-Fauna-Habitate
- • Auflagen bezüglich Lärm, Erschütterungen, Bauzeiten

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

3. Randbedingungen und Zwangspunkte

Auflagen aus der Planfeststellung
Berücksichtigung der Fachplanungen Dritter (z.B. DB AG oder Wasserschifffahrtsverwaltung, Versorgungsträger)
Abgrenzung der Leistungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen
Auflistung der wesentlichen Zwangspunkte (z.B. Sperrpausen, Zuwegung, Verkehrsführung, Außergewöhnli-che Einwirkungen, Gestaltungsanforderungen)

ggf. Sonstige

4. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Bauwerksplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

über ...

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:
- ☐ **statische und konstruktive Prüfung**
- ☐

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt
- ☐ den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- ☐ den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- ☐

§ 2
Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)
☐	VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

☐	VII.31.3.StB	Projektbeschreibung statische und konstruktive Prüfung
☐		Projektbeschreibung mittels einer anderen geeigneten Unterlage vom
	VII.31.4	**statische und konstruktive Prüfung** *für das Bauwerk (bei mehreren Bauwerken mehrfach beifügen)*
☐		Teil A anrechenbaren Kosten
☐		Teil B Bauwerksklasse
☐		Teil StB-C Leistungen nach Grundvergütung
☐		Teil StB-D Leistungen nach Zeithonorar
☐		Teil E Vergütungsermittlung
☐		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
☒	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau **(AVB StB)**, (10/2024)
☐	VII.31.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen **(TVB-Prüf)**, (06/2023)
☐	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil **(ZVB OKSTRA StB)**, (01/2020)
☐	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform **(Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform)**, (04/2016)
☐	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau **(ZVB Datenverarbeitung StB)**, (10/2022)
☒		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
☐	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
☐		
☐		

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

☐ 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

☐ 3.2 - entfällt -

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

☐ Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom “Objektkatalog Planbearbeitung“ der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.

☐ Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.

☐ GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.

☐ Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.

☐ Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist

☐ Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

☐ E-Mail mit angefügter Datei

☐

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 ☐ Der Bearbeiter und der Prüfingenieur haben die Unterlagen mit "in bautechnischer Hinsicht geprüft“, mit Angabe des Prüfberichts, zu unterschreiben.

☐

3.6 - entfällt -

3.7 - entfällt -

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1

Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:	
☐	Geotechnischer Bericht vom
☐	technische Vorplanung:
☐	Bauwerksskizze vom
☐	Vorentwurf vom
☐	Bauwerksentwurf vom
☐	Feststellungsentwurf vom:
☐	Planfeststellungsbeschluss vom
☐	sonst. Genehmigungsverfahren (*Wasserrechtsverfahren*) vom
☐	Bestandspläne mit Stand vom ☐ in Papierform ☐ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste
☐	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
☐	Ausführungsunterlagen
☐	

4.2

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
☐ *verfügbar ab [Datum]*

§ 5
Termine und Fristen

5.1

Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:		
		Fertigstellungsdatum /-frist
☐	*Ausschreibungsunterlagen*	/ Wochen ab
☐	Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab
☐	Vorlage *(hier entsprechende Unterlagen aufführen)* zur Genehmigung	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:		
☐	CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
☐	Baubeginn :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
☐	Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

☐ 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7
Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2

☐	Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
☐	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.

8.2 - entfällt -

8.3 Baustellenbüro
☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.

☐ Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möbilierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 *- entfällt -*

Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (TVB-Prüf)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines
   1. Geltungsbereich
   2. Allgemeine Qualitätsansprüche
B. (entfällt)
C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

(1) Die „Technischen Vertragsbedingungen für Prüfingenieurleistungen (TVB – Prüf) gelten für Leistungen der statischen und konstruktiven Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen einschließlich Nebenanlagen und Sonderbauwerke, Bauhilfskonstruktionen sowie für Leistungen der Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes für

- Bundesfernstraßen,
- Staatsstraßen und
- Kreisstraßen in der Verwaltung des Freistaats Bayern

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

2.1 Grundlagen der Prüfung

(1) Grundlage des Prüfauftrages ist für das zu prüfende Objekt das jeweils gültige Regelwerk. Hierzu gehören neben den einschlägigen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr herausgegebenen Regelungen (Allgemeinen Rundschreiben u. a. insbesondere die ZTV-ING sowie die Nachrechnungsrichtlinie von Ingenieurbauwerken als Bestandteil von öffentlichen Straßen (baulichen Anlagen) in der Baulast des Bundes) auch die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hierzu herausgegebenen Schreiben.

(2) Grundlage für die statische und konstruktive Prüfung im Rahmen eines Bauvertrages ist das im Bauvertrag vereinbarte Regelwerk.

2.2 Prüfunterlagen

(1) Der Prüfingenieur / Prüfsachverständige (im Folgenden Prüfingenieur genannt) erhält vom Auftraggeber sämtliche für die Prüfung notwendige Unterlagen. Sind für die Prüfung noch weitere Informationen oder Unterlagen erforderlich, so hat der Prüfingenieur diese anzufordern.

(2) Für die Prüfung im Rahmen eines Bauvertrages erhält der Prüfingenieur ein Ausschreibungsblankett, die Standsicherheitsnachweise und die Ausführungspläne und sonstige für die Prüfung notwendige Unterlagen, wie Baugrundgutachten, Angaben zu den Nebenangeboten usw..

(3) Ausführungsunterlagen müssen gemäß ZTV-ING bzw. ZTV-W 202 aufgestellt und unterschrieben sein. Fehlende bautechnische Nachweise und Unterschriften hat der Prüfingenieur anzufordern.

2.3 Anforderungen an den Prüfingenieurvertrag

(1) Der Prüfauftrag ist immer personengebunden.

(2) Der Prüfingenieur hat seine Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik, auszuüben, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat.

(3) Der Prüfingenieur darf die Prüfung nicht durchführen, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter die zu prüfende Planungsaufgabe aufgestellt hat oder aus sonstigem Grund befangen ist.

(4) Der Prüfingenieur darf sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in solchen Umfang bedienen, dass er ihre Tätigkeit voll überwachen kann.

(5) Der Prüfingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftragsgeber durch einen anderen Prüfingenieur vertreten lassen.

(6) Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfingenieur den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

2.4 Durchführung der Prüfung

Der Prüfingenieur hat im Rahmen seines Prüfauftrages unter Berücksichtigung der Besonderheit der baulichen Anlage sicher zu stellen, dass die Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit des Ingenieurbauwerkes und seiner Bauwerksteile sowohl für den Bau- als auch für den Endzustand gewährleistet sind. Dazu legt er selbstständig Inhalt, Umfang und Methoden der bautechnischen Prüfung fest und bestimmt die Anforderungen, die an die Erfüllung dieses Schutzziels zu stellen sind.

(1) Die Prüfung der statischen Berechnung muss sich auf alle tragenden Teile des Bauwerks erstrecken. Es muss überprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnung zutreffen, ob alle Lasten und Kräfte vollständig erfasst sind und ihre Fortleitung bis in den Baugrund verfolgt wird.

(2) Es ist zu prüfen, ob die Stand- bzw. Lagesicherheit aller Bauteile und des Gesamtbauwerks gewährleistet ist. Dies gilt auch für alle maßgebenden Bau- und eventuell zu berücksichtigende Abbruchzustände.

(3) Die Nachweise zur Tragfähigkeit und Standsicherheit der Gründung sind zu überprüfen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Angaben und Empfehlungen des Baugrundgutachters bei den zugrunde gelegten bodenmechanischen Kenngrößen und der gewählten Gründungsart ausreichend berücksichtigt wurden. Liegt kein Baugrundgutachten vor, so muss der Prüfingenieur entscheiden, ob er mit den vorliegenden Angaben den Baugrund ausreichend beurteilen kann oder ob ein geeigneter Sachverständiger für Geotechnik hinzugezogen werden soll. Die Beauftragung eines Sachverständigen für Geotechnik erfolgt ausschließlich über den Auftraggeber.

(4) Bei der Prüfung ist darauf zu achten, dass Überdimensionierungen vermieden werden und die Bemessung der Bauteile nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Hierbei dürfen jedoch nicht die Belange der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sowie von Betrieb und Unterhaltung vernachlässigt werden.

(5) Werden bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Prüfingenieur den Auftraggeber zu informieren.

(6) Der Prüfingenieur ist verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn Bauprodukte und Bauverfahren, die noch nicht allgemein gebräuchlich und bewährt sind, verwendet werden sollen, auch wenn deren Nachweis durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen geführt ist.

2.5 Prüfbericht

(1) Die Prüfung kann in 3 Phasen dokumentiert werden:
- Prüfvermerk bei Zurückweisung mangelhafter Unterlagen
- Prüfbericht für in sich abgeschlossene Prüfungen als Teilprüfberichte
- Abschlussprüfbericht, der alle Teilberichte zusammenfasst und damit die Prüfung abschließt.

(2) Jede geprüfte Berechnung und Zeichnung ist nach Abschluss der Prüfung mit einer Prüfbemerkung zu versehen. In den geprüften Unterlagen sind die Prüfbemerkungen und Fehler mit grüner, dokumentenechter Farbe einzutragen.

(3) Wird die Richtigkeit der Ergebnisse der Berechnungen durch Vergleichsrechnungen geprüft, ist dies ausdrücklich zu vermerken. Die Annahmen und die Ergebnisse der Vergleichsrechnungen sind aktenkundig zu machen.

(4) Jeder Teil der Berechnung und jede Zeichnung ist mit einem Prüfstempel zu versehen und vom Prüfingenieur zu unterschreiben. Mit der Unterschrift übernimmt der Prüfingenieur die Verantwortung dafür, dass
   - er die Prüfung gemäß Kapitel 2.4 durchgeführt hat,
   - die Berechnung und die Zeichnungen dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen,
   - die Angaben über die zu verwendenden Baustoffe richtig sind.

(5) Für jede geprüfte Berechnung und Zeichnung ist nach Abschluss der Prüfung ein Prüfbericht zu verfassen.

(6) Im Prüfbericht bescheinigt der Prüfingenieur die Vollständigkeit der bautechnischen Prüfung und die Richtigkeit der Annahmen und Ergebnisse. Der Prüfbericht muss eindeutig und klar und in deutscher Sprache gefasst sein.

(7) Im Prüfbericht sind die geprüften Unterlagen aufzuführen und es ist festzuhalten, welche Annahmen der Berechnung zugrunde liegen (z: B. Baugrund, Verkehrslasten, Güte der Baustoffe). Auf Annahmen, die an Ort und Stelle nachzuprüfen sind, ist gesondert hinzuweisen. Sofern die Ausführung besondere Sachkunde und Erfahrung verlangt, ist darauf hinzuweisen, welche Nachweise vorzulegen sind (z. B. Eignungsnachweise zum Schweißen).

(8) Bei Abweichungen von dem Stand der Technik, sowie bei nicht allgemein üblichen Baustoffen oder Bauverfahren, ist im Prüfbericht auf den jeweiligen Sachverhalt hinzuweisen und diesen zu erläutern.

(9) Etwaige Überdimensionierungen sind im Prüfbericht aufzuführen und zu bewerten.

(10) Festgestellte Mängel sind im Prüfbericht explizit aufzuführen.

(11) Bei umfangreichen Prüfaufträgen sind Teilberichte für in sich abgeschlossene Prüfleistungen vorzulegen. In den Teilprüfungen ist anzugeben, welche Bauteile zur Ausführung freigegeben werden können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

B. Bedingungen zu den Leistungen

(entfällt)

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

EBRL

Eisenbahnspezifische Bauregelliste

ELTB

Eisenbahnspezifische Liste der Technischen Baubestimmungen

RVP

Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Ermittlung der Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes

TR-W

Technisches Regelwerk – Wasserstraßen

ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Beschreibung der zu prüfenden Planungsaufgabe

Veranlassung

Ortsangabe

Einbindung in das Verkehrsnetz

ggf. Sonstiges

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Bauwerkskenndaten

ASB Nr.	
Interne Bauwerksbezeichnung (BW-Nr.)	
Bauwerksname	
Brückenklasse	
Gesamtlänge	
Einzelstützweiten/Blocklängen	
Breite zwischen Geländer	
Fahrbahnbreite	
Brückenfläche	
Lichte Höhe	
Kreuzungswinkel	
Konstruktion	
Hauptbaustoff des Überbaus	
Für Bestandsbauwerke:	
Letzte Haupt-/Einfachprüfung	
Zustandsnote	
Traglastindex	
Baujahr	

3. Randbedingungen und Zwangspunkte

In der Objektplanung benannten Randbedingungen und Zwangspunkte
ggf. Angaben aus Baurechtsverfahren, z. B. Planfeststellungsbeschluss (z. B. Höhe der Lärmschutzwand).
ggf. bereits erfolgten Vorberechnungen und getroffenen Konstruktionsentscheidungen.

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

ggf. festgelegter oder bauvertraglich vereinbarter Planlauf; als vom Prüfingenieur zu berücksichtigen zu beschreiben

ggf. Sonstige

4. Unterlagen zum Bauwerk

zu übergebenden Unterlagen z. B. Entwurfsunterlagen, Bauvertragsunterlagen, geotechnischer Bericht etc.

5. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Bauwerksplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

über ...

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:
- ☐ **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination**
- ☐

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt
- ☐ den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- ☐ den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- ☐

§ 2
Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)

☐	VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen
☐	VII.14.3.StB	Projektbeschreibung Ingenieurbauwerke
☐	VII.14.3.RB.StB	Projektbeschreibung Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke
☐	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
☐		Projektbeschreibung *mittels einer anderen geeigneten Unterlage*
☐	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (**AIA**)
	VII.34.4	**Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination**
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	***Freiberufliche Dienstleistungen***
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
☐		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
☒	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau **(AVB StB)**, (10/2024)
☐	VII.34.1.StB	Technische Vertragsbedingungen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination **(TVB-SiGeKo)**, (06/2023)
☐	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
☐	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform **(Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform)**, (04/2016)
☐	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau **(ZVB Datenverarbeitung StB)**, (10/2022)
☐	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 **(Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung)** (10/2022)
☒		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
☐	VI.21	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen **(BIM-BVB)**, (12/2024)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
☐	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
☐		
☐		

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

☐ 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

☐ 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ mit

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

☐ Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom “Objektkatalog Planbearbeitung“ der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.

☐ Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.

☐ GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.

☐ Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.

☐ Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist

☐ Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

☐ E-Mail mit angefügter Datei

☐

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.6 - entfällt -

☐ 3.7 **B**uilding **I**nformation **M**odeling (**BIM**)
Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen (BIM-BVB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.
Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1

	Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:
☐	Geotechnischer Bericht vom
☐	Verkehrsuntersuchung vom
☐	Umweltverträglichkeitsstudie vom
☐	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
☐	technische Vorplanung:
☐	Bauwerksskizze vom
☐	Vorentwurf vom
☐	Bauwerksentwurf vom
☐	Feststellungsentwurf vom:
☐	Planfeststellungsbeschluss vom
☐	sonst. Genehmigungsverfahren (*Wasserrechtsverfahren*) vom
☐	Bestandspläne mit Stand vom ☐ in Papierform ☐ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste
☐	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
☐	Ausführungsunterlagen

☐	

4.2 Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

☐ *verfügbar ab [Datum]*

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

		Fertigstellungsdatum /-frist
☐	*Voruntersuchung*	/ Wochen ab
☐	Bauwerksskizze	/ Wochen ab
☐	*Vorentwurf*	/ Wochen ab
☐	Bauwerksentwurf	/ Wochen ab
☐	*Feststellungsentwurf*	/ Wochen ab
☐	Unterlagen für *sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)*	/ Wochen ab
☐	*Ausschreibungsunterlagen*	/ Wochen ab
☐	Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab
☐	Vorlage *(hier entsprechende Unterlagen aufführen)* zur Genehmigung	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:

☐	CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
☐	Baubeginn :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
☐	Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

☐ 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7
Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2

☐	Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
☐	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.

☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.

8.2 - entfällt -

8.3 Baustellenbüro

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.

☐ Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möbilierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 *- entfällt -*

Technische Vertragsbedingungen
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination
(TVB-SiGeKo)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines
1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Qualitätsansprüche
3. **Erläuterungen zum Leistungsumfang gemäß Baustellenverordnung**

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination g (TVB-SiGeKo)" umfassen Leistungen im Sinne der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV).

2. Allgemeine Qualitätsansprüche

Der Auftragnehmer hat auch folgendes zu beachten:

- Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) – RAB 01, RAB 10, RAB 30, RAB 31, RAB 32 und RAB 33 – in der während des Leistungszeitraums jeweils gültigen Fassung.
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

3. Erläuterungen zum Leistungsumfang gemäß Baustellenverordnung

SIGE-Koordinator

Die Notwendigkeit zur Einschaltung eines SIGE-Koordinators ist gemäß Baustellenverordnung abhängig von der Tätigkeit mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle. Aus dieser Prämisse und den unter § 3 der Baustellenverordnung beschriebenen Leistungen ist die Tätigkeit des Koordinators auf die Koordination zu beschränken. Im Wesentlichen sind dies Koordinationsaufgaben unter arbeitsschutztechnischen Gesichtspunkten für Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander stattfinden. Auch die Anwesenheit auf der Baustelle beschränkt sich auf die erforderlichen Koordinationsaufgaben. Begehungen, die lediglich einem bestimmten Turnus ohne erforderliche Koordinationsaufgaben folgen, werden nicht anerkannt und nicht vergütet.

SIGE-Plan

Der SIGE-Plan ist vom Koordinator zu erstellen, soweit mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig sind und die Baustelle einen gewissen zeitlichen Umfang hat oder besonders gefährliche Arbeiten anfallen. Er dient vor allem dazu, sicherheitstechnische Maßnahmen zu koordinieren, die für mehrere Unternehmer relevant sind oder die der einzelne Unternehmer alleine nicht ergreifen kann (RAB 31). Der Inhalt des SIGE-Plans sind insbesondere die gewerkübergreifenden Gefährdungen oder Gefährdungen aus möglichen Wechselwirkungen mehrerer Arbeitgeber auf einer Baustelle und die zugehörigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdungen. Wir bitten dies bei der Erstellung des SIGE-Planes besonders zu berücksichtigen und den SIGE-Plan nicht auf eine standardisierte Darstellung der anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen zu beschränken.

Unterlage

Die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage ist vom SiGe-Koordinator zu erstellen. Bei der Erstellung der Unterlage ist auf die Arbeiten Bezug zu nehmen, die später konkret an der baulichen Anlage durchzuführen sind und auf die möglichen Gefahren hinzuweisen. Die Unterlage ist so zu erstellen, dass diese Arbeiten sicher und gesundheitsgerecht ausgeführt werden können. Im Bereich Straßenbau ist es hierbei entbehrlich, die Arbeiten aufzuführen, die durch spezielle Regelungen oder Arbeitsschutzbestimmungen bereits detailliert geregelt sind (z.B. Winterdienst, Grünpflege, Reinigung von

Fahrbahn oder Ausstattungen, Auswechseln von Schutzplanken).

Standardisierte, allgemeingültige Auflistungen sind nicht zielführend und nicht ausreichend. Siehe hierzu das Beispiel 4 der Anlage A zur RAB 32.

C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

RAB
Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen

BaustellV
Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

über ...

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:
- ☐ **Kontrollprüfungen nach RAP Stra**
- ☐

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt
- ☐ den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- ☐ den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- ☐

§ 2
Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)
☐	VII. .3.StB	Projektbeschreibung

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

☐	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
☐		Projektbeschreibung *mittels einer anderen geeigneten Unterlage*
	VII.35.4	**Kontrollprüfungen nach RAP Stra**
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
☐		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
☒	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau **(AVB StB)**, (10/2024)
☒		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
☐	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
☐		
☐		

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

☐ 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

☐ 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ mit

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform

unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

- ☐ Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.
- ☐ Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom “Objektkatalog Planbearbeitung“ der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.
- ☐ Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.
- ☐ Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.
- ☐ Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.
- ☐ Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.
- ☐ Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.
- ☐ GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.
- ☐ Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
  - ☐ Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

  Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
  - ☐ Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de
  - ☐ E-Mail mit angefügter Datei
- ☐

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.6 - entfällt -

3.7 - entfällt -

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1

Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:	
☐	Geotechnischer Bericht vom
☐	Verkehrsuntersuchung vom
☐	Umweltverträglichkeitsstudie vom
☐	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
☐	technische Vorplanung:
☐	Bauwerksskizze vom
☐	Vorentwurf vom
☐	Bauwerksentwurf vom
☐	Feststellungsentwurf vom:
☐	Planfeststellungsbeschluss vom
☐	sonst. Genehmigungsverfahren (*Wasserrechtsverfahren*) vom
☐	Bestandspläne mit Stand vom ☐ in Papierform ☐ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste
☐	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
☐	Ausführungsunterlagen
☐	

4.2

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
☐ *verfügbar ab [Datum]*

§ 5
Termine und Fristen

5.1

Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:		
		Fertigstellungsdatum /-frist
☐	*Voruntersuchung*	/ Wochen ab
☐	Bauwerksskizze	/ Wochen ab
☐	*Vorentwurf*	/ Wochen ab
☐	Bauwerksentwurf	/ Wochen ab
☐	*Feststellungsentwurf*	/ Wochen ab
☐	Unterlagen für *sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)*	/ Wochen ab
☐	*Ausschreibungsunterlagen*	/ Wochen ab
☐	Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab
☐	Vorlage *(hier entsprechende Unterlagen aufführen)* zur Genehmigung	/ Wochen ab

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

☐		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:		
☐	CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
☐	Baubeginn :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
☐	Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

5.2 - entfällt -

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7
Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2

☐	Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
☐	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.

☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.

8.2 - entfällt -

8.3 Baustellenbüro

☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.

☐ Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möbilierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 *- entfällt -*

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

über ...

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:
☐ **Verkehrsuntersuchung (VU)**
☐

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt
☐ den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
☐ den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
☐

§ 2
Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)
☐	VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

☐	VII.42.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsuntersuchung
☐	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
☐		Projektbeschreibung *mittels einer anderen geeigneten Unterlage*
☐	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (**AIA**)
	VII.42.4	**Verkehrsuntersuchung (VU)**
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	***Freiberufliche Dienstleistungen***
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
☐		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
☒	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau **(AVB StB)**, (10/2024)
☐	VII.42.1.StB	Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen **(TVB-Verkehrsuntersuchung)**, (01/2024)
☐	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
☐	VI.4.4.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Übergabe von Daten für Planunterlagen im OKSTRA – Format in das System iTWO civil **(ZVB OKSTRA StB)**, (01/2020)
☐	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform **(Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform)**, (04/2016)
☐	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau **(ZVB Datenverarbeitung StB)**, (10/2022)
☐	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 **(Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung)** (10/2022)
☒		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
☐	VI.21	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen **(BIM-BVB)**, (12/2024)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
☐	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
☐		
☐		

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

☐ 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

☐ 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ mit

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

☐ Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom “Objektkatalog Planbearbeitung“ der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.

☐ Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.

☐ GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.

☐ Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.

☐ Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist

☐ Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

☐ E-Mail mit angefügter Datei

☐

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.6 - entfällt -

☐ 3.7 **B**uilding **I**nformation **M**odeling (**BIM**)
Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen (BIM-BVB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.
Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1

Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:	
☐	

4.2

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:
☐ *verfügbar ab [Datum]*

§ 5
Termine und Fristen

5.1

Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:		
		Fertigstellungsdatum /-frist
☐		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:		
☐		/ Wochen ab

5.2 - entfällt -

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7
Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2

☐	Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
☐	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.

☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.

8.2 - entfällt -

8.3 - entfällt -

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 *- entfällt -*

Technische Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen (TVB-Verkehrsuntersuchung)

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeines
  0.1 Geltungsbereich und Allgemeine Qualitätsansprüche
  0.2 Datenverarbeitung und -übergabe
  0.3 Abstimmung mit dem Auftraggeber
  0.4 Grafische Darstellung
  0.5 Mitwirken im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren
1. Bestandsaufnahme
  1.1 Allgemeines
  1.2 Räumlicher Bezug
  1.3 Verkehrserhebungen
2. Analyse
  2.1 Allgemeines
  2.2 Modell erstellen
  2.3 Kalibrieren - Validieren
  2.4 Anregungen und Hinweise Dritter
3. Prognose
  3.1 Prognose der Verkehrsmengen
  3.2 Prognose-Fälle
    3.2.1 Prognose-Bezugs-Fall
    3.2.2 Prognose-Plan-Fälle
4. Verkehrsflusssimulation
5. Bewertung
  5.1 Allgemeines
  5.2 Ergebnisberichte
6. Termine
  6.1 Allgemeines

Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Begriffsbestimmungen

1. Allgemeines

0.1 Geltungsbereich und Allgemeine Qualitätsansprüche

Die „Technischen Vertragsbedingungen für Verkehrsuntersuchungen“ (TVB-Verkehrsuntersuchung) gelten für alle beauftragten Verkehrsuntersuchungen (u. a. makroskopische Betrachtungen sowie mikroskopische Verkehrsflusssimulationen).

Die Ergebnisberichte bzw. der Ergebnisbericht müssen allgemein verständlich formuliert sowie ihrer Form nach und inhaltlich für eine Überprüfung in einem Rechtsverfahren geeignet sein. In allen Formulierungen sind die Begriffe dem Wortlaut und ihrer Erläuterung nach gemäß den Begriffsbestimmungen der FGSV (siehe Anhang) zu verwenden.

Für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität von Straßenverkehrsanlagen ist das „Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS)“ in der jeweils aktuellen Verfassung zu verwenden.

Für die Arbeit mit Makroskopischen Verkehrsmodellen sind die Grundlagen der „Empfehlungen zum Einsatz von Verkehrsnachfragemodellen für den Personenverkehr (EVNM-PV)“ zu beachten. Mikroskopische Verkehrsflusssimulationen sind nach den Grundlagen der „Hinweise zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation – Grundlagen und Anwendung“ zu erstellen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Anordnung oder Zustimmung des Auftraggebers (AG).

0.2 Datenverarbeitung und -übergabe

Die im Rahmen des Auftrages erstellten Modelle und die zugehörigen Datengrundlagen sind dem AG zu übergeben, sie werden dessen Eigentum (siehe § 3 AVB.StB).

0.3 Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Terminierung der einzelnen Arbeitsschritte (z. B. Bestandsaufnahme, Analyse, Prognose) ist mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.

Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers (AN) erteilt.

Während der gesamten Bearbeitungsdauer ist ein dem Bearbeitungsstand entsprechender Zwischenbericht zu erstellen, fortzuschreiben und dem Auftraggeber spätestens zu jeder Rechnungslegung vorzulegen.

Der Zwischenbericht soll zur Vorbereitung des Ergebnisberichtes dienen und der Gliederung und dem Aufbau des Ergebnisberichtes entsprechen.

0.4 Grafische Darstellung

Grafische Darstellungen müssen *DIN* EN ISO 7200 erfüllen und mindestens enthalten:

- Nordpfeil, Maßstab
- lesbare Schriftgröße
- Legende mit Erläuterung der eingetragenen Bezeichnungen
- Beschriftung des Verkehrsnetzes
  - Straßenbezeichnung, -nummer, -name
- Verkehrsstärken, z. B. DTV-Werte
  - mit farblicher Darstellung
  - mit unterschiedlichen Breiten
  - mit Bezifferung
  - getrennt nach Verkehrsarten
- Darstellung von Städten (Flächen, Ortsnamen)

- Darstellung von größeren Flüssen (z. B. Donau, Main, Pegnitz usw.)
- Darstellung von Bahnlinien (Gleisverläufe)

Bei allen Darstellungen ist auf eine gute Lesbarkeit zu achten (Schriftgröße, bei der Platzierung Vermeidung von sich überdeckenden Angaben).

Im Untersuchungsraum sind alle klassifizierten Straßen, im Planungsraum zusätzlich alle wichtigen Stadtstraßen und für die Anbindung von Quell- und Zielverkehren wichtige Zufahrten (z. B. Gewerbegebietserschließungen) zu berücksichtigen abzubilden und zu beschriften. In beiden Räumen ist die geplante Maßnahme schematisch einzutragen.

0.5 Mitwirken im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren

Falls erforderlich, ist im öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren der AG durch den AN bei Folgendem zu unterstützen:

- Abfassen der Stellungnahmen zu Anregungen, Einwendungen und Bedenken,
- Verhandeln mit Behörden über die Genehmigung,
- Teilnahme an den Terminen des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens und dabei mitwirken bei Bürgersprechstunden und Erörterungsterminen,
- Auflagen, die sich während des öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeben können, sind vor Offenlage der Beschlussfassung einzuarbeiten.

1. Bestandsaufnahme

1.1 Allgemeines

Die vom AG zur Verfügung gestellten Daten bzw. Modelle und die vom AN beschafften Daten sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen, abzugleichen und ggf. zu ergänzen. Die Plausibilitätsprüfung und ggf. der Datenabgleich müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

1.2 Räumlicher Bezug

Für jede Verkehrsuntersuchung soll ein regionaler Bezug hergestellt werden. Dabei ist mehrstufig, von innen nach außen, vorzugehen. Zu beachten ist, dass bei Einzelmaßnahmen die verkehrlichen Auswirkungen auf benachbarte Bereiche nachzuweisen sind. Hierbei geht es in der Folge insbesondere um mögliche Lärm- und Schadstoffbelastungen, die durch Mehrverkehr infolge von Verkehrsverlagerungen hervorgerufen werden können.

Die Unterteilung in Planungsraum, Untersuchungsraum und Außenraum erfolgt gemäß EVNM-PV (insb. Kap. 4.2 & 4,3). Bei Verkehrssimulationen sind die „Hinweise zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung, Aktuelle Ausgabe“ der FGSV zu beachten.

1.3 Verkehrserhebungen

Die erforderlichen qualifizierten Verkehrserhebungen sind nach den „Empfehlungen für Verkehrserhebungen (EVE)“ in der jeweils gültigen Fassung so zu konzipieren und durchzuführen.

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679) sind in diesem Zusammenhang einzuhalten.

2. Analyse

2.1 Allgemeines

Die Ergebnisse der Analyse sind zusätzlich zu den Erläuterungen im Ergebnisbericht grafisch aufzubereiten.

Dabei ist auf die Abgrenzung und Auflösung (Feinheit) des Analysemodells sowie den Analysezeitraum einzugehen.

2.2 Modell erstellen

Für makroskopische Untersuchungen in Bayern soll das Landesverkehrsmodell Bayern als Grundlage verwendet werden. Für die Arbeiten mit dem Landesverkehrsmodell Bayern ist das FGSV Regelwerk EVNM-PV (insb. Kap. 4) zu beachten. Für kleinräumige Untersuchungen können ggf. Ausschnitte aus dem Landesverkehrsmodell Bayern gebildet werden.

Für die Erstellung von mikroskopischen Verkehrsmodellen sind die Hinweise zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung der FGSV zu beachten. Es ist zu prüfen, ob Grundlagen aus dem Landesverkehrsmodell in das mikroskopische Modell übernommen werden können.

2.3 Kalibrieren - Validieren

Das Modell ist anhand der vorhandenen Zählergebnisse zu kalibrieren. Dabei ist die Richtigkeit der Umlegung durch Nachweise von Soll-Ist-Abweichungen im Gesamtverkehr und im Schwerverkehr für die gezählten Querschnitte, Knotenströme und sonstige verfügbare Vergleichswerte zu belegen.

Die Arbeitsschritte des Kalibrierens und des Validierens des Analyse-Modells sind zu dokumentieren. Vorgehen, Qualitätsmaße und zulässige Abweichungen ergeben sich aus dem HBS, den EVNM-PV sowie den „Hinweisen zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung, Aktuelle Ausgabe" der FGSV.

2.4 Anregungen und Hinweise Dritter

Der Auftraggeber legt im Rahmen der Abstimmung fest, welche Anregungen, Hinweise, Vorschläge, Forderungen usw. Dritter in die Analyse einzuarbeiten sind.

3. Prognose

3.1 Prognose der Verkehrsmengen

Die Verkehrsbeziehungen der Nachfragematrix der Analyse sind auf den vom AG vorgegebenen Prognosehorizont zu prognostizieren.

Folgende Komponenten sind bei der Prognose der zukünftigen Verkehrsmengen zu berücksichtigen:

- Rahmenannahmen des Bundesverkehrswegeplans sowie der statistischen Ämter (Bund/Land).
- Vorhandene Modelle, z. B. Landesverkehrsmodelle.
- Allgemeine Verkehrsentwicklung: Hierzu sind geeignete Annahmen zu treffen und mit dem AG abzustimmen,
- Straßenbedarfsplanung Bund und Land: In der Regel sind alle im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgeführten Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs (Kennzeichnung VB und VB-E) sowie fest disponierte Maßnahmen als realisiert anzunehmen. Weitere Maßnahmen – insbesondere, die der Landesplanung – sind mit den AG abzustimmen und im Ergebnisbericht aufzulisten,
- lokale Entwicklung des Verkehrs im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Räumen; Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung von Einwohnern, Arbeitsplätzen und Motorisierung zu berücksichtigen.

- Entwicklung der Mobilität und weiterer Einflussgrößen, die das Verkehrsverhalten der Bevölkerung bestimmen.
- aus örtlichen Strukturplanungen abzuleitende Sonderentwicklungen, insbesondere geplante Gewerbestandorte, Einkaufs- und Freizeiteinrichtungen u.ä.

Die erfassten Prognosegrundlagen sind zu überprüfen und zu bewerten. Insbesondere Angaben zu lokalen und regionalen verkehrsrelevanten Strukturentwicklungen sind hinsichtlich ihrer Plausibilität zu überprüfen. Dazu sind die i.d.R. von den örtlichen Gremien vorgelegten Angaben hinsichtlich ihrer Planungsstände, vor allem die Einträge in Flächennutzungspläne, Bauleitpläne usw. zu klären und mit dem AG abzustimmen.

Sofern bereits ältere Verkehrsprognosen für den zu untersuchenden Bereich vorliegen, ist anhand der aktuellen (erhobenen) Verkehrsbelastungen zu überprüfen, inwieweit diese Prognosen bereits eingetreten sind. Dabei sind seinerzeit unterstellte Prognosegrundlagen möglichst hinzuzuziehen. Mit diesem Schritt soll insbesondere die Verwendung unrealistischer Prognoseansätze im lokalen und regionalen Bereich unterbunden werden.

Die notwendigen Abfragen bei den betroffenen Kommunen sind Aufgabe des AN und in die Erläuterungen zum Ergebnisbericht aufzunehmen.

Die vom AN vorgesehene Methodik zur Prognoseerstellung ist mit dem AG abzustimmen. Die Wahl der methodischen Ansätze ist im Ergebnisbericht zu begründen, die Methode zu erläutern und darzustellen.

Die Ergebnisse der Prognose sind zusätzlich zu den Erläuterungen im Ergebnisbericht grafisch aufzubereiten.

3.2 Prognose-Fälle

Alle im Folgenden aufgeführten Prognose-Fälle sind im Zwischen- und Ergebnisbericht zu beschreiben und abzubilden. Die hierin einzubeziehenden Maßnahmen (ggf. auch relevante Veränderungen im Straßennetz auf Ebene der Gebietskörperschaften) sind mit dem AG abzustimmen und im Ergebnisbericht aufzulisten.

Für das Prognosenetz sind die Nachfragematrizen aus der Umlegung (Q/Z_Matrizen) und ein dazugehöriger Zellenübersichtsplan mit der Darstellung der Zellenstruktur anzufertigen und dem AG zu übergeben.

3.2.1 Prognose-Bezugs-Fall

In Abstimmung mit dem AG ist zunächst der Prognose-Bezugs-Fall zu erstellen. Hierbei wird das vorhandene Verkehrsnetz um indisponible Maßnahmen, Neu- und Ausbaumaßnahmen ergänzt, die unabhängig von den zu untersuchenden Planungen realisiert werden und die zukünftige Verkehrssituation im Untersuchungsgebiet beeinflussen. Dazu gehören i.d.R.

- fest disponierte Projekte (FD und FD-E) und Projekte des Vordringlichen Bedarfs (VB und VB-E) des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen.
- Indisponible Projekte der Landes- und Regionalplanung nach Abstimmung mit dem AG.

Die indisponiblen Maßnahmen sind in Abhängigkeit von Aufgabenstellung und eingesetztem Modell nicht nur auf Straßenverkehrsprojekte zu beschränken.

Der Prognose-Bezugs-Fall dient als Vergleichsfall für alle folgenden Planfallberechnungen und ermöglicht die separate Ermittlung der verkehrlichen Wirkung(en) der planfallgegenständlichen Maßnahme(n).

3.2.2 Prognose-Plan-Fälle

Das zuvor beschriebene Bezugs-Netz enthält in den Plan-Fällen zusätzlich zum Prognose-Bezugs-Fall die gemäß Aufgabenstellung verkehrlich zu bewertenden Planungen.

Die Festlegung von Anzahl, Inhalt und Umfang der Plan-Fälle wird vom AG vorgenommen. Änderungen und Ergänzungen der Plan-Fälle werden bei Bedarf während der Bearbeitung in Abstimmung mit dem AG vorgenommen.

4. Verkehrsflusssimulation

Die Simulationen sind gemäß den „Hinweisen zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung, Aktuelle Ausgabe", der FGSV durchzuführen.

Die gewählte Methodik ist zu beschreiben, Eingangswerte sind zu dokumentieren.

Die Parameter der unterschiedlichen Simulationskomponenten sind im Modell so anzupassen, dass die Simulation hinreichend genau die realen Verkehrs- und Netzverhältnisse widerspiegelt. Die Kalibrierung kann z. B. über die Kenngrößen zu Reisezeiten, Geschwindigkeiten, Rückstaulängen oder Verkehrsstärken auf Basis des Analysenetzes erfolgen. Die Kalibrierung des Simulationsmodells ist an verschiedenen Messquerschnitten im zu untersuchenden Netzausschnitt nachzuweisen. Der Nachweis ist im Erläuterungsbericht ausführlich mittels QV-Diagramm (Kfz/h-km/h), einem Vergleich der Verkehrsstärken (Messquerschnitt / Simulation) oder einer anderen Kenngröße entsprechend den „Hinweisen zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung, aktuelle Ausgabe, der FGSV" zu dokumentieren.

Das kalibrierte Simulationsmodell ist bei Vorhandensein eines weiteren Datensatzes, der nicht zur Kalibrierung verwendet wurde, gemäß den „Hinweisen zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation - Grundlagen und Anwendung, Aktuelle Ausgabe", der FGSV zu validieren.

Die ermittelten Ergebnisse sind textlich zu beschreiben und als Videodatei (mpg oder avi) sowie als Simulationsdatei zur Verfügung zu stellen. Die Filmausschnitte sind so zu wählen, dass mögliche Stauwurzeln oder Engpässe zu erkennen sind, wobei idealerweise jeweils eine Hauptrichtung verfolgt wird. Mit dem Auftraggeber sind für den Film der darzustellende Zeitraum (Spitzenstunde) und die „Kameraeinstellungen" abzustimmen. Es ist ein repräsentativer Simulationslauf zu verwenden. Es sind ausreichend Filme anzufertigen und auf geeigneten Datenträgern (CD, DVD, externe Festplatte) zu liefern. Die einzelnen Dateien sind eindeutig zu benennen und im Textteil aufzulisten.

5. Bewertung

5.1 Allgemeines

Die Maßnahmenwirkungen sind ausführlich zu bewerten und die Vor- und Nachteile einzelner Planfälle bzw. von zu entwickelnden Varianten sind hinsichtlich verkehrlichem Nutzen aufzuzeigen.

Verkehrssicherheitsaspekte sind hierbei auch zu berücksichtigen. Zudem sind abhängig vom Detaillierungsgrad der Verkehrsuntersuchung die Anlagen des nicht motorisierten Individualverkehres zu berücksichtigen. Die Führung des Fußgänger- und Radverkehrs (wenn vorhanden) ist in die Bewertung mit aufzunehmen.

5.2 Ergebnisberichte

Die Ergebnisberichte müssen Folgendes beinhalten:

Der Form nach:

- Deckblatt gemäß Leistungsbeschreibung
- Verzeichnisse zu Inhalt, Literatur, Abkürzungen, Tabellen, Abbildungen und Anlagen
- Textteil (inhaltlich abhängig von den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung z.B. Einführung, Methodik, Eingangsdaten, Ergebnisse, Bewertung)
- Grafiken sind mit Bezeichnungen unterhalb der Abbildung zu versehen
- Tabellen sind mit Überschriften zu versehen
- Seiten sind zu nummerieren.

Dem Inhalt nach:

- Aufgabenstellung
- Grundlagen und Eckdaten

- durchgeführte Untersuchungen (Erhebung, Analyse und Entwicklung bis zum Prognosehorizont zu Infrastruktur, Verkehr, Bevölkerung, …)
- Ergebnisse zu Analyse und Prognose (Bezugs-Fall, Plan-Fall/-Fälle)
- Fazit
- Einzelergebnisse in Grafiken, Karten, Strombelastungsplänen, Tabellen usw.

Alle Arbeitsschritte, Annahmen, Festlegungen und beigefügten Anlagen sind vollständig im Ergebnisbericht zu erläutern. Zudem sind in den Ergebnisberichten die Vorgehensweise und die angewandte Methodik zu beschreiben. Die Ergebnisberichte sind allgemein verständlich zu formulieren.

In den Ergebnisberichten sind die Fehlermaßbetrachtungen nach Ziffer 3.3 mindestens in Tabellenform abzubilden.

Ergebnisberichte müssen als Ganzes ausgedruckt werden können bzw. müssen aus einer Datei bestehen. Ggf. sind die Anlagen in einer eigenen Datei abzuspeichern. Die Dateinamen müssen unmissverständlich auf den Inhalt der jeweiligen Datei hinweisen.

Zusätzlich für mikroskopische Verkehrsflusssimulationen:

Die Ergebnisse sind als Videodatei in den Formaten *.mpg oder *.avi dem AG zu übergeben. Die zu übergebenden Videodateien sind eindeutig zu benennen (z. B. mit Angaben zu Jahr, Netzfall, Strecke und Fahrtrichtung bzw. Knotenpunkt, Zeitraum).

6. Termine

6.1 Allgemeines

Für Termine bei Dritten wie z. B. Landes- bzw. Bundesministerien sind die erforderlichen Präsentationen bis zwei Wochen vor dem Termin mit dem AG abzustimmen und zur Verfügung zu stellen.

Die durch den AN zu erstellenden Protokolle sind mit dem AG abzustimmen und als Leistungsnachweis der Abrechnung beizufügen. Für die Termine erstellt der AN eine Teilnehmerliste.

Die Kosten aller sonstigen erforderlichen Arbeits- und Abstimmungsgespräche und der abschließende Termin für die Ergebnispräsentation sind in die Leistungen mit einzurechnen, sie sind keine eigenständigen Positionen.

Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

EVE
Empfehlungen für Verkehrserhebungen

Hinweise zur kurzzeitigen automatischen Erfassung von Daten des Straßenverkehrs

Straßenverkehrszählung der aktuellen Version - Methodik
Bast Heft V 237

HBS
Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen

Hinweise zur mikroskopischen Verkehrsflusssimulation
Grundlagen und Anwendung

Verkehrslärmschutzverordnung
Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

RLS
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

RiLSA
Richtlinien für Lichtsignalanlagen

EVNM-PV
Empfehlungen zum Einsatz von Verkehrsnachfragemodellen für den Personenverkehr

Begriffsbestimmungen

Analyse-Null-Fall

Modelliertes Verkehrsaufkommen im Verkehrszustand des Analysejahres (kalibrierter Ist-Zustand inkl. Netzstörungen wie Baustellen zum Zeitpunkt der Erhebung, vorgefundene Netzsituation).

Analyse-Bezugs-Fall

Um Netzstörungen/Baustellen bereinigtes Verkehrsaufkommen im Verkehrszustand des Analysejahres.

Auslastungsgrad

Verhältnis der sich aus der Verkehrsnachfrage ergebenden Verkehrsstärke zur Kapazität.

Binnenverkehr

Summe der Verkehrsvorgänge, die in einem festgelegten Gebiet beginnen und enden, ohne es zu verlassen.

Bundesverkehrswegeplan

Verkehrsträgerübergreifende Rahmenplanung für Verkehrswegeinvestitionen auf Bundesebene.

Durchgangsverkehr

Summe der Verkehrsvorgänge durch ein festgelegtes Gebiet, deren Quellen und Ziele außerhalb dieses Gebietes liegen.

Durchschnittlicher täglicher Verkehr, DTV

Auf 24 Stunden bezogene Verkehrsstärke eines oder mehrerer Verkehrsströme, die für das gesamte Jahr repräsentativ ist.

Durchschnittlicher täglicher Verkehr werktags, DTVW

DTV an einem Werktag außerhalb der Ferien, Mo-Sa.

Durchschnittlicher täglicher Verkehr werktags, DTVW5

DTV an einem Werktag außerhalb der Ferien, Mo-Fr.

Modal-Split [Verkehrsmittelwahl]

Aufteilung des Verkehrs auf verschiedene Verkehrsmittel sowie den Fußgängerverkehr.

Modellprognose

Abschätzung einer Größe für einen zukünftigen Zeitpunkt mit Hilfe eines Verfahrens, das unterschiedliche Einflussgrößen berücksichtigt.

Motorisierter Individualverkehr, MIV

Personenverkehr mit nicht allgemein zugänglichen motorisierten Verkehrsmitteln.

Pkw-Einheit

Äquivalentwert für die verkehrstechnische Bemessung durch Umrechnung unterschiedlicher Kraftfahrzeugarten auf die Bezugsgröße Pkw.

Planungsraum

Der Teil des Untersuchungsgebietes, der konzeptionell bzw. entwurfstechnisch bearbeitet wird.

Prognose-Null-Fall

Verkehrsaufkommen des Prognosejahres umgelegt auf das um Netzstörungen/Baustellen bereinigte Analyse-Netzmodell.

Prognose-Bezugs-Fall

Verkehrsaufkommen im Verkehrszustand des Prognosejahres ohne die zu untersuchende(n) Maßnahme(n). Der Prognose-Bezugs-Fall ermöglicht die Beurteilung der verkehrlichen Wirkung zum jeweiligen Prognose-Plan-Fall (mit der zu untersuchenden Maßnahme).

Prognose-Plan-Fall

Verkehrsaufkommen im Verkehrszustand des Prognosejahres mit der zu untersuchenden Maßnahme.

Prognoseverkehrsstärke

Mit Hilfe eines Modells geschätzte Stärke eines Verkehrsstromes für einen zukünftigen Zeitpunkt.

Quellverkehr

Summe der Verkehrsvorgänge, die in einem festgelegten Gebiet beginnen und außerhalb davon enden.

Sensitivitätsanalyse

Überprüfung des Ergebnisses eines Bewertungsverfahrens durch Variation der Gewichtungsfaktoren.

Trendprognose

Schätzung einer Größe für einen zukünftigen Zeitpunkt aus ihrer bisherigen zeitlichen Entwicklung.

Untersuchungsgebiet

Erweiterung des Planungsraumes eines Vorhabens zur Erfassung der Wechselwirkungen zwischen dem Vorhaben und seinem Umfeld (Einflussbereich).

Verbindungsfunktion

Auf den Verkehr zwischen Regionen, Orten und Ortsteilen ausgerichtete Zweckbestimmung von Verkehrswegen.

Verkehrsangebot

Von öffentlichen Verkehrssystemen zur Verfügung gestellte Beförderungskapazität.

Verkehrsentwicklungsplan; Masterplan Mobilität

Darstellung der angestrebten künftigen Verkehrsinfrastruktur und des Verkehrsverhaltens als Ergebnisraum- und verkehrsplanerischer Untersuchungen.

Verkehrserhebung

Gewinnung von Daten eines bestehenden Verkehrszustandes.

Verkehrserzeugung

Schätzung des Ziel- und Quellverkehrs einer Verkehrszelle auf der Grundlage zellenbezogener Strukturdaten.

Verkehrsflussmodell

Modell zur Abbildung der Geschwindigkeitswahl, Fahrstreifenwahl und der Abstandswahl.

Verkehrsnachfrage

Anzahl der realisierten oder prognostizierten Ortsveränderungen der Verkehrsteilnehmer.

Verkehrsprognose

Schätzung eines künftigen Verkehrszustandes.

Verkehrsqualität; Qualität des Verkehrsablaufs

Zusammenfassende Gütebeurteilung des Verkehrsflusses.

Verkehrsumlegung

Ermittlung der Belastung eines Netzes durch Zuweisung der zellenbezogenen Nachfrageströme oder deren Teile zu den Strecken der gewählten Fahrtrouten.

Verkehrsuntersuchung

Verkehrsanalyse und Verkehrsprognose zur Bemessung von Verkehrsanlagen.

Verkehrsverteilung

Ermittlung der Verkehrsnachfrage zwischen allen Quell- und Zielzellen.

Verkehrszählung

Empirische Erfassung und Auswertung von Verkehrsdaten zu Personen und/oder Fahrzeugen.

Verkehrszelle

Zum Zwecke einer Verkehrsuntersuchung abgegrenztes Teilgebiet des Untersuchungsgebietes. Kleinste räumliche Einheit in der Verkehrsmodellierung, i. d. R. Fläche mit homogener Nutzung, meist begrenzt durch natürliche Hindernisse (Wasserläufe, Dämme usw.) sowie Verkehrswege anderer Verkehrssysteme, innerstädtisch auch durch Hauptverkehrsstraßen.

Zielverkehr

Summe der Verkehrsvorgänge, die außerhalb eines festgelegten Gebietes beginnen und innerhalb davon enden.

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

Projektumfang

ggf. Einordnung des Projekts

Untersuchungsgebiet für verkehrliche Wirkungen

Abb.: Untersuchungsgebiet

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Maßnahmen als indisponibel (festgelegt) zu berücksichtigen:
- .....

Über das Untersuchungsgebiet hinaus sind alle Strecken zu betrachten, die verkehrliche Wirkungen im Planungsraum erzielen.

Abb.: Planungsraum

falls vorhanden: Trassierung sowie Lage- und Höhenpläne des Projekts

Hinweise zu Klimawirkungen

ggf. Sonstiges

2. Planerische Beschreibung Istzustand

Bestandsanalyse der vorhandenen Verkehrsinfra- und Siedlungsstruktur, der Gewerbeansiedlungen und anderer Nutzungen sowie die Abfrage der verfestigten Entwicklungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften

Hinweise zur Darstellung bei Verkehrserhebungen, Knotenpunktzählungen, etc.

Auflistung der durch den Auftraggeber (AG) zur Verfügung gestelle Unterlagen (z.B. SVZ, vorhandene Verkehrsuntersuchungen)

Auflistung beim AG zu erfragenden Daten (z.B. Signalplanunterlagen, Zählstellenerfassung, etc.)

Hinweise zu den durch den AN zu erhebenden Grundlagendaten (z.B. Abfragen bei Kommunen, Verflechtungsergebnisse, etc.)

Vorgaben zu Verkehrserhebungen, Beschreibung Erhebungskonzept

Beschreibung der notwendigen Zählstellen und Zählungen

mögliche Sonderzählungen zur Plausibilitätskontrolle

Defizite, Unzulänglichkeiten, Notwendigkeit, Ursache

ggf. Sonstiges

3. Aufgabenstellung

Analyse IST-Zustand mit Hinweise zu notwendigen Beschreibungen, Darstellungen, etc.

Leistungsfähigkeitsnachweise im IST-Zustand

Prognose-Horizont

Beschreibung des Prognose-Bezugs-Fall und der Prognose-Planfälle

Leistungsfähigkeitsnachweise nach HBS

ggf. Darstellung von möglichen mikroskopischen Verkehrsflusssimulatonen

Hinweise zu Bewertung, Vorgabe von maßgebenden Daten

Tabelle 1: Verkehrsdaten und -kennwerte

Wert	Beschreibung	Einheit
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Tages des Jahres	Kfz/24h
DTV_{SV}	Durchschnittlicher täglicher Schwerverkehr aller Tages des Jahres	Kfz/24h
SVA	Schwerverkehrsanteil an der durchschnittlichen täglichen Verkehrs-stärke aller Tages des Jahres	%
DTV_{W}	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Werktage des Jahres von Montag bis Samstag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	Kfz/24h
$DTV_{W,SV}$	Durchschnittlicher täglicher Schwerverkehr an den Werktagen von Montag bis Samstag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	Kfz/24h
SVA_{W}	Schwerverkehrsanteil an der durchschnittlichen täglichen Verkehrs-stärke an den Werktagen von Montag bis Samstag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	%
DTV_{W5}	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an den Werktagen von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	Kfz/24h
$DTV_{W5,SV}$	Durchschnittlicher täglicher Schwerverkehr an den Werktagen von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	Kfz/24h
SVA_{W5}	Schwerverkehrsanteil an der durchschnittlichen täglichen Verkehrs-stärke an den Werktagen von Montag bis Freitag (ohne Feiertage) außerhalb der Schulferien	%
MSV	Maßgebliche stündliche Verkehrsstärke (Verkehrsstärke der 50. Stunde der Dauerlinie)	Kfz/h
b_{SV}	Schwerverkehrsanteil über 3,5 t am MSV	%
$q_{B,v}$	Maßgebende vormittägliche Bemessungsverkehrsstärke (06:00 bis 10:00 Uhr)	Kfz/h
$b_{SV,v}$	Schwerverkehrsanteil über 3,5 t am $q_{B,v}$	%

$q_{B,n}$	Maßgebende nachmittägliche Bemessungsverkehrsstärke (15:00 bis 19:00 Uhr)	Kfz/h
$b_{SV,n}$	Schwerverkehrsanteil über 3,5 t am $q_{B,n}$	%
$C_{PE,95}$)*	95. Perzentil der gemessenen Verkehrsstärke als Kapazität der Haupt- und Verteilerfahrbahn (HBS 2015, A3.6 u. A4.5) *Anmerkung: Nur auf gesondertes Verlangen des AG, wenn sich die Erfordernis im Rahmen der Analyse abzeichnet und die Voraussetzungen nach HBS gegeben sind (vorliegende Messwerte aus einem Zeitraum von mindestens einem Jahr)*	Pkw-E/h
M_T	Maßgebende stündliche Verkehrsstärke für schalltechnische Untersuchungen gem. RLS 90, Tageswerte (6 – 22 Uhr), projektbezogene Werte	Kfz/h
M_N	Maßgebende stündliche Verkehrsstärke für schalltechnische Untersuchungen gem. RLS 90, Nachtwerte (22 – 6 Uhr), projektbezogene Werte	Kfz/h
p_T	Maßgebender Lkw-Anteil über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht gem. RLS 90, Tageswerte (6 – 22 Uhr), projektbezogene Werte	%
p_N	Maßgebender Lkw-Anteil über 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht gem. RLS 90, Nachtwerte (22 – 6 Uhr), projektbezogene Werte	%
$k_{T)*}$	Streckenbezogener Umrechnungsfaktor zur Bestimmung der stündlichen Verkehrsstärke M_T für den Tagesbereich aus dem DTV, gerundet auf 3 Nachkommastellen	-
$k_{N)*}$	Streckenbezogener Umrechnungsfaktor zur Bestimmung der stündlichen Verkehrsstärke M_N für den Nachtbereich aus dem DTV, gerundet auf 3 Nachkommastellen	-

)* Bei fehlendem Bedarf streichen

Hinweise zu lärmtechnischen Kennwerten, Luftschadstoffe

Hinweise zu möglichen mikroskopischen Verkehrsflusssimulationen

ggf. Hinweis auf Unterlagen die nicht Vertragsbestandteil werden

ggf. Informationen zu möglichen Terminen, geplanten Gesprächen, etc.

Hinweise zu Anforderungen an den zu erstellenden Berichten

ggf. Sonstiges

4. Nutzung Landesverkehrsmodell Bayern in Verkehrsuntersuchungen

4.1 Allgemeines

Das HBS 2015 fordert den Einsatz von Modellprognosen u. a. bei Neu- und Ausbaumaßnahmen. Der Freistaats Bayern setzt seit seiner Einführung durch das Ministerialschreiben IID-43513-2-2 vom 21.06.2018 das Landesverkehrsmodell Bayern (LVM-By) als digitale und transparente Planungsgrundlage für Verkehrsuntersuchungen ein.

Mit dem LVM-By lassen sich komplexe Wechselwirkungen des Systems Verkehr und die Auswirkungen strategischer und operativer Maßnahmen transparent und nachvollziehbar darstellen. Das LVM-By ist ein multimodales und gerichtsfestes Verkehrsnachfragemodell, basierend auf aktuellen amtlichen Daten und ist die Grundlage für alle zu erfolgenden Untersuchungen und Auswertungen.

4.2 Datenüberlassung & Betrieb Landesverkehrsmodell

Das LVM-By ist zu übernehmen und für die Untersuchung aufzubereiten. Es wird vom AG als PTV Visum (ver-Dateien) zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer (AN) muss sich mit der Funktionsweise des LVM-By einschließlich des Nachfragemodells umfänglich vertraut machen und die Annahmen des Modells für den Untersuchungsraum auf ihre Plausibilität prüfen. Die Betriebsbereitschaft beim AN ist herzustellen. Es wird eine Lizenz für PTV Visum zum Einsatz des LVM-By benötigt, die beim AN als vorhanden vorausgesetzt wird. Das Landesverkehrsmodell Bayern besteht aus ca. 7000 Verkehrszellen. Ist die Lizenz nicht vorhanden, so muss die Beschaffung einer entsprechenden Nutzungsmöglichkeit im Preis einkalkuliert werden. Der AN übernimmt die gutachterliche Aufgabe, die Qualität im Landesverkehrsmodell im Bereich der gegenständlichen Untersuchung zu sichern. Dies gilt auch für den Ausschnitt von Teilnetzen aus dem LVM-By. Zur Arbeit mit Teilnetzen ist Punkt 4.3 zu beachten.

4.3 Intermodale Verlagerungseffekte

Bei Makroskopischen Untersuchungen mit dem LVM-BY ist zu untersuchen, ob es durch die geplante Maßnahme zu intermodalen Verlagerungseffekten oder anderen Veränderungen in der Verkehrsnachfragestruktur kommt. Es muss sichergestellt werden, dass potentielle intermodale Verlagerungseffekte in der Verkehrserzeugungsrechnung korrekt dargestellt werden. Dafür sind die notwendigen Arbeitsschritte und Datenquellen zu kalkulieren und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die reduzierten Umlegungsmodelle könne nur als Grundlage einer Untersuchung dienen, wenn intermodale Verlagerungen in Folge der zu untersuchenden Maßnahme unwahrscheinlich sind. Ansonsten ist das Gesamtmodell (inklusive Nachfragmodell) zu nutzen. Die durchzuführenden Untersuchungen mit dem Landesverkehrsmodell sollen dem aktuellen Stand der Technik in der Verkehrsnachfragemodellierung entsprechen. Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB) VII-270-1-StB Verkehrsuntersuchung sind zu beachten. Intermodale Verlagerungseffekte können nur mit dem Gesamtmodell untersucht werden. Teilnetze sind dazu nicht geeignet. Vor dem Ausschneiden eines solchen Netzes ist daher zu prüfen, ob die jeweilige Maßnahmen Verlagerungen zwischen den Verkehrsträgern erzeugt.

4.4 Verkehrsprognosen

Grundlage für die zu erstellende Prognose ist das jeweils aktuelle Prognosemodell des LVM-By. Das Prognosenetz ist zu übernehmen. Eine Plausibilitätskontrolle der Prognoseannahmen aus dem LVM-By für den Untersuchungsraum ist durchzuführen.

In Abstimmung mit dem AG ist zunächst der Prognose-Bezugs-Fall zu erstellen. Der Prognose-Bezugs-Fall dient als Vergleichsfall für alle folgenden Planfallberechnungen und ermöglicht die separate Ermittlung der verkehrlichen Wirkung der planfallgegenständlichen Maßnahme.

Im Landesverkehrsmodell Bayern sind alle indisponible Neu- und Ausbaumaßnahmen enthalten, die unabhängig von den zu untersuchenden Planungen realisiert werden und die zukünftige Verkehrssituation im Untersuchungsgebiet beeinflussen. Diese sind zu überprüfen und müssen ggf. deaktiviert oder ergänzt werden. Die indisponiblen Maßnahmen sind in Abhängigkeit von Aufgabenstellung und eingesetztem Modell nicht nur auf Straßenverkehrsprojekte zu beschränken. Dazu sind im Landesverkehrsmodell neben der Straßeninfrastruktur auch geplante Maßnahmen für den öffentlichen Verkehr und für das Radwegenetz enthalten.

Das Landesverkehrsmodell liefert eine konsistente Verkehrsprognose für das jeweils aktuelle Prognosejahr. Dieser Zeitpunkt kann bei Bedarf angepasst werden. Die getroffenen Annahmen und die jeweiligen Eingriffe in das Modell sind hierbei umfassend zu dokumentieren. Die Aufwände für eine mögliche Anpassung des Prognosehorizonts sind entsprechend zu kalkulieren.

5. Projektbeteiligte

DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Projekt/Baumaßnahme:

Vertrag

über ...

zwischen

Freistaat Bayern
vertreten durch
das Staatliche Bauamt
in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

Auftragnehmer entsprechend Auftragsschreiben

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1
Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind nachfolgende Leistungen:
- ☐ **Kampfmittelerkundung**
- ☐

1.2 Die Baumaßnahme unterliegt
- ☐ den Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes.
- ☐ den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes.
- ☐

§ 2
Bestandteile des Vertrages

2.1 Bestandteile des Vertrages sind die nachfolgend unter Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Unterlagen:

	Nummer	Bezeichnung
2.1.1		Projektbeschreibung, Leistungsbeschreibung(en) und -bewertung, Honorarberechnung(en), Vergütungsvereinbarung(en)
☐	VII.15.3.StB	Projektbeschreibung Verkehrsanlagen

© VHF Bayern – Stand Oktober 2024

☐	VII.14.3.StB	Projektbeschreibung Ingenieurbauwerke
☐	VII.14.3.RB.StB	Projektbeschreibung Rückbauplanung für Ingenieurbauwerke
☐	VII.43.3.StB	Projektbeschreibung Kampfmittel
☐	VII.02.3.StB	Projektbeschreibung universell
☐		Projektbeschreibung *mittels einer anderen geeigneten Unterlage*
☐	AIA	Projektspezifische Auftraggeber-Informationsanforderungen (**AIA**)
	VII.43.4	**Kampfmittelerkundung**
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
	VII.02.4	***Freiberufliche Dienstleistungen***
☐		Teil D Leistungen
☐		Teil E Honorarberechnung
☐		
2.1.2		Vertragsbedingungen, Vertragsbestimmungen
☒	VI.1.StB	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau **(AVB StB)**, (10/2024)
☐		
☐	VI.3	Zusätzliche Vertragsbestimmungen; Prüfung von Unternehmerrechnungen, Inhalt und Form der Feststellungsbescheinigungen (11/2010)
☐	VI.5	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform **(Zusätzliche Vertragsbestimmungen – Austauschplattform)**, (04/2016)
☐	VI.10.StB	Zusätzliche Vertragsbestimmungen zur Datenverarbeitung, zum Erstellen von Unterlagen und zum Datenaustausch – Straßenbau **(ZVB Datenverarbeitung StB)**, (10/2022)
☐	VI.19	Zusätzliche Vertragsbedingungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DSGVO,) Ausgabe April 2021 **(Vertragsbedingungen – Auftragsverarbeitung)** (10/2022)
☒		Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 28. April 2009 Az.: B II 2-5152-15 (All-MBl. 2009 S. 163, StAnz. 2009 Nr. 19)
☐	VI.21	Besondere Vertragsbedingungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen **(BIM-BVB)**, (12/2024)
2.1.3		Weitere Vertragsbestandteile
☐	VI.11	Niederschrift und Erklärung über die Verpflichtung (Muster entsprechend § 6 der AVB StB)
☐		
☐		

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers, Beauftragung, Kostenobergrenze

☐ 3.1 Stufenlose Beauftragung der Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

☐ 3.2 Stufenweise Beauftragung der Leistungen

Die Beauftragung erfolgt unter Einbeziehung der Regelungen in § 1 Nr. 1.4 AVB StB (VI.1.StB) stufenweise.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

☐ mit der Erbringung der Leistungsphase/en aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen.

☐ mit

☐ Hiervon ausgenommen sind jene Leistungen, die in der/den Leistungsbeschreibung/en als optionale Leistungen gekennzeichnet sind. Für diese optionalen Leistungen gelten die Regelungen in § 1 Nr. 1.5 AVB StB (VI.1.StB).

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen aus den in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1 des Vertrages) beschriebenen Leistungen abzurufen. Der Abruf erfolgt gegebenenfalls in Textform unter gleichzeitiger Vereinbarung von Terminen und Fristen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

3.3 Für den Austausch von Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, GIS-Daten sowie Leistungsverzeichnissen werden die folgenden Formate vereinbart. Sind für die gleiche Art von Unterlagen mehrere Formate vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Übergabe in sämtlichen vereinbarten Formaten.

☐ Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (-fach) zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechend Anlage VI.4.4.StB im OKSTRA-Format in digitaler Form auszutauschen. Die Daten sind in Form von Objekten im XML - Format (OKSTRA-XML) zu übergeben. Vom “Objektkatalog Planbearbeitung“ der Bayerischen Staatsbauverwaltung ist die aktuell eingeführte Version zu verwenden.

☐ Planunterlagen sind im dxf/dwg - Format zu übergeben.

☐ Planunterlagen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind als Word- bzw. Excel-Datei zu übergeben.

☐ Beschreibungen und Berechnungen sind im pdf-Format zu übergeben.

☐ Sofern im pdf-Format zu übergeben ist, ist für Protokolle, Erläuterungsberichte und Dokumente, die einen endgültigen archivfähigen Status erlangen, das Format PDF/A als Langzeitarchivierung gemäß ISO 19005 zu erstellen. Es sind alle drei Ausprägungen des Formats A-1 bis A-3 möglich und entsprechend der gebotenen Zweckmäßigkeit auszuwählen.

☐ GIS-Daten sind im shp-Format zu übergeben.

☐ Leistungsverzeichnisse sind im GAEB XML Format entsprechend Anlage VI.10.StB zu erstellen und nach den dortigen Regelungen zum GAEB-Datenaustausch zu übergeben.
- ☐ Für die Übergabe des Leistungsverzeichnisses wird GAEB in der aktuellen Version vereinbart.

Zulässige/s Medien/Medium für die Datenübergabe sind/ist
- ☐ Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de
- ☐ E-Mail mit angefügter Datei

☐

3.4 Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

3.5 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

3.6 - entfällt -

☐ 3.7 **B**uilding **I**nformation **M**odeling (**BIM**)
Die Leistungen sind mit der Arbeitsmethode Building Information Modeling (BIM) zu erbringen. Vorgaben und Regelungen zum BIM-Prozess sind in den Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA) (§ 2 Nummer 2.1.1) und den Besonderen Vertragsbestimmungen für die Umsetzung der Planung mit BIM für freiberufliche Leistungen (BIM-BVB) (§ 2 Nummer 2.1.2) festgelegt.
Für die Projektabwicklung mit BIM ist die von dem Auftraggeber bereitgestellte gemeinsame Datenumgebung nach Maßgabe der AIA und des BIM-Abwicklungsplans (BAP) vom Auftragnehmer zu benutzen. Die BIM-Modell-Dateien und sonstigen nach den Vorgaben der AIA und des BAP herzustellenden Daten sind dort entsprechend den vereinbarten Austauschformaten, Freigabeabläufen und Namenskonventionen einzustellen.

§ 4
Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

4.1 Der Auftraggeber stellt die folgenden, bereits erstellten Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer seinen Leistungen zu Grunde zu legen hat:

☐	Geotechnischer Bericht vom
☐	Verkehrsuntersuchung vom
☐	Umweltverträglichkeitsstudie vom
☐	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom
☐	technische Vorplanung:
☐	Bauwerksskizze vom
☐	Vorentwurf vom
☐	Bauwerksentwurf vom
☐	Feststellungsentwurf vom:
☐	Planfeststellungsbeschluss vom
☐	sonst. Genehmigungsverfahren (*Wasserrechtsverfahren*) vom
☐	Bestandspläne mit Stand vom ☐ in Papierform ☐ digital ☐ gemäß beigefügter Planliste

☐	Ausschreibungs- und Bauvertragsunterlagen
☐	Ausführungsunterlagen
☐	

4.2 Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten im Planungszeitraum erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

☐ *verfügbar ab [Datum]*

§ 5
Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

		Fertigstellungsdatum /-frist
☐	*Voruntersuchung*	/ Wochen ab
☐	*Vorentwurf*	/ Wochen ab
☐	Bauwerksentwurf	/ Wochen ab
☐	*Feststellungsentwurf*	/ Wochen ab
☐	Unterlagen für *sonstige Genehmigungsverfahren (z.B. Wasserrechtsverfahren)*	/ Wochen ab
☐	*Ausschreibungsunterlagen*	/ Wochen ab
☐	Ausführungsunterlagen	/ Wochen ab
☐	Vorlage *(hier entsprechende Unterlagen aufführen)* zur Genehmigung	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine bzw. Fristen eingehalten werden können:

☐	CEF-Maßnahmen :	/ Wochen ab
☐	Baubeginn :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellung mit Ausnahme :	/ Wochen ab
☐	Fertigstellungstermin:	/ Wochen ab
☐	Verkehrsfreigabe :	/ Wochen ab
☐		/ Wochen ab

☐ 5.2 Auf der Grundlage der vorgenannten Termine erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend *Planung, Vergabe und Ausführung*. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

6.1 Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 16 AVB StB (VI.1.StB) betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	EUR

§ 7
Honorar, Vergütung

7.1 Mit dem Honorar / der Vergütung sind sämtliche in den Projekt- und Leistungsbeschreibungen (§ 2, Ziffer 2.1.1) beschriebenen Leistungen einschließlich sämtlicher sich aus diesem Dokument sowie aus sämtlichen Bestandteilen des Vertrages ergebenden Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers abgegolten.

7.2

☐	Das Honorar für *alle beauftragten Leistungen* wird entsprechend den Festlegungen in der/den entsprechenden Honorarberechnung/en Teil E vereinbart.
☐	

7.3 Vertraglich vereinbart werden ausschließlich Nettobeträge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern in Vertragsbestandteilen Angaben zur Höhe von Bruttobeträgen oder Umsatzsteuer gemacht werden, sind diese ausschließlich informativ.

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Teilnahme an und Protokollführung bei Besprechungen
Der Auftragnehmer nimmt an erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgesprächen u.dgl. teil.
☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Auftraggeber unverzüglich zur Freigabe vorzulegen.

☐ 8.2 Fristen für die Bearbeitung von Rechnungen Dritter im Rahmen der Leistungsphase 8
Die nach § 8 Nr. 8.4 AVB StB (VI.1.StB) festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfrist bewirken kann.
Fristen zur Rechnungsvorlage beim Auftraggeber:
Abschlagszahlungen: Kalendertage
Teil-/Schlusszahlungen: Kalendertage,
jeweils ab Zugang der Rechnung beim Auftragnehmer.

8.3 Baustellenbüro
☐ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme zu unterhalten.

☐ Der Auftraggeber stellt und unterhält für den Auftragnehmer ab Beginn der Bauarbeiten bis zu deren Fertigstellung ein Baustellenbüro auf oder in unmittelbarer Nähe zur Baumaßnahme. Das Büro ist *nicht - mit/ohne Möbilierung - mit/ohne DSL-Anschluss/WLAN* ausgestattet. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber getragen.

☐ Der Auftragnehmer hat durch mindestens fachlich geeignete Mitarbeiter während des Betriebs der Baustelle im Baustellenbüro präsent zu sein.

8.4 Fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung (Name, Qualifikation):
siehe Honorarzusammenstellung(en) Teil E

8.5 *- entfällt -*

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

ggf. Sonstiges

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die Frage einer möglichen Kampfmittelbelastung/-gefährdung zu überprüfen.

2. Aufgabenstellung

Die Überprüfung soll in der Regel mittels einer historischen Recherche und Luftbildauswertung (LBA) erfolgen. Dabei sind grundsätzlich die Baufachlichen Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR Stand) anzuwenden.
Die Leistungen zur Kampfmittelerkundung sollen in mehreren Leistungsstufen abgearbeitet werden, wobei nach Abschluss jeder Stufe einzuschätzen ist, mit welcher Leistungsstufe sinnvollerweise fortzufahren ist, bzw. welche Leistungsstufen entfallen können.

Die zu erbringenden Leistungsstufen 0 bis 3 richten sich nach BFR KMR Ziff. 4 „Verfahrensregelung“ und Ziff. 5 „Bewertung und Gefährdungsabschätzung“:

- Ziff. 4.1.1 Phase A - Historische Erkundung der möglichen Kampfmittelbelastung und Bewertung
- Ziff. 4.1.2 Absatz 5 Phase B – Technische Erkundung der Kampfmittelbelastung und Gefährdungsabschätzung für eine etwaige Bohrpunktfreimessung (Halbtagspauschale)
- Ziff. 5 Bewertung und Gefährdungsabschätzung

Die Leistungen hierfür basieren auf den Leistungsbeschreibungen gemäß BFR KMR Anlage A-7.2:

- A-7.2.1 Recherche von Archivalien und Luftbildern: Grundlagenermittlung und Archivrecherche
- A-7.2.2 Digitalisierung analoger Luftbilder
- A-7.2.3 Luftbildorientierung und Luftbildauswertung
- A-7.2.4 Historisch-genetische Rekonstruktion
- A-9.3.15 Magnetometer (Magnetik ohne digitale Aufzeichnung)

Erläuterungen zu möglichen Schnittstellen (Baugrundgutachten, etc.)

ggf. Hinweise auf bereits vorhandene Unterlagen, Gutachten

Berücksichtigung der Fachplanungen Dritter (z.B. DB AG, Versorgungsträger)

Auflagen aus der Planfeststellung/Beteiligungen Dritter

ggf. Hinweis auf Unterlagen die nicht Vertragsbestandteil werden

© VHF Bayern – Stand Juni 2023

ggf. Sonstiges

3. Projektbeteiligte

Baugrundgutachter, Landschaftsplaner, Verkehrsgutachter, DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

Projekt/Baumaßnahme:

Projektbeschreibung

1. Allgemeines

Bezeichnung der Maßnahme

Lage im Straßennetz

Umgriff/Umfang Art (Umbau/Neubau/Instandsetzung)

Hinweise zur Baurechtsschaffung, Einordnung im Verwaltungsrecht, Zeithorizont

ggf. Sonstiges

2. Planerische Beschreibung des Vorhabens

Verbindungsfunktion

Verkehrsbelastung

raumordnerische Ziele

Defizite, Unzulänglichkeiten, Notwendigkeit, Ursache

Unfallsituation

Verkehrssituation

Verkehrsbelastung

Ingenieurbauwerke

Erläuterungen zu in § 4 Nr. 4.1 und 4.2 des Vertragsmusters genannten Unterlagen (Baugrundgutachten, Vermessung, FPA, UVS)

ggf. Hinweis auf Unterlagen, die nicht Vertragsbestandteil werden

ggf. Sonstiges

3. Aufgabenstellung

Gegenstand dieses Fachbeitrags ist die Überprüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen (Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots/Zielerreichungsgebots – vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen) nach §§ 27 bis 31 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Prüfung erfolgt bezogen auf die oder den vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper).

Dazu sind in einem ersten Schritt die vom Vorhaben betroffen Wasserkörper zu identifizieren und die vorhandenen Daten zu ermitteln und zu verifizieren. Im Anschluss sind für die jeweiligen Oberflächenwasserkörper (OWK) die einzelnen Wirkfaktoren des Vorhabens zu ermitteln und die Auswirkungen auf die betroffenen biologischen, unterstützenden und chemischen Qualitätskomponenten (QK) gemäß

OGewV abzuschätzen sowie für die nach OGewV maßgebenden Stoffparameter rechnerische Nachweise über die Einhaltung der zugehörigen Umweltqualitätsnormen zu führen. Für die oder den Grundwasserkörper (GWK) sind die Auswirkungen auf den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu bestimmen. Zudem ist für jeden Wasserkörper zu prüfen, ob die Wirkungen des Vorhabens den geplanten Verbesserungsmaßnahmen der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme entgegenstehen oder zukünftige Verbesserungen unmöglich machen.

Wird durch das Vorhaben eine Verschlechterung der zu bewertenden QK für den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper sowie den chemischen und mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper prognostiziert, ist eine Ausnahmeprüfung gemäß § 31 Abs. 2 WHG vorzunehmen.

4. Randbedingungen und Zwangspunkte

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche, insbesondere

- die Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen an der Planung Beteiligten (z. B. Straßenentwurf, Entwässerungsplanung, Landschaftsplanung, Ingenieurbau) sowie
- die Beteiligung und Abstimmung mit Dritten (z.B. zuständige Wasserbehörde)

Neben den Nachweisen zu Tausalzeinträgen sind, bei Einleitung straßenspezifischer Stoffe in Oberflächenwasserkörper, Einzelnachweise für die Grenzwerte gemäß den Anlagen 6 bis 8 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zu führen. Die mittlere ausgebrachte Tausalzmenge sowie die gestreute Straßenfläche werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Erarbeitung im Zuge eines iterativen Planungsprozesses unter Berücksichtigung relevanter Unterlagen nach RE, insbesondere

- des Straßenentwurfs (Unterlagen 1, 2, 3, 5, 7 und ggf. 11 nach RE),
- der Entwässerungsplanung (Unterlagen 8 und 18 nach RE),
- der Maßnahmenplanung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und anderer umweltfachlicher Untersuchungen (Unterlage 9 und 19 nach RE),
- des geotechnischen Berichts (Unterlage 20),
- ggf. sonstiger Planungen und Gutachten (Unterlage 16 und 21).

Leistungen des Auftraggebers

-

Abgrenzen der Leistungen bei Gemeinschaftsmaßnahmen

5. Bestandteile des Fachbeitrags WRRL

Der Fachbeitrag umfasst einen Erläuterungsbericht mit mindestens folgenden Anlagen:

- Tabelle der möglichen Wirkzusammenhänge des Straßenbauvorhabens für jeden Wasserkörper,
- Nachweisberechnungen (stoffliche Nachweise in Form von Übersichts- und Berechnungstabellen),
- Darstellung der Wasserkörper in Listenform sowie anhand einer Übersichtskarte (Lage und Grenzen) einschließlich Verortung relevanter Messstellen, Angaben zur Entwässerungskonzeption (z.B. Einleitstellen und –mengen) und zu den hydrogeologischen Verhältnissen
- Datenblätter (Auswertungen Messdaten, Steckbriefe, …)
-

6. Gliederung des Fachbeitrags WRRL

Inhaltlich ist das Gutachten entsprechend der folgenden Mustergliederung aufzubauen.

1. Anlass und Aufgabenstellung
- 1.1. Zielsetzung und Methodik
- 1.2. Allgemeine Anforderungen an den Fachbeitrag WRRL

2. Merkmale des Vorhabens und mögliche Wirkfaktoren auf die Wasserkörper
- 2.1. Kurzbeschreibung des Straßenbauvorhabens (einschließlich Entwässerungskonzept)
- 2.2. Mögliche Wirkfaktoren auf die Wasserkörper (Prüfrahmen)
- 2.3. Abschichtung der Wirkfaktoren auf das Vorhaben

3. Vom Vorhaben betroffene Wasserkörper
- 3.1. Datenquellen
- 3.2. Identifizierung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper
  - 3.2.1. Oberflächenwasserkörper
  - 3.2.2. Grundwasserkörper
- 3.3. Beschreibung der durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper
  - 3.3.1. Oberflächenwasserkörper
  - 3.3.2. Grundwasserkörper
- 3.4. Datengrundlagen und Umgang mit fehlenden Daten

4. Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Wasserkörper
- 4.1. Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper (Verschlechterungsverbot)
  - 4.1.1. Oberflächenwasserkörper
  - 4.1.2. Grundwasserkörper
- 4.2. Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten Zustands der Wasserkörper (Zielerreichungsgebot)
  - 4.2.1. Oberflächenwasserkörper
  - 4.2.2. Grundwasserkörper

5. Optional: Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

6. Zusammenfassung/Fazit

7. Literatur und Quellen

Anhang

7. Projektbeteiligte

DB AG, Gemeinde XY, etc.

ggf. Sonstige

© VHF Bayern – Stand Oktober 2023